LIBRARY ST. MARY'S COLLEGE

Friedberg, Kirchenrecht.

In gleichem Verlage sind von demselben Verfasser erschienen:

Corpus Iuris Canonici.

Editio Lipsiensis Secunda. Pars Prior. Decretum Magistri Gratiani.
Pars Secunda. Decretalium Collectiones.
Gr. 4. 2 Bände. Cartonnirt ℳ 60,00.

Quinque Compilationes Antiquae

nec non Collectio Canonum Lipsiensis.
Gr. 8. Brosch. ℳ 12,00.

De finium inter ecclesiam et civitatem

regundorum judicio
quid medii aevi doctores et leges statuerint.
Gr. 8. Brosch. ℳ 4,00.

Das Recht der Eheschließung

in seiner geschichtlichen Entwicklung.
Gr. 8. Brosch. ℳ 13,50.

Verlobung und Trauung.

Zugleich als Kritik von Sohm: Das Recht der Eheschließung.
Gr. 8. Brosch. ℳ 2,00.

Das geltende Verfassungsrecht

der evangelischen Landeskirchen
in
Deutschland und Österreich.
Gr. 8. Brosch. ℳ 16,00.

Das Collegium Juridicum.

Ein Beitrag zur Geschichte der Leipziger Juristenfacultät.
Gr. Lex.-8. Brosch. ℳ 6,00.

Formelbuch

für Handels-, Wechsel- und Seerecht.
Lex.-8. Gebunden ℳ 6,00.

262.90943
F912
LIBRARY ST. MARY'S COLLEGE

Lehrbuch

des

katholischen und evangelischen

Kirchenrechts.

Vierte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Von

Emil Friedberg.
D

122242

Verlag von Bernhard Tauchnitz
Leipzig 1895.

64/109

26-8150

Vorrede.

Ich kann dieser vierten Auflage meines Buches zum Theil nur dieselben Worte zum Geleite geben, welche ich schon der dritten vorangeschickt hatte.

Das System ist auch diesmal das alte geblieben, da ich trotz eingehender Prüfung ein besseres nicht zu finden vermochte. Ebenso hat auch die Art der Darstellung keine Veränderung erfahren. Trotz alledem glaube ich mein Buch in seiner jetzigen Gestalt doch nicht blos als ein vermehrtes, sondern auch als ein verbessertes bezeichnen zu dürfen. Vermehrt ist es in so fern, als die neuere, fast zu lebhaft fließende Rechtsbildung genaue Berücksichtigung gefunden hat. Dann aber auch dadurch, daß ich die neuere Literatur sorgsam und möglichst vollständig mitgetheilt habe. Es fehlt zur Zeit ein Werk, welches den Theologen, Geschichtsforschern, Juristen eine Übersicht über die moderne kirchenrechtliche Literatur gewähren könnte. Denn die großen Bücher von Hinschius und Scherer erscheinen bändeweise, in längeren Zwischenräumen und vermögen so diesem Bedürfnisse nicht zu genügen. Die Verbesserung aber ergab sich danach von selbst. Ich habe es unternommen, die neuere Literatur, welche Beachtung verdiente, und soweit das innerhalb der gesteckten Grenzen zulässig war, zu verarbeiten, um in meiner Darstellung den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft zum Ausdrucke zu bringen. Darum haben auch diesmal wieder einzelne Abschnitte des Textes eine Umgestaltung und die Anmerkungen fast jedes Paragraphen eine Vermehrung erfahren, wie ich denn auch, soweit es erforderlich erschien, mich mit den Ansichten der Neueren auseinandergesetzt habe. Die moderne Rechtssprechung hat gleichfalls durchweg Berücksichtigung gefunden. Dadurch wird das Buch für die Praxis, die sich seiner zu meiner Freude zu bedienen begonnen hat, hoffentlich nutzbar bleiben und noch nutzbarer werden. Der zweite Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich ist bei der Darstellung des Eherechts in den Anmerkungen in derselben Weise herangezogen worden, wie das bezüglich des ersten schon in der vorigen Auflage geschehen war. Ihn der Textesdarstellung zu Grunde zu legen, ist zur Zeit um so weniger möglich, je unsicherer die Aussichten gerade für diesen Theil des Gesetzbuches erscheinen. Freilich ist das Buch dadurch nun wieder gegen die dritte Auflage um mehr als zwei Bogen gewachsen, trotzdem an Raumersparniß beim

Drucke das Möglichste geleistet wurde. Aber ich bin je länger desto mehr zu der Überzeugung gekommen, daß ein Buch, welches sich auf den Stoff beschränkt, der in den akademischen Vorlesungen zur Darstellung gebracht werden muß, dem Lehrer mehr ein Hemmniß als eine Brücke ist. Die für die kirchenrechtlichen Vorlesungen zugemessene spärliche Zeit legt dem Dozenten mit Nothwendigkeit eine stoffliche Beschränkung auf. Da mag denn das Lehrbuch ergänzen und durch ausgewählte Quellenstellen erläutern, nicht blos wiederholen und dasjenige kompendiarisch zusammendrängen, was der mündliche Vortrag geboten hat.

Leipzig, den 15 Mai 1895.

Emil Friedberg.

Aus der

Vorrede zur zweiten Auflage.

Der Plan und die Anlage des vorliegenden Buches unterscheiden sich von der meines 1879 erschienenen Lehrbuches so durchgreifend, daß ich fast Anstand genommen habe, das neue Buch als eine, wenn auch gänzlich umgearbeitete Auflage des alten zu bezeichnen. Damals war mein Augenmerk wesentlich auf eine Mittheilung zweckmäßig gesammelter Quellenstellen gerichtet gewesen, welche den Mangel eines Corpus iuris ecclesiastici ersetzen, und die Schwierigkeit des kirchenrechtlichen Quellenstudiums vermindern sollte. Darum nahm ich von der Anführung jeder nicht unumgänglich nothwendigen Literatur Abstand, und beschränkte mich auf einen ganz knappen Text, welcher seine Ergänzung und Erweiterung in den akademischen Vorlesungen finden sollte, und der eigentlich allein dazu bestimmt war, die Quellenstellen untereinander in Verbindung zu bringen. Ich hatte weiter, da ich nur dem akademischen Unterrichtszwecke dienen wollte, füglich davon Abstand genommen, mich auf irgend welche streitige Frage näher einzulassen, von der gewohnten Systematik und Behandlung des kirchenrechtlichen Stoffes abzugehen, oder besondere wissenschaftliche Ansichten zu vertreten, deren nähere Begründung in diesem Buche doch nicht hätte erfolgen können. Ich setzte dabei voraus, daß jeder, dem die akademische Vorlesung das Skelett meines Buches nicht mit lebendigem Fleische umgeben würde, in der sonst hinreichend angeschwollenen kirchenrechtlichen Lehrbuchsliteratur das Vermißte finden würde. Nicht, daß ich jetzt nach fünf Jahren meinen damaligen Plan als einen falschen erkannt und aufgegeben hätte. Ich habe mein Buch in meinen eigenen Vorlesungen, wie ich glauben darf, nicht ohne Nutzen verwendet, und viele Studierende sind an der Hand desselben an die Quellen des Kirchenrechts herangetreten, die ihnen sonst vielleicht fremd geblieben wären. Freilich mußte ich auch die Erfahrung machen, daß, entgegen meiner Ansicht, das Buch von solchen benutzt wurde, welche seinen knappen Stoff aus den Vorlesungen nicht zu ergänzen vermochten, die sich um die Quellenstellen wenig kümmerten, und lediglich bemüht waren, das Maß ihrer Kenntnisse nach dem Textumfange des Buches abzustimmen. Dieser Gefahr wollte ich zunächst entgehen, und darum faßte ich den Plan, den Text des Buches so zu gestalten, daß er auch ohne jede weitere Ergänzung den kirchenrechtlichen Stoff in ausreichendem Maße darbieten sollte, während ich doch andererseits auf das Material der Belege nicht verzichten wollte. Aber schon in den Anfängen der neuen Bearbeitung wurde ich mir darüber klar, daß das Buch in dieser Weise übermäßig anschwellen, und durch sein Ungefüge von der Benutzung abschrecken würde. Somit vor die Wahl gestellt, ob ich Text, ob ich Quellenstellen opfern wollte, habe ich mich ohne Bedenken für das Letztere entschieden, und das um so mehr, weil in der That zur Zeit ein kirchenrechtliches Lehrbuch, welches den Stand der heutigen Wissenschaft und Gesetzgebung wiedergäbe, nicht vorhanden ist,

und weil es darum geboten erscheint, auch dem juristischen Praktiker, dem Historiker und Theologen diejenige Formulirung des heutigen Standes unserer Wissenschaft zu geben, die er in anderen Werken nicht mehr zu finden vermag. . . .

Wenn ich aber auch den Gedanken, mein Buch zu einem Corpus iuris ecclesiastici zu gestalten, aufgegeben habe, so habe ich doch nicht auf die Mittheilung jedes Quellenmateriales Verzicht leisten wollen. Nach wie vor bin ich der Ansicht, daß der Abdruck einer gut gewählten Quellenstelle das Wesen eines juristischen Institutes besser erkennen lasse, als die bloße Anführung mehrerer, die doch nur höchstens derjenige nachschlägt, welcher durch seine Studien speziell auf die betreffende Materie gewiesen ist, während doch dieser in der citirten Literatur ohne Weiteres die Werke findet, aus welchen der ganze so prunkend ausschauende Citatenschatz gewöhnlich zusammengebracht ist. Auch bin ich weiter der früher vertretenen Ansicht, daß die Darstellung von manchem Ballast der Einzelausführung entlastet werden kann, falls die Gesetzesstelle selbst vor die Augen geführt wird. . . .

Außer dem Verhältniß von Staat und Kirche, habe ich namentlich dem Eherechte meine besondere Aufmerksamkeit zugewendet, und für dieses, so wie für das kirchliche Vermögensrecht, auch der deutschen Gerichtspraxis die Stellung eingeräumt, welche diese in der Disziplin des deutschen Privatrechtes schon längst gefunden hat, und die ihr wunderbarer Weise bei der Behandlung des Kirchenrechts bisher mehr als billig versagt worden ist.

Daß ich mich bestrebt habe, die Darstellung möglichst objektiv und frei von jedem Parteistandpunkte zu geben, kann ich versichern, während ich auch freilich nie unterlassen habe, da, wo es mir geboten erschien, meiner kirchenpolitischen Ansicht einen offenen, möglichst wenig verletzenden Ausdruck zu geben.

Leipzig, den 28. Januar 1884.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

Seite

§ 1. Die Kirche und die Kirchen 1
§ 2. Kirchenrecht 1
§ 3. Kanonisches Recht und Kirchenrecht 3
§ 4. Geschichte der Behandlung des Kirchenrechts. Übersicht der Literatur . . . 3

Erstes Buch.

Die Verfassung der Kirche in ihrer geschichtlichen Entwickelung.

Erste Abtheilung.

Die katholische Kirche.

Erstes Kapitel. Die ältesten Zeiten.

§ 5. I. Episkopen. Diakonen. Presbyter 10
§ 6. II. Klerus und Laien 22
§ 7. III. Synoden. Metropolitanverfassung 25
§ 8. IV. Die Entwickelung in der griechischen Kirche 27
§ 9. V. Der römische Bischof 28
§ 10. VI. Staat und Kirche 31

Zweites Kapitel. Die Fortentwickelung im Abendlande.

§ 11. I. Im römischen Reiche 33
§ 12. II. Im fränkischen Reiche 38

Drittes Kapitel. Das Mittelalter.

§ 13. I. Der römische Primat 42
§ 14. II. Staat und Kirche 45
§ 15. III. Die Reaktion 47

Viertes Kapitel. Die neuere Zeit.

§ 16. I. Das Konzil von Trient und die Fortentwickelung des Papalsystems . . . 52
§ 17. II. Das Episkopalsystem 54
§ 18. III. Die Zertrümmerung und Wiederherstellung der deutschen Kirche . . . 56
§ 19. IV. Staat und Kirche 58
§ 20. V. Das vatikanische Konzil und seine Folgen für Kirche und Staat . . . 69

Zweite Abtheilung.

Die evangelische Kirche.

§ 21. I. Einleitung 72
§ 22. II. Die Grundprinzipien der evangelischen Kirchenverfassung 73

Seite

§ 23. III. Die erste Gestaltung der Kirchenverfassung 77
§ 24. IV. Der Abschluß der Verfassung im XVI. Jahrhundert 80
§ 25. V. Die weitere Entwickelung. Das Episkopalsystem. Die Naturrechtslehre. Das Territorial- und Kollegialsystem 82
§ 26. VI. Die schweizerische Reformation 84
§ 27. VII. Die neueste Entwickelung 86
§ 28. VIII. Die evangelischen Kirchen unter einem Landesherrn anderer Konfession . . 88

Zweites Buch.

Das Verhältniß der christlichen Religionsgesellschaften zum Staate und unter einander.

§ 29. I. Das Verhältniß der Religionsgesellschaften zum Staate 90
§ 30. II. Das Verhältniß der christlichen Konfessionen zu einander 98

Drittes Buch.

Die Quellen des Kirchenrechts in ihrer Geschichte und heutigen Anwendbarkeit.

Erste Abtheilung.

Die beiden christlichen Kirchen gemeinsamen Rechtsquellen.

§ 31. I. Der Kanon und die Bibel 101
II. Das Corpus iuris canonici.

1. Die sogenannten vermittelnden Sammlungen.

§ 32. A. Die ältesten Synoden 103
§ 33. B. Die Lehre der Apostel. Die apostolischen Konstitutionen und Kanones . 103
§ 34. C. Die ältesten Sammlungen im Abendlande 105
§ 35. D. Die Dionysische und Quesnellische Sammlung 106
§ 36. E. Die spanischen Sammlungen 107
§ 37. F. Die Quellen im Frankenreiche. Benedictus Levita. Capitula Angilrami. Pseudoisidor 108
§ 38. G. Formelsammlungen. Bußbücher 112
§ 39. H. Die systematischen Sammlungen 113

2. Das Corpus iuris canonici.

§ 40. A. Das Decretum Gratiani 115
§ 41. B. Die Dekretalen-Sammlungen 116
§ 42. III. Das römische Recht 120
§ 43. IV. Das Gewohnheitsrecht 121
§ 44. V. Die Staatsgesetzgebung 123

Zweite Abtheilung.

Die eigenthümlichen Rechtsquellen der katholischen Kirche.

§ 45. I. Die Tradition 126
§ 46. II. Die Konzilien 127
§ 47. III. Die päpstlichen Verordnungen und Kanzleiregeln 129
§ 48. IV. Konkordate 130

Dritte Abtheilung.

§ 49. Die besonderen Rechtsquellen der evangelischen Kirche 132

Seite

Viertes Buch.

Das kirchliche Verfassungsrecht.

Erstes Kapitel. Die Grundlagen der Verfassung.

Erste Abtheilung.

Die katholische Kirche.

§ 50. I. Das Wesen der Kirche 132

II. Der Klerus.

§ 51. 1. Die Ordination. Begriff und Stufen 134

§ 52. 2. Die Voraussetzungen der Ordination 134

§ 53. 3. Die Ordinationshandlung 138

§ 54. 4. Die Wirkungen der Ordination 140

Zweite Abtheilung.

Die evangelische Kirche.

§ 55. I. Die Kirche 143

§ 56. II. Die Ordination 145

Zweites Kapitel. Die kirchlichen Ämter.

Erste Abtheilung.

In der katholischen Kirche.

§ 57. I. Übersicht 147

II. Der Papst und seine Gehülfen.

§ 58. 1. Der Papst 148

§ 59. 2. Die Papstwahl 150

§ 60. 3. Die Erledigung des päpstlichen Stuhles 154

§ 61. 4. Die Kardinäle 154

§ 62. 5. Die römische Kurie 156

§ 63. 6. Legaten und Nuntien 159

§ 64. III. Die Metropoliten 161

IV. Die Bischöfe und ihre Gehülfen.

§ 65. 1. Die Bischöfe 163

§ 66. 2. Die Domkapitel 164

3. Die Gehülfen der Bischöfe für die Jurisdiktion.

§ 67. A. Die Archidiakone und Generalvikare 168

§ 68. B. Die Erzpriester 170

4. Die Gehülfen für die iura ordinis.

§ 69. A. Die Chor- und Weihbischöfe 171

§ 70. B. Die Koadjutoren 172

§ 71. V. Die Pfarrer und ihre Gehülfen 173

VI. Abweichungen von der regelmäßigen Amtsorganisation.

§ 72. 1. Die Exemtionen 176

§ 73. 2. Der Missionsorganismus 177

§ 74. VII. Die Pflichten der Kirchenbeamten 179

VIII. Die synodalen Organe.

§ 75. 1. Die allgemeinen Konzilien 182

§ 76. 2. Die National- und Provinzialsynoden 184

§ 77. 3. Diözesansynoden 186

Seite

Zweite Abtheilung.

In der evangelischen Kirche.

§ 78. I. Der Landesherr als Träger der Kirchengewalt 187
§ 79. II. Die Konsistorien und Bischöfe 192
§ 80. III. Die Superintendenten 195
§ 81. IV. Die Pfarrer und ihre Gehülfen. Die niederen Kirchenbeamten . . . 198
§ 82. V. Die Pflichten und Rechte der Geistlichen. Abweichungen von der regelmäßigen Amtsorganisation 200
§ 83. VI. Die Gemeinden 201
VII. Die synodalen Organe.
§ 84. 1. Die reine Synodalverfassung 205
§ 85. 2. Die Verbindung der Synodal- und Konsistorialverfassung 205

Drittes Kapitel. Die geistlichen Gesellschaften.

Erste Abtheilung.

In der katholischen Kirche.

I. Die Orden.
§ 86. 1. Einleitung 214
§ 87. 2. Die Verfassung 222
§ 88. 3. Die Profeßleistung 226
§ 89. II. Die Kongregationen 232
§ 90. III. Die Konfraternitäten. Die Tertiarier 234

Zweite Abtheilung.

§ 91. In der evangelischen Kirche 235

Viertes Kapitel. Die einzelnen Glieder der Kirche.

§ 92. I. Der Eintritt in die Kirche 236
§ 93. II. Das kirchliche Bürgerrecht 239
III. Der Austritt aus der Kirche.
§ 94. 1. Der Konfessionswechsel 240
§ 95. 2. Das Begräbniß 242

Fünftes Buch.

Das kirchliche Verwaltungsrecht.

§ 96. Einleitung 247

Erstes Kapitel. Die rechtserzeugende Gewalt.

§ 97. I. Die Gesetzgebung 248
§ 98. II. Die Dispensationen und Privilegien 253
§ 99. III. Die Autonomie 256

Zweites Kapitel. Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

I. Die Civilgerichtsbarkeit.

Erste Abtheilung.

In der katholischen Kirche.

§ 100. 1. Der Umfang der Kompetenz 257
§ 101. 2. Die Organisation der Gerichte 261

Seite

Zweite Abtheilung.

§ 102. In der evangelischen Kirche 263
II. Die Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit.

Erste Abtheilung.

In der katholischen Kirche.

§ 103. 1. Einleitung. 264
§ 104. 2. Die medizinalen Straf- und Zuchtmittel 271
§ 105. 3. Die vindikativen Straf- und Zuchtmittel 277
§ 106. 4. Die Zuständigkeit der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit 280
§ 107. 5. Die Gerichte und das Verfahren 284

Zweite Abtheilung.

In der evangelischen Kirche.

§ 108. 1. Die Kirchenzucht 287
§ 109. 2. Die Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit über Geistliche 292

Drittes Kapitel. Die Verwaltung im eigentlichen Sinne.

Erste Abtheilung.

Das Aufsichtsrecht.

§ 110. I. In der katholischen Kirche 295
§ 111. II. In der evangelischen Kirche 298

Zweite Abtheilung.

Die Ämtergewalt.

§ 112. I. Die Errichtung der Kirchenämter 299
§ 113. II. Veränderung und Aufhebung der Kirchenämter 302
III. Die Verleihung der Kirchenämter.
A. In der katholischen Kirche.
§ 114. 1. Übersicht 304
§ 115. 2. Die Bedingungen der Verleihung 305
§ 116. 3. Die Besetzung der bischöflichen Stühle 312
§ 117. 4. Die Besetzung der Kapitelsstellen 320
§ 118. 5. Die Besetzung der anderen Pfründen und die Geschichte des Patronatrechtes 322
6. Das Patronatrecht.
§ 119. a. Wesen des Patronatrechtes 325
§ 120. b. Begründung und Übertragung des Patronatrechtes 326
§ 121. c. Inhalt des Patronatrechtes 328
§ 122. d. Untergang des Patronatrechtes 330
§ 123. e. Das landesherrliche Patronatrecht 330
7. Die außerordentliche Verleihung.
§ 124. a. Das Devolutionsrecht 332
§ 125. b. Die päpstlichen Reservationen 333
§ 126. 8. Die Kumulation der Kirchenämter 335
§ 127. 9. Die Erledigung der Kirchenämter 337
B. In der evangelischen Kirche.
§ 128. 1. Die Bedingungen der Verleihung 339
§ 129. 2. Die Verleihung der Kirchenämter 342
§ 130. 3. Die Erledigung der Kirchenämter 346

Seite

Dritte Abtheilung.

Die Verwaltung des Kultus.

§ 131. I. Allgemeines 347
II. Die Sakramente.
§ 132. 1. Im Allgemeinen 349
2. Die einzelnen Sakramente.
§ 133. A. Die Taufe 350
§ 134. B. Die Konfirmation 352
§ 135. C. Das Abendmahl 352
§ 136. D. Die Buße 353
E. Die Ehe.
§ 137. a. Das Wesen der Ehe 355
§ 138. b. Das Wesen der Ehe nach katholischer Lehre 358
§ 139. c. Die Ehe nach evangelischer Auffassung 360
d. Ehehindernisse.
§ 140. α. Übersicht 361
§ 141. β. Mangel der Handlungsfähigkeit 362
§ 142. γ. Aus Mängeln und bei Bedingtheit des Konsenses . . . 368
§ 143. δ. Die Entführung 374
§ 144. ε. Das impedimentum ligaminis 376
§ 145. ζ. Physische Unfähigkeit zur Ehe 379
η. Das Ehehinderniß der Verwandtschaft.
§ 146. aa. Blutsverwandtschaft 381
§ 147. bb. Schwägerschaft 385
§ 148. cc. Nachgebildete Verwandtschaft 388
§ 149. ϑ. Impedimentum criminis 389
§ 150. ι. Das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit 392
§ 151. κ. Dispensation von den Ehehindernissen 399
§ 152. e. Die Annullation ungültiger Ehen 401
f. Das Eheschließungsrecht.
α. Geschichte.
§ 153. aa. In der katholischen Kirche 408
§ 154. bb. In der evangelischen Kirche 416
§ 155. cc. Die Civilehe 419
§ 156. β. Das geltende Recht der Eheschließung 421
§ 157. g. Die Rechtswirkungen der Ehe 427
§ 158. h. Das Verlöbniß 430
i. Die Trennung der Ehe.
§ 159. α. In der katholischen Kirche 432
§ 160. β In der evangelischen Kirche und nach bürgerlichem Rechte . . 440
§ 161. k. Die zweite Ehe 456
§ 162. III. Religiöse Handlungen ohne Sakramentsnatur 458

Vierte Abtheilung.

Die Sorge für das Unterrichtswesen.

§ 163. I. Im Allgemeinen und die Volksschule und Mittelschule ins Besondere . . 460
§ 164. II. Die Universitäten 464
§ 165. III. Die Seminare 466

Fünfte Abtheilung.

§ 166. Die Wohlthätigkeitsanstalten 468

Seite

Sechste Abtheilung.

Die kirchliche Vermögensverwaltung.

§ 167. I. Die Erwerbsfähigkeit der Kirche im Allgemeinen 470
§ 168. II. Die Steuerfreiheit der geistlichen Güter ins Besondere 474
III. Die Quellen des Kirchenvermögens.
§ 169. 1. Aus freiwilligen Gaben der Gläubigen und durch Staatsdotation . . 475
2. Aus kirchlichen Abgaben.
§ 170. A. Die Stolgebühren 477
§ 171. B. Abgaben an die Bischöfe 478
§ 172. C. Abgaben an den Papst 480
§ 173. D. Die Kirchensteuern 484
§ 174. 3. Die Zehnten 486
§ 175. IV. Das Subjekt des Eigenthums am Kirchenvermögen 488
V. Die Substanz des kirchlichen Vermögens.
§ 176. 1. Übersicht 492
2. Die einzelnen Kirchensachen.
§ 177. A. Die geweihten und gesegneten Sachen 496
B. Das Benefizium.
§ 178. a. Geschichte 500
§ 179. b. Heutiges Recht 504
§ 180. c. Verwendung der Früchte erledigter Pfründen 510
§ 181. C. Die Kirchenfabrik 512
D. Die Verwaltung des Kirchenvermögens.
§ 182. a. Die Organe 518
§ 183. b. Die Funktionen der Organe 522

Nachträge und Berichtigungen 527

Register 529

Verzeichniß der gebrauchten Abkürzungen.

A. = Archiv f. kath. Kirchenrecht. (Vgl. S. 9 no. IX.)

AKB. = Allgem. Kirchenblatt f. d. ev. Deutschland, Stuttgart seit 1852.

ALR. = Preuß. Allgemeines Landrecht.

A. M. = Anderer Meinung.

B. = Bischof.

BG. = Bundesgesetz.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.

C. = Conzil.

C. S. = Civil-Senat.

D. Z. = Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht von Friedberg u. Sehling. Vgl. S. 9. no. IX.

E. = Erkenntniß.

EB. = Erzbischof.

Entsch. = Entscheidungen des Reichsgerichtes.

Entw. I. = Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches f. d. Deutsche Reich I. Lesung. Berlin u. Leipzig 1888.

Entw. II. = Entwurf eines bürgerl. Gesetzbuches f. d. Deutsche Reich II. Lesung. Berl. 1894.

F. = Friedberg, Die geltend. Verfassungsgesetze d. ev. deutsch. Landeskirchen. Freib. 1885.

F. 1. 2. 3. dasselbe, Erster, Zweiter, Dritter Ergänzungsband, das. 1888. 1890. 1892.

F. 4. = dasselbe in Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht.

F. V. = Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht d. ev. deutschen Landeskirchen. Leipz. 1888.

Friedberg-Ruffini, Trattato di diritto ecclesiastico. Torino 1893.

G. = Gesetz.

K. = Kirche.

Kab.-O. = Kabinetsordre.

KG. = Kirchengesetz.

KO. = Kirchenordnung.

KR. = Kirchenrecht.

KV. = Kirchenverfassung.

LR. = Landrecht.

OLGR. = Ober-Landesgericht.

OVGer. = Ober-Verwaltungsgericht.

RCPO. = Reichscivilprozeßordnung.

RDHSch. = Reichsdeputations-Hauptschluß.

RG. = Reichsgesetz.

RGer. = Reichsgericht.

RGO. = Reichsgewerbeordnung.

RGVG. = Reichsgerichtsverfassungsgesetz.

RStGB. = Reichsstrafgesetzbuch.

RStPO. = Reichsstrafprozeßordnung.

S. = Seuffert, Archiv f. Entscheidungen der obersten Gerichte in d. deutschen Staaten.*

V. = Verordnung.

VU. = Verfassungsurkunde.

Z. = Zeitschrift; Z. (ohne Hinzusetzung des Namens eines Herausgebers) = Zeitschrift f. Kirchenrecht von Dove u. Friedberg. (Vgl. S. 9 no. IX.)

Die Schriften, wo bei dem Jahre des Erscheinens kein Jahrhundert angegeben ist, sind in diesem Jahrhundert erschienen.

* Die Erkenntnisse sind, ebenso wie die des Reichsgerichts, nach Band und Nummer citirt.

Einleitung.

§ 1. Die Kirche und die Kirchen.

Köstlin, D. Wesen d. Kirche (Gotha 70²). Ritschl in Theol. Stud. u. Krit., 59, 189ff. Derſ., Z. 8, 220ff. Seeberg, Der Begriff d. chriſtl. K., 1. Studien z. Geſch. d. Begr. d. K. (Erlang. 85). Schmidt, D. Kirche. Ihre bibl. Idee u. d. Formen ihrer geſchichtl. Erſcheinung i. ihr. Unterſchiede v. Sekte u. Häreſie (Leipz. 93). Hönig, D. kath. u. d. prot. Kirchenbegriff (Berl. 94).

Die Kirche[1] iſt ſowohl die Geſammtheit derjenigen, welche durch die Taufe den chriſtlichen Glauben bekennen, als auch die Anſtalt, welche zur Erhaltung und Ausbreitung des chriſtlichen Glaubens vorhanden iſt. Lediglich als ſolche fällt ſie in das Rechtsgebiet. Obgleich die Kirche grundſätzlich eine Einheit bildet, ſo hat doch die Verſchiedenheit der menſchlichen Glaubensauffaſſung eine Spaltung zu Wege gebracht, und ſo zerfällt ſie in die römiſch-katholiſche, die griechiſch-katholiſche und die evangeliſche, welche letztere die lutheriſche und reformirte Kirche umfaßt[2].

§ 2. Kirchenrecht.

Jacobſon, Kirchenrechtl. Verſuche z. Begründung eines Syſt. d. KR., 1. 2. (Königsb. 31. 33). Gerlach, Legiſch.-juriſt. Abhdlg. üb. d. Definit. d. KR. (Paderb. 62). Greß, Z. Begriffsbeſtimmung u. Würdigung d. KR. (Graz 72).

Bei der Begriffsbeſtimmung des Kirchenrechts[1] muß geſchieden werden zwiſchen

§ 1. [1] Unterſchied zwiſchen der kath. und ev. Definition, vgl. §§ 50. 55. Dorner, Geſch. d. prot. Theol. (Münch. 67) 15ff. Delitzſch, Lehrſyſt. d. röm. K. (Gotha 75) 24ff. Strauß, Chriſtl. Glaubenslehre (Tübing. 42) 2, 605ff. — Die Ableitung des Wortes Kirche ahd. chirihha iſt nicht ohne Zweifel. Zwei Anſichten: 1) Aus dem Griechiſchen κυριακόν (scil. οἰκίον) — vgl. C. v. Laodicea 341—81 c. 28. (Bruns 1, 76) — Grimm, Deutſch. Wörterb. h. n., Jacobſon, Kirchenrechtl. Verſuche, Beitr. I. (Königsb. 31) 58. Kluge, Etymol. Wörterb. d. deutſch. Sprache (Straßb. 91⁵) 196. Das griechiſche Wort müßte dann durch Vermittelung der Gothen zu den Deutſchen gekommen ſein, wie ſich denn auch die Länge des Vokals i im deutſchen Wort am einfachſten nach dem gothiſchen Lautgeſetz erklärt. Doch iſt dem Gothiſchen das Wort ſelbſt fremd (gudhûs, garz oder razu bidô, aikklêsjô), und den Angelſachſen (cyrice) fehlt jede Beziehung zu den Griechen. Eine ſolche war zwar für die Kelten vorhanden, und zwiſchen dieſen und den Angelſachſen, aber die erſteren haben das Wort „K." ſelbſt nicht (iriſch: teampall). Auch kommt in altbayeriſchen Ortsnamen aus den erſten Jahrzehnten des IX. Jahrh. eine zweiſilbige Form Kirha vor, welche ſich mit κυριακόν ſchwer vereinigen läßt. 2) circus, ἔρκος Umkreis, rundum: Grimm, Deutſche Grammat. 3, 155 (Gütersloh 90). Dagegen ſpricht die Länge des Vokals in der Mitte des deutſchen Wortes.

[2] Den Begriff Kirche an das Merkmal der öffentlichen Korporationsqualität zu knüpfen, und bei deren Mangel den Begriff einer „Sekte" anzunehmen (Sohm, Z. 9, 167), iſt vom Standpunkt der Kirche aus, welche ihre Exiſtenz von der ſtaatlichen Anerkennung nicht abhängen laſſen kann, unzuläſſig, entſpricht indeſſen dem Standpunkt moderner ſtaatlicher Geſetzgebungen, vgl. Preuß. ALR. II, 11, 11, Preuß. VU. 31/1. 1850 (dieſe kennt außer der röm.-kath. und evang. Kirche nur „Religionsgeſellſchaften") und unten §. 29. Als Sekten ſind demnach religiöſe Genoſſenſchaften zu bezeichnen, welche von den hiſtoriſchen Kirchen nur in untergeordneten Punkten abweichen, aber in den Grundlehren mit einer von ihnen übereinſtimmen. Eine ſolche Sekte kann zur Kirche erwachſen, wenn ſie das geſammte Leben eines Volkes als religiöſe Potenz beherrſcht.

§ 2. [1] Von jüdiſchem, wie überhaupt nichtchriſtlichem Kirchenrecht kann ebenſowenig geſprochen werden, wie von jüdiſcher u. ſ. w. Kirche. A. M.: Thudichum, Deutſch. KR. (Leipz. 77). — Wenn Sohm KR. 1, 1 ſagt: „das Kirchenrecht ſteht mit dem Weſen der Kirche in Widerſpruch", S. 156, aber die Entſtehung des Kirchenrechtes

der katholischen, der evangelischen und der dieser entsprechenden modernen staatlichen Auffassung.

I. Während die katholische Kirche unter Kirchenrecht die Normen versteht für die kirchliche Anstalt und die äußeren kirchlichen Beziehungen und Verhältnisse ihrer Glieder, die von den dazu allein befugten kirchlichen Organen gesetzt, oder innerhalb kirchlicher Gemeinschaften gewohnheitsrechtlich erzeugt sind, während mithin der Begriff des Kirchenrechts sowohl objektiv als auch durch das Subjekt, von welchem dasselbe ausgeht, sein Gepräge empfängt, hat die evangelische Kirche auch die Zuständigkeit des Staates zum Erlaß kirchenrechtlicher Normen anerkannt, so daß hier das subjektive Moment fortfällt. Dies ist aber auch der Standpunkt des modernen Staates und unserer Darstellung, die sich demnach nicht auf das innerhalb der Kirche entstandene Recht beschränken soll, vielmehr auch das Recht solcher Institute betrachten wird, welche, wie das Eherecht, durch die Entwickelung der Neuzeit von der Kirche abgelöst sind, und nur ihre geschichtliche Grundlage im Kirchenrecht haben.

II. Das von der Kirche erzeugte Recht ist dem weltlichen Recht grundsätzlich entgegenzusetzen und kann weder unter das ius publicum noch unter das ius privatum eingereiht werden[2], die beide den Begriff des Staates zur Voraussetzung haben, von welchem die Kirche grundsätzlich absieht (utrumque ius); das, was wir aber heute als Kirchenrecht bezeichnen, fällt, da der Staat die Kirche, soweit sie in seinem Gebiete ist, als öffentlich-rechtliche Korporation ansieht und damit auch ihre über das Staatsgebiet hinausgehende Organisation anerkennt, theils in das Gebiet des ius publicum, theils, soweit die Kirche Subjekt privater Rechte ist, in das des ius privatum.

III. Versteht man unter „gemeinem Recht" dasjenige, welches bei mehreren selbständigen Rechtsgebieten, deren jedes seine besondere Rechtsquelle hat, aus einer für das gesammte Gebiet maßgebenden fließt, so ist die Existenz eines gemeinen katholischen Kirchenrechts zuzugeben, eines gemeinen evangelischen um so mehr zu leugnen[3], als die evangelische Lehre, indem sie die Kirche als die Gesammtheit der an Christus Glaubenden definirt, kein äußeres, juristisch brauchbares Merkmal der Zugehörigkeit zur Kirche gewährt, demnach die Kirche auch nicht als einen Organismus hinstellt, der einer rechtserzeugenden Thätigkeit fähig wäre. Wo eine Gleichheit der Rechtsnormen in den verschiedenen evangelischen Rechtsgebieten (Landeskirchen) hervortritt, kann also nur von einem gemeinsamen Recht gesprochen werden; dies ist aber Partikularrecht. Indessen hat die Praxis, wie auf dem Gebiete des deutschen Privatrechts[4], die Lücken der partikularen Kirchenrechte durch das s. g. gemeine beständig ausgefüllt, während es landeskirchliche Gebiete, die gar keine evangelischen Kirchengesetze besitzen, nicht giebt.

IV. Da das Recht als Inbegriff der Normen definirt werden muß, welche inner-

als eine „geschichtliche Nothwendigkeit" bezeichnet, so ist schon diese zweite Behauptung eine Widerlegung der ersten. Denn das geschichtlich Nothwendige kann nie begriffswidrig sein. Vgl. auch Kahl, KR. §. 5; Köhler, Ev. KR. 18 f. Aber selbst wenn Sohm Recht hätte, was soll die praktische Konsequenz seines Axioms sein? Soll das seit fast neunzehnhundert Jahren bestehende katholische und das in der Reformationszeit selbst schon ausgebildete evangelische KR. wieder ausgerottet werden, jedes kirchliche Vereinsleben beseitigt und ein anarchisches Sektirerthum der Zielpunkt der Entwickelung sein?

[2] Innerhalb des Kirchenrechts die Normen in privat- und öffentlichrechtliche zu theilen, vgl. Schulte, System 89 f., Nilles in Zeitschr. f. kath. Theol. 1, 394 (Innsbr. 77), Laemmer, Institut. d. KR. 11, beruht auf der Verwechselung von subjektivem Recht mit Privatrecht. Vgl. auch Groß, KR. 6.

[3] F. V. 3 f.; Lüttgert, Giebt es ein unmittelbar anwendbares gemeines ev. KR.? (Bielefeld 92). A. M.: Richter-Dove, KR. §. 3; Scheurl, D. gem. protest. Eher. (Erlang. 82) 14 ff.; vgl. Bierling, Gesetzgebgsr. d. ev. Landes-K. (Leipz. 69) 50 ff.: auch Kahl, KR. § 7.

[4] Vgl. Stobbe, Deutsch. Privatr. (Berl. 93[3]) 1, 41 ff.

halb eines örtlich oder personal bestimmten Kreises von Menschen deren Zusammenleben ordnet, so kann die Existenz des Rechts nicht von seiner staatlichen Anerkennung abhängig gemacht werden. Vielmehr setzt der Staat den Begriff des Rechts voraus[5]. So kann es auch nicht zugestanden werden, ein Kirchenrecht nur soweit als existent anzunehmen, als es vom Staate geboten oder erzwungen wird[6].

§ 3. Kanonisches Recht und Kirchenrecht.

Schulte, Gesch. der Quellen u. Literatur des kan. Rechts (Stuttg. 75), 1, 29. ff.

Während im Mittelalter das aus den kirchlichen Satzungen (canones)[1] entspringende Recht ius canonicum[2] genannt wurde, befestigte sich der Sprachgebrauch später dahin, daß die gedachte Bezeichnung nur für das in der abschließenden Sammlung der Canones, dem Corpus iur. canonici, enthaltene Recht angewendet wurde. Ius canonicum und Kirchenrecht sind demnach nicht dasselbe.

§ 4. Geschichte der Behandlung des Kirchenrechts. Übersicht der Literatur.

Schulte (vgl. § 3), Bd. 1—3 (Stuttg. 75—80). Hurter, Nomenclator literar. recent. theol. cath., 1. 2[2] (Innsbr. 92 f.). Jacobson, Z. 1, 195 ff. Scaduto, Il concetto moderno del diritto ecclesiastico (Palermo 85). Ruffini, Lo studio e il concetto odierno del diritto eccles. (Roma 92). Frizzati, in Riv. d. dir. eccl. 1, 561. Rossi, in La scuola e la scienza ital. (Genova 93). Febr. Marzo.

I. Die Zeit bis zum XVI. Jahrh. wird bei Besprechung der Quellen ihre Berücksichtigung finden (§ 40 ff.).

II. Der erste wissenschaftliche Aufschwung in der Behandlung des kanonischen Rechts erfolgte zur Zeit und zum Theil infolge der französisch-romanistischen Rechtsschule in Spanien und Frankreich, theils durch Kritik der Rechtsquellen, theils durch Kommentare zu denselben, theils endlich durch geschichtliche Arbeiten über die Kirchenverfassung. Von Spaniern ragen hervor: Antonio Agustin (1517—86), Gonzalez Tellez († 1649), mit denen der Portugiese Barboza (1589—1641) zu nennen ist. Von Franzosen: Jean Chappuis, Anton Demochares, De Mouchi († 1574), Carl Dumoulin († 1566), Anton Le Comte († 1577), Peter († 1596) und Franz Pithou († 1621), Wilhelm Barclay († 1609), Jean a Costa († 1637), Peter de Marca († 1662). Die spätere sich an die Genannten anschließende französische Literatur, welche auch auf die deutsche Entwickelung von maßgebendem Einflusse gewesen ist, wird wesentlich durch die s. g. episcopalistische Richtung beherrscht. Zu dieser gehören: Ludw. Thomassin[1] († 1695), J. B. Bossuet († 1704).

III. Während in Italien die Literatur meist die früher verfolgten Bahnen weiter einschlug, und nur in den beiden Brüdern Ballerini (Pietro 1698—1769),

[5] Vgl. Puchta, Einleitg. in d. R. d. Kirche 67; Scheurl, Z. 12, 52.

[6] Bierling, Z. 10, 442 ff.; Scheurl, Z. 12, 52; Richter-Dove, § 3; Kahl, KR. § 3; Preuß, Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften (Berl. 89) 201. A. M.: Meyer, KR. § 4 ff. Z. 11, 278 ff.; Thudichum, a. a. O.; Zorn, KR. 2; Hubrich, D. R. d. Ehescheidung (Berl. 91) 3.

§ 3. [1] Grat. Dist. 3 pr.: Ecclesiastica constitutio nomine canonis censetur. Dict. zu c. 3: Porro canonum alii sunt decreta pontificum, alii statuta conciliorum. Vgl. § 30.

[2] Bernhard von Constanz (1085) lib. canonum c. 33: in subversione canonici iuris. M. Germ, Libelli de lite imper. (Hannov. 91) 1, 503. Stephan v. Tournay (vor 1159). Summa, ed. Schulte (Giess. 91) 5 Introd.: Finis, id est utilitas est, scire ecclesiastica negotia, de iure canonum tractare et tractata canonice definire. Petr. Blesens. (c. 1180) epist. dedicat. zu de distinctionibus (ed. Reimarus, Berol. 37): Est enim quoddam iuris canonici speculum.

§ 4. [1] Vgl. Thomassin, Louis de Thomassin (Münch. 92); Blumenstock, A. 64, 366.

Berardi (1719—68), Zaccaria (1714—95) und Benedict XIV. (Prosper Lambertini † 1758)[2] hervorragende Bedeutung erreichte, so verlegte sich seit dem XVII. Jahrh. der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Behandlung des Kirchenrechts nach Deutschland, wo zunächst die in systematischer Beziehung freilich dürftigen, doch stofflich bedeutenden Werke von Pirhing († 1690), Wiestner (geb. 1640), Reiffenstuel (1641—1703), Schmalzgrueber († 1774) zu nennen sind, dann aber auch die episcopalistische Richtung, anknüpfend an den Niederländer Zeger van Espen († 1728), in Hontheim († 1790), Paul Joseph († 1755) und Jos. Anton v. Riegger († 1795), Hedderich († 1808), Gambsjäger († 1816), Sauter († 1816), Michl († 1813), Frey († 1820), A. Müller (geb. 1780), Droste-Hülshoff († 1832), E. v. Münch († 1842) hervorragende Vertretung empfing.

IV. Die Literatur des deutschen evangelischen Kirchenrechts konnte sich zunächst, so weit sie durch Juristen vertreten wurde, vom kanonischen Recht nicht frei machen, weist nur spärliche Einflüsse der französischen geschichtlichen Forschung auf, und, Benedict Carpzov († 1666)[3] mit eingeschlossen, kein Beispiel einer so freien Behandlung des Stoffes, wie sie dem Niederländer Gisbert Voet († 1676)[4] gelang. Auch die naturrechtliche an Christian Thomasius († 1728)[5] anknüpfende Richtung befreite freilich von dem Wuste des kanonischen Rechts, doch schlug sie nur zu bald in die Seichtigkeit eines Hommel (1722—81) um, und konnte von ihrem später angenommenen Vertragsstandpunkt aus weder für die Wissenschaft noch für das kirchliche Leben ersprießliche Ergebnisse erzielen. Ihren wissenschaftlichen Höhepunkt mit Just. Henning Böhmer († 1749)[6] und dessen Sohn Georg Ludwig († 1797) erreichend, herrschte sie bis in die zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts.

V. Erst die historische Schule hat mit Karl Friedr. Eichhorn († 1854)[7] einen neuen Anstoß zu fruchtbringender Behandlung des kirchenrechtlichen Stoffes gegeben, der für Katholiken und Protestanten in gleicher Weise folgereich gewesen ist, sich indessen wesentlich auf Deutschland beschränkt. Denn nur hier hat man den kirchenrechtlichen Stoff systematisch zu erfassen[8] und gleichzeitig geschichtlich zu ergründen unternommen. Doch ist neuerdings auch ein erfreulicher Aufschwung der kirchenrechtlichen Studien in Italien eingetreten.

I. Einleitungen.

Doviatus (Doujat), Praenotion. canonic. lib. V. (Paris. 1687), 4. zuletzt: ed. Schott (Mitav. et Lips. 1776—79).
Chr. Thomasius, Cautelae circa praecognita iurisprud. eccl. (Hall. 1723).

II. Geschichte des Kirchenrechts.

G. v. Mastricht, Hist. iur. eccles. (Duisb. 1676); ed. Thomasius (Hal. 1705. 1719).
Bickell, Gesch. d. Kirchenrechts, Bd. 1. Lief. 1. 2. (Gießen 43, Frankfurt a. M. 49).
Maaßen, Gesch. d. Quellen u. d. Literat. d. kan. R. im Abendlande bis z. Ausgange d. Mittelalt., Bd. 1. (Graz 70).
Schulte, Gesch. d. Quellen u. Literat. d. kan. R. v. Gratian b. a. d. Gegenw., 3 Bde. 8. (Stuttg. 75—80).
Dodd, History of Canon Law (Oxf. 84).
Tardif, Hist. des sources du droit canonique (Paris 87).

III. Geschichte der Kirchenverfassung.

L. Thomassin, Ancienne et nouvelle discipline de l'église (Lyon 1768; Paris. 1725), 3 Vol. fol.; Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia (Paris. 1688; Lugd. 1706; Luc. 1728) 3 Tom. fol.; (Magont. 1786 sqq.) 9 Tom. 4.

[2] Ein Verzeichniß seiner Schriften bei Kraus, Briefe Bened. XIV. an den Kanon. Pier Franc. Peggi in Bologna (Freib. 88 [2]) 251 ff.

[3] Seine Iurisprudentia ecclesiastica ist freilich das erste vollständige System des ev. KR., wie er denn auch die Scheidung zwischen kanonischem und Kirchenrecht der Sache und dem Namen nach vollzogen hat. Vgl. Stintzing, Gesch. d. deutsch. Rechtswissensch. (Münch. u. Leipz. 84) 2, 89.

[4] Vgl. Duker, Gisb. Voetius 1 (Leiden 93); Ritschl, Gesch. d. Pietism. (Bonn 80) 1, 101 ff.

[5] Vgl. Schrader, Gesch. d. Univ. z. Halle 1, 8. 148 (Berl. 93); Opel, Chr. Thomas. kleine deutsche Schr. (Halle 94); Landsberg, Z. Biogr. v. Chr. Th. (Bonn 94).

[6] Schrader, l. c. 1, 147.

[7] Vgl. Schulte, K. Fr. Eichhorn (Stuttg. 84) 117.

[8] Im Ganzen gliedert sich die Literatur in drei Kategorien, je nachdem die Verf. den Rechtsstoff nach der Titelordnung der Dekretalen, oder nach dem System der römischen Institutionen, oder nach einem frei gewählten darstellen.

Petr. de Marca, De concordia sacerdotii et imperii (Paris. 1641), 4. Ed. Baluz„ (ib. 1663, 1669, 1704) fol.; ed. J. H. Böhmer, (Francof. 1708) fol.; ed. Fimiani (Neap. 1771 sqq.); (Bamberg 1788 sq.) 6 Tom. 4.
Ell. Du Pin, De antiqua ecclesiae disciplina (Paris. 1686), 4.
Löning, Gesch. d. deutschen KR., Bd. 1. 2. (Straßb. 78) (noch unvollendet).

IV. Umfassendere Bearbeitungen des Kirchenrechts. 1. Katholischer Verfasser:

Barbosa, Iuris universalis eccl. lib. III. (Lugd. 1637—1699), 2 Vol. fol.
Lud. Engel, Collegium universi iuris canon. (Salisb. 1671), 4.; Ed. XV. cum Schmettereri introd. in univ. ius can. (ib. 1770) 3 T. 4.
Pirhing, Ius canon. (Dilling. 1675), 5 Voll. fol.; Ed. nova (Venet. 1727; Colon. 1795).
Zeg. Bern. van Espen, Ius ecclesiastic. univers. (Col. Agr. 1702) fol.; (Magont. 1791) 3 Tom. 4.; Opp. omnia (Lovan. 1753 sqq.); (Colon. Agr. 1777) 5 Tom. fol.
Anacl. Reiffenstuel, Ius. can. univers. (Venet. 1704) 3 Tom. fol.; (Ingolst. 1743) 6 Tom. fol.; (Par. 64 ff.) 7 v.
Jac. Wiestner, Institut. canon. s. Ius ecclesiastic. (Monach. 1705) 5 Tom. 4.
Fr. Schmalzgrueber, Ius eccl. universale (Ingolst. 1726; Neap. 1733) 1—5 fol.; (Rom. 45) 1—12 fol.
Car. Seb. Berardus, Comment. in ius eccles. univ. (Venet. 1778) 4 Tom. 4.; (Mediol. 45 sq.).
L. Ferraris, Prompta bibliotheca canonica (Bonon. 1746) 8 T. 4.; (Rom. 1784 sqq.) 9 T. 4.; (Francof. 1781 sqq.) 3 T. 4. u. 8., ed. Migne 8 T. (Par. 58). ed. noviss. abgeschlossen (Rom. 92), 1—8.
Greg. Zallwein, Principia iur. eccles. universalis et particularis Germ. (Aug. Vind. 1781) 5 Tom.
Ander. Frey, Krit. Comment. üb. d. KR., Bd. 1—3. (Leipzig. 23 ff.[2]), Bd. 4. Abth. 1. 2. Bd. 5. Abth. 1. von Jos. Scheill (das. 26 ff.).
Aler. Müller, Encyklopäd. Handb. d. gesammten, in Deutschl. geltend. kathol. u. protest. KR. Bd. 1. (Erf. 29), Bd. 2. (Leipz. 32) 4.
Andreas Müller, Lexikon d. KR. u. d. röm.-kath. Liturgie (Würzb. 30—32); 2. Aufl. (58 f.), 5 Bde.
Georg Phillips, KR. Bd. 1.[3] (55), Bd 2.[3], Bd. 3—7. (unvollendet), (Regensb. 45 f.); fortgef. v. Vering, Bd. 8. (59).
D. Bouix, Ius canonic. (Par. 52—70) 1—15.
Grandclaude, Ius can. iuxta ord. Decretal. (Par. 82 f.) 1—3.
De Angelis, Praelect. iur. can., 1—3, 1. vol. 4. ed. Gentilini 91. (Rom. 77 ff.).
André et Condis, Diction. de droit canon. . . . par J. Wagner (Par. 94[2]).
Craisson, Manuale totius Jur. can., 1—4 (Par. 94[3]).
Santi, Praelect. iur. canon., 1—5. (Regensb. 92[2]).
Scherer, Handb. d. KR., 1. (Graz 86), 2, 1. (91).

2. Evangelischer Verfasser:

Just. Henn. Böhmer, Ius eccles. protestant. (Hal. 1714) 5 Tom. 4. (Tom. 5[3]), (Hal. 1756 sqq.) 5 Tom. 4[5]. Dazu desselben Ius parochiale (Hal. 1701. ib. 1760[6]).
Georg Wiese, Handb. d. gem., in Deutschl. übl. KR. (Leipz. 1799 ff.), 3 Bde. in 4 Th.
P. Hinschius, Das KR. der Kathol. u. Protest. in Deutschl., I—V, 1. (noch unvollendet), (Berl. 69 ff.).
Sohm, Kirchenrecht, 1. (Leipz. 92), (die geschichtlichen Grundlagen).

V. Das evangelische Kirchenrecht allein behandeln:

Bened. Carpzov, Iurisprudentia ecclesiast. seu consistorial. (Hanov. 1645); Ed. nov. cum addit. Beyeri (Dresd. et Lips. 1718) Lips. 1721 fol.
Gisbert Voetius, Politica eccles. (Amstelod. 1663 sqq.) 1—4. (neue Ausgabe begonnen 1885 in der Bibliotheca Reformata vol. 2. 3. (Amstelod.)

VI. Lehrbücher. 1. Katholischer Verfasser:

J. B. Lancelottus, Institut. iur. can. (Perus. 1563), 4.; (Colon. 1699), 8.; cum adnot. Ziegleri, (Viteb. 1663), 4.; cum adnot. ejusd. et Thomasii (Hal. 1716), 1—4. 4.
Paul Jos. a Riegger, Institut. iurisprud. ecclesiast., P. I—IV. (Vienn. 1768—72); Ed. nov. (ib. 1780).
Jos. Ant. a Riegger, Elementa iur. ecclesiast. (Vind. 1774 sq.) 2 Tom.
Ant. Schmidt, Institut. iur. ecclesiast. (Heidelb. 1770 sq.); Ed. III. (Bamb. 1778) 2 Tom.
Phil. Hedderich, Elem. iur. canon. (Bonn. 1778 sq.); Ed. II. (ib. 1791) 1—4.
Jo. Devoti, Instit. canon. (Rom. 1781) 4 Tom.; Ed. Gand. III. (36); (Venet. 38) 2 Tom.; (Rom. 55); (Leodii 83 f.) 1. 2.
Maur. de Schenkl, Institut. iur. ecclesiast. (Landish. 1790 sq.); Ed. X. cur. Scheill (ib. 30), 1. 2.; ed. Engelmann ed. XI. (53).
Jos. Ant. Sauter, Fundamenta iur. ecclesiast. cathol. (Rotwil. 5—16); Ed. III. (ib. 25—26) 1. 2.
Aur. Richl, KR. für Katechiten und Prediger (München 9); 2. Ausg. (daselbst 16).
Ant. Gambsjäger, Ius ecclesiast. (Heidelb. 15) 2 Tom.
Ferd. Walter, Lehrb. d. KR. aller christlichen Confessionen (Bonn 22); 14. Aufl. (71). Bes. von Gerlach.
Clem. Aug. v. Droste-Hülshoff, Grundr. d. gemeinen KR. der Kathol. und Evangel., Bd 1, 2. Ausg. (Münster 32); Bd. 2, Abth. 1. 2. Ausg. (von Braun), (55). Abth. 2 (58).
Sebast. Brendel, Handb. d. kath. u. ev. KR. mit steter Hinsicht auf Bayern, 2 Bde. (49[3]).
Salzano, Lezioni di diritto can. pubbl. e priv., 4 vol. (Napoli 75[13]).
Calvario, Institutiones del derecho canónico por Vicente Salvá (Valencia 46[4]).
Mercanti, Compend. di diritto canon. 1—3. (Parmae 53[3]).
Joh. Friedr. Schulte, Das kath. KR., Bd. 1. (Gießen 60); Bd. 2. 56).
Derselbe, Lehrb. d. kath. KR., IV. Aufl. d. kath., I. d. ev. (Gießen 86).
Pachmann, Lehrb. d. KR. mit Berücksichtig. der auf die kirchl. Verhältn. Bezug nehmenden österr. Ges. u. Verordn., 1—3. Wien 63—66[3]).
Permaneder, Handb. d. KR., bes. von Silbernagl (Landsh. 64[4]).
Neßbirt, Lehrb. d. KR. (Schaffhaus. 58[3]).
Phillips, Lehrb. d. KR. (Regensb. 59—62. 81[2] 1. 2. (abgekürzt her. v. Menzel).
Porubsky, Ius eccl. catholicor. (Agr 58[2]).
Soglia, Instit. iur. privati eccl. (Par. 79[8]); dazu Appendix (Par. 83[8]). Additiones ed. Vecchiotti (Par. 79).
Aichner, Compend. iur. eccl. (Brix. 90[7]).
Craisson, Elementa iur. can., 1. 2. (Par. 92[8]).
Silbernagl, Lehrb. d. kath. KR. (Regensb. 80. 90[2]).
Gerlach, Lehrb. d. kath. KR. (Paderb. 60. 90[5]).
Vering, Lehrb. d. katholischen, orientalischen u. protestantischen KR. (Freib. 93[3]).
Winkler, Lehrb. d. KR. mit bes. Rücks. auf die Schweiz (Luzern 78[2]).

Tarquini, Iuris eccles. publ. institutiones, ed. 14. (Romae 92).
Owen, Institutes of Can. Law (Lond. 84).
Sanguineti, Iuris eccl. privati institut. ad decret. enarrat. ordinatae (Romae 90²).
Spennati, Istituzioni di diritto can. universale (Napoli 85).
Cercia, Lezioni di diritto can. (Napoli 83⁴).
Cavagnis, Institut. iuris publici ecclesiastici (Romae 83), 1—3.
Contuzzi, Istituz. di diritto canon. (Napoli 85 f.), 1. 2.
Huguenin, Exposit. methodica iur. can. (Par. 87⁴).
Laemmer, Institutionen d. kath. KR. (Freib. 92²).
Reichel, The Elements of Canon Law (87).
Hergenröther, Lehrb. d. kath. KR. (Freib. 88).
Bargilliat, Praelect. iur. can., 1. 2. (Bar-le-Duc 90 f.).
Zitelli, Apparat. iur. eccl. (Novara 88).
Pillet, Ius canon. generale distribut. in articulos (Par. 90).
Smith, Compend. iur. canon. (Neo-Eboraci 90).
Barone, Corso di diritto pubbl. eccl. (Napoli 92).
Ferrari, Summa institut. canonicar., 1⁵ (Genuae 93).
Heiner, Kath. Kirchenrecht, 1. 2. (Paderb. 93).
Groß, Lehrb. d. kath. Kirchenrechts mit beſ. Berückſichtig. d. particularen Geſtaltung deſſelben in Öſterreich (Wien 94).
Estanyol y Colon, Instituc. de derecho can., 1. (Madr. 94). (Hist. externa del derecho canon.)
Golmayo, Instituc. del derecho can., 1. 2. (Madr. 74⁴).
Paso y Delgado, Derecho can. (Granada 74).
Salazàr, Instit. de derecho can., 1—3. (Madr. 83²).

2. Evangeliſcher Verfaſſer:

Geo. Lud. Böhmer, Principia iuris canonici (Gott. 1762); Ed. VII. cur. Schönemann (ib. 1802).
Carol. Ferd. Hommel, Epitome sacri iuris (Lips. 1777).
Georg v. Wieſe, Grundſ. des gem., in Deutſchl. übl. KR. (Götting. 1793); 5. Aufl. von Kraut (daſ. 26); 9. Aufl. von Morſtadt (daſ. 49).
Andr. Joſ. Schnaubert, Grundſ. d. KR. in Deutſchl. (Jena 1794; daſ. 6²).
Theod. Schmalz, Handb. des kan. Rechts (Berlin 15); unveränd. Aufl. (daſ. 34).
K. Fr. Eichhorn, Grundſ. d. KR. d. kathol. u. d. ev. Religionspartei in Deutſchl. (Götting. 31—33), 1. 2.
Joh. Aug. v. Grolman, Grundſ. d. allgem. kath. u. prot. KR. (Frankf. 32); 2. unveränd. Aufl. (daſ. 43).
Aem. Ludw. Richter, Lehrb. d. kath. u. ev. KR., 8. Aufl. bearbeitet v. Dove u. Kahl (Leipz. 86), (aber in 9 Lieferungen 77—86 erſchienen).
O. Mejer, Inſtitutionen d. KR. (Götting. 45); 3. Aufl. (69), (Lehrbuch).
Ad. Franz, Lehrb. d. KR. (Götting. 92²).
Ph. Zorn, Lehrb. d. KR. (Stuttg. 88).
Thudichum, Deutſches KR. d. XIX. Jahrh., 1. 2. (Leipz. 77 f.).
Kahl, Lehrſyſt. d. KR. u. d. Kirchenpolitik, 1. (Freib. 94).

3. Nur evangeliſches Kirchenrecht enthaltend:

Chr. Matth. Pfaff, Institut. iuris eccles. (Francof. 1727, Tübing. 1738).
Derſelbe, Academiſche Reden über das ſowohl allgem. als proteſt. KR. (Tüb. 1742; Frankf. 1753), 4.
Andr. Joſ. Schnaubert, Grundſ. d. KR. d. Proteſt. in Deutſchland (Jena 1794; daſ. 5³).
Puchta, Einleit. in das Recht d. Kirche (Leipz. 40).
Friedberg, Das geltende Verfaſſungsrecht der ev. deutſchen Landeskirchen (Leipz. 88).
Köhler, Lehrb. d. deutſch. ev. KR. (Berl. 95).

VII. Deutſches Territorialkirchenrecht*). 1. Alt-Preußen:

Heinr. Friedr. Jacobſon, Geſch. d. Quellen d. KR. d. preuß. Staats, Theil 1. in 2 Bdn. (Preußen u. Poſen), (Königsb. 37—39); Theil 2. Bd. 2. (Geſch. d. Quellen d. ev. KR. d. Prov. Rheinland u. Weſtphalen), (daſ. 44). Hierzu: Urkundenſamml. v. bisher ungedruckten Geſetzen ꝛc. (daſ. 44).
Derſelbe, Das ev. KR. d. preuß. Staats u. ſeiner Provinzen, 2 Bde. (Halle 64—66).
E. A. Th. Laspeyres, Geſch. u. heutige Verf. d. kath. Kirche Preußens, Bd. 1. (Halle 40).
Lehmann, Preußen u. d. kath. Kirche ſeit 1640, 1—7. (Leipz. 78 ff.).
Boche, Der preuß. legale Pfarrer (Halle 75⁵), her. von Altmann.
Altmann, Praxis d. Preuß. Gerichte in Kirchen-, Schul- u. Eheſachen (Leipz. 61).

2. Hannover:

Joh. K. Schlegel, Kurhanneverſches KR. (Hannov. 1—6), 5 Bde.

3. Kurheſſen:

Büff, Kurheſſ. KR., bearbeitet mit Rückſicht auf Ledderhoſe und Pfeiffer (Caſſel 61).

4. Schleswig und Holſtein:

R. Johannſen, Verſuch, das kan. Recht, inſofern es für die Proteſt. brauchbar iſt, mit den eignen Worten der Kirchengeſetze für die Herzogthümer Schl. u. Holſt. zu belegen (Friedrichſt. 4), 2 Bde. 4.
Ch. F. Calliſen, Abriß des Wiſſenswürdigſten aus den den Prediger und ſein Amt in den Herzogth. Schl. u. Holſt. betreffenden Verordnungen (Altona 43³).

5. Naſſau:

Wilh. Otto, Handb. d. beſ. KR. der ev.-chriſtl. Kirche im Herzogth. N. (Nürnb. 28).
Wilhelmi, KR. im Amtsbezirke des Conſiſt. zu Wiesbaden (Wiesb. 87); I. Nachtr. (ebendaſ. 94).

6. Bayern:

Handbuch des bayer. KR. (Innsbr. 11), 2 Bde. (Bertholdi).
C. Aug. Gründler, Das im Königr. B. geltende kathol. u. proteſt. KR. (Nürnb. 39).
Silbernagl, Verfaſſ. u. Verwalt. ſämmtl. Religionsgenoſſenſch. in B. (Landsb. 74; Regensb. 83², 93³).
Stingl, Beſtimmungen des Bayer. Staates über die Verwalt. der Pfarrämter diesſeits des Rheins (München 92²), 1. 2.
Wand, Handb. d. Verfaſſ. u. Verwalt. d. prot. u. ev. Kirche d. Pfalz (Speyer 80²).
Wagner, Überſchau üb. d. gem. u. bayer. prot. KR. (Münch. 92).
Seydel, Bayer. Staatsrecht, Bd. 6. (Freib. 93). (Auch als Bayer. Staatskirchenrecht abgeſondert erſchienen.)

*) An dieſer Stelle werden nicht die Werke angeführt, welche blos das rechtliche Material, wenn auch mit Kommentar, abdrucken. Vgl. dieſe § 44.

7. Württemberg:

Hauber, Recht u. Brauch d. ev.-luth. K. W.'s in Sachen d. Kirchenregiments, d. Gottesdienstes u. d. Zucht (Stuttg. 54). Eherecht (56).
Gaupp, Das bestehende Recht der ev. K. im Königr. W., 2 Bde. (Stuttg. 30—32).

8. Sachsen:

C. Gottl. Weber, System. Darstell. d. im Königr. S. geltenden KR. (Leipz. 18—29), 2 Bde. in 3 Abth., (13 ff.²).
Chr. Ludw. Neubert, Handb. d. im Königr. S. mit Einschl. d. Ober-Lausitz geltenden Kirchen-, Ehe- u. Schulrechts (Leipz. 37), 3 Bde.

9. Baden:

Fr. C. Roman, Versuch eines Bad. ev.-luth. KR. (Pforzh. 6).

10. Großherzogthum Hessen:

Ern. Zimmermann, Verfass. d. Kirche u. Schule im Gr. H. (Darmst. 32).
Fertsch, Handb. d. bes. Rechts d. ev. Kirche im Gr. H. (53).
Köhler, KR. d. ev. Kirche d. Gr. H. (Darmst. 84). Nachtrag u. Register (90).
Küchler, D. Verfassungs- u. Verwaltungsrecht d. Gr. Hessen, 2³ (Darmst. 94), II.

11. Oldenburg:

H. G. Folte, Das geistl. Amt nach seinen verfaßlichen Verhältn. u. gesetzl. Pflichten in d. oldenb. ev.-luth. Landesk. (Oldenb. 57).

12. Sachsen-Weimar:

J. A. G. Hoffmann, Versuch einer Darstell. des in dem Gr. S.-W. geltenden KR. (Jena 45).
Teuscher, Handb. d. ev. KR. im Gr. S.-W.-Eisenach (Reust. a. d. Orla 48).

13. Sächsische Herzogthümer:

J. A. G. Hoffmann, Versuch einer Darstell. des in den Sächs. Herzogth. geltenden KR. (Hildburgh. 43).
Graf, Amtshandb. für Geistliche u. Lehrer d. Herzogth. Sachsen-Meiningen (Hildburgh. 56).
Schaubach, Übersicht über die im Herzogth. Sachsen-Meiningen in Ansehung der ev. Landeskirche erschienenen Gesetze u. Verordnungen (Meining. 57).
Rudloff, Gothaisches Kirchen- u. Pfarreralrecht (Gotha 93²).
Sollmann, Handb. f. d. Geistl. u. Kirchenbeamten d. Herzogth. Coburg (Cob. 90²).

14. Braunschweig:

Joh. Chr. Stübner, Histor. Beschreib. d. Kirchenverf. in den B. Lüneburger Landen (Goslar 1800).
F. A. Ludewig, Die Kirchenverf. im Herzogth. B. (Helmst. 34).
Hille, Handreichg. z. Stud. d. KR. unter Berücksichtig. d. Verh. d. ev.-luth. Landeskirche d. Herzogth. Braunschw. (Braunschw. 93).
Schmidt-Phiseldeck, D. ev. KR. d. Herzogth. Br. (Wolfenb. 94).

15. Mecklenburg-Schwerin:

(C. Fr. Siggelkow), Handb. d. Mecklenb. Kirchen- u. Pfarreralrechts (Rostock 1797³).

16. Anhalt-Dessau:

C. Fr. Arndt, Handb. d. im Herzogth. A.-D. geltenden gesetzlichen Vorschr., welche das Kirchen- u. Schulwesen betr. (Dessau 37.).

17. Elsaß-Lothringen (siehe auch Frankreich):

Geigel, Das französische u. reichsländische Staats-KR. (Straßb. 84).

VIII. Außerdeutsche Staaten. 1. Österreich-Ungarn:

Georg Rechberger, Handb. d. österr. KR. (Linz 7); 3. Aufl. von Gapp (das. 16), 2 Bde.
Derselbe, Enchiridion iur. eccles. Austriaci (ib. 9); Ed. IV. (24), 2 Tom.
Jos. Helfert, Die Rechte u. Verfass. d. Katholik. in dem österr. Kaiserstaate (Wien 43³).
Derselbe, Die Rechte u. Verfass. d. Akatholiken in dem österr. Kaiserstaate (Prag 43).
Chr. Heyser, Die Kirchenverfass. der Augsb. Confessions-Verwandten im Großf. Siebenbürgen (Wien 36).
Nic Cherier, Enchiridion iuris eccles. (Pesth. 39), 2 Tom.²
Joh. Ludw. Graf v. Barth (Barthenheim, Österr. geistl. Angelegenh. in ihren polit.-administrat. Beziehungen (Wien 41).
Kuzmány, kebrb. d. KR., 2 Abth. Bd. 1.: Praktische Theologie d. ev. Kirche augsb. u. helvet. Conf. (Wien 56).
Ginzel, Handb. d. neuesten in Österr. geltenden KR. (Wien 55).
Schulte-Libley, Protest. KR., vornehmlich das des ev. Augsb. Bek. in Siebenbürgen (Hermannst. 71).
Fabini, Recht u. Brauch d. ev. Landesk. A. B. in Siebenbürgen (Hermannst. 82).
Demkó, Ius eccles. peculiari respectu habito ad Hungariam, 1. 2. (Agriae 88).
Gönyey, Handb. d. kirchl. Rechtsverwaltg., 1. 2. (Budapest 90 ff.).

2. Schweiz:

Zerleder, D. Kirchenrecht d. Kant. Bern (Bern 89).

3. Frankreich:

Durand de Maillane, Dictionnaire de droit canonique et de pratique bénéficiale (Lyon 1776), 1—5³.
Hérieourt, Lois ecclésiastiques de France dans leur ordre naturel (Paris 1721. 1771 fol. und öfter).
Henrion, Code ecclésiastique français d'après les lois ecclésiastiques de Hérieourt (Paris 29), 1. 2².
Vuillefroy, Traité de l'administration du culte catholique (Paris 42).
André, Cours alphab. et méth. du droit can. (Paris 52 f.), 5 vols. (auch in Migne, Encycl. théol. P. IX. X. Paris 46, 62).
Derselbe, Cours alphabét. de la législat. civile ecclés., 4 vols. (Lyon 68 f.) (Auch bearbeitet von Joubert in Migne a. a. O. **Série III. vol. 64 f. [Paris 73]); (Paris 79) 1—4⁶.**
Campion, Manuel pratique de droit civil ecclés. (Paris 76²).
Dupin, Manuel du droit publ. français (Paris 60⁵).
Lehr, Dictionnaire d'administration ecclés. à l'usage des deux églises prot. de France (Paris 69).
Gaudry, Législation des cultes, 1—3. (Paris 54).
Ollivier, Nouveau manuel de droit ecclés. franc. (Paris 85).
Lods, La législat. des cultes protest. (1787—1887), (Par. 87).
Ravelet, Code manuel des lois civiles ecclés., 3. ed. Gassiat et Trocmé (Paris 88).
Dubief et Gottofrey, Code ecclés., 1—4. (Par. 88).
Dubief et Gottofrey, Traité de l'administrat. des cultes, 1—3. (Par. 88—92).
Schiappoli, Diritto eccles. vigente in Francia, 1. 2. Torino 92 f.).
Huguenin, Appendice de l'exposition method. iur. canon. V. ed. Précis de legislat. civile ecclés. en France (Par. 92).

4. Belgien:

Le Bon, Législation des paroisses en Belgique (Brux. 42²).
La Belgique et le Vatican, 1—3. (Brux. 80 f.).
Allard, L'Etat et L'Eglise en Belgique (Brux. 72).

5. Niederlande:

Nippold, Die röm.-kath. Kirche im Königr. d. Niederlande (Leipz., Utrecht 77).
Handelingen van de Regering en de Staten-General over de Grondwetsbepalingen nopens de Godsdienst, de verhouding tusschen Kerk en Staat, de Organisatie van en het Toezigt op de Kerkgenootschappen, 1—3. (Schiedam 53).
Roijards, Hedendaagsch Kerkregt by de Herv. gemeenten in Nederl., 1. 2. (Utr. 34—38).
Prins, Het Kerkregt der Ned. Herv. Kerk, histor.-critisch beschreven (Leid. 70).

6. Italien:

Gagliardi, Institut iur. can. comm. et Neapolit. (Neap. 1766—71²), 1—4.
De Chiara, Diritto pubbl. eccles. di Sicilia (Pal. 36).
Foggi, Instit. can. ad usum acad. Pisanae (Pisae 1713). (Recht von Toskana.)
Canestri, Giurisprud. canon. e civile dei parroci del Piemonte e ducato di Genova (Alless. 37).
Zecca, Codice di polizia eccles. (Chieti 78).
Giampallari, Diritto ecclesiastico Sicolo, 1—4. (Palermo 28 f.).
Giliberti, Polizia eccl. del regno delle due Sicilie (Napoli 45).
Spennati, Questioni di diritto canonico in materia civile e penale con la giurisprudenza novissima di Napoli e di Roma, 1—4. (Salerno 58—65).
Cassani, Delle principali questioni politiche religiose (Bologna 76), (vol. III.: Dalla proprietà eccles. e delle leggi che la governano in Italia).
Conforti, Manuale di polizia eccles. (Napoli 85).
Grassi, Manuale di legislazione e giurisprudenza italiana in ordine al diritto pubblico eccles. (Firenze 78).
Geigel, Das Ital. Staatskirchenrecht, 2. Aufl. (Mainz 86), (Separatabdruck aus Arch. f. kath. KR. 54. 55.).
Magni, Del diritto pubblico ecclesiastico nel Regno (Venezia 86).
Castellari, Il Diritto eccl. nel suo svolgimento storico e nella sua condizione attuale in Italia (Torino 88), (noch unvollendet).
Bertolotti, Il parocco Italiano, 1. (Sav. 89).
Olmo, Il diritto eccl. vigente in Italia (Milano 91).
Scaduto, Diritto eccles. vigente in Italia. Manuale, 1. 2. (Torino 93²).
Calisse, Diritto eccl. (Firenze 93).
Friedberg e Ruffini, Trattato di diritto eccles. (Torino 93).
Conforti, Il codice dei parrochi, dei vescovi e dei canonici (Napoli 93).

7. Dänemark und Island:

Matzen og Timm, Haandbog i den danske Kirkeret. (Kjöbenhavn 89 ff.).
Pjetursson, Istenskur Kirkjurjeltur. (Reykjavik 90²).

8. Schweden:

Knös, Kurze Darstellung d. vornehmsten Eigenthümlichkeiten d. schwed. Kirchenverfass. (Stuttg. 52).

9. Spanien:

Carramolino, Elementos de derecho canónico, 1. 2. (Madrid 57).
Aguirre, Curso de discipl. eccl. general y particular de España (Madr. 71²), 1—4.
Gómez Salazár y La Fuente, Tratado teórico-práctico de procedimentos eclesiásticos (Madr. 65), 1—4. Dazu Supplement (77—78²), 2 vols.
Dieselben, Lecciones de discipl. eccles., 1. 2. (Madr. 70²).
Juseu y Castanera, Instituc. de Derecho canónico general y particular de España (Valencia 78), 1. 2.
Ferrer, Magin, Historia del derecho de la iglesia en España (49).
Paso y Delgado, Curso elemental de discipl. general y particular de España (Granada 73).
Manjón, Der. eccl. gener. y español, 1. 2. (Granada 85. 87).
Morales, Tratado de der. eccl. gen. y partic. de España, 2—5. (Sevilla 84. 1², Madr. 89).
André, Diccionar. de der. can. traducido del francés y arreglado alla jurisprud. eccl. española antigua y moderna por La Pastora y Nieto, 1. 2. (Madr. 47 ff.).
Cadena y Eleta, Tratado teórico-práctico de procedimientos eclesiasticos en materia civil y criminal, 1. 2. (Madr. 91 f.)

10. England und Schottland:

Burn, Ecclesiastical law, 1—4. ed. Phillimore (London 42⁹).
Stephens, Law of the clergy, 1. 2. (Lond. 48).
Cripps, A practical treatise on the law relating to the church and clergy (Lond. 63⁴).
Rogers, A practical arrangement of ecclesiastical law (Lond. 49²).
Phillimore, The ecclesiastical law of the church of England, 1. 2. (Lond. 73). Dazu Supplement (76).
Derselbe, Ecclesiastical Judgments (Lond. 67—75).
Blunt, The Book of Church Law revised by Phillimore (Rivingtons 88⁵).
Brownbill, Principles of English Canon Law (Lond. 83).
Holdsworth, Hand-Book of Parish law (Lond. 91²).
Whithehead, Church law (Lond. 92).
Mafower, D. Verf. d. Kirche in England (Berl. 94).
Peterkin, Compend. of the Law of the Church of Scotland (Edinb. 30), 1. 2.
Duncan, Parochial Eccl. law of Scotland (69²).
Constitution and Law of the Church of Scotland. By a Member of the College of Justice (Lond. 85).
Black, Handbook of Scotish Parochial Law other than Ecclesiastical (Edinb. 93).

11. Vereinigte Staaten von Nord-Amerika:

Henry and Harris, Eccles. Law and Rules of Evidence in the Methodist Church (Cin. 79).
Hoffmann, Treatise on the law of the protestant episcopal church in the United States (New York 50).
Hoffmann, Eccl. law of New York (N. Y. 68).

Hudson, Law for the Clergy, 12. Chic. 77.
Smith (S. B.), Eccl. law (N. Y. 78²). Supplement by P. F. Quigley (Clevel. 78.
Tyler, American eccl. law (Alb. 66).
Vinton, American Canon Law (N. Y. 70).
Snyder, Laws of New York relating to Religious Corporations (N. Y. 79).
Buck, Massachusetts Eccl. Law (Boston 75).
Hunter, Laws relating to Religious Corporat. (76).
Sherlock, Church Organization. The Constitution of the Church in the United States of America, in Canada and in New Zealand (Dublin 70).

12. Spanische Staaten Amerikas:

Walter, Manual del derecho ecclesiastico. Traducido al Español por J. M. R., 2. ed. en que se han añadido en un apendice las disposiciones notables que han adoptado las repúblicas de Mejico, el Perú, Columbia, Venezuela, la Nueva Granada, y Chile (Paris 52).
Donoso, Instituciones del derecho canonico americano, para el uso de los colegios en las republicas americanas. Nueva ed. (Paris 54).

13. Rußland (ev. Kirche):

Dalton, Gesch. d. ref. K. in Rußl. (Gotha 65.
Derselbe, Verfassungsgeschichte d. ev.-luth. K. in Rußl. Gotha 87).
Derselbe, Urkundenbuch d. ev.-ref. K. in Rußl. (Gotha 84).

IX. Sammelwerke und Zeitschriften für das Kirchenrecht.

C. Meerman, Thesaurus iur. civ. et can. (Hag. 1751—56), 8 Tom. et suppl. fol.
Ant. Schmidt, Thesaurus iur. eccles. potiss. Germanici (Heidelb., Bamb., Würzb. 1772—79), 7 Tom. 4.
Al Gratz, Nova collect. dissertat. select. in ius eccles. potiss. Germanic., Tom. 1 (Mogunt 29), auch u. d. T. **Continuatio Thesauri iuris eccles. cet.**
C. F. Weiß, Annal. d. Kirchenrechtswissensch., Bd. 1. 2. (Frankf. 31 f.), Bd. 3. 4. (Offenb. 32 f.), Bd. 5. (Darmst. 35 f.).
Heinr. Ludw. Lippert, Annal. d. kath., protest. u. jüd. KR., Heft 1—4. (Frankf. 31—33).
C. Scherz, Zeitschr. für Kirchenrechts- u. Pastoralwissensch. (Regensb. 42 ff.), 3 Bde.
H. F. Jacobson und A. L. Richter, Zeitschr. f. d. Recht u. d. Polit. d. K., H. 1. 2. (Leipz. 47).
J. A. Ginzel, Archiv f. Kirchengesch. u. KR., H. 1—3. (Regensb. 51, 52).
Moy de Sons, Archiv f. kathol. KR. mit bes. Berücksichtig. auf Österr. u. Deutschl., 1—6. (Innsbr. 57 ff.), von Bd. 7 ff. herausg. von Bering (Mainz 62 ff.). (General-Register zu Bd. 1—27. (72), zu Bd. 28—68. (92).
Dove, Zeitschr. f. KR., Bd. 1—2. (Berlin 61 f.), Bd. 3—22. (Tübing. 63 ff., Freib. 81 ff.), von Bd. 4 an auch von Friedberg.
Friedberg u. Sohm, Deutsche Zeitschr. für Kirchenrecht (Freib. 92 ff.).
Analecta iuris pontificii, Dissertations sur divers sujets du droit canon., liturgie et théologie (Paris 55 ff.).
Acta S. Sedis ex iis decerpta, quae ap. s. sedem geruntur in compendium redactae (Rom. 65 ff.).
Nuntius Romanus, Ephemeris (Romae 82 ff.), erscheint monatlich.
Analecta ecclesiastica, Revue Romaine (Rom 93 ff.).
Le Canoniste contemporain (Paris 77 ff.).
Journal du droit canon et de la jurisprud. canonique (Par. 80 ff.).
Rivista di diritto eccl. del Regno (Torino 90 ff.).
La Luz Canonica (Madrid 92 ff.), erscheint monatlich.
Kirchenlexikon, Herausg. v. Wetzer u. Welte (Freib. 47—56), 12 Bde. u. Reg., 2. Aufl. im Erscheinen begriffen.
Herzog, Realencyklopädie f. protest. Theol. u. K. (Leipz. 77—88²), 18 Bde.
Moroni, Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica (Venezia 40—61), 103 vol.; Indice (78—79), 6 vol.

X. Quellensammlungen für den Handgebrauch.

Gärtner, Corp. Iur. eccl. cathol. (Salzb. 1797—99), 1. 2.
Weiss, Corp Iur. eccl. cathol. hodierni (Giessae 33).
Walter, Fontes Iuris eccl. antiq. et hodierni (Bonn 62).
Colmiati, Cod. iur. pontificii (Taurini 88 ff.).
Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der ev. deutschen Landeskirchen (Freib. 85). I. Ergänzungsband (ebendas. 88), II. (10), III. (92), IV. in Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht.

XI. Orientalisches Kirchenrecht.

1. Der unirten Orientalen:

Malinowski, Die Kirchen- u. Staatsfassungen bez. d. griech.-kath. Ritus d. Ruthenen in Galizien (Lemb. 61).
Papp-Szilágyi, Enchiridion Iuris eccl. oriental. cath. (M.-Varadini 62).
Silbernagl, Verf., u. gegenw. Bestand sämmtl. Kirchen d. Orients (Landsh. 65).
[Sireef], Altermäß. Darstellung d. Verhältn. d. griech. un. Hierarchie in Österr. (Wien 61).

2. Der nicht-unirten Orientalen:

Schaguna, Elemente d. kanon. Rechts d. orthod.-orient. Kirche (Hermannst. 54).
Derselbe, Compendium d. kanon. R. der einen, heil., allgem. u. apost. K. aus dem Roman. übers. v. Scherz (68).
Χριστοδούλος, Μελισσηνός, Πρόχειρον νομικόν. Βιβλίον πρῶτον τὰ κωλύματα ἐν τῇ ἀνατολικῇ ὀρθοδόξῳ ἐκκλησίᾳ.
Milasch, Pravoslavno crkveno pravo (Zara 90).
Ἠσάϊας, Εἰσαγωγικὸν μάθημα εἰς τὸ ἐκκλησ. δίκαιον τῆς ἀνατολικῆς ὀρθοδόξου ἐκκλησίας (Ἐν Ἀθήναις 59).
Παπαλουκᾶς Εὐθύμιος, Τοῦ κανονικοῦ δικαίου τῆς ὀρθοδ. ἀνατολικῆς ἐκκλησ. τὰ περὶ ἱερατικῆς ἐξουσίας, 1. (Athen 72).
Rašić, T., Verfassung d. orth.-kath. K. bei d. Serben in Österr.-Ungarn. Th. 1: D. oberste Kirchenregiment (Werschetz 77).
Derselbe, D. Verfassung d. orthocc. serb. u. orthocc. rumän. Partikularkirchen in Österr.-Ungarn, Serbien u. Rumänien. I. Buch: Die Verf. d. orthocc. serb. Partikularkirche von Karlowitz (Prag 80).
Derselbe, D. orthocc.-oriental. Partikularkirche in d. Ländern d. ungar. Krone (Budapest 86).

Erstes Buch.

Die Verfassung der Kirche in ihrer geschichtlichen Entwickelung.

Erste Abtheilung.

Die katholische Kirche.

Erstes Kapitel. Die ältesten Zeiten.

§ 5. I. Episkopen. Diakonen. Presbyter.

Bickell, Gesch. des KR., Bd. 1. Rutschl, Die Entstehung d. altkath. Kirche (Bonn 57²). Döllinger, Christenthum u. Kirche in d. Zeit d. Grundlegung (Regensb. 60). Rothe, Die Anfänge d. christl. Kirche u. ihre Verf. (Wittenb. 73). (Watterich), Die Verf. d. Kirche im Jahrh. d. Apostel von einem kathol. Historiker (Nördl. 73). Probst, Kirchl. Disciplin in d. drei ersten Jahrh. (Tüb. 73). Heinrici in Ztschr. f. wissensch. Theologie, 19, 465. Weingarten in Sybel Hist. Z., 45, 441 ff. Hatch, Die Gesellschaftsverf. d. christl. Kirchen im Alterth., übersetzt u. mit Erläut. versehen von Harnack (Gießen 83). Harnack, Die Lehre d. zwölf Apostel (Leipz. 84). Kühl, Die Gemeindeordnung in d. Pastoralbriefen (Berlin 85). Harnack, Die Quellen d. Apost. KO., in Texte u. Untersuchungen z. Gesch. d. altchristl. Literat., Bd. 2. H. 5. (Leipz. 86). Derselbe in The Expositor, May 1887 (Lond.) 324 ff. Winterstein, Der Episkopat in d. drei ersten christl. Jahrh. (Leipz. u. Wien 86). Weizsäcker, Das apostol. Zeitalter d. christl. Kirche (Freib. 92²). Severen in Z. f. prakt. Theol., 9, 97. 201. 297. Löning, Die Gemeindeverf. d. Urchristenth. (Halle 89). Vgl. dazu Harnack, Theol. Lit. Ztg. 1889, 417. Loofs in Theol. Stud. u. Krit. 1890, 619. Neumann, D. röm. Staat u. die allgem. K. bis auf Diocl. (Leipz. 90), 1, 43 ff. De Smedt in Rev. des Quest. hist. 44, 329. 397. Killen, The ancient church. new edit. (Lond. 89). Sohm, KR., 1, 4 ff. Duchesne, Origines du culte chrét. (Par. 89). Hilgenfeld in Z. f. wissensch. Theol. 33, 223. Sokkowski, Episkopat u. Presbyterat in d. ersten christl. Jahrhunderten (Würzb. 93). Zöckler, Bibl. u. kirchenhist. Stud., H. 2. (Münch. 93).

I. Als Christus seine Gemeinde verließ, hatte diese in den Aposteln, deren Zwölfzahl derjenigen der jüdischen Stämme entsprach, ihre geborenen Vorsteher. Die Bestellung von elf derselben wird auf Christus selbst zurückgeführt, und auch die Berufung des zwölften, der an die Stelle von Judas trat, wurde nach der Ap.-Gesch. (I. 23 ff.) unter den zwei durch die Gemeinde dazu Auserwählten durch das Loos vollzogen, also durch den so kund gegebenen Willen des besonders deswegen angerufenen Christus. Auf diese zwölf wurde der heilige Geist in der Pfingstversammlung ausgeschüttet[1], aber ihre Thätigkeit hat sich ursprünglich auf die Gemeinde zu Jerusalem beschränkt, und ist keine amtliche gewesen. Nirgends tritt uns eine Benennung für amtliche Funktionen der Apostel entgegen, und wo Verwaltungsmaßnahmen zu treffen sind, wird die ganze Gemeinde thätig[2]. Auch konnte man kaum die definitive Organisation einer neuen Religionsgesellschaft zu einer Zeit ins Auge fassen, in welcher man in der christlichen Lehre ein erhöhtes und gereinigtes Judenthum erblickte, den Untergang der Welt, sowie die Wiederkehr Christi als unmittelbar bevorstehend ansah. Übrigens ist die Leitung der Gemeinde zu Jerusalem dem Jakobus zugefallen, der, obgleich nicht zu den Aposteln gehörig, doch als Bruder Christi ihnen gleichartig, wenn nicht übergeordnet angesehen wurde[3].

II. Wenn auch der Name „Apostel" schon der vorchristlichen Zeit angehörte und auch das Judenthum Apostel gekannt hat[4], so liegt doch in dem christlichen Apostolat keine Entlehnung aus der Vergangenheit vor. Viel zu ungleichartig ist die Thätigkeit der jüdischen und christlichen Apostel, als daß ein Bindeglied zwischen ihnen angenommen werden könnte[5]. Aber der Name Apostel ist nicht auf die zwölf

§ 5. [1] Aber nicht blos auf diese, sondern auf ἅπαντες, d. h. sämmtliche in Jerusalem befindliche Bekenner Christi. Meyer, Krit. Exeg. Handb. d. Apostelgesch. (Götting. 80 ⁵) 51.

[2] Vgl. Weizsäcker 599.

[3] Vgl. Hegesipp (c. 120—174) bei Hilgenfeld in Z. f. wissensch. Theol. 19, 182 ff. Vgl. Löning 99.

[4] Seuffert, Der Ursprung u. d. Bedeutung d. Apostolates in d. christl. K. (Leiden 87) 8 f. Löning 38.

[5] Vgl. Weizsäcker 584 ff.

beschränkt geblieben. Nicht nur daß zwei neue nach der Apostelgeschichte hinzutraten, deren Berufung diese auf unmittelbare göttliche Einwirkung zurückführt: auch die von Jerusalem zu Missionszwecken Ausgesendeten, die von Paulus Bestellten[6] sind mit diesem Namen belegt worden. Wer wandernd umherzog und in sich die Legitimation fühlte[7], von Christus Zeugniß abzulegen, ist Apostel genannt, als solcher von der Gemeinde, der er das Christenthum gebracht hatte, geehrt, gastfreundlich gehegt und unterhalten worden[8].

III. Nach der Ap.-Gesch. haben die Apostel eine mehr untergeordnete Thätigkeit von ihrer umfassenden abgezweigt. Sieben Männer werden in Jerusalem durch Wahl der Gemeinde bestimmt und von den Aposteln in alttestamentarischer Weise durch Handauflegung" bestellt, um selbständig die Vertheilung von Lebensmitteln in der Gemeinde vorzunehmen[10]. Aber auch bei diesen ist ein Amt nicht anzunehmen[11]. Dieselben Faktoren, welche eine amtliche Gestaltung des Apostolates nicht zuließen, sind auch bei diesen Dienern wirksam gewesen; und noch weniger ist in den *πρεσβύτεροι*, die in der Ap.-Gesch. auftreten[12], ohne daß ihrer Einsetzung gedacht würde, eine rechtliche Verfassungsbildung zu erblicken.

IV. Aber auch in den Gemeinden, welche außerhalb Jerusalems durch die Thätigkeit der Apostel dem Christenthume gewonnen wurden[13], ist zunächst eine Verfassungsorganisation noch nicht eingetreten. Um einzelne hervorragende Personen schaarten sich die neuen Christen[14], bekehrt durch die Apostel, erbaut durch Propheten[15], welche weissagten, wenn der Geist über sie kam, belehrt durch *διδάσκαλοι*[16], in allen gemeinsamen Fragen in der Gesammtheit auftretend, ohne daß zwischen ihnen und den Aposteln ein beamtliches Mittelglied bemerkbar wäre[17].

V. Indessen mußte eine gewisse Organisation der Gemeinden schon früh als Bedürfniß empfunden werden, und hat denn auch überall schon in den Ausgängen der apostolischen Zeit und unmittelbar darauf stattgefunden[18]. Die Namen *ἐπίσκο-*

[6] I. Thess. 2, 6; I. Kor. 9, 5; 4, 6. 9. Vgl. Klöppel in Theol. Stud. u. Krit. 62, 257.

[7] Wie Paulus darauf Gewicht legte, beweist neben I. Kor. 4, 5. namentlich der Galaterbrief Kap. 1. u. 2. Daß aber auch gewisse Voraussetzungen für den Apostolat aufgestellt wurden, vgl. Weizsäcker 587 f.

[8] Dies erkennt Paulus als ein Recht der Apostel an (I. Kor. 9, 7 ff.), wenn er auch wie Barnabas freiwillig darauf Verzicht leistet (ebendas. 9, 15. 16).

[9] Dieser Ritus, üblich bei Ernennung der Mitglieder für die Gerichtshöfe, bei Zulassung eines Schülers zum Studium, bei Ertheilung der Lehrbefugniß an denselben, entsprach der heutigen Promotion. Morinus, De sacr. ordinat. (ed. 1651) 141. Hatch 135. Vgl. auch Löning 72. Dümmler in Z. f. kirchl. Wissensch. u. kirchl. Leben 10, 190. 239. A. M.: Sohm 1, 60.

[10] Ap.-Gesch. 6, 1. Kontroverse: 1. Aus diesen sieben sind die Presbyter hervorgegangen, denn deren Entstehung wird in der Apostelgeschichte nicht erwähnt, und die späteren Diakonen haben keine so selbständige Stellung wie die Sieben. Ritschl 356. 2. Aus ihnen sind die Diakonen entstanden, welche auch in Siebenzahl auftreten. D. 93 c. 12. 3. Aus ihnen sind Diakonen und Presbyter hervorgegangen. Döllinger 301. 4. Es war nur ein ephemeres Amt. Vitringa, De synagoga vetere 928. (Leucopet. 1726). Vgl. Harnack in The Expositor (87), 330.

[11] Ihre Funktion wird zwar in Ap.-Gesch. mit *διακονεῖν* bezeichnet, aber der Amtstitel *διάκονος* wird ihnen nirgends gegeben. Philippus, einer von den sieben, heißt 21, 8: *εὐαγγελιστής*. Vgl. Heinrici, D. Urchristenth. i. d. KG. d. Eusebius (Leipzig 94) 36.

[12] Weizsäcker 603 ff.

[13] Vgl. Fouard, Les origines de l'égl. St. Paul, ses missions (Par. 94 [2]).

[14] Weizsäcker 607 ff. Löning 42.

[15] Weizsäcker 591.

[16] ebendas. 593.

[17] Vgl. mit Rücksicht auf I. Kor. 5, 16; II. Kor. 10; 8, 18 f. Weingarten 443. Weizsäcker 601.

[18] Daß dies keine rechtliche Organisation gewesen sei, behauptet Sohm 1, 119. Aber der von ihm geltend gemachte Gesichtspunkt, daß eine Mehrheit von gleichstehenden Leitern der Gemeinde, den Gegensatz zu einer rechtlichen Organisation bedeute, trifft nicht zu und würde auch für die römische Konsulatsverfassung den Schluß rechtfertigen, daß Rom damals noch keine Staatsverfassung besessen habe.

ποι, ἐπιμεληταί, προιστάμενοι, πρεσβύτεροι, διάκονοι treten uns dabei entgegen. Die Erkenntniß der rechtlichen Stellung dieser Personen wird aber durch verschiedene Momente wesentlich erschwert. 1. Zunächst sind die Namen der Beamten keine Neuschöpfungen des Christenthums. So liegt denn die Vermuthung nahe, daß auch die Ämter selbst aus der vorchristlichen Zeit übernommen seien. A. Und zwar finden sich Presbyter und ein Presbyterium schon in den vorchristlichen Judengemeinden. Diese besaßen außer ihrer Organisation als Kultusgemeinschaft — als solche versammelten sie sich in der Synagoge unter Vorsitz des Archisynagogen zu gottesdienstlichen Handlungen — noch eine besondere, von jener unabhängige, als Gerichtsgemeinden. Als solche standen sie unter der Disciplinargewalt des Synhedrium der Ältesten[19], welche als Schiedsrichter und Disciplinarbeamte in Versammlungen, die gleichfalls in der Synagoge stattfanden, thätig wurden. Daß das Amt der christlichen Presbyter indessen nicht mit diesem jüdischen identisch war, dafür zeugt, daß in den Judengemeinden der Diaspora die Ältesten nie Presbyter, sondern stets ἀρχόντες heißen[20], daß die Funktionen verschiedenartig sind, wie denn auch den übrigen christlichen Einrichtungen — den Liebesmahlen, dem Diakonat — Nichts in der jüdischen Gemeindeorganisation entspricht[21]. So mögen denn in der Folgezeit, nachdem das christliche Presbyterium sich herausgebildet hatte, manche Einrichtungen getroffen worden sein, die sich als bewußte[22] oder unbewußte Erinnerungen an die jüdische Organisation herausstellen[23]. Diese selbst ist aber von den Christen eben so wenig allgemein[24] übernommen worden, wie die der heidnischen gleichfalls vorkommenden Presbyterien[25]. B. Eine weit größere Verwandtschaft[26] weisen die altchristlichen Gemeinden dagegen auf mit den zahlreichen fest

[19] Vgl. Schürer, Gesch. d. jüd. Volkes im Zeitalter Jesu Christi (Leipzig 86) 2, 154. Das Synhedrium in Jerusalem war die höchste bürgerliche Justiz- und Verwaltungsbehörde, ebendas. 159.

[20] Vgl. Schürer, Gem.-Verf. d. Juden in Rom (Leipzig 79) 19. Die ἀρχόντες sind die Vorsteher der γερουσία, des geschäftsführenden Ausschusses, an deren Spitze als primus inter pares der γερουσιάρχης steht. (A. M.: Löning 67.) Im römischen Recht heißen die Archonten: maiores (Cod. Theod. XVI. 8, 1), primates (ib. XVI. 8, 8), proceres (ib. XVI. 8, 10. 29), nie presbyteri. Die gottesdienstlichen Beamten sind neben dem ἀρχισυναγωγός der ὑπηρέτης (Tempeldiener). Vgl. auch Weingarten 450. Kühl 117.

[21] Auch findet sich nirgends in jüdischen Gemeinden, daß, wie in der Christengemeinde zu Korinth, die Gesammtheit der Gemeindegenossen über Fälle der Disciplin beschlossen hätte. Schürer, Gesch., 2, 362. Heinrici 473 ff. Kühl 118.

[22] Das übersieht Holtzmann, Pastoralbriefe 202 ff.

[23] So wird συνέδριον gebraucht von den christlichen Versammlungen, πρεσβυτήριον von den jüdischen und πρεσβύτεροι von deren Mitgliedern. Die Gerichtstage (Montag und Donnerstag) blieben dieselben. Die Minimalzahl der jüdischen Ältesten mußte drei betragen; ebenso saßen mindestens zwei Presbyter neben dem Bischof. Hatch 57.

[24] A. M.: Löning 80. Loofs 637 f. Nur so viel ist richtig, daß partikulär die Presbyterialeinrichtung jüdisches Gepräge getragen haben mag. Vgl. über das Vorkommen der Presbyter in judenchristlichen Gemeinden: zu Jerusalem, Ap.-Gesch. 11, 30; 15, 2. 4; 6, 21 f.; 16, 4; 20, 17; zu Ephesus: ebendas. 20, 17; in den von Barnabas und Saul organisirten Kirchen Kleinasiens: 14, 23; in den Gemeinden, an welche sich die conservativen Apostel Petrus und Jacobus wandten: Jacob. 5, 14; 1. Petri V. 1. Die in Nord Afrika gefundene Inschrift, welche vom ἀρχισυναγωγός spricht, Ephemeris epigr. 5, 537 no. 1222 (Rom. 84), gehört nach Löning nicht hierher, weil sie eine jüdische, nicht wie Schürer annimmt, eine christliche sein soll. Vgl. aber auch Epiphan. haer. 30,18: πρεσβυτέρους γὰρ οὗτοι ἔχουσι καὶ ἀρχισυναγωγούς (Migne Patr. gr. 41, 435).

[25] Bezeichnung eines ägyptischen Tempelbeamten Corp. inscr. graec 3, no. 4717; bei den Griechen Bezeichnung des Lehrers in den philosophischen Schulen u. s. w. Den jüdischen Verfassungsverhältnissen in der Diaspora entsprechen vollständig die griechischen. In den griechischen Städten ist γερουσία die Rathsversammlung. In anderen heißt diese βουλή, ihr engerer Ausschuß γερουσία und dessen Mitglieder πρεσβύτεροι. Hatch 61.

[26] Vgl. Heinrici a. a. O. Hatch a. a. O.

organisirten Verbindungen, die das klassische Alterthum erzeugt hatte[27], welche auch gottesdienstlichen Charakter trugen[28] und ihren Mitgliedern Unterstützung gewährten[29]. Denn wie die Genossen der θίασοι und der römischen collegia kommen auch die Christen zu gemeinsamen Mahlzeiten zusammen[30], lassen Sklaven zum Vereine zu[31] und liefern Beiträge zu dessen Kasse[32]; ja selbst die Amtsbezeichnungen sind bei beiden Arten von Vereinigungen identisch[33]. Aber wenn auch zuzugestehen ist, daß das antike Vereinsleben dem christlichen gewisse Elemente abgegeben hat, ja daß sogar die rechtliche Ausprägung der christlichen Gemeinden im römischen Reiche zu collegia eine politische Nothwendigkeit war, so ist doch der Schluß nicht gerechtfertigt, in den christlichen ἐπίσκοποι nur eben solche Verwaltungsbeamte zu erblicken, wie die heidnischen es gewesen sind[34]. Der christliche ἐπίσκοπος verwaltet zwar auch, und es ist dies ein Hauptbestandtheil seiner Amtsthätigkeit gewesen[35], er führt gleichfalls die Gemeindeliste[36] und ist dabei im Stande, auch disciplinarische Befugnisse wahrzunehmen: aber er hat doch gleichzeitig auch Kultusfunktionen zu versehen[37], er opfert[38] — wovon bei den Beamten der θίασοι und collegia nichts ersichtlich ist[39] —; sonst wäre es auch unerklärlich, wie gerade an dieses Amt eine hohepriesterliche Thätigkeit sich hätte anknüpfen können[40]. 2. Die Schwierigkeit

[27] Foucart, Des associations rel. chez les Grecs (Paris 73). Boissier, La relig. Romaine d'Auguste aux Antonins (Paris 74) 2, 266 ff. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung (Leipz. 78) 3, 76. 131. Hatch 17.

[28] Das Versammlungslokal (schola) besaß ein templum oder doch eine ara. De Rossi, Roma sotteranea (Roma 77) 3, 475 behauptet, daß einige der ältesten Kirchen scholae gewesen seien. Vgl. Boissier a. a. O. 2, 298. — Die Zusammenkünfte dieser Vereine werden bezeichnet mit ἱερὰ σύνοδος und ἐκκλησία. Hatch 19, 22.

[29] Dies Element tritt allerdings in den christlichen Gemeinden als das principale auf. Vgl. Chrysost. Hom. 32 in Hebr. c. 12 (Migne Patr. gr. 12, 224): Οὐδὲν οὕτω χαρακτηριστικὸν χριστιανοῦ ὡς ἐλεημοσύνη. Daß hier ein Gegensatz zu den heidnischen Verhältnissen obwaltet, erkennt auch Iulianus Apostata an, ep. 49 ed. Hertlein (Lips. 76) 552. Vgl. Boissier 2, 340 ff.

[30] Hatch 22.

[31] Foucart 6. Hatch 23.

[32] Hatch 22.

[33] Ἐπιμελητής, ἐπίσκοπος, ordo ist auch Bezeichnung städtischer Beamter. Hatch 29 f. Vgl. auch Arcadius Charisius in Dig. l. 18. § 7 de munerib. (50, 4): Item episcopi, qui praesunt pani et ceteris venalibus rebus, quae civitatum populis ad quotidianum victum usui sunt. — Für ihre Amtsthätigkeit wird, wie für die der christlichen Episkopen οἰκονομία, διακονία, λειτουργία (letzteres die gewöhnliche Bezeichnung für öffentliche Dienste) gebraucht.

[34] Vgl. Wetzstein in Abh. d. Berl. Akad. d. Wissensch. Phil.-Histor. Kl. (63) 277 Nr. 47. Wescher in Revue archéol. (Paris 66) 13, 245.

[35] Hatch 40 f. betont mit Recht, daß die meisten Amtsmißbräuche, die bei Bischöfen gerügt werden, sich auf ihre kirchliche Vermögensverwaltung beziehen, die Lobsprüche, die ihnen gespendet werden, auf ihre Fürsorge für die Armen.

[36] Κανών, matricula, in welchem die ordines, d. h. die einzelnen Personenkategorien aufgeführt wurden, die Anspruch auf Distributionen hatten, und wo er zulassen und streichen konnte. Ebenso hatte er den die Gemeinde Verlassenden und die Mitgliedschaft einer anderen Suchenden ein Zeugniß ihrer bisherigen Zugehörigkeit auszustellen. Vgl. Ap.-Gesch. 18, 27; C. Antioch. (341) c. 7 bei Bruns 1, 82: Μηδένα ἄνευ εἰρηνικῶν δέχεσθαι τῶν ξένων (corrumpirt in D. 71 c. 9). Für diese sich so ganz von selbst ergebenden disciplinaren Befugnisse bietet die Bestellung der λογισταί, curatores in den röm. Municipien eine werthvolle Analogie. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung, 487 ff. (Leipz. 73).

[37] Die ihm in der Gemeindeversammlung dargebrachten Gaben segnet er. Justin († 166), Apol. 1. c. 67 (ed. Otto [Jenae 47] 1, 1. 160). Dem Episkopen wuchs auch dadurch eine disciplinare Befugniß zu, daß er zu entscheiden hatte, wessen Oblationen anzunehmen (Constit. apostol. 4, 6), und wessen zurückzuweisen seien (Epiphanias [368] de fide 24. Migne Patr. gr. 43, 830). Vgl. auch I. Clem. 40—44 ed. Harnack 65 ff.

[38] Daß der altchristliche Gottesdienst Opfer war, vgl. Harnack, Lehrb. d. Dogmengesch. (Freib. 94[3]) 1, 195. Auch die Wohlthätigkeit nahm diesen Opfercharakter an.

[39] Foucart 50. Wenn Manchot, Die Heiligen (Leipz. 87) 117, behauptet, daß bei den römischen collegia das anders gewesen sei, so fehlt dafür der Beweis. — Übrigens findet sich auch für das Diakonenamt in den heidnischen Vereinen keine Analogie.

[40] Gegen Hatch auch Liebenam, Z. Geich. u. Organisat. d. röm. Vereinswes. (Leipz. 90) 266.

für die geschichtliche Erkenntniß wird aber noch durch den Umstand erhöht, daß alle angeführten Namen auch auf einen Zustand oder eine Thätigkeit hinweisen, die mit einem Amte nicht verbunden zu sein brauchen. Mit Presbytern können in unseren Quellen auch alte Leute gemeint sein, und wir wissen ja, welche Ehrfurcht die Christen dem Alter zu erweisen angewiesen waren. So können denn die Alten in der Gemeinde in derselben Weise eine Bedeutung gehabt haben, wie die confessores, ohne daß sie doch ein Presbyteramt bekleidet zu haben brauchen, wie es denn auch ein Konfessorenamt nie gegeben hat[41]. Aber ebenso ist im alten Sprachgebrauch ἐπίσκοπος schlechtweg die Bezeichnung für einen Aufsichtsführenden[42]. Gott selbst wird ἐπίσκοπος genannt[43] und namentlich der die Aufsicht über die Hausdienerschaft Führende heißt wie der christliche Gemeindebeamte, seine Thätigkeit οἰκονομία, διακονία, wie denn auch für Personen dienender Stellung überhaupt die Bezeichnung διάκονος üblich ist. Gottes Reich wird aber auch im Christenthum als Haushalt angesehen. Die Apostel, die Sklaven des Herrn, sprechen von ihrer διακονία[44]. So kann denn auch durch die Ausdrücke eine Thätigkeit bezeichnet sein, die keine amtliche zu sein braucht. 3. Endlich darf nicht übersehen werden, daß die Zahl unserer Quellen nur spärlich, ihre Ächtheit und ihr Alter keineswegs feststehend ist[45], daß sie uns immer nur über die Verhältnisse einzelner geographischer Bezirke Aufschluß geben, während doch unstreitig die Entwickelung der Verfassung in den verschiedenen Theilen der Kirche keineswegs gleichartig gewesen ist[46]. Wenn uns noch für die Zeit des Ignatius Christen bezeugt werden, die sich von jeder Verfassungsbildung fern gehalten haben[47], wenn uns selbst in der späteren Periode und sogar im Abendlande, wo der uniformirende Einfluß Roms besonders wirksam gewesen ist, noch ganz eigenthümliche Verfassungsgestaltungen entgegentreten[48], so wird für die Urzeit eine große Mannigfaltigkeit der rechtlichen Erscheinungen gewiß angenommen werden müssen[49]. Aber das ist gerade das Eigenthümliche, daß im

[41] Vgl. Weichelt in Z. f. KGesch. 15, 364. — Noch Hermas Vis. III. 1, 8 und 2 (ed. Harnack 30f.) weist den confessores eine höhere Stellung zu, als den Presbytern. Über den Einfluß der confessores bei Bischofswahlen vgl. Tertullian adv. Val. 4 (ed. Leopold 4, 39), über ihre Stellung noch zur Zeit Cyprians Ritschl, Cypr. v. Karthago (Götting. 85) 20 ff. Erst nach der decianischen Verfolgung haben sie wegen ihrer den lapsi gegenüber bewiesenen Laxheit ihre Stellung eingebüßt. — Übrigens ist confessor später die Bezeichnung für einen Asketen. Vgl. C. Arelat. I. (314) c. 9 (Bruns 1, 108) Duchesne 405.

[42] Vgl. Kühl 122 ff.

[43] Ignat. ad Magnum 3 (ed. Zahn) 50.

[44] Vgl. Paul. an d. Röm. 11, 13; 1. Kor. 3, 5.

[45] Vgl. bezüglich der Pastoralbriefe Kühl 1 ff. Holtzmann, Pastoralbriefe 7 ff. Hesse, Die Entstehung d. neutestamentl. Hirtenbriefe (Halle 89). Über Ort und Zeit der Διδαχή Harnack, Lehre 158 ff., der ihre Entstehung in die Zeit von 135—165 setzt. Über die Briefe des Ignatius: Zahn, Ign. v. Antiochien (Gotha 73). Harnack, Die Zeit d Ign. (Leipz. 78). Uhlhorn in Herzog, Theol. Encykl. s. v. Ignatius. Löning 126. Jenkins, Ignatian difficulties (Lond. 90). Strabuck, The Ignation question, Andover Rev. 92, 283. Reville (Anm. 72). Loon in Theol. Tydschr. (93) 275. Völter, D. Ignat. Briefe (Tüb. 92). Krüger, Gesch. d altchristl. Literat. (Freib. 95) 18 ff. Über den Pastor des Hermas sind nicht weniger als sechzehn verschiedene Ansichten aufgestellt worden. Vgl. Harnack in den Prolegomena seiner Ausgabe XLIV. ff., LXXVII. ff., welcher das Buch in die Jahre 139—154 versetzt.

[46] Auch hat die sehr verschiedene Größe der Gemeinden unstreitig sehr verschiedenartige Verfassungseinrichtungen hervorgerufen. Noch in der s. g. apostol. KO. wird die Möglichkeit von Gemeinden unter 12 Mitgliedern in Erwägung gezogen. c. 16 bei Harnack, Lehre 232.

[47] Vgl. Hatch 21. und dazu Brief des Barnabas IV, 10 ed. Harnack 18. Hermae, Pastor Sim. IX. 26, 3 ed. Harnack 248. Διδαχή 11, 7.

[48] Vgl. solche in Hy bei Beda, Hist. eccl. 3, 4 (ed. Giles, Lond. 1843 2, 272), in Salzburg: Loofs, De antq. Briton. Scotorumque ecclesia (Lips. 82) 64, in Spanien: Caspari, Martin v. Bracara, Schr. de correct. rusticor. (Christiania 83) p. XIV. Vgl. auch Zahn, Forschungen z. Gesch. d. neutestam. Canons (Erl. 83) 2, 284.

[49] Daß es Gemeinden mit einer der jüdischen analogen Organisation gab, siehe oben Nr. 24. Hier wird denn auch vielleicht jene Identität mit

Laufe der Entwickelung diese lokalen, vielleicht auch nationalen Verschiedenheiten sich abschleifen und diejenige Verfassungsgestaltung allgemein Platz greift, welche ursprünglich nur vereinzelt vorhanden gewesen sein mag. Aber deswegen ist diese Verfassungsform als die für das Christenthum typische zu bezeichnen und in ihrer Entwickelung klar zu legen.

VI. Über diese hat aber die 1883 entdeckte *Διδαχὴ κυρίου* neuen Aufschluß gegeben. Danach ist zu bemerken: 1. die Apostel[50], Evangelisten[51], Propheten[52] und Lehrer[53] fahren noch fort zu fungiren. Sie sind keine Beamten der Gemeinde, aber auch keine der Kirche. Wohl aber müssen sie als Organe der letzteren angesehen werden. Die Apostel wandern von einer Gemeinde zur andern, von jeder ehrenvoll aufgenommen und unterhalten. Sie sind ein nicht zu unterschätzendes Bindeglied der einzelnen Gemeinden gewesen in der Periode, wo der Zusammenhang mit der Urgemeinde zu Jerusalem — soweit ein solcher überhaupt vorhanden war — nach der Zerstörung dieser Stadt auch für die asiatischen Gemeinden unmöglich geworden war, und die Uniformität der Verfassungseinrichtungen ist gewiß durch sie befördert worden[54]. Mit den übrigen oben genannten Kategorien, die auch wandern, auch

Presbytern vorhanden gewesen sein, von welcher Hieronymus spricht, Comment. in ep. ad Tit. c. 1 (Migne Patr. lat. 30, 896).

[50] Vgl. Didache c. 10: Den Propheten aber gestattet Dankesworte zu reden, so viel sie wollen. c. 11: Wer nun zu euch kommt und euch alles dies lehrt, was oben gesagt ist, den nehmt auf. Wenn aber der Lehrende, verkehrt, eine andere Lehre predigt, die zur Auflösung führt, den hört nicht; führt sie aber zur Mehrung der Gerechtigkeit und Erkenntniß des Herrn, so nehmt ihn auf wie den Herrn. Was aber die Apostel und Propheten anlangt, so verfahret gemäß der Satzung des Evangeliums also. Jeder Apostel, der zu euch kommt, werde aufgenommen wie der Herr. Er wird aber nicht bleiben über einen Tag. Sollte es aber nöthig sein, auch den anderen. Falls er aber drei bleiben sollte, so ist er ein Lügenprophet. Geht der Apostel aber fort, so nehme er nichts mit außer Brod bis zur nächsten Herberge reichend. Fordert er aber Geld, so ist er ein falscher Prophet. Und jeden Propheten, der im Geiste redet, den versuchet nicht und beurtheilt ihn nicht. Denn jegliche Sünde wird vergeben, diese aber wird nicht vergeben werden. Nicht jeder aber, der im Geiste redet, ist ein Prophet, sondern nur wenn er sich beträgt, wie der Herr. Nach seinem Verhalten also wird der falsche und der wahre Prophet erkannt werden. Und kein Prophet, der, wenn der Geist über ihn kommt, eine Mahlzeit bestellt, ißt davon, er sei denn ein falscher Prophet. Aber jeder Prophet, der die Wahrheit lehrt, wenn er nicht thut, was er lehrt, ist ein falscher Prophet. Aber jeder Prophet, bewährt, wahrhaftig handelnd in Bezug auf das irdische Geheimniß der Kirche, der aber nicht lehrt zu thun, was er selbst thut, soll nicht bei euch gerichtet werden. Denn er hat sein Gericht bei Gott. Denn ebenso haben auch die alten Propheten gehandelt. Wer aber im Geiste sagt, gieb mir Geld oder etwas anderes, auf den höret nicht. Wenn er aber bezüglich anderer Bedürftiger sagt, man solle geben, so soll keiner ihn richten. c. 13: Jeder wahrhaftige Prophet aber, der sich bei euch niederlassen will, ist seines Unterhaltes werth. Ebenso ist auch ein wahrhaftiger Lehrer wie der Arbeiter des Unterhaltes werth. Alle Erstlinge nun deiner Erträgnisse in Kelter und Tenne, der Rinder und Schafe, nimm und gieb sie den Propheten. Denn sie sind euere Hohenpriester. Falls ihr aber keinen Propheten habt, so gebet es den Armen. Wenn du einen Teig machst, so nimm das Erste davon und gieb es gemäß der Vorschrift. Ebenso wenn du einen Wein- oder Ölkrug öffnest, so nimm das Oberste und gieb es den Propheten. Von Geld und Kleidern und jedem Besitz nimm den Erstling, wie es dir recht dünket, und gieb ihn gemäß der Verordnung. Vgl. weiter Hermae, Pastor Vis. III. 5 (ed. cit. 40), der sie als *ἐτι ὄντες* nennt. Über ihre universale Bedeutung vgl. ebendas. Sim. IX. 17 (234.), XI. 25, 1. 2 (240), vgl. auch Origenes c. Celsum III, 9 ed. Delarue (Paris 1733) 1, 452. Iren. contra haeres. IV. 12, 5 (Migne Patr. gr. 7, 1006) und die satyrische Schilderung des Lucian in Peregrin. Prot. c. 11—16 (ed. Jacobitz, Lips. 39) 3, 423. — Harnack, Lehre 111 ff.

[51] Zu Timotheus sagt der Schreiber des Briefes (II. Tim. 4, 5): *ἔργον ποίησον εὐαγγελιστοῦ*. Zöckler, Bibl. u. k.-histor. Stud. 2. Diakonen u. Evangel. (Münch. 93).

[52] Vgl. Weizsäcker 563; namentlich aber Harnack, Lehre 119 ff. Bouwetsch in Ztschr. f. k. Wissensch. u. k. Leben (84) 408. 416.

[53] Weizsäcker 559. Harnack a. a. O. 131 ff.

[54] Wie zur Zeit der *Διδαχή* überhaupt ein reger Verkehr zwischen den Gemeinden durch wandernde Glieder bewirkt wurde, vgl. c. XII. 1. Siehe auch Zahn, Weltverkehr u. Kirche während der ersten drei Jahrh. (Hannov. 77). Auch in Skizzen a. d. Leben d. alten K. (Erl. 94) 156.

von der Gemeinde unterhalten werden[55], aber sich auch in einer solchen niederlassen mögen, haben sie das Gemeinsame, daß der Amtscharakter für alle ausgeschlossen erscheint[56]. Denn es handelt sich bei allen um Funktionen, die nur durch religiöse Begeisterung unter Mitwirkung des heiligen Geistes erfüllt (charismatische), die demnach auch nicht amtsmäßig übertragen und verwaltet werden können. 2. Bei allen diesen Organen findet sich Nichts von einer Betheiligung an den Verwaltungsgeschäften der Gemeinde, und doch muß sich bei dieser das Bedürfniß nach einer Organisation bald herausgebildet haben. Naturgemäß ist die Leitung der Verwaltung den πρεσβύτεροι zugefallen, den Alten, sei es den Jahren nach, sei es ihrer Zugehörigkeit zum Christenthum nach[57]. Aber auch diese sind keine Beamte gewesen[58]. Schon ihre große Zahl muß sich jeder Verwendung der Gesammtheit zu einem Gemeindeorgan entgegengestellt haben. A. Nur ein kleiner Gemeindeausschuß hat die Verwaltung geführt, die ἐπίσκοποι. Diese werden gewöhnlich aus dem Kreise der nicht-amtlichen Presbyter hervorgegangen sein, und waren dann auch solche[59]. Aber das brauchte nicht der Fall zu sein. Auch ein junger Mann konnte zum Episkopen bestellt werden[60]. Selbstverständlich wurde er aber auch dann durch sein Amt den Presbytern gleichwerthig, leitete deren Versammlungen und konnte selbst Presbyter genannt werden[61]. So erklärt sich, daß für die Episkopen auch die Bezeichnung Presbyter gebraucht wird[62]. Je mehr man die Episkopen in der allgemeinen Meinung heben wollte, um so mehr mochte es sich empfehlen, daran zu erinnern, daß sie zu dem Kern der Gemeinde, den Presbytern gehörten, und als man angefangen hatte, bewußt Analogien zur christlichen Kirchenverfassung im alten Testamente zu suchen, war man auch darauf hingewiesen, für die Episkopen den allein im alten Testamente vorkommenden Namen „Älteste" zu gebrauchen[63]. Damit ist aber nicht die Identität beider Bezeichnungen gegeben. Jeder Episkope war Presbyter, nicht umgekehrt[64]. — Die Funktionen der Episkopen hatten mit dem,

[55] Darüber ausführliche Vorschriften bei Clemens Rom. Hom. III. 71 ed. Dressel (Gotting. 53) 117 und dazu Euseb. Hist. eccl. V, 13 (ed. Laemmer Scaphus. 59) 372.

[56] Harnack, Lehre 97 ff. Sie sind nach der Διδαχή die einzigen „Geehrten" (τετιμημένοι). — Darum aber mit Harnack, Lehre 95, die ἡγούμενοι des ersten Clemensbriefes und bei Hermas mit diesen zu identificiren, halte ich für bedenklich und durch nichts geboten.

[57] Weizsäcker 618 berücksichtigt einseitig nur dies Moment. Noch nach den canones Hippol. c. VI, 43 werden die Märtyrer den Presbytern zugesellt, obgleich es damals schon amtliche Presbyter gab. Confessio est ordinatio eius Achelis, D. ält. Quell. d. orient. KR. (Leipz. 91) 67.

[58] Daß sie nicht zu den charismatischen Organen gehört haben, beweist Hermae Pastor Vis. III. 5, 1 (ed. cit. 40) und Tertullian de praescr. c. 3 (ed. cit. 3, 2). Vgl. auch Weizsäcker 614. — A. M.: Sohm 1, 108.

[59] Sie sind die I. Tim. 5, 17 genannten προεστῶντες πρεσβύτεροι. Wenn Hesse 301 ausführt, daß die ἐπίσκοποι in Phil. I. 1 nur amtliche Presbyter gewesen sein könnten, weil Episkopen in Mehrzahl nicht vorkämen, so ist das eine petitio principii.

[60] Vgl. die s. g. ap. KO. Harnack, Quellen 33. Ignat. ad Magnes. III. (ed. cit. 30) ermahnt, dem Bischof Damas trotz seiner Jugend die Ehren zu erweisen, die ihm die ἅγιοι πρεσβύτεροι zollen.

[61] Daß der Bischof nicht immer selbst ein Presbyter war, konnte nach antiken Verwaltungsprincipien nicht ins Gewicht fallen. Denn auch in den städtischen Rathsversammlungen waren die Verwaltungsbeamten nur ex officio Mitglieder mit Sitz, Stimme und Präsidium. Marquardt, Röm. Staatsverwalt. 1, 503 ff.

[62] Spät kommt episcopus als Amtsname in Rom vor. Irenaeus ep. ad Victor. (bei Eusebius, h. e. 5, 24. Migne Patr. gr. 20, 505) nennt in einem officiellen Schreiben an Victor dessen Vorgänger πρεσβύτεροι. Die erhaltenen Grabsteine geben den römischen Bischöfen erst im III. Jahrh. den Namen episcopus. Hatch 84.

[63] Wenn Döllinger, Hippolyt u. Kalixt (Regensb. 53) 391, meint, die Bischöfe seien in und wegen ihrer Eigenschaft als Kirchenlehrer Presbyter genannt worden, so übersieht er, daß die Episkopen zuerst nicht lehrten, und die Presbyter erst recht nicht.

[64] A. M.: Löning, der Gemeinden mit jüdischem Presbyterat, von solchen mit Episkopat unterscheidet und behauptet, daß wo in den

was man Dienst am Worte genannt hat, Nichts zu thun, aber sie waren nicht blos verwaltungsrechtlicher Art, sondern gehörten auch dem Kultus an. Die Episkopen opferten und verwalteten. B. Selbstverständlich giebt es Verwaltungsdienste niederer Natur, welche dem Inhaber einer leitenden Stellung nicht anstehen. Wie in der noch organisationslosen Zeit „die Jünglinge" schon Gemeindefunktionen nichtamtlicher und untergeordneter Art geleistet hatten[65], so lösen sich jetzt auch aus der Amtsstellung der Episkopen die niederen Funktionen des Diakonates amtlich ab[66]. Auch der Bischof ist διάκονος in der οἰκονομία des Herrn: aber Männer, die wegen ihres Alters oder sonst noch nicht zu Episkopen taugen, werden darum speziell zu Diakonen bestellt. Andere als diese beiden Gemeindeämter hat es in der nachapostolischen Zeit noch nicht gegeben[67].

VIII. Indessen ist auch dieser Zustand kein dauernder gewesen. 1. Zunächst ändert sich die Stellung der Episkopen. Dieselbe wird dauernder und darum stärker. Der Einfluß der Römischen Gemeinde ist dabei maßgebend gewesen[68]. Denn als die Korinthische ihre auf Zeit gewählten Episkopen nicht wieder wählen will, werden von Rom aus ihr die Grundsätze militärischer Unterordnung gepredigt[69]. Der unvergleichlich juristisch-organisatorische Geist des Römerthums wirkt auch auf die christliche Gemeindeverfassung, und die Nation, welche durch militärische Concentration die Welt unterjocht hatte, weiß, daß auch nur in derselben Weise die heidnische Welt dem Christenthum gewonnen werden kann. In Rom hat sich die Lebenslänglichkeit des episkopalen Amtes ausgebildet[70]. Aber noch ein anderes Moment kommt den Episkopen zu Gute. Die Apostel sterben aus[71], ohne daß doch

Quellen das eine oder das andere Organ nicht genannt werde, sei es auch nicht vorhanden gewesen. Die letztere Ansicht ist bei der Dürftigkeit unserer Quellen m. E. unzulässig (vgl. auch Loofs 657), die erstere löst nicht das Räthsel des späteren Nebeneinanderbestehens von Episkopen und Presbytern.

[65] Vgl. Ap.-Gesch. 5, 6; Tit. 2, 6; I. Petr. 5, 5.

[66] Const. Ap. 2, 44: nennen sie Freund und Herz des Bischofs; 3, 19: seine Seele und Empfindung. — An Bischöfe und Diakonen werden I. Tim. 3, 1—13 die gleichen Anforderungen gestellt; ebenso Didache 15.

[67] Die hier vorgetragene Ansicht scheidet sich von der früher üblichen, aber von den Kirchenrechtslehrern noch immer vertretenen dadurch, daß sie nicht ein ursprüngliches Presbyteramt annimmt, und aus der Mitte desselben ein Mitglied allmählig zu monarchischer Stellung emporwachsen läßt. Warum dieses gerade den Namen Episkope angenommen habe, bleibt dabei unerfindlich, und es wird nicht erklärt, daß in der Didache als Gemeindebeamte nur die beiden im Text aufgeführten genannt werden. Das Verdienst, die Episkopen verbunden mit den Diakonen als einzige ursprüngliche Kirchenbeamte nachgewiesen zu haben, gebührt Hatch, der sie dann aber freilich zu einseitig als Verwaltungsbeamte auffaßt, während sie Ramsay, The Church in the Rom. empire (Lond. 93[2]) 361 ff. noch einseitiger als Verkehrsbeamte hinstellt, die vorübergehend für bestimmte Zwecke von den Presbytern aus ihrer Mitte bestellt wurden. So wird die katholische Glaubenstradition in einem wichtigen Punkte als richtig befunden, aber nicht in der Lehre, welche eine unmittelbare Einsetzung der Apostel durch Christus und eine ununterbrochene Nachfolge in dem Apostolat annimmt.

[68] Darauf hingewiesen zu haben ist das Verdienst von Manchot, Die Heiligen (Leipz. 87) 99 ff.; μάθετε ὑποτάσσεσθαι I. Clem. LVII. 2 (ed. Harnack 94) ist der den demokratisch gewöhnten Griechen zugerufene römische Satz. Nach Sohm beginnt mit dem I. Clemensbrief das Kirchenrecht. Diese Meinung hängt mit der oben zurückgewiesenen (vgl. Anm. 18) zusammen.

[69] im ersten s. g. Clemensbrief. Lightfoot, The apost. fathers, P. 1. St. Clement 1. 2. (Lond. 90[2]). Vgl. Lemme in Neue Jahrb. f. deutsche Theol. 1, 325. Courtois, L'épitre de Clem. de Rome (Montaub. 94). Eine ganz alte lateinische Übersetzung ed. Morin, Anecdota Maredsolana vol. 2. fasc. 1. (Maredsoli 94). Vgl. dazu Harnack in Sitzungsber. d. Berl. Ak. 1894, 261. Wölfflin in Arch. f. lat. Lexikograph. 9. H. 1. Kiehn in Theol. Quartalschr. 76, 540.

[70] Daß auch in den röm. Kollegien dieser Geist der Disciplin gewaltet hat, vgl. Boissier l. c. 2, 295.

[71] Das ergiebt sich aus der Διδαχή. Propheten kommen noch bis Ende des II. Jahrh. vor, Harnack, Lehre 123, und hören dann auf. Vgl. Tertullian de praescr. c. 3 (ed. Leopold 3, 2); διδάσκαλοι zur Zeit des Hermas, vgl. ebendas. IV. 3, 1 (ed. Harnack 80). Sie haben sich bis zur zweiten Hälfte des III. oder

ihre Funktionen unnöthig geworden wären. Ihre geborenen Nachfolger sind die Episkopen[72], und so wird der Apostolat ein Bestandtheil des Episkopenamtes; die Inhaber dieses werden dadurch die „Geehrten" der Gemeinde. Aber sie bleiben noch Beamte der Gemeinde, sind keine der Gesammtkirche[73], auch zunächst noch, nachdem an die Stelle von mehreren Episkopen in einer Gemeinde ein einziger getreten war. Denn auch dieser Umwandelungsprozeß ist durch die Nachfolge der Episkopen in den Apostolat gegeben gewesen. Wie früher nicht zwei Apostel gleichzeitig eine Gemeinde geleitet hatten, so konnten jetzt auch nicht mehrere Nachfolger derselben in der Gemeinde amtiren. Dieser Entwickelungsgang hat sich an der einen Stelle früher, an der anderen später geltend gemacht, ist aber wohl überall um die Mitte des II. Jahrh. vollzogen gewesen[74]. 2. Aber auch die Stellung der Presbyter hat

Anfang des IV. Jahrh. erhalten (Harnack, Lehre 134), am längsten in Ägypten. Origenes Hom. II. in Numer. (Opp. ed. cit. 2, 278).

[72] In den Pastoralbriefen wird vom Bischof gefordert, daß er *διδακτικός* sei (1. Tim. 3, 2; Tit. 1, 9). Von Polycarp sagen die Smyrnenser (Martyr. XVI, 2 ed. Zahn 158), er sei ihnen gewesen *διδάσκαλος, ἀποστολικὸς καὶ προφητικὸς γενόμενος ἐπίσκοπος τῆς ἐν Σμύρνῃ καθολικῆς ἐκκλησίας.*

[73] A. M.: Sohm 1, 249.

[74] In den Gemeinden Kleinasiens und Spaniens sind nach den Briefen des Ignaz schon monarchische Bischöfe, vgl. ad Ephes. IV, 1 (ed. Zahn 8), ad Magnes. 2 (ed. cit. 30), ad Trallian. 2 (ib. 45), ad Philadelph. Überschr. (70), ad Smyrn. 8 (90). Réville, Etudes sur les origines de l'épiscopat. La valeur du témoiguage d'Ignace d'Antiochie (Par. 91). Fayot, Et. sur les origines de l'épiscopat et les lettres d'Ignace 92 (Thèse d. Fak. z. Montauban). Hesse 323 nimmt sie für die Pastoralbriefe an. Dagegen ist in Philippi nach dem Briefe des Polykarp noch kein monarchischer Episkopat. Es werden nur Presbyter erwähnt, deren Funktionen so charakterisirt werden, wie bei Ignatius die bischöflichen. Aber ist es nicht möglich, daß hier gerade eine Sedisvakanz, oder daß in kleinen Gemeinden die Verfassungsbildung etwas zurück war? — An und für sich würde man zu vermuthen geneigt sein, daß in Rom besonders früh der monarchische Episkopat zur Entstehung gekommen sei, und in der That ist Lipsius, Chronol. d. röm. Bischöfe (Kiel 69) geneigt, Xystus (c. 125) als den ersten Bischof — richtiger den ersten monarchischen — anzusehen, und das s. g. Muratorische Fragment (u. a. bei Credner, Gesch. d. neutestam. Kanon (Berl. 60) 157 sagt § 11.: Pastorem vero nuperrime temporibus nostris in urbe Roma Hermas conscripsit, sedente cathedra urbis Romae ecclesiae Pio episcopo fratre eius. Um so auffälliger ist es, daß Harnack, Lehrb. d. Dogmengesch. — in Sitzgsber. d. Preuß. Akad. [92] no. XXXV 23 sieht er in Anicet den ersten monarchischen Bischof — obgleich er Rom eine für die Verfassungsentwickelung Epoche machende Bedeutung beilegt, behauptet, daß der monarchische Episkopat in Kleinasien früher entstanden und in Rom zwischen Hyginus und Victor eine rapide Entwickelung eingetreten sei. Denn weder in dem Briefe des Ignatius an die Römer werde ein dortiger Episkope erwähnt, noch bei Hermas. Das erstere trifft zu, dem letzteren möchte ich kein so großes Gewicht beilegen. Der ganze Pastor ist so beschaffen, daß Rückschlüsse auf die Kirchenverfassung aus ihm unsicher sind. Auch Propheten nennt Hermas nicht. Harnack, Lehre 119, meint, weil er selber einer war. Aber darin würde ein doppelter Grund zu ihrer Erwähnung liegen. Denn wie Manchot a. a. O. 28 mit Recht hervorhebt, ist Bescheidenheit keine Eigenschaft der Propheten. Die zwei Stellen aber, wo *ἐπίσκοποι* in der Mehrzahl erwähnt werden (Vis. III, 4, 1. Sim. IX. 27), sprechen von ihnen nur generisch. Und wer ist der Clemens, den Hermas erwähnt? Das Räthsel ist noch ungelöst. Jedenfalls aber spricht die Stelle des Iustinus apol. I. 67 (ed. Otto, Jena 42 1, 276), in welcher er erwähnt, daß der *προεστὼς* über die verlesenen heil. Schriften predigt, dafür, daß zu seiner Zeit (c. 150) schon ein monarchischer Episkopat in Rom bestanden habe. Vgl. Kleinert, Z. christl. Kultus- u. Kulturgesch. (Berl. 89) 263 und jetzt auch Sohm 1, 168. Gegen diesen Zöckler, Bibl. u. k.-hist. Stud. (Münch. 93) II, 54. Die Ansicht Lönings, getheilt von Hesse 298, daß diese Einrichtung an Jacobus anknüpft, scheint mir nicht stichhaltig. Vgl. auch Loofs 648. Dagegen hat sich wohl im Abendlande der monarchische Episkopat allgemein erst in der konstantinischen Zeit durchgesetzt. Vgl. Theod. v. Mopsuestia (nach 393) Comment. zu I. Tim. 3, 8 ed. Sweete 2, 124 (Cambridge 82): *Ἐγένοντο δὲ καὶ πλείους διὰ μὲν τὴν χρείαν τὸ πρῶτον· ὕστερον δὲ καὶ ὑπὸ φιλοτιμίας τῶν ποιούντων, ἐν ἀρχῇ μὲν δύο κατ' ἐπαρχίαν γινομένων ἢ τριῶν τὸ πλεῖστον (τοῦτο δὲ ἐπὶ τῆς δύσεως οὐ πρὸ πολλοῦ μὲν ἐν πλείσταις ἦν, ἐν ἐνίαις δὲ καὶ ἄχρι τῆς δεῦρο πεφυλαγμένου εὕροι τις ἄν)· τοῦ δὲ χρόνου προσβαίνοντος οὐ κατὰ πόλιν*

sich verändert. Auch sie sind zu amtlichen Gemeindeorganen geworden, zu dem amtlich bestellten Rathskollegium des Bischofs, welches kollegiale Befugnisse wahrzunehmen hatte. Wann dieser Entwickelungsgang vor sich gegangen ist, entzieht sich unserer Beobachtung[75] — aber er war ein durch die Natur der Dinge gegebener. Denn je umfangreicher die kirchliche Verwaltung im Laufe der Zeit wurde, um so weniger konnte eine nicht-amtliche Ältestenversammlung die Leitung führen. — Die Stellung des Bischofs zum Presbyterium ist zunächst gewiß keine unabhängige gewesen. Im Gegentheil können wir annehmen, daß das Kollegium, dem der Episkope als primus inter pares vorstand, nicht nur die Disciplin über die Gemeinde selbständig geführt hat, sondern daß sogar die οἰκονομία des Bischofs ihrer Kontrole unterlegen hat, daß dieser nur bezüglich seiner apostolischen Stellung von ihnen unabhängig war[76]. 3. Indessen hat sich auch hier ein Umschwung vollzogen. A. In Verbindung mit der monarchischen Stellung der Bischöfe bildete sich allmählig ihre Suprematie über die Presbyterkollegien auch bezüglich der diesen zustehenden Jurisdictionsbefugnisse aus. Die Factoren, die darauf hinwirkten, waren: a. das Bedürfniß nach Einheit in der Lehre. Noch vor Schluß des apostolischen Zeitalters wurde der christliche Glaube durch Berührung mit der griechischen Philosophie Gegenstand phantastischer Spekulationen[77] und heftigen Streites. Um dagegen einen Wall zu haben, fixirte man die heiligen Bücher des neuen Testamentes, denen das Gewicht apostolischen Zeugnisses innewohnte, und stellte den Satz auf — in beiden Beziehungen ist wieder eine besondere Thätigkeit Roms hervorgetreten[78] — daß der in ihnen bezeugte Glaube unverändert und rein in den Gemeinden erhalten worden sei, weil sich in diesen ein ordo episcoporum per successionem ab initio decurrens[79] finde, der die Garantie dafür gewähre. So werden die Bischöfe Hüter

γινομένων μόνον ἀλλὰ καὶ κατὰ τόπον, ἐν ᾧ μηδὲ χρεία ἦν εἰς ταύτην τινὰ τὴν λειτουργίαν προβάλλεσθαι καταναγκάζουσα. Vgl. dazu Hauck in Theol. Lit. Bl. (92), S. 56.

[75] Bei Clemens I. ep. ad Corinth. XLIV. 3 (ed. cit. 72) wählen sie schon die Bischöfe anstatt der Gemeinde. Vgl. dazu Cyprian ep. 33. 55. 67, 3. 68, 2 (ed. Hartel); den Gegensatz gegen früher zeigt Ap.-Gesch. 6, 3—6. — In den Ignatiusbriefen ad Ephes. IV. 1 (ed. cit. 8): Presbyterium und ἐπίσκοπος; ebenso ad Magnes. III. (ed. cit. 30), ad Trall. l. c., ad Philadelph. Überschr. (ed. cit. 70), ad Polyc. VI. (102).

[76] Nach der s. g. apost. KO. giebt es zwar einen monarchischen Episkopat, aber die eine Hälfte des Presbyteriums soll Vorsorge treffen für den Bischof und die Güterverwaltung desselben kontroliren, während die andere für die Ordnung beim Gottesdienst sorgt, und die Gesammtheit Disciplin über die Gemeindeglieder übt. Der Bischof aber sorgt für die Gemeinde und deren Arme, vertritt die Gemeinde nach außen und ist Vorstand des Gottesdienstes. Gewählt wird er von der Gemeinde. Ignat. ad Smyrn. 8 (ed. cit. 90) stellt dies Verhältniß des Bischofs zu den Presbyterien so dar: *Πάντες τῷ ἐπισκόπῳ ἀκολουθεῖτε ὡς Ἰησοῦς Χριστὸς τῷ πατρί, καὶ τῷ πρεσβυτερίῳ ὡς τοῖς ἀποστόλοις· τοὺς δὲ διακόνους ἐντρέπεσθε ὡς θεοῦ ἐντολήν. μηδεὶς χωρὶς τοῦ ἐπισκόπου τι πρασσέτω τῶν ἀνηκόντων εἰς τὴν ἐκκλησίαν. ἐκείνη βεβαία εὐχαριστία ἡγείσθω, ἡ ὑπὸ τὸν ἐπίσκοπον οὖσα, ἢ ᾧ ἂν αὐτὸς ἐπιτρέψῃ. ὅπου ἂν φανῇ ὁ ἐπίσκοπος ἐκεῖ τὸ πλῆθος ἔστω· ὥσπερ ὅπου ἂν ᾖ Χριστὸς Ἰησοῦς, ἐκεῖ ἡ καθολικὴ ἐκκλησία. οὐκ ἐξὸν ἐστιν χωρὶς τοῦ ἐπισκόπου οὔτε βαπτίζειν οὔτε ἀγάπην ποιεῖν* .. ad Polyc. 5 (102) *πρέπει δὲ τοῖς γαμοῦσι καὶ ταῖς γαμουμέναις μετὰ γνώμης τοῦ ἐπισκόπου τὴν ἕνωσιν ποιεῖσθαι* .. Doch zeigt die stete Wiederholung dieser Gedanken, daß dieselben noch nicht Gemeingut geworden waren.

[77] Vgl. Siegfried, Philo v. Alexandrien, (Jena 75) 160 ff. Hatch 92. Derselbe, Griechentum u. Christentum. Deutsch v. Preuscher (Freib. 92).

[78] Vgl. Harnack, Lehrb. d. Dogmengesch. 1, 353 f. 441.

[79] Tertullian de praescr. 32 (ed. Leopold 3, 22). Vgl. über dessen Stellung zum Episkopat Kolberg, Verf., Cult. u. Disciplin der christl. K. nach d. Schrift. Tertull. (Braunsb. 86) 38 ff. Vgl. aber namentlich Irenaeus adv. haeres. (Migne Patr. 7, 348) 3, 3, 1: Traditionem itaque apostolorum in toto mundo manifestatam, in omni ecclesia adest respicere omnibus, qui vera velint videre, et habemus annumerare eos, qui ab Apostolis instituti sunt episcopi in ecclesiis et successores eorum usque ad nos, qui nihil tale docuerunt. —

und Interpreten des wahren christlichen Glaubens, — zum ersten Male werden sie in dieser Eigenschaft in den Clementinischen Recognitionen[80] charakterisirt — ihre Sitze cathedrae unitatis. Aber nicht blos die doctrina apostolorum ist den Bischöfen zugeschrieben worden, auch die potestas apostolorum haben sie für sich — wieder unter Eingreifen des röm. Bischofs in die Entwickelung[81] — in Anspruch genommen, bis dann durch Cyprian der Begriff der Kirche, die bisher die Gemeinschaft der Gläubigen gewesen war, umgeformt wurde, und dieselbe als die auf den Bischöfen als Nachfolgern der Apostel beruhende Gemeinschaft definirt wurde, der im Gehorsam gegen die Bischöfe anzugehören Seligkeitsbedingung sei[82]. So werden Irrgläubige und Schismatiker für identisch angesehen[83], und das bischöfliche Amt wird aus einem Gemeindeamt Amt der Kirche[84], von welchem dann freilich erst im Anfange des Mittelalters allgemein behauptet wurde[85], daß es allein durch Konfirmation und Ordination den heiligen Geist weiter übertragen könne. b. Das Bedürfniß nach Einheit in der Disciplin. Die Frage, ob lapsi (die im Glauben Schwachen) wieder aufzunehmen seien, war in früherer Zeit durch die ganze Gemeinde erledigt worden, in der Periode der Verfolgung durch die Kirchenbeamten allein[86] und oft in laxester Weise. Darüber erhob sich heftiger Streit, der schließlich dahin erledigt wurde, daß die Presbyter und Diakonen nicht ohne Genehmigung des Bischofs die Wiederaufnahme vollziehen durften[87], wodurch aufs neue das Bedürfniß eines einheitlichen Episkopates in der Gemeinde bestärkt wurde. B. Aber auch die Amtsfunktionen der Presbyter ändern sich, so daß an Stelle der ursprünglich nur kollegialen Befugnisse solche der Einzelnen treten[88]. a. In Bezug auf die Lehre. In den nachapostolischen Zeiten ist noch keine Spur davon, daß die Presbyter lehrten. Auch

4,26,2: Cum episcopatus successione charisma veritatis acceperunt. Vgl. Lipsius, in Sybel hist. Z. 28, 241 ff. Ziegler, Des Irenaeus Lehre ꝛc. (Berl. 68) 37 ff. Derſ., Ir. Bischof v. Lyon (Berl. 71) 131 ff. Harnack, Lehrb. d. Dogmengesch., 1, 363 ff.

[80] 6, 35 (Migne Patr. gr. 1, 1310).

[81] Über Calixt und seinen Gegenbischof Hippolyt vgl. das Prooemium der Philosophumena des letzteren bei Harnack, Dogmengesch. 1, 367. Calixt behauptet auch die Unabsetzbarkeit des Bischofs im Fall der Todsünde. Harnack das. 409. Döllinger, Calixt u. Hipp. 136 ff. Rolffs, D. Indulgenz-Edikt d. röm. B. Kallist (Leipz. 93) 54 f.

[82] Als die strenge Partei in der schon episkopal organisirten röm. Gemeinde einen eigenen Bischof, Novatianus, aufstellte und eine besondere Gemeinde bildete, bekämpfte namentlich Cyprian († 258) dieses σχίσμα und betonte die Nothwendigkeit eines Episkopen, ep. 66, 8 in Corp. SS. eccl. lat. (Vindob. 71) 3, 2, 733: Unde scire debes episcopum in ecclesia esse et ecclesiam in episcopo et si qui cum episcopo non sit in ecclesia non esse. Ihm ist der Bischof antistes Christi, sacerdos Dei, und er stützt dessen Recht ep. 42 auf Deuteron. 17, 12. Der Bischof hat (ep. 17, 2) die cathedra. Vgl. Rettberg, Thas. Caec. Cypr. (Göttin. 31); Peters, Die Lehre Cypr. v. d. Einh. d. K., (Luxemb. 71); Reinkens, Cypr. Lehre v. d. Einh. d. K. (Würzb. 73); Ritschl, Cypr. 86 ff.; Reuter, Augustin. Studien (Gotha 87) 232 ff. — Aber schon der Umstand, daß Novatian zahlreiche Anhänger und von vielen Kirchen Anerkennung fand (Hatch 102), zeigt doch, daß mehrere Episkopen in einer Gemeinde noch für zulässig erachtet wurden. Auch war der Sieg Cyprians kein entscheidender, und die Spaltung blieb noch Jahrhunderte. Vgl. Conc. Nicaen. c. 8. Wie denn überhaupt die Theorie des Cyprian nicht gleich Gemeingut geworden ist. Vgl. Augustin contra Crescon. Donat. lib. II. § 13 (opp. [Paris 37] 9, 649): quia sine episcopatu vel clericatu salvi esse possumus, sine Christiana vero religione non possumus? Reuter a. a. O. 241 ff. Über den Orient, dessen Ideen sich in den apost. Konstitutionen und in Chrysostomus Schrift περὶ ἱερωσύνης wiederspiegeln, vgl. Harnack, Dogmengesch. 2, 90.

[83] ep. III. 3; LIX. 3.

[84] Noch nicht bei Ignatius, der weder von einer apostolischen Succession des Episkopates etwas weiß, noch damit mosaische Priesteridee verbindet, und bei dem der Episkopat immer noch blos Gemeindeamt ist. Vgl. über das Verhältniß von Clemens Alexandrinus zu Origenes Harnack, Dogmengesch. 1, 368 f.

[85] Hahn, Die Lehre v. d. Sakram. (Bresl. 64) 192.

[86] Dagegen reagirt Cyprian heftig Hatch 99.

[87] Vgl. c. 1. C. 26. qu. 6.

[88] Davon findet sich noch nichts bei Ignatius. Vgl. Zahn, Ignat. 324.

der Bischof war nicht nothwendig Lehrer, ja er brauchte nicht einmal die für einen solchen erforderlichen Gaben und Kenntnisse zu besitzen[89]. Vielmehr gab es in den Gemeinden Personen, die lehrten, ohne dazu amtsmäßig angestellt zu sein. Aber diese Ausläufer der alten Propheten und Lehrer mußten immer mehr ihre Funktionen an die Gemeindebeamten abtreten[90]. Von freier, produktiver Rede werden sie auf das mechanische Ablesen der heiligen Schriften degradirt und in dieser niederen Thätigkeit dem Beamtenthum einverleibt[91]. b. Nachdem das Episkopalsystem organisirt war, hatte jede Gemeinde einen Episkopen, und war den Presbytern beim Gottesdienste wohl der angesehene Stand eingeräumt, welchen die jüdischen Presbyter in der Synagoge eingenommen hatten[92], aber doch kein berufsmäßiger Antheil an der Leitung des Gottesdienstes. Als aber kleinere Gemeinden innerhalb derselben Stadt und auf dem platten Lande entstanden, wurde ihnen ein Presbyter zur Aufsicht gesetzt, dessen zuerst rein stellvertretende Funktionen sich im Laufe der Zeit immer selbständiger gestalteten. C. Je mehr die kollegiale Bedeutung der Presbyter sank[93], und je häufiger die einzelnen als Vertreter des Bischofs in den diesem zustehenden Funktionen[94] beschäftigt wurden, um so stärker mußte die Stellung der Diakonen beeinflußt werden. Während noch bei Ignatius[95] die Diakonen eng verbunden mit dem Bischofe die Repräsentanten Christi in der Einzelgemeinde sind, ist ihre rechtliche Unterordnung unter die Presbyter doch schon anerkannt. Sie ist die Konsequenz der gesteigerten Bedeutung der Episkopen, die so aus den ihnen ursprünglich gleichartigen Diakonen herauswuchsen. Sie ist auch Konsequenz der veränderten Form der Armenpflege, welche dauernde Institute schuf, mit deren Verwaltung eigene Beamte betraut wurden, und so den Diakonen das eigentliche Feld ihrer Amtsthätigkeit entzog. So wurden sie, wenn auch nicht ohne starken Widerstand ihrerseits, der sich im Occident länger geltend machte, als im Orient, und bis ins V. Jahrh. reicht, untergeordnete Kultusbeamte; und als man angefangen hatte, die Presbyter mit den mosaischen Priestern gleichzustellen, blieb ihnen nur die Position der diesen untergeordneten Leviten. Aber eine Spur ihrer früheren Stellung ist doch darin zu erkennen, daß, als die Diakonen sich zu einem Kolleg mit dem Archidiakon an der Spitze zusammengeschlossen hatten, dieser als der besondere Gehülfe des Bischofs und zuweilen ihm im Range unmittelbar nachfolgend angesehen wurde[96], und daß die Vertretung eines erledigten Bisthums nie durch einen Presbyter oder deren Kolleg, sondern immer nur durch die Vereinigung dieses mit dem der Diakonen erfolgen konnte[97]. D. Von den Diakonen haben sich aber die Sub-

[89] Die s. g. apost. KO. 16 setzt noch die Möglichkeit eines ἐπίσκοπος ἀγράμματος voraus. Beispiele ungebildeter Bischöfe Hatch 152 f. Harnack, Quellen 10.

[90] Über die presbyteri doctores bei Cyprian vgl. Ritschl a. a. O. 171 ff. 232 f.

[91] Über diesen Entwickelungsgang vgl. Harnack, Quellen 60 ff.

[92] Statt. eccl. antiqu. c. 35 (Bruns 1, 145): Ut episcopus in ecclesia et in consessu presbyterorum sublimior sedeat; intra domum vero collegam se presbyterorum esse cognoscat.

[93] Für dieselbe sprechen Statt. eccl. antiqu. c. 23. 32 (§ 11 no. 32).

[94] Z. B. bei der Taufe: Tertull. de bapt. c. 17 (ed. Leop. 2, 44): Dandi . . . habet ius summus sacerdos, qui est episcopus; dehinc presbyteri et diaconi, non tamen sine episcopi auctoritate, proper ecclesiae honorem. Bei Benedictionen: Const. Apost. 3, 20 (Pitra 1, 243), beim Begräbniß: Tertull. de anima c. 51 (ed. cit. 4, 237).

[95] Vgl. Harnack bei Hatch 242. 249.

[96] Der Archidiakon kommt als Beamter zuerst vor im Orient in der alten Version der Akten des C. v. Ephesus (Labbé, Supplem. Conc. 505), im Occident bei Hieronymus. Auch das ist bemerkenswerth, daß es in Rom üblich war, nur Diakonen zu Bischöfen zu wählen, so daß die Formeln des liber diurnus neben dem einzuschaltenden Namen des Gewählten den ständigen Beisatz Diakonus enthalten. Vgl. ed. Sickel p. 3. — Als Cornelius hintertreiben wollte, daß der Diakon Novatian sein Nachfolger werde, ordinirte er ihn zum Presbyter. Eulog. ap. Phot. Bibl. (Migne Patr. gr. 104, 354).

[97] Ritschl, Cyprian 148 ff.

diakonen losgelöst. Dieser Entwickelungsgang ist in Rom vor sich gegangen[98], wo auch die Lectoren und Exorcisten fest der Beamtenschaft eingegliedert und noch zwei weitere niedere Beamtenstufen hinzugefügt worden sind[99]. Somit hat Rom die organische Verfassungsbildung zum Abschluß gebracht. An Stelle der früheren nicht beamteten charismatischen Organe ist der eine Episkope getreten, der seine Gaben und Vollmacht auf die übrigen Beamten weiter überträgt. Die alten Inhaber der Charismen sind theils verschwunden, theils als niedere Organe der kirchlichen Beamtenschaft eingegliedert worden, und bilden so gleichzeitig die Vorschule für das Priesterthum.

§ 6. II. Klerus und Laien.

I. Zwischen den Beamten (ordo) und den Nichtbeamten bestand zunächst kein anderer Unterschied als der zwischen Leitern und Geleiteten, wie in der staatlichen und städtischen Amtsorganisation und in den heidnischen freien Genossenschaften. Es ergiebt sich das aus A. der Betrachtung der den Beamten zustehenden Befugnisse. 1. Die Lehrfähigkeit jedes Christen wird noch in den apost. Konstitutionen nicht bemängelt[1]. 2. Die Gültigkeit der Laientaufe ist auch heute noch unbestritten[2]. 3. Bezüglich der Eucharistie besitzen wir spärliche Zeugnisse, welche aber die Gültigkeit einer ohne kirchliche Beamte gefeierten nicht in Frage stellen[3]. 4. Disciplinarvergehen wurden von der ganzen Gemeinde unter Vorsitz der Beamten abgeurtheilt[4]. Diese letzteren, wie sie von der Gemeinde eingesetzt wurden, konnten auch von ihr abgesetzt werden[5]. B. Aus der Natur des Aktes, durch welchen die Amtsbefugnisse

[98] Der Catalogus Liberianus sagt von Fabian: Hic regiones divisit diaconibus. Das geschah zu derselben Zeit, wo Alex. Severus jeder der 14 regiones einen curator vorsetzte. Vgl. Re in Studi e docum. di storia e diritto 10, 349 (Rom. 89). Daß man nicht auch 14 Diakonen ernannte, geschah mit Rücksicht auf die 7 Männer der Ap.-Gesch. Vgl. Sozomen. hist. eccl. 7, 19 (Migne Patr. gr. 67, 1476). Darum beließ man die Siebenzahl der Diakonen und fügte 7 hypo(sub)diaconi hinzu.

[99] Vgl. Harnack, Quellen 91, welcher 99 mit Recht hervorhebt, wie wenig in dieser Beziehung die orientalische Kirchenbildung der occidentalischen gleich gekommen ist. Sohm 1, 128. Akoluten treten uns in Rom und Carthago seit der Mitte des III. Jahrh. entgegen; daß sie aus dem Subdiakonat abgezweigt sind behaupten Sohm a. a. O. und Duchesne 302. Die römischen Epitaphien der Exorcisten sind alle aus dem III. und IV. Jahrh. Die canones des Conc. Arelat. I. 314 sind von 7 Exorcisten und 2 Lektoren mitunterschrieben worden. Routh, Reliq. Sacr. ed. 2. 4, 312 (Oxon. 46). Lektoren sind zuerst von Tertullian de praescr. 41 (ed. Leopold 3, 29) erwähnt (vgl. über diese Stelle Harnack a. a. O. 65). Ein noch früheres Epitaph behauptet Rossi in Bull. di archeol. crist. (71) p. 32. Ostiarii zuerst wohl Lib. pontif. 1, 155. l. 24. Cod. Theod. (26, 2. v. J. 377). Daß übrigens diese Grade erst allmählig Festigkeit empfangen haben und das Durchlaufen aller erst später als erforderlich aufgestellt wurde, ist ebenso zweifellos (vgl. Sohm a. a. O. Duchesne 334) als es m. E. zu weit gegangen erscheint, wenn Sohm für die ältere Zeit nur drei ordines minores annimmt und so zu einem Parallelismus der occidentalischen und orientalischen Zustände zu gelangen versucht.

§ 6. [1] Constit. Apost. 8, 33 (Pitra vgl. § 31. 2, 67): *Ὁ διδάσκων εἰ καὶ λαικὸς εἴη ἔμπειρος δὲ τοῦ λόγου καὶ τὸν τρόπον σεμνός, διδασκέτω· ἔσονται γὰρ πάντες διδακτοὶ θεοῦ.*

[2] Vgl. § 133. *Διδαχή* c. 7. Harnack, Lehre 58.

[3] Wenn auch die Ignatianischen Briefe die Feier der Eucharistie ohne Vorsitz des Bischofs als unpassend bezeichnen, so doch nicht als ungültig, und der Gegensatz ist hier wie bei Clem. ep. 1 ad Corinth. c. 41 zwischen dem Bischof einerseits und allen übrigen Kirchengliedern, die Beamten mit eingeschlossen, andererseits, Hatch 117.

[4] Cyprian. ep. 30 (ed. cit. 3, 2, 553): Conlatione consiliorum cum episcopis, presbyteris, diaconis, confessoribus pariter ac stantibus (d. h. Nicht — lapsi) laicis facta lapsorum tractare. Auf die wichtige Analogie bei den griechischen und lateinischen Verbindungen verweist Hatch 119.

[5] Vgl. noch aus dem V. Jahrh. C. Septimunicense bei Ferrand. Brev. canon. c. 139. (Meerman Nov. Thes. iur. civ. et can. 1, 154, Hagae. 1751): Ut non liceat clericum a populo excommunicari sive praesente, sive absente episcopo. Daß sich dieser Befugniß der Gemeinde faktisch Hindernisse in den Weg stellten,

übertragen wurden. Denn alle Worte[6] und Formen[7], die dabei angewendet wurden, waren bei der Einsetzung weltlicher Beamten in derselben Weise gebräuchlich, und nur die Handauflegung[8] der Ordination eigenthümlich. Aber einmal war diese nicht allgemein üblich und kann deswegen nicht nothwendig gewesen sein[9], und andererseits wurde sie auch bei Aufnahme und Wiederaufnahme von Christen in die Gemeinde zur Anwendung gebracht. C. Hätte man wirklich der Ordination die Wirkung zugeschrieben, übernatürliche Gaben zu übertragen, so wäre es unmöglich gewesen, die Vollziehung derselben wegen des leichtesten Formfehlers für hinfällig zu erklären[10], oder gar dieselbe Person zweimal zu ordiniren[11].

II. Aber auch hier vollzieht sich allmählig ein Umschwung. Theils weil man die sittlichen Anforderungen an kirchliche Beamte höher spannte, als an die immer mehr zunehmende Menge der durch die Taufe schon als Kinder aufgenommenen Christen[12], theils weil eine Analogie zwischen dem kirchlichen Amt und dem mosaischen

bemerkt richtig Harnack bei Hatch 235. Denn den Presbytern gegenüber bedeutete die Absetzung durch die Gemeinde mangelnde Ehrfurcht vor dem Alter, den Episkopen gegenüber: sündhafte Verkennung ihrer göttlichen Begnadigung. Doch stellt Clem. I. ep. ad Corinth. c. 44 die Möglichkeit der Absetzung nicht in Frage.

[6] *Χειροτονεῖν* kirchlich z. B. Ap.-Gesch. 14, 23, C. v. Anyra (314) c. 13. Bruns 1, 68; bürgerlich: Sozomen., hist. eccl. 7, 24 (Migne Patr. gr. 67, 1489); *καθιστάνειν*: C. v. Nicaea (325) c. 4, das gewöhnliche griechische Wort für Anstellung; *κληροῦσθαι*: Euseb., hist. eccl. 5, 32 (ed. Laemmer 416), bei der Wahl der Archonten und Richter; ordinare: Tertull., de praescr. haeret. c. 41 (ed. Leopold 3, 29), üblich für Ernennung von Militärbeamten.

[7] Das Volk wählt qualificirte Personen mit Veto des präsidirenden Beamten, der den Gewählten renunciat, und darum als ihn creirend (creat) bezeichnet wird. Marquardt, Röm. Staatsverwalt. 1, 474. Das allgemeine Wahlrecht beschränkt sich später auf ein Zustimmungsrecht, während die Wahl selbst Senaten zufällt, die dann schließlich auch auf bloße Zustimmung zu dem ihnen Commendatus beschränkt werden. Gewisse Unterbeamte ernennt der Magistrat ohne denominatio selbständig. Der Creirte nimmt von seinem Amte durch Ausübung Besitz. Mommsen, Röm. Staatsrecht (Leipz. 87)[3] 1, 558 ff.; 2, 732. — Genau derselbe Entwickelungsgang vollzieht sich bei der kirchlichen Ordination. Zuerst allgemeine Wahl (vgl. Smith and Cheetham, Diction. of Christ. antiq. (Lond. 75) 1, 213; bei Clem. I. ep. ad Corinth. 44 wird die Gemeinde schon auf Consens (*συνευδοκησάσης τῆς ἐκκλησίας πάσης*) beschränkt, und das *καθίσταασθαι* erfolgt von den Aposteln oder anderen hervorragenden Männern (*ὑφ' ἑτέρων ἐλλογίμων ἀνδρῶν*) und das C. v. Nicaea kennt schon ein Vorschlagsrecht des Klerus (*προχειρίζεσθαι ἢ ὑποβάλλειν ὀνόματα* Socrat., hist. eccl. 1, 9 (Migne Patr. gr. 67, 81). — Der Vorsitzende (*ἐπίσκοπος*) renuntiirt, creirt, der Creirte nimmt durch Ausübung der Funktionen des Amtes von diesem Besitz. (So nimmt noch nach heutigem Ritual der ordinirte Priester sofort an der Celebration der Eucharistie durch den Bischof theil.) — Endlich werden die Wähler auf ein testimonium dare gegenüber dem vom Bischofe Commendirten beschränkt. (So noch heutiges röm. Ritual: quos ad nostrum adiutorium fratrum nostrorum arbitrium consecrandos elegit, Pontif. Rom. p. 1 tit. 12 § 5 (ed. Mühlbauer [Aug. Vind. 74] 98). Endlich denominirt der Bischof den Archdiakon, der Presbyter den Kantor.

[8] *Χειροθετεῖν*, nicht mit *χειροτονεῖν* identisch, vgl. Const. Ap. 8, 28 (Pitra, 1, 61), vgl. oben § 5, 9. Doch auch gebraucht für die Ordination von Diakonissinnen, C. v. Chalced. c. 15, ohne diese zu priesterlichen Funktionen zu befugen, Tertull. de vel. virg. c. 9 (ed. cit. 2, 210).

[9] Hatch 133.

[10] Vgl. C. v. Nicaea 16; Antioch. 22; Chalced. 6; C. Turon. (460) 10 (Bruns 2, 141): Ordinationes vero illicitas in irritum devocamus, nisi satisfactione quae ad pacem pertineat, componantur.

[11] Corp. Inscr. Graec. 4, no. 9259: *Δὶς γενόμενος πρεσβύτερος*. Noch das C. v. Carthago 252 bestimmte, daß clerici lapsi nur als Laien wieder aufgenommen werden dürften, Ritschl, Cyprian 193. Als die Ordination mit übernatürlichen Wirkungen verknüpft wurde, legte Augustin ihr auch einen character indelebilis bei, de bono coniug. 32 (opp. ed. Paris. 37 6, 568). Vgl. Hergenröther in Österr. Vierteljahrsschr. für kath. Theol. (62) 1, 207; Reuter, Augustin 264. (Das Beiwort indelebilis kommt indessen bei Augustin nicht vor.)

[12] Zuerst sind die Bedingungen, deren Vorhandensein die Gemeinde bezeugt, ganz allgemeiner Art. Vgl. 1. Tim. 3, 1—12; Apost. Const. 2, 1 (ältere Bestandtheile); Lagarde, Reliq. iur. eccl. antiq. (Lips. 56) 74 ff. Dann,

Priesterthum angenommen wurde[13], theils endlich und vor allen Dingen weil das Bedürfniß nach Organisation sich immer stärker geltend machte. Aus allen diesen Gründen änderte sich die Auffassung vom kirchlichen Amte in der Weise, daß die Träger desselben, die Bischöfe, Priester, Diakonen und die weiteren stufenweise gegliederten Diener[14] als Besitzer übernatürlicher Eigenschaften zu den Nichtbeamten in Gegensatz traten, und so der Ausdruck κλῆρος[15], ordo, für die ersteren ebenso typisch wurde, wie für die letzteren λαός[16], plebs. Konsequenterweise wurden diese immer mehr zur kirchlichen Passivität zurückgedrängt, und wurde die aktive Bethätigung am kirchlichen Regiment immer mehr für die Beamten monopolisirt[17], zumal auch die immer unverständlicher werdende Glaubenslehre eine Unterwerfung unter die eingeweihten Kundigen erforderte[18]. Dem entsprechend erfahren auch die Bezeichnungen für die Ordination die Änderung, daß immer mehr auf die Sonderart des kirchlichen Amtes Bezug genommen wird[19]. Freilich opponirten Tertullian[20] und die Montanisten gegen diesen Entwickelungsgang, ohne ihn indessen aufhalten zu können. Vielmehr erfährt derselbe im IV. Jahrh. durch die staatliche Anerkennung und Privilegirung der Kirchendiener, durch die diesen aus den gesteigerten kirchlichen Reichthümern zuwachsende sociale Selbständigkeit, durch die Übertragung asketischer Principien auf die Lebensregel des Klerus,

nachdem die Gemeinden zu groß geworden sind, als daß jeder die Qualitäten des Ordinandus kennen könnte, wird, wie im röm. Staat dem die Wahl leitenden Beamten, dem Bischof die Prüfung überlassen, und schon in den Ap. Canones (c. 17—19) kommen auf die Ehe bezügliche Punkte in Frage. Wie dann die Anforderungen immer höher gesteigert wurden, ergiebt z. B. Iustin. Nov. 123, c. 12.

[13] Bei Tertullian und Origenes, vgl. Hatch 142.

[14] siehe § 5, daß noch zu Cyprians Zeiten für Episkopen nicht erforderlich war, sämmtliche Stufen durchschritten zu haben, vgl. Ritschl, Cypr. 184.

[15] Die Etymologie des Hieronymus (C. 12. qu. 1. c. 5. 7) entspricht dem Gebrauche des Wortes im Leviticus (Riedner, Lehrb. d. christl. K.-Gesch. 164, Berl. 66[9]). — In Deuteron. 9, 29. 4, 20 wird aber das ganze Israel nicht wie sonst mit λαὸς θεοῦ, sondern mit κλῆρος θεοῦ oder λαὸς ἔγκληρος bezeichnet; so auch κλῆρος und λαὸς θεοῦ gleichbedeutend: I. Petr. 5, 3; Ignat. ep. ad Ephes. II. (Patr. app. opp. ed. Gebhardt, Harnack, Zahn Lips. 77) 90. Riedner l. c. Sohm 1, 235, der aber einseitig die Ordnung bei der Eucharistie als maßgebend hinstellt. Aber das Wort bezeichnet auch, wie in den heidnischen Verbindungen, die Gruppen der in den Gemeindelisten (canon) eingetragenen Personen. So in den Const. Ap. 2, 25 (Pitra 1, 167), 8, 10. 12; (ib. 397. 399): Bischöfe, Presbyter, Diakonen, Leser, Sänger, Thürhüter, Diakonissinnen, Wittwen, Jungfrauen, Waisen. Von den Nicht-Beamten erhielten sich am längsten die Wittwen und Jungfrauen als κλῆρος. In Bezug auf die verschiedenen Stufen des Klerus war in der Kirche eine sehr mannigfache Praxis, vgl. Dictionary l. c. 2, 1472. Bemerkenswerth und für die Entwickelung des Episkopates charakteristisch ist, daß seit dem IV. Jahrh. der Bischof zuweilen nicht zum Klerus gerechnet, sondern diesem gegenüber gestellt wurde. Vgl. c. 3. C. Chalced. (451, Bruns 1, 26): *Μὴ ἐπίσκοπον, μὴ κληρικόν.* c. 6, C. Ephes. (431, ebendas. 25): *Εἰ μέν ἐπίσκοποι εἶεν ἢ κληρικοί.*

[16] Zuerst für Nichtbeamte bei Clem. c. XL. 5; als terminus technicus erst Ende des II. Jahrh. Vgl. Harnack in The Expositor (87) 334.

[17] Laien sollen nicht predigen, wenn ein Bischof zugegen ist, wenn ein Presbyter dabei ist: Statt. eccl. antiq. c. 98 (Bruns 1, 150), gar nicht. Früher brachte der Laie seine Oblationen an den Altar (Hatch 127), dann durfte er nur unterhalb des Podiums stehen, dann die Feier der Mysterien nicht mit ansehen u. s. w. Vgl. Hatch, Die Grundleg. d. KVerf. (Gießen 88) 119.

[18] Vgl. Harnack, Dogmengesch. 2, 272.

[19] *Χειροθετεῖσθαι* (mit welchem bald *χειροτονεῖν* als identisch angesehen wurde), *ἱερᾶσθαι*, consecrari, benedici, vgl. Dictionary 2, 1502.

[20] Tertullian. (220†) de exhortat. castitat. c. 7 (ed. cit. 2, 105): Nonne et laici sacerdotes sumus? Scriptum est: Regnum quoque nos et sacerdotes deo et patri suo fecit. Differentiam inter ordinem et plebem constituit ecclesiae auctoritas et honor per ordinis consessum sanctificatus. Adeo ubi ecclesiastici ordinis non est consessus, et offers et tinguis et sacerdos es tibi solus. Sed ubi tres, ecclesia est, licet laici. Vgl. Hieronymus in Dist. 95 c. 2. Über den Standpunkt von Cyprian Ritschl a. a. O. 208.

welche die Kluft zwischen diesem und den Laien unausfüllbar machte, eine starke Förderung, bis er im Mittelalter zum Abschluß gebracht wurde.

§ 7. III. Synoden. Metropolitanverfassung.

Bickell, Gesch. d. KR., 2, 159 ff.; 3, 325 ff. Hefele, Conc.-Gesch. 1. (Freiburg 55, 2. Aufl. 73). Hinschius, KR. §. 76. Hatch, Grundlegung 67 ff. Sohm, KR. 1, 258 ff.

I. Die einzelnen außerhalb des jüdischen Gebietes gegründeten Gemeinden (*παροικία*)[1] standen der Urgemeinde in Jerusalem selbständig gegenüber, und auch unter ihnen selbst gab es keine organische Verbindung[2]. Eine solche erschien aber bei weiterer Entwickelung als erforderlich, um eine größere Gleichmäßigkeit der kirchlichen Lebensregeln zu erzielen, als sie durch die wandernden Lehrer bewerkstelligt werden konnte, und das Dogma gegen Anfechtungen zu sichern. Das Vorbild des röm. concilium provinciale[3] zeigte den Weg für die Befriedigung des kirchlichen Bedürfnisses, und so sind denn schon in der zweiten Hälfte des II. Jahrh. gegenüber den montanistischen Streitigkeiten und zur Regelung der Passahfrage die Vorsteher der Gemeinden zusammengetreten und haben berathen und beschlossen[4]. Im III. Jahrh. sind diese Synoden schon in Griechenland[5], Afrika und Asien organische Einrichtungen geworden, und Anfangs des IV. Jahrh. haben sie in Gallien und Spanien zahlreichen Besuch gefunden[6]. Der Bezirk, aus welchem die Abgesandten kamen, war aber naturgemäß nicht immer der provinzielle. Nachdem vielmehr die Kirche durch den röm. Staat Anerkennung gefunden hatte, ist auch für das ganze Reich (*οἰκουμένη*) zuerst in Nicaea (325) eine Synode zusammengetreten, und seit der Zeit sind nicht nur weitere ökumenische abgehalten worden, sondern auch für die patriarchalen Kreise der ost- und weströmischen Reichshälfte, für die einzelnen Reiche, für die sich zufällig in Konstantinopel aufhaltenden Bischöfe (*σύνοδοι ἐνδημοῦσαι*) und auch für lokale Bezirke, die weder durch kirchliche noch durch staatliche Organisation zusammengefaßt waren.

II. Die Konföderation der einzelnen Gemeinden zu synodalen Körperschaften war insofern eine freie, als die Beschlüsse der Synoden für die Theilnehmer nicht ver-

§ 7. [1] In griech. Inschriften sind die *πάροικοι* im Gegensatz zu den *πολῖται* die nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte Befindlichen Corp. Inscr. graec. 1, no. 1031; 2, no. 2906. Dann wurden die jüd. Gemeinden, die in den heidnischen Städten abgeschlossene Kreise bildeten, so genannt, und ebenso die diesen gleichartigen christl. Gemeinden, vgl. Clem. ep. 1. c. 1: *Ἡ ἐκκλησία τοῦ Θεοῦ ἡ παροικοῦσα Ῥώμην*. Daneben hat *παροικία* die Bedeutung von Vorstadt oder zur Stadt gehöriger Wohnung, und daran knüpft die spätere kirchliche Bedeutung des Wortes.

[2] Tertullian. de praescr. haer. c. 20 (ed. cit. 3, 13): Communicatio pacis et appellatio fraternitatis et contesseratio hospitalitatis, quae iura non alia ratio regit, quam eiusdem sacramenti una traditio. Vgl. Harnack, Lehre 88.

[3] Vgl. Marquardt, Röm. Staatsverwalt. 1, 365. Derselbe in Ephemeris epigraph. (Romae 72) 1, 200. Hardy in Engl. hist. Rev. 5, 221. Übrigens weist Duchesne a. a. O. 16 ff. mit Recht darauf hin, daß die synodalen Gruppirungen zunächst nach geschichtlichen und geographischen Gesichtspunkten erfolgt sind. Da diese aber dieselben waren, welche der römischen Provinzialverfassung zu Grunde lagen, so ist dadurch die Beziehung der kirchlichen zur politischen Institution hergestellt worden. Diese zeigt sich dann aber auch in dem Umstande, daß die formalen, sich stets wiederholenden Zurufe auf den Synoden (vgl. C. Roman. 465 Mansi 7, 959) ganz gleichartig denjenigen im röm. Senat waren (SS. Hist. August. 1, 105. 222 etc. [Berol. 61]). Tamassia, Senato romano e concili romani (Roma 87). (Rendicoli della R. Acad. dei Linci Classe di scienze morali, vol. 3. fasc. 8. sem. 1.)

[4] Neumann a. a. O. 1, 35 ff.

[5] Tertullian. de ieiun. 13 (ed. cit. 2, 195): Aguntur praeterea per Graecias illa certis in locis concilia ex universis ecclesiis, per quae et altiora quaeque in commune tractantur et ipsa repraesentatio totius nominis Christiani magna veneratione celebratur.

[6] C. v. Elvira (ao. 305) Einl. (Bruns 2, 1): Cum consedissent sancti et religiosi episcopi ... item presbyteri ... adstantibus diaconibus et omni plebe.

pflichtend waren[7], und die Synode höchstens die Verbindung mit denjenigen aufheben konnte, welche die Zustimmung weigerten. Aber dieser Zustand veränderte sich, nachdem der Staat die Kirche zu privilegiren begann, da er das dringende Interesse haben mußte, den Kreis dieser privilegirten Organisation als einen fest geschlossenen vor sich zu sehen, und er doch seinerseits nicht im Stande war, die für die Konföderation maßgebende Glaubensregel festzustellen. Darum erkannte der Staat die Entscheidungen der auf der Synode konföderirten Gemeinden als den christlichen Glauben fixirend an; er sprach ferner der Ausschließung aus einer christlichen Gemeinde Gültigkeit zu, falls die Konföderation diese Maßnahme als von dem zuständigen Organ verhängt konstatirte, und er verbot endlich neue kirchliche Vereinsbildungen außerhalb der Konföderation. Aber wenn auch die verbündeten Kirchen so durch den Staat die Einheit erhielten, welche der gemeinsame Glaube nicht immer schaffen konnte, und welche dann die des röm. Staates selbst überdauert hat, wenn auch so die Konföderation als die Verkörperung des Reiches Gottes erschien, als die heilige kath. Kirche, so hat sie doch nicht immer alle christlichen Gemeinden umfaßt[8], und der im IV. Jahrh. aufgestellte Satz[9], daß die Zugehörigkeit zur Konföderation ebenso wesentlich sei, wie der wahre Glaube an Christus, hat erst nach schweren Kämpfen zur Herrschaft gelangen können[10].

III. Aus der von dem Nicaenum schon als eine alte bezeichneten Übung[11] der Bischöfe, in einer Provinzialhauptstadt (μετρόπολις) zur Synode zusammen zu treten, erwuchs von selbst ein Übergewicht des Bischofs derselben (metropolitanus, ἀρχιερεύς)[12] über die übrigen Bischöfe seines Distrikts (ἐπαρχία), die schon i. J. 341[13] vollständig ausgebildet, den Metropoliten nicht blos zum Vorsitzenden der von ihm zu berufenden Provinzialsynode[14] macht, sondern ihm auch die Befugniß gewährt, die Wahl der Provinzialbischöfe zu leiten, diese zu bestätigen und zu ordiniren.

IV. Die Metropoliten von Ephesus, Cäsarea und Heraklea erreichten eine schon i. J. 381 anerkannte höhere Stellung (Exarchen)[15] über die zu ihren Diöcesen Asia, Pontus, Thracia gehörigen Metropoliten, und eine gleichartige haben die von Carthago[16] und Toledo durch die Wichtigkeit ihrer Sitze erlangt, während

[7] Sogar Cyprian hatte diese Ansicht. Vgl. Reinkens a. a. O. Daß die Konföderirten sich als μεγάλη ἐκκλησία bei Gelegenheit der montanistischen Streitigkeiten zusammenfaßten, bezeugt Celsus bei Origenes c. Cels. V, 59 (ed. Lommatzsch 280). Vgl. Neumann a. a. O. 1, 53. 58. Daß jede Synode sich als Organ der Gesammtkirche ansah, erörtert Sohm 1, 308 ff., welcher unzutreffend den Ursprung der Synoden in der Gemeindeversammlung erblickt, die den Bischof wählt.

[8] Über Cypern, Armenien, Brittanien, vgl. Hatch 190.

[9] Vgl. Reuter in Z. für KGesch. 4, 210. 506.

[10] Ribbeck, Donatus u. Augustin (Elberf. 57).

[11] C. Nicaen. (325) 5 (versio Hisp.): Habeatur autem concilium semel ante dies quadragesimae ... secundum vero circa tempus autumni.

[12] Dies auch der Name des staatlichen Provinzialbeamten, der indessen nicht der Vorsitzende des concilium prov. war. Übrigens fand das C. v. Nicaea weder in Afrika noch im Abendlande Metropoliten vor. Vgl. Duchesne a. a. O. 22.

[13] C. Antioch. (341) 9 (versio Hisp.): Per singulas provincias episcopos singulos scire oportet episcopum metropolitanum, qui praest, curam et sollicitudinem totius provinciae suscepisse: propter quod ad metropolitanam civitatem ab his qui causas habent sine dubio concurratur. Quapropter placuit eum et honore praeire et nihil ultra sine ipso reliquos episcopos agere secundum antiquum patrum nostrorum qui obtinuit canonem, nisi haec tantum quae uniuscuiusque ecclesiae per suam dioecesim competunt.

[14] Diese war befugt, die Streitigkeiten unter den Provinzialbischöfen zu schlichten, über sie zu Gericht zu sitzen, und die von ihnen verhängte Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft zu kontroliren.

[15] Hinschius, KR. 1, 576 ff. Exarch und Patriarch werden identisch gebraucht, vgl. c. 9 des C. v. Chalcedon mit Justin. Nov. 123, 22.

[16] Schelstrate eccl. Afric. sub primate Carthag. (Paris. 1679); Schwarze, Üb. d. äußere Entwickl. d. afrik. K. (Götting. 92); C. Carthag. III. 26 (Bruns 1, 127): Ut primae sedis episcopus non appelletur princeps sacerdotum aut summus sacerdos aut aliquid huiusmodi, sed tantum primae sedis episcopus.

die übrigen „Primaten" der Folgezeit ihre Bevorzugung dem röm. Stuhle zu verdanken hatten.

§ 8. IV. Die Entwickelung in der griechischen Kirche.

Le Quien, Oriens christianus (1740) 1, 1 ff. Hatch in Smith and Cheetham Dictionary of Chr. antqu. s. v. Patriarch. Primate. Maaßen, Der Primat der Bischöfe v. Rom u. d. alten Patriarchalkirchen (Bonn 53). Sohm, KR. 1, 395 ff.

I. Die Metropolitan-knüpft an die röm. Provinzialverfassung an. Die höhere politische Einheit über den Provinzen war aber die Diöcese[1]; und auch diese ist zwischen 325 und 381 für die kirchliche Verfassungsbildung maßgebend geworden[2]. Dagegen hat die schon von dem Nicaenum[3] anerkannte höhere Stellung der Bischöfe von Alexandria[4], der späteren Hauptstadt der 365—86 eingerichteten staatlichen Diöcese Ägypten, und von Antiochia[5] (Diöc.: Oriens), welche als der des röm. Bischofs gleichartig[6] bezeichnet wird, mit der politischen Administrativeintheilung nichts zu thun, sondern ist erst später in Gemäßheit derselben ausgestaltet worden. Zu diesen später s. g. Patriarchen[7] gesellte sich i. J. 451[8] der B. v. Konstanti-

§ 8. [1] Der Osten zerfiel zur Zeit des C. v. Nicaea in die Diöcesen Oriens, Pontica, Asiana, Thraciä. Mommsen in Abh. d. Berl. Akad. (62), 389 ff. Jullian in Revue histor. 19, 331.

[2] Vgl. § 7. Während ursprünglich die Apostelgemeinden ein besonderes Ansehen genossen (vgl. Augustin. de peccator. mer. et remiss. I, 50 [Opp. Par. 1838 10, 224], Pelagius I. bei Mansi 9, 716. 732), macht sich allmählig die Bedeutung der großen Städte so stark geltend, daß die kleineren Apostelsitze (Korinth, Thessalonich und schließlich auch Ephesus) ihre frühere Stellung nicht behaupten können. Die Stellung von Konstantinopel wird sogar officiell auf seine politische Bedeutung begründet (vgl. unten Nr. 9. 10). Harnack, Dogmengesch. 2, 99. Vgl. auch Iustin. Nov. XI.: Quum enim in antiquis temporibus Firmi praefectura fuerit constituta, ibique omne fuerit Illyrici fastigium tam in civilibus quam in episcopalibus causis, postea autem . . . Apennius praefectus praetorio de Firmitana civitate in Thessalonicam profugus venerat, tunc ipsam praefecturam et sacerdotalis honor secutus est, et Thessalonicensis episcopus non sua auctoritate, sed sub umbra praefecturae meruit aliquam praerogativam.

[3] Concil. Nicaen. 325, 6 (Bruns 1, 15): *Τὰ ἀρχαῖα ἔθη κρατείτω τὰ ἐν Αἰγύπτῳ καὶ Λιβύῃ καὶ Πενταπόλει, ὥστε τὸν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον πάντων τούτων ἔχειν τὴν ἐξουσίαν, ἐπειδὴ καὶ τῷ ἐν τῇ Ῥώμῃ ἐπισκόπῳ τοῦτο συνήθες ἐστιν· ὁμοίως δὲ καὶ κατὰ Ἀντιόχειαν καὶ ἐν ταῖς ἄλλαις ἐπαρχίαις τὰ πρεσβεῖα σώζεσθαι ταῖς ἐκκλησίαις· καθόλου δὲ πρόδηλον ἐκεῖνο, ὅτι εἴ τις χωρὶς γνώμης τοῦ μητροπολίτου γένοιτο ἐπίσκοπος, τὸν τοιοῦτον ἡ μεγάλη σύνοδος ὥρισε μὴ δεῖν εἶναι ἐπίσκοπον· ἐὰν μέντοι τῇ κοινῇ πάντων ψήφῳ, εὐλόγῳ οὔσῃ καὶ κατὰ κανόνα ἐκκλησιαστικόν, δύο ἢ τρεῖς δι' οἰκείαν φιλονεικίαν ἀντιλέγωσι, κρατείτω ἡ τῶν πλειόνων ψῆφος.* Vgl. Sohm KR. 1, 409. Kattenbusch, Lehrb. d. vergleich. Confessionskunde (Freib. 92) 1, 81.

[4] Neale, Hist. of the holy Eastern church P. 2. (Lond. 57). Die zielbewußten Bischöfe dieser Stadt strebten dem Primat über den Orient zu. Während aber die röm. Bischöfe, so lange dies ihren gegen die Stellung Konstantinopels gerichteten Tendenzen entsprach, Hand in Hand mit den alexandrinischen gingen, gelingt es Leo I. in Gemeinsamkeit mit dem Kaiser den Patr. v. Alex. zu stürzen, was freilich nur dazu führt, daß der Kaiser den Patr. v. Konstantinopel an die zweite Stellung setzt. Vergeblich protestirt Leo dagegen (unten Nr. 12) und versucht, die Bundesgenossenschaft mit Alexandria wieder herzustellen. Vgl. Harnack, Dogmengesch. 2, 347. Rohrbacher in Preuß. Jahrb. 69, 50. 207.

[5] Neale l. c. ed. Williams (Lond. 73). Trepplrer, D. Patriarch. v. Antioch. v. s. Entstehen b. z. Ephesinum (Mainz 91).

[6] Vgl. über diese Hinschius, KR. 1, 554 ff. und namentlich Löning, Gesch. 1, 430 ff.

[7] Ursprünglich die Bezeichnung eines jüd. Beamten, welcher im ersten Viertel des V. Jahrh. verschwindet.

[8] C. Chalcedon. 451, 28 (Bruns 1, 33): . . *Καὶ ὥστε τοὺς τῆς Ποντικῆς καὶ τῆς Ἀσιανῆς καὶ τῆς Θρακικῆς διοικήσεως μητροπολίτας μόνους, ἔτι δὲ καὶ τοὺς ἐν τοῖς βαρβαρικοῖς ἐπισκόπους τῶν προειρημένων διοικήσεων χειροτονεῖσθαι ἀπὸ τοῦ προειρημένου ἁγιωτάτου θρόνου τῆς κατὰ Κωνσταντινούπολιν ἁγιωτάτης ἐκκλησίας, δηλαδὴ ἑκάστου μητροπολίτου τῶν προειρημένων διοικήσεων μετὰ τῶν τῆς ἐπαρχίας ἐπισκόπων χειροτονεῖντος τοὺς τῆς ἐπαρχίας ἐπισκόπους, καθὼς τοῖς θείοις κάνοσι διωρίσανται· χειροτονεῖσθαι δὲ, καθὼς εἴρηται, τοὺς μητροπολίτας τῶν προειρημένων διοική-*

nopel, der schon i. J. 381 den Ehrenvorrang vor den übrigen, aber nach dem röm. empfangen hatte[9], für die Diöcesen Asien, Thracien und Pontus, und ebenfalls 451 der B. v. Jerusalem, dessen Ehrenstellung schon das Nicaenum anerkannt, und der sich auf dieser fußend von der Obergewalt seines Metropoliten (von Cäsarea) erfolgreich zu befreien gewußt hatte. Diese alle führten die Oberaufsicht über ihre Diöcesen, ordinirten die Metropoliten und die Bischöfe, oder gaben wenigstens zu der von den ersteren zu vollziehenden Ordination der letzteren ihre Genehmigung, beriefen Synoden, fungirten als Richter über den Metropoliten und als Appellationsinstanz von deren Sprüchen.

II. Wenngleich der Patriarch v. Konstantinopel wohl über die Exarchen, nicht aber über die übrigen orientalischen Patriarchen eine Obergewalt besaß, so wußte er doch, als Bischof der Reichshauptstadt vom Kaiser in seinen Bestrebungen unterstützt[10], auch diese von sich abhängig zu machen[11]. Damit trat er in einen sich immer mehr zuspitzenden Gegensatz zu dem B. v. Rom[12], der schließlich, nachdem die übrigen oström. Patriarchate (637—40) von den Muhammedanern occupirt waren, und der von Konstantinopel so der einzige Vertreter der oströmischen Kirche geworden war, zur Trennung dieser von der weströmischen führte[13].

§ 9. V. Der römische Bischof.

Bickell, Gesch. d. KR., Bd. 1. Abth. 2. S. 194 ff. Janus, Der Papst u. d. Concil (Leipz. 69), neu bearb. u. d. Tit.: Döllinger, D. Papsttbum (Münch. 92). Delitzsch, Das Lehrsystem d. kath. Kirche, Th. 1. (Gotha 75). Friedrich, J. ältest. Gesch. des Primats i. d. Kirche (Bonn 79). — Vgl. Lipsius, Die Quellen d. Petrussage (Kiel 72). Harnack, Dogmengesch. 1, 439 ff. Sohm, KR. 1, 377 ff. Rivington, The primitive church and the see of Peter (Lond. 94).

I. Von einer einheitlichen Spitze der nachapostolischen Kirche ist nichts bezeugt und wenn auch der Apostel Jacobus als Bruder von Christus eine leitende Stellung in Anspruch genommen haben mag, so fiel doch mit der Zerstörung Jerusalems die Möglichkeit jeder derartigen Prätention fort[1].

σεων παρὰ τοῦ Κωνσταντινουπόλεως ἀρχιεπισκόπου, ψηφισμάτων συμφώνων κατὰ τὸ ἔθος γενομένων καὶ ἐπ' ἀυτὸν ἀναφερομένων. — Kattenbusch a. a. O. 1, 88. De Marca in Faget, De Marca dissertat. postumae (1669) 119 ff.

[9] C. Constant. I. 381, 3 (Bruns 1, 21): Τὸν μέντοι Κωνσταντινουπόλεως ἐπίσκοπον ἔχειν τὰ πρεσβεῖα τῆς τιμῆς μετὰ τὸν τῆς Ῥώμης ἐπίσκοπον, διὰ τὸ εἶναι αὐτὴν νέαν Ῥώμην.

[10] Nov. Iustiniani 131 (a. 545) c. 2: Ac propterea sancimus, ut secundum earum (d. h. der oben genannten Synoden) regulas sanctissimus veteris Romae papa primus omnium sacerdotum sit, beatissimus vero archiep. Constantinopolis, novae Romae, post sanctissimam apostolicam sedem veteris Romae secundum locum habeat, reliquis vero omnibus praeferatur.

[11] C. Chalcedon. (451) 9 (ed. Bruns 1, 28): ... εἰ δὲ καὶ κληρικὸς ἔχοι πρᾶγμα πρὸς τὸν ἴδιον ἐπίσκοπον ἢ πρός ἕτερον, παρὰ τῇ συνόδῳ τῆς ἐπαρχίας δικαζέσθω. εἰ δὲ πρὸς τὸν τῆς αὐτῆς ἐπαρχίας μητροπολίτην ἐπίσκοπος ἢ κληρικὸς ἀμφισβητοίη, καταλαμβανέτω ἢ τὸν ἔξαρχον τῆς διοικήσεως ἢ τὸν τῆς βασιλευούσης Κωνσταντινουπόλεως θρόνον, καὶ ἐπ' αὐτῷ δικαζέσθω.

[12] Leo I. ep. ad Pulcheriam ao. 452 (opp. ed. Ballerini 1, 1157 [Venet. 1753]): Consensiones vero episcoporum (d. h. die Beschlüsse von Chalcedon [no. 11]) sanctorum canonum apud Nicaeam conditorum regulis repugnantes, unita nobiscum vestrae fidei pietate in irritum mittimus, et per auctoritatem b. Petri apostoli generali prorsus definitione cassamus.

[13] Laemmer, Papst Nicolaus I. u. d. byzant. Staatsk. f. Zeit (Berl. 57). Pichler, Gesch. d. kirchl. Trenn. zw. Orient u. Occident (Münch. 64). Hergenröther, Photius (Regensb. 67). Tosti, Storia dell' origine dello scisma greco (Roma 88). Kattenbusch a. a. O. 1, 89 ff. — Die griech. Kirche zerfällt nach nationalen Gegensätzen in die byzantinische (Kattenbusch 1, 157) und orientalische (nestorianisch-syrische, jakobitisch-syrische, koptische, armenische [Kattenbusch 1, 205 ff.]). Davon getrennt sind die griechischen unter der Jurisdiktion des Papstes stehenden (s. g. unirten) Christen. Vgl. Werner, Orbis terrar. catholicus (Friburgi 90). Kattenbusch 1, 245.

§ 9. [1] Langen, D. Klemensromane (Gotha 90) nimmt an, daß bis z. J. 135 Jerusalem den Mittelpunkt der Christengemeinden ausgemacht habe. Damals sei in Rom die klementinische Grundschrift der „röm. Predigt des Petrus"

II. Aber gerade dadurch wurden die Blicke der Zeitgenoſſen auf Rom gerichtet[2], wo eine chriſtliche Gemeinde ſchon früh beſtanden, ein Apoſtel gelehrt hatte, und wohin man jetzt auch die Wirkſamkeit des judenchriſtlichen Hauptapoſtels, Petrus, verlegte[3]. Hier waren die wichtigſten, für die Verfaſſungsbildung maßgebenden Grundſätze zuerſt aufgeſtellt worden[4]. Hier hatte die Gemeinde immer ſtreng die apoſtoliſche Tradition bewahrt[5], und als Irenäus[6] die Einheit des Glaubens an der Hand der apoſtoliſchen Überlieferung feſthalten wollte, hatte er vorzugsweiſe an Rom und die dortige Glaubensregel gedacht.

III. So hat denn auch die reiche[7], am Hofe einflußvolle[8] röm. Gemeinde ſchon früh eine Sorge für andere chriſtliche Gemeinden bethätigt[9], und in Glaubensſtreitigkeiten haben ſich kleinaſiatiſche Gemeinden nach Rom gewendet, und galliſche Konfeſſoren ſich für jene dort verwendet[10]. Aber wenn auch dieſe blos faktiſchen

entſtanden, welche Rom den durch Jeruſalems Fall untergegangenen Primat über die Kirche zuweiſen ſollte. Dagegen zutreffend Harnack, Theol. Lit. Z. 91, S. 14 f. Vgl. auch Brüll in Tüb. Quart.-Schr. 73, 577.

[2] Vgl. Gfrörer, Allg. KGeſch. 1, 253 (Stuttg. 41). Rothe, Vorleſ. üb. KGeſch. (herausg. v. Weingarten [Heidelb. 75]) 1, 75.

[3] Literatur bei Kurtz, KGeſch. § 17. Nr. 1. Neuerdings dafür: Langen, Geſch. d. röm. K. (Bonn 81) 40 ff. Jungmann, Dissert. sel. in Hist. eccl. 1, 27 (Ratisb. 80). Eſſer, D. heil. Petr., Aufenth., Epiſk. u. Tod z. Rom (Bresl. 89). Schmid, Petrus in Rom (Luzern 92). Gallagher, Was the apostle Peter ever at Rome? (New York 94).

[4] Zuerſt für Rom iſt die Exiſtenz einer bis auf die Apoſtel herabreichenden Biſchofsliſte nachweisbar. Die Idee der apoſtoliſchen Succeſſion iſt zuerſt vom röm. Biſchof ausgenutzt, der politiſche Kirchengedanke zuerſt aufgeſtellt und virtuos gehandhabt worden. Die zuletzt wieder von Achelis, D. älteſt. Quell. d. orient. KR. (Leipz. 91) 246, vertretene Meinung, daß ſich die Anordnungen des VIII. B. der Ap. Konſtitutionen, die in griech. Handſchr. Hippolytos heißen, auf einen röm. Biſchof zurückführen, und daß auch die arabiſchen von Haneberg edirten Canones Hippolyti eine Überarbeitung von Stücken des betr. röm. Biſchofs ſeien (vgl. unten § 33) iſt von Funk, Die Apoſt. Konſtitutionen (Rottenburg 91) 269, ſtark erſchüttert worden. Dagegen wieder Achelis, Z. f. KGeſch. 15, 1.

[5] Der neuteſtamentliche Kanon mit den apoſtoliſch-katholiſchen Prädikaten und ſeiner Excluſivität iſt zuerſt für die röm. Kirche nachweisbar, und auch die leichten Redaktionen, welche einzelne kanoniſche Bücher in ihrer recipirten Geſtalt aufweiſen, führen auf jene zurück. Das Taufformular der röm. Kirche (vgl. auch Caspari in Ztſchr. f. k. Wiſſ. u. k. Leben, (86) 352) iſt c. 180 als apoſtoliſche Regel hingeſtellt worden.

[6] Irenaeus adv. haeres. 3, 3, 2 (Migne Patr. gr. 7, 848): Sed quoniam valde longum est, in hoc tali volumine omnium ecclesiarum enumerare successiones, maximae et antiquissimae et omnibus cognitae a gloriosissimis duobus Apostolis Petro et Paulo Romae fundatae et constitutae ecclesiae, eam quam habet ab Apostolis traditionem et annunciatam hominibus fidem per successiones episcoporum pervenientem usque ad nos indicantes confundimus omnes eos, qui quoquo modo vel per sibiplacentiam malam vel vanam gloriam vel per caecitatem et malam sententiam praeterquam oportet colligunt. Ad hanc enim ecclesiam propter potiorem (potentiorem) principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam hoc est eos qui sunt undique fideles in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea quae est ab Apostolis traditio. — Vgl. dazu Harnack in Sitzungsber. d. Preuß. Akad. (93) XLIII. Kattenbuſch a. a. O. I, 90. Langen in Rev. internat. de théol. 2, 320.

[7] Marcion bringt ihr Geſchenke von 200,000 Seſterzen. Tertullian. de praeser. 30 (ed. cit. 3, 20).

[8] Brief d. Paul. an d. Philipper 4, 22.

[9] Vgl. außer dem ſ. g. I. Clemensbrief den des Dionyſius v. Corinth an Soter (166—174): Haec enim vobis ab exordio consuetudo est, ut fratres omnes vario beneficiorum genere afficiatis, et ecclesiis quamplurimis, quae in quibusque urbibus constitutae sunt, necessaria vitae subsidia transmittatis. Et hac ratione tum egentium inopiam sublevatis, tum fratribus, qui in metallis detinentur, necessaria suppeditatis: per haec quae ab initio transmittitis munera, Romanorum morem a maioribus acceptum Romani retinentes (Schönemann epp. 81). Vgl. auch Harnack in Theol. Abhandlungen, C. v. Weizſäcker gewidmet (Freib. 92). Über die materiellen von Rom gewährten Unterſtützungen Eusebius Hist. eccl. VII. 5, 2. — Wie durch Rom die Verbindung unter den einzelnen Kirchen vermittelt wurde vgl. Ritſchl, Cyprian 38.

[10] Tertull. adv. Prax. c. 1 (ed. cit. 4, 248). Eusebius Hist. eccl. V. 2, 4 (ed. Laemmer cit.). Dictionary of Christ. Biogr. 3, 937.

Momente wieder zurücktraten, als die übrigen Gemeinden gleichfalls eine einheitliche episkopale Organisation empfangen hatten, so waren doch noch immer genügende andere Faktoren vorhanden, welche zu Gunsten der röm. Kirche und ihres Bischofs zu wirken im Stande waren. Denn wenn schon die politische Stellung einer bischöflichen Stadt ihrem Bischofe ein auch im Kirchenregiment sich ausdrückendes Ansehen verlieh, und ebenso die Begründung einer Gemeinde durch einen Apostel, so mußte das in potenzirter Weise der Fall sein bei dem Bischofe der Reichshauptstadt Rom, der einzigen Kirche des Abendlandes, an der ein Apostel gewirkt hatte.

IV. So zeigt sich in der ersten Hälfte des II. Jahrh. bei dem röm. Bischofe das Bestreben, welches mit der später anerkannten patriarchalen Stellung[11] in keinem Zusammenhang steht, die Prärogative der röm. Gemeinde für deren Bischof auszunutzen[12] und einen Primat über die ganze Kirche in Anspruch zu nehmen[13]. Freilich scheiterten diese ersten Versuche noch an dem Widerstande der übrigen Bischöfe. Um d. J. 200 spricht Tertullian[14] mißbilligend von einem Bischofe, der sich episcopus episcoporum nenne, und noch i. J. 256 enthält ein afrikanisches Concil einen feierlichen Protest gegen die röm. Überhebungsversuche[15]. Aber dieselben wurden beständig wiederholt, und fanden in Erdichtungen, die sich der Behauptung von dem röm. Episkopate des Petrus anschlossen[16] und in unkritischer Zeit nicht geprüft werden konnten, und vor allen Dingen in der den Episkopat durchdringenden Einheitstendenz[17] eine so wirksame Förderung, daß sie in das Gesammtbewußtsein der Kirche übergingen[18].

[11] Rufin. Hist. eccl. 1, 6 (Migne Patr. lat. 21, 473): Et ut apud Alexandriam et in urbe Roma vetusta consuetudo servetur, ut vel ille Aegypti vel hic suburbicariarum ecclesiarum sollicitudinem gerat. C. Nicaen. (325) vers. prisca, 6 (Leon. I. opp. l. c. 3, 498), vgl. § 8, 3: Antiqui moris est, ut urbis Romae episcopus habeat principatum, ut suburbicaria loca et omnem provinciam sua[m] sollicitudine gubernet. Vgl. Hinschius, KR. 1, 544 ff.

[12] Calixt (siehe § 5, 81) beruft sich zuerst auf Matth. XVI. 18 ff., wenn auch noch nicht in dem späteren exclusiven Sinne. Vgl. Harnack, D. Pseudocyprian. Traktat de aleatorib. (Leipz. 88) 74.

[13] Victor (189—c. 199) schließt schon die seine Osterregel nicht Annehmenden nicht nur von der Gemeinschaft der römischen, sondern von dem Verbande überhaupt aus. Euseb. Hist. eccl. V. 27, 9. Vgl. Harnack, D. Pseudocyprian. Traktat l. c. 110.

[14] De pudicit. c. 1 (ed. cit. 2, 135), so auch Origenes De orat. c. 28 (opp. De la Rue 1, 256), Comm. in Matth. Opp. 3, 723.

[15] Synodalschr. d. afrikan. Bisch. auf der Syn. v. Carthago (256). (Corp. SS. eccl. 3, 1, 435): Superest, ut de hac ipsa re singuli, quid sentiamus proferamus, neminem iudicantes aut a iure communicationis aliquem si diversum senserit, amoventes. Neque enim quisquam nostrum episcopum se episcoporum constituit, aut tyrannico terrore ad obsequendi necessitatem collegas suos adigit, quando habeat omnis episcopus pro licentia libertatis et potestatis suae arbitrium proprium tamque iudicari ab alio non possit, quam nec ipse possit alterum iudicare. Sed exspectemus universi iudicium domini nostri Iesu Christi, qui unus et solus habet potestatem et praeponendi nos in ecclesiae suae gubernatione et de actu nostro iudicandi. Vgl. Firmilian (ib. 821): Iuste indignor ad hanc tam apertam et manifestam Stephani (Röm. B.) stultitiam, quod qui sic de episcopatus sui loco gloriatur et, se successionem Petri tenere contendit, super quem fundamenta ecclesiae collocata sunt, multas alias petras inducat, et ecclesiarum multarum nova aedificia constituat, dum esse illic baptisma sua auctoritate defendit.

[16] Grabmal des Magier Simon, Kathedrale des heiligen Petrus, Grabmal desselben, vgl. (Watterich) Die Verfass. d. K., 146 ff. Erbes in Z. f. KGesch. 7, 1.

[17] Cyprian. de unit. c. 4 (ed. cit. 3, 1, 212): Quamvis apostolis omnibus post resurrectionem suam parem potestatem tribuat ... tamen ut unitatem manifestaret, unitatis eiusdem originem ab uno incipientem sua auctoritate disposuit. Hoc erant etc. siehe § 11, 4. — Vgl. Hönsbröch, Z. f. kath. Theol. 14, 193.

[18] Vgl. C. v. Arles (314) 1. 19 (Bruns 2, 107. 109). Vgl. Kattenbusch a. a. O. 1, 95.

§ 10. VI. Staat und Kirche.

Riffel, Geſchichtl. Darſtell. d. Verhältn. zw. Staat u. K., 1. (Mainz 36). Niebues, Geſch. d. Verhältn. zw. Kaiſerth. u. Papſtth. i. Mittelalter, 1. (2. Aufl. Münſter 71), 2. (87). Hundeshagen, Z. 1, 232 ff. Friedberg, Die Grenzen zw. Staat u. K. u. d. Garantieen gegen ihre Verletzung (Tübing. 72) 3 ff. Maaßen, Neun Capitel über freie K. u. Gewiſſensfreiheit (Graz 76) 23 ff. Broglie, L'église et l'empire Rom. au IV. siècle (Paris 77[2]) Löning, Geſch. 1, 20. Gierke, Das deutſche Genoſſenſchaftsrecht, 3, 111 (Berlin 81). Keim, Rom u. d. Chriſtenth. (Berlin 81). Hinſchius bei: Maranarcien, Handb. d. öffentl. R. (Freib. 83) 1, 1, 192. Gasquet, De l'autorité impériale en matières religieuses à Byzance (Par. 80). Horoy, Des rapports du sacerdoce avec l'autorité civile (Paris 82). Aubé, L'Église et l'État dans la seconde moitié du IIIe siècle (Par. 84). Crivellucci, Storia delle relazioni fra lo stato e la chiesa 1. 2. (Bologna 86). Anh. Della fede storica di Eusebio nella vita di Costantino (Livorno 88). Neumann, D. röm. Staat u. d. allgem. K. b. a. Diocletian 1. (Leipz. 90). Görres in Z. f. prakt. Theol. 17, 108. 281. Plocque, De la condition de l'Égl. sous l'Empire Rom. (Thèse Par. 88). Ramsay, The Church in the Roman Empire before a. d. 170. (Lond. 93[2]).

I. Der röm. Politik, welche die Religion als nationales Erziehungselement dem Staatszwecke dienſtbar zu machen ſtrebte und in der dem Kaiſer gezollten göttlichen Verehrung ihren charakteriſtiſchen Ausdruck empfing[1], erſchien das kosmopolitiſche, und wie man meinte atheiſtiſche[2] Chriſtenthum ſtaatsgefährlich, trotz der ſtaatsfreundlichen Gedanken ſeines Stifters[3] und der getreuen Unterthanenhaltung ſeiner, nichts deſto weniger als hostes generis humani angeſehenen Anhänger[4].

II. Die ſo hervorgerufenen Chriſtenverfolgungen[5] veränderten aber nicht nur dieſe politiſche Stellung der Chriſten, ſondern ſie veranlaßten dieſelben auch, den Schwerpunkt ihrer Hoffnungen in das jenſeitige Leben zu verlegen[6], das dieſſeitige mit ſammt dem ihnen Verderben bringenden Staat zu mißachten[7], und die die ewige Seligkeit erſchließende Kirche höher zu ſtellen, als den Staat.

§ 10. [1] Vgl. Boissier l. c. 1, 122. Réville, La relig. rom. sous les Sévères 32 (Paris 85). Hirſchfeld, Z. Geſch. d. röm. Kaiſercultus in Sitzgsber. d. Preuß. Akad. (Berl. 88). Beurlier, Essai sur le culte rendu aux empereurs rom. (Thèse Par. 91). Beaudouin in Annal. de l'Enseignem. . . . de Grenoble 3, no. 1.

[2] Vgl. Euseb. Hist. eccl. 4, 23 (ed. cit. 273 ff.). Dio Cassius 67, 14.

[3] Matth. 22, 27; Paulus an d. Röm. 13, 1. Vgl. Doulcet, Essai sur les rapports de l'Égl. Chrétienne avec l'Etat romain 181 (Par. 83).

[4] Tertull. ad Scapul. c. 2 (ed. cit. 1, 248): Christianus nullius est hostis, nedum imperatoris, quem sciens a Deo suo constitui, necesse est ut et ipsum diligat et revereatur et honoret et salvum velit cum toto Romano imperio, quousque seculum stabit: tamdiu enim stabit. Mangold, De eccl. primaeva pro Caesarib. ac magistratib. Rom. preces fundente (Bonnae 81) Progr. Vgl. indeſſen betr. des Kriegsdienſtes Neumann 1, 126. Beurlier, Les Chrét. et le service milit. pend. les III. prem. siècles (Par. 92). Betr. des Eides Neumann 1, 123. Rondini, Il giuramento dei Christiani nei primi III. secoli (Livorno 88).

[5] Le Blant in Comptes rendus des séances de l'Acad. des Inscript. 1866. N. S. 2, 358. Derſelbe, Les persécuteurs et les martyrs aux premiers siècles de notre ère (Par. 93). Derſelbe, Les sentences prononcées contre les chrét., Mélanges de l'école franc. de Rome t. 12. (92). Hellema, Krit. beschouwingen over de keizerlijke verordeningen aangaande de Christenen van Tiberius tot Decius (Leiden 93). Maaßen, Üb. d. Gründe des Kampfes zw. d. heidn.-röm. Staat u. d. Chriſtenth. (Wien 82). Hausrath, Kleine Schrift. (Leipz. 83) 71 ff. Aubé, Hist. des persécut. de l'église (Par. 75[2]). Allard, Hist. des persécut. de l'église pendant les deux premiers siècles (Par. 93[2]). Derſelbe, La persécut. de Dioclét et le triomphe de l'égl. (Par. 90) 1. 2. Réville, L'Empereur Julien in Revue de l'hist. des religions, 13, 265; 14, 1. Hochard, Etud. au sujet. de la persécut. des Chrét. sous Néron (Par. 85). Arnold, D. Neron. Chriſtenverfolg. (Leipz. 88). Belſer, Z. dioklet. Chriſtenverfolg. (Tübing. 91). Mommſen in Hiſt. Ztſchr. 64, 389. Derſelbe in The Expositor 1893, July. Hardy, Christianity and the Rom. government (Lond. 94). Durch die beiden letzteren Autoren iſt feſtgeſtellt, daß die Verfolgungen der erſten zwei Jahrhunderte den Charakter einer polizeilichen coercitio getragen und nur ausnahmsweiſe zu gerichtlichen Kognitionen wegen crimina geführt haben. Vgl. Möller, Lehrb. d. KGeſch. (Freib. 89) 1, 78.

[6] Tertull. de spectacul. 28 (ed. cit. 1, 27): Vicibus disposita res est. Nunc illi laetantur, nos conflictamur . . . lugeamus ergo dum ethnici gaudent, ut quum lugere coeperint, gaudeamus.

[7] Derſelbe, Apolog. c. 38 (ib. 1, 109): At enim nobis ab omni gloriae et dignitatis ardore frigentibus nulla est necessitas coetus, nec ulla magis res aliena, quam publica. Vgl. Hausrath a. a. O. 74 ff. Neumann 1, 234 (über Origenes).

III. Als indessen unter dem Kaiser Constantin die Kirche vom Staate anerkannt wurde[8], vermochte sie die in der Verfolgungszeit ausgebildeten Theorien ihrer Überordnung über den Staat nicht praktisch auszugestalten. Der Gefahr der Zersplitterung durch Ketzereien ausgesetzt, fand sie nur in dem Kaiser den festen Stützpunkt, und die vom Kaiser begünstigte Partei trug willig die Herrschaft desselben über die Kirche[9], welche nur die verfolgte als grundsätzlich unzulässig bezeichnete.

IV. Die Kaiser aber reihten die christliche Religion nur den übrigen an, welche den röm. Staatszwecken dienten[10], wandten auf das christliche ius sacrum den altröm. Satz an, daß dasselbe ein Theil des ius publicum sei, und nahmen demgemäß über die Kirche dieselben Befugnisse wahr, welche sie bezüglich der heidnischen Kulte ausübten, wie sie ihr auch dieselben Rechte übertrugen[11]. Während so im oström. Reiche sich ein Cäsareopapismus[12] ausbildete, der schließlich auch zu einer der ursprünglichen christlichen Anschauung widerstreitenden[13] Ausrottung der nichtchristlichen Kulte führen mußte[14] und nur geringen theoretischen Widerstand[15] fand,

[8] Keim, Der Übertritt Constant. d. Gr. z. Christenth. (Zür. 62). Brieger, Constant. d. Gr. als Religionspolitiker (Gotha 80), abgedruckt aus Z. f. KGesch. 4, 163. Duruy in Comptes Rend. de l'Acad. des Scienc. moral. (82), 185. Boissier in Revue de deux Mondes (87), 520. Mariano in Nuova Antologia 25, 271. Seuffert, Konstantins Gesf. u. d. Christenth. (Würzb. 91). Seek, Z. f. KGesch. 12, 381. Dagegen Görres in Z. f. wissensch. Theol. 35, H. 3. Flach, Konstant. d. Gr. als erster christl. Kaiser (Würzb. 91). Seek in D. Z. f. Gesch.-Wissensch. 7, 41. 189. Crivellucci in Studi storici (92), 10, 239. Schulze, Z. f. KGesch. 14, 503.

[9] Optatus de schism. Donatist. III. c. 3 (Paris 1631, p. 64): Qui cum ad Donatum ... venirent et quare venerant, indicarent: ille solito furore succensus in haec verba prorupit: Quid est Imperatori cum ecclesia? et de fonte levitatis suae multa maledicta effudit ... Iam tunc meditabatur contra praecepta Apostoli Pauli potestatibus et regibus iniuriam facere. .... Non enim respublica est in ecclesia, sed ecclesia in republica est, id est, in imperio Romano.... Merito Paulus docet, orandum esse pro regibus et potestatibus: etiam si talis esset imperator, qui gentiliter viveret. Philostorgius Hist. eccl. II. 17 (Migne Patr. gr. 65, 479) erzählt, die Christen hätten dem Bilde Constantins geopfert und ihm vota dargebracht.

[10] Bis auf Gratian nannten sie sich noch pontifices maximi, Görres in Z. f. wissensch. Theol. (86), 332.

[11] Vgl. Horoy 1, 291. Immunität von allen munera 313 für die Christen in Afrika (l. 1. Cod. Th. [16, 2], 319 auf die anderen Provinzen ausgedehnt (l. 2. l. c.), oft wiederholt, Hatch 148. Dies Privileg besaßen vorher außer den Priestern die Ärzte, Lehrer der Literatur, des Rechts u. s. w., vgl. Kuhn, Die städt. u. bürgerl. Verfass. d. röm. Reichs, 1, 83 ff. Schon vor 320 muß gegen die daraus erwachsenen Mißbräuche eingeschritten werden, l. 3. ib. l. 7. (8, 4) l. 12. C. Just. (1, 3). Das C. v. Chalcedon (451, 7) verbot dann den Klerikern das Bekleiden bürgerlicher Ämter, was Justinian 532 (l. 52. C. Just. 1, 3) zum Staatsgesetz machte. Über die Privilegien bezüglich des Gerichtsstandes vgl. § 100; über das den Kirchen eingeräumte Asylrecht § 177. Über die den Kirchen gewährte Vermögensfähigkeit § 167.

[12] Athanas. hist. Arian. c. 33 (opp. [Paris. 1698], 1, 363): *Ὅπως ἐγὼ βούλομαι τοῦτο κανὼν .. νομιζέσθω* (Worte des Constantius auf der Synode von Mailand 355). Faustinus et Marcellinus lib. precum (Max. Bibl. Patr. 5, 656): Imperatoris arbitrio episcopi nunc ex catholicis fiunt haeretici, et iidem episcopi ex haereticis ad fidem catholicam revertuntur.

[13] Tertull. ad Scapul. c. 2 (ed. cit. 1, 248): humani iuris et naturalis potestatis est unicuique quod putaverit, colere, nec alii obest aut prodest alterius religio. Sed nec religionis est cogere religionem, quae sponte suscipi debeat, non vi.

[14] l. 63. Cod. Th. (16, 5) Theod. u. Valentinian. 425: Omnes haereses, omnesque perfidias, omnia schismata superstitionesque gentilium, omnes catholicae legis inimicos insectamur errores. Si quos vero haec quoque clementiae nostrae statuta poena comitetur, et noverint, sacrilegae superstitionis auctores, participes conscios proscriptione plectendos, ut ab errore perfidiae si ratione retrahi nequeunt, saltem terrore revocentur. ... Vgl. Horoy 1, 352.

[15] Ioh. Damascen. de imaginib. orat. 2 (opp. [Par. 1712], 1, 335): Penes imperatores potestas non est, ut Ecclesiis leges sanciant.

wurde das kirchliche Princip im Weſtreiche ſchärfer hervorgehoben[16] und erhielt in der thatſächlich vom Kaiſer unabhängigen Stellung des röm. Biſchofs ſeinen natürlichen Stützpunkt.

Zweites Kapitel. Die Fortentwickelung im Abendlande.

§ 11. I. Im römiſchen Reiche.

Löning, Geſch. 1. Schulte, Stellung der Concilien, Päpſte u. Biſchöfe (Prag 71). Archinard, Les origines de l'égl. Romaine (Paris 52), 1—2. Lipſius, Die Chronologie d. röm. Biſchöfe b. z. Mitte des IV. Jahrh. (Kiel 69). Langen, Geſch. d. röm. K. b. z. Pontific. Leo's I. (Bonn 81). Hatch, The Growth of Church Institutions (Lond. 87) (deutſch von Harnack, Die Grundlegung der KVerf. [Gieß. 88]). Arnold, Caeſar. v. Arelate u. d. gall. K. ſeiner Zeit (Leipz. 94).

I. Das Beſtreben des röm. Biſchofs, die einheitliche Leitung der Kirche zu erlangen, trat immer deutlicher hervor, und wurde gefördert durch thatkräftige Perſönlichkeiten (Innocenz I.[1], Gelaſius[2], Leo I., Gregor I.)[3], die nicht müde wurden, ihre durch zahlreiche neue Erdichtungen[4] unterſtützten Anſprüche zu vertreten, ſowie allen Theilen der Kirche ihre Sorge zuzuwenden, und die ſich durch Mißerfolge von der eingeſchlagenen Bahn nie abdrängen ließen. So ſpricht es doch für das Anſehen des röm. Biſchofs auch im Orient[5], daß Conſtantin demſelben den Vorſitz der Kommiſſion überträgt, welche die Donatiſten-Sache unterſuchen ſollte, daß die Nicaener in Rom Unterſtützung ſuchen, daß die Euſebianer den B. Julius um Entſcheidung der dogmatiſchen Frage angehen[6], die Antiochener ſich ihres Schisma wegen nach Rom wenden[7], deren Biſchöfe die Sorge für die Geſammtkirche als ihre Pflicht in Anſpruch nehmen[8] und ihre Mitbiſchöfe als Söhne, nicht als Brüder, bezeichnen[9]. Vor allem aber war es bedeutungsvoll, daß die Syn. v. Sardika (heute Sophia in Bulgarien) 343[10] den verurtheilten Biſchöfen, um ſie

[16] Augustin. Sermo 62 (c. 97 C. 11 qu. 3) De civit. Dei lib. XV. c. 1: (ed. [Par. 38], 7, 605) quod (genus humanum) in duo genera distribuimus, unum eorum qui secundum hominem, alterum eorum qui secundum Deum vivunt. Quas etiam mystice appellamus civitates duas, hoc est duas societates hominum, quarum est una, quae praedestinata est in aeternum regnere cum Deo; altera aeternum supplicium subire cum diabolo. Vgl. aber über die Deutung dieſer Stellen Reuter a. a. O. 132. 143. Mirbt, D. Stellung d. Auguſtin in d. Publiciſtik d. Gregorian. KStreites (Leipz. 88) 76. 97. — Broglie, La politica di S. Ambrogio (Milano 88).

§ 11. [1] Dist. 15 c. 3.

[2] Dist. 11 c. 11.

[3] Vgl. ep. III. 65. Langen 439. Wisbaum, Die wichtigſt. Richtungen u. Ziele der Thätigk. P. Gregors d. Gr. (Bonn 84) Differt.

[4] Cyprian de unit. eccl. c. 4 (ed. cit. 3, 1, 213): Hoc erant utique et caeteri Apostoli quod fuit Petrus, pars consortio praediti et honoris et potestatis: sed exordium ab unitate proficiscitur [et primatus Petro datur, at una Christi ecclesia et cathedra una monstretur. Et pastores sunt omnes, sed grex unus ostenditur, qui ab Apostolis omnibus unanimi consensione pascatur] ut ecclesia una Christi monstretur . . . Hanc ecclesiae unitatem qui non tenet, tenere se fidem credit? Qui ecclesiae renititur et resistit [qui cathedram Petri, super quem fundata est ecclesia, deserit] in ecclesia se esse confidit? (Die eingeklammerten Worte ſind durch Fälſchung hinzugeſetzt.) Vgl. Döllinger, Papſtfabeln d. Mittelalters (Stuttg. 90²); Langen 408; Reuter, Index 2, 152; über die Fälſchung des constitutum Silvestri (Pseudoisid. ed. Hinschius p. 449), vgl. Döllinger, D. Papſtthum (Münch. 92) 23; Langen 237. Über die Fälſchung des Nicaen. canon 6. ebendaſ. 363. Über ein apokryphes Concil Sylveſters Mélanges d'archéol. et d'hist. (86) 6, 3.

[5] Harnack, Dogmengeſch. 2, 100.

[6] Vgl. Schreiben des Julius Athanas. Apol. c. Arian. c. 25—35 (Migne Patr. gr. 25, 289).

[7] Hieronym. ep. 16 (opp. ed. Francof. a/M. 1684 1, 77).

[8] Siricius ep. 6 (386) bei Schönemann 436. — Die von Sohm 1, 418 dem Siricius vindicirte beſondere Bedeutung kann ich nicht zugeſtehen. Vgl. auch Kattenbuſch 1, 99.

[9] Vgl. Nade, Damaſus B. v. Rom (Freib. u. Tübing. 82).

[10] C. v. Sardica 3 (coll. Dionys. in Leon. I. opp. ed. cit. 2, 945 sqq.): . . . . Quod si aliquis episcoporum iudicatus fuerit in aliqua causa, et putat se bonam causam habere, ut iterum concilium [iudicium: andere Collect. und griechi-

gegen ketzerische Anfeindungen zu sichern, gestattete, an den röm. Berufung einzulegen, der an Ort und Stelle durch die Nachbarbischöfe unter Betheiligung eines röm. Abgesandten das Definitivurtheil fällen lassen sollte. Und wenn auch dieser Beschluß, ungeachtet seiner Bestätigung und Erweiterung durch den Kaiser[11] und trotz der äußeren Verbindung, in welche er mit den Nicaenischen canones gesetzt wurde[12], weder in Afrika[13] noch im Orient[14] Anerkennung fand, so gab er doch in späterer Zeit dem röm. Stuhle den Anhalt, die Kognition über alle causae maiores zu beanspruchen[15]. Aber noch weit wirksamer ist die Stellung des röm.

scher Text] renovetur, si vobis placet, S. Petri Apostoli memoriam honoremus, ut scribatur ab his, qui causam examinarunt [add.: vel ab episcopis, qui in proxima provincia morantur: andere Collect.] Julio Rom. episcopo, et si iudicaverit, renovandum esse iudicium, renovetur, et det iudices. Si autem probaverit talem causam esse, ut non refricentur ea, quae acta sunt, quae decreverit confirmata erunt. Si hoc omnibus placet? Synodus respondit: Placet. — c. 4: Gaudentius episcopus dixit: Addendum, si placet, huic sententiae, quam plenam sanctitate protulisti, ut, quum aliquis episcopus depositus fuerit eorum episcoporum iudicio, qui in vicinis locis commorantur, et proclamaverit, agendum sibi negotium in urbe Roma, alter episcopus in eius cathedra post appellationem eius, qui videtur esse depositus, omnino non ordinetur, nisi causa fuerit in iudicio episcopi Romani determinata. — c. 7 (c. 5 in Graec.): Osius episcopus dixit: Placuit autem, ut, si episcopus accusatus fuerit, et iudicaverint congregati episcopi regionis ipsius, et de gradu suo eum deiecerint, si appellaverit qui deiectus est, et confugerit ad episcopum Romanae ecclesiae, et voluerit se audiri, si iustum putaverit, ut renovetur iudicium vel discussionis examen, scribere his episcopis dignetur, qui in finitima et propinqua provincia sunt, ut ipsi diligenter omnia requirant et iuxta fidem veritatis definiant. Quod si is, qui rogat causam suam iterum audiri, deprecatione sua moverit episcopum Romanum, ut de latere suo presbyterum mittat, erit in potestate episcopi, quid velit et quid aestimet. Et si decreverit mittendos esse qui praesentes cum episcopis iudicent, habentes eius auctoritatem, a quo destinati sunt: erit in suo arbitrio. Si vero crediderit episcopos sufficere, ut negotio terminum imponant, faciet quod sapientissimo consilio suo iudicaverit. Vgl. Hinschius KR. 4, 775. Über die Appellationen nach Rom bis z. C. v. Sardica vgl. Grandmaison in Bibl. de l'éc. de Chartes. III. Sér. 4, 105.

[11] Valentiniani edict. ao. 445 (Novell. Const. Imperator. ed. Haenel [Bonn. 44]) Nov. Valent. III. tit. 16. c. un. pr.: . . . Cum igitur sedis apostolicae primatum S. Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae, et Romanae dignitas civitatis, sacrae etiam synodi firmarit auctoritas, ne quid praeter auctoritatem sedis istius illicita praesumptio attentare nitatur: tunc enim demum ecclesiarum pax ubique servabitur, si rectorem suum agnoscat universitas. § 3 . . . Nec hoc solum, quod est maximi criminis, summovemus, verum, ne levis saltem inter ecclesias turba nascatur, vel in aliquo minui religionis disciplina videatur, hac perenni sanctione decernimus, ne quid tam episcopis Gallicanis quam aliarum provinciarum contra consuetudinem veterem liceat sine viri venerabilis papae urbis aeternae auctoritate tentare. Sed hoc illis omnibusque pro lege sit, quicquid sanxit vel sanxerit apostolicae sedis auctoritas, ita ut quisquis episcoporum ad iudicium Romani antistitis evocatus venire neglexerit, per moderatorem eiusdem provinciae adesse cogatur, per omnia servatis, quae divi parentes nostri Romanae ecclesiae detulerunt . . . (Damit ist dem Papste die Evocationsbefugniß eingeräumt.)

[12] So beruft sich, obgleich schon das C. v. 419 (Cod. eccl. Afr. c. 134 bei Bruns 1, 197) sich gegen diese Verbindung ausgesprochen hatte, Leo I. 449 (Opp. cit. 917) auf Sardicensische Canones als Nicaeische.

[13] Cod. can. eccl. Afric. c. 28 (Bruns 1, 164): Ad transmarina autem qui putaverit appellandum, a nullo intra Africam in communionem suscipiatur.

[14] Dionys. exig. an den Papst Hormisda (Maaßen, Gesch. d. Quell. u. Lit. d. can. R., 1, 965): Canones autem qui dicuntur apostolorum et Serdicensis concilii atque Africanae provinciae, quos non admisit universitas, ego quoque in hoc opere praetermisi . .

[15] Innoc. I. (404) an Victricius v. Rouen u. Exsuperius v. Toulouse c. 5 (Schönemann 504 sq.): Si quae autem causae vel contentiones inter clericos tam superioris ordinis, quam etiam inferioris, fuerint exortae, ut, secundum synodum Nicaenam congregatio eiusdem provinciae episcopis iurgium terminetur, nec alicui liceat (sine praeiudicio tamen Romanae ecclesiae cui in omnibus causis debet reverentia custodiri) . . . ad alias convolare provincias. c. 6: Si maiores causae in medium fuerint devolutae, ad sedem aposto-

Bischofs unterstützt worden durch die Völkerwanderung[16], durch die Hülflosigkeit der orthodoxen Kirchen den arianischen Germanen[17] gegenüber, durch die Nothwendigkeit, in dem röm. Bischofe die Centralisation und so den Schutz zu suchen, welchen das röm. imperium nicht mehr zu gewähren vermochte. So erklärt es sich auch, daß die Ansprüche des röm. Stuhles im Abendlande zu größeren Ergebnissen führten, während die röm. Autorität der orientalischen Kirche gegenüber bis zur Mitte des V. Jahrh. steigt, sich bis auf Justinian hält und dann langsam abwärts geht, ohne freilich ganz zu erlöschen[18]. Im Einzelnen ist zu bemerken: 1. Die röm. Bischöfe hatten keinen Antheil an der Berufung ökumenischer Synoden; sie saßen ihnen weder vor[19], noch bestätigten sie die Beschlüsse derselben[20]. 2. Ihre mit der röm. Synode getroffenen Glaubensentscheidungen haben nur wenn sie von ökumenischen Concilien recipirt wurden, d. h. als deren Normen, allgemeine Geltung erlangt. 3. Ein päpstliches Gesetzgebungsrecht ist nicht nachweisbar, und wenn auch schon früh solchen Bischöfen gegenüber, welche zum röm. Stuhle in engeren Beziehungen standen, die Forderung ausgesprochen wird, daß die päpstlichen im Einverständniß mit der röm. Synode erlassenen Briefe eine allgemeine Geltung finden müßten[21], so war doch dies Verlangen nicht eher zu verwirklichen, als bis die Dionysische Sammlung (V. Jahrh.) verschiedene Papstbriefe zum praktischen Gebrauch zusammengefaßt hatte[22], und auch dann nahm z. B. die Spanische Kirche nur die synodicae epistolae der röm. Bischöfe an[23]. Auch das angeführte Edikt Valentinians III.[24] änderte in dieser Beziehung nichts, und ist von den Päpsten selbst nicht hoch angeschlagen worden. 4. Eine ausgedehnte Regierungsgewalt war schon

licam, sicut synodus statuit et beata consuetudo exigit, post iudicium episcopale referantur. — Vgl. auch Hinschius, KR. 4, 783.

16 Allies, The holy see and the wanderings of the nations (Lond. 88). Schnürer in Hist. Jahrb. 9, 251; 10, 253.

17 Vgl. Tammassia, Longobardi, Franchi e Chiesa Romana (Bologna 88). Speziell über die Stellung der Kirche bei den arianischen Longobarden, ib. 123. Gasquet in Rev. hist. (87) 58. Calisse, Diritto eccles. et diritto longob. (Rom. 88). Rosi, Longob. e chiesa rom. al tempo del re Liutprando (Catania 90). Crivellucci in Criv. e Pais, Studi storici 1, 201. 545; bei den katholisch gewordenen: Tammassia 181; bei den Ostgothen: ib. 15, Görres, Theol. Stud. u. Krit. (93) 708; bei den Westgothen, Burgundern und Vandalen (über letztere vgl. Görres, D. Ztschr. f. Gesch.-Wissensch. 10, 14): Tammassia 113; bei den span. Sueven: Görres in Z. f. wissensch. Theol. 36, 542.

18 Constantii imp. ep. ad Synod. Ariminens. (359, Mansi 3, 297): Non enim de orientalibus episcopis in concilio vestro patitur ratio aliquid definiri. Proinde super his tantum, quae ad vos pertinere cognoscit gravitas vestra, tractare debebitis. Vgl. auch Hieronym. ep. 146 ad Evangel. (opp. Venet. 1766 1, 1082).

19 Praesidere = den hervorragenden Sitz links neben dem Kaiser einnehmen, im Gegensatz zu den übrigen Bischöfen (residere), nicht nothwendig praesidium im heutigen Sinn, Hinschius, KR. 3, 339. Daher beweist das Faktum, daß die päpstlichen Gesandten in Chalcedon (451) und in Konstantinopel (680) „präsidirt" haben, wenig. Döllinger, Papstth. 344. — Vgl. § 75.

20 Vgl. Funk in Hist. Jahrb. 14, 485.

21 Siricius ao. 385 an Himerius v. Tarragona c. 20 (Schönemann 415): Et quamquam statuta sedis apostolicae, vel canonum venerabilia definita nulli sacerdotum Domini ignorare sit liberum, utilius tamen . . esse . . poterit, si ea, quae ad te speciali nomine generaliter scripta sunt, per unanimitatis tuae sollicitudinem in universorum fratrum nostrorum notitiam perferantur, quatenus et quae a nobis non inconsulte, sed provide sub nimia cautela et deliberatione sunt salubriter constituta, intemerata permaneant, et omnibus in posterum excusationibus aditus, qui iam nulli apud nos patere poterit, obstruatur (vgl. § 35, 1). Nicht ohne Einfluß ist dabei wohl das Princip des röm. Rechts gewesen, I. 32. pr. Dig. (1, 3).

22 Gegen die Ansicht von Maaßen, Über eine Sammlung Gregors I. (Wien 77), daß Gregor I. aus ähnlicher Tendenz c. 553 eine wenig verbreitete, wesentlich Papstbriefe enthaltende Sammlung veranstaltet habe, vgl. Ewald in N. Arch. 5, 530.

23 C. Tolet. III. (589) c. 1 (Bruns 1, 212).

24 Siehe Note 11.

wegen des Mangels jeder etwa dazu tauglichen Organisation unmöglich. 5. Eine Deutung des Felsen Petri als röm. Kirche ist der ganzen Patristik fremd[25], und den Titel eines ökumenischen Patriarchen hat selbst ein Gregor I. zurückgewiesen[26]. 6. Während aber einerseits noch immer Landeskirchen existirten, die, ohne das Moment ihrer Katholizität zu gefährden, mit Rom in gar keiner Verbindung standen[27], so errichtete doch andererseits der röm. Stuhl in Gallien und Illyrien schon Vicariate, welche die Metropolitangewalt schwächten und durchkreuzten[28].

II. Den einzelnen kirchlichen Kreisen, welche in Gallien aus der Municipalstadt und dem zu dieser gehörigen Bezirk (conventus, διοίκησις) bestehen[29], sind Bischöfe vorgesetzt, vom Staat mit großen Ehrenvorrechten ausgerüstet[30], aber in der Verwaltung streng auf ihre Amtsdistrikte beschränkt[31] und mannigfach an die Zustimmung

[25] Vgl. Langen, Das Vatik. Dogma v. d. Universal-Episkop. 1—3 (Bonn 71—73).

[26] Gregor I. an Joh. B. v. Konstant. (ao. 595 ed. Maur. 5,18. Jaffé no. 1357): Sed tamen nullus unquam tali vocabulo appellari voluit, nullus sibi hoc temerarium nomen arripuit, ne sibi in pontificatus gradu gloriam singularitatis arriperet, hanc omnibus fratribus denegasse videretur.

[27] Beda Hist. eccl. 2, 20 (Opp. hist. ed. Stevenson. [Lond. 41] 1, 152): Cum usque hodie moris sit Brittonum, fidem religionemque Anglorum pro nihilo habere, neque in aliquo eis magis communicare quam paganis. Vgl. Loofs de antiq. Briton. Scotorumque eccl. (Lips. 82) 17. 89. Funk in Histor. Jahrb. 4, 5. — Aus dem Briefe Innoc. I. an d. B. v. Eugubium (Schönemann 606) ergiebt sich, daß i. J. 416 im Occident Abweichungen von der röm. Liturgie und Disciplin vorkommen, selbst in Eugubium, das dem Papste unmittelbar untersteht. Vgl. Duchesne, Origines du culte Chrét. 83 ff. Arnold, Caesar. v. Arelate, 524 ff.

[28] Instruct. Leo I. an den Vicar Anastasius v. Thessalonich (444 ed. Baller. 1,621 ep. 6) c. 4: Nullus te inconsulto per illas ecclesias ordinetur antistes ... Singulis autem metropolitanis sicut potestas ista committitur, ut in suis provinciis ius habeant ordinandi: ita eos metropolitanos a te volumus ordinari... c. 5: Ad synodum quisquis fratrum fuerit evocatus occurat ... Si qua vero causa maior evenerit, quae a tua fraternitate illic praesidente non potuerit definiri, relatio tua missa nos consulat ... ita nobis quae illic componi non potuerint, vel qui vocem appellationis emiserit reservamus. Ep. 14 (446? das. 1, 686): Vices ... nostras ita tuae credidimus caritati, ut in partem sis vocatus sollicitudinis, non in plentitudinem potestatis (ed. Ewald et Hartmann 5, 44) (vgl. § 63, 3).

[29] Kuhn, Üb. d. Entsteh. d. Städte d. Alten. (Leipz. 78) 439. — In diesem Sinne ist dioecesis nicht mit der großen, ebenso heißenden Verwaltungseintheilung zu verwechseln, Marquardt, Röm. Staatsverwalt. 1, 341. Übrigens waren in röm. Zeit in Gallien wohl nur die Städte christlich; paganus = Landbewohner und Heide. Vgl. Hatch, Grundlegung 11. Cirot de la Ville, L'Empire Rom. et le christianisme dans les Gaules (Poit. 88). Nach Duchesne, Mém. sur l'origine des diocèses ép. dans l'anc. Gaule (Par. 90), gab es im röm. Gallien 112 civitates, von denen 4 untergegangen sind, ohne daß Christengemeinden in ihnen entstanden und zu welchen 10 Orte kommen, die, ohne eigene civitates zu sein, Bischofssitze wurden. Von diesen 118 Diöcesen läßt sich für 85 die Entstehungszeit nicht fixiren. Doch steht fest, daß 16 von ihnen im IV. und eine (Arles) im III. Jahrh. existirten. Von den übrigen 33 entstand Lyon im II. Jahrh., 4 (Toulouse, Vienne, Trier, Rheims) bestanden in der Mitte des III., 6 um d. J. 300 (Rouen, Bordeaux, Cöln, Bourges, Paris, Sens); die übrigen 22 gehören sämmtlich der Zeit Konstantins oder der Zeit nach ihm an. Vgl. auch Duchesne, Fastes épiscopaux de l'anc. Gaule 1 (sud est) (Par. 93). In Ober-Italien können allein die Bischofssitze von Ravenna und Mailand für Anfang des III. Jahrh., Aquileja, Brescia, Verona für die Zeit vor dem IV. konstatirt werden. Duchesne, Origines du culte 29. Für den alten ducatus Romanus vgl. Duchesne in Arch. della R. Soc. di stor. patr. 15, 475.

[30] Dahin gehört auch die Befugniß, eine gewisse Aufsicht über die weltlichen Beamten zu handhaben, vgl. III. C. Tolet. (589), 18 (Bruns 1, 217), l. 26. C. Iust. (1, 4); Nov. 8 c. 9; Nov. 86 c. 1. 4; Nov. 128 c. 23; über die Gefängnisse l. 22. 23. C. Iust. (1, 4); über die Spiele l. 25. ib. Üb. d. Stell. zum defensor civitatis vgl. Chénon in Nouv. Rev. hist. de droit. franc. 13, 551. — Vgl. auch Galtier, Du rôle des évêques dans le droit publ. et privé du Bas-Empire (Par. 93) (Thèse).

[31] So schon das C. v. Antiochia (341), 13. C. 9 qu. 9 c. 6. Vgl. C. Turon. I. 9 (460, Bruns 2, 141), wo dem Bischof mit excommunicatio gedroht wird, dioeceses alienas transgrediendo. Daß auch dies eine Folge der Annahme der Staatsverwaltungsprinzipien war,

ihres Klerus gebunden[32]. Dieſer nimmt indeſſen rechtlich nur die Stellung eines biſchöflichen[33], nicht zu allen kirchlichen Funktionen tauglichen[34] Organes ein, das, da es ſich weſentlich aus den unvermögenden Beſtandtheilen des Volkes ergänzt[35], von dem ſelbſt dem Vornehmſten erſtrebenswerthen Bisthum auch ſozial geſchieden iſt. Noch ſtärker iſt die Abhängigkeit der Laien von Biſchof und Klerus, und ebenſo hat ſich der Gegenſatz zwiſchen dem letzteren und den Laien verſchärft[36]; doch bleibt dieſen eine Betheiligung an der Biſchofswahl.

III. Über den Biſchöfen ſtehen die Metropoliten, die Ende des IV. Jahrh. in Nord-Italien[37] (Mailand, Ravenna)[38], nach dem VI. in den bis dahin dem röm. Biſchof direkt untergebenen zehn ſüditaliſchen Provinzen, Ende des IV. in Gallien[39], im V. in Spanien die Stellung ihrer orientaliſchen Vorbilder erlangt haben[40].

IV. Außerhalb der biſchöflichen Städte bilden ſich Kreiſe gottesdienſtlicher Verehrung in kleinen Städten[41] oder auf dem platten Lande. Dieſen ſind im Orient theils Chorbiſchöfe[42] vorgeſetzt, theils von den Grundherren ernannte

ergiebt die Vergleichung der iriſchen Verhältniſſe, wo die Biſchöfe nicht Diſtrikts-, ſondern Gemeindebeamte waren, und erſt nach der Synode von Rath-Breſail die Diöceſanorganiſation Platz griff. Reeves Ecclesiastical antiquit. of Down, Connor and Dromore appd. 135. 139.

[32] Gregor I. an B. Joh. v. Palermo (ao. 603) c. 2 C. 15 qu. 7; Dist. 23 c. 8. Statt. eccl. antiq. c. 22 (ed. Bruns 1, 143 sq.): Ut episcopus sine consilio clericorum suorum clericos non ordinet. . . . ebendaſ. c. 23: Ut episcopus nullius causam audiat absque praesentia clericorum suorum, alioquin irrita erit sententia episcopi, nisi clericorum praesentia confirmetur.

[33] Ambrosius de offic. 2, 27 (ed. Gilbert, [Lips. 39] p. 141): Episcopus ut membris suis utatur clericis et maxime ministris.

[34] C. v. Laodicea 57 = Dist. 80 c. 5. Dem Presbyt. Auguſtinus wird von ſeinem Biſchof das Predigen geſtattet contra usum et consuetudinem Africanarum ecclesiarum: unde etiam ei nonnulli episcopi detrahebant. Possidius Vita Augustini c. 5 (in Aug. opp. ed. [Paris. 38] 11, 73).

[35] Valentin. I. u. Valens (364) Cod. Th. 16 (16, 2): Plebeios divites ab ecclesia suscipi penitus arcemus.

[36] Während in der Kleidung erſt im VI. Jahrh. eine Sonderung ſtattfindet, vgl. Duchesne, Origines 365 (ſie wird von Papſt Cöleſtin 428 geradezu verboten, Leon. I. opp. ed. Ball. 3, 271), beginnt die Sitte einen Unterſchied in der Haartracht zu ſchaffen, bis ſchon im IV. Jahrh. die Tonſur üblich wird. Irrig Hatch 169 und Dictionary cit. p. 1989. Vgl. Phillips, KR. 1, 301. Über coronae ſchon bei den heidniſchen Prieſtern vgl. Tertull. de corona milit. c. 10 (ed. cit. 1, 195), Innoc. I. ad epp. in syn. Tolet. (c. 404) c. 9 (Schönemann p. 523), C. v. Elvira 55 (Bruns 1, 9). Vgl. Duchesne in Bibl. d'école des hautes études (Par. 87) fasc. 73 p. 172.

[37] Italien wurde erſt Ende des III. Jahrh. in Provinzen getheilt, aber da die Gewalt Roms damals ſchon ſtark entwickelt war, ſo unterblieb die Metropolitanbildung. So exiſtirte für Ober-Italien nur ein Metropolit (Mailand: dioeces. Italia). Aquileja ſtammt aus dem Anfang des V. Jahrh. Den Mailänder Metropoliten ſtellt der occidental. Epiſkopat für kurze Zeit neben den römiſchen, was wohl mit dem Umſtande zuſammenhängt, daß ſeit der Reorganiſation des Reiches durch Diocletian Mailand offizielle kaiſerliche Reſidenz war. Vgl. Duchesne, Origines 32 ff.

[38] Als dies kaiſerliche Reſidenz wurde erhielt es einige Suffragane aus dem Mailänder Diſtrikt, während es ſelbſt Suffragan von Rom blieb. Diehl, Etude sur l'administrat. byzant. dans l'Exarch. de Rav. 568—791 (Par. 88). Hartmann, Unterſuch. z. Geſch. d. byz. Verwaltg. in Ital. 540—750 (Leipz. 88). Luther, Rom und Ravenna b. z. IX. Jahrh. (Berl. 89).

[39] Wie ſehr dabei die politiſche Organiſation maßgebend war, zeigt der Umſtand, daß die ſtaatlichen Metropolitanſtädte noch heute faſt durchweg Sitze von Erzbiſchöfen ſind, Dictionary cit. 1478. — Vgl. auch Schmitz A. 57, 3; 72, 3.

[40] Brittania und Pannonia ſchieden aus dem imperium aus vor der Metropolitanbildung, Duchesne, Origines 31.

[41] Sulpic. Sever. Dial. 1, 8. Corp. SS. eccl. 1, 159 (Vindob. 66): Ecclesiarum loci illius (Bethlehem) Hieronymus presbyter regit; nam parochia est episcopi, qui Hierosolymam tenet. In einer kleinen ſyriſchen Stadt beſtand die Organiſation (354) aus zwei Presbytern, von denen der eine gleichzeitig Archimandrit des Ortsklöſters war, der andere oeconomus, Le Bas et Waddington, Inscr. Grecq. no. 2124.

[42] Zuerſt erwähnt in c. 13 des C. v. Ancyra (314); in Nordafrika unbekannt.. Wo hier eine Gemeinde exiſtirte, war auch wohl ein Biſchof, wie wir denn allein aus der Dioecesis Africa in der

Priester[43], im Occident Priester, die zu ihrem Bischof in dem Verhältniß der Kleriker bischöflicher Städte stehen[44]. Ein vollkommen ausgebildeter Pfarrverband besteht nicht.

V. Das Institut der Klöster wurde aus dem Morgenlande in das Abendland übertragen und erlangte den Bischöfen gegenüber Selbständigkeit[45].

VI. Die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat wurde schärfer betont, und die Unterwerfung des letzteren unter die erstere gefordert[46], wodurch freilich die Anschauungen der röm. Kaiser[47] nicht erschüttert wurden.

§ 12. II. Im fränkischen Reiche.

Löning, Gesch. 2. vgl. Rückert, Kulturgesch. d. deutsch. Volkes i. d. Zeit d. Übergang. aus d. Heidenth. i. d. Christenth., 1. 2. (Leipz. 53—54). Rettberg, KGesch. Deutschl., 1. 2. (Götting. 46—48). Hauck, KGesch. Deutschl., 1. 2. (Leipz. 87. 90). Lezardière, Théorie des lois polit. de la monarchie franç. (Par. 44). Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. 2, 1. 2[3] (Kiel 82), 3[2] (ib. 83). Dümmler, Gesch. d. Ostfränk. Reiches, 1. 2. (Berl. 62—65), 2. Aufl. (87 f.). Vgl. Merchier, Essai sur le gouvernem. de l'église au temps de Charlemagne (St. Quentin 87) in Mém. de la Soc. acad. de St. Q. t. 7. sér 4. Dahn, Deutsche Gesch. I. 2. (Gotha 88) 720. Hatch (vgl. § 11). Weyl, D. fränk. StaatsKR. z. Zeit d. Merov. (Berl. 88). Derselbe, D. Beziehungen d. Papstth. z. fränk. Staats- u. KR. unt. d. Karoling. (Breśl. 92) (vgl. dazu Kehr, Hist. Z. 71, 81). Seresia, L'Égl. et L'État sous les rois francs au VIe siècle (Gand 89). Grisar in Z. f. kath. Theol. 14, 447.

I. Wie in Gallien, so hat auch in den Rhein- und Donaugebieten schon unter der röm. Herrschaft eine Christianisirung stattgefunden, theils als Folge röm. Kultureinflusses, theils an die griech. Gemeinden anknüpfend. Auch die bisher

Zeit vor der vandalischen Invasion 470 Bisthümer kennen, und nur ganz kleine castella durch Presbyter verwaltet werden. Vgl. Augustin. ep. 209 (opp. ed. cit. 2, 1178).

[43] Als Justinian 537 (Nov. 57 c. 7) verboten hatte, hier Presbyter ohne Genehmigung des Bischofs einzusetzen, mußte er schon 545 das Verbot hinzufügen, daß nicht Laien ohne kirchliche Beamte gottesdienstliche Versammlungen abhielten.

[44] C. v. Tarragona 7 (516 Bruns 2, 16): jeder Landgeistliche soll Sonnabends zur Stadt kommen, um am sonntäglichen Gottesdienst theil zu nehmen. c. 15 I. C. v. Auvergne (535 Bruns 2, 140) beschränkt das auf die größeren Feste und den Klerus von Oratorien. Allmählig wurden sie in ihrer Stellung mehr befestigt und parochitani genannt; ihr Distrikt auch dioecesis. Vgl. IV. C. a. Orléans 547, 26 u. 33 (Bruns 2, 206 f.). Hatch, Grundlegung 10. Über die oppositionelle Richtung dieser Geistlichen gegen die Bischöfe vgl. die pseudohieronym. Schrift de VII. ordinib. ecclesiae. Arnold, l. c. 159.

[45] Gregor I. an den B. Castor v. Rimini (ao. 592) c. 6. C. 18. qu. 2, — vgl. § 86.

[46] Gelasius ao. 494 an den Kaiser Anastas. (Thiel epp. Rom. Pont. 1, 350, vgl. Dist. 96 c. 10): Duo sunt quippe, imperator auguste, quibus principaliter mundus hic regitur: auctoritas sacrata Pontificum, et regalis potestas. In quibus tanto gravius est pondus sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem. Nosti etenim . . . quod licet praesideas humano generi dignitate, rerum tamen praesentibus divinarum devotus colla submittis, atque ab eis causas tuae salutis exspectas, inque sumendis coelestibus sacramentis eisque ut competit disponendis, subdi te debere cognoscis religionis ordine potius quam praeesse, itaque inter haec ex illorum te pendere iudicio, non illos ad tuam velle redigi voluntatem. Vgl. auch das Auftreten der IV. Röm. Syn. (502) gegenüber Odoaker c. 23. C. 16. qu. 7. Crivellucci 2, 24.

[47] Justin. Nov. VI. (535) pr.: Maxima quidem in hominibus sunt dona Dei a superna collata clementia sacerdotium et imperium, et illud quidem divinis ministrans, hoc autem humanis presidens ac diligentiam exhibens; ex uno eodemque principio utraque procedentia, humanam exornant vitam. Ideoque nihil sic erit studiosum imperatoribus sicut sacerdotum honestas, quum utique et pro illis ipsi semper Deo supplicent. Nam si hoc quidem inculpabile sit undique et apud Deum fiducia plenum, imperium autem recte et competenter exornet traditam sibi rempublicam, erit consonantia quaedam bona, omne, quicquid utile est, humano conferens generi. Nos igitur maximam habemus solicitudinem circa vera Dei dogmata et circa sacerdotum honestatem. . . . Bene autem universa geruntur et competenter, si rei principium fiat decens et amabile Deo. Hoc autem futurum esse credimus, si sacrarum regularum observatio custodiatur, quam iusti et laudandi et adorandi inspectores et ministri Dei verbi tradiderunt Apostoli, et sancti Patres custodierunt et explanaverunt. — Über Justinians Kirchenpolitik vgl. Harnack, Dogmengesch. 2, 389. Horoy 349. Crivellucci 2, 177.

geschilderte Verfassungsentwickelung hat wenigstens einschließlich des Episkopates Platz gegriffen, während die Metropolitanverfassung für Trier sich erst zu entwickeln begann, als der Bestand der ganzen Kirche wie des Reiches durch die Völkerwanderung in Frage gestellt wurde. Eine Beziehung der deutschen Kirche zu der röm. ist indessen ebensowenig nachweisbar, wie die Unterordnung der gallischen unter Rom bestritten werden kann[1].

II. Dies ganze Gebiet, einschließlich desjenigen der Alamannen und Thüringer wurde von Chlodowech zu dem fränkischen Reich vereint und seit Ende des V. Jahrh. der Missionirung erschlossen. Diese wurde gehandhabt theils durch Franken — in den von diesen bekehrten Gebieten griff die gewöhnliche kanon. Verfassung Platz —, theils durch irische und brittische Missionare[2], welche die heimische kirchliche Ordnung[3] übertrugen, d. h. Klöster begründeten, deren Vorsteher über die umwohnenden Bekehrten das kirchliche Regiment führten. Aber auch in den Gebieten, wo die gewöhnliche kirchliche Verfassung eingeführt wurde, oder, wie in Gallien, eine theilweise Wiederherstellung erfuhr, wurde die kanon. Ordnung gestört durch immer stärker werdende Eingriffe des Königthums. 1. Ein kirchliches Gesetzgebungsrecht des röm. Stuhles für die fränk. Kirche hat nicht stattgefunden[4], und der päpstliche Vicariat des EB. von Arles[5], hat diesem nur Ehrenvorrang, nicht die Möglichkeit gegeben, die ihm übertragenen Machtbefugnisse auszuüben[6]. Erst unter Pippin[7] ist durch Bonifaz das Band zwischen Rom und dem Frankenreiche wieder

§ 12. [1] Kellet, Pope Gregory the Great and his relations with Gaul (Lond. 89).

[2] Vgl. Cooke, Life and works of St. Columba (88). Pflugk-Harttung in Transact. of the roy. hist. Soc. 5, 75.

[3] Über die irische s. g. Culdeerkirche, vgl. Reeves, The Culdees of the British Islands (Dubl. 64), Löning, Gesch. 2, 417 ff., Loofs (§ 11, 27), vgl. auch Hegel, Die Einführ. d. Christenth. b. d. German. (Berl. 56), Funk in Histor. Jahrb. 4, 57, Hauck 1, 240, Bellesheim, Gesch. d. kath. K. in Irl. 1—3 (Mainz 90 f.), Grant in Scot. Rev. (April 88) S. 217, Pflugk-Harttung in Z. f. K.-Gesch. 14, 169.

[4] Pelagius I. an Childebert ao. 557 (Mansi 9, 728): Veniens etenim Rufinus vir magnificus, legatus excellentiae vestrae, confidenter a nobis . . . postulavit, quatenus vobis aut beatae recordationis papae Leonis tomum a nobis per omnia conservari significare debuissemus, aut propriis verbis nostrae confessionem fidei destinare. Et primam quidem petitionis eius partem quia facilior fuit . . . implevimus . . . Ut autem nullius deinceps, quod absit, suspicionis resideret occasio, etiam illam aliam partem quam memoratus vir ill. R. admonuit, facere mutavi; scilicet propriis verbis confessionem fidei quam tenemus exponens. Vgl. Weyl, Beziehungen 69.

[5] Gregor I. (595) 5, 59 (ed. Ewald. et Hartmann): Oportunum esse perspeximus in ecclesiis qui sub regno praecellentissimi filii nostri Childeberti regis sunt, secundum antiquam consuetudinem fratri nostro Vergilio Arelatensis civitatis episcopo vices nostras tribuere. Vgl. Gundlach, D. Streit d. Bisth. Arles u. Vienne um d. Primat. (Galliar. (Hannov. 90). Schmitz in Hist. Jahrb. 12, 1. Duchesne, la primatie d'Arles (Par. 93). Arnold, Caesar. v. Arelate 183. — Über den Primat und Vikariat des Bonifatius und seiner Nachfolger vgl. Weyl, Beziehungen 85 ff.

[6] Pelagius I. an König Childebert (557—58). Mansi 9, 726: Passi estis, subripi vobis Sapaudum (Erzb. v. Arles und päpstl. Vicar) . . . ad petitionem episcopi ab ipso ordinati, in iudicium sequentis civitatis episcopi, quod nulla ecclesiastica lege vel ratione conceditur, iudicandum iuberetis occurrere. Vgl. Weyl, Beziehungen 103 — doch führte er auf den fränk. Synoden den Vorsitz. Gundlach 81 ff. 193 (gegen Löning 2, 79).

[7] Gmelin, D. Schenkungsverspr. u. d. Schenkung Pippins (Wien 80); Sybel in Hist. Ztschr. 44, 47 (80), dagegen Riehues in Hist. Jahrb. d. Görres Gesellsch. 2, 76 ff. 201 ff. 243 ff. Hüffer, D. Ächth. d. Schenkung Karls v. 774, das. 242. Martens, D. röm. Frage unter Pippin u. Karl d. Gr. (Stuttg. 81). Dazu Derselbe, Neue Erörterungen (das. 82). Lamprecht, D. röm. Frage v. Kg. Pippin b. a. Kais. Ludw. d. Frommen (Leipz. 89). Schnürer, D. Entstehung d. KStaates (Köln 94). — Über die allmählige Erwerbung von Grundeigenthum durch die röm. Kirche vgl. Schwarzlose, Das Patrimonium d. röm. K. bis z. Gründung des KStaates (Berl. 87). Z. f. KGesch. 89, 62. Pinton, Le donazioni barbariche ai papi (Rom. 90). Fabre, De patrimoniis rom. eccl. usque ad aetat. carolin. (Lille 92) (Thèse). Schaube in Hist. Ztschr. 72, 193. Kehr in Hist. Ztschr. 70, 385.

neu angeknüpft worden[8], aber die Beziehung der fränk. Kirche zum Papste, der ein Reichsbischof war wie die übrigen[9], erfolgte nur durch den König, wenn und soweit dieser wollte[10]. 2. Die Kirchen des fränk. Reichs gestalteten sich ohne Rücksicht auf die zuweilen erfolgte Zersplitterung des Staates zu einer einheitlichen Reichskirche[11], die ihre Organisation in dem vom Könige berufenen Nationalconcil hatte. Diesem überwies der König Vorlagen zur Berathung, konnte seinen Beschlüssen die kirchliche Geltung versagen[12], und versah dieselben mehrfach durch seine Gesetze auch mit Autorität für das weltliche Rechtsleben. Seit Ende des VI. Jahrh. nahmen an diesen Concilien nicht beschließende Laien theil, und gegen Ende der Merovingerzeit hörten sie auf[13], um in der Karolingischen Monarchie[14] in die allgemeinen vom Könige präsidirten Reichsversammlungen überzugehen, deren kirchliche Beschlüsse durch den weltlichen Arm vollzogen wurden, aber auch erst durch den König ihre für die Kirche verbindliche Kraft erhielten. 3. Ebensowenig wie der Eintritt in den Klerus[15] oder in ein Kloster, war die Besetzung der bischöflichen Stühle ohne königliche Genehmigung zulässig. Aber diese gestaltete sich vielfach zur einfachen Ernennung[16],

[8] Eid des Bonifacius (Jaffé Mon. Mogunt. [Berol. 66] 76): Promitto ego . . . vobis b. Petro apostolorum principi vicarioque tuo b. papae Gregorio successoribusque eius . . . me omnem fidem et puritatem sanctae fidei catholicae exhibere . . . fidem et puritatem meam atque concursum tibi et utilitatibus tuae aecclesiae, cui a domino Deo potestas ligandi solvendique data est, et praedicto vicario tuo atque successoribus eius per omnia exhibere.

[9] Vgl. c. 41 C. 2 qu. 7; D. 10 c. 9. Karls d. Gr. Instruction für Angilbert (Jaffé bibl. rer. german. 4, 353): Iter tuum . . . te adducente ad domnum Apostolicum Patrem nostrum, admoneas eum diligenter de omni honestate vitae suae, et praecipue de sanctorum observatione canonum, de pia s. Dei ecclesiae gubernatione . . . Ingerasque ei saepius: quam paucorum honor ille, quem praesentialiter habet, annorum, quam multorum est perpetualiter merces, quae datur bene laboranti in eo. Et de simoniaca subvertenda haeresi diligentissime suadeas ei. Weyl, Beziehungen 53. Über sein Eingreifen in die Gestaltung des Dogma vgl. Dahn, Deutsche Gesch. 1. 2, 352 (Gotha 88). Weyl, Beziehungen 68.

[10] Preuß, D. Frank. u. ihr Verh. z. Rom im letzt. Jahrh. d. Reiches (Tilsit 89) Progr.

[11] Über die Gestaltung von Nationalkirchen vgl. Hatch, Grundlegung 77.

[12] Epist. syn. Aurelian. I. (511) an Chlodovech (ed. Maassen 2): Quia tanta ad religionis catholicae cultum gloriosae fidei cura vos excitat, ut sacerdotalis mentis affectum sacerdotes de rebus necessariis tractaturos in unum collegi iusseritis, secundum voluntates vestrae consultationem et titulos, quos dedistis, ea quae nobis visum est definitione respondimus; ita ut si ea quae nos statuimus etiam vestro recta esse iudicio conprobantur, tanti consensus regis ac domini maiori auctoritate servandam tantorum firmet sententiam sacerdotum. Eine interessante Vergleichung dieses Concils mit dem von Agde und Epao bei Arnold 232.

[13] Bonifacius Brief an P. Zacharias 742 (Jaffé Mon. Mog. 112): Franci . . ., ut seniores dicunt, plus quam per tempus LXXX annorum synodum non fecerunt, nec archiepiscopum habuerunt.

[14] Ordin. imperii 817 (ed. Boretius 1, 270): Cum . . . more solito sacrum conventum et generalitatem populi nostri propter ecclesiasticas vel totius imperii nostri . . . utilitates pertractandas congregassemus. . . .

[15] C. Aurel. I. (511) 4 (ed. Maassen 4): De ordinationibus clericorum id observandum esse censuimus, ut nullus saecularium ad clericatus officium praesumatur, nisi aut cum regis iussione aut cum iudicis voluntate.

[16] Form. Marculfi 1,5 (ed. Zeumer 45f.): . . . Et quia cognovimus sanctae recordationis domno illi, urbis illius antestite . . . ab hac luce migrasse, de cuius successorem sollicitudinem congruam una cum pontificibus vel proceribus nostris plenius detractantes decrevimus inlustris vero . . . in ipso urbae pontificalem in Dei nomine committere dignitatem. Monach. S. Gallens. 1, 4 (Bouquet. Rec. 5, 108): Audientes itaque palatini decessum episcopi, semper casibus aut certe mortibus aliorum insidiantes, per familiares imperatori personas unusquisque morarum impatiens, et alter alteri invidentes sibimet acquirere satagebant. Vgl. Hauck, Die Bischofswahlen unter d. Merovinq. (Erl. 83). Fustel de Coulanges, Hist. des institutions politiques de l'ancienne France (Par. 88) 523 ff. Imbart de la Tour, Les élect. épiscop. dans l'égl. de France du IX au XIIe siècle (Par. 91) 71 ff. Die wegen freier Wahl ertheilten Privilegien, vgl. Capit. eccl. 818 oder 819 c. 2, wurden nicht gehalten.

die selbst Laien zu Bischöfen erhob[17]. 4. Die Diöcesen gliederten sich in Metropolitandistrikte, und die gesammte bischöfliche Verwaltung unterlag der Aufsicht der Provinzialsynode[18], die selbst über den Metropoliten, ja sogar über den päpstlichen Vicar richtete. Aber einerseits mußte die Synode wesentliche Befugnisse an den König abgeben, andererseits machte dieser ihren Zusammentritt von seiner Genehmigung abhänging[19] (Mitte VII. Jahrh.), und endlich wurden seit dem VII. Jahrh. Provinzialsynoden kaum noch berufen, so daß auch der Metropolitanverband in Auflösung gerieth. Erst Bonifaz versuchte, wenn auch ohne durchgreifenden Erfolg, Provinzialsynoden und Metropolitanverfassung wieder herzustellen[20], welche letztere aber erst während der Regierung Karls d. Gr. durchgeführt wurde[21]. 5. Der König nahm für sich die Befugniß in Anspruch, neue Bisthümer selbständig zu errichten[22]. 6. Der Staat gewährte nicht nur dem Klerus, den er freilich zu den Bischöfen in feste Unterordnung brachte[23], andererseits aber auch wie diese zur Leistung des Unterthaneneides verpflichtete[24], starken rechtlichen Schutz[25], sondern stattete auch die Bisthümer mit reichen Grundeigenthum[26], sowie sozialen und politischen Privilegien aus[27], so daß die Bischöfe zu den Potentes des Reiches gehörten und an deren erstarkter staatlicher Bedeutung in den Perioden sinkender königlicher Macht einen um so wesentlicheren Antheil hatten, je mehr sie die Bildung ihrer Zeit repräsentirten. Auch Immunitätsprivilegien wurden an Bisthümer und Klöster verliehen[28]. Das gesetzlich festgestellte Verhältniß von Staat und Kirche wurde aber

[17] Vgl. Bonifacius Brief an P. Zacharias 742 (Jaffé Mon. Mogunt. [Berol. 66] 112).

[18] Eine gute Schilderung derselben in c. 4 des C. Tolet. IV. (633), Bruns 1, 222.

[19] König Sigibert (638–56) v. Austrasien (Bouquet Rec. 4, 47): Cognovimus quasi, vocati ab . . . Vulfoleudo episcopo synodali consilio Kal. Sept. in regno nostro: ignoramus in quo loco una cum reliquos fratres et comprovinciales vestros debeatis coniungere . . . sic nobis cum nostris proceribus convenit, ut sine nostra scientia synodale concilium in regno nostro non agatur. Vgl. Weyl 26, der nachweist, daß eine königliche Initiative auch früher schon vorkam, wenngleich nicht nothwendig war.

[20] Capit. Haristall. (77) c. 1 (ed. Boretius 1, 47): De metropolitanis, ut suffraganii episcopi eis secundum canones subiecti sint, et ea quae erga ministerium illorum emendanda cognoscunt, libenti animo emendent atque corrigant. – Über Bonifaz vgl. Hauck 1, 441.

[21] C. Paris. VI. (829) 26 (Mansi 14, 555): Irrepsit . . . periculosa temporis nostri consuetudo, quae valde ab auctoritate canonica abhorret eo quod episcoporum concilia bis in anno, sicut mos canonicus docet, per unamquamque provinciam non fiunt.

[22] Ann. Lauresh. 780 (Mon. Germ. SS. 1, 31): Divisitque ipsam patriam inter episcopos et presbyteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et praedicarent. Dabei ist Tendenz, daß sich Diöcesan- und Landesgrenzen decken.

[23] Hatch, Grundlegung 17.

[24] Weyl 34: daß sie auch ding-, nicht indessen heerbannpflichtig waren, ib. 46. 40.

[25] Lex Alam. Hloth. lib. 1 c. 11, 1: Si quis episcopum aliquam iniuriam fecerit vel plagaverit vel fustaverit vel mancaverit, omnia tripliciter componatur . . . 2. Et si occisus fuerit sicut illum ducem ita eum solvat aut regi aut duci ad ecclesiam ubi pastor fuit. (M. Germ. LL. 3, 49).

[26] Hauck, 1, 128.

[27] Praecept. Chlotharii II. (584—628) c. 6 (ed. Boret. 1, 19): Si iudex aliquem contra legem iniuste damnaverit, in nostri absentia ab episcopis castigetur. Vgl. Waitz, Verfass.-Gesch. 2, 2, 57 ff. 197 ff. 382 ff., 4, 243 ff. — Dem entspricht die Höhe des bischöflichen Wergeldes. Dies beträgt nach L. Sal. 55, 7: 900, nach L. Ribuar. 26, 9: 800 Solidi; nach L. Baiu. 1, 10 ist es so hoch wie das des Herzogs; nach L. Alam. 11, 1. 2 höher. — Vgl. auch Mayer, Z. Entstehg. der Lex Ribuar. (Münch. 86) 10. Weyl 62.

[28] Chlotharii II. Praecept. (584—628) c. 11 (ed. cit. 1, 19): Agraria, pascuaria vel decimas porcorum ecclesiae pro fidei nostrae devotione concedimus, ita ut actor aut decimatur in rebus ecclesiae nullus accedat. Ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem, qui avi vel genitoris nostri immunitatem meruerunt. Vgl. Schröder, Lehrb. d. deutschen Rechtsgesch. (Leipz. 94) 189. Salvioli in Atti e Memorie della R. deputaz. di storia patr. (Modena 88). Ser. III. Vol. 5. P. I, 29 ff. Blumenstock, D. päpst. Schutz im M.-Alter (Innsbr. 90) 14 ff.

auch in den Zeiten staatlicher Schwäche und bischöflicher Machtentfaltung im Prinzipe nicht geändert. 7. Die Klöster standen unter bischöflicher Aufsicht, erlangten aber durch bischöfliches, zuweilen päpstlich und häufiger königlich bestätigtes Privileg eine Garantie ihrer gemeinrechtlichen Stellung. Entziehungen der Klöster aus dem Diöcesanregiment und direkte Unterwerfung unter den Papst durch päpstliches Privileg (Exemtionen) wurden dagegen erst seit Mitte des VIII. Jahrh.[29] üblicher, trugen dann aber bedeutend zur Schwächung der bischöflichen Gewalt bei.

III. Eine verstärkte Bedeutung gewann die hohe Geistlichkeit unter der Regierung Ludwigs d. Fr. Die Festsetzung der ungetheilten Nachfolge in das Reich durch den König ist auf kirchlichen Einfluß zurückzuführen, und die Geistlichkeit namentlich widersetzte sich, als der König die Thronfolgeordnung umstieß, und ging bis zur Absetzung desselben vor. Als dann die Revolution erfolglos verlaufen war, wurde kirchlicherseits das Bedürfniß nach einer Sicherung der bischöflichen Stellung gegenüber etwaigen staatlichen Sühnemaßnahmen empfunden, und dieses fand Befriedigung in der gefälschten Capitulariensammlung des Benedictus Levita und den pseudoisidorischen Decretalen[30], die, wenn sie auch das geltende staatliche Recht umzuformen nicht im Stande gewesen sind, doch auf die Entwickelung der gesammten Kirchenverfassung einen maßgebenden Einfluß ausgeübt haben.

Drittes Kapitel. Das Mittelalter.

§ 13. I. Der römische Primat.

Döllinger, Papstthum a. a. O. Maaßen, Freie Kirche 148 ff., vgl. Barmann, Die Polit. d. Päpste v. Gregor I. bis Gregor VII. (Elverf. 68 f.) 1. 2. Langen, Gesch. d. röm. K. v. Nikol. I. bis Gregor VII. (Bonn 12). Gerdes, Gesch. d. deutsch. Volkes (Leipz. 91) 529 ff. Monum. Gregoriana ed. Jaffé (Berl. 65). Gfrörer, P. Gregor VII. u. s. Zeitalter, 1—7. (Schaffhaus. 59—61). Delarc, St. Grég. VII. et la réforme de l'égl. au XIe siècle (Par. 89 ff.). Rigal, Grég. VII. et ses réformes eccles. (Le Vigan 90) Thèse. Martens, Gregor VII., 1. 2. (Leipz. 91). Langen, Gesch. d. röm. K. v. Gregor VII. b. Innoc. III. (Bonn 93). Reuter, Gesch. Alexander III. u. d. K. s. Zeit, 1—3. (Leipz. 60—64). Hurter, Gesch. Innoc. III., 1—4. (Hamb. 35 ff.). Felten, Gregor IX. (Freib. 86). Drumann, Gesch. Bonifacius VIII. (Königsb. 52), 1. 2. Meliter, Die Decretale Per venerabilem v. Innoc. III. u. ihre Stell. i. öffentl. Recht d. K. (Münch. 76).

I. Die Pseudoisidorische Fälschung hob vorzüglich den Gegensatz zwischen Laien und Priestern hervor[1], sowie zwischen diesen und den Bischöfen. Kein Kleriker sollte durch einen Laien angeklagt, jeder entsetzte Bischof erst nach Wiederherstellung des früheren Besitzstandes, und auch dann nur vor geistliches Gericht gestellt werden dürfen[2] (exceptio spolii). Wenn dabei auch die Idee der kirchlichen Einheit betont[3] und die der päpstlichen Oberherrschaft an die Spitze gestellt wurde[4], so geschah das nur einmal, weil der Fälscher auch frühere dieser Tendenz dienende Fälschungen mit aufnahm, und andererseits, weil, wenn dem Papste das Endurtheil über die Bischöfe — und auch dies nur unter mannigfachen Beschränkungen — zugestanden wurde, diese den Staat und ihre Metropoliten nicht mehr zu fürchten brauchten[5].

[29] Harttung, Dipl. hist. Forsch. (Gotha 79) 3 ff. Blumenstock 96. Fabre, Etude sur le liber censuum (Par. 92) 85 ff. Weiß, D. kirchl. Exemt. d. Klöster (Basel 93) 35 ff. Für Italien ein Beispiel a. d. J. 628 Jaffé no. 2017, für Gallien Jaffé no. 2105, für Fulda Jaffé no. 2293 (vgl. Sickel in Ber. d. Wien. Akad. 39, 142. 77, 611). Vgl. auch Langen 647.

[30] Ep. I. Pii Pseudois. c. 4 (ed. Hinschius p. 117): Episcopi autem a deo sunt iudicandi, qui eos sibi oculos elegit; nam a subditis aut pravae vite hominibus non sunt arguendi vel accusandi aut lacerandi.

§. 13. [1] Vgl. c. 1 C. 11 qu. 1. Tendenzen d. Pseudoisidor. Fälschung: Wasserschleben in Herzog Encykl. s. h. v. Hinschius in proleg. seiner Ausgabe CCXVII. ff.

[2] c. 3. 4. 5. 6 C. 2 qu. 1. Ruffini, L'Actio spolii (Torino 89).

[3] Dist. 12 c. 1; c. 15 C. 24 qu. 1.

[4] c. 3 C. 2 qu. 6; c. 9 C. 3 qu. 6.

[5] Nicolaus I. (863, Mansi 15, 305): Privilegia sedis ap. tegmina sunt, ut ita dicamus, totius ecclesiae catholicae; privilegia inquam huius ecclesiae munimina sunt circa omnes impetus pravitatum. Nam quod Rothado (B. v. Soissons, abgesetzt v. EB. Hincmar v. Rheims) hodie contigit, unde scitis quod eras

II. Es ist Nicolaus I. gewesen, der zuerst an die Pseudoisidorische Fälschung angeknüpft hat[6], deren Grundsätze er befolgte, so weit sie der päpstlichen Machtentfaltung günstig waren, und überschritt, wo es das päpstliche Interesse erforderte. Wenn nun aber auch das Papstthum in den nächsten Zeiten seines tiefen sittlichen Verfalles die Politik Nicolaus I. nicht fortsetzen konnte, und umgekehrt die Herrscher des sächsischen und fränkischen Hauses die Überlieferungen der Politik Karls d. Gr. wieder aufnahmen, freilich ohne dessen kirchliches Gesetzgebungsrecht in Anspruch zu nehmen[7], so gingen der Kirche doch die Pseudoisidorischen Gedanken nicht verloren[8], und fanden, da sie in die kirchlichen Rechtssammlungen eindrangen, eine wenigstens theilweise[9] Verwirklichung. Auch trugen die gedachten Fürsten durch ihre kirchlichen Reformen zu einer sittlichen Hebung[10], und demnach zu einer inneren Befestigung des Klerus bei[11]; sie ließen ihren Episkopat machtvoll emporwachsen, um in ihm eine Stütze gegen das weltliche Fürstenthum zu finden, und sie betrachteten es endlich als einen Ausdruck der Stärke, durch welche das Imperium die übrigen Staaten überrage, wenn das erhöhte Selbstgefühl des röm. Bischofs, den sie als den ersten Reichsbischof ansahen, sich gegenüber den anderen Königen geltend machte. So bedurfte es nur eines schwächeren Trägers des Imperiums einerseits und thatkräftiger Päpste andererseits, um das System auch gegen den deutschen König zur Geltung zu bringen. Das erstere war der Fall unter Heinrich IV., die letzteren fanden sich in Gregor VII.[12], Alexander III., Innocenz III. Durch sie wurde

cuilibet non eveniat vestrum? . . . Quod si contigerit . . . ad cuius, rogo, confugietis auxilium?

[6] Föste, Die Recept. Pseudoisid. unt. Nicolaus u. Hadrian I. (Leipz. 81). Ruffini a. a. O. 219 weist nach, daß Nicol. I. sie kannte Ende des J. 864 und jedenfalls vollständig 865.

[7] Urk. Heinrichs III. (bei Ussermann Ep. Bamberg. (S. Blas. 2) Prob. p. 23): Duo sunt quibus s. ecclesia Dei specialiter regitur: imperialis potestas et pontificalis auctoritas. Vgl. Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit, 2, 597 (Braunschw. 63). Maaßen a. a. O. 95. Waitz, D. Verfass.-Gesch. 5², 119; 7, 183. Wie Heinrich II. nicht nur die Bisthümer, sondern auch die Klöster dem Reichsinteresse dienstbar machte, vgl. Matthäi, D. Klosterpolitik Heinrichs II. (Grüneberg 77) (Götting. Differt.). Lessler, EB. Poppo v. Trier (Leipz. 88) 1. Sackur, Cluniacenser (Halle 94) 2, 155.

[8] Vgl. Cauchie, La querelle des investitures (Louvain 90) LXXX. Auctor gallicus (?) de ordinando pontifice (libelli de lite 1, 8). Sackur, l. c. 2, 303.

[9] Daß gegen die röm. Übermacht seitens des deutschen Episkopates reagirt wurde, zeigt C. v. Seligenstadt (1022) c. 18 Mansi 19, 398: Quia multi tanta mentis suae falluntur stultitia, ut in aliquo capitali crimine inculpati poenitentiam a sacerdotibus suis accipere nolint, in hoc maxime confisi, ut Romam euntibus apostolicus omnia sibi dimittat peccata: sancto visum est concilio, ut talis indulgentia illis non prosit, sed prius iuxta modum delicti poenitentiam sibi datam a suis sacerdotibus adimpleant, et tunc Romam ire si velint, ab episcopo proprio licentiam et literas ad Apostolicum ex iisdem rebus deferendas accipiant. — Ganz besonders aber wird die Stellung des Papstes zur deutschen Kirche illustrirt durch die Erzählung in Ekkehardi Chron. ad a. 1053 (M. Germ. SS. 6, 196): Als Leo IX. in Worms war und EB. Leutpold v. Mainz Messe las, sang der Diakonus die Lektion auf deutsche Weise, und beendete sie ungeachtet des päpstlichen Verbotes. Qua finita papa illum ad se vocavit, et quasi pro inoboedientia contumacia degradavit. Der EB., nachdem er vergebens die Rücknahme des Urtheils verlangt hatte, als er die Messe fortsetzen sollte, in sede sua resedit, vere contestans, nec se, nec alium quempiam completurum illud officium, nisi reciperet processionis suae ministrum. Quod ubi Apostolicus intellexit, Pontifici cessit, reindutumque ministrum continuo remisit. Quo recepto, debito se praesul iniunxit officio. — Über die Stellung des EB. v. Mailand vgl. Wicherkiewicz, D. kirchl. Stellung des EB. v. Mail. z. Zeit d. Pataria (Berl. 75) Differt.

[10] Über die bisherigen sittlichen Zustände vgl. Dresdner, Kultur- u. Sittenzustände d. ital. Geistlichkeit. im X. u. XI. Jahrh. (Breslau 90), Sackur, Cluniacenser 2, 24.

[11] Vgl. Ladewig, Poppo v. Stablo u. d. Klosterreform unter den ersten Saliern (Berl. 83) Schultze, Forsch. z. Gesch. d. Klosterreform im X. Jahrh. (Halle 83). Voigt, D. Klosterpolit. d. sal. Kais. u. Könige (Leipz. 88). Gulecke, Deutschl. innere KPolit. v. 1105—1111 (Dorpat 82, Differt.

[12] Giesebrecht in Münch. histor. Jahrb. 1866

der Schwerpunkt der Verfassung in den Papst verlegt[13], alle von ihm bisher unabhängigen Organe gebeugt und jede aktive Betheiligung der Laien an dem kirchlichen Leben in den Hintergrund gedrängt[14]. Die einzelnen Folgerungen aus diesen Grundsätzen sind nicht ohne zahlreiche Fälschungen in die von den Papalisten verfaßten Rechtssammlungen und aus diesen in die für die dogmatische Ausbildung der Kirche maßgebenden Werke des Thomas v. Aquino eingedrungen[15]. Sie finden sich dann in den päpstlichen Decretalensammlungen, deren Anfertigung schon ein Sieg des Papalsystems war, indem dadurch das kirchliche Recht als nur vom Papstthum ausgehend hingestellt wurde. Sie sind endlich dadurch in das geltende Recht übergegangen, und werden daher bei der Darstellung dieses ihre Behandlung finden.

93 ff. Helfenstein, Greg. VII. Bestreb., a. d. Streitschrift. s. Zeit (Frankf. a. M. 56). Diese Streitschriften sind jetzt gesammelt herausgegeben in Mon. Germ. Libelli de lite impp. et pontific. saec. XI. et XII. conscripti 1. 2. (Hann. 90. 92). Vgl. auch Sdralek, D. Streitschr. Altmanns v. Passau und Wezilo v. Mainz (Paderb. 90). (Dagegen mit Recht: Thaner, N. Arch. 16, 529. Libelli, cit. 1, 4. Michael, Ztschr. f. kath. Theol. 15, 81.) Sackur, N. Arch. 16, 369. 17, 327. Kayser, Placidus v. Nonantula: de honore eccl. (Kiel 88) Dissert. Schnitzer, D. Gesta Rom. eccl. (Bamb. 92). Greving, Paul v. Bernried (Münster 94). Mirbt, D. Publizistik i. Zeitalter Gregor VII. (Leipz. 94).

[13] Daß bei Gregor VII. schon das Bestreben vorhanden ist, die Metropolitangewalt brach zu legen, welches sich freilich nur in einzelnen Maßnahmen äußert, nicht in durchgreifenden gesetzlichen Anordnungen, vgl. Piper, D. Politik Gregor VII. gegenüber d. deutsch. Metropolitangewalt (Quedlinb. 84) (Hall. Dissert.). Mirbt 496. Wie die Päpste die Herrschaft des Cardinalkollegiums gebrochen haben, vgl. Souchon, D. Papstwahlen v. Bonifaz VIII. bis Urban VI. 3. 16 (Braunschw. 88). Saegmüller, Z. Gesch. d. röm. Kardinalates, Röm.-Quartalschr. VII. 2. Suppl.-H. Simonsfeld, Analekten (München 91) 8.

[14] Dictatus Gregor. VII. (Jaffé Monum. Greg. 174): Quod Romana ecclesia a solo Domino sit fundata. Quod solus Romanus pontifex iure dicatur universalis. Quod ille solus possit deponere episcopos vel reconciliare. Quod legatus eius omnibus episcopis praesit in concilio etiam inferioris gradus; et adversus eos sententiam depositionis possit dare. Quod absentes papa possit deponere. Quod cum excommunicatis ab illo inter cetera nec in eadem domo debemus manere. Quod illi soli licet pro temporis necessitate novas leges condere, novas plebes congregare, de canonica abbatiam facere et e contra divitem episcopatum dividere et inopes unire. Quod solus possit uti imperialibus insigniis. Quod solius papae pedes omnes principes deosculentur. Quod illius solius nomen in ecclesiis recitetur. Quod hoc unum est nomen in mundo. Quod illi liceat imperatores deponere. Quod illi liceat de sede ad sedem, necessitate cogente, episcopos transmutare. Quod de omni ecclesia, quocunque voluerit, clericum valeat ordinare. Quod ab illo ordinatus alii ecclesiae praeesse potest, sed non militare; et quod ab aliquo episcopo non debet superiorem gradum accipere. Quod nulla synodus absque praecepto eius debet generalis vocari. Quod nullum capitulum nullusque liber canonicus habeatur absque illius auctoritate. Quod sententia illius a nullo debeat retractari, et ipse omnium solus retractare possit. Quod ... a nemine ipse iudicari debeat. Quod nullus audeat condemnare apostolicam sedem appellantem. Quod maiores causae cuiuscumque ecclesiae ad eam referri debeant. Quod Romana ecclesia nunquam erravit nec in perpetuum, scriptura testante, errabit. Quod Rom. pontifex, si canonice fuerit ordinatus, meritis b. Petri indubitanter efficitur sanctus, testante s. Ennodio Papiensi episcopo, ei multis s. patribus faventibus, sicut in decretis b. Symmachi papae continetur. Quod illius praecepto et licentia subiectis liceat accusare. Quod absque synodali conventu possit episcopos deponere et reconciliare. Quod catholicus non habeatur, qui non concordat Romanae ecclesiae. Quod a fidelitate iniquorum subiectos potest absolvere. Über den dictatus, der wohl von Deusdedit herrührt, vgl. Löwenfeld, N. Arch. 16, 193, Sackur, ebend. 18, 136, Martens, Gregor VII. 2, 314, im Allgemeinen Mirbt, a. a. O. 552 ff.

[15] Über Fälschungen bei Thomas, die nicht aus Rechtssammlungen stammen, sich aber auf den Primat beziehen, vgl. Reusch, D. Fälschungen i. d. Tract. d. Thom. v. Aqu. geg. d. Griech. (Münch. 89), über röm. Fälschungen griech. Schriftsteller: Langen, Internat. theol. Z. (95) 122.

LIBRARY ST. MARY'S COLLEGE

§ 14. II. Staat und Kirche.

Friedberg, De finium int. eccl. et civit. regund. iud. quid medii aevi doctores et leges statuerint (Lips. 61). Laurent, L'église et l'état (Brux. 65). Derselbe, L'empire et la papauté (Brux. 60). Hergenröther, Kathol. K. u. christl. Staat in ihrer geschichtl. Entwickel. (Freib. 72). Schulte, Die Macht der röm. Päpste (Prag 71²). Nichnes, Gesch. d. Verhältn. zw. Kaiserth. u. Papstth. i. Mittelalter, 1. 2. (Münst. 87). Glasson, Les rapports du pouv. spirit. et temp. au moyen-âge (Par. 90). Stahl in Z. f. K.-Wissensch. 10, 341. Roquain, La cour de Rome et l'esprit de réforme (Par. 93¹), I. Brücking, D. franz. Polit. P. Leos IX. (Stuttg. 91). Mirbt, D. Publizistik i. Zeitalt. Gregors VII. (Leipz. 94) 545 ff. Martens, Gregor VII., 2, 1 ff. Hinschius bei Marquardsen a. a. O. 1, 1, 213.

Das soeben charakterisirte Papalsystem mußte in seinen logischen Konsequenzen auch das Verhältniß von Kirche und Staat dahin normiren, daß

I. die Kirche frei sein sollte von jedem weltlichen Einfluß. Danach hat kein Laie sich an der Wahl des Papstes[1], der über alles Irdische erhaben[2], der irdische Petrus[3], und in Wahrheit ein Gott ist[4], oder der Bestellung eines Bischofs[5] oder irgend eines Geistlichen[6] zu betheiligen. Kein weltlicher Fürst darf Synoden berufen[7], kein staatliches Gericht über Kleriker, welche als Götter bezeichnet werden[8], urtheilen[9]. Keine weltliche Gewalt darf kirchliches Gut besteuern oder geistliche Personen belasten[10]. Dann aber hat

II. der Staat durchweg der Kirche zu gehorchen, dieser die Pflege aller ideellen Interessen zu überlassen und sich auf die der materiellen, die doch nur den ersteren dienstbar sein können, zu beschränken[11]. Denn der Staat ist an und für sich sündig,

§ 14. [1] Während Hildebrand noch den Grundsatz vertheidigt (bei Nicol. Aragon. Baron. Ann. ad. a. 1064 no. 6): Firmissime tene et nullatenus dubites, quod in electione Romanorum pontificum iuxta S. Patrum canonicas sanctiones regibus penitus nihil est concessum sive permissum, behauptet Joh. XXII. (1327 bei Rymer Foedera [Lond. 16] 2, 2, 721) gegenüber den staatsfreundlichen Schriftstellern, daß er stets in Geltung gewesen sei. Praeterea legant isti homines pestiferi ystorias approbatas; quis unquam papa catholicus ab imperatore institutus fuit?

[2] Augustin. Triumphus (vgl. Friedberg, Z. 8, 69) summa de potest. papae: qu. 6: Dicendum quod in praesenti vita appellare a papa ad Deum ridiculum est et frivolum . . . Sententia pape et sententia Dei una sententia est . . . Cum igitur appellatio semper fiat a minori iudice ad superiorem, sicut nullus est maior se ipso, ita nulla appellatio facta tenet a papa ad deum, quia unum consistorium est ipsius papae et ipsius Dei . . . videtur ergo quod appellare a papa ad Deum sit appellare contra Deum.

[3] Vgl. Martens, Gregor VII. 2, 9.

[4] Zenzelinus in der Glosse zu Extrav. Iohann. XXII. t. 14 c. 4: Credere autem, dominum Deum nostrum papam, conditorem dictae decretalis sic non potuisse statuere prout statuit, haereticum censeretur. Selbst Bernh. v. Clairveaux de consid. 2, 8 (bei Goldast, Monarchia 2, 67 [Francof. 1614]) redet den Papst an: Quis es? Sacerdos magnus, summus pontifex: Tu princeps episcoporum, tu haeres apostolorum, tu primatu Abel, gubernatu Noe, Patriarchatu Abraham, ordine Melchisedech, dignitate Aaron, auctoritate Moses, iudicatu Samuel, potestate Petrus, unctione Christus.

[5] Dist. 63 c. 1.

[6] C. 16 qu. 7 c. 20.

[7] Dist. 17 c. 6.

[8] Catech. Rom. P. II. de ordin. sacram. 2 (ed. [Brux. 1700] p. 267): Nam cum episcopi et sacerdotes tanquam Dei interpretes et internuncii quidam sint, qui eius nomine divinam legem et vitae praecepta homines edocent, et ipsius Dei personam in terris gerunt; perspicuum est eam esse illorum functionem, qua nulla maior excogitari possit. Quare merito non solum Angeli, sed Dii etiam, quod Dei immortalis vim et numen apud nos teneant, appellantur.

[9] Innoc. III. lib. 2 ep. 163 (ed Baluz. [Par. 1682] 1, 444): Cum esse vos Ecclesiae filios non negetis, aut liberam esse dicetis Ecclesiam, aut vos non negabitis esse servos, utpote nati fueritis ex ancilla, cum conditionem matris sequatur filius, secundum legitimas sanctiones. Pervenit autem ad audientiam nostram, quod vos Ecclesias publicis exactionibus et angariis aggravatis, et Clericos ad forum interdum trahitis seculare. Quia vero id in ecclesiasticae redundat libertatis iniuriam, universitati vestrae . . . mandamus . . . quatenus ab universis Ecclesiarum gravaminibus desistatis. . . ,

[10] Vgl. §§ 54. 168.

[11] Joh. v. Salisbury Policratic. 4, 3 (opp. ed. Giles [Oxonii 48] 3, 223): Est ergo princeps sacerdotii quidem minister, et qui sacrorum officiorum illam partem exercet, quae sacerdotii manibus videtur indigna. (Vgl.

kein Erzeugniß Gottes, sondern ein Produkt menschlichen Hochmuths[12]. Der Ahnherr der Fürsten ist der Teufel[13], und nur indem die Staaten den Einwirkungen der Kirche folgen, können sie die Seligkeit erreichen, wie der Körper nur vernunftgemäß lebt, wenn er den Eingebungen der Seele gehorcht[14].

III. Diese Lehre, welche in ihrer Grundlage auf Augustin zurückführt, versuchte die mittelalterliche Doktrin nicht nur durch geschichtliche Vorgänge als die richtige zu erweisen[15], sondern direkt auf den Worten der heiligen Schrift aufzuerbauen[16].

Schaarschmidt, Joh. Saresber. (62). Pauli, Z. 16, 265. Gennrich, D. Staats- u. KLehre Joh. v. S. (Gotha 94).

[12] Innoc. III. Ep. 19, 18 (ed. Baluz. in Registr. de negot. imperii. ep. 18 t. 2 p. 692): Quanto dignior est anima corpore, tanto dignius est etiam sacerdotium quam sit regnum ... Utrumque tam regnum quam sacerdotium institutum fuit in populo Dei, sed sacerdotium per ordinationem divinam, regnum autem per extorsionem humanam.

[13] Gregor VII. ep. 8, 21 (1081 Jaffé Mon. Greg. 457): Quis nesciat: reges et duces ab iis habuisse principium, qui, Deum ignorantes, superbia rapinis perfidia homicidiis, postremo universis pene sceleribus, mundi principe diabolo videlicet agitante, super pares, scilicet, homines dominare caeca cupidine et intolerabili praesumptione affectaverunt. — Dies knüpft an Augustinus de civit. Dei 4, 6, wo der Staat ein großes latrocinium genannt wird. Aber wie Augustinus erkennt auch Gregor eine sittliche Seite des Staates. Mirbt, Die Stellung d. August. i. d. Publicistik des Gregorianischen KStreites (Leipz. 88), 76. 97. Reuter a. a. O. 132. Vgl. Michael in Z. f. kath. Theol. 15, 164. Quilliet, De civil. potestat. origine theorie cathol. (Lille 93). Mirbt, Publizistik 545. Martens, Gregor VII. 2, 14.

[14] Thom. v. Aquino de regim. princip. 2, 10 (Opp. Parmae 16, 259): Sicut ergo corpus per animam habet esse, virtutem et operationem, ... ita et temporalis iurisdictio principum per spiritualem Petri et successorum eius. .(Vgl. Baumann, D. Staatslehre d. h. Thom. v. Aquino [Leipz. 73]).

[15] Gregor VII. ep. 8, 21 (1081 Jaffé l. c. 458): Alius Romanus Pontifex, Zacharias videlicet regem Francorum non tam pro suis iniquitatibus, quam pro eo, quod tantae potestati non erat utilis, a regno deposuit; et Pipinum, Karoli Magni imperatoris patrem, in eius loco substituit; omnesque Francigenas a iuramento fidelitatis, quod illi fecerant, absolvit. Quod etiam ex frequenti auctoritate saepe agit sancta ecclesia, cum milites absolvit a vinculo iuramenti, quod factum est his episcopis, qui apostolica auctoritate a pontificali gradu deponuntur. Et beatus Ambrosius licet sanctus, non tamen universalis ecclesiae episcopus, pro culpa, quae ab aliis sacerdotibus non adeo gravis videbatur, Theodosium Magnum imperatorem excommunicans ab aecclesia exclusit. Constantinische Schenkung — über deren Anwendung Seitens der röm. K. vgl. Zinkeisen in Engl. Hist. Rev. (94), 625 — u. s. w. Daran knüpft sich der spätere päpstliche Anspruch auf Bestätigung der deutschen Königswahl. Vgl. Engelmann, D. Anspruch d. Päpste auf Konfirmat. u. Approbat. d. deutschen Königswahlen (1077—1379), (Bresl. 86). Doenitz, Üb. Ursprung u. Bedeutung d. Anspruches d. Päpste auf Approbat. d. deutsch. Königswahlen (Halle 91).

[16] Vgl. Innoc. III. an den Kaiser v. Konstantinopel (c. 6 X. de maiorit. et ob. 1, 33): Ad firmamentum ... coeli, hoc est universalis ecclesiae fecit Deus duo magna luminaria, i. e. duas magnas instituit dignitates, quae sunt pontificalis auctoritas et regalis potestas. Sed illa quae praeest diebus, i. e. spiritualibus maior est; quae vero noctibus, i. e. carnalibus, minor, ut quanta est et inter solem et lunam, tanta inter pontifices et reges differentia cognoscatur. Glosse dazu im Corp. iur. can. ad. v. Inter solem et lunam: Igitur cum terra sit septies maior luna, sol autem octies maior terra, restat ergo, ut pontificalis dignitas quadragies septies sit maior regali dignitate. Laurentius hic adducit dictum Ptolemaei. Manifestum est, quod magnitudo Solis continet magnitudinem terrae centies et quadragies septies et duas medietates eius. Item palam est, quod magnitudo solis continet magnitudinem lunae septies millies, et septingies et quadragies quater et insuper eius medietatem. Item dicit, quod terra continet magnitudinem lunae trigesies novies. Ioannes Andreas dicit, quod ratione non capio astrologis relinquo. Bonifaz VIII. Bulle Unam sanctam (1302 c. 1 in Extrav. comm. 1, 8): In hac eiusque (sc. Petri) potestate duos esse gladios, spiritualem videlicet et temporalem, evangelicis dictis instruimur. Nam dicentibus apostolis: „ecce gladii duo hic," in ecclesia scilicet, quum apostoli loquerentur, non respondit Dominus nimis esse, sed satis. Certe qui in potestate Petri temporalem gladium esse negat, male verbum attendit Domini proferentis: „Converte gladium tuum in vaginam." Uterque ergo in potestate ecclesiae, spiritualis scilicet gladius et materialis. Sed is quidem pro ecclesia, ille vero ab eccle-

Sie faßt die ganze Welt als eine Einheit[17], welche unter der absoluten Herrschaft des Papstes steht. Dieser entscheidet über Krieg und Frieden[18], verfügt über die Territorien[19], setzt Fürsten ein und ab[20], giebt allgemein verbindliche Gesetze und hebt die des Staates auf[21], ja nimmt keinen Anstand, Freie zu Sklaven zu machen und ihr Vermögen für herrenlos zu erklären[22].

§ 15. III. Die Reaktion.

Friedberg (vgl. § 14). Derselbe, Die Grenzen zw. Staat u. K. u. die Garantieen gegen ihre Verletzung, 1—3. (Tüb. 72). Zorn, Staat u. K. in Norwegen b. z. Schlusse des XIII. Jahrh. (Münch. 75).

Das Papalsystem war ideal gedacht, deshalb aber in der Welt der Realitäten nicht zu verwirklichen. Der zum Gott gestempelte Klerus mit dem Papste an der Spitze konnte die Menschennatur nicht abstreifen, und die von ihm in Anspruch genommene Schrankenlosigkeit führte zum Verfall und Verderb der kirchlichen Institutionen[1]. So war es erklärlich, daß sich eine Reaktion erhob und zwar von drei Seiten her.

sia exercendus. Ille sacerdotis, is manu regum et militum, sed ad nutum et patientiam sacerdotis. Oportet autem gladium esse sub gladio, et temporalem auctoritatem spirituali subiici potestati, vgl. Posadowsky-Wehner, De duob. univ. monarchiae gladiis (Vratislav. 67). Über die Interpretation der Bulle, welche Mury in Revue des Quest. hist. 26, 91 (vgl. auch 46, 253) vergeblich für unächt zu erklären versucht, vgl. Berchtold, Die Bulle Unam Sanct., (Münch. 87). Martens, D. Vatican. u. Bonif. VIII. (Münch. 88). Grauert in Hist. Jahrb. der Görresgesellsch. 1888 137. Funk, Theol. Quartalschr. 90, 640.

[17] Vgl. Nicker, D. rechtl. Stellung der ev. K. Deutschl. (Leipz. 93) 7 ff.

[18] Gerhohus de corrupt. eccl. statu (Baluz., Miscell. 2, 209, [Par. 1761]): Denique in omni militum vel civium guerra et discordia, vel pars altera iusta, et altera iniusta, vel utraque invenitur iniusta. Cuius rei veritatem patefacere debet sacerdotalis doctrina, sine cuius censura nulla bella sunt movenda. Vgl. Ribbeck in Forschung. z. deutsch. Gesch. 24, 1.

[19] Joh. v. Salisbury Metalog. 4, 42. Opp. ed. Giles 5, 205: Ad preces meas (Hadrianus IV.) illustri regi Anglorum, Henrico II., concessit et dedit Hiberniam iure hereditario possidendam ... Nam omnes insulae, de iure antiquo, ex donatione Constantini, qui eam fundavit et dotavit, dicuntur ad Romanam ecclesiam pertinere. Vgl. Pflugk-Harttung, Ztschr. f. KGesch. 13, 107; D. Ztschr. f. Gesch. 10, 323. Norgate in Engl. hist. rev. 8, 18 (93). Scheffer Boichorst in Mitth. d. Instit. f. österr. Gesch.-Forschung IV. Erg.-Bd. 77 (93). Die Bulle Alex. VI. v. 4. 5. 1493, worin dieser Amerika theilt, bei Peschel, Die Theil. d. Erde u. P. Alex. VI. u. Julius II. (Leipz. 71) 35 f.

[20] Vgl. Mirbt in KGesch. Studien Herm. Reuter gewidmet (Leipz. 88) 95. Redlich, D. Absetzung deutsch. Könige d. d. Papst (Münst. 92).

[21] Gregor XI. reprobirt und kassirt 1374 14 Sätze des Sachsenspiegels. Vgl. Homeyer, Joh. Klenkok wider den Sachsensp. (Berl. 55) 396.

[22] Gregor XI. (Raynald. Annal. ad a. 1376 no. 5, [Romae 1646—77]): Bona ... quorumque Florentinorum, ubicunque consistentium immobilia ... confiscavimus et personas ipsorum omnium et singulorum absque tamen morte seu membri mutilatione exponimus fidelibus, ut capientium fiant servi. Vgl. auch C. Lat. III. (1179) c. 24. 27. Hefele, Conc.-Gesch. 5², 715. Daß bei dieser Strafart der Einfluß des röm. Rechtes maßgebend war, erhellt aus der Thatsache, daß sie auch von Friedr. I. gegen die aufständischen Mailänder ausgesprochen wurde. Vgl. Ragewin IV, 33 (ed. Waitz [Hannov. 84]). Dagegen mangelt dieser Entschuldigungsgrund für die Bullen Nicol. IV. 1455 (Quadro elementar das relações polit. de Portugal pelo Visconde de Santarem e Rebello da Silva, [Lisboa 66] 10, 25) und Calixt. III. (Solorzano de Indiarum iure [Lugd. 1671] 1, 351), wodurch er die Portugiesen ermächtigte, die Ungläubigen, und Alex. VI. (Solorzano l. c. 1, 344), wodurch dieser die Spanier ermächtigte, die Indianer zu Sklaven zu machen. Daß dies die Wurzel ist für den jetzt von der Kirche in rühmenswerther Weise bekämpften Sklavenhandel, vgl. Döllinger, Akadem. Vorträge 2, 263 (Nördl. 89).

§ 15. [1] Die geistlichen Stellen wurden in Rom verhandelt, Durand. de modo celebr. gen. conc. 2, 29, in Tractat. Tractat. (Venet. 1584) 13, 1, 162. Gravam. nat. Germ. 1522—23, c. 21. Schilter, De libert. eccl. Germ. [Jenae 1683] 873. Berger, Rég. d'Innoc. IV. 2, CXCVI. CCIV. Die Gerichtsimmunität führte zu völliger Straflosigkeit der Kleriker, Peter v. Cugnières (1329) bei Durand de Maillane, Les libert. de l'égl. gall. (Lyon 1771) 3 450, — Roy in Bibl. des hautes étud. (Par. 87) fasc. 73, 329,

I. Je mehr das Papalsystem alles auf die Person des Papstes abgestellt hatte, um so mehr mußte seine Untauglichkeit für die Kirche in die Augen springen, als das Schisma[2] die Kirche erfaßte. Die Nothwendigkeit, die Kirche zu reformiren[3], sowie ein Organ über den Päpsten zu haben, wurde empfunden, und dieses in dem allgemeinen Concil gesucht[4]. Diese sogenannte episkopalistische Richtung beherrschte die Syn. v. Pisa (1409)[5], Costnitz (1414—18)[6] und Basel

und diente zur Aussaugung der Laien, Keller, Fastnachtssp. a. d. XV. Jahrh. (Stuttg. 53) 881. Fournier in Revue des Quest. hist. 27, 432. Fast der ganze Grundbesitz gelangte in die Hände der Kirche, welche in Deutschland fast $^1/_3$ oder $^1/_4$ des Bodens besaß, Grav. nat. Germ. c. 28 a. a. O. 880, während in Italien in einzelnen Gemeinden auch nicht ein Morgen mehr den Laien gehörte, Muratori Antiqu. 6, 261 (Mediol. 1742); die geistlichen Strafen wurden aus den nichtigsten Vorwänden verhängt. Schon Walther v. d. Vogelweide (ed. Lachmann [Berl. 43] p. 34) klagt.

nû seht ir waz der pfaffen werc und waz ir lêre sî.
ê daz was ir lêre bi den werken reine:
nû sind si aber anders sô gemeine
daz wirs unrehte würken sehen, unrehte hoeren sagen,
die uns guoter lêre bilden solden tragen,
des mugen wir tumbe leien wol verzagen.

Vgl. Thaner, Die Sprüche W's v. d. Vogelw. üb. K. u. Staat (Nördl. 76). Bartelt, D. Ausschreitungen d. geistl. Standes in d. christl.-lat. Literatur bis z. XII. Jahr., Th. 1 (Greifsw. 84). Sturmhöfel, Gerhoh v. Reichersberg üb. d. Sittenzustände d. zeitgenöss. Geistlichk. (Leipz. 88). Lea, Hist. of the Inquis. (New-York 88) 1, 5. Sommerlad, Leb. u. Schrift. d. Matth. v. Krakau (Halle 91).

[2] Scheuffgen, Beitr. z. Gesch. d. gr. Schisma (Freib. 89). Valois in Rev. des quest. hist. 48, 153. Kneer, Card. Zabarella (Münst. 91). Gayet, Le grand schisme d'Occident 1. 2. (Florence, Berlin 89). Eubel in Röm. Quartalschr. 1894, 259.

[3] Reformer: Peter d'Ailly († 1425), Tschakert, P. v. Ailly (Gotha 77), Salembier, Petr. de Alliaco (Lille 86); Joh. Gerson († 1429), Schwab, Joh. Gers. (Würzb. 58); Beß, Joh. Gers. u. d. Kirchenpol. Part. Frankr. (Marb. 90). Masson, Jean Gers. (Lyon 94). Nic. v. Clémanges († c. 1440), Müntz, Nic. de Clém., (Straßb. 46), Schuberth, Nic. v. Cl. als Verf. d. Schrift de corrupt. eccl. statu (Großenhain 88); Heinr. v. Langenstein († 1397), Hartwig, Heinr. de Langenst. (Marb. 57); Kneer, D. Entstehung d. konziliar. Theorie (Freib. 94); Dietr. v. Nieheim († 1417), Sauerland, Das Leben des D. v. Nieh. (Göttingen 75), Erler, Dietr. v. Nieh. (Leipz. 87); Mathias Döring, Finke in Röm. Quartalschr. 1893, 224, Albert, Math. Dör. (Stuttg. 92) und Albert in Hist. Jahrb. 11, 439, Gebhardt in N. Arch. 12, 517; Hist. Zeitschr. 59, 259; Gregor v. Heimburg († 1472), Brockhaus, Greg. v. Heimb. (Leipz. 61), Joachimsohn, Greg. v. H. (Bamb. 91); Nic. v. Cusa († 1464), Scharpff, Die kirchl. u. literar. Wirksamk. des Card. Nic. v. Cusa (Mainz 43). Derf., Der Card. u. B. Nic. v. Cusa (Tübing. 71), Dux, Der deutsche Card. Nic. v. Cusa 1. 2, (Regensb. 41), Jäger, Der Streit des Card. Nic. v. Cusa (Innsbr. 61). Ioh. de Turrecremata de pot. papae et conc. ed. Friedrich (Oeniponti 71). Vgl. Keller, Die Reformat. u. d. älteren kirchl. Reformparteien (Leipz. 85).

[4] Ioh. Gerson de unit. eccl. (1409) considerat. 2 (opp. [Hagae 1728] 2, 114): Unitas ecclesiae essentialis semper manet ad Christum sponsum suum, nam caput ecclesiae Christus . . . Et si non habet vicarium, dum scilicet mortuus est corporaliter vel civiliter; vel quia non est expectandum, quod unquam sibi vel successoribus suis obedientia praestetur a Christianis; tunc ecclesia tam divino quam naturali iure, cui nullum obviat ius positivum rite intellectum, potest ad procurandum sibi vicarium unum et certum semet congregare ad concilium generale, repraesentans eam, et hoc non solum auctoritate dd. Cardinalium, sed etiam adiutorio et auxilio cuiuscumque principis vel alterius christiani. — Anklingende Sätze des englischen Klerus schon aus dem XIII. Jahrh. bei Weber, Über d. Verh. Englands zu Rom. während d. Zeit d. Legation d. Kard. Otho (Berl. 83) 110, ja schon bei Auxilius u. Vulgarius, Langen, Gesch. d. röm. K. 3, 315 f.

[5] Lenfant, Hist. du Conc. de Pise (Amsterd. 1737) 1. 2. Raumer in Hist. Taschenb. (49). Wessenberg, Die großen Kirchenversamml. des XV. u. XVI. Jahrh. (Const. 40). Hefele, Conc.-Gesch. 6. Creighton, Hist. of the papacy during the reformat. 1. 2 (Lond. 82). Kötzschke, Rupr. v. d. Pfalz u. d K. zu Pisa (Jena 89).

[6] v. d. Hardt, Magn. oecum. Concil. Constant. (Francof. et Lips. 1700), 1—6; (Berol. 1792) 7. Hübler, Die Constanz. Reformat. u. das Concord. v. 1418 (Leipz. 67). Hefele a. a. O. 7. Tosti, Storia del C. di Constanza (Nap. 53, Roma 87), 1. 2 (deutsch v. Arnold [Schaffhaus. 61]). Aschbach, Gesch. K. Sigism. (Hamb. 39). Finke, Forschung u. Quellen z. Gesch. d. Konst. Konz. (Paderb. 89). Beß, Z. Gesch. d. Konst. Konz. (Marb. 91). Derf., in Z.

(1431—43)[7]. Die Reformations-Decrete dieſer letzteren[8] wurden freilich auf dem Mainzer Fürſtentage i. J. 1439[9] recipirt und i. J. 1447 von Eugen IV. den Deutſchen in vier Bullen beſtätigt (Fürſtenconcordate)[10], aber in einer fünften reſervirte der Papſt ſich ſeine Rechte[11], und dieſe letzteren wurden ſeitens des Reiches in dem Wiener Conc. (17/2. 1448) anerkannt[12]. So ſchwand, nachdem die mächtigſten Reichsfürſten durch Konzeſſionen gewonnen waren, jede Einwirkung des Baſeler Konzils auf Deutſchland[13], ja die Syn. v. Mantua (1460) verbot ſchon geradezu, vom Papſte an ein Konzil zu appelliren. Nur in Frankreich blieb die epiſkopaliſtiſche Bewegung lebendig.

II. Zahlreiche ketzeriſche Sekten[14] entſtanden, die in ihren Lehren[15] weſentlich

ſ. KGeſch. 13, 114. Übrigens iſt hier neben dem deutſchen Konkordat je eines für die franz., ital. u. ſpaniſche Nation abgeſchloſſen worden. Vgl. Chrouſt, Z. f. Geſch.-Wiſſenſch. 4, 1. Tejada y Ramiro, Colleccion completa de los concord. españ. 7, 9 (Madr. 62). Fromme, D. ſpan. Nat. u. d. Konſt. Konz. (Münſter 94).

[7] Mansi, Concil. XXIX—XXXI. Mon. Conc. general. saec. XV. Conc. Basil. Script. T. 1. 2. P. 1. 3. P. 1. 2. (Vindob. 57, 73, 86, 92). Hefele a. a. O. Bd. 7.

[8] Decret. C. Basil. tit. 1 § 2 ([Koch] Sanctio pragm. Germ. illustr. Argent. 1789), 12: ... Quod ipsa synodus ... generale concilium faciens et ecclesiam militantem representans, potestatem immediate a Christo habet, cui quilibet cuiuscunque status vel dignitatis, etiamsi papalis existat, obedire tenetur in his, que pertinent ad fidem ... et ad generalem reformationem ecclesie Dei in capite et in membris.

[9] Die Acceptationsurk. v. 26/3. 1439 daſ. 108.

[10] Koch a. a. O. enthält die Urkunden. Vgl. Pückert, Die kurfürſtl. Neutralität währ. d. Baſeler Conc. (Leipz. 58). Bachmann, D. deutſch. Könige u. d. Kurf. Neutralit. (Wien 89). Derſ. in Arch. f. öſterr. Geſch. 75, 1.

[11] Bei Raynald. Ann. ad a. 1447 no. 7: Tenore praesentium protestamur, quod per quaecunque a nobis dictis Regi, Archiepiscopo ... ac nationi, responsa et respondenda, concessa et concedenda, non intendimus in aliquo derogare doctrinae S. Patrum, aut praefatae sedis privilegiis et auctoritati, habentes pro non responsis et non concessis quaecunque talia a nobis contigerit emanare. Vogt, Enea Silvio de' Piccolomini als P. Pius II. u. ſ. Zeital., 1—3 (Berl. 57—63).

[12] Eine komparative Zuſammenſtellung des Conſtanzer und Wiener Konkordates und der deutſchen pragmatiſchen Sanktion bei Gebhardt, D. Gravamina d. deutſch. Nat. gegen d. röm. Hof (Berl. 84) 98.

[13] Wie wenig der Papſt ſich ſelbſt durch das Konkordat gebunden erachtete, beweiſt der Brief Caligtus III. 1457 an Friedr. III. (Aen. Sylv. ep. 385 (ed. Nuremb. 1496): Non est intentionis nostrae ... concordatis ipsis contravenire: Quinimo quamvis liberrima sit Apost. sedis auctoritas, nullisque debeat pactionum vinculis coherceri; ex mera tamen liberalitate nostra, ex zelo quem gerimus ad pacem, ex charitate qua te tuamque nationem prosequimur, concordatis ipsis locum esse volumus. Vgl. Gregel de iurib. nation. German. ex acceptat. decretor. Basileens. quaesitis per concordat. Aschaffenburg. modificatis aut stabilitis (Mogunt. 1787), auch in Gregel Contin. thes. iur. eccl. Friedrich, Das päpſtl. gewährleiſtete Recht, nicht an die Unfehlbarkeit zu glauben (Münch. 70).

[14] Hahn, Geſch. d. Ketzer i. MAlter, 1—3, (Stuttg. 45—50). Böhringer, Vorreformat. d. XIV. u. XV. Jahrh. Ullmann, Reform. vor d. Reformat., 1. 2 (Hamb. 42). Preger, Geſch. d. deutſch. Myſtik im MAlter, 1. 2 (Leipz. 80 f.). Tocco, L'Eresia nel medio evo (Firenze 84). Döllinger, Beitr. z. Sektengeſch. d. MAlt. 1. 2 (Münch. 90). Chevalier, Mém. hist. sur les hérés. du Dauphiné (Valences 90). Breyer, Z. f. KGeſch. 12, 387. Savonarola: Villari, Geſch. Giov. S., 1. 2 (Leipz. 68). Waldenſer: Dieckhoff, Wald. i. MAlter (Götting. 51). Herzog, Die roman. Wald. (Halle 53). Müller, Die Wald. u. ihre Gruppen bis z. Anf. d. XIV. Jahrh. (Gotha 86). Haupt, Waldenſerth. u. Inquiſit. im ſüdöſtl. Deutſchl. (Freib. 90). Derſ. in Hiſt. Ztſchr. 61, 39; Z. f. KGeſch. 10, 311. Preger, Beitr. z. Geſch. d. rel. Beweg. i. d. Niederl. i. d. II. Hälfte d. XIV. Jahrh. (Münch. 94). Wycliffe: Lechler, Joh. W., 1. 2 (Leipz. 72). Huß: Krummel, Geſch. d. böhm. Reformat. im XV. Jahrh. (Gotha 66). Vgl. Z. f. KGeſch. (86) 8, 253.

[15] Pseudo-Reiner. (Max. Bibl. Patr. 25, 265): Item dicunt (Waldenſer) quod omnis homo laicus bonus sit sacerdos, sicut Apostoli laici erant. — Pilichdorf contra Begehardos (M. Bibl. 25, 310): Blasphemant insuper sacerdotium Christi praesbyteros in Ecclesia Dei, Deifices, quasi Deum facientes, illusive seu derisorie nominando. — Wycliffe Brev. Censur. 1415 (Mansi 28, 62): Contra sacram scripturam est, quod viri ecclesiastici habeant possessiones. Vgl. Lea, Hist. of the Inquisit. 1, 61.

von dem allgemein[16] empfundenen Hasse gegen den Klerus ausgingen, sämmtlich aber durch die neue Einrichtung der Inquisition[17] unschädlich gemacht wurden.

III. Selbst der mittelalterliche Staat konnte sich in seiner Entfaltung nicht durch die Kirche verkümmern lassen; und wenn auch die theoretische Opposition gegen das Papalsystem, die zu Gunsten des Staates von zahlreichen Schriftstellern[18], unter denen Marsilius v. Padua hervorragt, ausging, keine klaren Ziele verfolgte[19]

[16] Berlin. Stadtb. (Fidicin, Hist. dipl. Beitr. z. Gesch. d. Stadt Berl. [37] 1, 174): Prister und leigen werden leider selden gude frunt. Dat komt von der papen gyricheit und unkuscheit; wen die unkuscheit sy let, so hebben sy yn sik alle gyricheit. Den gyrigen hatet man sere.

[17] Conc. Later. IV. (1215) 3 = c. 13. X. (5, 7); Biener, Gesch. des Inquisitionsproz. (Leipz. 27). Hausrath, D. Ketzermeister Konrad v. Marb. (Heidelb. 61). Henke, Konr. v. M. (Marb. 61). Beck, Konr. v. M. (Bresl. 71). Kaltner, Konr. v. M. (Prag 82). Schumacher, Die Stedinger (Brem. 65). Fauriel, Croisade contre les Albigeois (Paris. 38). Molinier, L'inquisition dans le midi de la France, au XIIIe et XVe siècle (Toul. 80). Derselbe, Etude sur quelques manuscrits (Par. 88). Bernard. Guidonis, O. F. P. Practica inquisitionis publ. p. Douais (Par. 86) (vgl. dazu Wach in Z. f. Strafr. 9, 213). Douais in Annal. du Midi, Octob. (92). Llorente, Hist. critique de l'inquisit. d'Espagne (Par. 15). (Deutsch von Höck [Gmund 20] 1—4.) Hefele, Der Cardinal Ximenez (Tüb. 51 [2]). L'atto publico di fede ... nella città di Palermo 1724. Procès de Baudichon par Baum (Genève 73). Reuß, Luis de Leon (Bonn 73). Hoffmann, Gesch. d. Inquisition (Bonn 77 f.) 1. 2. Lea, Hist. of the Inquisition of the Middle Ages, 1—3 (New-York 88). Derf., Chapters from the religious hist. of Spain (Philad. 90). Derf., Ztschr. f. KGesch. 14, 193. Derf. in Popular science monthly (93) July. Fredericq, Corp. documentor. inquisit. haeret. pravitat. Neerlandicae, 1. (Gent 89). Derf., Inquisitio haeretica Neerlandica, 1. (Gent 92). Derf., Robert le Bougre (Gand 92). Duverger, L'Inquisit. en Belg. (Verviers 88). Döllinger, Kleinere Schrift. (Stuttg. 90) 357 ff. Henner, Beitr. z. Organisat. u. Kompet. d. päpstl. Ketzergerichte (Leipz. 90). Ribbeck in Z. f. vaterl. G. Westph. 46, 129. Wattenbach, Üb. d. Handbuch eines Inquisitors, Abh. d. Berl. Akad. (88). Sachsse, Bernard. Guidon. Inquisit. (Rost. 90). Finke in Röm. Quartalschr. (92) 90. Amabile, Il s. officio della inquis. in Napoli, 1. 2. (Città di Castello 92). Genequand, Les origines de l'inquis. (Genève 92). Tanon, Hist. des tribunaux de l'inquis. en France (Par. 93). Fita in Bol. de la r. ac. 20, 462. Ramón Santa Maria ebendas. 22, 189. 355. Finke, Hist. Jahrb. 14, 332. — Vgl. auch Medina, Hist. del Tribunal del S. Officio de la Inquis. de Lima, 1. 2. (Santiago 87 ff.).

[18] Friedberg, Z. 8, 76 ff. Riezler, Die lit. Widersacher d. Päpste z. Zeit Ludw. d. Baiern (Leipz. 70). Marcour, Anth. d. Minorit. an d. Kampfe zw. K. Ludw. v. B. u. P. Joh. XXII. (Emmerich 74). Seidenberger in Westd. Z. f. Gesch. u. Kunst (89), 92. Müller, Der Kampf Ludw. d. Baiern m. d. Kurie, 1. 2. (Tüb. 79 f.). Gierke, Joh. Althusius (Berl. 80). Derf., Das deutsche Genossenschaftsr., 3, 502 ff. (Berl. 81). Ewald, Walram v. Naumb. (Bonn 74) (lib. de unitat. eccl. conserv. ed. Schwenkenbecher [Hann. 83]). Lehmgrüber, Benzo v. Alba. Ein Vorfechter der kaiserl. Staatsidee unter Heinrich IV. (Berl. 87). Müller, Z. 14, 134 ff. u. Gött. Gel. Anz. (83) 901. Scaduto, Stato e Chiesa negli scritti politici (Firenze 82). Labanca, Mars. da Padova (Padova 82). Mélanges d'archéol. et d'hist. (Paris 82) 2, 448. Berger in Ztschr. f. kirchl. Wissensch. u. kirchl. Leben (84) 276. Froment, La Vie de Phil. de Maizières (Par. 87). Jourdan, Et. sur Mars. de Padoue (Montaub. 92). Hurault, Et. sur Mars. d. P. (Par. 92). Wurm, Hist. Jahrb. 14, 68. Vgl. auch. Vatikan. Akt. z. d. Gesch. (Innsbr. 91) no. 1841. 2167.

[19] Vgl. Dante de monarchia 3, 11 (ed. Witte [Vindob. 74 [2]] 138, vgl. Scheffer-Boichhorst, Aus Dantes Verbannung [Straßb. 82]; Kaufmann, Gesch. d. deutsch. Universit., 1, 21 [Stuttg. 88]; Schirmer, Dante Alighieris Stellung zu K. u. Staat [Düsseld. 91]; Wegele in Z. f. vergl. Lit.-Gesch., N. F. 2, 248 u. D. Z. f. Gesch.-Wissensch. 6, 78; Cipolla, Il trattato de Mon. di Dante etc. [Torino 92]; Maaß, Dantes Monarchie [Tüb.]; Stradolfer in Prot. KZeit 93, no. 46—48): Propter quod opus fuit homini duplici directivo, secundum duplicem finem: scilicet summo pontifice, qui secundum revelata humanum genus perduceret ad vitam aeternam; et Imperatore, qui secundum philosophica documenta genus humanum ad temporalem felicitatem dirigeret. ... Quae quidem veritas ... non sic stricte recipienda est, ut Roman. princeps in aliquo Roman. Pontifici non subiaceat; quum mortalis ista felicitas quodammodo ad immortalem felicitatem ordinetur. Illa igitur reverentia Caesar utatur ad Papam, qua primogenitus filius debet uti ad patrem; ut luce paternae gratiae illustratus, virtuosius orbem terrae irradiet,

und darum keinen Erfolg hatte, so trat doch die Gesetzgebung aller Länder und die Thatkraft der Obrigkeiten — in Deutschland freilich mehr der Territorien, als des nach dem Sturze der Staufer auseinander fallenden Reiches[20] — für die staatlichen Befugnisse ein und versuchte, die Mißbräuche der kirchlichen Institutionen einzudämmen[21]. Ja die Sorge für die Kirche selbst mußte dazu führen, daß der Staat die Reformation derjenigen kirchlichen Institutionen übernahm, welche die Kirche auszuführen unterließ[22], zumal nachdem durch Ausbildung der „Landespolizei" der

cui ab Illo solo praefectus est, qui est omnium spiritualium et temporalium gubernator. — Occam (vgl. Dorner in Theol. Stud. u. Krit., 58, 672; Silbernagl in Hist. Jahrb. d. Görresgesellsch. [86] 423) octo quaest. qu. 8 c. 5 (Goldast, Monarch. 2, 385): Sicut in corpore naturali, uno membro deficiente, aliud, si aliquo modo potest, supplet defectum ipsius: . . . sic papa et clerici deficientibus laicis, se debent secularibus reipublicae necessariis immiscere, ab aliis tamen, quae possunt a laicis expediri abstinere tenentur. Gegenüber: Marsilius Patavin. Defens. pacis 2 c. 5 (das. 2, 202): Principes enim ministri sunt Dei, ut dixit Apostolus, nec dixit ministri nostri sunt, vel Cephae aut alterius apostoli. Et ideo nec in iudicio coactivo subiecti alicui episcopo vel presbytero, sed magis econverso.

[20] Halbe, Friedr. II. u. päpstl. Stuhl (Berl. 88). Köhler, D. Verh. K. Friedr. II. z. d. Päpsten (Berl. 88). Winkelmann, K. Friedr. II. 1. (Leipz. 89). Tenckhoff, D. Kampf d. Hohenstauf. u. d. Herzogth. Spoleto (Paderb. 93). Zisterer, Gregor X. u. Rud. v. Habsb. (Freib. 91). Otto, D. Beziehungen Rud. v. Habsb. z. Papst Gregor X. (Innsbr. 94).

[21] Wie dies nach den verschiedenen Richtungen hin geschehen ist, erhellt aus folgenden Belegen: Landes-O. Joh. v. Cleve 1486 (Scotti, Samml. d. Ges. d. Herz. Cleve 2c. [Düsseld. 26] 1, 13): Ut nulla mandata seu precepta quorumcunque iudicum Apostolicorum vel ordinariorum ad se reciperent . . . quovis modo in causis secularibus vel prophanis. Sachsenssp. 3, 63 §. 2: Ban scadet der sele unde ne nimt doch niemanne den lif, noch ne krenket niemanne an lantrechte noch an lenrechte, dar ne volge des koninges achte na. Tentzel, Supplem. hist. Goth. (Jenae 1701) 93 ao. 1328: Wolten auch deßhalben in drey Jahren weder leuten und singen. Da verbot Landgraff Friederich, daß man ihnen nichts zuführen und tragen muste, und wollte sie im Prediger Kloster verphälen; da sungen sie wieder. Ludwig v. Hessen 1444 (Kopp, Ausf. Nachr. v. d. . . . Verf. d. Geistl.- u. Civil.-Ger. im Hess. Cassel. Land. [Cass. 1769] 1, 197): Geschee es aber, daß unnser Schultheiß unnd der Rath zu Cassel erkenten, das einer mit unrechte zu Banne kommen were, dem adder den sollten sie zu seinen Rechten beystendig sein, gegen den Ihenen der In also mit Unrecht zu Banne bracht hette. Albr. Achilles Markgr. v. Brandenb. (Lehmann, Preuß. u. d. kath. K. [Leipz. 78] 1, 10): Wie that Sebastian v. Seckendorf, da ein Sterb war zu Kulmbach und der Bischof Interdict einlegte? Er ließ die Todten dem Pfarrherrn ins Haus tragen. Wollte er den Gestank nit leiden und die nachfolgende Besorgniß, er mußte sie wohl begraben lassen. Herz. Georg v. Baiern 1491 (Westenrieder, Glossar. Germ. latin. [Monach. 16] 43): Es sol auch darzu niemants gestettet werden einich preves bullen oder ander in unserm Land an die Kirchthür oder ander ende heymlich noch offenlich on unsern willen und wissen anzeschlagen oder zu verkünden. wer aber dasselbig darüber täte, der sol darumb von stundan von unsern amptleüten angenommen und uns fürderlich zu pracht werden, mit denselben zu handeln als frävelicher verachter unsers gepots. Sachsenssp. 1, 3 § 3: . . . Wende de paves ne mach nen recht setten, dar he unse lantrecht oder lenrecht mede ergere. Gf. Edzard v. Friesland schafft in seinem Landrecht ohne weiteres kanonische Rechtssätze ab. Wicht, Ausg. d. ost-fries. Landr., 155. 272. 474 (Aurich 1746). Eisenach. Rechtsb. 1, 85 (ed. Ortloff [Jena 36] 675): Man sal in witpilde wedir pfaffin, noch geistlichin luthin, noch gesten, erbegud, noch zcinsgud an erbeguthen, voreygen, daz in der stete witpilde und gerichte lied. Daz en sal wedir rad noch gerichte loube zcu gebin. Göttinger Statut. 1354 (Pufendorf, Observatt. [Hann. 1770] 3, 3, 195): Welk pape hir wonet eder lyt an use rechten parerne de de hir hebbet gut, eder gulde, dat se von ervetale is angheballen, dat in der stat rechte lyt dat scholln se vorschoten. — Das Gesammtergebniß wird durch den zum Rechtssprichwort gewordenen Satz bezeichnet (Jacobson, Gesch. d. Quellen d. ev. KR. in Rheinl. u. Westph. [Königsb. 37] 1, 12): Dux Cliviae papa est in suis terris. Vgl. Below in Z. f. KGesch. 11, 158. — Vgl. auch Stölzel, Brandenb.-Preußens Rechtsverwalt. u. Rechtsverfass. (Berl 88) 1, 57. Kuhtmann in Brem. Jahrb. 14, 86.

[22] Urk. Herz. Georg v. Sachsen 1537 (Pertuch, Chron. Portense [Lips. 1612] 214): Das ist, daß mich zur Visitation geursacht hat, nicht umb meines nutzes willen, sondern zuvorzukommen und zu erhalten, was zum Gestifften gehöret. Vgl. Geß, D. Klostervisit. Herz. Georg v. Sachsen (Leipz. 88). Daß auch die Theorie ein Nothrecht des Fürsten lehrte, sich der Kirche anzunehmen,

Inhaber der Staatsgewalt nicht mehr blos wie bisher zu den einzelnen kirchlichen Instituten seines Landes in Beziehung stand, sondern für alle, als in seinem Territorium befindliche, zu sorgen das Recht und die Pflicht übernahm.

Viertes Kapitel. Die neuere Zeit.

§ 16. I. Das Konzil von Trient und die Fortentwickelung des Papalsystems.

Ranke, Die röm. Päpste, ihre Kirche u. ihr Staat im XVI. u. XVII. Jahrh., 1—3. (Leipz. 74). Maurenbrecher, Gesch. d. kath. Reform., 1. (Nördl. 80). Schulte, Die Macht der röm. Päpste (Prag 71). (Moser) Gesch. d. päpstl. Nuncien in Deutschl., 1. 2. (Frankf. u. Leipz. 1788).

Die konziliare Bewegung des XV. Jahrh. hatte die gehofften Früchte nicht gebracht, und ihr Grundprinzip wurde in dem Lateran-Concile (1512) geradeswegs verworfen[1]. Auch veranlaßte die Lostrennung großer Ländermassen von der kath. Kirche, welche durch die unmittelbar darauf folgende Reformation bewerkstelligt wurde, den Episkopat, sich wieder einmüthig unter die einheitliche Führung des Papstes zu stellen. Zwar sprach das C. v. Trient (1545—63)[2] sich nicht direkt für das Papalsystem aus, aber indem es seine Beschlüsse der Bestätigung des Papstes unterbreitete[3], erkannte es doch die Obergewalt des letzteren über das Konzil an, wie denn die Beschlüsse selbst, welche dem Organismus der Kirche dem Protestan-

vgl. Rieker a. a. O. 49. — Über England vgl. Du Boys, L'Egl. et l'Etat en Angleterre depuis la conquête des Normands jusqu'à nos jours, (Avignon 87). Derselbe in Revue des Quest. hist. 20, 329. Ingram, England and Rome (Lond. 92). Birchall, The church and the state in med. Europe in Proceedings of the liter. and phil. society of Liverpool 45, 47. 91. 46, 235. Child, Church and state under the Tudors (Lond. 90). L'Huillier, St. Thomas de Cantorbéry I. (Par. 92). Maitland, Henry II. and the criminous clerks in Hist. rev. 7, 224. Paton, British hist. and papal claims 1 (Lond. 93). Makower, Verf. d. K. v. Engl .13 flg. Über Frankreich: Langlois, Le Règne de Philippe III. (Par. 87). Leclerc, Les rapports de la papauté et de la France sous Phil. III. 1270—83 (Brux. 89). Wehrmann, Frankr. innere Kirchenpol. v. d. Wahl Clemens IX. . . . b. z. Pisaner Konz. . . . 1378—1401 (Jena 91). Bourguin, Contribut. du clergé à l'impôt, Rev. des quest. hist. 48, 63. Berger, St. Louis et Innoc. IV. (Par. 93). Pilon, Du pouv. spirit. dans ses rapp. avec. l'état (Par. 94). Die s. g. pragmat. Sanction Ludw. d. Heil. ist unächt, vgl. Thomassy, De la pragm. sanct. . . . (Par. 46). Rösen, D. pragm. Sankt. (Münch. 58). Gérin, Les deux pragm. sanct. (Par. 69). Viollet, La pragm. sanct. (Par. 70). Scheffer-Boichorst in Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch.-Forschg. 8, 353, der ihre Fälschung wohl mit Recht gegen d. J. 1438 verlegt. (Die von diesem Autor 364 über meine Ausgabe von c. 5 in VI^to [3, 4] gemachte Bemerkung enthält eine Unwahrheit. Er citirt einfach falsch und sucht bei c. 5 natürlich vergebens, was er bei c. 2 gefunden haben würde.) Für die Ächtheit: Soldan in Niedner, Z. f. hist. Theol. (56) H. 26, 377. Schuermans in La Belgique iudic. (90) no. 41. Über Italien: Ruffini, Lineamenti storici sulle relaz. fra lo stato e la chiesa in Italia (Tor. 91) (auch in Friedberg e Ruffini p. 90 ff.). Über Polen: Angerstein in Z. d. hist. G. Posen 4, 259.

§. 16. [1] Hefele, Conc.-Gesch. fortgef. von Hergenröther, 8 (Freib. 87).

[2] Pallavicini, Istoria del C. di Trento (Roma 1656 u. öfter). Sarpi, Storia del C. di T. (Lond. 1619 u. öfter). Le Plat, Monument. ad hist. C. Trid. ampl. coll. (Lovan. 1781 sqq.) 8 Voll. Sickel, Zur Gesch. d. C. v. T. (Wien 72). Acta genuina ss. oec. C. T. ab Aug. Massarello conscripta ed. Theiner (Zagrabiae 74) 1. 2. Döllinger, Samml. v. Urk. z. Gesch. d. C. v. Tr. 1 (Nördl. 76). Druffel, Monum. Trident., H. 1—3 (Münch. 84, 85, 87). Bungener, Hist. du conc. de Tr. (Par. 50 [2]) 1. 2. Preuß, Das C. v. Tr. (Berl. 62). Hefele, Conc.-Gesch. fortgef. von Hergenröther, 9 (Freib. 90). Löwe, D. Stellg. d. Kg. Ferdin. I. z. Trient. C. (Bonn 87).

[3] S. XXV. C. Trid.: Illustrissimi domini reverendissimique Patres, placetne vobis, ut ad laudem Domini omnipotentis . . . omnium et singulorum, quae tam sub fel. rec. Paulo III. et Iulio III., quam sub sanctissimo domino nostro Pio IV. Rom. pontiff. in eo decreta et definita sunt, confirmatio nomine sanctae huius synodi per apostolicae sedis legatos et praesidentes a beat. Rom. Pontif. petatur? Responderunt: Placet. (vgl. §. 75, 9). Grisar in Z. f. kath. Theol. 8, 453. 727.

tismus gegenüber eine neue Feſtigung gaben, die gehegten Reformhoffnungen[4] aber wenig erfüllten, durch direkte Einwirkung von Rom hergeſtellt worden waren. So erhielt das Papalſyſtem friſche Stärkung, und erhob ſeine Anſprüche, durch den neuen Jeſuitenorden[5] energiſch vertreten[6], dem Staate gegenüber unverändert weiter[7], in Deutſchland ohne ſeitens der Epiſkopates einen Widerſpruch zu erfahren. Ebenſo ſuchte der Papſt durch Errichtung von Nuntiaturen[8] die etwa noch vor-

[4] Marchese, La Riforma del Clero secondo il Conc. di Trento (Torino 83).

[5] Sugenheim, Geſch. der Jeſuit. i. Deutſchl. (Frankf. 42) 1. 2. Huber, D. Jeſuitenord. (Berl. 73). Zirngiebl, Stud. üb. d. Inſtit. d. Geſellſch. Jeſu (Leipz. 70). Laurent, Lettres sur les Jésuit. (Par. 64). Crétineau-Joly, Hist. de la comp. de J.; deutſch (Wien 45 ff.) 1—5. Döllinger u. Reuſch, Geſch. d. Moralſtreitigk. in d. röm.-kath. K. ſeit d. XVI. Jahrh. mit Beitr. z. Geſch. u. Charakteriſtik d. Jeſuitenordens, 1. 2 (Nördl. 88). Douarche, l'Univ. de Paris et les Jésuit. (Par. 88). Römer, Die Vorrechte u. Gnaden d. Jeſuitenord. (Schaffhauſ. 91). Monum. hist. Soc. Jesu nunc primum edita a Patrib. eiusd. societat. 1 (Matriti 94). Piaget, Hist. de l'établ. des Jésuites en France 1540—1640 (Leide 93). Reuſch, Beitr. z. Geſch. d. Jeſuitenord. (Münch. 94). Derſ., Z. f. KGeſch. 15, 98. 291. Cartas de S. Ign. de Loyola . . . 1—6 (74—89).

[6] Bellarmin de pontif. Rom. 4, 5 (Roccaberti, Bibl. max. pontif. 18, 635 [Romae 1698]): Si papa erraret, praecipiendo vitia, vel prohibendo virtutes, teneretur ecclesia credere, vitia esse bona et virtutes malas, nisi vellet contra conscientiam peccare. Über Bellarmin vgl. Döllinger u. Reuſch, Die Selbſtbiogr. d. Card. Bell. (Bonn 87). Couderc, Le vén. Card. Bell. (Par. 93) 1, 131. 2, 120 ff.

[7] Als bemerkenswerthen Ausdruck derſelben führe ich an die Bulle: Pauls III. Eius qui (1538) (Magn. Bullar. [Lugd. 1655] 1, 707), durch welche Heinrich VIII. v. England excommunicirt wird, die Unterthanen ihres Treueides entbunden, und die dem Könige Gehorſamen für Sklaven ihrer Occupanten erklärt werden, ihr Vermögen für herrenlos. Ganz ähnlich lautet die 1570 (ib. 2, 303) gegen Eliſabeth erlaſſene Bulle Pius V. Regnans in excelsis, vgl. Petribury in Engl. hist. Rev. 7, 81; und 1609 erklärt Paul V., auf die päpſtliche Befugniß, Könige abzuſetzen, nicht verzichten zu können, ohne ſich der Häreſie ſchuldig zu machen. Notices et extraits des Manuscr. de la biblioth. nat. 7, 2, 310 (Par. an XII). Weiter kommt in Betracht die Bulle Innoc. X. Zelo domus dei (1648 Bullar. ed. [Taurin. 68] 15, 603), in welcher die der kathol. Religion zuwiderlaufenden Artikel des Weſtphäl. Friedens kaſſirt werden; das Interdikt, welches Paul IV. 1606 über Venedig verhängte. Vgl. Scaduto, Stato e Chiesa secondo Fra Paolo Sarpi (Firenze 85). Nürnberger in Hiſt. Jahrb. 4, 511; die Conſiſtorialrede Clemens XI. v. 18/4. 1701 (Clem. XI. Oratt. cons. [Romae 1722] 6) über die Erhebung Preußens zum Königreich, und endlich Urbans VIII. Bulle Pastoralis Rom. pontif. vigilantia 1627 (Bullar. ed. Taur. 13, 530), in welcher das Anathem ausgeſprochen wird über: §. 5. Omnes qui in terris suis nova pedagia seu gabellas, praeterquam in casibus sibi a iure seu ex speciali sedis apostolicae licentia permissis imponunt, . . . §. 15. qui ex eorum praetenso officio . . . personas ecclesiasticas . . . coram se ad suum tribunal . . . praeter iuris canonici dispositionem trahunt . . . nec non qui . . . decreta . . . publicaverint . . . unde libertas ecclesiastica tollitur . . . §. 17. quiue iurisdictiones seu fructus, reditus . . . ad Nos et sedem ap. et quascunque ecclesiasticas personas, ratione Ecclesiarum . . . pertinentes usurpant, vel etiam . . . sequestrant. §. 18. quiue . . . onera Clericis . . . ac eorum et Ecclesiarum . . . bonis . . . absque . . . Rom. Pont. speciali et expressa licentia imponunt . . . cuiuscunque sint praeeminentiae . . . etiamsi imperiali aut regali praefulgeant dignitate. §. 19. quoscunque Magistratus . . . quomodolibet se interponentes in causis capitalibus seu criminalibus contra personas ecclesiasticas . . . sine speciali, specifica et expressa huius s. Sedis ap. licentia. §. 22. Ceterum a praedictis sententiis nullus per alium, quam per Rom. Pontificem, nisi in mortis articulo constitutus, nec etiam tunc, nisi de stando ecclesiae mandatis et satisfaciendo cautione praestita absolvi possit . . . §. 27. Universis et singulis Patriarchis . . . Episcopis et locorum Ordinariis et Praelatis . . . mandamus, ut . . . praesentes literas, postquam eas receperint, . . . semel in anno, aut si expedire viderint etiam pluries, in Ecclesiis suis, dum in eis maior populi multitudo ad divina convenerit, solemniter publicent . . .

[8] Pieper, Z. Entſtehungsgeſchichte d. ſtänd. Nuntiat. (Freib. 94). Für Deutſchland: vgl. Hanſen in Nuntiat. Ber. aus Deutſchl. 1572—85 (Berl. 92) 1, 719 ff. Loſſen, Z. Geſch. d. päpſtl. Nuntiat. in Köln 1573—95 Sitzungsber. d. Wien. Akad. (88) H. 2, 159. Unkel in Hiſt. Jahrb. 12, 505. 721; 25, 103. Meiſter in Röm. Quartalſchr. (91) 721. Für Neapel: Meiſter, Hiſt. Jahrb. 14, 70; Venedig: Riv. stor. ital. 9, 577.

handenen Rechte des Episkopates zu vernichten (vgl. § 63), und durch Überwachung der Literatur jede wissenschaftliche Opposition zu tödten[9].

§ 17. II. Das Episkopalsystem.

Gérin, Recherch. histor. sur l'assemblée du clergé de France (Par. 69). Dagegen: Loyson, L'Assemblée du clergé de France (Par. 70). Laurent, Van Espen (Brux. 60). Mejer, Zur Gesch. d. röm.-deutschen Frage, 1—3. Rostock 71—85). Derselbe, Febronius (Tübing. 80). Kuntziger, Fébronius et le Fébronianisme (Brux. 90). Friedberg, Grenzen a. a. O. Stiglohер, Die Errichtung der päpstl. Nuntiatur in München u. d. Emser Congreß (Regensb. 67).

I. In Frankreich waren die episkopalistischen Ergebnisse des Baseler Konzils, in der pragmatischen Sanction v. Bourges (1438)[1] fixirt, auch nach deren päpstlicher Verurtheilung[2] in dem zwischen Franz I. und der röm. Kurie abgeschlossenen Konkordate (1516)[3] gerettet worden[4]; sie empfingen, da die Publikation der Trienter Disciplinar-Beschlüsse staatlicher Seits nicht zugelassen wurde[5], in den vier Artikeln des gallikanischen Klerus[6] (1682) eine officielle Deklaration und in den von Pierre

[9] Leo X. (1512) im C. Lateran. (C. Trident. ed. [Romae 34] 378): Statuimus quod de cetero perpetuis futuris temporibus nullus librum aliquem, seu aliam quamcunque scripturam ... imprimere seu imprimi facere praesumat, nisi prius in Urbe per vicarium nostrum et sacri palatii magistrum, in aliis vero civitatibus et dioecesibus per episcopum vel alium habentem peritiam scientiae, libri seu scripturae huiusmodi imprimendae ab eodem episcopo ad id deputandum, ac inquisitorem haereticae pravitatis civitatis sive dioecesis, in quibus librorum impressio huiusmodi fieret, diligenter examinentur et per eorum manu propria subscriptionem ... approbentur. Vgl. Reusch, D. Index der verbotenen Bücher, 1. 2. (Bonn 83 ff.). Derselbe, Indices libror. prohib. des XVI. Jahrh. (Stuttg. 87). Seep, Verboden Lectuur (Leid. 89).

§. 17. [1] Sanctio pragm. Caroli VII. 1438 bei Münch, Samml. der Konk. (Leipz. 30) 1, 207: 2. Basiliensis Concionis auctoritas et ipsius constantia Decretorum perpetua esto. Quae nemo unquam, nec ipse Romanus Pontifex, tollere, infirmare aut transferre praesumito. 6. Rom. Pontifex, quem sanctitatis normam prae se ferre oportet, huic Sanctioni nequaquam derogato. 8. Universali synodo, eiusque definitionibus et decretis, omnis Catholicus, etiam Romanus pontifex, eatenus obedito, quatenus fides et schismatum explodenda seditio postulat. Kommentar dazu von Pinsson (Par. 1660). Vgl. Traités des droits et libert. de l'égl. Gall. t. 1, (Par. 1731).

[2] Leo X. Bulle Pastor aeternus 1516 § 4 (Bullar. [Lugd. 1655] 1, 576).

[3] Pradt, Les quatre Concord. (Par. 18) 1, 241 ff. Ranke, Franz. Gesch. (Leipz. 68) 1, 73 ff. Boutaric, Explicat. du Concord. (Toulouse 1747). Die Aktenstücke, auch über die Weigerung des Parlamentes, das Concordat zu registriren, bei Münch 1, 211 ff.

[4] Vgl. Franz I. an das Parlament 1518 (Münch a. a. O. 1, 225).

[5] (Lévesque de Buvigny) Hist. de la récept. du c. de Tr. (1756). Über die Publikation in Polen: vgl. Heyzmann A. 22, 77: in Spanien: Philippson in Sybel, Hist. Z. 39, 304. 315.

[6] Declaratio cleri gallicani 1682 (Mention, Docum. 26 ff.): I. B. Petro eiusque successoribus Christi Vicariis ipsique Ecclesiae, rerum spiritualium et ad aeternam salutem pertinentium, non autem civilium ac temporalium a Deo traditam potestatem, dicente Domino: Regnum meum non est de hoc mundo ..... Reges ergo et Principes in temporalibus nulli Ecclesiasticae potestati Dei ordinatione subiici, neque auctoritate clavium Ecclesiae directe vel indirecte deponi, aut illorum subditos eximi a fide atque obedientia, ac praestito fidelitatis sacramento solvi posse; eamque sententiam publicae tranquillitati necessariam, nec minus Ecclesiae quam Imperio utilem, ut verbo Dei, Patrum traditioni et Sanctorum exemplis consonam omnino retinendam. II. Sic autem inesse Apostolicae Sedi ac Petri successoribus Christi Vicariis rerum spiritualium plenam potestatem, ut simul valeant atque immota consistant S. Oecumenicae Synodi Constantiensis a Sede Apostolica comprobata, ipsoque Romanorum Pontificum ac totius Ecclesiae usu confirmata, atque ab Ecclesia Gallicana perpetua religione custodita decreta de auctoritate Conciliorum generalium, quae sessione 4ta et 5ta continentur; nec probari a Gallicana ecclesia qui eorum decretorum, quasi dubiae sint auctoritatis, ac minus approbata, robur infringant aut ad solum schismatis tempus Concilii dicta detorqueant. III. Hinc Apostolicae potestatis usum moderandum per Canones spiritu Dei conditos ac totius mundi reverentia consecratos; valere etiam regulas, mores et instituta a

Pithou verfaßten Libertés de l'Église gallicane, gleichzeitig mit den Rechten des franz. Staates eine zwar nur private Darſtellung[7], die aber auf die Praxis der Behörden von maßgebendem Einfluß wurde.

II. In Deutſchland knüpfte die episkopaliſtiſche Strömung, welche auf Herſtellung einer deutſchen Nationalkirche abzielte, an das auf Einflüſſen Van Espens[8] beruhende Buch von Nicolaus von Hontheim, Febronius de statu ecclesiae[9] an, erhielt dann in der folgenden Literatur weitere Ausführung[10]

regno et Ecclesia Gallicana recepta, Patrumque terminos manere inconcussos; atque id pertinere ad amplitudinem Apostolicae Sedis, ut statuta et consuetudines tantae Sedis et Ecclesiarum consensione firmatae propriam stabilitatem obtineant. IV. In fidei quoque quaestionibus praecipuas Summi Pontificis esse partes, eiusque Decreta ad omnes et singulas Ecclesias pertinere, nec tamen irreformabile esse iudicium, nisi Ecclesiae consensus accesserit. Vgl. Reuſch, Index 2, 565.

[7] Pierre Pithou, Libertés de l'égl. gallic. 1594 (Kapitelüberſchr.): 4. Nos rois sont indépendents du pape pour le temporel. 5. 6. La puissance du pape est bornée par les saints canons. 10. Les rois . . . ont le droit d'assembler des conciles dans leurs Etats et de faire des lois et règlements sur les matières ecclés. 14. Le pape ne peut lever deniers en France. 15. Sujets du roy ne peuvent être dispensés par le pape du serment de fidélité. 16. Les officiers du roi ne peuvent être excommuniés pour le fait de leurs charges. 17. La bulle in Coena Domini n'est point reçue en Fr. 18. Le Pape ne peut connaître des droits de la couronne. 40. Le concile universel est au-dessus du pape. 41. L'église de Fr. ne reçoit pas indistinctement tous les canons et décrétales. 44. Bulles du pape ne s'exécutent en Fr. sans pareatis de l'autorité temporelle. 45. Le pape ni son légat n'ont juridiction en Fr. sur les sujets du roy. Gallikanismus: Dupuys, Preuves de libertés de l'égl. gall. (Par. 1652). Durand de Maillane, Les lib. de l'égl. gall. (Lyon 1771) 1—5; weitere Literatur bei Dupin, Manuel du droit public ecclés. franç. (Par. 45 [4]) 433 ff., dazu Perrens, L'égl. et l'état en France sous le règne de Henri IV. et la régence de Marie de Médicis (Par. 73) 1. 2. Puyol, Edmond Richer, t. 1 (Par. 76). (Richer verfaßte Tractat. de eccl. et polit. potest. (Par. 1611) und eine defensio deſſelben (Colon. 1701). Friedberg, Grenzen 2, 496. Reuſch, Index 2, 354. 552. 788. Hanotaux, Rec. des instruct. données aux ambassad. et ministres de France depuis le traité de Westphalie jusqu'à la révolut. franç. VI. Rome 1. (Par. 88). Méric le clergé sous l'anc. régime (Par. 90). Mention, Docum. relatifs aux rapports du clergé avec la royauté de 1682 à 1795 (Par. 93). Crousaz-Crétet, l'Egl. et l'Etat ou les deux puissances au XVIIIe siècle (1715—89) (Par. 93). Gérin, Louis XIV. et le St. Siège 1. 2. (Par. 94). Mouy, Louis XIV. et le St. Siège (1662—65) 1. 2. (Par. 93). Le Roy, La France et Rome de 1700 à 1715 (Par. 92). Über gallik. Kirchenhiſtoriker Reuſch, Index 2, 577.

[8] Vgl. Reuſch a. a. O. 2, 720.

[9] Febronius de statu eccles. c. I. § 8 (Bullioni 1763 p. 40): Non expedit illi (ecclesiae) forma regimis monarchica quae facile solet in despotismum declinare . . . Sed nec ex altera parte expediret imperium mere aristocraticum, cum sit semen discordiarum, proin unitas vix possit servari. Atque ita institutus a Deo est primatus talis, qualem ex sincera antiquitate hic describimus, ad servandam unitatem apprime idoneus. Vgl. Reuſch 2, 940.

[10] Pehem, Vorleſ. über das KR. I. 1, 202 ff. (Wien 2): Die weſentlichen Rechte des Primats zielen auf die Erhaltung der Einheit der Kirche. Sie ſind 1. das Recht, in jenen Fällen, welche den öffentlichen Zuſtand der Kirche betreffen, Berichte abzufordern. 2. Legaten zu ſchicken. 3. Der erſten Stimme in Beſorgung der Glaubensſachen. 4. Das Recht, in dieſer Angelegenheit proviſoriſche Decrete herauszugeben. 5. Das Recht, Kirchenverſammlungen auszuſchreiben. 6. Das Recht, in denſelben zu präſidiren. 7. In welchem Sinne das Recht, die Decrete der Concilien zu beſtätigen ein Primatialrecht ſey, muß nach Verſchiedenheit der Umſtände und nach Erwägung des Einfluſſes der Beſtätigung beſtimmet werden. 8. Das Recht, die Canonen zu vertheidigen und zu vollſtrecken. 9. . . . zur Erhaltung der Einheit der Kirche die Strenge der Canonen zu mildern. 10. . . . zu dieſem Ende Geſetze zu geben, ſowie zur Ausrottung neuer Irrthümer; neue Geſetze aber, welche die Kirchenzucht betreffen, verbinden bloß als ſolche nicht, wenn ſie nicht von den Biſchöfen angenommen, und in den einzelnen Kirchenſprengeln publizirt worden ſind. 11. Das höchſte Recht der Uibertragung. 12. . . . unterdrückte Biſchöfe in Schutz zu nehmen. Die zufälligen Primatialrechte ſind: 1. Das Recht, die Biſchöfe zu beſtättigen. 2. Das Recht, eine Poſtulation zuzulaſſen. 3. . . . die Biſchöfe zu weihen. 4. . . . den Eid des Gehorſams und der Treue abzufordern. 5. . . . Biſchöfe zu transferiren. 6. . . . Ceſſionen und Reſerva-

und in der Politik des Kaisers Joseph II. wenigstens theilweise praktische Unterstützung[11].

III. Bei Gelegenheit der Errichtung einer neuen Nuntiatur in München (1785) erreichte die Bewegung ihren Höhepunkt in den zu Bad Ems von den vier Erzbischöfen 1786 gefaßten Beschlüssen[12], verlief aber dann erfolglos theils wegen des Widerstandes des Episkopates, theils wegen der Stürme der hereinbrechenden französischen Revolution, die auch die deutsche Kirche zertrümmerten.

§ 18. III. Die Zertrümmerung und Wiederherstellung der deutschen Kirche.

Meier, Röm.-deutsche Frage. Friedberg, Grenzen. Derf., D. Staat u. d. Bischofswahlen, 1. 2. (Leipz. 74). Sicherer, Staat u. K. in Bayern (Münch. 74). Haussonville, L'église Romaine et le premier empire, 1—5. (Par. 69). Sybel, Klerik. Polit. im XIX. Jahrh. (Bonn 74). Friedrich, Gesch. d. vatik. Conc., Bd 1. (Bonn 77). Michaud, De l'état présent de l'égl. Cath. Rom. en France (Par. 75). (Deutsch v. Hoffmann [Bonn 76]). Schrader, Der Papst u. d. modernen Ideen (Wien 66²). Discorsi del Sommo Pontefice Pio IX., 1. (Roma 72), 2. (Cugiani 73). Gladstone, Rome and the newest fashions in religion (Leipz. 75). Nielsen, Aus dem inneren Leben der kath. K. im XIX. Jahrh. (Deutsch von Michelsen) (Karlsr. 82), Bd. 1. Nippold, Handb. der neuesten KGesch., Bd. 2. (Elberf. 83³).

I. Der Reichsdeputationshauptschluß v. 1803 löste die deutsche kath. Kirche auf, indem das reichsunmittelbare Gebiet den weltlichen Fürsten zur Entschädigung für die im Lüneviller Frieden an Frankreich gemachten Abtretungen ausgeantwortet und diesen auch die Befugniß zur Säkularisirung der landsässigen Stifter gewährt wurde[1]. Die gleichzeitig verheißene Neuorganisation der kath. Kirche kam

tionen der Bischöfe zu gestatten. 7. . . . Bischöfe abzusetzen. 8. . . . neue Bisthümer zu errichten. 9. . . . selbe zu vereinigen und zu trennen. 10. . . . selig und heilig zu sprechen. 11. . . . geistliche Orden zu genehmigen. 12. . . . mit Ausschließung der Bischöfe zu absolviren. 13. . . . alle Appellationen anzunehmen. 14. . . . Beneficien zu ertheilen. — Über weitere Episkopalisten, deren Schriften auf den Index gesetzt worden sind, vgl. Reusch, Index 2, 944.

[11] Staatskanzl. v. Kaunitz an den Gesandten in Rom (als Reg.-Decr. 19/12. 1781 in die G.S. aufgenommen, Groß-Hoffinger, Leben und Reg.-Gesch. Josephs II. (Stuttg. 35) Aktenst. 248): Daß unter die Zahl der Rechte, welche ausschließungsweise dem Papste zukommen, dasjenige nicht gerechnet werden kann, welches vielmehr bekanntermaßen seit so vielen Jahrhunderten in unserer heiligsten Religion unter diejenigen gehörte, welche ausschließungsweise dem Episkopate zustünden, und als denselben unzertrennlich anhängend betrachtet worden ist, und daß Se. Maj. der Kaiser durch den an die Bischöfe seiner Erbländer erlassenen Auftrag, sich ihres althergebrachten unwidersprechlichen Rechtes in der Ausübung wieder zu bedienen, weiter nichts gethan haben, als einen Mißbrauch aufzuheben, welcher vielen Bedenklichkeiten ausgesetzet, und dem Vermögensstande ihrer Unterthanen bisher sehr nachtheilig gewesen ist.

[12] Emser Punktat., Einl. (Stiegloher 266): Der röm. Pabst ist und bleibt zwar immer der Oberaufseher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit, und ist von Gott mit der hierzu erforderlichen Jurisdiktion versehen. Alle Katholiken müssen ihm immer mit voller Ehrerbietigkeit den kanonischen Gehorsam leisten. Allein alle anderen Vorzüge und Reservationen, die mit diesem Primate in den ersten Jahrhunderten nicht verbunden, sondern aus den nachherigen Isidorianischen Dekretalen zum offenbaren Nachtheil der Bischöfe geflossen sind, können itzt, wo die Unterschiebung und Falschheit derselben hinreichend erprobet und allgemein anerkannt ist, in den Umfang dieser Jurisdiktion nicht gezogen werden. Diese gehören vielmehr in die Klasse der Eingriffe der röm. Kurie, und die Bischöfe sind befugt, sich selbst in die eigene Ausübung der von Gott ihnen verliehenen Gewalt, besonders, da keine dahin abzweckende Vorstellungen bey dem päpstlichen Stuhle bis nun gewirket haben, unter dem Allerhöchsten Schutze Seiner K. Majestät wieder einzusetzen. — Gleichzeitig in Italien: Acta et decr. syn. dioec. Pistoriens. (Bamberg 1788) 1. 2. Potter, Vie de Scipion Ricci év. de Pistoie et Prato (Brux. 25) 1—3 (deutsch. [Stuttg. 26] 1—4). Memorie di Sc. de' Ricci . . pubblicate da Agenore Gelli (Firenze 62) 1. 2. — Vgl. Reusch, Index 2, 966. Scaduto stato e chiesa sotto Leop. I. (Firenze 85). Venturni in Arch. stor. ital. 8, 40. 241. Über die Theologen der 1774 errichteten theol. Fakultät zu Pavia namentlich Pietro Tamburini Reusch 2, 956.

§ 18. [1] RDHSchl. 1803 § 34 (Meyer und Zoepfl, Corp. iur. Confoed. Germ. [Frankf. a. M. 58] 7): Alle Güter der Domcapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt, und gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind . . . § 35: Alle Güter der fundirten Stifter, Abteyen

aber während des Bestehens des deutschen Reiches nicht mehr zu stande[2], und ebensowenig führten die nach 1806 seitens der röm. Kurie mit Bayern und Württemberg gepflogenen Verhandlungen zu einem Ergebniß.

II. Die Versuche Roms, auf dem Wiener Kongreß[3] eine Wiederherstellung des Zustandes vor 1803 zu erreichen, scheiterten gleichfalls, aber ebenso auch die Hoffnungen der Episkopalisten, daß der deutsche Bund mit Rom ein im antipapalen Sinne gehaltenes Konkordat zu stande bringen würde. Vielmehr schloß zuerst die Bayer. Regierung mit Rom ein Konkordat ab (5/6. 1817)[4], während eine Anzahl süddeutscher Staaten, nachdem sie vergebens versucht hatten, ihre episkopalistischen Prinzipien in Rom zur Anerkennung zu bringen, so wie Preußen und Hannover sich mit Vereinbarungen begnügten, welche die Diöcesen neu circumscribirten und Normen für die Besetzung der bischöflichen und Kapitular-Pfründen trafen[5].

III. Alle diese Verträge beruhten auf der Grundlage der durch das Tridentinum geschaffenen Rechtsverhältnisse und waren somit Siege des Papstes über das Episkopalsystem. Dieses letztere ging überhaupt seinem Untergange entgegen. Denn wenn auch in Frankreich die gleichzeitig mit dem dort i. J. 1801 abgeschlossenen Konkordate publizirten organischen Artikel (1802)[6] die libertés de l'église

und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, Katholischer sowohl als A. C. Verwandten, Mittelbarer sowohl als Unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respect. Landesherrn, sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit nach den unten . . . bemerkten . . . Bestimmungen. § 62. Die erz- und bischöflichen Diöcesen . . . verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesan-Einrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt.

[2] Franz, D. Projekt e. Reichskonkordates u. d. Wien. Konfer. v. 1804 (Kiel 92). Derſ., D. Z. 1, 19.

[3] Der Protest des Card. Consalvi gegen die Beschlüsse desselben (14/6. 1815) bei Klüber, Act. d. Wien. Congr. (Erlang. 16) 6, 441.

[4] Bayer. Conc. v. 5/6. 24 10/1817 1 (Münch a. a. O. 2, 217 ff.): Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae regno terrisque ei subiectis sarta tecta conservabitur cum iis iuribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus. 12. Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive dispositione Sacrorum canonum secundum praesentem et a S. Sede approbatam Ecclesiae disciplinam competit. 17. Cetera quae ad res et personas ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur iuxta doctrinam Ecclesiae eiusque vigentem et approbatam disciplinam. Vgl. Lerchenfeld, Z. Gesch. d. bayer. C. (Nördl. 83). Scheurl, Z. 19, 189.

[5] Die Circumscriptionsbullen für die oberrhein. KProv. Provida solersque (16/8. 1821) und Ad dominici gregis custodiam (11/4. 1827) wurden wie die Preuß. De salute animarum (16/7. 1821) und die Hannöv. Impensa Romanorum Pontificum (26/3. 1824) seitens der Landesherren unter Vorbehalt ihrer Majestätsrechte und der Stellung der ev. Kirche publiziert. Münch a. a. O. 2, 415. 296, Kremer-Auenrode, Actenst. 1, 77.

[6] Über die Behandlung der kath. K. während der Revolution vgl. Sciout, Hist. de la const. civile du clergé (Par. 72) 1. 2.; 2. ed. (86) 1 vol. Robidou, Hist. du clergé pend. la révol. fr. 1. 2. (Par. 89 f.). Bridier, Mém. inéd. de l'internonce à Paris pend. la révol. (Par. 90). Bauzon, Rech. hist. sur la persécut. relig. dans les départ. de Saône-et-Loire (Chal. sur Saône 89). Fage, Le dioc. de Corrèze pend. la révol. (Tulle 90). Menusier, Les Cahiers de l'égl. de Fr. (Par. 92). Beaufond in Rev. des quest. hist. 51, 159. Le Cocq, Doc. auth. p. servir à l'hist. de la Const. civ. du clergé dans le dép. de la Mayenne Laval. Aulard in La révol. franç. (93) 14. dec. Über die Restauration der K. in Frankreich: Portalis, Discours, rapports, et travaux inédits sur le Conc. de 1801 (Par. 45). Card. Pacca, Hist. Denkwürdigk. über P. Pius VII. (Augsb. 31 ff.) 1—3. Crétineau-Joly, Mém. du Card. Consalvi (Par. 64) 1. 2. Derſ., Bonaparte, le Concord. de 1801 et le Card. Consalvi (Par. 69), gegen Theiner,

gallicane formell aufrecht erhielten[7]: der franz. Episkopat war längst in das Lager des Papstes übergegangen[8], und eine einflußreiche Literatur und Journalistik wirkte durchaus zu Gunsten des Papalsystems. In Deutschland aber starben allmählig die letzten Josephiner[9] aus; der vom Papste i. J. 1814 wieder hergestellte Jesuitenorden[10], unterstützt durch die romantische Richtung der Zeit[11], machte sich dem Papste und dessen Herrschaft erfolgreich dienstbar; die am Ende des XVIII. Jahrh. überall herrschende Toleranz wich einem schroffen Konfessionalismus; der seiner weltlichen Macht beraubte Episkopat warf sich Rom in die Arme[12], und die Regierungen, wähnend, in dem konservativen Papst die beste Stütze für ihre politischen Bestrebungen zu haben, unterdrückten jede antipapale Regung des niederen Klerus, oder ließen sie zum mindesten schutzlos. So konnte es denn das Papstthum wagen, immer unverhüllter sein System wieder zu offenbaren, welches auf literarische Gegnerschaft seitens der Katholiken nicht mehr stieß, bis Pius IX. nicht nur selbständig ein neues Dogma proklamirte, das überall angenommen wurde, sondern auch in dem Syllabus errorum[13] die Ergebnisse der jesuitischen papalen Lehre officiell sanktionirte.

§ 19. IV. Staat und Kirche.

Friedberg, Grenzen. Derſ., Der Staat u. d. Bischofswahlen, a. a. O. Mejer, Röm.-deutsche Frage. Hinschius bei Marquardsen 1, 1, 208. Aktenstücke: bei Kremer-Auenrode, Aktenst. z. Gesch. des Verhältn. zw. Staat u. K. im XIX. Jahrh., 1—4. (Leipz. 73 ff.) und bis zum Jahre 1877: Roskovány, Mon. cath. pro independentia pot. eccl. ab imp. civili (Nitriae bis 78), 1—16.

Obgleich die Kirche theoretisch ihre Stellung dem Staate gegenüber fort und

Hist. des deux concord. (Par. 69) 1. 2. Pierre in Rev. des quest. hist. 44, 507. Ermann, Herc. Consalvi en het concord. v. 1801 (Nijweg. 91). Pressensé, Hist. des relat. de l'Egl. et l'État. de 1789 à 1814 (Par. 90). Boulay de la Meurthe, Docum. sur la négoc. du Concord. en 1800 et 1801. 1—3. (Par. 92 ff.). Duc de Broglie, Le concord. (Par. 93). Taine, Les origin. de la France contempor. Le régime moderne (Par. 92) 2, 3 ff. Séché, L'origine du Concordat 1. 2. (Par. 94). Ricard, Hist. du conseil ecclés. de Napoléon de 1809 à 1811 in l'Université cath. t. XIV. no. 3 (93).

[7] Art. organ. 6 (Kremer-Auenrode a. a. O. 1, 3 ff., dort auch das Konkordat): Il y aura recours au conseil d'état dans tous les cas d'abus de la part des supérieurs et autres personnes ecclésiastiques. Les cas d'abus sont ... l'infraction des règles consacrées par les canons reçus en France, l'attentat aux libertés, franchises et coutumes de l'église gallicane.

[8] Schreiben des EB. Donnet v. Bordeaux v. 22 12. 1866 an Pius IX. (Friedrich, Gesch. des Vatik. C. 1, 499): Je n'ai jamais dit suffisamment à Votre Sainteté les sentiments dont je suis pénétré pour Elle ... Vous êtes assurément, Trés-Saint Père, le Seigneur apostolique, le Maître de la maison du Christ et le Père de toutes nos âmes ... Là où serait le Pape, là serait l'Eglise. Au désert ou aux catacombes V. S. serait toujours l'organe de la foi, le centre du gouvernement divin et l'incarnation vivante de l'autorité du Christ. Vgl. Séché, Les derniers Jansénistes (1710—1870) 1. 2. (Par. 91).

[9] Kopp, Die kath. K. i. XIX. Jahrh. (Mainz 30). Beck, Freih. Heinr. v. Wessenberg (Freib. 62). Schwab, Franz Berg (Würzb. 72). Schroeder u. Leop. Schwarz, Schmid's Leben und Denken (Leipz. 71). Reichlin-Meldegg, Das Leben eines ehemal. röm.-kath. Priesters, (Heidelb. 74). Brück, Gesch. d. kath. K. im XIX. Jahrh. 1. 2. (Mainz 87, 89).

[10] Jaime Nonell, El v. P. José Pignatelli y la compañia de Jesus en su extinction y restablicimiento 1. (Manresa 93).

[11] Nippold, Welche Wege führen nach Rom? (Heidelb. 69).

[12] Adresse des in Rom anwesenden Episkopates an Pius IX. Pfingsten 1862 (Schrader 1, 14): Tu sanae doctrinae nobis magister, Tu unitatis centrum, Tu populis lumen indeficiens, a divina Sapientia praeparatum Tu Petra es, et ipsius Ecclesiae fundamentum ... Te loquente Petrum audimus, Te decernente Christo obtemperamus.

[13] Neben dem oft gedruckten Syllabus complectens praecipuos nostrae aetatis errores v. 8/12. 1864 (Schrader 2, 17) kommt hier auch namentlich das Schreiben Pius IX. v. 26/10. 1865 an den EB. Darboy v. Paris (Friedberg, Samml. d. Aktenst. z. vatik. C. [Tübing. 72] 257) in Betracht, in welchem der Papst die Stellung der Bischöfe als die päpstlicher Vikare fixirt.

fort dem Papalsyſtem gemäß auffaßte[1], ſo war ſie doch in der Praxis genöthigt, Konzeſſionen zu machen, nnd erſt ſeit dem Jahre 1848 gelang es ihr, mehr zu erreichen, als faſt im Mittelalter.

I. Der deutſche Kaiſer wurde durch die Wahlkapitulationen[2] verpflichtet, Übergriffen der Kurie, namentlich bezüglich der Gerichtsbarkeit, entgegenzutreten. Auch nahmen die Reichsgerichte[3] Beſchwerden an wegen der durch Geiſtliche begangenen Verletzungen des Reichsrechts, und rügten letztere durch Strafen. Für päpſtliche Bullen wurde, wenn auch nicht regelmäßig, die vorgängige kaiſerliche Genehmigung (placetum regium) zur Publikation gefordert[4].

II. Was die Territorien anlangt, ſo iſt die Zeit bis zum Jahre 1806, von 1806—1848, von 1848—1870 in der Betrachtung zu ſondern. 1. Bis zum Jahre 1806: A. Öſterreich: Obgleich durchaus den Intereſſen der kath. Religion ergeben, war Ferdinand I. doch nicht gewillt, die ſtaatlichen Hoheitsrechte aufzuopfern[5], und wurde in dieſem Vorſatze durch ſeine Beamten feſt unterſtützt[6]. Unter den Nachfolgern griff indeſſen eine immer weiter gehende Nachgiebigkeit gegen die kath. Kirche Platz, bis die Regierung Maria Thereſia's den Febronianiſtiſchen Prinzipien entſprechend zunächſt freilich nur die argen Mißſtände auszurotten verſuchte, die ſich in der Kirche geltend machten, dann aber auch die Kirche mit in den Kreis des großen Reformwerkes zog, welches das ganze Staatsweſen umzugeſtalten unternahm[7]. Von weit radikaleren Prinzipien geht Joſeph II. aus; ihm iſt die

§ 19. [1] So auch noch die Enc. Leo's XIII. v. 1/11. 1885 in Acta S. Sed. 18, 161.

[2] Vgl. z. B. Die Wahlkap. Karl's V. Art. 10 bei Limnaeus, Cap. imperat. (Argentor. 1674) 40 und die von 1653, Art. 17, ebendaſ. 790.

[3] Faber, Europ. Staatscanzley 4, 714.

[4] Joſeph I. 1708 gegen eine Bulle Clemens XI. (Van Espen de recursu ad princip. Appdx. T. in Opp. ed. [Colon. 1729] t. II.): Declaramus supra insertam ... Declarationem, inanem, irritam et nullam, simulque excommunicationem in ea expressam, ... omnino pro invalida reputandam esse . . Inhibemus quoque omnibus ac singulis Ecclesiasticis ac secularibus Nostris et Imperii Vasallis, Ministris ac subditis ... sub gravissima Nostra et Imperii indignatione, omnium bonorum confiscatione, corporalique poena, ne quam rationem eius quod in adducto Scripto continetur in ulla re habeant ...

[5] Ferdinand I. an die Provinzialſyn. v. Salzb. 1549 über das dort beſchloſſene Decr. de immunitatib. et privileg. (Sugenheim, Baierns K.- u. Volkszuſt. im XVI. Jahrh. [Gieß. 42], 1, 207): Sollen unnſre Commiſſarien dem Metropolitan unnd ſeinen mitbiſchoven von unnſert wegen antzaigen, das wir mit nit geringer beſchwärung vernomen, das wir unnd andere weltliche obrigkhaiten, diß orths aber mals wie an vil anndren mehr orthen, ſo hoch angetaſtet unnd verunglümpft werden ſollen, gleich als ob wir ſy aufs ergiſt von Iren Freyhaiten gedrungen unnd aller Chriſtlichen gebur an Inen vergeſſen hetten ... Das ſy ſich aber derſelben (Freiheiten) zuvil mißbrauchen, unnd die weitter alls Recht unnd billich deuten unnd von unnß ertzwingen, auch Im ſchein Irer beruemten Freyhaiten unnß in unnſer Lanndsfürſtlich obrigkhait greiffen unnd unns dieſelb zue ennziehen underſteen wöllen, deß möchten ſy gleichwol bey unns weder ſtatt noch Rugkhen funden haben, welliches ſy aber niemandt alls Inen ſelbs unnd Iren unbillichen anmuetungen die ſchuld zumeſſen ſollen ... Unnd will gantz beſchwerlich unnd gleich verdechtlich ſein, das die gaiſtlichen ob Iren Canonen Ir gaiſtlich ambt, leben und wanndl betreffendt, ſo gering hallten, unnd aber auf die Ihenen Canones, ſo hart dringen, die zue erweiterung Irer weltlichen obrigkhait, gewallts unnd vorthails raichen. Vgl. Brunner in Stud. u. Mitth. a. d. Benedikt. u. Ciſt. Orden, 6.

[6] Sehr charakteriſtiſch iſt der Bericht des niederöſterr. Hofrathes (13/10. 1563) über das projektirte Decret des C. Trid. de ref. princip. bei Buchholz, Geſch. der Regier. Ferdin. I. (Wien 32 ff.) 9, 713.

[7] Im Ed. v. 19/10. 1768 (Wichtig. Pro Memoria an die weltlichen Regenten 1782) 156 ff. wurde die Publikation der Bulle In Coena Domini für die Lombardei verboten, „da ſie auch niemals jener rechtsmäßigen, höchſten und geſetzgebenden Macht, die Wir von Gott zur Wohlfahrt der menſchlichen Geſellſchaft erhalten haben, den mindeſten Abbruch würde thun können.“ Die Verhängung jeder Exkommunikation wurde von ſtaatlicher Genehmigung abhängig gemacht (Hofdecr. v. 1/10. 1768, Samml. aller K. K. Verordn. v. 1740—1780 [Wien 1786], 5, 377), und noch in den „Inſtructionspunkten zu beſonderem Nutzen meiner Poſterität“ (Arneth,

Religion Erziehungsmittel[8], die Kirche Polizeianstalt, die den staatlichen Zwecken so lange dienstbar zu sein hat, bis die Aufklärung des Volkes ihre Ablösung durch die weltliche Polizei gestattet. Darum begünstigte er die Seite des Episkopalismus, welche Loslösung von Rom forderte, aber nur mit dem Zweck, den so gestärkten Episkopat um so erfolgreicher im Staate verwenden zu dürfen. Seine in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen bethätigte Kirchenpolitik[9], die in Österreich weniger Widerstand fand als in Ungarn und den österr. Niederlanden, wird mit dem Namen Josephinismus gekennzeichnet, und dieser Josephinismus herrschte, wenn auch abgeschwächt, unter den späteren österr. Regenten[10] bis zum Jahre 1848. B. Bayern[11]: Die Bayer. Fürsten haben nach der Reformation den durch die offen hervortretenden Schäden täglich mehr bewirkten Abfall des Volkes von der Kirche zunächst dadurch zu hintertreiben gewußt, daß sie die Kirche selbst durch ihre

Zwei Denkschr. der Kais. Maria Theresia [Wien 71], 29) sprach sich die Kaiserin gegen eine Vermehrung des kirchlichen Vermögens aus. „Welches alles eine große Remedur noch erfordern wird, wie mit der Zeit und nach guter Ueberlegung die Sache weiters auszuführen gedenke." Vgl. Arneth, Maria Theresia (Wien 63 ff.), 1—10. Wolf, Aus d. Zeit d. Kais. Mar. Ther. (Wien 88), 13. Hock, Der österr. Staatsrath 1760—1848 (Wien 79). Jäger in Ztschr. f. k. Theol. 2, 259. 417.

[8] Sonnenfels, Akadem. These (Feil, Sonnenfels u. Mar. Ther. [Wien 58]): Die Religion ist das wirksamste Mittel, den sittlichen Zustand auszubilden. Die weltliche Gesetzgebung würde in manchen Stücken unzureichend sein, wenn das Band der Religion und ihre Strafen ihr nicht die Hände böten: daher sie in der Polizei nicht als Endzweck, sondern als ein Mittel nicht aus den Augen gelassen werden kann.

[9] Vgl. Fürst Kaunitz (Regierungsnorm seit 19/12. 1781. Groß-Hoffinger, Aktenst. 247): Die landesherrliche Gewalt begreift, ohne Ausnahme, alles dasjenige unter sich, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist, und das, was es ist, allein der Einwilligung oder Gutheißung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat, welcher daher zustehet und zustehen muß, alle dergleichen freiwillige und willkürliche Bewilligungen, so wie andere dieser Art, nicht nur allein abzuändern und einzuschränken, sondern sogar ganz aufzuheben, so oft solches Staatsursachen, Mißbräuche oder veränderte Zeiten, oder Umstände erheischen mögen. — Wolf, Gesch. der röm.-kath. K. unter der Regier. Pius VI. (Zür. 1793 ff.), 1—7. Brunner, Die theol. Dienerschaft am Hofe Josephs II. (Wien 68.) Derf. Die Mysterien d. Aufklär. in Österr. (Mainz 69). Ritter, K. Joseph II. u. s. kirchl. Reform. (Regensb 67). Theiner, D. Card. v. Frankenberg (Freib. 50). Verhaegen, Le cardin. de Franckenberg (Bruges et Lille 92). Wolf, D. Aufheb. d. Klöster im Innern Österr. 1782—1790 (Wien 71). Derf., Josefina (Wien 90). Lindner, D. Aufheb. d. Klöster in Deutschtirol 1782—87 (Innsbr. 86). Schlitter, D. Reise d. Papst Pius VI. nach Wien (Wien 92). Derf., Pius VI. u. Joseph II. (1782—4) (Wien 94). Müller, Joh. Leop. v. Hay (Wien 92). Gendry in Rev. des Quest. hist. (94), 455. Codex iur. eccl. Josephini (Preßb. 1789), 1—2. Frank, D. Toleranzpatent K. Joseph II. (Wien 82).

[10] Leopold II. V. v. 3/3. 1792 (Leop. II. Polit. Gesetze u. Verordn. [Wien 1792], 4, 63): Ist der Geistliche zugleich Seelsorger, was er allezeit sein soll, so muß er nicht nur, als Priester und Bürger, sondern auch, da die Verwaltung der Seelsorge unbeschränkten Einfluß auf die Gesinnungen des Volks hat, und an den wichtigsten politischen Einrichtungen mittelbar oder unmittelbar Theil nimmt, als ein Beamter des Staates in der Kirche angesehen werden; woraus von selbst folgt, daß die Aufsicht über die Verwaltung der Seelsorge, die Erkenntniß: ob ein Seelsorger sein Amt gehörig handle? und die Bestrafung desselben, wenn er schuldig befunden wird, nicht dem bischöflichen Konsistorium allein, sondern zugleich der öffentlichen Verwaltung zusteht. — Vgl. Beidtel, Untersuch. üb. d. kirchl. Zust. i. d. österr. Staaten (Wien 49). Jäger in Ztschr. f. kath. Theol. 4, 197. 401. Über die Kirchenpolitik Leop. II. als Großh. von Toscana: Scaduto, Stato e Chiesa sotto Leop. I., (Firenze 85).

[11] Kahl, D. Temporaliensperre (Münch. 75). Stieve, D. kirchl. Polizeiregiment in B. unt. Max I. (Münch. 76). Derf., Z. 13, 372 ff.; 14, 59 ff. (Höfler) Concordat- u. Constitut.-Eid der Kath. in B. (Augsb. 47), dazu Scheurl in Samml. kirchenrechtl. Abhandl. (Erl. 73, 1 ff.). Sicherer (vgl. § 18). Mayer, D. Kirchenhoheitsrechte d. Kgs. v. B. (Münch. 84). Reinhard (derselbe Titel) (Münch. 84). Rosenthal, Gesch. d. Gerichtsverf. u. d. Verwaltungs-Organisat. Bayerns (Würz. 89), 1, 506) Seydel, Bayer. Staatsr. (Münch. 84.) 1, 49., 6, 1 ff. (Freib. 93).

Reformen den Tridentinischen Vorschriften gemäß zu gestalten unternahmen[12]. Nachdem dies erreicht war, wurden nichtsdestoweniger die staatlichen Hoheitsrechte über die Kirche energisch festgehalten, und selbst von den bigotten Nachfolgern Maximilian's I. eher weiter ausgebildet als preisgegeben. Unter Maximilian Joseph begann die Regierung den Josephinismus zu adoptiren[13], der auch unter Karl Theodor herrschte, und dessen Grundsätze nach der Säkularisation i. J. 1803 von dem Ministerium Montgelas in schonungslosester Weise der Kirche gegenüber zur Anwendung gebracht wurden[14]. Das Konkordat v. J. 1817 machte freilich der Kirche bedeutende Zugeständnisse[15], wurde aber dann nur als Bestandtheil des Verfassungsgesetzes[16] von 26/5. 1818 publizirt, welches die staatlichen Hoheitsrechte im Prinzip festhielt, und zusammen mit dem organischen Edikt, welches die einzelnen Folgerungen aus diesem Prinzip zog[17].

[12] Vgl. d. Instr. Albr. V. (1573) bei Lipowsky, Argula v. Grumbach (Münch. 81), Beil. 13. vgl. Schlecht, Z. bayer. Konk. v. 1583 Röm. Quartalschr. 1890, 363.

[13] Neue Ordn. d. Churf. geistl. Rathes 1779, 17 (Friedberg, Grenzen 1, 262): Im Grunde sind die Geistlichen nicht minder als die Layen Unterthanen des Staats. Ihr Amt, welches sie dem Ministerio divino widmet, zerreißt ihren Verband mit der bürgerlichen Societät nicht, sondern knüpfet ihn nur desto enger. Der Fürst stellt in Ansehen ihrer von einer Seite den Landesherrn und von der andern den Schutz- und Schirmherrn vor.

[14] Vgl. Bayer. V. v. 7/5. 1804 (Reg. Bl. 1804): Wir würden demnach gänzlich mißverstanden werden, wenn man glauben könnte, daß wir unsere weltliche Gewalt über Gegenstände des bischöflichen Oberhirtenamtes, über innere Kirchenangelegenheiten weiter ausdehnen wollten, als um Mißbräuche, die dem Wohle des Staates nachtheilig werden könnten, abzuhalten, oder daß wir hier die Absicht hätten, den geistlichen Stand herabzuwürdigen, den Pfarrern ihre Einkünfte zu schmälern, oder ihre Pfarrgüter ihnen zu entziehen und unsichere dafür zu surrogiren. ... Dagegen werden Wir nie dulden, daß die Geistlichkeit und irgend eine Kirche einen Staat im Staate bilde, daß dieselbe in ihren weltlichen Handlungen und mit ihren Besitzungen den Gesetzen und den gesetzmäßigen Obrigkeiten sich entziehe: Wir werden die Rechte Unserer obersten Aufsicht immer strenge ausüben lassen. Wir werden Unsere landesfürstliche Mitwirkung in Gegenstände, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben, nicht ausschließen lassen, so lange Wir die Seelsorger als Volkserzieher in Religion und Sittlichkeit, nicht als bloße Kirchendiener, sondern zugleich als Staatsbeamte betrachten.

[15] Bayer. Conc. 12 (Münch a. a. O. 1, 217 ff.): ... Archiepiscopis et Episcopis ... exercere liberum erit ... e) cum Clero et Populo dioecesano pro munere officii pastoralis communicare, suasque instructiones et ordinationes de rebus ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum, Cleri et Populi communicatio cum S. Sede in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis prorsus libera erit ... (vgl. § 18, 4).

[16] Bayer. Verfass.-G. v. 26/5. 1818 Tit. IV. § 9 (Zachariae, Samml. 105 ff.): ... Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in so weit das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen. Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens, den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen.

[17] Ed. üb. d. äußer. Rechtsverhältn. d. Königr. Bayern in Bez. auf Relig. u. kirchl. Gesellsch. (26/5. 1818) Absch. 3 Kap. 1 § 50 (Kremer-Auenrode 1, 39 ff.): Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die Königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in soweit das Königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabey eintritt. Die Königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen. § 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf. § 52. Es steht aber auch den Genossen einer

C. Preußen[18]: Während für die früheren brandenburgisch-preußischen Herrscher das Verhältniß des Staates zur kath. Kirche, über welche sie die Episkopalrechte in Anspruch nahmen[19], geringere Bedeutung hatte, wuchs diese, als durch Friedrich II. Schlesien und Westpreußen dem Staate einverleibt wurden.

Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königl. Landesfürstl. Schutz anzurufen. § 63. Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bey der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bey Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden. § 54. Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen. § 55. Der Regent kann bei feyerlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen. § 56. Auch ist derselbe befugt, wenn er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen. § 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staates vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen. § 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden Generalmandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jeder Zeit ausdrückliche Erwähnung zu thun. § 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung. §. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach § 38 Lit. b. der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätigt werden. Auch sollen die einschlägigen Königlichen Landesstellen aufmerksam sein, damit die Königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden. § 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst mittelst des Königlichen Staatsministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen. Kap. 2 § 62. Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staates richten. § 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen. § 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet. § 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens steht nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlichen obersten Schutze und Aufsicht. Kap. 3 § 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben. ... § 77. Bey diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen. § 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnung dabey alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte. — Bezüglich des Placet kommt noch in Betracht die Ministerialentschließung v. 18/4. 1830 (Döllinger, Samml. 8, 1014).

[18] Laspeyres (s. oben S. 6). Lehmann, ebendas. Theiner, Zust. d. kath. K. in Schlesien 1740—58 (Regensb. 50). Grünhagen, Schles. unt. Friedr. d. Gr. (Bresl. 90) 1, 422 ff. Die kirchl. Zustände in Preußen (Freib. 80). Maurenbrecher, Die Preuß. KPolitik u. d. Kölner KStreit (Stuttg. 81). Friedberg, D. Grundl. d. Preuß. KPolitik unt. Kg. Friedr. Wilh. IV. (Leipz. 82). Nippold, D. vertraut. Briefe d. EB. Spiegel v. Köln (Bern 90). Treitschke, D. Gesch. 4, 683; 5, 276.

[19] So der Gr. Kurfürst 7/9. 1661 (Scotti a. a. O. 1, 387). Vgl. Landwehr, D. KPolit. Friedr. Wilh. d. gr. Kurf. (Berl. 94), 357 ff. Friedr. Wilh. I. 1726 (Lehmann a. a. O. 1, 806).

Auch dieser König erachtete sich als Bischof der kath. Kirche, und nahm zwar über den Glauben für sich keine Befugnisse in Anspruch, wohl aber über alle äußerlichen Verhältnisse der kirchlichen Anstalt[20]. Unter seinem Nachfolger wurde das Allgemeine Preußische Landrecht[21] publizirt, der erste Versuch in Deutschland, in umfassender Kodifikation die Stellung der Kirche zum Staate zu regeln. Nach diesem ist der König Quelle aller äußeren Gewalt im Staate. So besitzt auch keine Religionsgesellschaft äußere Rechte im Staate, die ihr nicht von diesem verliehen wären, und hat sie demgemäß nach seinem Gesetze und unter seiner Oberaufsicht auszuüben. Unter Friedrich Wilhelm III. traten noch weitere kath.

[20] Charakteristisch ist Friedr. II. Erl. v. 30. 12. 1761 an das Breslauer Domkap. (bei Friedberg, Z. 6, 389). Durch alles obstehende wird also in keiner wege weder der Römisch-Catholischen Religion noch sonsten dem statu quo derselben, im geringsten prejudiciret so nach Einhalt dessen denselben alle Uebungen der Religion sowohl als die Religion selbst frei bleibet, im übrigen aber und soviel das gemeine beste, auch die Landes-Verfassungen anbetrifft, Sr. Kgl. Maj. wohl Niemand die Befugniß streitig machen wird, nach dero Souverainen Rechten in Schlesien dergleichen Verfassungen zu machen, welche Sie zu dem allgemeinen Landesbesten vor nothwendig finden. Da im übrigen Sie dem Dohmkapitul gerne frey lassen, in Sachen so das innere und eigentliche der Catholischen Religion betrifft, ihre geistliche Einrichtung zu machen und auf gutte Ordnung zu halten. In erwegung daß ihr Reich darunter nicht so zu sagen von dieser Welt ist, sondern nur sich bloß auf die geistliche Fonctions erstrecket. Aus welchen Ursachen dann auch es Sr. K. Maj. angenehm seyn wird, wenn so wenig mehrgedachtes Dohmkapitul als der Catholische Clerus sich forthin nicht weiter mit Sachen, so die sonstigen Landes-Verfassungen eigentlich concerniren, abgeben oder meliren, sondern sich darunter als treue gehorsame Unterthanen betragen werden. — Über die Feststellung des Placet, Lehmann 3, 472. — Über die Einschränkung der geistl. Gerichtsbarkeit, Notificat. Pat. v. 28/9. 1772 (Mylius, Nov. Corp. Const. March. 5, 1, 455 [Berl. 1776]).

[21] ALR. f. d. Preuß. Staaten II, 11, 27. Sowohl öffentlich aufgenommene, als bloß geduldete Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in allen Angelegenheiten, die sie mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten. § 28. Diesen Gesetzen sind auch die Obern und die einzelnen Mitgliedern in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen. § 29. Soll denselben, wegen ihrer Religionsmeinungen, eine Ausnahme von gewissen Gesetzen zu Statten kommen, so muß dergleichen Ausnahme vom Staate ausdrücklich zugelassen sein. § 32. Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. § 33. Der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen. § 45. Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen. § 53. Sind dergleichen Strafen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirchengesellschaft nothwendig: so muß die Verfügung der vom Staate gesetzten Obrigkeit überlassen werden. §. 55. Wegen bloßer, von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden. § 56. Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entsteht, so gebührt die Entscheidung dem Staate. § 57. Soweit mit einer solchen Ausschließung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muß vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staates eingeholt werden. § 96. Die Geistlichen der vom Staate privilegirten Kirchengesellschaften sind, als Beamte des Staates, der Regel nach von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei. § 117. Kein Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten ohne Erlaubniß des Staats neue Verordnungen machen, oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen. § 118. Alle päpstlichen Bullen, Breven und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geistlichkeit müssen vor ihrer Publikation und Vollstreckung dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. § 135. Kein auswärtiger Bischof oder anderer geistlicher Obere darf sich in Kirchensachen eine gesetzgebende Macht anmaßen § 136. Auch darf er irgend einige andere Gewalt, Direktion oder Gerichtsbarkeit in solchen Sachen ohne ausdrückliche Einwilligung des Staats nicht ausüben. § 138. Ist ... auswärtigen Obern eine Direktion oder Gerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen des Staates zugestanden, so müssen sie zu deren Verwaltung einen vom Staate genehmigten Vicarius innerhalb Landes bestellen. § 141. Zu Kirchenversammlungen innerhalb Landes darf die Geistlichkeit ohne Vorwissen und Mitwirkung des Staat nicht berufen: viel weniger können die Schlüsse solcher Versammlungen ohne Genehmigung des Staats in Ausübung gebracht werden.

Gebietstheile zum Staate hinzu[22], und stieß das landrechtliche durch die Bureaukratie gehandhabte System[23] auf den heftigen Widerstand der Kirche (Kölner Irrung), so daß Friedrich Wilhelm IV. gleich beim Antritt seiner Regierung durch Zugeständnisse[24] an die Kirche den Frieden zwischen dieser und dem Staate wiederherzustellen suchte. Unter seiner Regierung wurden die staatlichen Hoheitsrechte um so schwächlicher gehandhabt, als er zu ihrer Wahrnehmung eine eigene kath. Behörde (kath. Abtheilung des Minister. der geistl. Angelegenh.) eingesetzt hatte. (Kab.-O. v. 12/2. 1841.) D. Die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz[25], welche die Anerkennung ihrer josephinischen Prinzipien von Rom bei den Konkordatsverhandlungen nicht hatten durchsetzen können, verpflichteten sich durch geheimen Vertrag, in gleichmäßiger Weise die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse im josephinischen Sinne zu ordnen, und verwirklichten ihre Grundsätze[26], wenn auch nicht immer

[22] Wie die Ängstlichkeit der Regierung in den Rheinlanden die konfessionellen Gegensätze verschärfte, vgl. Barrentrap, Joh. Schulze (Leipz. 89) 196 f.

[23] Instruct. d. Preuß. Min. v. Altenstein an den Curator d. Universität Bonn, 1837 (Rheinwald, Acta histor. eccles. sec. XIX. Jahrg. 1837 5387 [Hamb. 40]): Nach Grundsätzen, die das allg. Landrecht klar ausspricht, ist die, mit Ausübung des Iuris circa sacra beauftragte Staatsbehörde nicht ermächtigt, neben der landesherrlichen allerhöchsten Macht eine unabhängige geistliche Gewalt anzuerkennen, so daß es nur von dem päpstlichen Stuhle abhinge, in Rom irgend etwas zu ediciren, das die Unterthanen des Königs als ein verbindliches Gesetz zu befolgen hätten. Unser Staatsrecht beruht wesentlich auf der Einheit der höchsten Gewalt. Auf dem äußern Gebiete des freien menschlichen Handelns ist allein der König die oberste Quelle auch des geistlichen d. h. des kirchlichen Rechts, so daß der geistl. Obere nur mit seinem Vorwissen und seiner Zulassung das kirchl. Leben durch Gebote und Satzungen bestimmen kann. Die Achtung vor dem Rechte des Gewissens und die Anerkennung der geschichtlichen Grundlagen, sowie des unschätzbaren Werthes gemeinsamer christlicher Ueberzeugungen schützt die kathol. Kirche vor dem Mißbrauche des landesherrlichen Iuris cavendi. Aber dieses Recht aufgeben, oder was gleichviel ist, es ungeahndet thatsächlich verletzen lassen, darf eine Regierung nicht.

[24] Circularschr. d. Preuß. Min. d. geistl. Angelegenh. v. 1/1. 1841 (Hermens, Handb. [s. §. 44] 3, 861): Daß in allen geistlichen Angelegenheiten, wo das hierarchische Verhältniß zwischen den Bischöfen des Landes und ihrem geistl. Oberhaupte zu gegenseitigen Mittheilungen Anlaß giebt, der diesfällige Verkehr mit dem röm. Stuhle fortan frei von allen Beschränkungen stattfinden könne. Demgemäß erwarten Se. Maj. . . . daß sie die an sie gelangenden Schreiben . . . des Päpstl. Stuhls, welche nicht ausschließlich die Lehre betreffen, sondern zugleich den Staat und die bürgerlichen Verhältnisse, wenn auch nur mittelbar, berühren, ohne die vorangegangene Zustimmung der weltlichen Behörde weder verkündigen, noch sonst irgend in Anwendung bringen. Dagegen wird die weltliche Behörde die Zustimmung überall bereitwillig ertheilen, wo die Bekanntmachung oder Anwendung jener Schreiben . . . weder dem Staate, noch den Rechten Einzelner nachtheilig ist.

[25] Longner, Beitr. zur Gesch. d. oberrhein. KProv. (Tübing. 63). Derf., Darstellung der Rechtsverhältn. d. Bischöfe i. d. oberrhein. KProv. (Tübing. 40). Brück, Die Oberrhein. KProv. (Mainz 68).

[26] Verordn. f. d. Länder d. Oberrhein. KProv. v. 30/1. 1830 (Kremer-Auenrode, 1, 103 ff.): § 3. Jeder Staat übt die ihm zustehenden unveräußerlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollem Umfange aus. § 4. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichen und Diöcesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, so wie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit unterliegen der Genehmigung des Staates und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentlichen Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist. § 5. Alle römischen Bullen, Breven, und sonstigen Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas Anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päpstlichen Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle früheren päpstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden

ohne Widerstand der Kirche. 2. Das Jahr 1848 vernichtete das absolute Staatswesen in Deutschland, und die Kirche säumte nicht[27], dem geschwächten Staate gegenüber die Herstellung ihrer Freiheit zu fordern[28]. Sie stieß dabei auf die Sympathien der liberalen Partei, so daß die Grundrechte der Frankfurter Nationalversammlung[29] nach Belgischem[30] Muster die Kirchenfreiheit proklamirten.

will. § 6. Eben so, wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche, stehen auch die Geistlichen als Staatsgenossen unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates. § 9. Provinzial-Synoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Commissäre beiordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenden Synodalconferenzen wird der Erzbischof, sowie jeder Bischof mit Genehmigung der Regierungen, einen Bevollmächtigten absenden. § 10. In keinem Falle können kirchliche Streitigkeiten der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden.

[27] Promemoria des EB. v. Cöln v. 25/9. 1848 (A. 21, 133 f.): . . . Gegenwärtig ist nun aber ein Wendepunkt eingetreten. Das alte Büreaucraten-Regiment will nicht länger mehr vorhalten. Es ist allenthalben verhaßt geworden, und überall hat das freie Selbstregiment in freien Vereinen und in freiem Gemeindeleben den Kampf mit ihm begonnen. Noch ist dieser Kampf nicht entschieden. Aber wie auch die Lose fallen mögen, die Kirche darf dabei in Zeiten sich vorsehen. . . . Für die Bischöfe ist es dringende Pflicht, die seitherigen Ein- und Uebergriffe der Büreaucraten in das ganze Kirchenwesen mit dem Geiste der Gegenwart und den Bedürfnissen der Zukunft zusammen zu halten, und das Geeignete vorzukehren. Vgl. Baudri, Der EB. v. Köln, Joh. Card. von Geißel (Köln 81). Reinkens, Melch. v. Diepenbrock (Leipz. 81).

[28] Beschlüsse des in Würzb. October u. November 1848 versammelten deutschen Episkopates (A. 21, 229): Eine Trennung der Kirche vom Staate selbst herbeizuführen, wurde nicht als die Aufgabe der Kirche erkannt; sollte aber der Staat sich von ihr lossagen, so würde sie, ohne es zu billigen, geschehen lassen, was sie nicht hindern kann; jedoch die von ihr selbst und in wechselseitigem Einverständnisse geknüpften Fäden des Zusammenhanges ihrerseits nicht trennen, wo nicht etwa die Pflicht der Selbsterhaltung dieses gebiete. Zur Durchführung ihrer göttlichen Sendung nimmt die katholische Kirche, wie auch immer die öffentliche Ordnung der Staaten gestaltet sein mag, nur die vollste Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch. — Sollte die Stellung der Kirche im Staate nicht ferner die einer öffentlichen, um ihrer höheren Mission willen bevorzugten Corporation sein, sollte ihr blos die Stellung eines nur privatrechtlich gesicherten Vereines bleiben, so muß und wird sie ungescheut zu ihrem ursprünglichen Princip, dem der vollen Freiheit und Selbstständigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, zurückkehren. — Die weiteren Aktenstücke bei Ginzel, Archiv f. KGesch. u. KR. (Regensb. 51) 2, 28 ff.

[29] Deutsche Grundrechte Art. 3 § 14 (Roth u. Merck, Quellensammlung zum deutschen öffentl. Recht [Erlangen 52] 1, 105 ff.): Jede Religions-Gesellschaft (Kirche) ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat. Es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

[30] Belg. Constit. (7/2. 1831) Tit. 2 Art. 14 (Neut, La Constit. Belge (Gand 42) p. 13): La liberté des cultes, celle de leur exercice public, ainsi que la liberté de manifester ses opinions en toute matière, sont garanties, sauf la répression des délits commis à l'occasion de ces libertés. Art. 16. L'état n'a le droit d'intervenir ni dans la nomination, ni dans l'installation des ministres d'un culte quelconque, ni de défendre à ceux-ci de correspondre avec leurs supérieurs, et de publier leurs actes, sauf, en ce dernier cas, la responsabilité ordinaire en matière de presse et de publication. Art. 17. L'enseignement est libre. Toute mesure préventive est interdite: la répression des délits n'est réglée que par la loi. Art. 19. Les Belges ont le droit de s'assembler paisiblement et sans armes, en se conformant aux lois qui peuvent régler l'exercice de ce droit, sans néanmoins le soumettre à une autorisation préalable. Cette disposition ne s'applique point aux rassemblements en plein air, qui restent entièrement soumis aux lois de police. Art. 20. Les Belges ont le droit de s'associer; ce droit ne peut être soumis à aucune mesure préventive. Art. 117. Les traitements et pensions des ministres des cultes sont à la charge de l'État; les sommes nécessaires pour y faire face sont annuellement portées au budget. Vgl. Discussions du Congrès nat. de Belg. (Brux. 44). Laurent, L'église et l'état. III. partie (Brux. 62). Derſ., Lettres d'un rétardataire libéral à un progressiste cathol. (Brux. 65). Hymans, L'église et les libertés belges (Brux. 58). Laveleye, Le parti clérical en Belg. (Brux. 74), auch in Essais et Étud. (Gand 94) 259.

A. In Österreich gelang es der Kirche, einen Vertrag mit dem Staate (Konkordat v. 18/8. 1855)[31] zu stande zu bringen, welcher den Josephinismus gänzlich beseitigte und den Staat der Kirche in einer Weise dienstbar machte, wie das seit Ferdinand II. nicht mehr geschehen war. Auch die Schule wurde der Kirche überlassen, und damit staatlicherseits auch die Aussicht auf eine bessere Zukunft verscherzt. Eine Reaktion erfolgte indessen schon nach der Niederlage des Jahres 1866 in dem Staats-

Deutsch (Bonn 75). Mejer, Die deutsche Kirchenfreiheit u. die künftige kath. Partei mit Hinblick auf Belgien (Leipz. 48). Allard, L'État et L'Église en Belg. (Brux. 72). La Belgique et le Vatican (Brux. 80f.) 1—3.

[31] Österr. Conc. (A. 1, IV. ff.); 1. Religio catholica Apostolica Romana in toto Austriae Imperio et singulis, quibus constituitur ditionibus, sarta tecta conservabitur semper cum iis iuribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus. 2. Cum Romanus Pontifex primatum tam honoris quam iurisdictionis in universam, qua late patet, Ecclesiam iure divino obtineat, Episcoporum, Cleri et populi mutua cum Sancta Sede communicatio in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis nulli placetum regium obtinendi necessitati suberit, sed prorsus libera erit. 3. Archiepiscopi, Episcopi omnesque locorum Ordinarii cum Clero et populo dioecesano pro munere officii pastoralis libere communicabunt, libere item suas de rebus ecclesiasticis instructiones et ordinationes publicabunt. 4. Archiepiscopis et Episcopis id quoque omne exercere liberum erit, quod pro regimine dioecesium sive ex declaratione sive ex dispositione sacrorum Canonum iuxta praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam ipsis competit . . . 5. Omnis iuventutis catholicae institutio in cunctis scholis tam publicis quam privatis conformis erit doctrinae Religionis catholicae; Episcopi autem ex proprii pastoralis officii munere dirigent religiosam iuventutis educationem in omnibus instructionis locis et publicis et privatis, atque diligenter advigilabunt, ut in quavis tradenda disciplina nihil adsit, quod catholicae Religioni, morumque honestati adversetur. 7. Archiepiscopi, Episcopi omnesque locorum Ordinarii propriam auctoritatem omnimoda libertate exercebunt, ut libros Religioni morumque honestati perniciosos censura perstringant et fideles ab eorundem lectione avertant. Sed et Gubernium, ne eiusmodi libri in Imperio divulgentur, quovis opportuno remedio cavebit. 13. Temporum ratione habita Sanctitas Sua consentit, ut clericorum causas mere civiles, prout contractuum, debitorum, haereditatum iudices saeculares cognoscant et definiant. 14. Eadem de causa Sancta Sedes haud impedit, quominus causae ecclesiasticorum pro criminibus seu delictis, quae poenalibus Imperii legibus animadvertuntur, ad iudicem laicum deferantur; cui tamen incumbet, Episcopum ea de re absque mora certiorem reddere. Praeterea in reo deprehendendo et detinendo ii adhibebuntur modi, quos reverentia status clericalis exigit. Quodsi in ecclesiasticum virum mortis vel carceris ultra quinquennium duraturi sententia feratur, Episcopo nunquam non acta iudiciaria communicabuntur, et condemnatum audiendi facultas fiet, in quantum necessarium sit, ut de poena ecclesiastica eidem infligenda cognoscere possit. Hoc idem Antistite petente praestabitur, si minor poena decreta fuerit. Clerici carceris poenam semper in locis a saecularibus separatis luent. Quodsi autem ex delicto vel transgressione condemnati fuerint, in monasterio vel alia ecclesiastica domo recludentur. In huius articuli dispositione minime comprehenduntur causae maiores, de quibus sacrum Concilium Tridentinum sess. XXIV. c. 5 de reform. decrevit. Iis pertractandis Sanctissimus Pater et Majestas Sua Caesarea, si opus fuerit, providebunt. 15. Ut honoretur domus Dei, qui est Rex Regum et Dominus Dominantium, sacrorum templorum immunitas servabitur, in quantum id publica securitas et ea, quae iustitia exigit, fieri sinant. 29. Ecclesia iure suo pollebit, novas iusto quovis titulo libere acquirendi possessiones eiusque proprietas in omnibus, quae nunc possidet, vel imposterum acquiret, inviolabilis solemniter erit. Proinde quoad antiquas novasque ecclesiasticas fundationes nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque interventu autoritatis Apostolicae Sedis salvis facultatibus a sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis. Aktenstücke: A. 1; 14, 93 ff. 18, 449 ff. Kremer-Auenrode 1, 215 ff. Geschichte: Rogge, Österr. von Világos b. z. Gegenw. (Leipz. 72) 1, 356. Brühl, Acta eccles. (Mainz 53). Kritik: (Feßler) Stud. üb. d. österr. Conc. (Wien 56). Jacobson, Üb. d. österr. Conc. (Leipz. 56). Folgen: Kelle, Üb. d. Jesuitengymnasien in Österr. (Prag 73, Münch. 76). (Ginzel) Kirchl. Zustände in Österr. unter der Herrsch. des Conc. (Leipz. 50). Bunsen, Zeichen d. Zeit (Leipz. 50). Zum Frieden zwisch. K. u. Staat in Österr. (Leipz. 68). Die theol. Studien in Österr. und ihre Reform (Wien 73).

grundgesetze v. 21/12. 1867[32], den Gesetzen v. 25/5. 1868, welche das früher geltende Eherecht wieder herstellten, die Ehegerichtsbarkeit dem Staate zurückgaben, die Schule säkularisirten, die interkonfessionellen Verhältnisse regelten — und dem Kultusministeriellen Erlaß v. 7/6. 1869, welcher der bischöflichen Disciplinargewalt Schranken zog. — Pius IX. sprach zwar durch seine Allokution v. 22/6. 1868 die Ungültigkeit des Staatsgrundgesetzes aus[33], vermochte aber das Konkordat nicht zu retten. B. Bayern: Das frühere Recht wurde nur in untergeordneten Beziehungen geändert[34]. C. Die Preußische VU.[35] beruhte auf dem Vorbilde der Grundrechte.

[32] Österr. Staatsgrundg. v. 21/12. 1867 (Kremer-Auenrode 1, 261 f.): Art. 2. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich. 6. Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig. 8. Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Das bestehende Gesetz v. 27/10. 1862 (RGB. Nr. 87) zum Schutze der persönlichen Freiheit wird hiermit als Bestandtheil des Staatsgrundgesetzes erklärt. 12. Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt. 14. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen and politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntniß unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht. 15. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. 16. Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, insofern dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu. B. Ueber die richterliche Gewalt. Art. 1. Alle Gerichtsbarkeit im Staate wird im Namen des Kaisers ausgeübt. Die Urtheile und Erkenntnisse werden im Namen des Kaisers ausgefertigt.

[33] Bei Roskovány, Monum. 8, 780 ff. Kritik der Gesetze: Prorubszky, Z. 9, 1 ff. Kath. Stimmen aus Österr. (Wien 68). Rogge l. c. 2, 204; 3, 206 ff.

[34] Kgl. Bayer. Entschl. v. 30/3. 1852 (Kremer-Auenrode 1, 173): 1. Bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der zweiten Verfassungsbeilage ist jene Interpretation anzunehmen, welche mit den Bestimmungen des Concordates übereinstimmend ist, oder sich denselben annähert. 2. Das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht des Königs besteht fort. Das in § 50 des Religionsedikts vorbehaltene Schutz- oder Oberaufsichtsrecht soll jedoch niemals so ausgeübt werden, daß die Bischöfe in der ihnen vermöge ihres Amtes zustehenden Verwaltung rein kirchlicher Angelegenheiten behindert werden, insofern hierbei nicht bestehende verfassungsmäßige Bestimmungen zu beobachten kommen. Ebenso soll die in § 57 reservirte hoheitliche Oberaufsicht nicht so gehandhabt werden, daß die freie Berathung kirchlicher Gerichts- oder Synodalversammlungen gestört werde. Vgl. Döllinger, Klein. Schr. 3 ff. Seydel, Bayer. Staatsr. 6, 1 ff.

[35] Preuß. VU. v. 31/1. 1850 (Zachariä a. a. O. 76 ff.): 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 31 und 32) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. 13. Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12

Sie sprach das Prinzip der kirchlichen Freiheit aus, ohne daß es der Regierung gelungen wäre, die Konsequenzen derselben mit den Bischöfen vertragsmäßig festzusetzen; diese nahmen vielmehr einseitig alle Befugnisse in Anspruch, welche sie als ihnen zuständig erachteten, ohne vom Staate irgend eine Beschränkung zu erfahren. Das Resultat war, daß die Kirche als Institution schrankenlose Freiheit besaß, während der einzelne Staatsbürger durch den Staat in einen willenlosen Gehorsam der Kirche gegenüber hineingezwungen wurde. D. Die oberrheinischen Bischöfe verlangten in ausführlichen Denkschriften von ihren Regierungen gleichfalls Freiheit der Kirche, und als ihre Erwartungen nicht erfüllt wurden, beschritten der EB. v. Freiburg und der B. v. Rottenburg offen den Weg der Auflehnung. Die in ihren Kämpfen von Österreich mit bedrängten, von Preußen nicht genügend gestützten Regierungen sahen sich schließlich veranlaßt, mit der römischen Kurie in Verhandlung zu treten, und die auf dem österreichischen Muster beruhenden Konkordate v. 8/4. 1857 (Württemberg) und v. 28/6. 1859 (Baden) zu schließen. In beiden Staaten scheiterten indessen die Konkordate[36] an dem Widerstande der Stände, und vereinbarten die Regierungen mit diesen Staatskirchengesetze: Baden: 9/10. 1860[37], Württemberg: 30/1. 1862. Dieselben ordneten die Beziehungen zwischen Staat und Kirche im Einzelnen, indem sie die Selbständigkeit der Kirche mit den unveräußerlichen staatlichen Hoheitsrechten zu vereinigen suchten. Die Badische Regierung ließ in der Folgezeit noch eine Reihe weiterer Gesetze folgen[38], und verstand es, die

gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. 19. Die Einführung der Civil-Ehe erfolgt nach Maaßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstands-Register regelt. — Vgl. Richter, Z. 1, 100 ff. Gerlach, Das Verhältn. des preuß. Staates zur kath. K. (Paderb. 67²). (Aulicke) Beitr. zum Preuß. KR., Heft 1—3 (Paderb. 54—56). Friedberg, Die evangel. u. kath. K. d. neu einverleibt. Länder in ihr. Bezieh. z. Preuß. Landesk. u. z. Staate (Halle 67). Derſ., Joh. Bapt. Baltzer (Leipz. 73). Derſ., Im Neuen Reich (75), no. 1. 2. Hinschius, Die Orden u. Kongregationen (Berl. 74).

[36] Geschichte: Warnkönig, Ueb. d. Conflict des Episkopats der oberrhein KProv. (Erlang. 53). Poschinger, Preußen am Bundestage (Leipz. 82). Urkunden: Kremer-Auenrode a. a. O. 1, 288 ff. Kritik: Reyscher, Das österr. u. d. württemb. Conc. (Tübing. 58). Warnkönig in Z. für deutsch. Recht, 17, 321 ff. 354 ff. Roßhirt, Das Uebereinkommen d. Bad. Regier. m. d. päpstl. Stuhl (Freib. 60). Maas, A. 5, 224. 394; 6, 263. Bunz in Z. f. KGesch. 8, 188. 395.

[37] Friedberg, Der Staat u. d. kath. K. im Gr. Baden (Leipz. 74). Maas, Gesch. d. kath. K. i. Großh. Baden (Freib. 91). Golther, Der Staat u. die kath. K. in Württemb. (Stuttg. 74). Hauber, Z. 2, 357 ff. Rümelin, Reden u. Aufsätze, N. F. (Freib. 88) 205. Württemb. KGesch. (Stuttg. 93) 671 ff.

[38] Die weiteren bad. Gesetze u. Verordnungen sind: Ges., die theilweise Aufheb. des Gesetzes v. 24/2. 1849, den Verzicht der Herren Fürst. v. Fürstenberg u. v. Leiningen auf die Gerichtsbark., Polizei u. Patronatsrechte betr. (9/10. 1860), die bürgerl. Standesbeamtung in Ausnahmefällen betr. (9/10. 1860), die Ausübung des Erziehungsrechts in Bez. a. d. Relig. d. Kinder betr. (9/10. 1860), die Bestrafung der Amtsmißbräuche d. Geistl. betr. (9/10. 1860), V., die allgem. wissenschaftl. Vorbild. d. Geistl. betr. (6/9. 1861), V., die Besetzung der kath. Kirchenpfründen betr. (20/11. 1861), Ges., die Verwaltung des kath. Kirchenwesens betr. (20/11. 1861), V., die Beaufsichtig. u. Leitung d. Schulwesens betr. (12/8. 1862), den Elementarunterricht betr. (8/3. 1868), Ges., die Aufsichtsbehörden der Volksschule betr. (29/7. 1869), V., die Aufsichtsbehörde der Volksschule betr. (1/10. 1869), die Lehr- und Erziehungs-

widerstrebende Freiburger Kurie zum Gehorsam zu nöthigen. Die Hessen-Darmstädtische Regierung machte ihre Zugeständnisse in einem geheimen mit dem B. v. Mainz abgeschlossenen Vertrage, der i. J. 1866 formell aufgehoben wurde[39]. Die Nassauische Regierung unterbrach die mit Rom schon angeknüpften Konkordatsverhandlungen, und begnügte sich in der V. v. 25 5. 1861, dem Bischofe einige nicht sehr einschneidende Zugeständnisse zu machen[40].

§ 20. V. Das Vatikanische Konzil und seine Folgen für Kirche und Staat.

Friedberg, Samml. d. Aktenst. z. vatik. Conc. (Tüb. 72). (Dort vollständige Literatur.) Friedrich, Documenta ad illustrand. C. Vatic., 1. 2. (Nördl. 71). Martin, Omnium Concilii Vatic. quae ad doctrin. et disciplin. pertinent. documentor. coll. (Paderb. 73). Friedberg, Aktenst. die altkath. Beweg. betr. (Tüb. 76). Acta et decr. sacror. Concil. recent. Coll. Lacensis t. 7. (Friburg. 90). Frommann, Gesch. u. Kritik des Vatikan. Conc. (Gotha 72). Friedrich, Gesch. a. a. O. 1—3. Cecconi, Storia del Concilio Vat., P. 1. vol. 1. (Roma 72); vol. 2. (79), dazu 2 Bde. Documenti (übers. von Meliter, Bd. 1. [Regensb. 73]). Schulte, D. Altkatholizismus (Gießen 87).

I. Das Papalsystem gelangte zum Abschluß in den Beschlüssen des 1869 berufenen, 1870 vertagten Vatikanischen Konzils[1]. Dieselben wurden von einem Theil

anstalten der Privaten und Corporat. betr. (9./10. 1869), die Wahlen in den Ortsschulrath betr. (11./10. 1869), Ges., die Beurkund. des bürgerl. Standes u. d. Förmlichk. d. Eheschließ. betr. (21/12. 1869), Ges., die Rechtsverhältn. u. d. Verwalt. d. Stift. betr. (5/5. 1870), Ges., die Abhaltung v. Missionen betr. (2/4. 1872), V., die allgem. wissenschaftl. Vorbild. d. Geistl. betr. (2/11. 1872).

[39] Schreiben des B. v. Mainz an den Großh. v. Hessen v. 20 9. 1866 (Brück, Oberrhein. KProv. 503 f.): Ich weiß . . . daß Allerhöchstdieselben die Convention nur unter der Bedingung außer Wirksamkeit setzen werden, daß die Rechte der Kirche, welche durch die Convention anerkannt sind, in anderer Weise vollkommen gewahrt und unangetastet bleiben . . . Auf diese Rechte kann ich . . . nie verzichten, wenn ich auch auf diese letzte Form Verzicht leiste, in der diese Rechte gewährt sind. Die Convention: Walter, Fontes 359 vgl. Friedberg, Z. 8, 348 ff. Thudichum, Die Kirchenfrage vor der hess. Volksvertret., 1863 u. 1874. — Die Nass. Min.-Verf. v. 25/5. 1861 bei Brück a. a. O. 550 ff.

[40] Vgl. für Sachsen: Mand. v. 19 2. 1827. (Walter, Fontes 444.) BU. v. 4/9. 1831 57. 41. Oldenb.: BU. v. 22/11. 1852 78, 1. 3. 4. 79. Bahlkamp, A. 31, 428. Weimar: G. v. 7/10. 1823 bei Müller, Lexik. d. KR. 5, 273. G. v. 6/5. 1857 A. 45, 211. Kob.-Gotha: BU. v. 3 5. 1852 35. V. v. 14/12. 1868 A. 47, 321. 32, 420. Meiningen: BU. v. 23 8. 1829 29. Braunschweig: LO. v. 12/10. 1832 212. 215. Regl. v. 9/4. 1768 (A. 13, 248. Z. 11, 110. [G. v. 10/5. 1867.] Z. 11, 118), v. 31/5. 1871 (A. 42, 174). D. Verh. d. kath. K. i. Herzogth. Br. (Frankf. 92) A. 67, 332. Hille-Kellner, Handreichung 2, 146 ff. Waldeck: BU. v. 17/8. 1852 42. V. v. 21 3. 1861 A. 9, 18. Mecklenb.-Schwerin: Hirschfeld, Friedr. Franz I. Großh. v. M.-Schw. u. seine Vorgänger (Leipz. 91) 2, 44 ff. Schw.-Rudolst.: V. v. 1872 A. 36, 411. Lippe: Ed. v. 9/3. 1854 A. 9, 20. — Über die außerdeutschen Staaten s. §. 29.

§ 20. [1] Constit. dogmat. I. de ecclesia Christi edita in sess. IV. . . . oecum. Conc. Vatic. (18/7. 1870. Friedberg 740): Pius . . . sacro approbante concilio cap. 3: . . . Si quis itaque dixerit, Romanum Pontificem habere tantummodo officium inspectionis vel directionis, non autem plenam et supremam potestatem iurisdictionis in universam Ecclesiam, non solum in rebus quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent: aut eum habere tantum potiores partes, non vero totam plenitudinem huius supremae potestatis; aut hanc eius potestatem non esse ordinariam et immediatam sive in omnes ac singulas ecclesias, sive in omnes et singulos pastores et fideles, anathema sit. cap. 4: . . . Itaque Nos traditioni a fidei Christianae exordio perceptae fideliter inhaerendo, ad Dei Salvatoris nostri gloriam, religionis Catholicae exaltationem et Christianorum populorum salutem, sacro approbante Concilio, docemus et divinitus revelatum dogma esse declaramus: Romanum Pontificem, cum ex Cathedra loquitur, id est, cum omnium Christianorum Pastoris et Doctoris munere fungens, pro suprema sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide, vel moribus ab universa Ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam, ipsi in beato Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit; ideoque eiusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae irreformabiles esse. Si quis autem huic Nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumpserit, anathema sit. Vgl. noch über das Konzil Mozley, Letters

der Deutschen und Schweizerischen Katholiken nicht angenommen, welche sich zu besonderen altkatholischen[2] Religionsgemeinschaften gestalteten, unter die Regierung eines eigenen deutschen, von der Preußischen, Badischen und Hessischen Regierung anerkannten, und eines Schweizerischen Bischofs stellten, und durch das Preußische G. v. 5/7. 1875 wie das Badische v. 15/6. 1874 Antheil an dem Kirchenvermögen der kath. Gemeinden erlangten.

II. Das Konzil gab aber auch in einigen deutschen Staaten Veranlassung zu einer Neuregulirung des Verhältnisses von Staat und Kirche. 1. Die Österreichische Regierung erklärte am 30/7. 1870 das Konkordat für beseitigt, und versuchte durch mehrere Gesetzentwürfe das Verhältniß von Staat und Kirche zu normiren. Von diesen erlangten zwei unter dem 7. und 20/5. 1874 Gesetzeskraft[3]. 2. In Bayern wurde (20/11. 1873) die Entschließung v. 8/4. 1852 (s. oben § 19, 34) außer Geltung gesetzt. 3. Die Preußische Regierung, welche ihre Bischöfe schon während des Konzils auf die Unmöglichkeit hingewiesen hatte, nach Erklärung der päpstlichen Infallibilität der Kirche noch weiter die frühere Stellung zu gewähren, erließ, unter Beseitigung der Art. 15 und 18 der Verfassung[4], seit dem Mai 1873 eine Reihe von Gesetzen[5], die auf zwei Prinzipien zurückgeführt werden können, deren Kon-

from Rome on the occasion of the œcumen. council. 1. 2. (Lond. 91). Döllinger, Kleinere Schriften 405 ff. Derselbe, Briefe und Erklärungen üb. d. Vatik. Decrete (Münch. 90).

[2] Beschl. der 1., 2., 3. Syn. der Altkathol. d. deutsch. Reichs (Bonn 74. 75. 76. Für Oesterr. ist die Anerkennung der altkatholischen Religionsgemeinschaft am 18/10. 1877 erfolgt. Z. 16, 208. Für Bayern vgl. Rechtsgutacht. üb. die Frage d. Anerkenn. d. altkath. B. Dr. Reinkens in Bayern (Münch. 74). Schulte, D. Vorgeh. d. bayer. Minist. gegen d. Altkath. (Gieß. 90). Mayer in D. Z. 1, 220. Vorl. d. Kapit. — vikar. v. München-Freising 10/3. 1890. Antwort d. Minist. d. Innern 15/3. 1890. Mitth. desselben D. Z. 1, 179 ff., vgl. auch ebendas. 2, 154 ff. — Sybel, Die altkath. Stiftgen. u. d. Vermögen d. röm.-kath. KGesellschaften in Preuß. (Bonn 74). Reusch, Das Verfahren deutsch. Bischöfe bez. der den Altkath. zum Mitgebrauch eingeräumten Kirchen (Bonn 75). Nippold, Urspr., Umfang, Hemmnisse u. Aussichten der altkath. Bewegung (Berl. 73). Förster, Die Altkath. Eine geschichtl. Studie (Gotha 79). Bühler, Der Altkatholizism. (Leiden 80). — Vgl. Nippold, Die altkath. K. des Erzbisth. Utrecht (Heidelb. 72). — Über die Rechtsverhältnisse vgl. Sammlung der kirchl. u. staatl. Vorschriften f. d. altkath. KGemeinschaften (Bonn 78). Nachtrag dazu das. 82.

[3] Text u. Kommentar: Gautsch v. Frankenthurn, Die confession. Gesetze (Wien 74). Kritik: Hinschius in Hartmann, Z. f. Gesetzgeb. u. Prax. des deutsch. öffentl. R., 2, 131 ff. 533 ff. Friedberg, Im Neuen Reich (74) 385 ff.

[4] G. v. 5/4. 1873: Die Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31/1. 1850 (siehe oben § 19, 35) sind aufgehoben. An die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen: Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener, und stellt die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt fest.

[5] G. 1 betr. die Beaufsichtig. d. Unterrichts- u. Erziehungswesens (11/3. 1872), 2. üb. die Vorbild. u. Anstell. der Geistl. (11/5. 1873), 3. üb. die kirchl. Disciplinargewalt u. die Erricht. des königl. Gerichtshofes für kirchl. Angelegenh. (12/5. 1873), 4. üb. die Grenzen des Rechts z. Gebrauch kirchl. Straf- u. Zuchtmittel (13/5. 1873), 5. üb. den Austritt aus der Kirche (14/5. 1873), 6. wegen Declaration u. Ergänzung des G. v. 11/5. 1873 üb. die Vorbild. u. Anstell. der Geistl. (21/5. 1874), 7. üb. die Verwalt. erledigter kath. Bisth. (20/5. 1874), 8. üb. die Einstell. der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-kath. Bisth. u. Geistl. (22/4. 1875), 9. üb. die geistl. Orden u. ordensähnlichen Congregat. d. kath. K. (31/5. 1875), 10. üb. die Vermögensverwaltung in den kath. KGemeinden (20/6. 1875), 11. üb. die Aufsichtsrechte d. Staates b. d. Vermögensverwalt. in den

sequenzen indessen weder voll noch überall richtig gezogen wurden. A. Zunächst verwarf der Gesetzgeber die „Trennung von Staat und Kirche." Er beließ der Kirche ihre historische Stellung als privilegirte Korporation im Staate, aber er nahm auch dementsprechend für sich die Hoheitsrechte in Anspruch, die sich in der Beaufsichtigung des äußeren Rechtslebens der Kirche zu bethätigen haben. In dieser Beziehung war das Vorbild der Württembergischen und Badischen Gesetzgebung maßgebend, welches aber in doppelter Weise verlassen wurde. a. Einmal, indem der Preußische Gesetzgeber die Handhabung des Rechts zwar den Verwaltungsbehörden übertrug, aber eine Verwaltungsgerichtsbarkeit[6] über diese stellte, und b. andererseits, indem er die Übertretung der gesetzlichen Normen durch vom bürgerlichen Richter auszusprechende Kriminalstrafen zu verhindern unternahm. B. Das zweite Prinzip wird kurz dahin formulirt werden können, daß nicht die Kirche als Organisation, sondern das einzelne Individuum kirchlich „frei" sein solle. Von Staatswegen kann das Leben jedes Bürgers von der Wiege bis zur Bahre ohne eine Beziehung desselben zur Kirche verlaufen. Es ist der Einwirkung der Kirche überlassen, ihre Glieder durch kirchliche Maßnahmen zur Befolgung der von der Kirche gegebenen Lebensvorschriften zu veranlassen, deren Erfüllung nur staatlicher Wunsch, nicht mehr wie bisher staatlicher Befehl ist. — Der Durchführung dieser Gesetzgebung setzte die kath. Kirche einen scharfen Widerstand entgegen[7], und auch seitens der ev. Kirche, auf die schon der Parität wegen die Gesetze sich mitbezogen, empfing der Staat nicht die Unterstützung, die er bei richtiger Würdigung seiner Absichten hätte erwarten dürfen. So hielt die Regierung sich schließlich zum Einlenken von dem mit solcher Energie eingeschlagenen Wege verpflichtet, und spätere Gesetze (14 7. 1880, 31/5. 1882, 11 7. 1883, 21 5. 1886, 29 4. 1887[8], 24 6. 1891)[9], besserten nicht nur irrige Punkte der früheren, sondern durchlöcherten deren System, und stellten ihre Handhabung in die Willkür einer parlamentarischen Strömungen unterworfenen Verwaltung. 4. Das Vorbild der Preußischen durch die Reichsgesetzgebung[10] in einigen Punkten ergänzten Gesetzgebung war maßgebend für die fünf am 23 4. 1875 erlassenen Gesetze des Großh. Hessen[11], wo freilich auch durch die Gesetze v.

kath. Diöcesen (7,6.1876), 12. üb. d. Beurkundung d. Personenstandes u. d. Form d. Eheschließ. (9 3. 1874, aufgehoben durch RG. 6/2. 1875). Hinschius, Die Preuß. Kirchengesetze d. Jahres 1873 (Berl. 73). Derselbe, der Jahre 1874 u. 1875 nebst dem Reichsgesetz v. 4/5. 1874 (Berl. 75). Vgl. Martens, Die Beziehgen. d. Ueberordn., Nebenordn. u. Unterordn. zw. K. u. Staat (Stuttg. 77).

[6] In wie weit eine solche heute auf dem Gebiete des Kirchenrechts Platz greift, erörtert Sartorius, D. staatl. Verwaltungsgerichtsbark. a. d. Gebiete d. KR. (Münch. 91).

[7] Pius IX. Encycl. ad AEpisc. et Episc. Regni Boruss. (5 2. 1875, A. 33, 373 ff.): Ad has enim vero partes Nostri muneris implendas intendimus, per hasce literas aperta testatione denunciantes omnibus, ad quos ea res pertinet, et universo Catholico Orbi leges illas irritas esse, utpote quae divinae Ecclesiae constitutioni prorsus adversantur. Siegfried, Aktenst. betr. den preuß. Culturkampf (Freib. 82). Hahn, Gesch. des Culturkampfes in Preußen (Berl. 82). Wiermann, Gesch. d. Kulturkampfes (Leipz. 85). Majunke, Gesch. d. Culturkampfes in Preußen (Paderb. 86).

[8] Hinschius, Die Preuß. KGesetze v. 14 7. 1880 nebst den Ges. v. 7/6. 1876 u. 13 2. 1878 (Berl. 81). Derselbe, Z. 18, 166 ff. Derselbe, Die Preuß. KGes. betr. Abänderungen d. kpolit. Gesetze v. 21 5. 1886 (Berl. 86). Derselbe, Die Preuß. KGes. betr. Abänderungen d. kpolit. Gesetze v. 29/4. 1887 (Berl. 87).

[9] D. Z. 1, 333. Die danach der Kirche zurückgegebene Summe betrug über 16,000,000 Mark. Vgl. A. 64, 330. 66, 281 u. Porsch, A. 64, 278. Brandenburg, Die Sperrgesetz-Novelle v. 24/6. 1891 (Köln 91). Vgl. auch G. v. 31/3. 1893 (D. Z. 3, 252).

[10] Deutsch. RStGB. 130 a.; G. betr. d. Orden der Gesellsch. Jesu (4 7. 1872), G. betr. d. Verhinder. der unbefugten Ausüb. v. KÄmtern (4/5. 1875, aufgehoben durch G. 6/5. 1890); G. über Civilstand u. Eheschließ. (6 2. 1875).

[11] 1. Ges., die rechtl. Stell. der Kirchen u. Religionsgemeinschaften im Staate betr., 2. den Mißbr. d. geistl. Amtsgew. betr., 3. betr. d. Vorbild. u. Anstell. d. Geistl., 4. die religiösen Orden u. ordensähnlichen Congregat. betr., 5. das Besteuerungsr. der Kirchen u. Religionsgemeinsch. betr. — Vgl. A. 54, 201.

5/7. 1887 und 7/9. 1889 eine einschneidende Revision vorgenommen wurde[12], während 5. das Sächsische G. v. 23/8. 1876 mehr auf der Grundlage des Österreichischen Gesetzes beruht. 6. Die Badische Regierung endlich gab ihrem Rechte die durch die Reichsgesetzgebung nothwendig gewordenen Modifikationen in dem G. v. 19/2. 1874, beseitigte die V. v. 2/11. 1872 durch das G. v. 5/3. 1880, und änderte endlich einen Theil der bisherigen Normen durch G. v. 5/7. 1888[13].

Zweite Abtheilung.

Die evangelische Kirche.

§ 21. I. Einleitung.

Ranke, Deutsche Gesch. i. Zeitalter d. Reform. (Leipz. 67), 1—64. Heppe, Gesch. d. deutsch. Protestantism. i. d. J. 1555—81 (Marb. 52 ff.). Weitere Literatur bei Kurtz, Lehrb. d. KGesch. zu § 122.

Die durch Luther angefachte Bewegung war zunächst nur gegen einzelne Punkte des kath. Kirchenlebens gerichtet[1], vertiefte sich aber, als die Kirche den Weg der Zugeständnisse zu betreten verschmähte. In alter Weise verhängte diese über Luther den Bann (1520)[2], welchem der Kaiser dem Reichsrecht entsprechend die Reichsacht folgen ließ (Wormser Edikt)[3]. Aber einerseits hatten die lutherischen Lehren im Volke schon einen zu bereiten Boden gefunden, um gleich entwurzelt zu werden, andererseits waren die Stände dem Kaiser an Macht zu ebenbürtig geworden, als daß sie eine Opposition gegen kirchliche Mißbräuche, die sie selbst schwer genug empfunden hatten, durch ein kaiserliches Machtwort hätten erdrücken lassen. Sie provozirten auf ein allgemeines Konzil, und der Reichsabschied v. Speier 1526 machte die Durchführung des Wormser Ediktes für die einzelnen Territorien abhängig von der Willkür der Landesfürsten[4]. So war die religiöse Einheit des deutschen Volkes von Reichswegen zerrissen, und nach dem Proteste der Luther anhängenden Reichsstände gegen die Beschlüsse des Reichstags v. Speier (1529), auf welchem eine veränderte Reichstagsmehrheit die provisorische Anerkennung des Lutherthums in Frage gestellt hatte, empfing die neue Lehre (1530) auch ihre dogmatische Begründung in der Augsburgischen Konfession. Damit erlangten die Evangelischen aber noch nicht die reichsrechtliche Anerkennung, und auch nicht durch den Religionsfrieden v. Nürnberg (1532); vielmehr gewährte ihnen erst der Passauer Vertrag (1552) und der Augsburgische Religionsfrieden (1555)[5], ohne den katholischen Charakter des Reiches preiszugeben, Duldung, nachdem die Hoffnungen des Kaisers auf Durchführung einer Vermittelung (Interim)[6]

[12] betr. die Vorb. u. Anstell. d. Geistl., A. 58, 341; betr. die Abänderg. d. G. v. 23/4. 1875 üb. d. Mißbr. d. geistl. Amtsgewalt (D. Z. 1, 185).

[13] F. 2, 67. Vgl. Maaß, A. 61, 90. Dazu kommt noch G. v. 26/7. 1888, die Besteuer. f. örtl. kirchl. Bedürfn. betr., F. 2, 69.

§ 21. [1] Vgl. Luther praefat. ad T. I. opp. (Jenae 1611).

[2] 15/6. 1520 Bulle Exsurge Domine; 3/1. 1521 Bulle Decet Romanum Pontificem.

[3] 8(26)5. 1521 Walch, Dr. Martin Luthers sämmtl. Schriften, 15, 2264 (Halle 1745).

[4] RAbsch. von Speier 1526 § 4 (Walch 16, 268): Haben wir, einmüthiglich verglichen und vereyniget, mittlerzeit des Concilii, oder aber National-Versammlung, nichts destoweniger mit unsern Unterthanen, ein jeglicher in Sachen, so das Edict, durch Kaiserliche Mayestät auf dem Reichstag zu Wormbs gehalten, ausgangen belangen möchten, für sich also zu leben, zu Regiren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott, Kayserlicher Mayestät, hoffen und vertrawt zu verantworten. — Vgl. Kluckhohn in Sybel Hist. Z. 56, 193. Friedensburg, Der Reichst. z. Speyer (Berl. 87).

[5] Ritter in Hist. Taschenb. VI. Folge, 1, 213. (Leipz. 82). Wolf, D. Augsb. Rel.-Friede (Nürnb. 90). Rieker (s. § 22) 115 ff. Schwabe in N. Arch. f. Sächs. Gesch. 10, 216.

[6] Friedberg, Agenda wie es in des Churf. zu Sachsen Landen in den Kirchen gehalten wirdt (Halle 69). Ißleib, N. A. f. Sächs. Gesch. 15, 193.

ebenso gescheitert waren, wie die Voraussetzung, durch das Trienter Konzil die religiöse Einheit aufrecht erhalten zu können.

§ 22. II. Die Grundprinzipien der evangelischen Kirchenverfassung.

Richter, Gesch. d. ev. KVerf. (Leipz. 51). Meyer, Grundl. d. luth. KReg. (Rost. 64). Kleinert, Z. christl. Kultus- u. Kulturgesch. (Berl. 89) 172. Seym, KR. 1, 460 ff. Rieker, D. rechtl. Stellung d. ev. K. Deutschlands (Leipz. 93) 40 ff.

I. Die reformatorische Lehre geht aus von dem Begriffe der unsichtbaren Kirche[1]. Darunter wird die einheitliche von Gott gestiftete Anstalt[2] verstanden, welche die Gesammtheit aller an Christus Glaubenden umfaßt[3], und äußerlich an dem Worte Gottes und den Sakramenten erkannt wird. Innerhalb derselben giebt es kein besonderes Priesterthum; vielmehr ist jeder Christ durch seinen schriftgemäßen Glauben sich selbst die Seligkeit zu erwirken fähig[4].

II. Diese Gedanken der unsichtbaren Kirche und des allgemeinen Priesterthums haben zunächst eine destruktive Bedeutung gegenüber der kath. Kirche, indem sie die Grundlehre derselben leugnen, nämlich daß die Zugehörigkeit zur äußeren kirchlichen Anstalt Seligkeitsbedingung sei, und indem sie die Organisation dieser Anstalt, die auf dem sonderartigen Wesen des Papates, Episkopates und Klerus dogmatisch gegründet ist, zertrümmern. Dagegen erweist sich diese Lehre als untauglich für die Konstruktion einer neuen Verfassungsbildung. Denn eine unsichtbare Kirche ist einer äußeren Organisation begrifflich unfähig, und das allgemeine Priesterthum ist der Gegensatz jeder Organisation. Darum bedurften die beiden Lehren einer Modifikation, die sie auch im Reformationszeitalter selbst schon gefunden haben. 1. Indem hervorgehoben wird[5], daß die unsichtbare Kirche, als der engere Kreis, in dem größeren der sichtbaren beschlossen sei, wird auch die Existenz der letzteren als einer verfassungsmäßig zu ordnenden anerkannt[6], und indem 2. betont wird, daß die Allen zustehende priesterliche Befähigung in dem geistlichen Amte zur geordneten Ausübung komme[7], wird ein kirchliches Organ selbst geschaffen. Der Gegensatz zu

§ 22. [1] Köstlin, Luthers Lehre v. d. K. (Stuttg. 53). Gottschick in Z. f. KGesch. 8, 345. 543. Rieker 41 ff. Vgl. über Hus' Auffassung von der K.: V. d. Haegen, Jean Hus. Exposé de sa doctr. sur l'Égl. (Alençon 87), über Wiclifs: Wiegand, De eccl. notione quid W. docuerit (Leipz. 91).

[2] Den Nachweis, daß die Reformation die Kirche nicht als Genossenschaft (Korporation) aufgefaßt habe, erbringt Rieker 50.

[3] Wie die Reformatoren sich das Verhältniß der einen unsichtbaren zur katholischen Kirche gedacht haben, vgl. ebendas. 49. Vgl. auch Kohlschmidt, Ad constituendam eccl. cath. notionem quid Cyprianus, ad emendandam et instaurandam quid valuerit Lutherus, brevi comparatione exponitur (Jena 91).

[4] Luther v. d. babylon. Gefangensch. der Kirche. (Die reformat. Schr. Luthers, Ausg. v. Zimmermann 2, 149): Darum soll ein Jeder, der ein Christ sein will, gewiß sein und bei sich wohl erwägen, daß wir alle zugleich Priester sind, d. i. daß wir gleiche Gewalt an dem Wort Gottes und einem jedem Sacramente haben. Doch gebühre es einem Jeden, sich derselben nicht zu gebrauchen, denn allein aus Verwilligung der Gemeine oder Beruf der Obern. Denn was Alles insgemein ist, kann niemand insonderheit an sich ziehen, bis er dazu berufen wird. Und so darum das Sacrament der Weihung etwas ist, so mag es doch nichts anderes sein, denn ein gewöhnlicher Gebrauch, Jemand zu berufen in den Dienst der Kirche.

[5] Nicht von Luther, bei welchem nirgends die sichtbare Kirche der unsichtbaren gegenübergestellt wird, vgl. Köstlin 107. Rieker 46, welcher auch die von Stahl, D. KVerf. u. R. u. Lehre d. Protest. (Erl. 62), u. Scheuerl, Samml. kirchenrechtl. Abhandlgn. 265 aus Luthers Schrift von dem Papstthum (1520) gezogenen Konsequenzen zurückweist. Über Melanchthon vgl. Rieker 47 f. 241 f.

[6] Hundeshagen, Beitr. 1, 373. Köstlin, Kirche 80 f. 103 ff. Strauß, Christl. Glaubenslehre 2, 610 f. Ritschl in theol. Stud. u. Krit. 1859, Heft 2, und Z. 8, 220 ff. Scheuerl in Samml. a. a. O. 345 ff. Rieker 46.

[7] Luther, Ausl. d. 110. Psalm. (Walch 5, 1509): Siehe, also hat und übet ein jeglicher Christ solche Priesterwerke. Aber über das ist nun das gemeine Amt, so die Lehre öffentlich führet und treibet: darzu gehören Pfarrherren und Prediger. Denn in der Gemeinde können sie nicht alle des Amts gewarten: so schicket sich's auch nicht, in

der kath. Lehre wurde dabei nichts desto weniger aufrecht erhalten. Denn die sichtbare Kirche fällt doch nicht mit der unsichtbaren zusammen, und das geistliche Amt ist nur eine kirchliche Berufsstellung, wie z. B. der Richterstand eine weltliche, nicht ein die Seligkeit vermittelnder und zu ihrer Erreichung nothwendiger Klerus. Die Stufen des Papates und Episkopates sind menschliche Bildungen, nicht göttlichen Ursprungs und bieten ebenso wenig Analogieen zum geistlichen Amte, wie das kath. Priesterthum. Denn bei jenen liegt das Wesen in der Regierung, bei dem letzteren im Opferrecht. Dieses aber wird von der Reformation als unbiblisch geleugnet, und das geistliche Amt hat seine Aufgabe nicht in der Regierung, sondern im Dienste am Worte; es entspricht in seinem Wesen allein dem altchristlichen Apostolate; Pascere, sagt Luther, nihil aliud est quam docere.

III. Das geistliche Amt hat seine Thätigkeit innerhalb der Gemeinde durch Predigen und Sakramentspenden zu bethätigen, während der Grundsatz des allgemeinen Priesterthumes allerdings wesentlich als ein religiöses Prinzip hingestellt wurde, und sich nicht so auf die Stellung des Christen in der rechtlichen Organisation wie auf sein Verhältniß zu Gott beziehen sollte[8]. Aber dennoch übte er schon negativ, indem er den Klerus aufhob, nothwendiger Weise auch einen Einfluß auf die Verfassungsgestaltung aus, und es lag nur in der Konsequenz des Gedankens, daß er auch positiv verwerthet werden konnte. Wenn die Reformatoren selbst dies nur vereinzelt gethan haben[9], so bedeutet das kaum einen Abfall von ihrer Lehre. Aber ebensowenig von der anderen schon bei Wiclif und Huß aufgestellten, auch durch sie vertretenen Doctrin von den drei Weltordnungen[10] (Rechts-, Heils- und Hausordnung) und den diesen entsprechenden drei Ständen (status politicus, ecclesiasticus,

einem jeglichen Hause zu täufen, und das Sacrament zu reichen. Darum muß man etliche darzu erwählen und ordnen, so zu predigen geschickt und darzu in der Schrift sich üben, die das Lehramt führen, und dieselbe vertheidigen können: item, also die Sacramente von wegen der Gemeinde handeln, damit man wisse, wer da getauft worden sey, und alles ordentlich zugehe. Sonst würde langsam eine Kirche werden, oder bestellet werden, wo ein jeglicher Nachbar dem anderen predigte, oder untereinander ohne Ordnung alles thäten. Solches ist aber nicht der Priesterstand an ihm selbst, sondern ein gemein öffentlich Amt, für die, so da alle Priester, d. i. Christen sind. Vgl. Harleß, K. u. Amt (Stuttg. 53) 16 ff. Köstlin a. a. O. 50 ff.

[8] Diese Auffassung des allgemeinen Priesterthums ist schon angedeutet bei Stahl 96, vgl. aber auch Kawerau, Über Berechtig. u. Bedeutg. d. landesherrl. KRegim. (Kiel 86) 15. Achelis, Syst. d. prakt. Theol. (Freib. 91) 2, 461. Brieger in Z. f. Theol. u. K. 2, 521. Zu stark betont bei Sohm, KR. 1, 510, und Rieker 79.

[9] Luther, Sendschr. an den Rath u. d. Gemeinde d. Stadt Prag (Walch 10, 1857): Das erfordert ... der Gemeinschaft Recht, daß einer, oder als viel der Gemeinde gefallen, erwählet und aufgenommen werden, welche anstatt und im Namen aller derer, so eben dasselbige Recht haben, verbringen diese Aemter öffentlich; auf daß nicht eine scheusliche Unordnung geschehe in dem Volk Gottes, und aus der Kirche werde ein Babylon, in welcher alle Dinge ehrbarlich und ordentlich sollen zugehen. ... Es ist zweierlei, daß einer ein gemein Recht durch der Gemeinde Befehl ausricht, oder daß einer sich desselbigen Rechts in der Noth gebraucht. In einer Gemeine, da Jedem das Recht frei ist, soll sich desselbigen Niemand annehmen, ohne der ganzen Gemeinde Willen und Erwählung, aber in der Noth gebrauche es ein Jeder, der da will. Vgl. Köstlin a. a. O. 157 ff. — Vgl. auch über die Betheiligung der Gemeinde an der Kirchenzucht §. 108. no. 2. Wenn Rieker 85 darauf hinweist, daß hier ein nur für anomale Verhältnisse maßgebendes Nothrecht der Prager Gemeinde von Luther zugebilligt werde, so ist ja richtig, daß Luther eine Beseitigung des Patronatrechtes nicht ins Auge faßte und kein allgemeines Pfarrwahlrecht im modernen Sinne begründen wollte; und ebenso richtig ist es, daß die Reformatoren eine Berufung durch die Obrigkeit oder angesehene Gemeindeglieder auch als Berufung durch die Gemeinde ansehen. Vgl. Mejer, D. Grundlagen 34. Diechoff, Luthers Lehre v. d. kirchl. Gewalt 109 ff. Haupt, D. Episkopat d. deutsch. Reform. 2, 92 ff. Rieker 86. Aber andererseits ist doch nicht zu verkennen, daß im gegebenen Falle allgemeine Prinzipien und nicht ein Nothrecht ausgedrückt werden sollen. Vgl. Rietschel, Luther u. d. Ordination (Wittenb. 89) 44 f.

[10] Vgl. Köhler, Z. 21, 151. 193.

oeconomicus), wonach jedem derselben ein verschieden abgestufter Antheil am kirchlichen Handeln gebühren soll. Denn auch diese Lehre ist von ihnen nicht als eine kirchenpolitische, als eine Grundlage für die Verfassungsgestaltung gemeint gewesen[11]. Es zeigt sich hier vielmehr die der luther. Reformation eigenthümliche Gleichgültigkeit gegen rechtliche Gestaltung überhaupt[12]; es war maßgebend, daß das in der katholischen Zeit seelsorgerisch verwahrloste Gemeindeelement kein für die Einfügung in die Kirchenorganisation irgendwie taugliches Material darbot[13]. Und als endlich Seitens der aufständischen Bauern das Prinzip des allgemeinen Priesterthumes[14] gar eine sozialpolitische Ausbeutung erfuhr, da traten die kirchenpolitischen Momente desselben kaum noch hervor. So ist es denn wohl richtig, daß weder das Gemeindeprinzip[15], noch die Selbstverwaltung der Kirche in dem Ideengange der Reformatoren gelegen haben, daß ihnen auch der Gedanke nicht aufgegangen ist, in der Einzelgemeinde das Prototyp der Kirche zu erblicken[16]. Aber ebenso wahr ist es, daß diese Gedankenreihen in dem reformatorischen Prinzipe des allgemeinen Priesterthumes wurzeln und darum als evangelische angesehen werden müssen. — Das, was die Reformatoren das Kirchenregiment nennen, besteht in rein geistlicher Thätigkeit, wie sie durch das Predigtamt ausgeübt wird, sine vi humana sed verbo[17]. Damit ist indessen eine Gewalt rechtlichen Regimentes nicht ausgeschlossen[18], welches der weltlichen obrigkeitlichen Gewalt zusteht. Würden daher die katholischen Bischöfe,

[11] Köhler, Hess. KVerf. i. Zeitalter d. Reformat. (Gieß. 94) 21. Ritschl, Gesch. d. Pietismus (Bonn 80) 1, 38.

[12] Luther, Unterricht der Visitatoren 1528 (Richter, KO. 1, 83): wie wohl wir solchs nicht als strenge gebot konnen lassen ausgehen, auff daß wir nicht newe Bepstliche Decretales auffwerffen, sondern als eine Historien odder Geschicht, dazu als ein zeugnis und bekenntnis unsers Glaubens, So hoffen wir doch, alle frumme fridsame Pfarher . . . werden solchen unsers landes fürsten . . . vleis dazu unser liebe und wolmeinen, nicht undanckbarlich noch stöltzlich verachten, sondern sich williglich, on zwang, nach der liebe art, solche visitation unterwerffen. — In der neuen Ausg. von 1538 fehlt diese Stelle; die Pfarrer werden angewiesen, sich danach zu richten. Vgl. aber über Sarcerius († 1554) Engelhard in Niedner, Z. für hist. Theol. 1850 70 ff.

[13] Luther deudsche Messe (Wittemberg 1526. Auch Richter, KO. 1, 36): Kurtzlich wenn man die leute und personen hette, die mit ernst Christen zu seyn begerten, die ordnunge und weysen weren bald gemacht. Aber ich kan und mag noch nicht eyne solche gemeine odder versamlunge orden odder anrichten, Denn ich habe noch nicht leute und personen dazu; so sehe ich auch nicht viel, die dazu dringen.

[14] Die grüntlichen Und rechten Hauptartickel aller Bauerschafft und Hynderseſſen der Geistl. Oberkeyten (1525, Oechsle, Gesch. d. Bauernkrieges (Heilbr. 44) 248: Zum ersten ist vnser demietig bitt vnd beger, auch vnser aller will vnd meinung, daß wir nun furohin gewalt vnd macht wöllen haben, eine gantze gemeyn soll ein Pfarher selbs erwelen vnd kyesen. Awch gewalt haben, den selbigen wider zu entsetzen, wann er sich vngebürlich hyelt. Der selbige erwelt pfarher, soll vns das heylig Euangeli, lauter vnd clar predigen one allen menschlichen zusatz, leer vnd gebot. Dann vns den waren glauben stetz predigen: geyt vns ein vrsach gott vmb sein gnad zebitten, vns denselbigen waren glauben einbilden, vnd in vns bestetten. Dann wann sein genad in vns nicht eingebildet wirt, so bleyben wir stetigs fleyschs vnd blut, das dann nichts nutz ist, wie klärlich in der geschrifft stat, daß wir allein durch den waren glauben zu Gott kommen kinden. Vnnd allein durch sein barmhertzigkeyt selig miessen werden. Darümb ist vns ein solcher vorgeher vnd Pfarher von nötten vnd in diser gestalt in der geschrifft gegrundt.

[15] Man versteht darunter einmal, daß die gläubige Gemeinde im Gegensatze zur politischen keine erzwungene, sondern eine auf Freiwilligkeit beruhende und frei zusammenhaltende Genossenschaft sei. Nach dieser Richtung hin soll die Verfassungsbildung des Lambert v. Avignon das Ideal der ev. Kirchenverfassung ausmachen, gegen die sich Luther freilich selbst erklärt hat. Aber andererseits wird darunter auch der Gedankengang verstanden, daß die Gemeinde nicht Objekt des kirchlichen Regimentes sei, sondern dessen Subjekt, daß die Gemeindeglieder in demokratischer Gleichstellung sich selbst kirchlich zu regieren haben.

[16] Daß die entgegengesetzte Meinung sich zu Unrecht auf den Eingang der Schmalkald. Artikel (Libri symbol. p. 341) stützt, vgl. Rieker 85.

[17] Vgl. Confessio Augustana art. 28. Sohm KR. 1, 485. Rieker 52 ff.

[18] Dies führt gegen Sohm KR. a. a. O richtig aus Rieker 100.

wie man es evangelischer Seits erhoffte und wie es doch nur in sehr geringem Maße der Fall war, sich der neuen Lehre zugewendet haben, so hätte äußerlich die alte Organisation fortbestehen können[19]. Aber deren Wesen hätte doch die durchgreifende Veränderung erfahren, daß die kanonische Jurisdiktion den evangelischen Bischöfen nicht mehr hätte zustehen können, wie sie auch den Preußischen, den Brandenburgischen u. s. w. evangelisch gewordenen niemals gewährt worden ist.

IV. Ein Gegensatz zwischen Staat und Kirche ist der Auffassung der Reformatoren fremd, wie sie denn eine Selbständigkeit für die Kirche dem Staate gegenüber zu fordern schon durch den Umstand verhindert waren, daß ihnen die Kirche nicht eine sichtbare Organisation, sondern eine unsichtbare war. Die Welt ist für die Reformatoren in mittelalterlicher Weise eine Einheit[20], regiert mit Zwang und Recht von der weltlichen Obrigkeit, die durch Gott direkt eingesetzt ist — darin beruht der Gegensatz zum Papalsystem — und von der geistlichen durch Lehre und Sakrament. Aber die weltliche Obrigkeit, wenn sie auch in Predigt und Sakrament nicht eingreifen darf, ist doch von Gott nicht blos zur Wahrnehmung irdischer Interessen geschaffen worden. Schon nach den mittelalterlichen Theorieen hat der Landesherr die Befugniß, falls die Noth es erheischt, d. h. die geistliche Gewalt ihre Pflicht versäumt, einzugreifen. Die reformatorische Lehre wiederholt nicht nur diesen Satz, sondern ihr ist die Obrigkeit auch das praecipuum membrum ecclesiae; diesem ist von Gott die custodia utriusque tabulae übertragen, d. h. die Sorge nicht nur für die Aufrechterhaltung derjenigen göttlichen Gebote, welche das Verhältniß des Menschen zum Menschen, sondern auch derjenigen, welche die Beziehungen des Menschen zu Gott regeln. Sie hat die Pflicht und das Amt, den christlichen Glauben rein zu bewahren und die Rechtsordnung der Kirche zu handhaben[21]. Allein in der Ausübung

[19] Melanchthon 1530 an Camerarius Corp. Ref. 2, 340 (Halis 1835): Quo iure licebit nobis dissolvere πολιτείαν ecclesiasticam, si Episcopi nobis concedant illa, quae aequum est, eos concedere. Et ut liceat, certe non expedit. Semper ita sensit ipse Lutherus, quem nulla de causa quidam, ut video, amant, nisi quia beneficio ejus sentiunt se Episcopos excussisse et adeptos libertatem minime utilem ad posteritatem. Haupt, D. Episkop. d. deutsch. Reform. (Frankf. a. M. 63).

[20] Luther, An den christlichen Adel deutscher Nation 1520 (Weimar. Aus. 6, 404 ff.): So folgt aus diesem, daß Laien, Priester, Fürsten, Bischöfe, und wie sie sagen, Geistliche und Weltliche keinen andern Unterschied im Grund wahrlich haben, den des Amts oder Werks halben, und nicht des Stands halben, denn sie sind alle geistlichen Stands, wahrhaftig Priester, Bischöfe und Päpste, aber nicht gleich einerlei Werks, gleichwie auch unter den Priestern und Mönchen nicht einerlei Werk ein jeglicher hat. Und das ist St. Paulus Röm. 12 und 1. Kor. 12 und Petrus 1. Petr. 2, . . daß wir alle ein Körper sind des Hauptes Jesu Christi, ein jeglicher des andern Gliedmaß. Christus hat nicht zwei noch zweierlei Art Körper, einer weltlich und der andere geistlich: Ein Haupt ist und Einen Körper hat er. Vgl. Schenkel in Theol. Stud. u. Krit. 1850 1. Hundeshagen, Z. 1. 451 ff. Kahl, Die Verschiedenh. d. kath. u. ev. Anschauung üb. d. Verh. v. Staat u. K. (Leipz. 86). Meyer, Rechtsleben d. deutsch. ev. Landesk. (Hannov. 89) 28. Fischer in D. ev. Blättern 16, 318. Lorenz, Luth. Einfl. auf d. Entwickelg. d. ev. KRegim. in Deutschl. (Gumbinnen 91). Beckh in D. ev. Blätter (92) 749. Lenz in Preuß. Jahrb. (94) 426 ff. Steinmeyer, D. Begriff d. KRegiments (Berl. 79) 96. Beß, Luth. u. d. landesh. KRegim. (Marb. 94) und namentlich Rieker 55 ff.

[21] Capito, Respons. de missa, matrim. et iure magistr. in religion. (Argentor. 1537 195): Qui princeps, idem pastor, idem pater, idem caput ecclesiae in terris externum est. Causam hujus hanc damus. Christus verum et naturale ecclesiae caput est, qui ascendit ad coelos, ut hic adimpleret omnia. Is dono gubernandi principes pios affudit, conferendo pie gubernandi prudentiam, quos ob id in terris capita quemque suae ecclesiae esse voluit. Über Joh. v. Lasco vgl. Bartels in Ev. Ref. KZeit. (71) 359. Pascal, Jean de Lasco (Par. 94). Gegen den Versuch von Sohm zwischen der Stellung des Landesherrn als praecipuum eccl. membrum und custos utriusque tabulae in der Weise einen Unterschied zu machen, daß die letztere lediglich eine rein weltliche, negative, formale Thätigkeit der bürgerlichen Obrigkeit bedeute, die dieser als Haupt des bürgerlichen Gemeinwesens zukomme, mit Recht Rieker 107.

sollen die Grenzen der geistlichen und weltlichen Gewalt gewahrt, oder doch nur im Nothfalle überschritten werden [22].

§ 23. III. Die erste Gestaltung der Kirchenverfassung.

Richter a. a. O. Frantz, D. ev. KVerf. i. d. deutsch. Städten d. XVI. Jahrh. (Halle 70). Rieker a. a. O. Köhler, Hess. KVerf. i. Zeitalter d. Reformat. (Gieß. 94). Müller, Verfassungs- u. Verwaltungsgeschichte d. sächs. Landeskirche (Leipz. 95).

I. Würde der deutsche König sich der neuen Lehre angeschlossen haben, so würde sich eine ev. Reichskirche gebildet haben. Da aber jener unverändert auf seiner Stellung als advocatus ecclesiae catholicae beharrte, und demnach in den Evangelischen nur Ketzer zu erblicken im Stande war, so erfolgte die Bildung von Landeskirchen, welche dem Kirchenbegriff der Reformatoren nicht widersprachen [1], zu denen das Fundament schon in dem Speierischen Reichsschluß v. 1526 gelegt war, und welche an die geschichtliche Entwickelung des XV. Jahrhunderts anknüpften [2]. In diesen Landeskirchen bleibt der mittelalterliche Einheitsgedanke insoweit mächtig, als begriffsmäßig der Landesherr in dem Glauben der Kirche zu stehen und alle seine Unterthanen zu diesem zu nöthigen hat [3]. Denn es giebt nur eine religiöse Wahrheit, zu deren Bekenntniß die Unterthanen selbst zu zwingen, Pflicht der Obrigkeit ist [4].

II. In den Landeskirchen, mögen sie Territorien oder nur Städte [5] umfassen,

[22] Allerdings finden sich auch bei Luther Äußerungen entgegengesetzter Richtung. Vgl. Von weltl. Oberkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sey (1523 bei Walch 10, 452 f.): Aufs erste ist zu merken, daß die zwei Theile Adams Kinder, der eins in Gottes Reich unter Christo, das andere in der Welt Reich unter der Obrigkeit ist, . . . zweierlei Gesetze haben; denn ein jedes Reich muß sein Gesetz und Rechte haben, und ohne Gesetz kein Reich noch Regiment bestehen kann. . . . Das weltliche Regiment hat Gesetze, die sich nicht weiter erstrecken, denn über Leib und Gut, und was äußerlich ist auf Erden. Denn über die Seele kann und will Gott Niemand lassen regieren, denn sich selbst alleine. Darum wo weltliche Gewalt sich vermisset, der Seele Gesetz zu geben, da greift sie Gott in sein Regiment und verführet und verderbet nur die Seelen . . . Darum muß man diese beiden Regimenter mit Fleiß scheiden und beides bleiben lassen, eins, das fromm macht, das andere, das äußerlich Frieden schafft und bösen Werken wehret. Vgl. Luther an Cresser 1543 (de Wette, Dr. M. Luthers Briefe 5, 596 [Berl. 28]): Nihil boni sperare possum de forma excommunicationis in aula vestra praesumta. Si enim futurum est, ut aulae velint gubernare Ecclesias pro sua cupiditate: nullam dabit Deus benedictionem, et fiant novissima peiora prioribus, quia, quod fit absque fide, non est bonum: quod autem absque vocatione fit, haud dubie absque fide fit, et dissolvitur. Aut igitur ipsi fiant pastores, praedicent, baptizent, visitent aegrotos, communicent, et omnia ecclesiastica faciant, aut desinant vocationes confundere, suas aulas curent, Ecclesias relinquant his, qui ad eas vocati sunt, qui rationem Deo reddent . . . Satan pergit esse Satan. Sub Papa miscuit ecclesiam politiae, sub nostro tempore vult miscere politiam ecclesiae. — Aber Rieker hat hier gewiß Recht, wenn er hierin theils noch einen Rest mittelalterlicher katholischer Anschauung erblickt, von denen der Reformator sich nicht gleich losmachen konnte, theils Produkte von Stimmungen, die nach Maßgabe ihrer Veranlassung im Zusammenhange beurtheilt werden müssen.

§ 23. [1] Es erhellt von selbst, daß der Begriff der unsichtbaren Kirche und die der Obrigkeit in dieser zugewiesene Stellung sich an die vorhandenen politischen Gliederungen anlehnen mußte.

[2] Vgl. oben S. 51 f. Rieker 33 ff. Schubert, D. Entstehung d. Schlesw.-Holst. Landesk. (Kiel 95. Abdr. aus Z. f. Gesch. d. Herzogth. Schlesw.-Holst. Bd. 24).

[3] Vgl. Rieker 139 ff. Daß auch Ausnahmen von der Regel vorkamen, beweist das Beispiel Johann Sigismunds von Brandenburg der 1613 bei seinem Übertritte zur reformirten Lehre, seine lutherischen Unterthanen bei ihrem Glauben ließ. Vgl. Lehmann, Preuß. u. d. kath. K. 1, 17. Mühler, Gesch d. ev. KVerf. d. Mk. Brandenb. (Weim. 46) 125.

[4] In dieser Weise äußert sich das Toleranzprinzip der Reformatoren, welches von dem modernen, jenen so häufig imputirten demnach wesentlich abweicht. Die Reformatoren gestehen freilich das Recht zu, ungläubig zu sein, nicht aber das, einen Kultus auszuüben, der sich von dem der Gemeinde absondert. Wie Rieker 89 ff. mit Recht ausführt, weicht der Standpunkt der Reformatoren nicht von dem Augustins ab. Dem herrschenden Irrthum gegenüber: Bekenntnißfreiheit, der herrschenden Wahrheit gegenüber: Bekenntnißzwang.

[5] Vgl. Baum, Magistrat u. Reformat. in Straßburg bis 1529 (Straßb. 87). Iken in Bremer Jahrb. (89) 15, 1.

führt die Obrigkeit das kirchliche Regiment. Sie begründet dies auf ihren religiösen Beruf[6], welcher dem Landesherrn nicht als Person zusteht, sondern als Träger der landesobrigkeitlichen Gewalt. Darum sind auch, wie bei anderen Landesangelegenheiten, die Stände an der Ausübung betheiligt[7]. Aber die Befugniß der Obrigkeit, die schon vereinzelt als ius episcopale bezeichnet wird[8] und die sich besonders in dem Erlasse von Kirchenordnungen und in der Vornahme von Visitationen[9] bethätigt, ist darum doch keine unbegrenzte, sondern findet ihre Schranke in

[6] Hallische KO. 1526 (Richter 1, 45): Ein weltlich Oberkait, sie sey haidnisch oder Christenlich ist ein gots ordnung zur straff der boßen und furderung der guten eingesetzt auff das ein erberlich Burgerlich und fridlich wesen außwendig gefurt und nit der gut von dem boßen uberlangt wurde ... Dan eine solche Oberkait tregt nicht allein sorg wie ein weltlich erberkait an den underthonen werd erzogen Sonder auch hilfft und rädt daß die Christliche erberkait Jrn furgang hab Damit nit etlicher boßen halb der gantz Christenlich nam ergerlich und schmelich gescholten und gehalten werde. — Ausschreiben Herz. Friedr. II. v. Liegnitz 1527 (Richter, KO. 1, 73): Jnn deme haben etzliche vnserer underthonen furtragen lossen, wie sie durch die Evangelische wahrheit befunden, daß sie und ire vorwanthen, durch ungeschickte prediger, die auch zum theil eines beruchten bösen lebens weren, vnnd sonst mit vill auffsetzen zu vorstrickung jrer gewissen wider gottis wort vnd seinen willen, greifflich vorfurt wurden, mit hochsten ermanen vnd bietten, sie in dem selbigen, auch christlich vnd gnediglich zubedenken, ynen prediger zuvorgonnen, die eines frommen erbaren wandels wern, vnd die das reine lautter wort gottis, an allen menschlichen zusatz ane fremde lere vnd widerwertige opinion, zu irer seelen heil vnd seligkeit, furtrugenn, da durch mann disen, sso dem worte gottis vnnd seiner göthlichen ehre, entkegen, christlicher vnd geburlicher weiß, konftig abstellen, Bnnd do gegen den warhafftigen gottis dienst, so im göttlichen worte, vnd Biblischer schrifft gegrundet, aufrichten mochte. Als wir aber solchs alles zu hertzen genohmen, auch mit vnsern prelaten, des manchfaldigen mißbrauchs halben, viel vnderredung gehaltenn, ssein wir dornoch, durch heilige schrifft gelernt vnd vnderweist worden, daß wir bei vormeidung götliches tzornns, in deme, sso der seelen heil belangt, schuldig weren einsehen zuhaben, Ja allen vleiß furzuwenden, auff das vnser vnderthone mit dem reinen claren wort, des heiligen Euangelii alls mit der eynigen spehsse vnsser seelen, zur ehre gottis vnnd vorbrengung seines gotlichen willens, gelert, zum ewigen leben erhaltenn, vnd also christlich nach dem beuehl vnsers herrn Jesu christi, versorget wurden.

[7] Preuß. Bischofswahl 1568 (Richter, KO. 2, 298): Mit der Wahl aber obbemeldter Bischoff soll es dergestalt gehalten werden, daß dieselbe mit gutem Rath des jederzeit im Leben wesenden Bischoffs, aller Fürstl. Hoff- und Land-Rethe, und daneben acht Personen von der Herrschafft und Adel, und dann acht aus den Stedten (welche 16 Personen eine Landschaft von Land und Stedten selbst darzu zu deputiren) und dann andern gelahrten Gottförchtigen Kirchen-Diener erwehlet sollen werden. Vgl. für Lauenburg F. 194; für Sachsen F. 356. Besonders unternahmen es die Landstände, durch Verträge mit den Landesherren den evangelisch-confessionellen Charakter des Landes gegen Veränderung bei etwaiger Conversion des Landesherrn zu schützen. Vgl. Buder, Amoenitates iur. publ. 1743 observat III: De statuum provincialium consilio et concursu in causis Religionem remque sacram concernentibus 12 ff.

[8] Preuß. KO. 1530 (Jacobson, Gesch. der Quell. des ev. KR. d. Prov. Preußen u. Posen, [Königsb. 39] 1, 53): Cum videremus multas graves causas in ecclesiis nostri ducatus negligentius curari ab iis, quorum intererat illas cognoscere, diiudicare et componere, ut omnia ordine et decenter fierent, quem admodum Paulus ad Corinthios monuit coacti sumus alienum officium, hoc est episcopale in nos sumere, ut quantum fieri possit, corrigenda aliquo modo mutarentur adeoque in meliorem formam et statum dirigerentur. Daß der Sinn dieses terminus von dem später üblichen abweicht, vgl. Rieker 126 f.

[9] Vorrede zum Sächs. Visitationsb. 1528 (Richter. KO. 1, 83): Ob wohl S. K. F. G. zu leren vnd geistlich zu regirn nicht befolhen ist, So sind sie doch schüldig, als weltliche öberkeit, darob zu halten, das nicht zwitracht rotten vnd auffrhur sich vnter den vnderthanen erheben, wie auch der Kaiser Constantinus die Bischoue gen Nicea foddert, da er nicht leiden wolt noch solt, die zwitracht, so Arrius hatte vnder den Christen ... angericht, vnd hielt sie zu eintrechtiger lere vnd glauben. — Schon i. J. 1524 war die Anregung gegeben worden, Visitationen durch den Landesherrn vorzunehmen, und auch Luther konnte sich der Erwägung von deren Nothwendigkeit nicht verschließen. So wurde die Visitation seit 1527 eine organische Einrichtung der sächsischen Kirche. Burckhardt, Gesch. d. s. K.- u. Schulvisitat. v. 1524—45 (Leip. 79). Derf. in theol. Stud. u. Krit. 1894, 773. Steinmetz, Z. 20, 76. Müller 152.

dem Worte Gottes und dem Bekenntniß der Kirche[10]. So erklärt sich der maßgebende Einfluß, welchen nicht nur die Wittenberger Theologen, sondern die Geistlichen überhaupt ausgeübt haben, der freilich weder überall rechtlich fixirt war, noch fixirt zu werden brauchte[11]. Sowohl in den Territorien wie den Städten sind Superintendenten[12] eingesetzt worden, welche die Aufsicht über die Geistlichkeit führten[13] und die Disziplin handhabten. In den Städten finden sich auch Ansätze zu einer Art von Selbstverwaltung, indem die Kirchengemeinde, die freilich mit der politischen zusammenfiel, sich an der Besetzung der Kirchenämter[14], der Kirchenzucht[15] und an der Verwaltung des Kirchenvermögens betheiligte. Dagegen ist die Organisation in den Territorien eine rein obrigkeitliche. Der allein in Hessen[16] gemachte Versuch, das gemeindliche Element, freilich in fast sektirerischer Weise, in den Vordergrund zu rücken, blieb auch für Hessen selbst erfolglos[17].

[10] Vgl. Ricker, 136 ff.

[11] Bedenk. der Univers. Tübing. 1583 (Sattler, Gesch. d. Herzogth. Württemb. unter d. Regier. d. H. 5, Beil. S. 53 [Ulm 1712]): Den obwoll der Obrigkeit zustehet, das sie nicht allein Custos secundae, sondern auch primae tabulae sey. Jedoch seind nicht die Ecclesiastica negotia res Politicae, und Weltliche Hendel werden darumb, das Weltliche Gottselige Regenten dasjenig, dessen sie auß Gottes Wort berichtet werden, ins Werk richten. Und wissen Christliche verstendige gutherzige Obrigkheiten woll, was sie jederzeit für Ecclesiasticas personas in die deliberationes ziehen sollen, da de controversiis, reformatione oder exercitio religionis tractiret wurd. Vgl. Rieker 143 ff.

[12] Hamburg. KO. 1529 13 (Richter, KO. 1, 130): Dem Superattendenten mit sinem Adjutore schall de gantze Sake aller Prediger und der Scholen nicht tho herschende (den solcke Praelaten konen wy woll entbehren) sunder so veel de Lehre und Einichheit bedript, dorch de Erwehlere werden bevahlen. Lübecker KO. 1531 (das. 147): Den Superattendenten, schoelen vorschaffen annemen, und so yd de nodt fordere verloeuen eyn Erb. Radt, unde de veer unde sostich (das sind die „Rathsherrn zum Kasten verordnet") effte van beyden parthen, ehre dar tho verordende, sampt allen pastoren. Vgl. Nobbe in Z. f. KGesch. 14, 404. 556. Müller 94.

[13] Hannov. KO. 1536 (das. 1, 224): Der Superintendent soll fleißig auff sehen haben allenhalben auff die Prediger, daß jr leben und lehre nicht sträflich sey, und auff daß unnütze gezenck und zwyspaltige predigt verhüt werde, soll der Superintendent die Evangelia dominicalia und andere, zuuor ehe man auff die Kantzel kompt, mit allen seinen Mitarbeitern conferiren, was schwer ist erkleren und jnen anzeigen, mit was ordnung und Schrifften er dieselbigen Euangelia wolle außlegen und tractiren, damit in allen Kirchen, die lere eintrechtiglich fürgehalten werde, welchs denn zur einigkeit sehr nützlich, ja von nöten ist.

[14] KO. für das Lübische Landgeb. 1531 (das. 152): Den Pastor schölen vorschaffen unse Höuetman unse gantze Radt und de kerckvedere ym namen der gantzen gemeynen, und presenteren en tho Lübecke den veer Radespersonen den Casten tho geegent ym namen des gantzen ... Rades, und den kerckvederen dar süluest tho unser leven Frawen, neuen dem Superattendenten und den vyff Pastoren, na erhöringe und guter tüchnisse tho confirmerende. Bremer KO. 1534 (das. 241): Alse frame unde gelerde, truwe dener des Evangelii erwelet syn na der regel Mathei 24, 1 Tim. 3 Titum 1. Dorch des Carspels buwemesters unde vorordenten borgern, Nicht ane willen und volworth des Erb. Rades, unde Superattendentes mit Gebede tho Gade Matth. 9. Vgl. Löfche, D. Kirchen-, Schul- u. Spitalordn v. Joachimsthal (Wien 91) 27.

[15] Stralsunder KO. 1525 (das. 26): Hebbenn wy verordent vnd tho holden festlick beslathen vnd hirmit mennichlicken wyllen vormanth hebben, dat men nha dißer tidt mith thodaeth der gantzen gemeinte, alle apenbare ehebrock vnd myßdaet, de wedder godt vnd de mynschen mach reyken, ernstlick wyllen straffen vndde kemande nageuen, vnd sust vorschaffen, dat vppet flitigeste dar up gesehen wert.

[16] Vgl. über die Homberger Synode und das Verfassungsprojekt des Lambert v. Avignon: Hassenkamp, Hess. KGesch. (Marb. 47). Bickel in Z. des Ver. f. hess. Landeskunde, (Cassel 35). Credner, Phil. des Großm., Hess. KRef.-Ordn. (Gießen 52). Rieker 75 ff. Laval, Le synode de Homburg. Lambert d'Avignon (Par. 94 Thèse). Friedrich, Luther u. d. KVerf. d. Reformat. eccl. Hassiae v. 1526 (Darmst. 94). Köhler, Hess. KVerf. 5.

[17] Köhler l. c. 15.

§ 24. IV. Der Abschluß der Verfassung im XVI. Jahrhundert.

I. Das Kirchenregiment, dessen Befugnisse als ius episcopale bezeichnet wurden, gebührte dem Landesherrn[1], bei welchem der Gesichtspunkt der religiösen Pflicht gegen den der staatlichen, auch auf geschichtlichen Momenten begründeten Berechtigung immer mehr in den Hintergrund tritt[1]. Die Betheiligung der Landstände an der Ausübung des Kirchenregimentes dauert zum Theil noch fort und ebenso der Einfluß der Theologen. Aber die fürstliche in diesem Jahrhundert mächtig emporstrebende Selbständigkeit unternimmt es schon, und häufig mit Erfolg, sich von beiden Schranken zu befreien[2]. Wo ausnahmsweise das geistliche Element einen rechtlich fixirten Antheil am Kirchenregiment erworben hatte, da verlor es diesen noch im XVI. Jahrhundert an die Fürsten[3]. Deren Glaube wurde der für die Landeskirche bestimmende. Ihre Geistlichen[4] hatten sich diesem willenlos zu fügen oder das Land zu verlassen[5].

II. Unter dem Landesherrn führten das Regiment die nach Sächsischem Vorbilde eingerichteten, durch das Bedürfniß nach Ehegerichten erforderten, aus der Visitations-Kommission erwachsenen[6], aus Theologen und Juristen zusammengesetzten Konsistorien[7], welche im Prinzipe der reformatorischen Forderung nach einer Sonderung

§ 24. [1] Hess. Reform. 1572 (Richter, KO. 2, 349): Jedoch dieweil die Examination vnd Confirmation der praesentirten Personen all zeit der Geistlichen Jurisdiction, die uns in diesen vnsern Fürstenthumben Landen vnd Gebiet durch den Passawischn vertrag, vnd in Anno 2c. LV. gefolgten Augspurgischen Reichs Abschiedt zugeeignet vnnd bekrefftigt ist ... Württemb. Summar. Begr. 1559 (das. 2, 198): Wie wir vns dann (vngeacht das etzlicher vermeinen nach der Weltlichen Oberkeit allein das Weltlich Regiment zusteen solt) vor Gott schuldig erkennen, vnd wissend vnsers Ampts vnnd Berufs sein, wie auch das Gott der Allmechtig in seinem gestrengen Vrtheil von vns erfordern würde, vor allen dingen vnser Vndergebene Landtschafft, mit der reinen Leer, des h. Euangelij, so den rechten Friden des Gewissens bringt, vnnd die heilsame Waid zum ewigen hail vnnd Leben ist, versorgen, vnnd also der Kirchen Christi mit ernst vnd Eifer annemen, Dann erst vnd darneben, in zeitlicher Regierung nützliche Ordnungen vnd Regiment, zu zeitlichem Frieden, Ruh, Ainigkeit vnd Wolfart, wölche auch von Gott dem Allmechtigen, vmb des vorgehenden willen, geben würdet, anzustellen vnd zu erhalten, wie wir dann des in der h. Schrift A. vnd N. Testaments, Zeügnuß vnd Kundtschaft haben, dieselb auch dieses vermag vnnd außweißt, zu dem uns darinnen vil Gottseliger Künig vnd Fürsten Exempla, vnd Ebenbildt fürgestelt. Vgl. Kamptz in Jahrb. f. preuß. Gesetzgeb. (Berl. 28), H. 61, 25 ff.

[2] Brandenburg. Entw. einer geistl. Polizei- 2c. Ordn. 1561 (Mühler, Gesch. d. ev. KVerf. i. d. Mark Brandenb. [Weimar 46] 67): Uns auch als dem Landesfürsten aus fürstlicher Obrigkeit, Hoheit, und wegen unsers tragenden Amtes gebühret und zustehet, rebus sic stantibus nicht allein weltlichen, sondern auch in Geistlichen Sachen Recht, und die Gerechtigkeit männiglichen in Unserm Churfürstenthum und Landen mitzutheilen, auch geistliche Ordnungen, dadurch Zucht und Ehrbarkeit erhalten, aufzurichten, und derwegen nicht verbunden sein, Unserer Landschaft Bewilligung zu requiriren, und zu erfordern vornehmlich da dasselbe allwegs bei den Bischöfen und ihren Officialen allein gestanden, in geistlichen Händeln und Sachen, männiglich ungehindert, auch wider alle Unserer Unterthanen Willen und nach Recht Gebühre zu procediren, und dann dieselbige geistliche Expedition, wie gehört, jetzt an Uns kommen.

[3] Vgl. für Pommern, wo die Generalsuperintendenten bis c. 1593 das Kirchenregiment führten, F. 7. Für Hessen F. 273 f., für Waldeck F. 831 f. Vgl. auch Köhler, Hess. KVerf. 27 ff.

[4] Württemb. KO. 1536 (Richter, KO. 1, 266): Haben wir dis ... kirchen ordnung ... gestelt ... Welche wir auch ... von allen unsern predigern, Pfarrern, und Diacon, also vnuerprüchlich gehalten haben wöllen.

[5] Sächs. General-Art. 1557 (Richter, KO. 2, 179): Do auch einer oder mehr, anders lehren, oder aber die hochwürdige Sacramenta, anders reichen odder gebrauchen würden, der odder dieselben sollen jnn seiner Churf. Gn. Landen lenger nicht geduldet, Sondern nach gelegenheit des Jrtums, verfürung und verwirkung in gebürliche Straff genommen werden.

[6] Vgl. Kleinert a. a. O. 228 namentlich aber Rieker 167 ff.

[7] Vgl. Mejer, Z. 13, 28. und Z. Kirchenrechte d. Reformationsjahrh. (Hannov. 91) 3 ff. Rieker

in der Ausübung der geistlichen von derjenigen der weltlichen Gewalt entsprachen[8], nicht kirchliche, sondern landesherrliche Behörden waren, aber solche für die Kirche. Die unterste Stufe des Regiments bilden die Superintendenten[9], unter welchen die Pastoren, jeder als Bischof seiner Parochie, die potestas ordinis üben. Die Gemeinde tritt bei dieser Organisation gänzlich zurück[10]. Sie ist der „Pöfel," der unter der Zucht des Wortes und der Polizei des Kirchenregiments steht. Bei der Anstellung der Pfarrer wird ihr höchstens ein Recht der Abwehr mißliebiger zugestanden; eine Mitwirkung an der Handhabung der Kirchenzucht[11] findet sich nur in den Kirchenordnungen, wo reformirte Einflüsse bemerkbar sind[12], und wenn der Gemeinde vergönnt wird, ihre Interessen an den kirchlichen Anstalten geltend zu machen[13], so geschieht das nicht, weil ihr irgend ein Antheil am kirchlichen Regiment zuerkannt würde, sondern weil sie für die pekuniären Bedürfnisse der Kirche zu sorgen hat.

160. Müller 99. Dieselben waren entweder formirte d. h. eigne kirchliche aus Geistlichen und Nicht-Geistlichen zusammengesetzte Behörden, oder nicht-formirte: Staatsbehörden mit geistlichem Beisitzer: entweder ständige Behörden oder periodisch zusammentretende Versammlungen (vgl. z. B. Lauenburg F. 194). Eine centrale für die Kirchenregierung des ganzen Landes bestimmte Konsistorialbehörde ist zuerst in Württemberg 1559 errichtet worden (F. 400), in Sachsen 1579 (F. 356), in Brandenburg-Preußen erst 1750 (F. 5). — Das Kons. zu Marburg ist erst 1610 gestiftet worden (F. 274), während bis dahin in Hessen die Gerichtsbarkeit durch das Hofgericht geübt, die Verwaltung von der landesherrlichen Kanzlei gehandhabt wurde, der Schwerpunkt des Kirchenregimentes aber in den Superintendenten gelegen hatte. Für Waldeck ist das Kons. in Corbach erst 1676—80 gegründet worden, während bis dahin die Kirche sehr frei vom landesherrlichen Einfluß war (F. 831). So kann man wohl sagen, daß die Konsistorial- der spezifisch sächsische Typus der Kirchenverfassung war, welcher die andern Typen allmählig überwunden hat und zum gemeingültigen geworden ist. Es liegt hierin geradezu eine Analogie zu den kirchlichen Verfassungsverhältnissen der Urzeit vor, wo auch der episkopalmonarchische Typus sich zur Alleinherrschaft durchrang.

[8] Gegen Sohms Auffassung von den Konsistorien (617 f.) mit Recht Rieker 173 f.

[9] Württemb. Summar. Begr. 1559 (Richter, KO. 2, 201): So dann er, der Superattendens vermerckt, das die Kirch desselben orts, ab dem fürgestelten Kirchendiener kein abschewen tregt, sonder jne im Kirchenampt wol leiden mög, Sol er Superattendens samt dem Amptman sollichs schrifftlich vnsere Kirchenrhäte berichten, damit was ferner hierinn zuhandeln sey, von denselben vnsern Kirchenrhäten ordentlich verrichtet werde.

[10] Kursächsischer Visitations-Abschied 1528 (ebendas. 1, 103): Befel an die Pauren: 1. Gottes wort treulich zu horen, 2. Jn gutem gehorsam der Obrickeit erb vnd Lehen Herrn zu leben, 3. Den Pfarrern ire rendte vnd zinse wol gut vnd auf ein benannten tag zu reichen, vnd Jnen nicht das ergiste zu geben, 4. Etlich zu bestellen, die den pfarrern ir einkummen einmanen vnd geben, Wie denn vnsr Gnedigster Herr der Churfurstenthumb ernstlich zu thun, vnd mit anhengender bedrawung kunfftigen straff, wo es nicht beschech, befolen, 5. Die zulage, wo sie den pfarrern Jrer armut halben verordneth, vngewegert zugeben, 6. Die pfarr und kyrchner heuser in bewlichem wesen zu erhalten.

[11] Mecklenb. Conf.-O. 1570 (das. 2, 331): Wann der offenbar sünder seines Pastors vetterliche vermanunge verachtet, oder in seinen sünden trotziglich vnd ruchloß fortferet, so sol jne das Consistorium, so bald es dauon berichtet, ex officio Citieren, Oder es soll der Pastor dem Kirchengericht, oder Consistorio anzeigen, Nach dem Befehl Christi: Die Ecclesiae, vnd Paulus: iudicet Ecclesia etc. Es nennet aber Christus, die Kirche oder Gemein, nicht denn gemeinen, vnuerstendigenn, vnerfahren Pöfel, auch nicht einen Tyrannischen Bapst oder Bischoff allein, viel weniger öffentliche Feinde des Euangelij, Sondern die fürnembsten Glidtmassenn der warenn Kirchen, Nemblich, Gottselige, Christliche, gelahrte, verstendige Mennere, vnnd Eltesten, nicht alleine von Pastorn und predigeren, Sondern auch von anderen verstendigen Christen auß allen Stenden, denen die Gemein Gottes der Kirchen gericht befohlen hat, wie Christus daselbst Matth. 18 spricht, Wo zwen oder drey versamblet sein, in meinem namen, da bin im mitten vnder jnen.

[12] Pfalz-Zweibrück. KO. 1557 (Richter, KO. 2, 195): Anfengklich sollen in allen vnd jeden Steten vnd Dörffern, sechs oder auffs wenigst fünff erbarer Männer, wie vor dieser zeit geschehen, durch die gemein erwelet vnd geordnet, vnd denselben beuelh gegeben werden, auff die zucht vnd erbarkeit des gemeinen volcks, von Mannen vnd Frawen, Alten vnd Jungen, ein fleißig getrew auffsehens zu haben.

[13] Leisnig. Kasten.-O. 1523 (das. 1, 11): Die verweſunge des gemeinen kasten, soll also

§. 25. V. Die weitere Entwickelung. Das Episkopalsystem. Die Naturrechtslehre. Das Territorial- und Kollegialsystem.

Nettelbladt, Observat. iur. eccl. (Halae 1783), obs. VI. Ioh. Gerhard, Loci theol. (Jenae 1616 sq.) Loc. XXIV. Mejer, Kirchenregim. a. a. O. Richter a. a. O. Stahl, D. Kirchenverfass. u. Recht u. Lehre d. Protest. (Erlang. 62). Sohm, KR. 1, 657 ff. Rieker a. a. O. 208 ff.

Nachdem die äußere Rechtsbildung abgeschlossen war, bemühte sich die Wissenschaft ihr eine theoretische Unterlage zu geben, welche dann wieder ihrerseits die praktische Ausbildung der Kirchenverfassung beeinflußte.

I. Das Episkopalsystem[1] faßte die Stellung des Landesherrn in der Kirche als eine bischöfliche auf, indem es die Sätze des kanonischen Rechts über die potestas episcopalis auf die kirchliche Regierungsgewalt des Landesherrn übertrug, sei es daß deren Wurzel im Augsburgischen Religionsfrieden gesucht, sei es daß sie aus der Natur der Staatsgewalt abgeleitet wurde. Aber der Landesherr sollte nur eine potestas externa üben, die ihrem Inhaber zwar formale Befugnisse gewähren sollte, ihren materiellen Inhalt aber von der Geistlichkeit zu empfangen hätte[2]. Während so vom Standpunkte der alten Dreiständelehre aus, die immer mehr als ein Verfassungsprinzip aufgefaßt wurde, die Rechte sowohl des ersten wie des zweiten Standes festgestellt waren, blieb für den dritten, die Gemeindeglieder, nur das Recht, den beiden anderen gehorchen zu müssen, übrig. Durch die Herrschaft dieser im XVII. Jahrhundert maßgebenden Lehre wurde in der Verfassungsgestaltung kaum etwas geändert. Aber die landesherrliche Gewalt wurde doch noch stärker, als sie das selbst schon begonnen hatte, von ihrer religiösen Grundlage losgelöst, das Selbstbewußtsein der Geistlichkeit gesteigert, der Schwerpunkt auf das Festhalten an den Glaubensformeln gelegt, der Zwiespalt zwischen den Konfessionen vertieft und das wahre religiöse Gefühl im Volke verknöchert und getödtet[3].

II. Im XVII. Jahrhundert beginnt die neue Staatsauffassung des Naturrechts, anknüpfend an antike, auch im Mittelalter nicht vergessene Ideen, sich geltend zu machen[4]. Danach ist der Staat nicht mehr eine von Gott in die Welt gesetzte

bestellet vnd gethan werden, Nemlich, das alle iare ierlich, vff den Sontag nach dem achten der heiligen drey konige tag, vngeuerlich, vmb eylff hor, eine gemeine eingepfarte versamlunge, vffm radthawße alhier, erscheynen wollen und sollen, aldoselbst durch die gnade gottis ynn warem Christlichen glawben, eintrechtiglichen, zehen furmunden oder fursteher, zu dem gemeinen kasten, außm gantzen hauffen, ane vnderschied die tuglichsten erwelen, Als nemlich, zwene Erbar manne, zwene des regirenden Rats, drey aus den gemeinen burgern ynn der stadt, vnd drey aus den bawren vffm lande.

§. 25. [1] Begründet durch Math. Stephanus, tractat. de iurisdict., (Francof. a. M. 1611), fortgesetzt durch Theod. Reinkingk, diss. de brachio sec. et eccles. 1616 und tract. de regim. sec. et eccl. (ed. 1. 1619), vollendet durch Samuel Stryck, de principe quolibet papa in suo territorio (Viteb. 1690), de iure papali princip. ev. (Halae 1694), und namentlich Ben. Carpzov in iurisprud. consistor. (Lips. 1655) und Joh. Bened. Carpzov: de iure decidendi controvers. theol. ([Lips. 1696] auch cum scholis ICti Hallensis, [Halae 1701]).

[2] Vgl. Gutacht. der Helmstädt. Theol. Facultät XVII. Jahrh. (Dedekenni, Thes. Consil. 1, 173 [Jenae 1671]).

[3] Spener, Theol. Bedenken 1691 (Halle 1700) 1, 263: Wo aber die sache dahin kommet, daß ein stand allein, sonderlich der prediger (und zwar als jure suo, dem es amtswegen austrücklich zukomme und der anderer censur nicht unterworffen) sich der gewalt in der kirchen anmaßet, da ists alsdann ein solcher zustand, der nicht nur nicht zu loben, sondern auch nicht zu dulden, ja solche unrechttmäßige gewalt, die sich die Clerisey nimmet, das rechte Pabstthum Anti-Christenthum ist, dabey auch die wahrheit nicht lange erhalten werden kann. — Über die Beziehungen des Pietismus zur Naturrechtslehre und zu Thomasius. Vgl. Schrader, Geschichte d. Univ. Halle 1, 33.

[4] Vgl. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht 3, 502 ff. Derf., Joh. Althusius (Bresl. 80). Mejer in Mejer und Kliefoth Kirchl. Z. 6, 3. Derf., Die Grundlagen d. luth. KRegiments 300. Merkel in Z. f. d. ges. luth. Theol. 21, 1. Rieker 229 ff.

Anstalt, welche sich mit der Kirche in die Aufgabe theilt, die Menschheit zu Gott selbst zu führen. Der Staat ist eine Vereinigung; die Staatsgewalt ist dem Herrscher von den Beherrschten der Ordnung wegen übertragen worden. Er ist souverän, d. h. höchste Gewalt, so daß alle anderen Vereinigungen im Staate ihm unterworfen sind. Die Wohlfahrt der Unterthanen ist der Zweck des Staates, oder mit anderen Worten: er ist sich Selbstzweck. Diese Gedankengänge werden auf die Kirche übertragen. Auch sie wird nicht mehr als eine göttliche Anstalt, sondern als eine Vereinigung (collegium) aufgefaßt. Sie ist Verein im Staate, und wird darum von der Staatsgewalt, wenn auch privilegirt, so doch beherrscht (öffentlich-rechtliche Korporation). Sie steht mit allen Vereinen auf gleicher Linie und behält nur in Beachtung der historischen Tradition den Namen Kirche. So verflüchtigt sich nicht nur das von der katholischen wie reformatorischen Lehre festgehaltene Moment der Einheit der Kirche, welches freilich den Erscheinungen der Wirklichkeit keine Rechnung getragen hatte: es erscheint auch die einzelne Kirchengemeinde, da sie allen Erfordernissen des Kirchenbegriffes entspricht, als das Prototyp der Kirche. Die naturrechtliche Theorie baut sich in zwei kirchlichen Systemen auf, welche auf gleicher Grundlage stehen, und sich, so weit es die dem Staate zugeschriebene Rechtsstellung anlangt, quantitativ, aber auch qualitativ, von einander unterscheiden[5]. 1. Das Territorialsystem[6]. Die Kirche ist, wie der Staat, ein Verein, aber im Gegensatz zu letzterem, in welchem die Staatsbürger der Obrigkeit unterworfen sind, mit vollkommener Gleichberechtigung aller Glieder (collegium aequale). Auch der Landesherr, als Glied des kirchlichen Vereines, befindet sich mit allen übrigen in gleicher Reihe und hat keine Episkopalgewalt. Die Geistlichen stehen zu den Gemeindegliedern nur in dem Verhältniß von Lehrern zu Zuhörern. Aber die Kirchen sind Vereine im Staate und somit dessen Hoheit unterworfen. Der Landesherr regiert sie als Inhaber der Staatsgewalt, und seine Gewalt über die Kirche, die von seinem Bekenntnisse unabhängig ist, ist nur ein Bestandtheil jener, ist überhaupt keine Kirchengewalt, sondern Staatsgewalt. Diese hat sich nicht in das eigentliche religiöse Gebiet des Glaubens hinein zu erstrecken. Denn es ist nicht Aufgabe des Staates, die christliche Lehre zu verbreiten, sondern den Frieden unter den einzelnen Religionsvereinen aufrecht zu erhalten. Darum bezieht sich die auf die Religionsvereine bezügliche Staatsgewalt (ius circa sacra) nicht auf die religiöse Gesinnung und das Gewissen, welche durch die Autonomie des Vereines zu normiren sind, sondern auf das Äußere der Religion. Aber die Grenzregulirung zwischen Externa und Interna nimmt die Staatsgewalt selbst vor, nach Maßgabe dessen, was sie als Interesse des Staates erachtet. 2. Das Kollegialsystem[7] steht in seinen Grundanschauungen auf dem Boden des Territorialsystems. Aber es betont noch stärker die der Kirche als freier Gesellschaft zustehenden Vereinsrechte (ius sacrorum), hebt

[5] Rieker erkennt diese qualitative Verschiedenheit nicht hinreichend an.

[6] Vorläufer: Thomas Erastus, († 1583) Explicat. gravissimae questionis, utr. excommunicatio mandato nitatur divino an excogitata sit ab hominib. Hugo Grotius de imperio summar. potestat. circa sacra 1648 Paris². Hobbes, Elem. philosoph. de cive 1642; Leviathan s. de civitate eccles. atque civ. 1651. H. Conring de majestatis civil. auctoritat. circa sacra exercit. pol. Helmst. 1645; de eppor. ordinat. Helmst 1647. Pufendorf, De habitu religion. christ. ad vitam civilem (Brem. 1687 u. öfter. Thomasius einschlagende Schriften von ihm aufgezählt in Historia content. inter imper. et sacerdot. (Halae 1722) 541 sq., namentl. V. Recht ev. Fürsten in theol. Streitigk. Halle 1696). Anhänger: J. H. Böhmer. Joh. Jac. Moser. Alex. Müller. Phil. Marheinecke u. A.

[7] Pfaff, Origines iuris eccles. (Tübing. 1719. 1756.) Akadem. Reden üb. d. KR. (Tübing. 1742). Abschn. 1. Cap. 1, S. 38; namentlich Cap. 5 §. 2, 4–9 (S. 90 ff.) Cap 8 § 1 (159). — Anhänger des Systems: Geo. Ludw. Böhmer (danach auch das Preußische ALR.) Georg Wiese, Schleiermacher, Puchta u. A.

noch nachdrücklicher die Befugnisse des dritten Standes hervor, beschränkt die Obrigkeit noch enger auf das Recht der Aufsicht. Vor allen Dingen aber erblickt es in der Kirchengewalt keinen Bestandtheil der Staatsgewalt, sondern sieht die Kirche selbst als deren Inhaberin an. Diese kann freilich die weltliche Obrigkeit mit deren Ausübung betrauen, und das ist in Deutschland schon dadurch geschehen, „daß die Gemeinen sich gefreuet, da die Fürsten die Kirche reformiret und die iura sacrorum an sich zogen". — Die territorialistischen Anschauungen gewannen in den deutschen Kirchen praktische Geltung im Sinne des absoluten, korporative — und also auch kirchliche — Selbständigkeit nicht zulassenden Beamtenstaates des XVIII. Jahrhunderts und sind auch heute noch für die Rechtslage der deutschen Landeskirchen nicht gänzlich überwunden. Dagegen haben die kollegialistischen Gedanken erst in unserem Jahrhundert eine praktische Einwirkung auszuüben vermocht.

§ 26. VI. Die schweizerische Reformation.

Richter a. a. O. Lechler, Gesch. d. Synodal- u. Presbyterialverf. (Münch. 54). Kampschulte, Joh. Calvin, seine Kirche u. sein Staat in Genf, Bd. 1 (einziger) (Leipz. 69). Hundeshagen, Beitr. z. KVerf.-Gesch. 1, 225 ff. Sohm, KR. 1, 634 ff. Cornelius, D. Gründung d. ev. KVerf. in Genf (Münch. 92).

I. Der Kirchenbegriff der schweizerischen Reformatoren unterschied sich in nichts von dem der sächsischen, aber der juristische Geist Calvins machte sich auch darin geltend, daß er der sichtbaren Kirche[1] die äußerste Aufmerksamkeit zuwendete, deren Verfassung neu zu gestalten er nicht durch Rücksichten auf das kath. Kirchenthum behindert wurde. Im Übrigen ist zwischen seinen Einrichtungen und denen Zwingli's zu unterscheiden.

II. Der letztere verlegte das Kirchenregiment in die Gemeinde. Aber da er ähnlich wie die Kollegialisten der bürgerlichen Obrigkeit die Ausübung der Gemeindegewalt übertrug[2], so fiel auch bei ihm die bürgerliche und kirchliche Gemeinde praktisch zusammen, und dem aus dieser gebildeten „Stillstand" wurde nur eine kirchenpolizeiliche Wirksamkeit zugewiesen. Erst Oecolampadius machte 1530 in Basel den Versuch, eine Gemeinderepräsentation einzuführen[3], aber seine Gedanken fanden bei der Regierung wenig Entgegenkommen, und haben sich in einigen oberdeutschen Städten[4] wirksamer erwiesen, als in Basel selbst.

§ 26. [1] Genfer Catechism. (Niemeyer, Collect. Confess. [Lipsiae 40] 136). Potestne autem haec Ecclesia aliter cognosci quam quum fide creditur? ... Est quidem et visibilis Dei Ecclesia, quam nobis certis indiciis notisque descripsit.

[2] Zwingli, subsid. de eucharistia (1521) Opp. ed. Schuler et Schultess, 3, 339. (Turici 32): Dicam hic obiter de usu Senatus Diacosiorum, propter quem quidam nos calumniantur, quod ea quae totius Ecclesiae esse debeant, nos per ducentos agi patiamur quum totius urbis et vicinorum ecclesia sit plus minus septem millium. Sic ergo habeant isti: Qui verbo praesumus Tiguri, iam olim libere monuimus Diacosios, quod ea, quae iudicio Ecclesiae totius fieri debeant, ad ipsos non alia lege reiici patiamur. quam si verbo duce consulant et decernant; deinde quod ipsi non sint aliter Ecclesiae vice quam quod ipsa Ecclesia tacito consensu hactenus benigne receperit eorum Senatus vel consulta vel decreta. Vulgavimus eandem sententiam apud universam Ecclesiam; admonuimus etiam hac tempestate, qua nonnulli feruntur stupidissimis affectibus, quos tamen spiritum interim, si Diis placet, videri volunt, haud tuto multitudini committi posse quaedam. Non quod vereamur Deum Opt. Max. defuturum, quo minus dirigat ecclesiam suam; red rebus adhuc teneris non miscendam esse contentionis occasionem. Suasimus ergo, ut plebs iudicium externarum rerum hac lege Diacosiis permittat, ut ad verbi regulam omnia comparentur, simul pollicentes, sicubi coeperint verbi auctoritatem contemnere, nos confestim prodituros esse ac vociferaturos.

[3] Göbel, in der kirchl. Vierteljahrschr. (Berl. 45); Herzog, Leben Oecolomp. (Basel 45) 2, 195 ff. Ueber Capito vgl. Richter a. a. O. 159 ff.

[4] Straßb.: Röhrich, Gesch. d. Reform. im Elsaß (Straßb. 30). Ulm: Funck, Kurzgefaßte Reformat.-Hist. (Ulm 1717); Richter, KO. 1, 157 ff.

III. Nach der Reformation Calvins[5] steht dagegen nicht nur die Kirchengewalt der Gemeinde zu, sondern sie wird auch ausgeübt durch die vier Ämter der Pastoren, Doktoren, Ältesten und Diakonen. Die ersten können nicht ohne Zustimmung der Gemeinde angestellt werden, und bilden mit den Ältesten das Konsistorium, welches die Disziplinargewalt handhabt. Wenn dagegen die Ältesten von der weltlichen Obrigkeit bestellt werden sollen, so hängt das damit zusammen, daß Calvin in der republikanischen Gemeinde die Repräsentantin der kirchlichen erblickte, und ist erklärlich bei seiner Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat[6]. Denn der ev. Staat hat die Aufgabe, das Reich Christi auf Erden zu verwirklichen; er regiert daher die mit keiner äußerlichen Regierungsgewalt ausgerüstete Kirche, wird dagegen in Wahrheit von dieser beherrscht, da sie ihm die christlichen Gebote übermittelt und erklärt (Theokratie). Dem unevangelischen Staate räumt dagegen Calvin keinen Einfluß auf die Kirche ein, und so haben denn auch die Gemeinden kath. Gebiete die reformirten Verfassungsgedanken ohne jene Verquickung von Staat und Kirche verwirklicht, welche das Genfer Muster aufwies. Schon die erste reformirte Gemeinde in Frankreich[7] wählte sich 1555 sowohl Pastoren wie Älteste selbst, und wurde regiert durch ihr Konsistorium, dessen ursprünglich unbedingte Gewalt nur an die 1559 begründete Synode, welche die einzelnen Gemeinden in organische Verbindung brachte, zum Theil abgegeben wurde. Nicht anders war es aber auch in den deutschen, von flüchtigen Reformirten gegründeten Gemeinden, die durch die Beschlüsse des Nationalkonvents von Wesel (1568)[8] und der Synode von Emden (1571)[9] gleichfalls synodale, stufenweise sich aufbauende Organisation erhielten (Klassikal-, Provinzialsynode)[10]. Ja diese übertrugen ihre presbyterialen Einrichtungen sogar auf zahlreiche lutherische

[5] Ordonn. ecclés. de Genève 1541 (Richter, KO. 1, 342): Premièrement il y a quatre ordres ou espèces d'offices, que nostre Seigneur a institué pour le gouvernement de son Eglise, assauoir les Pasteurs, puis les Docteurs, après les Anciens, quatrement les Diacres. Pourtant si nous voulons auoir Eglise bien ordonnee et l'entretenir en son entier, il nous faut obseruer ceste forme de regime. Quant est des Pasteurs, que l'Escriture nomme aussi aucunesfois Surueillans, Anciens et Ministres: leur office est d'annoncer la parole de Dieu pour endoctriner, admonester, exhorter et reprendre tant en public, qu'en particulier, administrer les Sacremens et faire les corrections fraternelles auec les Anciens ou Commis ... L'office propre des docteurs est, d'enseigner les fideles en saine doctrine: afin que la pureté de l'Euangile ne soit corrompue ou par ignorance, ou par mauuaises opinions. Toutes fois selon que les choses sont auiourdhui disposees, nous comprenons en ce titre les aides et instrumens pour conseruer semence à l'aduenir, et faire que l'Eglise ne soit desolee par faute de Pasteurs et Ministres. Ainsi, pour vser d'vn mot plus intelligible nous l'appelerons l'ordre des Escoles. . . . Leur office (les anciens) est de prendre garde sur la vie d'vn chacun, d'admonester amiablement ceux qu'ils verront faillir et mener vie desordonnee. Et là où il en seroit mestier, faire rapport à la Compagnie qui sera deputee pour faire les corrections fraternelles, et lors les faire communement auec les autres. . . . Il y en a eu tousiours deux espèces (des diacres) en l'Eglise ancienne; Les vns sont esté deputez à receuoir, dispenser et conseruer les biens des poures, tant aumosnes quotidiennes, que possessions rentes et pensions: les autres, pour penser et soigner les malades et administrer la pitance des poures. A quoy c'est bien raison que toutes villes Chrestiennes se conforment. Comme nous y auons taché et voulons encore continuer à l'aduenir. Car nous auons procureurs et hospitaliers. Vgl Heitz in theol. Z. a. d. Schweiz 1848, 10.

[6] Vgl. Hundeshagen, Z. 1, 451 ff.

[7] Soulier, Statisque des églises réf. de France (Par. 28) Hist. ecclés. des égl. réf. de France 1—3 (Par. 83—89). — So auch die ref. Gemeinden in Littauen, Dalton, Urkundenb. 12. Vgl. über die polnischen ebendas. 13, über die englischen Schickler. Les égl. du refuge en Angleterre 1—3 (Par. 93).

[8] Richter, KO. 2, 310 ff.

[9] Daselbst 2, 399. Vgl. Van Meer, De Synode te Emden 1578 (s'Hage 92).

[10] Krafft, D. Stiftung d. Berg. Prov. Syn. 1589 zu Niviges b. Elberfeld (Elberf. 89).

Landeskirchen[11], in denen sich dieselben bis zum XVIII. Jahrhundert erhalten haben.

IV. Wo in Deutschland durch die Fürsten die reformirte Lehre Calvins eingeführt wurde, unterschied sich die Verfassung nichts desto weniger kaum von der lutherischen, da auch die reformirten Landesherren nicht die den lutherischen zugewachsenen Befugnisse missen mochten[12]. Wo sie dagegen von fremden Einwanderern gepflanzt wurde, griff die synodale Organisation Platz, welche sich sogar in Cleve-Mark auf die Lutheraner übertrug. Aber freilich war auch hier an eine völlige Ausschließung des Landesherrn vom Kirchenregiment nicht zu denken[13], und als i. J. 1835 die Synodal- und Presbyterialverfassung der rheinischen Kirche neu bestätigt wurde (revidirt 1850), wurde sie mit der konsistorialen Ordnung in Verbindung gebracht[14]. Nur in den niedersächsischen konföderirten Gemeinden (Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Münden, Bückeburg) sind die reformirten Institutionen zur reinen Darstellung gelangt[15].

§ 27. VII. Die neueste Entwickelung.

Friedberg, Die geltenden Verf.-Gesetze d. ev. deutsch. Landes-K. (Freib. 85), I. Erg.-Bd. (88), II. (90), III. (92), IV. (in D. Z.). Derselbe, Das geltende Verf.-Recht d. ev. deutsch. Landes-K. (Leipz. 88). Sohm, KR. 1, 679 ff. Ricker 333 ff.

I. Die neueste Gestaltung der ev. Kirchenverfassung[1] ist durch die veränderte politische Entwickelung einerseits und die Lehren der naturrechtlichen Schule andererseits bestimmt worden. Diese letzteren sah man allerdings als die der Reformatoren an, als die Konsequenz des allgemeinen Priesterthumes, welche in der lutherischen Entwickelung verkümmert, in der reformirten folgerichtig gezogen seien[2], so daß die reformirten Verfassungsinstitutionen als auch im Wesen des Lutherthumes liegend aufgefaßt wurden. 1. Die deutschen Staaten hörten seit d. J. 1848[3], mit Ausnahme

[11] Snethlage, Die älteren Presbyter. KO. (Leipz. 37). Heppe, Die Presbyter-Synodalverf. d. ev. K. in Norddeutschl. (Jserl. 68).

[12] Vgl. Pfälz. Kirchenraths-Ordn. 1564 (Richter, KO. 2, 276): Erstlich damit alle Kirchen-Sachen mögen ordentlich und beständiglich gehandelt werden; So haben Wir Unsern Kirchen-Rath mit sechs Personen, dreyen Theologis und dreyen gelehrten Politicis besetzt, denen ein Secretarius zugeordnet und ein Pedell, der auf sie wartet, zugeben werden soll. . . . Unsers Kirchen-Raths in Unserem Churfürstenthumb der unteren Pfaltz Befelch soll zweierley sein; Erstlich die Ministeria und Schulen mit guten tauglichen Personen, die reiner Lehr und unsträflichen Lebens seynd, zu bestellen, und auf derselben Lehr und Leben acht zu haben, die untaugliche aber in Lehr und Leben abzuschaffen. Zum andern der Disciplin und Kirchen-Zucht halben nothwendigs Einsehens zu thun, immassen Wir uns künfftiglichen eine sonderbahre beständige Form und Ordnung zu entschließen und dieselbig ins Werk zu richten bedacht seyn. — Als Landgraf Moritz von Hessen den Joh. Crocius von seinem Amte suspendirte, nannte er ihn (Claus, Joh. Crocius [Marburg 57] 49) einen steifsinnigen Kopf, einen unruhigen Pfaffen, der in seinem Sinne viel zu stolz sei, seinen Landesfürsten zu agnosciren und demselben in billigen Dingen nachzugeben, der hätte bedenken sollen, daß wir sein episcopus und er unser Vicarius sei. Vgl. Henke, G. Calixt. 1, 12. Hagenbach, Vorlesungen 3, 279 ff.

[13] Vgl. Jacobson, Gesch. d. Quell. d. ev. KR. d. Prov. Rheinl. u. Westph. (Königsb. 44) 143. Heppe, Z. Gesch. d. ev. K. Rheinl. u. Westph. I. (Jserl. 67). Tollin, Gesch. d. französ. Colonie v. Magdeb., 1—3 (Hall. 88 ff.).

[14] Bluhme, Codex d. rhein. ev. KR. (Elberf. 70). — Über die Verf. der ref. K. in Preußen vgl. Jacobson, Z. 3, 316 ff. und Preuß. KR. 296 ff.; in Sachsen: Regul. v. 7/8. 1818 (Schreyer, Codex 248); in Bayern: K. Entschl. v. 20 2. 1853 (F. 318).

[15] KO. v. 14/9. 1839 (F. 121). Hugues. Die Konföder. der ref. K. in Niedersachs. (Celle 73). Vgl. KV. d. ungar.-helv. K. v. 11/10. 1882 in Jahrb. f. d. Vertretung u. Verwaltung. d. ev. Landesk. A.V. in Siebenbürgen 3, 193. 213 (Hermannst. 85 ff.).

§ 27. [1] Ihre alte Organisation haben bewahrt die Landeskirchen von Koburg u. Gotha.

[2] Vgl. auch Goebel in kirchl. Monatsschr. 1892, 113.

[3] Vor dem J. 1848 schon Bayern u. Baden. Daher ist hier die unten gekennzeichnete kirchliche Verfassungsumgestaltung auch früher eingetreten. Vgl. für Bayern: Ed. v. 26/5. 1818, 7 (F. 314), Ed. v. 10 10. 1818 (F. 297): Synoden diesseits d.

von Mecklenburg, auf absolute zu sein. Der Landesherr wurde in der Ausübung seiner Staatsgewalt an die Mitwirkung der Kammern gebunden. Als Theil der Staatsgewalt übte er aber die Kirchengewalt, so daß auch für diese eine Mitwirkung der Parlamente erforderlich gewesen wäre. So wäre denn der Kampf, den einst die Landesherren zur Zurückweisung ständischen Einflusses auf das Kirchenregiment geführt hatten[4], erfolglos gewesen und eine Wiederkehr der alten Zustände eingetreten, die nach so langem Genusse des unbeschränkten Regimentes den Landesherren doppelt empfindlich gewesen wäre. Darum verließ man denn den territorialistischen Gedanken, um sich auf den kollegialistischen zu stellen. Man betrachtete die Kirchengewalt als eine von der staatlichen begrifflich zu trennende und nur in der Person des Landesherrn mit ihr verbundene. Der Landesherr regierte jetzt den Staat konstitutionell, die Kirche absolut, wobei man sich für die Bezeichnung dieser letzteren Gewalt der Terminologie des Episkopalsystemes bediente. Diese Loslösung der Kirchengewalt von der Staatsgewalt[5] gewann denn auch den Ausdruck, daß für die Ausübung der ersteren eigene kollegiale Kirchenbehörden geschaffen wurden[6] und nur die Wahrnehmung der staatlichen Hoheitsrechte den Staatsbehörden überlassen blieb. 2. Der moderne Staat hörte auf, die Korporationen im Staate mit Mißtrauen zu behandeln. Im Gegentheil räumte er ihnen in immer steigendem Maße Selbstverwaltung ein. Dies war auch von Einfluß auf die Behandlung der Kirchen. Auch hier wurde Selbstverwaltung geschaffen, entweder blos für die Kirchen-

Rheins; Presbyterien und Synoden jenseits d. Rheins. Für Baden: Vereinig. Urk. v. 13/8. 1821 (F. 472): Synoden und Kirchengemeinderäthe.

[4] Vgl. oben S. 80.

[5] Nicht eingetreten in den außerdeutschen ev. Kirchen, mit Ausnahme v. Frankreich, dessen Recht (Loi X. germinal an X. [F. 1001], Décret-loi v. 26/3. 1852 [F. 1005]) nach der Einverleibung v. Els.-Lothr. auch in Deutschland geltend geworden ist, Schweden: Sunddin in Herz. theol. Encykl. 13, 745. Aschehoug, Staatsr. d. verein. Kgr. Schwed. und Norw. in Marquardsen V, 2, 2, 96 und Ungarn, Vgl. Verf. d. ev. christl. K. Augsb. Konf. (Budapest 93). Über Österreich u. Siebenbürgen s. Anm. 6. Vgl. für England: Elliot, The State and the Church (Lond. 82). Roundell, Earl of Selborne, A Defence of the Church of England against Disestablishment (Lond. 86). Gladstone, The State in its Relations with the Church (Lond. 41) 1. 2[4]. Doch ist die Irische Kirche 1869 vom Staate losgelöst worden. Für Dänemark: Nielsen in Herzog theol. Encykl. 3, 455. Goos und Hansen, Staatsr. d. Kgr. Dänem. bei Marquardsen IV, II, 3, 20 (Freib. 88). Norwegen: Michelsen, ebendas. 10, 643. Aschehoug, l. c. 150. Rußland: F. 2, 103 ff Dalton, BGesch. d. ev.-ref. K. in Rußl. (Gotha 87 315. — In Italien existirt neben der Waldenser-K. eine Chiesa ev. d'Italia (Costituz. della ch. ev. d'It. [Milano 90]) und zahlreiche Kirchengemeinden, die ihren Mittelpunkt außerhalb des Landes haben. Vgl. Friedberg Ruffini 328.

[6] Alt-Preußen: Kab.-O. v. 26/1. 1849. Einrichtung. der Abtheilung für die inneren ev. Kirchensachen (Aktenst. a. d. Verwalt. d. Abth. d. Minist. [Berl. 1850] 1). Kab.-O. v. 29/6. 1850: Einsetzung des ev. Oberkirchenrathes (Aktenst. a. d. Verwalt. d. ev. Oberkirchenrathes [Berl. 1851] 1). Hannov. luth. K.: V. v. 17/4. 1866. (F. 165); ref. K.: Ed. v. 12/4. 1882 (F. 1, 44). Schlesw.-Holst.-Lauenb.: V. v. 24/9. 1867 (F. 115). Nassau: V. v. 22/9. 1867 (F. 236). Kurhessen: Ed. v. 24/4. 1873 (F. 279) — alle diese neupreußischen Behörden sind aber dem Minister. d. geistl. Angelegenh. untergeordnet. — Sachsen: KG. v. 15/4. 1873 (F. 379); St.-G. v. 15/4. 1873 (F. 379). Oldenb.: 3/7. 1849 (F. 557). Meiningen: V. v. 14/9. 1848 (F. 685). Mecklenb.-Strelitz: V. v. 31/10. 1868 [16/12. 1848] (F. 862). Mecklenb.-Schw.: V. v. 19/12. 1849 (F. 863). Hamb.: KV. v. 1/1. 1883 46 ff. (F. 924). Österr.: Pat. v. 8/4. 1861 (F. 1026). Siebenbürgen; A. V. 1861 § 145 ff (F. 1102). — Zum Theil ist die oberste Kirchenbehörde in ihrer Kompetenz auf die inneren Angelegenheiten beschränkt und zu den Staatsbehörden in Beziehung gelassen worden. Weimar: V. v. 25/9. 1849 (F. 620). Altenb.: G. v. 11/6. 1858 (F. 660). Schwarzb.-Sondersh.: G. v. 9/12. 1865 (F. 708). Schwarzb.-Rudolst.: G. v. 7/2. 1868 (F. 723). In anderen Staaten sind die schon früher vorhandenen derartigen Kirchenbehörden theils erhalten, theils weiter ausgebildet worden. Baden: 5/1. 1843 (F. 472); KV. 5/9. 1861 108 ff. (491). Gr. Hessen: Ed. v. 6/6. 1832 (F. 509); Ed. v. 6/1. 1874 129 ff. (F. 528).

gemeinden[7], oder in der Weise, daß nach Art der reformirten Kirche auch eine Mehrzahl von Gemeinden zu Kirchenkreisen[8], oder sogar eine Mehrzahl von Kirchenkreisen zu Kirchenprovinzen[9], die sich selbst verwalten, zusammengeschlagen worden sind. 3. Nach reformirtem Vorbilde ist eine Landessynode geschaffen worden[10]. Damit hat dem Zuge der modernen Entwickelung entsprechend auch die Kirchengewalt des Landesherrn einen konstitutionellen Charakter angenommen.

II. Während in einzelnen Territorien eine gesammte Kodifikation des kirchlichen Verfassungsrechts vorgenommen worden ist[11], haben sich andere Gesetzgebungen damit begnügt, das frühere Recht zu ergänzen und die Kirchenverfassung allmählig im presbyterial-synodalen Sinne auszubauen[12].

§ 28. VIII. Die evangelischen Kirchen unter einem Landesherrn anderer Konfession.

Moser, V. d. Landesheh. im Geistl. (Frankf. u. Leipz. 1775) 319 ff. Richter a. a. O. 214 ff. Friedberg, Gr. Verf.-Recht 115 ff.

I. Die Kirchengewalt eines lutherischen Landesherrn ging, einen besonderen Verzicht abgerechnet[1], durch dessen Übertritt zur reformirten Kirche nicht verloren,

[7] Frankf. a. M.: G. v. 5/2. 1857 (F. 264). Gemeinden Bornheim ꝛc. 11/3. 1889 (F. 2, 101). Sachsen: KV. u. SO. v. 30/3. 1868 (F. 363). Fürst. Lübeck: G. v. 9/9. 1864 (F. 582), 24/2. 1880, 8/2. 1881, 16/5. 1884 (F. 593). Birkenfeld: 5/9. 1855 (F. 594) G. v. 11/11. 1875 (F. 609). G. 8/2. 1891 (F. 3, 145). Weimar: KGO. v. 24/6. 1851 (622). Altenb. Pat. v. 8/2. 1877 (672). Meiningen: G. v. 4/1. 1876 (686). Schwarzb.-Sondersh. l. c. Schwarzb.-Rudolst.: G. v. 17/3. 1854 (F. 725). Reuß ä. L.: G. v. 7/4. 1880 (F. 736). Anhalt: KGO. v. 6/2. 1875 (F. 801). Lippe: V. v. 18/2. 1876 (F. 873). V. 2/12. 1890 (F. 3, 167). Lübeck, Bek. v. 8/12. 1860 (F. 894), 24/5. 1862, 3/3. 1866, 11/4. 1866 (F. 900). Bremen: LGO. v. 2/5. 1860 (F. 990.) 18/1. 1889 (F. 3, 177), 10 städtische Gem.-O., eine für Begesack, zwei für Bremerhaven (F. 930, F. 1, 175). Reuß. j. L.: durch Statuten der KGemeinden. Schaumburg-Lippe: V. 3/2. 1893 (F. 4, 93).

[8] Preußen: Revid. KO. f. d. ev. Gem. d. Prov. Westphalen u. d. Rheinprov. v. 5/3. 1835, 13/6. 1853 (F. 19), 27/4. 1891 (F. 3, 11); KG. u. SO. v. 10/9. 1873 (F. 50); KG. 9/3. 1891 (F. 3, 3), 7/4. 1891 (F. 3, 5). Hannov. luth. K.: KV. u. SO. v. 9/10. 1864 (F. 129); ref. K.: KG. u. SO. v. 12/4. 1882 (F. 167). Schlesw.-Holst.: KG. u. SO. v. 4/11. 1876 (F. 196). Nassau: KG. u. SO. v. 4/7. 1877 (F. 236). Kurhessen: Presb.- u. SO. v. 16/12. 1885 (F. 1, 51). Bayern d. d. Rh.: KVO. v. 7/10. 1850 (F. 322); Diözes.-SO. v. 30/8. 1851 (F. 327); j. d. Rh.: Rev. Wahl.-O. v. 17/6. 1876 (F. 333). Württemb.: V. v. 25/1. 1851 betr. Einführung der Pfarrgemeinderäthe (F. 418); V. v. 18/11. 1854 betr. Einführung d. Diözes.-Syn. (F. 423); G. v. 14/6. 1887 betr. Vertretung d. ev. KGemeinden (F. 1, 109); KG. v. 29/7. 1888 (F. 2, 7). Baden: KV. v. 5/9. 1861 (F. 475), 14/7. 1891 (F. 3, 129); KG. 6/4. 1892 (F. 4, 63). Gr. Hessen: KV. v. 6/1. 1874 (F. 511). Herzogth. Oldenb.: KV. v. 11/4. 1853 (F. 560). Braunschw.: G. v. 30/11. 1851 betr. Errichtung von K.Vorständen (F. 760); KG. v. 6/1. 1873 betr. Einrichtung von Inspektionssynoden (F. 792); KG. 18/12. 1884 (F. 2, 98). Waldeck: Gem.-O. v. 1/8. 1857 (F. 835); SO. v. 18/2. 1873 (F. 848). Hamb.: KV. v. 1/1. 1883 (F. 913); Bek. 20/12. 1887 (F. 2, 94). Österr.: KV. v. 23/1. 1866 (F. 1031); rev. 15/12. 1891 (F. 3, 186). Siebenbürgen: A. V., KV. v. 1867 (F. 1070).

[9] Preußen l. c. Österr. l. c.

[10] Preußen: Gen.-SO. v. 20/1. 1876 (F. 88): Hannov. luth. u. ref. K. Schlesw.-Holst. Nassau. Kurhessen l. c. Bayern d. d. Rh.: K. Entsch. v. 31/7. 1853. (F. 330): A. Entschl. 31/12. 1890 (F. 3, 37); j. d. Rh. l. c. Sachsen l. c. Württemb.: V. v. 20/12. 1867 (F. 425). KG. 29/7. 1888 (F. 2, 13); 11./9. 1888 (F. 2, 19). Baden. Gr. Hessen. Oldenburg. l. c. Birkenfeld l. c. Weimar: SO. v. 29/3. 1873. F. 638). Meiningen l. c. Braunschw.: G. v. 31/5. 1871 (F. 779). Anhalt: SO. v. 14/12. 1878 (F. 814). Waldeck l. c. Lippe: V. v. 12/9. 1877 (F. 879). Hamb. Österr. Siebenbürgen A. V. l. c.

[11] Baden. Gr. Hessen. Oldenb. Österr. Siebenbürgen A. V.

[12] Über Preußen vgl. Richter, Beitr. z. Preuß. KR. (Leipz. 65) 52 ff. Dove, Z. 2, 131; 14, 131. — Grundz. einer ev. Gem.-O. f. d. 6 östl. Prov. v. 29/6. 1850; Erl. v. 27/2. 1860 (Gemeindekirchenräthe), 5/6. 1861, 6/4. 1862, 21/6. 1862, 13/6. 1864 Kreissynode); Verh. d. K. Preuß. Gen.-Syn. (1875), (Berl. 76).

§ 28. [1] Herz. Heinrich Julius v. Braunschweig an die Wolfenbüttelschen Stände 1597 (v. Kamptz, Ueb. das bischöfl. Recht i. d. ev. K. Deutschl. [Berl. 28] 55): Wenn einige Aende-

wie umgekehrt auch lutherische Fürsten über die reformirte Kirche das Kirchenregiment handhabten. Doch sollte die Ausübung desselben durch Konfessionsverwandte geführt werden.

II. Dieser vom Westphälischen Frieden anerkannte Rechtsstand war bei der Verwandtschaft der beiden Konfessionen gerechtfertigt. Dagegen erklärt es sich nur aus den Grundsätzen des Territorialsystemes, daß das Kirchenregiment selbst den kath. Landesherren unter der angegebenen Beschränkung zuerkannt wurde [2].

rung der Religion geschehen, und etwas, so der Kirchenordnung zuwider wäre, fürgenommen werde, sollen die drei Stände ... der in der Kirchenordnung gesetzten geistlichen Jurisdiction und der iuris episcopalis an- und zugehörigen Rechte, wenn und so lange ihnen dadurch eine andere Lehre aufgedrungen oder dadurch eingeführt werden sollt, befreyet seyn.

[2] Reben-Instruct. Friedr. Aug. v. Sachsen 1697 (Schreyer, Cod. 325): Nachdem Unser Statthalter, der Fürst von Fürstenberg ꝛc. der Römisch-Catholischen Lehre zu gethan ist; hingegen in Unserm Churfürstenthumb und Landen, nach desselben Verfassung, die Evangelische Lehre allein geduldet werden soll; Auch Wir, als Churfürst von Sachsen ꝛc. im Römischen Reiche die Direction über das ganze Evangelische Wesen führen; Welches bei jetziger Bewantniß, da wir einer anderen Lehre zugethan sind, Wir der Chur, und Unsern Nachkommen nicht gerne entziehen lassen wollen; Als begehren Wir gnädigst das zuförderst alle, zu Conservation und Fortpflanzung dieser Evangelischen Lehre, ergangenen Verordnungen; Ingleichen, Was wegen Haltung der Messe in Unserer Residenz-Stadt Dresden, öffters ergangen, bei seinen Kräften verbleibe, und dießfalls keine Neuerung eingeführt werde, Hernach, daß die Ersetzung derer Pastoraten, Pfarrer, Kirchen und Schul-Bedienten, Erhaltung der Kirchen-Disciplin, Bestellung des Kirchen-Raths, und Consistorium, Professionen auf Universitäten und dieser Collegiorum Verfassungen, und durchgehends alle Ecclesiastica und Status Religionis, außer einigen Eintrag oder Bedrängnüs allenthalben gelassen werden; Die Deliberationes aber, Concluſa und Expeditiones, allein von Unsern Geheimen Raths-Directore u. Geheimen Räthen ꝛc. ohne Anwesenheit Unsers Stadthalters, Alß welcher sich dessen ohne dem von Selbsten bescheidet, geschehen; Absonderlich aber, daß die Evangelischen Stände so vielmöglich, beybehalten, das Directorium hierüber fortgeführet und Unseren Nachbaren, sich dessen zu bemächtigen, nicht Anlaß gegeben werde; Dahero Unser Geheimer Raths-Director ꝛc. und Geheime Räthe ꝛc. in diesen Sachen allein, ohne Unserm Statthalter ꝛc. an die Gesammten, oder sonsten inn- und außer Landes, allerhand Schreiben, Rescripta und Verordnungen, abzulassen, Macht haben, Von solchen jedoch, welche an die Gesammten und sonsten, an Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände abgehen, Dieselben Uns unterthänigsten Bericht thun, Auch in wichtigen Dingen Unsere gnädigste Resolution erwarten sollen; Und überlassen Wir Unseren Geheimen Raths-Directori ꝛc. oder Geheimen Räthen die Unterschrift derer Confirmationen aller Superintendenturen im Lande, Ingleichen derer Privilegiorum über allerhand sonderliche Evangelische Bücher, Alß welche biß hero von Uns Selbsten unterzeichnet worden; Wie auch die Ausschreibungen der Buß-, Beth- und Faſt-Täge. Wenn Wir solche vorhero auf Ihren unterthänigsten Bericht gnädigst resolviret. Vgl. Altenb. VU. § 130: Sollte der Regent sein Glaubensbekenniß ändern, so werden die Kirchenhoheitsrechte einem evangel.-protest. Ministerium, welches aus mehr als zwei Glieder besteht, übertragen. Württemb. VU. § 76. Vgl. Sarwey, Württemb. Staatsr. 2, 417. Mosapp, Die Württemb. Religionsreversalien (Tübingen 94). Braunschw. LO. §. 214. Oldenb. KV. 126 (F. 576).

Zweites Buch.

Das Verhältniß der christlichen Religionsgesellschaften zum Staate und unter einander.

§ 29. I. Das Verhältniß der Religionsgesellschaften zum Staate.

Lehmann, Acta publica de pace religiosa (Frankf. 1631 u. 1709). Mejer, Die Propaganda (Götting. 52 ff.) 1. 2. Wilda in Z. für deutsch. Recht, 2, 161. Hinschius bei Marquardsen a. a. O. 1, 233 ff. 249 ff. 359 ff. Friedberg, Ev. Verf.-R. 34. Fürstenau, D. Grundrecht d. Religionsfreiheit n. i. geschichtl. Entwickelung u. heut. Geltung in Deutschl. (Leipz. 91). Döllinger, Akadem. Vorträge, 3, 274 (Münch. 91).

Obgleich die kath. Kirche ihre dogmatisch begründete Lehre über das Verhältniß von Kirche und Staat unverändert beibehalten hat[1], so ist sie doch nirgends mehr in der Lage, dieselbe praktisch verwirklichen zu können. 1. Zunächst ist die im Mittelalter realisirte[2] und auch jetzt noch aufrecht erhaltene[3] Forderung der kath.

§ 29. [1] Vgl. § 19, 1. Im Einzelnen ist dieselbe verschiedenartig ausgestaltet worden. 1. Koordinationstheorie (Martens, D. Beziehgen. zw. Staat u. K. [Stuttg. 77] 340): Staat und Kirche stehen jeder für sein Rechtssphäre unabhängig neben einander. Da aber die Beantwortung der Frage, was zur Rechtssphäre jedes gehöre, nach dem kanonischen Recht zu erfolgen hat, so läuft diese Theorie doch auf Unterwerfung des Staates unter die Kirche hinaus. 2. Die indirekte Gewalt der Kirche über das Weltliche, schon von Bellarmin präcise dahin formulirt (De Rom. pont. 5 c. 6 bei Roccaberti bibl. pont. 18, 683): Quantum ad leges, non potest papa ut papa, ordinarie condere legem civilem, vel confirmare, aut infirmare leges principum, quia non est ipse princeps ecclesiae politicus: tamen potest omnia illa facere, si aliqua lex civilis sit necessaria ad salutem animarum, et tamen reges non velint eam condere; aut si alia sit noxia animarum saluti, et tamen reges nou velint eam abrogare. So namentlich Bianchi, Della potestà e della polizia della chiesa (Roma 1745) 1—6. Hergenröther, Kath. K. u. christl. Staat, 421 ff. Phillips, KR. Liberatore, La chiesa e lo stato (Napoli 71). Moulart, K. u. Staat, deutsch von Houben (Mainz 81). Tarquini, iur. eccl. publ. institutt. (Romae 83) 47. Hammerstein, K. u. Staat (Freib. 83). Daß diese Theorie, obgleich auch sie den Staat vollkommen der Kirche unterwirft, nicht die des mittelalterlichen Papalsystems ist, vgl. Gierke, Genossenschaftsr. 3, 522. Darum ist auch die cit. Schrift Bellarmins eine Zeit lang auf den Index gesetzt gewesen. Vgl. Döllinger u. Reusch, D. Selbstbiographie d. Card. Bellarmin (Bonn 87) 106. 3. potestas directiva der Kirche (Hergenröther 448): Die Kirche hat kein Gesetzgebungsrecht über weltliche Angelegenheiten, wohl aber die Pflicht, lehramtlich dahin zu wirken, daß der Staat den Forderungen der Kirche nachkomme. Wenn der Papst ein staatliches Gesetz aufhebt, so gilt es weiter, aber die Katholiken sind im Gewissen nicht zur Befolgung desselben verbunden. Der Syllabus no. XXIV: Ecclesia vim inferendae potestatem non habet, neque potestatem ullam temporalem directam vel indirectam, verwirft das erste und dritte System, entscheidet aber nicht zwischen dem mittelalterlichen der direkten und dem neueren der indirekten Unterordnung des Staates. Indessen kann no. XXIII: Romani Pontifices et Concilia oecumenica a limitibus suae potestatis recesserunt, iura principum usurparunt, atque etiam in rebus fidei et morum definiendis errarunt, nur als Approbation des direktem Systemes aufgefaßt werden (vgl. Hinschius, KR. 3, 768), welches nach dem Vaticanum eine dogmatische Autorität empfangen hat.

[2] G. Königs Heinrich v. 1231 (Mon. Germ. LL. 2, 284): Quod heredes condempnati bonis eius deberent hereditariis ac patrimonio gaudere, beneficiis eius similiter ad ius et potestatem dominorum, a quibus habebant, redeuntibus; domino vero, cuiuscunque esset homo condempnatus, bonis eius mobilibus innitente; hoc tamen excepto, quod sumptus ad incendium hereticorum faciendi et merces comitis de bonis etiam forent mobilibus recipienda. Schwabensp. Art. 313 ed. Laßberg (Art. 258 ed. Wackernagel): Swa man kezzere innen wirt die sol man rügen der geistlichem Gerihte . . . Unde alse sie über komen werdent, so sol sich ir weltlich rihter under winden unde sol über sie rihten alse reht ist: Daz gerihte ist er sol sie brennen uf einer hürde.

[3] c. 10 X. de haeret. (5, 7), vgl. § 106 no. 4. Gregor XVI. Encycl. Mirari vos (Schrader, D. Papst u. d. mod. Ideen 1, 57): Atque ex hoc putidissimo indifferentismi fonte, absurda illa fluit atque erronea sententia, seu potius deliramentum, asserendam esse ac vindicandam cuilibet libertatem conscientiae. Cui quidem

Kirche, daß sie als die allgemeine auch als einzig rechtlich anerkannte christliche Religionsgesellschaft zu existiren habe, schon der Reformation gegenüber undurchführbar gewesen. In allen Staaten werden nicht-katholische Christen geduldet[4], in den meisten nicht-katholische Religionsgesellschaften mit der kath. rechtlich gleichartig behandelt (Parität)[5]. 2. Das deutsche Reich gab den im Mittelalter festgehaltenen kath. Rechtsstandpunkt auf durch den Augsburgischen Religionsfrieden d. J. 1555. Dieser[6] verstattete den Reichsständen die ungefährdete Ausübung der Augsburgischen Konfession — nur daß kath. geistliche Reichsstände durch Übertritt zum Protestantismus ihre Benefizien verwirken sollten (reservatum ecclesiasticum)[7] — und gewährte ihnen die Befugniß, Protestanten in ihren Territorien zu dulden, über welche die Gewalt der kath. Ordinarien bis zu „endlicher christlicher Vergleichung der Religion" suspendirt sein sollte. Die kath. Reichsstände mußten ihren ev. Unterthanen freie Auswanderung gestatten nach billigem Abtrag wegen Nachsteuer und etwaiger Leibeigenschaft. Freilich erkannte die kath. Kirche das Reichsgesetz nicht an, und fand in dem 1540 bestätigten Jesuitenorden das geeignete Organ, um wenigstens thatsächlich die konfessionellen Verhältnisse zu ihren Gunsten

pestilentissimo errori viam sternit plena illa, atque immoderata libertas opinionum, quae in sacrae et civilis rei labem late grassatus, dictitantibus per summam impudentiam nonnullis, aliquid ex ea commodi in Religionem emanare. At quae peior mors animae, quam libertas erroris? inquiebat Augustinus.

[4] Vgl. für Frankr.: De Felice, Hist. des Protest. de France (Toulouse 73[5]). Weiss, La chambre ardente, étude sur la liberté de consc. en France sous François I. et Henri II. (89). Reuss, Louis XIV. et l'Egl. prot. de Strassbourg 1685. 1686 (Par. 87). Derselbe, Docum. relatifs à la situation légale des protest. en Alsace au XVIIIe siècle (Par. 88). Douen, La révocat. de l'édit de Nantes 1—3 (Par. 97). Schott in Hist. Z. 61, 383. Saunois de Chevert, La liberté de conscience en France à l'étranger (Par. 91). Für Belgien: Hubert, Etude sur la condition des protest. en Belg. depuis Charles-Quint. (Brux. 85. Für die Schweiz: Steiger, D. letzte große Ketzerprozeß i. d. Schweiz (Luzern 89). Cast, Hist. de la liberté des cultes dans le Cant. de Vaud. (1798—1889) (Lausanne 89). Langhard, D. Glaubens- u. Cultusfreiheit n. Schw. Recht (Bern 88). Salis, D. Entwickelung d. Kultusfreiheit i. d. Schw. (Basel 94). BVerf. v. 1874 49—91. Vgl. Zorn, Über einige Grundfragen d. KR. u. d. KPolitik (Bern 76). Samuely Art. 50 d. Schw. BVerf. v. 29/5. 1874 (Bern 75). Für Italien: Rignano, Della uguaglianza civ. e della libertà dei culti (Livorno 85[3]). Friedberg-Ruffini p. 154. Für Spanien: Kremer-Auenrode, Aktenst. 4, 371. Für Portugal: Scherer, KR. 1, 62. Für Brasilien: BU. 24/2. 1891 tit. 6 sect. 2 art. 72 § 3 (D. Z. 1, 332). Für die Ver. Staaten v. N.-Amerika: Constit. VI. §. 3. Vgl. Schaff, Church and State in the United States (New-York 88) 20. Mac Ilwaine, The struggle of prot. Dissenters for relig. tolerat. in Virginia (John Hopkins Univ. Stud. ser. XII. 94). Ebenso ist auch umgekehrt in den früher evangelischen Staaten den Katholiken Duldung gewährt worden. So sind die Bestimmungen der Toleration Act. (1689) für England 1813 auf die Unitarier, 1829 auf die Katholiken ausgedehnt worden. Amherst, The History of cath. emancipation (Lond. 86). Schaff, The progress of religious freedom as shown in the history of Toleration Act (Papers of the American society of Church hist. 1889, 1 ff. Nach the Statesman's Year-Book (Lond. 87) 218, giebt es 180 religiöse Genossenschaften. Vgl. für Schweden: G. v. 31/10. 1873, B. v. 16/11. 1869. Aschehoug l. c. 100. Für Norwegen: G. v. 16/7. 1845 ib. 185. Für Dänemark: Grundgesetz §. 76 f. 79. Goos u. Hansen l. c. 19. Für die Niederlande: Verf. v. 3/11. 1848. Knuttel, De toestand d. nederl. Kathol. en tijde de Republ. 1. 2. (Gravenh. 92 ff.). Chambers, Holland and religious freedom (Papers of the Americ. society of church hist. V. 1883, 87. Für Rußland: Dalton, Z. Gewissensfreih. in Rußl. (Leipz. 89). Leroy-Beaulieu in Revue des deux Mondes (92) 285; (93) 69. Vgl. Kahl, Üb. Gewissensfreiheit (Erl. 86).

[5] Drache, Parität — Imparität e. staatsrechtl. Betrachtg. (Leipz. 92).

[6] Lehmann, Acta publ. de pace relig. (Frankf. 1639) u. Supplem. Spicker, Gesch. d. Augsb. Relig.-Friedens (Schleiz 54). Ranke, Zur deutsch. Gesch. v. Relig.-Frieden bis z. dreißig. Kriege (Leipz. 68) s. oben S. 72.

[7] Über die Kapitelsverhältnisse nach dem reserv. eccles. vgl. Lossen, D. Anf. d. Straßb. Kapitelstreites (Münch. 89).

umzugestalten[8]. 3. Der so geschärfte konfessionelle Gegensatz und die prekäre Stellung der durch den Augsburgischen Religionsfrieden nicht mitbetroffenen Reformirten führte zum dreißigjährigen Kriege, welcher durch den Westphälischen Frieden (1648) beendet wurde[9]. Dieser stellte das Prinzip der exacta mutuaque aequalitas auf, und zog aus demselben folgende Konsequenzen: A. Auf dem Reichstage sollte bei allen religiösen Fragen nicht, wie sonst, die Majorität die Entscheidung haben, sondern die Übereinstimmung zwischen den kath. Reichsständen einerseits und den ev. (Lutheraner und Reformirte)[10] andererseits erforderlich sein. B. Das reservatum ecclesiasticum empfing eine Erweiterung zu Gunsten der Protestanten. C. Jeder Reichsstand kann für seine Person einer der beiden Konfessionen angehören und diese in seinem Territorium als ausschließlich zu duldende anordnen (cujus regio illius religio). D. Dieses s. g. Reformationsrecht wird indessen, mit Ausnahme von Österreich[11], beschränkt durch das Normaljahr (annus decretorius 1624) in der Weise, daß a. eine Konfession, die an einem Tage des gedachten Jahrs in dem Territorium Religionsübung, sei es als exercitium publicum mit staatlich autorisirtem Lehramt, den gewöhnlichen Zeichen der Öffentlichkeit und der Befugniß korporativer Gemeindebildung, sei es als exercitium privatum besessen hatte, in dieser nicht gestört werden durfte, und b. daß der Landesherr, falls er Anhänger einer von der seinigen abweichenden, im Normaljahr nicht ausgeübten Religion nicht zur Auswanderung nöthigen wollte, ihnen Hausandacht (devotio domestica), den vollen Umfang der bürgerlichen und politischen Rechte und ein ehrliches, kirchliches Begräbniß zugestehen müsse. E. Für den Besitz der reichsunmittelbaren und mittelbaren Kirchengüter sollte der Besitzstand v. 1/1. 1624 maßgebend sein. F. Das Verhältniß zwischen Lutheranern und Reformirten hatte sich nach dem Besitzstand des Friedensschlusses zu reguliren. Sollte ein ev. Landesherr zu einer anderen ev. Konfession übertreten, so durfte er der mit ihm konvertirenden Gemeinde exercitium religionis gewähren, ohne indessen die Religionsübung der bisher berechtigten Konfession zu schmälern, deren Gemeinden vielmehr die freie Wahl ihrer Kirchen- und Schuldiener einzuräumen war. 4. Seitdem gestalteten sich die konfessionellen Verhältnisse in Deutschland dahin, daß sich im Reiche die kath. und ev. Stände als zwei Corpora, Catholicorum und Evangelicorum, das letztere seit 1653 unter der Direktion von Kursachsen, das erstere unter der von Kur-Mainz gegenüberstanden[12]. Die Territorien waren entweder katholisch oder evangelisch, d. h. lutherisch oder reformirt, und enthielten A. einzelne tolerirte Anhänger der anderen Lehre (devotio domestica), B. friedensmäßig berechtigte Gemeinden, die entweder exercit. religionis privatum[13]

[8] Vgl. Heppe, Die Restaurat. d. Katholizism. in Fulda, auf dem Eichsfelde u. in Würzb. (Marb. 50). Pescheck, Gesch. d. Gegenref. in Böhmen (Leipz. 44) 1. 2. Keller, Gegenref. in Westphalen u. am Niederrhein, 1. 2. (Leipz. 81. 87). Reuss, La destruction du protestant. en Bohême (Straßb. 69). Burghard, D. Gegenreformat. a. d. Eichsfelde 1. 2. (Leipz. 90. 91). Gindely, Gesch. d. Gegenreformat. in Böhmen (Leipz. 94). Vgl. Burgkardus, De Autonomia, d. i. von Freyhstellung mehrerley Religion unnd Glauben, was unnd wie mancherley die sey, was auch derhalben biß daher im Reich teutscher Nation fürgangen und ob dieselbig von der Christl. Obrigk. möge bewilligt und gestattet werden (Münch. 1593).

[9] Art. 5. De Meyern, Acta pacis Westphalicae (Hannov. et Gottin. 1734 sqq.) 1—6. Tupetz, D. Streit um d. geistl. Güter u. d. Restitutionsed. (Wien 83). Vgl. oben §. 16, 7. Rieker 275 ff.

[10] Vgl. §. 30.

[11] Vgl. Gasteiger, D. Zillerthaler Protest. u. ihre Ausweisg. a. Tirol (Meran 92).

[12] Schauroth (siehe §. 49). Frantz, D. kath. Director. des Corp. Evangelic. (Marb. 80). Struve, Ausführl. Hist. der Religionsbeschwerden (Leipz. 1722) 1. 2.

[13] Den Protestanten in Österr. eingeräumt durch Joseph II. (13/10. 1781). Frank, Das Toleranz-Pat. K. Josephs II. (Wien 82). Über die Stellung der Protestanten in Böhmen unter Karl VI. vgl. Gindely, Abh. d. böhm. Gesellsch. d. Wissensch. 2. Nr. 2.

oder publicum genossen. C. Daß durch den Landesherrn auch nicht-friedensmäßig berechtigten Gemeinden der recipirten Kirchen ein exercit. religionis gewährt werden könne[14], wurde erst durch den RDHSchl. (1803) zugestanden[15]. 5. Die deutsche Bundesakte Art. 16[16] bestimmte über das Maß der Religionsübung nichts, sondern setzte lediglich die Gleichmäßigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte für alle christlichen Religionsparteien fest. 6. Die Duldung nicht friedensmäßig garantirter Religionen und Sekten hatte der Westphälische Frieden verboten, was jedoch in den Territorien keine genaue Befolgung fand[17]. 7. Die Weiterbildung des Rechts erfolgte durch die Landesgesetzgebungen in folgender Weise. A. Die kath. und ev. Kirche („Kirchen" in den deutschen Reichsgesetzen) sind sowohl im Reich wie in den Territorien, die sämmtlich nicht mehr konfessionelle, sondern paritätische sind, öffentlich-rechtliche privilegirte Korporationen[18], d. h. der Staat erkennt in denselben sociale Vereinigungen, welche für das Leben der Allgemeinheit und darum für den Staat selbst von Bedeutung sind, und welche deswegen als Bestandtheile der über

[14] Bezüglich der Hohenzollerischen Fürsten vgl. Lehmann, Preußen u. d. kath. K. 1, 266. 837. Stille, Z. Gesch. d. rel. Duldg. unt. d. Hohenzollern (Sondersh. 90).

[15] RDHSchl. 1803 § 63 (Meyer u. Zöpfl, Corp. iur. confoed. Germ. 1, 38): Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein: insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten. Vgl. Rieker 335.

[16] D. Bundesakte 1815 16 (Meyer u. Zöpfl a. a. O. 2, 6): Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des teutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Vgl. Meier in Meier u. Kliefoth, Kirchl. Z. 1, 236 ff. 2, 575 ff. 5, 257 ff. A. M.: Zachariä in Z. f. deutsch. Staatsr. 1, 25 ff. (Berl. 65). Linde, Gleichberechtig. der Augsb. Konf. m. d. kath. Religion in Deutschl. (Mainz. 53). — Rieker 344. — D. Bundesakte 7 (l. c. 2, 4): Wo es ... auf ... Religions-Angelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung, noch in pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

[17] Ed., d. Religionsverf. in den Preuß. Staaten betr. (9/7. 1788). Mylius, Nov. Corp. Const. 8, 2175. § 2: Es soll die den Preußischen Staaten von jeher eigenthümlich gewesene Toleranz der übrigen Sekten und Religions-Partheyen ferner aufrecht erhalten, und Niemanden der mindeste Gewissenszwang zu keiner Zeit angethan werden, so lange ein jeder ruhig als ein guter Bürger des Staates seine Pflichten erfüllet, seine jedesmalige besondere Meynung aber für sich behält, und sich sorgfältig hütet, solche nicht auszubreiten, oder andere dazu zu überreden und in ihrem Glauben irre oder wankend zu machen. ... Die in Unseren Staaten bisher öffentlich geduldeten Secten sind, außer der jüdischen Nation, die Herrenhuter, Menoniten und die Böhmische Brüder-Gemeine, welche unter Landesherrlichem Schutz ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte halten ... sollen. In der Folge aber soll unser geistliches Departement dafür sorgen, daß nicht andere der Christlichen Religion und dem Staate schädliche Conventicula, unter dem Namen gottesdienstlicher Versammlungen gehalten werden ... Vgl. Philippson, Gesch. des Preuß Staatswesens 1, 211 ff. (Leipz. 80). Rieker 311. — ALBl. 2, 161 ff. (1853). Jacobson, Z. 1, 392 ff. Vgl. auch Preuß. ALR. I. 11, 2: Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden. § 3: Niemand ist schuldig über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen. § 7: Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen. § 9: Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staates gefährlich werden könnten, sollen, auch unter dem Vorwand des häuslichen Gottesdienstes, nicht geduldet werden. § 10: Wohl aber können mehrere Einwohner des Staats, unter dessen Genehmigung zu Religionsübungen sich verbinden.

[18] Vgl. Preuß. ALR. II, 11, 17. 37: VU. v. 31/1. 1850 14. 15 (§ 19 no. 35). Sächs. VU. v. 4/9. 1831 § 56. Württemb. VU. v. 25/9. 1819 § 70. Bayer. Ed. v. 26/5. 1818 § 24 1, 41. Baden. G. v. 9/10. 1860 1. Gr. Hessen G. v. 23/4. 1875 1 (Schmid, Kirchenrechtl. Quell. 129). Freilich haben die Katholiken in Mecklenburg (vgl. Schröter, D. kath. Religionsüb. in M.-Schwerin [Jena 52] 27. 40. 59. Hirschfeld, Friedr. Franz I. 2, 44 [Leipz. 91]) und Lübeck (Reg. 14/7. 1841 6. 7; Samml. d. Verordn. 10, 6) nur die devotio domestica. Dadurch werden aber die Rechte nicht alterirt, welche das Reichsrecht den „Kirchen" einräumt.

die Privatrechtsordnung erhöhten öffentlichen Rechtsordnung angesehen werden sollen[19]. Dabei kann der Staat sein Verhältniß zu diesen öffentlich-religiösen Korporationen verschiedenartig gestalten. a. Er geht von der Auffassung aus, daß die kirchlichen Interessen mit den staatlichen zusammenfallen und daß darum die Kirchen durch Wahrnehmung der ihnen eigenthümlichen Aufgaben und Pflichten auch gleichzeitig dem Staate gegenüber eine Pflicht zu erfüllen haben. Darum hält er sie mit Zwang dazu an, und stellt sie mit den staatlichen Korporationen auf gleiche Linie, auch nach der Richtung hin, daß er sie gleich diesen privilegirt, um ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern[20]. b. Der Staat erkennt an, daß die Kirchen nicht staatliche, sondern ihnen eigenthümliche Aufgaben zu erfüllen haben. Darum vollzieht er eine Trennung der Kirche vom Staate. Das Maß derselben kann indessen verschiedenartig sein. Geht diese Trennung so weit, daß der Staat die religiöse Gesellschaft als einen selbständigen neben dem Staat bestehenden Organismus anerkennt, daß er ihrem Recht Geltung beimißt, die von ihm anerkannte Autorität der kirchlichen Behörden schützt, freilich ohne deren Amtshandlungen eine bürgerliche Wirksamkeit beizumessen und unter Ablehnung der im Mittelalter behaupteten kirchlichen Herrschaft über den Staat, so kann der religiösen Genossenschaft die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen nicht mehr beigelegt werden und ist der Kirche — nur der katholischen und nur außerhalb Deutschlands ist eine solche Stellung eingeräumt[21] — der Charakter einer kirchenrechtlichen Korporation zuzusprechen. Dagegen ist die religiöse Genossenschaft noch öffentlich-rechtliche Korporation, und dies trifft für die deutschen Staaten betreffs der kath. durchweg, betreffs der ev. Kirche wenigstens vereinzelt zu[22], wo der Staat das zwischen ihm und jenen geschichtlich geknüpfte Band zwar gelockert aber nicht gelöst, und die aus der Periode der kirchlichen Verstaatlichung stammenden Privilegien in größerem oder

[19] Über den Begriff der öffentlich-rechtlichen Korporation vgl. Hinschius a. a. O. 1, 1, 336. Gierke, Genossenschaftstheorie (Berl. 87) 167. Rosin, D. Recht d. öffentl. Genossensch. (Freib. 86) 35. F. V. 34. Kahl, KR. 332.

[20] Dieser der katholischen Kirche gegenüber vom Josephinismus und Preuß. ALR. eingenommene Standpunkt wird heute nur noch von einzelnen Staaten der ev. Kirche gegenüber behauptet. Vgl. F. V. 55 ff. Denn abgesehen davon, daß die ev. Landeskirchen überall vom Landesherrn regiert werden, zerfallen dieselben bezüglich ihrer Stellung zum Staate in mehrere Klassen, über welche vgl. § 78 — Dies ist bezüglich der griechisch-kath. Kirchen der Fall, vgl. Tondini, The Pope of Rome and the Popes of the oriental orthodox church (Lond. 71) 55. 161.

[21] Freie Kirche im freien Staat: So in Italien: Véra, Cavour et l'église libre dans l'état libre (Napl. et Par. 74). Minghetti, Stato e chiesa (Milano 78 ^{2}, deutsch Gotha 81); Geigel (s. oben § 4). Ders., A. 62, 338. Cottino, Stato e chiesa artic. 104 182 a. 189. 438 del codice penale ital. (Torino 92), weitere Literatur: Friedberg-Ruffini 159 — in Holland: Rahusen, De eccl. nexu c. civitate in patria nostra inde ab. ao. 1813 (Amstelod. 54); Nippold, D. röm.-kath. K. i. Königr. d. Niederl. (Leipz. 77); Schokking, Hist. jurid. schets van de wet v. d. 10. 9. 53 (Leid. 94) — in Belgien (s. oben § 19, 30); früher in Preußen (s. § 19, 35).

[22] Da wo der Staat sich der durch selbständige Organe geleiteten Landeskirche gegenüber auf Wahrnehmung seiner Hoheitsrechte beschränkt: Sachsen, Gr. Oldenb., Birkenfeld, Waldeck, Hamb., Reuß ä. L., Österreich (auch Ungarn u. Siebenb.). Außerhalb Deutschlands für die kath., ev. und jüdische Religionsgesellschaft in Frankreich (s. § 18); für die kath. in Spanien vgl. Friedberg, Grenzen 529. Philippson in Sybel, Hist. Z. 39, 269. 419. Maurenbrecher, Stud. u. Skizz. z. Gesch. d. Reformat. Zeitalters (Leipz. 74) 12. Derselbe, Gesch. d. kath. Reformat. (Nördl. 80) 1, 376. Velez, Apología del Altar y del Trono (Madr. 18) 1. 2. Appendices dazu (25). La Sola, Manual del Derecho publ. eccl. (Besanzon 57). Alonso, Tratado teorico-pratico de los Recursos do Fuerza por Colmenares (Barcel. 60). Marcanaz, Regalías de los Sres Reyes de Aragon (Madr. 79). Für die kath. u. ev. K. in der Schweiz vgl. Garcis u. Zorn, Staat u. K. in der Schweiz, 1. 2 (Zürich 77). Attenhofer, D. rechtl. Stellung d. kath. K. gegenüber der Staatsgewalt in d. Diöz. Basel (Luzern 67). Die Lage d. kath. K. u. d. öffentl. Recht in d. Schweiz (St. Gallen 71). — Über das Tessiner KG. v. 28. 1. 1886, vgl. A. 59, 160. 224.

geringerem Umfange der Kirche belassen hat[23]. Entsprechend der Privilegirung, welche der Staat den Kirchen hier zu theil werden läßt, unternimmt er es, seine Rechtsordnung kirchlichen Übergriffen gegenüber durch ein System von Kautelen zu sichern, welche man unter dem Namen ius circa sacra zusammengefaßt hat. Dasselbe ist indessen nichts anderes, als das staatliche Aufsichtsrecht gegenüber öffentlichen Korporationen überhaupt, nur besonders ausgestaltet gegenüber den geschichtlichen Kirchen[24]. Gar keine praktische Bedeutung aber wohnt dem von der Theorie dem Staate der Kirche gegenüber beigelegten Reformations- und dem Schutzrecht bei[25]. B. Außerdem existiren öffentlich-rechtliche nicht privilegirte religiöse Korporationen. So in Deutschland die jüdischen[26] und einzelne christliche nicht zu den privilegirten Kirchen gehörige[27] Religionsgesellschaften. Auch diese unterstehen nicht dem allgemeinen Vereinsrecht, und werden in einer vom Staate anerkannten und beaufsichtigten Weise durch ihre Organe regiert. C. Religionsgesellschaften, die lediglich als Privatvereine angesehen werden, sei es, daß sie zum Behuf des Vermögenserwerbes auf eigenen Namen mit dem Recht der juristischen Persönlichkeit begabt sind oder nicht. Hier erkennt der Staat keine obrigkeitliche Gewalt der Gesellschaft über ihre Mitglieder an und mißt dem Gesellschaftsrecht seinerseits keine Geltung bei, kurz ignorirt sie als solche. Während in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika der Staat diese Stellung auch gegenüber den christlichen Kirchen einnimmt[28], ohne freilich seinerseits sich vom Christenthume zu emanzipiren[29], in

[23] So wird in den Schulen christlicher Religionsunterricht ertheilt und von der Kirche beaufsichtigt. So erkennt der Staat die Amtsgewalt der kirchlichen Organe an, mißt ihnen die Stellung öffentlicher Beamten — nicht freilich im Sinne des RStGB., vgl. F. V. 256: Hinschius, Preuß. KR. 13 gegen Braun, Z. 17, 281 — bei, gewährt ihnen einen besonderen Schutz, sorgt auf Staatsanstalten für ihre Bildung und besoldet sie. Er stellt der Kirche die Mittel für die Aufrechterhaltung ihrer Organisation zur Verfügung, und hält die Kirchenglieder durch seine Gerichte und selbst im Administrativwege zur Erfüllung ihrer pekuniären Verbindlichkeiten der Kirche gegenüber an. Er schützt die kirchlichen Vermögensobjekte besonders, legt den Kirchen juristische Persönlichkeit bei und erkennt die Geltung des kirchlichen Rechtes an. Vgl. F. V. 44 f.

[24] Vgl F. V. 49.

[25] ib. 50.

[26] Baden: vgl. Spohn, Bad. Staats-KR. 7. Preußen: G. v. 23. 7. 1847. Württemb.: G. v. 25/4. 1828. Bayern: Heimberger, D. staatskirchenrechtl. Stellung d. Israeliten in B. (Freib. 93). Benario, D. vermögensrechtl. Stellung d. israel. Kultusgem. im Kgr. Bayern (Würzb. 93).

[27] Preußen: Herrnhuter (Gen.-Konzess. 7/5. 1746). Jacobson, Z. 1, 395. Boche, D. preuß. legale Pfarrer, 68. KO. d. ev. Bruder Unität in Deutschl. v. J. 1894 (Zwickau 94). Altlutheraner (Gen.-Konzess. 23/7. 1845). Württemb.: Gemeinden Korntal u. Wilhelmsdorf Fundat.-U. 22/8. 1819. AKBl. 1853 237). KO. 5/4. 1892 (AKBl. 1894, 1).

[28] Für die Verein. St. v. N.-Amerika bestimmt die Constit. Art. 6 § 3: Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof. Damit ist indessen den Einzelstaaten nicht untersagt, ihrerseits eine Kirche zu begünstigen und sich zu ihr in Beziehung zu setzen, welches letztere allerdings nur seitens der Mormonen in Utah versucht worden ist. Vgl. Rüttimann, K. u. Staat i. N.-Amerika (Zürich 71). Thompson, K. u. Staat i. d. Verein. Staaten v. N.-Amerika (Berl. 73). Stimmen aus Maria-Laach (Freib. 72) 3, 90 f. Schaff a. a. O. Köstlin in Theol. Stud. u. Krit. 62, 508. Lauer, Church and State in New England. Petri, Church and State in Early Maryland (John Hopkins Univ. Studies in Hist. and Politics ed. Adams X. ann. ser. 1892 Baltim). Harris, Church and State in the Maryland colony (Heidelb. 94). Ross, Church and State in New England (Biblioth. sacra 1892, April, 213). — Vgl. auch Wirgman, The Church and the Civil Power (Barnrose 94).

[29] In Amerika wird kirchliches Recht von den Gerichten angewendet, ist Christenthum common law, Blasphemie strafbar, Kircheigenthum steuerfrei, wird von Staatswegen der Sonntag geheiligt, Religion in den öffentlichen Schulen unterrichtet und stellt der Congreß Kapläne an, wie er auch die Verbreitung der protestantischen Bibel patronisirt. Vgl. Schaff a. a. O. 53 ff. Übrigens wird Amerika durch zwei entgegengesetzte Strömungen bewegt. Die National Association to secure certain religious amendments to the Constitution will den Glauben an Gott und

England gegenüber der kath. und den Dissenters[30], ist dies in Deutschland nur bezüglich der dissidenten Religionsvereine der Fall. a. Bilden sich solche, deren Lehren nicht sitten- oder staatsgefährliche Grundsätze enthalten dürfen, in Deutschland neu, so benöthigen sie, nach einer Klasse der Gesetzgebungen, einer vorgängigen staatlichen Genehmigung[31]; nach einer anderen ist ihnen gemeinsame Religionsübung auch ohne staatliche Erlaubniß gestattet, nicht aber öffentliche[32], nach einer dritten endlich auch öffentliche[33]. Zur Erlangung der Korporationsrechte bedarf es dann noch eines besonderen staatlichen Willensaktes, der theils an die Form des Gesetzes gebunden ist[34], oder infolge gesetzlicher Ermächtigung von der Verwaltung ausgehen kann und soll[35], oder endlich lediglich dem Belieben der letzteren anheimgestellt ist[36]. Obgleich die Beamten dieser Privatvereine keine staatlich anerkannte Autorität besitzen, so unterstehen sie doch nicht nur den Bestimmungen des RStGB. § 130 a. (s. § 106 Note 22) und der Preußischen und Hessischen Gesetze wegen Überschreitung der zulässigen Straf- und Zuchtgewalt, sondern ist nach dem letzteren Recht ihren Mitgliedern sogar die Einlegung von Beschwerden an den Staat über den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt eingeräumt[37]. Dagegen steht der strafrechtliche Schutz nach Deutschem Reichsrecht nur den mit Korporationsrechten versehenen Religionsgenossenschaften zu[38]. b. Die Regierungen sind befugt, Religionsgesell-

Christus offiziell anerkannt wissen, während umgekehrt die Liberal League die noch vorhandenen Beziehungen des Staates zum Christenthum zu beseitigen strebt.

[30] Hier waltet Amerika gegenüber der Unterschied ob, daß die Königin in England Haupt der Staats-, in Schottland der presbyt. Kirche ist. Vgl. Elliot, The State and the Church (Lond. 82).

[31] Bayern: Ed. v. 26/5. 1818 26 ff. Sachs.: G. v. 20/6. 1870. § 21: Wollen Vereine oder Genossenschaften einen besonderen religiösen Cultus üben, so bedürfen sie hierzu der besonderen staatlichen Genehmigung, welche durch die Bestätigung ihrer Statuten seiten des Ministeriums des Cultus ... ertheilt wird ... Die Genehmigung wird ertheilt, wenn die in den Statuten festzustellenden Religionsgrundsätze und Normen für die Religionsübung mit der Ehrfurcht gegen Gott, dem Gehorsam gegen die Gesetze und der allgemeinen Sittlichkeit vereinbar sind und nicht in der geringen Zahl der Theilnehmer oder in deren Persönlichkeiten Grund zu Zweifeln über den zweckentsprechenden Fortbestand liegt. Durch die Bestätigung derselben erlangt die Religionsgesellschaft das Recht, unter Oberaufsicht des Staates gottesdienstliche Zusammenkünfte in dazu bestimmten Räumlichkeiten zu veranstalten, und sowohl hier als in Privatwohnungen der Mitglieder die ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Gebräuche auszuüben, auch eigne Prediger und Religionslehrer anzunehmen. — Die Österr. VU. kennt dagegen keine als Privatvereine zu behandelnde Religionsgesellschaften, sondern nur privilegirte und daneben häusliche Religionsübung, VU. v. 21/12. 1867 16. (Siehe oben § 19, 32 und vgl. unten no. 41).

[32] Bad. G. v. 9/10. 1860 § 2 (Kremer-Auenrode 1, 319): Die Befugnisse der übrigen Religionsgemeinschaften, welche bisher aufgenommen oder geduldet waren, richten sich nach den ihnen ertheilten besonderen Verwilligungen. § 3: Die Bildung religiöser Vereine ist gestattet. Ihre Verfassung und ihr Bekenntniß darf den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit nicht widersprechen. Es steht ihnen das Recht der freien gemeinsamen Gottesverehrung unter dem Schutze des Staates zu.

[33] Nach dem Vorgange der deutschen Grundrechte, Art. 5 § 14 ff., in Preußen: VU. v. 31/1. 1850 12 f. (siehe oben § 19, 35). Art. 20: Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Staatsgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Gr. Hessen: Ed. v. 6/3. 1848, G. v. 8/8. 1848. Oldenb.: VU. v. 12/11. 1852 32. 33. 75 ff. Kob.-Gotha: VU. v. 3/5. 1852 33 ff. Württemb.: G. v. 9/4. 1872 1, vgl. Stälin, Z. 11, 398. 457. Hessen: G. v. 23/4. 1875 2 betr. die rechtliche Stellung ꝛc.

[34] Preuß. VU. v. 31/1. 1850 31. Oldenb. VU. v. 12/11. 1852 77.

[35] Preuß. G. v. 12/6. 1874 und 7/7. 1875 (für Mennoniten und Baptisten).

[36] Baden. Bayern. In Sachs. (G. 15/6. 1868) können die Korporationsrechte erworben werden, wenn unter den gesetzlichen Voraussetzungen (§ 11) die Eintragung der Gesellschaft in das Genossenschaftsregister bewirkt wird (§ 70).

[37] Dagegen haben nach dem Bayer. Ed. v. 26/5. 1818 die genehmigten Privatkirchengesellschaften wie die öffentlichen die Befugniß, ihre inneren Angelegenheiten selbständig zu ordnen, so daß die beiden Kategorien sich nur bezüglich der oben als natural bezeichneten Befugnisse unterscheiden.

[38] RStGB. 166: Wer dadurch, daß er öffentlich

schaften mit den öffentlich-rechtlichen privilegirten oder nicht privilegirten gleich zu stellen[39]. Zu diesem Behufe bedarf es aber eines Gesetzes[40] — in Bayern lediglich einer königlichen Verordnung[41], in Österreich[42] einer Ermächtigung des Kultusministers, die dieser zu ertheilen berechtigt, bez. verpflichtet ist — mit Ausnahme des Falles, daß eine privilegirte öffentlich-rechtliche christliche Kirche sich spaltet und die in Frage kommende Religionsgesellschaft auf der vor dieser Spaltung von ihr eingenommenen Grundlage beharrt. c. Jeder Einzelne genießt vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit[43], die jedoch Niemanden ermächtigt, sich den allgemeinen

in beschimpfenden Aeußerungen Gott lästert, ein Aergerniß giebt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Corporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug (vgl. Entsch. des RGer. I. Strafsen. 9, 5. 1892, D. Z. 3, 90) verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft. — Unter Einrichtungen sind nicht kirchliche Glaubenslehren zu verstehen, sondern äußere mit dem inneren Wesen der Kirche, ihrer Verfassung oder ihrem Ritus zusammenhängende Institutionen, wie z. B. Christuskultus, Marienkultus. Entsch. d. RGer. v. 8/11. 1880, Entsch. d. RGer. in Strafsachen 2, 428. Das apostolische Glaubensbekenntniß: v. 30/11. 1881, Rechtsspr. d. deutsch. RGer. in Strafsachen 3, 755. Die Concile: v. 31/3. 1880, daf. 1, 521; die missio canonica: Entsch. v. 12/12. 1881. Annalen d. RGer. 5, 128; die ev. kirchl. Trauung: vgl. Bechtold, Beschimpfung d. ev. od. d. kath. K. Straßb. (Entsch. d. RGer. I. Strafsen. 2/11. 1891). Trierer Rock: E. 13./20. Febr. 1893 (Erk. d. RGer. in Straff. 24, 6 S. 12); nicht Beleidigungen der Person Luthers: v. 8/11. 1883, Entsch. 9, 46. Ganz abwegig ist deswegen die Entsch. d. RGer. v. 25/6. 1883. (Annalen d. RGer. 1883 no. 45): „Nicht rechtsirrthümlich ist es, wenn in den Auslassungen über jenes Dogma (Infallibilität) und seine Annahme als eines Glaubenssatzes seitens der römisch-katholischen Christen eine Beschimpfung nicht sowohl einer einzelnen Einrichtung oder eines Gebrauchs als vielmehr der römisch-katholischen Kirche selbst gefunden wird, da das Dogma und seine Geltung als allgemeiner Glaubenssatz ein Theil und unbedingte Folge der ganzen kirchlichen Lehre ist." Vgl. auch Rippold, D. Thümmelschen Religionsprozesse, (Halle 88). Weiter gewährt das Reichsmilitär-G. (2. 5. 1874 65) den Religionsdienern solcher Gesellschaften gewisse Erleichterungen bei Mobilmachungen. Partikularrechtlich werden die privaten mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften von den Bestimmungen des Vereinsgesetzes ausgenommen (Preuß. G. 11/3. 1850 2, 3; Oldenb. VU. 75), genießen Steuerexemtionen (Preuß. G. 21/5. 1861 3, 4 f.), werden bezüglich der Wirkungen des Austrittes der Mitglieder mit den christlichen Kirchen gleichgestellt (Preuß. G. 14/5. 1873 8; Hessen: G. 10/9. 1878 6 f. 9), und ebenso bezüglich der Erhebung und administrativen Beitreibung der von ihnen ausgeschriebenen kirchlichen Umlagen (Hessen: G. 23/4. 1875, das Besteuerungsrecht ꝛc. betr.). — Dagegen schützt das RStGB. § 196 alle Religionsdiener in Ausübung ihres Berufes, und ebenso beziehen sich §§ 167. 243. 304. 306, wie auch die rev. RGewerbe-O. v. 1/7. 1883 56. 33 a. auf alle Religionsgesellschaften. Vgl. Bott, Z. Lehre v. d. Religionsvergehen (Tüb. 90). Crusen, D. strafrechtl. Schutz d. Rechtsgutes d. Pietät (90). Kohler, Stud. a. d. Strafrecht (Mannh. 90). Gerneth in Z. f. Strafrechtswissensch. (91) 315. Dehaye in Congrès scientifique internat. des cathol. tenu à Paris 1888 2, 132 (Par. 89). Wach in D. Z. 2, 161.

[39] So Konföderation der niedersächs. Gemeinden in Preußen, Braunschw., Schaumb.-Lippe. In Sachsen: Deutschkatholiken (G. 2 11. 1848), in Preußen (G. 4/7. 1875), Baden (G. 15/6. 1874), Hessen (Friedberg, Bischofswahl. 448, 2), Österr. (Min.-V. 18/10. 1877): die Altkatholiken. V. v. 30/3. 1880: die ev. Brüderkirche. Streitig, ob in Bayern die unirte oder nicht-unirte Kirche. (Thudichum 1, 353 dafür; dagegen Roth, Bayer. Priv.-R. § 38, 3).

[40] Vgl. Sächs. VU. v. 4/9. 1831 56.

[41] Heslenfeld, Ist zur Aufnahme einer Privatkirchengesellsch. in Bayern ein Ges. erforderlich oder genügt dazu eine königl. Verordnung? (Münch. 91).

[42] G. v. 20/5. 1874 1: den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird die Anerkennung als Religionsgesellschaft unter nachstehenden Voraussetzungen ertheilt: 1. daß ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung, so wie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält, 2. daß die Errichtung und der Bestand wenigstens einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Cultusgemeinde gesichert ist. Vgl. Fuchs, Beitr. z. Lehre von der Religionsfreiheit (Wien 94).

[43] In wie weit gegen polizeiliche, die Gewissensfreiheit beschränkende Verfügungen die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig ist, vgl. Sartorius a. a. O. 43 ff.

staatsbürgerlichen Pflichten zu entziehen[44]. D. Nach Deutschem Reichsrecht ist die Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Bekenntnisse gänzlich unabhängig[45].

§ 30. II. Das Verhältniß der christlichen Konfessionen zu einander.

Meyer, Propaganda a. a. O. Brandes, Gesch. d. kirchl. Politik d. Hauses Brandenb., 1. 2. (Gotha 72 ff.). Friedberg, Ev. Verf.-R. 27 ff.

I. Die kath. Kirche konnte von ihrem eben dargelegten Prinzipe aus die ev. Kirche lediglich als ketzerisch betrachten, und nur durch Staatsgesetze[1] gezwungen werden, jener und den Amtshandlungen ihrer Diener eine Anerkennung zu gewähren. Während aber am Ende des vorigen Jahrhunderts ein verträglicher Zustand zwischen den beiden Kirchen Platz gegriffen hatte, hat die kath. Kirche in unserm Jahrhundert den konfessionellen Zwiespalt aufs neue hervortreten lassen, so daß sie ev. Taufen die Anerkennung versagt, ev. getraute Ehen als Konkubinate ansieht[2], ev. Leichen von ihren Kirchhöfen ausschließt u. s. w.

II. Auch den Reformatoren ist das moderne Prinzip der Toleranz fremd gewesen[3]. So haben sie die Hülfe des Staates gegen Sektenbildung[4] angerufen[5]

[44] Österr. VU. (siehe oben § 19, 32) und vgl. die Aufzählung in Meyer, Lehrb. d. deutsch. Staatsr. (Leipz. 85) 653. Für Amerika ist dieser Grundsatz in der Mormonensache durch den Supreme Court Oct. 1878 festgestellt worden. Schaff 36.

[45] Norddeutsch. BG. v. 3/7. 1869: Einziger Artikel. Alle noch bestehenden aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein. Vgl. Norddeutsch. BG. v. 1/11. 1867: § 1. . . . Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden. — Irrig nimmt Thudichum (D. KR. 1, 173) an, daß damit auch über die Religionsfreiheit und Religionsausübung eine dem deutschen Partikularrecht derogirende Bestimmung getroffen worden sei. Vgl. gegen ihn Hinschius a. a. O. 360 und auch gegen Meyer's (Lehrb. 684) Ansicht, daß die Einzelstaaten nicht mehr die Befugniß besäßen, Religionsgesellschaften die Aufnahme in ihrem Gebiet zu versagen, sondern dazu ein Akt der Reichsgesetzgebung erforderlich sei.

§ 30. [1] Preuß. ALR. 2, 11, 37: Kirchengesellschaften dürfen so wenig, als einzelne Mitglieder derselben, einander verfolgen oder beleidigen. § 38: Schmähungen und Erbitterung verursachende Beschuldigungen müssen durchaus vermieden werden. Bayer. Ed. v. 26/5. 1818 80 (Kremer-Auenrode 1, 46): Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz angerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

[2] Vgl. Congr. Conc. Trid. 1602 A. 17, 462: 1. Ubi decretum eiusdem Concilii c. 1 Sess. 24. de ref. matr. non est publicatum in parochia, valere Matrimonia contracta absque observatione formae a Conc. praescriptae. 2. Publicationem praesumi ubi id decretnm fuerit aliquo tempore in Parochia tamquam Decret. Concilii observatum. 3. Haereticos quoque, ubi Decr. dicti cap. est publicatum, teneri talem formam observare, et propterea ipsorum etiam matrimonia absque forma Concilii, quamvis coram Ministro haeretico vel Magistratu loci contracta nulla atque irrita esse. Vgl. Sicherer, Ueber Eherecht u. Ehegerichtsbark. in Bayern (Münch 75); Friedberg, Z. 3, 360 ff., s. auch unten §. 156. Doch hat Gregor XVI. in dem an die Bayer. Bischöfe gerichteten Breve v. 27/3. 1832 (Leinz, Der Ehevorschr. d. C. v. Trient Ausdehnung u. heut. Geltung [Freib. 88] 157) protestantische Ehen als nuptiae bezeichnet.

[3] Vgl. oben S. 77.

[4] Über die Wiedertäufer vgl. Prons, Ursprung, Entwickelung und Schicksale der alten Taufgesinnten oder Mennoniten (Norden 91 [2]). Schauenburg, D. Täuferbeweg. in d. Großh. Oldenburg — Jever (Oldenb. 88). Egli, D. St. Gallener Täufer (Zürich 87). Jäckel, Gesch. d. Wiedertäufer in Oberösterr. u. bes. in Freistadt (Ber. über d. Museum Francisco-Carolinum in Linz XLVII (89). Gerbert, Gesch. d. Straßb. Sektenbew. z. Z. d. Reform. (1524 - 35) (Straßb. 89). Nicoladoni, Joh. Binderlin v. Linz u. d. oberösterr. Taufgesinnten i. d. J. 1525—31 (Berl. 93).

[5] Vgl. Rieker 90.

und nur für sich Duldung beansprucht. Besonders aber ist durch die Herrschaft des Episkopalsystemes[6] der Gegensatz zwischen der lutherischen und reformirten Kirche so geschärft worden, daß die Beziehungen der Lutheraner zu den Katholiken sich freundlicher gestalteten als zu den Reformirten, deren Glaube doch mit dem der ersteren auf derselben Grundlage beruhte. Erst unter dem Einflusse der Naturrechtslehre und des Territorialsystemes ist der Begriff der Toleranz im heutigen Sinne des Wortes aufgestellt, und die Beziehung zwischen den beiden evangelischen Kirchen, welche der Westphälische Frieden als Anhänger der Augsburgischen Konfession zusammengefaßt hatte, und die auch zusammen das Corpus Evangelicorum ausmachten, gebessert worden. Namentlich ist dabei der Übertritt der das lutherische Brandenburg regierenden Fürsten zur reformirten Lehre wirksam gewesen[7], so daß die Konsistorien zuweilen mit Anhängern beider Religionsparteien besetzt wurden, die konfessionelle Einheitlichkeit der deutschen Staaten aufgehoben und auch gegenseitige Abendmahlsgemeinschaft gewährt wurde[8]. Eine formelle Einigung der beiden Kirchen erfolgte indessen erst durch die Preußische Union i. J. 1817[9], deren Vor-

[6] Form. Concordiae (1580) P. II. VII. 112 (Müller, Die symb. Bücher 671): Demnach verwerfen und verdammen wir mit Mund und Herz als falsch, irrig und verführisch alle sacramentirische opiniones und Lehren so dieser obgesetzten und in Gottes Wort gegründeten Lehre ungemäß, zuwider und entgegen seind. — Heppe, Die confess. Entwickel. der altprotest. K. Deutschl. (Marb. 54). Gute Beispiele lutherischer Intoleranz bei Kirchhoff, Gesch. der Reform. Gemeinde in Leipzig (das. 47) 377. 419. Vortheilhaft sticht dagegen ab der Beschluß der reform. Synode von Charenton (1631) bei Aymon, Tous les syn. nation. des égl. ref. de France (La Haye 1710) 2, 501. Doch sind die Reformirten ebensowenig von Unduldsamkeit freizusprechen. Vgl. Landwehr, D. KPolitik d. Gr. Kurfürsten (Berl. 94) 191 ff. — Über die Regimentsunion in Polen vgl. Dalton, Urkundenb. 225; die ev. Gemeinde zu Reval ist unirt, ib. 4.

[7] Nachdem schon Kurf. Friedrich Wilhelm veranlaßt hatte, daß im Westphälischen Frieden Lutheraner und Reformirte zusammengefaßt wurden (Urk. und Aktenst. z. Gesch. des Kurf. Friedr. Wilh. v. Brandenburg [67] 4, 684), blieben auch seine Nachfolger den Prinzipien der Toleranz getreu. Vgl. Landwehr in Koser, Forschungen z. Brandenb. u. Preuß. Gesch. 1, 181 (Leipz. 88). Lehmann, Preußen u. d. kath. K. 1, 106. 405. Instruct. für d. Preuß. Oberconsist. (4/10. 1750), Mylius, Corp. Const. Cont. 4, 291: § 5. Es verstehet sich . . . von selbsten, daß die Examinatores so wohl der Reformirten als Lutherischen Religion sich nicht bey denen, unter beiden Religionen streitigen Punkten, welche ohnedem nichts bedeuten, aufhalten. (Vgl. oben § 29, 14.)

[8] Vgl. das Preuß. Resc. v. 13/9. 1748, daselbst 77 und Preuß. ALR. II, 11 § 39: Protestantische Kirchengesellschaften des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses sollen ihren Mitgliedern wechselseitig die Theilnahme auch an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt ihrer eigenen Religionspartey, deren sie sich bedienen können, in der Nähe haben. — Rietschel, Die Gewährung der Abendmahlsgemeinschaft (Leipz. 69). Dagegen: Zezschwitz, D. kirchl. Normen berechtigter Abendmahlsgemeinschaft (Leipz. 70).

[9] Aufruf Friedr. Wilh. III. v. Preußen v. 27/9. 1817 (Vogt, Preuß. KR. 2, 297): Schon Meine in Gott ruhende, erleuchtete Vorfahren, der Kurfürst Johann Sigismund, der Kurfürst Georg Wilhelm, der große Kurfürst, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I. haben, wie die Geschichte ihres Lebens beweiset, mit frommem Ernst es sich angelegen sein lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und lutherische, zu einer evangelisch-christlichen in Ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und Ihre heilsame Absicht ehrend, schließe Ich Mich gern an Sie an, und wünsche ein gottgefälliges Werk, welches in dem damals unglücklichen Sectengeiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einfluß eines besseren Geistes, welcher das Außerwesentliche beseitigt, und die Hauptsache im Christenthum, worin beide Confessionen eins sind, festhält, zur Ehre Gottes und zum Heil der christlichen Kirche, in Meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorstehenden Säcularfeier der Reformation damit den Anfang gemacht zu sehen! Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden, nur noch durch äußeren Unterschied getrennten, protestantischen Kirchen ist den großen Zwecken des Christenthums gemäß; sie entspricht den ersten Absichten der Reformatoren; sie liegt im Geiste des Protestantismus; sie befördert den kirchlichen Sinn; sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle vieler nützlichen oft nur durch den Unterschied der Confession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen. Dieser heilsamen, schon so lange und jetzt wieder so laut gewünschten und so oft vergeblich versuchten Vereinigung, in welcher die reformirte nicht zur

bild in Nassau[10], der Bayerischen Pfalz[11], Anhalt-Bernburg[12], Dessau[13], Köthen[14], Birkenfeld[15], Baden[16], Hanau, Fulda[17], Waldeck[18] und Rheinhessen[19] Nachahmung fand.

III. Danach hat sich in den einzelnen deutschen Staaten der Rechtsstand für die ev. Kirche in folgender Verschiedenheit gestaltet. 1. Die Landeskirche ist eine konfessionelle[20], so daß die Kirche des anderen ev. Bekenntnisses in dem Landesherrn nicht ihr kirchliches Oberhaupt erblickt (Freikirche). 2. Die konfessionelle Landeskirche hat sich die Gemeinden des anderen Bekenntnisses eingegliedert[21]. 3. Die lutherische und reformirte Kirche bestehen als Landeskirchen neben einander, jede mit eigenem Kirchenregimente[22]. 4. Ebenso, aber mit gemeinsamem, konfessionell gemischtem

lutherischen und diese nicht zu jener übergehet, sondern beide eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden, steht kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, sobald beide Theile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinne sie wollen, und von diesem erzeugt, würde sie würdig, den Dank auszusprechen, welchen wir der göttlichen Vorsehung für den unschätzbaren Segen der Reformation schuldig sind, und das Andenken ihrer großen Stifter, in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werkes, durch die That ehren. Aber so sehr ich wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in Meinen Staaten diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheiten achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit Etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, wenn sie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgeht, und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußeren Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen nach ächt biblischen Grundsätzen ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat. So wie Ich selbst in diesem Geiste das bevorstehende Säcularfest der Reformation in der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeine zu Potsdam zu einer evangelisch-christlichen Gemeine feiern und mit derselben das heilige Abendmahl genießen werde: so hoffe Ich, daß dieses mein eigenes Beispiel wohlthuend auf alle protestantischen Gemeinen in Meinem Lande wirken, und eine allgemeine Nachfolge im Geiste und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Consistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinen in ächt christlichem Sinn dem gern folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne alle unlautere Nebenabsichten auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden, und so das Aeußere aus dem Innern, einfach, würdevoll und wahr von selbst hervorgehen wird. Möchte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr fern sein, wo unter einem gemeinschaftlichen Hirten Alles in einem Glauben, in einer Liebe und in einer Hoffnung sich zu einer Heerde bilden wird. Vgl. Nitzsch, Urkundenb. der ev. Union (Bonn 53). Altmann, D. ev. Union in Preußen (Braunschw. 67).

[10] 11/8. 1817. Vgl. Stäudlin u. Zschirner, Arch. f. alte u. neue KGesch. 4, 165 (Leipz. 20).

[11] Verein. Urk. v. 10/10. 1818.

[12] 1820. Ges.-S. 1, 348. Vgl. Siedersleben, Gesch. d. Union i. d. ev. Landesk. Anhalts (Dessau 94). Duncker, Anhalts Bekenntnißstand (1570—1606) (Dessau 92). Dagegen Müller, Offener Brief an Hrn. Konsist.-R. Dr. Duncker (Cöthen 92) und wieder Dieser, Nachwort zu der Schrift: Anhalts Bekenntnißstand (Dessau 92).

[13] 1827. Arndt, KR. 16.

[14] KG. v. 29/1. 1880. Ges.-S. 10, 19.

[15] Unionsurk. (Birkenf. 43).

[16] 13/8. 21. 1820. Spohn, KR. 1, 93.

[17] 1818. Münscher, Vers. e. Gesch. d. Hess. reform. K. (Kassel 1850) 218.

[18] 1821. F. 832.

[19] 28/11. 1822. Köhler, Handb. 1, 290. KR. 99.

[20] Schlesw.-Holst., Lauenb., Sachsen, Kob.-Gotha, Altenb., die beiden Schwarzb., die beiden Reuß, Braunschw., die beiden Mecklenb., Schaumb.-Lippe, Lübeck, Hamburg.

[21] Bayern d. d. Rh. (aber mit eigener reform. Synode): Erl. v. 26/2. 1853; Min.-Erl. 27/6. 1856 (F. 318), vgl. Dennler, D. reform. Gem. in Erlangen (Erl. 93). Württemb. vgl. Stälin, Rechtsverh. d. rel. Gemeinsch. u. d. fremd. Religionsverwandten in W. (Stuttg. 70) 80. Vgl. KO. f. d. reform. Gem. Stuttgart-Cannstadt 2/7. 1893 AKBl. 94, 529. Oldenb.: G. v. 22/2. 1856 (F. 580). Meiningen (betr. d. unirten Gem. in Hildburghausen, F. B. 33).

[22] Frankf. a. M., Els.-Lothr. Da indessen die Trennung der beiden Kirchen seitens der staatlichen Gesetzgebung nicht in Anerkennung der Verschiedenheit des Dogma, sondern der Verfassung und der Geschichte aufrecht erhalten ist, so hat sich in den reform. Pfarreien Metz und Mühlhausen faktisch die Union herausgebildet. Vgl. Geigel, Franz. Staats-KR. 360 gegen Mayer, Theor. d. franz. Verwaltungsrechts 512. 574 (Straßb. 86) und Geigel, D. Z. 3, 117 ff.

Kirchenregiment[23]. 5. Ohne daß die Union eingeführt wäre, ist eine Regimentsgemeinschaft eingetreten[24]. 6. Die Union gestaltet sich entweder a. zur Regiments-, Sakraments- und Kultus-Gemeinschaft, mit Aufrechterhaltung der getrennten Bekenntnisse, deren Gegensätze als ausgeglichen angesehen werden[25], oder b. auch mit Gemeinschaft der Lehre, sei es, daß nur die heilige Schrift[26], sei es, daß der Konsensus der Symbole als Grundlage dieser Gemeinschaft angenommen wird[27].

IV. Die Nichtgetauften[28] gehören der Kirche nicht an, sind den Kirchengesetzen nur so weit unterworfen, wie diese Ausflüsse des ius divinum und naturale sind[29], und können keinerlei kirchliche Rechte ausüben. Jeder Zwang zur Bekehrung ist verboten, ebenso die Taufe nicht-christlicher Kinder ohne Genehmigung von Eltern bez. Vormund[30].

Drittes Buch.

Die Quellen des Kirchenrechts in ihrer Geschichte und heutigen Anwendbarkeit.

Gallandius, De vetust. canon. collectionib. dissertation. sylloge (Venet. 1778 fol. Mogunt. 1790 1. 2. 4to). Richter, Beitr. zur Kenntniß der Quellen des kanon. Rechts (Leipz. 34). Theiner, Disquisition. criticae in praecipuas canon. et decretal. collect. ... (Romae 36). Wasserschleben, Beitr. zur Gesch. der vorgratian. Kirchenrechtsquellen (Leipz. 39). Maaßen, Gesch. der Quellen u. d. Literat. d. kanon. Rechts i. Abendl. b. z. Ausg. d. Mittelalt., Bd. 1. (Graz 70). Tardif, Hist. des sources du droit canonique (Paris 87). Schneider, D. Lehre v. d. Kirchenrechtsquellen (Regensb. 92[2]). Vgl. auch Harnack, Gesch. d. altchristl. Literatur b. Eusebius. I. D. Überlieferung u. d. Bestand. Unter Mitwirkung v. Preuschen (Leipz. 93). Cruttwell, A literary hist. of early christianity, 1. 2. (Lond. 93). Krüger, Gesch. d. altchristl. Literatur in d. ersten drei Jahrh. (Freib. 95).

Erste Abtheilung.

Die beiden christlichen Kirchen gemeinsamen Rechtsquellen.

§ 31. I. Der Kanon und die Bibel.

Bickell, Gesch. d. KR. 1, 1, 2[ff]. Credner, Zur Gesch. des Kanons (Halle 47). Herzog, Theol. Encykl. s. v. Canon.

I. Das Wort Kanon, schon im Heidenthum[1] gebraucht für den geraden Stab und danach für Maßstab, Norm, bezeichnet in der apostolischen Zeit[2] die christliche Wahrheit als Lebensprinzip, und so auch die reine, christliche Lehre, wie sie die

[23] Hannover: die lutherische Kirche untersteht dem lutherischen Landeskonsistorium, die reformirte dem Konsistorium zu Aurich; aber dies letztere hat auch lutherische Mitglieder und fungirt gleichzeitig als lutherische Kirchenbehörde seines Bezirkes. Lippe: V. v. 19/10. 1882 (J. 885). Österr.: der ev. Oberkirchenrath verhandelt über alle konfessionellen Angelegenheiten getrennt als OKR., AB. u. helv. Bek., vgl. J. V. 31. In Rußland (mit Ausnahmen von Littauen und Polen) stehen die reformirten Gemeinden unter dem lutherischen Kirchenregiment, aber bei Behandlung der reformirten Angelegenheiten scheiden die theologischen lutherischen Mitglieder und Beisitzer aus und werden durch ein oder zwei reformirte Geistliche und ebensoviele Presbyter ersetzt, Dalton, Urkundenb. 7.

[24] Gr. Hessen. Weimar. Bremen.

[25] Preußen.

[26] Rhein-Bayern.

[27] Baden, auch theilweise Preußen.

[28] Vgl. Rodocanacchi, Le Saint-Siège et les Juifs (Par. 91). Stern, Urkundl. Beitr. üb. d. Stellung d. Päpste z. d. Juden 1. (Kiel 93).

[29] c. 8 X. 4, 9.

[30] A. 4, 290. Delacouture, Le droit can. et le droit nat. dans l'affaire Mortara (Paris 58). Vgl. aber auch Döllinger, Akad. Vorträge (Nördl. 88) 1, 204. Kutschker, A. 56, 286. 361.

§ 31. [1] Plinius hist. natur. 34, 8 (ed. Ianus [Lips. 60] 5, 43): Canona artifices vocant, lineamenta artis ex eo petentes velut a lege quadam.

[2] Paul. ad. Gal. 6, 16: *Καὶ ὅσοι τῷ κανόνι τούτῳ στοιχήσουσι.* Vgl. Planck, De significat. canonis in eccl. antiq. (Gott. 20).

Richtschnur des Glaubens und Lebens bildete[3]. Dieselbe wurde gefunden in den Schriften des alten und neuen Testaments, die deshalb kanonische genannt wurden[4]. Die Zahl derselben ist zunächst durch das C. v. Laodicea (343—361), später durch Afrikanische Synoden und endlich auch durch das C. v. Trient festgestellt worden[5]. Die kath. Kirche erkennt das in ihnen enthaltene Recht als göttliches an[6]. Der von der Kirche zu Grunde gelegte Text ist derjenige der vom heiligen Hieronymus herrührenden lateinischen Übersetzung der Vulgata[7], wie er im XVI. Jahrhundert authentisch fixirt worden ist[8]. Zur Interpretation der Schrift ist nur die Kirche selbst befugt.

II. Die ev. Kirche sieht die Schrift, für welche sie den Urtext zu Grunde legt und zu deren Interpretation sie kein Organ besitzt, nicht als Rechtsnorm an[9]. Indessen ist dieser Standpunkt[10] häufig verdunkelt[11] worden, wie er denn auch in der reformirten Kirche bezüglich der Kirchenverfassung nicht angenommen worden ist[12].

[3] C. Nicaen. 325, 13 (ed. Bruns 1, 18): *Ὁ παλαιὸς καὶ κανονικὸς νόμος.* C. Antioch. 341. praef. (Bruns 1, 80): *Εἰσὶ δὲ οἱ ὁρισθέντες ἐκκλησιαστικοὶ κανόνες οἱ ὑποτεταγμένοι.*

[4] Zuerst bei Athanasius, Harnack, Dogmengesch. 1, 343. Vgl. auch § 9, 5.

[5] Vgl. Delitzsch, Lehrsyst. d. röm. K. 1, 385 ff. Reusch, Lehrbuch d. Einleit. in d. alte Testam. (Freib. 70 [4]). Langen, Grundz. d. Einleit. in das neue Testam. (Freib. 68).

[6] C. Trid. S. VI. de iustif. c. 21: Si quis dixerit, Christum Iesum a Deo hominibus datum fuisse ut redemptorem, cui fidant, non etiam ut legislatorem, cui obediant: anathema sit. Ebendas. S. IV. (decr. de can. script.): Omnes libros tam veteris quam novi testamenti, quum utriusque unus Deus sit auctor ... pari pietatis affectu ac reverentia suscipit et veneretur. Doch bilden im alten Testament nur die Moralvorschriften ius divinum (vgl. Gratian dict. in Dist. VI. Ende), im neuen Testament auch noch die Vorschriften über Glauben und Sakramente. Vgl. Jacobson, Z. 7, 193.

[7] C. Trid. S. IV. decr. de ed. et usu sacr. libror.

[8] Van Eß, Pragmat.-krit. Gesch. der Vulgata (Tüb. 24). Kaulen, Gesch. d. Vulgata (Mainz 68). Berger, Hist. de la Vulgata pend. les premiers siècles du moyen âge (Par. 93). Mangenot in Rev. des sc. eccles. 1893, 41. 192. Vgl. Döllinger u. Reusch, Die Selbstbiogr. d. Card. Bellarmin 111.

[9] Apologie der Augsburg. Confession (Müller, Symbol. Bücher 243). Art. 23: Auch so gehet uns Christen das Gesetz Mosi mit den Ceremonien der Reinigkeit oder Unreinigkeit nichts an. Vgl. Lippische KO. 1538 (Richter, KO. 2, 498). Luther, Auslegung des 5. 6. 7. Kap. Ev. Matthäi (1532) (Walch, W. 7, 668): Darumb was darinne die Oberkeit und weise Leute, nach dem Rechten und Vernunft schließen und ordnen, da soll man's bei bleiben lassen. Denn auch Christus hie nichts setzet noch ordnet, als ein Jurist oder Regent in äußerlichen Sachen, sondern allein als ein Prediger die Gewissen unterrichtet, daß man das Gesetz vom Scheiden recht brauche, nicht zur Buberei und eigenem Muthwillen wider Gottes Gebot. Darumb wollen wir hie auch nicht weiter fahren, denn, daß wir sehen, wie es bei ihnen gestanden ist, und wie sich die halten sollen, so Christen sein wollen; denn die Unchristen gehen uns nichts an, als die man nicht mit dem Evangelio, sondern mit Zwang und Strafe regieren muß auf daß wir unser Ampt rein behalten und nicht weiter greifen, denn uns befohlen ist. Vgl. Vogt in Theol. Stud. u. Kritik. (55) 736. Singer in Grünhut Z. 16, 318.

[10] Drastisch vertreten in der Kab.-O. Friedrichs II. v. Preußen v. 20/8. 1751 (Friedberg, Z. 7, 100): Es ist also Mein ernstlicher Wille, daß in Zukunft bei solchen Fällen nach meiner ordre und Vorschrift schlechterdings verfahren, keines weges aber dabey Moyses und die Propheten zu rathe gezogen werden sollen, als welche hier im Lande nichts zu thun haben, Wornach Ihr also das nöthige überall weiter zu verfügen habet. — Vgl. Nitzsch, Ueb. die Ungültigkeit des Mosaischen Gesetzes (Wittenb. 1800).

[11] Kursächs. KO. v. 1580 (Richter, KO. 2, 420): Die sententz vnd vrtheil aber sollen nach der H. Schrifft, auch den gemeinen vnd in vnsern Landen gebräuchlichen und üblichen Rechten, gefasset vnd gesprochen werden.

[12] Confessio Belgica art. 30 (Niemeyer p. 381): Credimus veram hanc ecclesiam debere regi ac gubernari spirituali illa politia, quam nos Deus ipso verbo suo edocuit, nimirum ut sint in ea pastores et ministri, qui pure et concionentur, et sacramenta administrent. Sint quoque seniores et diaconi, qui presbyterium seu ecclesiae senatum constituant.

II. Das Corpus iuris canonici.

1. Die ſogenannten vermittelnden Sammlungen.

§ 32. A. Die älteſten Synoden.

Hefele, Conciliengeſch., 1—7. (Freib. 55 ff.). 2. Ausgabe ſeit 1873, fortgeſetzt (Bd. 8) von Hergenröther (Freib. 87). Bd. 9 von Knöpfler (Freib. 90). Sammlungen: vgl. § 46. Pitra, Iur. ecclesiastici Graecor. hist. et monum. (Rom. 64 sqq.) 1. 2. 4to. Dazu Hergenröther, A. 26, 185 ff. Bruns, Canones apostolor. et concilior. saec. IV—VII. (Berol. 39), 1. 2. 8vo.

Der Synode von Nicaea (325)[1] gehen nur wenige voran[2], deren Beſchlüſſe (canones) in das Recht der abendländiſchen Kirche Aufnahme gefunden haben; es folgen ihr aber noch eine Reihe weiterer ökumeniſcher Konzilien[3] und einzelne Partikularſynoden[4], die durch Aufnahme ihrer Beſchlüſſe in die zuerſt chronologiſch geordneten, nicht offiziellen und nicht auf uns gekommenen[5], ſpäter auch ſyſtematiſchen[6] Rechtsſammlungen eine über ihren eigenthümlichen Geltungskreis hinausragende Geltung gewonnen haben, die durch den Beſchluß der Synode von Chalcedon (451) zu einer allgemeinen kirchengeſetzlich erhoben wurde[7].

§ 33. B. Die Lehre der Apoſtel. Die apoſtoliſchen Konſtitutionen und Kanones.

Bryennios, *Διδαχὴ τῶν δώδεκα ἀποστόλων* (Konstantin. 83). Harnack, Die Lehre der zwölf Apostel (Leipz. 84). Derſ., Die Apostellehre und die jüdischen beiden Wege (Leipz. 86). Schaff, Teaching of the XII apostles (New York 89[2]). Funk, Doctrina XII. Apostolorum (Tübing. 87). (Die umfangreiche weitere Literatur bei Schaff, Harnack, Krüger 49. und T. Z. 2, 114. 3, 71. 4, 89, vgl. auch Heale, The Didache [Lond. 94]). — Krabbe, Über d. Urſprung u. d. Inhalt d. apoſt. Konſt. (Hamb. 29). Drey, Neue Unterſuchungen über d. Konſtit. u. Kanon. d. Apoſtel (Tüb. 32). Regenbrecht, De canonib. Apostol. et codice Hispano (Vratisl. 28). Bickell a. a. O. 1, 1, 52 ff. 144 ff. Bunsen, Anal. Antenicaena (Lond. 54) 3, 443 sqq. Mejer in Herzog Encykl. s. h. v. Hergenröther (ſ. § 32). Funk, Die Apoſt. Konſt. (Rottenb. 91). Pitra l. c. t. 1.

I. Das älteſte Kirchenrecht hat ſich aus dem Dekaloge und den Sprüchen des Herrn entwickelt, alſo aus Verordnungen, denen man die höchſte Autorität beilegte. Da für die Herrenſprüche apoſtoliſche Überlieferung angenommen wurde, ſo erſchien es nicht unerlaubt, Mitte des II. Jahrhunderts chriſtliche Sittenregeln und kirchliche

§ 32. [1] Vgl. Révillout im Journal Asiatique VII. Série (Paris 75) 5, 5. 209. 501.

[2] Ancyra (314). Vgl. Rackham in Studia bibl. et eccles. 3, 139 (Oxf. 91). Neocäſarea (314—25), Elvira (c. 324), Arles (314). Die verlorenen und die wenigen erhaltenen Stücke der zahlreichen Synoden des III. Jahrh. aufgezählt bei Krüger 221.

[3] I. Conſtantinopel (381), Epheſus (431). (Amélineau, Le ms. copte de la bibl. nat. conten. les actes du c. d'Ephèse [Compt. Rend. 18, 212]). Mém. publ. par les memb. de la miss. archéol. franc. au Caire T. 8 fasc. 1 p. 2: Acta du C. d'Ephèse Texte copte, publié et traduit par Bouriant (Par. 92). Chalcedon (451), Conſtantinopel II. (553), III. (680), Nicaea II. (787), Conſtantinopel IV. (869). Bright, The canones of the first four generals councils of Nice, Constantin., Ephes. and Chaled. (Lond. 92[2]).

[4] Antiochia (341), Gangra (362—70), Laodicea (343—81). Nach Boudinhon in Congrès scientif. internat. des cath. tenu à Paris 1888 2, 420 (Par. 89) ſind die canon. Laodic. nur Inhaltsangabe von canones und tragen das Gepräge zweier Redaktionen. Der Verf. hat aus dem C. v. Nicaea geſchöpft, aus einem ſonſt unbekannten C. v. Laodicea und aus ſonſtigen nicht nachweisbaren Quellen. Die Abfaſſungszeit falle zwar in das IV. Jahrh., brauche aber nicht vor 381 angenommen zu werden.

[5] Ballerini in Opp. Leonis M. T. III. (Venet. 1757) Maaßen a. a. O. 1, 8—149. Der Cod. canonum ecclesiae universae ed. Justeau (Par. 1610. (Voelli et Justelli, Bibl. iur. can. vet. (Par. 1661) 1, 29 sqq.) iſt ein Werk des Herausgebers.

[6] Collect. XXV. capitulorum (Heimbach, *Ἀνέκδοτα*, 2, 145 ff.). Ioh. Scholastikus: Synagoge canon. u. Coll. LXXXVII. canon. (Pitra 2, 375 ff. 385 ff.). Nomocanon (Voelli et Justelli, Bibl. 2, 603—630. Dazu Pitra 2, 416 ff.).

[7] c. 14. C. XXV. qu. 1. Die canones der ökumeniſchen Synoden hatten allgemein verbindende Kraft, weil die letzteren Reichsorgane waren.

Verordnungen, die man durch Vermittelung der Apostel auf den Herrn zurückführte, als *διδαχὴ κυρίου διὰ τῶν ἀποστόλων* zu bezeichnen[1].

II. Diese Bezeichnung konnte aber freilich auch so verstanden werden, als seien die unter ihr begriffenen Vorschriften von den Aposteln selbst verfaßt worden. In dieser Weise sind die *Διδαχή*, der Barnabasbrief und zwei ältere kirchenrechtliche Arbeiten unter dem Titel *Κανόνες ἐκκλησιαστικοὶ τῶν ἁγίων ἀποστόλων*[2] zusammengearbeitet worden, mit der erkennbaren Absicht, die *Διδαχή* dadurch zu verdrängen und zu ersetzen[3].

III. In der I. Hälfte des III. Jahrhunderts entstand in Syrien[4] eine planmäßige Sammlung kirchlicher Bestimmungen in der Form fortlaufender Reden der Apostel, nicht durchaus rechtlichen Inhalts, eingetheilt in sechs Bücher, unter der Bezeichnung *διδασκαλία τῶν ἀποστόλων*, auch in einer arabischen, äthiopischen und koptischen Redaktion erhalten[5]. Dieses Werk ist dann aber nicht nur in der Regierungszeit des Konstantius in apollinaristischer Tendenz interpolirt worden[6], sondern der Fälscher, der gleichzeitig die Ignatiusbriefe gefälscht hat, verarbeitete auch die Didache zu einem jenen sechs als siebentes anzuschließenden Buche[7] als Apostolische Verordnungen, vermittelt durch Klemens, zu welchem dann noch eine weitere auf ältesten Quellen beruhende Arbeit als achtes Buch[8] hinzutrat.

§ 33. [1] Der Text dieser Quelle ist, seit sie von Bryennios 1883 zuerst herausgegeben, unzählige Male gedruckt worden (u. a. mit einer von mir gefertigten deutschen Übersetzung in Z. 19, 408), vgl. die oben angeführte Literatur. Das Werk charakterisirt sich als die Bearbeitung einer jüdischen Proselyteninstruktion, die zwei Wege, vgl. Garfield in The Bibliotheca Sacra 1886 100, welche früh von den Christen übernommen worden, und auch so in das Abendland gedrungen ist. Wir besitzen in der Apostellehre nur eine und wohl nicht die älteste Redaktion, welche die zwei Wege erfahren haben. Ebenso streitig wie das Alter der Apostellehre, ihr Verhältniß zum Brief des Barnabas und zum Hermas ist der Ort ihres Entstehens. Harnack entscheidet, betr. der Urdidache, für Ägypten (vgl. auch Funk, Theol. Quartalschr. 76, 601), während die jetzt handschriftlich vorliegende Form wohl in Syrien ihre Heimath hat. — Über die Bedeutung der Schrift vgl. oben § 5. — Eine Bearbeitung hat sie gefunden durch Athanasius (vgl. Eichhorn, Athanasii de vita ascetica testimonia, 86) in *Σύνταγμα διδασκαλίας πρὸς μοναζόντας* (Migne, Bibl. P. gr. 28, 835) und Fides Nicaena (ebendas. 28, 1635). Vgl. Theol. Lit.-Zeitg. (87) 32.

[2] Am Besten herausgegeben von Harnack, Lehre a. a. O. 225. Vgl. auch Harnack, Die Quellen d. s. g. Apostol. KO., in Texte u. Untersuchungen, Bd. 2, H. 5 (Leipz. 86). Die Schrift steht an der Spitze eines großen Rechtsbuches der Süd- und Nord-Ägypter, der Äthioper und der ägyptischen Araber, und scheint bei den Christen dieser Nilländer noch zu gelten. Vgl. Tattam, The apost. constit. (Lond. 48). Lagarde, Reliquiae iur. eccl. antiquiss. (Lips. 56). Derselbe, Aegyptiaca (Gotting. 83).

[3] Harnack, Lehre 210. Der Verf. scheint die Didache in einer kürzeren Redaktion benutzt zu haben.

[4] Vgl. Funk a. a. O. nach Harnack, Lehre 242, zwischen 260—302.

[5] Didascalia aethiop. ed. Platt (Lond. 34); syriace ed. Lagarde (Lips. 54). Nach Funk ist die syrische die genaue Wiedergabe des griechischen Originals, die äthiopische eine freie Bearbeitung der interpolirten griechischen, beruhend auf der arabischen, wahrscheinlich mit dem Mittelgliede der koptischen Version.

[6] Diese interpolirte Form liegt in der Griechischen vor.

[7] Den Nachweis führt Harnack, Lehre 170. 241.

[8] Das VIII. enthält wie das VII. liturgische Formulare. Die Apostel treten anordnend auf (*διατάσσομεν*). Buch VIII. Cap. 4 ff. kommt auch besonders vor als Verordnung der heiligen Apostel über Ordinationen durch Hippolytus. Nicht identisch: Canon. Hippolyti arabice ed. Haneberg (München 70). Vgl. oben § 5, 81. Nach Achelis, D. Canones Hipolyti (Leipz. 91) sind diese arabischen Canones Quellen für Apost. Konstit. B. VIII, 4 doch so, daß sich zwischen beide als Mittelglied der II. Theil des ägyptischen Rechtsbuches einschiebt, welches in koptischer Sprache von Tattam (s. Anm. 2), in äthiopischer von Lagarde (s. Anm. 2) herausgegeben worden ist. Er versetzt die Abfassungszeit in die Jahre 218—20 und findet in ihnen das verloren gegangene Werk des Hippolyt *ἀποστολικὴ παράδοσις* vor. Nach Funk sind dagegen die can. Hip. ein nicht vor dem VI. Jahrh. entstandener Auszug aus den Apost. Konstitutionen. Dagegen Achelis in Theol. Lit. Bl. 92, 493, wieder Funk in Theol. Quartalschr. 74, 396; 75, 105. 594.

Dieſe Apoſtoliſche Konſtitutionen[9] haben zu den Apoſteln ebenſowenig Beziehungen, wie andere dieſen zugeſchriebene Stücke[10], wurden von der Synode zu Konſtantinopel (692) wegen ihrer häretiſchen Interpolationen verworfen[11], und haben im Abenlande nie Geltung erlangt.

IV. Gleichfalls in Syrien entſtand im Anfange des V. Jahrhunderts eine Sammlung von 50 (ſpäter 85) kurzen Rechtsſätzen *κανόνες τῶν ἁγιοστόλων*, die im VI. Jahrhundert dem 8. Buche der Constitutiones als Schlußkapitel hinzugefügt und von der griechiſchen Kirche in ihrem größeren Umfange rezipirt wurde[12]. Obgleich im Abendlande als apokryph erkannt[13], wurden doch die erſten 50 in die Rechtsſammlungen aufgenommen[14].

§ 34. C. Die älteſten Sammlungen im Abendlande.

I. Im Abendlande waren zunächſt nur die Nicaeniſchen Beſchlüſſe in verſchiedenen Überſetzungen und die mit ihnen frühzeitig verbundenen lateiniſchen Originalkanones der Synode von Sardica (343 oder 344)[1] in Umlauf. Später kamen die Beſchlüſſe der übrigen orientaliſchen Synoden hinzu und zwar in mehreren Überſetzungen[2], die, zuerſt auch nur die Nicaeniſchen Schlüſſe umfaſſend, allmählich durch Hinzufügung der anderen Synodalſchlüſſe ergänzt wurden. Von dieſen ſind hauptſächlich aufzuführen: 1. Die versio Hispana (ſo genannt, weil die irrthümlich dem heiligen Iſidor zugeſchriebene Sammlung die griechiſchen Konzilien in dieſer Überſetzung enthält). Sie iſt allmählich[3] im V. Jahrhundert in Italien

(auch abgeſondert, Tüb. 93) und endlich wieder Achelis, Z. f. KGeſch. 15, 1.

[9] Ausgaben: ed. Ueltzen (Sucrini et Rostochii 53). Lagarde (Lips. 62). Bunsen, Analecta 2, 33 ff. Pitra (vgl. § 32).

[10] Ὁ Ὅρος κανονικὸς τῶν ἁγίων ἀποστόλων (vgl. Bickell 98), die Kanones der apoſt. Synode zu Antiochia (ebendaſ. 101) und auch das Symbolum apostolicum. Vgl. Harnack in Herzog Encykl. s. h. v.

[11] D. 16 c. 4. 7 § 1.

[12] D. 16 c. 4.

[13] Gelasius (495. 496. Thiel epp. 1, 466): notitia librorum apocryphorum, qui non recipiuntur: . . . Liber, qui appellatur Canones apostolorum apocryphus. (D. 15 c. 3) — dies iſt indeſſen erſt ſpäter in Spanien in den Gelaſianiſchen Brief eingeſchoben, (vgl. Credner, Geſch. d. Kan. 220. 285. 289) deſſen Unächtheit behauptet Friedrich in Sitzungsber. d. Münchener Akad. phil.-hiſtor. Kl. [88] 1, 54. Vorrede des Dionys. exig. zu ſeiner Canonen-Sammlung (ed. Migne Patr. 67, 141): In principio itaque canones qui dicuntur apostolorum, de Graeco transtulimus, quibus, quia plurimi consensum non praebuere facilem, hoc ipsum vestram noluimus ignorare sanctitatem, quamvis postea quaedam constituta pontificum ex ipsis canonibus assumpta esse videantur.

[14] Pseudoisidor. praefat. (ed. Hinschius p. 17, vgl. D. 16 c. 4): Denique propter eorum auctoritatem ceteris conciliis praeposuimus canones qui dicuntur apostolorum, licet a quibusdam apocrifi dicantur, quoniam plures eos recipiunt et s. patres eorum sententias synodali auctoritate roboraverunt et inter canonicas posuerunt constitutiones. Vgl. Dist. 32 c. 6 § 4 und ſiehe die Prolegomena zu meiner Ausgabe des Gratian p. XIX, der Decretalen p. XI, der Compilationes antiquae p. VII. — Ausgaben: Lagarde, Reliq. 20. Bunſen 2, 3; Ueltzen (vgl. no. 9) 238. Bruns 1, 1. Pitra 1, 1 ff. Aethiop. herausgeg. von Fell (Leipz. 71).

§ 34. [1] Vgl. oben § 11, 12.

[2] Urſprünglich war auch in Rom die Kirchenſprache die griechiſche. Der erſte, der ſich der lateiniſchen bedient, iſt Victor, welchem Harnack die Autorſchaft des unter dem Namen Cyprians gehenden Tractatus de aleatoribus zuſchreibt (Gebhardt u. Harnack, Texte u. Unterſ. z. Geſch. d. altchriſtl. Lit., V, 1 (Leipz. 88). Seit Conſtantin verſchwindet in Rom die Kenntniß der griechiſchen Sprache ſo ſchnell, daß man 417 die Nicaeniſchen Canones ſchon nicht mehr griechiſch beſaß, und Coeleſtin 430 an Neſtorius ſchrieb, er habe ſich deſſen Briefe erſt ins Lateiniſche überſetzen laſſen müſſen. Vgl. Döllinger, Hippol. u. Calixt. 28.

[3] Zuerſt nur die Beſchüſſe der C. v. Nicaea und v. Sardica. Dazu kamen 2. Überſetzung der C. v. Ancyra, Neocäſarea, Gangra. 3. In der 1. Hälfte des V. Jahr.; des C. v. Antiochia, Laodicea, Conſtantinopel, 4. in Gallien oder Spanien: des C. v. Chalcedon

entstanden, und in italienischen, gallischen, spanischen Sammlungen, auch der afrikanischen des Fulgentius Ferrandus (s. unten III.) überliefert. 2. Die prisca; so genannt, weil man ohne Nothwendigkeit annahm, Dionysius exiguus habe in seiner Vorrede von ihr gesprochen[4]. Die Bestandtheile derselben sind gleichfalls allmählich im V. Jahrhundert in Italien aneinander gefügt worden[5].

II. Die zahlreichen Beschlüsse der gallischen, spanischen und auch irischen Synoden wurden noch nicht gesammelt[6]; dagegen entstand in Gallien im V. Jahrhundert eine Statuta ecclesiae antiquae genannte Sammlung[7], welche Bestimmungen über die Disziplin enthält.

III. Die Synoden der afrikanischen Kirche endlich nahmen darum fast den Charakter von Sammlungen an, weil in Afrika, wo außer dem Nicaenum nur einheimisches Recht galt, die folgenden Synoden die Beschlüsse der vorangehenden zu bestätigen und aufzunehmen pflegten. Der Abschluß der afrikanischen Rechtsentwickelung erfolgte durch die Synode von Carthago v. J. 419[8], während die um die Mitte des VI. Jahrhunderts entstandene breviatio canonum des Fulgentius Ferrandus[9] die afrikanischen Kanones mit den im Lande inzwischen heimisch gewordenen orientalischen Synodalschlüssen vereinigte.

§ 35. D. Die Dionysische und Quesnellische Sammlung.

Maaßen a. a. O. 1, 422—536.

Die erste planmäßige Sammlung verfaßte im V. Jahrhundert der in Rom lebende skythische Mönch Dionysius (exiguus). Dieselbe ist in ihrer zweiten[1], allein erhaltenen Redaktion dem B. Stephanus v. Salona gewidmet, und enthält außer den 50 apostolischen Kanones und den orientalischen Kanones in einer neuen Übersetzung die Schlüsse von Sardica und der afrikanischen Synoden. Aber auch die gelegentlich ergangenen Papstbriefe (decretale, constitutum, auctoritas, decretalis epistola, später: decretalis [sc. epistola]), die seit dem IV. Jahrhundert im weströmischen Rechtsleben die Bedeutung erhielten[2], welche in der orientalischen Kirche den Sendschreiben einiger hervorragender Bischöfe eingeräumt gewesen war[3],

[4] Vorrede des Dionys. exig. (ed. Migne Patr. 67, 141): Quamvis . . . Laurentius assidua et familiari cohortatione parvitatem nostram regulas ecclesiasticas de Graeco transferre pepulerit, confusione credo priscae translationis offensus.

[5] Zuerst nur die Schlüsse des C. v. Nicaea aus zwei schon vorhandenen Übersetzungen kombinirt, dann 2. der C. v. Ancyra, Neocäsarea, Gangra, Antiochia, im V. Jahrh. nach den entsprechenden Bestandtheilen der Isid. entstanden, 3. v. Chalcedon und Constantinopel, in der 2. Hälfte des V. Jahrh. — Ausgabe: Opp. Leonis M. ed. Ballerini t. III.

[6] Bei Bruns a. a. O. Vgl. Lippert, Die Verfasserschaft d. Canonen gall. Conc. d. V. und VI. Jahrh. in Neues Arch. 14, 9 (Hannov. 88).

[7] Steht unerklärlicherweise unter den afrikanischen Concilien als C. Carth. IV. (398) ed. Bruns 1, 140 sqq. nach den Ballerini Opp. Leon. M. 3, 653 sqq. — Nach Malnory in Congrès scientif. internat. des cathol. tenu à Paris 1888, 2, 428 (Par. 89), soll Caesarius v. Arles (502—44) Autor sein (?).

[8] Darum auch von Iustellus Bibl. iur. can. 1, 305 ff. Codex canon. eccl. Afric. genannt; gesammelt bei Bruns l. c. t. 1,

[9] Ausgabe: Iustellus Bibl. 1, 448 ff., auch Meerman, Nov. thes. t. 1. Migne Patr. lat. t. 67.

§ 35. [1] Nach dem Spicileg. Casinense (Mont. Cass. 88. 93) sind drei Rezensionen zu unterscheiden, von denen die I. in die J. 496—98, die II. 498—514, die III. 514—23 fällt. Dort auch eine andere dem Dionys. zugeschriebene Sammlung: De uno et Trinitate in carne passo.

[2] Brief der röm. Synode an die Gallischen Bischöfe (als Ep. X. Siricii 384—98 bei Schönemann epp. 463): Nunc igitur, quia non explorandi causa, sed fidei confirmandae gratia, sanctitudo vestra ex sedis ap. auctoritate suscitari dignata est seu legis scientiam, seu traditiones, volens a nobis manifestari liberius quaestionum propositarum expositionem, . . . audite. — Vgl. D. 19. c. 1 § 1 und oben § 11, 21.

[3] Solche gesammelt bei Pitra a. a. O. I., vgl. auch Hergenröther a. a. O. 204 ff.

wurden von Dionysius (bis Anastasius II. † 498) zusammengestellt[4]; beide Sammlungen, bald vereint[5], sind dann in der römischen, griechischen, gallischen und brittischen Kirche zu solchem Ansehen gelangt, daß sie bei einer um das Jahr 700 entstandenen irischen Kanonensammlung[6] stark benutzt wurden, und daß eine im VI. Jahrhundert in Gallien veranstaltete Sammlung, die nach ihrem ersten Herausgeber Pasquier Quesnel[7] genannt wird, und in tendenziöser Weise schon gefälschte Bestandtheile enthält, nicht dagegen aufkommen konnte. In einer dem Bedürfniß der späteren Zeit angepaßten und namentlich durch die Dekretalen späterer Päpste (bis Gregor II.) vermehrten Gestalt wurde die Dionysiana von Hadrian I. Karl d. Gr. i. J. 774 zum Geschenk gemacht[8], und von der fränkischen Kirche förmlich rezipirt[9] (collectio Dionyso-Hadriana), auch durch einen Auszug (Epitome Hadriani)[10] für den Gebrauch nutzbarer gestaltet. Eine Anerkennung als authentische Sammlung der ganzen Kirche hat die Dionysiana indessen nie erhalten.

§ 36. E. Die spanischen Sammlungen.

Maaßen 1, 642 ff. Eichhorn in Z. f. gesch. Rechtswissensch. 11, 119 ff. (42). De la Serna Santander, Praef. hist. crit. in veram. collect. can. etc., Brux. an. VIII. Caspari, Martin v. Bracaras Schrift de correctione rusticor. (Christiania 83), XXXVII.

Daß in Spanien im VI. Jahrhundert eine Sammlung kirchlicher Rechtsquellen existirte, wird durch das C. v. Braga (653) bewiesen[1]. Daneben gab es eine von

[4] Dionysius, Vorrede zur verlorenen Sammlung an Julianus (bei Maaßen, Gesch. 1, 463): Sanctitatis tuae sedulis excitatus officiis, quibus nihil prorsus eorum, quae ad ecclesiasticam disciplinam pertinent, omittit inquirere, praeteritorum sedis apostolicae praesulum constituta, qua valui cura diligentiaque collegi et in quendam redigens ordinem titulis distinxi conpositis: ita dumtaxat, ut singulorum pontificum, quotquot a [me] praecepta reperta sunt, sub una numerorum serie terminarem omnesque titulos huic praefationi subnecterem eo modo, quo dudum de Graeco sermone patrum transferens canones ordinaram, quod vobis nimium placuisse cognoveram.

[5] Ausgabe: Pithou, Cod. can. eccl. vet. Par. 1609 687. Migne Patr. lat. t. 67. — Von einer dritten durch Dionysius veranstalteten Sammlung, welche nur die griechischen Canones im Urtext und in lateinischer Übersetzung enthielt, ist allein die Vorrede erhalten (bei Maaßen a. a. O. 962 ff. siehe oben no. 4.

[6] Wasserschleben, Die irische Can.-Samml., (Leipz. 85²). Sie enthält viele Fälschungen, um irisches Kirchenthum zu verdrängen. Mac Carthy, Academy 3, XI, 88, 220 setzt die Sammlung in das erste Viertel des VIII. Jahrh. Nürnberger A. 60, 1 hält Bonifaz für den Autor.

[7] Ausgabe: in Opp. Leon. M. ed. Ballerini t. 3. Die Stelle von Gregor. Turon., hist. Franc. V, 18 ed. Arndt p. 214 mit Scherer, KR. 1, 203 auf diese Sammlung zu beziehen, liegt keine Veranlassung vor,

[8] Eine besondere Rezension desselben in Spicil. Casin. LXXIV.

[9] Annal. Laurishamens. ad. a. 802 (Mon. Germ. SS. 1, 39): Et ibi fecit episcopos cum presbyteris seu diaconibus relegi universos canones quos Sancta synodus recepit, et decreta pontificum, et pleniter iussit eos tradi coram omnibus epicopis, presbyteris et diaconibus. Es gehörte später mit zu den französischen Kirchenfreiheiten, daß nur die in dieser Sammlung enthaltenen Stücke in Frankreich Geltung hätten. Vgl. Pithou, Lib. de l'égl. gall. art. 41 (Dupin 48).

[10] Bei Mansi, Conc. 12, 859 ff. Über Veränderungen, welche die Hadriana in Italien erhielt (Hadriano-Hispanica, Bobienser Dionysiana) vgl. Maaßen 1, 452. 471. Eine nach Materien geordnete Bearbeitung der Dionysiana unternahm der afrikanische Bischof (?) Cresconius (690 ?): Concordia canonum. Desselben Breviarium ist nur eine Inhaltsübersicht der Concordia. (ed.: Meermann, Thesaur. t. 1). Über eine gallische, dem VIII. Jahrh. angehörige Sammlung in der die irische benutzt erscheint, Maaßen, Gesch. 1, 836. Nürnberger, Über eine ungedr. Kanonensammlung aus d. VIII. Jahrh. (Mainz 90).

§ 36. [1] I. C. v. Braga, 563 (Bruns. 2, 32): Relecti ex codice coram concilio tam generalium synodorum canones quam localium ..... Lucretius episcopus dixit: Recte vestra fraternitas pro auctoritate sedis ap. reminiscita est, quae ... quia prae manibus est, coram his omnibus relegatur.

dem B. Martinus v. Braga († c. 580) verfaßte Übersetzung griechischer Synodalschlüsse[2], die er mit spanischen canones in Verbindung setzte. Diese capitula Martini Bracarensis wurden von der II. Synode v. Braga (572)[3] förmlich angenommen. Das gesammte Material wurde in eine feste Form gebracht nach dem Jahre 589, in welchem der König Recared vom Arianismus zum orthodoxen Katholizismus übertrat, und diese fälschlich nach dem heiligen Isidor († 636) Isidoriana genannte Sammlung[4] erhielt eine systematische Gestaltung im VII. und ihren Abschluß im VIII. Jahrhundert. Auch sie giebt canones in der oben als Hispana bezeichneten Version, und Papstbriefe (bis Gregor I. † 604); beides in größerem Umfange als die Dionysiana[5].

§ 37. F. Die Quellen im Frankenreiche. Benedictus Levita. Capitula Angilrami. Pseudoisidor.

Maaßen, Gesch. 1, 556 ff. 780 ff. Stobbe, Gesch. d. deutsch. Rechtsquellen, 1, 235 ff. Hinschius, Praefatio zu seiner Ausgabe des Pseudoisidor. — Wasserschleben, Beitr. zur Gesch. der falschen Decret. (Breslau 44) und Z. 4, 273 ff. Ders. in Herzog, Theol. Encykl. s. v. Pseudoisidor. Ders. in Hist. Z. 64, 234. Roth in Z. f. Rechtsgesch., 5, 1 ff. Weizsäcker in Niedner Z. f. hist. Theol. (58), S. 327 ff. Ders., Der Kampf gegen den Chorepiskopat des fränk. Reiches im IX. Jahrh. (Tübing. 59). Ders. in Sybel hist. Z. 3, 42 ff. Föste (s. § 13, 6). Jungmann, Dissert. select. in hist. eccl. (Ratisb. 82) 3, 256. Schrörs, Hinkm. v. Rheims (Freib. 84) 48. Maaßen, Pseudoisidor-Studien, 1. 2. (Wien 85). Simson, Z. 21, 151. Ders., Die Entstehung d. Pseudoisid. Fälschungen in Le Mans (Leipz. 86). Fournier, De l'origine des fausses decrét. (St. Dizier 89). Pitra, Anal. noviss. Spicilegii Solesmensis (85) 1, 101. Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reiches (Leipz. 87 [2]) 1, 216.

I. Im Frankenreiche trat an die Stelle der zahlreichen dort gefertigten Kanonensammlungen, die Dionysiana, die aus der gleichfalls bei den Franken verbreiteten Isidoriana beständige Ergänzungen empfing, und als codex canonum bezeichnet wurde.

II. Im VIII. und IX. Jahrhundert sind dann auch eine Anzahl systematischer Sammlungen verfaßt worden[1], wie auch einzelne Bischöfe das rechtliche Material zu kurzen Instruktionen für den Klerus ihrer Diözesen verarbeiteten (capitula episcoporum)[2].

[2] Vorrede des Martin. Bracar. (Bruns 2, 43): ...Visum est, ut cum omni diligentia et ea quae per translatores obscurius dicta sunt, et ea quae per scriptores sunt immutata, simplicius et emendatius restaurem, id primum observans, ut illa quae ad episcopos vel universum pertinent clerum una parte conscripta sint, similiter et quae ad laicos pertinent simul sint adunata.

[3] C. Bracar. II. 572 (Bruns 2, 379): Martinus episcopus dixit: Arbitramur vestram beatitudinem recordari, quia cum primum in ecclesia Bracarensi episcoporum concilium congregatum est, post multa quae ad concordiam rectae fidei fuerant roborata, aliqua etiam quae regularem sanctorum canonum continent discretionem firmavimus, quorum utilitas ut possit evidentius in memoriam revocari ipsa si vobis placet epistola in vestra praesentia relegatur. . . . Recitatis ergo capitulis, quae ne prolixitatem facerent his gestis minime sunt inserta etc. In späteren Sammlungen (auch Gratian) Capp. Martini papae genannt. Ausg.: u. a. Bruns 2, 43 sqq.

[4] Weil die Vorrede fast ganz in die Etymologieen desselben (6, 16) aufgenommen ist.

[5] Ausg.: Coll. can. eccl. Hisp. . . . praefatus est Ant. Gonzalez, Matriti 1808. Epp. decret. ac Reser. Rom. Pontif., Matriti 1821. Migne Patr. lat, 84, mit spanischer Übersetzung bei Tejada y Ramiro, Colección de canones (Madr. 59 ff.) t. 1. 2. Auch hier giebt es eine systematische Form (Maaßen 1, 813 ff.). Dazu Inhaltsübersicht: Breviarium can. (ed. Aguirre. Coll. can. Hisp., ed. II. T. IV., Mansi 8, 1179 sqq.).

§. 37. [1] a) Ende des VIII. Jahrh. (herausg. v. Richter, Antiq. can. collect., Marb. 1844). b) Coll. D'Acheriana (d'Achery Spicileg. ed. II. 1, 510). Vgl. über drei weitere Krause in N. Arch. 17, 282 ff.

[2] Im Corpus iur. finden sich Bestandtheile aus folgenden: Theodulf v. Orléans (c. 797 Baluz. Miscell. ed. Mansi 2, 99), vgl. Cuissard, Theod. év. d'Orléans (Orl. 92); Ahyto (Hatto) v. Basel (c. 829, Mansi 14, 393); Herard v. Tours (858 Baluz. Capit. reg. franc. 1, 1283, mit Benutzung des Ben. Levita); Hincmar v. Rheims (852—77. Opp. ed. Sirmond. 1, 709). Bimberet, Les Conciles d'Orléans (Par. 64). — Die Sammlung des Remedius v. Chur (ed. Kunstmann (Tübing. 36), ist nur ein Excerpt aus Pseudoisidor.

III. Das vom Staate ausgegangene Kapitularienrecht[3] wurde 827 vom Abte Anſegiſus v. Fontanella in vier Büchern ſyſtematiſch geordnet und geſammelt, von welchen die beiden erſten die capitula ecclesiastica enthielten.

IV. Die Reaktion gegen das herrſchende kirchenpolitiſche Syſtem, welches unter der Regierung Ludwigs d. Fr. ſich der Kirche beſonders ſchädlich erwieſen hatte, führte aber dann zu einer Reihe von Fälſchungen. 1. Ein weſtfränkiſcher Geiſtlicher, der ſich als Mainzer Diakon (Levita) bezeichnete, auf Veranlaſſung des EB. Otgar v. Mainz thätig geworden zu ſein behauptete und ſich Benedictus nannte[4], fügte der Sammlung des Anſegiſus drei weitere Bücher hinzu, welche neben geringem ächten Kapitularien-Material eine Fülle von gefälſchten dem römiſchen Recht, den Kanonenſammlungen, ſowie kirchlichen Autoren entnommenen Beſtimmungen enthalten, die den ſtaatsfeindlichen Beſtrebungen eines Theiles der fränkiſchen Geiſtlichkeit entſprachen, und, da ſie ſich als von Karl d. Gr. oder Ludwig d. Fr. ausgegangene geſetzliche Normen ausgaben, jene wirkſam unterſtützten[5]. 2. Gegen Mitte des IX. Jahrhunderts entſtand eine kurze Sammlung von faſt ſämmtlich gefälſchten Rechtsſätzen über die Anklage gegen Kleriker (capitula Angilrami), welche nach der gleichfalls gefälſchten Überſchrift[6] Papſt Hadrian i. J. 785 an B. Angilram von Metz übergeben haben ſoll. Die Kapitula ſtimmen zum Theil wörtlich mit Benedictus überein, und haben für die einſchlagenden Stellen der sub 4 zu erwähnenden Sammlung den Stoff geliefert, wie ſie auch wohl vom Verfaſſer derſelben herrühren. 3. Auch die Iſidoriſche Sammlung war im Frankenreiche in eigenthümlicher Redaktion verbreitet. Der verdorbene Text derſelben tritt uns in beſtimmten Handſchriften in verbeſſerter Form entgegen. Aber dieſe weiſen auch geradezu Verfälſchungen des Textes auf und Vermehrung deſſelben durch gefälſchte Stücke[7]. 4. In einer neuen Geſtalt tritt ſie im IX. Jahrhundert auf, vermehrt nicht nur durch Aufnahme früherer Fälſchungen[8], ſondern auch zahlreicher neuer.

[3] Ausg.: ed. Baluzius 1677. 1680; ... 2. p. 39, Baluz. 1, 801, ed. Pertz in Mon. Germ. legg. 2 (dort auch Ben. Levita), ed. Boretius und Krauſe (noch nicht vollendet) Mon. Germ. legg. Sect. II. Tom. 1 (Hannov. 83 ff.).

[4] Benedict. in praef. (Mon. Germ. LL. II, 2, 39): Haec vero capitula, quae in subsequentibus tribus libellis coadunare studuimus, in diversis locis et in diversis scedulis, sicut in diversis synodis ac placitis generalibus edita erant, sparsim invenimus, et maxime in S. Mogontiacensis metropolis ecclesiae scrinio a Rieulfo eiusdem S. sedis metropolitano recondita et demum ab Autgario secundo eius successore atque consanguineo inventa reperimus, quae in hoc opusculo ... inserere maluimus. Gegen die von Hinſchius CLXXXVI und Richter, KR. § 36 vertretene Anſicht, daß der Betrug in Mainz begonnen habe und im Weſtfränkiſchen Reiche nur zum Abſchluß gebracht worden ſei, mit Recht Brunner, Deutſch. RGeſch. (Leipz. 87), 1, 385.

[5] Die erſte ſichere Spur der Benutzung in den Akten der Syn. v. Kierſy 858.

[6] Ed. Hinſchius in Ausg. des Pſeudoiſidor, p. 757: Ex grecis et latinis canonibus et sinodis Romanis atque decretis praesulum ac principum Romanor. haec capitula sparsim collecta sunt et Angrilramno Mediomatricae urbis episcopo Romae a. b. Papa Adriano tradita sub die XIII. Kal. Octobr. indict. IX, quando pro sui negotii causa agebatur. Eine jüngere Form der Überſchrift bezeichnet Angilram als Verf.

[7] Das Verdienſt, darauf hingewieſen zu haben, gebührt Maaßen, Pſeudoiſ. Stud. 2. — Wenn die Verfälſchungen nicht ſehr zahlreich ſind, ſo rührt das daher, weil der Redaktor die Sammlung als ächte Isidoriana verbreiten wollte.

[8] So z. B. die canones Apostolor. (ſ. § 33, 14) das Constitut. Silvestri. Die Conſtantiniſche Schenkungsurkunde (D. 96 c. 4. Palea). Vgl. über dieſelbe Friedberg, De fin. reg. iud. 23. 52. Döllinger, Papſt-Fabeln (Münch. 90²) 75. Langen, Geſch. d. röm. K. von Leo I. ꝛc. 727. Derſelbe in Sybel Hiſt. Z. 1883 413. Grauert, Hiſt. Jahrb. 3, 3: 4, 45. 525. 674. Kaufmann in Allgem. Ztg. 1884 no. 14. 15. Bayet in Annuaire de la faculté des lettres de Lyon 1884 1, 12. Weiland, Z. 22, 137. 185. Brunner u. Zeumer, D. Conſtant. Schenkungsurkunde (Berl. 88). Hauck in Z. f. kirchl. Wiſſenſch. und kirchl. Leben (88) 201 Friedrich, D. Conſtant. Schenkung (Nördl. 89). Martens, D. falſche General-Konzeſſ. Konſtant.

Die Sammlung, als deren Urheber sich **Isidorus Mercator** nennt[9], zerfällt in drei Theile. Der erste enthält nach einer Vorrede und einigen gefälschten Dokumenten die jeden Zweifel an der Unächtheit der folgenden Stücke ausschließen sollen, die 50 apostolischen Kanones der Dionysiana, eingeleitet durch einen gefälschten Brief des Hieronymus, und dann sechszig falsche Papstbriefe in chronologischer Reihenfolge. (Clemens I. † 101 — Melchiades † 314.) Der zweite Theil giebt nach drei einleitenden Stücken die Kanones der gallischen Redaktion der Isidoriana, aber in jener bearbeiteten und theilweise gefälschten Form[10], die oben erwähnt worden ist, und die sich demnach als eine Vorarbeit Pseudoisidors herausstellt, die dem größeren Unternehmen die Wege ebenen sollte[11]. Der dritte Theil enthält die Dekretalen derselben Redaktion, vermehrt um einige ächte, zum größeren Theil aus einer alten in Gallien verbreiteten Sammlung entlehnte Stücke[12] und fünfunddreißig weitere unächte (Sylvester † 335 — Gregor II. † 735). Der Fälscher hat seine Dekretalen aus echten, aber im Wortlaute veränderten Stellen von Papstbriefen, Konzilienschlüssen, des breviarium Alaricianum, des Benedictus Levita, der capitula Angilrami, der Kirchengeschichten von Cassiodor und Rufinus u. s. w. zusammengesetzt. Die Fälschung hängt der Tendenz und der Methode[13] nach — in wie weit sonst ist nicht zu

d. Gr. (Münch. 89). **Krüger** in Theol. Lit.-Z. (89), 429. 455. **Löning** in Hist. Z. N. F. 29, 193. **Scheffer-Boichorst** in Mitth. d. Institt. f. österr. Gesch. Forsch. 10, 302. 11, 128. **Zinkeisen** in Engl. Hist. Rev. 1894, 625. Dagegen ist der gefälschte Brief des Petrus, den Stephan II. 756 an Pipin geschickt hatte (**Jaffé**, Bibl. rer. germ. 4, 55), nicht aufgenommen worden. Über die gefälschten Briefe **Gregors** II. an Leo den Isaurier vgl. **Guérard** in Mélanges d'archeol. 1890 avril. **Schwarzlose**, Der Bilderstreit (Gotha 91) 113. **Harnack** in Theol. Lit.-Z. (91), S. 152.

[9] **Pseudoisid.** praefatio (ed. Hinschius p. 17): Isidorus Mercator (**Marius Mercator** hieß ein im V. Jahrh. lebender Schriftsteller, der in der Vorrede benutzt ist, vgl. **Hinschius**, Z. 6, 148) servus Christi lectori conservo suo et parens in domino fidaei salutem. Compellor a multis tam episcopis quam reliquis servis dei canonum sententias colligere et uno in volumine redigere et de multis unum facere. ... In principio vero voluminis huius qualiter concilium apud nos celebratur posuimus, ut qui nostrum ordinem sequi voluerint sciant qualiter hoc agere debeant. Qui autem hoc agere melius elegerint, faciant quod iusto canonicoque atque sapientissimo consilio iudicaverint. Denique etc. (vgl. § 33, 14). Deinde quorumdam epistolarum decreta virorum apostolicorum intersedavimus, id est Clementis, Anacleti, Evaristi et ceterorum apostolicorum, quos hactenus repperiri potuimus epistolas usque ad Silvestrum papam; postmodum vero Nicenam synodum constituimus propter auctoritatem eiusdem magni concilii: deinceps diversorum conciliorum Graecorum ac Latinorum, sive quae antea, seu quae postmodum facta sunt, sub ordine numerorum ac temporum capitulis suis distincta sub huius voluminis aspectu locavimus subicientes aetiam reliqua decreta praesulum Romanorum usqe ad sanctum Gregorium et quasdam epistolas ipsius, in quibus pro culmine sedis apostolice non inpar conciliorum exstat auctoritas, quatenus aecclesiastici ordinis disciplina in unum a nobis coacta atque digesta et sancti praesides paternis instituantur regulis, et obedientes ecclesiae ministri vel populi spiritualibus imbuantur exemplis et non malorum hominum pravitatibus decipiantur.

[10] Die Ausgabe von **Hinschius** giebt hier lediglich den Text der Hispana nach der Ed. von **Gonzalez** und deutet die Abweichungen nur gelegentlich an. Eine Ausgabe dieser Bestandtheile des Pseudoisidor fehlt daher noch durchaus, während doch in den Sammlungen der späteren Zeit die Hispana wesentlich in der pseudoisidorischen Form benutzt worden ist. Aber auch der Verf. der falschen Kapitularien hat diese Form der Hispana gekannt und benutzt, womit die Beziehungen jenes zu Isidorus Mercator aufs neue bewiesen werden.

[11] Der schon in jener Hispana enthaltene gefälschte Brief des **Damasus**, der auch in der Pseudoisidoriana steht (ed. Hinschius p. 507. 503), verwies geradezu auf die innummerabilium decretorum testimonia, die Pseudoisidor dann als nicht-verlorengegangene wirklich beibringt. — Daß der Verf. jener gefälschten Hispana mit Pseudoisidor identisch ist, erweist **Maaßen**, Ps. Studien 1, 36.

[12] Auch solche Stücke entbehren nicht der Interpolationen. Vgl. **Maaßen** l. c. 1, 42.

[13] Charakteristisch ist die unzählige Wiederholung derselben Grundgedanken, die sich dann bei Benedikt ebenso und in derselben Wiederholung vorfinden. Betreffs des römischen Rechtsmate-

ergründen — mit den beiden zuerst genannten zusammen, und sucht eine bessere rechtliche Stellung des Episkopates zu begründen. Sie ist von einem nicht näher festzustellenden Kleriker[14] im westlichen Frankenreiche[15] gefertigt und zwischen 845—852 vollendet worden[16]. Seit 859 beruft sich EB. Hinkmar v. Rheims auf diese Pseudoisidorischen Dekretalen, obgleich er einzelne als gefälscht ansah[17], wie das erstere auch die Päpste gethan haben[18]. Als Fälschung ist sie bis zum XV. Jahrhundert nur vereinzelt erkannt[19], dann aber von der protestantischen

riales welches sich bei Benedikt, Pseudoisidor und den Cap. Angilr. findet, führt Conrat, Gesch. d. Quell. u. Lit. d. röm. R. im früh. Mittelalter (Leipz. 91) 1, 309 aus, daß dasselbe weder Benedikt aus Pseudoisidor, noch dieser aus jenem entnommen haben könne, daß vielmehr alle drei wohl aus einer gemeinsamen Quelle geschöpft haben.

[14] Für Verfasser sind gehalten: Benedikt Levita, EB. Riculf v. Mainz, Wenilo v. Sens, Rothad v. Soissons, Ebo v. Rheims, Servatus Lupus (Langen, in Sybel histor. Z., 1882 473. Dagegen Maaßen, Zur Pseudois. Frage, Wien, Akad. d. Wissensch. 1882, Nr. 24, 73 und wieder Langen, Gesch. d. röm. K. v. Leo I. ꝛc. [Bonn 85] 850); endlich der Diakon Leodald v. Le Mans, den Simson l. c. 133 auch für den Verf. der Kapitularien und der in Le Mans gefälschten Gesta Aldrici, der Carmina Cenomanensia und des ersten Theils der Acta pontificum Cenomanensium erachtet, was freilich eine höchst unwahrscheinliche Arbeitskraft bei diesem voraussetzen würde. Vgl. auch Havet in Bibl. de l'éc. des chart. 1893, 597 ff.

[15] Die Meinung, daß die Diözese Rheims die Heimath sei, ist durch Simson noch nicht hinreichend erschüttert worden, zumal die ganze Tendenz des Werkes nur wenig für Le Mans spricht. Für Simson Fournier l.c. Döllinger, Z.f. KGesch. 12, 208. Duchesne, Rev. histor. 44, 340, gegen ihn Dümmler l. c. Wasserschleben in hist. Z. 64, 234 und wieder gegen diesen Simson ebendas. 68, 193. — Wenn neuerdings wieder Pitra, Noviss. Anal. Spicil. etc. 1, 101 Mainz als die Heimath hinstellt, so übersieht er, daß die von ihm dafür angeführte Pseudoisidorstelle (Ps.-Pelagius ep. II. ed. Hinschius 724) aus der Collectio Hibernensis stammt, XX, 2. 3—5. — Übrigens existirt außer der oben bezeichneten längeren Form des Pseudoisidor noch eine kürzere (über noch eine andere berichtet Fournier in Bibl. de l'éc. de Chartes 49, 325), welche nur falsche Dekretalen bis Damasus, sowie die Briefe zwischen Aurelius und Damasus enthält, und welche Wasserschleben Hinschius gegenüber mit Unrecht für die ältere erachtet. Einen vermittelnden Standpunkt versucht ohne Glück Grauert l. c. 4. 601 einzunehmen.

[16] Die canones von Meaux 845 zeigen noch keine Bekanntschaft mit Pseudoisidor; wohl aber wird Ps.-Steph. c. 3 (Hinschius p. 135) citirt in c. 11 der Rheimser Diözesanstatuten v. 1/11. 852, Hincmari Opp. 1, 713 (Par 1645). Vgl. Schrörs, Hinkm. v. Rheims 48 (Freib. 84). Wenn bisher angenommen wurde, daß die erste Spur der Benutzung in der narratio clericorum (853, Bouquet Rec. 7, 277) zu finden sei, so hat Maaßen A. 50, 175 dargethan, daß dieses Aktenstück längere Zeit nach der Syn. v. Soissons (853) entstanden sein muß, und nicht zu den Akten derselben gehört.

[17] Hincmar. ep. 47 (Opp. 2, 778): Quas epistolas sacris regulis obvias ... nec auctoritate apostolica fuisse missas, sed compilatas quorumcunque vafricia credimus. Non enim sibi ipsi sedes apostolica potest esse contraria vel diversa. Noorden, Hincmar, EB. v. Rheims, (Bonn 63). Derselbe in Sybels Z. 7, 311 ff. Schrörs l. c. 398. 504.

[18] Nicolaus I. ad epp. Gall. 865, Mansi 15, 694): Etsi (Rothadus) sedem apost. nullatenus appellasset, contra tot tamen et tanta vos decretalia efferri statuta, et episcopum inconsultis nobis deponere nullo modo debuistis. Quod tamen vos ... postposuisse dolemus, et diversorum sedis apostolicae praesulum decreta in hoc vos contemsisse negotio non immerito reprehendimus. Absit enim, ut cuiuscumque usque ad ultimum vitae suae diem, qui in fide catholica perseveravit, vel decretalia constituta vel de ecclesiastica disciplina quaelibet exposita, debito cultu et cum summa discretione non amplectamur opuscula, quae duntaxat et antiquitus S. Romana ecclesia conservans, nobis quoque custodienda mandavit, et penes se in suis archivis et vetustis rite monumentis recondita veneratur. ... Quamquam quidam vestrum scripserint, haud illa decretalia priscorum Pontificum in toto codicis canonum corpore contineri descripta ... Vgl. Dist. 19, c. 1 oben § 13, 5. Schrörs l. c. 261. 266, der freilich behauptet, daß die Sammlung als solche dem Papste unbekannt geblieben sei, siehe auch oben § 13, 6. Bezüglich einer Rede, welche Maaßen (Eine Rede Papst Hadrians II. v. J. 869 [Wien 73]) Hadrian II. zuschreibt, und in welcher pseudoisidorische Bestandtheile enthalten sind, vgl. Lapôtre in Revue des Quest. Histor. (Paris 80). 371 ff. Langen, Gesch. d. röm. K. 3, 135f. Schrörs l. c. 314, der indessen beweist, daß Hadrian wenigstens eine Dekretale Pseudoisidors wörtlich citirt.

[19] Vgl. Stephan v. Tournai († 1203) in

Forschung unzweifelhaft (Magdeburger Centuriatoren[20]; Blondel[21]) und jetzt widerspruchslos[22] hingestellt worden. Wenngleich sie eine unmittelbare Änderung der fränkischen Verhältnisse nicht zu erzielen vermochte, so hat sie doch auf die Gestaltung der ganzen Kirchenverfassung einen wesentlichen Einfluß ausgeübt, und selbst das civilrechtliche Institut der actio und exceptio spolii[23] ist aus der pseudoisidorischen Forderung emporgewachsen, daß gefangene oder entsetzte Bischöfe vor Erhebung einer Anklage gegen sie zu restituiren seien. Auch von den Zusätzen (Additamenta) zu den Kapitularien des Benedictus Levita ist einer auf Rechnung des Pseudoisidor zu setzen.

§ 38. G. Formelsammlungen. Bußbücher.

I. Nicht nur die Formelsammlungen des weltlichen Rechtes[1] berühren kirchliche Verhältnisse, und sind darum als Quelle für die Erkenntniß dieser zu benutzen, sondern auch eigene kirchliche Formelsammlungen sind veranstaltet worden, theils um die Formen des Kultus zu veranschaulichen (ordo Romanus)[2], theils für die Akte der römischen Regierung (liber diurnus)[3], theils endlich für einzelne Diözesen[4].

II. Anweisungen zur Verwaltung des Bußsakramentes enthalten die zuerst in der Britischen und Irischen Kirche abgefaßten Pönitentialbücher[5], welche dann

Notices et Extraits des manuscr. de la bibl. du roi (Par. 18) 10, 2, 101. Marsilius Defens. pacis lib. 2. c. 28 in Goldast Monarchia 2, 291. Nicolaus Cusanus de concord. cath. lib. 3. c. 2 (bei Schard., Sylloge Hist. polit. eccl. Argentorati 1618 358): Sunt meo iudicio illa de Constantino apocrypha, sicut fortassis etiam quaedam alia longa et magna scripta sanctis Clementi et Anacleto Papae attributa.

[20] Eccl. hist. II, 7. III, 6 (Basil. 1559), ebenso die Katholiken Dumoulin und Le Conte.

[21] Pseudoisid. et Turrianus vapulantes Genev. 1628 gegen den Jesuiten Torres (Turrianus adv. Magdeb. centuriator. pro canon. apostolor. et epist. decretal. pontific. apostolic., Florent. 1572).

[22] Mit Ausnahme von Dumont in Revue des Quest. histor. 1, 392: 2, 97.

[23] Goecke, De exc. spolii. (Berol. 58).

§ 38. [1] Vgl. Rozière, Recueil général des formules, 1—3 (Paris 59). Zeumer, Formul. Merowingici et Karolini aevi in Mon. Germ. LL. Sect. V. (Hannover 86). Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 1, 401.

[2] Fünfzehn ordines Romani in Mabillon, Museum Italicum T. 2 (Paris 1724, vgl. Meckel in Tübing. Quartalschr. 1862 50 ff.

[3] ed. Rozière (Paris 69); Sickel (Vindob. 89); vgl. Harttung, Diplom. Forsch. (Gotha 79) 57 ff. Pitra, Anal. noviss. 1, 103. Rockinger, Ueb. Formelb. v. 13.—16. Jahrh., (Münch. 55). Sickel in Sitzungsber. d. Wien. Akad. 117. no. 7. 13 (89). Giorgi in Arch. della R. società rom. di storia patria 11, 641. Friedrich in Sitzungsber. d. ph. hist. Kl. d. bayer. Akad. (90) 1, 58. Ceriani, in Rendiconti del. R. Inst. Lomb. ser. II. vol. 2, 367. Hartmann in Mitth. d. österr. Institt. 13, 239; Tübing. theol. Quartalschr. 1892, 347; Sickel in N. Arch. 18, 207. Das Werk, zum Zwecke des Unterrichts für angehende Kanzleibeamte abgefaßt, hat seine heutige Gestalt erst allmählich empfangen. Nach Sickel ist zu scheiden: I. Sammlung 1—63 (nicht vor 625, nicht nach 680), Appendix dazu: 64—81 um d. J. 700); II. Sammlung 82—99 (752—817), Appendix dazu: 100—106 (nach 800); Rozière 107 ff. sind spätere Zusätze. Gegen die Behauptung von Pitra l. c., daß die Sammlung nicht im offiziellen Gebrauch der päpstlichen Kanzlei gewesen sei, führt Sickel zutreffend die Benutzung durch Deusdedit an. Aus späterer Zeit: Lea, A formulary of the papal penitentiary in the thirteenth century (Philadelph. 92). Eine Art von Fortsetzung des lib. diurnus bilden die päpstl. Kanzleiordnungen, vgl. Formelbuch d. päpstl. Kanzlei a. d. Mitte d. XIV. Jahrh., Histor. Jahrb. 14, 814. Erler, D. liber canc. apost. v. J. 1380 (Leipz. 88). Tangl, D. päpstl. Kanzleiordn. v. 1220—1500 (Freib. 94).

[4] Das Formelbuch d. B. Salomon v. Constanz, herausg. v. Dümmler (Leipz. 87); bei Zeumer 390 als Coll. Sangall. Salomonis III. tempore conscripta. — Z. 17, 395 (Arno v. Salzburg). Rozière, Formules inédites d'après un manuscrit de St. Galles (Paris 53). (Abtei Reichenau), bei Zeumer 339 Form. Augienses.

[5] Wasserschleben, D. Bußordn. d. abendl. K. (Halle 81), Kröne, Die altsächs. Beichtspiegel zur Zeit d. h. Ludgerus (Regensb. 60). Katz, Kanon. Strafr. (Berl. 81). Schmitz, Die Bußbücher und d. Bußdisziplin der K. (Mainz 83).

namentlich in der Angelsächsischen Kirche (Theodor v. Canterbury † 690[6], Beda Venerabilis † 735, Egbert v. York 731—67) eine große Ausbildung erfuhren, und auch im Frankenreiche eingebürgert wurden[7]. In letzterem erfolgte aber auch eine Reaktion gegen die immer zahlreicher, oft von unbekanten Autoritäten verfaßten Bußbücher[8], durch welche Halitgar v. Cambrai[9], Rabanus v. Mainz[10] und andere veranlaßt wurden, neue für die fränkische Kirche unter ihrem Namen ausgehen zu lassen. Obgleich ein Poenitentiale Romanum oft erwähnt wird, so ist doch ein in Rom entstandenes nicht nachweisbar[11].

§ 39. H. Die systematischen Sammlungen.

Friedberg, Prolegomena zur Ausg. des Decret. Grat. Theiner, Ueber Ives vermeintl. Decret. (Mainz 32). Wasserschleben, Beiträge (s. § 31). Hüffer, Beitr. zur Gesch. der Quellen des KR. u. d. R. R. im Mittelalt. (Münst. 62). Maaßen in Krit. Vierteljahrschr. 5, 186 ff. Ewald in Neues Arch. für ältere deutsche Geschichtskunde 5, 277 ff. 501 ff. (Hannov. 80). Pitra, Anal. Noviss. Spicilegii Solesmens. (85) 1, 136 ff. Hauck, Der lib. Decret. Burch. v. Worms, in Bericht. d. Sächs. Ges. d. Wissensch. (94) 65 ff.

Die Sammlungen des kirchlichen Rechtes, die in der Folgezeit veranstaltet wurden, tragen den Stoff nicht mehr in der früheren Weise chronologisch, und nur nach canones und decretales gesondert zusammen, sondern versuchen, wenn auch in roher Weise, eine systematische Gestaltung umfassenden Materials. Sie wollen auch nicht mehr wie die oben erwähnten systematischen Arbeiten lokalem Interesse dienen, sondern ihr Zweck ist, die alten mit den neueren rechtlichen Bestimmungen in einer Weise zusammenzufassen, daß sie praktisch in der ganzen Kirche zu benutzen sind. Die Zahl dieser Sammlungen ist eine sehr große, und beständig werden noch neue aufgefunden[1]. Sie haben ihre direkte Einwirkung auf das Rechtsleben aber bald eingebüßt, da sie einer höchst umfassenden Sammlung (Decretum Gratiani) Platz machen mußten, und sind von besonderer Wichtigkeit nur deswegen, weil dieses große Werk fast ganz direkt oder indirekt auf ihnen beruht. Darum sollen auch nur die Erwähnung finden, welche dem Dekretum Gratiani als unmittelbare oder

Vering, A. 30, 204 ff. 355 u. N. 51, 448. Über die kulturgeschichtliche Bedeutung vgl. Friedberg, Aus deutsch. Bußbüchern (Halle 68).

[6] Der poenitent. lib. Theodori in Ancient laws and instit. of England, (London 40) 277 ff. u. Kunstmann, Die latein. Pönitentialbüch. d. Angelsachs. (Mainz 44), ist späteren, wohl fränkischen Ursprungs. Vgl. Hildenbrand, Untersuchungen über die germ. Pönitentialbüch. (Würzb. 51).

[7] Columbani liber de poenit. Wasserschleben 353) — vgl. Seebaß, Über Columb. v. Luxeuil, Klosterregel u. Bußbuch, (Dresd. 83) u. in Z. f. KGesch. 14, 330 — liegt zahlreichen Bußbüchern zu Grunde. Ebenso ruhen andere auf Cummeans Excarpsus (Wasserschleben 460).

[8] C. v. Chalons 813 c. 38 (Mansi 14, 101): Repudiatis ac penitus eliminatis libellis, quos poenitentiales vocant quorum sunt certi errores, incerti auctores.

[9] (817—31, bei Canisius lect. antiqu. ed. Basnage T. II. P. II. p. 87 sqq. Migne Patr. lat. 105, 651, in 5 Büchern, denen als 6. (Wasserschleben 360) ein angeblich römisches Pönitential angehängt worden ist. Vgl. Gf. Rostiz-Rieneck in A. 63, 391. Vielleicht liegt dies Werk auch dem IV. Buche der in Frankreich entstandenen sog. Vatikanischen Sammlung zu Grunde. Dies ist ein umfassendes Bußbuch, genannt de iure sacerdotali und noch im XI. sec. als vermeintliches Werk Egberts excerpirt worden (Maaßen 1, 870), edirt von Richter, Antiq. coll. qua usus est Regino Prum. (Marb. 44).

[10] Liber poenitentium ad Otgarium archiep. Moguntin. (841). Epist. ad Heribald. (853). Opp. Colon. 1626. T. VI. Hartzheim, Conc. Germ. 2, 190 ff.

[11] A. M. Schmitz a. a. O. u. A. 33, 3. ff.; 34, 233 ff.; 51, 3. 70, 278; 71, 21. Dieser erachtet die mit den canones übereinstimmenden Bußbücher für römische, wofür einmal ein innerer Grund nicht vorhanden ist, und wobei andererseits zu bemerken ist, daß Schmitz, um solche den canones entsprechende Bußbücher herzustellen, keinen Anstand nimmt, die jenen widersprechenden Stücke als Interpolationen zu bezeichnen. M. E. sind die von Schmitz für römisch gehaltenen Pönitentialien longobardischen Ursprungs. Vgl. Literar. Centralbl. 1883, Nr. 37, dagegen Schmitz A. 51, 25. Vgl. aber auch Hinschius KR. 5, 92.

§ 39. [1] Vgl. Blumenstock, A. 65, 150. Krause in N. Arch. 9, 87. Fournier in Mélang. d'archéol. 14, 147 und in Ann. de l'enseignem. supér. de Grenoble (94) 6, 343.

mittelbare Quelle gedient haben. 1. Collectio Anselmo dedicata (weil einem archipraesul Anselmus gewidmet), 883—97 in Italien entstanden, ungedruckt, mit pseudoisidorischen Bestandtheilen der kürzeren Form und umfangreichen römisch-rechtlichem, der Lex Romana canonice compta entlehntem Material[2]. 2. Regino, Abt v. Prüm † 915, libro duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis[3]. Ein auf Veranlassung des EB. Rathod v. Trier verfaßter „manualis codicillis" für den Bischof bei Abhaltung der Synoden und Sendgerichte. 3 Burchard, B. v. Worms Collectarium (Decretum) zwischen 1012 und 1022, in zwanzig Büchern (Buch XIX: corrector et medicus), mit vielen irrigen und gefälschten Inskriptionen, starker Benutzung des Pseudoisidor[4] und Anpassung der aufgenommenen Stellen an den zur Zeit des Sammlers geltenden Rechtszustand. 4. Collect. XII. Partium (vor 1022), ungedruckt, aus Burchard geschöpft, viele fränkische und deutsche Konzilienschlüsse. 5. Die Sammlung des B. Anselm v. Lucca († 1086) mit vielen Fälschungen und Aufnahme von pseudoisidorischen Dekretalen zu Gunsten des Papalsystems[5], ungedruckt[6]. 6. Des Kardinal Deusdedit (1087), von gleicher Tendenz, unter Mittheilung römischer archivalischer Dokumente[7]. 7. Ivo von Chartres († 1115 oder 1117) Decretum, eine umfassende Vorarbeit für desselben Verfassers Panormia[8]. 8. Collect. trium Partium, ungedruckt, mit vielen pseudoisidorischen Bestandtheilen. 9. Collect. Caesaraugustana (ungedruckt). 10. Polycarpus, verfaßt von Kardinal Gregor, ungedruckt (um 1118). 11. Eine brittische Sammlung, ungedruckt[9]. 12. Algerus v. Lüttich (vor 1121) de misericordia et iustitia[10], für Gratian in der Methode maßgebend, und desselben Verfassers ungedruckter liber sententiarum.

[2] Vgl. Richter, Beiträge zur Kenntn. der Quell. d. can. Rechts (Leipzig 34). Savigny, Gesch. d. Röm. Rechts im Mittelalt. 2, 288; 7, 71. Patetta, in Antolog. giuridica IV. fasc. 3. u. in Riv. ital. per le scienze giurid. 11, 374. Conrat a. a. O. 1, 212. Da auch Handschriften vorhanden sind ohne die römisch-rechtlichen Stücke, so müßten diese entweder später fortgelassen, oder erst hinzugefügt worden sein. Scherer, KR. 1, 236. Hiervon trifft das Erstere zu.

[3] Später mehrfach vermehrt und geändert; neueste Ausg.: ed. Wasserschleben (Leipz. 40).

[4] ed. Colon. 1543. 1560. Paris 1549 und danach bei Migne, T. 140 (alle Ausg. schlecht). Vgl. Grosch, Burch. I. B. v. Worms (Jena 90); daß B. nicht in Pseudoisidorischer Tendenz gefälscht hat, erweist Hauck.

[5] Die literar. Bewegung zur Zeit des Investiturstreites hat auch verschiedene Kanonensammlungen hervorgerufen. Vgl. Sdralek, Wolfenbüttler Fragmente (Münst. 91.) (Dazu Gietl in hist. Jahrb. 13, 749 und Sdralek in hist. Jahrb. 14, 371), wie sie auch zu kanonistischen Untersuchungen führte. Vgl. Libelli de lite l. c. Fournier l. c.

[6] Die Kapitelüberschriften bei Mai, Spicileg. Rom. T. 6, p. 316 sqq. Eine systematische Sammlung in 74 Titeln als Vorlage Anselms hat nachgewiesen Thaner, Unters. z. Quellenk. d. kan. Rechts (Wien 78). Fournier in Mélang. d'archéol. 14, 147; diese enthält von 315 Kapiteln 158 apokryphe. Vgl. auch Cavriani, Nuovi schiaramenti alla vita di S. Anselmo vescovo di Lucca (Torino 90).

[7] ed. Martinucci (Venet. 69). Vgl. Löwenfeld in N. Arch. 10, 309 (Hannov. 85). Stevenson, Osservazioni sulla Collectio Canonum di Deusdedit (Rom. 85); auch in Archivio storico della R. Società Romana di Storia Patria 8, 305, Scheffer-Boichorst in Mitth. d. Instit. f. österr. Gesch.-Forschung 11, 119. Sackur in N. Arch. 18, 136; auch Deusdedit, Libellus contra invasores (Libelli de lite 2, 292) ist von Gratian benutzt. Übrigens scheint Deusdedit Verfasser des Dictatus Gregorii VII. zu sein (vgl. oben S. 44), vielleicht auch Redaktor des Registrum Gregorii VII.

[8] Ausg.: Decret.: Lovan. 1661 und in Opp. Ivonis, Par. 1547, daraus bei Migne, Patr. 161; Panorm.: Basel 1499. Lovan. 1557, danach bei Migne l. c.

[9] Vgl. Ewald a. a. O., die ungedruckten Papstdekretalen dieser Sammlung bei Löwenfeld, Epist. Rom. Pontiff. ineditae (Lips. 85). Vgl. auch Mommsen in N. Arch. 15, 187; Breslau ebendas. 189.

[10] Ausg. Migne, Patr. lat. T. 180.

2. Das Corpus iuris canonici.

Laurin, Introd. in corp. iur. can. (Frib. 89).

§ 40. A. Das Decretum Gratiani.

Ant. Augustinus, De emendat. Gratiani dialog. lib. 2. cum not. Baluzii (Par. 1672); — ed. Riegger (Vindob. 1762). Böhmer in der praef. seiner Ausgabe. Berardus, Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti, 1783, Venet. 1—4. Schulte, Gesch. d. Quellen u. Literat. d. kanon. Rechts, 1, 29 ff. Friedberg in den Prolegomena seiner Ausgabe (Leipz. 79); dort auch die früheren Ausgaben, vgl. auch Derselbe, Z. 15, 1 ff. 17, 397 ff. — Bickell, De paleis quae in Grat. decr. inveniuntur (Marb. 27). Maaßen, Paucapalea (Wien 59). Schulte, Die Paleae im Decr. Gratians (Wien 71).

I. Während bis dahin das kirchliche Recht nur als Theil der Theologie an den Kapitelsschulen gelehrt worden war, wird es zum Range einer eigenen Disciplin erhoben durch den Mönch des Klosters St. Felix zu Bologna, Gratian, welcher dort kanonisches Recht lehrte.

II. Zu diesem Behufe verfaßte er einen umfangreichen Grundriß[1], in welchem er einen kurzen Text (dictum Gratiani) gab, und diesen dann durch wörtlich aufgenommene Quellenstellen, die somit in einen organischen Zusammenhang unter einander gebracht wurden, erläuterte. Der Titel dieses heute Decretum Gratiani genannten, zwischen 1141 und 1150 verfaßten Werkes lautete: Concordantia discordantium canonum, gemäß der Tendenz des Autors, das in den früheren Sammlungen ohne Berücksichtigung seiner nationalen Eigenart und seiner Zeitangehörigkeit aufgespeicherte und darum sich häufig widersprechende Material in Harmonie zu bringen.

III. Das Werk zerfällt in drei Theile (Partes), von denen der erste — nicht von Gratian selbst — in 101 Distinctiones eingetheilt worden ist[2]. Die Distinctiones zerfallen in canones, das sind die einzelnen Belegstellen, die von Gratian mit kurzen Inhaltsübersichten (rubrica) versehen, heute in jeder Distinktion durchgezählt werden. Der zweite Theil[3] enthält 36 Rechtsfälle (Causae), an welche der Autor Fragen (quaestiones) knüpft, die er in canones beantwortet, welche wie im ganzen Werke durch seine eigenen Ausführungen mit einander verbunden sind. Causa 33 qu. 3 enthält eine eigene Abhandlung über die Buße (tractatus de poenitentia), welche später in sieben Distinktiones eingetheilt worden ist. Der dritte Theil endlich, liturgischen Inhaltes und deswegen de consecratione bezeichnet, zerfällt heute in fünf Distinctiones[4].

IV. Das Werk verdrängte die früheren Rechtssammlungen um so mehr, als es deren Stoff in sehr erweiterter Weise enthielt, und dem Bedürfnisse einer wissen-

§ 40. [1] Rolandus Summa, praef. (ed. Thaner [Innsbr. 74] 4): Horum igitur dubitationes magister Gratianus intuens praesentibus atque futuris consulere cupiens hoc opus composuit. In cuius exordio quaeritur nomen, causa scribendi, quibus scripserit, quae materia, quae intentio, quis modus scribendi. Hoc opus a compilatore nomen accepit, non quod ipse decretorum auctor exstiterit, sed de diversis partibus ea in unum collegerit. Causa scribendi fuit concordiam canonum demonstrare, eorum differentiam ad concordiam revocare. Sociis specialiter eum scripsisse credimus vel tamquam universitati providens universis lectioni sacrorum canonum insistere volentibus eum scripsisse dicamus.

[2] Dist. 1—20: Einleitung über die Quellen des Rechts (von Gratian citirt als tractat. decretalium); Dist. 20—101: Von den kirchlichen Personen und zwar: Dist. 21—59: Tractatus ordinandorum, Klerus, dessen Hierarchie und Ordination; Dist. 60—90: Wahl, Konsekration und rechtliche Stellung der Prälaten; Dist 91—101: von der kirchlichen Gewalt der päpstl. Legaten und Primaten und deren Fehlen bei den Fürsten.

[3] Zusammenhängend C. 10—14: kirchliches Vermögensrecht; C. 16—20: Regularenrecht; C. 27—36: tractatus de coniugio.

[4] Citirmethode: Für die Pars 1 nach canon, Distinctio, ohne jeden weiteren auf die Pars bezüglichen Beisatz (c. 3 D. 4); für Pars 2 nach causa, quaestio, canon, ohne Beifügung von Pars 2 (C. 1 qu. 1 c. 1); Causa 33 qu. 3 aber wird wieder citirt nach canon, Dist., mit dem Beisatze de poenitentia (c. 1 D. 1 de poen.) Pars 3 nach Dist. und can., mit dem Beisatz de consecratione (c. 1 D. 1 de consecr.).

schaftlichen Gestaltung des Rechtsmateriales entgegenkam. Deshalb knüpft die Rechtswissenschaft (Dekretisten)[5] der Folgezeit wesentlich an dasselbe an.

V. Diese wissenschaftliche Thätigkeit äußerte sich aber 1) zunächst dadurch, daß über das Decretum Gratiani vorgetragen wurde, d. h. die Summa des Traktates mitgetheilt, der Text vorgelesen, wirkliche oder fingirte Fälle daran angeschlossen, Parallelstellen angeführt, etwaige Widersprüche beseitigt, Rechtsregeln (brocarda) festgestellt, oder Rechtsfragen aufgeworfen und aus dem Stoffe des Buches beantwortet wurden. Dann aber wurde 2) das Decretum auch Gegenstand schriftstellerischer Thätigkeit. Diese machte sich zuerst a) in der Hinzufügung von Ergänzungen geltend. Solche rühren schon von Gratians Schüler, dem Rechtslehrer Paucapalea, her, und finden sich in der späteren Gestalt des Dekretum in der Zahl von 166 vor, die alle nach Paucapalea Paleae genannt wurden. b) Bald aber wurden auch Erklärungen (glossae) erst zwischen die Zeilen (interlineares), dann an den Rand (marginales) geschrieben, und in diese auch das theoretische Material der Vorlesungen mit hineingearbeitet, so daß der Text einen vollständigen Apparatus empfing. Von diesen Glossen gelangte zu besonderem Ansehen und wurde darum stehend (ordinaria) die des Joh. Teutonicus (vor 1215), welche von Bartholomäus v. Brescia überarbeitet und vermehrt worden ist, und in der Folgezeit den einzigen Gegenstand des Studiums bildete, sowie allein citirt wurde. c) Endlich wurden auch Summae verfaßt, d. h. nicht mit dem Text verbundene Werke, welche die einzelnen Kapitel erläuterten, oder die den Inhalt der einzelnen Distinctiones darstellten. d) Dagegen fanden wissenschaftliche Umgestaltungen[6] des Dekrets keine Verbreitung.

VI. Obgleich das Decretum Gratiani auch von den Päpsten benutzt worden ist, so hat es doch nie formale Anerkennung als ein Gesetzbuch gefunden. Deswegen kommt den einzelnen Stellen im Dekrete nur die rechtliche Geltung zu, die ihnen auch ohne diese Aufnahme zugestanden haben würde. Nur daß gerade die Aufnahme zuweilen zur Rezeption einzelner Rechtssätze beigetragen und diesen somit eine gewohnheitsrechtliche Geltung verliehen hat.

§ 41. B. Die Dekretalen-Sammlungen.

Theiner, Disquis. crit. a. a. O. Zahlreiche Abhandlungen von Schulte angeführt in dessen Gesch. der Quellen, 1. u. 2. Friedberg in den Prolegomena zu seiner Ausg. d. Corp. iur. can., Bd. 2. vgl. Z. 18, 118. Derselbe in den Prolegomena zu seiner Ausg. der Quinque compilat. antiquae. Rittner, Z. 19, 71ff.

I. Gratian hatte in sein Rechtsbuch Papstdekretalen aufgenommen bis auf Papst Innocenz II. (1139), sie als canones bezeichnet, also als gleichwerthig mit

[5] Dekretisten: Paucapalea (Mitte des XII. Jahrh.) Summa ed. Schulte (Gieß. 90), vgl. dazu Gietl in Lit. Handweiser (91) S. 381. Omnibonus († 1185), Stephanus Tornacensis († 1203) Summa ed. Schulte (Gieß. 91), vgl. Gietl A. 67, 421, Joh. Faventinus († 1171), Rolandus Bandinellus (als Papst Alex. III. † 1181: Stroma oder Summa ed. Thaner), die Sentenzen Rolands herausg. von Gietl (Freib. 91), Sicard. Cremonensis († 1215), Rufinus (Summa c. 1164 ed. Schulte, Gieß. 92) (vgl. dazu Thaner Gött. G. A. 1892 S. 950), Simon v. Bisignano (Summa vor 1179), Cardinalis (wohl der Kardinal Gratian), Bazian. († 1197, der erste Dr. utr. iur.), Huguccio (Summa super decretis † 1210), Joh. (Semeca, Semeke) Teutonicus († 1275? vgl. Schulte, Z. 16, 107 ff. und Friedberg, Z. 17, 405 f.), vgl. auch Denifle in Hist. Jahrb. 10, 564, Bartholom. Brixiensis (nach 1245). Ott, Die Rhetorica ecclesiastica (Wien 92). — Vgl. Schulte, Gesch. 1, 109. Tanon in Nouv. Rev. hist. (88) 822. Singer in Anz. d. Wien. Akad. (90) no. 8 u. A. 69, 369; 73, 3.

[6] Omnibonus, Abbreviatio Decreti (1157—85), vgl. Schulte, Gesch. 1, 119. Derselbe, De decreto ab Omnibono abbreviato (Bonner Progr. 3/8. 92). Kardinal Laborans, Codex compilationis (1182). Vgl. Zaccaria in Gallandi, Sylloge 2, 765 (Mag. 1790). Das dem Joh. v. Turrecremata zugeschriebene: Grat. Decretor. lib. V. sec. Gregor. titulos per Joa. a Turrecr. ed. Just. Fontanini (Rom. 1727).

dem Konziliarrecht, und damit die Theorie des päpstlichen Gesetzgebungsrechtes, welches nur noch in dem ius divinum eine Schranke finden sollte, zum Abschluß gebracht. Mit darauf fußend gewannen die päpstlichen Dekretalen in der unmittelbaren Folgezeit und namentlich unter Alexander III. eine erhöhte Bedeutung, und die in der Gratianischen Doktrin groß gezogenen Kanonisten benutzten sie theils einzeln (extravagantes, quia extra decretum Gratiani vagabantur), um, wie die Romanisten aus den Pandektenfragmenten und Koderkonstitutionen, aus ihren singulären Entscheidungen den gemeinen Rechtssatz zu gewinnen, theils faßten sie dieselben zu Sammlungen[1] zusammen. Von den letzteren haben fünf (quinque compilationes antiquae[2]) eine erhöhte Bedeutung, weil sie von der Schule rezipirt wurden, und weil auf ihnen der zweite Theil des Corpus iuris beruht. Die erste ist um 1191 verfaßt von Bernardus v. Pavia (breviarium extravagantium), teilt den Stoff in fünf Bücher (iudex, iudicium, clerus, sponsalia, crimen), und hat damit den folgenden Sammlungen das Vorbild des auch von ihnen befolgten Systems gegeben. Die tertia wurde von Innocenz III. (1210) zwar nicht direkt als Gesetzsammlung publizirt[3], aber doch der Universität Bologna zugesendet als authentisches Material für Unterrichts- und Gerichtszwecke. Die quinta ist dagegen von Honorius III. (1226) durch Zusendung an Tancred geradeswegs zur Rezeption anbefohlen worden tam in iudiciis quam in scholis[4].

II. Nicht sowohl die Zerstreutheit dieses Dekretalenmaterials und die dadurch bewirkte Rechtsunsicherheit[5], als auch der aus dem Bewußtsein der erreichten höchsten Machtfülle entsprossene Gedanke, der ganzen bisherigen Rechtsbildung den päpstlichen Stempel aufzudrücken und das päpstliche Gesetzgebungsrecht nach jeder Seite hin unanfechtbar zu machen, veranlaßten Gregor IX. durch seinen Kapellan

§ 41. [1] Zu erwähnen sind folgende: Appendix Conc. Lateran. (Mansi C. t. XXII). Coll. Casselana (bei Böhmer, Corp. iur. can., Bd. 2 Apdx. 185 ff.). Coll. Lipsiens. (bei Friedberg, Quinque Compil.; vgl. Richter, De ined. decret. coll. Lips. (Lips. 36). Coll. Bamberg. (vgl. Schulte, Beitr. z. Gesch. des canon. Rechts (Wien 73). Gilbert; Alanus; (vgl. Schulte, Die Compil. Gilb. und Alan. (Wien 70); Collectio Lucens. (Baluz. Miscell. (Luccae 1763) 3, 368 ff.). Rainerius Pomposianus (Baluz Epp. Innoc. III. [Paris 1683] 1, 543 sqq.); über eine neue, und wie er meint die älteste dieser Sammlungen, vgl. Löwenfeld in Neues Archiv 10, 586.

[2] Compilatio 1—4 ist herausgegeben von Ant. Augustinus (neueste Ausg.: Labbé, Antiq. collect. decretal. cum Ant. Augustini et Jac. Cujacii notis et emendat., Paris 1609 [1621]). Comp. 5: Quinta compil. decret. Honorii III. ed. Cironius (Tolos. 1645) fol. und J. A. Riegger (Vindobon. 1761) 4. Alle 5 von Friedberg, Quinque compil. antiq. (Lips. 82). — Sie sind sämmtlich glossirt (1—3 hauptsächlich durch Tancred, IV durch Joh. Teutonicus).

[3] Innoc. III. universis magistris et scolaribus Bononiae commorantibus salutem et apost. bened. (1210 ed. Friedberg p. 105): Devotioni vestrae insinuatione presentium innotescat, decretales epistolas a dilecto filio magistro P(etro), subdiacono et notario nostro, compilatas fideliter, et sub competentibus titulis collocatas, in nostris usque ad XII. annum contineri registris, quas ad cautelam vobis sub bulla nostra duximus transmittendas, ut eisdem absque quolibet dubitationis scrupulo uti possitis, cum opus fuerit, tam in iudiciis quam in scholis.

[4] Honor. III. Bulle: Novae causarum an Tancred (1226—27 ed. Friedberg p. 151): Novae causarum emergentium questiones novis exigunt decisionibus terminari, ut singulis morbis competentibus remediis deputatis, ius suum cuique salubriter tribuatur. Licet igitur a quibusdam predecessoribus nostris, per ea, que suis temporibus sunt decisa, forma futuris negotiis provide sit relicta, quia tamen prodiga rerum natura, secundum varietates multiplicium casuum parit cottidie novas causas, nos quasdam epistolas decretales super his, que nostris suborta temporibus, per nos, vel fratres nostros decidimus, vel etiam aliis de ipsorum consilio commisimus decidenda, compilari fecimus, et tibi sub bulla nostra duximus destinandas. Quocirca discretioni tuae per apostolica scripta mandamus, quatinus eis solempniter publicatis, absque ullo scrupulo dubitationis utaris, et ab aliis recipi facias tam in iudiciis, quam in scholis.

[5] Die Nothwendigkeit der Kritik betr. der Ächtheit der Dekretalen konnte dazu führen, auch ächte zu bemängeln. Vgl. Schulte, Gesch. 1, 165.

Raymundus de Peñafort[6] aus den früheren Kompilationes und seinen eigenen Dekretalen, durch welche letztere er auch bisherige Kontroversen autoritativ entschied, eine neue Sammlung anfertigen zu lassen. Dieselbe wurde i. J. 1234 durch Zusendung an die Rechtsschulen von Paris und Bologna publizirt[7], nahm allen früheren nicht in das Dekret oder diese Sammlung aufgenommenen Dekretalen die Kraft der Geltung für das ius commune[8], verbot die Anfertigung neuer Sammlungen ohne päpstliche Erlaubniß, und durchschnitt somit den Lebensfaden der kanonistischen Schule, deren Bedeutung doch bis dahin darin gewurzelt hatte, daß durch ihre Rezeption das ius singulare der einzelnen Dekretalen sich zum ius commune erweitert hatte[9]. Da somit die Compilationes antiquae beseitigt waren, so wurde die neue Sammlung die einzige neben dem Decretum Gratiani, dessen Bedeutung und damit auch die des in ihm enthaltenen konziliaren Rechtes übrigens wesentliche Minderung empfing, und deswegen liber extra (citirt X. = c. 1 X. de sponsal. et. matr. [4, 1]) genannt. Sie zerreißt vielfach zusammenhängende Dekretalen, läßt häufig die species facti (partes decisae) fort (et infra), und ist von Einschiebungen nicht frei. Die glossa ordinaria ist von Bernardus Parmensis († 1263) festgestellt worden.

III. Die Weiterbildung des Rechtes erfolgte allerdings auch in der Folgezeit wieder durch spezielle Entscheidungen treffende Dekretalen, die trotz des Verbotes Gregors IX. privatim und offiziell gesammelt und glossirt, theils auch auf Befehl der Päpste in den liber extra eingereiht wurden[10]. Aber schon Bonifaz VIII. ließ aus diesen und seinen eigenen Dekretalen eine neue Sammlung in fünf Büchern anfertigen, die er (1298) durch Zusendung an viele Universitäten[11] publizirte, und die auch äußerlich weit mehr als der liber extra den Charakter eines Gesetzbuches trägt, erlassen von dem, qui iura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere. Als Fortsetzung des liber extra angesehen, empfing sie die Bezeichnung liber sextus, spricht allen nicht aufgenommenen oder speziell als geltend reservirten Dekretalen die rechtliche Geltung ab, und hat ihre glossa ordinaria durch Johannes Andreae († 1348) empfangen.

IV. Aus den Beschlüssen des C. v. Vienne (1311[12]) und seinen eigenen Dekretalen ließ Clemens V. eine neue Sammlung (liber VII) anfertigen, die er 1314 im Konsistorium publizirte, deren Versendung an die Universitäten aber durch den Tod des Papstes unterbrochen wurde. So ist denn diese später Clementinae genannte Sammlung i. J. 1317 durch Johann XXII. noch einmal, in unveränderter Gestalt[13], wieder durch Zusendung an Universitäten publizirt worden[14].

[6] Douzas, St. Raymond de Pennafort (Par. 85). Rivas y Quintana, Estudios histor. y bibliograf. sobre S. Ram. de Penyafort (Barcel. 90).

[7] Bulle: Rex Pacificus im Corp. iur. Vgl. Felten, Papst Gregor IX. (Freib. 86) 199.

[8] Allerdings steht das nicht ausdrücklich in der Bulle, ergiebt sich aber aus den Worten derselben volentes ut hac tantum compilatione universi utantur in iudiciis et in scholis als der Wille des Gesetzgebers. Dies gegen Scherer, KR. 1, 251.

[9] Vgl. Thaner in Mitth. d. Instit. f. österr. Gesch.-Forschung 9, 409, der nachweist, daß auch die Kurie manche obgleich ächte Dekretalen nicht rezipirte.

[10] Vgl. darüber Schulte, Gesch. der Quellen 2, 25 ff. Friedberg in Prolegom. zur Ausgabe des lib. VI. Auf eine interessante Arbeit vor Erlaß des lib. VI. weist hin Ott, D. tabula iuris d. Klosterbiblioth. zu Raygern (Wien 88).

[11] Bulle: Sacrosanctae Romanae ecclesiae im Corp. iuris. Die Redaktoren: EB. Wilhelm v. Embrun, B. Berengar v. Béziers, Vicekanzler Richard v. Siena unter Hinzuziehung des Legisten Dinus. Vgl. Hauréau im Journal des Savants (Paris 84) 271.

[12] Vgl. Ehrle in Denifle und Ehrle, Arch. für Lit. u. KGesch. des Mittelalt. (Berl. 86) 2, 353; 3, 1 (87). 4, 362.

[13] Die entgegengesetzte Behauptung von Kahl, KR. 1, 139 entbehrt jeder Begründung.

[14] Bulle: Quoniam nulli im Corp. iur. Die Entstehungsgeschichte: Friedberg in den Prolegom. der Ausg.

Sie läßt den nicht aufgenommenen Dekretalen ihre Geltung. Die glossa ordinaria stammt gleichfalls von Joh. Andreae und ist überarbeitet von Franciscus Zabarella († 1417).

V. Damit ist die Reihe der offiziellen Sammlungen, die im Baseler Konzil als Corpus iuris bezeichnet wurden, beendet. Die Dekretalen der folgenden Päpste wurden nur willkürlich den Klementinen angehängt, bis sie Johannes Chappuis, in zwei Sammlungen getheilt, seiner Ausgabe des Sextus und der Klementinen i. J. 1500 hinzufügte. Von diesen enthielt die erste (Extravagantes Iohannis XXII.) zwanzig Dekretalen dieses Papstes in vierzehn Titeln, die andere (Extravagantes communes) in fünf Bücher getheilt (quartus liber vacat) einundsiebzig Dekretalen. Seitdem sind diese Sammlungen Bestandtheile des Corpus iuris geblieben, wenngleich sie nicht die Autorität eines Gesetzbuches haben, vielmehr bei jeder einzelnen Dekretale die Frage zu erörtern ist, in wie weit sie als allgemeines Gesetz erlassen ist, oder für welchen Theil der Kirche als spezielles[15].

VI. Jede der drei offiziellen Sammlungen hat den Charakter eines einheitlichen Gesetzbuches, so daß alle ihre Stücke gleiche rechtliche Kraft besitzen. Die spätere Sammlung derogirt der früheren, was auch von den Extravaganten gegenüber den Bestimmungen der Sammlungen gilt, und von späteren gesetzlichen kirchlichen Anordnungen gegenüber dem ganzen Corpus iuris canonici.

VII. Eine unter Clemens VIII. gedruckte neue Rechtssammlung, Liber septimus[16], hat nicht die päpstliche Approbation erhalten; ebensowenig kann der in vielen Ausgaben des Corp. iur. abgedruckte, von Petrus Matthaeus abgefaßte liber septimus irgend eine gesetzliche Geltung beanspruchen.

VIII. Eine offizielle Ausgabe des Corpus iuris ist in Rom 1582 aus der zweiundzwanzigjährigen Arbeit einer dazu eingesetzten Kommission (Correctores Romani[17]), an der 35 Mitarbeiter betheiligt gewesen sind, hervorgegangen, publizirt, und ihr Text zum Legaltext erklärt worden. Auf dieser Ausgabe beruhen alle folgenden[18] bis auf die neueste von Emil Friedberg (Lipsiae 1879 vol. I.; 1881 vol. II.), welche, da eine rechtliche Geltung der im Decretum Gratiani enthaltenen Stellen heute nicht mehr in Frage kommen kann, an Stelle des durch die Correctores geradezu bearbeiteten Textes von Gratian für diesen den ursprünglichen Wortlaut wiederherzustellen unternommen hat[19], bei den Dekretalensammlungen da-

[15] Vgl. Bickell, Üb. d. Entstehung u. d. heut. Gebrauch d. beiden Extrav.-Samml. (Marb. 25). Schulte, Gesch. 2, 59 ff. Friedberg in den Prolegom. der Ausg.

[16] S. Domini n. D. Clementis VIII. Decretales (Romae 1598) ed. Sentis (Frib. 70).

[17] Vgl. Friedberg in den Prolegom. seiner Ausgabe. Dazu De Nolhac, Jacques Amyot et le déer. de Grat. in Mélanges d'archéol. et d'hist. 5, 284 (Paris 85).

[18] Auch die von Justus Henning Böhmer (Halle 1747) und Aemilius Ludwig Richter (Lipsiae 39).

[19] 1. Dekretalisten: Bernard v. Pavia † 1213 (B. Pap. . . . Summa decretal. ed. Laspeyres (Ratisb. 60) und Glossator seiner Compilation. Tancredus † vor 1236 (ordo iudiciarius. Summa de matr. ed. Wunderlich (Gött. 41), Apparat zur Comp. I. II. III). Joh. Teutonicus (Apparat zur Comp. IV). Sinibald Fliscus (Innocenz IV. Apparatus in V. lib. decretal.) † 1254. Bern. Parmensis † 1266. Henr. de Segusia Card. Hostiensis † 1271 (Summa super titul. decretal. [aurea], lectura in decretales Gregorii IX.). Jo. Monachus Picardus Cardinalis † 1313. Zenzelin de Cassanis c. 1325. Jo. Andreä † 1348 (fons et tuba iur. canon.). Guil. de Monte Lauduno † 1346. Petrus Ancharanus † c. 1415. Nic. Tudischus Panormitanus † 1443. Jo. Franc. Pavinus † 1486. Andr. Barbatia Siculus † 1482. Felinus Sandeus † 1503. Phil. Decius † 1538. 2. Summisten: Sicard. Bernh. v. Pavia. Tancred. Gofredus Tranensis. Hostiensis. Jo. Calderinus † Mitte des XIV. Jahrh. 3. Ausführlichere Bearbeiter: Guil. Durantis oder Durandus, Speculator (Summa Summarum) † 1296. Guil. de M. Laud., Lappus Castilioneus c. 1350. Jo. Lignanus c. 1365. Petr. von Alliaco † 1425. Jo. Gerson (Charlier) † 1429. Nic. de Clemangis

gegen den römischen Text beibehält, indessen auf handschriftlicher Grundlage auch hier den ursprünglichen Wortlaut erkennen läßt.

IX. Endlich hat das Corpus iuris canonici auch trotz des Widerstandes von Luther[20] in der ev. Kirche eine Geltung behauptet, freilich hinter den Landesgesetzgebungen und nur soweit es Institutionen betrifft, die in der ev. und kath. Kirche auf gleicher dogmatischer Grundlage beruhen, demnach also für das heutige Recht in kaum nennenswerther Weise.

§ 42. III. Das römische Recht.

Comes de Reisach in Theiner, Disquis. crit. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter (Heidelb. 34 ff.) 1—7². Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen, 1, 262. Löning, Gesch., 2, 281 ff. Conrat (Kohn), Gesch. der Quell. u. Lit. d. röm. R. im früh. Mittelalter, 1. (Leipz. 89).

I. Aus der Stellung, welche die römischen Kaiser zur Kirche eingenommen haben, und kraft welcher diese der Gesetzgebungsgewalt jener unterworfen war, folgt die wesentliche Bedeutung, welche das römische Recht im älteren kirchlichen Leben einnehmen mußte; und zwar wurde dasselbe in Italien aus den justinianischen Quellen und der Epitome Juliani, wie auch aus einigen Sammlungen, in denen es mit dem kanonischen Recht verbunden war[1], zur Anwendung gebracht, im Frankenreiche wesentlich aus dem Westgothischen Breviar und dem Theodosischen Kodex. Aber das römische Recht wurde auch als das Recht der Kirche angesehen[2], und trat auch in den germanischen Reichen, freilich nicht ausnahmelos, an die Stelle des Stammesrechtes der Kleriker[3]. Je mehr aber das kanonische

† c. 1440. 4. Casuisten und Verfasser von Responsa: Benincasa Senensis c. 1200. Bernard. Compostell. iun. c. 1245. Jo. de Deo † nach 1253. Baldus ab Ubaldis † 1400 u. A. Neuere Kommentare zu den einzelnen Theilen sind: I. zum Dekret: Dartis, Comment. in univ. Gratiani decr. in Eiusd. Opp. canon. (Paris 1656) fol.; van Espen, Brevis comment. in Gratianum in Eiusd. Opp. ed. Colon. (1777) T. III. und ed. le Plat (Lovan. 1777) 2 Tom. — II. Zu den Gregor. Dekretalen: Cujacius, Recitat. ad II., III. et IV. Decretal., in den Ausgaben der Opp. Jan. a Costa, Summaria et Comment. in Decr. Gregor. IX. (ed. nov. Neap. et Lips. 1778) 2 Tom. 4. Gonzalez Tellez, Comment. ad Decretal. V. lib. Gregor. IX. (ed. nov. Ludg. 1713) 4 Tom. fol. Cironius, Paratitla in V. lib. Gregor. IX. in Eiusd. Opp. (ed. Vindob. 1761) 2 Tom. 4. Prosper Fagnani, Jus. can. (Rom. 1659 und öfters, zuletzt Colon. 1759) 1—6 fol. — III. Zum lib. VI.: Gomez, Comment. in nonnull. lib. VI. Decr. titul. (Rom. 1539, Leyd. 1576). Butrio, In Sext. Decret. Volum. Comment. (Venet. 1575) fol. — IV. Zu den Clementinen: Alteserra, Comment. in libros Clementin. ed. Glück (Hal. 1782) 8.

[20] Luther an den christl. Adel teutscher Nation (Werke 6, 443 [Weimar 88]): Ob schon des Bapsts Gesetz dawidder ist, so doch einn ehlich Stand wirt angefangenn widder des Bapsts gesetz, ist schon sein Gesetz auß, unnd gilt nit mehr. Denn gottis gebot, der do gebeut, das man und weyb niemant scheyden sol, geht weyt ubir des Bapsts gesetz, unnd muß nigt gottis gebot umb des bepstlichen gebottis willen zuriſſen werden und nachblebben, wie wol vil toller Juristen mit dem Bapst haben impedimenta erfunden, und dadurch vorhyndert, zurtehlet, vorwerret den ehlichenn standt, das gottis gebot ist drob gantz untergegangenn. Was soll ich viel sagenn? sein doch in dem gantzen geystlichen Bapstes gesetz nit zwo zeyllen, die einen frummen Christen mochten unterweyßen, und leyder zoviel yrriger und ferlicher gesetz, das nit besser weere, als man mecht ein Rotten hauffen drauß. Vgl. Schott, De auctor. iur. can. inter evangel. (Erlangen 1781). Köhler, Luther u. d. Juristen (Gotha 73). Sachße, Luther u. d. kanon. Recht (Halle 84).

§ 42. [1] Maaßen, Ueb. eine lex Romana canonice compta (Wien 60). Derſ., Bobienser Excerpte d. röm. Rechts (Wien 64). Schulte, Ueb. die Summa legum des Cod. Gottwic. no. 38 (Wien 68), mit Nachtr. (Wien 70). Vgl. auch Maaßen, Gesch. 1, 765. 792. 888. 896.

[2] C. Aurel. I. (511) 1. (Bruns 2, 160): de homicidis adulteris et furibus si ad ecclesiam confugerint id constituimus observandum, quod ecclesiastici canones decreverunt et lex Romana constituit.

[3] Ludwig d. Fr. in dem Liber Papiens. c. 53 (Mon. Germ. LL. 4, 539): ut omnis ordo aecclesiarum secundum legem Romanam vivat; gegen Löning, Gesch. 2, 284, dem Brunner,

Recht zur Ausbildung gelangte, um so mehr wurde das römische in den Hintergrund gedrängt[4], wenngleich es in den geistlichen Gerichten, soweit nicht kanonische Rechtsvorschriften anzuwenden waren, schon deswegen in Gebrauch blieb[5], weil es in seiner universalen Natur den Tendenzen des gleichfalls universalen Kirchenthums durchaus entsprach. Nachdem indessen einerseits die Kirche ihre Gerichtsbarkeit über die weltlichen Rechtsstreitigkeiten der Kleriker und die kirchlichen Institutionen an den Staat hat abgeben müssen, andererseits das römische Recht als gemeines in den meisten deutschen Territorien seine Geltung eingebüßt hat, kann dasselbe als Quelle des Rechtes für die civilrechtlichen Beziehungen von Kirche und Klerus nur noch da anerkannt werden, wo es als gemeines Recht überhaupt geltend ist.

II. Dagegen mußte in der ev. Kirche das römische Recht zur Ausfüllung der Lücken dienen, die durch Beseitigung des kanonischen Rechtes eingetreten waren[6]. Aber auch hier hat es diese Funktion überall eingebüßt, wo es staatlicherseits als überhaupt nicht mehr geltend angesehen wird, und die staatliche Gesetzgebung selbst hat, allerdings vielfach auf der Grundlage des römischen Rechts, eigene Normen aufgestellt.

§ 43. IV. Das Gewohnheitsrecht.

Mey, A. 1, 65. Schulte, KR. 1, 199 ff. Meier, Die Rechtsbild. in Staat u. Kirche (Berl. 61). Scheurl, Z. 2, 184 ff. 3, 30 ff. 387 ff. Scherer, KR. 1, 130. Schwering, Z. Lehre vom kanon. Gewohnheitsrecht (Warendorf 88), (Münst. Dissert.). Bauduin, De consuet. in iure can. Lovan. 88). Belorgey, De consuetud. Locogiaci 93, (Lyoner Dissertat.). Geigel, D. Z. 4, 261. Vgl. auch Lingen, A. 73, 131 und unten § 59 die Literatur üb. d. ius exclusivae b. d. Papstwahl.

I. In der ältesten Kirche hat wesentlich Gewohnheitsrecht geherrscht, denn das ius divinum und die traditio, deren Begriff zumal noch nicht vollkommen entwickelt war, hat nicht das gesammte Rechtsleben umfaßt. Aber auch nachdem eine rechtssetzende Gewalt den kirchlichen Organen zugewachsen und die Möglichkeit eines Gesetzesrechts vorhanden war, hat das Gewohnheitsrecht seine Geltung als Rechtsquelle behalten[1], ist als solche von den gesetzgebenden Organen anerkannt, und nicht etwa auf ihre stillschweigende Einwilligung zurückgeführt worden[2]. 1. Die Theorie des kirchlichen Gewohnheitsrechtes ist in den kanonischen Rechtsquellen, — wenn auch nicht vollständig — entwickelt worden, und nicht frei von den Mängeln, welche der mittelalterlichen Theorie des Gewohnheitsrechts überhaupt anhaften. Dahin gehört, daß die Gewohnheit, falls sie eine der kirchlichen lex derogirende Kraft haben soll, sogar die Verjährungszeit hindurch ausgeübt sein müsse (legitime praescripta[3]).

Deutsche RGesch. 1, 296 für das fränkische Reich zustimmt, vgl. Mayer, Zur Entstehung d. Lex Ribuar. 25.

[4] Honor. III. c. 28 X. (5, 33). Digard, La papauté et l'étude du droit rom. au XIIIe siècle (Par. 90). Fournier in Nouv. Rev. hist. 14, 50; 15, 134.

[5] Prolog. d. Gl. z. Sachsenssp. v. 147 (bei Homeyer in d. Abh. d. Ak. d. Wissensch. Hist.-Phil. [54] 195): Foro ecclesiastico si debes litigare | haberis pro fantastico, si velis allegare | jura huius speculi, quae ab his contemnuntur | ut unius populi, si non concordabuntur | legibus vel canonibus.

[6] Vgl. § 137, 6. — Brenz, Wie yn Ehesachen ... zu handeln sey (Wittenb. 1531 B. 3): Dieweil nu das Kaiserlich recht, so fein mit Gottes gebot von gehorsam der Kinder gegen den Eltern lautend, uberein stimmet, und als Paulus schreibet, Die weltlich Gewalt ist ein ordnung Gottes, so mus auch freilich diese satzung eine ordnung Gottes sein, und demnach jederman zur underthenigen gehorsam verpflichtet.

§ 43. [1] Vgl. D. 11 c. 7.

[2] Vgl. c. 1 (1, 2) in VI^to. Dabei ist indessen daran zu erinnern, daß der kirchliche Gesetzgeber, wie auch der staatliche, die Geltung des Gewohnheitsrechtes hätte verbieten können, und daß da er dies nicht gethan hat, umgekehrt angenommen werden muß, daß er allgemein das Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle anerkannt habe. Solches Anerkenntniß findet sich nun freilich nicht in den kanon. Quellen, kann aber doch aus denjenigen Gesetzen gefolgert werden, in welchen der Gesetzgeber die Voraussetzungen aufstellt, welche bei jeder Gewohnheit vorhanden sein müssen, damit sie als Rechtsquelle gelte, sobald es sich um solche Erfordernisse handelt, die sich nicht schon aus der Natur der Sache ergeben. Vgl. Schwering 25 ff.

[3] Vgl. Biederlack in Ztschr. f. kath. Theol.

Jede Gewohnheit muß ferner rationabilis[4] sein und darf nicht dem ius naturale[5] widerstreiten. 2. Während das weltliche Gewohnheitsrecht auf der rechtlichen Überzeugung des Volkes beruht, kann das kirchliche nicht als aus der Rechtsüberzeugung der Kirchenglieder geflossen angesehen werden. Denn dem Prinzipe der katholischen Kirche widerstreitet es, daß Laien kirchliche Normen erzeugen. Der Träger des Gewohnheitsrechtes ist vielmehr der Klerus, und das kirchliche Gewohnheitsrecht bietet demnach keine Analogie zu dem weltlichen Volksrecht, sondern zu dem Juristenrecht. 3. Kirchliche Gewohnheitsrechtssätze sind sowohl entstanden für die gesammte Kirche, wie für eine Mehrheit von Personen, die in einer die Übung eines Rechtssatzes bedingenden thatsächlichen oder rechtlichen Gemeinschaft zu einander stehen (auch nationale Kreise). 4. Auch durch Gerichtsgebrauch und opinio doctorum, die als Rechtsquelle an sich nicht gelten, kann kirchliches Gewohnheitsrecht erzeugt werden.

II. Die ev. Kirche hat über die Natur und Erfordernisse des kirchlichen Gewohnheitsrechtes, welches auch in ihr eine bedeutende Rolle gespielt hat[6], keine selbständigen Grundsätze aufgestellt. Dieselben werden also durch die Wissenschaft in Übereinstimmung mit der rechtlichen Natur der Kirche formulirt werden müssen, und die kanonischen Erfordernisse werden demnach nur soweit als geltend anerkannt werden können, als sie einmal dem Begriff der ev. Kirche nicht widerstreiten, und andererseits von der modernen Theorie des Gewohnheitsrechts nicht zu verwerfen sind. 1. So wird die ev. Kirche das Erforderniß der Rationabilität festhalten müssen, während das der Präskription als auf einem Mißverständniß beruhend aufzugeben ist, und ebenso der Satz, daß das Gewohnheitsrecht nicht dem ius divinum widerstreite, da die ev. Kirche ein solches in dem Sinne der kath. Kirche nicht kennt. 2. Während man in der ev. Kirche in Lehramt und Gemeinde zusammen den Träger des Gewohnheitsrechtes zu erblicken hat, hat doch die Verkümmerung, welche die Stellung der Gemeinde erfahren hat, zuwege gebracht, daß das ev. Gewohnheitsrecht meist Theologenrecht ist. 3. Das ev. Gewohnheitsrecht existirt nur innerhalb der Landeskirchen. Aber es hat sich in diesen sehr gleichmäßig entwickelt, weil die Beziehungen der Theologen unter einander in ganz Deutschland sehr nahe waren,

6, 438. 608. Bignami, Della consuetud. contra ius in diritto can. (Pavia 91). Vor dem Ende des XII. Jahrh. hatte eine Gewohnheit überhaupt keine dem Gesetze derogirende Kraft, und noch zur Zeit der Gregor. Compilation war die Frage so zweifelhaft, daß sie eigens in c. 11 X. (1, 4) entschieden wurde. Der Ursprung der Forderung der Präskription ist darin zu finden, daß die Gewohnheit als eine immunitas gegenüber der lex, oder als eine dem Menschengeschlecht aufzuerlegende Servitut angesehen wurde, die ersessen werden mußte, bei welcher die Ausübung den zur Entstehung nöthigen Besitz darstellt, die opinio necessitatis die bona fides, der für die usucapio ja auch nicht wesentliche iustus titulus aber durch das longum tempus ersetzt wird. Kreutzwald, De canonica iur. consuetudin. praescript. (Berol. 73). Für die consuetudo praeter legem wird nur longum tempus gefordert, was schon Joh. Teutonicus und spätere Kanonisten auf 10 bez. 20 Jahre beziehen, während es quellenmäßig der Entscheidung des Richters unterliegen muß. (Kreutzwald 87. E. Ober-Tribunal Berlin 19/6. 1848. S. 3, no. 292).

[4] Vgl. c. 2 de cons. in VI^to (1, 4).

[5] Gratian definirt in pr. D. I. das Ius naturae als das quod in lege et euangelio continetur. Seit Thomas v. Aquino wird indessen das ius naturale aufgefaßt als der Inbegriff der Normen, welche auf den von Gott in die Menschennatur gelegten Prinzipien beruhen, während das ius divinum im engeren Sinne (positivum) die von Gott oder Christus direkt gegebenen und durch die heilige Schrift oder die Tradition überlieferten Normen umfaßt.

[6] Luther deutsche Messe 1526 (Richter, KO. 1, 40): Ordnung ist eyn eußerlich ding, sie sey wie gut sie will, so kan sie ynn misbrauch geratten. Denn aber ists nicht mehr eyn ordnung, sondern eyn unordnung, darumb stehet vnd gilt keyne ordnung, von yhr selbs etwas, wie bis her die Bepstliche ordnunge geachtet sind gewesen, sondern aller ordnunge leben, wirde, krafft vnd tugent, ist der rechte brauch, sonst gilt sie vnd taug gar nichts.

und die Bildung gleicher Rechtsüberzeugungen bei ihnen um so mehr Platz greifen konnte, als die heilige Schrift und die Bekenntnißschriften der Entwickelung solcher Überzeugungen eine in allen Landestheilen gleiche Grundlage boten.

§ 44. V. Die Staatsgesetzgebung.

I. Die römischen Kaiser haben ein Gesetzgebungsrecht über die Kirche besessen[1], und dasselbe für das äußere und innere Rechtsleben, ja selbst in Betreff des Dogma geübt[2]. Und wenn auch in Westrom die Meinung, daß der Kaiser nur im Dienste der Kirche und unter ihrem maßgebenden Einflusse kirchliche Normen erlassen dürfe, seit dem IV. Jahrhundert vereinzelt auftritt, und in dem Bischof von Rom einen immer mächtiger emporstrebenden Vertreter findet[3], so wird doch dadurch das geltende römische Staatsrecht wenig erschüttert und jede thatsächliche Verkümmerung desselben nach der Wiedereroberung Italiens durch Justinian beseitigt. Aber gerade die rücksichtslose Glaubensdespotie, welche die Kaiser in der Folgezeit gesetzgeberisch ausübten, erweckte aufs neue Widerstand, und der politisch isolirte, auf seine eigene Thatkraft angewiesene und darum moralisch gehobene römische Bischof verstand es durchzusetzen, daß nur die kaiserlichen Anordnungen, die er anerkannt hatte, im Occident zur Geltung kommen konnten. — Die römischen Staatsgesetze haben heute nur rechtsgeschichtliche Bedeutung.

II. Auch die Germanenkönige (bis auf die der Burgunder) haben die ausschließliche gesetzgeberische Gewalt in Kirchensachen besessen. So auch die fränkischen, und besonders Karl d. Gr.[4], und erst Mitte des IX. Jahrhundert ist ihre Befugniß theoretisch angegriffen und praktisch durchlöchert worden.

III. Dagegen haben die deutschen Kaiser ein ausschließliches kirchliches Gesetzgebungsrecht nicht mehr in Anspruch genommen, aber die immer nöthiger werdende Grenzregelung zwischen Staat und Kirche mußte es doch überall[5] bewirken, daß die weltliche Gesetzgebung selbständig auch die Materien ordnete, wo staatliche Rechte aufrecht zu erhalten und kirchliche Übergriffe abzuwehren waren.

IV. Diese Funktion haben aber die Staatsgewalten nicht nur seit dem XVI. Jahrhundert bis auf unsere Tage in immer größerer Ausdehnung wahrnehmen müssen, sondern auch die von der kath. Kirche nicht anerkannte Neubildung christlicher Konfessionen erforderte staatlichen Schutz und gesetzliche Normirung.

V. Endlich hat es die Gesetzgebung des Preuß. Landrechts versucht, das gesammte Kirchenrecht zu kodifiziren[6].

§ 44. [1] Vgl. oben § 42.

[2] Vgl. oben § 11, 47.

[3] Felix II. an Kaiser Zeno (484. Thiel epp. 1, 250): Puto, quod vobis sine ulla dubitatione sit utile, si Ecclesiam catholicam . . . sinatis uti legibus suis . . . Certum est enim, hoc rebus vestris esse salutare, ut quum de causis Dei agitur . . . studeatis . . . sacrosancta per eorum praesules discere potius quam docere, Ecclesiae formam sequi, non huic humanitus sequenda iura praefigere . . . cui Deus voluit clementiam tuam piae devotionis colla submittere.

[4] Damit war kirchliches Recht (capitula ecclesiastica) noch nicht mit weltlichem (cap. ad mundanam legem pertinentia) identifizirt. Das erstere verpflichtet allein die Beamten und Glieder der Kirche, ist aber von den weltlichen Beamten mit staatlichen Mitteln nur zu exequiren, falls der König das besonders befohlen hat. Capit. Hludov. 818, 20 (ed. Boretius 1, 278): Ne pueri vero sine voluntate parentum tonsorentur vel puellae velentur, modis omnibus inhibitum est; et qui hoc facere temptaverit, multam, quae in capitulis legis mundanae a nobis constitutis continetur, persolvere cogatur.

[5] In England die Beschlüsse v. Clarendon (1164) bei Mansi 22, 1187. Für Deutschland: Homeyer, Joh. Klenkok wider den Sachsenspiegel (Berl. 55). Böhlau in Ztschr. f. Rechtsgesch. Germ. Abth. 4, 118. Franklin, Joh. Klenkok (Tübing. 84).

[6] In wie weit noch das kanon. Recht in Geltung geblieben ist, vgl. Hinschius, Pr. KR. 3.

VI. Die zur Zeit des früheren deutschen Reiches von diesem und den Territorien erlassenen Staatsgesetze haben, mit Ausnahme der auf die Konfessionsübung bezüglichen Reichsgesetze, nur noch rechtsgeschichtlichen Werth, und selbst diese sind in neuerer Zeit fast überall den Bestimmungen der Verfassungsurkunden und der modernen deutschen Reichsgesetze gewichen. Dagegen bilden die neueren Territorialgesetze und diejenigen Gesetze des jetzigen deutschen Reiches, welche kirchliche Fragen berühren, geradezu die wichtigste Quelle des heutigen Kirchenrechts, und haben der Anwendbarkeit des von der Kirche ausgehenden die engsten Schranken gezogen.

VII. Seit der Ausbildung des Papalsystems erkennt die kath. Kirche die Befugniß der weltlichen Gewalt, kirchliche Verhältnisse einseitig gesetzgeberisch zu normiren, nicht mehr an[7], und hält sich demnach für befugt, eine Censur der staatlichen Gesetze vorzunehmen und diese selbst zu kassiren[8]. Indessen hat die Gewalt der Thatsachen die Kirche vielfach genöthigt, sich stillschweigend den Staatsgesetzen zu unterwerfen.

VIII. In der ev. Kirche haben lediglich die Staaten das frühere Kirchenrecht normirt (Kirchenordnungen)[9], und selbst die rechtliche Geltung der den Glauben fixirenden Ordnungen ist durch Staatsgesetz herbeigeführt worden. Auch die geltenden Kirchenverfassungen[10] beruhen zum Theil auf Staatsgesetz[11] oder haben wenigstens für einzelne Punkte staatsgesetzliche Bestätigung erfahren[12], und wo eine Synodalverfassung fehlt[13], können Rechtsnormen für die Kirche überhaupt nur entweder als staatliche Gesetze, oder als landesherrliche Verordnungen erlassen werden.

Verzeichniß der Sammlungen für die kirchliche Gesetzgebung der einzelnen Länder.

Friedberg s. Anm. 10.

Zorn, Die wichtigsten neueren Kirchenstaatsrechts-Gesetze Deutschl., Österr., der Schweiz u. Italiens (Nördl. 76).

Kremer-Auenrode, Aktenst. z. Geich. d. Verh. von Staat und Kirche im XIX. Jahrh. (Leipz. 73), 1—4.

Zachariä, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart (Götting. 55). Forts. (58. 62).

Störk, Handb. d. deutschen Verfassungen (Leipz. 84).

Allgemeines Kirchenblatt f. d. ev. Deutschland. (Stuttg. seit 52), jährlich 1 Bd.

1. Alt-Preußen:

Haupt, Samml. d. königl. preuß. Ges. u. s. w., welche d. Religions-, Kirchen-, geistl. u. Unterrichtswesen d. christl. Confess. betr. (Quedlinb. 21).

Borck, Handb. über d. kirchl. u. Schulgesetzgeb. f. d. ganzen Umfang d. amtl. Stell. d. Geistl. im preuß. Staate (Königsb. 31), 2. umgearb. Aufl. (44), 2 Bde.

Fürstenthal, Samml. aller d. Kirchen- u. Schulwesen betr. Gesetze (Cöslin 38 ff.), 4 Bde. Nachtrag (das. 44).

[7] Vgl. oben § 13, 14.

[8] Vgl. oben § 14. 19. 20, 7. Benedict. XIV. de syn. dioeces. IX, 10—14.

[9] Richter, Die evangel. Kirchenordnungen des XVI. Jahrh. (Weimar 46) 1. 2. Moser, Corp. iur. ev. ecclesiast. (Züllich. 1737 sq.) 1. 2 (für 16. u. 17. Jahrh.). Neuere Sonderausgaben: Braunschweig ed. Hänselman (Wolfenb. 85), Hamburg ed. Bertheau (Hamb. 85), Bremen ed. Iken (Brem. 91), Joachimsthal ed. Loesche im Jahrb. d. Ges. f. d. Gesch. d. Protest. i. Österr. 15, 1. 49 (Wien 91), Pommersche v. 1535 ed. Wehrmann (Stett. 93), Ratzeburg Entw. v. 1614 Gebler in Progr. d. Gymn. z. Ratzeb. (94), Brandenb.-Nürnb. 1528—33. Westermayer (Erl. 94), Lüneburger 1535 Sehling in D. Z. 4, 129). Vgl. Riggenbach in Halte was du hast. Jahrg. 17, 202. Über die Genfer ordon. eccl. v. 1576. Golay, Etude sur le vieux droit genev. (Gen. 88).

[10] Friedberg, Die gelt. Verf.-Gesetze d. ev.-deutschen Landeskirchen (Freib. 85); I. Erg.-Bd. (ebendas. 88), II. (90), III. (92). Fortsetzung in D. Z. 3. 4.

[11] So Bayern: Ed. v. 26/5. 1818 (F. 313). Altenburg: Pat. v. 8/2. 1877 (F. 672). Meiningen: G. v. 4/1. 1876 (F. 686). Schwarzb.-Sondersh.: G. v. 9/12. 1855 (F. 708). Rudolstadt: G. v. 7/2. 1868 (F. 723). Reuß ä. L.: G. v. 7/4. 1880 (F. 736). Braunschweig: G. v. 30/11. 1851 (F. 760); v. 31/5. 1871 (F. 779). Lippe: G. v. 12/9. 1877 (F. 882); v. 2/4. 1880 (F. 884). Elsaß-Lothr.: Loi du 10 germinal an X. (F. 1001); Décret-loi 26/3. 1852 (F. 1009).

[12] Alt-Preußen: G. v. 25/5. 1874 (F. 73); v. 3/6. 1876 (F. 100). Hannov. ref. K.: G. v. 6/8. 1883 (F. 185). Schlesw.-Holst., Nassau: G. v. 6 4. 1878 (F. 220). Kurhessen: G. v. 19/4. 1886 (F. 1, 76). Sachsen: G. v. 30/3. 1868 (F. 361). Anhalt: G. v. 28/12. 1875 (F. 814); v. 24/3. 1879 (F. 825). Waldeck: G. v. 31/1. 1873 (F. 854).

[13] Koburg-Gotha, beide Reuß, Fürst. Lübeck, Lübeck, Bremen, Frankf. a. M., beide Mecklenb. Vgl. F. V. 71.

Heckert, Handb. d. kirchl. Gesetzgebung Preußens (Berl. 46), 2 Bde.
Zander, D. Spezialgesetze f. d. ev. K. im preuß. Staat (Berl. 92).
Lilge, D. Gesetze u. Verordn. über d. ev. KVerf. in d. ält. Prov. d. Monarchie (Berl. 93⁴).
Ritze, D. Verfassungs- u. Verwaltungsgesetze d. ev. Landesk. in Preußen (Berl. 95²).

Speziell für Rhein-Preußen:

Hermens, Handb. d. gesammten Staatsgesetzgeb. üb. d. christl. Kultus u. üb. d. Verwalt. d. Kirchengüter u. Einkünfte in den königl. preuß. Provinzen am link. Rheinufer (Aachen 33 ff.), 4 Bde.
Bluhme, Codex d. rhein. ev. KR. (Elberf. 70).

Hierher gehören auch, da sie nur Gesetzestexte mit Anmerkungen haben:

Vogt, Kirchen- u. Eherecht d. Kathol. u. Protest. in d. Preuß. Staaten (Berl. 56), 1. 2.
Meier, D. preuß. gem. u. provinzielle KR. f. d. Geltungsgebiet d. ALR. (Berl. 68).
Trusen, D. Preuß. KR. im Bereich d. ev. Landesk. (Berl. u. Leipz. 94²).
Hinschius, D. Preuß. KR. im Gebiete d. ALR. (Berl. u. Leipz. 84). (Abdruck v. Th. II. Tit. 11 von Koch, Comm. z. ALR., 8. Aufl.).

Die neuen preußischen Provinzen:

A. Das frühere Königreich Hannover:

Lohmann, Kirchengesetze d. ev.-luth. K. d. vormal. Königr. H., 1. (Hannov. 71), 2. (ebendas. 86) (von Uhlhorn u. Chalybaeus).

a. Für den Bez. des Prov.-Konsist. zu Hannover:

Ebhardt, Ges. u. Verordn. f. d. Bez. d. Königl. Konsist. z. H. (Hannov. 45), 2 Bde. I. F. Bd. III. (45—57). II. F. Bd. IV. (58—68) mit Nachtrag v. J. 1869.
Fortgesetzt von Böckler, Ges. 2c. 1869—1878 (Hannov. 78). (Ebhardt III. F.) 1878—1883 ([das. 84] Ebhardt IV. F.).

b. Für den Bez. des Konsist. zu Stade:

Ruperti, Kirchen- u. Schulgesetzgeb. d. Herzogth. Bremen u. Verden (Verd. 44).
Fortgesetzt von Rechtern, Kirchengesetzgeb. d. Herzogth. B. u. V. (1845—1882), (Verd. 83).

c. Für den Bez. des Konsist. zu Aurich:

Ulrichs, Ges., Verordn. 2c. f. d. Bez. d. Königl. Konsist. zu A. (1817—1860), (Aur. 60). Bd. 2 (60—72). Bd. 3 (72—76). Bd. 4 (76—85). Bd. 5 (85—92).

d. Für den Bez. des ehemaligen Oberkirchenraths in Nordhorn:

V. d. Velde-Veldmann, Ges., Verordn., Ausschreib. u. Bekanntmach., betr. Kirche u. Schule im Verwaltungsbez. d. Königl. Oberkirchenr. z. N. (Neuenhaus u. Benth. 66).

B. Schleswig-Holstein:

Chalybaeus, Samml. d. Vorschriften u. Entscheid., betr. d. Schl.-H. KR., 1. (Kiel 83). 2. (94).

3. Bayern:

Andr. Müller, Repertorium d. landesherrl. Verordn. in Kirchensachen u. s. w., nebst den bischöflich-würzburg. d. z. J. 1829 erschienenen Diöcesanverordn. (Augsb. 29), 2 Abth.
Döllinger, Samml. d. im Gebiete d. innern Staatsverwalt. d. Königr. B. bestehenden Verordn., Bd. 8 Abth. 1—3 (Münch. 38 ff.). Fortsetz. v. Strauß (das. 58).
Neues Amtshandb. f. d. protest. Geistlichen diesseits d. Rheins (München 83), 1—4².
Krausold, D. in d. bayer. protest. Landesk. dies. d. Rh. gegenwärtig geltenden Gesetze (München 93²).

4. Sachsen:

Corpus iuris ecclesiastici (Dresden 1773), Suppl. (das. 1784), 4.
(W. Th. Richter), Codex d. im Königr. S. geltenden K.- u. Schulrechts, bearb. von Schreyer (Leipz. 64).
Dazu Supplement von Seydewitz (das. 79).
v. Seydewitz, Codex d. im Königr. S. geltenden K.- u. Schulrechts (Leipz. 90³).
Waentig, Verfassungsgesetze d. ev.-luth. Landesk. (Leipz. 94).

5. Württemberg:

Maurer, Übersicht der für die katholische Geistlichkeit in W. bestehenden Staats- u. KGes. (Wangen 31). — Beilagen zur Übersicht u. s. w. (das. 31).
Reyscher, Vollständige Samml. d. W. Ges., Bd. 8. 9. (Sv. K. von Eisenlohr), Bd. 10. (Kathol. K. von Lang) (Stuttg. 34 ff.).
Süßkind und Werner, Repertorium d. ev. KGes. in W. (Stuttg. 60 ff.) 1—3.
Steinheil, D. Gesetze u. Verfassungen üb. d. KGemeinden u. Synoden i. d. ev. Landesk. d. Königr. W. (Stuttg. 90).
v. Gez, D. württ. Gesetze u. Verordn. üb. d. Vertretung d. ev. KGemeinden (Ellwangen 90).
Landauer, D. Gesetze, betr. d. Vertretung d. kath. Pfarrgem. (Ellwangen 90).

6. Baden:

Das kathol. Kirchenwesen im Gr. B. (Eine Samml. 2c. (Freib. 39).
Riegger, Vollständige Samml. von Ges. u. Verordn. über d. ev.-protest. Kirchen-, Schul-, Ehe- u. Armenwesen im Großh. B. (Offenb. 33 ff.), 7 Bde.
Spohn, Bad. StaatsKR. (Karlsr. 68).
Derselbe, KR. d. verein. ev.-protest. Landeskirche im Großh. B. (Karlsr. 70. 75).
Heiner, Gesetze, d. kath. K. betr. (Freib. 90).

7. Großherzogthum Hessen:

Schumann, Samml. der das K.- u. Schulwesen betr. landesh. u. bischöfl. Verordn. u. Erl. (Mainz 40).
Köhler, Handb. der kirchl. Gesetzgeb. des Großh. H., Bd. 1. (Darmst. 47).
Schmidt, KRechtsquellen d. Großh. H. (Giess. 91). Ergänzungs-Heft (95).
Habicht, Handb. f. d. ev. K. d. Großh. H. (Darmst. 89²).

8. Sachsen-Weimar:

Teuscher, Zusammenstellung d. kirchl. Ges. in d. Großh. S.-W. (Neustadt a. O.).
Vollert, Samml. d. kirchl. Ges. u. Verordn. im Großh. S.-W.-Eisenach i. d. J. 1848 (Weim. 80).

9. Oldenburg:

Hayen, Oldenb. KR. (Oldenb. 88).

10. Sachsen-Altenburg:

Stöhr, Repertorium d. Kirchen- u. Schulgesetzgeb. d. Herzogth. S.-A. (Altenb. 87).

11. Mecklenburg-Schwerin:

(Deiters), Handb. der im Großh. M.-Schw. gültigen KGes. (Wismar 36 ff.), 4 Lief.
Ackermann, Kleine kirchl. Gesetzsamml. (Schwerin 20) (1797—1820).
Gesenius, Kirchl. Gesetzsamml. (Parchim u. Ludwigsl. 39) 1820—1838). Derselbe, Fortges. kirchl. Gesetzsamml. (das. 47).
Krüger, Currenden u. Verordn. für M.-Schw. v. 1817—1885 (Wismar 86).

12. Mecklenburg-Strelitz:

Scharenberg u. Genzken, Gesetzsamml. f. d. M.-Str. Lande, Abth. 1. K.- u. Schulsachen (Neustrel. 59).
Scharenberg, M.-Str. Ges., Verordn. u. Verfüg. in K.- u. Schulsachen (Neustrel. 85. 93).

13. Lippe:

Sammlung der die amtl. Verhältn. u. Pflichten d. Prediger u. Schullehrer d. Fürstenth. L. betr. Verordn. (Lemgo 35). Nachtrag dazu (1837—1854) (Detmold 55). II. Nachtrag (1853—1874), (das. 74).
Gesetze, Verordn. u. Verfüg., die Kirchenvorst. u. die Landessyn. im Fürstenth. L. betr. (1876—1884), (das. 84).

14. Schwarzburg-Rudolstadt:

Samml. d. Ges. u. Verordn. in K.- und Schulsachen f. d. Fürstenth. Schw.-R. (Rudolst. 86). 2. Folge (das. 93).

15. Elsaß-Lothringen:

Dursy, Staats-KR. in Els.-Lothr., 1. Abth. Kath. Kultus (Straßb. 76), 2. Abth. Protest. Kultus (79).

16. Österreich:

Samml. d. älteren k. k. Landesfürstl. Ges. in publico ecclesiasticis (1518—1767) in 12 Bänden, Fortsetz. (1767—1803). (Wien 1784—1803).
Richer, Handb. der k. k. Ges. u. Verordn. über geistl. Angelegenh. (Wien 47—59), 1—3.
Kutschker, Samml. d. Verordn., nach welchen sich die Curatgeistlichkeit u. s. w. zu richten hat, Bd. 1—4 (Olmütz 47—54).
Burckhard, Ges. u. Verordn. in Cultussachen (Wien 87).

17. Frankreich (Elsaß-Lothringen):

Champeaux, Le droit civil ecclésiastique, 1. 2. (Paris 48 f.).
Vuillefroy, Traité de l'administration du culte catholique (42).
Ravelet, Gassiat et Trocmé, Code manuel des lois civ. ecclés. (Par. 90⁴).
Penel Beaufin, Législat. géner. des cultes prot. en Franc. (Par. 93).

18. Italien:

Raccolta delle disposizioni legislative ed amministrative in materia ecclesiastica del regno d'Italia, pubblicata per cura del ministerio di grazia e giustizia e dei culti, 2 vol. (Roma 83).
Saredo, Codice del diritto pubblico eccles. del Regno d'Italia (Torino 87 f.), 1—4.
Codice ecclesiastico (Firenze 93).

19. Niederlande:

Douwes en Feith, Kerkelijk Wetboek, 1. (Groening. 89).

20. Rußland:

Dalton, Urkundenbuch der ev.-ref. Kirche in Rußland (Gotha 89).

21. Schweden:

Damkier og Ihrige, Love og Ekspeditiones vedkommende Kirke- og Skolwaesen (Gyldendal 94).

22. Quellen des griechisch-orthodoxen Kirchenrechts.

Leunclavius, Ius graeco-roman. (Francof. 1596), t. 1.
Voelli et Justelli, Biblioth. iur. can. veter. (Paris 1661), 1. 2.
Ράλλη καὶ Πότλη, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων etc. (Athen 52—59), 1—6. (eine Neubearbeitung von **Beveregius, *Συνοδικόν*, 1. 2. [Oxford 1672]).**

Für die Kirche von Konstantinopel: Amtliche Zusammenstellung:

Γενικοὶ κανονισμοὶ περὶ διευθετήσεως τῶν ἐκκλησιαστικῶν καὶ ἐθνικῶν πραγμάτων τῶν ὑπὸ τὸν οἰκουμενικὸν θρόνον διατελούντων ὀρθοδόξων χριστιανῶν, ὑπηκόων τῆς Μεγαλειότητος τοῦ Σουλτάνου (88).

Zweite Abtheilung.

Die eigenthümlichen Rechtsquellen der katholischen Kirche.

Schenkel, Wesen des Protestantismus (Schaffh. 76) 1, 28 ff. Delitzsch, Das Lehrsyst. der röm. K., Th. 1, 295 ff. (Gotha 75). Harnack, Dogmengesch. 2, 83³ ff.

§ 45. I. Die Tradition.

I. Neben der Schrift spricht die kath. Kirche die Kraft eines göttlichen unwandelbaren Rechtes zu: den von Christus mündlich den Aposteln gegebenen Vorschriften, welche durch die Übereinstimmung der Väter[1] zu erkennen und von der

§ 45 [1] Die Kirche unterscheidet Scriptores und Patres. Für letztere ist erforderlich antiquitas competens, (entweder Apostelschüler patr. apostolici, oder aus den ersten XIII. Jahrhunderten) doctrina orthodoxa (Origenes, Tertullian, Lactanz, Eusebius sind darum nur Scriptores), sanctitas vitae und approbatio ecclesiae. Unter den patres ragen hervor die doctores eccl., die eruditio eminens im Kampfe für die Kirche bewährt haben (Ambrosius, Augustinus, Hieronymus, Athanasius, Basilius, Gregor v. Nazianz, Chrysostomus).

kirchlichen Lehrgewalt zu bezeugen sind. Von dieser **divina traditio**[2] scheiden sich die von den Aposteln und ihren Nachfolgern aus eigener Autorität entstammenden, gleichfalls durch Väter und Konzilien bezeugten aber veränderlichen Anordnungen (**traditio apostolica**)[3].

II. Die **reformirte** Kirche verwirft die Tradition durchaus, die **lutherische** erkennt sie an, soweit sie nicht der Schrift widerstreitet.

§ 46. II. Die Konzilien.

Das allgemeine Konzil bezeugt die göttliche Tradition, definirt mithin in seinen **dogmatischen** Beschlüssen göttliches und darum unwandelbares Recht. Die **disciplinären** Anordnungen sind dagegen veränderlich. Solche allgemeine Konzilien giebt es zweiundzwanzig[1], deren disciplinäre Beschlüsse bis zu denen von **Vienne** (1311) in das Corpus iuris aufgenommen sind, und an der Geltung desselben Antheil nehmen. Von besonderer Wichtigkeit aus der Folgezeit ist das **C. Tridentinum**. Die Schlüsse desselben sind nach den fünfundzwanzig gehaltenen Sessiones geordnet, von denen sich dreizehn mit dem Konzil selbst beschäftigen, zwölf dogmatische Erörterungen geben, die in **Dekreten** abgefaßt und deren Ergebnisse in canones angefügt sind. Zehn Sessiones enthalten endlich in einem **decret. de reformatione** Disciplinarbeschlüsse, zu welchen in sess. XXIV. noch ein besonderes **decret. de reformatione matrimonii** hinzu kommt. Die Disciplinarbeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Publikation in den einzelnen Diöcesen, welche in Deutschland erfolgt ist[2]. Theils zur authentischen Interpretation der Disciplinarbestimmungen, theils zur Überwachung der Beobachtung derselben fungirt die von Pius IV. (1564) eingesetzte **Congregatio C. Tridentini interpretum** (Congregatio concilii) deren **declarationes**, wie bei allen römischen Kongregationen, allgemein verbindlich sind, deren **resolutiones** indessen, sobald ihre Authenticität feststeht, lediglich die Kraft von Präjudicien besitzen[3]. Die Partikular-

[2] C. Trid. S. IV. (Decr. de can. script.): ... Trident. synodus ... perspiciens ... hanc veritatem et disciplinam contineri in libris scriptis et sine scripto traditionibus, quae ipsius Christi ore ab Apostolis acceptae, aut ab ipsis Apostolis, Spiritu sancto dictante, quasi per manus traditae ad nos usque pervenerunt; orthodoxorum Patrum exempla secuta, omnes libros tam veteris quam novi testamenti, quum utriusque unus Deus sit auctor, nec non traditiones ipsas, tum ad fidem, tum ad mores pertinentes, tamquam vel ore tenus a Christo, vel a Spiritu sancto dictatas, et continua successione in ecclesia catholica conservatas, pari pietatis affectu ac reverentia suscipit et veneratur.

[3] **Bellarmin.** de verb. dei. l. IV. c. 2 (de controvers. christ. fidei (Colon. 1628) 1, 44): Apostolicae traditiones proprie dicuntur illae, quae ab apostolis institutae sunt non tamen sine assistentia spiritus sancti, et nihilominus non exstant scriptae in eorum epistolis: quale est ieiunium quadragesimae et quatuor temporum et alia multa.

§ 46. [1] 1. **Nicaea** (325), 2. I. **Constantin.** (381), 3. **Ephesus** (431), 4. **Chalcedon** (451), 5. II. **Constantin.** (553), 6. III. **Constantin.** (680), 7. **Nicaea** (787), 8. IV. **Constantin.** (869), 9. **Lateranense** I. (1123), 10. II. (1139), 11. III. (1179), 12. IV. Syn. v. **Lateran** (1215), 13. I. Syn. v. **Lyon** (1245), 14. II. Syn. v. **Lyon** (1274), 15. **Vienne** (1311), 16. **Pisa** (1404), 17. ***Constanz** (1414—18), 18. ***Basel** (1441—43), 19. ***Florenz** (1439), 20. *V. Syn. v. **Lateran** (1512), 21. **Trient** (1545—63), 22. **Vatican. Concil** (1869—70); bei den * bezeichneten ist die Ökumenicität bestritten. Vgl. **Döllinger u. Reusch**, D. Selbstbiogr. d. Card. Bellarmin 226. **Harnack**, Dogmengesch. 2, 91. **Friedrich**, Gesch. d. Vat. Conc. 3, 1, 7. Das VII. ist noch unter **Nicolaus** I. in Rom nicht als ökumenisches anerkannt gewesen, vgl. **Langen**, Geschichte d. röm. K. 3, 22. **Konzilien-geschichte**: **Hefele**, Conc.-Gesch. 1—7 (Freib. 55—74, 2. Aufl. seit 73); 8 (fortgef. v. **Hergenröther**) (Freib. 87); 9 (v. **Knöpfler**) (ebend. 90). Vgl. auch **Carranza**, Summa concilior. et pontific. (Ven. 1549, Colon. 1701). **Landon**, A manual of Councils 1. 2. (new ed. Lond. 93).

[2] Auch in den damals ev. Gebieten, in welchen die kath. Kirche keine Religionsübung hatte, sind die Trienter Bestimmungen gewohnheitsrechtlich geltend geworden.

[3] Offizielle Sammlung erscheint seit 1739: **Thesaurus resolution.** S. Congr. Conc.

synoden (Provinzial-, Diöcesan-)[4] schaffen nur partikulares Recht für ihre Geltungsdistrikte.

Konzilien-Sammlungen.

[Veraltet: die von Merlin, 2 v. (Paris 1524, Col. 1530); Crabbe (Colon. 1538) 3 v.; Surius (ed. Bollani [Ven. 1585] 5 v.); Binius (Col. 1606) 4 tom. in 9 vol.; Sirmond (Rom. 1608—12) 4 v.]
Collectio regia (Par. 1644) 37 v. fol.
Labbé et Cossart (Par. 1674) 17 v. fol. Dazu 1. Bd. Supplem. v. Baluzius (Par. 1683).
Hardouin, Conc. coll. regia maxima (Par. 1715) 12 v. fol. (guter Index, geht bis 1714). Dazu Addition ordonnée par arrêt de Parlement (Par. 1722).
Coleti, Sacros. concil. ad reg. edit. exacta (Ven. 1728—34) 23 v. fol. Dazu Mansi, Supplem. (Lucca 1748—52) 6 v. fol.
Mansi, Sacr. conc. nova et ampl. Collect. (Flor. et Ven. 1759—98) 31 v. fol. (bis 1439). Was hierin neu ist, wurde auch publizirt als Coll. concil. synopsis ampliss. ea indicans, quae in praecedentib. Labbei editionib. et in supplem. . . . Mansi continuebantur . . . (Venet. 1768—98) 4 t. in 2 v. fol.
Acta et decreta Sacror. C. recentior. Collectio Lacensis, 1—7. (Freib. 70 ff.).
Concilia aevi merovingici rec. Maassen (Hannov. 93).

Für einzelne Länder.

Conc. Germaniae quae I. Fr. Schannat collegit, dein Ios. Hartzheim auxit (Col. 1759—90) 11 v. fol.
Sirmond, Conc. antiq. Galliae (Par. 1629) 3 v. fol. Dazu 1. Bd. Suppl. v. De la Lande (1666), 1. Bd. v. Odespun (1646).
Aguirre, Coll. max. conc. Hispan. ed. nova (Rom. 1753—55) 6 v. fol.
Villanuño, Summa Concil. Hisp. (Barcel. 50).
Tejada y Ramiro, Colleccion de cánon. y de todos los concil. de la Iglesia de España y America, 1—6. (Madr. 59—63). Vgl. dazu Fita in Bolet. de la R. Acad. de la Hist. 22, 209.
Wilkins, Conc. magnae Brittaniae et Hiberniae (Lond. 1737) 4 v. fol.
Haddan and Stubbs, Councils and eccles. documents relating to Great Britain and Ireland (Oxf. 68—78) 3 v.
Robertson, C. Scotiae (1225—1559) (Edinb. 66).
De Ram, Synod. Belgicum (Mecl. 28 ff.) 3 v.
Peterfy, Sacr. Conc. . . . in regno Hungariae celebr. 1016—1734 (Poson. 1741 f.) 2 v. fol.

Provinzial- und Diöcesansynoden.

Deutschland und Österreich:

Lechner, Conc. Bamberg. (Bamb. 1770).
Schmitt, Die Bamberger Synoden (Bamb. 51).
Montbach, St. syn. Wratislav. (Wratisl. 55 [2]).
Bickell, Syn. Brix. saec. XV. (Oenip. 80).
Krabbe, Stat. syn. . . . Monaster. (Mon. 49).
Höfler, C. Pragensia. 1353—1413 (Prag. 62).
Collect. process. synod. . . . Spirens. (1397—1720) s. l. (1786).
Blattau, Stat. syn. . . . Trevirens. (888—1802) 1—6. (Aug. Trev. 44 ff.).
Himmelstein, Synodic. Herbipol. (Herbip. 55).
Sdralek, Die Straßburger Diöcesansynoden (Freib. 94).

Ungarn:

Danko, Const. syn. eccl. Strigon. a. 1450 (Strig. 65).

Frankreich:

Statuta s. decr. . . . Bisuntinae dioec. (1480—1707) (Vesont 1707).
Baluzius, Conc. Gall. Narbonensis (Par. 1668).
Gousset, Les Actes de la prov. ecclés. de Reims (467—801), 1—4. (Reims 42 ff.).
Pommeraye, S. Rotomag. eccl. Conc. (1677).
Bessin, Conc. Rothomag. prov. 1717.

Belgien:

Van de Velde, Coll. Syn. Mechlinens. ed. de Ram, 1—4. (Mechl. 28—39).
Ram, Nova . . . coll. synod. . . . Antwerpiens. (Lovan. 59).

Italien:

Acta eccl. Mediolan. jussu — Card. Borr. ed. nova (Mediol. 43—46) 2 v.

Polen:

Hube, Antiquiss. const. syn. . . . Gneznens. (Petropol. 56).
Heyzmann, Stat. syn. . . . Cracoviens. XV. saec. (Crac. 75).

(bis 1892: 150 voll.). Auszug: Zamboni, Collect. declarat. S. Congr. Card. Conc. Trid. interpret. 1—8. (12 ff., neue Ausg. Atrebati 60—68). Pallotini, Coll. omn. conclusion. et resolut. quae in causis propositis ap. s. congregat. cardinal. prodierunt ab a. 1564 ad a. 1860 (Romae 68 ff.) tom. XV. 1892. Mühlbacher, Thes. resolut. S. Congr. Concil. (Monach. 72 ff., bis jetzt 4 Bde., alle drei Werke lexikalisch. Richter et Schulte, Canon. et decr. Conc. Trident. (Lipsiae 53).

[4] Nachdem diese Synoden in Abgang gekommen sind, erließen die Bischöfe ihre Verordnungen mit Beirath der Kapitel. Für diese heute zum Theil offizielle Blätter z. B. Münchener kirchl. Amtsblatt seit 1880, Wiener Diöcesanbl. seit 1867, theils private Sammlungen: Sammlung der während der Oberhirten-Amtsführ. des EB. Lothar Anselm (1821—46) in d. Erzdiöcese München-Freising erschienenen erzbisch. Verordn., Bd. 1 (Münch. 79). Vogt, Sammlung . . . für das Bisth. Rottenburg (das. 76). Dumont, Sammlung kirchl. Erlasse (für Cöln) (das. 91 [2]). Fuhg, Verordn. d. bisch.-Ermländ. Ordin. (Braunsb. 92). Weitere bei Scherer, KR. 1, 301 ff.

§ 47. III. Die päpstlichen Verordnungen und Kanzleiregeln.

Marini, Diplom. pontificia (Rom. 48). Valois in Bibl. de l'éc. des Chartes (Paris 81) 42. 257. Kaltenbrunner in Mittheil. des Inst. für österr. Gesch.-Forsch. (Innsbr. 80) 1, 375 ff. Pitra, Noviss. Anal. 1, 1 ff. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre (Leipz. 88) 1, 67 ff. Grisar in Z. f. kath. Theol. (Innsbr. 88) 487.

I. Je mehr die Macht des römischen Papstes stieg, um so größere Bedeutung nahmen die von ihm ausgegangenen Verordnungen ein[1], deren für die rechtliche Geltung gleichgültige Form, wenn sie eine feierliche ist, Bulla[2] genannt wird, die minder feierliche Breve[3].

II. Die päpstlichen Kanzleiregeln[4] sind Instruktionen an die geistlichen Regierungskollegien, seit Johann XXII.[5] nach dem Amtsantritte jedes Papstes erlassen, und seit Nicolaus V. nur wenig verändert, die aber in der deutschen[6] und französischen Kirche nie zu voller Geltung gelangten.

Sammlungen der Papstbriefe.

Epistolae Rom. Pontif. a S. Clemente I. usque ad Innoc. III. ed. Coustant, Tom. I. (Par. 1721) fol. Neuer, nicht ganz vollständiger Abdruck von Schoenemann (Gott. 1796).
Epistolae R. P. Genuinae et quae ad eos scriptae sunt a S. Hilario usque ad Pelagium II. ed. Thiel Vol. 1. (460—523) (Brunsberg. 67).
Leo's I. in Leonis M. Opp. ed. Ballerini (Venet. 1753—57).
Gregor's I. in der Ausgabe seiner Werke ed. Maur. und ed. Ewald et Hartmann in Mon. Germ. hist. epp. T. 1 p. 1 (nur registri lib. 1—9) (Berol. 87 ff.).
Gregorius VII. in Jaffé, Monum. Gregoriana (Berol. 65).
Calixt II., Robert, Bullaire du Pape C. II. (Par. 90).
Innocenz III. ed. Baluzius 1. 2. fortgesetzt von Brequigny 1. 2.
Honorius III. Opp. ed. Horoy (Par. 79) 1—4.
Ep. saec. XIII. e reg. pontif. rom. selectae per G. H. Pertz ed. Rodenberg t. 1 in Mon. Germ. (Berol. 83), 2. (88), 3. (94).
Löwenfeld, Epist. Romanor. Pontific. ineditae (Lips. 85).
Posse, Analecta Vaticana (Oeniponti 78).
Pflugk-Harttung, Iter Italicum, 1—3. (83 ff.).
Derselbe, Acta Pontific. inedita (?), 1. (Tüb. 81), 2. (Stuttg. 84), 3. (86). Andere in den Konzilienssammlungen, namentlich Mansi.
Innocenz P. XI. epp. ad principes ed. Berthier, 1. (Rom. 91).

§ 47. [1] Vgl. § 11, 21; § 35, 2.

[2] Leo XIII. Mot. prop. v. 29/10. 1878 (A. 41, 399): ... Ut ... litterae ap. communi latino charactere supra charta pergamena ... exscribantur ... Quoad plumbea numismata una cum adiectis cordulis praecipimus ea servanda tantum esse in Apostol. litteris collationum, erectionum et dismembrationum beneficiorum maiorum, nec non in aliis S. Sedis solemnibus actis. In reliquis vero litteris et praesertim in illis quae beneficia minora ac dispensationes super impedimentis matrimonialibus respiciunt, ... eadem abolemus ... iisque substitui ... iubemus impressionem rubri coloris sigilli noviter conficiendi imagines ipsorum Apostolorum Petri et Pauli referentis, inscriptione nominis regnantis S. Pontificis circumducta. Demnach Bullen: Anfang: Name des Papstes ohne Zahl, servus servorum dei, lateinisch, eigene Sprechweise, herkömmliche Klauseln, stets offen, unterschrieben entweder vom Papst und den Kardinälen (consistorialis) — hier wird das Original nicht expedirt, sondern eine authentische Kopie (transsumptum) — oder nur von dem expedirenden Beamten — hier unterzeichnet der Papst nur das Konzept (minuta) — (non consistoralis), citirt nach den Anfangsworten des Textes (arenga). Vgl. auch Duchesne in Bibl. de l'éc. des chart. 50, 161. Breven: Name des Papstes mit Zahl, lateinisch oder italienisch, einfacher Stil, gesiegelt mit dem annulus piscatoris (jetzt Stempel). Vgl. Cancellieri, Notizie sopra l'anello pescat. (Rom. 23). Außerdem kommen noch apostol. Schreiben vor, chirographa: wenn vom Papste unterschrieben.

[3] Eine besondere Berücksichtigung verdienen die Konstitutionen Benedict's XIV. (s. oben) nicht blos wegen ihrer kanonistischen Gelehrsamkeit, sondern auch weil dieser Papst 1746 mit der Bulle Iam fere (im Anfange des Bullarium stehend) seine bis dahin erlassenen Dekretalen chronologisch geordnet und mit einer Synopsis nach der Dekretalenordnung der Univ. Bologna übersandte mit der Auflage, sie als Rechtsquelle zu benutzen.

[4] Bapt. Rigantii, Comment. in Regulas Constit. et ordinat. Cancell. Apostol. (Rom. 1744—48). Chokier, Comm. in reg. Canc. Ap. (Colon. 1674).

[5] Vgl. Ottenthal, Die päpstl. Kanzleiregeln von Johann XXII. bis Nicolaus V. (Innsbr. 88). Von den Päpsten des XIII. Jahrh. giebt es nur vereinzelte Kanzleivorschriften in privater Aufzeichnung, vgl. auch Erler, Der Liber Cancellariae apostol. v. J. 1380 (Leipz. 80). Tangl, Päpstl. Kanzleiordn. l. c.

[6] Nur reg. 19. 20. 35. 36.

Regesten (vgl. Breßlau l. c. 1, 93).

Jaffé, Regesta Rom. Pontific. ab condita eccl. ad a. 1198 (Lips. 85. 88) 1. 2^2.
Potthast 1298—1304 (Berol. 74 f.) 1. 2.
Pressutti, I regesti del Pontefice Onorio III. 1216—27 (Roma 84).
Derselbe, Reg. Honorii P. III. 1. (Roma 88).
Auvray, Les Registres de Gregoire IX. 1227—41 (Par. 88).
Berger, ... D'Innocent IV. 1241—54 (Par. 84 ff.).
Dorez et Guiraud, ... d'Urbain IV. 1261—64 (Par. 93).
Jordan, ... De Clément IV. 1265—68 (Par. 93).
Guiraud et Cader, ... De Grég. X. et Jean XXI. 1271—76 (Par. 93).
Prou, ... D'Honorius IV. 1285—87 (Par. 86 ff.).
Langlois, ... de Nicolas IV. 1288—92 (Par. 86 ff.).
Digard, Faucon et Thomas, ... de Boniface VIII. 1294—1303 (Par. 86 ff.).
Grandjean, ... de Benoit XI. 1303—4 (Par. 84 ff.).
Regestum Clementis Papae V. cura et studio monachorum ordinis S. Benedicti 1305—14 (Roma 85 ff.). Dazu Appendix I. (Rom. 92).
Hergenröther, Leonis P. X. Reg. 1513—21 (Friburg. 84 ff.).

Bullarien.

Bullarium magnum Rom. a Leone M. usque ad Benedict. XIII. cet. (Luxemb. 1728 sqq.) 8 Tom. und mit den Ergänzungen und Nachträgen bis zu Benedict XIV. 19 Tom. fol.
Bullar., privilegior. ac diplomat. Pont. amplissima collect., op. Cocquelines (Rom. 1739—62) 14 Tom. fol. in 28 vol., neue Ausg. ([Turin 57—72], 24 vol. Supplem. [Neap. 85]).
Fortsetzungen: Benedicti XIV. Bullarium (Rom. 1754 sqq.) 4 Tom. fol. ([Mechlin. 26] mit dem Supplem. 13 vol. 8), dazu: Benedicti P. XIV. Acta inedita ed. recent. (Rom. 85) p. 1. ab a. 1740—48.
Magnum Bullarium Rom. summor. Pont. Clementis XIII., Clementis XIV., Pii VI., Pii VII., Leonis XII et Pii VIII. constitutiones ... complectens, ed. Barbéri (Rom. 1835 sqq.) fol. 20.
Bullarien einzelner Päpste: Innoc. XII., Clem. XI., Bened. XIV., Clem. XIV., Pii IX. (Acta Pii IX. [Rom. 48 ff.]), Leo XIII. (Epp. encycl. [Freib. 81]; Allocut. epp. constitut. t. 1. [1878—82], t. 2. [1883—87] [Brugis et Insulis 87]; Epp. encycl. [Taur. 92]) bei Scherer 1, 293.
Bullarien der verschiedenen Orden: vgl. Pitra l. c. 1, 364 und unten § 86.
Kirchlicher Institute: vgl. unten § 62.

§ 48. VI. Konkordate.

Sarwey, Z. 2, 437 ff., 3, 267 ff. Hübler, Z. 3, 404 ff., 4, 105. Balve, Das Conc. (Münch. 63) 2. Aufl. (Kirche u. Staat in ihren Vereinbarungen) (Regensb. 81). Fink, De concordat. (Lovan. 79). Bernagius, Ueber d. rechtl. Natur der Conc. Leipz. 70). — Sammlungen: Münch, Vollständige Samml. aller älteren u. neueren Conc. (Leipz. 31 f.) 1. 2. Nussi, Conventiones de reb. eccles. inter s. sedem et civil. potestat. variis formis initae ex collectione Romana (Mogunt. 70). Gaspare de Luise, De iure publ. seu diplomat. eccl. cath. tractationes (Neap. et Par. 77). Tejada y Ramiro, Coll. complete de los concord. espan., 1. (Madr. 62).

I. Die streitigen Grenzen zwischen Staat und Kirche sind vielfach durch Verträge berichtigt worden, für welche schon im XV. Jahrhundert der Name concordata gebraucht wurde. Sie treten in mannigfacher Form auf: 1. als neben einander stehende Konzessionen beider Theile, die auf einander keinen Bezug nehmen; solcher Art ist das Wormser Konkordat von 1122; 2. als einseitige Publikationen des Papstes, die aber auf Vertragsgrundlagen beruhen (Fürstenkonkordat von 1447, die Circumscriptionsbullen des XIX. Jahrhundert); 3. das Übereinkommen ist einseitig vom Papste, aber als solches publizirt worden (Badisches, Württembergisches Konkordat); 4. das Übereinkommen hat auch formell Vertragscharakter (das Wiener Konkordat von 1448, Bayerisches Konkordat von 1817, Österreichisches Konkordat); 5. der Vertrag ist zwischen der Regierung und einem Bischofe geschlossen (Großherzoglich Darmstädtische Übereinkunft, Bayerisches Konkordat von 1583 u. s. w.).

II. Der rechtliche Charakter der Konkordate ist streitig, und zwar betrachtet sie die eine Ansicht als Privilegien, die dem Staate durch die Kirche ertheilt sind. Diese Meinung ist vom Papste selbst bezüglich des Wiener Konkord. ausgesprochen (§ 15, 13) und von ultramontanen Schriftstellern der Neuzeit wiederum vertreten worden[1]. Die andere Meinung erblickt in ihnen einseitige Staatsgesetze (Legal-

§ 48. [1] Card. Cagiano de Avezedo, Della natura e carattere essenziale de' concordati (Par. 50), 2. Aufl. (Rom. 72), deutsch v. Brühl (Schaffhausen 53). Bonald, Deux quest. sur le concord. de 1801 (Genève 71). Das dies Werk billigende Schreiben Pius IX. („du stellst das natürliche und eigentliche Wesen jener Verträge oder Indulte an das Licht") A. 27, CLXIX. — Sie sind keine Verträge, soweit es sich um geistliche Gegenstände in ihnen handelt: Tarquini in Acta S. Sedis (Rom. 72) 6, 538 und Instit. iur. eccl. publ. 71 ff. (Rom. 82).

theorie)[2]; dabei wird indessen übersehen, daß die Paciscenten die Absicht gehabt haben, einen Vertrag zu schließen, und die rechtliche Unzulässigkeit einer solchen Absicht für den Staat deswegen zu behaupten, weil derselbe nicht mit seinen Unterthanen pacisciren könne, ist irrig, weil die Kirche nicht in einem Staate begrifflich abgeschlossen, der Papst nicht Unterthan des contrahirenden Staates ist, und der Staat, indem er mit dem Papste paciscirt, auch anerkennt, daß er in der Kirche nicht blos eine Korporation im Staate erblicke. Wird deswegen der Vertragscharakter der Konkordate zunächst behauptet werden müssen, so können sie allerdings nicht als völkerrechtliche Verträge im eigentlichen Sinne aufgefaßt werden, weil sie nicht mit dem Papste als Souverän des Kirchenstaates — selbst so lange er das noch war — abgeschlossen werden, sondern als Oberhaupt der katholischen Kirche. Da aber diese, wenn auch kein Staat, so doch eine staatenartige Organisation ist, eine civitas, so muß auch ein mit ihrem Repräsentanten abgeschlossener Vertrag nach Analogie der völkerrechtlichen Verträge beurtheilt und allen Konsequenzen derselben unterworfen werden[3]. Freilich liegt darin auch gleich das politische Motiv enthalten,

Sie sind Verträge zwischen zwei Kontrahenten, von denen der eine, der Vertreter des Staates, dem andern unterworfen ist, und darum, soweit es rein geistliche Gegenstände betrifft, Privilegien des Papstes, soweit gemischte, kirchliche Gesetze, die der Staat auszuführen verpflichtet ist: Liberatore, La chiesa e lo stato (Nap. 71) 355. Sie sind Verträge und Privilegien, daher von der Kirche zu halten, außer wenn sie zu ihrem Schaden ausschlagen, Labis, Revue cath. (Louvain 72) 5. Moulart, K. u. Staat (deutsch v. Houben [Mainz 81]) 594. — Vgl. A. 38, 56.

[2] So Sarwey (s. oben), Hinschius, Stell. d. deutschen Staatsregierung. (Berl. 71) und bei Marquardsen 1,1,271. Thudichum, Deutsch. KR. 1, 8 ff. Sohm, Z. 11, 183. Zorn, KR. 432. Hagens, Staat, Recht u. Völkerr. (Münch. 90).

[3] So Heffter, Völkerr. § 40 f. (Berl. 88). Bluntschli, Das mod. Völkerr. (Nördl. 78), 250 f., Kahl, KR. § 16, unklar Martens, Völkerr. 2, 116 (Berl. 86). – Herrmann in Bluntschli u. Brater, Staatswörterb. 5, 701 ff., hält sie für eigenthümliche Verträge, weil ihre Erfüllung nicht mit völkerrechtlichem Zwang (Krieg) durch den kirchlichen Paciscenten bewirkt werden könne. Indessen ist der Krieg wohl die äußerste, aber nicht die einzige Form für Erzwingung völkerrechtlicher Verträge. — Wenn Hinschius (bei Marquardsen 1, 1, 276) dagegen geltend macht, es sei zweifelhaft, ob der Staat bei Kontrahirung eines Konkordates von dem Gesichtspunkte ausgehe, den auch wir für einen verwerflichen halten, daß die Kirche ihm gegenüber eine civitas sei, so ist dagegen zu bemerken, daß, indem der Staat mit dem Papste einen Vertrag schließt, er auch der Ansicht gewesen sein muß, in ihm ein vertragsfähiges Subjekt vor sich zu haben; daß aber auch alle Staaten, die konkordirt haben, wirklich diese Ansicht gehabt haben, erweist nicht nur die Geschichte sämmtlicher Konkordatsverhandlungen, sondern auch die staatliche Beschwerdeführung bei päpstlicher Verletzung von Konkordaten. Stellt Hinschius weiter in Frage, ob ein Staat befugt sei, die Kirche als ein quasi-völkerrechtliches Rechtssubjekt anzuerkennen, so übersieht er, daß hiefür ja eine konstante, Jahrhunderte andauernde Praxis vorhanden ist. Und wenn er endlich dem konkordirenden Souverän die Befugniß bestreitet, durch ein Konkordat sein Kirchenhoheitsrecht zu beschränken, so findet doch bei allen völkerrechtlichen Verträgen, welche innere Rechtsverhältnisse der paciscirenden Staaten regeln, eine gleichartige Beschränkung der Hoheitsrechte statt. Aber auch das weitere Argument, welches Hinschius für seine Ansicht geltend macht, kann ich als richtig nicht anerkennen. Derselbe behauptet: Verträge sind rechtlich nur möglich zwischen koordinirten Subjekten. Die Kirche des Staates ist aber dessen Souveränetät unterworfen, und der Papst nur Oberhaupt der staatlichen Landeskirche, soweit der Staat das zuläßt. Folglich ist die Kirche dem Staate nicht koordinirt und nicht vertragsfähig ihm gegenüber. Zuerst erachte ich es nicht für zutreffend, daß der Vertrag eine Koordination nothwendig voraussetze. Der Staat schließt mit dem Staatsbeamten einen Anstellungsvertrag, und doch ist dieser ihm subjizirt. Und andererseits steht es doch fest, daß der Staat durch völkerrechtliche Verträge seine Souveränetät den dieser unterworfenen Subjekten und Objekten gegenüber selbst beschränken darf. Nichts anderes thut er durch Abschließung eines Konkordates bezüglich seiner Kirchenhoheit dem Papste gegenüber, indem er in einer politisch allerdings verwerflichen Auffassung die Kirche als einen ihm koordinirten Faktor ansieht. Daß er dabei nichts rechtlich Unwirksames thut, wie derjenige, welcher einen Vertrag mit einem gerichtlich entmündigten Verschwender abschließt, ist um so mehr zu behaupten, als die Kirche rechtlich eine Einheit bildet, und der Papst von den einzelnen Staaten nicht blos als Haupt ihrer kath. Landeskirchen, sondern der katholischen Kirche anerkannt wird, und von den katholischen Staaten anerkannt werden muß.

weswegen Staaten keine Konkordate schließen sollen. Für sie soll eben die Kirche nicht als civitas, sondern als Korporation im Staate in Frage kommen. Deswegen kann auch nur die einseitige staatliche Gesetzgebung als politisch zulässig betrachtet, ein Konkordat indessen nicht als juristisch unzulässig angesehen werden[4].

Dritte Abtheilung.

§ 49. Die besonderen Rechtsquellen der evangelischen Kirche.

Ausgaben: Luther. Bekenntnißschr. ed. Müller (Stuttg. 48), 2. Aufl. (60). Der reform. K.: Collect. confession. in eccl. Ref. . . . ed. Niemeyer (Lips. 46). — Schauroth, Samml. aller Conclusor. . . . des Corpor. Evang. (Regensb. 1751 ff.) 3 Bde. Fortj. 1762 u. 1786.

I. Die Symbole der lutherischen Kirche sind: 1. die Augsburgische Konfession (1530), (in Hessen die lateinische Ausgabe von 1540), 2. die Apologie (1531), 3. die Schmalkaldischen Artikel (1537), der große und kleine Katechismus Luthers (1528, 1529), 4. in einigen Landeskirchen die Konkordienformel (1580)[1]; die der reformirten deutschen Kirche sind: 1. der Heidelberger Katechismus (1562), 2. die Märkische Konfession (1614), 3. die Confessio Gallicana.

II. Die Bekenntnißschriften der lutherischen Kirche geben die rechtliche Grundlage, auf der die Kirchenverfassung sich entwickelt hat, ohne indessen Spezialvorschriften zu enthalten.

III. Die Conclusa Corporis Evangelicorum[2] sind lediglich als mittelbare Quellen des ev. Kirchenrechtes zu bezeichnen, da sie nur Geltung empfingen insoweit sie entweder durch die Landesgesetzgebung bestätigt wurden, oder die Gewohnheit sich auf ihrer Grundlage entwickelte.

IV. Die synodale Gesetzgebung hat in der neueren Zeit in mehreren Territorien auf verschiedenen kirchlichen Gebieten (z. B. Eherecht) wichtige Normen geschaffen[3].

Viertes Buch.

Das kirchliche Verfassungsrecht.

Erstes Kapitel. Die Grundlagen der Verfassung.

Erste Abtheilung.

Die katholische Kirche.

Perrone, Praelect. theolog. (Rom. 40—42) P. 1. Leboucher, Tractat. de ecclesia Christi (Par. 92²). Michaud, La notion de l'égl. d'après S. Augustin, Internat. theol. Z. 1894, 607. Köstlin, Das Wesen der K., siehe § 1. Delitzsch, Lehrsystem der röm. K. (Gotha 75) 1, 24 ff. Hinschius, KR. § 20.

§ 50. I. Das Wesen der Kirche.

Die Kirche ist die von Christus gestiftete, von ihm und seinen Nachfolgern regierte Anstalt zur Erlösung der Menschheit. Sie ist eine[1], sichtbar, katholisch,

[4] Vgl. Dumler, Kann das Reich (deutsches) Concord. schließen? (Erl. 91).

§ 49. [1] Heppe, Gesch. der luth. Concordienformel (Marburg 57 ff.) 1. 2. — Die Kraft der rechtlichen Geltung beruht überall auf staatlicher Sanktion.

[2] Vgl. oben § 44.

[3] Vgl. unten § 97. Auch hier existiren kirchliche Gesetzsammlungen, vgl. F. B. 19.

§ 50. [1] Vgl. Bonifac. VIII. in Extrav. comm. 1 (1, 8). Möhler, Die Einh. in d. K. (Tübing. 43²). Rhodes, The visibile unity of the cath. church, 1. 2 (Lond. 70).

apostolisch, römisch, unfehlbar[2], alleinseligmachend[3]. Ihre Vollmachten beziehen sich: 1. auf ihre Mission den einzelnen Menschen gegenüber, welche sie zu heiligen, zu leiten und zu belehren hat[4]. Diese potestas ordinis[5] steht in ihrer Fülle den Bischöfen zu, wird von diesen den Priestern übertragen, und von beiden und den Gehülfen der letzteren ausgeübt (hierarchia ordinis: Bischöfe, Priester ministri)[6]; 2. auf die Regierung der kirchlichen Anstalt. Diese potestas iurisdictionis ist den Bischöfen und dem Papste verliehen und den zwischen beide durch die historische Entwickelung eingeschobenen Mittelgliedern (hierarchia iurisdictionis: Papst, Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe). In rechtlicher Beziehung kommt wesentlich die potestas iurisdictionis in Betracht, und die potestas ordinis nur in so weit, als sie der Regel nach, wenn auch nicht nothwendig[7], die Bedingung der anderen ist, und selbst der rechtlichen Regelung bedarf.

[2] Salmon, Infallibility of the Church (Dubl. 90[2]).

[3] Catech. Roman. P. 1 art. 9 c. XIV. ff. (ed. [Brux. 1700] p. 78 sqq.): Aperiendae autem sunt fidelibus hujus ecclesiae proprietates, ex quibus licebit agnoscere, quanto beneficio a Deo affecti sunt, quibus contigerit in ea nasci atque educari. Prima ... ut una sit ... unum enim dominum, unam fidem, unum baptisma tantum esse praedicat Apostolus (ad Ephes. 4, 4): Unus est etiam eius rector ac gubernator, invisibilis quidem Christus ... visibilis autem is, qui Romanam Cathedram Petri Apostolorum Principis legitimus successor tenet. Altera ... ut sit sancta ... quod Deo consecrata, dedicataque ... quod veluti corpus cum sancto capite Christo Domino, totius sanctitatis fonte coniungitur. Tertia ut catholica ... nempe universalis vocetur ... quoniam ut testatur S. Augustinus (serm. 131 et 181 de Temp.): A solis ortu usque ad occasum unius fidei splendore diffunditur ... quod omnes qui salutem aeternam consequi cupiunt, eam tenere et amplecti debeant. Cur dicatur eccl. apostolica etenim spiritus sanctus, qui Ecclesiae praesidet, eam non per aliud genus ministrorum, quam per Apostolicum gubernat. ... Sed quemadmodum haec una Ecclesiae errare non potest in fidei ac morum disciplina tradenda, cum a Spiritu sancto gubernetur: ita caeteras omnes, quae sibi Ecclesiae nomen arrogant, ut quae diaboli spiritu ducantur, in doctrinas et morum perniciosissimis erroribus versari necesse est.

[4] Matth. 18, 19. 20; Marc. 16, 16; Luc. 22, 19; I. Cor. 11, 24. — Johann. 21, 15—17 — Matth. 28, 18. 19; Luc. 10, 16; Johann. 13, 20. — Über die von mehreren besonders aufgestellte potestas magisterii bestimmt das C. Vatican. const. dogm. I. de eccl. Christi c. 4: Ipso autem Apostolico primatu (iurisdictionis) quem Rom. Pontifex tanquam Petri Principis Apostolorum successor in universam ecclesiam obtinet, supremam quoque magisterii potestatem comprehendi haec Sancta Sedes semper tenuit, perpetuus ecclesiae usus comprobat ... (Friedberg, Aktenst. 743). Daraus folgt, daß das Recht, Glaubensgesetze zu erlassen und die Lehrbefugniß zu ertheilen, Ausfluß der Jurisdiktionsgewalt ist, nicht, daß jeder Lehrende die letztere besitzen müsse. Vgl. Heinze bei Grünhut, Z. 3, 535. Scherer, KR. 1, 19. 20. Hinschius, KR. §. 225.

[5] Catech. Rom. P. II. de ordin. sacr. c. 11 (ed. [Brux. 1700] p. 270): Duplex (potestas) est ordinis et iurisdictionis. Ordinis potestas ad verum Christi Domini corpus in sacrosancta eucharistia refertur. Iurisdictionis vero potestas tota in Christi corpore mystico versatur. Ad eam enim spectat, Christianum populum gubernare et moderari et ad aeternam caelestemque beatitudinem dirigere. c. 12: Verum ordinis potestas non solum consecrandae Eucharistiae vim et potestatem continet; sed ad eam accipiendam hominum animos praeparat, et idoneos reddit, caeteraque omnia complectitur, quae ad Eucharistiam quovis modo referri possunt. — Während die kirchliche Jurisdiktion so ein Analogon zu der Staatsgewalt bildet, unterscheidet sie sich von derselben dadurch, daß diese das innere sittlich-religiöse Leben der Staatsbürger nicht mit ihren äußeren Machtmitteln zu beherrschen hat, während die Kirche sowohl das äußere Verhalten der Christen den Vorschriften der Religion gemäß zu reguliren unternimmt (forum externum, iurisd. externa), als auch das innere (forum internum, iurisd. interna, fori — poli). Berardi, Comm. ad. Lib. I. et II. decr. (ed. [Mediol. 46]) 1, 374; Gitzler, De foro interni et externi differentia et necessitudine (Vratisl. 67). Daß die Kirchenrechtswissenschaft das for. int. nicht von der Behandlung ausschließen dürfe, behauptet gegen Schulte, A. 1, 13, Gerlach, Leg. Jur. Abh. 12, Hinschius, KR. 1, 6, mit Unrecht: Scherer, KR. 1, 19.

[6] C. Trid. S. XXIII. de sacr. ord. 6: Si quis dixerit, in ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex episcopis, presbyteris et ministris, anathema sit.

[7] Vgl. Scherer, KR. 1, 20.

II. Der Klerus.

§ 51. 1. Die Ordination. Begriff und Stufen.

Hallier, De sacris electionib. et ordinationib. (Lutet. 1636). Morinus, Comment. de sac. eccl. ordinat. Par. 1665 (Antwerp. 1695). Gasparri, Tract. can. de s. ordinat. 1. 2. (Par. 93 f.). Hinschius, KR. § 1. Scherer, KR. § 65 f.

I. Während die potestas iurisdictionis übertragen wird durch die missio, wird die potestas ordinis gewonnen durch die ordinatio[1]. Diese bildet mithin die Vorbedingung für den Klerus und somit die Grundlage der ganzen Kirchenverfassung.

II. Die durch die Ordination übertragene Vollmacht steht Bischöfen und Priestern gleichmäßig zu, die darum beide unter dem Begriff des sacerdotium zusammengefaßt werden[2]; aber die Möglichkeit der Fortpflanzung des sacerdotium beruht lediglich in den Bischöfen. So ergeben sich doch zwei Stufen[3] (ordines hierarchici), zu denen sich der schon in der alten Kirche gebräuchliche und auf die heilige Schrift zurückgeführte Diakonat als dritte gesellte. Aus dem letzteren entwickelte sich der Subdiakonat[4], welcher durch Gregor I. den Cölibatsvorschriften unterworfen[5], und durch Innocenz III.[6] den beiden höheren Weihestufen als ordo maior beigesellt wurde. Von den sonstigen ministeria (z. B. Psalmistae, Fossantes) haben sich in der abendländischen Kirche fixirt die Akoluthen, Exorcisten[7], Lektoren, Ostiarien (ordines minores)[8].

III. Alle diese hatten früher besondere amtliche Funktionen[9], während die minores jetzt bloße Durchgangsstadien ausmachen, welche jeder zum Priester zu Ordinirende durchschreiten muß.

§ 52. 2. Die Voraussetzungen der Ordination.

Boenninghausen, Tract. iuridico — canonic. de irregularitat. (Monast. 63—67) fasc. 1—3. Hinschius, KR. § 2—11. Scherer, KR. § 68 f. 67.

I. In der Person des Ordinandus: 1. absolute Erfordernisse sind a) Taufe[1], b) männliches Geschlecht[2], bei deren Nichtvorhandensein eine formell richtig voll-

§ 51. [1] Zur Gesch. vgl. oben S. 23 u. Bacher in Monatsschr. f. Gesch. u. Wissensch. d. Judenth. 38, 122.

[2] C. Trid. S. XXIII. de sacr. ord. 1: Si quis dixerit non esse in novo testamento sacerdotium visibile et externum, vel non esse potestatem aliquam consecrandi et offerendi verum corpus et sanguinem domini et peccata remittendi et retinendi, sed officium tantum et nudum ministerium praedicandi evangelium, vel eos, qui non praedicant, prorsus non esse sacerdotes: anathema sit.

[3] Ob der Episkopat einen eigenen Ordo ausmache, ist nach der Kirchenlehre unentschieden. Dafür Phillips, KR. 1, 318 ff. Schulte, KR. 2, 104. Furtner, D. Verhältn. der Bischofsweihe z. heil. Sacram. des Ordo (Münch. 61). Kurz, Der Episcop., der höchste v. Presbyterate verschiedene Ordo (Wien 77). Schulte-Plaßmann, D. Episkop. ein vom Presbyter. verschiedener . . . Ordo . . . (Paderb. 83). Indessen zeigt sich in dem Umstande, daß noch im X. Jahrh. die Zulässigkeit behauptet wurde, die Bischofs- unmittelbar auf die Diakonatsweihe folgen zu lassen, die ursprüngliche Gleichheit des bischöflichen und priesterlichen ordo. Vgl. Vogel, Ratherius v. Verona (Jena 54) 1, 310. Langen, Gesch. d. röm. K. v. Leo I. bis Nik. I. 687. Irrig ist es, die Tonsur als ersten Ordo hinzuzustellen.

[4] siehe oben § 5 a. E. Reuter, D. Subdiakonat (Augsb. 90).

[5] D. 31 c. 1.

[6] c. 9 X. (1, 14), vgl. c. un. X. (1, 13 Alex. III.) bei Alex. III. noch kein ordo maior. Vgl. Comp. I. c. 4 (4, 6) ed. Friedberg p. 48.

[7] Bischofberger, D. Verwaltg. d. Exorcistats (Stgd. 93[2]).

[8] C. Trid. S. XXIII. de sacr. ord. 2.

[9] Vgl. darüber Isidor v. Sevilla in D. 25 c. 1. Doubrava, D. Diak. als Spender d. Taufe A. 62, 90.

§ 52. [1] c. 2 in VI[to] (4, 3): baptismum sacramentorum fundamentum et ianuam reliquorum.

[2] I. Cor. 14, 34: Mulieres in ecclesiis taceant, non enim permittitur eis loqui, sed subditas esse sicut et lex dicit. Vgl. I. Timoth. 2, 12—14. Die Diakonissinnen der älteren Kirche, welche in der Kranken- und Armenpflege beschäftigt

zogene Ordination nichtig (invalida) ist; 2. verlangt die Kirche das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften, deren Abwesenheit (irregularitas) eine nichts desto weniger vollzogene Ordination zwar als unerlaubt (illicita) aber doch als gültig (valida) erscheinen läßt. A. Die irregularitas besteht a) in einem Mangel (defectus, irregularitas ex defectu): α. corporis: eine Zeitlang jeder körperliche Mangel[3], heute[4] solche Gebrechen, die den geistlichen Dienst ganz oder vorzugsweise behindern oder Ärgerniß erregen. Ist die defekte Person noch nicht ordinirt, so kann sie es überhaupt nicht werden; hat sie dagegen schon die Ordination empfangen, so wird sie nur von den Verrichtungen ausgeschlossen, für welche der Defekt hinderlich ist. Besteht der Mangel in Geisteskrankheit (nach Einigen: defectus animi), so wird er nur durch deren vollkommene und festgestellte Heilung beseitigt. β. aetatis[5]. γ. scientiae[6]. Für die ordines minores wird Kunde des Lesens, Schreibens und der Glaubenslehre, für die höheren Kenntniß der Verrichtungen des Ordo und wissenschaftliche Vorbildung erfordert (vgl. § 53), δ. natalium (uneheliche Geburt)[7]. ε. fidei: Nichtkonfirmirte, Neophyten (d. h. erst kürzlich zum Christenthum Übergetretene), clinici (in lebensgefährlicher Krankheit Bekehrte). ζ. sacramenti, wer in zwei durch copula carnalis vollzogenen Ehen gelebt hat, oder mit einer schon von einem anderen Manne Deflorirten verheirathet war[8]. η. perfectae lenitatis: wer erlaubterweise zum Tode oder zur Verstümmelung eines Menschen beigetragen hat; also Theilnehmer an einem Kriege[9], Richter[10], Staatsanwälte, Parteien — nicht die Zeugen — die in einem Kriminalprozesse mitgewirkt haben, der durch Verhängung der zur Vollziehung gelangenden Todes- oder einer verstümmelnden Strafe beendet wird, Ärzte, die durch Kunstfehler den Patienten tödten, clerici maiores, die chirurgische Operation mit selbst von ihnen unverschuldeten tödtlichem Ausgang vornehmen, endlich Advokaten und Prokuratoren, die in ihrer Praxis wissentlich nicht der Gerechtigkeit dienen. ϑ. famae: heute Konsequenz des nach staatlichem Recht eingetretenen und vom kirchlichen Richter für richtig befundenen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, aber auch die vom kanonischen Recht für infames erklärten Personen[11]. ι. libertatis: Sklaven, Ehemänner[12] ohne Einwilligung ihrer Herren bez. Ehefrauen, obligati ad ratiocinia, Staats- und Gemeindebeamte. — Die Staatsgesetzgebungen, obgleich sie im Allgemeinen diese kirchlichen Normen über Irregularität anerkennen, haben sich doch durch dieselben nicht abhalten lassen, die allgemeine Militär-[13] und Zeugenpflicht[14] auch auf

wurden und die Handauflegung erhielten, gehören eben so wenig zum Klerus im heutigen Sinne des Wortes, wie jetzt die benedicirten Äbtissinnen, vgl. Herzog, s. v. Diakonissin; Pankowski, De diaconissis (Ratisb. 66) u. c. 12 X. (1, 33).

[3] D. 33 c. 5, vgl. Levit. 21, 17 sqq.

[4] X. 1, 20; 3, 6.

[5] C. Trid. S. XXIII. de ref. 12: Nullus in posterum ad subdiaconatus ordinem ante vigesimum secundum, ad diaconatus ante vigesimum tertium, ad presbyteratus ante vigesimum quintum aetatis suae annum promoveatur. Für den Bischof das vollendete 30. Lebensjahr. Vgl. Thomassin, Vet. et nov. eccl. disc. P. I. lib. 2 c. 67—70.

[6] Vgl. D. 49 c. 2; c. 15 X. 1, 14.

[7] Vgl. c. 15 X. (1, 17); c. 5 X. (1, 18); c. 1 in VIto (1, 11).

[8] Vgl. Sachsse, Die Lehre v. def. sacram. (Berl. u. Leipz. 81).

[9] Ob sie sich dem Kriege entziehen konnten und ohne Nothwehr getödtet oder verwundet haben, worauf Hinschius die Irregularität abstellt, muß nach den von Kohn, A. 43, 191 mitgetheilten Entscheidungen der Congreg. Concilii als gleichgültig angesehen werden.

[10] nach Glosse zu D. 50 c. 8: homicida praecepto; der Beisitzer: homicida consilio.

[11] D. 34 c. 15; c. 5 in VIto (5, 9); c. 13 § 5 X. (5, 7) und Duellanten mit ihren Sekundanten, auch selbst bei Studentenduellen Congr. Conc. 9 8. 1890 Acta S. Sed. 23, 234.

[12] c. 5. 6 X. (3, 32). Nicht für die ordines minores.

[13] Vgl. § 54, 28.

[14] Ausnahme: Österr. StPO. v. 29/7. 1858 53, 69 für die Seelsorger aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften. Porsch, A. 64, 276.

Weihekandidaten und Ordinirte auszudehnen, den defectus libertatis auch bei Hausföhnen[15] und Bevormundeten anzunehmen, und ihrerseits Normen über die wissenschaftliche Vorbildung der Kleriker aufzustellen. b) ex delicto. Die apostolische Vorschrift, daß ein Bischof und Diakon unsträflich sein solle[16], hat in der morgenländischen Kirche schon früh zu dem Satze geführt, daß Alle, die nach der Taufe eine schwere Sünde begangen hätten, nicht Kleriker werden dürften, während in der abendländischen Kirche dies nur bei denjenigen der Fall sein sollte, welche wegen schwerer Sünde öffentliche Buße übernommen hätten. Aus den je nach dem Bedürfniß des kirchlichen Lebens bald gemilderten, bald die alte Strenge aufrecht erhaltenden und demnach sich unter einander widersprechenden Satzungen der Folgezeit brachte Gratian die Rechtsbildung zu dem auch im Dekretalenrecht anerkannten Abschluß[17]. Danach tritt heute die Irregularität ein, für diejenigen, α. welche gerichtlich erwiesene oder öffentlich bekannt gewordene Vergehen begangen haben, die in der allgemeinen Achtung herabsetzen. Ist letzteres nicht der Fall, so kann der Mangel durch Buße getilgt werden, β. welche, wenn auch geheim, im Rechte speziell angegebene Delikte[18] begangen haben, γ. welche andere dem Bischof nicht gerichtlich verlautbar gewordene (ex informata conscientia)[19] Vergehungen sich haben zu schulden kommen lassen. B. Die Wirkung der Irregularität ist, daß ein Irregulärer nicht licite (siehe oben) ordinirt, und wenn er schon ordinirt ist, nicht zu einem höheren Weihegrade befördert werden soll, oder die mit seiner Weihestufe verbundenen Funktionen nicht ausüben darf. Die Heilung der Irregularität erfolgt theils durch die Bischöfe[20], theils ohne Dazuthun Dritter (aetatis, scientiae), theils durch bestimmte rechtliche Vorgänge (legitimatio oder Eintritt in einen Orden bei defectus natalium), theils endlich und regelmäßig durch den Papst. C. Im alten Rechte wurde nur ordinirt für ein bestimmtes Amt an einer bestimmten Kirche (titulus)[21], später auch ohne Rücksicht darauf (absolute), wenn nur der Weihe-

[15] Es greifen hier die civilrechtlichen Normen über die freie Berufswahl der minderjährigen und Hausföhne Platz. Vgl. Preußen: ALR. II, 11, 60. Sächs. BGB. § 1804. Österr. BGB. § 148. Frankreich: D. 28/2. 1810 (Dupin Manuel 233, doch ist die Zahl der vom Bischofe zu ordinirenden staatlicherseits zu genehmigen Schiapoli 1, 2 ff.). Italien: Cod. civ. 221. Standpunkt des kanon. Rechts: c. 2 X. (3, 31).

[16] Paul. ad. Tit. 1, 6. 7; I. Timoth. 3, 2. 10.

[17] Dict. zu c. 24. 28. 32. D. 50 und D. 52 c. 1.

[18] Diese sind: Dolose oder kulpose vollendete Tödtung, verursacht durch einen Zurechnungsfähigen außerhalb der Grenzen der Nothwehr, welche hier allein zum Schutze des eigenen Lebens für zulässig erklärt wird, Verstümmelung (auch Selbstverstümmelung) unter denselben Voraussetzungen, Abtreibung der Leibesfrucht, formale Ketzerei, einschließlich der receptatores, defensores, fautores und der Descendenten eines ketzerischen Vaters bis zum II., einer ketzerischen Mutter bis zum I. Grad (Braun, A. 45, 3, Decr. Inquisit. 5/12. 1890 D. Z. 1, 306 für Deutschl.), Apostasie, Mißbrauch des Taufsakramentes, ordnungswidriger Empfang der Weihen (obreptio ordinis, ordinatio per saltum, ordnungswidrige Ausübung derselben), Verletzung der Cölibatsvorschriften (bigamia similitudinaria), der Censur.

[19] C. Trid. S. XIV. de ref. 1: Quum honestius ac tutius sit subiecto, debitam praepositis obedientiam impendendo in inferiori ministerio deservire, quam cum praepositorum scandalo graduum altiorum appetere dignitatem, ei, cui ascensus ad sacros ordines a suo praelato ex quacunque causa, etiam ob occultum crimen, quomodolibet, etiam extraiudicaliter, fuerit interdictus, aut qui a suis ordinibus seu gradibus vel dignitatibus ecclesiasticis fuerit suspensus, nulla contra ipsius praelati voluntatem concessa licentia de se promoveri faciendo, aut ad priores ordines, gradus, dignitates sive honores restitutio suffragetur.

[20] Bei dem def. natal., für die ordin. min., u. bei der irr. ex delicto gemäß C. Trid. S. XXIV. de ref. 6 (vgl. § 98, 4).

[21] Titulus: ursprünglich Wahrzeichen, dann Zeichen für das einer Person an einer Sache zustehende Recht, somit = Kirchen (die mit Zeichen des Kreuzes ꝛc. versehen waren); dann ein Amt an der Kirche; endlich: standesgemäßes Einkommen des Klerikers.

kandidat den Besitz der nothwendigen Subsistenzmittel nachweisen konnte[22]. Daraus ist das heutige Recht erwachsen, wonach absolut ordinirt werden kann, aber für die ordines maiores die Bedingung des standesgemäßen Unterhaltes (titulus) nachgewiesen sein muß[23]. Der regelmäßige titulus ist der beneficii (ausreichendes Amtseinkommen aus der geistlichen, auf Lebenszeit verliehenen Stelle, für welche der Ordinandus geweiht werden soll); daneben ist, falls nicht ausreichende Beneficien für die zum Kirchendienst erforderlichen Geistlichen vorhanden sind, zulässig: t. patrimonii vel pensionis (eigenes Vermögen oder feste Rente von fremdem Vermögen[24]; in beiden Fällen muß die Dauerhaftigkeit des Bezuges durch Radicirung der Einnahme auf Immobilien gesichert sein), mensae (Verpflichtung Dritter, heute namentlich der Landesherren, den Unterhalt zu übernehmen)[25], paupertatis sive professionis (für Ordensglieder, die vom Orden erhalten werden), missionis (für die in der Mission Dienenden, deren Unterhalt die römischen Missionsanstalten übernehmen)[26]. Eine ohne Titel ertheilte Ordination ist seit Innocenz III. nicht mehr nichtig, bewirkt aber für den dolosen oder kulposen Ordinator die auf dessen Nachfolger übergehende Pflicht, den selbst vermögenden Ordinirten zu erhalten und mit einem Beneficium zu versehen. Trifft dagegen die Schuld den Ordinirten, so verfällt er außer arbiträrer Strafe ipso iure der suspensio ab ordine[27].

II. In der Person des Ordinans. Valide kann zu den höheren Weihen ordiniren jeder, selbst häretische[28], schismatische und exkommunizirte Bischof, und licite der Papst überall und alle[29], der Bischof, wenn er kompetent ist. Diese Kompetenz[30]

[22] Die historische Entwickelung vergegenwärtigen: D. 70 c. 1. 2. 9; c. 4. 16. 23 X. (3, 5). Vgl. auch Hatch, Grundlegung 23.

[23] C. Trid. S. XXI. de ref. 2.

[24] Vgl. Caselli in Riv. di dir. eccl. 1, 13.

[25] Nacke, D. Tischtitel (Paderb. 69). Meyer, A. 3, 257. V. v. 30/1. 1830 in den Staaten d. oberrhein. KProv. § 28 (Kremer-Auenrode, Aktenst. 1, 106): Der landesherrliche Tischtitel giebt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienstunfähigkeit der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich 300 bis 400 fl. festgesetzt wird, so wie die besondere Vergütung für Kur- und Pflegekosten subsidiarisch werde geleistet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögensumstände kömmt, oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Kongrua abwirft. Verordn. v. 1/3. 1853 für die oberrhein. Kirchenprov. § 8 (ebendas. 1, 185): Vor der Aufnahme in das Priesterseminar müssen die Candidaten in einer von der bischöflichen Behörde anzuordnenden und zu leitenden Prüfung gut bestanden sein . . . Den Aufgenommenen wird der landesh. Tischtitel ertheilt. Bayer. Entschl. v. 8/4. 1852 no. 15 (Kremer-Auenrode, Aktenst. 1, 176): Die Aufnahme in den geistlichen Stand resp. in das Klerikalseminar bleibt dem freien Ermessen der Bischöfe überlassen. Da jedoch der König als Schutzherr der Kirche den Tischtitel den zu Weihenden aus Gnade verleiht, so ist um diese Gnade vor der Ordination geziemend zu bitten. Sächs. G. v. 23/8. 1876 § 27: Der sogenannte Tischtitel darf nur an Solche, welche nach §§ 19 fg. zu Erlangung eines geistlichen Amtes befähigt sind und, seiten des Staates, nur im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses gewährt werden. Über Österr. vgl. Pachmann § 245. Scherer, KR. 1, 369.

[26] Mejer, De tit. missionis ap. cath. (Regiom. 48).

[27] Constit. Pius IX. 12/10. 1869.

[28] Vgl. Hergenröther in Österr. Vierteljahrsschr. f. kath. Theol. 1, 207. 387. Dümmler, Auxilius und Vulgarius (Leipz. 66) 22. Für gültig angesehen werden die Weihen der orientalischen, griechischen, russischen, der Utrechter und der altkatholischen Kirche, für ungültig diejenigen der schwedischen, dänischen und — hier schwankt die Meinung (Literatur bei Scherer, KR. 1, 327. Boudinhon, Le Can. cont. 17, 326. 385. Dalbus, Les ordinat. anglic. [Sueur-Charruey 94]. Reinkens u. Friedrich in Internat. theol. Z. 1895, 29) — anglikanischen.

[29] Vgl. § 13, 14.

[30] Innoc. XII. Speculatores domus (1694) (Richter et Schulte, C. Trid. p. 532) § 4: Ceterum subditus ratione originis is tantum sit ac esse intelligatur, qui naturaliter ortus est in ea dioecesi, in qua ad ordines promoveri desiderat, dummodo tamen ibi natus non fuerit ex accidenti occasione, nimirum itineris, officii, legationis, mercaturae vel cuiusvis alterius temporalis morae seu permanentiae eius patris in illo loco, quo casu nullatenus eiusmodi fortuita nativitas, sed vera tantum et naturalis patris origo erit attendenda.

bestimmt sich aber a) ratione originis[31], Domizil des Vaters des Kandidaten zur Zeit von dessen Geburt innerhalb der Diözese, b) ratione domicilii, Domizil des Kandidaten ebendaselbst, c) beneficii, Übertragung verbunden mit Besitzergreifung eines auskömmlichen Kirchenamtes in der Diözese des weihenden Bischofs unter Beibringung von Testimonialien des episcopus originis und domicilii, d) familiaritatis, wenn der Ordinandus drei Jahre in dem unmittelbaren Dienst des Bischofs gestanden, von diesem erhalten, und in Monatsfrist nach der Weihe mit einem beneficium versehen wird, e) bei Mönchen der Diözesanbischof des Klosters, bez. falls das Kloster keiner Diözese angehört, der nächste. Auch der unzuständige Bischof kann ordiniren, wenn der zuständige zu seinen Gunsten oder schlechthin (facultas de promovendo a quocunque) auf seine Kompetenzbefugnisse Verzicht geleistet hat (literae dimissoriales), was er nur im Nothfall und nach Prüfung aller zur Ordination gehörigen Erfordernisse thun soll, oder der Papst von der Beobachtung der Kompetenzvorschriften dispensirt hat. Selbstverständlich ist jeder Bischof zur Ertheilung der Ordination — dasselbe gilt von der Tonsur — nur innerhalb seiner Diözese befugt. Konkurriren Kompetenzgründe, so soll der Nicht-Ordinirende dem Ordinirenden durch Testimonialien versichern, daß in seiner Diözese etwaige Hindernisse für die Vornahme der Weihe nicht bekannt seien[32]. Zur Ertheilung der niederen Weihen sind auch unter bestimmten Voraussetzungen die Äbte für ihre Mönche[33] und die Kardinäle für die Geistlichen ihrer Kardinalskirche befugt.

§ 53. 3. Die Ordinationshandlung.

Morinus l. c. Binterim, Denkwürdigk. d. christl.-kath. K. 1, 1, 262 ff. Hinschius, KR. § 13 f. Scherer, KR. § 66.

I. Der Ordination gehen gewisse vorbereitende Handlungen voran

1. Die zuerst bei den Mönchen übliche, seit dem IV. Jahrhundert auf den Weltklerus

Quod si quis tanto temporis spatio in eo loco, in quo ex accidenti . . . natus est, moram traxerit, ut potuerit ibidem canonico aliquo impedimento irretiri, tunc etiam ab ordinario eius loci literas testimoniales . . . obtinere illasque episcopo ordinanti per eum in collatorum ordinum testimonio similiter recensendas praesentare teneatur. § 5: At si pater in alieno loco, ubi eius filius natus est, tamdiu ac eo animo permanserit, ut inibi vere domicilium de iure contraxerit, tunc non origo patris, sed domicilium per patrem legitime ut praefertur contractum, pro ordinatione eiusdem filii attendi debeat. Subditus autem ratione domicilii ad effectum suscipiendi ordines is dumtaxat censeatur, qui, licet alibi natus fuerit, illud tamen adeo stabiliter constituerit in aliquo loco, ut vel per decennium saltem in eo habitando vel maiorem rerum ac bonorum suorum partem cum instructis aedibus in locum huiusmodi transferendo ibique insuper per aliquod considerabile tempus commorando satis superque suum perpetuo ibidem permanendi animum demonstraverit; et nihilominus ulterius utroque casu se vere et realiter animum huiusmodi habere iureiurando affirmet. Si quis tamen a propriae originis loco in ea aetate discesserit, qua potuerit alicui canonico impedimento obnoxius effici, etiam ordinarii suae originis testimoniales literas . . . afferre debebit, ac de illis expressa similiter mentio in susceptorum ordinum literis facienda erit.

[31] Gasparri in Le canon. contemp. 17, 65.

[32] C. Trid. S. XXIII. de ref. 8: . . . Unusquisque autem a proprio episcopo ordinatur. Quod si quis ab alio promoveri petat, nullatenus ei, etiam cuiusvis generalis aut specialis rescripti vel privilegii praetextu; etiam statutis temporibus permittatur, nisi eius probitas ac mores ordinarii sui testimonio commendentur. Si secus fiat, ordinans a collatione ordinum per annum, et ordinatus a susceptorum ordinum executione, quamdiu proprio ordinario videbitur expedire, sit suspensus. In der Entsch. d. Congrg. Conc. 9/9. 1893 werden testim. für erforderlich erklärt, wenn der ordinandus wenigstens drei Monate in einer Diöcese sich aufgehalten hat. Le can. contemp. 17, 40.

[33] c. 1 X. (1, 10). Dazu kommen noch die Priester, welche die Befugniß als reales Privileg nach d. J. 1564 erhalten haben; denn die früheren Privilegien sind durch C. Trid. S. XIII. c. 10 aufgehoben worden.

übertragene Sitte, das Haupt kahl zu scheren (tonsura)[1]. Diese anfänglich mit der ersten niederen Weihe verbundene, in der mittleren Zeit ihr vorangehende und selbständige Handlung wird von dem Bischof an gefirmelten Personen vollzogen[2], und bewirkt den Eintritt in den geistlichen Stand, sowie die Privilegien desselben, mit gewissen Beschränkungen betreffend das priv. fori[3]. 2. Es wird eine dreifache Prüfung des Weihekandidaten bezüglich seiner Tauglichkeit (scrutinium), früher oft von den Archidiakonen, heute vom Bischof vorgenommen. Von diesen ist das scrutinium primum[4] vielfach unpraktisch, das secundum wichtig[5] das tertium (der Bischof fragt den Archidiakon nach der Tauglichkeit des Kandidaten) zu einer Formalität bei dem Ordinationsakte herabgesunken.

II. Zur Ordination bereitet sich der Kandidat durch exercitia spiritualia vor.

III. Die Ordination ist nichtig, wenn sie dem Ordinandus gegen seinen Willen ertheilt wird, gültig bei Kindern und Vorhandensein von vis compulsiva, verpflichtet im letzteren Falle indessen nur zur Beobachtung der Standesobliegenheiten (Cölibat), wenn eine ausdrückliche oder stillschweigende Ratihabition gefolgt ist[6].

IV. Die Ertheilung der höheren Weihen geschieht regelmäßig in der Kathedrale und wenn nicht durch den Papst selbst, oder einen Bischof, der durch päpstliches Indult (breve extra tempora) von der Beobachtung der vorgeschriebenen Zeit dispensirt ist, nur an den vier Quatembersonnabenden und den vor Judica und Ostern. Die niederen Weihen können, wie ursprünglich auch die höheren, an jedem Sonn- und Festtage und überall ertheilt werden.

V. Zwischen der Gewährung der niederen Weihen und der Subdiakonatsweihe, sowie zwischen den einzelnen höheren Weihen muß ein bestimmter Zeitraum liegen[7], was indessen durch die Übung dahin gestaltet ist, daß nicht mehrere höhere

§ 53. [1] Vgl. § 11, 36. tonsura Pauli (Ap.-Gesch. 21, 24. 26): Scheren des ganzen Haupthaares; tons. Petri: Stehenlassen eines Kranzes von Haaren; tons. Simonis Magi: Scheren des Vorderhaares bis zu den Ohren. Heute Scheren der Mitte des Kopfes. Vgl. Catechis. Rom. P. II. XXIX. (ed. Brux. 273): Tondentur vero capilli ad coronae speciem et similitudinem, quam perpetuo conservare oportet: et ut quisque in altiori deinceps Ordinis gradu collocatur, sic eius orbis forma latior circumscribi debet.

[2] C. Trid. S. XXIII. de ref. 4: Prima tonsura non initientur qui sacramentum confirmationis non susceperint, et fidei rudimenta edocti non fuerint, quique legere et scribere nesciant, et de quibus probabilis coniectura non sit, eos non saecularis iudicii fugiendi fraude, sed, ut Deo fidelem cultum praestent, hoc vitae genus elegisse.

[3] c. 6 ib.: . . . Is (der Tonsurirte) etiam fori privilegio non gaudeat, nisi beneficium ecclesiasticum habeat, aut clericalem habitum et tonsuram deferens alicui ecclesiae ex mandato episcopi inserviat, vel in seminario clericorum aut in aliqua schola vel universitate de licentia episcopi quasi in via ad maiores ordines suscipiendos versetur.

[4] C. Trid. S. XXIII. de ref. 5: Ad minores ordines promovendi bonum a parocho et a magistro scholae, in qua educantur, testimonium habeant. Hi vero, qui ad singulos maiores erunt assumendi, per mensem ante ordinationem episcopum adeant, qui parocho aut alteri, cui magis expedire videbitur, committat, ut nominibus ac desiderio eorum, qui volent promoveri, publice in ecclesia propositis, de ipsorum ordinandorum natalibus, aetate, moribus et vita a fide dignis diligenter inquirat, et literas testimoniales, ipsam inquisitionem factam continentes, ad ipsum episcopum quam primum transmittat.

[5] c. 7 ib.: Sancta synodus antiquorum canonum vestigiis inhaerendo decernit, ut, quando episcopus ordinationem facere disposuerit, omnes, qui ad sacrum ministerium accedere voluerint, feria quarta ante ipsam ordinationem, vel quando episcopo videbitur, ad civitatem evocentur. Episcopus autem, sacerdotibus et aliis prudentibus viris peritis divinae legis ac in ecclesiasticis sanctionibus exercitatis sibi adscitis, ordinandorum genus, personam, aetatem, institutionem, mores, doctrinam et fidem diligenter investiget et examinet.

[6] Entgegengesetzten Falles kann Reklamation erfolgen innerhalb eines Jahres nach erlangter Freiheit (c. 2 X. [3, 31] nach einem bestimmten Verfahren A. 3, 596): Dispens auch noch später möglich.

[7] C. Trid. S. XXIII. de ref. 13: Subdiaconi et diaconi ordinentur habentes bonum testimonium, et in minoribus ordinibus iam pro-

Weihen an einem Tage ertheilt werden dürfen, und niemals die gesetzliche Reihenfolge der Weihegrade unbeobachtet bleiben soll[8]. Die s. g. promotio per saltum hat indessen nicht Ungültigkeit der unrechtmäßig erhaltenen Weihe zur Folge, mit alleiniger Ausnahme der bischöflichen Konsekration, welche der vorgängigen Priesterweihe durchaus benöthigt ist.

§ 54. 4. Die Wirkungen der Ordination.

Thiele, De charactere indelebili qui ex Rom. — cathol. eccl. doctrina in ordinis sacram. in anima inprimitur (Regiomont. 61). Ant. u. Aug. Theiner, Die Einführung der gezwungenen Ehelosigkeit bei d. christl. Geistl. u. ihre Folgen (Altenb. 28) (45) 1. 2. Neuer Abdruck (92. 94). Carové, Ueb. d. Cölibatgesetz d. röm.-kathol. Clerus (Frankf. 32) Abth. 1. 2. Roskovány, Coelibatus et breviarium . . . e monum. omn. saecul. demonstrat. (Pest. 61) 1—11. Lea, An historical sketch of sacerdotal celibacy in the christian church (Philadelphia 76), 2. ed. (Bost. 84). Laurin, Das Cölibat der Geistl. (Wien 80). Freisen in Tüb. theol. Quartalschr. 1886, 179 ff. Ders., Geich. d. kanon. Eherechts (Tüb. 88) 719. Bocquet, Esquisse hist. du célib. dans l'antiquité (Par. 94 Thèse). Hinschius, KR. § 15—19. Scherer, KR. § 70 f.

I. Durch die Ordination empfängt der Geweihte die Fähigkeit (facultas spiritualis), alle mit seinem Weihegrade verbundenen Funktionen gültig, erlaubt aber nur dann auszuüben, wenn er eine missio legitima dazu erhalten hat. Die Bischofs- und Priesterweihe verleiht nach heutigem Recht[1] einen character indelebilis[2], welcher weder durch Urtheilsspruch entzogen, noch durch Resignation aufgegeben werden kann, noch endlich selbst durch Abfall von der Kirche verloren geht. Dagegen können die rechtlichen Verpflichtungen, die aus dem Ordo entstehen, auf dem Wege der Dispensation gehoben werden.

II. Diese Verpflichtungen bestehen in der Beobachtung des decorum clericale[3], Tragen der Tonsur, Enthalten von weltlichen Geschäften[4], Beamtungen

bati, ac literis et iis, quae ad ordinem exercendum pertinent, instructi. Qui sperent Deo auctore se continere posse, ecclesiis, quibus adscribentur, inserviant, sciantque maxime decere, si saltem diebus dominicis et solemnibus, quum altari ministraverint, sacram communionem perceperint. Promoti ad sacrum subdiaconatus ordinem, si per annum saltem in eo non sint versati, ad altiorem gradum, nisi aliud episcopo videatur, adscendere non permittantur. Duo sacri ordines non eodem die, etiam regularibus, conferantur; privilegiis ac indultis quibusvis concessis non obstantibus quibuscumque.

[8] C. Trid. S. XXIII. de ref. 11: Minores ordines iis, qui saltem latinam linguam intelligent, per temporum interstitia, nisi aliud episcopo expedire magis videretur, conferantur, ut eo accuratius quantum sit huius disciplinae pondus possint edoceri, ac in unoquoque munere iuxta praescriptum episcopi se exerceant, idque in ea, cui adscripti erunt, ecclesia (nisi forte ex causa studiorum absint), atque ita de gradu in gradum adscendant, ut in iis cum aetate vitae meritum et doctrina maior accrescat, quod et bonorum morum exemplum, et assiduum in ecclesia ministerium, atque maior erga presbyteros et superiores ordines reverentia, et crebrior, quam ante, corporis Christi communio maxime comprobabunt. Quumque hinc ad altiores gradus et sacratissima mysteria sit ingressus, nemo iis initietur, quem non scientiae spes maioribus ordinibus dignum ostendat. Hi vero non nisi post annum a susceptione postremi gradus minorum ordinum ad sacros ordines promoveantur, nisi necessitas aut ecclesiae utilitas iudicio episcopi aliud exposcat.

§ 54. [1] Seit dem XII. Jahrh.; vorher bewirkte die Reduzirung zur Laienkommunion Laisirung, vgl. D. 50 c. 7 und oben § 6, 11.

[2] C. Trid. S. XXIII. de sacr. ordin. 4: Controverse bezüglich des Diakonates.

[3] Vgl. Tit. Decret. de vita et honestate clericor. X. in VI^to, Clem. (3,1). C. Trid. S. XXII. de ref. 1: Quapropter sic decet omnino clericos in sortem Domini vocatos vitam moresque suos omnes componere, ut habitu, gestu, incessu, sermone aliisque omnibus rebus nil nisi grave moderatum ac religione plenum prae se ferant; levia etiam delicta, quae in ipsis maxima essent, effugiant, ut eorum actiones cunctis afferant venerationem. Vgl. Thalhofer, A. 10, 93: Bartverbot; Bened. XIV., De syn. dioec. lib. XI. c. 9: Perrücken.

[4] II. ep. Pauli ad Timoth. 2,4: Nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus. Über das c. 10 X. (3, 50) ausgesprochene Verbot, das Civilrecht zu studiren, vgl. Savigny in Z. für Gesch. Rechtswissensch. 8,225. Tardif, in Nouv. Revue hist. 4, 291 (Par. 80). Digard, La papauté et l'étude du droit rom. au XIIIe. siècle (Par. 90). Über davon theils an Einzelne, theils an Universitäten ertheilte Indulte: c. 2 in VI^to (5, 7). Bened. XIV., De syn. dioeces. lib. XIII. c. 10 no. 12.

und Vergnügungen, wie auch der Jagd, Beobachtung eines keuschen und mäßigen Lebenswandels[5], Abhaltung täglichen Gebetsdienstes für die ordines maiores[6] und die Benefiziaten, namentlich aber im Cölibate.

III. 1. Die älteste Kirche weiß nichts von einem Eheverbote für Geistliche oder der mosaischen Vorschrift, daß der Priester am Tage seiner Amtshandlung sich der Beiwohnung enthalten solle. Selbst Petrus ist verheirathet gewesen[7], und dem Gnostizismus gegenüber, der den Leib als die Quelle des Bösen betrachtete und demgemäß Enthaltung von der Ehe forderte, ist geradezu die Vorzüglichkeit des Ehestandes betont worden. Nur die zweite Ehe war wie den Leviten so auch den christlichen Geistlichen verboten. 2. Bald griff indessen eine strengere Richtung Platz, so daß schon das C. v. Nicaea (325)[8] es als eine alte Gewohnheit bezeichnen konnte, daß ordinirte Priester und Diakonen[9] nicht mehr heirathen, wenn aber schon verheirathet, ihre Ehe fortsetzen dürften. 3. Dadurch unterschied sich die oströmische Rechtsbildung von der weströmischen, wo um dieselbe Zeit von den Weihekandidaten für die ordines maiores schlechtweg ein Gelübde der Keuschheit verlangt, und auch die Subdiakonen mit in den Kreis der verpflichteten Personen gezogen wurden[10]. Doch hatte der Bruch des Gelübdes auch hier nicht Ungültigkeit der geschlossenen Ehe zur Folge, sondern Verlust des Amtes. 4. Allmählich aber änderte sich auch das oströmische Recht[11], indem die gegen das Verbot geschlossenen Ehen für nichtig erklärt, andererseits aber, wie früher, Verheirathete zur Ordination zugelassen wurden, ohne daß ihnen, mit Ausnahme der Bischöfe, Trennung von ihren Ehefrauen zur Pflicht gemacht wurde[12]. 5. Das ist im Morgenlande Rechtens geblieben[13], während im Abendlande der Cölibat praktisch kaum existirte, bis er im XI. Jahrhundert, von der kirchlichen Reformpartei energisch vertreten[14], durch Gregor VII.[15] auch aus kirchenpolitischen Motiven neu eingeschärft und seit dem XII. Jahrhundert durch die Gesetzgebung dahin ausgebildet wurde, daß für die ordines maiores jede Ehe als nichtig, für die minores als verboten, d. h. den Verlust der geistlichen Stelle herbeiführend erklärt wurde[16]. 6. Aber auch diese Rechtssätze hatten das ganze Mittelalter hindurch für ihre Verwirklichung zu kämpfen[17], bis sie durch das Tridentinum[18]

[5] D. 81 c. 27.

[6] Probst, Brevier und Breviergebet (Tübing. 68²). Pleithner, Älteste Geschichte des Breviergebetes (Kempt. 87). Batiffol in Le canon. contemp. 17, 9.

[7] Matth. 8, 14, I. Kor. 9. v. 5. Daß auch ursprünglich Bischöfe nicht das eheliche Zusammenleben aufzugeben brauchten, vgl. D. 28 c. 13.

[8] Socrates hist. eccl. 1, 8, vgl. D. 31 c. 12.

[9] Diese konnten heirathen, wenn sie sich solche Befugniß bei der Ordination vorbehalten hatten. D. 28 c. 8. Auch war selbst die verbotene Ehe des Priesters nicht nichtig. D. 28 c. 9.

[10] D. 31 c. 10.

[11] l. 45. Cod. Iust. (1, 3) [Iustinian.].

[12] Syn. v. Constantinop. 692 c. 13 D. 31 c. 13.

[13] Über den Cölibat des griech.-unirten Klerus, vgl. Nilles, A. 69, 117. Z. f. kath. Theol. 1892, 174. Über d. ruthen. Klerus: Congr. de Prop. fide 13/6. 1891 D. Z. 2, 308; 10/5. 1892 A. 68, 442.

[14] Die Vertheidiger der Priesterehe hießen Nicolaitaner, da der Diakon Nicolaus (Ap.-Gesch. 6, 5) verheirathet war. D. 32 c. 5 (Nicolaus II.), c. 6 (Alex. II.).

[15] Vgl. D. 81 c. 15. Mirbt, Publizistik 264.

[16] Vgl. D. 27 c. 8; c. 40. C. 27 qu. 1 (Conc. Later. II. 1139).

[17] Beschwerden d. deutsch. Nation c. 75 (Schilter, De libert. eccl. p. 910): Insuper etiam clericos religiososque et seculares, accepto ab eisdem annuo censu, publice cum suis concubinis, pellicibus et aliis id genus meretricibus, illegitime cohabitare, liberosque procreare sinunt.

[18] C. Trid. S. XXV. de ref. 14: Quod si a superioribus moniti ab iis se non abstinuerint, tertia parte fructuum, obventionum ac proventuum beneficiorum suorum quorumcunque et pensionum ipso facto sint privati, quae fabricae ecclesiae aut alteri pio loco arbitrio episcopi applicetur. Sin vero in delicto eodem cum eadem vel alia femina perseverantes secundae monitioni adhuc non paruerint, non tantum fructus omnes et proventus suorum beneficiorum et pensiones eo ipso amittant, qui praedictis locis applicentur, sed etiam a

und noch mehr durch die Bemühungen der Fürsten praktisch wurden, mit der Milderung, daß in Nothfällen auch niedere Kleriker verheirathet ihre Funktionen ausüben dürfen[19]. 7. Während die Staatsgesetzgebungen die kirchlichen Bestimmungen über die Pflichten der Geistlichen und auch die Cölibatsgesetze bis in das XIX. Jahrhundert hinein durchweg anerkannt und die weltliche Gewalt zu deren Durchführung den kirchlichen Organen zur Verfügung gestellt hatten, haben neuerdings einzelne Staaten die Ehen von Klerikern ihrerseits für zulässig erklärt, und die Möglichkeit für deren Abschluß gewährt[20].

IV. Den Verpflichtungen entsprechend, sichert die Kirche andererseits den Geistlichen besondere Vorrechte[21]. Zu diesen gehört 1. das gegenüber den ketzerischen Anfeindungen des Klerus im XII. Jahrhundert ausgebildete privilegium canonis (si quis suadente diabolo)[22], welches die Person jedes Tonsurirten gegen jede injuriöse Gewaltthätigkeit durch Androhung der excommunicatio latae sententiae schützt. Während das germanische weltliche Recht[23] auf Verletzung der Kleriker erhöhte Strafe setzt, stellt das heutige Strafrecht das Delikt auf gleiche Stufe mit der gegen einen Beamten begangenen Beleidigung[24]. 2. Immunitatis, wonach die Personen der Geistlichen und die kirchlichen Güter dienst- und steuerfrei sein sollen[25], 3. fori, welches Klerikern einen eigenen Gerichtsstand vor dem geistlichen Richter gewährt[26], und 4. competentiae, wonach ihre Einkünfte nicht voll von der Exekution in Anspruch genommen werden dürfen[27]. 5. Diese Vorrechte haben indessen in der neueren Gesetzgebung, so weit sie dem Prinzipe staatlicher Rechtsgleichheit widerstreiten, nicht mehr Anerkennung gefunden[28].

beneficiorum ipsorum administratione, quoad ordinarius, etiam uti sedis apostolicae delegatus, arbitrabitur, suspendantur, et si ita suspensi nihilominus eas non expellant, aut cum iis etiam versentur, tunc beneficiis, portionibus, ac officiis et pensionibus quibuscunque ecclesiasticis perpetuo priventur, atque inhabiles ac indigni quibuscunqne honoribus, dignitatibus, beneficiis ac officiis in posterum reddantur, donec post manifestam vitae emendationem ab eorum superioribus cum iis ex causa visum fuerit dispensandum. Sed si, postquam eas semel dimiserint, intermissum consortium repetere aut alias huiusmodi scandalosas mulieres sibi adiungere ausi fuerint, praeter praedictas poenas excommunicationis gladio plectantur. — Die altkath. Kirche hat den Cölibat beseitigt.

[19] C. Trid. S. XXIII. de ref. 17: ... Quod si ministeriis quatuor minorum ordinum exercendis clerici caelibes praesto non erunt, suffici possint etiam coniugati vitae probatae, dummodo non bigami, ad ea munia obeunda idonei, qui tonsuram et habitum clericalem in ecclesia gestent.

[20] Vgl. unten §§ 144. 106. Über ihre Fähigkeit zu adoptiren Schiapoli, Dir. eccles. vigente in Francia 1, 23

[21] Anal. iur. pontif. 1866 p. 1789 sqq.

[22] c. 29 C. 17 qu. 4 (C. Lateran. II. 1139). Vgl. Const. Pius IX. 12/10. 1869. Heute dispensiren in leichteren Fällen die Bischöfe. Hüffer, A. 3, 155. Auch fällt das Privileg fort für degradirte Geistliche, solche, die in habitu laicali sich an großen Verbrechen betheiligen, oder trotz dreimaliger bischöflicher Mahnung eine mit ihrem Stande unvereinbarliche Lebensweise führen; c. 35 X. (5, 39).

[23] Vgl. § 12 no. 25. 27. Vgl. Wilda, Strafr. d. Germanen 526. Röm. Recht: Heffter, Strafr. § 320. Geib, Lehrb. des Strafr. 1, 96 f.

[24] RStGB. § 196: Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf, begangen ist, so haben außer den unmittelbar Betheiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

[25] Vgl. § 10, 11; § 15, 21; § 168. — Thomassin, P. III. lib. I. c. 33 sqq. Löning, Gesch. 1, 168; 2, 721.

[26] Vgl. § 14, 9; §§ 100. 103. 105.

[27] Beruht auf Gewohnheitsrecht; das früher dafür angeführte c. 3 X. (3, 23) enthält davon nichts.

[28] Vgl. z. B. Bayer. VU. Tit. 4 § 9: Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen. Sächs. VU. 38. 1) Priv. immunitatis, a. Steuerfreiheit der geistl. Personen: von Einquartirung, Naturalleistungen, Vorspannleistung nur im Frieden: R. VG. v. 28, 6. 1868 5;

Zweite Abtheilung.

Die evangelische Kirche.

§ 55. I. Die Kirche.

Puchta, Einleit. in d. Recht der K. (Leipz. 40). Stahl, Die Kirchenverf. (oben §. 25). Meier, Die Grundlagen des luther. Kirchenregiments (Rost. 64). Dieckhoff, Luthers Lehre von der kirchl. Gewalt (Berl. 65). Scheurl, Zur Lehre vom Kirchenregiment (Erlang. 62), und Samml. kirchenrechtl. Abhandl. (Erlang. 73), 265 ff. 329 ff. Delitzsch a. a. O. 30 ff. Köhler, Z. f. prakt. Theol. 16, 193.

I. Die Reformation verneinte die sichtbare Kirche und definirte die Kirche als

RG. v. 13/2. 1875 7; 13/6. 1873 1. 6. 25. Preuß.: Die Befreiung von der Klassensteuer (G. 30/5. 1820) ist aufgehoben durch G. v. 7/12. 1849 und 11/3. 1850. Befreiung des Diensteinkommens von persönlichen Gemeindeabgaben greift Platz, wenn sie vor dem 11/3. 1850 stattfand; auch bez. der Anstaltsgeistlichen E. OVGer. 8/10. 1889; Entsch. 18 no. 18; kommunale Hundesteuer: Porsch, A. 70, 227. Bayern: Einkommen der Stiftungen, nicht der Beneficiaten, ist von Einkommensteuer frei. Vielmehr haben diese letzteren sogar eine eigene Abgabe (Pfründenverleihungstaxe) zu entrichten. Vgl. VU. Tit. 4 § 9; G. v. 31/5. 1856. Württemb.: G. v. 19/9. 1852. Sachs.: G. v. 2/7. 1878. Baden: G. v. 9/10. 1860 14; 3/3. 1854. Weimar: G. v. 18/3. 1851 18. Anhalt: A. RBl. 1884 55. b. Der geistlichen Güter vgl. § 168. c. Freiheit v. Diensten ꝛc.: RGer.-VG. v. 27/1. 1877 34. 85, 2: Freiheit von Schöffen- und Geschwornenamt, so auch Frankreich und Italien, doch steht dem Klerus in letzterem die Advokatur offen Schiapoli 1, 68 ff. Das Sächs. BGB. § 1897 und der Code civ. 427 gewährt Geistlichen die Excusation von der Vormundschaft, während die Preuß. Vormundsch.-O. v. 5/6. 1875 22 bestimmt: Wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, bedarf zur Führung einer von dem Vormundschaftsgericht eingeleiteten Vormundschaft der Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörde. Über Italien vgl. Schiapoli 1, 27. — Befreiung von den Gemeindeämtern. Vgl. die Citate bei F. B. 260, 69. Für Österreich: Scherer, KR. 1, 401. Für Frankreich u. Italien: Schiapoli 1, 93; Giustiniani in Riv. di dir. eccl. 1, 110, in Italien können ecclesiastici nicht Deputirte werden. Zum Kriegsdienst werden in Deutschland Geistliche herangezogen gemäß ... Reichsmilitärgesetz v. 2/5. 1874 22: Die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militärpflichtiger vom Dienste im Frieden kann durch die oberste Instanz für Ersatz-Angelegenheiten des betreffenden Bundesstaats verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung rechtfertigen. Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen auf Grund der vorstehenden Bestimmung ist unzulässig. Vgl. indessen RG. 8/2. 1890 (RGBl. 23) Einziger Paragraph. Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, werden in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt. Haben dieselben bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkte die Subdiakonatsweihe empfangen, so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Übungen befreit. Für Österr. vgl. Wehrgesetz v. 5/12. 1868 25 (RGBl. 443) 2/10. 1882 (A. 49, 130 ff.; Schlichting, A. 56, 110); Landsturmgesetz 19/1. 1887. A. 58, 188; Wehrgesetz v. 11/4. 1889 31 (R.-Ges.-Bl. Nr. 41): Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft sind, wenn sie zur Zeit der Stellung in diesem Verhältnisse sich befinden und assentirt werden, über ihr Ansuchen in die Ersatzreserve einzutheilen (§ 18a). Sie sind zur Fortsetzung der theologischen Studien im Frieden und im Kriege von jedem Präsenzdienste, von der militärischen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Kontrolversammlungen enthoben. Die gleiche Begünstigung wird außerdem zuerkannt: a) jenen welche zur Zeit ihrer Einweihung (1. Oktober) entweder die theologischen Studien beginnen oder Novizen eines geistlichen Ordens sind; b) jene, welche nach vollstrecktem Präsenzdienste in die theologischen Studien eintreten oder dieselben fortsetzen und sich — wie die unter a angeführten Studirenden der Theologie — dem geistlichen Stande widmen wollen. Nach Erhalt der priesterlichen Weihen bezw. nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge werden sie aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben übersetzt. Alle ausgeweihten Priester, bezw. Seelsorger sind während ihrer Dienstpflicht in der Evidenz der Ersatzreserve zu führen und können im Mobilisirungsfalle innerhalb ihrer Dienstpflicht zum Seelsorgerdienst für die gesammte bewaffnete Macht verwendet werden. Diejenigen, welche vor Erhalt der höheren Weihen den geistlichen Beruf aufgeben, sowie Kandidaten des geistlichen Standes, welche in einer von den betheiligten Ministern einvernehmlich mit dem Reichs-Kriegsminister festzusetzenden Zeit ein geistliches Amt nicht erlangen, sind — insofern sie nicht ihrer Losreihe nach oder nicht als Mindertaugliche der

die Gesammtheit der an Christus Glaubenden[1]. Damit trat sie in direkten Widerspruch zur kath. Kirchenauffassung.

II. Aber auch gegen die idealistischen Übertreibungen des neuen Prinzipes durch die Wiedertäufer verhielten sich die Reformatoren ablehnend. Die unsichtbare Kirche ist an Taufe, Sakrament und Predigt auch äußerlich erkennbar, und so ist denn auch die kath. Kirche nicht die Negation der Kirche, sondern nur eine Verdunkelung ihres eigenthümlichen Wesens.

III. Der Kirche ist von ihrem Stifter die Schlüsselgewalt (potestas clavium) übergeben, d. h. die Befugniß, einerseits zu predigen und die Sakramente zu spenden (potestas ordinis)[2], und andererseits die Sünden zu vergeben und den Kirchenbann auszusprechen (potestas iurisdictionis)[3]. Diese Gewalt auszuüben ist das geistliche Amt bestellt, dessen Inhaber von der Kirche ihre Vollmachten erhalten, die, prinzipiell allen Christen zuständig, doch der Ordnung halber durch die Beamten ausgeübt werden sollen[4].

Ersatzreserve angehören — aus derselben auszuscheiden und zur sofortigen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet. Bleiben sie ihrer Losreihe gemäß in der Ersatzreserve, so sind sie sofort der militärischen Ausbildung beizuziehen. Hatten sie bei der Stellung die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, so bleibt ihnen dieser gewahrt. Vgl. Schlichting, A. 62, 209. 411. Für Frankreich: G. v. 27/7. 1872 (bedingte Befreiung); G. v. 15/7. 1889; Regul. v. 23/11. 1889. Schiapoli 1, 99. Italien: G. v. 19/7. 1875 vgl. Schiapoli 1, 103. 2) Privileg. fori. vgl. §§ 100. 103. 105. 3) Über das beneficium competentiae vgl. Deutsche RCPO. § 715: Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen: ... 6) bei ... Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ... die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung; bei ... Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt. § 749: Der Pfändung sind nicht unterworfen ... 8) Das Diensteinkommen der ... Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt. Übersteigen in den Fällen no. 7 und 8 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen. Für Frankreich und Italien vgl. Friedberg-Ruffini S. 243. 233. — Vgl. auch im Allgemeinen noch Lesenne, De la condit. civ. et polit. des prêtres 47. Plocque, De la condit. iurid. du prêtre cath. (Par. 87). Scaduto, Dir. eccl. 1, 141 ff.

§ 55. [1] Apol. Conf. Aug. art. 7 et 8: De Ecclesia (Müller p. 152): Ecclesia non est tantum societas externarum rerum ac rituum, sicut aliae politiae, sed principaliter est societas fidei et spiritus sancti in cordibus, quae tamen habet externas notas, ut agnosci possit, videlicet puram evangelii doctrinam et administrationem sacramentorum consentaneam evangelio Christi. Schmalkald. Art. P. III. art. 12 (ib. p. 324): Nequaquam largimur ipsis, quod sint ecclesia, quia revera non sunt ecclesia. Non etiam audiemus ea, quae nomine ecclesiae vel mandant, vel vetant. Nam ... puer septem annorum novit hodie, quid sit ecclesia, nempe credentes, sancti, oviculae audientes vocem pastoris sui. Sic enim orant pueri: „Credo s. ecclesiam catholicam" sive christianam. Haec sanctitas non consistit in amiculo linteo, insigni verticali, veste talari et aliis ipsorum ceremoniis contra sacram scripturam excogitatis, sed in verbo Dei et vera fide.

[2] Apol. Conf. Aug. art. 28 § 13 (ib. p. 288): Habet igitur episcopus potestatem ordinis, h. e. ministerium verbi et sacramentorum, habet et potestatem iurisdictionis, h. e. auctoritatem excommunicandi obnoxios publicis criminibus, et rursus absolvendi eos, si conversi petant absolutionem.

[3] Conf. Aug. art. 28 abus. VII. (ib. p. 64): Porro secundum evangelium seu, ut loquuntur, de iure divino, nulla iurisdictio competit episcopis ut episcopis, h. e. his, quibus est commissum ministerium verbi et sacramentorum, nisi remittere peccata, item cognoscere doctrinam, et doctrinam ab evangelio dissentientem reiicere, et impios quorum nota est impietas, excludere a communione ecclesiae sine vi humana sed verbo.

[4] ib. art. 14 (ib. p. 42): De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare, nisi rite vocatus (vgl. § 22, 7).

IV. Die Gewalt sich selbst zu regieren steht der Kirche gleichfalls zu. Der Umfang dieser im kanonischen Sinne potestas iurisdictionis, welche durch die geschichtliche Entwickelung Organen zugefallen ist, für welche die Kirche kein Zeugniß ablegt, ist aber nothwendigerweise enger bemessen als in der kath. Kirche. Denn da die Reformation keinen geistlichen Stand kennt, so kann sie nicht ein eigenes Standesrecht aufstellen und sich zur Handhabung desselben befugt erklären, und da sie weiter auch die sittliche Natur des Staates anerkennt, so kann sie denselben nicht von der Pflege aller in das Gebiet der Sittlichkeit fallenden Materien ausschließen und diese für sich beanspruchen[5].

V. Die Kirche besitzt, selbst so weit ihr die potestas iurisdictionis zusteht, keine äußerliche Zwangsgewalt; vielmehr hat sie zu diesem Behufe die Hülfe des Staates anzurufen. Der Staat aber kraft seiner sittlichen Natur ist nicht verpflichtet, sich zur blinden Vollstreckung herabzuwürdigen, sondern gewährt seine Hülfe nur nach Prüfung auch des Momentes, ob die verlangte Unterstützung der Kirche selbst fromme und ihrem Wesen entspreche.

VI. Wenn auch die Nichtbeamteten der Ordnung wegen von der Handhabung der Vollmachten ausgeschlossen sein sollen, welche der Kirche übergeben sind, so sollen sie doch keineswegs bloß Objekte der kirchlichen Herrschaft sein. Ebensowenig wie die absolute Gleichberechtigung Aller, ist die absolute Nichtberechtigung der Nichtgeistlichen ev. Prinzip. Vielmehr wird ihnen die Mitthätigkeit neben dem Amte eingeräumt werden müssen, die mit der Ordnung verträglich ist. Denn nur der Ordnung wegen ist das Amt geschaffen worden.

VII. Kirche ist jede lokale Gemeinschaft, die den oben aufgestellten Erfordernissen entspricht. Die organische Verbindung mehrerer zu größeren Einheiten ist ein Erzeugniß der geschichtlichen Entwickelung, das insofern den Zielen der Reformatoren gemäß ist, als diese ja nicht eine neue Kirche schaffen, sondern die alte wieder beleben wollten, und das schon deswegen für heilsam zu erachten ist, weil die Zwecke der Kirche zu weitreichende sind, als daß sie durch den beschränkten Kreis von Fähigkeiten und Mitteln der Ortsgemeinde voll erreicht werden könnten.

§ 56. II. Die Ordination.

Kliefoth, Liturg. Abhandl. 1, 341 ff. (Rez. 54). Jacobsen in Theol. Stud. u. Kritik. 1867, 244 ff. Heppe, Z. 13, 241. Zimmermann, Z. 14, 35. 129. Küß im Arch. d. Straßb. Predigerkonferenz 1888. Kliefoth, Luther u. d. Ordination (Wittenb. 80) und in Theol. Stud. u. Krit. 1895, 168. Kolde in Theol. Stud. u. Krit. 1894, H. 2. Müller in Z. f. Kirchg. 14, 136. Vgl. auch Buchwald, Wittenberger Ordiniertenbuch (Leipz. 94).

I. In der Lehre vom allgemeinen Priesterthum liegt die Negation des kath. Klerus und der diesen schaffenden Ordination. Auch darf die Stellung, welche dem geistlichen Amte angewiesen wird, nicht als ein Zurückfallen in den Katholizismus bezeichnet werden. Denn die Inhaber der Ämter bilden keinen eigenen Stand, ohne dessen Vermittelung die Nichtbeamteten die Seligkeit nicht erlangen könnten.

II. Die ev. Ordination ist darum ihrem Wesen und ihren Folgen nach von der kath. grundverschieden. Diese ist Sakrament, jene nicht; diese verleiht übernatürliche Vollmachten, deren die Laien zur Erreichung der ewigen Seligkeit bedürfen, jene bezeugt lediglich daß die der Kirche zustehenden Befugnisse durch diese Person Namens der Kirche ausgeübt werden können und sollen, ohne daß die Nichtordinirten prinzipiell von den Funktionen, welche die Ordination gewährt, ausgeschlossen oder

[5] Ib. art. 28 abus. VII. (ib. p. 63): Non igitur commiscendae sunt potestates ecclesiastica et civilis. Ecclesiastica suum mandatum habet evangelii docendi et administrandi sacramenta. Non irrumpat in alienum officium, non transferat regna mundi, non abroget leges magistratuum, non tollat legitimam obedientiam, non impediat iudicia de ullis civilibus ordinationibus aut contractibus, non praescribat leges magistratibus de forma reipublicae.

zur Erlangung der Seligkeit eines ordinirten Mittlers bedürftig erklärt werden. Diese ist ein Ausfluß des ius ordinis und wird von dem, welcher die potestas ordinis durch Übertragung erhalten hat und in ihrer Fülle besitzt, weiter übertragen; jene ist ein Akt der Regierungsgewalt in liturgischer Form, durch welchen das Kirchenregiment für die äußere Ordnung Sorge trägt. Ohne diese ist die kath. Kirche begrifflich unmöglich, während die ev. Kirche auch ohne Ordination bestehen kann, und diese nur für den geordneten Zustand der Kirche erforderlich erscheint[1]. Diese ist endlich regelmäßig Vorbedingung für die Ausübung der Regierungsgewalt, welche von jener durchaus unabhängig ist.

III. Die Bekenntnißschriften fassen die Ordination als die förmliche Comprobatio auf, durch welche eine gewählte Person von der Kirche für wahlfähig und tüchtig zur Verwaltung eines bestimmten Lehramtes in einer Gemeinde erklärt wird. Denselben Standpunkt haben die älteren Kirchenordnungen, indem sie die Ordination als Einsetzung und feierliche Vorstellung vor der Gemeinde bezeichnen[2]. Seit 1535 trat jedoch, und schon bei Luther[3] selbst, die Beziehung zur Kirche in den Vordergrund, und die Ordination wurde zwar noch immer als ein öffentliches Zeugniß, aber als ein Zeugniß nicht so vor der Gemeinde, wie vor der Kirche aufgefaßt[4], welche man sich in der Person des Superintendenten vertreten dachte. Hierdurch ergab sich eine Trennung der Ordination von der Einführung in das Amt, die später vorherrschend geworden ist. Aus dem Gange der Entwickelung erklären sich

§ 56. [1] Württemb. Synod.-Ausschr. vom 15/11. 1854, 9/1. 1855 (AKBl. 4, 30): Die Ordination, welche bisher nur in der württembergischen Kirche nicht im Gebrauche, in der fränkischen und den meisten reichsstädtischen Gemeinden aber ... seit ihrem Eintritte in die diesseitige Landeskirche abgekommen war, ist von lange her theils von Seiten jener Gemeinden und ihrer Geistlichen zurückverlangt, theils als ein Bedürfniß für Solche, die in auswärtige Kirchendienste treten oder sich dem Berufe eines Missionärs widmen, erkannt worden, und stellt sich als eine sonst allgemein verbreitete kirchliche Sitte im Interesse sowohl der Verpflichtung der Candidaten für den kirchlichen Dienst als der kirchlichen Ordnung überhaupt und der Erbauung der Gemeinde wünschenswerth dar ... § 1. Die Ordination ist die feierliche Uebertragung des Predigtamtes und ermächtigt zur Vornahme der actus ministeriales ... und zur amtlichen Seelsorge. Vor Empfang der Ordination darf ein von jetzt an zum erstenmal vocirter Candidat, die dringendsten Nothfälle ausgenommen ... nur zur Verkündigung des Wortes ... verwendet werden. § 3. Die Ordination wird unmittelbar vor dem Eintritt des Candidaten in amtliche Thätigkeit an einer Gemeinde und zwar von dem Dekan derjenigen Diöcese, zu welcher diese Gemeinde gehört, oder durch Auftrag des Dekans von einem anderen Pfarrer (oder Helfer) entweder in der Kirche des Ordinators oder in der Kirche, an welche der Ordinand durch seine Berufung gewiesen ist, kostenfrei vollzogen. § 7. Die Anweisung zur Vornahme der Ordination eines Candidaten wird immer mit seiner ersten Berufung und mit Anordnung seiner Verpflichtung von Seiten des evangelischen Consistoriums ausgeschrieben werden.

[2] Pommersche KO. 1535 (Richter, KO. 1, 251): Darnha up einen Sondach schal de sülvige predicant vor dem altare, so ydt eine Stadt hs, na der Epistel mit upleggінge der hende dorch de anderen predicanten, vnde etlicke von der gemeene, unde den Oldesten angenamen werden unde der Kercken bevalen.

[3] Ursprünglich ist Ordination bei Luther ein Gesammtbegriff für Prüfung, Vokation, Konfirmation und Kommendation an die Gemeinde, die unter Gebet vorgenommen wurde. Rietschel 75.

[4] Chemnitz, Loci theol. P. III. c. 4 no. 1 (Francof. 1592 p. 151 v.): Vocatio debet habere publicum ecclesiae testimonium. Et ritus ordinationis nihil aliud est, quam talis publica testificatio, qua vocatio illa in conspectu Dei et ipsius nomine declaratur esse legitima et divina. Et eo ritu, tanquam publica designatione seu renuntiatione, ministerium, consensu et approbatione totius ecclesiae vocato commendatur. Gerhard, Loc. theol. XXIV. c. 3. 5. 12 § 139 (Tubing. 1774 12, 145): Vocationis publica et solennis declaratio sive testificatio est ordinatio, per quam ministerium ecclesiasticum personae idoneae ad illud ab ecclesia vocatae commendatur, ad quod eadem per preces et impositionem manuum consecratur, de legitima vocatione certior redditur et officii sui publice in totius ecclesiae conspectu sollenniter et graviter admonetur; propter quas causas ritum ordinationis in ecclesiis nostris inviolatum conservamus.

die folgenden Sätze: 1. Da die Ordination nicht bloß ein liturgischer, sondern ein Akt des Kirchenregiments ist, so fiel sie dem Superintendenten zu. 2. Die Kirche kann nur für den Zeugniß ablegen, von dem sie weiß, daß er in ihrem Glauben stehe und nach Lehre und Wandel würdig sei. Hieraus folgt die Forderung, daß der Ordinandus die Zusage seines Glaubens thun solle. 3. Die Ordination verleiht keine übernatürlichen Gaben und keinen eigenthümlichen Charakter. Sie gewährt ebensowenig die Rechte des geistlichen Standes, wie sie an besondere Voraussetzungen geknüpft ist. Vielmehr sind die ersteren nur mit der Berufung eines Geistlichen zu einem bestimmten Amte verbunden, die letzteren nur für dieses vorhanden. Die Ordination nimmt der Amtsübertragung gegenüber nur die Stellung eines rechtlich wirkungslosen Accessoriums ein. 4. Daraus ergiebt sich a) daß absolute Ordinationen prinzipiell unzulässig sind: nur im Laufe der späteren Entwickelung sind sie ausnahmsweise, z. B. für Missionen geduldet worden. b) Daß Ordinationen bei Amtsversetzungen zu wiederholen sind. Davon ist man allerdings im XVII. Jahrhundert, in Württemberg erst in neuester Zeit, abgegangen. Aus der Verschiedenheit der kath. und ev. Ordination erhellt, daß die Ordination eines kath. Geistlichen bei seinem Übertritte zur ev. Kirche in dieser nicht als fortwirkend angenommen werden kann.

Zweites Kapitel. Die kirchlichen Ämter.

Erste Abtheilung.

In der katholischen Kirche.

§ 57. I. Übersicht.

I. Kirchenämter im weiteren Sinne sind alle kirchlichen Stellungen, deren Inhaber kirchliche Geschäfte zu verrichten haben; im engeren: alle mit einer bestimmten Amtsgewalt derartig versehenen, daß der seitens der Kirche durch missio zur Übernahme der Stellung Berufene auch zu der Ausübung jener von selbst berufen erscheint.

II. Die Kirchenämter (officia) werden wegen der damit verbundenen Einkünfte auch beneficia genannt[1]. Sie zerfallen in 1. officia sacra, mit welchen eine Verwaltung heiliger Handlungen verknüpft ist, und die entweder mit Seelsorge verbunden sind (curata), oder nicht; 2. beneficia maiora, die sich durch die ihnen zustehende Regierungsgewalt charakterisiren (vom Bischof aufwärts, und Äbte mit bischöflicher Jurisdiktion), und deren Inhaber praelati heißen, und minora[2]; 3. benef. simplicia, deren Inhaber nur Chor- und Altardienst leisten, und duplicia, die auch noch andere Funktionen enthalten; 4. manualia, nicht dauernd und lebenslänglich verliehene im Gegensatz zu titulata[3]; 5. regularia, die nur

§ 57. [1] Indessen giebt es auch beneficia ohne Amt. Wenn auch praebenda und beneficium oft als gleichbedeutend gebraucht werden, so ist doch der Unterschied vorhanden, daß das letztere ein für sich bestehender Vermögenskomplex ist, die erstere nur quotale Leistungen aus einer Vermögensmasse gewährt.

[2] Es giebt Kategorieen von niederen Kirchenämtern, die früher von Inhabern der niederen Weihen, jetzt von Laien versehen werden (Küster, Glöckner, Todtengräber), die aber doch rechtlich als Kirchenämter anzusehen sind. Dies ist nicht der Fall bei solchen Angestellten (Organisten, Kirchendienern u. s. w.), die nur in einem privatrechtlichem Miethverhältniß stehen. In wie weit das Preuß. G. v. 12.5. 1873 sich auf diese Kirchendiener bezieht, ist zweifelhaft. Auf die Küster und vocirten Organisten bezieht es sich. Vgl. Hinschius, Pr. KR. 112.

[3] Diese von der Schule beliebte Eintheilung ist unlogisch, weil die b. manualia eben wegen ihrer angegebenen Natur gar keine beneficia sind.

an Ordensgeistliche verliehen werden können, und saecularia; 6. collativa, die frei vom kirchlichen Oberen vergeben werden können, patronata, wenn Präsentation stattfindet, electiva, durch Wahl von kirchlichen Korporationen, consistorialia, die im Konsistorium verliehen werden, monocula, die an einer Kirche einzig in ihrer Art sind; 7. collegiata, die durch ein Kollegium verwaltet werden, und deren Gegensatz auch wieder durch simplicia bezeichnet wird; 8. dignitates sind die Stiftsämter mit Ehrenvorrang und Jurisdiktion, personatus blos mit Ehrenvorrang, officia ohne beides.

III. Kirchenbeamte als Beamte einer öffentlichen privilegirten Korporation sind öffentliche[4], können dagegen nach der heutigen Stellung der kath. Kirche zum Staate nicht mehr als Beamte des letzteren[5] angesehen werden.

II. Der Papst und seine Gehülfen.

§ 58. 1. Der Papst.

Roccaberti, Biblioth. max. pontificia (Romae 1689) t. 1—21. fol. Rothensee, Der Primat d. Papstes in allen Jahrh. (Mainz 36) 1. 2. Palmieri, De rom. pontif. (Prato 92[2]). Roskovány, Roman. pontifex tanquam primas ecclesiae et princeps civilis e monumentis omn. saeculor. demonstratus (Nitriae et Comaronii 67) 1—16. [Döllinger] Janus, Der Papst u. d. Concil (Leipz. 69), neu bearbeitet von Friedrich, Das Papstthum (Münch. 92). Schulte, Die Stell. d. Concilien, Päpste u. Bischöfe vom histor. u. kanonist. Standpunkt (Prag 71). Delitzsch, Lehr hivem, p. 146 ff. — Theiner, Codex diplomat. dominii temporal. S. Sedis (Romae 61 sq.) 1—3. Sugenheim, Gesch. der Entstehung u. Ausbildung d. Kirchenstaates (Leipz. 54). Döllinger, Kirche u. Kirchen, Papstthum u. Kirchenstaat (Münch. 61). Martens, Die röm. Frage unter Pipin u. Karl d. Gr. (Stuttg. 81). Lamprecht, Die röm. Frage von König Pippin bis auf König Ludw. d. Fr. (Leipz. 89). Sickel in D. Z. f. Gesch.-Wissensch. 11, 301 ff. Schnürer, Die Entstehung des KStaates (Köln 94). — Hinschius, KR. § 22—25. Scherer, KR. § 80 f.

I. Der alte Streit zwischen Papal-[1] und Episkopalsystem[2] ist durch das C. Vaticanum zu Gunsten des ersteren erledigt, und dem Papste nicht nur die Unfehlbarkeit[3], sondern auch der Universalepiskopat in der ganzen Kirche zugesprochen worden.

II. Die Befugnisse des Papstes werden eingetheilt: 1. primatus iurisdictionis; danach vertritt er die Kirche den Staaten gegenüber, und übt die Regierung der Kirche, deren religiöses und deren anstaltliches Leben er absolut leitet und bestimmt; 2. primatus honoris; der Titel Papst[4], pontifex maximus[5], ebenso wie die Anrede sanctitas[6], sanctissime pater, früher allen Bischöfen zu-

[4] Bayern: Rel.-Ed. v. 26/5. 1818 30 (Weiss, Corp. iur. eccl. 248): Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten. — Doch sind sie nicht öffentliche Beamte im Sinne des RStGB. § 31, 2; § 359. Vgl. Hinschius, Pr. KR. 133. Reinhard, Kirchenhoheitsrechte 119. 177. Friedberg, VR. 149 gegen Mayer, Kirchenhoheitsrechte 119. 200. Das Bad. Einführungsges. zum RStGB. (23/12. 1874 14) erklärt sie indessen dafür.

[5] So übereinstimmend mit den Grundsätzen des Josephinismus, Preuß. ALR. II, 11, 96.

§ 58. [1] Vgl. 13, 14; § 16.

[2] § 15, 4; § 17.

[3] § 20, 1. Die Begrenzung derselben auf Sachen des Glaubens und der Sitte hat in so fern keine praktische Bedeutung, als der Papst auch allein darüber zu bestimmen hat, was dazu gehöre. Ebenso die Beschränkung der Unfehlbarkeit auf kathedrale Aussprüche, da bestimmte Formen für das päpstliche Gesetzgebungsrecht nicht vorhanden sind. Wenn aber endlich das Vaticanum die Lehrgewalt des Papstes wie die des Konziles nur innerhalb der Grenzen des Dogma und des ius divinum für zulässig erklärt, so ist doch keine höhere Gewalt in der Kirche mehr vorhanden, welche darüber urtheilen könnte. Die päpstliche Unfehlbarkeit beruht nicht wie die des Konzils auf göttlicher Inspiration, sondern ist eine von Gott an das Papstamt geknüpfte Eigenschaft. Vgl. Hinschius, KR. § 226.

[4] Prefatio zum lib. formul. Marculfi Ausgangs VII. saec. ed. Zeumer 36): Domino sancto, meritis beatissimo et apostolico semper honore suscipiendo . . . domino ac reverentissimo pape Landerico (B. v. Meaux) Marculfus . . . vgl. § 13, 14). Eberhard, De tit. sed. ap. ad insigniend. sed. Rom. usu antiq. et vi singulari (Trevir. 46).

[5] D. 18 c. 13 — über vicarius Petri vgl. § 12, 6; vicarius Christi, Dei vgl. c. 4 X. (1, 7). Phillips, KR. 5, 606.

[6] Gregor I. an Leander v. Sevilla (Ep. IX, 121): Sanctitatis tuae suscepi epistolam.

stehend, sind auf ihn beschränkt worden. Er trägt bei allen gottesdienstlichen Funktionen und überall das pallium[7], die dreifache Krone (triregnum)[8], den geraden Hirtenstab (pedum rectum), und wird von allen nicht-souveränen Katholiken mit dem Fußkuß begrüßt (adoratio).

III. Der Papst steht außerdem noch zu der römischen Kirche in der speziellen Beziehung, daß er Bischof von Rom ist, Erzbischof der römischen Kirchenprovinz — zu dieser gehören alle exemten Bischöfe und Klosterprälaten, so wie die Erzbischöfe ohne Suffragane — Primas von Italien und Patriarch des Abendlandes.

IV. Aber auch eine weltliche Souveränetät war mit der kirchlichen verbunden, da der Papst den aus Schenkungen und anderen Erwerbungen entstandenen, 1631 zu einer Monarchie konsolidirten Kirchenstaat (patrimonium S. Petri)[9] regierte, der juristisch als Kirchengut angesehen, konsequenterweise geistlicher Verwaltung zufiel, und dessen Einkünfte zum Besten der ganzen Kirche zu verwenden waren. So erklärt es sich auch, daß Pius IX. gegen die Losreißung kirchenstaatlichen Gebietes i. J. 1859 und 1860, so wie gegen die Vernichtung des Staates i. J. 1870 als gegen eine occupatio bonorum ecclesiae Einsprache erhob[10], obgleich gerade die diesem Protest zu Grunde liegende Auffassung eines Staates als Objekt zu Gunsten eines außer ihm stehenden Subjektes dem Begriffe des Staates widersprach und die Aufhebung seiner Existenz rechtfertigte. Die italienische Regierung hat die Unabhängigkeit des Papstes durch das G. v. 13 5. 1871[11] zu garantiren gesucht.

[7] c. 4 X. (1, 8); Literatur bei Hinschius, KR. § 23, 12.

[8] D. 96 c. 14 § 2. Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserz.[4] 3, 1086. Zöpffel, Z. 13, 1. Benettis, Priv. S. Petri ed. Romae 1757 3, 32 ff. Bei der Krönung wird der Papst angeredet: Accipe tiaram tribus coronis ornatam et scias patrem te esse principum et regum, rectorem orbis in terra, vicarium Salvatoris nostri Jesu Christi, cui est honor in saecula saeculorum. Bei Ginzel, Archiv 1, 9.

[9] Vgl. Farges in Rev. hist. 42, 317. Bastia, Il dominio tempor. dei papi del 1815 al 1846 (Bologna 90). Guérin, Le pouv. temporel (Lyon 92).

[10] Pius IX. Encycl. 1/11. 1870 (A. 25, XLVIII.): Declaramus, Nostram mentem, propositum et voluntatem esse omnia huius S. Sedis dominia eiusdemque iura integra intacta inviolata retinere, atque ad successores Nostros transmittere; quamcumque, eorum usurpationem, tam modo quam antea factam, iniustam violentam nullam irritamque esse, omniaque perduellium et invasorum acta, sive quae hactenus gesta sunt, sive quae forsitan in posterum gerentur ad praedictam usurpationem quoquo modo confirmandam, a Nobis etiam nunc pro tunc damnari, rescindi, cassari et abrogari. Declaramus praeterea et protestamur coram Deo et universo orbe Catholico, Nos in eiusmodi captivitate versari, ut supremam Nostram pastoralem auctoritatem tuto expedite ac libere minime exercere possimus. Vgl. auch: La Sovranità temporale dei romani pontefici propugnata nella sua integrità dal suffragio dell' orbe cattolico regnante Pio IX. 6 Voll. c. app. (Roma 60—62).

[11] Vgl. Scaduto, Guarentigie Pontificie e relazioni con Stato e Chiesa (Torino 89 [2]). Contuzzi, La Loi sur les prérogatives du Souv. Pontif. (Napoli 85 [2]). Fiore, Trattato di diritto internaz. (Torino 87) 462. Casella, La posizione giuridica del sommo pontefice (Nap. 87). Bompard, Le Pape et le droit des gens (Par. 88). Geigel, Ital. Staatskirchenrecht 14. Bluntschli, D. rechtl. Unverantwortlichkeit des röm. Papstes (76). Geffcken, Die völkerrechtl. Stellung d. Papstes (Berl. 85). Imbart La Tour, La papauté en droit internat. (Par. 93). Nach dem Garantiegesetz wird der der Person des Königs gewährte Rechtsschutz auf die des Papstes übertragen, während jedoch die Erörterung religiöser Fragen frei bleibt. Dem Papste, welcher die Souveränen zukömmlichen Ehren genießen soll und auch eine Leibwache halten darf, wird eine jährliche Rente von 3,225,000 Francs gewährleistet, welche mit keinerlei Steuern zu belasten ist. Außerdem hat er den Nießbrauch der für unveräußerlich erklärten Gebäude des Vatikans, Laterans und der Villa von Castel Gandolfo, incl. der in denselben befindlichen Museen (vgl. Giustiniani in Riv. di dir. eccl. 1, 433) und Bibliotheken (vgl. Carini, La bibl. Vaticana proprietà della S. ap. Rom. 92). (Zur Entscheidung der auf diese Gebäude bezüglichen Prozesse hat der Papst ein Gericht eingesetzt [A. 49, 281], für welches 1884 Statuta praeliminaria erlassen sind, A. 54, 444.) In die päpstliche Residenz oder in das Conclave, welches letztere unter dem besonderen Schutze der Regierung steht, reicht die Befugniß der Organe des

§ 59. 2. Die Papstwahl.

Floß, Die Papstwahl unter den Ottonen (Freib. 58). Zöpfell, Die Papstwahlen u. d. mit ihnen im nächsten Zusammenhang stehenden Ceremonien vom 11—14. Jahrh. (Göttingen 71). Cartwright, On papal conclaves (Edinb. 68). Lorenz, Papstwahl u. Kaiserthum (Berl. 74). Martens, Die Besetzung d. päpstl. Stuhles unter d. Kais. Heinrich III. u. IV. (Freib. 87). (Sonderabdruck aus Z. 20. 21. 22). Berthelet, La elezione del papa (Roma 91). Lucius Lector, Le Conclave, son organisat., sa legislat. anc. et mod. (Par. 94). Hinschius, KR. § 26—30.

I. Die Wahl des Papstes unterlag zuerst den bei Bischofswahlen gewöhnlichen Vorschriften, d. h. erfolgte unter Theilnahme der benachbarten Bischöfe durch Klerus und Volk, und konnte auf jede zum bischöflichen Amte geeignete Person fallen[1]. Wenn aber auch schon Symmachus (499) die Laien von der Wahlbefugniß ausschließen wollte[2], so zeigen die Formulare des liber diurnus[3] doch deutlich, wie erfolglos solches Unternehmen gewesen ist, und auch die Bestimmungen der römischen Synode von 769[4], welche die Laien auf das Akklamationsrecht und die Befugniß, die Urkunde der demnächst definitiv vorzunehmenden Wahl zu unterschreiben, beschränken wollten, sind zunächst nicht praktisch geworden. Aber auch die weiteren rechtlichen Normen über die Papstwahl haben dies Schicksal getheilt. So die Regel[5], nur Priester und Diakonen der römischen Kirche auf den päpstlichen Stuhl zu erheben[6], und vor allen Dingen das Dekret Nicolaus II. (1059)[7], welches mit seinem ein-

Staates nicht hinein. (Vgl. Gabba, I Tribunali ital. e il sommo pontefice [Fano 83]). Auch ist der Papst in seinem amtlichen Wirkungskreise gänzlich unbehindert, kann namentlich auch öffentliche Anschläge erlassen, und überträgt seine deswegen anerkannte Unverantwortlichkeit auf die dabei benutzten Organe. Die beim Papste accreditirten Gesandten genießen die gesandtschaftlichen Privilegien des Völkerrechts. Der Papst kann ein eigenes Post- und Telegraphenbüreau errichten, welches mit den staatlichen Verkehrsämtern in Verbindung gesetzt wird, und deren Expeditionen keiner staatlichen Gebühr unterliegen. Die Seminarien und katholischen Bildungsinstitute in Rom und den sechs suburbicarischen Bisthümern unterstehen der ausschließlichen päpstlichen Leitung. § 1—13. Der 2. Titel des Gesetzes (§ 13—19) bezieht sich auf die Regelung des Verhältnisses des Staates zu Kirche. (Z. 13, 124 ff.)

§ 59. [1] Der Versuch namentlich der Päpste Felix IV. (530): Mélanges d'archéol. et d'hist. (Paris 83) 3, 245, und Bonifaz. II. (530—32), vgl. Langen, Gesch. 312, die Ernennung des Nachfolgers in die Hand des Vorgängers zu legen (Anastas., Vitae rom. pont. Bonif. II. no. 56 ed. Vignoli 2, 36), scheiterte ebenso wie der vielleicht gleichartige des Symmachus (499) Syn. Rom. c. 4 (Thiel ep. 646): Si ... transitus papae inopinatus evenerit, ut de sui electione successoris ... non possit ante decernere, si quidem in unum totius inclinaverit ecclesiastici ordinis electio, consecretur novus episcopus. Vgl. Langen 221. Holder, Die Designat. d. Nachfolger durch d. Papst (Freib. 93) und Derselbe, A. 72, 403.

[2] Vgl. Anmerkung 1.

[3] Form. 61 (Schreiben an den EB. v. Ravenna [ed. Sickel 55]): In uno quippe post triduo, ut moris est, convenientibus nobis, id est sacerdotibus et reliquo omni clero, eminentissimis consulibus et gloriosis ducibus ac universitate civium et florentis Romani exercitus in personam amatoris vestri ac oratoris domini nostri illius sanctissimi huius apostolicae sedis archidiaconi electionis vota contulimus. In cuius deo dedicata electione nullus gratia sancti spiritus illustrante defuit; sed omnium vota concorditer convenerunt. — Der Gewählte hatte durch die Wahl ein ius ad rem; das ius in re erst durch die Inthronisation, die Besitznahme der cathedra Petri (Martens 48), welcher die rechtlich unwesentliche Besitznahme des Laterans, des päpstlichen Palastes folgte. Wenn Grauert (vgl. no. 7) in der letzteren den deutschen bei der Auflassung wirksamen Rechtsgedanken erblickt, eine Analogie zur sachenrechtlichen Investitur, so ist das fehl gegriffen. Vielmehr liegt die antike, bei allen Kirchenämtern erkennbare Auffassung zu Grunde, daß der Beamte das Amt durch die Ausübung antritt. Vgl. § 6, 7. Darum ist auch die spätere Veränderung, daß der Gewählte durch die Immantation (der Gewählte wird mit der cappa rubra und den Amtsinsignien bekleidet und gefragt, wie er als Papst heißen wolle) in Besitz gesetzt wird, nicht eine symbolische Investitur, die an die Stelle der früheren realen getreten ist, sondern ebenso nichts weiter als Besitzergreifung. Vgl. Martens 314.

[4] Mansi 12, 719. Niehues in Hüffer, Hist. Jahrb. 1, 141 ff. Weiland, Z. 19, 87. Langen 393. Sickel, Prolegomena z. Lib. diurnus II, 11 (Wien 89), der freilich richtig die Übereinstimmung des Form. 82 des lib. diurn. mit dieser Konzilsbestimmung hervorhebt.

[5] Vgl. D. 79 c. 4.

[6] z. B. 882 Marinus. 891 Formosus.

[7] Der kürzere ächte Text desselben D. 23 c. 1. Die Literatur angegeben bei Scheffer-Boi-

schneidenden Versuche, die Wahl wesentlich in die Hände der Kardinalbischöfe zu legen[8], scheiterte und nur in den nebensächlichen Punkten durchdrang, daß der Gewählte nicht der römischen Kirche anzugehören brauche, und daß die Wahl auch außerhalb Roms vorgenommen werden könne. Erst Alexander's III. Gesetzgebung (1179)[9] ist hier wie überall epochemachend gewesen, indem sie die Betheiligung der Laien von dem Wahlakte ganz ausschloß, die Wahlbefugniß aktiv auf die Kardinäle beschränkte, die freilich faktisch schon vorher den entscheidenden Einfluß auszuüben pflegten, und an Stelle der bisher nothwendigen Einstimmigkeit die Wahl durch zwei Drittel Majorität erfolgen ließ. In der Folgezeit präzisirten dann das II. C. v. Lyon (1274)[10] und Clemens V. (1305—14)[11] das Recht der Papstwahl so, wie es nach der maßgebenden Bulle Gregor's XV., Aeterni Patris (1621)[12], noch im Wesentlichen heute in Geltung ist[13].

II. Danach ist 1. das aktive Wahlrecht auf die am Wahlorte anwesenden Kardinäle beschränkt, welche die Diakonatsweihe besitzen oder durch ein päpstliches Privileg von diesem Erforderniß befreit sind, das passive dagegen an keine besonderen Qualitäten gebunden. Doch sind seit 1389 nur Kardinäle gewählt worden[14]. Wahlkapitulationen sind nichtig[15]. 2. Die Wahl beginnt in einem zu diesem Zwecke bis zum sechsten Tage nach dem Tode des früheren Papstes eingerichteten Gebäude (conclave)[16] am zwölften Tage nach Eintritt der Sedisvakanz, unter strenger Klausur

chorst, D. Neuord. d. Papstwahl durch Nikol. II. (Straßburg 79). Seitdem: Grauert in Hüffer, Histor. Jahrb. 1, 502 ff. u. in Z. 22, 400. Panzer in Maurenbrecher, Hist. Taschenb. (Leipz. 85) 52. Scheffer-Boichorst in Mitth. d. Institt. für Österr. Gesch.-Forsch. 6, 550. Martens a. a. O. Fetzer, Voruntersuchungen zu einer Gesch. d. Pontifik. Alex. II. (Straßb. 87). Meyer v. Knonau, Jahrb. Heinr. IV. u. V. (Leipz. 91) 1. Excurs. 7. Funk in Hist. Jahrb. 11, 509. Heinemann in Hist. Z. 65, 44. Martens, Gregor VII. 1, 25. Bei dem ersten auch der folgende Text: Decernimus atque statuimus, ut, obeunte huius Romanae ecclesiae uniuersalis Pontifice, inprimis cardinales episcopi diligentissima simul consideratione tractantes, mox sibi clericos cardinales adhibeant: sicque reliquus clerus et populus ad consensum nouae electionis accedant, ut — nimirum, ne uenalitatis morbus qualibet occasione surripiat — religiosi uiri preduces sint in promouendi Pontificis electione, reliqui autem sequaces. Der Sinn des wesentlich gegen die röm. Adelsfaktionen erlassenen Dekrets ist von Fetzer zutreffend dahin festgestellt worden: Es wird zwischen normaler und anomaler Wahl unterschieden, welche letztere nach Ermessen der Kardinalbischöfe eintritt, außerhalb Roms vorgenommen von den Kardinalbischöfen allein vollzogen wird, und bei welcher der Gewählte auch ohne inthronizatio die papalen Rechte erhalten soll. Bei der normalen Wahl wählen die Kardinalbischöfe gleichfalls, doch haben sie sich mit den Kardinalklerikern zu verständigen, während für Klerus und Volk auf alle Fälle nur die rechtlich gleichgültige Thätigkeit des consentire bleibt.

[8] Während in dem Decret. Nicol. II. contra Simoniacos (1049, vgl. Dist. 79 c. 9) von Cardinales episcopi gesprochen wird, läßt schon Anselm v. Lucca Coll. can. 6, 16 überall episcopi aus. Über die Wahl Gregors VII. vgl. Mirbt, Die Wahl Gregors VII. (Marb. 91).

[9] c. 6 X. (1, 6).

[10] c. 3 in VI^to (1, 6).

[11] Clem. 2 (1, 3).

[12] Bestätigt durch Urban VIII. (5/2. 1625), ergänzt durch Clemens XII. (11/10. 1732).

[13] Die von Pius IX. ergangenen Erlasse, die sich auf die nach seinem Tode vorzunehmende Papstwahl bezogen, A. 65, 303 ff. Vgl. Schulte in Preuß. Jahrb. 68, 836. Die Befugniß des Papstes, sich unter gänzlicher oder einmaliger Beseitigung des geltenden, als ius divinum nicht anzusehenden Rechtes, einen Nachfolger zu designiren, kann nach dem Stand des päpstlichen Gesetzgebungsrechtes nicht bezweifelt werden. A. M.: Holder s. oben Anm. 1.

[14] Berthelet, Muß der Papst ein Italiener sein? (Leipz. 94).

[15] Über den entgegengesetzten Standpunkt der früheren Zeit vgl. Souchon, D. Papstwahlen v. Bonif. VIII. bis Urban VI. (Braunschw. 88) 16 f. 190, wo wahrscheinlich gemacht wird, daß Bonifaz VIII. und Clemens V. die eingegangenen Wahlkapitulationen nachher kassirt haben, was für Innocenz VI. 1353 feststeht. Die Wahlkapitulationen des XV. Jahrh. suchen nicht nur die Interessen des Kardinalates, sondern auch der kirchlichen Reform wahrzunehmen. Vgl. auch Sägmüller, Z. Gesch. des Kardinalates (Freib. 93).

[16] Ramelli, Il conclave per l'elez. di Clem. XIII. (Roma 91). Gendry, Le concl. de 1774—75. Rev. des quest. hist. 26, 345. — Vgl. Lucius Lector. l. c.

der Wähler. 3. Die Wahl erfolgt entweder a) durch Akklamation (quasi per inspirationem) oder b) per compromissum, d. h. durch die Majorität derjenigen mindestens zwei Kardinäle, welchen die sämmtlichen Wähler einstimmig ihr Wahlrecht übertragen haben. Dieselben haben täglich zweimal den Wahlakt in Gemäßheit der ihnen bei dem Kompromiß gestellten Bedingungen vorzunehmen und dürfen sich nicht selbst wählen. Endlich und der Regel nach c) per scrutinium[17], in schriftlicher geheimer Abstimmung mit zwei Drittel Majorität, wobei die Stimme des Gewählten, wenn er sich selbst gewählt hat, nicht mit gezählt werden darf. Hat das Scrutinium, welches gleichfalls täglich zweimal vorzunehmen ist, dieses Ergebniß nicht erzielt, so erfolgt eine engere Wahl (accessus)[18], in welcher nur gewählt werden kann, wer im Scrutinium eine Stimme erhalten hat, und Niemand denjenigen wählen darf, dem er im Scrutinium seine Stimme gegeben hatte. 4. Durch die Annahme-Erklärung erlangt der Gewählte, der seinen Namen zu wechseln pflegt (seit 956)[19], die päpstliche Jurisdiktion. 5. Ist der Gewählte noch nicht Bischof[20], so wird er durch den B. v. Ostia konsekrirt, sonst benedizirt. Die darauf folgende Krönung ist mit der Besitznahme des Laterans verbunden.

III. Von vornherein haben die römischen Kaiser einen entscheidenden Einfluß auf die Papstwahl in Anspruch genommen[21], und später nicht nur die deutschen in Italien herrschenden Könige[22], sondern auch nach Zerstörung des Ostgothenreiches wieder die byzantinischen Kaiser[23], deren Bestätigung für den Gewählten erforderlich war, und seitens des römischen Klerus und Bischofs nicht bemängelt wurde[24]. Freilich hörte diese staatliche Einwirkung auf nach Ausbreitung der Longobardenherrschaft; aber schon unter den karolingischen Königen wurde sie

[17] Dasselbe zerfällt in A. Antescrutinium: 1) praeparatio schedularum, 2) extractio scrutatorum et deputatorum pro votis infirmorum, 3) scriptio schedularum, 4) complicatio schedularum, 5) obsignatio schedularum; B. Scrutinium: 1) delatio schedulae, 2) iuramenti praestatio, 3) positio schedulae in calicem, 4) schedularum permixtio, 5) numeratio schedularum, 6) publicatio scrutinii, 7) schedularum in filum insertio, 8) depositio schedularum; C. Postscrutinium: wenn die Wahl ein Resultat gehabt hat: 1) numeratio suffragiorum, 2) recognitio suffragiorum, 3) combustio schedularum; wenn nicht, so folgt der accessus.

[18] Hat der accessus die $^2/_3$ Majorität herbeigeführt, so erfolgt 1) die aperitio sigillorum et signorum (welche letzteren auf den schedulae scrutinii und accessus identisch sein müssen), 2) numeratio suffragiorum, 3) recognitio suffragiorum, 4) combustio schedularum. Ist kein Resultat erzielt, so muß ein neues scrutinium vorgenommen werden.

[19] Krebs, De nomin. mutat. potiss. in religiosor. professione etc. (Lips. 1719). Martens 301, der auch nachweist, daß dem Gewählten früher der Name von dritter Seite beigelegt wurde.

[20] Der erste Bischof, der Papst wurde, war Formosus 891. Bis dahin wurde für unzulässig erachtet, daß ein Bischof seinen Diözesansitz wechsele. Vgl. Martens 42.

[21] D. 97 c. 2.

[22] D. 96 c. 1 § 1. Dahn, Könige der Germanen 3, 203. 210 ff. 238 ff.

[23] Vgl. die Formulare 58 im Liber diurnus (ed. Sickel 48) an d. Princeps: Ideoque lacrimabiliter cuncti famuli supplicamus ut dominorum pietas servorum suorum obsecrationem dignanter exaudiat et concessa pietatis suae iussione petentium desideria pro mercede imperii sui ad effectum de ordinatione ipsius precipiat pervenire, quatenus per sacros clementiae vestrae apices sub pastore eodem constituti, pro vita imperioque serenissimorum dominorum nostrorum omnipotentem dominum et beatum Petrum apostolorum principem, cuius ecclesiae dignum ordinari gubernatorem conceditis, iugiter exoremus. — 60. An den Exarchen v. Ravenna (ed. cit. 51): Supplicamus, ut celerius, deo cooperante vestrisque precordiis inspirante, apostolicam sedem de perfecta eiusdem nostri patris ordinatione adornare precipiatis. Vgl. Duchesne in Bibl. de l'éc. des chartes 52, 5.

[24] Joh. Diaconus, Vita Gregorii I. 1, 39 (opp. ed. Maur. [Par. 1705] 4, 36): Gregorium licet totis viribus renitentem, clerus, senatus populusque Romanus sibi concorditer pontificem delegerunt. 40. At ubi decretum generalitatis evadere nequivit . . . imperatori Mauritio . . . latenter litteras destinavit, adiurans . . . ne umquam assensum populis praeberet, ut se huius honoris gloria sublimaret.

dadurch vollkommen sicher gestellt, daß die Ordnungsmäßigkeit der Papstwahl seit dem J. 824 durch kaiserliche Abgesandte zu prüfen war[25], und unter den deutschen Königen steigerte sie sich bis zur direkten Ernennung[26]. Selbst die kirchliche Reformpartei erkannte kaiserliche Befugnisse bei der Papstwahl mehrfach an, und das oben angeführte Gesetz, welches Nikolaus II. (1059) erlassen hat, bestimmte, daß vor der Wahl die Zustimmung des Kaisers für den aus der Wahlverhandlung hervorgegangenen Kandidaten eingeholt werden sollte[27]. Indessen fiel die kaiserliche mit den Prinzipien des Papalsystems unverträgliche Wahlbestätigung in der Periode der sinkenden staatlichen Macht ganz von selbst fort, und heute üben nur herkömmlich die größeren kath. Staaten (Österreich, Frankreich, Spanien) die Befugniß aus, jeder bei jeder Papstwahl je einen Kardinal für passiv wahlunfähig zu erklären (Exclusiva), ohne daß doch die Rechtmäßigkeit der auf einen Exkludirten nichts desto weniger gefallenen Wahl irgendwie angefochten werden könnte[28].

[25] Constit. Rom. Hlotharii (824 ed. Boretius 1, 323) c. 3: Volumus ut in electione pontificis, nullus praesumat venire, neque liber neque servus qui aliquod impedimentum faciat illis solummodo Romanis quibus antiquitus fuit consuetudo concessa per constitutionem sanctorum patrum eligendi pontificem. Quodsi quis contra hanc iussionem nostram facere praesumpserit exilio tradatur. — Sacramentum Romanorum (ibid.): Promitto ergo ille per Deum omnipotentem et per ista sacra quattuor evangelia et per hanc crucem domini nostri Jesu Christi et per corpus beatissimi Petri principis apostolorum, quod ab hac die in futurum fidelis ero dominis nostris imperatoribus Hludowico et Hlothario diebus vitae meae, iuxta vires et intellectum meum, sine fraude atque malo ingenio, salva fide quam repromisi domino apostolico; et quod non consentiam ut aliter in hac sede Romana fiat electio pontificis nisi canonice et iuste, secundum vires et intellectum meum; et ille qui electus fuerit, me consentiente consecratus pontifex non fiat, priusquam tale sacramentum faciat in praesentia missi domni imperatoris et populi cum iuramento, quale domnus Eugenium papa sponte pro conversatione omnium factum habet per scriptum. — Das Privileg Hadrian's I. (D. 63 c. 22) ist unächt, ebenso D. 63 c. 28, vgl. indessen Funk in Hist. Jahrb. 9, 284. — Während dies Recht dem Könige eigentlich nur die Befugniß gewährte, die Ordnungsmäßigkeit der Wahl zu prüfen, so gab es doch den Anlaß zu starker Einwirkung, vgl. Annal. Prudentii Trecensis a. 858 (Mon. Germ. SS. 1, 452): (Nicolaus) praesentia magis ac favore Hludovici regis et procerum eius quam cleri electione substituitur. Bayet in Revue historique 24, 49. Vgl. Heimbucher, Die Papstwahl unter d. Karoling. (Augsb. 89). Dopffel, Kaisert. u. Papstwechsel unter d. Karoling. (Freib. 89). Sickel, D. Z. f. Gesch.-Wiss. 12, 18 ff.).

[26] Contin. Regin. ao. 965 (Mon. Germ. SS. 1, 627): Leo papa obiit. Tunc legati Romanorum, Azo videlicet protoscriniarius et Marinus Sutriensis ecclesiae episcopus imperatorem pro instituendo quem vellet Romano pontifice in Saxonia adeuntes, honorifice suscipiuntur et remittuntur. Et Otgerus Spirensis episcopus et Liuzco Cremonensis episcopus, cum eisdem Romam ab imperatore diriguntur. Tunc ab omni plebe Romana Iohannes, Narniensis episcopus, eligitur. Das in zwei Formen überlieferte Privileg Leo's VIII. an Otto I. ist unächt. Floß, Papstwahl unter d. Ottonen (58). D. 63 c. 23. — Unzweifelhaft ist dagegen, daß das röm. Volk und der Papst an Heinrich III. und dessen Nachfolger den Patriziat und damit das Recht, den Papst zu designiren, übertragen haben. Vgl. Petr. Damian., Discept. synod. (Mon. Germ. Libelli de lite 1, 80): Henricus (III.) imperator factus est patricius Romanorum a quibus etiam accepit in electione semper ordinandi pontificis principatum. Vgl. Steindorff, Jahrb. d. deutschen Reichs unter Heinrich III. 1, 506 ff.; dagegen: Wittmann, A. 51, 228. Martens a. a. O. und gegen diesen wieder Fetzer 38. Über den Patriziat: Grashof, A. 41, 193; 42, 209. 305. Heinemann, D. Patriziat d. deutschen Könige (Halle 88). — Über den Patriziat Pippins: Academy 1889 288 c. 321 b. 340 c. 356 b. 373 a. Sickel in D. Z. f. Gesch-Wiss. 11, 340.

[27] Eligant autem de ipsius ecclesiae gremio, si reperitur idoneus: uel si de ipsa non inuenitur, ex alia assumatur; saluo debito honore et reuerentia dilecti filii Henrici, qui in presentiarium rex habetur, et futurus imperator Deo concedente speratur, sicut iam sibi concessimus et successoribus illius, qui ab hac apostolica sede hoc ius personaliter impetrauerint. Vgl. oben no. 7.

[28] Bei Leo XIII. hat keine Exclusiva stattgefunden. De Cesare, Il Conclave di Leone XIII. (Città di Castello 87) 19. Dort auch 186 über das Conclave und die Wahl. — Über die Ansprüche Portugals vgl. Harder, Der Einfluß

§ 60. 3. Die Erledigung des päpstlichen Stuhles.

Hinschius, KR. § 31. Meurer, Kirchl. Rechtslage bei konstatirter Geisteskrankheit des Papstes, in Grünhut, Ztschr. f. d. Priv. u. öffentl. R. d. Gegenwart, 14, 386 ff.

I. Dem Papste ist gestattet auf seine Stellung zu verzichten[1].

II. Nachdem Papst Liberius i. J. 335 durch den römischen Kaiser abgesetzt worden war, und die römische Synode von 378 die Richtergewalt des Kaisers über den Papst anerkannt hatte[2], stellte zuerst Gelasius I. (493)[3] den Satz auf, den die heutige Kirche formulirt: Sedes apostolica a nemine iudicatur. Indessen vermochte derselbe weder in der römischen Kaiser- noch in der karolingischen Zeit und unter den sächsischen und fränkischen Königen praktische Geltung zu erringen[4], und ist erst im XII. Jahrhundert in das allgemeine Rechtsbewußtsein eingedrungen[5], welches dann Ludwig der Bayer und die Lehren des Marsilius von Padua nicht mehr zu erschüttern vermochten. Aber auch der Episkopat beginnt seit dem XV. Jahrhundert in seiner Darstellung als allgemeines Konzil eine Richtergewalt über den Papst zu beanspruchen, und die Synoden von Pisa, Constanz und Basel haben Absetzungen des Papstes vorgenommen. So muß denn auch für das heutige Recht behauptet werden, daß das allgemeine Konzil ein Schisma durch Absetzung des einen oder beider Prätendenten beseitigen darf. Dagegen wird eine Häresie des Papstes und eine Absetzung desselben aus diesem Grunde durch das Konzil nicht mehr als rechtlich möglich angesehen werden können.

§ 61. 4. Die Kardinäle.

Cardella, Memorie storiche de' Cardinali della S. R. chiesa (Rom. 1792 sqq.) 1—9. Baugen, Die römische Curie p. 26 ff. Phillips, KR. 6, 1 ff. Hinschius, KR. § 32—39; dort und bei Scherer, KR. § 83 auch ältere Literatur.

I. Wie jeder Bischof in seinem Diözesanregimente durch die Geistlichkeit seiner Kirche unterstützt wurde, so auch der römische durch die presbyteri der sieben römischen Hauptkirchen (tituli)[1], und für die Zwecke der Armenpflege durch die Diakonen der sieben städtischen Regionen (diaconi regionarii), welche den auch anderwärts[2]

Portugals auf die Wahl Pius VI. (84). Vgl. aber namentlich Wahrmund, Das Ausschließungsr. d. kath. Staaten ... bei den Papstwahlen (Wien 88), der die Ausbildung dieses gewohnheitsrechtlichen Institutes klar legt. Gegen ihn Sägmüller, Die Papstwahlen u. d. Staaten von 1447—1555 (Tüb. 91), welcher behauptet, daß die Exklusion durch die Bulle Gregors XV. Aeterni patris (1621) verboten worden sei und demnach als consuetudo contra legem keine rechtliche Bedeutung habe. Dagegen wieder Wahrmund, Beitr. z. Exclusionsr. d. d. Papstwahlen (Wien 90), Hist. Jahrb. 12, 784, A. 68, 11. 72, 211, Mitth. d. Institt. f. österr. Gesch.-Forsch. 14, 157 und wieder Sägmüller, D. Papstwahlbullen u. d. staatl. Recht der Exklusion (Tüb. 92). Lingen, A. 73, 131.

§ 60. [1] c. 1 in VI^to (1, 7); — solche Verzichte sind vorgekommen bei Cöleſtin V. (1294) und Gregor XII. (1415). Roviglio, La renuncia di Celest. V. (Verona 93). Ob der Papst dazu der Zustimmung der Kardinäle bedürfe, ist c. 1300 Gegenstand großen Streites gewesen. Vgl. Souchon 10. Döllinger, Papstfabeln 56.

[2] Brief der röm. Syn. an die Kaiser Gratian u. Valentinian c. 11. Schoenemann 360.

[3] c. 16 C. 9 qu. 3.

[4] Vgl. c. 41 C. 2 qu. 7.

[5] c. 1 in Extrav. comm. (1, 8).

§ 61. [1] Zur Zeit Constantin's gab es in Rom keine bestimmte bischöfliche Kirche, vielmehr funktionirte der römische Bischof in allen, und war ordentlicher Seelsorger der ganzen römischen Gemeinde. Die presbyteri der tituli assistirten ihm dabei. Tituli aber waren diejenigen Kirchen, in denen die Sakramente der Taufe und Buße gespendet wurden.

[2] Gregor V. ep. ao. 997 an Otto III. (Quix, Cod. dipl. Aquens. [Aquisgran. 39] 1, 36): Decrevimus in supradicta ecclesia (Aachen) VII cardinales diaconos et presbyteros VII cardinales huic ecclesiae in illorum ministeriis deservire, ea videlicet ratione, ut nullius dignitatis persona supra sacrum altare Dei genitricis Marie ibidem constitutum missam celebret preterquam supradicti VII cardinales presbyteri et archiepiscopus huius loci Coloniensis et episcopus Leodiensis qui huic dioecesi praesidet. Vgl. auch die Gegenüberstellung

vorkommenden Namen Cardinales führten, und deren tituli cardinales hießen, weil Kardinäle an ihnen fungirten. In wichtigen Fragen der römischen und allgemeinen Kirchenverwaltung beriethen den Papst seine sieben Suffraganbischöfe, die gleichzeitig gottesdienstliche Funktionen in Rom zu verrichten hatten, oder Synoden. Je mehr aber die letzteren zurücktraten, um so stärker wurden die anderen Elemente in den Vordergrund gerückt, und als die Kardinäle durch das ihnen ausschließlich zufallende Papstwahlrecht an die Spitze der Kirche gestellt waren, wurde es seit Alexander III. üblich, auch Bischöfen und Erzbischöfen diese Würde zu verleihen[3].

II. Die Gesammtzahl der Kardinäle ist von Sixtus V. (1586) auf 70 festgesetzt worden (14 Diakonen, 50 Priester, 6 Bischöfe)[4]. Die Ernennung derselben erfolgt, nachdem die Versuche der reformatorischen Konzilien, den Papst dabei zu beschränken, gescheitert waren, durch diesen[5] nach Anhörung des Kardinalskollegiums und vielfach auf Vorschlag der größeren kath. Regierungen (Kronkardinäle). Dabei wird den persönlich Anwesenden das rothe Barett übergeben. Abwesende erhalten es zugesandt, haben aber eidlich zu versprechen, sich binnen Jahresfrist persönlich dem Papste vorzustellen. Weiter erfolgt in einem dazu abgehaltenen Konsistorium die Übergabe des rothen Hutes, wobei die neu Ernannten, denen der Mund geschlossen wird (os clauditur), den Gehorsamseid[6] abzuleisten haben, und in einem weiteren: Öffnen des Mundes (aperitio oris), Übergabe des Saphirringes (annulus cardinalicius), Zuweisung des Titels[7]. Doch haben bei eingetretener Vakanz eines solchen die in Rom residirenden[8] Kardinäle der Anciennität nach die Befugniß, denselben, falls er höher als der ihrige ist, für sich zu beanspruchen (Optionsrecht).

III. Die Kardinäle stehen unmittelbar hinter dem Papste, dessen Jurisdiktion sie ausschließlich unterworfen sind[9] — diese kanonische Bestimmung ist indessen heute für die Staatsregierungen unmaßgeblich[10] — genießen besondere Unverletzlichkeit,

von presbyteri agrorum und episcopi et presbyteri cardinales in dem Briefe Zacharias bei Jaffé, Monum. Carolina 22 (Berol. 67). — Cardo = Thürangel, Hauptpunkt; in der röm. Civilverwaltung: cardinalis ein fest angestellter Beamter, Böcking, Not. Dignit. Orient. (Bonn. 39—53) 1, 24. 205; dann für den ständigen Kleriker einer Parochie, vgl. auch Muratori, Antiq. Ital. (Mediol. 1751) 5, 163; daneben cardinalis = principalis. Der Name ist für die ihn heute Tragenden erst 1567 monopolisirt worden.

[3] Die erste urkundliche Ernennung eines auswärtigen Kardinals erfolgte 1012 (Jaffé, Reg. no. 3046) zu Gunsten des EB. v. Magdburg. Vgl. Langen, Gesch. d. röm. K. v. Nikol. I. — Gregor VII. (Bonn 92) 406.

[4] Post quam verus 3 12. 1586 (Bullar. Taur. 8, 808) gemäß IV. Mos. 11, 16. Indessen hat sich Leo XIII. über diese Zahlen hinweg gesetzt. Vgl. A. 69, 167.

[5] C. Trid. S. XXIV. de ref. 1: Cardinales ... quos ... Rom. Pontifex ex omnibus Christianitatis nationibus, quantum commode fieri poterit, prout idoneos repererit, assumet. Der Papst darf den Namen des Ernannten bei der Creation verschweigen (in pectore reservare); dadurch wird dem Ernannten, so wie sein Name bekannt gemacht wird, die Anciennität gesichert. — Der Ernannte soll die für den Bischof vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, muß ehelich geboren (nicht per subseq. matr. legitimatus) sein und darf keine ehelichen Kinder oder Enkel haben. Im Kolleg sollen wenigstens vier Theologen der Mendicantenorden sein. Sixt. V. cit. l. Über die kirchenrechtliche Zulässigkeit einer Recusation der übertragenen Kardinalswürde vgl. Wahrmund, A. 67, 3.

[6] Vgl. Z. 14, 107.

[7] Vgl. Patrizi — Accursi. Le chiese di titolo cardinalizio e l'art. II. della legge 20/7. 1890 in Riv. di dir. eccl. 1, 769.

[8] Dazu sind alle, mit Ausnahme der Diözesanbischöfe, verpflichtet.

[9] Vgl. die Disciplinarmaßregeln Pius IX. gegen den Kard. d'Andrea bei Cartwright on pap. conclaves 223. Wie sie sich lange Zeit hindurch gegenüber dem päpstlichen Absolutismus zu Machtfaktoren zu machen suchten, vgl. Souchon l. c. Sägmüller, Z. Gesch. d. Kardinalates (Rom 93).

[10] Über die ihnen durch die ital. Strafprozeß-Ordnung art. 273 u. 724 eingeräumte Stellung vgl. Giustiniani in Riv. di dir. eccl. 2, 577, Lessona in Riv. penale 1892 fasc. 6.

fürstlichen, auch von den Staatsregierungen anerkannten Rang (eminentissimi), sind geborene Mitglieder der ökumenischen Konzile, allein fähig legati a latere zu werden, genießen alle den Bischöfen zustehende Privilegien, unterstützen den Papst in dem Regiment der Gesammtkirche, und führten früher während der Sedisvakanz auch die weltliche Regierung des Kirchenstaates.

IV. An der Spitze des Kardinalkollegiums, welches eine besondere Korporation bildet, steht der Kardinaldekan (B. v. Ostia); die gemeinsamen Bezüge verwaltet der Kardinalkämmerer (Camerlengo) und bringt sie unter die Mitglieder zur Vertheilung. Sie bilden nebst den Erträgnissen der Titel und Benefizien die Einkünfte der einzelnen Kardinäle, welche für die in Rom residirenden, oder im Dienst der römischen Kirche befindlichen, falls sie die Summe von 4000 Scudi jährlich nicht erreichen, noch aus der päpstlichen Kasse ergänzt werden (piatto cardinalizio).

V. Die Funktionen der Kardinäle werden in den Konsistorien geübt. Diese sind a) secreta oder ordinaria. An solchen haben allein Kardinäle Antheil, und sie bethätigen sich nur in nicht-kontentiösen Sachen, welche entweder die Ertheilung von Gnaden (Kreation der Kardinäle, Besetzung der Bisthümer u. s. w.) oder das Verhältniß von Kirche und Staat betreffen. Doch werden in letzterer Beziehung nur noch durch päpstliche Allokutionen Mittheilungen gemacht. b) extraordinaria seu publica, in welchen ceremonielle Akte vollzogen oder auch päpstliche Allokutionen abgehalten werden. Die Kardinäle haben sich endlich theils an bestimmten päpstlichen gottesdienstlichen Funktionen zu betheiligen (capellae papales), theils selbst solche vorzunehmen (capellae cardinales).

§ 62. 5. Die römische Kurie.

Mejer in Richter u. Jacobsen Z. 1, 54. Bangen, Die römische Curie (Münst. 54). Des congrég. romaines in Anal. iur. Pontif. II. Grimaldi, Les congrégat. (Rom. Sienne 90) (auf den Index gesetzt). Phillips, KR. 6. § 261—333. Hinschius, KR. § 40—67. Scherer, KR. § 84—86.

I. Der Inbegriff der päpstlichen Regierungsbehörden wird Curia Romana genannt. Dazu gehören außer den Kardinälen, den Prälaten (Geistliche, die am obersten Kirchenregiment theilnehmen und deswegen äußeren Ehrenvorrang besitzen, oder blos den letzteren erhalten haben, Monsignori, violette Farbe), und den nicht-prälatischen Beamten, im eigentlichen Sinne: die Advokaten[1], Prokuratoren[2], Notare[3], Expeditoren[4] und Agenten[5].

II. Die heutige Organisation der Kurie ist durch Sixtus V. (1587) vorgenommen worden. Doch haben auch noch einige ältere Behörden eine Wirksamkeit behalten. Diese sind 1. Justizbehörden: a) Sacra Rota Romana[6]. Während

§ 62. [1] Beantworten Rechtsfragen, zerfallen in consistoriales (dazu die a. pauperum und fisci) und simplices.

[2] Führen als Stellvertreter der Parteien Prozesse bei den Kurialbehörden.

[3] Siehe unten bei der päpstlichen Kanzlei.

[4] Leisten den Advokaten und Prokuratoren mechanische Hülfe.

[5] Von Parteien für einzelne Geschäfte oder von Bischöfen und Gesandtschaften für einen Kreis von Geschäften angenommen. — Die Zulassung zur Prälatur erfolgt unter gewissen Bedingungen (praelatura iustitiae, u. a. fünfjähriges jur. Universitätsstudium, Dr. i. u., zweijährige Praxis an geistl. Gericht, Prüfung vor Signatura iustitiae), von welchen der Papst absehen darf (praelatura gratiae). Diejenigen Beamten, welche für den persönlichen oder häuslichen Dienst des Papstes bestimmt sind, bilden seine familia. Vgl. Sickel, ein ruolo di famiglia d. Papst. Pius IV. in Mitth. d. Institt. f. österr. Gesch.-Forschg. 14, 537.

[6] Der Name wohl zuerst bei Dietr. v. Nieheim, Stilus palat. abbrev. ed. Erler 219. Vgl. Sägmüller in Tübing. theol. Quartalschr. 77, 97. Henner, A. 73, 177. Die Sammlungen der s. g. antiquae decisiones (bis 1374) bei Schulte, Gesch. 2, 69. Unter den späteren ist zu nennen:

ihre ordentliche Kompetenz nur für den Kirchenstaat Bedeutung hatte, kann sie außerordentlicherweise auch geistliche Streitigkeiten zur Entscheidung zugewiesen erhalten. b) Camera Apostolica[7], worunter die Gesammtheit der päpstlichen Fiskalbehörden verstanden wird. Ihre administrativen Befugnisse sind auf das Finanzministerium übergegangen, ihre richterlichen beschränkten sich auf den Kirchenstaat. c) Signatura iustitiae; sie übt für die ganze Kirche eine mit den Kongregationen konkurrirende Jurisdiktion und war hauptsächlich Justizbehörde des Kirchenstaats. 2. Gnadenbehörden. Die Gnadengesuche, soweit sie nicht regelmäßige Begünstigungen betreffen, für deren Ertheilung feste Normen aufgestellt und mit deren Erledigung Behörden betraut werden können, werden vom Papste beschieden, der sich dabei des Beirathes seines Auditor (A. Sanctissimi) bedienen kann, oder der a) Signatura gratiae, welche demnach nur in einzelnen außerordentlichen Fällen thätig wird, oder der b) Dataria apostolica (von datare: datiren). An diese werden Dispensationsgesuche in bestimmten Fällen gerichtet, Bitten um Bestätigung von Rechtsakten, die päpstlicher Konfirmation bedürfen, und sie konferirt die dem Papste reservirten Benifizien. Indessen geschieht die Bewilligung durch den Papst selbst; die Dataria, deren Entschließung bei ihrem Präsidenten steht (Datar, Kardinal-Prodatar) schlägt vor und redigirt die Antwort. c) Poenitentiaria apostolica. Diese übt die päpstliche Gnadengewalt wesentlich mit Bezug auf das forum internum und ausnahmsweise pro foro externo. An der Spitze steht der Groß-Pönitentiar, dem auch in den wichtigen, nicht ausschließlich dem Papste vorbehaltenen Fällen die Entscheidung gebührt. 3. Die Kanzleibehörden[8]. a) Cancellaria apostolica. Seit dem IV. Jahrhundert ist ein Archiv der römischen Kirche nachweisbar, welches von denjenigen Beamten (scrinarius, notarius) verwaltet wurde, denen auch die Abfassung der päpstlichen Urkunden oblag. Von dieser Funktion sind später die Datirung und die damit verbundene Revision der Urkunden getrennt (primicerius notariorum, bibliothecarius), welche Würde im XI. Jahrhundert dem EB. v. Köln verliehen wurde. Der an Stelle desselben datirende Beamte wurde dann cancellarius genannt und aus den Kardinälen genommen. Seit 1212 ist die Bezeichnung vicecancellarius für die Spitze der Kanzleibehörde üblich[9], welche letztere nach Maßgabe der Kanzleiregeln alle päpstlichen Verfügungen, die in Form einer Bulle ergehen, so wie die Schriftstücke für Konsistorium und Dataria expedirt und publizirt. b) Secretaria brevium[10]. Diese ist schon im Mittelalter von der Kanzlei abgesondert für die Expedition derjenigen Angelegenheiten, die durch ein Breve erledigt werden. 4. Um dieselbe Zeit wurden die politischen Angelegenheiten dem Kardinalnepoten[11] zur Besorgung übergeben, wofür dann eine eigene ihm untergebene Behörde (secretaria status) errichtet wurde. Seit Ende des XVII. Jahrhunderts trat an die Spitze derselben der Kardinal-Staatssekretär, der gleichzeitig Ministerpräsident und Minister des Auswärtigen ist, und demnach auch die Beziehungen zwischen Kirche und Staat zu leiten hat[12].

III. Neben diesen alten Behörden fungiren heute die seit dem XVI. Jahr-

die von Farinacius ed. noviss. (Ven. 1716) 24 vol. Vgl. Scherer, KR. 1, 290.

[7] Vgl. Gottlob, Aus d. Camera apost. d. XV. Jahrh. (Innsbr. 89). Miltenberger in Röm. Quartalschr. VIII. H. 3 u. 4.

[8] Vgl. Breßlau, Urkundenlehre 1, 157, f. oben § 38 no. 3.

[9] Tangl, D. päpstl. Kanzleiordnung. XIV.

[10] Über deren Kompetenz, die sich zum Theil mit derjenigen der Datarie berührt, Benedict. XIV. Gravissimum 26/11. 1745 (Bull. I. Const. 145. Opp. Prati 1845 15, 601).

[11] Vgl. Döllinger u. Reusch, Selbstbiogr. d. Card. Bellarmin 174.

[12] Diesem unterstehen die secretaria literarum ad principes und die literar. latinar.

hundert[13] entstandenen Kongregationen[14], zu deren Mitgliedern und Vorsitzenden (praefectus) vom Papste Kardinäle ernannt werden, falls sich nicht der erstere selbst den Vorsitz vorbehält. 1. Romanae et universalis Inquisitionis [S. Officii], deren Präsident der Papst ist, und welche das Verbrechen der Häresie und die damit in Verbindung stehenden Delikte beurtheilt und bestraft, sowie alle Materien behandelt, bei welchen wenn auch nur mittelbar eine Gefahr für Glauben und religiös-kirchliches Leben in Frage kommt. Die von der Behörde über Protestanten in Anspruch genommene Kompetenz kann sich indessen jetzt nur nach Übertritt derselben zur kath. Kirche geltend machen[15]. 2. Indicis librorum prohibitorum. Bald nach Erfindung der Buchdruckerkunst wurden die literarischen den Glauben betreffenden Veröffentlichungen von bischöflicher Zensur abhängig gemacht[16], und schon 1559 wurde durch den Papst ein Verzeichniß (index) der verbotenen Bücher publizirt. Die Aufgabe, die gegen Glauben oder gute Sitte verstoßenden Schriften zu proskribiren, fällt der Congr. Indicis zu, deren Dekrete alle Katholiken verpflichten[17] und entweder Bücher absolut verbieten, oder nur bis sie geprüft, beziehungsweise von einzelnen Mängeln befreit worden sind (donec approbetur, expurgetur), oder den Besitz und die Lesung der verbotenen Bücher, wo beides gefahrlos ist, gestatten. Sie ergänzt den index librorum prohibitorum[18], der die verbotenen Bücher enthält. Zu der letzteren Kategorie gehören aber auch noch die von solchen Autoren verfaßten, deren Werke allgemein verboten sind. 3. Cardinalium C. Tridentini interpretum (1564)[19] zur Überwachung der Ausführung der Trienter Reformdekrete, zur authentischen Interpretation derselben, wofür stets päpstliche Sanktion eingeholt wird, und zur Aburtheilung aller Rechtssachen, die nach tridentinischen Normen zu entscheiden sind. Außerdem überwacht sie die Diözesan- und Provinzialsynodal-Angelegenheiten, prüft die relationes status, entscheidet über die Gültigkeit der Sponsalien ꝛc. und übt Dispensationsbefugnisse. Mit ihr in Verbindung steht 4. die Congr. particularis super statu ecclesiarum zur Vorprüfung der relationes status, 5. die Congr. particularis super revisione synodorum provincialium und 6. die Congr. particularis super residentia episcoporum zur Vorberathung der durch ihre Bezeichnung angedeuteten Materien. 7. Congr. super negotiis episcoporum et regularium[20]. Sie überwacht die Amtsthätigkeit der Bischöfe, das Verhältniß der Orden zu ihnen und unter einander und die innere Zucht der Orden.

[13] Sixt. V. Immensa aeterni 22/1. 1587 (1588) Bullar. Taur. 8, 985.

[14] Bei den Verhandlungen — abgesehen von erbetenen Gnaden und Administrativmaßregeln — werden Anträge in Frageform formulirt (dubia), die dann durch Abstimmung (affirmative, negative, ad mentem [die Ansicht der Kongregat. wird in tergo der Bittschrift vermerkt oder dem Ordinarius mitgetheilt]), et (non) amplius (das Gesuch soll [nicht] noch einmal in neuer Audienz verhandelt werden) der Kardinäle erledigt werden. Bei dieser Art des Verfahrens (oeconomice, vgl. Macé in Le can. contemp. 17, 129) sind Advokaten ausgeschlossen, doch pflegt die Kongregation besonders in Ehesachen ex officio das Gutachten eines Kanonisten und eines Theologen einzuholen. Aber auf Verlangen eines Theiles sind streitige Rechtsfragen in prozessualem Wege zu verhandeln.

[15] Die Ital. Regierung hat ihr die Gerichtsgewalt zuerst für die Romagna (14/11. 1859, Raccolta 1, 55), dann für Toscana (29/9. 1860 ib. 138) und endlich für das ganze Königreich entzogen.

[16] Vgl. § 16, 9. Reusch, D. Index d. verbot. Bücher 1, 45 ff. — Index libror. prohibit. s. dom. n. Leonis XIII. P. M. iussu editus cum appendice usque ad 1894 (Torino 93).

[17] Vgl. Arndt, A. 70, 3. 33. 53. und Derselbe, De libris prohibit. (Ratisb. 95). Wie hier die Anschauung gewechselt hat vgl. Reusch l. c. 2, 1117. 1206.

[18] Nach Dekr. d. Congr. Inquis. 22 8. 1892 soll allein der römische Index die Richtschnur bilden und keine neue Ausgabe des spanischen veranstaltet werden, Le can. contemp. 16, 223.

[19] Vgl. §. 46.

[20] Bizarri, Collectanea in usum Secret. S. Congreg. Epp. et Regular. (Romae 63).

Doch hat sie in letzterer Beziehung für die italienischen Klöster ihre Kompetenz an die Congr. super disciplina regulari abgeben müssen, während die 1847 begründete Congr. de statu regularium ordinum mit der gleichen Aufgabe nur vorübergehend betraut worden ist. 8. Congr. iurisdictionis et immunitatis ecclesiasticae ohne heutige Bedeutung. 9. Congr. sacrorum rituum, welche ordentlicherweise sich mit der Regelung der Kultusangelegenheiten beschäftigt, außerordentlicherweise bei Kanonisationen und Beatifikationen thätig wird[21]. 10. Congr. indulgentiarum et sacrarum reliquiarum[22]. 11. Congr. de propaganda fide[23]. Sie leitet das Missionswesen und führt die kirchliche Regierung über die Missionsgebiete. Eine ständige Zweigabtheilung derselben ist die von Pius IX. begründete 12. Congr. de propaganda fide pro negotiis ritus orientalis[24]. 13. Congr. super negotiis ecclesiae extraordinariis zur Berathung der das Verhältniß von Staat und Kirche betreffenden Angelegenheiten. 14. Congr. caeremonialis, eine Abzweigung der c. rituum für den päpstlichen Hof. 15. Congr. visitationis apostolicae, durch welche der Papst die ihm obliegende bischöfliche Visitationspflicht erfüllt, während seine übrigen bischöflichen Befugnisse durch den von ihm ernannten Kardinalvikar vertretungsweise ausgeübt werden. 16. Außerdem existiren noch eine Anzahl von Kongregationen, deren Funktionen sich auf den Kirchenstaat beziehen, und drei, welche in Verbindung zum Konsistorium stehen. Diese letzteren sind: 17. Congr. consistorialis zur Berathung der in einem Konsistorium zu erledigenden Sachen, deren Vorsitzender der Papst ist. 18. Congr. examinis episcoporum, welche die vom Landesherrn ernannten italienischen Bischöfe im kanonischen Recht und in der Theologie prüft, und 19. Congr. super statu zur Bearbeitung ihr speziell vorzulegender Fragen.

§ 63. 6. Legaten und Nuntien.

Zuraide, Das päpstl. Verdecretalen Gesandtschaftsrecht (Innsbr. 78). Phillips, KR. 6, § 334—39. Hinschius, KR. § 68—73. Scherer, KR. § 87.

I. Für die ersten Jahrhunderte lassen sich verschiedene Klassen päpstlicher Vertreter unterscheiden. 1. apocrisiarii (responsales), eine der ganzen orientalischen Kirche bekannte Organisation, welche auch für Rom als Patriarchalkirche Platz griff, namentlich an den Hof des oströmischen Kaisers in ständiger rein diplomatischer Mission abgesendet[1]; 2. legati, oder wenn aus dem Personal der römischen Kirche entnommen: legati a latere[2], seit Leo I. zu vorübergehendem Zweck mit besonderer

[21] Gardellini, Decreta auth. Congr. Rit. (Rom. 24 ff. 1—5 u. Appendices.

[22] Decreta authent. S. Congr. Indulgent. . . . ab a. 1698 ad. a. 1882 edita iussu . . . Leonis PP. XIII. (Ratisb. 83). Resc. auth. . . . collegit Schneider (Ratisb. 85).

[23] Bullar. Pontificium S. Congreg. de Prop. Fide (Rom. 39 ff.) 1—5, Appendix dazu in 2 Bdn.; Index Analyticus (Rom. 58). De Martinis, Jur. Pontificii de prop. fide p. I. 1—3 (Rom. 89 f.). Collectanea S. Congreg. de Prop. Fide seu decreta instructiones rescripta pro apost. missionib. (Rom. 93).

[24] Bened. XIV. Allatae sunt 26. 7. 1755 § 3 (opp. ed. Prati 17, 2, 247): Orientalem ecclesiam omnibus notum est quatuor Ritibus constare, Graeco videlicet (Griechen, Gräco-Melchiter, Rumänen), Italo-Graeco, (Ruthenen, Bulgaren), Armeno, Syriaco (kath. Syrer, Maroniten, Syro-Chaldäer) et Coptico (Ägypter und Abyssinier). Vgl. Arndt, Die gegenseit. Rechtsverh. d. Riten in der kath. K. A. 71, 193 und die Konstit. Leos XIII. 30. 11. 1894. Le can. contemp. 19, 23.

§ 63. [1] Vgl. Justin. Nov. 126 c. 25; für Ravenna: Lib. diurn. f. 63 (Sickel p. 58).

[2] Vgl. Nicolaus I. (860) bei Mansi 15, 160f.; doch kommt die Bezeichnung schon in c. 5 des C. v. Sardica und bei Leo I. vor. Vgl. Langen, Gesch. d. röm. K. 3, 9; a latere im heutigen technischen Sinne erst seit Ende des XII. Jahrh., vgl. c. 1 in VI^to (1, 15).

Vollmacht, deren Befugnisse der jeweiligen Machtstellung ihrer Auftraggeber entsprachen; 3. vicarii, mit dauernder Vollmacht zur Wahrung der Primatialrechte ausgerüstet (EB. v. Arles, EB. v. Thessalonich ꝛc., Drogo v. Metz)[3].

II. Die Steigerung des Papalsystems führte auch eine erhöhte Bedeutung des Legatenwesens herbei. Die Vollmachten der speziell geschickten Gesandten wuchsen[4] und legten die erzbischöflichen Kompetenzen brach, die Befugnisse der ständigen vicarii wurden vermindert, auf einen bloßen Ehrenvorrang reduzirt, und oft nicht-ständigen nur persönlich übertragen: das erstere nicht ohne Beschränkung seitens der weltlichen Macht und unter Opposition der Kirche, welche auch die tridentinische Bestimmung[5] veranlaßte, daß die päpstlichen Gesandten in Ausübung der Jurisdiktion nicht mit den Bischöfen konkurriren sollten. Nichtsdestoweniger erfolgte seit dem XVI. Jahrhundert vielfach die Errichtung ständiger Nuntiaturen, welche, mit bedeutenden päpstlichen Vollmachten[6] ausgerüstet, einen Widerstand des Episkopates hervorriefen (Emser Punktationen, vgl. oben § 17). Dagegen betonte der Papst die ihm aus göttlichem Recht zustehenden Befugnisse seines Primates.

III Die Legaten werden heute eingetheilt in: 1. legati nati[7]; nur noch ein mit den erzbischöflichen Sitzen von Gnesen-Posen, Köln, Salzburg, Prag verbundener Ehrenvorrang. 2. legati dati (legati a latere, wenn sie Kardinäle sind[8], nuntii: Bischöfe, internuntii: niedere Prälaten) mit überwiegend diplomatischem Charakter aber auch kirchlichen Fakultäten, welche ihnen indessen die päpstlichen Jurisdiktionsrechte vorbehaltlich der päpstlichen Reservatrechte nicht mehr gewähren[9]. Ständige Nuntiaturen existiren für Deutschland in München, ferner in Paris, Madrid, Lissabon, Brüssel und Wien. Ihre Errichtung hängt von der Genehmigung der betreffenden Staatsregierung ab[10], ebenso wie auch die Zulassung eines Legaten zur Ausübung einzelner kirchlicher Regierungsakte[11].

[3] Vgl. die Ernennungsurkunde für Drogo von Metz bei Mansi 14, 806. Vgl. § 11, 28.

[4] Gregor VII. ep. ao. 1077 (Jaffé, Mon. Greg. 547): Proinde horum portitorem, venerabilem confratrem nostrum Amatum episcopum ad partes vestras dirigimus, ut quae ibi vitia eradicanda sunt a fundamento evulsis, plantaria virtutum Deo auctore sollerti vigilantia plantare procuret. Quem sicut nostram, immo beati Petri praesentiam vos suscipere apostolica auctoritate iubemus ac sic pro reverentia ap. sedis, cuius nuncius est, vos in omnibus sibi obedire, atque eum audire mandamus ut propriam faciem nostram seu nostra vivae vocis oracula.

[5] C. Trid. S. XXIV. de ref. 20: Legati quoque, etiam de latere, nuncii, gubernatores ecclesiastici aut alii, quarumcunque facultatum vigore, non solum episcopos in praedictis causis impedire, aut aliquo modo eorum iurisdictionem iis praeripere aut turbare non praesumant; sed nec etiam contra clericos aliasve personas ecclesiasticas, nisi episcopo prius requisito eoque negligente, procedant. Alias eorum processus ordinationesve nullius momenti sint, atque ad damni satisfactionem partibus illati teneantur.

[6] Die Cölner Nuntiatur-Facultäten von 1680 bei Mejer, Propaganda 2, 187. Vgl. Literatur über die Nuntiaturen oben § 16, 8.

[7] Auf die Befugnisse, welche der König von Neapel als legatus natus über Sicilien ausgeübt hatte (Sentis, Die Monarchia Sicula [Freib. 64], Gianonne, Il tribun. della Monarchia di Sicilia [Roma 92]) hat die italienische Regierung im Garantiegesetz Verzicht geleistet. Die des Königs von Ungarn gewähren nur Ehrenrechte.

[8] Diese hatten früher noch besondere kirchliche Befugnisse, die allerdings auch vom Papste an gewöhnliche Nuntii ertheilt werden konnten.

[9] Nur der Nuntius zu Madrid hat die alte Stellung eines legatus a latere beibehalten. Konkord. v. 1851 (Nussi 281; Schreib. d. Card. Staatssekr. 15/4. 1885, A. 54, 339).

[10] Vgl. Articl. organ. 2. Dupin, Manuel 215.

[11] Vgl. Weim. G. v. 7/10. 1823 2, 2 (Gockel, GS. [Eisen. 30] 1202).

§ 64. III. Die Metropoliten.

Mast, Dogm.-hist. Abhandlung über d. rechtl. Stellung der Erzbischöfe in d. kath. Kirche (Freib. 47). Phillips, KR. 2. § 73; 5. § 240f.; 6. § 348—352. Hinschius, KR. § 76—78. Scherer, KR. § 88. — Pertsch, De origine, usu et auctorit. pallii archiep. (Helmst. 1754).

I. Von den innerhalb des Episkopates vorkommenden Rangstufen (Patriarch[1], Exarch[2], Primas[3], Erzbischof[4]) hat sich in Deutschland nur die letztere in realer Bedeutung erhalten[5], obgleich auch diese, durch die Entwickelung des Papalsystems ständig geschwächt, schon im XI. Jahrhundert und ebenso nach dem Dekretalenrecht aus einer höheren Verwaltungsinstanz zur Inhaberin einzelner Jurisdiktionsbefugnisse herabgedrückt wurde[6]. Und selbst der noch vom Tridentinum anerkannte geringe

§ 64. [1] Die oriental. Patriarchen fielen der islamitischen Eroberung zum Opfer. Auch die Errichtung des latein. Kaiserthums in Konstantinopel (1204) brachte nur ein zeitweises Wiederaufleben der alten Patriarchate in Unterordnung Rom gegenüber zuwege (vgl. Kühn, Gesch. d. erst. Latein. Patr. von Jerusalem [Leipz. 86], Mac Latrie, Les patr. latins de Jérus., in Revue de l'Orient. lat. Ann. I. no. 1), welches mit der Eroberung des Landes durch die Türken ein Ende genommen hat, und nur noch in so fern wirksam ist, als die vom Papste für jene Kirchen noch weiter ernannten, in Rom residirenden episcopi i. p. i. die den Patriachen zukommende Ehrenstellung erhalten. Doch ist 1847 wenigstens der P. von Jerusalem wieder hergestellt worden, und sind durch die Union einzelner oriental. Kirchen deren Patriarchen zu Rom in Unterordnung getreten (p. minores). Vgl. Hergenröther, A. 7, 377. Der occidental. Patriarchat von Aquileja ist aufgelöst (1751), der von Grado durch Trennung von dem Erzbisthum Zara zu einem bischöflichen Ehrentitel herabgesunken; ebenso verhält es sich mit den P. von Westindien und Lissabon, und dem zum P. von Ostindien ernannten EB. v. Goa (s. § 73).

[2] Vgl. oben § 7. Im Mittelalter noch Ehrenauszeichnung für Metropoliten; kommt in dieser Bedeutung nur noch in der griech. Kirche vor.

[3] Vgl. oben § 7. Die Primatialstellung des Bisthums Karthago war mit diesem selbst geschwunden. Doch ist das Erzbisthum Karthago (10/11. 1884) wieder hergestellt worden, A. 54, 452. Die übrigen occidental. Primate beruhen auf päpstlicher Bestallung zu Vikariaten — darum ist bei ihren Befugnissen auch kaum zu unterscheiden, aus welcher dieser beiden Quellen sie fließen — und nur ausnahmsweise auf der Bedeutung des bischöflichen Sitzes. Vgl. über den Streit der Bisth. Arles u. Vienne um den primatus Galliarum Gundlach, D. Streit d. Bisth. Arles u. Vienne um d. Primatus Galliar. (Hannov. 90). Arnold, Caesarius v. Arelate 183. In Deutschland ist die Primatialwürde den EB. von Mainz, Trier, Salzburg, Magdeburg, Köln und Prag gewährt worden, doch ohne daß diesen dieselben Befugnisse über andere Erzbischöfe zugewachsen wären, wie die französischen Primaten (Bourges, Lyon, Narbonne) sie besaßen, und wie sie heute nur noch dem EB. von Gran über die ungarischen Metropoliten zustehen. Vgl. Sajó, A. 55, 353. Den Titel „Primas" führen in Deutschland jetzt nur noch die EB. von Salzburg, Prag und Gnesen-Posen.

[4] Metropolitanus und archiepiscopus sind eigentlich nicht identisch. Letzteres bedeutet vielmehr einen besonders ausgezeichneten Bischof, so daß zwar jeder Metropolit Archiepiscopus ist, nicht aber umgekehrt.

[5] In Österreich-Ungarn giebt es 12 lat. Metropol.: Prag (Leitmeritz, Königgrätz, Budweis), Olmütz (Brünn), Wien (St. Pölten, Linz), Salzburg (Brixen, Trient, Seckau, Gratz, Lavant [Marburg], Gurk), Görz (Laibach, Triest-Capodistria, Parenzo-Pola, Veglia), Gran (Munkács gr.-kath., Eperies gr.-kath., Veszprim, Neusohl, Neutra, Waitzen, Stuhlweißenburg, Fünfkirchen, Steinamanger, Raab, exemt. Abtei Martinsberg), Colocza-Bács (Großwardein r.-lat., Siebenbürgen r.-lat., Csanad), Erlau (Szathmár, Rosenau, Zips, Kaschau), Zara (Sebenico, Spalato-Macarsca, Lesina, Ragusa, Cattaro), Agram (Kreutz gr.-kath., Zengg-Modrus), Bosnien und Syrmien, Lemberg r.-lat. (Przemysl r.-lat., Tarnow); 2. griech.-kath.: Fogaras Alba Julia in Siebenbürgen, Sitz: Blasendorf (Lugos, Großwardein, Szamos-Ujvár), Lemberg r.-g. (Przemysl r.-g.), 1 armen.-kath.: Lemberg — somit 14 Metropol. und 46 Suffraganbischöfe, wozu noch die exemt. Bisth. Breslau u. Krakau kommen. In Deutschland 5 Erzbischöfe, Niederrhein. K.-Prov.: Köln (Trier, Paderborn, Münster), Gnesen-Posen (Culm), Oberrhein. K.-Prov.: Freiburg (Mainz, Fulda, Limburg, Rottenburg), München-Freising (Augsburg, Passau, Regensburg), Bamberg (Eichstädt, Speier, Würzburg) mit 14 Suffraganbischöfen, dazu noch die exemt. Bisthümer: Breslau, Ermeland, Osnabrück, Hildesheim, Straßburg, Metz, also 25 Episkopate.

[6] a. Sie bestätigen und konsekriren (bis zum XIV. Jahrh.) die gewählten Bischöfe, b. berufen Provinzialsynoden, c. visitiren die Provinz und schreiten disziplinarisch gegen ihre Suffragane ein, d. bilden die Appellationsinstanz, e. haben

Umfang der Metropolitan-Befugnisse[7] ist durch die vigens ecclesiae disciplina in der Folgezeit noch weiter eingeengt worden.

II. Metropoliten sind Bischöfe, welche außer über ihre Diözese noch gewisse Rechte (regimen minus plenum) in einem größeren kirchlichen Sprengel (provincia) über die Diözesen ihrer Suffragan-Bischöfe ausüben. Sie berufen diese letzteren zu Provinzialsynoden, von deren Genehmigung die erzbischöfliche Visitirung der Suffragandiözesen und die Handhabung der Disziplinargewalt über deren Bischöfe abhängig gemacht ist. Ihre Gerichte bilden in Disziplinar- und Ehesachen die zweite Instanz für die Suffragangerichte. Von den den Metropoliten zustehenden Ehrenrechten[8] ist das Tragen des aus dem superhumerale des jüdischen Hohenpriesters entstandenen Pallium[9] (ὠμοφόριον) zu erwähnen, welches als Symbol des die Schafe auf den Schultern tragenden Hirtenamtes zuerst im Orient eine dort noch heute allgemeine bischöfliche Tracht[10], im Abendlande vom römischen Bischof getragen und von diesem anderen Bischöfen als Auszeichnung verliehen[11] wurde. Seit dem VIII. Jahrhundert wurde das Pallium als ein Zeichen der Metropolitanwürde angesehen, wodurch indessen die Befugniß des Papstes, dasselbe auch anderen Bischöfen als Ehrenauszeichnung zu gewähren, keine Verkümmerung empfing. Für die Erzbischöfe ist der Besitz des darum zu erbittenden[12], nur gegen Zahlung einer Taxe[13] zu

ius devolutionis, f. ertheilen Abläße für ihre Provinz. Sie haben aber diese Befugnisse nur infolge der Verleihung des Palliums durch den Papst, müssen sich die Konkurrenz der päpstlichen Legaten gefallen lassen, und vor allen Dingen die des Papstes selbst. — Vgl. Piper, Die Politik Gregor's VII. gegenüber d. deutsch. Metropolitangew. (Quedlinb. 84).

[7] C. Trid. S. XXIV. de ref. 3: Patriarchae, primates, metropolitani et episcopi propriam dioecesim per se ipsos, aut, si legitime impediti fuerint, per suum generalem vicarium aut visitatorem, si quotannis totam propter eius latidutinem visitare non poterunt, saltem maiorem eius partem, ita tamen, ut tota biennio per se vel visitatores suos compleatur, visitare non praetermittant. A metropolitanis vero, etiam post plene visitatam propriam dioecesim, non visitentur cathedrales ecclesiae, neque dioeceses suorum comprovincialium, nisi causa cognita et probata in concilio provinciali. S. XXIII. de ref. 18: Quod si cathedralium et aliarum maiorum ecclesiarum praelati in hac seminarii erectione eiusque conservatione negligentes fuerint, ac suam portionem solvere detrectaverint, episcopum archiepiscopus, archiepiscopum et superiores synodus provincialis acriter corripere, eosque ad omnia supra dicta cogere debeat, et ut quam primum hoc sanctum et pium opus, ubicunque fieri poterit, promoveatur, studiose curabit. S. VI. de ref. 1: Metropolitanus etc. Vgl. § 74, 10.

[8] Recht (auch der König von Ungarn besitzt es), sich die crux erecta vorantragen zu lassen. — Nach der bayer. Vll. sind die Erzbischöfe Mitglieder des Reichsrathes, in Österreich des Herrenhauses und der Landtage.

[9] Im Cod. Theod. l. c. (14, 10) für niedere Beamte, doch auch auf Monumenten, wo Konsuln dargestellt werden. Die älteste Erwähnung bei Isidor. Pelus. Ep. I, 136 (Migne, Patr. gr. 78, 271). Der röm. Bischof scheint es — dies ist noch die Ansicht der Constantinischen Schenkung — auf Grund kaiserlicher Verleihung besessen zu haben, und holt noch im VI. Jahrh. bei Verleihung an nicht-römische Bischöfe die Genehmigung des Kaisers ein, der es übrigens auch direkt verleiht. Vgl. Duchesne, Origines d. culte 375. Arnold, Caesarius 280.

[10] Vgl. für Afrika: Liberati archidiac. Carthag. (saec. VI.) breviar. c. 20 (Mansi 9, 694): Consuetudo quidem est Alexandriae, illum qui defuncto succedit, excubias super corpus defuncti agere manumque dexteram eius capiti suo imponere, et sepulto manibus suis, accipere collo suo b. Marci pallium, et tunc legitime sedere. Für Gallien: Arnold, Caesarius 275. C. Matiscon. I. 583 c. 6 (Conc. Merov. 157). Löning 2, 94. Duchesne a. a. O., der für Spanien irrthümlich C. Tolet. IV. c. 27 anführt.

[11] Vgl. D. 100 c. 6, nach Duchesne 375 soll dabei der Glaube, daß hier eine Reliquie des h. Petrus vorliege, maßgebend sein. — Für Deutschland ist diese Befugniß dem Papste bestritten worden. Steck, Vindic. libert. germ. circa moliendas in hierarchia novat. (Halae 1754).

[12] Heutiges Formular für Erzb. (Ferraris, prompta biblioth. s. v. archiepiscopus, no. 9): Ego N. electus ecclesiae N. instanter, instantius et instantissime peto mihi tradi et assignari pallium de corpore B. Petri sumtum in quo est plenitudo pontificalis officii.

[13] Siehe § 172, 10. 12.

erwerbenden Palliums Bedingung zur Ausübung der iura ordinis und des ius iurisdictionis der Synodenberufung[14]. Dasselbe haftet am Metropolitansitze[15], ist aber gleichzeitig höchst persönlich, darf nur innerhalb der Provinz[16], in der Kirche, bei feierlichen Pontifikalhandlungen getragen werden, und wird mit seinem Inhaber beerdigt.

IV. Die Bischöfe und ihre Gehülfen.

§ 65. 1. Die Bischöfe.

Barbosa de off. et pot. ep. (Lugd. 1648). Benedict. XIV., De synodo dioecesana libri XIII. (Moguntiae 42) 1—4. und sonst. — Andreucci, Hierarchia eccl. (Rom. 1766) t. 1. Helfert, Von d. Rechten u. Pflichten d. Bischöfe u. deren Gehülfen u. Stellvertreter (Prag 32). Lenguer, Rechtsverh. der B. in d. Oberrhein. KProv. (Tübing. 40). Gasparri in Le Canon. contemp. 19, 65. Phillips, KR. 7. § 357—59. Hinschius, KR. § 79. Scherer, KR. § 89.

I. Die Bischöfe sind die als Nachfolger der Apostel[1] eingesetzten Beamten, welche unter dem Primat zur Leitung der Kirche berufen sind, der Regel nach für eine Diözese geweiht werden[2] und in derselben über alle dort domizilirenden Christen, sowie alle kirchlichen Einrichtungen das Regiment führen[3].

II. Die Befugnisse des Bischofs sind: 1. iura iurisdictionis[4]. Er besitzt in allen Beziehungen die Regierungsgewalt (ordinarius, dioecesanus), welche er entweder selbst handhabt oder, soweit die Handhabung rechtlich anderen Organen zusteht, beaufsichtigt. 2. iura ordinis. Diese sind entweder a) communia, aus dem priesterlichen ordo fließend und darum dem Bischof mit dem Priester gemein, oder b) reservata, welche nothwendig die bischöfliche Konsekration voraussetzen (Ordination, Degradation, Firmung[5], Konsekration der Kirchen ꝛc., Rekonziliation einer polluirten Kirche, Bereitung des Chrisma, Salbung der Könige, Benediktion der Äbte und Äbtissinnen)[6]. 3. potestas magisterii. Er übt das Lehramt, oder beauftragt andere mit der Ausübung desselben (missio). 4. iura honoris. Er

[14] Gregor. VII. an Wilhelm EB. v. Rouen 1081 (Jaffé, Mon. Gregor. 470): Apostolica tibi praecipimus auctoritate: ut, quia sanctorum patrum statuta parvi pendisti, nullum deinceps episcopum vel sacerdotem ordinare seu ecclesias praesumas consecrare, donec honoris tui supplementum, pallii videlicet usum, ab hac sede impetraveris.

[15] Daher bei vereinigten Erzdiözesen mehrere Pallien c. 4 X. (1, 5).

[16] Darum haben die Patriarchen ꝛc. i. p. i. kein pallium. Die Wolle zu den Pallien wird von weißen Lämmern genommen, welche am 21./1. (h. Agnes) vom Papste benedizirt, von den Nonnen des Klosters Agnese gepflegt und geschoren werden. Die letzteren fertigen die Pallien, welche am 28/6. vom Papste benedizirt, die folgende Nacht hindurch beim Grabe des heiligen Petrus liegen und in einer Kapsel über der cathedra des heiligen Petrus aufbewahrt werden.

§ 65. [1] C. Trid. S XXIII. de. sacr. ordin. 7: Si quis dixerit, episcopos non esse presbyteris superiores, vel non habere potestatem confirmandi et ordinandi; vel eam, quam habent, illis esse cum presbyteris communem; vel ordines ab ipsis collatos sine populi vel potestatis saecularis consensu aut vocatione irritos esse; aut eos, qui nec ab ecclesiastica et canonica potestate rite ordinati, nec missi sunt, sed aliunde veniunt, legitimos esse verbi et sacramentorum ministros: anathema sit. can. 8: Si quis dixerit, episcopos, qui auctoritate Romani Pontificis assumuntur, non esse legitimos et veros episcopos, sed figmentum humanum: anathema sit. — Die Diözesaneintheilung ist dagegen nicht iuris divini, und der Bischof besitzt seine Diözese nur ex iure humano.

[2] c. 14 X. (1, 31). Ausnahme zu Gunsten der unirten Griechen.

[3] Hatch, Grundlegung 10.

[4] Diese theilen die Kanonisten in lex iurisdictionis und lex dioecesana. So die Glosse zu c. 1 C. 10 qu. 1, entlehnt aus Huguccio Summa, Florens opp. iurid. (Norimb. 1756) 1, 307; 2, 116 ff. Danach Honorius III. c. 18 X. (1, 31). Gegen diese Unterscheidung schon Innocenz IV. Comment. zu c. 18 cit. und c. 1 X. (3, 35). Vgl. Phillips in Haimerl, Österr. Vierteljahrsschr. 17, 112.

[5] Bei den unirten Griechen konfirmiren Priester unmittelbar nach der Taufe mit vom Bischofe konsekrirtem Chrisma. In der römischen Kirche können Priester mit päpstlicher Ermächtigung konfirmiren.

[6] Hierher gehört auch die reservatio casuum, d. h. die Befugniß, sich die Absolution von gewissen Sünden vorzubehalten.

trägt besondere Amtsinsignien[7] (pedum curvum, annulus, mitra, crux pectoralis), besondere Kleidung, sitzt im Chor der bischöflichen Kirche auf einem Throne (cathedra cum baldachino), nennt sich von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden, und genießt auch einen staatlichen, in den deutschen Territorialgesetzen verschieden festgestellten Rang[8].

§ 66. 2. Die Domkapitel.

Hatch, Grundlegung 98. Barbosa, De canonic. et dignitatib. aliisque beneficiariis eorumque officiis in choro et capitulo (Venet. 1641). Bouix, Tract. de capitulis (Par. 52). Hüller, Die jur. Persönlichkeit der Domkapitel in Deutschland u. ihre rechtl. Seite (Bamb. 60). Klein, A. 41, 222. Thomassin., Vet. et nova disc. P. 1 l. 3 c. 7sqq. Schneider, Die Entwickelung d. bischöfl. Domkapitel v. z. XIV. Jahrh. (Würzb. 82). Derselbe, Die bischöfl. Domkapitel (Mainz 85). Zschokke, Gesch. d. Metropolit. Kap. z. h. Stephan in Wien (Wien 95). Hinschius, KR. § 80—84. Scherer, KR. § 90. — Ritter, Der Capitularvicar (Münster 32).

I. Das den Bischof berathende Presbyterium[1] nahm im IV. Jahrhundert, dem asketischen Zuge der Zeit folgend, nach dem Vorgange des Eusebius v. Vercelli und des heiligen Augustinus[2] an einigen Kirchen eine mönchische Verfassung an. Aber jene vita canonica (so genannt, weil sie durch den allgemeinen christlichen canon normirt war) fand weder überall, noch dauernde Aufnahme, bis sie i. J. 760 durch Chrodegang v. Metz für den dortigen Klerus neu festgestellt[3], und durch das Aachener K. von 816 (oder 817)[4] für alle Kirchen des Frankenreiches, an denen mehrere Geistliche wirkten (Domstifter und später s. g. Kollegiatstifter), angeordnet wurde. 1. Diese Verfassung der Kapitel (so genannt, weil in den Versammlungen Kapitel der Regel verlesen wurden) hielt sich, bis die wachsenden Reichthümer der Kirche das Verlangen nach Sondereigenthum bei den canonici (so genannt, weil sie in dem canon der Kirche eingetragen waren) stärker hervortreten ließ, was aller entgegengesetzten Anstrengungen ungeachtet im XI. Jahrhundert ein Auseinanderfallen des gemeinsamen Lebens zur Folge hatte. Freilich versuchte ein neuer asketischer Impuls Ende des XI. Jahrhundert eine Wiederherstellung des früheren Zustandes zu erreichen, hatte aber doch nur einen theilweisen Erfolg[5], so daß seitdem

[7] Rinaldi-Bucci, De insignib. episcopor. (Ratisb. 91).

[8] Vgl. Bad. Entschl. v. 2/3. 1837 5 (Spohn, Bad. StaatsKR. 162): In amtlichen Ausfertigungen, die nicht an Uns, noch auch an Unsere Behörden gerichtet sind, darf sich der Erzbischof des Ausdrucks: „Wir" bedienen, jedoch ohne anderen Beisatz, als mit Beifügung seines Tauf- und Geschlechtsnamens und seiner Eigenschaft in folgender Weise: Wir N. (Taufname) N. (Geschlechtsname) Erzbischof zu Freiburg. — In Österreich sind die Fürstbischöfe (Seckau, Gurk, Lavant, Laibach, Brixen, Trient, Krakau [Breslau]) Mitglieder des Herrenhauses. In Bayern wird ein Bischof vom Könige zum lebenslänglichen Reichsrath ernannt. Der B. v. Rottenburg ist Mitglied der II., der EB. v. Freiburg und der B. v. Mainz der I. Kammer der Landstände.

§ 66. [1] Vgl. § 11, 32.

[2] Possidius vita August. no. 6 (August. opp. ed. cit. 11, 73): Factus ergo presbyter monasterium intra ecclesiam mox instituit; et cum Dei servis vivere coepit secundum modum et regulam sub sanctis apostolis constitutam, maxime ut nemo quidquam proprium in illa societate haberet, sed eis essent omnia communia, et distribueretur unicuique sicut opus erat. Vgl. Reuter, Augustin. Studien 434.

[3] Bei Mansi, Conc. 14, 153 sqq.; aus dem Leidener Cod. Vossianus Lat. 94 mit Umschr. d. tiron. Noten. Herausg. v. Schmitz (Hannov. 94). Vgl. Ebner in Röm. Quartalschr. 1891. S. 28. 82.

[4] Mansi, Conc. 14, 313.

[5] Ivo v. Chartres ep. 213 (ed. Migne, Patr. lat. 162, 217): Quod vero communis vita in omnibus ecclesiis paene defecit, tam civilibus quam dioecesanis, non auctoritati, sed desuetudini et defectui adscribendum est, refrigescente charitate quae omnia vult habere communia et regnante cupiditate quae non quaerit ea quae Dei sunt et proximi, sed tantum ea quae sunt propria. Vgl. Schneider, Domkap. 44. Dresdner, Kultur- u. Sittengesch. d. ital. Geistlichkeit (Bresl. 90) 108. 335. In England war Carlisle die einzige Domkirche mit regulirten Kanonikern, Makower 312. Über Gerh. v. Reichersberg vgl. Ribbeck in Forsch. z. deutsch. Gesch. 24, 8. Sturmhöfel, Gerh. v. R. üb. d. Sittenzust. d. zeitgenöss. Geistlichk. (Leipz. 88) 6. 13. 18. Vgl. Mastiaux, Diss. exhibens hist. . . . turni eccl. colleg. Colon. (Bonnae 1787). Hüffer, Forschungen a. d. Gebiet des franz. u. rhein. KR. (Münst. 62) 271 ff.

ein Unterschied zwischen den nach einer regula zusammenlebenden (regulares) und den seculares canonici begründet wurde. In den nach letzterer Art verfaßten Kapiteln lebten allein die jüngeren Kanoniker[6] (domicellares) zu Unterrichtszwecken vereinigt; aber nicht nur daß im XV. Jahrhundert viele regulirte Genossenschaften wieder säkulare wurden: auch das Zusammenleben der domicellares nahm mit dem Aufblühen der Universitäten ein Ende. 2. Die Befugnisse der Kapitel stiegen aber um so höher, je mehr die Laien von der Kirchenverwaltung getrennt wurden, und die übrigen Kirchen der bischöflichen Stadt, von der bischöflichen Kirche losgelöst, eine selbständige Stellung errangen, welche ihren Zusammenhang mit der Kathedrale erst lockerte, dann löste. Sie erlangten, namentlich nachdem ihnen die Bischofswahl ausschließlich zugefallen war, eine Mitregierung der Diözesen[7], und da sie meist — daneben waren noch verschiedene Aufnahmebedingungen festgestellt[8] — nur Adelige rezipirten[9], so wuchsen sie in den Diözesen, die ja gleichzeitig Staaten waren, zu einer den Landständen der weltlichen Territorien entsprechenden Stellung empor. Durch die ihnen zustehende Autonomie regelten sie ihre Verhältnisse selbst, und von eigenen Beamten regiert, verstanden sie es, bei jeder neuen Bischofswahl durch Wahlkapitulationen[10] die Befugnisse der Bischöfe weiter einzuengen. Dabei riß die Verweltlichung in den Kapiteln derart ein, daß die Mitglieder ihren geistlichen Verpflichtungen nur lässig nachkamen und diese durch vicarii[11] absolviren ließen. 3. Die Mitgliedschaft des Kapitels (canonicatus) gewährte ihrem vollberechtigten Inhaber (capitularis) votum in capitulo, stallum in choro und regelmäßig eine

Below, Das ausschließl. Wahlrecht der Domkapit. (Leipz. 83) 17 ff. Speyer, D. Entstehg. d. ausschließl. Wahlrechts d. Trierer Domkap. (Berl. 88). Für das Hildesh. Domkap. vgl. Häntzsche, A. 71, 3.

[6] Erk. der iudices Mogunt. sed. (1261). Guden, Cod. dipl. 1, 690: Domus scolastrie ad hoc existit originaliter fabricata et ob hoc dignitati scolastrie principaliter adunata, ut in ea pueri nobiles canonici Maguntini sub virga constituti debeant sub Scolastici regimine enutriri.

[7] Vgl. Schum in Hist. Aufs. f. Waitz 389.

[8] Titel, Tonsur oder bestimmter ordo, meist Pubertät, eheliche Geburt, ungeschmälerte Ehre, Eid auf die Statuten, Gebühren. Die Aufnahme bewirkte noch nicht Zulassung zur vollberechtigten Kapitelstelle. Diese stand vielmehr wieder unter eigenen Bedingungen, und auch dann erfolgte noch häufig eine zeitweise Suspension der Berechtigungen (annus carentiae, se tuccare sich ducken). Bei einzelnen Kapitelstellen waren besondere Erfordernisse (praebendae presbyterales, doctorales, professorales, parochiales, exemptae (ohne Residenzpflicht), regiae (fürstlichem Präsentationsrecht unterworfen).

[9] Urk. Bonifaz. VIII. (1306) für Halberst. (Lünig, Spicileg. eccl. II. Anh. p. 35): Petitio ... episcopi ... continebat, quod terrae, possessiones et bona dictae ecclesiae, quae inter confines terrarum et castrorum diversorum nobilium et magnatum partium illarum situantur ... cum iisdem propter guerras in partibus illis quandoque vigentes ... plerumque invaduntur et destruuntur et plus solito invaderentur et destruerentur, nisi per parentes consanguineos et amicos canonicorum dictae ecclesiae qui ab olim ex statuto et consuetudine ipsius ecclesiae inibi non recipiebantur, nisi de nobili vel ad minus de militari genere forent procreati, defenderentur ... ordinamus, quod de cetero perpetuis futuris temporibus nullus ... in canonicum ... admitti possit ... nisi tempore datorum praesentium in aliquibus certis cononicatu et praebenda ac dignitate, personatu seu officio vel ad eos sibi fuerit specialiter ius quaesitum aut de nobili vel ad minus de militari genere ex utroque parente procreatus vel saltem in sacra theologia professus aut in iure canonico vel civili licentiatus et doctor existat ... Vgl. Seuffert, Vers. e. Gesch. des deutschen Adels ꝛc. (Frankfurt a. M. 1790). Roth v. Schreckenstein in Z. f. d. Gesch. d. Oberrheins 28, 1.

[10] Buderus, Diss. de capitulat. epp. (Jenae 1737). Dürr, Resp. iur. (Görl. 1790²). Posse, Ueber Grundherrsch. und Wahlkap. der deutsch. Domkap. (Hannov. 1787). Sartori, Geistl. Staatsr. 1, 2, 371. Wittmann, A. 49, 337.

[11] Konst. deutsch. Konk. (Hübler, Constanz. Reform. 181): Item quod vicariae ad certa chori officia in ecclesiis cathedralibus et collegiatis deputatae non conferantur etiam apostolica auctoritate nisi talibus qui huiusmodi beneficia cantando legendo et alias sciverint et poterint personaliter adimplere.

praebenda, falls nicht die Zahl der letzteren beschränkter war als die der Kanonikate (c. supernumerarii)[12]; die minderberechtigten (domicellares, Jungherrn) standen entweder unter der Aufsicht des scholasticus oder waren aus derselben entlassen (c. non emancipati, emancipati) und bezogen als solche gewöhnlich keine Einnahmen (c. in herbis. Gegensatz: in fructibus).

II. Durch die Säkularisation des Jahres 1803 vernichtet, sind die Kapitel in der alten Form äußerlich wiederhergestellt worden, haben aber naturgemäß einen spezifisch kirchlichen Charakter empfangen[13]. 1. Auch heute noch Korporationen, die mit Autonomie ausgerüstet sind, deren in den capitula generalia oder ordinaria und extraordinaria durch die pars maior et sanior gefaßten Beschlüsse indessen, in Gemäßheit der neueren Cirkumskriptionsbullen, an die Genehmigung des Bischofs[14] geknüpft sind, die ihre inneren Angelegenheiten und ihr Vermögen selbständig verwalten, ihre Subalternbeamten selbst ernennen, über diese und ihre Mitglieder eine gewisse Disziplin handhaben, deren mit einer Pfründe verbundene Mitgliedschaft sofort Vollberechtigung[15] gewährt, aber von der Erfüllung kirchlicher Erfordernisse abhängt, — bilden sie den Senat des Bischofs, der als solcher freilich nicht Mitglied der Kapitel ist, dessen Regierungsgewalt sie aber unterstehen[16], und der sie zu visitiren befugt ist. Der Bischof muß das Kapitel bei allen wichtigen Angelegenheiten unter Strafe der relativen Nichtigkeit befragen, und ist an dessen Konsens in bestimmten Fällen[17] unter demselben Präjudiz gebunden. 2. Von den früheren

[12] Solche gab es nicht in den c. clausa, wo die Zahl der Kanonikate und Präbenden gleichmäßig fixirt war.

[13] Preuß. CBulle de salute animar. (Weiss, Corp. iur. eccl. 81 ff.): Cuilibet similiter ex supradictis capitulis cathedralibus nunc et pro tempore existentibus, ut ipsi capitulariter congregati pro novo, et circumstantiis magis accomodato earumdem archiepiscopalium, et episcopalium ecclesiarum, earumque chori quotidiano servitio, nec non rerum ac iurium tam spiritualium quam temporalium prospero felicique regimine, gubernio, ac directione, onerumque iis respective incumbentium supportatione, distributionum quotidianarum, et aliorum quorumcunque emolumentorum exactione ac divisione, et poenarum incurrendarum a non interessentibus divinis officiis incursu, singulorum praesentiis et absentiis notandis, caeremoniis ac ritibus servandis, et quibusvis aliis rebus circa praemissa necessariis et opportunis quaecumque statuta, ordinationes, capitula et decreta, licita tamen atque honesta, et sacris canonibus, constitutionibus apostolicis, decretisque concilii Tridentini minime adversantia sub praesidentia, inspectione et approbatione respectivorum archiepiscoporum et episcoporum edere, atque edita declarare et interpretari, ac in meliorem formam redigere et reformare, seu alia de novo, ab illis ad quos spectat et pro tempore spectabit inviolabiliter observanda, sub poenis in contrafacientes statuendis pariter concedere atque edere libere ac licite valeant, facultatem perpetuo concedimus, et impertimur . . . ut imposterum quilibet ad dignitates et canonicatus assequendos infrascriptis ornatus esse debeat requisitis, nempe, quod maiores sacros ordines susceperit, utilemque ecclesiae operam saltem per quinquennium navaverit, vel in animarum cura exercenda aut adiuvanda sese praestiterit, vel theologiae aut sacrorum canonum professor extiterit, vel alicuique in regno Borussico existenti episcopo in dioecesanae administrationis munere inservierit, vel demum in sacra theologia aut in iure canonico doctoratus lauream rite fuerit consequutus . . . Cuiuscumque vero conditionis ecclesiasticos viros aequali iure ad dignitates et canonicatus obtinendos gaudere debere decernimus. — Vgl. Articles organiques 35 (Dupin, Man. 222). Keine Kapitel in Nordamerika und Schottland; ohne Präbenden, Chordienst und Residenz in England, Irland, Canada, Luxemburg, Niederlande.

[14] Zum Zusammentritt bedarf es derselben nicht.

[15] Dabei auch Ehrenrechte: Tracht, Kapitelszeichen, Ring, praecedentia vor den übrigen Diözesangeistlichen. Pflichten: Chordienst, Unterstützung des Bischofs in der Diözesanverwaltung (dies ist kein Recht).

[16] Früher waren die Kapitel in mannigfacher Beziehung, theils auch durch päpstliche Privilegien von derselben eximirt.

[17] Falls es sich um eine dauernde Verpflichtung oder Schmälerung der Rechte des Bisthums oder Kapitels handelt, besonders bei Veräußerung oder Belastung von unbeweglichen oder beweg-

Kapitelsämtern haben sich erhalten das des Dekanes (Altpreußen, Bayern: Leitung des Gottesdienstes, Korrektionsgewalt über die Geistlichen der Kathedrale, die nicht zum Kapitel gehören) und des Propstes (Leitung der äußeren Angelegenheiten), oder nur das erstere allein (Hannover, Oberrheinische Kirchenprovinz), oder nur das letztere (Gnesen-Posen). Ebenso die officia des Pönitentiars (Gehülfe und Vertreter des Bischofs bei Handhabung des Bußsakraments) und Theologus (Stellvertreter des Bischofs im Lehramte)[18]. Die Amtsbefugnisse der früher zahlreichen anderen Beamten[19] werden dagegen jetzt in partikularer Verschiedenheit von Kanonikern als officia wahrgenommen. Wo Kapitelvikare vorkommen, dienen sie zur Aushülfe, nicht mehr wie früher zum Ersatz in der Seelsorge; wo Ehrenkanonikate[20], werden sie nicht mehr an fürstliche Personen, sondern an verdiente Geistliche, als Auszeichnung, vergeben und gewähren in Preußen Mitgliedsrechte ohne Residenzpflicht[21].

III. Wesentlich sind die Befugnisse des Kapitels bei Erledigung des bischöflichen Stuhles. 1. Sobald sich die monarchische Leitung der Diözesen herausgebildet hatte, fiel beim Tode des Bischofs das Regiment an das Presbyterium, welches erst in Gesammtheit, dann durch einen Ausschuß dasselbe handhabte. Die Aufsicht führte der Metropolitan, der auch zu diesem Behufe einen interventor und visitator zu ernennen befugt war, wobei in der fränkischen Monarchie königliche Bestätigung erfordert wurde. 2. In der Folgezeit ging die episkopale Jurisdiktion beim Tode des Bischofs auf das Kapitel über, welches dieselbe auch heute noch besitzt, aber im Gegensatz zum früheren gemeinen Recht durch bestimmte Organe auszuüben hat[22]. a) Zu diesem Behufe haben die Domherren am achten Tage nach ihrer Kenntniß der Sedisvakanz einen (oder mehrere) oeconomus und einen vicarius capituli zu wählen[23], von denen der erstere die interimistische Vermögensverwaltung führt, der andere, nicht mehr wie nach Dekretalenrecht als Mandatar des Kapitels, sondern

lichem werthvollem Kirchengut; bei Ausschreiben neuer Abgaben; bei Aufhebung, Theilung, Einverleibung, Vereinigung oder Schmälerung von Benefizien; bei Errichtung von Kanonikaten; bei Einführung eines in der Diözese pflichtmäßig zu feiernden Festes. Bei Besetzung der Pfründen, deren Kollation dem Bischof gemeinsam mit dem Kapitel zusteht; bei Annahme eines Koadjutors; bei Bestellung von Prosynodal-Examinatoren. In einzelnen Fällen ist nur die Einwilligung zweier Kanoniker erforderlich, in anderen deren Beirath.

[18] Früher: c. 4 X. (5,5). — Sentis, D. praeb. theol. u. poenit. (Mainz 67).

[19] Primicerius (später cantor: Leitung des Ritualwesens), succentor, scholasticus, custos, sacrista, portarius, cellerarius, camerarius.

[20] Breve Leos XIII. 31/1. 1894 über die Ehrenkanonik., die fremden Diözesen angehören, Le can. contemp. 17, 230.

[21] Coadiutores perpetui c. iure succedendi, die übrigens auch in Deutschland nie heimisch waren, sind unzulässig.

[22] C. Trid. S. XXIV. de ref. 16: Capitulum sede vacante, ubi fructuum percipiendorum ei munus incumbit, oeconomum unum vel plures fideles ac diligentes decernat, qui rerum ecclesiasticarum et proventuum curam gerant, quorum rationem ei, ad quem pertinebit, sint reddituri. Item officialem seu vicarium infra octo dies post mortem episcopi constituere, vel existentem confirmare omnino teneatur, qui saltem in iure canonico sit doctor vel licentiatus, vel alias, quantum fieri poterit, idoneus. Si secus factum fuerit, ad metropolitanum deputatio huiusmodi devolvatur. Et si ecclesia ipsa metropolitana fuerit aut exempta, capitulumque, ut praefertur, negligens fuerit, tunc antiquior episcopus ex suffraganeis in metropolitana, et propinquior episcopus in exempta oeconomum et vicarium idoneos possit constituere.

[23] Pius VII. Breve 15.3. 1817 an das Domkapitel zu Konstanz (Denkschr. üb. d. Verfahren d. röm. Hofes bey d. Ernennung des Gen.-Vik. Freih. v. Wessenberg (Karlsr. 18) 2: Electionem Wessenbergii in Vicarium capitularem non modo ratam non habemus, sed Wessenbergium tamquam Vicarium capitularem, et Antonium Reininger, tamquam vices eius gerentem prorsus non agnoscimus, nec tribunalia Nostra ecclesiastica agnoscent, nec ullam litterarum quarumcunque ab ipsis scriptarum rationem unquam habebunt. — Er kann vom Papste abgesetzt und statt seiner ein vicarius apostolicus ernannt werden (congregat. episcoporum).

unabhängig von demselben[24] die bischöfliche Jurisdiktion mit bestimmten gesetzlichen Ausnahmen handhabt. b) Ist dagegen der Bischof blos zeitweise z. B. durch Suspension, Exkommunikation, oder den Staat an der Ausübung seines Amtes behindert (sedes impedita), so verwaltet das Kapitel nur so lange, bis der Papst einen Administrator bestellt hat. Was die Stellung des Staates zu der interimistischen Verwaltung anlangt, so kann in Baden, Württemberg und Hessen die Regierung gegen die Wahl eines mißliebigen Kapitelsvikars Einsprache erheben; in Preußen gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 20/5. 1874[25], und in Frankreich[26] bedarf der Kapitelsvikar der obrigkeitlichen Bestätigung.

3. Die Gehülfen der Bischöfe für die Jurisdiktion.

§ 67. A. Die Archidiakone und Generalvikare.

Waitz, Verfassungsgesch. 3, 431[2]. Spitz, De archidiaconatibus in Germania ac eccl. Coloniensi (Bonn. 1749). Wunder, Die Archidiakonate und Diakonate des Bisthums Bamberg (Bamb. 45). Andreucci, Hierarchia eccl. t. 1. Thomassin., P. 1 l. 2 c. 7—9, 17—20, P. 3 l. 2 c. 32 sqq. Schroeder, Die Entwickelung d. Archid. b. z. XI. Jahrh. (Münch. 90). Uttendorfer in A. 63, 3. 64, 70. Lampertico in N. Arch. Veneto II. fasc. 1. Journ. d. droit can. 13, 461. Philippi in Mitth. f. Gesch. v. Osnabr. 16, 228. Hinschius, KR. §§ 86. 87. Scherer, KR. § 91.

I. Schon früh unterstützte der Archidiakonus der Kathedrale[1] den Bischof in der Verwaltung[2], aber bis zum XII. Jahrhundert in der Stellung eines abhängigen Gehülfen. Um diese Zeit versuchte er es, die ihm übertragenen auf die äußere Verwaltung und namentlich die Visitationen bezüglichen Amtsbefugnisse in eigene umzuwandeln[3], und im XIII. Jahrhundert ist er im Besitz einer zwar dem Bischofe

[24] Constit. Pius IX. 28/8. 1873 (A. 31, 182): Decernimus: totam ordinariam Episcopi iurisdictionem, quae vacua Sede Episcopali ad Capitulum venerat, ad Vicarium ab ipso rite constitutum omnino transire; nec ullam huius iurisdictionis partem posse Capitulum sibi reservare, neque posse ad certum et diffinitum tempus Vicarium constituere multoque minus removere, sed eum in officio permanere quousque novus Episcopus Litteras Apostolicas de collato sibi Episcopatu Capitulo, iuxta Bonifacii VIII. Praedecessoris Nostri Constitutionem, vel Capitulo deficiente, ei exhibuerit, qui, ad normam SS. Canonum, vel ex speciali S. Sedis dispositione, vacantem Dioecesim administrat, vel eiusdem Administratorem, seu Vicarium deputat. Korn, Die rechtl. Stellung des Kapitularvikares (Bresl. 82).

[25] Vgl. § 115.

[26] Vgl. Nourisson, A. 51, 47. Hier werden in den Erzbisthümern 3, in den Bisthümern 2 bestellt.

§ 67 [1] Über die Entstehung des Amtes vgl. § 5. Der Name kommt zuerst vor bei Optatus v. Mileve, Hist. Donat. 1, 16 (Migne Patr. gr. 11, 916). Der Besetzungsmodus war ursprünglich verschiedenartig. Theils fiel das Amt dem Ältesten zu (c. 23 des C. v. Agde 506 Bruns 2, 150), theils wurde es vom Bischof verliehen, was später durchdrang, aber dann wieder durch die Verbindung der Stelle mit Kapitelsdignitäten beseitigt wurde. Seit dem IX. Jahrh. wird die alte Bestimmung, wonach ein Archidiakon, der Priester wird, sein Amt niederlegen muß, außer Acht gelassen, und schlägt die Praxis auf dem Lande in das Gegentheil um, während in der Stadt noch im XII. Jahrh. die Diakonatsweihe ausreicht.

[2] Verwaltet das Kirchenvermögen (August. Sermo 302, 8 ed. cit. 5, 2, 1808); vertheilt die Einkünfte (Statt. eccl. ant. c. 17 Bruns 1, 143); beaufsichtigt den Gottesdienst, übt Disziplin über den Klerus (D. 23 c. 22), unterrichtet die jüngeren Kleriker (Greg. Turon. hist. Franc. 6, 36, ed. Arndt 276), prüft das Vorhandensein der Ordinationsbedingungen, und giebt das testimonium, in Rom selbst bei Ordination der Presbyter (Hieron. ep. 146, 2 ad Evangel. Migne Patr. lat. 22, 119), ist nächster Diener des Bischofs (Hieron. in Ezech. c. 48 v. 13 sqq. ed. cit. 25, 485); a pontificis latere non recedit. Vgl. D. 22 c. 1.

[3] Urk. EB. Philipps v. Cöln (1169—90) (Günther, Cod. Rheno — Mosell. 1, 469): Quia episcopus praesentiam suam omnibus exhibere non potest, necessaria ordinatione onus tante potestatis certis personis distribuit, ita tamen, ut in partem vocatae sint sollicitudinis, non in diminutionem pontificalis honoris. Inde est quod archidiaconi tanti honoris et oneris facti participes curam ordinationis, reparationis et conservationis basilicarum auctoritate episcopi habere noscuntur, si qua etiam in meliorem statum commutare possunt, secundum dispensationem sibi concreditam, episcopo sciente et iubente liberrimam exequendi acceperunt potestatem.

untergeordneten, aber doch selbständigen Jurisdiktionsgewalt[4], und ist die Unabhängigkeit seiner Stellung durch die übliche Verbindung mit der Kapitelspropstei oder anderen Stiftspfründen gesichert. An Stelle des früher einen Archidiakonus fungiren jetzt mehrere in eigenen Sprengeln (archidiaconatus)[5], die Unterabtheilungen der Diözese bilden, üben die Aufsicht über die gesammte Kirchenverwaltung ihres Bezirkes und reißen die episkopalen Jurisdiktionsbefugnisse theils ausschließlich an sich, theils drücken sie dieselben zu mit den ihrigen konkurrirenden herab, welche dann aber die mit denselben verbundenen Nutzungsrechte nicht schmälern dürfen.

II. Aber auch die Archidiakonalgewalt erfuhr schließlich das Schicksal der bischöflichen. Auch ihre Befugnisse zersplitterten sich, indem die Leiter kleiner Bezirke und geistlicher Genossenschaften Archidiakonalrechte erwarben, und auch die Archidiakonen übten schließlich ihre Pflichten nicht mehr persönlich, sondern bestellten zu diesem Behufe officiales. Dies letztere führte dazu, daß die Bischöfe, auch um überhaupt gegen die Archidiakonen zu reagiren[6], und da sie persönlich der im Anschluß an das römische Recht neu entwickelten kanonischen Prozeßformen nicht kundig waren, gleichfalls officiales (foranei) ernannten, die mit den ersteren konkurrirten, und daß sie die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit zweiter Instanz über den Archidiakonen, so wie in den der Entscheidung dieser entzogenen Fällen dem officialis principalis (vicarius generalis) übertrugen[7]. Dieser übernahm somit die allgemeine Gehülfenschaft des Bischofs, welche die Archidiakonen früher geleistet hatten, aber neben ihm kamen an der bischöflichen Kirche auch officiales mit beschränkter Vollmacht vor.

III. Das Tridentinum hat die Reaktion gegen den Archidiakonat vollendet, den Generalvikar aber belassen, durch den jetzt, nachdem die officiales foranei gewöhnlich fortgefallen sind, der unbehinderte Bischof in der Handhabung der ordentlichen geistlichen Jurisdiktion (in spiritualibus)[8], so weit sie keinen bischöflichen ordo erfordert oder durch das positive Recht nicht für unzulässig erklärt ist[9] — in diesem Falle genügt die allgemeine, in der Amtsübertragung enthaltene Vollmacht nicht, sondern bedarf es einer besonderen — sich vertreten lassen kann, der behinderte muß.

IV. Für die Stellung der Generalvikars[10] schreibt das kirchliche Recht gewisse

[4] c. 7 C. Turon. 1236 (Mansi 23, 413): Iniungimus autem episcopis, archidiaconis et aliis iurisdictionem episcopalem habentibus . . .

[5] Innoc. III. an B. Hugo v. Auxerre (Gall. christ. ed. I. 2, 278): Cum olim te nobis insinuante tantam esse in tua dioecesi populi multitudinem quod vix poterat per solum, unicus duntaxat esset, in ea visitari pro tempore, nos tuis supplicationibus inclinati, super hoc utiliter providere volentes, dividendi archidiaconatus ecclesiae in tres archidiaconatus . . . concesserimus facultatem. Seit der Zeit Unterschied zwischen den arch. rurales und den arch. magnus (an der Kathedralkirche). Doch finden sich im Frankenreiche Archid. auf dem Lande schon seit dem VI. Jahrh. Für England vgl. Makower 330.

[6] c. 104 C. Meld. ao. 1365 (Martène et Durand thes. nov. anecd. 4, 908): Inhibemus, ne archidiaconi vel eorum officiales in ecclesia Meldensi in presbyteris, clericis aut cruce signatis, in criminibus et delictis exerceant iurisdictionem, cum ipsi archidiaconi de gratia solum habeant iurisdictionem, nec consueverint hoc facere tempore praedecessorum nostrorum nec de inquirendis clericis in criminibus se intromittant.

[7] In temporalibus d. h. der Verwaltung der dem Bischofe zugewiesenen Vermögensstücke nur wenn er besonders dazu beauftragt ist.

[8] In Frankreich ist dies schon Ende des XII. Jahrh. geschehen, für Straßburg aber erst 1248 nachweisbar. Übrigens entwickelte sich auch der Offizialat zuweilen dem Bischofe gegenüber zur Selbständigkeit. So mußte B. Berthold v. Straßb. seinem Offizial einen anderen entgegensetzen und dem ersteren schließlich die Gerichtsbarkeit um eine hohe Summe abkaufen. Vgl. Schulte in Straßb. URB. 3, XVII ff. XXI. (Straßb. 84).

[9] Siehe die Fälle bei Scherer, KR. 1, 611.

[10] Für den österr. Theil der Diözese Breslau wird ein eigener Generalvikar bestellt, der 1883 zum Titularbischof ernannt ist. Diatzko, A. 51, 138. 149; gleichartige Einrichtungen Scherer

Bedingungen vor[11], während staatlicherseits seiner Ernennung gegenüber dieselbe Einsprache erhoben werden kann, wie bei allen geistlichen Pfründen. Sein Auftrag ist höchst persönlich und erlischt daher beim Tode des Bischofs ipso iure.

V. In partikularrechtlicher Verschiedenheit steht der Generalvikar oft an der Spitze einer meist mit Konsultativvotum versehenen Jurisdiktionsbehörde (Ordinariat[12], Generalvikariat, Konsistorium), die aber auch ohne Generalvikar vorkommt, und von welcher zuweilen, wie in den altpreuß. Diözesen, eine kollegiale Gerichtsbehörde (Offizialat, Konsistorium) abgetrennt ist[13].

§ 68. B. Die Erzpriester.

Thomassin., P. 1 l. 2 c. 3—6, P. 2 l. 3 c. 74, 76. Makower, Verf. d. K. v. Engl. 334. Hinschius, KR. §§ 90, 91. Scherer, KR. § 91.

I. Da die Bischöfe in den Kirchen des platten Landes nicht selbst die gottesdienstlichen Funktionen verrichten konnten, so geschah dies durch eigens angestellte Geistliche, welche tauften und die Sakramente celebrirten. Als dem Bedürfnisse entsprechend mehr Kirchen entstanden, blieben den älteren (ecclesiae baptismales) ihre Befugnisse, und übten die an ihnen Angestellten (archipresbyteri)[1] die Aufsicht über die presbyteri an den Oratorien (tituli). Je mehr indessen die Zahl der Taufkirchen stieg, um so geringer wurde die Bedeutung der Erzpriester. Statt ihrer traten seit dem IX. Jahrhundert decani auf, welche die Aufsicht über mehrere Archipresbyteratsbezirke führten und bald auch, da sie jedesmal zugleich archipresbyteri waren, so genannt wurden. Dieselben standen in Abhängigkeit zu den Archidiakonen, wurden aber durch die Reaktion gegen dieselben nur insofern berührt, als sie seit dem XIII. Jahrhundert statt als Organe der Archidiakonen als solche der Bischöfe fungirten[2]. Ja es gelang ihnen sogar zuweilen die Stellung von archidiaconi minores und die Delegation bischöflicher Befugnisse zu erwerben. Dem Assoziationstriebe des Mittelalters entsprechend, schlossen sich die Geistlichen eines Dekanates zu einer Korporation zusammen (capitula ruralia)[3], welcher die Präsentation für die Dekanatsstelle zufiel, so wie die Wahl des camerarius (Vermögensverwaltung) und des diffinitor (Gehülfe des Dekans).

II. Auch heute sind die Diözesen in Dekanate getheilt, denen ein nicht fest bestimmter Pfarrer des Distriktes durch den Bischof vorgesetzt wird, wobei zuweilen ein unmaßgebliches Vorschlagsrecht der parochi geltend ist. Sie sind Delegaten des

1, 616; unten no. 13. Für Italien hat die Conc. Conc. 6/5. 1893 entschieden, daß in einer Diözese nicht zwei Generalvikare ernannt werden dürfen. Acta S. Sed. 26, 171.

[11] Kein Laie, rechtskundig, kein naher Verwandter ꝛc.

[12] Auch Name für die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese, an deren Spitze der Bischof steht (z. B. Fulda, Brixen, Trient).

[13] Für einzelne Theile einer Diözese kommt zuweilen ein eigenes Generalvikariat vor, oder eine eigene mit den Befugnissen jenes ausgerüstete Behörde (z. B. Offizialat zu Vechta für Oldenburg in der Diözese Münster).

§ 68. [1] Ursprünglich gab es in der Diözese wohl nur einen Archipresbyter (Hieron. ep. ad Rustic. 125, 15 [Migne Patr. lat. 22, 1080]) den dem Ordinationsalter nach Ältesten, Leo I. ep. 19 in Baller. opp. 1, 733, doch auch infolge von Ernennung. Vgl. Gregor v. Nazianz Orat. 43, 39 (Migne Patr. gr. 36, 547).

[2] In England haben sie im XII. u. XIII. Jahrh. eine allgemeinere Verbreitung gefunden als auf dem Festlande, Makower 397. Eine ganz eigenthümliche Erscheinung sind die Dekane in den friesischen Bestandtheilen der Münsterischen Diözese. Als solche fungirten die laikalen Besitzer bestimmter adliger Güter und übten geistliche Jurisdiktion, aber nur über Laien. Alexander VI. bestätigte diese Einrichtung i. J. 1493, vgl. Richthofen, Untersuchungen über Fries. Rechtsgesch. (Berl. 82) 2, 939; weltliche Archipresbyter zum Schutz der Kirchen auch Syn. inc. c. 11 (Bruns 2, 260).

[3] In Siebenbürgen schlossen sich die Capitula zu einer Einheit zusammen (universitas) unter dem Dechanten von Mediasch als Generaldechanten. Teutsch in Korrespondenzbl. d. Ver. f. Siebenb. Landeskunde VII. no. 3. 4.

Bischofs; ihr Amt ist kein Benefizium, genießt also auch nicht die rechtliche Garantie eines solchen. Auch die Versammlungen der Dekanatsgeistlichkeit (Landkapitel) haben sich erhalten. — In umfangreichen Diözesen finden sich endlich Beamte, welche die Aufsicht über mehrere Dekanatssprengel führen[4].

4. Die Gehülfen für die iura ordinis.

§ 69. A. Die Chor- und Titular-(Weih)bischöfe.

Andreucci, Tract. de episcopo titulari (Rom. 1732). Reininger, Die Weihbisch. v. Würzburg (Würzb. 65). Bunge, Anland die Wiege der deutsch. Weihbisch. (Leipz. 75). Bender, De Livoniae Estoniae Prussiae vicinarumque terrarum episcopis saec. XIII. ap. Germaniae ordinarios peregrinantibus, Braunsberg. Lectionsverzeichniß 1867. Kehn, A. 46, 201. Hinschius, KR. § 85. Scherer, KR. § 91.

I. Die Entwickelung der Metropolitanverfassung legt sicheres Zeugniß dafür ab, wie wichtig der Sitz eines Bischofs für die Entfaltung seiner Machtstellung wurde. So ist es erklärlich, daß die Bischöfe des platten Landes (χωρεπίσκοποι)[1] bald in Abhängigkeit geriethen von den Stadtbischöfen und zu deren Gehülfen herabsanken. Die im fränkischen Reiche seit dem VIII. Jahrhundert vorkommenden Chorbischöfe sind aber nicht, wie die alten orientalischen, bestimmten Sprengeln vorgesetzt, sondern dienen dem Bischofe zur Unterstützung und Aushülfe namentlich für die Zwecke der Mission und zur Führung des Regiments während der bischöflichen Sedisvakanz[2]. Die Mißbräuche dieser Chorbischöfe erzeugten indessen eine starke Reaktion[3], die namentlich bei Benedictus Levita und Pseudoisidor zu Tage trat, und welche den allmählichen Untergang des Institutes im westlichen Frankenreiche zur Folge hatte, während im Ostreiche, wo der große Umfang der Diözesen den Bischöfen solche Gehülfen unentbehrlich machte, dasselbe Resultat erst im X. Jahrhundert, durch die Versuche der Chorbischöfe sich unabhängig zu stellen, herbeigeführt wurde.

II. Eine neue Art von Gehülfen erwuchs den Bischöfen[4], als durch die sarazenischen Eroberungen vertriebene Bischöfe bei anderen amtirenden Zuflucht suchten. An die Stelle dieser traten in der Folgezeit die Lievländischen und Preußischen Bischöfe, welche durch heidnische Angriffe zum Verlassen ihrer Diözesen genöthigt wurden, und welche namentlich den deutschen Bischöfen vorübergehend Aushülfe gewährten, ohne indessen fest in den Diözesanorganismus eingefügt zu werden. Endlich aber wurden dauernde Hülfsorgane verfügbar in den Bischöfen, welche den während der Kreuzzüge begründeten und wieder in die Hände der Ungläubigen gefallenen Diözesen vorstanden. Denn die kath. Kirche sieht diese bischöflichen Sitze nur als impeditae an, und der Papst ernennt noch heute für dieselben Bischöfe und Erzbischöfe (episcopi in partibus infidelium)[5]. Solche, die durchweg rechtlich

[4] So in Culm (Kommissariate), in Ungarn (Erzdekane), in Breslau (der Kommissar in Groß-Glogau heißt Archidiakon).

§ 69. Vgl. § 11, 42.

[2] Gesta epp. Virdun. c. 13 (Mon. SS. 4, 44 : Episcopatus istius aecclesiae (v. Verdun) per XII annos vacans extitit. Sed . . . Amalbertus (c. 770) . . . iuxta morem illius temporis corepiscopus factus ipsam regebat aecclesiam. Vgl. Schroeder in Z. f. kath. Theol. 15, 176.

[3] C. Metens. 888, 8 (Mansi 18, 80): . . . Ut basilicae a chorepiscopis conseeratae ab episcopis consecrentur, roboratum est, quia iuxta decreta Damasi papae, Innocentii et Leonis vacuum est atque inane quidquid in summi sacerdotii chorepiscopi egerunt ministerio; et quod et ipsi iidem sint, qui et presbyteri, sufficienter invenitur. Über England vgl. Makower 321.

[4] Für England vgl. Makower 322.

[5] Ernennungsform für episcopi i. p. (bei Andreucci 47): Postmodum vero ecclesia metropolitana Nicomediensis quae in partibus infidelium constitit et cui bo. mem. N. N. illius ultimus archiepiscopus dum viveret, praesidebat, per obitum ipsius N. N. archiepiscopi qui apud dictam sedem debitum naturae persolvit apud sedem eandem pastoris solatio destituta remansit, nos ad provisionem dictae ecel. Nicomed. celerem et felicem . . . ad te . . . fidem catholicam expresse professum omniaque alia requisita habentem direximus oculos

als Bischöfe anzusehen sind[6], gewährt der Papst den fungirenden Diözesanvorständen als von diesen zu bevollmächtigende Gehülfen (suffraganei, Weihbischöfe), und in einzelnen Theilen Deutschlands (Altpreußen)[7] bilden dieselben ein regelmäßiges Organ der Diözesanverwaltung.

§ 70. B. Die Koadjutoren.

Thomassin., P. 2 l. 2 c. 55—59. Köhler, De coadiutorib. in Germ. (Mog. 1787). Held, Das Recht z. Aufstellung von Coadj. m. d. Nachfolge (Münst. 48). Grunau, De coadjutorib. episcopor. P. 1. (Bresl. 94). Hinschius, KR. § 80. Scherer, KR. § 91.

Das Verbot, für unfähig gewordene Bischöfe schon bei ihren Lebzeiten bischöfliche Gehülfen und gleichzeitige Nachfolger einzusetzen[1], wurde niemals ganz befolgt und im fränkischen Reiche geradezu in das Gegentheil umgekehrt[2]. Doch ist das päpstlicherseits immer und um so mehr als Ausnahmefall angesehen worden, als regelmäßig der Archidiakon, der Archipresbyter, ein benachbarter Bischof als dispensator und endlich die Chorbischöfe genügende Aushülfe boten. Mit dem Wachsen der Papalgewalt[3] wird die Befugniß des Bischofs, sich einen zeitweisen Gehülfen (coadiutor temporarius) zuzugesellen, von der Genehmigung des Kapitels abhängig gemacht, die Berechtigung des letzteren, dem geisteskranken Bischof einen solchen an die Seite zu setzen, anerkannt, aber dem Papste die endliche Entscheidung vorbehalten. Während indessen dieser Fall in Deutschland, wo Generalvikar und Weihbischof, wenn nur der Bischof nicht geradezu willensunfähig wurde, bei Behinderung desselben fortfungirten, nur geringe Anwendbarkeit fand, wurde es hier vielfach üblich, um Wahlstreitigkeiten zu vermeiden, coadiutores perpetui cum iure succedendi zu bestellen, was auch heute im Nothfalle noch geschehen kann[4].

nostrae mentis . . . dictae ecclesiae Nicomed. de persona tua . . . apostolica auctoritate providemus teque illi in archiepiscopum praeficimus et pastorem, curam, regimen et administrationem ipsius ecclesiae tibi in spiritualibus et temporalibus plenarie committendo. . . . Iugum igitur domini tuis impositum humeris prompta devotione suscipiens curam et administrationem praescriptas sic exercere studeas sollicite, fideliter et prudenter, quod ecclesia ipsa gubernatori provido et fructuoso administratori gaudeat se commissam . . . Et insuper tibi quod donec dicta ecclesia ab infidelibus detinebitur ad illam accedere et apud eam personaliter residere minime tenearis, dicta apostolica auctoritate indulgemus. Sie werden nicht ernannt für Diözesen, die durch die Reformation eingegangen sind, weil die Protestanten zwar Häretiker, aber immerhin Christen sind. Seit 1882 werden sie in der offiziellen Gerarchia catt. als episcopi titulares im Gegensatz zu den residentiales aufgeführt. — Der König von Ungarn ernennt 24 Titularbischöfe auf früher Ungarische Orte; von diesen haben 2 den Charakter von Weihbischöfen, A. 58, 458. Nilles in Z. f. kath. Theol. 1891, 550.

[6] Sie können indessen auch für etwaige Christen ihrer Diözese keine Jurisdiktionsrechte ausüben, weil diese der congreg. de propaganda fide und dem Papste reservirt sind.

[7] Vgl. Preuß. Bulle de salute animarum. Über die Diözese Breslau s. § 67, 10. In Österreich haben nur die EB. v. Olmütz, Prag, Salzburg, Wien und der B. v. Brixen je einen Weihbischof.

§ 70. [1] c. 3 C. 8 qu. 1.

[2] Chlotachar. I. edict. 614, 2 (ed. Boretius 1, 21): Ut nullus episcoporum se vivente eligat successorem, sed tunc alius ei substituatur, cum taliter afficeretur, ut ecclesiam suam nec clerum regere possit.

[3] c. un. in VI^to (3, 5).

[4] C. Trid. S. XXV. de ref. 7: In coadiutoriis quoque cum futura successione idem posthac observetur, ut nemini in quibuscunque beneficiis ecclesiasticis permittantur. Quod si quando ecclesiae cathedralis aut monasterii urgens necessitas aut evidens utilitas postulet praelato dari coadiutorem, is non alias cum futura successione detur, quam haec causa prius diligenter a sanctissimo Romano Pontifice sit cognita, et qualitates omnes in illo concurrere certum sit, quae a iure et decretis huius sanctae synodi in episcopis et praelatis requiruntur. Alias concessiones super his factae surreptitiae esse censeantur. — Der EB. Geißel v. Köln war dem EB. Clemens August so bestellt worden (Die kirchlichen Zustände in Preußen u. d. Berufung u. Thätigkeit d. H. v. Geißel [Freib. 80]). In neuerer Zeit war dem B. Raeß v. Straßburg ein c. p. c. i. s. beigegeben worden.

Dazu ist auch der Konsens des wahlberechtigten Kapitels nothwendig, von welchem der Papst aber gegebenen Falles absehen zu können behauptet, und selbstverständlich stehen den Staatsregierungen hier dieselben Befugnisse zu, welche sie bei Besetzung der bischöflichen Stühle genießen. Der coadiutor perpetuus hat, wenn der Bischof handlungsfähig ist, keinerlei Rechte in der Verwaltung der Diözese. Die Befugnisse des coadiutor temporarius richten sich nach dem Auftrage des handlungsfähigen Bischofs, der einen solchen aber dann keiner andern Person ertheilen, also auch keinen Generalvikar bestellen kann. Ist der coadiutus handlungsunfähig, so wird er durch den coadiutor in allen Beziehungen vertreten.

§ 71. V. Die Pfarrer und ihre Gehülfen.

Thomassin., P. I l. 2 c. 21—28. Nardi, Dei parocchi (Pesaro 29 sq.) 1. 2. Barbosa, De officio et pot. paroch. (Lugd. 1640). Helfert, Von d. Rechten u. Pflichten d. Pfarrer u. deren Gehülfen u. Stellvertreter (Prag 32). Seitz, Das Recht d. Pfarramtes in d. kath. Kirche, 1. 2. (Regensb. 40—55). Bouix, Tract. de parocho (Par. 56. 80). George, De parocho putativo (Vratisl. 59). Marie, Traité du régime légal des paroisses cathol. (Rennes 92). Hinschius, KR. §§ 92. 93. Scherer, KR. § 92 f.

I. Wie neben den Taufkirchen auf dem platten Lande andere Kirchen entstanden, die jenen unterstellt waren, ist erwähnt worden (§ 68). 1. Allmählich ging die Befugniß, sämmtliche Sakramente zu celebriren, auf alle diese Kirchen über, deren Geistliche parochi genannt, und deren Umsassen nur in ihnen die gottesdienstlichen Handlungen vornehmen lassen durften[1]. 2. Auch in den Städten, welche mehrere Kirchen besaßen und an diesen angestellte Geistliche, waren diese doch nicht zu allen Amtshandlungen befugt und die in dem Umkreise derselben wohnenden Laien für bestimmte geistliche Handlungen an die Kathedrale gewiesen, war mithin der Bischof einziger Pfarrer. 3. Aber auch hier vollzog sich die Entwickelung, die auf dem platten Lande schon Platz gegriffen hatte, allmählich, wenngleich in Deutschland nicht vor dem X—XI. Jahrhundert[2], nachdem die ursprünglich kleinen Bischofsstädte größeren Umfang gewonnen hatten, in diesen durch die Bürger mehr Kirchengebäude gestiftet worden waren, für welche sie Pfarrechte erlangten, das gemeinsame Leben der Canonici aufgehört und sich ein Auseinandergehen der bischöflichen und Kapitelsinteressen bemerkbar gemacht hatte. 4. Dennoch war Deutschland während des Mittelalters nicht in ein regelmäßiges oder gar planmäßiges Pfarrnetz getheilt, zumal die Klöster und Stifter vielfach selbst Kirchen errichteten, oder errichtete zum Geschenk erhielten, und die Pfarrechte entweder selbst ausübten oder durch von ihnen gegen die Vorschriften des Rechtes auch auf Zeit bestellte und besoldete Kleriker (vicarii) ausüben ließen. Den aus solchen s. g. Inkorporationen[3] für die Seelsorge sich ergebenden Übelständen[4] versuchte das Tridentinum einigermaßen zu

§ 71. [1] Wie die Dekanie meist mit dem politischen Gau zusammenfiel, so die Pfarrei mit der Hundertschaft. Vgl. Lamprecht, Wirthschaftsleben im MAlter (Leipz. 86) 1, 1, 244. Demnach umfaßte die Parochie normal mindestens eine Quadratmeile, doch gab es auch solche von über vier Quadratmeilen Umfang, ib. 253. So hatte die Pfarrei Rachtsheim unter EB. Hetti v. Köln (814—47) mit ihren zwei Ortschaften einen Distrikt von über vier Quadratmeilen Umfang, der heute durch 7 Pfarreien eingenommen wird, ib. 250. — Über die Zahl der Kirchen unter EB. Arn von Salzburg vgl. Hauck, Kirchengesch. 2, 385; ebendas. 391 über die Diözese Freising. In England ist die Entwickelung der Pfarreien jedenfalls im Laufe des VIII. Jahrh. zur vollen Ausbildung gelangt, Makower 340. Vgl. Hatch, Grundleg. 44.

[2] Worms hat schon unter B. Burchard vier Parochien, Mainz und Köln schon im VIII. Jahrh. mehrere Kirchen. Liebe, D. kommunale Bedeutung der KSpiele in den deutschen Städten (Berl. 85) 19. 46. Falk, A. 68, 262.

[3] Vgl. § 113, 3.

[4] Centum grav. nat. germ. (1522—23) c. 86 (Schilter de lib. eccl. p. 917): Pleraeque item parochiales ecclesiae, monasteriis, praelatis aliisque ecclesiarum curatorum rectoribus, incorporationis (ut vocant), seu alio quopiam iure, subditae sunt: quas etsi ipsi juxta canonum constitutiones, per sese providere teneantur, ubi aliis elocant gubernandas,

steuern (vgl. § 113), aber ganz sind sie doch erst für Deutschland durch die Säkularisation der Klöster und Stifter beseitigt worden.

II. Nach heutigem Recht ist ein Pfarrer (parochus, pastor, curatus, rector) der Geistliche, welcher regelmäßig[5] in einer Unterabtheilung der Diözese die gesammte Seelsorge verwaltet, als ständiges ihm vom Bischofe übertragenes Amt. Das Pfarramt erkennt die Kirche als menschliche Institution an, und so ist auch die rechtliche Stellung der Pfarrer zweifelhaft, indem sie nach einer von Pius VI. als ketzerisch verworfenen Ansicht[6] für Theilhaber am Kirchenregiment, nach anderer für amovibele bischöfliche Gehülfen[7], und endlich für zwar untergeordnete aber dauernd angestellte Glieder erklärt werden. Zwischen den beiden zuletzt genannten Prinzipien schwankt das geltende Recht, obgleich in neuerer Zeit kirchlicherseits das Bestreben, das erstere derselben zu verwirklichen, immer stärker hervorgetreten ist.

III. Das Pfarramt, mit welchem keine iurisdictio verbunden ist, begreift die Spendung der Sakramente (mit Ausnahme der dem Bischofe reservirten), die Predigt, die Beaufsichtigung der Schule und die Standesbuchführung, für welche letztere der frühere staatliche Auftrag jetzt weggefallen ist. Diese Befugnisse erstrecken sich auf die Grenzen der Parochie und auf die innerhalb derselben domizilirten Personen (quidquid est in parochia est etiam de parochia)[8], so daß innerhalb der Parochie weder ein Kleriker ohne genügend begründete Erlaubniß des Pfarrers Pfarrhand-

beneficiorum dotem ac decimas, plerumque sibi ipsis reservant, et praeterea tam enormibus absentiarum pensionibus gravant atque onerant ut conducticii isti parochi, eorumque vicarii, viceplebani, sacellani, coadjutores, caeterique conductarum ecclesiarum administratores, competentem sustentationem, decentiaque alimenta inde habere nequeant. Quo fit (nam unde conducticii isti pastores et mercenarii vivant, habeant oportet), ut illicitis exactionibus locatas sibi oviculas, misere depraedent, dilanient, omnemque substantiam tantum non absumant. Postquam enim altaris, baptismique sacramenta administranda sunt, Primus, Septimus, Tricesimus, Anniversariusque dies peragendus, auricularis confessio audienda, mortui sepeliendi et quidquid denique reliquum est, quod ad vita functorum ceremonias observandas operae pretium arbitrantur, id gratuito faciunt nequaquam, sed tantum exigunt, extorquent, exsugunt, quantum misera plebecula, vel cum summo suo dispendio praestare difficulter potest talesque exactiones usque ad summum indies augent atque accumulant, nonnumquam quoque excommunicationis fulmine ad solvendum adigunt, plerosque etiam, quibus per inopiam non licet, ad celebranda vita functis obsequia anniversarios et alias eius farinae ceremonias compellere conantur.

[5] Ausnahmen: parochiae gentilitiae, wo die Pfarrangehörigkeit sich nicht auf lokales, sondern personales Moment begründet.

[6] Bulle Pius VI. Auctor. fidei 1794 (Richter, Corp. iur. can. II., Appdx. 148). Verurtheilung d. Sätze d. Syn. von Pistoja: II. Propositio, quae statuit: „Potestatem a Deo datam ecclesiae, ut communicaretur pastoribus, qui sunt eius ministri pro salute animarum," — sic intellecta, ut a communitate fidelium in pastores derivetur ecclesiastici ministerii ac regiminis potestas: Haeretica.

[7] Art. organ. 60 (Dupin. Manuel 230): Il y aura au moins une paroisse dans chaque justice de paix. Il sera en outre établi autant de succursales que le besoin pourra l'exiger; art. 61: Chaque évêque de concert avec le préfet réglera le nombre et l'étendue de ces succursales. Les plans arrêtés seront soumis au gouvernement et ne pourront être mis à exécution sans son autorisation; art. 62: Aucune partie du territoire français ne pourra être érigée en cure ou en succursale sans l'autorisation expresse du gouvernement; art. 63: Les pêtres desservant les succursales sont nommés par les évêques; art. 31: Les vicaires et desservants exercent leur ministère sous la surveillance et la direction des curés. Ils seront approuvés par l'évêque et révocables par lui. (Ebendas. p. 221). Ebenso in Irland: Mejer, Propag. 2, 15; in Nordamerika: Schneemann, A. 22, 134. Der Unterschied zwischen Pfarrer und Succursalpfarrer besteht demnach nicht nur in dem größeren Pfründengehalt des ersteren, sondern in der Inamovibilität desselben. Der Unterschied zwischen Succursal- und Missionspfarrei beruht darauf, daß die letztere in ihrem Bestande beliebig verändert werden kann. Vgl. Woker, A. 63, 247.

[8] C. Trid. S. XXIV. de ref. 4: Moneatque episcopus populum diligenter, teneri unumquemque parochiae suae interesse, ubi commode id fieri potest, ad audiendum verbum dei. Vgl. Helfert in Weiß, Arch. 5, 11 ff.

lungen vornehmen darf, noch ein auswärtiger parochus ohne die Erlaubniß des proprius an dessen Parochianen. Dieser Pfarrzwang[9] ist aber im neueren Rechte, und nicht blos durch Privilegirung der Mönchsorden, nach beiden Richtungen hin durchbrochen worden, indem einmal auch fremde Geistliche mit Genehmigung des Papstes oder des Bischofs in der Parochie amtiren dürfen[10], und andererseits der persönliche Pfarrzwang nur noch auf Taufe, Trauung, Begräbniß, letzte Ölung, österliche Kommunion, und da auch nicht ausnahmslos, und vor allen Dingen in Deutschland fast überall durch die Staatsgesetzgebung allein auf Konfessionsangehörige[11] beschränkt ist[12]. Auch kann der Pfarrer seinen Parochianen auf deren Wunsch gestatten, selbst die zwangspflichtigen Handlungen durch einen anderen Geistlichen vornehmen zu lassen, wozu er staatspartikularrechtlich (Preußen) sogar genöthigt werden darf.

IV. Auch die Pfarrer können Gehülfen und Vertreter haben[13]: a) Kuratkapläne mit ständigem Seelsorgeamt, b) capell. simplices mit einem eigenen

[9] Vgl. Preuß. ALR. II, 11, 268: Durch den bloßen Aufenthalt in einem Kirchspiele, so lange der Vorsatz, seinen Wohnsitz darin aufzuschlagen, noch nicht erhellt, wird die Einpfarrung nicht begründet. § 418: Dagegen hat er (der Pfarrer) das Recht, von den Eingepfarrten zu fordern, daß sie sich in ihren Religionshandlungen, zu deren Vollziehung es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf, nur seines Amtes bedienen sollen. § 283: Sämmtliche zum Civilstande gehörige Königliche, in wirklichen Diensten stehende oder Titularräthe und andere Bediente sind der Regel nach von der ordentlichen Parochie ihres Wohnortes ausgenommen. § 286: Insofern Landesunterthanen, welche einen auswärtigen Charakter erhalten haben, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen worden, sind sie auch von dem bisherigen Pfarrzwange befreit. § 287: Sind gewisse innerhalb der Grenzen des Kirchspiels gelegene Häuser von der Parochie ausgenommen, so kommt diese Exemtion allen Bewohnern zu statten. § 288: Alle vom Pfarrzwange Ausgenommenen haben in jedem einzelnen Falle die Wahl, welcher Kirchenanstalt sie sich bedienen wollen. Preuß. G. v. 3/6. 1876 1: Die nach dem ALR. § 283—721 Tit. 11. Thl. II., sowie die in einzelnen Landestheilen oder Ortschaften nach besonderem Recht oder Herkommen für bestimmte Personen oder Grundstücke bestehenden Parochial-Exemtionen werden mit allen ihren Folgen vom 1/1. 1877 ab aufgehoben.

[10] Bad. G. v. 2/4. 1872 1: Die Abhaltung von Missionen und die Aushilfe in der Seelsorge (ausgenommen die Spendung der Sakramente in Nothfällen: Zus. d. G. v. 5/7. 1888 4) durch Mitglieder religiöser Orden, welche im Großherzogthum nicht — nach Maßgabe des § 11 des G. v. 9/10. 1860, die rechtl. Stellung ꝛc. betr., — mit Staatsgenehmigung eingeführt sind, ist verboten. Art. 2: Die Uebertretung dieses Verbotes wird mit Haft nicht unter 14 Tagen bestraft. — Die kanonische Befugniß des Bischofs ist übrigens keine willkürliche.

[11] Österr. G. v. 25/5. 1886 9: Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft können zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Kultus und Wohlthätigkeitszwecke einer anderen nur dann verhalten werden, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen, oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbücherlich sichergestellt ist. Kein Seelsorger kann von Angehörigen einer ihm fremden Konfession Taxen, Stolgebühren u. dgl. fordern, außer für auf deren Verlangen wirklich verrichtete Funktionen und zwar nur nach dem gesetzlichen Ausmaße. Preuß. ALR. II, 11, 261: Doch soll niemand bei einer Parochialkirche von einer anderen als derjenigen Religionspartei, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden; wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt oder Grundstücke darin besitzt. Preuß. G. v. 14/5. 1873 § 3. 9.

[12] Abweichungen von den gewöhnlichen Pfarrverhältnissen finden statt, falls in größeren Pfarrbezirken neue Kirchen nicht mit vollständiger Pfarrqualität begabt worden sind, in welchem Falle die Pfarrrechte der eccl. mater geschmälert sind, die der filia die Taufrechte nicht, oder nicht vollständig enthalten; falls mehrere Personen Pfarrrechte in solidum besitzen, was freilich gegen das Tridentinum streitet; und endlich für die Kathedral- und Kollegiatkirchen. In den ersteren ließ der Bischof früher seine Pfarreibefugnisse durch den archipresbyter (de urbe) ausüben, der später Dekan des Kapitels wurde; dann aber sind die Pfarreirechte vielfach an die Kapitel gefallen, wie noch heute die bayer. und altpreuß. Kapitel die cura animarum an der Domkirche haben (cura habitualis) und durch einen beauftragten Kanoniker (cura actualis) ausüben lassen.

[13] Siehe § 12, 8. Deneubourg, Etude can. sur les vicaires par., Par., Tournay (Leipz. 71). Kohn, A. 40, 1. Zimmermann, A. 42, 410.

Benefizium, aber nur bestimmten stiftungsmäßigen Obliegenheiten, c) Cooperatores, ohne besonderes Benefizium, vom Pfarrer mit bischöflicher Genehmigung angenommen, oder vom Bischof dem Pfarrer an die Seite gesetzt, d) Pfarrverweser (vicarii), bei Unfähigkeit des Pfarrers oder erlaubter Abwesenheit desselben, auch als Verwalter erledigter Pfarreien bis zur Neubesetzung vom Bischof ernannt und in der Amtsführung vom Pfarrer unabhängig, dem Bischof gegenüber ad nutum amovibel.

V. Die Gesammtheit der zu einer Pfarrkirche eingepfarrten Gläubigen bildet die Pfarrgemeinde. Während dieselbe während des Mittelalters noch mannigfach als Rechtspersönlichkeit dem Pfarrer gegenübertrat[14], ist sie allmählich zu einem lokalen Abschnitt pfarramtlicher Administration herabgesunken und ohne Besitz von Korporationsrechten[15]. Doch hat das Preußische ALR. die juristische Persönlichkeit der kath. Pfarrgemeinden anerkannt[16], und moderne Kirchengesetze haben ihnen diejenige Betheiligung an der Verwaltung des gemeindlichen Kirchenvermögens eingeräumt[17], welche sie den evangelischen gemeindlichen Selbstverwaltungskörpern gewährt haben.

VI. Entsprechend der Nichtberechtigung der Gemeinde hat das kath. KR. für die Gemeindemitgliedschaft keine anderen Bedingungen aufgestellt, als Domizil in dem Gemeindebezirk. Dagegen erfordern die modernen Staatsgesetze für diejenigen Glieder der Gemeinde, welche an der dieser eingeräumten Selbstverwaltung sich durch Wahl der Verwaltungsorgane betheiligen wollen, die Erfüllung von Erfordernissen, welche sich auf Momente des bürgerlichen Rechtslebens beziehen[18].

VI. Abweichungen von der regelmäßigen Amtsorganisation.

§ 72. 1. Die Exemtionen.

Ioh. de Prosperis, Tract. de territorio separato nullius (Rom. 1712). Thomassin., P. 1 l. 3 c. 26—41. Scherer, KR. § 76.

I. Bisthümer, die zu keiner erzbischöflichen Provinz gehören und keiner Metropolitangewalt unterworfen sind, vielmehr direkt unter dem Papste stehen, nennt man exemte[1]. Solche, schon im Mittelalter nicht sehr zahlreich, sind in Deutschland[2] heute die Bisthümer Breslau, Ermeland, Osnabrück, Hildesheim, Straßburg und Metz. Die exemten Bisthümer haben sich, um an den Provinzialsynoden

[14] Die mittelalterliche Gemeinde konzessionirt dem Pfarrer die Zehnterhebung, präsentirt dem Patron durch einen Ausschuß eine Anzahl von Pfarrkandidaten, hat vielfach Wahl von Küster und Glöckner. War sie gar Patron, so verfügte sie selbständig über das Kirchengut und räumte dem Pfarrer höchstens bei Rechtsakten einen Ehrenvorrang ein. War eine dritte Person Patron, so griff eine kombinirte, auf Vertrag beruhende Vermögensverwaltung Platz. Vgl. Lamprecht, Wirthschaftsleben 1, 1, 139 f. Woltersdorf, D. Rechtsverh. d. Greifswalder Pfarrkirchen im MAlter (Greifswald 88) 13. 40 (obgleich der Magistrat nicht Patron war, übte er im Anfang des XIV. Jahrh. Einfluß auf die Bestellung der Provisoren aus, genehmigte gewisse Verwaltungsakte, verlangte Rechnungslegung). Über das Pfarrwahlrecht der Gemeinden siehe unten § 118.

[15] Unzutreffend Meurer, Begr. u. Eigenthüm. der heil. Sachen (Düsseld. 85) 2, 155.

[16] Siehe unten § 175; so auch Württemb.: Gesetz v. 14/6. 1887 1. Baden: Gesetz v. 26/7. 1888 1.

[17] Siehe unten § 82.

[18] Männliches Geschlecht, Großjährigkeit (Württtmb., Baden: 25 Jahr), Selbständigkeit, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte u. s. w. Vgl. Preuß. G. v. 20/6. 1875 25 f. Württemb. G. v. 14/6. 1887 4 f. Badisches G. v. 16/7. 1888 4.

§ 72. [1] Solche Exemtionen sind entstanden für Missionsgebiete und aus der Erhebung exemter Klöster zu Bischofssitzen; auch haben sie zuweilen in politischen Gründen, am meisten in dem Wunsche ehrgeiziger Bischöfe ihre Veranlassung gefunden, während ein planmäßiges Vorgehen des römischen Stuhles zur Durchbrechung der Metropolitanbefugnisse hier nicht nachweisbar erscheint.

[2] In der Schweiz existirt überhaupt kein Metropolitanverband.

Antheil nehmen zu können, definitiv an einen benachbarten Erzbischof anzuschließen. Dagegen sind ihre Gerichte dem dieses Erzbischofes als zweitem Instanzgericht nicht unterworfen, vielmehr wird die zweite Instanz auf andere nicht überall gleichmäßige Art geschaffen.

II. Innerhalb der Episkopate sind von der bischöflichen Jurisdiktion die Armeen eximirt, und in einzelnen Staaten ist eine eigene Militärseelsorge geschaffen worden, an deren Spitze in Österreich der vom Kaiser ernannte apostolische Feldbischof, in Preußen ein gleichfalls zum ep. i. p. bestellter, in Berlin residirender Feldpropst steht, der vom Papste im Einverständniß und auf Vorschlag des Kaisers ernannt wird und von letzterem seine Bestallung empfängt[3].

III. Sogenannte praelati nullius (dioeceseos) d. h. solche, welche eine kirchliche Regierungsgewalt in einem von jeder Diözese losgelöstem Territorium[4] besitzen, giebt es in Deutschland nicht mehr.

IV. Die Befreiung, welche den religiösen Instituten gesetzlich von dem Parochialrecht und durch Privileg[5] oft auch von der bischöflichen Gewalt zustand, ist, was die letztere Beziehung betrifft, von dem Tridentinum unwirksam gemacht worden, und auch die staatlichen Gesetzgebungen[6] haben sich im Interesse einer einheitlichen kirchlichen Verwaltung gegen solche Exemtionen ausgesprochen.

§ 73. 2. Der Missionsorganismus.

Andreucci, Hierarchia eccl. t 1. Meyer, Die Propaganda, ihre Provinzen u. ihr Recht (Göttng. 52f.) 1. 2. Pieper, Die Propaganda-Congregat. u. d. nordische Mission im XVIII. Jahrh. (Köln 86).

I. Ein eigenthümlicher Missionsorganismus hatte sich bis zur Stiftung der Congregat. de propaganda fide (1622) nur in Irland und Schottland entwickelt, wo die Verbreitung des Christenthums durch Mönche gefördert und neugegründete Klöster die Mittelpunkte des kirchlichen Lebens wurden. Alle sonstigen Missionen, für welche schon seit dem VI. Jahrhundert päpstliche Autorisation vorkommt und nach Entwickelung des Papalsystemes erfordert wird, auch die der zu diesem Behufe im XIII. Jahrhundert gestifteten Franziskaner- und Dominikaner-Orden, stellten den gewöhnlichen kirchlichen Organismus, d. h. Bisthümer her, und auch der irisch-schottische wurde durch Roms Anstrengungen (Augustinus, Bonifatius) in diesen übergeleitet.

II. Durch die Propaganda wurde dem Missionswesen ein Mittelpunkt gegeben. Alle terrae missionis[1], d. h. im Gegensatz zu den provinciae sedis ap. solche,

[3] A. 21, 456; 32, 83. 280. Leonhard, Verf. der Militärseelsorge in den k. k. österr. Staaten (Wien 42). Österr. Circ.-Verf. v. 30 8. 1883, A. 51, 163. Lünnemann, Handb. d. kath. Militärseelsorge Preußens (Köln 70). Friedberg, D. Staat u. die Bischofswahlen 479 ff. — Die hier i. J. 1873 bis auf Weiteres aufgehobene Feldpropstei ist 1888 wieder hergestellt worden. In Frankreich ist die aumônerie militaire durch G. v. 8. 7. 1880 aufgehoben worden. Ravelet, Code Appdx. 1.

[4] Beispiel: Abtei St. Martinsberg (Ungarn). Dadurch unterscheiden sie sich von den praelati cum iurisdictione quasi episcopali, die nach dem Tridentinum übrigens auch der Episkopaljurisdiktion in gewissen Beziehungen unterworfen bleiben. Hier besteht das Gebiet aus dem Hause der Kommunität, und erstreckt sich die iurisdictio auf die im Hause dienenden Laien.

[5] Über das Privilegium des P. Zacharias an Bonifaz vgl. Harttung, Diplom. hist. Forschungen (Gotha 79) 228.

[6] Preuß. ALR. II, 11. 116: Ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats kann keine Kirchengesellschaft von dieser Unterordnung gegen den Bischof der Diözes ausgenommen werden. V. d. Staat. der Oberrh. KProv. v. 30 1. 1830, 2 Weiss, Corp. iur. 314: Es kann in keinem der obenerwähnten Bisthümer irgend eine Art von kirchlicher Exemtion künftig stattfinden.

§ 73. [1] Asien, Afrika, Australien, Nordamerika, Canada, Schweden, Norwegen, Dänemark, Rußland, Türkei, Donaustaaten, England, Irland, Schottland, Holland, Luxemburg. Über Deutschland vgl. den Text. Vgl. Missiones cath. cura S. Congreg. de Prop. fide descript. in ann. 1891 (Rom. 91).

in denen die kath. Kirche erst festen Fuß fassen oder wiedergewinnen will, stehen unter dieser Behörde, und jedes missionirende Organ hat von ihr seine widerrufliche schriftliche (literae patentes), bald normale, bald erweiterte Vollmacht (facultas). 1. Das Haupt des Missionsunternehmens ist ein Priester als praefectus apostolicus[2], welcher, wenn Gemeindebildungen (stationes)[3] erfolgen, über diese und die in ihnen analog den Pfarrern fungirenden Priester die Jurisdiktion erhält. Da er nicht ordiniren kann, so führt das Bedürfniß 2. zur Verwandelung des praefectus in einen vicarius apostolicus[4], der den bischöflichen ordo besitzt, bischöfliche Funktionen ausübt (iur. quasi ordinaria), aber wie der praefectus vom Amte amovibel ist. Als Gehülfen desselben erscheinen der gleich zu bestellende Generalvikar, coadiutores c. spe succ., und Provikare. 3. Das dritte Stadium der Entwickelung, welches aber auch schon auf das erste unmittelbar folgen kann, ist die Erhebung des Missionsorganismus zum bischöflichen, wie dies in Nordamerika, Canada, England, Irland, Holland[5], Australien, Luxemburg und Schottland geschehen ist[6]. Die Missionsbischöfe sind auf ihre Diözesen geweiht, haben kraft ihres Amtes alle episkopalen Rechte und manchmal, da die den Bischof beschränkenden Kapitel hier oft fehlen, in weiterem Maße als die gewöhnlichen Bischöfe. Indessen stehen sie unter der Propaganda, wenn auch mit den gemeinrechtlichen Garantieen der bischöflichen Selbständigkeit. 4. Ist die Organisation noch nicht bis zur Bildung einer Metropolitanverfassung vorgeschritten, so übt die Propaganda ihre Aufsichtsbefugnisse bald durch benachbarte Nuntien, bald durch eigene visitatores ap., oder ernennt delegati ap. als spezielle Kommissare mit besonderer Vollmacht[7].

III. Deutschland, welches, wo die bischöfliche Verfassung existirt, nicht terra missionis ist, besitzt folgenden Missionsorganismus. 1. Den apostolischen Vikar für das Königreich Sachsen in Dresden, zugleich apostolischer Präfekt für

[2] Neuestes Beispiel: Errichtung einer Präfektur für die Erythräische Kolonie 13/9. 1894 Le can. cont. 19, 56.

[3] Solche stationes (Missionspfarreien) können auch in nicht der Mission unterworfenen Gebieten errichtet werden, wie umgekehrt in diesen wirkliche, festfundirte Pfarreien mit dauernd und unwiderruflich angestellten Pfarrern (z. B. in Irland: Mejer, Propag. 2, 15; Berlin, A. 27, 97).

[4] Vgl. über denselben, der auch bei sedes impeditae vorkommt, oben §. 66. Cottin in Journ. d. droit can. 13, 527. Akten üb. d. Errichtung v. vier apost. Vikariaten in d. Republik Ecuador, A. 62, 119.

[5] In Holland waren nach der Reformation Kapitel übriggeblieben, welche den EB. v. Utrecht wählten. Dieser fungirte auch als Oberhirt in den fünf nicht mehr besetzten Suffraganbisthümern. Der Streit, ob derselbe nur apost. Vikar oder wirklicher Ordinarius sei, führte Anfangs des XVIII. Jahrh. zur schismatischen Trennung des EBisth. Utrecht. Reusch, Index 2, 712. Schulte u. Colombye in Internat. theol. Z. 1894, 722.

[6] Création de l'Evêché de Luxembourg par loi du 30/4. 1873 (Lux. 73). Für Engl. vgl. Knights, A. 34, 3; 35, 3. 217. Für Schottl. die Bulle Leo's XIII. (4/3. 1878), A. 40, 165. Ebenso hat Leo XIII. 1884 aus dem Missionsbezirk des Tunesischen apost. Vikars einen Distrikt ausgeschieden und zum EB. Karthago erhoben (Acta S. Sedis 17, 209 [Rom. 1885]), und durch Bulle v. 1/9. 1886 (ib. 19, 176) die Kirchenprovinz Goa mit drei Suffraganen errichtet, so wie die übrigen indischen Vikariate und die Bengalische Präfektur in Bisthümer verwandelt. Nach der mit dem Könige v. Portugal abgeschlossenen Konvention v. 23/6. 1886 (ib. 185) ist demselben das Patronatrecht zugesprochen für die Provinz Goa und vier Diözesen, so daß bei Vakanz die Bischöfe der Provinz mit dem Metropolitan drei Kandidaten vorschlagen, aus welchen der König einen dem Papste präsentirt. Durch Dekr. v. 15/6. 1891 sind für Japan ein erzbischöfl. Sitz in Tokio und drei bischöfl. in Nagasaki Osaka und Hakodate errichtet worden, Acta S. Sed. 24, 257. Durch Dekr. v. 25/7. 1892 ist der apost. Vikariat der Sechellen zum Bisthum Port Viktoria umgestaltet und der Prov. Colombo auf Ceylon zugeschlagen worden, Le can. cont. 15, 660.

[7] Durch Breve v. 24/1. 1893 ist eine deleg. ap. für die Verein. Staaten v. Nordamerika errichtet worden. Le can. cont. 16, 455. Für Norwegen vgl. A. 72, 481.

Meißen und die Lausitz. Er ist ep. i. p., wird vom Papste auf Vorschlag des Königs ernannt und von diesem bestätigt. Ihm untersteht das kath. Konsistorium in Dresden[8]. 2. Den apostolischen Vikariat für die anhaltinischen Länder (1834), geführt vom B. v. Paderborn. 3. Den apostolischen Vikariat des Nordens, dem B. v. Osnabrück seit 1841 als Provikar übertragen, umfassend Mecklenburg, Lauenburg, Holstein, Schleswig, die Hansestädte und Dänemark. 4. Apostolische Delegationen, d. h. ein mit einem Bisthum dauernd verbundenes Missionsregiment für das Bisthum Breslau (Mark Brandenburg, Pommern) und Paderborn (Preußisches Gebiet links der Elbe).

§ 74. VII. Die Pflichten der Kirchenbeamten.

Henry, De residentia beneficiatorum (Lovanii 63). Thomassin., P. 2 l. 2 c. 44—46, l. 3 c. 30—35. Hinschius, KR. §§ 155—158. Scherer, KR. § 78.

I. Die Stellung des Kirchenbeamten zur Kirche ist nicht eine civilrechtliche, zu einzelnen Leistungen verpflichtende Obligation, sondern erfordert die Einsetzung der ganzen Persönlichkeit für die Zwecke der Kirche. Somit sind die Pflichten der Kirchenbeamten weder juristisch durchweg normirbar, noch aufzuzählen, und nicht blos rechtliche, sondern auch sittliche. Wenn die Kirche nichtsdestoweniger mit ihrer Disziplinargewalt die Erfüllung sämmtlicher sichert, so liegt das in der eigenthümlichen Natur der Kirche begründet, welcher die Pflege der Moral ebenso zusteht, wie die des von ihr normirten Rechtes.

II. Besondere rechtliche Ausbildung haben folgende Pflichten der Kirchenbeamten gefunden: 1. Gehorsam. Die kirchliche Organisation besteht aus hierarchisch abgestuften Ämtern, von denen das höhere seine Funktionen nur erfüllen kann, wenn das niedere obedientia[1] leistet. Ein besonderes Gelöbniß derselben bei der Ordination wird erst seit dem VII. Jahrhundert und auch da nur partikularrechtlich gefordert[2], und wenn auch Bonifaz einen Gehorsamseid geleistet hat[3], und einzelne Päpste nach dem Muster des Lehnseides, den Robert Guiscard dem apostolischen Stuhle geschworen[4], Metropoliten zu einem Huldigungseide verpflichtet haben, so ist doch das erstere ohne Konsequenz geblieben, und bezeugt das andere wohl die Tendenz der römischen Kurie, aber nicht deren durchgängige Erreichung. a) Erst im XII. Jahrhundert ist es feste Praxis und durch Gregor IX.[5] Gesetz geworden, daß die Erzbischöfe bei der Weihe und Palliumsübertragung dem Papste einen Treueid zu leisten haben. b) Eidliche Gehorsamsgelübde der Bischöfe gegenüber ihren Metropoliten sind seit dem IX. Jahrhundert bei der Konsekration geleistet und im XI. Jahrhundert üblich geworden. Aber trotz ihrer Einschärfung noch durch das Wiener Konkordat fielen sie seit dem XV. Jahrhundert fort, und sind durch einen dem Papste zu leistenden Obedienzeid ersetzt worden, nachdem diesem die bischöfliche Konfirmation und Konsekration zugefallen war. Dieser Eid ist für alle Erzbischöfe und Bischöfe noch heute gleichmäßig Rechtens[6]. c) Eine eidliche

[8] Sächs. G. v 23 8. 1876 17: Die Mitglieder des kath.-geistlichen Konsistoriums werden auf Vorschlag des apost. Vikars und auf Vortrag der Staatsregierung vom König bestätigt.

§ 74. [1] Der obedientia entspricht die praecedentia. Doch dies auch Bezeichnung für das Rangverhältniß, vgl. darüber Phillips, KR. 2, 148 ff. Hinschius, KR. § 101 und die dortigen Citt.

[2] c. 10. C. Tolet. IX. 675. D. 23 c. 6.

[3] Siehe oben § 12, 8.

[4] Bei Pitra, Noviss. Analecta 1, 478.

[5] c. 4 X. (1, 6); c. 4 X. (2, 24).

[6] Konsekrationseid der preuß., hannöver. u. oberrhein. Bischöfe (Friedberg, Staat u. Bischofswahlen, Aktenst. p. 225): Ego . . . . . electus ab hac hora in antea fidelis et obediens ero B. Petro Sanctaeque Apostolicae Romanae ecclesiae et Domino nostro . . . papae . . . eiusque successoribus canonice intrantibus. Non ero in consilio consensu vel facto ut vitam perdant seu capiantur mala captione vel in

Verpflichtung der niederen Kirchenbeamten dem Bischofe gegenüber ist seit dem VIII. Jahrhundert vorgekommen, aber nie allgemein rechtlich fortgesetzt worden. So haben denn auch heute, theils gewohnheitsrechtlich, theils infolge partikularer Anordnung, nur die zu einem Seelsorgeamt Berufenen, — abgesehen von der bei der Ordination zu übernehmenden Gehorsamsverpflichtung — einen besonderen Gehorsamseid zu leisten. Dagegen sind nach dem Tridentinum die Seelsorgebenefiziaten dem Papste zu einem Treueid verpflichtet. d) Der Eid begründet nicht die Gehorsamspflicht, sondern bestärkt sie nur. Der Gehorsam ist kein blinder, sondern dem Vorgesetzten allein für die innerhalb seiner Zuständigkeit erlassenen Befehle zu gewähren, und falls diese den formellen Erfordernissen entsprechen. Auch ist es selbstverständlich, daß der dem Staate zu gewährende, auch nicht-eidlich versprochene Gehorsam durch den selbst eidlichen kirchlichen nicht alterirt werden darf. 2. In Verbindung mit dem Gehorsamsgelübde haben die Seelsorgekandidaten — ebenso auch die Bisthumskandidaten — ein Glaubensbekenntniß nach der i. J. 1564 festgestellten und 1877[7] erweiterten Formel abzuleisten, während die professio fidei des Papstes fortgefallen ist. 3. Residenzpflicht. Die Pflicht der Bischöfe, nicht ihre Bisthümer ohne Erlaubniß zu verlassen, ist durch kirchliche und staatliche Bestimmungen schon früh eingeschärft worden, und auch die niederen Geistlichen bedurften zu Reisen einer Genehmigung ihres Bischofs. Eine allgemeine

eos violenter manus quomodolibet ingerantur aut iniuriae aliquae inferantur, quovis quaesito colore. Consilium vero quod mihi credituri sunt per se aut Nuntios seu literas ad eorum damnum me sciente nemini pandam, Papatum Romanum et Regalia Sti Petri adiutor eis ero ad retinendum et defendendum contra omnem hominem. Legatum Apostolicae Sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo ac in suis necessitatibus adiuvabo. Iura, honores, privilegia et auctoritatem sctae Romanae Ecclesiae ac Domini Nostri Domini Papae et Successorum praedictorum conservare, defendere, augere et promovere curabo. Non ero in consilio, tractatu vel facto in quibus contra ipsum Dominum nostrum vel eamdem Romanam ecclesiam aliqua sinistra vel praeiudicialia Personae, iuris, honoris, status et potestatis eorum machinetur; et si talia a quibuscunque procurari novero vel tractari impediam hoc pro posse et quanto citius commode potero, significabo eidem Domino Nostro aut alteri per quem ad ipsius notitiam pervenire possit. Regulas Sctorum Patrum, Decreta, ordinationes, dispositiones, reservationes, provisiones et Mandata Apostolica totis viribus observabo et faciam ab aliis observari. (Hier eingeschoben in der gewöhnlichen Fassung: Haereticos, schismaticos et rebelles eidem Domino nostro vel successoribus praedictis pro posse persequar et impugnabo.) Vocatus ad Synodum veniam nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. Apostolorum Limina singulis quadrienniis (in der gewöhnlichen Fassung: trienniis) personaliter et per me ipsum visitabo ac Domino Nostro et Successoribus praefatis rationem reddam de meo pastorali officio ac de rebus omnibus ad meae ecclesiae statum, ad Cleri et populi disciplinam, ad animarum denique quae meae fidei traditae sunt salutem quovis modo pertinentibus, et vicissim mandata Apostolica hum. accipiam et quam diligentissime exequar. Quod si legitimo impedimento detentus fuero, praefata omnia adimplebo per certum Nuncium ad hoc speciale mandatum habentem de gremio Capituli, aut alium in Ecclesiastica Dignitate constitutum seu alias Personatum habentem, aut his mihi deficientibus per aliquem Presbyterum saecularem vel Regularem spectatae probitatis et Religionis, de supradictis omnibus plene instructum. De hoc autem impedimento docebo per legitimas probationes ad S. Romanae Ecclesiae Cardinalem proponentem in Congregatione sacri Concilii per supradictum Nuncium transmittendas. Possessiones vero ad mensam mei Episcopatus pertinentes non vendam neque donabo neque impignorabo neque de novo infeudabo aut aliquo modo alienabo etiam cum consensu capituli Ecclesiae meae inconsulto Romano pontifice (von hier an in der gewöhnlichen Fassung: Et si ad aliquam alienationem devenero, poenas in quadam super hac edita constitutione contentas eo ipso incurrere volo. Sic me Deus etc.) ac constitutionem super prohibitione investiturarum Bonorum Iurisdictionalium de Anno MDCXXV editam curabo. Haec omnia et singula eo inviolabilius curabo, quo certior sum nihil in eis contineri quod fidelitati meae erga ser.... Regem, eiusque ad thronum successores debitae adversari possit.

[7] A. 37, 466.

LIBRARY ST. MARY'S COLLEGE

Bestimmung für die ganze Kirche ist aber erst 1179 getroffen worden[8], vermochte indessen nicht die Mißstände, denen sie entgegentreten wollte, zu beseitigen. Für das heutige Recht hat das Tridentinum[9] die Residenzpflicht, d. h. die Pflicht, das übertragene Amt persönlich zu verwalten und sich demgemäß am Amtsorte, oder doch so

[8] c. 3 X. (3, 4).

[9] C. Trid. S. XXIII. de ref. 1: Omnes patriarchalibus, primatialibus, metropolitanis ac cathedralibus ecclesiis quibuscunque quocunque nomine et titulo praefectos, etiam si sanctae Romanae ecclesiae cardinales sint, obligari ad personalem in sua ecclesia vel dioecesi residentiam, ubi iniuncto sibi officio defungi teneantur, neque abesse posse, nisi ex causis et modis infra scriptis. Nam quum *Christiana caritas, urgens necessitas, debita obedientia, ac evidens ecclesiae vel reipublicae utilitas* aliquos nonnumquam abesse postulent et exigant, decernit eadem sacrosancta synodus, has legitimae absentiae causas a beatissimo Romano Pontifice, aut metropolitano, vel eo absente, suffraganeo episcopo antiquiori residente, qui idem metropolitani absentiam probare debebit, in scriptis esse approbandas; nisi quum absentia inciderit propter aliquod munus et reipublicae officium episcopatibus adiunctum, cuius quoniam causae sunt notoriae et interdum repentinae, ne eas quidem significari metropolitano necesse erit. Ad eundem tamen cum concilio provinciali spectabit iudicare de licentiis a se vel a suffraganeo datis, et videre, ne quis eo iure abutatur, et ut poenis canonicis errantes puniantur. Interea meminerint discessuri, ita ovibus suis providendum, ut, quantum fieri poterit, ex ipsorum absentia nullum damnum accipiant. Quoniam autem qui aliquantisper tantum absunt ex veterum canonum sententia non videntur abesse, quia statim reversuri sunt: sacrosancta synodus vult, illud absentiae spatium singulis annis, sive continuum sive interruptum, extra praedictas causas nullo pacto debere duos aut ad summum tres menses excedere, et haberi rationem, ut id aequa ex causa fiat et absque ullo gregis detrimento; quod an ita sit, abscedentium conscientiae relinquit, quam sperat religiosam et timoratam fore, quum Deo corda pateant, cuius opus non fraudulenter agere suo periculo tenentur. Eosdem interim admonet et in Domino hortatur, ne per illius temporis spatium, Dominici Adventus, Quadragesimae, Nativitatis, Resurrectionis Domini, Pentecostes item et Corporis Christi diebus, quibus refici maxime et in Domino gaudere pastoris praesentia oves debeant, ipsi ab ecclesia sua cathedrali ullo pacto absint, nisi episcopalia munia in sua dioecesi eos alio vocent. Si quis autem, quod utinam nunquam eveniat, contra huius decreti dispositionem abfuerit, statuit sacrosancta synodus, praeter alias poenas adversus non residentes sub Paulo III. impositas et innovatas, ac mortalis peccati reatum, quem incurrit, eum pro rata temporis absentiae fructus suos non facere, nec tuta conscientia, alia etiam declaratione non secuta, illos sibi detinere posse, sed teneri, aut ipso cessante per superiorem ecclesiasticum, illos fabricae ecclesiarum aut pauperibus loci erogare, prohibita quacunque conventione vel compositione, quae pro fructibus male perceptis appellatur, ex qua etiam praedicti fructus in totum, aut pro parte ei remitterentur; non obstantibus quibuscunque privilegiis cuicunque collegio aut fabricae concessis. Eadem omnino, etiam quoad culpam, amissionem fructuum, et poenas de curatis inferioribus et aliis quibuscunque, qui beneficium aliquod ecclesiasticum curam animarum habens obtinent, sacrosancta synodus declarat et decernit; ita tamen, ut, quandocunque eos causa prius per episcopum cognita et probata abesse contigerit, vicarium idoneum ab ipso ordinario approbandum cum debita mercedis assignatione relinquant. Discedendi autem licentiam in scriptis gratisque concedendam ultra bimestre tempus nisi ex gravi causa non obtineant. Quod si, per edictum citati etiam non personaliter, contumaces fuerint, liberum esse vult ordinariis, per censuras ecclestiasticas, et sequestrationem et subtractionem fructuum, aliaque iuris remedia, etiam usque ad privationem, compellere, nec exsecutionem hanc quolibet privilegio, licentia, familiaritate, exemptione, etiam ratione cuiuscunque beneficii, pactione, statuto, etiam iuramento vel quacunque auctoritate confirmato, consuetudine, etiam immemorabili, quae potius corruptela censenda est, sive appellatione aut inhibitione, etiam in Romana curia, vel vigore Eugenianae (c. 2 in Extrav. comm. [5, 7]) constitutionis suspendi posse. Postremo tam decretum illud sub Paulo III. (sess. VI. de ref. c. 1 siehe unt. no. 10), quam hoc ipsum in conciliis provincialibus et episcopalibus publicari sancta synodus praecipit; cupit enim quae adeo ex pastorum munere animarumque salute sunt frequenter omnium auribus mentibusque infigi, ut in posterum Deo iuvante nulla temporum iniuria aut hominum oblivione aut desuetudine aboleantur. – Vgl. Heim, D. Residenzpflicht d. Pfarrer, Kuraten u. aller, welche ein mit d. cura animar. verbundenes Beneficium inne haben (Augsb. 88).

aufzuhalten, daß die Amtsverwaltung regelmäßig stattfinden kann, normirt für die Bischöfe, die Pfarrer und Kanoniker. Für die ersteren unter Strafe, wenn sie unbefugt ihren Amtsort verlassen[10]; für die letzteren auch wenn sie ihre Verrichtungen in der Kirche unerfüllt lassen (interessentia). Schon nach Auflösung der gemeinsamen Lebensweise erhielten die Kanoniker für die Abhaltung des Chordienstes tägliche Bezüge (distributiones, praesentiae), und vom Kapitel bestellte punctatores notirten die Abwesenden. Diese Einrichtung hat das Tridentinum[11] wieder belebt, und nur wer einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund[12] geltend machen kann (dazu gehört auch die vierzigjährige regelmäßige Ausübung des Chordienstes, iubilatio), hat keinen Ausfall (fallentia) zu erleiden.

VIII. Die synodalen Organe.

§ 75. 1. Die allgemeinen Konzilien.

Schulte, Die Stellung der Conc., Päpste u. Bischöfe (Prag 71). (Friedberg), Der Staat u. das allgem. Concil (Leipz. 73). Hinschius, KR. §§ 168—172. 179. Scherer, KR. § 96.

I. Die ersten acht ökumenischen Synoden sind auf Berufung des römischen Kaisers zusammengetreten[1], und ihre Beschlüsse sind von diesem bestätigt worden.

[10] C. Trid. S. VI. de ref. 1: Si quis a patriarchali, primatiali, metropolitana seu cathedrali ecclesia, sibi quocunque titulo, causa, nomine seu iure commissa, quacunque ille dignitate, gradu et praeeminentia praefulgeat, legitimo impedimento seu iustis et rationabilibus causis cessantibus, sex mensibus continuis extra suam dioecesim morando abfuerit, quartae partis fructuum unius anni, fabricae ecclesiae et pauperibus loci per superiorem ecclesiasticum applicandorum, poenam ipso iure incurrat. Quod si per alios sex menses in huiusmodi absentia perseveraverit, aliam quartam partem fructuum similiter applicandam eo ipso amittat. Crescente vero contumacia, ut severiori sacrorum canonum censurae subiiciatur, metropolitanus suffraganeos episcopos absentes, metropolitanum vero absentem suffraganeus episcopus antiquior residens, sub poena interdicti ingressus ecclesiae eo ipso incurrenda, infra tres menses per literas seu nuncium Romano Pontifici denunciare teneatur, qui in ipsos absentes, prout cuiusque maior aut minor contumacia exegerit, suae supremae sedis auctoritate animadvertere, et ecclesiis ipsis de pastoribus utilioribus providere poterit, sicut in Domino noverit salubriter expedire. Auch die Staaten haben das kirchliche Urlaubswesen geregelt (vgl. Preuß. ALR. II, 11, 413 – 16. 506—8; Oberrhein. Z. v. 30/1. 1830 32; (Weiss, Corp. iur. 319); vgl. für Bayern Stingl 277; für Italien Geigel, Ital. Staatskirchenrecht 50).

[11] C. Trid. S. XXI. de ref. 3: Quum beneficia ad divinum cultum atque ecclesiastica munia obeunda sint constituta, ne qua in parte minuatur divinus cultus, sed ei debitum omnibus in rebus obsequium praestetur: statuit sancta synodus in ecclesiis tam cathedralibus quam collegiatis, in quibus nullae sunt distributiones quotidianae, vel ita tenues, ut verisimiliter negligantur, tertiam partem fructuum et quorumcunque proventuum et obventionum tam dignitatum quam canonicatuum, personatuum, portionum et officiorum separari debere, et in distributiones quotidianas converti, quae inter dignitates obtinentes et ceteros divinis interessentes proportionabiliter iuxta divisionem ab episcopo, etiam tanquam apostolicae sedis delegato, in ipsa prima fructuum deductione faciendam dividantur, salvis tamen consuetudinibus earum ecclesiarum, in quibus non residentes seu non servientes nihil vel minus tertia parte percipiunt; non obstantibus exemptionibus, ac aliis consuetudinibus, etiam immemorabilibus, et appellationibus quibuscunque. Crescenteque non servientium contumacia liceat contra eos procedere iuxta iuris ac sacrorum canonum dispositionem. — Der poenitentiarius hat keinen Antheil an den Distributionen Decr. Congr. Conc. 14/5. 1892. Le can. cont. 15, 624.

[12] c. un. in VI^to (3, 3).

§ 75. [1] Leo I. 451 an den Kaiser Marcian (opp. ed. Ballerini 1, 1060): Credebamus clementiam vestram id desiderio nostro posse praestare, ut praesenti necessitate respecta, differri ad opportunius tempus sacerdotalem Synodum iuberetis: ut evocatis de cunctis provinciis Sacerdotibus, vere possit esse universale Concilium. Sed quia vos amore catholicae fidei congregationem nunc fieri voluistis, ne devoto obviare viderer arbitrio, fratrem et Coepiscopum meum Paschasinum de ea Provincia, quae videtur esse securior

Der römische Bischof erscheint als ein hochangesehenes, aber in Bezug auf seine synodale Stellung den übrigen Bischöfen rechtlich gleichartiges Mitglied der Synode, deren Beschlüsse namentlich seiner Konfirmation nicht bedürfen[2]. Die Ökumenizität der Synode beruhte auf ihrer kaiserlichen Berufung, dem Erscheinen einer größeren Zahl von Mitgliedern, und darauf, daß ihre Beschlüsse als organische Fortentwickelung der Glaubensgrundlage dem allgemeinen Bewußtsein der Kirche entsprochen und von ihr Annahme gefunden haben. Als beschließende Mitglieder erschienen nur Bischöfe, die als Repräsentanten ihrer Diözesen den Glauben derselben bezeugten, und deren einmüthiger Beschluß[3] die Glaubensregel bildete[4]. Priester hatten nur ein konsultatives Votum.

II. Zwischen dem VIII. und IX. ökumenischen Konzil liegt ein Zeitraum von 250 Jahren, in welchem der Schwerpunkt der Kirche in den Primat verlegt, und von diesem auch nicht nur die alleinige Befugniß zur Berufung allgemeiner Synoden in Anspruch genommen wurde[5], sondern die Synoden auch zu berathenden Versammlungen des absoluten kirchlichen Monarchen herabgedrückt wurden[6]. Zwar erinnerten sich die Kaiser zuweilen der Befugnisse ihrer römischen Vorgänger[7], aber ihre Versuche, diese wieder ins Leben zu rufen, blieben erfolglos. Vorsitzender der ökumenischen Synoden, auf denen der Orient schon nicht mehr vertreten war, ist jetzt der Papst; Mitglieder, die nach Köpfen stimmen, sind die Kardinäle und Bischöfe, während die Äbte und Kapitel, die weltlichen Fürsten, Geistlichen und Laien ein Decisivvotum nicht besitzen.

III. Ein Umschwung erfolgte bei dem durch die Kardinäle berufenen C. v. Pisa, auf welchem die Entscheidung der streitigen Fragen den Mitgliedern selbst zufiel. Noch weitergehend aber war die Reform, welche das Konzilsrecht durch die Synoden von Konstanz[8] und Basel[9] empfing. Nicht nur daß das Stimmrecht erweitert

evocatum, qui vicem praesentiae meae possit implere, direxi. Vgl. Funk in Tüb. Quartalschr. 64, 561 und in Hist. Jahrb. 13, 689. Über die Bestätigung der Beschlüsse durch den Kaiser vgl. Dictionary 1, 480.

[2] Vgl. oben § 11. S. 35.

[3] Vgl. Friedrich, Gesch. d. vat. Conc. 3, 724. 1065; betreffs der Frage, ob dem apost. Stuhle allein das Propositionsrecht und das Definitionsrecht zugestanden habe, Derselbe, Tageb. 426.

[4] Vincenz v. Lerin, Commonitor. adv. Haereticos c. 2 (Migne Patr. lat. 50, 640): In ipsa . . . catholica ecclesia magnopere curandum esse, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est. — Die im Texte jetzt vorgetragene Ansicht widerspricht der anderen, wonach der Rechtstitel der bischöflichen Mitglieder auf ihrer universalen Amtsgewalt so ruhe, daß sie Vertreter der Gesammtkirche, nicht ihrer Diözesen, sind. Damit wird ein für die politischen parlamentarischen Versammlungen geltender Grundsatz gegen die communis opinio der gesammten kath. Theologie auf die kath. Kirchenvertretung übertragen. Vgl. namentlich Bellarmin, de Rom. pontif. lib. 4 c. 7 (Roccaberti Bibl. pontif. 18, 635) und Friedrich, Gesch. 3, 721.

[5] Leo IX. an Thomas ep. Africanus (1054) (Mansi 19, 658): Hoc autem nolo vos lateat, non debere praeter sententiam Romani pontificis universale concilium celebrari, aut episcopos damnari, vel deponi: quia etsi licet vobis aliquos episcopos examinare, diffinitivam tamen sententiam, absque consultu Romani pontificis, ut dictum est, non licet dare: quod in sanctis canonibus statutum, si quaeritis, potestis invenire. Vgl. § 13, 14.

[6] c. 4 X. (1, 6).

[7] Rede Friedr. I. (1160) auf der von ihm berufenen Synode von Pavia (Otton. Frising. et Ragewini gesta Frid. imp. 4, 64. M. SS. 20, 479): Quamvis noverim, officio ac dignitate imperii penes nos esse potestatem congregandorum conciliorum, praesertim in tantis ecclesiae periculis — hoc enim et Constantinus et Theodosius nec non Iustinianus, seu recentioris memoriae Carolus magnus et Otto imperatores fecisse memorantur — auctoritatem tamen diffiniendi huius maximi et summi negocii, vestrae prudentiae vestraeque potestati committo.

[8] Siebeking, Die Organisat. u. Geschäftsordnung d. Constanz. C. (Leipz. 72). Stuhr, Die Organisat. u. Geschäftsordnung d. Pisaner u. Konst. Konz. (Schwerin 91).

[9] Richter, Die Organisat. u. Geschäftsordnung d. Baseler C. (Leipz. 77). Breßler, Die Stellg. d. deutsch. Universität. z. Baseler Conc. (Leipz. 85).

wurde: — allerdings nicht auf Laien — auch die Abstimmung erfolgte auf der ersteren nach sechs Gliederungen, den fünf Nationen und dem Kardinalskollegium, auf der letzteren nach vier Deputationen durch Majorität. Auch wählten sich die Baseler Väter ihren Präsidenten selbst, und entzogen dem Papste die Befugniß, sowohl auf dem Konzile mitzustimmen, als auch dasselbe einseitig aufzulösen.

IV. Schon die Verlegung des Baseler Konzils nach Ferrara-Florenz (1437) gewährte dem Papste die Möglichkeit, die Wiederherstellung des mittelalterlichen Konzilsrechtes anzubahnen, obgleich doch auch hier noch den Vertretern der Wissenschaft das Stimmrecht belassen wurde. Aber das Laterankonzil v. 1512 vollendete die Reaktion, indem es das Stimmrecht, welches wieder nach Köpfen ausgeübt wurde, auf Prälaten beschränkte und seine Beschlüsse durch den Papst sacro approbante concilio verkünden ließ. Ebenso wurde die Stimmberechtigung auf der Trienter Synode beschränkt. Das Präsidium führten hier päpstliche Legaten, welche allein Vorlagen machen durften, und thatsächlich dem Konzile den Willen des Papstes zur Richtschnur gaben. Eine förmliche Geschäftsordnung hat dies Konzil nicht besessen, und seine Beschlüsse zwar selbst verkündet, aber nachher der päpstlichen Bestätigung unterbreitet [10].

V. Den Schlußstein dieser Entwickelung bildet das Vatikanische C. (1869), das vom Papste berufen wurde, dessen Vorsitzende er ernannt hat, dem er die Geschäftsordnung auferlegte, dessen nach Majorität der Köpfe gefaßten Beschlüsse er sacro approbante concilio publizirt hat, und welches, indem es dem Papste die Infallibilität zusprach, auf die wichtigste Konzilsfunktion, die Feststellung des Dogma, Verzicht geleistet hat [11].

VI. Ein Konzil wird nach geltendem Recht zu einem ökumenischen dadurch, daß alle Berechtigten (Kardinäle, Bischöfe, Weihbischöfe, praelati nullius, Ordensgenerale) zum Erscheinen seitens des Papstes [12] eingeladen werden. Ob Sämmtliche dieser Einladung Folge leisten [13], ist für den Charakter der Ökumenizität gleichgültig; doch wird dieser erst durch die Rezeption, welche die Kirche den gefaßten Beschlüssen zu Theil werden läßt, definitiv festgestellt werden können. Das Konzil untersteht vollkommen dem Papste, so daß dieser die Berathungsgegenstände ausschließlich bestimmt, und den nach Majorität gefaßten Beschlüssen erst durch seine Genehmigung Geltung verleiht.

§ 76. 2. Die National- und Provinzialsynoden.

Feßler, Ueber Provinzial-Concilien u. Diöcesan-Synoden (Innsbr. 49). Bouix, De Concilio provinciali. Du concile provincial (Par. 50). 3. Aufl. (Bourguet-Calas 85). Schmitz, A. 71, 21. Hinschius, KR. §§ 173—178. 180. 181. Scherer, KR. § 97.

I. Während das ökumenische Konzil die ganze Kirche repräsentirt, haben auch einzelne Theile der Kirche eine synodale Organisation empfangen. Dies waren entweder festgegliederte kirchliche Verbände, wie die Kirchenprovinzen und die Patriarchate [1], oder nicht-organisch zusammengehörige Sprengel, also eine Mehrheit

[10] Pius IV. 1564: Bestätigung des C. v. Trient (ed. Richter et Schulte 481): Quum autem ipsa sancta synodus pro sua erga sedem apostolicam reverentia, antiquorum etiam conciliorum vestigiis inhaerens, decretorum suorum omnium, quae nostro et praedecessorum nostrorum tempore facta sunt, confirmationem a nobis petierit. . . . Vgl. § 16, 3.

[11] Das Konzil ist nach heutigem Rechte nur noch unfehlbar in Glaubenssachen mit dem Papste, nie mehr ohne denselben.

[12] Ausnahmsweise durch das Kardinalskollegium: Julius II. Cum tam v. 14/1. 1505, 8 (Bull. Taur. 5, 407).

[13] Früher wurden procuratores der abwesenden Bischöfe zugelassen. So in der Berufungsbulle zum C. v. Trient. Indessen wurde doch nur den Prokuratoren der deutschen Bischöfe ein Stimmrecht bewilligt und auch diesen 1562 entzogen. Theiner, Acta C. Trid. 1, 24. 12. Auf dem Vaticanum durften sie eigentlich nur die Entschuldigungsgründe ihrer Auftragsgeber vortragen.

§ 76. [1] Die Patriarchalsynoden sind im Orient

von Provinzen, eine Nation oder ein Reich, der Occident, der Orient. 1. Während im oströmischen Reiche der Schwerpunkt der Entwickelung in den ökumenischen Synoden lag, und die Provinzialsynoden nur eine verwaltende und darum auch von den Kaisern nicht kontrolirte Thätigkeit entfalteten, haben umgekehrt zur Zeit des sinkenden Reiches im Abendlande die Provinzialkonzilien, in Afrika die Universal- oder Plenarkonzilien[2], die Rechtsentwickelung bestimmt. 2. Diese Funktion ging dann im Franken- und Westgothenreiche auf die Nationalkonzilien über, die anfänglich als höchstes kirchliches Organ auftraten, im Westgothenreich sogar die weltlichen Reichsversammlungen absorbirten, im Frankenreiche aber umgekehrt mit dem Reichstage verschmolzen wurden. Allein schon unter Karl d. Gr., welcher auch — freilich ohne durchgreifenden Erfolg — den Plan des Bonifazius wieder aufnahm, die inzwischen ganz verschwundenen Provinzialsynoden wieder zu beleben, sonderten sich die geistlichen von den weltlichen Elementen wieder ab[3], und unter seinen Nachfolgern, wie den deutschen Königen, ist der kirchliche Charakter der Nationalkonzilien wieder deutlich hervorgetreten. 3. Aber die deutschen Könige haben auch häufig Synoden versammelt, die als Organe der ganzen Kirche aufgetreten sind, obgleich in ihnen weder diese, noch selbst nur die Reichskirche vertreten war. Solche kaiserliche Synoden hatten keine Grenzen ihrer Kompetenz, und wurden für befugt erachtet, auch die rechtlich zum Geschäftskreis der Provinzialsynoden gehörigen Angelegenheiten zu erledigen. Dadurch blieb für diese um so weniger Spielraum übrig, je mehr es kaiserliche Politik war, die kirchlichen Maßnahmen im Zusammenwirken mit dem Papste und nicht mit dem Episkopate durchzusetzen. 4. Wie diese Reichs- sind aber auch die von den Päpsten berufenen Synoden aufgetreten, welche in der Reformperiode für die ganze Rechtsbildung maßgebend wurden, und von denen mehrere später mit dem Charakter der Ökumenizität bekleidet worden sind. 5. Dieses überwiegende Hervortreten der päpstlichen Gewalt veränderte dann aber auch den Charakter der späteren Reichssynoden. Dieselben büßten das wesentliche Moment der fürstlichen Mitwirkung ein, und wurden oft durch päpstliche Legaten geleitet. 6. Ebenso wurden die Provinzialsynoden auf die Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten beschränkt, entfalteten aber seit dem C. Lateranense IV.[4], welches ihre regelmäßige Abhaltung anbefahl, in dieser eingeengten Sphäre ein um so regeres Leben, als gerade damals der Zeitpunkt gekommen war, das kodifizirte gemeine Recht zur allgemeinen Durchführung zu bringen. Nach Lösung dieser Aufgabe starben sie indessen ab, und haben auch vom C. v. Trient nicht wieder zu neuem Leben erweckt werden können. Freilich sind sie zur Durchführung der Trienter Beschlüsse eine Zeit lang zusammengetreten, haben aber in der Folgezeit vollkommen geruht, bis sie dann wieder vor dem vatikanischen Konzile eine dessen Resultate vorbereitende Thätigkeit entfaltet haben, um seitdem aufs neue zu verschwinden. Nur in den Missionsgebieten haben sie noch eine Bedeutung, da hier viel eigenartiges Leben der Normirung bedarf, und auch die Nationalsynoden kommen hier noch vor, während die modernen Wiederbelebungsversuche dieses Institutes in dem napoleonischen Frankreich[5] sich wirkungslos erwiesen haben.

II. Die Nationalsynoden erfreuen sich nicht der Sympathieen Roms, welches

keine regelmäßige Einrichtung geworden, und haben ihr Analogon im Occident in den vom Papste berufenen Synoden der ital. Bischöfe, die indessen bald über den Rahmen der Patriarchalsynoden hinausgegangen sind.

[2] Diesen steht der B. von Carthago vor; entsprechend hat auch der EB. von Arles Synoden berufen.

[3] Über die englische Entwickelung Makower 368 f.

[4] c. 25 X. (5, 1); c. 29 X. (3. 5).

[5] Vgl. D'Haussonville, L'Eglise rom. et le prem. empire (Paris 69) 4, 166 ff. Ricard in L'Université cath. 1893, 161. 382. 574; 1894, 42. 348.

ein Hervortreten des Nationalen in der Kirche überhaupt nicht wünscht, und demnach den National- nur den Charakter von Plenarsynoden zuerkennt. Die in jüngster Zeit im Gebiete der Propaganda gehaltenen[6] sind von Delegaten der Propaganda geleitet und ihre Beschlüsse in Rom von derselben Kongregation revidirt worden.

III. Zu Provinzialsynoden soll der Metropolit nach dem Tridentinum[7] mindestens alle drei Jahre seine Suffragane, die Klostervorsteher, die exemten Bischöfe und die Kapitularvikare versammeln. Nur diese haben decisives Votum und können sich vertreten lassen, während die Weihbischöfe, die Vorsteher der Kollegiatkirchen, die procuratores der Domkapitel u. s. w. nur Konsultativvotum besitzen. Die Mehrzahl der Metropolitanbefugnisse ist in Verbindung und bei Gelegenheit der Provinzialsynoden wahrzunehmen[8], aber gerade deswegen mit dem Fortfallen dieser Synoden selbst in Abgang gekommen. Ihre Beschlüsse, welche nicht dem ius commune widerstreiten dürfen, benöthigen keiner römischen Bestätigung. Doch ist nach Errichtung der Congregatio Concilii durch Sixtus V.[9] die Einsendung an diese befohlen worden, damit die Publikation untersagt werden könne. Aber schon damals sind die Beschlüsse auch von der römischen Behörde verändert worden, und Pius IX. hat eine Spezialkommission derselben reorganisirt, welche die Konzilsschlüsse revidirt, abändert, neue hinzufügt, ohne daß die Synoden einen Widerstand erhoben hätten[10]. Die Staatsregierungen beanspruchen theils Anzeige von der abzuhaltenden Synode und deren Beschlüssen[11], theils Placet für Beides[12].

§ 77. 3. Die Diözesansynoden.

Benedict. XIV. s. § 65. Phillips, Die Diöcesansyn. (Freib. 49). Schmid, Die Bisthumssyn. (Regensb. 50 f.) 1. 2. Hinschius, KR. §§ 178. 182. Scherer, KR. §. 98.

Eine eigenthümliche Kategorie der Synoden bilden die Diözesansynoden, welche, aus dem presbyterialen Senat des Bischofs hervorgewachsen[1], den von seinem Bischof

[6] Vgl. über das der Australischen Kirche v. 1885 Bellesheim, A. 43, 55; 57, 41; 60, 85; der Schottischen v. J. 1886: ders. 61, 233. Acta et decr. c. prov. Milwaukiensis I. 1886 (Milwauk. 88).

[7] C. Trid. C. XXIV. de ref. 2: Provincialia concilia, sicubi omissa sunt, pro moderandis moribus, corrigendis excessibus, controversiis componendis, aliisque ex sacris canonibus permissis renoventur. Quare metropolitani per se ipsos, seu, illis legitime impeditis, coepiscopus antiquior intra annum ad minus a fine praesentis concilii, et deinde quolibet saltem triennio post octavam Paschae Resurrectionis Domini nostri Iesu Christi, seu alio commodiori tempore pro more provinciae, non praetermittat synodum in provincia sua cogere; quo episcopi omnes, et alii, qui de iure vel consuetudine interesse debent, exceptis iis, quibus cum imminenti periculo transfretandum esset, convenire omnino teneantur. Nec episcopi comprovinciales praetextu cuiuslibet consuetudinis ad metropolitanam ecclesiam in posterum accedere inviti compellantur. Itidem episcopi, qui nulli archiepiscopo subiiciuntur, aliquem vicinum metropolitanum semel eligant, in cuius synodo provinciali cum aliis interesse debeant, et quae ibi ordinata fuerint observent ac observari faciant.

[8] C. Trid. S. XXIV. de ref. 5: Minores vero criminales causae episcoporum in concilio tantum provinciali cognoscantur et terminentur, vel a deputandis per concilium provinciale. Vgl. oben § 64, 7.

[9] Benedict. XIV. de syn. dioeces. 13, 3.

[10] Vgl. Friedrich, Gesch. d. vat. Conc. 1, 584 ff.

[11] Österreich.

[12] Frankr. art. org. 4. 3. Preuß. ALR. II. 11, 141. Nach dem Bayer. Rel.-Ed. 1818 56 f. kann die Regierung einen Kommissar zur Synode entsenden, wie dies auch die Oberrheinischen Regierungen verordnet hatten (V. v. 30/1. 1830 18; 1/3. 1853 5); hier und in Preußen gelten diese Normen nicht mehr.

§ 77. [1] Demnach im Orient nicht vor Ende des III., im Abendlande nicht vor dem V. Jahrh. möglich. Im Frankenreiche verschwanden sie, wurden aber, nachdem Bonifazius die Anregung dazu gegeben hatte, durch die karoling. Gesetzgebung zu neuem Leben erweckt, und sind dann in den folgenden Jahrh. in Übung geblieben. In dieser Periode haben sie auch zuweilen eine nicht blos berathende Stellung ausgeübt und unter aktiver Betheiligung von Laien stattgefunden, aber ohne Beaufsichtigung Seitens des Staates.

verſammelten Diözeſanklerus umfaſſen, kein Repräſentativorgan der Kirche darſtellen, und auch dem vorſitzenden Biſchof gegenüber nur ein Konſultativvotum beſitzen[2]. Trotz ihrer wiederholten geſetzlichen Anordnung, zuletzt noch durch das Tridentinum[3], haben ſie keine Lebenskraft entfalten können, und in Deutſchland ſpeziell iſt in neuerer Zeit nur ein Verſuch, eine Diözeſanſynode abzuhalten (Paderborn), gemacht worden[4].

Zweite Abtheilung.

In der evangeliſchen Kirche.

Friedberg, Das geltende Verfaſſungsrecht der ev. Landeskirchen in Deutſchl. u. Öſterr. (Leipz. 88). Meier, Das Rechtsleben der deutſchen ev. Landeskirchen (Hannov. 89). Kleinert, Zur chriſtl. Kultus- u. Kulturgeſch. (Berl. 80) 172.

§ 78. I. Der Landesherr als Träger der Kirchengewalt.

Vgl. die Literatur zu § 55. Kliefoth, Ueber d. Verhältn. d. Landesh. als Inhaber d. K.Gewalt zu ihren K.Behörden (Schwerin 61). Krauſſold, Das landesherrliche Summepiscopat nach reformat.-luth. Grundſätzen (Erlang. 60). Scheurl, Samml. a. a. O. S. 288. Stähelin, Das landesherrl. KR.giment (Leipz. 71). Waſſerſchleben, Das landesherrl. K.Regiment (Berl. 73). Zorn, Z. 12, 129. Rieker, Die ev. K. Württemb. in ihrem Verh. z. Staat (Ludwigsb. 87). Friedberg a. a. O. 102.

I. Der Landesherr iſt als ſolcher auch gleichzeitig Träger der Kirchengewalt[1] für ſeine Landeskirche, ohne daß für die Zuſtändigkeit der erſteren beſondere

Für England vgl. Makower 393. Die erſte allgemeine geſetzliche Regelung erfolgte 1215 (vgl. c. 25 X. [5, 1]). Im XIV. Jahrh. hört die frühere Sitte, daß die Synode an Verwaltungs- und richterlichen Geſchäften betheiligt wird, auf, doch wird ſie auch ferner noch zu Viſitationszwecken benutzt, und ebenſo verſchwinden die Laien aus der Synode. Der Verſuch, den B. Scipio Ricci v. Piſtoja u. Prato (1786) machte, dies Inſtitut auf gallikaniſch-epiſkopaliſtiſcher Grundlage zu rekonſtruiren, ſcheiterte an dem Widerſtande des Epiſkopates. Vgl. no. 2.

[2] Pius VI. Bulle Auctor fidei 1794 Verurtheilung der Sätze der Syn. v. Piſtoja (Corp. iur. can. ed. Richter 2, App. 149): IX. Doctrina, quae statuit: „Reformationem abusuum circa ecclesiasticam disciplinam in synodis dioecesanis ab episcopo et parochis aequaliter pendere ac stabiliri debere, ac sine libertate decisionis indebitam fore subiectionem suggestionibus et iussionibus episcoporum“: Falsa, temeraria, episcopalis auctoritatis laesiva, regiminis hierarchici subversiva, favens haeresi Arianae a Calvino innovatae.

[3] C. Trid. S. XXIV. de ref. 2: Synodi quoque dioecesanae quotannis celebrentur, ad quas exempti etiam omnes, qui alias cessante exemptione interesse deberent, nec capitulis generalibus subduntur, accedere teneantur; ratione tamen parochialium aut aliarum saecularium ecclesiarum, etiam annexarum, debeant ii, qui illarum curam gerunt, quicunque illi sint, synodo interesse. Quod si in his tam metropolitani quam episcopi et alii supra scripti negligentes fuerint, poenas sacris canonibus sancitas incurrant.

[4] Vgl. außerdem die Diöz.-Syn. v. New-York 1882, A. 51, 191. 252; v. Lavant 1883, A. 52, 18; Pavia 1878, A. 55, 64; Ancona 1883 (ib. 68); Aix 1874—84 (ib. 71); v. Fréjus u. Toulon 1880, 1881 (ib. 75); v. Piacenza 1893, A. 71, 239; Metz 1894 (Rev. eccl. de Metz 1894 Mai). — Die Stellung der Staatsregierungen iſt hier dieſelbe wie bei den Provinzialſynoden.

§ 78. [1] Preuß. A. Erl. v. 10/9. 1873 (F. 50), 20/1. 1876 (F. 88); Hannover v. 12/4. 1882 (F. 166); Schlesw.-Holſt. v. 4/11. 1876 (F. 196); Kurheſſen v. 16/2. 1885 (F. 1, 51); Anhalt Syn.-O. (F. 816); — Kirchengewalt ſteht zu: Braunſchw. N. Landſch.-O. 213; er hat die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt: Reuß j. L. VU. 47; er hat das Kirchenregiment: Oldenb. KV. 4 (F. 561); er ſteht an der Spitze der Kirche: Altenb. Grd.-G. 130 (F. 664); Epiſkopalrechte: Waldeck Syn.-O. (F. 848), Württemb. VU. 76, Reuß ä. L. VU. VII. 48, Bremen VU. 57 (F. 928); Landesbiſchof: Bad. KV. (F. 475); oberbiſchöfliche Rechte: Mecklenb.-Schwerin V. v. 19/12. 1849 (F. 863). — Nicht in Elſ.-Lothr., wo kein landesherrliches Kirchenregiment exiſtirt (F. V. 119), und in Hamburg, wo nicht der Senat, ſondern die lutheriſchen Mitglieder deſſelben unter dem Namen Patronat das oberſte Kirchenregiment führen (KV. 5 [F. 914]). Freilich betonen hier die Motive zum geltenden Geſetze, daß dies Patronat nur ein Ehrenrecht ſein ſolle, und haben die Gutachten von Scheurl und Krabbe angenommen, daß der Epiſkopat aufgehoben ſei. Aber die Verf. ſelbſt ſchreibt doch dem „Patronate“ ſo wichtige Befugniſſe zu, daß darin ein, wenn auch abgeſchwächtes Kirchenregiment deſſelben zu erkennen iſt. In Bremen iſt zwar Träger des Kirchenregiments Senat und Bürgerſchaft, doch wird daſſelbe ausſchließlich von erſterem gehandhabt. In Lübeck iſt der Senat „Inhaber.“ — Aus dem Geſagten ergiebt ſich, daß

Bedingungen im Rechte aufgestellt wären[2], und wird demnach, wenn auch mannigfach unzutreffend, als oberster Bischof derselben bezeichnet (Summepiskopat). Die episkopalistische Ausgestaltung dieser Rechtsinstitution, welche die deutschen Territorien zu Theokratieen umformen wollte, ist heute vollständig überwunden[3]. Und ebenso entspricht auch die territorialistische, welche die kirchliche Stellung des Landesherrn in seine staatliche aufgehen ließ, zwar der geschichtlichen Entwickelung derselben, aber nicht mehr durchgehends dem heutigen Rechte. Vielmehr ist in der Mehrzahl der deutschen Landeskirchen der kollegialistische Gedanke in so weit zur Herrschaft gekommen, daß das Kirchenregiment des Landesherrn sich von dessen Staatsregiment nicht blos qualitativ, d. h. mit Rücksicht auf die eigenthümliche Natur seines Inhaltes unterscheidet, nicht als Ausfluß, sondern als Annexum der landesherrlichen Stellung bezeichnet werden muß[4]. Und zwar ist das landesherrliche Kirchenregiment in alter Weise territorialistisch nur noch in denjenigen Landeskirchen ausgestaltet, in welchen der Landesherr seine Kirchengewalt lediglich durch Staatsbehörden ausübt[5]. Dagegen ist schon eine Abschwächung des Territorialismus da eingetreten, wo 1. zwischen äußeren und inneren Kirchenangelegenheiten[6] in der Weise unterschieden wird, daß die Verwaltung der ersteren einer Staatsbehörde, die der letzteren einer kollegialen Kirchenbehörde anvertraut ist[7], oder daß für beide Zwecke eine Staatsbehörde fungirt, welche aber die inneren Angelegenheiten kollegialisch, die äußeren bureaumäßig erledigt[8], 2. endlich daß kollegiale Kirchenregimentsbehörden gestaltet

der Begriff „Träger" der Kirchengewalt nicht mit dem „Organ" der Kirchengewalt identisch ist. Vielmehr bedeutet das erstere, daß der Träger alle Rechte der Kirchengewalt in sich vereinigt, demnach die Vermuthung der Zuständigkeit besitzt und alle kirchlichen Regierungsrechte ausüben darf, welche nicht anderen Organen ausdrücklich übertragen sind. Vgl. auch Meyer, D. Antheil d. Reichsorgane an d. Reichsgesetzgeb. (Jena 89) 9 ff.

[2] Demnach theilt das Kirchenregiment die rechtlichen Schicksale der Staatsgewalt; beide sind gesetzlich untrennbar, wenn auch nicht der Ausübung nach, mit einander verbunden. Es kann also der Souverän auf die Ausübung des Kirchenregimentes verzichten (Bayern, Sachsen siehe unten S. 199), oder, wenn unevangelisch (vgl. Gr. Hess. KV. 4) verzichten müssen, und umgekehrt auf die Ausübung der Staatsgewalt unter Beibehaltung der Kirchengewalt (Waldeck).

[3] Nicht blos der Geschichte und dem positiven Recht, sondern auch den ev. Grundanschauungen widerstreitet die auf bayerische Verhältnisse zugeschnittene Theorie Stahls, welche die dem Lehrstande für seinen Lehrauftrag zustehende Selbständigkeit auch auf die kirchenregimentliche Thätigkeit der Konsistorialen ausdehnen wollte, der kollegialen landesherrlichen KRegimentsbehörde eine der katholischen bischöflichen analoge Stellung vindizirte, und sie als Behörden der Kirche, nicht des Landesherren für die Kirche hinstellte, vgl. Meier, Z. 19, 206. Über die unklaren Anschauungen Friedrich Wilhelms IV. v. Preußen vgl. Richter, K. Friedr. Wilh. IV. u. d. Verf. d. ev. K. (Berl. 61). Ranke, Werke 50, 370.

[4] Wir weichen hier von Meier, Rechtsleben 18 ff. ab, welcher betont, daß der Landesherr seine Kirchengewalt nicht anderswoher erworben habe, als seine Staatsgewalt, und den rechtsgültigen Akt vermißt, durch welchen das landesherrliche Kirchenregiment aufgehört habe Theil der landesherrlichen Staatsgewalt zu sein, der auch deswegen die Kirchenregimentsbeamten als Staatsbeamte hinstellt. Der gleichmäßige Ursprung beider vom Landesherrn geübten Gewalten nöthigt noch nicht, die eine als Theil der anderen zu bezeichnen. Der König v. Preußen ist als solcher deutscher Kaiser, ohne daß das Kaiserthum Bestandtheil des preußischen Königthumes wäre; der Rechtsakt aber, durch welchen die Veränderung sich vollzogen hat, liegt in den Gesetzen, durch welche die Kirchenverwaltung von der staatlichen getrennt und als eine eigenartige hingestellt worden ist. Dies gilt auch gegen Rieker, D. rechtl. Stellg. 471 ff.

[5] Koburg-Gotha (G. 11/6. 1858, F. 600). F. Lübeck (F. 559). Reuß j. L. G. v. 28/4. 1863 2 (G.-Samml. 13, 505). Bremen VU. v. 17/11. 1875 57 (Störk 599). Lübeck (Klügemann in Marquardsen, Handb. 3, 2, 53), doch hier nicht mehr seit KV. 2/1. 95.

[6] Vgl. darüber § 79.

[7] Weimar V. v. 25/11. 1874 (F. 644): Ministerialabtheilung und Kirchenrath. Der Vorsitz wird in beiden vom Staatsminister geführt. Sie handhabt auch das Kirchenregiment für die deutsch-ev. Gemeinde in Tokio. Schwarzb.-Sondersh. G. v. 9/12. 1865 (F. 708). Schwarzb.-Rudolst. V. v. 8/7. 1881 (F. 724).

[8] Altenb. G. v. 4/1. 1869 (F. 668).

worden sind, welche aber für die Externa einer Staatsbehörde unterstehen[9], oder nur durch eine solche zum Landesherrn in Beziehung treten können[10]. 3. Aufgegeben aber ist der Territorialismus, wo geschieden wird zwischen Materien, deren Ordnung der Staatsbehörde zusteht, solchen die ausschließlich der Verwaltung einer kirchlichen dem Landesherrn direkt untergeordneten Kollegialbehörde unterliegen, und solchen, bei welchen zu den kirchlichen Beschlüssen die Genehmigung der Staatsbehörde erforderlich ist[11]. 4. Hauptsächlich aber in denjenigen Staaten, wo die Handhabung

[9] Bayern Ed. üb. d. inneren Angelegenh. v. 26/5. 1819 11 (F. 315). Württemb. V. v. 20/12. 1867 2 (F. 430), G. v. 14/6. 1887 (F. 1, 109). Schaumb.-Lippe Regl. v. 25 4. 1729 (Landes-Verordn. 2, 200). Anhalt G. v. 24/3. 1879 XI., V. v. 23 12. 1853 3 (ARBl. 1854 111). Braunschweig (vgl. Friedberg V. 63).

[10] In Preußen sind die Centralkirchenbehörden der 1866 neu erworbenen Provinzen unter den Minister der geistlichen Angelegenheiten gestellt. Die Beziehungen des lutherischen Landeskonsistoriums zu Hannover zum Ministerium sind aber geregelt durch V. v. 17 4. 1866 (F. 165); Lippe (F. V. 65). — Den Übergang zur nächsten Kategorie bilden: Gr. Hessen, wo das Oberkonsistorium durch die KVerf. v. 1874 freilich unmittelbar unter den Landesherrn gestellt ist, aber betr. der Verwaltung des Kirchenvermögens dem Ministerium untersteht (KV. 138, F. 352); und Baden, wo der direkt dem Landesherrn unterstellte Oberkirchenrath die kirchliche Vermögensverwaltung nur Namens des Staates und unter Aufsicht staatlicher Organe führt. Vgl. F. V. 97.

[11] Alt-Preußen (G. v. 3/6. 1876, F. 104). 21: Die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche geht, soweit solche bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und von den Regierungen geübt worden ist, auf den Evangelischen Oberkirchenrath und die Consistorien als Organe der Kirchenregierung über. Der Zeitpunkt und die Ausführung des Ueberganges bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten (V. 5/9. 1877). Veränderungen der collegialen Verfassung dieser Organe bedürfen der Genehmigung durch ein Staatsgesetz (Gen.-Syn.-Ordn. 20 1. 1876 7, 5). Art. 22. In Beziehung auf die Patronatsverhältnisse, sowie auf die kirchlichen Angelegenheiten bei dem Militär und öffentlichen Anstalten, wird in den Zuständigkeiten der Behörden durch dieses Gesetz nichts geändert. Art. 23. Den Staatsbehörden verbleibt: 1) die Anordnung und Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften; 2) die Regelung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen, sowie die Vollstreckung der einstweiligen Entscheidungen in diesen Sachen; 3) die Beitreibung kirchlicher Abgaben; 4) die Leitung der Kirchenbuchführung, soweit die Kirchenbücher noch zur Beurkundung des Personenstandes dienen; 5) die Ausstellung von Attesten über das Vorhandensein derjenigen Thatsachen, welche den Anspruch auf Kostenfreiheit begründen; 6) die Mitwirkung bei der Veränderung bestehender, sowie bei der Bildung neuer Pfarrbezirke; 7) die Mitwirkung bei der Besetzung kirchenregimentlicher Aemter oder bei der Anordnung einer kommissarischen Verwaltung derselben. Diese Mitwirkung bleibt in dem bisherigen Umfange bestehen. — Insbesondere hat die Anstellung der Mitglieder der kirchenregimentlichen Behörden unter Gegenzeichnung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zu erfolgen. Art. 24. Die Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen zu ihren Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen: 1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum; 2) bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben; 3) bei Anleihen, soweit sie nicht bloß zu vorübergehender Aushülfe dienen und aus der laufenden Einnahme derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können; 4) bei der Einführung und Veränderung von Gebührentaxen; 5) bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmter Gebäude; 6) bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen; 7) bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, unbeschadet des Artikels 10 no. 4; 8) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu andern, als den bestimmungsmäßigen Zwecken. Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln zwei Prozent und im Gesammtbetrage eines Etatsjahres fünf Prozent der Solleinnahme nicht übersteigen, bedürfen nicht der Genehmigung der Staatsbehörde. Art. 25. In Betreff der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetz v. 23/2. 1870. Art. 26. Die kirchlichen Organe bedürfen zur Führung von Prozessen keiner Ermächtigung von Seiten einer Staatsbehörde. Art. 27. Die Staatsbehörde ist berechtigt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen, zu diesem Behuf die Etats und Rechnungen einzufordern, sowie außerordentliche Revisionen vorzunehmen und auf Abstellung der etwa gefundenen Gesetzwidrigkeiten durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel

des gesammten Kirchenregiments einer vom Staate ganz unabhängigen Kirchenbehörde übertragen worden ist[12].

II. Der Episkopat des Landesherrn hat kein kirchliches Organ über sich, ist aber in fast allen heutigen Kirchenverfassungen ein rechtlich beschränkter. Diese Schranken bestehen darin, daß 1. kirchliche Selbstverwaltungskörper durch Gesetz geschaffen worden sind, denen der Landesherr die gewährten Befugnisse auch wieder nur durch Gesetz zu entziehen im Stande ist[13]. 2. In dem rechtlichen Charakter der Kirchenregimentsbehörden. Während nämlich im früheren Rechte der Landesherr diese nach Belieben aufheben[14] und ihnen auch einzelne denselben ordnungsmäßig zur Verwaltung zustehende Materien und Angelegenheiten entziehen und seiner Entscheidung vorbehalten konnte (ius avocandi)[15], haben heute diese Behörden eine theils staats-[16], theils kirchengesetzliche[17] Garantie ihrer Existenz und Organisation erhalten, theils eine doppelte[18]. Ebenso hat auch ihre Kompetenz wenigstens in einzelnen Landeskirchen[19] eine gesetzliche Abgrenzung erfahren, wodurch der persönlichen Wahrnehmung durch den Landesherrn das entzogen wird, was der Zuständigkeit der Kirchenbehörden überlassen worden ist. 3. Es sind in den Landessynoden Organe der Landeskirche geschaffen worden, welche freilich nicht mit dem Landesherrn dessen kirchliche Gewalt theilen, wohl aber ihn in der Ausübung derselben dahin beschränken, daß er für bestimmte Regierungsakte an die Zustimmung derselben gebunden ist[20].

III. Die Rechte, welche der Landesherr seiner persönlichen Ausübung vorbehalten hat (Reservatrechte), sind partikularrechtlich sehr verschiedenartig abgegrenzt worden, so daß in den kleineren Landeskirchen dazu solche Befugnisse gehören, deren Wahrnehmung in den größeren den kirchenregimentlichen Behörden übertragen worden ist[21]. Aber überall gehört dazu 1. die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, welche in allen Landeskirchen mit Synodalverfassung an die Zustimmung der Synode gebunden ist. Dabei steht dem Landesherrn nicht nur die Sanktion[22], Ausfertigung und Publikation der Kirchengesetze zu, sondern auch die Genehmigung der kirchlichen Gesetzesvorlagen[23] und der Erlaß der Ausführungsverordnungen[24]. 2. Die Ernennung der kirchenregimentlichen Beamten[25], in kleinen Landeskirchen auch der Pfarrer[26]. 3. Befugnisse betreffend die Landessynode[27]. 4. Der Landes-

zu bringen. — Vollkommen gleichartig sind auch innerhalb der Hannov. luth. u. ref. K., der Schlesw.-Holst., Nassauischen und Kurhessischen, so wie der Lippischen die Beziehungen der Kirche zum Staate geordnet, nur daß bei den ersteren die Kirchenbehörden noch außerdem dem Minister der geistl. Angel. unterstellt sind.

[12] Sachsen G. v. 15/4. 1873 5, Oldenb. mit Birkenfeld, Meiningen, Waldeck, Hamb., Reuß ä. L., die beiden Mecklenb.

[13] Dies ist nicht der Fall in Kob.-Gotha und den beiden Mecklenb.

[14] So wurden 16/12. 1808 (F. 12) in Preußen die Konsistorien aufgehoben; 10/4. 1835 (F. 360) in Sachsen; 11/6. 1858 (F. 650) in Gotha; 22/12. 1846 in Sondersh. (F. 707); 26/9. 1850 in Rudolst. (F. 723); 11/6. 1849 in Waldeck (F. 832).

[15] Vgl. Böhmer, I. E. P. lib. 1 tit. 28 no. 45.

[16] In Koburg-Gotha, Altenburg, beiden Schwarzb., beiden Reuß. — In Mecklenb. beruhen die Kirchenbehörden zwar nur auf landesh. Verordn., wohl aber sind die Bestimmungen der KVerfassung in Gesetzen enthalten, welche die Natur von Staatsgesetzen tragen. Vgl. F. V. 71.

[17] Baden, Gr. Hessen, Oldenb., Weimar, Waldeck, Lippe, Hamb., Lübeck, V. d. Sen. 2/1. 95, AKBl. 95, 81.

[18] Alt-Preußen, neue Preuß. Provinzen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Braunschweig, Anhalt, Meiningen. Vgl. F. V. 133.

[19] Baden, Gr. Hessen, Oldenb., Birkenfeld, Hamb., Lübeck.

[20] Siehe § 85.

[21] Vgl. F. V. 137.

[22] Ausnahme: Hamb. (KV. 44), wo die Synode sanktionirt.

[23] Vgl. F. V. 138.

[24] Ausnahme: Preußen, Württemb., Baden, Hamb., Lübeck. Vgl. F. V. 139, 49.

[25] Ausnahme für Frankfurt a. M., Hamb. Betreffs der Superintendentur vgl. § 80.

[26] Vgl. F. V. 142, 89.

[27] Berufung, Vertagung, Schließung, Auflösung der Synode. Feststellung des Synodal-

herr bildet durchweg die Beschwerdeinstanz, an welche gegenüber den Entscheidungen der Kirchenregimentsbehörden Rekurs eingelegt werden darf[28]. 5. Dagegen ist die kirchliche Gerichtsgewalt des Landesherrn durch das Reichsrecht[29] auch da beseitigt worden, wo sie nicht schon früher fortgefallen war.

IV. Die kath. Landesherren von Bayern und Sachsen (nicht der Kaiser von Österreich[30] und König von Ungarn) sind Träger der Kirchengewalt über ihre ev. Landeskirchen. Aber der König von Bayern übt seine Reservatrechte durch das Oberkonsistorium[31] und das Konsistorium zu Speier[32]. Indessen sind diese nicht befugt, allgemeine Anordnungen für die ev. Kirche zu erlassen, neue organische Einrichtungen zu treffen, Ämter zu verleihen und zu entziehen, die Eintheilung von Pfarrsprengeln vorzunehmen, die Beschlüsse der allgemeinen Synode zu sanktioniren, sondern nur gutachtlich an das Staatsministerium zu berichten, welches die Entschließung des Königs einholt. Diese soll dann freilich allein aus dem Gesichtspunkte der staatlichen, nicht der episkopalen kirchlichen Stellung des Königs erfolgen, aber es liegt auf der Hand, daß durch diese praktisch werthlose Konstruktion nur ein an und für sich ungesunder Zustand gerechtfertigt werden soll. In Sachsen sind die in Evangelicis beauftragten Staatsminister mit der Ausübung der iura reservata betraut, und zwar steht die Leitung und Verwaltung des Kirchenregiments (ius in sacra) der Gesammtheit der beauftragten Staatsminister, die Wahrnehmung der staatlichen Hoheitsrechte (ius circa sacra) dem Kultusminister zu. Das ius in sacra wird aber von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern nicht selbst ausgeübt, sondern ist wieder dem Landeskonsistorium überlassen, über welches die gedachten Staatsminister nur die Oberaufsicht führen[33].

ortes. Ernennung des Präsidenten. Abordnung landesh. Kommissarien. F. V. 141.

[28] F. V. 136.

[29] Vgl. RGVG. § 15.

[30] Hier wird das oberste Regiment für die deutsch-slavischen Kronländer durch den Oberkirchenrath in Wien (Pat. 8 4. 1861) gehandhabt; dessen Mitglieder ernennt der Kaiser, welcher auch die von der Synode beschlossenen Kirchengesetze, soweit sie nicht Dogma, Ritus, Liturgie und Festtage betreffen, sanktionirt. Aber selbst für die Übung der staatlichen Hoheitsrechte bedient sich der Kaiser, abgesehen von vorbehaltenen Fällen, einer eigenen evangelischen Abtheilung des Kultusministeriums. Vgl. F. V. 121.

[31] Ed. v. 26 5. 1818; Kön. Erkl. v. 28 10. 1824, 2 7. 1831 vgl. dazu Seydel, Bayer. StR. 6,253.

[32] G. v. 4 6. 1848 3; Königl. Entsch. v. 11 5. 1849.

[33] Sächs. G. v. 15 4. 1873 (F. 379): Die in Evangelicis beauftragten Staatsminister haben beschlossen und verordnen hierdurch mit Zustimmung der evangelisch-lutherischen Landessynode ... § 1. Zu Führung des Kirchenregiments wird in Dresden ein Landesconsistorium eingesetzt, welchem, unter der Oberaufsicht der mit der landesherrlichen Kirchengewalt betrauten in Evangelicis beauftragten Staats-Minister, die Wahrung der Rechte und Interessen der evangelisch-lutherischen Kirche, sowie die Leitung und Verwaltung aller ihrer Angelegenheiten obliegt. § 7. Den in Evangelicis beauftragten Staatsministern hat das Landesconsistorium zur Beschlußfassung vorzutragen: a) Abweichungen von den Kirchengesetzen, mit Ausnahme der Dispensationen, welche nach der zeitherigen Praxis schon üblich gewesen; b) die Aufhebung oder Verlegung von Festtagen, sowie die Anordnung außerordentlicher Buß- oder Festtage in allen evangelischen Kirchen; c) Gesetzentwürfe und Verordnungen, welche das evangelische Kirchenwesen im Allgemeinen betreffen, auch schon die vorbereitenden Einleitungen dazu, wenn solche die allgemeine Aufmerksamkeit im Lande erregen können; die Abschaffung im Gebrauche stehender und die Einführung neuer Agenden und Gesangbücher; d) die Veräußerung von Grundeigenthum und nutzbaren Rechten evangelischer Kirchen und Stiftungen, außer den Fällen eines Tausches, einer Expropriation oder einer Grenzberichtigung; e) jede Veränderung einer geistlichen Stiftung, zufolge welcher das Vermögen oder Einkommen derselben zu einem anderen als dem stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden soll; f) die Anordnung allgemeiner Kirchenvisitationen; g) die Anordnung allgemeiner Collecten in allen evangelisch-lutherischen Kirchen; h) die Grenz- und Hoheitsangelegenheiten. ... Beschwerden über das Landesconsistorium können in allen reinen Verwaltungssachen und in Disciplinarsachen bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern angebracht werden. — Über die Anomalie, daß in Lübeck (hier nicht mehr seit KV. 2/1. 5, 93.) und Bremen auch möglicherweise Juden als Mitglieder des Senates das KRegiment mit handhaben können, vgl. F. V. 120.

§ 79. II. Die Konsistorien und Bischöfe.

Nicolevius, Die bischöfliche Würde in Preußens ev. K. (Königsb. 31). Weber, De consistorio (Arnstad. 1647). Mejer, Z. 19, 206. Friedberg, Verfassungsrecht, 144 ff.

I. Die regelmäßigen Organe für die Ausübung derjenigen Regierungsbefugnisse, die der Landesherr sich nicht persönlich vorbehielt, waren die von ihm aus Geistlichen und Nichtgeistlichen zusammengesetzten, zuweilen nur periodisch[1] zusammentretenden Konsistorien. Diese beaufsichtigten Lehre und Wandel der Geistlichen, ordneten die Ordination der von ihnen geprüften Kandidaten an, führten die Oberaufsicht über das Kirchenvermögen und handhabten Ehegerichtsbarkeit und Kirchenzucht. Unter der Herrschaft des Episkopalsystemes mehrten sich die konsistorialen Befugnisse[2], da der durch den Landesherrn repräsentirte Staat kein Interesse daran hatte, ob bestimmte Funktionen durch dem Fürsten als Landesherrn unterworfene weltliche Beamte, oder die ihm als Bischof unterstehenden Konsistorien wahrgenommen würden. Daher wuchs den Konsistorien eine Amtsgewalt zu, welche auf den Kompetenzgrundsätzen des kanonischen Rechts beruhte. Um so empfindlicher war der Rückschlag durch das Territorialsystem, indem den Konsistorien nicht nur entzogen wurde, was begrifflich staatlich war[3], sondern auch was begrifflich als eine kirchliche Funktion angesehen werden mußte. So griff meist eine unklare Scheidung von Interna und Externa Platz; die Verwaltung der ersteren wurde den Konsistorien belassen, die der anderen staatlichen Behörden zugetheilt[4], während in anderen Territorien die Konsistorien gänzlich beseitigt und ihre Funktionen staatlichen Organen, die dann geistliche Beamte beigeordnet erhielten, übertragen wurden[5].

II. Die Konsistorien (Ober-, Landes-Konsistorien, Kirchenräthe, Oberkirchenräthe) sind heute regelmäßig kollegiale, ständige[6] Behörden, deren geistliche und nicht-geistliche Mitglieder[7] vom Landesherrn[8] auf Lebenszeit bestellt werden. Ihrem Rechtscharakter nach sind sie öffentliche Behörden, ihre Glieder öffentliche Beamte. Ebensowenig wie die ersteren aber als Staatsbehörden oder als Obrigkeit im Sinne

§ 79. [1] So das General-Konsistorium für Braunschw.-Wolfenbüttel (F. 112). Das Lauenburg. Konsistor. zu Ratzeburg, Landes-Rec. 1702 bei Spangenberg, Corp. Const. Lauenb. (Hannov. 22) 334.

[2] Vgl. Mejer, KZucht u. Consist.-Competenz n. Mecklenb. Recht (Rost. 54).

[3] Namentlich die Gerichtsbarkeit. Ausnahmen bis in die neuere Zeit: Lippe-Detmold (G. 12/4. 1859), wo das Konsistorium in Ehesachen als erste Instanz entschied, und die Prediger und Kandidaten in bürgerlichen Prozessen eximirten Gerichtsstand besaßen; Altenburg: volle Konsistorial-, seit (G. 25/2.) 1854 nur Ehegerichtsbarkeit; Reuß ä. L.: Ehesachen bis (G. 1/9.) 1868; Reuß j. L.: Ehesachen (G. 28/4. 1863), diese aufgehoben (G. 4/1. 1869); Holst.: die Unter- und das Oberkonsistorium waren bis (V. 26/6.) 1867 blos geistliche Gerichte; Schlesw. bis V. v. 18/9. 1850; 26/8. 1864; 16/1. 1865; Mecklenburg-Strelitz: das Konsistorium war bis 1868 nur Kirchengericht.

[4] Alt-Preußen (1817—76; Richter, Beitr. zum Preuß. KR. 70; Jacobson, Preuß. KR. 163. 172); Kurhessen (1851 bis Entschl. 21/1. 1856); Sachsen (bis KG. 15/4. 1873). Über die Landeskirchen, wo diese Unterscheidung noch heute Platz greift vgl. § 78. Was zu den Externen, was zu den Internen zu rechnen sei vgl. F. V. 58 ff.

[5] Vgl. § 78.

[6] Ausnahme: Els.-Lothr. A. V.: die oberste Kirchenregimentsbehörde (Oberkonsistorium) tritt nur zeitweise zusammen, um bestimmte Funktionen wahrzunehmen, während das ständige Direktorium nur ein Ausschuß jenes ist (F. V. 157). Vgl. für Weimar und die beiden Schwarzburg (F. V. 156 f.). Ebenso tritt in Württemb. der Synodus, d. h. das durch Zutritt der Generalsuperintendenten verstärkte Konsistorium nur periodisch zusammen (F. V. 157); in Waldeck das weitere Konsist. nur nach Bedürfniß, während die regelmäßige Verwaltung durch das engere geführt wird (F. 158); vgl. für Altenb. u. Frankf. a. M. (ebendas. 157 f.); über die ao. Mitglieder des Hannoverschen Landeskonsist. das. 158 und siehe § 85 a. E.

[7] Über deren Verhältn. zu einander vgl. F. V. 154.

[8] Ausnahmen s. § 78, 25. In Baden besitzt der OKRath verbunden mit dem Synodalausschuß ein Vorschlagsrecht (F. V. 154). In Lübeck werden nach KV. 2/1. 95 von den 7 Mitgliedern 4 auf 6 Jahre ernannt, für welche das Ministerium und die Synode ein Vorschlagsrecht besitzen.

des RStGB. anzusehen sind, ebensowenig die letzteren als Staatsbeamte oder öffentliche Beamte im Sinne desselben Gesetzbuches[9]. 1. Die rechtliche Stellung des Konsistoriums ist verschiedenartig, je nachdem es Centralkirchenbehörde der Landeskirche ist[10] oder nicht, je nachdem es im ersteren Falle noch andere gleichartige oder ungleichartige Regimentsorgane unter sich hat, und je nachdem endlich für die Wahrnehmung bestimmter Funktionen gar noch besondere Behörden eingerichtet sind. 2. Andere Konsistorien unterstehen der centralen kirchlichen Konsistorialbehörde A. in Alt-Preußen. Hier ist für die Gesammtverwaltung der Landeskirche der Ev. Oberkirchenrath eingesetzt worden[11], während unter demselben in jeder Provinz ein Konsistorium[12] die kirchliche Regierung führt. Der erstere ist für die Verwaltung der die gesammte Landeskirche als solche betreffenden Angelegenheiten das ausschließliche, für die provinzialkirchlichen das Aufsichts- und Rekursorgan. B. Entsprechend ist das Verhältniß zwischen dem Hannoverschen Landes- und den Provinzialkonsistorien gestaltet worden[13], während C. in Bayern d. d. Rh. die Verwaltung durch das Oberkonsistorium geführt wird und die beiden Konsistorien zu Ansbach und Bayreuth nur im Auftrage des ersteren die Aufsicht handhaben und die Anordnungen desselben ausführen[14]. D. In Mecklenburg-Schwerin untersteht dem Oberkirchenrath das Konsistorium zu Rostock, welches aber nur Kirchengericht ist, und dessen Kompetenz sich auf Doctrinalia, Ceremonialia und Disciplinaria beschränkt[15]. E. Endlich ist das Sächsische Landeskonsistorium Oberbehörde der Kreishauptmannschaft zu Bautzen, welches als nicht-formirtes Konsistorium die Kirchenverwaltung für die Oberlausitz führt[16], während umgekehrt die Konsistorien der Neupreußischen Provinzen dem Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten in Berlin unterstehen[17], welches in dieser Beziehung den Charakter eines nicht-formirten Konsistoriums trägt. 3. Sonst sind den Konsistorien übergeordnet: in Sachsen[18] eine höchste Instanz in nicht-streitigen Verwaltungs- und in Disziplinarsachen, in Mecklenburg[19] und Hamburg[20] lediglich in den letzteren. Dagegen stehen die Dienstgerichte in Oldenburg[21], Birkenfeld[22], Gr. Hessen[23], Braunschweig[24] und Anhalt[25] neben den Konsistorien, indem sie diesen einen Theil ihrer Wirksamkeit abnehmen. 4. Die Zuständigkeit der Konsistorien ist insofern verschiedenartig, je nachdem das Verhältniß von Kirche und Staat sich ausgestaltet hat, danach den kirchlichen Behörden die Verwaltung sämmtlicher oder nur der internen Kirchenangelegenheiten überlassen ist[26], je nachdem die Reservatrechte des

[9] Vgl. aber F. V. 144 ff. Anders das Bad. Einführungsgesetz z. Strafgesetzb. v. 23/12. 1873 14. — Sehr wenig logisch das E. d. Preuß. OVGer. 1/4. 1892 (D. Z. 3, 379), wonach die preuß. KRegimentsbehörden zwar keine staatlichen Behörden, die Glieder derselben aber Staatsbeamte sein sollen.

[10] Gar keine Centralkirchen- und überhaupt keine Konsistorialbehörde in Els.-Lothr. ref. K. (F. V. 144); mehrere: wo die lutherische und reformirte Kirche keine Regimentseinheit bilden (vgl. oben S. 29), und wo die staatliche Einheit nicht auch eine kirchliche bewirkt hat (Preußen, Kob.-Gotha, Gr. Oldenb., Bayern (F. V. 144).

[11] Vgl. Ressort-Regl. v. 29/6. 1850 bei Hinschius, Pr. KR. 156. Derselbe handhabt auch die Aufsicht über diejenigen ausländischen Gemeinden, welche unter dem Patronate des Königs von Preußen stehen (ebendas. 158).

[12] Über die Prozeßfähigkeit derselben E. d. RG. v. 24/5. 1884. Entsch. 13, 82 und F. V. 163.

[13] V. v. 17/4. 1866 § 6 (F. 165). Dem Landeskonsist. ist die Leitung einer Anzahl südafrikanischer Gemeinden übertragen worden (F. V. 164).

[14] Vgl. F. V. 164.

[15] Vgl. F. V. 165.

[16] V. v. 12/9. 1874 (F. 390).

[17] Vgl. § 78.

[18] G. v. 15/4. 1873 § 5, 18 (F. 381). Vgl. F. V. 169. G. v. 30/7. 1891 § 5. F. 3, 48.

[19] V. v. 2/1. 1880 (F. 864). F. V. 170: Oberkirchengericht.

[20] KV. § 32. (F. 921). F. V. 170: die Synode.

[21] KG. v. 7/4. 1886. F. 1, 144. Vgl. F. V. 174.

[22] G. v. 8/12. 1885. F. 1, 152. F. V. 194.

[23] KG. v. 26/11. 1883. F. 547. F. V. 174.

[24] G. v. 15/6. 1890. (F. 3, 163).

[25] KG. v. 8/2. 1886. F. 1, 167. F. V. 174.

[26] In Anhalt sind die Mitglieder des Konsistoriums als solche auch Mitglieder der obersten

Landesherrn eine größere oder geringere Ausdehnung erfahren haben[27], und endlich je nachdem noch für Erledigung bestimmter Angelegenheiten eigene Behörden geschaffen worden sind[28], oder durch Bildung eigener Unterbehörden den Konsistorien die unmittelbare Verwaltung entzogen ist und dieselben zu Aufsichtsorganen diesen Mittelbehörden[29] gegenüber erhoben worden sind[30]. 5. Lediglich der modernen Rechtsbildung gehört die Erscheinung an, daß für Erledigung bestimmter Angelegenheiten synodale Organe an den Beschlüssen der Konsistorien sich zu betheiligen haben[31].

III. Es ist schon oben ausgeführt worden, daß in den Städten vielfach die Kirchengewalt auf den Magistrat übergegangen war, und dies geschah nicht blos in den Reichsstädten, sondern auch in landsässigen. Auch diese setzten Konsistorien ein, die, wenn die Stadt einer Landeshoheit unterworfen war, Mediat-Konsistorien genannt wurden. Solche haben sich noch heute vereinzelt erhalten[32] und stehen in Unterordnung unter den landesherrlichen Kirchenbehörden. Ebenso heißen Mediat-Konsistorien und sind den gleichen Vorschriften unterworfen, die von den Standesherren in Gemäßheit der ihnen zugestandenen Kirchenaufsicht[33] und der von den einzelnen Regierungen gemachten Zugeständnisse errichteten Konsistorien[34].

IV. Nur in Preußen[35] schlossen sich die Bischöfe der ev. Lehre an, und ebenso der B. v. Naumburg. Diese nahmen unter dem Landesherrn die Stellung von Konsistorien ein, wichen aber diesen schon im XVI. Jahrhundert. Die auf Grundlage des Westphälischen Friedens in Lübeck und alternirend in Osnabrück fungirenden ev. Bischöfe hatten mit dem Kirchenregimente nichts zu thun. Die in Preußen und Nassau in neuerer Zeit auftretenden waren nur durch den Titel auf einen den kath. Bischöfen gleichen Rang gesetzt. Einen Amtsinhalt hatte der Titel nicht. Ebenso sind die Bischöfe Augsburgischen Bekenntnisses in der ev.

Schulbehörde, und in Württemb. fungirt das Konsistorium selbst als solche. Vgl. F. V. 150. In Anhalt ist weiter das Konsistorium auch mit der Wahrnehmung der staatlichen Hoheitsrechte betraut, welche Funktion den Hannov. Provinzialkonsistorien erst durch G. v. 6/5. 1885 (F. 1142) und V. v. 24/6. 1885 (F. 1, 39) entzogen worden ist.

[27] Siehe § 78.

[28] Siehe oben.

[29] Solche sind in Sachsen und den beiden Reuß: die Kircheninspektionen (siehe § 80); in den Sächs. Ernestinischen Staaten und den beiden Schwarzburg: die Kirchen- bez. Kirchen- und Schulämter (siehe § 80); in Hannover und Schaumb.-Lippe: die Kirchenkommissionen (siehe § 80); in Württemb.: die gemeinschaftlichen Oberämter und die Kreisregierungen. Vgl. Amtsvorschr. f. d. ev. KKonvente v. 29/10. 1824 (F. 415); V. v. 23/8. 1825 (F. 407); G. v. 14/6. 1887 (F. 1, 109); F. V. 188; im Gr. Hessen: die Kreisämter, F. V. 97.

[30] Ausführlich sind die Kompetenzen normirt worden in Baden, Gr. Hessen, Oldenburg, Österreich, Hamburg. F. V. 175.

[31] Darüber in der Lehre von der Synode § 85.

[32] Nachdem das zu Osnabrück (vgl. F. 116) i. J. 1885 aufgehoben worden ist, bestehen nur noch die zu Breslau (Regl. 2/11. 1859, Aktenst. d. Ev. OKR. H. 13, 167), Stralsund (A. Erl. 28/2. 1883, 5/1. 1891 (F. 3, 7), Rostock u. Wismar. Vgl. Böhlau, Z. 17, 1. Reste noch in Magdeburg (vgl. Funk, Kirchenhist. Mittheil. aus den sechs Parochien der Altst. Magdeburg (Magdeb. 42) 126 und in Hannöv. Städten. Vgl. F. V. 194. In Verbindung mit den städtischen Konsist. stehen die Ministerien der städtischen Geistlichkeit, über welche vgl. F. V. 195.

[33] D. Bundesakte 14; nur eine solche haben sie in Baden (Ed. 16/4. 1819 30) und Württemberg (Mohl, Staatsr. 1, 488).

[34] So die fürstlich Stolbergischen Konsist. zu Roßla, Wernigerode, Stolberg und Neustadt a/H. (seit 1872 königlich und gräflich). Vgl. F. V. 192. Fürstl. Schönburgisches Konsist. zu Glauchau (aufgehoben V. 2/11. 1878). Nicht mehr in Bayern (Verzicht der Berechtigten) und Gr. Hessen (G. 7/8. 1848), wo 1847 noch 7 bestanden. Vgl. F. 510.

[35] Vgl. F. 6. Über den B. v. Brandenburg vgl. F. 3, über den v. Cammin F. 7. Vgl. Georg Friedr. v. Brandenburg an die Regierung in Königsberg (9/7. 1588) bei Nicolovius 322. Erhalten wurde der Episkopat als historische Einrichtung in der polnischen Unität der Brüdergemeinde und bei den Herrnhutern.

Landeskirche Siebenbürgens nur Superintendenten, während die der anglikanischen[36], der dänischen und skandinavischen Kirche sich als Nachfolger der kath. Bischöfe darstellen.

V. Wo Domkapitel in den deutschen ev. Gebieten sich erhalten haben, sind sie zwar in kanonischer Form verfaßt, haben aber keine kirchlichen Beziehungen[37].

§ 80. III. Die Superintendenten.

Schmidt, Der Wirkungskreis u. die Wirkungsart der Superintendenten in der ev. K. Preußens (Quedlinb. 37). Friedberg, Ev. Verfassungsrecht, 107 ff.

I. Als persönlich fungirende Organe des landesherrlichen Kirchenregiments finden sich in fast allen deutschen Landeskirchen[1] Superintendenten (Pröpste, Dekane, Ephoren, Senioren). Dieselben sind stets Geistliche und gewöhnlich Pfarrer; und zwar ist die Superintendentur entweder mit einem bestimmten Pfarramte verbunden, oder mit einem in jedem Fall der Neubesetzung erst zu bestimmenden des betreffenden Kreises. Demnach ist für die Bekleidung des Superintendenturamtes mindestens die Erfüllung derselben Voraussetzungen erforderlich, welche für die des Pfarramtes vorgeschrieben ist[2]. Ihre Ernennung erfolgt regelmäßig durch den Landesherrn[3]. Indessen ist nicht nur den Inhabern mediater Kirchengewalt auch die Befugniß gegeben, Superintendenten zu bestellen[4], sondern die Gestaltung der Superintendenturkreise zu Selbstverwaltungskörpern hat auch in einzelnen Landeskirchen dahin geführt, diesen die Wahl der Superintendenten einzuräumen[5], die dann freilich fast durchweg der landesherrlichen Bestätigung[6] bedarf. Diese Superintendenten sind rechtlich als mittelbare Kirchenregimentsbeamte zu bezeichnen[7].

II. Die Funktionen der Superintendenten tragen im Allgemeinen das Gepräge, daß sie die Beziehungen zwischen den Kirchenregimentsbehörden einerseits und den Pfarrern und Gemeinden andererseits vermitteln sollen, und daß sie sich überall da zu entfalten haben, wo eine persönliche Einwirkung der Kirchenregimentsbehörde erfordert wird, oder Kultusakte kirchenregimentlicher Natur zu vollziehen sind. Im Einzelnen ist aber die Kompetenz der Superintendenten verschiedenartig gestaltet

[36] Zwei Kirchenprovinzen: Canterbury mit 23 und York mit 7 Bisthümern. In der seit 1871 unabhängigen Irischen Kirche: zwei Erzbischöfe, in der gleichfalls von England unabhängigen schottischen Episkopalkirche: 7 Bischöfe. — Dazu noch 57 Kolonial- und 3 Missionsbischöfe. Vgl. Herzog, Theol. Enc. s. v. Anglikanische Kirche.

[37] Pinder, Ueber die ev. Dom- u. Collegiat-Capitel in Sachsen (Weim. 20). Die ev. Domcapitel in der Prov. Sachsen (Halle 50), vgl. Z. 7, 150. — Über die in der That als kirchliche Behörden fungirenden Domkapitel in Schweden vgl. Herzog, Theol. Enc. s. v. Schweden.

§ 80. [1] Sie fehlen in Oldenb., der hannov. Grafschaft Bentheim, der Sächs. Oberlausitz und Bremen. In Österr. existiren sie seit 1786. Frank in Jahrb. d. Gesellsch. f. d. Gesch. d. Protest., 6, 15.

[2] Ein besonderes Kolloquium. Vgl. Sächs. Regul. v. 22 9. 1835; B. v. 22 6. 1875 9.

[3] In der Hannöv. luth. K., außer bei General-S., durch das Landeskons. B. v. 17/4. 1866 3. 3. Eine Mitwirkung synod. Organe findet sich für die Superint.: Hannov. ref. K., Schlesw.-Holst., Nassau, Kurhessen, Waldeck, F. B. 210; für die General-Sup.: Preußen (Gen.-Syn.-O. 36, 3 [F. 981]).

[4] Vgl. F. B. 210. Auch die Städte, welche eigene Konsistorien haben, und noch eine Anzahl anderer F. B. 210.

[5] Rheinl. u. Westphalen, Baden, Lippe, Österr., Gr. Hessen. KG. v. 13/12. 1887 (F. 2, 85). In Els.-Lothr. schlägt die Inspektionsversammlung 3 Kandidaten vor, aus welchen die Regierung auf Bericht des Direktoriums den geistlichen Inspektor ernennt (Ob.-Präs.-Erl. v. 15/11. 1872 [F. 1020]).

[6] In Baden, KV. 52 (F. 484), bestätigt der Oberkirchenrath.

[7] Denn neben den Befugnissen, welche sie als Selbstverwaltungsorgane besitzen, üben sie auch solche, die ihnen von der Landeskirche übertragen sind. Daß die preuß. Superintendenten weder mittelbare noch unmittelbare Staatsbeamte sind, führt richtig aus E. d. Pr. OVGer. I. Sen. 27 9. 1890 (Entscheidungen 20, 451. D. Z. 2, 131 vgl. auch Entsch. 19, 422). Vgl. auch Bierling in Arch. f. öff. R. 7, 212.

1. je nachdem sie als solche höherer oder niedererer Stufe fungiren. A. Die ersteren sind aber zum Theil auch Mitglieder der Kirchenregimentsbehörden. So in Alt-Preußen die General-Superintendenten[8], welche als geistliche Direktoren der Konsistorien und Mitglieder derselben Stimmrecht haben, aber alle Angelegenheiten, bei denen sie überstimmt sind, zur Entscheidung des OKRathes bringen dürfen, Funktionen in den Selbstverwaltungskörpern ausüben und namentlich Visitationen vollziehen. Analog ist die Stellung der Generalsuperintendenten in Hannover ref. K., Schleswig-Holstein[9], Nassau, Kurhessen[10], während in Württemberg[11] die sechs Generalsuperintendenten, von welchen die Hälfte auch gleichzeitig ein Predigtamt bekleidet, zwar ihren Sprengel beaufsichtigen aber keine förmlichen Mittelstellen zwischen dem Konsistorium und den Dekanen sowie den Pfarrern ausmachen und inhaltlich geringere Amtsfunktionen haben als die Dekane. Dagegen bilden sie mit dem Konsistorium zusammen den Synodus[12]. Im Großherzogthum Hessen[13] sind die geistlichen Konsistorial-Mitglieder zugleich Superintendenten eines bestimmten Inspektionskreises, innerhalb dessen sie indessen, bis auf den für Darmstadt, nicht ihren Amtssitz haben. Endlich ist in Koburg-Gotha der General-Superintendent Mitglied des Staatsministeriums, und analog sind die Verhältnisse in Mecklenburg und Schwarzburg-Rudolstadt geordnet[14]. B. Superintendenten, welche zwar Mitglieder der Kirchenregimentsbehörden sind, aber nur in letzterer Eigenschaft anderen Kirchenregimentsorganen übergeordnet. Dies ist der Fall a) in denjenigen Landeskirchen, wo gewöhnliche Superintendenten, ausgezeichnet durch den Titel General-Superintendent, aber in ihren Superintendenturbefugnissen denen der übrigen Superintendenten ganz gleichartig, Konsistorialräthe sind[15], und b) wo in der Landeskirche nur ein Superintendent besteht[16]. C. Solche Superintendenten, welche von Amtswegen nicht Mitglieder einer Kirchenregimentsbehörde sind, aber andere Superintendenten unter sich haben. So in Kurhessen und Mecklenburg die Superintendenten die Metropolitane[17], bez. die Präpositi[18], in den Sächsisch-Thüringischen Herzogthümern die Ephoren die Adjunkte[19], in Bayern die Superintendenten die Kapitelssenioren[20]; endlich in Österreich die Superintendenten die Senioren. Doch waltet hier die Eigenthümlichkeit ob, daß auch die Superintendenten

[8] Instr. v. 14/5. 1829 (für d. östl. Provinzen); Kab.-O. v. 7/5. 1829 bei Hinschius, Pr. KR. 161; Reskr. v. 31/5. 1836 Hermens, Handb. 3, 590. 808.

[9] Carstens in Z. f. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesch. 19, 1.

[10] F. V. 201. Vgl. dort auch über die Gen.-Sup. d. Hannov. luth. K. Dazu kommt aber Bek. v. 8/10. 1888, F. 2, 4.

[11] Vgl. Hauber, Recht und Brauch 33. Sie sind als Prälaten Mitglieder der II. Kammer der Landstände. Im Gr. Hessen wird der Prälat, der Mitglied der I. Kammer ist, beliebig vom Großherzog ernannt; ebenso Mitglied der I. Kammer: der Prälat in Baden (ein vom Großherzog ernanntes Mitglied des Oberkirchenrathes), der Präsident des Landeskons. in Bayern, der Oberhofprediger und der Leipziger Super. in Sachsen. Vgl. F. V. 155.

[12] S. oben § 79.

[13] KV. 132 (F. 532). Vgl. F. V. 202.

[14] F. V. 303. In Els.-Lothr. sind die geistlichen Inspektoren zwar geborene Mitglieder des Oberkonsistoriums, nicht aber des Direktoriums. Vgl. F. V. 210.

[15] So in Anhalt, Altenburg, Reuß j. L., Elsaß-Lothringen, Braunschweig. Vgl. F. V. 203. 211.

[16] Frankfurt a. M. luth. K., Birkenfeld, Reuß ä. L., Schaumb.-Lippe, Hamburg. Vgl. F. V. 203 f.

[17] Wie weitgreifend früher die Befugnisse der Kurh. S., namentlich des ehemaligen Kons.-Bez. Kassel waren, vgl. F. V. 204. Für das heutige Recht vgl. Dienstanweis. v. 1/11. 1887 (F. 1, 83). Die hessischen Metropolitane sind aber nicht Gehülfen der Superint., sondern unterstehen direkt dem Konsistorium. Vgl. F. V. 208.

[18] Freilich haben diese (nicht besoldet) fast ihren ganzen Amtsinhalt an die S. abgeben müssen. F. V. 208.

[19] Nicht in Kob.-Gotha; in Weimar nur noch Stellvertreter der S. F. V. 206.

[20] Vom Kapitel gewählt, vom Konsistorium ernannt, mit unwesentlichen Befugnissen. F. V. 207.

höherer Ordnung Selbstverwaltungsorgane sind[21]. 2. Die gewöhnlichen Superintendenten stehen verschiedentlich, je nachdem ihre Amtsdistrikte keinen Selbstverwaltungsbezirk bilden[22], oder umgekehrt, und in letzterem Falle je nachdem die Superintendenten reine Organe des Kirchenregiments geblieben[23], oder solche der Selbstverwaltung geworden sind[24]. 3. Endlich ist auch noch der Unterschied hervorzuheben, ob die Superintendenten allein thätig werden, oder gewisse Amtshandlungen nur unter der Theilnahme weltlicher Regimentsorgane vornehmen dürfen[25], oder gar mit diesen eine Behörde ausmachen. A. Letztere sind die Kircheninspektionen[26] und die diesen völlig gleichartigen Kirchenämter oder Kirchen- und Schulämter. Aus den alten Visitationskommissionen hervorgegangen, waren diese ältesten kirchenregimentlichen Organe nach Errichtung der Konsistorien zu diesen in Unterordnung getreten und wie diese in Ausübung der Gerichtsbarkeit (Geistliche Untergerichte[27]) thätig geworden, dann aber auch wie diese auf die Verwaltung beschränkt worden. Sie bestehen durchweg aus dem Superintendenten und einem Verwaltungs- (in Weimar Justiz-)beamten des Distrikts, weisen in den Städten einige Besonderheiten auf, die sich aus der früheren städtischen Gerichtsbarkeit erklären, und haben eine sehr verschiedenartig abgemessene Kompetenz[28]. B. Die Kirchenkommissionen in Hannover[29]; sie bestehen gleichfalls aus dem Superintendenten und dem Landrathe oder einem städtischen Organe, sind die unmittelbaren Vorgesetzten der Kirchenvorstände und üben ein Maß der Befugnisse, welches erst neuerdings in den einzelnen Konsistorialbezirken gleichmäßig gestaltet worden ist. C. Das gemeinschaftliche Oberamt in Württemberg[30], welches aus Dekan und Oberamtmann zusammengesetzt ist und nicht nur die Aufsicht über die Kirchen-, Schul- und Armenstiftungen des Bezirkes führt, sondern auch die Disziplin über die geistlichen Beamten, und die Kirchen- und Sittenpolizei handhabt[31].

III. In derselben Weise wie die hessischen Superintendenten nicht nur die Geistlichen ihrer Diözese zu Diözesansynoden zusammenberiefen, sondern selbst die Generalsynode bildeten[32], deren vom Landesherrn bestätigte Beschlüsse als Kirchengesetze galten, bilden auch heute noch in Altenburg[33] die Superintendenten, freilich unter Betheiligung von Pfarrern, die Synode, deren Zustimmung erforderlich ist zu allen Anordnungen über öffentliche Gottesverehrung, den Lehrbegriff und die Kirchenverfassung, und welcher auch Befugnisse bei Handhabung der Disziplin eingeräumt sind.

[21] KV. 102 f. In Österr. giebt es eben keine den Preuß. Provinzialkonsistorien entsprechende Kirchenregimentsbehörde.

[22] Kurhessen (die Metropolitane), Sachsen, Weimar, Altenburg, Meiningen, beide Schwarzb. u. Reuß, Anhalt, beide Mecklenburg, Lübeck und natürlich auch da, wo überhaupt keine kirchliche Selbstverwaltung existirt.

[23] Alt-Preußen (außer Rheinl. u. Westphalen), Hannover, Schlesw.-Holstein, Nassau, Bayern, Württemb., Braunschw., Waldeck.

[24] Rheinl. u. Westph., Baden, Gr. Hessen, Lippe, Österr., Els.-Lothr.

[25] Früher regelmäßig bei Visitationen. Heute in Braunschw. (vgl. F. V. 183), Mecklenb. (ib. 194), Schaumb.-Lippe (ib.).

[26] Sachsen, Weimar, Meining., Altenburg, Kob.-Gotha, beide Schwarzb., Reuß j. L., zum Theil in Reuß ä. L. u. Schaumb.-Lippe.

[27] F. 648. Aber auch der umgekehrte Entwickelungsgang kommt vor, daß Unterkonsistorien zu Untergerichten herabsanken und mit Fortfallen ihrer Gerichtsbarkeit jede Existenzmöglichkeit einbüßten. Vgl. F. 647.

[28] Vgl. F. V. 181 ff.

[29] Regul. v. 29 9. 1888, F. 2, 1. Bek. v. 14 6. 1812, F. 4, 31, für das bisherige Recht vgl. F. V. 189.

[30] Vgl. F. V. 186.

[31] Über die früheren, gleichfalls hierher gehörigen Holstein. Kirchenvisitatorien vgl. F. V. 381 f.

[32] Vgl. Heppe, Geschichte der Hessischen General-Synoden v. 1568–82 (Kassel 47). F. 272 ff. Über den Kursächsischen Synodus vgl. Müller, Verf.- u. Verwaltungsgesch. d. sächs. Landesk. 122 ff.

[33] Grundgesetz § 134 (F. 664); über den Unterschied von General- und Spezialsynoden vgl. F. V. 157.

IV. Als Stellvertreter und Gehülfen der Superintendenten sind in einzelnen Landeskirchen ständige Organe bestellt[34], während allerdings meistens dem Kirchenregiment die freie Ernennung des Superintendenturverwesers zusteht. Doch werden in denjenigen Landeskirchen, in welchen die Superintendenten gewählt werden, auch die Stellvertreter derselben gewählt[35].

§ 81. IV. Die Pfarrer und ihre Gehülfen. Die niederen Kirchenbeamten.

Friedberg, Ev. Verfassungsrecht, 212 ff. Rieker, Die rechtl. Natur des ev. Pfarramts (Leipz. 91).

I. Während in der kath. Kirche die Fähigkeit zur Vornahme geistlicher Handlungen sich nach den Weihegraden abstuft, hat die ev. Kirche die Fähigkeit zur Vornahme aller geistlichen Handlungen an das Amt des Pfarrers geknüpft[1], und die innerhalb dieses hervortretenden Unterschiede in Titel und Rang berühren das gedachte Prinzip nicht[2]. Auch sind, wo mehrere Geistliche an einer Kirche angestellt sind, dieselben sämmtlich als Pfarrer anzusehen[3], wenn die betreffende Stelle nicht ausdrücklich als Hülfspredigerstelle fundirt ist.

II. Die Pfarrer sind die geistlichen Vorsteher der Gemeinden, und demnach betraut mit der Leitung des Gottesdienstes, mit der Predigt, der Verwaltung der Sakramente, der Verrichtung aller übrigen geistlichen Amtshandlungen, der Seelsorge, der Unterweisung der Jugend in der kirchlichen Kinderlehre und im Konfirmandenunterricht. Daran hat sich angeschlossen — was aber nicht im Begriffe des Pfarramtes liegt — die Aufsicht über die Schulen — so weit nicht eine Trennung der Schule von der Kirche eingetreten ist, oder der Staat weltliche Schulaufsichtsorgane ernennt — und der Religionsunterricht, die Führung der Kirchenbücher, die Aufsicht über das Pfarrarchiv. Während der Pfarrer aber nach früherem Recht auch geradezu als Regimentsorgan in der Gemeinde fungirte, selbständig Kirchenzucht übte und die Gemeindebeamten ernannte, ist in allen deutschen Landeskirchen, mit Ausnahme von den beiden Mecklenburg[4] und Koburg-Gotha, in dieser Beziehung ein Umschwung eingetreten, indem der Gemeinde eine Selbstverwaltung eingeräumt worden ist, bei deren Organisation dem Pfarrer jedenfalls eine Mitwirkung, meist auch die Leitung zusteht, während er der Vorgesetzte der sogenannten niederen Kirchendiener geblieben ist.

[34] Altenb., Weimar, Meiningen: Adjunkt; in Bayern: der Kapitelssenior.

[35] Rheinland u. Westphalen: der Assessor der Kreissynode; Baden, Großh. Hessen, Lippe, Elsaß-Lothr., Österr. (Konsenior). Vgl. F. V. 211.

§ 81. [1] Art. Smalcald. tract. de pot. et prim. Papae 65 (Müller 341): Sed quum iure divino non sint diversi gradus episcopi et pastoris, manifestum est ordinationem a pastore in una ecclesia factam iure divino ratam esse.

[2] Österr. KV. 27 (F. 3, 193): Zur Pflege des evangelisch christlichen Lebens besteht in der Kirche in erster Linie das evangelische Pfarramt. Der durch die Gemeinde berufene Träger desselben ist der Pfarrer, dessen Gehilfe Pfarrvikar (Hilfsprediger) heißt. Alle geistlichen Amtsträger (Vikare, Pfarrer, Senioren, Superintendenten) stehen infolge ihrer Ordination als Geistliche einander gleich und üben ihre besonderen Befugnisse im Namen und Auftrage der Kirche, jeder innerhalb seines besonderen gesetzlichen Wirkungskreises. — Dieser Grundsatz wird nicht erschüttert durch die Vorschrift, welche den Superintendenten die Vornahme der Ordination reservirt, wohl aber durch den Vorbehalt der Ertheilung der Konfirmation für dieselben.

[3] Über diesen Fall in der kath. Kirche vgl. oben § 71,12. Hinschius, KR. 2,305. — Das Rangverhältniß unter ihnen bestimmt sich nach der Anstellung, oder dem Dienstalter, oder durch die Wahl der Gemeinde. Die Vertheilung der Amtsgeschäfte ist zu vereinbaren, wozu indessen bald die Zustimmung des KRegimentes, bald der Gemeindeorgane, bald beider gefordert wird. Vgl. F. V. 251.

[4] Indessen ernennt er auch hier nicht mehr die Gemeindeorgane. Vgl. F. V. 250, 2.

III. Die Zuständigkeit des Pfarramtes bestimmt sich wie nach kanonischem Recht, d. h. regelmäßig nach den rechtlichen Beziehungen zu einem lokal abgegrenzten Gebiet, in welchem und für dessen Bewohner der Pfarrer allein zur Vornahme von Amtshandlungen berechtigt ist[5]. Aber auch in der ev. Kirche haben vielfache Durchbrechungen des Parochialverbandes, namentlich in den Städten, stattgefunden[6], und auch hier hat sich in neuerer Zeit das Bestreben, diese Exemtionen zu beseitigen, erfolgreich geltend gemacht[7]. Wenn aber auch ein Pfarrer seine Parochialkirche keinem anderen und auch keinem Vorgesetzten, außer wo eine verfassungsmäßige Verpflichtung vorliegt, einzuräumen genöthigt ist, so kann er doch seinen Parochianen, welche ihm zustehende Handlungen durch einen anderen Geistlichen für sich vollziehen lassen wollen, die Erlaubniß (Dimissoriale) dazu nicht versagen[8].

IV. Der Pfarrer ist unstreitig Kirchen- und öffentlicher Beamter. Als Staatsbeamte und öffentliche Beamte im Sinne des RStGB. sind indessen nur die Militär- und Anstaltsgeistlichen anzusehen, als Staatsbeamte auch die Pfarrer derjenigen Landeskirchen, welche noch gar nicht vom Staate losgelöst sind. Dagegen sind auch diese nicht unter die öffentlichen Beamten des Reichsstrafgesetzbuches zu begreifen[9].

V. Versammlungen der Geistlichen eines Superintendenturbezirkes sind in vielen Landeskirchen üblich[10]. Dieselben dienen meist den Zwecken der wissenschaftlichen Fortbildung der Geistlichen und haben eine eigenthümliche Bedeutung nur noch da, wo ihnen entweder die alte censura morum d. h. die Rügebefugniß ihren Mitgliedern gegenüber verblieben ist, — dies ist in Kurhessen und bei den Hamburger Landkonventen der Fall — oder wo sie eine Einwirkung auf die Bestellung des ihrem Kreise vorgesetzten Regimentsorganes besitzen, — dies kommt in Mecklenburg und Bayern vor — oder wo sie endlich korporativ gestaltet sind mit einem eigenen Organismus, wie in Bayern, aber doch nur so geringem Wirkungskreis, daß dieser kaum ihre Existenz zu rechtfertigen vermag[11]. Dagegen hat der Coetus der Ostfriesischen Geistlichkeit[12], dessen Aufgabe unter Ausschluß gesetzgeberischer oder disziplinarischer Befugnisse in der Prüfung der zum Pfarramt anzustellenden Kandidaten, in Aufrechterhaltung der Disziplin durch censura morum, in Abhaltung theologischer Diskussionen, und daran anknüpfend in der Erwägung allgemeiner kirchlicher Interessen, Berathung der Gemeinden in Vakanzfällen u. s. w. bestand, und der theils Behörde theils freie Vereinigung war, seit dem J. 1882 ausschließlich den Charakter der letzteren angenommen.

[5] Vgl. § 71, daneben auch Personalgemeinden (z. B. Garnisongemeinden) und Hausgemeinden (Preuß. ALR. II. 19, 77 ff.).

[6] Vgl. die geschichtlichen Nachweise F. V. 287, 3.

[7] Für Preußen vgl. § 71, 9. Ebenso in Baden, Bayern, Gr. Hessen, Oldenburg, Altenb., Meinigen, Reuß ä. L., Waldeck, Lübeck, Hamburg, Bremen-Land, Elsaß-Lothr., Österr. — In den größeren Städten aber, in welchen mehrere Parochien vorhanden sind, ist den Pfarreingesessenen meist gestattet, für bestimmte Parochialhandlungen — Beichte, Abendmahl, Taufe, Konfirmation, seltener für Aufgebot und Begräbniß — den Pfarrzwang zu durchbrechen, wenn nicht gar, wie in Frankf. a/M., Lüneburg, Pforzheim, die ganze Stadt nur eine Kirchengemeinde bildet, die sich allein für die Wahrnehmung bestimmter Gemeinderechte in Sprengel ohne Pfarrzwang gliedert, oder, wie für die Hamburg. städtischen Gemeinden, die Wahl auch solcher Personen zu Kirchenvorstehern gestattet ist, die gar nicht in dem betreffenden, sie wählenden Kirchspiele wohnen. Vgl. F. V. 287.

[8] Vgl. Preuß. ALR. II, 11, 427 f.

[9] Vgl. F. V. 256. Indessen behandelt die Praxis die Geistlichen, so weit dieselben staatliche Funktionen ausüben (Ausstellung amtlicher Zeugnisse, Ertheilung von Religionsunterricht in der Volksschule, ferner Ausübung der Schulaufsicht, Verwaltung öffentlicher Kassen), als Beamte im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches. Vgl. F. V. 258.

[10] Vgl. F. V. 261. Bad. V. v. 12/11. 1888. F. 2, 79.

[11] Über die in Siebenbürgen A. V. erhaltenen früher katholischen Kuralkapitel vgl. F. 1067.

[12] Vgl. Mejer u. Kliefoth, Kirchl. Zeitschr. (57) 654. Gutacht. eines Juristen üb. die Stellung d. Coet. in d. Ostfr. K. (Emden 57). F. V. 261.

VI. Für die Gehülfen der Pfarrer sind die Bezeichnungen sehr verschiedenartig. 1. Es giebt Pfründen, die aus positiven Gründen nicht zu Pfarreien gestaltet sind, obgleich ihre Inhaber die selbständige Pastoration ausüben[13]. 2. In erledigten Pfarreien können entweder die benachbarten Geistlichen durch das Kirchenregiment mit den Pfarrgeschäften beauftragt werden oder interimistische Amtsverweser[14]. 3. Es können in der Pfarrei Hülfspredigerstellen fundirt sein, deren Inhaber die fundationsmäßigen Obliegenheiten seines Amtes zu erfüllen hat und der, wenn er auch dem Pfarrer als seinem Vorgesetzten Gehorsam schuldet, doch im Übrigen von demselben unabhängig ist. 4. Ist der Pfarrer an Ausübung seines Amtes vorübergehend behindert, so kann durch benachbarte Geistliche ausgeholfen werden, während bei dauernder Behinderung der Pfarrer die Bestellung eines Vikars zu beantragen hat, und im Nothfalle dazu angehalten werden kann. Ein solcher Vikar führt sein Amt unter eigener Verantwortlichkeit[15]. 5. Ist der Pfarrer wohl im Stande und in der Lage, seine Amtsfunktionen zu verrichten, nicht indessen den vollen Umfang derselben wahrzunehmen, so muß ihm gleichfalls ein Gehülfe (Kollaborator, Assistenzprediger, Vikar, Adjunkt, Hülfsprediger, Amtsgehülfe) zur Seite treten, den er entweder selbst mit Genehmigung des Kirchenregiments annehmen kann, oder den das Kirchenregiment ihm beigiebt. Dies letztere tritt aber auch dann ein, wenn ein dienstunfähiger Pfarrer nach dem Landesrechte[16] nicht gegen seinen Willen emeritirt werden darf.

VII. Die Verrichtung der niederen Dienste[17] besorgen Küster, Kantoren, Organisten, deren Ämter vielfach mit dem der Schullehrer verbunden sind[18]. Dieselben wurden früher als clerus minor angesehen, und werden noch jetzt zur Beobachtung der geistlichen Standespflichten und zum Genuß der geistlichen Standesrechte in einem landesgesetzlich bestimmten Maße herangezogen[19]. Sie haben die rechtliche Stellung von Kirchenbeamten, mit Ausnahme des Falles, daß sie auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages angestellt sind, welcher beide Kontrahenten nur zu obligatorischen Leistungen verpflichtet[20].

§ 82. V. Die Pflichten und Rechte der Geistlichen. Abweichungen von der regelmäßigen Amtsorganisation.

Apel, De iurib. singularib. clericor. praecipue in Saxonia (Lips. 1791). Friedberg, Ev. Verfassungsrecht, 250 ff.

I. Die Pflichten der Geistlichen sind nach Analogie der kanonischen Bestimmungen über das decorum clericale normirt, nur daß von einer Verpflichtung zum Cölibat keine Rede ist. Ebenso besteht auch für die ev. Geistlichen die Residenzpflicht und das Verbot, Beschäftigung zu treiben, welche mit der geistlichen Stellung unverträglich ist[1].

II. Die älteren KO. gewähren den Geistlichen die Privilegien des kanonischen

[13] So die Kapellengemeinden in Oldenburg, Hannover, Lauenburg, die ständigen Vikariate in Bayern. F. V. 262.

[14] Substitut.-, Vakanzprediger, Spezialvikar, Pfarrverweser.

[15] Vgl. F. V. 263.

[16] Vgl. F. V. 253.

[17] Dreising, D. Amt d. Küsters in der ev. K. (Berl. 54). Laake, Das Kantor-, Küster- und Organistenamt in seinen Rechtsverhältnissen (Sternb. 85). F. V. 264. — Über den hier bestehenden Zwang zur Versicherung bei der Reichs-Invaliden- und Altersversicherung vgl. D. Z. 1, 331. A. 65, 442. Reiß in Pastor bonus 1891 445.

[18] Ein solcher ist Kirchen- und Staats- bez. Kommunalbeamter. Theils darf der Lehrer sich der Übernahme des Amtes nicht entziehen, theils dürfen ihm gewisse niedere Dienste nicht übertragen werden, sondern nur die überhaupt rechtlich besonders qualifizirten der Küster, Kantoren, Organisten.

[19] Vgl. F. V. 264. 269.

[20] Vgl. F. V. 264 f.

§ 82. [1] Über die Vereidigung der Geistlichen vgl. F. V. 86. 216.

Rechtes. Dieselben sind in neuerer Zeit beseitigt und durch die Staatsgesetzgebungen nur in demselben Maße aufrecht erhalten worden, wie sie den kath. Geistlichen gewährt werden[2]. Sie sind aber nicht Konsequenzen der Ordination, sondern des geistlichen Amtes, und ihre Existenz ist von der Dauer desselben abhängig.

III. Abweichungen von der regelmäßigen Amtsorganisation finden sich in der Beziehung, daß 1. Exemtion von der kirchenregimentlichen Mittelbehörde und direkte Unterstellung unter die Landes-Centralbehörde angeordnet ist[3]: 2. daß Exemtion vom Superintendenturverbande Platz greift, und darum direkte Unterordnung unter die kirchlichen Kollegialbehörden[4].

§ 83. VI. Die Gemeinden.

Friedberg, Ev. Verfassungsrecht, 283 ff.

I. Unter einer ev. KGemeinde ist zu verstehen: die Vereinigung einer Mehrzahl evangelischer Christen eines bestimmten, regelmäßig örtlichen, ausnahmsweise auch personalen Kreises, für welchen die prinzipiell allen Christen zuständige priesterliche Befugniß durch einen oder mehrere ordnungsmäßig bestellte Geistliche (Pastor) geübt wird. Die ev. KGemeinden sind durchweg Korporationen des öffentlichen und infolge einer an den Westphälischen Frieden sich anschließenden Rechtsentwickelung auch des privaten Rechtes.

II. Wo im Reformationszeitalter[1] sich eine Betheiligung der Gemeinde an der Kirchenzucht, Armenpflege, Bestellung der Geistlichen und Verwaltung des kirchlichen Vermögens herausgebildet hatte, ist diese bald aus der Kirche verschwunden, und hat einer ausschließlich von Beamten geführten Verwaltung Platz gemacht. So ist auch heute noch in den allerdings wenigen Gebieten der reinen Konsistorialverfassung die Gemeinde nur an der Verwaltung des Kirchenvermögens, für dessen Insuffizienz sie aufkommen muß, betheiligt, sie hat eine wesentlich negative Mitwirkung bei Besetzung des geistlichen Amtes, und ein Recht gehört zu werden bei beabsichtigter Veränderung der Parochie[2].

III. Die reformirte Kirchenverfassung kennt für jede Gemeinde neben dem geistlichen Amt Presbyter und Diakonen, die zusammen das Presbyterium bilden. Dieses übt mit dem Geistlichen die Aufsicht bezüglich der Lehre, handhabt die Kirchenzucht, verwaltet das Vermögen, besorgt die Armenpflege[3].

IV. Auch in der lutherischen Kirche hat man in neuerer Zeit[4] die Presbyterialverfassung eingeführt und aus den Gemeinden Selbstverwaltungskörper gebildet[5]. 1. Diese Selbstverwaltung wird in den Gemeinden gewöhnlich durch mehrere Organe ausgeübt und zwar A. überall durch eine gewählte Gemeindevertretung (Presbyterium, Gemeindekirchenrath, Kirchenvorstand), welcher

[2] Siehe demnach oben § 54.

[3] Für das Dekanat München, für die Städte Rostock und Wismar. Vgl. F. V. 197.

[4] So in Hannöv. Städten, die Ministerien besitzen; in den Westfriesischen Herrlichkeitsgemeinden. In Sachsen die Pfarrei St. Afra. Müller, Verfassungs- u. Verwaltungsgesch. 1, 90. Vgl. F. V. 211.

§ 83. [1] Vgl. § 23 f.

[2] Koburg-Gotha, Mecklenburg. Vgl. F. V. § 29. Dagegen ist in Schaumburg-Lippe durch V. v. 3. 2. 1893 (F. 4, 93) eine Vertretung der Kirchengemeinde eingeführt worden.

[3] Vgl. oben § 27.

[4] Früher schon Presbyterien in Kurhessen (außer Schaumburg, Büff, KR. 39. 48. 164). Im Großh. Hessen: Kirchensenioren (äußere Kirchenaufsicht; ARBl. 2, 437). Württemberg: Kirchenkonvente (ebenso; Hauber 1, 171). Bayern j. d. Rh. seit der Union: Presbyterien zur Erhaltung des religiösen und sittlichen Zustandes der Gemeinden und zur Verwaltung des Kirchenvermögens (Vereinigungsurk. 1818 14 ff.). Baden: Kirchengemeinderäthe (13./8. 1821). Nassau: V. v. 8./4. 1818 (F. 234).

[5] Überall mit Ausnahme der Militär- und Anstaltsgemeinden. Außerdem nicht in den Anm. 2 genannten Landeskirchen.

aus beschließenden und berathenden[6] Mitgliedern besteht, die theils durch das Gesetz berufen sind[7], theils auf Zeit[8] unmittelbar oder mittelbar durch die Kirchengemeinde[9] und aus derselben gewählt werden. Der Pfarrer ist stets Mitglied und nach den meisten Ordnungen[10] auch Vorsitzender des Kirchenvorstandes. B. Durch eine weitere gleichfalls aus der Wahl der Gemeinde hervorgegangene Vertretung (Gemeindevertretung, Kirchenausschuß u. s. w.). Dieselbe wird indessen in einzelnen Landeskirchen gar nicht[11], in anderen[12] nicht da gebildet, wo die Gemeinde eine bestimmte Seelenzahl nicht erreicht. Diese größere Organisation, welche nur aus gewählten Mitgliedern besteht, bildet ein besonderes Kollegium[13], welches jedoch in den meisten Landeskirchen nur gemeinsam mit dem Kirchenvorstande berathet und beschließt[14]. Die beiden Organisationen sind öffentliche Behörden, wenn auch nicht

[6] Solche sind: die Hülfsgeistlichen, Lehrer, Personen, die schon dreimal das KVorsteheramt bekleidet haben, und vereinzelt der Patron.

[7] So: Gemeindelehrer, Organe der politischen Gemeinde, Grundeigenthümer, vom Landesherrn ernannte Mitglieder, der Patron.

[8] Auf 4 Jahre, alle 2 J. scheidet die Hälfte aus: Rhein.-Westph. KO. 8, 1 (F. 23: mit Zustimmung der Kreissynode kann in Gemeinden unter 200 Seelen die Wahl auf 2 J. mit jährlichem Ausscheiden der Hälfte erfolgen); Bremische Stadtgemeinden. — 3 J., alle Jahre ein Drittel: Frankf. a/M. luth. K. 10. — 6 J., alle 3 J. die Hälfte: Alt-Preußen 13 (F. 61); Hannov. luth. K. 29, ref. K. (wo herkömmlich kann die Gemeindevertretung die Dauer auf 12 J. festsetzen, mit Ausscheiden der Hälfte nach 6 J.); Nassau; Gemeinde Bornheim ꝛc.; Bayern; Sachsen; Württemberg, G. v. 14/6. 1887 16; Baden; Oldenburg; Fürstenth. Lübeck; Birkenfeld; Weimar; Altenburg; Meiningen; Sondershausen; Rudolst.; Reuß ä. L.; Braunschw.; Anhalt; Lippe; Elsaß-Lothr.; Österr. — 6 J., alle 2 J. ein Drittel: Schlesw.-Holstein; Bremen Stephani-K. (neben einem auf 2 J. gewählten Ältesten). — 6 J., alle J. ein Sechstel: Bremen Michaelis-K., Martini-K., Jakobi-K. — 6 J., alle 2 J. treten von den 13: 4 aus, und am Schluß des 6. Jahres noch ein fünfter: Bremen Petri-K. — 10 J., alle 5 J. die Hälfte: Gr. Hessen; Hamburg. — 12 J., alle 6 J. die Hälfte: Kurhessen 40.

[9] Nicht in Schwarzb.-Sondersh., wo die politische Gem.-Organisation wählt, und in Reuß ä. L., wo das Konsistorium aus von der Gemeinde gewählten „Vertrauensmännern" ernennt.

[10] Vgl. Gr. Hessen KG. v. 29/11. 1881 (F. 3, 243). — Nicht in Frankf. a/M., Lübeck-Stadt, Hamburg, Bremen-Stadt.

[11] Hannover luth. K., Frankfurt a M., Sachsen, Bayern, Württemb., Weimar, Oldenb., Meiningen, Braunschw., beide Schwarzburg, Reuß ä. L., Elsaß-Lothr.

[12] Preußen, Hannov. ref. K., Schlesw.-Holst., Gr. Hessen, Anhalt, Österr. Vgl. Baden (F. V. 294) u. G. v. 26/7. 1888, 6.

[13] Nicht in Waldeck, Lippe. — In Baden sind nach G. v. 26/7. 1888, 6 die Mitglieder der das örtliche KVermögen verwaltenden Behörde geborene der Gem.-Vertretung.

[14] Nicht der KAusschuß in Oldenb. und die KGeschworenen der Bremischen LGO. Übrigens nimmt die KVertretung Verwaltungshandlungen nur in so weit vor, als sie mit dem KVorstande gemeinsame Wahlhandlungen vollzieht. Als Materien, bei welchen ein Beschluß des KVorstandes allein nicht ausreicht, sondern derjenige der größeren Gemeindevertretung erfordert wird, bestimmt § 31 der Preuß. KG.- u. SO. (ebenso mit unwesentlichen Abweichungen in den übrigen Gesetzen): 1. bei dem Erwerb, der Veräußerung und der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, der Verpachtung und Vermiethung von Kirchengrundstücken auf länger als zehn Jahre, und der Verpachtung oder Vermiethung der den kirchlichen Beamten zur Nutzung oder zum Gebrauch überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus; 2. bei außerordentlichen Nutzungen des Vermögens, welche die Substanz selbst angreifen, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt; 3. bei Anleihen, soweit sie nicht blos zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können; 4. bei der Anstellung von Prozessen, soweit sich dieselben nicht auf Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, beschränken, desgleichen bei der Abschließung von Vergleichen; 5. bei Neubauten und erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständige Behörde endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 50 Thaler übersteigt. Im Fall des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein- für allemal die Vollmacht des Gemeindekirchenrathes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von je 300 Thaler hinaus, erweitern. Die Vorschriften 1 bis 5 finden An-

im Sinne des RStGB., ihre Glieder mittelbare Kirchenbeamte, gehören aber gleichfalls nicht zu den öffentlichen Beamten des RStGB. Das Amt ist ein publicum officium und darf meist nur aus gesetzlichen Gründen abgelehnt werden. C. Durch die Gemeindeversammlung, d. h. die Versammlung aller aktiv berechtigten Gemeindeglieder[15]. Indessen haben einzelne Gesetzgebungen die Befugnisse dieses Organs so eng bemessen, daß dasselbe als Selbstverwaltungsorgan kaum noch bezeichnet werden kann[16], während andere ihm nur die Wahl der übrigen gemeindlichen Selbstverwaltungsorgane zugestehen[17], oder auch in Gemeinden, die zu klein sind, um eine besondere Gemeindevertretung zu bilden, die Funktion dieser übertragen[18]. Die Mitglieder der Gemeindeversammlung sind nicht als Kirchenbeamte anzusehen. 2. Die gemeindliche Selbstverwaltung begreift Kirchenzucht, Aufrechterhaltung der Ordnung während des Gottesdienstes und an Sonn- und Feiertagen, Mitwirkung bei Anordnung der lokalen Gottesdienstfeier, Einräumung des Kirchengebäudes zu nicht-gottesdienstlichen Handlungen, Sorge für Arme, Kranke, sowie die religiöse Jugenderziehung; weiter Mitwirkung bei Bestellung der Geistlichen und Ernennung der niederen Kirchendiener, Führung der Gemeindelisten, Vertretung der Gemeinde, Verwaltung des Gemeindevermögens[19], Wahl zu dem

wendung auf alles kirchliche Vermögen, gleichviel ob es rechtlich der Gemeinde, der Kirche oder einer kirchlichen Stiftung gehört, sofern es nur der Verwaltung der früheren Kirchenvorsteher, der Gemeinde oder einer Gemeindekörperschaft unterlegen hat; 6. bei der Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel und Leistungen, soweit solche nicht nach bestehendem Rechte aus dem Kirchenvermögen oder vom Patrone, oder von sonst speziell Verpflichteten zu gewähren sind, insbesondere bei Festsetzung der auf die Gemeinde zu repartirenden Umlagen und bei Bestimmung des Repartitionsfußes, welcher nach Maßgabe direkter Staatssteuern oder am Ort erhobener Kommunalsteuern festgesetzt werden muß; 7. bei Veränderungen bestehender und Einführung neuer Gebührentaxen; 8. bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur Dotirung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens der bestehenden; bei dauernder Verminderung solcher auf der Kirchenkasse haftender Bewilligungen; bei Verwandlung veränderlicher Einnahmen der Kirchenbeamten in feste Hebungen oder bei Umwandlung von Naturaleinkünften in Geldrente, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt; 9. bei der Feststellung des Etats der Kirchenkasse und der Voranschlagsperiode, sowie, wenn die jährliche etatsmäßige Solleinnahme der Kirchenkasse 300 Thaler oder mehr beträgt, bei der Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Decharge. In allen Fällen sind der Etat und die Jahresrechnung nach erfolgter Feststellung resp. Decharge auf 14 Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich auszulegen; 10. bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andere Gemeinden oder zur Unterstützung ev.-christlicher Vereine und Anstalten, sofern dieselben einzeln zwei Prozent der etatsmäßigen Solleinnahme der Kirchenkasse übersteigen. Bis zu diesem Betrage ist der Gemeindekirchenrath zu solchen Bewilligungen ermächtigt, doch darf der Gesammtbetrag derselben während eines Jahres fünf Prozent der Solleinnahme nicht überschreiten; 11. bei Errichtung der Gemeindestatuten (§ 46).

[15] Diese hat nach denjenigen Gesetzgebungen, welche keine weitere Gemeindevertretung kennen, zu solchen Beschlüssen des KVorstandes die Genehmigung zu geben, welche nach den anderen des Beschlusses der vereinigten beiden Gemeindeorgane bedürfen. So: Hannover luth. K., Weimar, Meiningen. Am weitesten gehen die Befugnisse der Versammlung in Bremen.

[16] Sachsen, Altenburg, Reuß ä. L., Gr. Hessen.

[17] Bayern, Braunschw., Waldeck, Birkenfeld, Lübeck, Oldenburg, Fürstenth. Lübeck.

[18] Preußen, vgl. auch KG. v. 28/3. 1892 (F. 4, 10), Hannov. ref. K., Schlesw.-Holst., Nassau, Baden, Anhalt, Österreich.

[19] Ausnahme: Bayern d. d. Rh., wo die Verwaltung des Gemeindekirchenvermögens einer eigenen Kirchenverwaltung zusteht. Vgl. F. B. 292, wo auch Literatur, u. vgl. Landtagsabsch. v. 28/5. 1892 § 23 (D. Z. 3, 97). Vogtherr, D. luth. KGem. i. Kgr. Bayern d. d. Rh. (Ansb. 92). Schmidt, D. Z. 3, 334. In Württemberg hat das G. v. 14/6. 1887 (F. 1, 109) das Stiftungsvermögen in kirchliches und politisches getheilt, die Verwaltung des ersteren einem neu gebildeten Organe der KGemeinde übertragen, und das KG. v. 29/7. 1888 diesem auch die auf die Wahrung des innerkirchlichen Interesses bezüglichen Funktionen der früheren Pfarrgemeinderäthe gegeben; aber das erstere Gesetz hat zugelassen, daß unter bestimmten Voraussetzungen

nächsthöheren Selbstverwaltungskörper bez. zur Landessynode, Autonomie. Diese Selbstverwaltungsbefugnisse[20] werden vom Staate oder der bürgerlichen Gemeinde einerseits, vom Kirchenregiment andererseits beaufsichtigt und durch Berechtigungen des Patrons eingeengt. 3. Nicht alle getauften und konfirmirten Gemeindeglieder sind an der Selbstverwaltung theilzunehmen berechtigt. Vielmehr stellen die Gesetzgebungen bestimmte Erfordernisse auf, welche A. bei denjenigen erfüllt sein müssen, welche an der Gemeindeversammlung sich betheiligen und die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen vornehmen wollen (aktiv-Wahlfähige), und B. welche zu den Gemeindeämtern gewählt werden (passive Wahlfähigkeit[21]) Die Bedingungen der aktiven Wahlfähigkeit sind a) Konfessionszugehörigkeit[22], b) männliches Geschlecht[23], c) Erreichung eines bestimmten Lebensalters[24], d) Selbständigkeit, e) Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, f) Zahlung der kirchlichen Beiträge[25], g) Wohnsitz oder Aufenthalt von bestimmter Zeit, h) ausnahmsweise der Besitz des Staatsbürgerrechts[26]; i) daneben ist in der Mehrzahl der Ordnungen auch noch ungesühntes, durch unehrbaren Lebenswandel oder Verachtung des göttlichen Wortes bewirktes Ärgerniß als ein Grund angegeben, weswegen das kirchliche Bürgerrecht verloren gehen oder suspendirt werden kann, und wird weiter die Möglichkeit der Verwirkung der aktiven Wahlberechtigung festgesetzt, theils ganz allgemein wegen erregten Ärgernisses oder Ungehorsams gegen die Kirchendisziplin, theils speziell wegen Ablehnung der kirchlichen Gemeindefunktionen ohne Vorhandensein eines gesetzlichen Entschuldigungsgrundes, wegen eines Mißverhaltens, welches die disziplinarische Amtsentsetzung eines Kirchenältesten herbeigeführt hat für diesen, und auch für Mitglieder aufgelöster Gemeindeorganisationen, denen das Wahlrecht wenigstens entzogen werden kann. Besonders hervorzuheben aber ist der in verschiedenen Ordnungen gemachte Vorbehalt, daß der Verlust des kirchlichen Bürgerrechtes auch wegen Verletzung spezieller kirchlicher Pflichten auf Grund eines Kirchengesetzes erfolgen könne. Dementsprechend haben eine große Zahl von Gesetzen — und auch da, wo die Verfassung einen solchen Vorbehalt nicht enthält — als Folge des Unterlassens von Taufe und Konfirmation den Hausvätern Verlust des kirchlichen Bürgerrechts angedroht, weiter Ehemännern wegen Unterlassung der kirchlichen Trauung oder Schließung von Ehen, welchen die Kirche die kirchliche Trauung verweigert, endlich auch besonders noch Eheschließenden, welche das Versprechen abgeben, ihre sämmtlichen Kinder nicht

jede Gemeinde den alten Zustand aufrecht erhalten darf, wonach die Vertretung der KGemeinde und die Verwaltung des KVermögens einem bürgerlichen Stiftungsrath zustand. Vgl. Rieker, D. Z. 1, 193. Woelter in N. kirchl. Z. 2, 427. In Oldenburg wird für die Vermögensverwaltung ein eigener KAusschuß gewählt, in Waldeck für Vertretung der gemeindlichen Bauinteressen ein Gemeindeausschuß.

[20] Nach einzelnen Ordnungen wird gleich eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern des KV. zu bestimmten Funktionen gewählt, so Rh.-W. KO.: Älteste, Kirchenmeister, Diakone; Frankf. a/M.: Älteste und Diakone; Hamburg: KVorsteher und Gemeindeälteste. In Bremen bilden die Diakonen ein eigenes Kollegium. Über die Bauherren daselbst vgl. F. V. 360. Über die Modifikationen der Gem.-Organisation, welche eintreten, wenn mehrere Ortschaften eine Pfarrei bilden, oder in einer Ortschaft mehrere Pfarreien sind (z. B. Bek. v. 4/3. 1889 betr. den Verband der vier luth. KGem. in Leipzig, F. 3, 50) vgl. F. V. 357 f.; dort auch über die consistoires der französ. KVerf.

[21] Darüber unten § 93. 128.

[22] Ausnahme falls der Grundbesitz als solcher berechtigt ist. Vgl. Schlesw.-Holstein § 64 (F. 209).

[23] Ausnahmen F. V. 275 f.

[24] Volljährigkeit, Erreichung des 21. 24. 25. 30. Lebensjahres.

[25] Oder wenigstens im letzten oder den beiden letzten Jahren.

[26] Bayern d. u. j. d. Rh.; Baden; Birkenfeld; Weimar; Elf.-Lothr.; Bremen Liebe-Frauen-Gem. (Wähler für Bürgerschaft), ebenso Michael., Petri; Vegesack (Staatsbürgereid seit 3 Jahren); — hierher gehören auch die Ordnungen, welche den Besitz des politischen Wahlrechts verlangen (Schwarzb.-Rudolst.), da die Voraussetzung für denselben das Staatsbürgerrecht ist.

evangelisch erziehen zu wollen, während andere Ordnungen im letzteren Falle die Trauung weigern, so daß dadurch indirekt der Verlust des aktiven Wahlrechtes herbeigeführt wird[27]. k) Zu diesen materiellen Erfordernissen tritt noch als formelles hinzu die Aufnahme in die Gemeindeliste[28], sei es auf einmalige fortwirkende Meldung hin, sei es in Gemäßheit einer bei jeder Bethätigung des Gemeindewahlrechtes zu wiederholenden Anmeldung[29], sei es endlich ohne jede, da die Listen von Amtswegen geführt werden[30].

VII. Die synodalen Organe.

§ 84. 1. Die reine Synodalverfassung.

I. Die reine Synodalverfassung der reformirten Kirche findet das kirchenregimentliche Organ in der Synode, welche aus je einem geistlichen und weltlichen Mitgliede der Presbyterien eines bestimmten lokalen Kreises (Klasse) gebildet und durch ein gewähltes Moderamen geleitet wird. Dieses Moderamen führt auch die Geschäfte in der Zwischenzeit zwischen der Beendigung der einen und dem Anfang der nächsten Synode. Bildet dieser Synodalkreis nur ein Glied eines größeren Kirchenbezirkes, so hat seine Synode auch nur ein beschränktes Kirchenregiment, und die wichtigeren, namentlich legislativen Befugnisse werden von der höheren Stufe, der Provinzialsynode, ausgeübt. Das Prinzip der Zusammensetzung ist hier dasselbe, nur daß die Elemente nicht aus den Lokalgemeinden, sondern aus den Klassikalsynoden deputirt werden. Aus allen Provinzen wird ebenso die Generalsynode gebildet[1].

II. Schon oben ist erwähnt worden, daß in Deutschland auch in den reformirten Gebieten sich eine landesherrliche Kirchengewalt ausgebildet hat, welche die Synoden beschränkt und andererseits von ihnen beschränkt wird. Die reine Synodalverfassung besteht nur noch in der Konföderation der niedersächsischen Gemeinden (Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Münden, Bückeburg)[2].

§ 85. 2. Die Verbindung der Synodal- und Konsistorialverfassung.

Herrmann, Die nothwendigen Grundl. einer die consistorial. u. synod. Ordn. vereinigenden KVerf. (Berl. 62). v. d. Goltz u. Wach, Synodalfragen (Bonn 74 ff.) H. 1—4; Verhandl. d. außerordentl. General-Synode d. ev. Landeskirche Preußens v. 1875 (Berl. 76). Friedberg, Ev. Verfassungsrecht, 361 ff.

I. Die Verbindung der Synodal- und Konsistorialverfassung hat sich geschichtlich dadurch gebildet, daß die reformirte Kirche die weltliche Obrigkeit nicht blos auf die iura circa sacra zu beschränken vermochte, sondern auch zur Theilnahme am Kirchenregiment zulassen mußte. Aber auch die Union führte konsequenterweise zu der gleichen Gestaltung, da die Verbindung der lutherischen und reformirten Kirche auch eine Verschmelzung der Verfassungselemente beider erforderte.

[27] Das Nähere F.V. 278 ff., vgl. auch Hessen-Cassel'sches KG. v. 11/6. 1890, 7 (D. Z. 1, 191). Birkenfeld 10/2. 1891, 5 (D. Z. 1, 339). Braunschweig KG. v. 14/3. 1889, 4 (D. Z. 1, 343).

[28] Preußen: Rh.-W. KO. (erfolgt bei Konfirmirten auf Grund der Konfirmation, sonst eines Kirchenzeugnisses); Waldeck (bei Neuanziehenden); Lippe; Bremische Stadtgemeinden; Els.-Lothr.

[29] Sachsen, Altenb., Braunschw.

[30] Frankf. luth. K., Gr. Hessen, Meiningen, Schwarzb.-Rudolst., Reuß ä. L., Bremische Stadtgemeinden.

§ 84. [1] So die Verf. der Reformirten in Jülich, Cleve, Berg u. Mark, vgl. F. 9 f.; gegenwärtig ist dort Synodal-Consist.-Verf. — In den ref. französischen Gemeinden Preußens ist es wohl zu einer Entfaltung der Presbyterial-, nicht aber der Synodal-Verfassung gekommen. F. 4 f.

[2] KO. v. 14./9. 1839. F. 121 ff. Vgl. Hugues, Die Konföd. d. ref. Kirchen in Niedersachsen (Celle 73). — Vgl. auch KG. betr. d. Verf.-Organis. der ungar. ref. K. v. 11/10. 1882, ARBl. 1883 401 f.

II. Indessen auch wo die Union nicht existirt, hat sich die lutherische Kirche gleichfalls zur synodalen Verfassungsbildung herbeilassen müssen, schon um in den Gemeinden wiederum lebendiges kirchliches Interesse zu erwecken und um ein Organ für die Bewältigung der Aufgaben zu gewinnen, welche von dem Kirchenregiment nur in Verbindung mit dem Lehramt und den Gemeinden gelöst werden können. Eine solche konsistorial-synodale Verfassung hat in den meisten Territorien Eingang gefunden, und von den größeren Staaten hat sich nur Mecklenburg dieser Strömung gegenüber ganz ablehnend verhalten[1].

III. Die Verhältnisse haben sich im Einzelnen in großer partikularrechtlicher Mannigfaltigkeit, aber im Ganzen nach folgenden übereinstimmenden Prinzipien, meist nach Vorbild der Rheinisch-Westphälischen KO. von 1835 (revidirt 1853),[2] ausgebildet. 1. Eine Mehrzahl von Gemeinden bildet einen Kreis (Diözese, Propstei, Inspektion, Dekanat, Seniorat) und hat eine synodale Organisation. Dieselbe besteht aus den Pfarrern oder Pfarrverwesern[3] der einzelnen Gemeinden und einer gleichen oder annähernd gleichen Zahl weltlicher Mitglieder, welche aus den fungirenden oder früheren Presbytern, oder den Gemeindevertretern, oder den zum Ältestenamt befähigten Gemeindegliedern[4] von den Presbyterien — in Baden, Hannover lutherische Kirche, Braunschweig und Waldeck nur von den weltlichen Mitgliedern derselben — oder von den vereinigten Gemeindeorganen[5] auf Zeit[6] gewählt werden, und unter Vorsitz des Superintendenten[7], der aber in Rheinland, Baden, Gr. Hessen, Lippe und Österreich selbst von der Synode gewählt ist, die äußeren Gemeindeangelegenheiten ihres Bezirks verwalten, die Aufsicht über die Geistlichen und Presbyterien führen ꝛc.[8] Sie versammeln sich

§ 85. [1] Außerdem noch Frankfurt a/M., Fürstenth. Lübeck, Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schaumburg-Lippe, die beiden Schwarzburg und Reuß, Bremen.

[2] Besondere Ausgaben: Bluhme-Hälschner-Kahl (Bonn 91). Müller-Schuster (Bresl. 92).

[3] Sämmtliche Pfarrer und Pfarrverweser: Rheinl. u. Westph., Alt-Preußen, Pfalz-bayern, Baden, Österr.; die ein geistl. Amt innerhalb des Kreises verwaltenden Geistlichen: Oldenb.; alle geistlichen Mitglieder der Kirchenvorstände, die Pfarrer und Anstaltsgeistlichen: Hannov. luth. K.; sämmtliche Pfarrer, wirkliche Pfarrverweser, exponirte Vikare und der Hauptprediger: Bayern d. d. Rh.; sämmtliche ordentliche Orts- und Anstaltsgeistlichen des Dekanats: Württemberg; über Hamburg vgl. F. V. 366.

[4] Aus den aktiven Kirchenältesten bez. Diakonen: Rh.-W. KO., Hannover luth. K., Bayern, Oldenburg, Braunschw., Lippe, Hamb., Österr.; theils aus fungirenden oder ausgedienten Kirchenvorstehern, theils aus kirchlich verdienten und erfahrenen Männern des Kreises: Preußen, Hannov. ref. K., Schlesw.-Holstein, Kurhessen, Nassau; nur aus den ersteren: Württemb., Baden, Gr. Hessen (hier über die Form der Wahl KG. 13/12. 87 F. 2, 85) Waldeck; aus zum Kirchenvorsteheramt fähigen, von den Gemeinden gewählten Personen. In Hannov. luth. K. kommen noch zwei gewählte Volksschullehrer hinzu und höchstens zwei vom Kirchenregiment ernannte Personen, in Österr. gewählte Vertreter des Lehrerstandes. Daneben fungiren noch als außerordentliche Mitglieder, die Anstalts- und Militärgeistlichen, die ordinirten Hülfsgeistlichen, Adjunkte und Vikare, oder diejenigen, welche auch am KVorstande nur als außerordentliche Mitglieder Theil nehmen dürfen. Mitglieder des KRegiments. (Vgl. F. V. 371).

[5] Preußen, Hannover ref. K., Nassau, Schleswig-Holstein, Großh. Hessen, Lippe.

[6] 3 Jahre: Preußen, Schlesw.-Holst., Nassau, Württemb., Waldeck; 6 J.: Hannover ref. K., Kurhessen; 2 J.: Bayern, Baden; 4 J.: Rhein-Bayern; 10 J.: Gr. Hessen G. v. 6/1. 1874 6; für die ordentliche Synodalperiode: Rh.-W. KO., Braunschw., Lippe, Oldenb., Österr. Die Annahme der Wahl ist nur moralische Pflicht.

[7] Anders: Hamb., Oldenb., Waldeck, in einem Bezirk der Hannov. ref. K., und unter bestimmter Voraussetzung in Nassau. — Über den stellvertretenden Vorsitzenden in den östlichen preuß. Provinzen vgl. Woltersdorf, D. Z. 1, 345.

[8] Im Allgemeinen liegt der K.-Syn. ob, die kirchlichen Zustände und Verhältnisse zu erwägen. Im Einzelnen ist sie 1. das Organ, durch welches die höhere Synodalstufe oder das Kirchenregiment die Ansichten der Kreisgemeinde erkundet. Darum werden ihr von diesen Vorlagen überwiesen, welche sie zu erledigen verpflichtet ist (Preußen, Hannover luth. u. ref. K., Schlesw.-Holstein,

ordentlicherweise meist jährlich[9], und hinterlassen bei ihrem Auseinandergehen einen Ausschuß[10], welcher theils Befugnisse ausübt, die sich auf die Synode selbst und

Nassau, Kurhess., Rheik-Bayern, Württemberg, Baden, Waldeck, Hamb., Österr.). Auch sollen wichtige den Bezirk betreffende Anordnungen nicht ohne Vernehmung der Kr.-Syn. getroffen werden. Hannov. luth. K., Schleswig-Holstein, Gr. Hessen: Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Rechte und Einrichtungen der Kirche innerhalb ihres Wirkungskreises. Österr.: Beschwerden über Verletzung der den Evangelischen gewährleisteten Rechte; Berathung über die beim Vollzuge höherer kirchlicher Anordnungen sich ergebenden Schwierigkeiten. 2. Sie ist befugt, Anträge, die aus dem Kreise von Einzelnen, oder den Organen der Selbstverwaltung an das Kirchenregiment oder die höhere Synodalstufe gerichtet werden, zu berathen, zu unterstützen und dazu Stellung zu nehmen, so wie auch ihrerseits Anträge zu stellen. (Rh.-W. KO., Preußen, Hannov. luth. u. ref. K., Schlesw.-Holst., Nassau, Kurhess., Rhein-Bayern, Württemberg, Baden, Gr. Hessen, Waldeck, Österr.). 3. Sie führt mit den kirchenregimentlichen Organen zusammen die Aufsicht über die Gemeinden, Geistlichen und alle kirchlichen Berufsbeamten des Kreises (Rh.-W. KO., Preußen, Schlesw.-Holstein, Rhein-Bayern, Württemb.: Ermahnungen an Geistliche und Älteste nur auf Antrag des Ausschusses; Gr. Hessen, Waldeck), weswegen ihr auch regelmäßig ein Bericht über den sittlichen und kirchlichen Zustand der Gemeinden zu erstatten ist. Aber freilich hat sie nur die Befugniß, Ermahnungen und Warnungen auszusprechen, und bei deren Erfolglosigkeit die Hülfe der zuständigen Disziplinarinstanz anzurufen. Dagegen bildet sie selbst die Rekursinstanz in allen denjenigen Fällen, in welchen die Gemeindeorganisation in erster Linie Kirchenzuchtsmaßnahmen zu verhängen gesetzlich berechtigt ist (Rh.-W. KO., Preußen, Hannov. ref. K., Nassau, Waldeck), oder sie entscheidet nach anderen Ordnungen (Hannov. luth. K.) in erster Instanz über streitigen Ausschluß vom Wahlrechte, oder über streitige Wählbarkeit der zu Kirchenvorstehern Gewählten, und übt selbst die Disziplinargewalt über die Kirchenvorsteher mit der Befugniß, diese unfreiwillig zu entlassen und ihnen dann auch die kirchliche Wählbarkeit zu entziehen (Hannover luth. K.). 4. Ebenso führt sie die Mitaufsicht über die in den Kirchengemeinden bestehenden Einrichtungen für christliche Liebeszwecke, und leitet und verwaltet selbst solche Institute, welche den Kreisgemeinden gemeinsam sind, so weit nicht statutarische Ordnungen entgegenstehen. (Predigerwittwenkasse: Rh.-W. KO. — Preußen, Hannov. ref. K., Nassau, Kurhessen, Waldeck). 5. Das Kassen- und Rechnungswesen der einzelnen Gemeinden steht unter ihrer Kontrole (Rh.-W. KO., Preußen, Hannov. ref. K.), oder sie übt geradezu die Mitaufsicht über die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens innerhalb des Bezirkes (Schlesw.-Holst., Nassau, Rhein-Bayern, Gr. Hessen) 6. Sie verwaltet die Kreissynodalkasse, bestellt einen Kreissynodalrechner, setzt den Etat dieser Kasse fest, und repartirt die zu der Kasse zu leistenden Beiträge der Kirchenkassen und der Gemeinden des Kreises (Preußen, Rh.-W. KO., Hannov. ref. K., Schlesw.-Holst., Nassau). 7. Sie prüft die statutarischen Ordnungen, welche die Gemeinden sich kraft der ihnen zustehenden Autonomie gegeben haben (Preußen, Hannov. ref. K., Nassau), und ist nach einzelnen Gesetzen befugt, für die Kreisgemeinde besondere, der Kirchenordnung nicht widersprechende Einrichtungen statutarisch festzusetzen. Der hierauf bezügliche Synodalschluß bedarf aber bald der Anerkennung (Rh.-W. KO., Gr. Hessen), bald der Billigung (Preußen), bald der Prüfung (Hannov. ref. K., Nassau, Kurhessen) der höheren Synodalstufe und der Bestätigung des Kirchenregiments. 8. Sie prüft die Legitimation ihrer Mitglieder (Hannov. ref. K., Schlesw.-Holst., Nassau, Rhein-Bayern, Gr. Hessen, Waldeck) und beachtet, ob deren Synodalfähigkeit fortdauert. 9. Sie leitet die Wahlen der Pfarrer im Kreise, so wie deren Ordination und Einführung (Rh.-W. KO.). 10. Sie wählt die Kirchenvorsteher, falls die für diese angeordnete Wahl zweimal vergeblich verlaufen ist (Hannover luth. K., Waldeck). 11. Sie bestimmt die Zusammensetzung der engeren und weiteren Gemeindevertretung und deren Mitgliederzahl (Schlesw.-Holst., Nassau). Auch ergänzt sie die Zustimmung der Kirchengemeinde bei verweigerter Übernahme oder Ausführung gesetzlicher Verpflichtungen (Gr. Hessen). 12. Sie wählt ihren Vorstand bez. Ausschuß (Rh.-W. KO., Preußen, Hannover luth. u. ref. K., Schlesw.-Holstein, Nassau, Kurhessen, Rhein-Bayern, Württemb., Baden, Gr. Hessen, Waldeck, Österr.) theils ganz, theils wenigstens bis auf den Vorsitzenden. Ebenso wählt sie die Abgeordneten zur nächsthöheren Synodalstufe (Rh.-W. KO., Preußen, Hannover ref. K., Nassau, Kurhessen, Rhein-Bayern, Württemberg, Baden [nur die geistlichen Mitglieder wählen die geistlichen Mitglieder der Generalsynode], Gr. Hessen, Waldeck, Österr.). 13. Endlich beschließt sie über Ort und Zeit der nächsten Kreissynodalversammlung (Österr.).

[9] Braunschw.: alle 2 Jahre; Hamb.: nach Bedürfniß; Österr.: dem Beschlusse der vorangegangenen Versammlung gemäß.

[10] Derselbe fehlt: Bayern d. d. Rh., Lippe, Hamburg.

deren Leitung beziehen, theils die nicht versammelte Synode durch provisorische, oder auch definitive Beschlüsse vertritt, und dem endlich auch bei versammelter Synode eine Summe von Befugnissen zugestanden ist, welche der Gesetzgeber der Selbstverwaltung des Kreises nicht entziehen, aber lieber durch ein nicht so schwerfälliges Organ wie die Kreissynode selbst wahrgenommen wissen wollte[11]. Die kirchlichen Kreise sind, soweit sie Selbstverwaltungskörper bilden, Personen des öffentlichen und, falls ihnen die Möglichkeit des Vermögensbesitzes eingeräumt ist, auch des privaten Rechts; ihre Mitglieder sind mittelbare Kirchenbeamte. Auch eine Vereinigung mehrerer Kreisorganisationen ist möglich und theilweise vorgeschrieben[12]. 2. Lediglich für Rheinland, Westphalen[13], die sieben älteren Preußischen Provinzen und Österreich[14] gliedern sich die Kreise zu Kirchenprovinzen. Während aber in Preußen der Provinzialkreis dem Amtsbezirke eines Konsistoriums entspricht, also dem einer kollegialen Kirchenregimentsbehörde, ist der österreichische Superintendent selbst ein Beamter des Selbstverwaltungskörpers, und ist ein für den Bereich desselben bestimmtes kollegiales Kirchenregimentsorgan nicht vorhanden. Darum sind in Österreich die Funktionen ausschließlich der Selbstverwaltung überlassen, welche der preußische Gesetzgeber durch gemeinsame Thätigkeit des Kirchenregiments- und des Selbstverwaltungsorganes gelöst wissen wollte. Als Organe der provinzialen Selbstverwaltung fungiren A. die Provinzialsynode (Österreich: Superintendentialversammlung). Dieselbe besteht in Alt-Preußen a) aus je drei Abgeordneten, die von jeder Kreissynode, oder von jedem aus mehreren Kreissynoden gebildeten Wahlverbande gewählt werden, und zwar derart, daß jeder Wahlkörper einen Geistlichen wählt, ein jetziges oder früheres Mitglied der Gemeindeorgane oder der Kreissynode, während das letzte Drittel der Abgeordneten in den an Seelenzahl stärkeren Wahlkörpern (über 60,000 Evangelische) aus angesehenen, kirchlich erfahrenen Männern gewählt werden soll[15]. b) Aus einem von der theologischen Fakultät der Provinzialuniversität aus ihrem Schoße gewählten Mitgliede, c) aus landesherrlich — in relativ bestimmter Zahl — ernannten Personen. Die Provinzialsynode hat berathend und begutachtend für die Reinheit der Lehre und die Aufrechterhaltung der Kirchenordnung zu sorgen, und wirkt bei den theologischen Prüfungen durch zwei oder drei Delegirte mit. Ihrer Zustimmung bedarf es zum Erlaß provinzieller Kirchengesetze, zur Einführung von Religionsbüchern, Gesangbüchern, agendarischen

[11] Vgl. F. V. 379 ff.

[12] Baden: für die Diözesen Heidelberg u. Mannheim KG. 14/7. 1891 (F. 3, 134). Für die vereinigten Berliner Kreissynoden gilt das Regul. v. 6/11. 1891 (F. 4, 4).

[13] Hier besteht die Provinzialsynode aus den Superintendenten der Provinz, je einem Geistlichen und je einem Ältesten oder Diakon für jeden Kreis, gewählt von der Synode desselben, den von der Provinzialsynode aus der Zahl der Provinzialgeistlichen auf 6 Jahre gewählten und vom Oberkirchenrath bestätigten Präses der Synode und seinem Vertreter (Assessor). Ihre Funktionen sind: Aufrechterhaltung der reinen Lehre in Kirche und Schule der Provinz, sowie der Kirchenordnung, Beschwerden und Anträge bei der Kirchenbehörde über Mißstände und Verletzung der Ordnung, Berathung der kreissynodalen Anträge, und Beschlußfassung über innere kirchliche Angelegenheiten, wobei die Bestätigung der Behörde erforderlich ist.

[14] Die Superintendentialversamml. ist gebildet aus dem Superintendenten, dem Superintendentialkurator (weltlicher Vertreter des Bezirkes), sämmtlichen Senioren und Senioratskuratoren, je 2 von der Senioratsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Pfarrern und weltlichen Mitgliedern, höchstens zwei Vertretern der ev. Mittelschulen des Bezirkes und einem der Bürger- und Volksschulen, einem Vertreter der im Bezirke etwa vorhandenen theologischen Fakultät. Ihre Beschlüsse, welche sich auf die gemeinsamen Angelegenheiten der in ihr vertretenen Seniorate beziehen, bedürfen der Genehmigung des Kultusministeriums.

[15] Gen.-Syn.-O. 45 f; V. v. 9/4. 1877 (F. 109); Verf. d. Ev. OKR. v. 16/6. 1887 (F. 1, 5). Jeder von den Kreissynoden bez. Wahlkörpern Gewählte muß zur Zeit der Wahl dem Wahlkreise angehören, der Geistliche ein definitiv angestellter sein.

Vorschriften, Vornahme von Provinzialkollekten und Ausschreibung provinzieller Kirchensteuern. Sie wählt ihren Vorstand, sowie die Abgeordneten zur Generalsynode, und prüft die Legitimation ihrer Mitglieder durch den s. g. Vorstand (Ausschuß) der Provinzialsynode[16]. Die Thätigkeit desselben äußert sich in Preußen vornehmlich in Bezug auf die Synode selbst, während eine wirkliche Verwaltungsthätigkeit vom Vorstand nur in Gemeinsamkeit mit dem Konsistorium vorgenommen wird, so daß die Mitglieder des ersteren als außerordentliche des letzteren in allen vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Vorschläge für Ämter des Kirchenregiments, Rekursentscheidung bei Entlassung von Gemeinde-Kirchenräthen, Einwendungen gegen die Lehre eines zum Pfarramt Designirten, Beschuldigung eines Geistlichen wegen Irrlehre) mit berathen und beschließen müssen, und außerdem bei anderen wichtigen Angelegenheiten nach dem Ermessen des Konsistoriums hinzugezogen werden dürfen. Dagegen übt der Österreichische Superintendentialausschuß eine Verwaltungsthätigkeit[17]. Bezüglich der Rechtspersönlichkeit der Provinzialgemeinde gilt dasselbe wie betreffs der Kreisgemeinde. Die Abgeordneten empfangen Tagegelder und Reisekostenentschädigung. 3. Das oberste synodale Organ ist die General-, Landes-, Gesammt-Synode[18]. Dieselbe ist kein Organ der Selbstverwaltung, sondern der centralen Kirchenregierung, und beschränkt den Landesherrn bei der Ausübung der ihm allein zustehenden Kirchengewalt. B. Die Mitglieder derselben sind a) geborene[19], welche bis auf Österreich und Hamburg sämmtlich dem geistlichen Stande angehören, b) vom Landesherrn ernannte[20], c) von den theologischen Fakultäten

[16] Das frühere Präsidium der Rh.-W. KO. (ein gewählter geistlicher Präses und der gleichfalls gewählte geistliche Assessor) hatte bis zum KG. v. 1/7. 1893 keine Selbstverwaltungsbefugnisse. Der Preuß. Synodalvorstand besteht außer dem von der Synode aus ihrer Mitte für die Synodalperiode gewählten Präses aus mehreren — nicht über 6 — Beisitzern, welche von der Synode aus ihren geistlichen und weltlichen Mitgliedern in gleicher Zahl gewählt werden. Der Österr. Ausschuß besteht aus dem von der Versammlung gewählten Superintendenten, dessen gleichfalls gewählten Stellvertreter und dem aus den weltlichen Mitgliedern der Synode gewählten Superintendentialkurator.

[17] Er entscheidet über Auspfarrung von Filial- und Gründung neuer Pfarrgemeinden, sowie Aus- und Einpfarrung einzelner Personen; weiter in höherer Instanz, falls gegen die Presbyterien wegen Versäumniß ihrer Pflichten, oder um sie zur Abstellung einer begangenen Gesetzwidrigkeit zu veranlassen, durch den Senioratsausschuß eingeschritten wird, und ebenfalls in höherer Instanz überall da, wo Rekurs eingelegt wird gegen die erste Entscheidung des Senioratsausschusses betreffs Zwistigkeiten der Pfarrer, Schullehrer, Presbyterien und Gemeindevertretungen unter einander, oder mit einzelnen Angehörigen der Gemeinde, in allen die Kirchenvertretung und Kirchenzucht betreffenden Disziplinarangelegenheiten, und im Disziplinarverfahren gegen Pfarrer, Pfarrgehülfen, Schullehrer, Presbyter und Kandidaten des Kirchen- und Schuldienstes. Der Ausschuß entscheidet ferner in erster Instanz über die Beschwerden, welche sich aus den Beziehungen zwischen Senior, Senioratsausschuß und Senioratsversammlung ergeben. Er leitet das Disziplinarverfahren gegen Senior, Konsenior und Senioratskurator ein und fällt das erstinstanzliche Urtheil, übt aber auch die dem Senioratsausschusse zustehende disziplinarische Kompetenz erster Instanz in den Diözesen, welche eine Unterabtheilung der Seniorate nicht besitzen. Er verwaltet weiter die Fonds, welche der Superintendenz als solcher zugehören, und hat endlich die Wahlen für die Superintendentialversammlung anzuordnen, die Vorlagen für dieselbe vorzubereiten, die Beschlüsse derselben auszuführen.

[18] Eine solche findet sich in Preußen, Hannover luth. u. ref. K., Schlesw.-Holstein, Nassau, Kurhess., Bayern d. u. j. d. Rh., Sachsen (über das Wahlverfahren: V. 11/3. 1890 [F. 3, 42]), Württemb., Baden, Gr. Hessen (über die Form der Wahl: KG. 13/12. 1887 [F. 2, 89]), Oldenb., Birkenfeld, Weimar, Meiningen, Anhalt, Waldeck, Lippe, Hamb., Lübeck u. Österr.

[19] Solche sind die Generalsuperintendenten in Preußen, Hannover ref. K., Schleswig-Holst., Kurhessen und Nassau; die Superintendenten in Kurhessen, Anhalt u. Lippe; der Prälatin Baden und im Gr. Hessen; sämmtliche definitiv angestellte Pfarrer in Birkenfeld und Bayern ref. K. — In Hannov. luth. K. der Präsident des Landeskonsistoriums und der Abt zu Loccum, in Hamburg der gesammte Stadtkonvent, in Österreich die Superintendenten, Superintendentialkuratoren und Senioren.

[20] Nicht in Birkenfeld, Hamb., Österr.; in Preußen: 30; Hannov. luth. K.: 13; ref

deputirte[21], d) gewählte[22]. Die Wahl der letzteren erfolgt in den meisten Landeskirchen durch die untere Synodalstufe[23], in anderen durch Wahlkreise, die theils den unteren Synodalkreisen entsprechen[24], theils von diesen unabhängig sind[25]. Dabei ist gesetzlich genau das Verhältniß zwischen den zu wählenden geistlichen und nicht-geistlichen Synodalen vorgeschrieben[26], für die ersteren, daß sie innerhalb des

K.: 5; Schlesw.-Holst.: 8; Nassau: 4; Kurhessen: 6; Sachsen: 10; Württemberg: 6; Baden: 7; Hessen: 7; Oldenburg: 5; Weimar: 4 ꝛc.

[21] Nicht im Gr. Hessen; in Sachsen auch der jur. Professor des KR.; in Hannover luth. K.: ein vom Könige ernannter jur. Professor; in Baden ernennt der Großh. den theol. Professor.

[22] Preußen: 150 Mitglieder, die nach § 3 so auf die einzelnen Kirchenprovinzen vertheilt sind, daß auf Preußen: 24; auf Brandenburg: 27; Pommern: 18; Posen: 9; Schlesien: 21; Sachsen: 24; Westphalen: 12; Rheinprovinz: 15 kommen. Darin ist die Änderung eingetreten, daß jetzt auf Ost-Preußen: 15; auf West-Preußen: 9 kommen; nach KG. 18/7. 1892 (F. 4, 11) wird für jeden Abgeordneten gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt. Hannover luth. K.: 53 Abgeordnete; Kurhessen: 53; Bayern d. d. Rh.: 2 auf jeden Dekanatsbezirk, ref. K.: 2 aus jeder Pfarrgemeinde; j. d. Rh.: 4 auf jeden Dekanatsbezirk; Sachsen: 63; Württemb. 50; Baden: 48; Gr. Hessen: 88 (2 von jeder Dekanatssynode); Oldenb.: 29; Birkenfeld: so viel wie Pfarrer; Weimar: 30; Meiningen: 20; Braunschw.: 28; Anhalt: 20; Waldeck: 14; Lippe: 18; Hamb.: neben dem Stadtkonvent 15 der beiden anderen Kirchenkonvente; Österr.: so viel wie Senioren. Anderwärts ist die Zahl im Verhältniß zu derjenigen der im Wahlbezirke wohnhaften Konfessionsangehörigen festgesetzt. So: Hannover ref. K. 68: unter 5000 = 2 Abgeordnete, 5000—10000: 3, über 10000: 4; Schlesw.-Holst. 87: unter 30000: 2, 30—50000: 3, über 50000: 4; Nassau 67: unter 20000: 2, 20—30000: 3, über 30000: 4.

[23] Alt-Preußen: Provinzialsynode; Hannov. ref. K., Nassau, Kurhessen, Bayern d. u. j. d. Rh., Württemb., Gr. Hessen, Oldenb., Waldeck; Österr.: Superintendentialversammlung; — Hamb.: der zweite und dritte Kirchenkonvent.

[24] Hannov. luth. K., Schlesw.-Holst. In Baden werden Wahlbezirke gebildet, in welchen die geistlichen, zur Diözesansynode stimmberechtigten Mitglieder derselben die geistlichen Abgeordneten wählen, während die weltlichen durch Wahlmänner gewählt werden, welche die Kirchenältesten des Wahlbezirkes zu diesem Behufe aus ihrer Mitte wählen. Wo eine untere Synodalstufe fehlt, werden doch Wahlkreise gestaltet, in denen, wie in Sachsen, Weimar, Meiningen, die konfirmirten Geistlichen derselben — in Weimar die als Pfarrer, Diakone und Vikare aktiv thätigen — und eine von den Kirchenvorständen aus ihrer Mitte gewählte gleiche — in Meiningen doppelt so große — Zahl von weltlichen Kirchenvorstands- — in Meiningen Kirchengemeindegliedern — als Wahlmänner fungiren. In Anhalt ist für die ganze Synodalperiode ein Wahlmännerkolleg in der Weise gebildet, daß dazu gehören alle innerhalb des Kreises amtirenden Geistlichen — mit Ausnahme der Anstalts- und Hülfsgeistlichen — eine gleiche Zahl von weltlichen Mitgliedern der Kirchenvorstände und die halbe Zahl von Gliedern der kirchlichen Gemeindevertretung.

[25] Braunschweig.

[26] In Preußen hat jeder Wahlkörper ein Drittel geistliche, und ein Drittel weltliche Abgeordnete zu wählen, ist aber für das letzte Drittel zur freien Auswahl unter Geistlichen und Weltlichen befugt. Ähnlich in Anhalt. In Hannov. luth. K., Bayern d. u. j. d. Rh., Baden, Gr. Hessen, Weimar, Waldeck soll die Zahl der zu wählenden geistlichen und nicht-geistlichen Abgeordneten die gleiche sein. Dasselbe ist der Fall in Birkenfeld, wo freilich nur weltliche Abgeordnete zu wählen sind, und in Österr., wo die Senioren geborene Mitglieder der Generalsynode sind. In Hannov. ref. K., Schlesw.-Holst. und Nassau muß jeder Wahlkreis je einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten wählen. Sollte er indessen mehr als zwei zu wählen haben, so ist er bei der Auswahl der übrigen unbeschränkt. In Kurhessen sollen in denjenigen Diözesansynodalbezirken, welche fünf Abgeordnete wählen, unter diesen stets ein geistlicher und drei weltliche sein, in denjenigen, welche vier oder drei wählen, ein geistlicher und zwei weltliche, und endlich in denjenigen, welche nur zwei wählen, je ein geistlicher und ein weltlicher. In Sachsen wählt jeder Wahlbezirk einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten, aber überdies werden noch sieben weltliche Abgeordnete von eben so vielen Wahlbezirken der Reihe nach gewählt. In Württemb. wählt eine Diözesansynode einen geistlichen und einen weltlichen Abgeordneten, während die übrigen in der Weise mit einander wechseln, daß sechs für die eine Landessynode je einen weltlichen und für die nächste je einen geistlichen Abgeordneten wählen, und die übrigen sechs Diözesansynoden umgekehrt. In Oldenb. sind auf zwölf geistliche siebzehn weltliche Abgeordnete zu wählen, wobei für die einzelnen Kreissynoden das Verhältniß besonders festgesetzt worden ist. Ebenso in Braunschw. auf zwölf geistliche sechzehn weltliche. In Meiningen werden auf jeden Wahlkreis zwei geistliche und drei weltliche Abgeordnete gewählt.

Wahlkreises[27] oder nur der Landeskirche[28] im geistlichen Amte stehen, oder schon eine Zeitlang ein solches bekleiden[29], für die letzteren, daß sie dem Wahlkreise durch Wohnsitz angehören und kirchliche Selbstverwaltungsorgane sind oder waren[30], oder daß sie nur der Landeskirche angehören und kirchliche Wählbarkeit besitzen[31], so wie das dreißigste Lebenjahr erreicht haben[32]. e) Außerordentliche Mitglieder; als solche fungiren Kommissare des Kirchenregiments[33], kirchenregimentliche Organe[34], die Mitglieder des von der vorhergehenden ordentlichen Synode gewählten Ausschusses[35], Kommissare des Staates[36]. C. Die Synoden zerfallen in ordentliche, welche innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zwischenräume berufen werden müssen[37] — diese stimmen theils mit der Synodalperiode überein[38], theils nicht[39] — und außerordenliche, die nach Bedürfniß vom Kirchenregiment angeordnet werden können. D. Der Vorsitzende wird entweder frei von den Synodalen gewählt[40] oder bedarf einer kirchenregimentlichen Bestätigung[41], oder wird aus den von der Versammlung vorgeschlagenen Mitgliedern durch den Landesherrn[42] oder das Kirchenregiment ernannt[43], oder ist ein von letzterem deputirtes Mitglied desselben[44]. E. Die Beschlußfähigkeit der Synode setzt die Anwesenheit der Mehrheit[45], oder der Hälfte der Mitglieder[46], nach einzelnen Kirchenordnungen sogar einer Zwei-

[27] Preußen, Kurhessen, Bayern d. d. Rh., Anhalt.

[28] Hannov. luth. K., ref. K., Schlesw.-Holst., Nassau, Bayern j. u. d. d. Rh., Württemb.; Oldenb.: alle ordinirten Landesgeistlichen; Weimar; Braunschw.: alle Seelsorger an Landesgemeinden oder Anstalten.

[29] Bad. 62 (F. 486): 2 Jahre; ebenso Waldeck 21 (F. 851); Gr. Hessen 94 (F. 524): 5 Jahre, auch definitiv im Schuldienst angestellte Geistliche. Die gewählten Geistlichen bedürfen keines Urlaubes.

[30] In Preußen für die Hälfte der zu Wählenden. Für die andere Hälfte ist nur Zugehörigkeit zur Landeskirche erforderlich, und sollen kirchlich erfahrene und verdiente Männer gewählt werden.

[31] Hannov. luth. u. ref. K., Schlesw.-Holst., Nassau, Bayern j. d. Rh., Sachsen, Württemb., Baden, Gr. Hessen, Oldenb., Birkenfeld, Weimar, Meiningen, Braunschweig, Waldeck.

[32] Vorgeschrieben für sämmtliche gewählten Synodalen: Preußen, Hannover luth. K., Österr.; nur für die geistlichen: Hannover ref. K., Schleswig-Holstein, Kurhessen, Nassau.

[33] Preußen: Präsident d. ev. OKR. Weiter werden noch Kommissare vom Landesherrn ernannt in Hannov. ref. K., Nassau, Kurhessen, Anhalt, Braunschw., Württemb., Meiningen, Weimar, Rheinbayern, Birkenfeld und Lippe, während die Österr. KV. (129) geradezu die Ernennung solcher Kommissare ausschließt, und in Sachsen die in Evang. beauftragten Staatsminister, oder die von diesen Ernannten als solche fungiren.

[34] Bevollmächtigte oder sämmtliche Glieder der KReg.-Behörde entweder neben einem landesh. Kommissar oder statt eines solchen.

[35] Hannov. ref. K., Nassau, Kurhessen, Anhalt.

[36] Preußen, Sachsen, Baden, Gr. Hessen, Waldeck.

[37] 6 Jahre: Alt-Preußen, Hannov. ref. K., Württemb.; um das 6. Jahr: Hannov. luth. K., Kurhessen; im 6. J.: Österr.; 3. J.: Schlesw.-Holst., Nassau, Oldenb., Waldeck, Meiningen, Anhalt; 4 J.: Bayern d. u. j. d. Rh., Weimar, Lippe; je um das 4. J.: Braunschw.; 5 J.: Sachsen, Baden, Gr. Hessen, Birkenfeld; jährlich: Lübeck.

[38] Preußen, Hannov. luth. u. ref. K., Nassau, Kurhessen, Baden, Gr. Hessen, Oldenb., Birkenfeld, Weimar, Braunschweig, Waldeck, Lippe, Österr.

[39] Schlesw.-Holst. Synodalper. 6 J.: Berufung alle 3 J.; ebenso Meiningen, Anhalt; Hamburg, Synodalper. 5 J.: Berufung alle Jahre.

[40] Preußen, Schlesw.-Holst., Sachsen, Württemb., Baden, Gr. Hessen, Oldenb., Birkenfeld, Weimar, Meiningen, Waldeck, Hamb., Lübeck, Österr.

[41] Hannov. ref. K.: durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten. — Daneben sind noch zu wählen ein geistlicher und ein weltlicher Beisitzer, und je ein Stellvertreter der beiden letzteren. Ebenso: Nassau, Kurhessen, Anhalt; Lippe: der Vorsitzende muß Prediger sein.

[42] Braunschw.: der Herzog ernennt aus drei Vorgeschlagenen einen zum Präsidenten und einen zum Vizepräsidenten.

[43] Hannov. luth. K.: aus drei Kandidaten.

[44] Bayern, Rh.-Bayern.

[45] Preußen.

[46] Hannov. luth. K., Schlesw.-Holstein, Hamburg, Lübeck.

drittelmehrheit voraus[47]. Kommt dagegen eine Veränderung der Kirchenverfassung in Frage, so müssen nach dem Rechte von Gr. Hessen sogar drei Viertel der Mitglieder anwesend sein. Die Beschlußfassung geschieht gewöhnlich mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, doch bedarf es einer zweimaligen Berathung und Beschlußfassung, wenn es sich um Kirchengesetze oder um Bewilligung neuer Ausgaben handelt[48], während Änderungen der Kirchenverfassung entweder schlechtweg[49] oder, so weit es sich um die Zusammensetzung oder die Befugnisse der Gemeindeorgane oder der Synoden handelt[50], oder so weit allgemeine kirchliche Ausgaben bewilligt und hierzu Abgaben erhoben werden sollen[51], nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden können. F. Die Verhandlungen sind öffentliche, können aber durch Beschluß der Synode zu vertraulichen werden. G. Wie die Synode vom Kirchenregiment berufen wird, so wird sie auch allein vom Landesherrn geschlossen und vertagt. Nach einzelnen KO. darf letzterer die Synode auflösen[52]. In diesem Falle verlieren alle Synodalmitglieder sofort ihr Mandat, doch ist das Kirchenregiment verpflichtet, in bestimmter Frist eine neue Synode zu berufen. H. Die Kosten der Synode (Tagegelder, Reisekosten der Mitglieder) werden meist aus einer Synodalkasse bestritten[53]. I. Die Befugnisse der Synode sind a) kirchenpolitische d. h. auf Theilnahme am Kirchenregiment bezügliche: α) Mitwirkung an der kirchlichen Gesetzgebung in der Weise, daß zu jedem Kirchengesetz die Zustimmung der Synode erforderlich ist[54]. β) Rechte betr. der kirchlichen Vermögensverwaltung und Besteuerung[55]. γ) Nur für Preußen ist die Bestimmung getroffen, daß der General- die Beschlüsse der Provinzialsynode vorzulegen sind, und daß diesen die Bestätigung zu versagen ist, falls sie mit der Einheit der ev. Landeskirche für unvereinbar gefunden werden. δ) Sie darf Kenntniß nehmen von den Beziehungen der Landeskirche zu anderen, und kann sich durch gewählte Abgeordnete an etwaigen

[47] Hannov. ref. K., Nassau, Kurhessen, Sachsen, Württemb., Baden, Gr. Hessen, Oldenb., Birkenfeld, Braunschw., Waldeck, Weimar, Meiningen, Anhalt, Österr.

[48] Preußen, Schlesw.-Holst.; Sachsen: Gesetze, betr. Kultus und Kirchenverfassung, Bewilligung neuer Ausgaben zu Lasten der Kirchen-Ärare oder Gemeinden, bei sonstigen wichtigen Fragen, wo die Synode zweimalige Berathung beschließt, bei Anträgen, die in die Synodalschrift aufgenommen werden sollen. Gr. Hessen: Kirchengesetze (vgl. Köhler, KR. 164); Lippe: überhaupt bei wichtigen Angelegenheiten.

[49] Württemb.: auch der Gottesdienstordnung und der kirchlichen Bücher; — Baden, Oldenb.; Birkenfeld, Weimar (Abänderung d. Syn.-O.); Österr.: auch über Fragen der Kirchenlehre, Ritus, Liturgie, Festtage.

[50] Preußen.

[51] Meiningen, Braunschweig.

[52] Baden, Gr. Hessen, Weimar, Meiningen, Waldeck.

[53] In Sachsen vom Staate.

[54] Vgl. §§ 78. 97.

[55] Danach hat die Synode die Befugniß, 1) Kenntniß zu nehmen von dem Stande der durch die Centralkirchenbehörde verwalteten Fonds, oder der zur Verfügung derselben gestellten kirchlichen Einnahmen, oder sie übt sogar eine Kontrole über diese Verwaltung aus, so daß sie mit der Centralkirchenbehörde die Grundsätze über die Verwendung der Gelder feststellt, die Rechnungen prüft und die Entlastung ertheilt. Ebenso setzt sie die Voranschläge der Gesammtsynodalkasse fest und prüft deren Rechnungen. 2) Anordnungen des Kirchenregiments wegen Einführung neuer, regelmäßig wiederkehrender, oder wegen Abschaffung bestehender landeskirchlicher Kollekten bedürfen der Zustimmung der Synode. 3) Neue Ausgaben für landeskirchliche Zwecke, welche durch Umlagen auf die Kirchenkassen oder Kirchengemeinden gedeckt werden sollen, bedürfen ebenso, wie Anordnungen, durch welche Einkünfte des Kirchenvermögens und der Pfarrgemeinden zu Beiträgen für kirchliche Zwecke herangezogen werden sollen, oder Beiträge aus der Gesammtsynodalkasse für allgemeine kirchliche Bedürfnisse bewilligt, oder aus derselben Unterstützungen an Gemeinden zu kirchlichen Bauzwecken gewährt werden sollen, der synodalen Genehmigung, sei es, daß dieselbe sich in der Form der Mitwirkung bewegt, d. h. daß ein Gesetz zu diesem Behufe für erforderlich erklärt wird, sei es, daß nur eine Ermächtigung, oder eine Bestätigung des kirchenregimentlichen Willensaktes verlangt wird. 4) Genehmigung zur Feststellung allgemeiner neuer, oder Änderung alter Gebührensätze für Amtshandlungen der Kirchenbeamten.

Vertretungskörpern der deutschen ev. Kirche betheiligen[56]. ε) In kleineren Landeskirchen, welche der in Preußen und Österreich vorhandenen provinziellen Gliederung entbehren, hat die Landessynode auch solche Aufgaben zu erfüllen, welche dort den Provinzialsynoden obliegen[57]. ζ) Sie hat das Informationsrecht. Danach muß ihr theils durch das Kirchenregiment, theils durch ihren Ausschuß Bericht erstattet werden über den Zustand des kirchlichen Lebens, und sie darf Aufschluß darüber verlangen. η) Sie hat das Petitions- und Beschwerderecht. b) Kollegial-, d. h. das innere Leben der Synode betreffende Rechte sind: Prüfung der Legitimation der Mitglieder, Wahl der Synodalorgane, Feststellung der Geschäftsordnung, Disziplin über die Mitglieder. K. Die Synoden haben bis auf Oldenburg, Birkenfeld, Lübeck und Hamburg ein Ausschußorgan, in Preußen zwei (Synodalvorstand und Synodalrath). Dasselbe wird durch die Wahl der Synode bestellt, und verhandelt entweder mit der obersten Kirchenregimentsbehörde gemeinsam oder abgesondert. Die Befugnisse des Ausschusses sind insofern verschiedenartig ausgestaltet, als er entweder nur eine begutachtende Stellung einnimmt[58], oder Theilnahme am Kirchenregiment hat, die sich theils und hauptsächlich geltend macht, wenn die Synode selbst nicht versammelt ist, theils auch entgegengesetzten Falles[59], und bei welcher er entweder

[56] Preußen, Hannov. luth. K., Anhalt, Lippe.

[57] Dahin gehört: a. Betheiligung an der Kommission für die Prüfung theologischer Kandidaten; b. Mitaufsicht über die Verwaltung der Synodalkassen der unteren synodalen Gliederungen; c. Mitwirkung bei Feststellung besonderer statutarischer Ordnungen für einzelne Kirchengemeinden und Synodalbezirke; d. Mitwirkung bei Feststellung der Abänderung der Synodalkreise oder Superintendenturbezirke, oder auch bloße Begutachtung darüber; e. Überwachung der Führung der Geistlichen, Kandidaten, Ältesten, Gemeindevertreter und Kirchenbeamten. Ja in Hamburg ist die Synode die höchste Instanz sowohl in Disziplinarsachen, als auch zur Entscheidung streitiger Fragen innerhalb der Landeskirche; f. das Recht, bei Besetzung der Konsistorialrathsstellen Wünsche auszusprechen; g. daß ohne Zustimmung der Synode allgemeine kirchliche Einrichtungen nicht abgeändert werden dürfen; h. die Befugniß, betreffs aller wichtigen, das Interesse der Landeskirche berührenden Fragen Erklärungen abgeben zu können; i. Durchsicht und Prüfung der Protokolle der unteren Synodalstufe, und die Erledigung der von derselben an die Gesammtsynode gebrachten Vorschläge; k. das Recht der Kenntnißnahme von allen wichtigen Ereignissen, die sich auf kirchlichem Gebiete seit der letzten Synode zugetragen haben und über welche das Kirchenregiment zu berichten verpflichtet ist; l. Aufsicht darüber, daß das Vermögen der Kirchen, Pfarreien und kirchlichen Institute erhalten bleibe.

[58] Preußen: Synodalrath; Sachsen (vgl. indessen Disz.-O. v. 30/7. 1891, 44. F. 3, 48), Bayern d. d. Rh. vgl. Hofmann, D. Z. 1, 45. Württemb., Österr.

[59] 1) Er erledigt die ihm von der Kirchenregierung gemachten Vorlagen, und ertheilt die von dieser verlangten Gutachten, die zum Theil eingeholt werden müssen. 2) Er beschließt über die in seiner eigenen Mitte gestellten Anträge auf Beseitigung von Mängeln, welche bei der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung hervortreten. Beschlüsse der letzteren Art gehen in Preußen, sofern ihnen im Verwaltungswege entsprochen werden kann, als Anträge an den Evangelischen Oberkirchenrath. Verlangt ihre Ausführung den Weg der Gesetzgebung, so kann der Synodalvorstand entweder die Beschreitung desselben bei der Kirchenregierung beantragen, oder selbst einen Gesetzentwurf behufs seiner Einbringung in die Generalsynode ausarbeiten. 3) Er vertritt die nicht versammelte Generalsynode, wenn Anordnungen, welche regelmäßig der beschließenden Mitwirkung der Generalsynode bedürfen, wegen ihrer Unaufschieblichkeit durch kirchenregimentlichen Erlaß provisorisch getroffen werden sollen. Solche Erlasse können in Preußen nur ergehen, wenn der Synodalvorstand sowohl die Unaufschieblichkeit anerkennt, als auch ihrem Inhalte zustimmt, und mit ausdrücklicher Erwähnung dieser seiner Mitwirkung. Sie sind der nächsten Generalsynode zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und, wenn die letztere versagt wird, außer Wirksamkeit zu setzen. 4) Er bereitet die nächste Versammlung der Generalsynode, so weit ihm dies obliegt, vor, insbesondere durch Prüfung der Legitimation — eine Funktion, die indessen in manchen Kirchenverfassungen dem Synodalvorstande überwiesen ist — und Feststellung des der Generalsynode abzustattenden Berichts. 5) In Bezug auf die vorangegangene Versammlung erledigt er die zur Ausführung ihrer Beschlüsse erforderlichen Geschäfte, und sorgt für den Druck und die Vertheilung der Synodalprotokolle. 6) Er verwaltet die Generalsynodalkasse. 7) Er ist berechtigt, den Versammlungen

als eigenes Kollegium[60], oder nur mit der obersten Kirchenregimentsbehörde[61] gemeinsam beschließen darf.

Drittes Kapitel. Die geistlichen Gesellschaften.

Erste Abtheilung.

In der katholischen Kirche.

I. Die Orden.

§ 86. 1. Einleitung.

Miraeus, Originum monasticarum L. IV. (Col. 1620), 4. Alteserra, Asceticon s. originum rei monast. libri X. (Par. 1674), 4. ed. Glück (Hal. 1782), 8. Helyot, Hist. des ordres monastiques (Par. 1714), deutsch (Leipz. 1753 ff.), 4. Hurter, Gesch. P. Innocenz III., 3, 226 ff.; 4, 1 ff. — Holstenius, Codex regular. monasticar. et canonicar. (Rom. 1631), 3 T. ff., August. (1751), 6 T. f. (Mussón), Pragm. Gesch. der vornehmsten Mönchsorden, deutsch v. Creme (Leipz. 1774 ff), 1—10. Henrion, Hist. des ordres rel. (Par. 35). Montalembert, Les moines de l'Occident (Par. 60 ff.). Hervé-Bazin, Les grands ordres et congrég. de femmes (Par. 89). Weingarten, In Z. für KGesch. 1 ff., 545 ff. Harnack, Das Mönchth., seine Ideale u. seine Gesch. (Gieß. 86[3]). Derselbe in Sitzungsber. der Berl. Akad. der Wissensch. XIX—XXI. 361. Löning, Gesch. d. KR. 2. Bornemann, In investiganda monachatus origine quibus de causis ratio habenda sit Origenis (Gotting. 85). Verhoeven, De regul. et saecul. clericor. iurib. et off. (Lov. 46). Bouix, Tract. de iure regular. (Par. 57), deutsch. Ausz. von Mittermüller (Landsh. 61). Nilles, Selectae disputt. iur. eccl. (Oeniponte 86). Hinschius, Die Orden u. Congregat. der kath. K. in Preußen (Berl. 74). Dürrschmidt, Die klösterl. Genossensch. in Bayern (Nördling. 75). Ursmer-Berlière in Revue bénédict. 8, 49. Bérengier, Tableau histor. du monachisme occident. (Solesmes [2]). Smith, Christian monasticism from the IV. to the IX. centur. of the Christ. Era (Lond. 92).

I. Der altchristlichen Entsagung von allem Irdischen[1] entsprach es, daß Gemeindeglieder als *ἀσκηταί*, auf die Genüsse des irdischen Daseins verzichtend, lebten[2].

der nächsten ordentlichen Generalsynode mit berathender Stimme beizuwohnen. 8) Er entscheidet, ob die Weigerung einer Kirchengemeinde, dem aufgestellten Geistlichen die Vokation zu ertheilen, begründet sei. 9) Es bedarf seiner Zustimmung zur Ausschreibung einer einmaligen allgemeinen Kirchenkollekte. 10) Er kann die vom Centralkirchenregiment verwalteten Kassen kontroliren. 11) Er hat das Informationsrecht gegenüber dem Kirchenregiment. 12) Er kann beim Kirchenregiment die Berufung einer außerordentlichen Synode beantragen. 13) Er nimmt an den Prüfungen der theologischen Kandidaten Theil, oder kann Mitglieder aus seiner Mitte dazu bestimmen. 14) Er kann an den Generalvisitationen der einzelnen Diözesen sich durch Absendung eines Mitgliedes betheiligen. 15) Er hat die ihm von der Generalsynode Namens derselben ertheilten Aufträge auszuführen.

[60] Dies geschieht nur in Baden u. Waldeck.

[61] Diese ist an die Mitwirkung des Synodalorganes gebunden: wenn disziplinar über die Rechtgläubigkeit eines angestellten Geistlichen entschieden werden soll (Preußen, Hannov. luth. K., Sachsen, Baden, Gr. Hessen, Weimar, Meiningen, Braunschw., Anhalt, Bayern), oder der wegen mangelnder Rechtgläubigkeit eines anzustellenden Geistlichen Seitens der Gemeinde erhobene Einwand geprüft werden soll (Alt-Preußen, Hannov. luth. K.). Im Übrigen findet sich die Beschlußfassung durch die synodal verstärkte Kirchenbehörde verordnet bei den Vorschlägen für die Besetzung: in Alt-Preußen der Generalsuperintendenturen, in Hannov. ref. K. der Superintendenturen, sowie des Vorsitzenden der Bezirkssynode Bentheim, in Schlesw.-Holst. der Pröpste, in Nassau des Generalsuperintendenten, der Dekane und der Lehrer am Seminar zu Herborn, in Kurhessen der Superintendenten, in Baden der Stellen im Oberkirchenrathe, mit Ausnahme derjenigen des Präsidenten und des Prälaten, im Gr. Hessen der Dekane, falls die Wahl zweimal stattgefunden, aber nicht die Bestätigung des Großherzogs gefunden hat — ebenso auch die Entlassung der Dekane — in Anhalt aller kirchenregimentlichen Beamten, in Waldeck der Superintendenten. Bei der Feststellung der von der Kirchenregierung der Generalsynode vorzulegenden Gesetzentwürfe und der zur Ausführung der Kirchengesetze erforderlichen Instruktionen in Alt-Preußen, nur der Ausführungsverordnung in Nassau und Meiningen. Dagegen ist es in Baden und Weimar in das Ermessen der Kirchenbehörde gestellt, ob sie die Synodalvorlagen vorher mit dem Ausschusse berathen will.

§ 86. [1] Vgl. Meyer, D. christl. Ascese (Freib. 44).

[2] Dazu gehörten auch die Jungfrauen, welche Ehelosigkeit gelobten. Vgl. die nüchterne Auffassung über dieses Gelübde in den Apost. Const. 4, 14 mit der späteren Überschwenglichkeit der Montanisten bei Tertullian de virginib. veland., und de exhortat. cast. und den Strömungen der späteren Zeit, welche, da sie in den

Nachdem die geistige Bewegung des Montanismus, welche der ganzen Kirche diese Weltflucht als Gesetz aufzuerlegen unternahm, durch die entgegengesetzte Strömung, welche die antike Welt mit ihrer Kulturmission umfassen wollte, zurückgedrängt war, und die Kirche sich immer mehr als Rechtsinstitut und Sakramentsanstalt herausgebildet hatte, flohen seit Anfang des IV. Jahrhunderts große Mengen solcher, welche die Verwirklichung des christlichen Lebensideals in der Kirche nicht mehr zu finden vermochten, in die Einöde, ohne es indessen zu wagen, der schon gefestigten Kirche diese Weltflucht als eine auch für sie zu befolgende Norm aufzudrängen. In dem Hauptsitz der antiken Bildung, in Alexandria, war der Zwiespalt zwischen der Kirche, welche die antiken Kulturideen in sich aufgenommen hatte und dieser alle Kulturinteressen verneinenden Bewegung gewiß besonders fühlbar gewesen, und so ist denn auch Ägypten die Heimath des Anachoretenthums geworden, für welches dort die Institutionen der alten heidnischen Volksreligion[3] überdies noch ein Vorbild geboten haben.

II. Das Bedürfniß einer gewissen Organisation der bald nach Tausenden zählenden Anachoreten mußte sich früh fühlbar machen. Zwar hatte sich eine solche theilweise von selbst ergeben, dadurch daß viele Einsiedler ihre offenen Zellen in der unmittelbaren Nähe berühmter Asketen anlegten (λαῦραι) und diesen in freiem Gehorsam folgten. Aber erst Pachomius (c. 340) ersetzte die Hütten der Laura durch feste geschlossene Häuser, innerhalb deren der Vorstand Disziplin handhaben und die Gebetsübungen wie auch die Arbeit leiten sollte[4]. In dieser Form sind die coenobia von Männern und Frauen früh im Morgenlande verbreitet worden, und haben ihre Insassen den Eremiten das frühere Ansehen und selbst den mönchischen Namen abgewonnen[5]. Im Abendlande dagegen haben die Mönche erst am Ende des V. Jahr-

orthodoxen Schriften der ersten vier Jahrhunderte keine Stütze fanden, zu Fälschungen schritten, z. B. Pseudo-Athanasius de Virginit. (Migne Patr. gr. 28, 251). Vgl. Eichhorn, Athanasii de vita ascetica testimonia collecta (Halis 86). Diese bildeten einen ordo der alten Kirche (oben § 6, 15), nahmen zur Zeit des Hieronymus und jedenfalls Leo's I. eine eigene Tracht an, und wurden in bestimmtem Alter als Bräute Christi (so seit Cyprian) mit dem Brautschleier verhüllt. (Nov. Maior. 458 tit. 6 c. 1 § 1. 2 ed. Haenel p. 308.) Die letzteren werden schon zu Tertullian's Zeit (de vel. virg. c. 2 ed. cit. 2, 202) vereinzelt, später regelmäßig seclusae, und gingen endlich in Nonnenklöster über. Vgl. Wilpert in Z. für kath. Theol. 13, 302. Derſ., Die gottgeweihten Jungfrauen in den ersten Jahrhund. d. K. (Freib. 92). Einen ähnlichen aber langsameren Entwickelungsgang nahm der Ordo der Wittwen, die zuerst unterstützte und isolirt dastehende Jungfrauen, dann zum kirchlichen Dienst ordinirt (Const. Ap. 3, 1), das Gelübde der Ehelosigkeit ablegten (staatliche Beschränkung: Nov. Maior. tit. 6 c. 1 § 1 ed. Haenel p. 308), seit dem VIII. Jahrh. nicht mehr in Privathäusern leben durften (gegen Zwang zum Kloster noch Nicolaus I. bei Mansi 15, 429), und so zu Nonnen wurden. Vgl. Réville in Bibl. de l'éc. des haut. étud. Scienc. relig. 1, 231. Duchesne, Origines du culte chrét. 329 f.

[3] Hieronym. in Ezech. c. 44 (Migne Patr. lat. 25, 437): Nec rasis capitibus sicut sacerdotes cultoresque Isidis atque Serapidis nos esse debere. Dieser Einfluß, hervorgehoben von Weingarten (siehe oben) und in Herzog, Theol. Encykl. s. v. Mönchthum, wird von Harnack unterschätzt. Daß der altägyptische Kult seit den ältesten Zeiten Einrichtungen hatte, welche den klösterlichen christlichen vollkommen entsprechen, steht außer Frage. Vgl. namentlich Revillout, Rapport sur une mission en Italie (Paris 78) 37 ff. Auch ist hervorzuheben, daß Pachomius, ehe er getauft wurde, Einsiedler im Serapeum gewesen ist, so daß es mehr als wahrscheinlich erscheint, daß auch die von ihm gegebene Regel auf altägyptischem Vorbilde beruht. Vgl. auch Amélineau in Bullet. de l'Instit. égypt. (86) IIe sér. no. 7, (Le Caire 87).

[4] Amélineau in Annal. du Musée Guimet t. 18 (Par. 89). Vgl. auch Derſ., ebendaſ. t. 25. Pdjol hat dann nach Révillout, Les origines du schisme égypt. 7 für sein Kloster zuerst die Gelübde genau normirt.

[5] Indessen haben im Morgenlande bis auf Kappadokien die Lauren doch größeres Ansehen genossen als die Koinobien, bis die ersteren durch die für das Ordenswesen überhaupt epochemachende Gesetzgebung Justinians unterdrückt wurden. Vgl. Meyer, Die Haupturkunden der Athosklöster (Leipz. 94) 11.

hunderts Fuß gefaßt, und zuerst starken Widerstand des Klerus, auch als sie aus der Einsamkeit in die Städte zogen, Nichtachtung der Laien bekämpfen müssen. Dabei hatten die Klöster verschiedene Verfassungen, entbehrten jedes organischen Zusammenhanges, und konnten nur schwer den Regeln kirchlicher Disziplin unterworfen werden[6].

III. Während aber im Morgenlande das Mönchthum seine asketische Aufgabe neben die allgemeine kirchliche stellte, ohne sich an der Erfüllung dieser zu betheiligen, und folglich von der Entwickelung der Kirche losgelöst früh in Stagnation verfiel[7], hat das abendländische Mönchthum an der kirchlichen Aufgabe, das Reich Christi auf Erden zu verwirklichen, den regsten Antheil genommen, und demgemäß auch an der gesammten kirchengeschichtlichen Entwickelung, ja hat sogar auf diese zeitweise bestimmend eingewirkt. Die Organisation, welche es zu solcher Thätigkeit befähigen konnte, ist durch Benedikt von Nursia vorgenommen worden. Er gab (529) eine regula[8], welche zu strengem Gehorsam, zu Gottesdienst und körperlicher wie geistiger Arbeit verpflichtete, und welche nicht nur den verschiedenen Klöstern eine gleichartige Lebensnorm gewährte, sondern auch dem einzelnen coenobium durch das Gesetz der stabilitas loci (jeder ist durch sein Gelübde auf Lebenszeit an ein bestimmtes Haus gefesselt) die bis dahin vermißte Festigkeit gab. Damit entsprach diese Regel mehr als andere gleichzeitig und später aufgestellte[9] den

[6] Vgl. die einschlagenden Bestimmungen des C. v. Chalcedon (451) c. 4: Qui vere et sincere singularem sectantur vitam, competenter honorentur; quoniam vero quidam, utentes habitu monachi, ecclesiastica negotia civiliaque conturbant, circumeuntes indifferenter urbes, nec non et monasteria sibi instruere tentantes, placuit nullum quidem usquam aedificare aut constituere monasterium, vel orationis domum, praeter conscientiam civitatis episcopi. Monachos vero per unamquamque civitatem, aut regionem subiectos esse episcopo, et quietem diligere, et intentos esse tantummodo ieiunio et orationi in locis quibus renuntiaverunt saeculo permanentes. Nec ecclesiasticis vero nec saecularibus negotiis communicent, vel in aliqua sint molesti, propria monasteria deserentes, nisi forte his praecipiatur propter opus necessarium ab episcopo civitatis. Nullum vero recipere in monasteriis servum obtentu monachi, praeter domini conscientiam. Transgredientem vero hanc definitionem nostram excommunicatum esse decrevimus, ne nomen Dei blasphemetur. Verumtamen episcopum convenit civitatis competentem monasteriorum providentiam gerere. c. 7: Qui semel in clero deputati sunt, aut monachorum vitam expetiverunt, statuimus, neque ad militiam, neque ad dignitatem aliquam venire mundanam, aut hoc tentantes, et non agentes poenitentiam, quominus redeant ad hoc quod propter Deum primitus elegerunt, anathematizari. c. 16: Virginem quae se Deo Domino consecravit similiter et monachum, non licere nuptialia iura contrahere, quod si hoc inventi fuerint perpetrantes, excommunicentur. Confitentibus autem decrevimus ut habeat auctoritatem eiusdem loci episcopus misericordiam humanitatemque largiri. c. 24: Quae semel dedicata sunt monasteria consilio episcoporum, maneant perpetuo monasteria, et res quae ad ea pertinent monasteriis reservari, nec posse ea ultra fieri saecularia habitacula: qui vero hoc fieri permiserint, canonum sententiis subiacebunt. — Vgl. Spreitzenhofer, Die Entwickelung d. alt. Mönchth. in Italien (Wien 94).

[7] Vgl. Meyer a. a. O. Derselbe in Z. f. KGesch. 11, 395. 539. Nissen, D. Diataxis v. Michael Attaleiates v. 1071. Jena 94. Bemerkenswerth ist die s. g. idiorrhythmische Verfassung, wonach die Mönche Eigenthum haben und die monarchische Herrschaft des Kloster-oberen demokratisirt wird. Vgl. Meyer a. a. O. 57 ff. Die Reaktion dagegen liegt in der Entstehung der Skiten, ebendas. 248 ff.

[8] Regula Benedicti c. 58 (Holstenius Cod. 1, 131, neue Ausgabe ed. Schmidt [Regensb. 92]): Suscipiendus autem in oratorio coram omnibus promittat de stabilitate sua et conversione morum suorum et obedientia coram Deo et sanctis eius, ut si aliquando aliter fecerit, ab eo se damnandum sciat, quem irridet. De qua promissione sua faciat petitionem ad nomen Sanctorum, quorum reliquiae ibi sunt et Abbatis praesentis. Quam petitionem manu sua scribat, aut certe, si non scit literas, alter ab eo rogatus scribat, et ille novitius signum faciat et manu sua eam super altare ponat. Vgl. Grützmacher, D. Bedeutung Bened. v. Nursia u. seiner Regel i. d. Gesch. d. Mönchthums (Berl. 92).

[9] Über die Regeln des Caesarius v. Arles vgl. Arnold, l. c. 93. 500; über die Lerinenser

Bedürfnissen und Anschauungen des abendländischen Kirchenthums, und wurden die nach ihr lebenden Mönche vorzugsweise geeignet, Werkzeuge für die Politik der Kirche zu werden. Schon Gregor I. hat das erkannt, und dieser, Gregor II., Bonifacius und die fränkischen Könige haben der Benediktinerregel zur Herrschaft verholfen.

IV. Aber allerdings mußte dabei das so staatlich und kirchlich privilegirte Mönchthum, ungeachtet des Widerstandes ernstmeinender Reformatoren, der Verweltlichung anheimfallen, bis eine Bewegung von Frankreich her erneuten Aufschwung brachte. Hatten bisher die Orden einer einheitlichen Gestaltung entbehrt, die einzelnen Klöster selbständig neben einander gestanden; so zweigten sich im X. Jahrhundert Verbindungen von Klöstern ab, welche ein centrales Organ — in Frankreich den Vorstand des Klosters von Cluny[10] — als leitenden Mittelpunkt anerkannten, welche zur alten Askese zurückkehrten, aber diese jetzt auch dem Papstthum und der verweltlichten Geistlichkeit als Norm aufzulegen suchten, und durch diesen mönchisch gewordenen Klerus die Staaten d. h. die Welt zu regieren strebten. Aber wenn auch diese kirchenpolitischen Ideen nicht immer als klare Tendenz erkannt worden sind, ja sogar zuweilen in ihrem inneren Widerspruche zu dem Wesen des Mönchthums schmerzlich empfunden wurden, so sorgte doch das Papstthum, welches den Gedanken aufnahm, die Welt durch die Weltflucht zu beherrschen, dafür, gerade nach dieser Richtung hin das Ordenswesen nutzbar zu machen, und weder die Cluniacenser[11], noch die jetzt zur Entstehung kommenden, gleichartig organisirten und von gleichen Prinzipien getragenen Cistercienser[12], Kamaldolenser[13], Karthäuser[14], Prämonstratenser[15], Karmeliter[16] vermochten sich dieser päpstlichen Politik zu entziehen, wie sie durch Gregor VII. inaugurirt wurde. Ebensowenig

ib. 509; über die des Benedikt von Aniane Seebaß, Z. f. KG. 15, 244; Cassians, ebendas. 257; die des H. Columba ed. Seebaß, Z. f. KGesch. 15, 366. Vgl. Malnory, Quid Luxov. mon. ... ad regul. monast. ... contulerint (Par. 95).

[10] Cucherat, Cluny au XIe siècle (Autun 86 [4]). Über die Cluniacensischen Reformen in Deutschland: Ladewig, Poppo v. Stablo (Berl. 83). Giesecke, Die Hirschauer während d. Investiturstr. (Gotha 83). Ringholz, Des Benedektinerstifts Einsiedeln Thätigkeit f. d. Ref. deutsch. Klöster (Freib. 86).

[11] Gest. v. Odo v. Cluny (927—41). Lehmann in Forsch. z. deutsch. Gesch. (Götting. 69). Sackur, Die Cluniacenser 1. 2. (Halle 92 ff.) Rec. des chartes de l'abbaye de Cluny formé par Bernard, complété par Bruel 1—5. (Par. 76 ff.). L'Huillier, Vie de St. Hugues abbé de Cluny 1024—1109 (Par. 88). Duckett, Record-Evidence among archives of ancient abbey of Cluny from 1077 to 1534. Derſ., Visitat. and chapters gen. of the order of Cluni, in respect of Alsace Lorraine, transjurane Burg. (Switzerl.) and other parts of the prov. of Germany from 1269—1529 with notices of early Cluniac foundat. in Poland and Engl. (Lond. 93 f.). In England: Duckett, Monasticon Clun. Anglican. 1. 2. (88). Derſ., Visitat. of Engl. Cluniac. foundat. in 1262. 1275—6. 1279 (Lond. 90). In Spanien: Robert in Bol. de la r. ac. 20, 321.

[12] Gest. 1098, organisirt 1119. Manrique de Burgen, Annal. Cist. 1—4. (Lugd. 1642 ff.). D'Arbois Jubainville, Etud. sur l'état intér. des abb. Cist. (Par. 58). Winter, Die Cist. des nördl. Deutschl. (Gotha 68). Dohme, Die Kirchen des Cist.-Ord. in Deutschl. (Berl. 68). Janauscheck, Origg. Cist. t. 1 (Vindob. 77). Nomasticon Cisterc. (Solesmes 92). Cooke in Engl. hist. rev. 1893 no. 32. S. 625. Giesecke, Über d. Gegensatz d. Cluniac. u. Cisterc. (Magdeb. 86). Die aus den Cist. entsprungenen drei Observanzen der Trappisten sind durch Breve Leos XIII. v. 17/3. 1893 vereinigt worden. Acta S. sed. 26, 168.

[13] Gest. c. 1018. Florentini, Hist. Camald. T. 1 (Flor. 1575), T. 2—8 (Venet. 1579). Mitarelli et Costadoni, Annal. Cam. (Venet. 1755 ff.) 1—9.

[14] Gest. 1084. Miraeus, Orig. Carth. (Col. 1619 f.). Dubois, La grande Chartreuse (Grenoble 45). Le Coulteux, Annal. Ord. Cartus. 1—8. Neuville-sous-Montreuil. Le Vasseur, Ephemerid. ordin. Cartus. 1—4. ebendas. 91 f.

[15] Gest. 1120. Miraeus, Chron. Praem., Colon. 1613. Winter, Die Prämonstr. des XII. Jahrh. (Berl. 65). Timmermans, Brev. dissert. de fine et instituto ord. Praem. (Lille 92 [2]).

[16] Regel: 1209. Koch, D. Karmel. Klöster d. niederd. Prov. (Freib. 89).

aber die kriegerischen Orden der Tempelherren[17] (1118), Johanniter (1130)[18] und Deutschherren (1191)[19], welche durch die Kreuzzüge — selbst ein Produkt dieser mönchischen Geistesrichtung — geschaffen wurden.

V. Nachdem die Kirche die Herrschaft der Welt erreicht hatte, begann der nationale Widerstand immer stärker sich fühlbar zu machen. Ihn zu beschwichtigen waren die bisherigen Orden, die eine durchweg aristokratische Natur besaßen und darum nicht in und mit dem Volke lebten, außer Stande. Wohl aber gelang das den neu entstehenden Mendikanten-Orden (Franziskaner[20], Dominikaner[21]),

[17] Wilcke, Gesch. des Tempelherrnord. 1. 2 (Halle 60²). Addison, Hist. of the Knight-templars (Lond. 42). Maillard de Chambure, Règle et statuts secrets des Templ. (Dijon 40). Prutz, Kulturgesch. d. Kreuzzüge (Berlin 83) 274 ff. Derselbe, Geheimlehre u. Geheimstatuten d. Tempelh.-Ordens (Berlin 79). Derselbe, Entwickelung u. Unterg. d. Tempelherrnord. (Berlin 88). Die Regel edirt von Curzon (Paris 86), vgl. dazu Gmelin in Mitth. d. Inst. f. Österr. Gesch.-Forsch. 14, 193. Vgl. Prutz in Königsberger Studien 1, 145. Knöpfler, Hist. Jahrb. d. Görres-Gesellsch. 8, 666. — 1311 aufgehoben. Du Puy, Hist. de la condamnat. des Templiers (Paris 1650). Raynouard, Monum. rel. à la condamnat. des cheval. du temple (Paris 13). Havemann, Gesch. des Ausgangs des Tempelherrnordens (Stuttg. 46). Chovanetz, Die Aufhebung ... des Ordens der Tempelh. (Münst. 56). Schottmüller, Der Untergang d. T.-O. 1. 2 (Berlin 87). Delisle, Mém. sur les opérat. financ. des Templiers (Par. 89). Delaville-Le-Roux in Revue des quest. hist. 49, 29. Gmelin, Schuld od. Unschuld d. Templerord. (Stuttg. 93). Prutz in D. Z. f. Gesch.-Wissensch. 11, 242.

[18] Falckenstein, Gesch. der Johanniter 1. 2 (Dresd. 33). Taafe, History of the holy ... order of S. John 1—4 (Lond. 52). Ortenburg, Der Ritterord. d. h. Johann. (Regensb. 66). Delaville-Le-Roux, Cartul. gén. de l'ordre des Hospitaliers de St. Jean de Jérusal. (Par. 94) 1. (1100—1200).

[19] Vogt, Gesch. des deutsch. Ritterord. 1. 2 (Berlin 57 ff.). (De Wal) Hist. de l'ordre teuton. (Par. et Rheims 1784 ff.) 1—8. Watterich, Die Gründ. des deutsch. Ordensstaates (Leipz. 57). Hennes, Cod. dipl. ord. S. Mariae Teuton. (Mog. 46 ff.) 1. 2. — Statut d. Deutsch-Ordens, herausg. v. Perlbach (Halle 90).

[20] II. Regula Francisci c. 6 (bei Holstenius Cod. 3, 33): Fratres nihil sibi approprient, nec domum, nec locum, nec aliquam rem. Sed tanquam peregrini et advenae in hoc saeculo, in paupertate et humilitate Domino famulantes, vadant pro eleemosyna confidenter. Nec oportet eos verecundari, quia Dominus pro nobis se fecit pauperem in hoc mundo. Haec est illa celsitudo altissimae paupertatis, quae vos carrissimos fratres meos haeredes, et reges regni caelorum instituit, pauperes rebus fecit, virtutibus autem sublimavit. Haec sit portio vestra, quae perducit in terram viventium. Gest. durch Franz v. Assisi, bestätigt 1223. Vgl. Wadding, Ann. minor. ed. nova (Rom. 1731 sqq.) 1—18. Ehrle in Arch. f. Lit. u. KGesch. d. Mittelalters 6, 1. Chavin de Malan, La vie de S. François (Par. 41. deutsch Münch. 44). Le Monnier, Hist. de St. Fr. d'Ass. 1. 2 (Lyon 89). Bournet, St. Fr. d'Ass. (Par. 93). Sabatier, Vie de St. Fr. (Par. 94). Analecta Franciscana t. 1. (Ad claras aquas 85). Woker, Gesch. d. niederd. Franziskaner-Mission d. sächs. Ordensprov. v. h. Kreuz (Freib. 89). Sie zerfielen später in solche strengerer und milderer Observanz, vgl. c. 3 in VI^to (5, 12). Provinciale ordin. fratr. Minor. vetustissim. ed. Eubel, (Ad claras aquas 92). Vgl. Hüttenbräuker, D. Minoritenord. z. Z. d. gr. Schismas (Berl. 93). Mets, Geschiedenis van de orde d. minderbroeders (Gent 93). Eine Abart der ersteren sind die Kapuziner. Boverius, Ann. Ord. min. qui Cap. nuncupantur (Lugd. 1632 sqq.) 1—3). Marc. da Pisa, Ann. de' frati minori Capucini (Trento 1708) 1—4. Bullar. Capucinor. ed. Michael a Tugio 1—7 (Romae 1740 sqq.); 8., ed. Peter Damian v. Münster (Innsbr. 83). Vgl. auch Decr. Congr. Rituum 17/12. 1888, A. 67, 469.

[21] Constit. fratr. Praedicat. dist. 2 c. 1 const. 3 (Holstenius Cod. 4, 67): Mediocres domos et humiles fratres nostri habeant: nec fiant, aut permittantur fieri in domibus nostris curiositates et superfluitates notabiles in sculpturis, picturis, parimentis et aliis similibus, quae paupertatem nostram deformant. In Ecclesiis tamen permitti poterunt. ... Item possessiones seu redditus nullo modo recipiantur, nec Ecclesiae, quibus animarum cura sit annexa. Denifle in Arch. f. Lit. u. KGesch. 1, H. 2. 3. Gestiftet v. H. Dominicus 1216. Mamachii aliorumque Ann. Ord. Praedicat. (Rom. 1746 sq.) Madrano, Hist. de la ord. de predic. (Matr. 1725) 1—4. Caro, St. Dominique et les Dominic. (Par. 53). Drane, Hist. of St. Dominic (Lond. 91). Balme (et Lelaidier), Cartul. ou hist. dipl. de St. Dom. (Par. 93). Chapotin, Et. hist. sur la prov. domin. de France (Par. 90. 92).

die, aus dem Volke sich ergänzend, von diesem als ein Theil seiner selbst angesehen wurden, und es verstanden haben, die nationalen Oppositionsregungen noch über ein Jahrhundert einzudämmen. Daneben erzeugte der rege Vereinigungstrieb des Mittelalters immer neue Bildungen männlicher und weiblicher Orden, so daß der römische Stuhl, um nicht Zerrüttung einreißen zu lassen, selbst hemmend eingreifen mußte[22]. Aber allen diesen Orden brachte der Dienst, in dem sie zur Kirche gestellt wurden, Verweltlichung[23], und das Verderbniß, welches diese erfaßte, mußte sich dem Ordenswesen um so unrettbarer mittheilen, je stärker es durch seine innige Verbindung mit der Kirche seinem eigenen Wesen entfremdet wurde.

VI. Ein neues Prinzip ist dem Ordenswesen durch die Stiftung der Gesellschaft Jesu[24] (bestätigt 1540, aufgehoben 1773, wieder hergestellt 1801 und 1814) gegeben worden. Hier ist die Askese nicht Selbstzweck, der Dienst für die Kirche nicht wie früher oft unerwünschte Nebenpflicht, sondern umgekehrt: die Loslösung von der Welt wird nur so weit vorgenommen, wie sie zur Erreichung der Weltherrschaft erforderlich ist. Dabei hat dieser Orden die früheren gewissermaßen an der Kirche gerächt. Hatten sich diese der Kirche und Hierarchie unterordnen und deren Stempel aufdrücken lassen müssen, so hat jener umgekehrt der Kirche sein Gepräge gegeben. Seine Kultusformen, seine Moral, seine Glaubenslehren sind Lehren der Kirche geworden. Damit haben die übrigen Orden, die sich noch dazu der jesuitischen Bekämpfung schwer entziehen konnten, jede Bedeutung für die Kirche eingebüßt, und auch die nicht zahlreichen Neubildungen, die seit dem XVI. Jahrhundert erfolgt sind[25], haben nur insofern eine Rolle spielen können, als sie den Geist und die Tendenz des Jesuitenordens in sich aufgenommen haben.

VII. Um so fruchtbarer ist die neuere Zeit an Bildung ordensähnlicher Genossenschaften (Kongregationen)[26] gewesen. Theils um die Unbeweglichkeit zu vermeiden, zu welcher die darum auch von dem Jesuitenorden aufgegebene stabilitas loci[27] die Mönche verurtheilte, theils um die weiblichen Genossenschaften für solche soziale Zwecke verwenden zu können, für welche sie durch die ihnen auferlegte Klausur untauglich waren, theils um den Staatsgesetzen zu entgehen, welche nur den eigentlichen Orden Schranken entgegenstellten, theils endlich um dem herrschenden Jesuitenorden nicht neue und unliebsame Konkurrenz erwachsen zu lassen, hat diese Form des kirchlichen Vereinslebens eine sorgsame Pflege gefunden, und ist für die Gegenwart ebenso bedeutungsvoll geworden, wie es nur jemals die Orden gewesen sind.

Sutter, D. Dominik. Klöster a. d. Geb. d. heut. deutsch. Schweiz i. XIII. Jahrh. (Luz. 94). Wie die Bettelorden auch den wissenschaftlichen Ansprüchen ihrer Zeit zu genügen verstanden, vgl. Kaufmann, Gesch. d. deutsch. Universit. (Stuttg. 88) 1, 276.

[22] c. 9 X. (3, 36).

[23] Bemerkenswerth ist die erfolglose Reaktion, die sich dagegen im Franziskaner-Orden erhob und sich im Gegensatz zur Kirche an den Staat anlehnte. Riezler, Die liter. Widersacher der Päpste 59. Vgl. Müller, Anfänge des Minoritenordens (Freib. 85).

[24] Literatur siehe § 16, 5. Vgl. Institut. Soc. Jesu ed. noviss. 1. 2 (Rom. 69). Litt. apost. et varia resc. et indulta S. Sedis (Flor. 86).

[25] Z. B. Piaristen, gest. 1607 (Seyfert), Ordensregeln der Piaristen (Halle 1783); Lazaristen (vgl. Herzog, Theol. Encykl. s. v. Missionspriester); Theatiner, gest. 1524; Redemptoristen, gest. 1732 v. Alphons v. Liguori; Ursulinerinnen, gest. v. Angela Merici († 1540); Orden v. d. Heimsuchung Mariens, gest. v. Franz v. Sales 1610.

[26] Bougaud, Hist. de St. Vincent de Paul, fondateur de la congrég. des Prêtres de la Mission et des Filles de la Charité (Par. 91²). Über die Mauriner Kongregat. vgl. Braumüller in Stud. u. Mitth. a. d. Gesch. d. Bened. Ord. 13 H. 4.

[27] Schon die Franziskaner und Dominikaner hatten an die Stelle dieser die stabilitas provinciae gesetzt.

VIII. Wenn auch die Staatsgewalt schon unter Karl Martell die Existenz vieler Klöster in Frage stellte, in karolingischer Zeit staatliche Normen und Gewaltthaten der Laien wie auch im Mittelalter die Klöster oft geschädigt, die Fürsten Ausgangs des XV. Jahrhunderts reformirend in die Rechtsverhältnisse der Orden eingegriffen haben: Eine prinzipielle Bekämpfung des Ordenswesens Seitens der Staatsgewalt ist doch vor dem XVI. Jahrhundert nicht eingetreten. Erst dann führte die Reformation in den ev. Theilen Deutschlands zu einer vollkommenen Zertrümmerung dieser Institution[28], und ein nicht minder harter Feind erwuchs ihr in dem Josephinismus. Alle blos beschaulichen Orden wurden durch diesen beseitigt, und die Verfassung der beibehaltenen wesentlich umgestaltet. Den Rest des Ordenswesens in Deutschland — bis auf Österreich — beseitigten dann der RDHS. und die Säcularisation, die ihm folgten[29]. Ebenso epochemachend in dieser Beziehung ist aber für die romanischen Länder, welche vorher nur vereinzelte Maßnahmen gegen den Jesuitenorden getroffen hatten, die Französische Revolution geworden[30], deren für die Klöster verheerende Folgen sich selbst in Spanien (1835) und Portugal (1821, 1834) bemerkbar machten. Erst nach der Restauration begann das Ordenswesen sich wieder zu heben. In Bayern[31] gestattete ihm das Konkordat eine gewisse Entfaltung[32], in Preußen[33] aber seit der Verfassungsurkunde und deren dem Worte und Geiste des Gesetzes widersprechenden Interpretation, in Österreich seit dem Konkordate, in Belgien seit 1830[34] und in Holland[35] vermehrten sich die geistlichen Genossenschaften mit großer Fruchtbarkeit, und in Spanien (1851) und Portugal (1864) wußte die Politik Pius IX. die Maßnahmen des revolutionären Geistes rückgängig zu machen. Eine Reaktion hiergegen trat dann erst wieder ein seit dem J. 1870. Durch deutsches Reichsgesetz[36] wurde,

[28] Für England vgl. Gasquet, Henry VIII. and the English Monasteries (Lond. 93[5]) deutsch v. Elsässer 1. (Mainz 90).

[29] Für Preußen das Ed. v. 30/10. 1810.

[30] Das G. 15. Fructid. an IV. hob alle Orden und Ordensinstitute auf, und die organ. Art. (art. 11) erlaubten zwar den Bischöfen Wiederherstellung der Kapitel und Seminarien, setzten aber hinzu: Tous autres établissements ecclésiastiques sont supprimés. (Dupin, Man. 217.) Diese Grundsätze sind dann durch die spätere Gesetzgebung (24/5. 1825 und 31/1. 1852) wesentlich modifizirt worden. Friedberg, Z. 3, 376. Im Jahre 1877 bestanden in Frankreich 500 nicht autorisirte Kongregationen mit 22000 Mitgliedern, A. 44, 174. (Vgl. Geigel, Franz. StaatsRR. 340). Doch erhielten diese durch Dekr. v. 29/3. 1880 den Befehl, sich autorisiren zu lassen. Vgl. unten no. 41.

[31] Bayer. Conc. 7: Insuper Maiestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a religiosis ordinibus perceperint ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga S. Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum ordinum utriusque sexus coenobia ad instituendam in religione et litteris iuventutem, et in parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum S. Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

[32] Zahl der geistlichen Niederlassungen in Bayern (Dürrschmidt 13 ff.):

1831 über	40
1836 =	84
1845 =	133
1864 =	441
1873 =	631.

Dazu 22 Niederlassungen von Eremiten; davon ab 33, die verlegt, eingegangen oder vom bayerischen Gebiet abgetrennt wurden. Demnach Summa 620. (96 männliche, 524 weibliche, mit 1233 bez. 5054 Mitgliedern.) (Das. 18.) Über Württemberg vgl. Linsenmann, Denkschr. üb. d. Frage d. Männerord. in W. (Stuttg. 92[2]).

[33] Zahl der Mitglieder der geistlichen Genossenschaften in Preußen (Hinschius 14 ff.):

	1855	1867	1872/3
männliche	397	1635	1032
weibliche	579	4910	7713
Summa	976	6545	8745.

[34] Vgl. die Zahlen bei Laveleye, Le parti clerical en Belg. (Brux. 74) 35.

[35] Pays, De Kloosters in Nederland (Utr. 61). Hungerpoth, De Kloost. in Nederland in 1861 (Utr. 61).

[36] RG. v. 4/7. 1872 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reiches (auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt: G. 8/7. 1872) ausgeschlossen. Die Er-

wie schon früher in der Schweiz, der Wirksamkeit des Jesuitenordens und der ihm verwandten Genossenschaften ein Ziel gesetzt[37], und die in Preußen am 31/5. 1875[38], in Hessen am 23/4. 1875[39] verkündeten Gesetze verhinderten nicht nur das Entstehen neuer klösterlicher Institute, sondern gaben auch die Handhabe zur Auf-

richtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrathe zu bestimmenden Frist, welche 6 Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen. § 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. — Dazu Bekanntm. des Bundesrathes v. 5/7. 1872: ... hat der ... Bundesrath beschlossen 1. ... ist den Angehörigen dieses Ordens die Ausübung einer Ordensthätigkeit insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht zu gestatten. 2. Niederlassungen des Ordens der Gesellschaft Jesu sind spätestens binnen 6 Monaten, vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes an, aufzulösen. Vgl. Kgr. Sardinien, G. v. 25/8. 1848 (Raccolta 1, 3): Verbot der Jesuiten und der Congr. du sacré coeur, eingeführt in Parma, Modena, den Marken, Umbrien, Neapel, Sicilien, (auch Redemptoristen und Liguorianer). Toscana, V. v. 3/3. 1774; 2/10. 1788. Lombardei, 22/6. 1859. Auch die Schweizer BV. 1874 51 verbietet die dem Jesuitenorden affiliirten Gesellschaften, vgl. Salis in Z. f. Schweiz. R. N. F. 10, 2, und bestimmt, daß das Verbot auch durch Bundesbeschluß auf andere Orden ausgedehnt werden könne, deren Wirksamkeit sich als staatsgefährlich oder den konfessionellen Frieden störend erweise. Frankreich, Dekret v. 29/3. 1880: Auflösung des Jesuitenordens, Ravelet, Code Appdx. 69.

[37] Als solche bezeichnete die Bekanntm. des Bundesrathes v. 20/5. 1873: Die Kongregation der Redemptoristen (Congreg. Sacerdot. sub tit. S. Redemptoris), vgl. darüber Staedelen, R. kirchl. Z. 1, 138; Reusch in Pr. Jahrb. 65, 186; Beyschlag in Deutsch. ev. Bl. 16, 496; Zapf, D. Redemptor. (Speyer 93), die Kongregation der Lazaristen (Congreg. Missionis), die Kongregation der Priester vom heiligen Geiste Congreg. S. Spiritus sub tutela immaculati cordis b. virginis Mariae), die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu (Société du sacré coeur de Jésus); indessen ist die Anwendung des Gesetzes durch Bekanntm. des Bundesrathes 18/7. 1894 (RGBl. 503) für die Kongregation der Redemptoristen und der Priester vom heiligen Geiste ausgeschlossen worden.

[38] Preuß. G. v. 31/5. 1875 1. Neue Orden und Kongregationen dürfen sich nicht bilden, die bestehenden keine neuen Mitglieder aufnehmen, und sind binnen 6 Monaten aufzulösen. Diese Frist kann durch den Kultusminister für Institute, die sich dem Unterricht widmen, auf 4 Jahre ausgedehnt, und deren einzelnen Mitgliedern auch nachher noch die Befugniß zur Unterrichtsertheilung gewährt werden. Orden ꝛc. für Krankenpflege bleiben bestehen, können jedoch durch Königl. Verordnung stets aufgelöst werden. Die bestehenden Institute unterstehen der Staatsaufsicht, das Vermögen der aufgelösten wird einstweilen vom Staat aufbewahrt und verwaltet. Dazu kommt indessen G. v. 14/7. 1880 6; 21/5. 1886 13; 29/4. 1887 5. Danach sind wieder zugelassen alle Genossenschaften, welche in Preußen am 3/6. 1875 bestanden haben und sich der Aushülfe in der Seelsorge, der Übung christlicher Nächstenliebe, dem Unterricht und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen, oder solche, deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen. Diesen Genossenschaften dürfen die beiden Minister des Innern und des Kultus auch gestatten: die Errichtung neuer Niederlassungen, die Ausbildung von Missionaren für das Ausland, die Pflege und Unterweisung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, sowie die Leitung und Unterweisung in Handarbeits- und Haushaltungsschulen für eben solche Kinder als Nebenthätigkeit. Alle Niederlassungen unterstehen der staatlichen Aufsicht und können jederzeit durch Königl. Verordnung aufgehoben werden. Bis dahin sind die genannten Minister ermächtigt, ihnen die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten. Den wieder errichteten Niederlassungen der zugelassenen Genossenschaften wird ihr Vermögen zurückgegeben, sobald sie Korporationsrechte besitzen und die Verpflichtung zur Unterhaltung der Mitglieder der aufgelösten Niederlassungen übernommen haben. Schon vor der Erfüllung dieser Voraussetzungen kann denselben die Nutznießung dieses Vermögens gestattet werden. — Danach hat sich die Zahl der Niederlassungen von 914 Ende 187$^2/_3$ bis 1890 auf 1027, die Zahl der Mitglieder von 8795 auf 11217 vermehrt, D. Z. 3, 368.

[39] Hess. G. die relig. Orden und ordensähnl. Kongreg. betr. v. 23/4. 1875. Auch hier dürfen keine neuen Niederlassungen begründet werden, und die bestehenden keine neuen Mitglieder aufnehmen. Doch kann in letzterer Beziehung für solche Vereinigungen, die sich ausschließlich dem Unterricht widmen und Privatunterrichtsanstalten besitzen, eine Ausnahme zugelassen werden, und diese greift ohne weiteres Platz für die der

hebung der bestehenden. Ebenso sind in Italien (1855—66, 1873)[40] die Klöster aufgehoben worden, und endlich hat auch die Regierung der Französischen Republik ihre ordensfeindliche Gesinnung schon mehrfach bethätigt[41].

§ 87. 2. Die Verfassung.

Thomassin., Vet. et nov. eccl. disc. l. 1 p. 3 c. 12 sqq. 22 sqq.

I. Jeder Orden muß als solcher bei seiner Errichtung vom Papste bestätigt werden[1]. Ebenso erfordert die Errichtung jedes Ordenshauses außer der Genehmigung des Ordinarius[2] diejenige des Papstes[3], und nach den weltlichen Gesetzen der Staatsregierungen, falls nicht die Neuerrichtung ganz ausgeschlossen ist[4]. In gleicher Weise ist kirchenrechtlich nur der Papst zur Aufhebung eines Ordens berechtigt.

II. Die Orden und Klöster sind befugt, Vermögen und selbst Immobilien zu erwerben[5]. Nur den Franziskaner-Minderbrüdern und Kapuzinern steht diese Fähigkeit nicht zu[6]. Auch greifen hier natürlich die staatlichen Beschränkungen

Krankenpflege gewidmeten, welche auch neue Niederlassungen begründen dürfen. Die bestehenden Institute unterstehen staatlicher Aufsicht.

[40] G. v. 7/7. 1866 (Raccolta 1, 395); 19/6. 1873 (für die Stadt Rom): Verlust der jur. Persönlichkeit und Einziehung des Vermögens durch den Staat. Als rein privatrechtliche Vereine, mit theilbarem Miteigenthum der Mitglieder können Genossenschaften bestehen, sich ohne staatliche Genehmigung neu bilden und jede Ordensthätigkeit ausüben. Geigel, Ital. St.-KR. 119. Friedberg-Ruffini, S. 349 ff.

[41] Dekr. d. Präsid. d. franz. Republik v. 29/3., 3/4. 1880, A. 44, 173. Vgl. dazu Dael Köth-Wanscheid, A. 44, 450. Simonnet, Les congrég. rel. non autorisées dans l'état (Par. 91). Bocheux, Des dons et legs faits aux congrég. rel. reconn. et non reconn. (Saint-Quentin 90). Rémondière, Les congrég. rel., le fisc., le parlam. et la cour de cassat. (Par. 91). Cuneo D'Orano et Flament, Les ass. rel. et le fisc. (Par. 90). Vareilles-Sommières, L'accroissement et les congrégat. (Par. 91). De Buretel de Chassey, Les assoc. relig. dans le Bas-Empire. Condit. fiscale des congrégat. relig. en France (Par. 94).

§ 87. [1] Vgl. Bauer in Stud. u. Mitth. a. d. Benedekt.- u. Cisterz.-Ord. 9, 189.

[2] C. Trid. S. XXV. de regul. et monial. 3.

[3] Benedict. XIV. de syn. dioec. IX. 1, 9.

[4] In Gemäßheit des franz. Dekr. (3. Messidor XII. 21/6. 1804; Dupin, Manuel 281; Code pén. 291 f.; G. v. 2/1. 1817, 24/5. 1825; Vuillefroy 160) kann keine religiöse Association mit zeitlichen Gelübden sich bilden ohne landesherrliches Dekret nach Einsicht ihrer Statuten. Solche mit ewigen Gelübden sind unzulässig. Bayern: Ed. v. 26/5. 1818 76, c: Jede einseitige Anordnung der Kirchengewalt bei Errichtung geistlicher Gesellschaften ist verboten. Dazu V. v. 18/4. 1873 5: Ordensanstalten, die mit Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten verbunden sind, bedürfen einer Spezialgenehmigung, die jederzeit widerruflich ist. Genehmigung des Staates wird weiter erfordert: Baden: G. v. 9/10. 1860 11. Württemberg: G. v. 30/1. 1862 15; ganz verboten wird die Errichtung von Klöstern: Sächs. VU. § 56. Holstein: G. v. 4/7. 1863. Über Preußen und Gr. Hessen siehe § 86 no. 38. 39; über Italien das. no. 40. Schweiz B.-Verf. 1874 52. Vgl. noch Sächs. G. v. 23/8. 1876, § 30: Mitglieder von Orden oder ordensähnlichen Kongregationen dürfen auch als Einzelne ihre Ordensthätigkeit innerhalb des Königreichs nicht ausüben. Nur reichsangehörige Mitglieder solcher Frauen-Kongregationen, welche innerhalb des Deutschen Reiches ihre Niederlassung haben und sich ausschließlich der Kranken- und Kinderpflege widmen, dürfen auch ferner als Einzelne mit Genehmigung und unter Aufsicht der Staatsregierung ihre Ordensthätigkeit im Lande ausüben. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. § 31: Geistliche Brüderschaften, welche mit Orden oder ordensähnlichen Kongregationen in Verbindung stehen, dürfen nicht errichtet werden. Bad. G. v. 2/4. 1872 (aufgehoben durch G. v. 14/7. 1894. GVBl. 297): Mitgliedern eines religiösen Ordens oder einer ordensähnlichen religiösen Kongregation ist jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten im Großherzogthum untersagt. Die Staatsregierung ist ermächtigt, für einzelne Personen in widerruflicher Weise Nachsicht von diesem Verbot zu ertheilen. Nach dem Österr. Conc. 28 kann der Bischof neue Klöster begründen, communicabunt tamen ea de re cum gubernio. Zur Gründung von Instituten, die in Österreich schon bestehenden Gesellschaften angehören, genügt indessen die Genehmigung der Verwaltungsbehörde; entgegengesetzten Falles ist die des Kaisers erforderlich. — Über Spanien vgl. La Campana Jurid. t. 2. p. 34.

[5] C. Trid. S. XXV. de regul. et monial. 3.

[6] Die ursprüngliche Vermögensunfähigkeit sämmtlicher Mendikantenorden ist durch Privileg

des geistlichen Vermögenserwerbes Platz, und setzt die Möglichkeit des letzteren Namens des Institutes Besitz der Korporationsrechte voraus, welche nach mehreren Gesetzgebungen besonderer Verleihung bedürfen[7].

III. Die Verfassung des einzelnen Ordens richtet sich nach seinen besonderen Statuten[8]; doch sind die Grundprinzipien dieser bei allen gemeinsame. 1. An der Spitze jedes Klosters steht der Obere desselben (Abbas, Abbatissa, Prior conventualis[9], Guardianus, Superior, Maior, Rector[10]), welcher sich ad nutum amovibile Gehülfen theils für das ganze Kloster (prior claustralis, praepositus) zur Seite stellt, theils in großen Klöstern für eine gewisse Zahl von Mönchen (decanus), theils für die vom Kloster abgesonderten Höfe (prior obedientialis), theils endlich

und Herkommen beseitigt worden. Die Päpste betrachten die Bettelorden nur als Besitzer und nehmen das dominium für die ecclesia Romana in Anspruch. Vgl. Meurer, Begr. u. Eigenth. d. heil. Sachen 2, 235.

[7] So Preuß. VU. 13, wonach zu diesem Behufe ein Gesetz erforderlich ist. Ebenso besondere Verleihung nothwendig in Württemberg, Baden; nicht in Österreich (Porzes, A. 62, 313), Bayern, wo es allerdings zur Begründung eines Klosters staatlicher Genehmigung bedarf. Vgl. Schulte, Die jur. Persönlichkeit d. kath. K. (Gieß. 69). Friedberg in D. Z. 2, 100. Vgl. § 86 no. 38.

[8] Die konsequenteste Durchbildung hat die Verf. des Jesuitenordens erhalten. 1. Die Ordenskandidaten werden nach vorgängiger Prüfung in einem besonderen Prüfungshause einer zwölf- bis zwanzigtägigen Erforschung und Exercitien unterworfen, ehe sie zum 1. Noviziate zugelassen werden. Dieses verbringen sie in einem Novizenhause zur weiteren Prüfung. Nach Ablauf von 2 Jahren können sie unter Ablegung der drei Gelübde als simplicia — dieselben haben aber irritirende Wirkungen, — 2. Scholastiker werden, um zu unterrichten und sich im eigentlichen theologischen Studium unterrichten zu lassen. Nach Absolvirung des letzteren kann der Scholastiker 3. coadiutor spiritualis werden — ein solcher ist auf der Kanzel, im Beichtstuhle oder im Lehramte thätig — oder weltlicher coadiutor (Laienbruder), oder gleich 4. professus von a. drei feierlichen Gelübden oder b. vier. Diese letzteren sind die allein berechtigten Ordensglieder. II. 1. Die einzelnen Anstalten sind entweder Profeßhäuser mit einem praepositus, Kollegien (Bildungsanstalten) mit einem rector, Prüfungshäuser mit einem magister novitiorum, Convikte, Residenzen, Missionen mit einem rector. Jeder dieser Oberen wird ad nutum amovibel von der Centralgewalt ernannt, und hat, wie alle Aufsichtsorgane einen admonitor als ihn selbst beaufsichtigendes Organ zur Seite. 2. Die höhere Gliederung bildet die Provinz, an deren Spitze ein vom General ernannter praepositus provincialis steht, mit einem socius prov. als Gehülfen. 3. Mehrere Provinzen bilden eine Assistenz, welcher ein von der Generalversammlung gewählter Assistent vorsteht. Dieser hält sich beim General auf und ist dessen Gehülfe und Vertreter. 4. Die Spitze bildet der von der Generalkongregation auf Lebenszeit gewählte (Conclave: inspiratio, compromissum, scrutinium) General, welcher fast unbeschränkte Gewalt besitzt, aber aus bestimmten Gründen abgesetzt werden kann. Er ernennt sich einen secretarius generalis, visitatores für die verschiedenen Provinzen, procuratores für sich, jede Assistenz, Provinz und Ordensniederlassung zur Besorgung der Verwaltung und des Rechnungswesens, und Revisores zur Censur der von den Ordensmitgliedern ausgehenden Druckwerke. III. 1. 40 bez. 50 Jesuiten (die Oberen und der Anciennität nach bestimmt) bilden die vom Provinzial zu berufende congregatio provincialis, welche die Bevollmächtigten für die congregatio procuratorum wählt und über die Nothwendigkeit einer Generalkongregation beschließt. 2. Alle professi quatuor votorum bilden die vom General zu berufende — dies ist seine Pflicht, wenn die congregatio procuratorum (General, Assistenten, Prokuratoren der Provinzen) das beschließt — Generalkongregation, welche den General, die Assistenten und den admonitor des Generals wählt, aber auch über negotia beschließt. Vgl. auch Piaget, Essai sur l'organisat. de la comp. de Jésus (Leide 93).

[9] So bei den Benediktinerkongregationen, bei welchen nur der Vorstand des Stammklosters abbas heißt, der von Monte Cassino Abbas abbatum. Von den hier genannten abbates regulares sind die saeculares zu unterscheiden, d. i. Weltgeistliche, welche eine Abtei als kirchliches Beneficium genießen, sich in allen die Ordensregel voraussetzenden Geschäften durch einen Mönch als vicarius vertreten lassen müssen, und wenn sie blos die niederen Weihen oder blos Tonsur haben (Abbés, Abbati) bei allen Geschäften. Abbas commendatarius ist ein höherer Kleriker, dem eine Abtei in commendam gegeben ist, abbates laici, milites, abbacomites waren Laien, wie sie namentlich im fränkischen Reiche mit Abtseinkünften begabt wurden. Abb. castrenses sind reguläre Feldgeistliche. — Vgl. Chamard, Les Abbés au moyen âge, in Revue des Quest. hist. 38, 71.

[10] So bei den Mendikantenorden.

für Armen-, Krankenpflege und weltliche Verwaltung (oeconomus, cellerarius). 2. Die Bestellung des Klosteroberen erfolgt gewöhnlich durch Wahl[11] des Konventes, und erfordert bei Äbten, die 25 Jahr alt und Priester sein müssen[12], absolute, bei Äbtissinnen, für welche nach dem Tridentinum[13] die Erreichung des 40. Lebensjahres und der Ablauf von 8 Jahren seit Ablegung der Gelübde Bedingung ist, zwei Drittel Majorität (Accessus zulässig). Die Freiheit der Wahl ist indessen vielfach durchkreuzt, theils durch landesherrliches Ernennungsrecht, oder wenigstens die Befugniß, vermittelst eines Regierungskommissars den Wahlakt zu überwachen[14], theils durch päpstliche Vorbehalte[15], welche letzteren nach gemeinem Recht regelmäßig bei allen Mannsklöstern mit nach gewöhnlicher Schätzung über 200 Goldgulden (=7—$7^1/_2$ Mark) jährlicher Einkünfte Platz greifen. Die Wahl ist bei exemten Klöstern vom Papste, sonst vom Bischofe zu bestätigen, der den Erwählten auch benedicirt. 3. Der Obere führt das Regiment des Klosters und handhabt die Disziplinargewalt[16], welche indessen durch moderne Staatsgesetze stark eingeengt ist[17]. Er ist an die Zustimmung seines Konventes gebunden, wie der Bischof an die

[11] Ursprünglich ernannte der Bischof, bestätigt durch Justinian Nov. 4 c. 9 (535), der aber dann Wahl anordnete Nov. 123 c. 34 (546); so auch C. Trid. S. XXV. de regul. et mon. c. 6.

[12] Nur solche die vota solemnia geleistet haben, können gültig zu Superiores eines Ordens gewählt werden. Decr. Congr. de Statu regul. 16/1. 1891. A. 63, 160.

[13] Vgl. S. XXV, 7.

[14] Österr. V. v. 3/8. 1857 (A. 2, 379): Wenn in einem Convente das Amt des für seine Lebensdauer bestellten Ordensvorstehers in Erledigung kömmt, so hat sich die politische Landesstelle, welcher von jeder solcher Erledigung die Anzeige zu erstatten ist . . . zu überzeugen, . . . daß das Vermögen in seinem Bestande erhalten ist. . . . 2. Die regulären Communitates, welche lebenslängliche Obere haben, werden auch fortan nicht gehindert werden, dieselben . . . zu wählen. Eine Ausnahme hiervon machen die Ordensconvente mit lebenslänglichen Obern in Ungarn, bezüglich deren es bei der seit Jahrhunderten anstandlos geübten Observanz zu verbleiben hat. 3. Um das Veto der kaiserlichen Regierung zu wahren, kann zu der Wahl eines lebenslänglichen Ordensobern ein landesfürstlicher . . . Commissar abgesendet werden, um die auf eine mißliebige Person etwa fallende Wahl auszuschließen . . . dasselbe gilt in Ungarn bezüglich der durch canon. Wahl zu bestimmenden drei Individuen, aus denen Se. k. k. apost. Maj. den lebenslänglichen Ordensvorstand ernennt. In Bayern war die Entschl. v. 8/4. 1852, welche § 14 von der Absendung landesherrlicher Commissarien absah, am 20/11. 1873 wieder aufgehoben, ist aber wiederhergestellt worden durch Entschl. v. 28/3. 1889. Für Preußen ist ALR. II. 11 § 1062 durch die VU. beseitigt. Beispiele des landesherrlichen Nominationsrechtes bei Hinschius, KR. 2, 598.

[15] Nach der II. Kanzleiregel. Das diese indessen für die meisten Länder unpraktisch blieb vgl. Hinschius, KR. 3, 148. Vgl. auch Eubel, D. päpstl. Provis. auf deutsche Abteien während d. Schismas u. d. Pontifik. Martins V. (1378—1431) in Stud. u. Mitth. aus dem Bened. Ord. 15, 71. 232.

[16] C. Trid. S. XXV. de regul. et monial. 14: Regularis non subditus episcopo, qui intra claustra monasterii degit, et extra ea ita notorie deliquerit, ut populo scandalo sit, episcopo instante a suo superiore intra tempus ab episcopo praefigendum severe puniatur, ac de punitione episcopum certiorem faciat. Sin minus, a suo superiore officio privetur, et delinquens ab episcopo puniri possit. Vgl. c. ult. X. (3, 35). Krauß, Im Kerker vor und nach Christus (Freib. 95) 192 ff.

[17] Österr. V. v. 7/8. 1869 (A. 22, 348): . . . Daß keine einer regularen Communität angehörige Person, welche aus was immer für einer Ursache auf Anordnung des betreffenden Obern in Haft gehalten ist, wider ihren Willen darin zurückgehalten werden kann. Da jedoch auch gegenüber jenen Personen des Weltpriesters- und Ordensstandes, welche sich der über sie von ihren Obern verhängten Haft freiwillig unterziehen, die Rücksichten der Menschlichkeit und Gesundheitspflege nicht außer Acht gelassen werden dürfen, sind dem Minister für Cult. u. Unterr. Verzeichnisse der in freiwilliger Haft thatsächlich sich befindenden Weltpriester und Regularen mit Angabe des Namens, der Zeit, seit wann die Haft dauert, der Zeit, auf wie lange sie verhängt wurde, der Beschaffenheit des Haftlokales in Beziehung auf Größe, Licht, Luft und Einrichtung, dann der Verpflegung ungesäumt vorzulegen und künftig bei neu eintretenden Fällen sofort zu ergänzen. Sollten die Bischöfe es nicht übernehmen, solche Verzeichnisse . . . anzulegen . . . so haben die Bezirkshauptmänner die . . . Verzeichnisse, sofern sie die Weltpriester betreffen, selbst anzufertigen, hinsichtlich der Regularen aber sie von den Vorständen der einzelnen Convente und Congregationen unmittelbar abzufordern, ein-

des Kapitels. Über die ihm untergebenen Ordensglieder besitzt er die Pfarrechte — wie denn alle Orden vom Pfarrverbande eximirt sind[18] — und ist, falls er benedicirt ist, ihnen die Tonsur und die niederen Weihen zu ertheilen befugt. 4. Seitdem die Regularen auch die Weihe nahmen, bildete sich der Unterschied aus zwischen den professi ad chorum (solche die mindestens die Subdiakonatsweihe erhalten haben) und den Conversi (Laienbrüdern), welche in analoger Weise auch auf die Frauenklöster ausgedehnt worden ist, und insofern von Bedeutung erscheint, als nur die Ersteren im Konvente Stimmberechtigung haben. 5. Die zuerst von den Cisterciensern getroffene Einrichtung[19], behufs Aufrechterhaltung einheitlicher Disziplin und Aufsicht, Generalkapitel zu versammeln, ist von Innocenz III.[20] sämmtlichen Orden als alle drei Jahre zu erfüllende Pflicht auferlegt und im Tridentinum neu eingeschärft worden. 6. Während ursprünglich die Äbte desselben Ordens alle von einander unabhängig waren und auf Lebenszeit gewählt wurden, änderte sich das später dahin, daß bei dem Benediktinerorden der Abt des Stammklosters (Abbas) an die Spitze trat[21], bei den Mendikanten- und den neueren Orden die in Rom residirenden Generale (Ministri)[22], und daß diese wie die Mendikantenäbte auf Zeit erwählt wurden. 7. Die Mendikanten-, und so auch der Jesuitenorden, zerfallen in Ordensprovinzen, welche ein Provinzial leitet[23]. Diesem steht das Provinzialkapitel zur Seite, welches sie auch wählt, und das Gleiche findet bei dem General bezüglich des Generalkapitels statt. Doch wählt bei einzelnen neueren Orden das Provinzialkapitel auch die Oberen der einzelnen Institute. 8. Die männlichen Orden unterstehen im Gegensatz zu den Exemtionen, die ihnen das frühere Recht[24] einräumte, heute[25] den Ordinarien bezüglich der von ihnen geübten Seelsorge und der Verwaltung der Sakramente. Die weiblichen dagegen, welche nicht unter dem Oberen eines entsprechenden Manneskloster stehen oder nach der Regel eines Mannesordens verfaßt sind, werden der Aufsicht des Bischofs in jeder Beziehung unterworfen[26].

gehend zu prüfen und zu verificiren, und ehethunlichst vorzulegen. — Für die deutschen Länder gelten die auf die geistliche Disziplinargewalt überhaupt bezüglichen Vorschriften (vgl. § 104 f.).

[18] Siehe oben § 72.

[19] Über die Generalkapitel des Bened.-Ordens vor 1215 vgl. Ursmer-Berlière in Rev. bénéd. 8, 200.

[20] c. 7 X. (3, 35).

[21] Vgl. für die neuere Zeit Decr. congreg. epp. et regular. 16./9. 1893 über die Stellung des Abbas primas bei den schwarzen Benediktinern. Le can. contemp. 17, 107.

[22] Der in der Josephinischen Gesetzgebung beschränkte Verkehr mit auswärtigen Oberen, und die aufgehobene Verbindung der österr. Orden mit denselben, ist durch das Konkordat beseitigt worden (Art. 28).

[23] Vgl. Douais, Acta capitulor. provincial. ord. Fratr. praedicat 1. (Toulouse 94).

[24] Während die Klöster und Orden zuerst nur Privilegien salva iurisdictione episcopali erhielten, wurden seit dem XI. Jahrh. ganze Orden, wie die Cluniac., Prämonstr., Cisterz., Mendikanten von der bischöflichen Jurisdiktion entbunden und direkt unter den päpstlichen Stuhl gestellt. Vgl. Hurter, Innoc. III. 3, 388. Phillips, KR. 7 § 448. Reusch, Index 2, 382.

[25] C. Trid. S. XXV. de regul. et mon. c. 11: In monasteriis seu domibus virorum seu mulierum, quibus imminet animarum cura personarum saecularium, praeter eas, quae sunt de illorum monasteriorum seu locorum familia, **personae tam regulares quam saeculares huiusmodi curam exercentes subsint immediate in iis, quae ad dictam curam et sacramentorum administrationem pertinent, iurisdictioni, visitationi et correctioni episcopi, in cuius** dioecesi sunt sita. Nec ibi aliqui etiam ad nutum amovibiles deputentur, nisi de eiusdem consensu (vgl. c. 11 C. 18 qu. 2), ac praevio examine per eum aut eius vicarium faciendo; excepto monasterio Cluniacensi cum suis limitibus, et exceptis etiam iis monasteriis seu locis, in quibus abbates generales aut capita ordinum sedem ordinariam principalem **habent, atque aliis monasteriis seu domibus,** in quibus abbates aut alii regularium superiores iurisdictionem episcopalem et temporalem in parochos et parochianos exercent; salvo tamen eorum episcoporum iure, qui maiorem in praedicta loca vel personas iurisdictionem exercent. Vgl. Analecta iur. pont. 8, 1371. Auch das Preuß. ALR., das Österr. Recht (bis zum Konkordat) und das der Oberrhein. KProvinz gingen auf diese Tendenz ein und theilweise über die kirchlicherseits gezogenen Grenzen hinaus.

[26] C. Trid. S. XXV. de regul. 5. 7. 9. 10. 11.

§ 88. 3. Die Profeßleistung.

Scutis, A. 14, 344ff. Grosspietsch, De regular. ficta morte (Vratislav. 71). Hellmann, Das Gem. Erbrecht der Religiosen (Münch. 74). Singer, Die Behebung der für Ordenspersonen bestehenden Beschränkungen im commerc. mort. causa für das canon. und österr. Recht (Innsbr. 80). Schmid in Stud. u. Mitth. aus d. Benedict.- u. Cistercienser-Orden, 2, 233f.; 7, 2, 29. 255. 8, 1, 18.

I. Die Bedingungen für den Eintritt in einen Orden sind zunächst nach den Statuten desselben zu beurtheilen[1]. Doch hat auch das gemeine Recht gewisse Erfordernisse aufgestellt, denen durch die Statuten nicht derogirt werden kann. Dabei ist die Aufnahme in das Kloster mit der in den Orden nicht identisch. Während nämlich das Leben im Kloster, selbst die Anlegung des Ordenskleides, zwar bestimmte rechtliche Wirkungen äußert[2], und an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist, so erfolgt doch die Aufnahme in den Orden nur durch die Professio religiosa d. h. die Ableistung der drei feierlichen Gelübde[3], wie sie im Abendlande zuerst durch die Franziskanerregel fixirt, dann aber typisch geworden sind.

II. Zur Ableistung der feierlichen Ordensgelübde ist erforderlich: 1. für Männer das vollendete 19., für Frauen das vollendete 16., oder ausnahmsweise, wenn der Entschluß als ein vollkommen freier erkannt ist, auch das vollendete 12.[4], für Conversi das vollendete 25. Lebensjahr. Die wenigen staatlichen Gesetze, welche sich mit dem Ordenswesen beschäftigen und Orden zulassen, haben indessen eine höhere Altersstufe aufgestellt[5]. 2. Bei Frauenorden Nachweis der Erfüllung der statutarischen Erfordernisse, bei Mannsorden, daß der postulans ex bonis parentibus natus[6], bürgerlich fähig sei, kein Verbrechen begangen habe oder sich deswegen in Untersuchung befinde, guten Ruf genieße, nicht mit Schulden belastet oder noch wegen Verwaltung fremden Vermögens verantwortlich sei, und diejenigen Kenntnisse besitze, um zunächst die ordines minores empfangen zu können. Darüber hat der Postulant ein ihm nicht zu verweigerndes Zeugniß[7] des Ordinarius seines Geburtsortes und der Diözese beizubringen, in welcher er nach vollendetem 15. Lebensjahr über ein Jahr gewohnt hat. Professio ohne solches Zeugniß ist indessen, wenn auch strafbar, so doch gültig. 3. Die Gelübde können ferner nur von willensfähigen Personen[8]

§ 88. [1] Keiter, Beding. f. den Eintritt in sämmtl. rel. Männerord. u. Genossensch. Deutschl. und Österr. (Regensb. 94).

[2] Vgl. c. 21 § 1 (5, 11) in VI^to.

[3] Bei den Jesuiten noch ein viertes, hinzugehen, wohin der Papst sie senden werde.

[4] C. Trid. S. XXV. de regul. et mon. c. 17. Nach früherem Recht wurde Pubertät verlangt, c. 8 X. (3, 31), für Männer nach dem Trid. gleichfalls das 16. Lebensjahr.

[5] Preuß. ALR. II, 11, 1162: Männer voll. 25. J., Frauen voll. 21. J. Österr.: Männer und Frauen voll. 24. J., die ersteren jedoch mit voll. 21. J., wenn sie nach Ablauf der Probezeit sich drei Jahre ununterbrochen im Hause des betr. Ordens aufgehalten haben (A. 1, 384; 11, 440). Bayern: Männer 25. J., bez. 21. nach dreijähriger Probezeit. Frauen: Aufnahme: voll. 20. J.; Einkleidung: 21. J.; feierliche Gelübde: 33. J.; vorher alle drei Jahr einfache Gelübde (Königl. Entschl. 9/7. 1831, Erl. 8/4. 1852 14). Über das frühere deutsche Recht vgl. Großpietsch 16.

[6] Die Beschränkungen, welche Sixtus V. (1587) für illegitimi procreati ex incestu, ex sacrilegio und sonstige Uneheliche getroffen hatte, wurden beseitigt durch Gregor XIV. (1593).

[7] Angeordnet durch Dekret der Congr. sup. statu Regul. Romani pontifices (25/1. 1848, A. 8, 143), vgl. Decr. Regulari disciplina, A. 16, 353.

[8] Früher galt die Regel: monachum aut professio facit aut paterna devotio, c. 2 C. 20 qu. 1. Danach konnten Eltern ihre Kinder (oblati) dem Kloster gültig geloben, ohne daß der Wille dieser auch nachher in Frage kam. So entscheiden auch die Päpste, bis mit Alex. III. zu der Auffassung des Basilius, des Schöpfers des Oblateninstitutes, zurückgekehrt wird, daß die Entschließung des mündig gewordenen zu entscheiden habe. Vgl. Gallade, Puer religioni oblatus (Heidelb. 1759). Magagnotti, De antiquo ritu etc. bei Fleury, Discipl. popul. Dei (Venet. 1761) t. II. P. 3. Diss. 47. Seibel, Die Gottverlob. v. Kindern (Paussau 71). — Über die deutschen Rechtsquellen Großpietsch 15.

und mit deren freiem Willen[9] abgeleistet werden. Metus iniustus und Irrthum, wie überhaupt Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen, begründen Anfechtbarkeit der professio, welche innerhalb fünf vom Augenblick der Profeßleistung naturaliter zu komputirender Jahre mit einer Nullitätsklage geltend gemacht werden kann[10]. Endlich ist für den Postulanten Fähigkeit erforderlich, über seine Person zu verfügen[11], und nach einzelnen weltlichen Gesetzen staatliche Genehmigung[12].

III. Der Ablegung der Gelübde geht eine im Kloster zu verbringende Probezeit von mindestens einem Jahre voraus (Noviziat); während und nach Ablauf derselben kann der Novize frei austreten oder ausgestoßen werden. Um diese Freiheit auch nicht indirekt zu beeinflussen, ist jeder Verzicht des Novizen auf sein Vermögen zu Gunsten des Klosters oder irgend einer pia causa ungültig[13], falls er nicht mit Genehmigung des Bischofs innerhalb der letzten beiden Monate vor Ableistung der vota solemnia erfolgt, und diese wirklich eintritt. Ebensowenig darf von dritten über das Vermögen des Novizen dispositionsberechtigten Personen aus demselben dem Kloster, außer für Kost und Kleidung, eine Zuwendung gemacht werden — bei Strafe des Anathems für Geber und Empfänger — und von dem eingebrachten Vermögen des austretenden Novizen irgend etwas zurückbehalten werden, außer zum Ersatz der durch seine Erhaltung verursachten Kosten.

IV. Nach Ablauf des Noviziates dürfen die Gelübde bei Mannsorden[14] nur als simplicia, und erst nach Ablauf von drei weiteren Jahren als solemnia abgeleistet werden. Diese vota simplicia sind indessen lebenslängliche, so daß nur der Papst von ihnen dispensiren kann, und entziehen dem professus zwar nicht das Eigenthumsrecht an seinen Immobilien, wohl aber die Verwaltung und den Fruchtgenuß, welche er an dritte Personen zu überlassen hat, und dem Orden überlassen kann, falls er dazu fähig ist. Die feierlichen Gelübde müssen bei Mannesorden ausdrücklich abgeleistet werden[15].

[9] Das kanonische Recht gestattet, unter gewissen Umständen, Frauen gegen ihren Willen ins Kloster zu bringen, c. 1. 8 X. (3, 32); c. 19 ib.

[10] C. Trid. S. XXV. de regul. et monial. c. 19. Analog wie bei der Ehenullitätsklage auch hier ein defensor professionis. Richter et Schulte, Conc. Trid. p. 600. (Bened. XIV., Si datam hominibus 1748.)

[11] Daher nicht ein Ehegatte ohne Genehmigung des anderen, außer wenn dieser einen gerichtlich als Trennungsgrund geltend zu machenden Ehebruch begangen hat. (Diese Ausnahme in Österreich nicht anerkannt, über Deutschland vgl. § 157.) Nicht Bischof ohne päpstl. Genehmigung, Eltern, die ihre Kinder, diese, die ihre Eltern zu alimentiren haben. Elterliche Genehmigung ist nicht absolut erforderlich, c. 2 § 2 C. 20 qu. 2; c. 12 X. (3, 31), wohl aber nach Preuß. ALR. II. 11, 1160. Ob Priester der bischöflichen Erlaubniß bedürfen, behandelt Schmid, Stud. und Mitth. a. d. Bened.- u. Cisterz.-Ord. (90) 551.

[12] So schon Karl der Gr. (oben § 12) und mittelalterliche Normen (Friedberg, de finium 233). Preuß. ALR. II. 11, 1161, seit der VU. nur noch Genehmigung des Ordinarius; Bayern: Genehmigung der Kreisregierung. Von der Absendung weltlicher Kommissare soll nach Entschl. v. 28/3. 1889 für die Regel Abstand genommen werden. Ist der Professe ein Fremder, so verlangen Bayern und Österreich Erwerb des Indigenates (aber in letzterem nicht bei Quasiregularen, A. 49, 466), was in ganz Deutschland die Staatsregierungen bezüglich Nichtdeutscher beanspruchen können.

[13] C. Trid. S. XXV. de regul. et mon. 16. Über die Antecipation der Gelübde in articulo mortis, durch welche zwar die spiritualen, nicht aber die kanonischen Wirkungen der Gelübde eintreten vgl. Pie de Langogne in Le can. cont. 19, 1.

[14] Nach Bestimmung Pius IX. 7/2. 1862, A. 8, 144 (vgl. 9, 437 und für die Geschichte dieser Anordnung Schulte, Lehrb. § 200 no. 10). — Vgl. auch Colon. postulat. circa novit. aut professos votor. simplic. und das darauf erlassene Dekret Auctis admodum 4/11. 1892. D. Z. 4, 93. Zur Interpretation desselben vgl. Le can. cont. 17, 289. — In den Frauenklöstern Bayerns (seit 1847), Frankreichs, Belgiens, Elsaß-Lothringens werden nur noch vota simplicia abgelegt, Bering, KR. 962.

[15] So seit 1862 (vgl. Note 14), während früher auch tacita professio möglich war, c. 1—4 (3, 14) in VI^to; Clem. 2 (3, 9); c. 8. 22. 23 X. (3, 31). Über die deutschen Rechtsquellen vgl. Großpietsch 23.

V. Sie sind juristisch als ein einseitiger Willensakt aufzufassen, an den das Gesetz bestimmte rechtliche Folgen geknüpft hat. Diese bestehen in 1. solchen, welche als Wirkung aller drei Gelübde in ihrer Totalität, und 2. in solchen, welche als Wirkung der einzelnen Gelübde auftreten. Die ersteren sind: a) Erwerb des privilegium canonis, b) Auflösung jedes früheren votum simplex, c) Tilgung des defectus natalium, d) Großjährigkeit[16], e) Vakanz des früher besessenen Kirchenamtes und Unfähigkeit zum Erwerbe eines saeculare beneficium[17]. In dieser letzteren Beziehung besteht indessen eine Ausnahme für den Papat, Kardinalat und Episkopat[18]. f) Anspruch auf lebenslänglichen Unterhalt aus dem Ordensvermögen; g) nach österreichischem Recht durch Eintritt in ein ausländisches Kloster Verlust der Staatsangehörigkeit. 3. Die Wirkungen der einzelnen Gelübde sind folgende: A. Votum paupertatis. Vermögensunfähigkeit ist ursprünglich nicht Konsequenz dieses Gelübdes gewesen, und die römische Gesetzgebung hat der darauf allerdings hinstrebenden kirchlichen Tendenz sogar Anfangs Hindernisse in den Weg gelegt[19]. Wohl aber hat schon Justinian[20] bestimmt, daß der Professe Vermögensrechte weder erwerben noch haben könne, daß vielmehr sein ganzes Vermögen an den Orden übergehe. Dieses Recht ist auch das der kanonischen Quellen[21] und führt zu folgenden Konsequenzen: a) Der Übergang des Vermögens des professus an den Orden ist eine Universalsuccession[22]. Der letztere ist verpflichtet, die Gläubiger des ersteren bis auf die Höhe des Eingebrachten zu befriedigen. b) Letztwillige Verfügungen, welche der professus vor Ablegung der vota solemnia gemacht hat, werden unwirksam[23] und können dem Orden gegenüber beim Tode des professus nicht geltend gemacht werden, wohl aber Schenkungen auf den Todesfall[24] und Pflichttheilsberechtigungen. c) Der professus ist nicht an sich unfähig zu erwerben, sondern nur für sich zu erwerben. Was er erwirbt, erwirbt er dem Orden. Er kann demnach erben[25], und nicht der Orden, sondern er selbst ist Erbe und muß die Erbschaft antreten und ein etwaiges Notherbrecht geltend machen. Aber zur Antretung oder Ausschlagung bedarf es der Genehmigung des Ordens. d) Der Konsequenz des Rechtes würde es nicht widersprechen, wenn dem professus ein peculium eingeräumt würde; und in der That ist das längere Zeit hindurch üblich gewesen (z. B. in Frankreich), jetzt indessen unzulässig[26]. e) Letztwillige Verfügungen des professus sind nach Vornovellenrecht gültig[27], in Gemäßheit des späteren römischen und des kanonischen ungültig. Die Durchführung dieses Satzes ist nicht ohne schwere Kämpfe und starke Durchbrechungen möglich gewesen[28], aber durch das Tridentinum gesichert. Dagegen kann dem professus durch päpstliches Indult die Testirfähigkeit bezüglich bestimmter Güter

[16] Nicht nach heutigem deutschen Reichsrecht.

[17] Vgl. Kalter, D. Regular- u. d. Ordenspriester als Hülfspriester an einer Säcularpfarre. A. 71, 115.

[18] Singer 67.

[19] Dies erhellt aus l. 20 C. (1,3); l. 13 ib. (1,2).

[20] Nov. 5 c. 5; Nov. 76. 123 c. 38; Auth. Si qua mulier Cod. 1, 2; Auth. Nunc autem Cod. 1, 3. Doch werden auch die in der Welt zurückbleibenden Kinder des professus berücksichtigt und ebenso die Ehefrau (Meyer 13), denn der Eintritt in das Kloster schied die Ehe. Vgl. Zhisman, Orient. Eherecht 775.

[21] Vgl. c. 7. 9. 10 C. 19 qu. 3; c. 11. 13 C. 12 qu. 1; c. 16 C. 18 qu. 2; c. 6 X. (3, 35).

[22] Nicht zutreffend Singer 3.

[23] Daß auf Grund falscher Interpretation von Nov. 123 c. 38, und deren verstümmelter Aufnahme in den Codex (Auth. Si qua mulier cit.) und das Decr. Gratiani die Praxis zu dem entgegengesetzten Resultate gekommen ist, weist nach Hellmann 66. 71. — Vgl. Roth, Bayer. Civilr. § 337, 23.

[24] So richtig Singer 31 gegen Hellmann 80.

[25] c. 10 C. 19 qu. 3; c. 8 X. (2. 19). Singer 39.

[26] C. Trid. S. XXV. de regul. 2. — Trotz der weiteren Ausführungen dieser Bestimmung durch Clemens VIII. (Nullus omnino 1599) ist dieselbe bei vielen Orden in Abgang gekommen, Singer 4.

[27] Vgl. oben 19. Hergenröther, A. 37, 20.

[28] Hellmann 31. Singer 33. Thomassin., Vet. et nov. eccl. disc. P. III. lib. II. c. 43. 49.

und damit ad hoc Vermögensfähigkeit gewährt werden[29]. f) Bei vermögensunfähigen Orden müſſen die angeführten Sätze eine Beſchränkung erfahren, weil dieſe α) nicht erwerben können, was der Profeſſe vor der Profeßleiſtung beſaß, und β) auch nachher nichts durch ihn[30]. Für dieſen Fall wird als gewohnheitsrechtlich die Regel aufzuſtellen ſein, daß im Augenblick der Profeßleiſtung dieſelben rechtlichen Wirkungen eintreten, wie im Todesfall des Profeſſen[31]. B. Votum castitatis[32]. Die ungeachtet deſſelben abgeſchloſſene Ehe iſt nichtig, die vorher abgeſchloſſene nicht konſummirte wird aufgelöſt. Jede Verletzung der Keuſchheit iſt ſtrafbar. Zur Erleichterung des Haltens dieſes Gelübdes beſteht die Einrichtung der Klauſur[33], wonach das Kloſter oder beſtimmte Räume deſſelben von keiner Perſon anderen Geſchlechtes betreten werden dürfen, Nonnen das Kloſter nie verlaſſen ſollen, und im Verkehr mit der Außenwelt durchaus beſchränkt ſind. C. Das Votum obedientiae[34] unterwirft den Willen des Profeſſen unbedingt dem ſeines geiſtlichen Vorgeſetzten. Der professus iſt demnach nicht handlungs- oder auch nur verfügungsunfähig, ſoweit ihm Gebot oder Verbot der Regel oder des Vorgeſetzten nicht entgegenſteht. Iſt er ungehorſam, ſo ſind ſeine Handlungen ungültig, können aber nicht als geſchehen fingirt werden, wenn er ſie, trotzdem ſie geboten waren, unterließ.

VI. Die hier dargeſtellten Rechtswirkungen der vota solemnia ſind indeſſen in den modernen ſtaatlichen Geſetzgebungen theils gar nicht, theils nur unvollkommen anerkannt worden. Gar keine bürgerlichen Wirkungen mißt den Gelübden das franzöſiſche, belgiſche und italieniſche Recht bei. Im Einzelnen iſt zu bemerken: A. Bezüglich des votum paupertatis[35]. 1. Nach preußiſchem Recht geht das

[29] Nicht anerkannt von der gallikaniſchen Kirche, Libertés de l'égl. gall. art. 26. Vgl. Richer, Traité de la mort civile (Paris 1755) 603.

[30] Auch die Profeßhäuſer der Jeſuiten entbehren die Fähigkeit, durch Vermittelung ihrer Profeſſen erbſchaftlichen Erwerb zu machen.

[31] Wenn Schulte, Lehrb. 521[3] meint, der Obere hätte über dies Vermögen zu beſtimmen, ſo iſt das juriſtiſch nicht konſtruirbar, und ſcheint auch vom Verf. aufgegeben zu ſein 446[4].

[32] Die Dogmengeſchichte bei Freiſen, Geſch. d. kan. Eherechts (Tüb. 88) 676.

[33] C. Trid. S. XXV. de regul. et monial. c. 5: Bonifacii octavi constitutionem, quae incipit: Periculoso (c. un. [3, 16] in VI^to), renovans sancta synodus universis episcopis sub obtestatione divini iudicii et interminatione maledictionis aeternae praecipit, ut in omnibus monasteriis sibi subiectis ordinaria, in aliis vero sedis apostolicae auctoritate, clausuram sanctimonialium, ubi violata fuerit, diligenter restitui, et ubi inviolata est, conservari maxime procurent, inobedientes atque contradictores per censuras ecclesiasticas aliasque poenas, quacunque appellatione postposita, compescentes, invocato etiam ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii saecularis. Quod auxilium ut praebeatur, omnes Christianos principes hortatur sancta synodus, et sub excommunicationis poena ipso facto incurrenda omnibus magistratibus saecularibus iniungit. Nemini autem sanctimonialium liceat post professionem exire ab monasterio, etiam ad breve tempus, quocunque praetextu, nisi ex aliqua legitima causa ab episcopo approbanda, indultis quibuscunque et privilegiis non obstantibus. Ingredi autem intra septa monasterii nemini liceat (vgl. c. 8 X. (3, 1), cuiuscunque generis, aut conditionis, sexus vel aetatis fuerit, sine episcopi vel superioris licentia in scriptis obtenta, sub excommunicationis poena ipso facto incurrenda. Dare autem tantum episcopus vel superior licentiam debet in casibus necessariis, neque alius ullo modo possit, etiam vigore cuiuscunque facultatis vel indulti hactenus concessi vel in posterum concedendi. Et quia monasteria sanctimonialium extra moenia urbis vel oppidi constituta malorum hominum praedae et aliis facinoribus sine ulla saepe custodia sunt exposita, curent episcopi et alii superiores, si ita videbitur expedire, ut sanctimoniales ex iis ad nova vel antiqua monasteria intra urbes vel oppida frequentia reducantur, invocato etiam auxilio, si opus fuerit, brachii saecularis. Impedientes vero vel non obedientes per censuras ecclesiasticas parere compellant. Vgl. Dolberg in Stud. u. Mitth. a. d. Bened.-Ord. 15, 40. 244.

[34] Schoell, D. jeſuit. Gehorſam (Halle 91).

[35] Dieſem mißt die Schweizer Praxis keine Wirkungen bei, A. 49, 363. Über die kantonale Geſetzgebung vgl. Huber, Schweiz. Pr.-R. 2, 35; 1, 142.

Vermögen des professus an den Orden nur über infolge ausdrücklicher Verfügung des bisherigen Eigenthümers, welche aber gesetzlich beschränkt ist[36]. Das Vermögen, über welches nicht verfügt ist, gilt als das eines Verstorbenen[37]. Nach österreichischem Recht[38] findet gleichfalls der vom kanonischen vorgeschriebene Eigenthumsübergang nicht statt, vielmehr wird für das Vermögen des professus ein Kurator ernannt, und tritt erst beim Tode des ersteren der gewöhnliche Erbgang ein. 2. Letztwillige Verfügungen werden durch Ableistung des Gelübdes nach keinem modernen Recht irritirt[39]. 3. Der älteren deutschen Rechtsauffassung[40] entspricht es, daß der professus sein Land- und Lehnrecht einbüßt, d. h. des bürgerlichen Rechtsverkehrs unfähig wird, weder für sich noch den Orden erwerben kann, und sogar sein Pflichttheilsrecht verliert. Während heute für das gemeine Recht diese Sätze bezüglich des Landrechts — ausgenommen daß der professus die väterliche Gewalt verwirkt und der Vormundschaft unfähig wird[41] — ihre Geltung verloren haben, haben sie dieselbe behauptet für das Lehnrecht[42] und sind im vollen Umfange im Preußischen ALR.[43] festgestellt worden. Nach österreichischem

[36] l. c. § 1183 nicht über 4% ihrer Einkünfte auf Lebenszeit. Während das Bayer. LR. (1756) das Vermögen des professus ganz an das Kloster übergehen läßt, bestimmt das Amortisationsges. v. 13/10. 1764, daß von einer Person einem Kloster nur 2000 Fl. zugebracht werden dürfen. Über das restirende Vermögen kann der professus vor seinem Eintritt in das Kloster frei verfügen. Wenn das Erk. des Münchner OAG. v. 18/6. 1856 (Bl. f. Rechtsanwend. 26, 292 ff.) die Wirksamkeit des Gelübdes für das heutige Recht annimmt, so steht dem das Ed. v. 24/3. 1809 entgegen, welches allen Gelübden bürgerliche Wirkungen abspricht, und ist dieser Rechtssatz durch kein späteres Spezialgesetz aufgehoben worden. Aber ebensowenig durch das Konkord. oder das organ. Edikt, welches allerdings § 76 not. c. die Errichtung geistlicher Gesellschaften und die Bestimmung ihrer Gelübde für eine gemischte Angelegenheit erklärt, damit aber nicht, wie Silbernagl meint, den Gelübden die bürgerlichen Wirkungen des kanonischen Rechts beilegt, vielmehr § 64 b ausdrücklich alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc., fahrende Habe ... Rechte der Kirche und kirchlichen Personen, als ungemischte, lediglich nach den Staatsgesetzen zu beurtheilende Angelegenheiten hinstellt. Allerdings fehlen nun Bestimmungen, was mit dem in der Welt verbleibenden Vermögen des professus bis zu dessen Tode zu geschehen habe. — Fallen dem professus Immobilien zu, so kann er sie nach bürgerlichem Recht nicht selbst erwerben, weil er erwerbsunfähig ist, und nicht das Kloster durch ihn, weil das Amortisationsgesetz entgegensteht. Vgl. Erk. d. Oberst. Gerichtsh. v. 8/2. 1878, A. 50, 376. Gengler, Die Wirkungen d. vot. paup. n. d. kan. u. bayer. R. (Bamb. 93).

[37] So auch in Frankr. (la mort civile des religieux) bis zum 13/2. 1790, Belgien bis zum Code civil.

[38] Patent v. 19/8. 1854 (RGB. 208). Vgl. auch Seydel in Österr. Ger.-Z. XLV, 15. Ähnlich wird in Württemberg, wo der professus dem Orden nur eine Mitgift gewähren darf, das restirende Vermögen verwaltet. Richter, KR. 1051[7].

[39] Auch nicht nach gemeinrechtlicher Praxis, die freilich unter dem Einflusse der falschen Interpretation Justinianischen Rechtes steht, Roth, Bayer. Civilr. § 337, 23.

[40] Stellen bei Großpietsch 33. So auch im älteren franz. Recht.

[41] Das ist auch gem. kanon. Recht, Ferraris s. v. prof. relig. no. 106. Justin. Nov. 123 c. 5; c. 40 C. 16 qu. 1.

[42] Das ist eine Konsequenz ihrer Vermögensunfähigkeit. Wer kein Eigen haben kann, kann auch kein Lehen haben.

[43] Preuß. ALR. II, 11 § 1199: Nach abgelegtem Klostergelübde werden Mönche und Nonnen in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen. (Demnach im Prozeß nicht parteifähig. Vgl. Erk. d. OLG. Frankf. 30/5. 92; Seuffert, A. 48, 167). § 1200. Sie sind unfähig, Eigenthum oder andere Rechte zu erwerben, zu besitzen, oder darüber zu verfügen. § 1201. Bei Erb- und anderen Anfällen treten diejenigen an ihre Stelle, denen ein solcher Anfall zukommen würde, wenn jene gar nicht mehr vorhanden wären. § 1202. Sie sind, auch vor Ablegung des Klostergelübdes, über dergleichen künftigen Anfall zu verordnen, und sich Etwas davon für die Zeit ihres Klosterlebens vorzubehalten, nicht berechtigt. § 1203. Eltern sind nicht schuldig, ihren Kindern, welche das Klostergelübde abgelegt haben, Etwas zu hinterlassen; und diese so wenig, als das Kloster, können aus dem Nachlasse der Eltern ein Erb- oder Pflichttheil fordern. § 1204. Haben Eltern solchen Kindern in einer an sich zu Recht beständigen letztwilligen Verordnung Etwas ausgesetzt, so erhält das Kloster, so lange der Geistliche lebt, die Zinsen davon mit 4 vom 100; nach dessen Ableben aber fällt von dem Hauptstuhle soviel, als gesetzmäßig einem Kloster vermacht werden kann, an dieses, und der Ueberschuß

Recht[44] bewirkt der Profeß theilweise Erwerbsunfähigkeit. Der professus selbst kann nichts erwerben; der Kurator des Vermögens nur die das Kapital desselben vermehrenden fructus naturales und civiles. Ebenso kann der professus sein in der Welt zurückgelassenes Vermögen nicht verpflichten[45]. Ein Testament kann er nach dem Profeß nicht mehr errichten, wohl aber ab intestato beerbt werden. Dagegen kann er selbst weder ex testamento noch ab intestato erben. B. Das votum obedientiae hat keinerlei civilrechtliche Wirkungen. Dagegen erscheint es nothwendig, bei jedem Orden zu prüfen, in wie weit der statutenmäßige Gehorsam unter den § 128 des RStGB. falle[46]. C. Das votum castitatis in seiner Wirkung auf die Ehe wird weiter unten (§ 144) behandelt werden.

VII. Die Wirkung der Gelübde kann gehoben werden: 1. durch Erwerb eines Episkopates[47], wodurch der Benefiziat von der Befolgung der mit seiner Amtspflicht unverträglichen Ordensregel und dem votum obedientiae entbunden wird. Auch erwirbt der Mönchbischof nicht für seinen Orden, sondern für seine Titelkirche, und kann bezüglich dieses Vermögens Verbindlichkeiten eingehen, nicht aber testiren. Dagegen erwarb nach früherem französischen Recht der Mönchbischof für sich und konnte über seinen Erwerb testiren, nach heutigem österreichischen Recht jeder, der ein saeculare beneficium erlangt, für welchen demnach auch die Vermögenskuratel aufhört. 2. Durch päpstliche Dispensation kann von allen oder einzelnen Ordensgelübden entbunden werden. Im ersteren Falle wird der professus laisirt und tritt in den status saecularis[48]. Wird dagegen der Professe nur „säkularisirt", so kann die solennitas votorum fortfallen, und erhält er das Recht sich in saeculo aufzuhalten, bleibt aber dem Ordensstande zugehörig und unterliegt den aus den Gelübden sich ergebenden Rechtsbeschränkungen[49]. Indessen ist das nach österreichischem Recht nicht der Fall bezüglich des votum paupertatis, wenn die saecularisatio in perpetuum (nicht blos ad tempus) gewährt wird. 3. Hebt der Papst einen Orden auf oder, was rechtlich gleichbedeutend ist, ein Kloster, dessen Regel stabilitas loci vorschreibt, so werden die aus den Gelübden erzeugten Rechtsfolgen nur so weit beseitigt, wie sie nicht mehr erfüllbar sind. Demnach entfällt das votum obedientiae und tritt wieder Vermögensfähigkeit ein. Ebenso bestimmen die

an die Erben des Testators. § 1205. Doch steht den Eltern frei, den Rückfall der sonst gesetzmäßig erlaubten Summe an das Kloster in ihrer letztwilligen Verordnung zu untersagen. — Bezieht sich nach Erk. des preuß. Min. des Innern v. 16 4. 1862 nur auf Mitglieder eines vom Staate aufgenommenen Klosters oder Ordens, A. 11, 275. Vgl. Erk. d. Obertrib., Arch. f. Rechtsfälle 39, 231. Daß diese Bestimmungen durch die in der VU. angeordnete Beseitigung des bürgerlichen Todes aufgehoben seien, ist eine wunderliche Behauptung Dernburgs, Pr. Pr.-R. 1, 81[3], die übrigens 1, 80[5] modifizirt ist. Vgl. Porsch, A. 63, 465. — Nach Erk. d. Bayer. Oberst.-LGB. 26. 9. 1893 sind Mitglieder eines Frauenordens zur Aufsicht ꝛc. in einem Gemeindearmenhause mittelbare Staatsbeamte im Sinne vom RStGB. § 359 (Seuffert, Blätter für RAnwendung 59, 156).

[44] Porzes, A. 62, 313. Vgl. Erk. d. oberst. Gerichtshofes 3. 11. 1892, A. 69, 317.

[45] Über Wechselfähigkeit Novotny, A. 69, 129.

[46] Vgl. Hinschius, Orden 107. Nach der Brasil. Verf. 24, 2. 1891 Tit. 10. sect. 1. 70, 4 (D. § 1, 332) tritt die öffentlich-rechtliche Wirkung ein, daß die aktive und passive Wahlfähigkeit für das Bundes- und die Staatenparlamente verloren geht.

[47] Der Gewählte ist von seinen Ordensoberen zu postuliren (postulatio simplex, minor).

[48] Thomas v. Aquino, Summa theol. II. 2 qu. 88 art. 11 (opp. [Parmae 53] 3, 324) erklärt die vota sol. noch für indispensabel. Über die Dispensation vom vot. sol. castitat. vgl. Nilles, A. 61, 329.

[49] Schmid l. c. 7, 1, 304; 2, 233; demnach bleibt das vot. castitat.; betr. der Obedienz tritt an Stelle der Klosteroberen der Bischof bez. Papst. Das Eigenthumsrecht bleibt verloren, doch erhält der Säkularisirte Gebrauchs- und Erwerbsrecht. Da er somit weder ex testamento noch ab intestato beerbt werden kann, so fällt sein Vermögen, falls er vota sol. abgelegt hatte und zeitweise säkularisirt war, an den Orden. War er für ewig säkularisirt, an die Camera spoliorum, doch so, daß das, was er vom Orden erhalten hatte, auf alle Fälle diesem zukommt.

staatlichen Gesetze. 4. Stößt der Orden einen professus wegen Unwürdigkeit aus, so muß er die Kleidung des Säkularklerus tragen und bleibt doch an seine Gelübde gebunden, nur daß ihm durch die Ausstoßung stillschweigend die Erlaubniß ertheilt wird, erworbenes Vermögen zu verwalten und für seinen Unterhalt zu gebrauchen[50]. 5. Nicht gelöst werden die Gelübde durch Flucht aus dem Kloster oder Abfall vom Orden (apostasia a monachatu, ab ordine), der vielmehr mit strenger Disziplinarstrafe zu rügen ist[51]. Die neueren staatlichen Gesetze lassen hier indessen einerseits die für die Disziplinargewalt überhaupt maßgebenden Beschränkungen eintreten, und erkennen andererseits zum Theil die Freiheit an, beliebig in das weltliche Leben zurückzukehren[52]. Damit werden die aus dem votum castitatis erzeugten Verpflichtungen — wo solche überhaupt anerkannt sind — nicht gelöst, wohl aber die aus dem votum paupertatis fließenden.

VIII. Ein Übertritt von einem Orden in den anderen ist nur ausnahmsweise und zwar allein zulässig, falls der letztere eine strengere Regel hat[53].

§ 89. II. Die Kongregationen.

Schuppe, Das Wesen u. die Rechtsverhältnisse der neueren relig. Frauengenossensch. (Mainz 68). Derselbe, A. 12, 205 ff. 14, 167 ff. 23, 386 ff. Scheis, Die neueren relig. Frauengenossensch. (Schaffh. 57). Bailey, A. 17, 1 ff. Tyck, Notices histor. sur les Congrégat. et communaut. relig. et sur les Instituts de Missionaires au XIXe siècle (Louvain 92).

I. Kongregationen[1] sind geistliche, vom Papste nicht als Orden bestätigte Genossenschaften, deren Glieder demnach etwaige[2] Gelübde nur als vota simplicia leisten können, wohl aber ihre ganze Persönlichkeit den Vereinszwecken widmen.

II. Die Errichtung der Kongregationen erfordert Genehmigung des Papstes, die des einzelnen Hauses des Bischofs; des Staates dagegen erst seit neuerer Zeit, da die frühere staatliche Gesetzgebung sich nur auf Orden bezogen hatte, und erst die jetzige die Kongregationen mit berücksichtigt, indem sie zwischen diesen und jenen keinen Unterschied mehr macht[3].

[50] Schmid l. c. 7, 2, 255. Bei seinem Nachlasse ist zu scheiden zwischen den aus dem Kloster mitgenommenen und den später erworbenen Sachen. Die ersteren fallen an den Orden, die letzteren an die camera ap. (ib. 265). Die Gebesserten können zur Rückkehr ins Kloster gezwungen werden. Hatte der Ausgestoßene noch keine feierliche Gelübde geleistet, so ist er von Allem frei.

[51] Schmid l. c. 7, 2, 29.

[52] So Preuß. ALR. II, 11, 1175 ff.; Franz. Recht (Decr. 13/2. 1790); Württemb. G. v. 30/1. 1862 16: Die Gelübde der Ordensmitglieder werden von der Staatsgewalt nur als widerruflich behandelt; Italien. Recht.

[53] Schmid a. a. O. 8, 1, 18 ff.

§ 89. [1] Schon im Mittelalter vorhanden und, wie die Beguinen und englischen Fräulein, zeitweise von den Päpsten verboten. Mosheim, De Beghardis et Beguin. (Lips. 1790). Hallmann, Gesch. d. Urspr. d. belg. Beg. (Berl. 43). Terwecoren, Opin. sur l'orig. des béguin. belg. (Brux. 52). Van Wintershoven in Analect. p. servir à l'hist. eccl. de Belg. 22. livr. 1. Overvoorde in Verslagen en meddeeling. d. vereenig. von het oud vaterl. recht T. II. no. 5. 6. Le Grand in Mém. de la soc. de l'hist. de Paris T. 20. (93). Khamm, Relat. de ortu virgin. Angl. 1717.

[2] Beispiel einer K. ohne Gelübde die 1575 bestätigten Oratorianer oder Philippiner.

[3] Décret du 31/1. 1852 sur les congrégat. et communautés religieus. de femmes (Z. 3, 383): Art. 1. Les congrégations et communautés religieuses de femmes pourront être autorisées par un décret du Président de la Republique: 1. Lorsqu'elles déclareront adopter, quelle que soit l'époque de leur fondation, des statuts déjà vérifiés et enregistrés au conseil d'État et approuvés pour d'autres communautés religieuses; 2. Lorsqu'il sera attesté par l'évêque diocésain que les congrégations qui présenteront des statuts nouveaux au conseil d'État existaient antérieurement au 1. janvier 1825. 3. Lorsqu'il y aura nécessité de réunir plusieurs communautés qui ne pourraient plus subsister séparément; 4. Lorsqu' une association religieuse de femmes, après avoir été d'abord reconnue comme communauté régie par une supérieure locale, justifiera qu'elle était réellement dirigée, à l'époque de son autorisation, par une supérieure générale, et qu'elle avait formé, à cette époque, des établissements sous sa dé-

III. Die Organisation ist durch die Statuten[4] bestimmt und sehr verschiedenartig[5], doch meist der Jesuiten- und den nach dieser festgestellten Ordensverfassungen nachgebildet. Danach steht an der Spitze der Kongregation ein Generalsuperior, gewählt auf Zeit von dem Generalkapitel, welcher die Vorsteher der Provinzen und der einzelnen Häuser sowohl ernennt wie abberuft, und dessen weitgreifende Gewalt nur in so fern eingeengt wird, daß dieselbe nicht zum Schaden der Genossenschaft verwendet werden kann. Beschränkt sich die Kongregation auf eine Diözese, so ist sie der Gewalt des Bischofs unterworfen, verbreitet sie sich über mehrere, so wird die allgemeine Überwachung entweder vom Papste einem Bischofe delegirt oder einem Kardinal (Kardinal-Protektor) anvertraut. Auch die Frauenkongregationen haben eine centralisirte Verwaltung. Die an der Spitze stehende, vom Bischof zu bestätigende Generaloberin wird gewählt, entweder von allen professae, oder von einem nach bestimmten Gesichtspunkten gebildeten Wahlkollegium. Ihr zur Seite stehen die entweder gewählten, oder von ihr ernannten Assistentinnen, die der Regel nach nur ein Konsultativvotum besitzen. Das Generalkapitel unter dem Präsidium des klerikalen Aufsichtsorganes ist keine regelmäßige Einrichtung und an der laufenden Verwaltung nur ausnahmsweise betheiligt. Hat die Kongregation eine weite Verbreitung, so zerfällt sie in Provinzialverbände, deren Oberinnen, die auch zuweilen selbst Assistentinnen zur Seite haben, von der Generaloberin ernannt und abberufen werden, vielfach unter Mitwirkung des Bischofs und der Assistentinnen. Die Vertheilung der Schwestern auf die einzelnen Stationen steht entweder der Generaloberin allein, oder unter Zustimmung der Assistentinnen zu.

IV. Die vota simplicia werden regelmäßig nach Ablauf eines Noviziates abgeleistet und haben folgende Wirkungen. 1. votum castitatis: begründet ein impedimentum impediens. Die Klausurvorschriften entsprechen den bei den Orden gegebenen[6], soweit nicht die Kongregationszwecke eine Abweichung verlangen. 2. votum paupertatis: bewirkt nicht absolute Vermögensunfähigkeit, sondern läßt das sog. dominium radicale bestehen, d. h. begründet nur die Verpflichtung, nicht ohne die Genehmigung des Oberen das eigene Vermögen zu verwalten, zum

pendance. Art. 2. Les modifications des statuts vérifiés et enregistrés au conseil d'État pourront être également approuvées par un décret. Art. 3. Dans les cas prévus par les articles précédents, l'autorisation ne sera accordée aux congrégations religieuses de femmes qu'après que le consentement de l'évêque diocésain aura été représenté et que les formalités prescrites par les articles 2 et 3 de la loi du 24 mai 1825 auront été remplies. Der Versuch von Hinschius, Orden 109, die für Orden gegebene Bestimmungen des Preuß. ALR. auf Kongregationen auszudehnen, ist nicht zu billigen. Dagegen spricht das Bayer. Amortisationsgesetz von 1764 auch von Kongregationen.

[4] Vgl. für neuere französ. Kongregat.: Constitut. congregat. Oratorii Jesu et Mariae immaculatae (Nogent-la-Rotrou 93). Statuts et règles de la congrég. des Relig. de la Retraite (Angers 93). Eudes, Regulae congregat. Jesu et Mariae (Par. et Lyon 92). Constit. de la petite congrég. des Soeurs de St.-Joseph-d'Annecy (Montreuil-sur-Mer. 94). Const. de la congrég. des August. du Coeur très-pur de Marie, dites Religieuses de l'intérieur de Marie (Par. 94). Const., règl. et stat. de la congrégat. des Filles de St. Marie de Torfou (dioc. d'Angers) (Angers 94). Constitut. et direct. spirit. des Soeurs de la doctrine chrét. (Nancy 94).

[5] Über die Beichtväter ist ergangen Decr. Congr. Eppor. et Regular. 17/12. 1890 D. Z. 1, 307, vgl. dazu Le can. cont. 17, 292.

[6] Kongregat. Unser. lieben Frau v. d. Liebe des guten Hirten 17, 6 (Hinschius, Ord. 67): Es soll in allen Sprechzimmern ein doppeltes Sprachgitter bestehen, wovon das eine von dem anderen 6—7 Zoll absteht. — Konstit. d. Schwest. d. Buße u. d. christl. Liebe p. 144 (daf. 66): Es ist kein gutes Zeichen, wenn eine Schwester den Wunsch in sich nährt oder äußert, ihre Eltern oder Verwandten zu besuchen; denn bei ihrem Austritte aus der Welt hat sie die Befriedigung solcher Neigungen Gott zum Opfer gebracht. Darum sollen alle Schwestern jede Einladung, welche aus natürlicher Liebe von Seiten der Familie gemacht wird, ausschlagen.

eigenen Nutzen zu verwenden, oder unter Lebenden darüber zu verfügen[7]. 3. votum obedientiae: es unterscheidet sich bezüglich der Kraft des Gehorsams[8] nicht von dem votum solemne, nur daß der Obere vermöge dieses die Befugniß hat, jede von dem Votanten gegen Gott oder Menschen übernommene Verpflichtung ungültig zu machen, kraft jenes nicht.

V. Die Gelübde binden den Professen auf die Zeit, für welche sie abgeleistet sind[9]. Doch ist jeder Professe, welcher ordnungsmäßig aus der Kongregation entlassen wird, auf alle Fälle seiner Gelübde entbunden. Von lebenslänglichen Gelübden kann nur der Papst dispensiren, von zeitweisen der Bischof.

§ 90. III. Die Konfraternitäten. Die Tertiarier.

Tammassia, L'affratellamento (Torino 86). Scaduto in Digesto Italiano s. v. Confraternite. Boudinhon in Le Canoniste contemporain 13, 121. 161. 302. 398. 446. 481; 17, 193. 654.

I. Die Brüderschaften[1] sind Vereinigungen zur Erreichung einzelner kirchlicher Zwecke. Sie unterscheiden sich von den Kongregationen wesentlich dadurch,

[7] Stat. d. Schwest. uns. lieb. Frau zu Cösfeld 2, 7 (das. 81): Vor allem ist sie aufmerksam zu machen auf die Strenge der h. Armuth, ... wodurch sie alles Recht auf Eigenthum verliert. Vor den bürgerlichen Gesetzen behält sie dies Recht, ohne davon Gebrauch machen zu dürfen, als mit Gutbefinden ihrer General-Oberin. — Stat. d. Kongreg. der h. Hedwig 1, 7 § 1 (das. 79): Durch das Gelübde der Armuth entsagen die Schwestern dem Rechte, Etwas zu eigenem Gebrauche zu besitzen. Alles was die einzelnen Schwestern in Gebrauch haben, gehört dem Vereine an, und darf keine Schwester ohne Erlaubniß der Oberin etwas Besonderes für sich haben. § 2. Die Schwestern können erben und erwerben, auch über ihr Vermögen bestimmen; sterben sie ohne Hinterlassung eines Testamentes, so fällt ihr Vermögen ihren gesetzlichen Erben zu. § 3. ... So lange sie Mitglied der Gesellschaft ist, darf sie nicht willkürlich unter Lebenden über ihr Vermögen verfügen, die Verwaltung steht nur den Obern des Vereines zu, der Fruchtgenuß aber diesem selbst zu, so daß derselbe, wenn die Schwester austritt, nur zur Herausgabe des anvertrauten Vermögens, sofern dasselbe nicht durch Zufälle verringert oder verloren ist, nicht aber zur Erstattung der Früchte verpflichtet ist. Es versteht sich von selbst, daß einzelne Verwaltungsakte und Verfügung die Schwester immer vornehmen kann, sofern die General-Oberin ihr die Erlaubniß giebt. Eben das gilt von Allem, was eine Schwester während ihrer Mitgliedschaft erbt oder erwirbt. § 4. Jede Schwester kann, nachdem sie Profeß gemacht hat, oder später, so bald ihr Vermögen zugefallen ist, über ihr Vermögen verfügen, indem sie dasselbe nach freier Wahl anderen Personen oder auch dem Vereine selbst abtritt, doch muß sie alsdann sich für den Fall ihres Austrittes eine Leibrente in bestimmter Höhe vorbehalten. Auch muß diese Verfügung bald nach solchem Ereigniß geschehen, und darf ohne Hinderungsgrund und die Erlaubniß der General-Oberin nicht hinausgeschoben werden. — Wo die Staatsgesetzgebung, wie die Bayerische, einen Unterschied zwischen Orden und Kongregationen nicht kennt, werden freilich auch die Mitglieder der letzteren als vermögensunfähig angesehen werden müssen, wenn die der ersteren es sind. Vgl. A. 50, 356 ff.

[8] Regeln des Institt. Mariä p. 41 (das. 41): Eine jede soll dafür halten, daß, welche unter dem Gehorsam lebt, müsse sich von der göttlichen Fürsichtigkeit durch die Oberin leiten und regieren lassen, gleich als ob sie ein todter Leib wäre, der sich hin und wieder welzen, und legen läßt, oder als ob sie eines alten Menschen Stab wäre, der sich allenthalben und auf allerley Weise gebrauchen läßt, wie dem, der ihn in der Hand hat, gefällig ist.

[9] Satzungen der barmh. Schwest. v. h. Vincenz v. Paula 22 (das. 65): Obschon die Gelübde der Schwestern nur einfach und mit Bedingnissen gethan sind, so sind sie doch eine höchst wichtige und heilige Verbindlichkeit; es soll daher den Schwestern, welche den Stand zu verlassen anhalten, nicht leicht Gehör gegeben werden. Eine so gesinnte Schwester muß sich an den Herrn General-Oberen wenden, und demselben die näheren Ursachen ihrer Entschließung vortragen, welcher ihr dagegen liebe- und eifervolle Einwendung machen und in ihr Verlangen nicht eher einwilligen soll, als wenn sie es zum dritten Male mit allem Ernste wird wiederholt haben. 23. Hat auch der General-Vorsteher in die Entlassung eingewilligt, so wird er diese Schwester sammt der Vorgesetzten des Ortes noch zu sich berufen und ihr die letzten Vorstellungen machen.

§ 90. [1] Ihre Entstehung hängt mit der Christianisirung der alten Gilden zusammen. Wilda, Gildenwesen 25. Verschieden davon ist die seit dem XI. Jahrh. auftretende Erscheinung, daß Erwachsene sich freiwillig einem Kloster opferten, sei es daß sie in dasselbe zogen — dadurch wurden sie vom Bischof exemt, Bened. XIV. de syn. dioec. VI, 3 — sei es daß sie in der Welt

daß sie nicht ein gemeinsames Leben erfordern, mithin die Mitglieder nicht wie bei den Kongregationen ihre ganze Persönlichkeit und ihr ganzes Vermögen dem kirchlichen Zwecke zur Verfügung stellen. Die Brüderschaften stehen unter Aufsicht des Ordinarius, der ihnen auch den Pfarrer als Vorstand bestellen kann, und haben seit Gewährung des politischen Vereinsrechtes[2] in der modernen Entwickelung des kirchlichen Lebens eine höchst bedeutsame Wirksamkeit entfaltet[3].

II. Tertiarier heißen die Glieder einer zuerst für die Franziskaner-, dann aber auch für andere Orden[4] gestifteten Verbindung von Laien, Männern oder Frauen, welche, ohne die drei Gelübde abzulegen und ohne im Kloster zu leben, sich verpflichten, ihr weltliches Leben nach der vom Orden gegebenen Regel einzurichten und gewisse Liebeswerke zu vollbringen. Aus diesen Tertiariern haben sich dann wieder Verbindungen abgezweigt, welche theils Orden (tertii regulares)[5], theils Kongregationen[6] geworden sind.

Zweite Abtheilung.

§ 91. In der evangelischen Kirche.

Schäfer, Die weibl. Diakonie. Bd 1: Die Gesch. der weibl. Diakonie (Stuttg. 87[2]). Institut. des diaconisses des égl. évangél. de France (Par. 92).

Die ev. Kirche hat die Ordensgelübde prinzipiell verworfen[1]. Obschon Institute bestehen, die vielleicht sogar genau den kanonischen Ordensgrundsätzen angepaßt sind, so sind dieselben doch lediglich als Versorgungsanstalten zu betrachten. Freilich hat auch die neuere Zeit weibliche Genossenschaften hervorgerufen im Dienste der Krankenpflege, deren Glieder nicht-lebenslängliche Gelübde leisten, aber eine rechtliche Beziehung dieser Genossenschaften zur ev. Kirche existirt nicht[2].

blieben. Denn diese standen zwar in Beziehung zu einem Orden, bilden aber selbst keinen eigenen. Vgl. Heigl, in Stud. u. Mittheil. aus d. Bened.-Ord. 2, 349. — Nach kanonischer Vorschrift dürfen nicht zwei Konfraternitäten desselben Namens und Zweckes an demselben Orte bestehen, sondern mindestens 3 ital. Miglien von einander, A. 31, 179. Vgl. aber Decr. Congr. Indulg. 31/1. 1893 A. 70, 316. Über ihre Errichtung Decr. Congr. Indulg. 3/12. 1892 A. 70, 309. Eine besondere Kategorie der Vereinigungen bilden die weltlichen, deren Mitglieder keine geistliche Tracht tragen und theilweise für sich wohnen. Betreffs dieser ist ergangen Decr. Congr. epp. et regul. 11/8. 1889 D. Z. 1, 311.

[2] In Österreich hatte Joseph II. alle bestehenden zu einer vereinigt und neue verboten. Jetzt gilt das Vereinsges. v. 15/11. 1867. In Preußen untersagte Min.-Reskr. v. 4/7. 1872 religiöse Verbindungen an höheren Unterrichtsanstalten. A. 28, 78. Ebenso im Großh. Hessen 8/2. 1892 A. 67, 478. Über die Einziehung ihres Vermögens in Frankreich, Belgien und Italien vgl. Geigel, A. 61, 215. In welcher Weise die Vereinsfreiheit überhaupt für die kath. Interessen ausgenutzt worden ist, vgl. Gladbach, Zweck, Mittel und Erfolge des Mainzer Kathol. Vereins (Berl. 74).

[3] Sie werden auch centralisirt, so daß die einzelnen einer Archikonfraternität unterstellt werden. Vgl. Le canon. contemp. 16, 53. 17, 274. Über den Unterschied einer Konfraternität und Archikonfraternität vgl. Nouv. Rev. Théol. 1894 no. 4.

[4] Z. B. bei den Dominikanern, Augustinern, Trappisten. In welcher Weise Leo XIII. durch die Encykl. Auspicato (17/9. 1882) und die Konstit. Misericors (30/5. 1883) die Franziskaner-Tertiarier wieder zu beleben und für kirchliche Zwecke nutzbar zu machen versucht hat vgl. Nippold, Handb. der neust. KGesch. (Elberf. 83) 2, 160. 780. Léon, Le tiers ordre séraphique d'après la constit. Misericors Dei filius de S. S. Léon XIII. (Bordeaux 84). Riedle, Regelbuch d. III. Ordens v. h. Franz 1892[2]. Vgl. auch Decr. Congr. Indulg. 31/1. 1893 A. 17, 313.

[5] Z. B. aus den Dominikaner-Tertiariern die Brüder und Schwestern von der Buße des heil. Dominicus.

[6] Vgl. Constit. de la congrégat. des Soeurs francisc. de Jésus, du tiers-ordre de St. Franc. d'Assise (Lyon 92).

§ 91. [1] Auf eine interessante Erscheinung weist Uhlhorn hin Z. f. KGesch. 10, 404, wonach Loccum lange Zeit evangelisches Stift war und sich doch als Cistercienserkloster gerirte.

[2] Eine solche ist in England für Schwester- und Brüderschaften angebahnt worden. Vgl. Makower 357.

Viertes Kapitel. Die einzelnen Glieder der Kirche.

§ 92. I. Der Eintritt in die Kirche.

Literatur siehe unter § 133.

I. Der Eintritt in die Kirche wird bewirkt durch die Taufe[1], die jedem in menschlicher Gestalt lebendig geborenen[2] Wesen ertheilt wird, welches das Verlangen danach äußert. Doch wird schon frühe die Taufe von Kindern[3] bezeugt, bei welchen man einen Konsens präsumirte aus der Zustimmung der Eltern und der stipulatio der fideiussores (Pathen), welche für den Täufling antworten und auch gleichzeitig die Verpflichtung übernehmen sollten, demselben die Grundlagen der christlichen Lehre zu übermitteln. Die Wohlthat der Kindertaufe — sie soll nach heutigem Recht sobald wie möglich nach der Geburt erfolgen — kann aber nur Kindern von Christen zu Theil werden, während unvernünftigen Kindern von Ungläubigen die Taufe nur gewährt wird auf Wunsch der Eltern, vernünftigen auch ohne denselben auf ihr eigenes Verlangen hin[4]. Doch ist die einmal vollzogene Taufe auch bei Verletzung dieser Vorschriften gültig.

II. Die Wirkungen der Taufe sind unauslöschlich und bringen jeden Getauften in die Zugehörigkeit zur Kirche.

III. So lange die Staaten keine eigenen Civilstandsregister besaßen, fanden sie ihre darauf bezüglichen Bedürfnisse durch die von der Kirche geführten befriedigt, und nöthigten demzufolge ihre christlichen Unterthanen durch Polizeistrafen, die Kinder in bestimmter Frist nach der Geburt taufen zu lassen[5]. Nachdem indessen durch neuere Staatsgesetze in den meisten Territorien staatliche Geburtsregister angeordnet worden sind[6], hat dieser Taufzwang aufgehört, und ist es der Kirche überlassen,

§ 92. [1] Dieser Satz ist auf Augustinus zurückzuführen. In der alten Kirche sind gewisse kirchliche Mitgliedsrechte auch für die sich auf die Taufe Vorbereitenden (Katechumenen) anerkannt worden, vgl. Hinschius, KR. § 200; und da der Taufe neben der Wirkung, die Gaben des heil. Geistes mitzutheilen, auch die der Vergebung aller früher begangenen Sünden beigelegt wurde, so erklärt sich die seit Anfang des IV. Jahrh. bezeugte Sitte, die Taufe womöglich bis zur Todesnähe aufzuschieben. Auch hat die Kirche beständig dem Marthyrium (bapt. sanguinis) sündentilgende Kraft beigelegt; und ebenso bei dem vom Tode überraschten Katechumenen angenommen, daß der Wille getauft zu werden die wirkliche Taufe ersetze (bapt. flaminis).

[2] Doch ist auch die Möglichkeit vorhanden, den Fötus zu taufen, Bened. IV. de syn. dioec. lib. VII. c. 5.

[3] Walch, Hist. paedobapt. (Jenae 1739. Wall, Hist. bapt. infant. 1. 2 (Brem. 1748 ff.). Richter in theologischen Stud. u. Krit. 1861 219. Faivre, Essai hist. et crit. sur le baptême des enfants (Montauban 93 Thèse).

[4] Vgl. Statut. synod. Monast. II. 2, 2, 4 (ed. Krabbe 66): Puer nondum rationis capax, a parentibus judaeis natus, illis invitis licite baptizari nequit, nisi sit in periculo mortis, vel in alterutrius parentis conversi potestate, vel sub tutoribus principi christiano subditis. Aliud est de puero parentum haereticorum, ubi tamen ad tractatus pacis in Germania reflectendum est. Bulle Bened. XIV. Postremo (1747). A. 3, 644 ff. (vgl. § 30, 30).

[5] In Preußen wurde dem Kinde bei über 6 Wochen nach der Geburt desselben fortgesetzter Weigerung des Vaters ein Vormund gesetzt, der die Taufe zu bewirken hatte (Jacobson, Preuß. KR. 477). Zwangsmaßregeln nach 6 Wochen auch in Sachsen (Reskr. 16/12. 1825; V. 28/5. 1850 2); Altenb. (V. 11/4. 1848); Kurhessen (V. 10/11. 1820, hier beseitigt durch G. 29/10. 1848); nach 4 Wochen: Nassau (Otto, Nass. KR. § 53); Mecklenb. (V. 28/3. u. 26/4. 1841). Keine Frist und keinen Zwang: Württemb. (Hauber 1, 117).

[6] RG. v. 6/2. 1875 17: Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirkes, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen. § 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten, 1. Vor- und Familienname, Stand, Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden, 2. Ort, Tag und Stunde der Geburt, 3. Geschlecht des Kindes, 4. Vorname des Kindes, Vor- und Familienname, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern . . . Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen 2 Monaten nach der Geburt anzuzeigen . . .

ihrerseits auf ihre Mitglieder zur Erfüllung der Taufpflicht einzuwirken[7]. Zu diesem Behufe schreiten beide christliche Kirchen mit Disziplinarmaßregeln gegen säumige Eltern ein[8].

IV. Wenn die Taufe auch den Eintritt in die Kirche bewirkt, so doch nach staatlichem Recht, welchem sich die kath. Kirche, ohne dasselbe anzuerkennen, hat fügen müssen, noch nicht in die Konfession des Geistlichen, welcher die Taufe vollzieht. Vielmehr bestimmt sich die Konfession der Kinder nach den Sätzen des bürgerlichen Rechts. Dieses ist aber in Deutschland[9] nur sehr mangelhaft ausgebildet, da in vielen Territorien allein über die Konfession der in gemischter Ehe erzeugten Kinder Vorschriften gegeben sind[10], und auch hier vielfach nur bezüglich bestimmter Arten der gemischten Ehen[11]. Allein in der Beziehung herrscht eine annähernde Übereinstimmung, daß fast überall die Festsetzung der Konfession der Kinder als ein Ausfluß des elterlichen, oder auch nur des väterlichen Erziehungsrechtes aufgefaßt wird[12]. Dabei wird aber die Verpflichtung der Eltern, ihre Kinder überhaupt in einer positiven und vom Staate geduldeten Konfession zu erziehen, in vielen Rechten als eine öffentlich-rechtliche hingestellt[13]. Demnach hat nach den meisten Gesetzen

[7] Gerichtlich ist die Kirchenmitgliedschaft in Deutschland mit einer Klage nicht verfolgbar. Vgl. E. RG. 13, 5. 1890 (D. Z. 1, 313).

[8] Preuß. KG. v. 30/7. 1880 4: Kirchenglieder, welche die Taufe eines unter ihrer Gewalt stehenden Kindes verweigern, oder beharrlich versäumen, sollen der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, des kirchlichen Wahlrechts, sowie des Rechts der Taufpathenschaft verlustig erklärt werden. Die Einsegnung der Wöchnerinnen unterbleibt, so lange durch Schuld der Eltern die Taufe nicht begehrt wird. Über die Ausschließung vom heiligen Abendmahl bei Verweigerung der Taufe entscheiden die Bestimmungen des § 12. — So auch in den übrigen Landeskirchen. Vgl. unt. § 93, 4. Die Verf. des Großherzogs v. Mecklenb.-Schwer. (7/1. 1876), erklärt, daß er keine Person anstellen will, welche ihrer kirchlichen Elternpflicht bezüglich der Kindertaufe nicht genügt.

[9] Winkler, Die rel. Erzieh. d. Kinder aus gem. Ehen (Berl. 86). Drache, Die rel. Erzieh. d. Kinder nach d. Entw. d. bürgerl. Gesetzb. f. d. D. Reich (Halle 89). Sehling, Die rel. Erzieh. d. Kinder u. d. Entw. d. bürgerl. Gesetzb. f. d. D. Reich (Erl. 91). Schmid, Die Konfession der Kinder nach d. Landesges. im D. Reich (Freib. 90). Scheuerl in D. Z. 1, 5. Kahl, Die Konfession d. Kinder aus gem. Ehe (Freib. 95). Über Ungarn und die sog. Wegtaufen vgl. Sajó, A. 62, 50; 68, 153. Toth, A. 64, 210. Scaczway, A. 64, 210 und die Entscheidung Roms, A. 65, 184. Über die Schweiz vgl. Fleiner in Z. f. Schw. R. N. F. 12, 453.

[10] So Preuß. ALR. II, 2, 76—83. Dazu Deklarat. v. 21/11. 1803 (Vogt, Pr. KR. 1, 81), Kab.-O. v. 17/8. 1825. Vgl. A. 58, 292. 298; 59, 171. Hübler, Die rel. Erzieh. d. Kinder aus gem. Ehen im Geb. des Pr. LR. (Berl. 88). Schmidt, A. 67, 189; 68, 218; 69, 498 (rhein. R.); 70, 105; 71, 64. 260. Bröse in Beitr. z. Erl. d. Pr. R. 37, 853. Bertram, Linz. theol. Quartalschr. 1892 39 (Hannover) Bayer. Ed. v. 26/5. 1818. Vgl. Sartorius, Die rel. Erzieh. d. Kinder aus gem. Ehen nach bayer. R. (Nördl. 87). Silbernagl, A. 57, 268. Nüßlein, Die konf. Kindererzieh. nach bayer. R. (Bamb. 90). Geiger in A. 70, 69; 71, 369; Derselbe, Die rel. Kindererzieh. in gem. Ehen nach bayer. R. (Augsb. 94). Stauder, Die rel. Erzieh. der Kinder aus gem. Ehen (Nürnb. 92). Lindner, Die Konf. der Kinder nach dem gelt. bayer. R. (Münch. 94). Stangl, Konkord. u. Religionsedikt 1. (Münch. 95). Württemb. Ed. v. 15/10. 1806. Sächs. Ges. v. 1/11. 1836 (Schreyer, Cod. 525). Braunschw. G. v. 10/5. 1867 (A. 19, 405). Hannov. V. v. 31/7. 1826 (vgl. A. 2, 765). Nass. Ed. v. 22. u. 26/3. 1808. Mecklenb.-Schw. V. v. 25/1. 1811, 30/3. 1821. Waldeck. G. v. 28/3. 1827. Hess. G. v. 27/2. 1827. Weimar. G. v. 7/10. 1823, 6/5. 1857. Lippe-Detm. V. v. 9/3. 1854 (Ges.-S. no. 13), 7/10. 1857. Schlesw. Verf. v. 23/4. 1864 (VOBl. no. 33). Holst. G. v. 4/7. 1863 (A. 11, 445). — Allgemeine Bestimmungen dagegen: Oldenb. VU. v. 22/11. 1852. Frankf. G. v. 5/9. 1811 (bestätigt 30/12. 1819). Bad. Ges. v. 9/10. 1860. Österr. G. v. 25/5. 1868 (A. 20, 164). Kurhess. G. v. 29/10. 1848 3. 4, V. v. 13/4. 1853, vgl. auch Preuß. ALR. II, 2, 75. Vgl. Stobbe, Deutsches Pr.-R. § 252 IV.

[11] Mecklenb. V. v. 30/3. 1821: Ehen zwischen Lutheranern und Kath.: Waldeck, Lippe, Weimar, Sachsen, Braunschw.: zwischen Ev. und Kath.; Holst.: Lutheraner und Reformirte mit Kath., Mennoniten, Anglikaner, Baptisten.

[12] Preuß. ALR., Oldenb., Baden, Hannover, Kurhessen, Frankfurt, Frankr. (vgl. Zachariä 3 § 504, 3), Österr., Schweiz B.-Verf. v. 29/5. 1874 49. Vgl. Speiser, A. 61, 197.

[13] Vgl. Sächs. G. v. 20/6. 1870 20 (Seydewitz 81), 26/4. 1873 6 (das. 380). Nach der Praxis

der Vater über die Konfession, in welcher seine Kinder erzogen werden sollen, die Bestimmung, und sein Wille entscheidet, falls er mit dem der Mutter nicht übereinstimmt[14]. Umgekehrt aber treffen andere Gesetze bezüglich der Kinder aus gemischten Ehen absolute Vorschriften, die durch den Erziehungswillen nicht abgeändert werden dürfen, und welche theilweise eine Erziehung sämmtlicher Kinder in der Religion des Vaters[15], theilweise eine Sonderung der Kinder nach dem Geschlecht[16] anordnen. Aber auch darin weichen die Gesetze von einander ab, ob den Eltern bez. Verlobten zustehen solle, vertragsmäßig über die Konfession der Kinder zu bestimmen oder nicht. Nach einer Kategorie von Gesetzen sind derartige Verträge gänzlich wirkungslos[17]. Nach einer anderen sind sie zulässig, aber entweder nur vor der Eheschließung[18], oder nur nach derselben[19], oder vor und nach derselben[20], bald nur wenn sie in gesetzlich vorgeschriebener Form eingegangen sind[21], bald auch formlos[22]. Weitere Verschiedenheiten finden sich für den Fall des Religionswechsels seitens der

des Österr. Verwaltungsgerichtshofes (vgl. auch E. 22/5. 1890 Budwinsky, Sammlung 14, 386) sind die vor der Konfessionslosigkeit der Eltern geborenen, wenn auch ungetauften Kinder, in der früheren Konfession der Eltern zu erziehen, nachher geborene nicht. Vgl. Scherer, A. 49, 122; gegen ihn Thaner in Grünhut Z. 10, 598 und dagegen wieder Scherer, A. 50, 257. — Rittner, Z. 19, 341.

[14] Während nach Preuß. ALR. II, 2, 76 bei gemischten Ehen die Kinder nach dem Geschlecht getheilt werden, einer Vereinbarung der Eltern aber Niemand widersprechen soll (§ 78), wurde durch die Deklarat. v. 21/11 1803 für die östlichen Provinzen, durch die Kab.-O. v. 17/8. 1825 für die westlichen, Erziehung der Kinder in der Religion des Vaters festgesetzt. Doch kann dieser die Kinder auch in einer von seiner und der mütterlichen abweichenden Religion erziehen, indessen bei gemischten Ehen nicht gegen den Willen der Mutter. Frankf. (3): der Vater bestimmt; bei gemischten Ehen: seine Konfession (4—7). Hannov. (1): der Vater bestimmt, aber wohl nur zu Gunsten seiner oder der mütterlichen Konfession (vgl. § 4 f.). Ebenso Holst. (10). Braunschw. (5): bei gemischten Ehen Konfession des Vaters. Dieser kann jedoch nach der Geburt und vor der Taufe des ersten Kindes vor der Behörde erklären, daß sämmtliche Kinder dieser Ehe in der Konfession der Mutter erzogen werden sollen. Sächs. G. v. 20/6. 1870 20: bei Kindern von Dissidenten bestimmt der Vater. Bayern: bei ungemischter Ehe freie Bestimmung der Eltern. Vgl. Sartorius a. a. O. 60; A. M.: Mayer, Kirchenhoheitsr. 215. Vgl. auch Reinhard, Kirchenhoheitsr. 185. Schweiz. BG. v. 3/12. 1850: bei Kindern aus gemischten Ehen bestimmt der Vater.

[15] Württemb. Relig.-Ed. v. 15/10. 1806 VI. (doch hat die Verordn. v. 14/3. 1817 beseitigt, daß die Söhne des evangel. Vaters nothwendig evangelisch erzogen werden müssen, und die Praxis gestattet dem Vater, alle Kinder in der Religion der Mutter zu erziehen, vgl. Thudichum, Deutsch. KR. 1, 61). Frankf., Nassau (doch wenn die Mutter einverstanden ist, auch in ihrer Konfession). Weimar: regelmäßig in der Religion des Vaters, falls nicht vor der Trauung gerichtlicher Vertrag, daß alle in der Konfession der Mutter erzogen werden sollen. Gr. Hessen (1), Waldeck (1), Lippe-Detm. (7); Sachsen (1836 1): hört die Ehe auf, eine gemischte zu sein, so können die Kinder in der jetzt den Eltern gemeinsamen Konfession erzogen werden. Wird die Ehe erst gemischt, so wird nicht nur bezüglich der früheren Kinder nichts geändert, sondern auch die später geborenen Kinder sind in derselben Konfession wie die früheren zu erziehen (12).

[16] Bayern (14. 23), Mecklenb.-Schwer., Koburg G. v. 15/8. 1834, Österr. (1).

[17] Acht ältere preuß. Provinzen, ALR. II, 2, 77, Hannov. (2), Holst. (6), Kurhessen (3), Nassau, Baden, Braunschw. (5), Oldenb. (34, 2), Els.-Loth. Code civil (1388), Schweiz BG. v. 3/12. 1850 6.

[18] Gr. Hessen (1), Mecklenb.-Schwerin, Weimar (6).

[19] Württemb. (6), Lippe.

[20] Sachsen (7 f.), Österr. (1 f.), Veränderungen des Vertrages haben keinen Einfluß auf Kinder über 6 (Sachsen), 7 (Österr.) Jahre — Bayern (12—14), Frankfurt, Waldeck (1), Schleswig.

[21] Sachsen (7), Gr. Hessen, Waldeck (1), Weimar (6), Bayern G. v. 5/5. 1890.

[22] Frühere bayerische Praxis vgl. Sartorius a. a. O. 13. Mayer, KHoheit 208. Dagegen nimmt das OVGericht an, daß die elterliche Vereinbarung nur in den Formen eines in seiner Gültigkeit nach § 13 zu beurtheilenden Ehevertrages wirksam sei. Sartorius 34. 77. Vgl. auch E. 28/1. 1891, Samml. 12, 453 und jetzt gilt G. 5/5. 1890. Vgl. Stangl, 1,112. Werden solche Verträge von den Eltern mit dritten Personen abgeschlossen, so sind sie überall wirkungslos, vgl. Braunschweig (5), Sachsen (15), Österreich (1).

Eltern[23], wobei meistentheils der auf dem Todtenbett erfolgte des Vaters für die Kinder wirkungslos sein soll[24], und endlich für den Todesfall des Vaters[25]. In letzterer Beziehung wird nach den Gesetzen, welche Vertragsfreiheit zugestehen, in der vertragsgemäßen Konfession der Kinder nichts geändert. In Ermangelung eines Vertrages aber — und so auch nach den Gesetzen, welche die Verträge ausschließen — sind die Kinder entweder in der Religion des Vaters zu erziehen, falls dieser nicht eine anderweite zulässige Bestimmung deswegen getroffen hat[26], oder sie werden nach dem Geschlecht getheilt[27], oder endlich wird der Mutter, kraft des ihr zustehenden Erziehungrechtes, die freie Verfügung eingeräumt[28].

§ 93. II. Das kirchliche Bürgerrecht.

Braun, Z. 21, 401; 22, 322. Meier, Z. 22, 211. Friedberg, Ev. VR. 270. Rieker in Z. f. d. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Gem.-Verw., 1888, 147. Rehm, D. Z. 2, 192. 329.

I. Das kath. KR. läßt die kirchliche Vollberechtigung des Individuums mit der Taufe eintreten, und macht dieselbe nur bei ketzerischen Christen davon abhängig, daß sie positiv die Zusage des kath. Glaubens abgegeben und negativ ihre frühere Ketzerei abgeschworen haben[1].

II. Die Mitgliedschaft der ev. Kirche erwirbt man gleichfalls durch die Taufe, aber das kirchliche Bürgerrecht erst nach Ertheilung der Konfirmation (§ 134), durch welche der mindestens vierzehnjährige[2], religiös unterrichtete ev. Christ selbständig sein Taufgelübde erneuert. Eine staatliche Nöthigung zur Konfirmation, wie sie früher wenigstens indirekt ausgeübt wurde[3], ist infolge der Reichsgesetzgebung fortgefallen. Darum wirkt aber die ev. Kirche selbst mit Zuchtmitteln auf ihre Glieder dahin ein, daß dieselben die Konfirmation ihrer Kinder nicht unterlassen[4].

[23] Bayern (18). Wird die Ehe dadurch ungemischt, so sind auch die Kinder in dieser Konfession zu erziehen, außer wenn sie schon konfirmirt sind. Sachsen (vgl. Anm. 15). Österr.: die noch nicht siebenjährigen, auch aus ungemischten Ehen geborenen Kinder (vgl. E. d. Verwaltungsger. 28/6. 1883, A. 51, 259) sind ohne Rücksicht auf einen etwaigen Vertrag so zu behandeln, als wenn sie erst nach dem Religionswechsel geboren wären. Weimar: Kinder, die noch nicht kommunizirt haben, folgen der neuen Konfession, falls beide Eltern zu einer neuen übertreten und die Ehe dadurch zu einer ungemischten wird (7/5. 1857 7). Nach Preuß. R. sind Kinder unterhalb des Unterscheidungsalters als durch die väterliche Übertritts- bez. Austrittserklärung mitbetroffen anzunehmen. Vgl. Hinschius, Pr. KR. 26. A. M.: Dernburg, Pr. Pr.-R. 3, 160[3].

[24] Preuß. ALR. II, 2, 81, Hannov. (4), Sächs. Mandat v. 20/2. 1827, 8 (Schreyer, Cod. 291).

[25] Vgl. Topphof in Gruchot, Beitr. 35, 377.

[26] Preuß. ALR. II, 2, 80 (Standpunkt des Kammergerichts, A. 51, 171). Vgl. Hübler 16. Dasselbe nimmt jetzt an, daß wenn der Vater seinen Willen bezüglich eines Kindes geäußert habe, dies auch für die bei seinem Tode noch nicht schulpflichtigen gelten müsse (Hübler 23); ja der Gerichtshof spricht sogar dem Vormundschaftsgericht die Befugniß zu, mit Rücksicht auf das Wohl des Kindes selbst über die Konfession desselben zu bestimmen. Hübler 25. — Hannover (4), Frankfurt (8), Kurhessen (4), Nassau, Sachsen (6), Württemb. (6), Gr. Hessen (1), Baden (1), Waldeck (1), Lippe-Detm., Braunschw. (5). Dabei sind in Braunschweig und Hannover für die Ermittelung des väterlichen Willens strenge Regeln aufgestellt, während das kurhess. Recht ausdrückliche Willenserklärung verlangt, die übrigen auch stillschweigende zulassen.

[27] Bayern (14. 16), Mecklenb.-Schwer., Koburg, Österr. (1).

[28] Gem. R.: Beschl. OLG. Frankf. a/M. 20/1. 1894. D. Z. 4, 243. Holst. (10), Kurhessen (3, falls die Ehegatten keiner christlichen Kirche angehören); Baden G. v. 9/10. 1860 3: Eine Änderung in der religiösen Erziehung der ehelichen Kinder steht der Mutter zu, wenn auf sie das Recht der Erziehung übergegangen ist; jedoch kann sie diese Änderung nur mit Genehmigung der Staatsbehörde und nach erhobenem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, des Ortsvorgesetzten und Waisenrichters vornehmen.

§ 93. [1] In wie weit zur Theilnahme an der gemeindlichen Selbstverwaltung durch die Staatsgesetze Erfordernisse aufgestellt werden vgl. oben § 71.

[2] Das Alter ist in einzelnen Landeskirchen höher fixirt worden. Vgl. § 94, 4. Richter, KR. § 254, 15.

[3] Vgl. Boche, Der Preuß. legale Pfarrer 517 f.

[4] Preuß. KG. v. 30/7. 1880 5, ARBl. 1880 671 ff. Nassau KG. v. 10/12. 1884, ib. 1885

III. Dieser Standpunkt ist aufgegeben in denjenigen neueren Gesetzgebungen[5], welche eine gemeindliche Selbstverwaltung normiren. Nach ihnen gewährt das durch die Konfirmation erworbene kirchliche Bürgerrecht lediglich die allgemeinen Befugnisse, sich an den kirchlichen Gnadenmitteln, Anstalten und Gerechtsamen zu betheiligen, so wie die Dienste der Kirchenbeamten beanspruchen zu dürfen, und bewirkt weiter die entsprechende Pflicht, der kirchlichen Ordnung zu gehorsamen und die zur Erhaltung der kirchlichen Organisation erforderlichen Beiträge zu leisten. Dagegen ist zur Theilnahme an der kirchlichen Selbstverwaltung noch die Erfüllung anderer Bedingungen gefordert worden, so daß kirchliche Aktiv-[6] und Passivbürger unterschieden werden müssen. Indessen haben auch diese Ordnungen in Verbindung mit den neuen staatlichen Gesetzen[7] das ältere Recht in der Beziehung beibehalten, daß der ev. Christ Mitglied einer Landeskirche nur werden kann, indem er Mitglied einer Pfarrgemeinde derselben wird, abgeändert in der Beziehung, daß auch der innerhalb der Landeskirche wohnende Ausländer oder Angehörige eines anderen deutschen Staates kirchlicher Passivbürger werden kann[8], wenn er diesen Willen ausdrücklich oder stillschweigend kund giebt, während er dagegen nicht gegen seinen Willen eingepfarrt und dadurch zu einem Mitgliede der Landeskirche gemacht werden darf[9].

III. Der Austritt aus der Kirche.

§ 94. 1. Der Konfessionswechsel.

Köhler in Z. 3, 1. Schmidt, Der Austritt aus der Kirche (Leipz. 93).

I. Da nach dem Recht der kath. Kirche alle getauften ihr zugehörig sind, so ergiebt sich: 1. Der Übertritt eines Christen zu einer nicht-christlichen Religion oder zu einer anderen christlichen Konfession ist strafbar und unwirksam, insofern der Abtrünnige sich freilich die Heilsgüter der Kirche verschließt, aber ihrer Gewalt und Disziplin unterworfen bleibt[1]. 2. Der Übertritt eines nicht-katholischen Christen

115. Sachsen KG. v. 1/12. 1876 2 (Seydewitz 244) u. KG. v. 23/7. 1881 22 (ARBl. 1881 510). Gr. Hessen KG. v. 17/11. 1883 9 (ib. 1884 102). Anhalt KG. v. 12/2. 1886 (ib. 1886 603). Waldeck KG. v. 31/10. 1885 (ib. 1886 14 ff.). Mecklenb.-Schwer. V. v. 4/11. u. 10/12. 1875 IV. (ib. 1877 85) (der hier ausgesprochene Verlust des aktiven Wahlrechts kann sich natürlich nur auf das Pfarrwahlrecht beziehen, da es andere nicht giebt).

[5] Auch in den älteren, so weit den Gemeindegliedern einzelne Selbstverwaltungsbefugnisse übertragen waren. Vgl. Preuß. ALR. II, 11, 356. F. V. 271.

[6] Unter diesen wieder solche, welche aktive Wahlfähigkeit besitzen (vgl. oben § 83) und auch passive (vgl. unten § 128).

[7] Deutsche Reichs-Verf. Art. 3. Nord. BG. v. 1/11. 1867.

[8] Nach früherem Recht fand von dem Satze, daß nur Staatsbürger Glieder der Landeskirche werden konnten, eine Ausnahme allein für Dienstboten, Gesellen, Lehrburschen in so weit statt, daß diese in den Parochialverband ihrer Dienstherrschaft mit aufgenommen wurden.

[9] A. M. Rehm, der aber nachzuweisen unterläßt, auf welchen Rechtstitel hin jemand zur Mitgliedschaft an einer Landeskirche genöthigt werden kann. Dies wäre möglich durch Staatsgesetz. Es ist unmöglich durch ein Landeskirchengesetz, welches doch nur für diejenigen verbindlich ist, die schon Glieder der Landeskirche sind, niemanden indessen, der außerhalb dieser steht, in sie hinein zwingen kann. Nach bayer. R. kann die Frage der Zugehörigkeit zu einem Pfarrverband zum Gegenstand einer selbständigen Administrativ-Feststellungsklage gemacht werden. Sartorius, D. staatl. Verwaltungsgerichtsbark. a. d. Geb. d. KR. (91). Vgl. auch S. 34 ff. über die polit. Rechte aus dem Kirchengemeindeverband.

§ 94. [1] Catech. Roman. P. I. art. IX. 12 (ed. Brux. 1700 77): Tria ... hominum genera ab ea (ecclesia) excludantur: ... hae retici vero, atque schismatici; quia ab Ecclesia desciverunt: neque enim illi magis ad Ecclesiam spectant, quam transfugae ad exercitum pertineant, a quo defecerunt. Non negandum tamen, quin in Ecclesiae potestate sint, ut qui et ab ea in iudicium vocentur, puniantur, et anathemate damnentur. Vgl. c. 10 X. (5, 7) und § 116; § 30, 2.

zur kath. Kirche ist Rücktritt, der durch Ableistung des kath. Glaubensbekenntnisses, Abschwörung der früheren Ketzerei[2] und Lösung von dem Banne, in welchem sich die Ketzer ipso iure befinden, erfolgt. 3. Nicht-Christen sollen nicht zwangsweise zum Christenthum bekehrt werden, sondern sind gemäß freier Entschließung nach empfangenem Glaubensunterricht durch die Taufe aufzunehmen.

II. Das Recht der ev. Kirche unterscheidet sich von dem kath. dadurch, daß sie sich nicht als die, sondern als eine christliche Kirche betrachtet. Demnach verurtheilt auch sie 1. den Übertritt zu einer nicht-christlichen Religionspartei, 2. beklagt den Übertritt zum Katholizismus, nimmt aber über den Konvertiten keinerlei Gewalt mehr für sich in Anspruch. 3. Die vom Katholizismus Übertretenden haben das Bekenntniß des ev. Glaubens nach empfangenem Unterricht abzulegen, ohne daß eine Abschwörung ihres bisherigen Glaubens gefordert wird, oder auch nur vom Standpunkte der Kirche aus zulässig wäre. Erwachsene Konvertiten werden nicht mehr konfirmirt.

III. Die Staatsgewalt erkannte im Mittelalter den Standpunkt der kath. Kirche auch ihrerseits als maßgebend an, gab denselben aber in Gemäßheit der Reformation für die weltlichen Reichsstände und deren Unterthanen auf, während für die katholischen geistlichen Reichsstände nach dem Reservatum ecclesiasticum die Konversion den Verlust des Benefiziums zur Folge hatte, nach dem Westphälischen Frieden auch für die evangelischen. Bezüglich der Unterthanen war das Normaljahr (1624) entscheidend, so daß der Übertritt nur zu der christlichen Konfession erfolgen konnte, welche in dem betreffenden Territorium i. J. 1624 ein exercitium religionis besaß, während entgegengesetzten Falles die Konvertiten auswandern durften oder mußten (vgl. § 30). Das moderne staatliche Recht gestattet in Deutschland 1. den Übergang von einer nicht-christlichen zur christlichen Religion, und 2. von einer christlichen Konfession zur andern. Eine solche Konversion setzt aber die freie Entschließung des Konvertiten voraus, auf welche ungesetzlich einzuwirken früher den strafbaren Thatbestand der Proselytenmacherei bildete[3], — dem deutschen RStGB. ist dies Delikt fremd — und welche nur von Personen, die eine bestimmte, sehr verschieden normirte Altersstufe[4] (annus discretionis) erreicht haben, erklärt werden kann.

[2] Pontific. Roman. Ordo ad reconcil. apostatam etc. (ed. Romae 1752 3,357): *Interrogatio:* Abrenuntias etiam omni sectae gentilitatis, *vel* haereticae pravitatis, *sive* Iudaicae superstitionis? *Respondet:* Abrenuntio. — *Interrogatio:* Vis esse, et vivere in unitate sanctae Fidei Catholicae? *Respondet:* Volo. Erklärung des Neuaufgenommenen: Ego N. comperto divisionis laqueo, quo tenebar, diutina mecum deliberatione pertractans, prona et spontanea voluntate ad unitatem Sedis Apostolicae, divina gratia duce, reversus sum: ne vero non pura mente, seu simulata reversus existimer, spondeo sub ordinis mei casu, et anathematis obligatione, atque promitto tibi, *tali*, Episcopo et per te sancto Petro Apostolorum principi, atque sanctissimo in Christo Patri, et Domino nostro, Domino N. Papae N. et successoribus suis, me numquam quorumlibet suasionibus, vel quocunque alio modo, ad schisma, de quo Redemptoris nostri gratia liberante ereptus sum, reversurum, sed semper in unitate Ecclesiae Catholicae, et in communione Romani Pontificis per omnia permansurum; unde iurans dico per Deum omnipotentem, et sancta Dei Evangelia, me in unitate et communione praemissis inconcusse mansurum. Et si (quod absit) ab hac me unitate aliqua occasione, vel argumento divisero, periurii reatum incurrens aeternae obligatus poenae inveniar, et cum auctore schismatis habeam in futuro saeculo portionem. Vgl. c. 9 X. (5, 7). — Le can. cont. 17, 498.

[3] Preuß. ALR. II, 11, § 43 f.

[4] Gemeinrechtlich steht kein Alter fest. Die ev. Stände proponirten im Konklusum v. 14/4. 1752 das 14. Jahr, während die kath. im einzelnen Falle die individuelle Reife beobachtet wissen wollten; 14. J.: Preußen, ALR. II, 2, 84; Hannov., V. v. 31/7. 1826 7. 9; Nassau, V. v. 22. u. 26/3. 1880; Lippe-Detmold, V. v. 9/3. 1854 7; Oldenb., Verf.-U. v. 22/11. 1852 54; Braunschw., G. v. 10/5. 1867 13; Gr. Hessen (Praxis, vgl. Thudichum, KR. 1, 42); Österr., G. v. 25/5. 1868 4. Konfirmationsalter (16. bez.

Außerdem wird in den meisten Staatsgesetzgebungen, um heimlicher Konversion vorzubeugen, verlangt, daß vor derselben der Konvertirende sich mit seinem bisherigen Pfarrer in Beziehung setze, und daß der Pfarrer der neuen Konfession ohne einen vom alten ausgestellten Entlaßschein — dieser kann indessen nicht verweigert werden — den Konvertirenden nicht aufnehmen darf[5]. In Preußen[6] dagegen und Hessen[7] erfolgt der Austritt aus einer mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaft ohne Übertritt zu einer anderen[8] lediglich durch gerichtliche, in Hamburg[9] durch standesamtliche Verlautbarung. 3. Auch die Konversion von der christlichen zu einer nicht-christlichen Religion ist staatlicherseits genau so zulässig und eben so wenig mit rechtlichen Nachtheilen verknüpft, wie der Übertritt von einer christlichen Konfession zur anderen[10].

§ 95. 2. Das Begräbniß.

Aichner, A. 25ff., 80ff. Simor, A. 14, 52ff. Ram, De sepultura et coemeteriis (Lovanii 62). Kliefoth, Liturg. Abhandl. 1 Abth. 2 (Halle 69²). Holtzendorff, Rechtslexikon s. v. Beerdigungswesen. Sahme, De sepulturae denegat. (Jenae 1736). Brie, Z. 20, 269. Friedberg in Grünhut Ztschr. f. Priv.- u. öffentl. R. d. Gegenwart, 15, 334. Rousset, Code annoté de la législat. civ. concernant les églises, presbytères, cimetières etc. (Par. 67²). Chareyre, Des inhumations etc. (Par. 84) (Thèse de la fac. de droit de Lyon). Audibert, Funérailles et Sépultures (Par. 85) (Thèse de la fac. de droit de Paris). Daniel-Lacombe, Des Sépultures (Poitiers 86) (Thèse de la fac. de droit de Poitiers). Gaubert, Manuel pratique de législat. pour l'organis. et l'exécut. des pompes funèbres (Par. 90). Bonduel, Inhumat. et Sepultur. (Lille 86). Angot in Rev. hist. et archéol. du Maine 1892 I sém. Feret in Journ. d. dr. can. 12, 683. Garbasso, Del diritto di sepolcro nel dir. rom. . . . canon. e . . . moderno (Casale 94). Fadda in Foro ital. anno XIV. fasc. 25. Mollins, Legislac. can., civ. y administr. vigente en España sobre Cementerios (Madr. 85).

I. Auch auf die Todten erstreckt sich die Fürsorge der Kirche, welche die Bestattung derselben als eine Pflicht der Gemeinschaft behandelt und die mosaische Sitte der Beerdigung gegenüber der heidnischen der Leichenverbrennung[1] durchweg

15. J.): Schlesw.-Holst., Thudichum 1, 41; 16. J.: Frankfurt, G. v. 5/9. 1811 11; Baden, G. v. 9/10. 1860 5; 18. J.: Kurhess., G. v. 29/10. 1848 4; Waldeck, G. v. 28/3. 1827 2; 21. J.: Bayern, Ed. v. 26/5. 1818 5; Weimar, Ed. v. 7/10. 1823, G. v. 6/5. 1857; Sachsen, Mand. v. 20/2. 1827 1, G. v. 20/6. 1870 20. (14. J. für den Übertritt vom Judenthum und Minderjährige in articulo mortis.) Württemb.: Knaben voll. 16., Mädchen 14. J. Vgl. Gaupp in Z. f. freiw. Gerichtsbark. 1887 no. 1. 2. Derſ., Württemb. StaatsR. 384 (Freib. 95 ²).

[5] Bayer. Ed. v. 26/5. 1818 10; Sächs. Mand. v. 20/2. 1827 2; Österr. G. v. 25/5. 1868 (der Austritt ist der politischen Behörde und durch diese dem Seelsorger zu melden). Daß in Österreich für konvertirte frühere Priester u. Ordenspersonen ein Ehehinderniß bestehen bleibt, widerspricht dem in Art. 5 des cit. Gesetzes aufgestellten Prinzip. — Weimar, G. v. 10/2. 1864. Über Württemberg vgl. Konf. Erl. v. 12/7. 1892 AKBl. 93, 322. Nach Preuß. ALR. II, 11, 41 genügt ausdrückliche Erklärung des Austretenden, welche auch in der Theilnahme an solchen Religionshandlungen gefunden wird, durch welche sich die Religionsparteien wesentlich von einander unterscheiden.

[6] G. v. 14/5. 1873.

[7] G. v. 10/9. 1878. Vgl. Schmidt 204; gleichartig, aber mit Abweichung betr. der Behörden: Meiningen G. v. 7/12. 1878.

[8] Irrig erachtet Mayer, Kirchenhoheit 146, Austritt ohne Übertritt nach Bayer. Recht für unzulässig. Vgl. Reinhard, Kirchenhoheit 196. Entsch. d. Plenums d. Bayer. VG. v. 23/10. 1889. Samml. v. Entsch. d. Bayer. VG. 11, S. 17. Über Braunschweig (G. v. 25/3. 1873) vgl. Schmidt 212.

[9] G. v. 18/12. 1888. Auch nach Bad. G. v. 26/7. 1888 muß der Austritt aus einer Kirche, um bürgerliche Wirkungen zu haben, vor der Bezirksverwaltungsbehörde des Wohnortes des Austretenden persönlich abgegeben werden. In Lübeck G. v. 16/1. 1895 vor dem Stadt- und Landamte.

[10] Wo das bisher nicht der Fall war, muß es nach den Prinzipien des Reichsrechts angenommen werden. Vgl. auch Österr. G. v. 25/5. 1868 7: Die Bestimmung des BGB. § 768 lit. a., vermöge welcher der Abfall vom Christenthum als Grund der Enterbung erklärt wird, dann die Verfügungen des § 122 lit. c. und des Strafgesetzes, womit derjenige, welcher einen Christen zum Abfalle vom Christenthum zu verleiten oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht, eines Verbrechens schuldig erklärt wird, sind aufgehoben. Es ist jedoch jeder Religionspartei untersagt, die Genossen einer anderen durch Zwang oder List zum Übertritt zu bestimmen. Die näheren Bestimmungen des gesetzlichen Schutzes hingegen, soweit er nicht durch die Strafgesetze gegeben ist, bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§ 95. [1] Friedberg, Aus deutschen Bußbüchern 75.

zur Geltung gebracht hat[2]. Dabei ist sie das ganze Mittelalter hindurch seitens der weltlichen Gewalt in der Feststellung von Recht und Kultus des Begräbnisses unbehindert geblieben, und erst in neuerer Zeit hat der Staat aus sanitätspolizeilichen und konfessionellen Rücksichten auch seinerseits einschlagende Anordnungen erlassen, die zum Theil dem kirchlichen Recht die staatliche Geltung belassen, zum Theil dasselbe abändern[3], aber alles in das liturgische Gebiet Einschlagende der Kirche anheimstellen.

II. Die Begräbnißstätten sollten nach der mosaischen und römischen Gesetzgebung außerhalb der Städte liegen[4]. Doch wurden die Normen seitens der christlichen Kirche nach ihrer staatlichen Anerkennung nicht beobachtet, vielmehr das Grab in den geweihten Kirchengebäuden trotz der Verbote der römischen Kaiser[5] von den Gläubigen besonders erstrebt. Und wenn auch Konzilienschlüsse[6] die Leichen in den Umkreis der Kirchengebäude (area) verwiesen haben, so wurden doch Ausnahmen zugelassen zu Gunsten kirchlicher Würdenträger und gläubiger Laien[7], denen selbst Erbbegräbnisse in den Kirchen eingeräumt wurden, wie in den besonders deswegen privilegirten Klosterkirchen[8]. 1. Nach der Entwickelung der Parochialverfassung wird der Todte, falls er nicht ein Familiengrab besitzt, auf dem Kirchhofe seiner Parochie begraben[9]. Doch kann jeder mündige[10] Nichtregulare[11] einen anderen geweihten, oder auch einen geweihten, nicht durch allgemeine Kirchengesetze berechtigten Ort (locus minus religiosus)[12] zur Begräbnißstätte wählen, für jeden impubes die Eltern[13]. In diesem Falle hat aber die zuständige Kirche den Anspruch auf einen Theil der Zuwendungen, welche der Verstorbene der Kirche, wo er begraben werden wollte, deswegen gemacht hatte (quarta funerum, canonica)[14]. Das Erkaufen einer Begräbnißstätte war verboten, freiwillige Gabe und Oblation deswegen zulässig. Daraus ist eine Stolgebühr erwachsen, auf welche der zuständige Pfarrer auch dann Anspruch hat, falls das Begräbniß an einer anderen mit ius sepeliendi versehenen Kirche vorgenommen wird, nicht dagegen wenn die Leiche eines fremden Parochianen in seine Parochie übergeführt wird, und nicht der Pfarrer derjenigen Parochie, durch welche die Leiche nur durchgeführt wird. 2. Die Begräbnißfeier besteht in vor der Bestattung gesprochenen besonderen Gebeten für den Verstorbenen (Todtenvigilien), verbunden mit der missa defunctorum, in feierlichem Grabgeleite, auch unter Glockenklang, Leichenrede und Trauerfeier (exsequiae), welche letztere eine

[2] Capit. de partib. Saxon. c. 7 (ed. Boretius 1, 69): Si quis corpus defuncti hominis secundum ritum paganorum flamma consumi fecerit, et ossa eius ad cinerem redierit, capite punietur. c. 22 ebendas.: Iubemus ut corpora christianorum Saxanorum ad cimiteria ecclesiae deferantur, et non ad tumulos paganorum. — Über den Standpunkt der heutigen kath. K. gegenüber der Leichenverbrennung vgl. Decr. Congr. Inquis. 13/12. 1886. Acta S. Sed. 25, 63. D. Z. 3, 88. Der ev. K.: Gr. Hessen: ARBl. 89, 78. — Vgl. A. 70, 140.

[3] Anderer Standpunkt im Österr. Konk. 4: Archiepiscopis et Episcopis ... liberum erit ... d) ... funera aliasque omnes sacras functiones servatis quoad omnia canonicis praescriptionibus moderari.

[4] Genes. 23, 19. Schon nach den XII Tafeln, Dirksen, Übers. d. Versuche z. Herstell. d. Zwölftafelfragm. (Leipz. 24) 659. 692. — l. 12 C. Iust. (3, 44).

[5] l. 2 ib. (1, 2).

[6] Vgl. C. Bracar. I. (563) 18 (Bruns 2, 35): de foris circa murum basilicae.

[7] c. 18 C. 12 qu. 2.

[8] c. 1. 3. 10 X. (3, 2); c. 2 in VIto (3, 12); Clem. 2 (3, 7).

[9] c. 1. 5. 10 X. (3, 28); c. 3 in VIto (3, 12); nach E. d. R.-Ger. v. 4/12. 1884, Entsch. 12, 69 steht jedem Mitgliede der KGemeinde gegen diese ein klagbares Recht zu auf die bestimmungsgemäße Benutzung eines im Eigenthum derselben befindlichen Begräbnißplatzes.

[10] c. 1. 3. 6—8. 10 X. (3, 28); c. 1. 2. 4 in VIto (3, 12). Die Wahl darf nicht durch den Geistlichen der Kirche veranlaßt werden.

[11] c. 5 in VIto (3, 12).

[12] c. 2 § 1 ib.

[13] c. 4 ib.

[14] Größe: observanzmäßig, ev. $\frac{1}{4}$; die seit dem Jahre 1523 ertheilten Befreiungen von der Quart widerrief das Trid. S. XXV. de regul. 13. Die Exemtionen zu Gunsten der religiösen Orden sind 1725 nur für Italien aufgehoben.

bestimmte Zeit nach dem Tode[15] und am Jahrestage desselben abgehalten wird. Doch kann auch statt der sepultura solemnis — und auch als Strafe — ein stilles Begräbniß erfolgen. 3. Des kirchlichen Begräbnisses werden nicht theilhaftig[16]: Nicht-Christen, daher auch ungetaufte Kinder[17], excommunicati vitandi, zurechnungsfähige Selbstmörder[18] und Personen, deren Tod durch Verletzung kirchlicher Vorschriften eingetreten ist[19], oder die diesen entgegen gelebt haben[20].

III. Die ev. Kirche ist in die Funktionen nachgefolgt, welche die kath. für die Beerdigung der Todten ausgebildet hatte, selbstverständlich unter Veränderung des Ritus. Das Begräbniß ist aber an und für sich kein religiöser und kein kirchlicher Akt[21], sondern wird nur zu einem solchen durch Hinzutritt der Kirche d. h. durch die Thätigkeit, welche deren Diener dabei ausüben, und welche sich auf die feierliche Begleitung und Einsegnung der Leiche, sowie die Leichenpredigt beschränkt. Auch die ev. Kirche hat das kirchliche Begräbniß den kanonischen Vorschriften entsprechend verweigert[22], und thut das noch jetzt wenigstens zurechnungsfähigen Selbstmördern gegenüber[23], nicht dagegen bei ungetauften Kindern[24].

IV. Die Staatsgesetzgebungen haben das bisher dargestellte Recht folgendermaßen umgestaltet: 1. Begräbnißplätze dürfen nur außerhalb der Städte, und neue nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß angelegt werden[25]. Beerdigungen in den Kirchengebäuden sind entweder ganz verboten[26], oder nur zu Gunsten von Bischöfen zulässig[27]. Beerdigungen außerhalb der Kirchhöfe werden theils erlaubt[28],

[15] Vgl. Homeyer, Der Dreißigste (Berl. 64).

[16] Jansen in Z. für Phil. und kath. Theol. (Köln 35) H. 16, 100.

[17] An nicht benedicirten Orten ohne Liturgie zu begraben.

[18] Vgl. Geiger, A. 62, 385. 65, 3. 201.

[19] Im Turnier oder Duell Gefallene.

[20] Usurarii manifesti; Räuber, Brandstifter und Zerstörer der Kirchen; öffentliche Blasphemanten, Apostaten, Schismatiker, Häretiker; wer nicht einmal im Jahre das Sakrament des Altars und der Buße empfangen hat. Für verstorbene Protestanten sind nur private Gebete und Seelmessen zulässig, falls zu präsumiren ist, daß sie dem katholischen Glauben wegen Unbekanntschaft mit demselben nicht beigetreten sind. A. 10, 387; 9, 421. Döllinger, Pflicht u. Recht d. K. gegen Verstorbene eines fremden Bekenntn. (Freib. 52). De Hinojosa, La privacion de sepultura de los deudores (Valencia 92).

[21] Vgl. J. H. Böhmer, De iure parochiali Sect. II. c. 2 § 1. — Verhandlungen der Eisenacher Konfer. AKBl. 1857 323. Doch steht nach dem Rechte einzelner ev. Landeskirchen die Beaufsichtigung des Begräbnißwesens ausschließlich der Kirche zu: Schwarzb.-Sondersh. (F. 712); über Sachsen siehe Anmerkung 30; Schwarzb.-Rudolst. (F. 730).

[22] Lippische KO. 1571 (Richter, KO. 2, 338): Hartnäckige öffentliche Sünder, Ketzer, Anhänger des antichristlichen Gräuels sollen . . ., abgesondert und ohn alle christlichen Ceremonien der Begrebniß, schlecht für das Thoer oder sonst auff einen Acker, andern zur abschew begraben werden.

[23] Vgl. Sächs. Mand. v. 20/11. 1779, II. (Schreyer, Kod. 164). Cirk.-Erk. d. Preuß. Ev. OKR., A. 52, 464. Anhalt: KG. v. 27/1. 1889 (D. Z. 1, 340). Prov. Nassau: Erl. d. Kons. v. 23/11. 1892. AKBl. 93, 220.

[24] Vgl. Sächs. Gen.-Art. 1557, XV. (Schreyer 36. Preuß. KG. v. 30/7. 1880 14: Ungetauften Kindern evangelischer Eltern ist das Begräbniß auf dem kirchlichen Friedhofe nicht zu versagen. Sind die Kinder durch Schuld der Eltern ungetauft geblieben, so können geistliche Begleitung und kirchliche Ehren nicht beansprucht werden. So auch Braunschweig: KG. v. 14/3. 1889 12 (D. Z. 1, 344). Sachsen: V. v. 7/8. 1891. KG. u. VBl. 1891 no. 8.

[25] Preuß. G. v. 3/6. 1876 24 (F. 104) ebenso für die Hannoversche, Schlesw.-Holst., Nassauische u. Kurhess. K.

[26] Preuß. ALR. II, 11, 184 f. (eigenthümlich interpretirt, vgl. Vogt, Preuß. KR. 1, 226). Sachsen: Mand. v. 11/2. 1792; G. v. 20/7. 1850 6 (Schreyer, Kod. 711). Württemb. (Reskr. v. 5/2. 1700, Hartmann, KGes 1, 418). Baden (V. v. 13/11. 1811). Gr. Hessen (V. v. 20/4. 1785). Vgl. Thudichum: Deutsch. KR. 1, 94; für Frankreich: Chareyre 99. — Auch die Ausstellung von Leichen in den Kirchen ist verboten.

[27] Rheinpreußen: Kab.-O. v. 3/4. 1834. Hermens 3, 226. Bayern: Reskr. v. 3/10. 1826. Frankr.: Dursy, StaatsKR. v. Elsaß-Lothr. 1, 374. Früher auch zuweilen für Patrone, Superintendenten, Pfarrer (so in Hannover: Schlegel, KR. 4, 147). Siehe dagegen für Mecklenburg: Siggelkow § 354. Für Italien: Riv. di dir. eccl. 2, 589.

[28] Franz. Dekr. v. 20. Prairial an XII., 14. Vuillefroy 500. Audibert 182.

theils untersagt, theils von obrigkeitlicher Bewilligung abhängig gemacht[29]. 2. Die Kirchhöfe stehen entweder im Eigenthum der betreffenden Kirche — dann sind sie konfessionelle — oder der politischen Gemeinde (kommunale Kirchhöfe[30]); aber auch im letzteren Falle kann innerhalb des Kirchhofes jeder Konfession ein für sich abgeschlossener Raum zugestanden werden[31]. Auf den konfessionellen christlichen Kirchhöfen müssen schon dem Westphälischen Frieden gemäß auch Angehörige einer anderen christlichen Konfession beerdigt werden, falls diese an dem betreffenden Orte oder in leicht zu erreichender Nähe keinen eigenen Kirchhof besitzt[32]. In diesem Falle versagt die kath. Kirche auf ihren Kirchhöfen den ev. Geistlichen die Ausübung ihrer Amtsfunktionen[33], was indessen nach einzelnen Staatsgesetzen unzulässig ist[34]. Dagegen muß den Geistlichen nicht mit Korporationsrechten versehener Religionsvereine und Nichtgeistlichen die Befugniß zu einer Grabrede auch nach staatlicher Ordnung von dem Pfarrer ertheilt werden. Auf den kommunalen Kirchhöfen

[29] Z. B. Preußen: Jacobson, Preuß. KR. 510. Bayern, V. v. 14/10. 1862.

[30] Vgl. § 177. In wie weit hier eine Konkurrenz der Kommunal- und der Kirchenbehörden in der Beaufsichtigung Platz greift, vgl. Z. 17, 470. Die Anlegung der kirchlichen bedarf in Preußen der Genehmigung des Ministers d. geistl. Angelegenh., der nicht-kirchlichen der Ortspolizeibehörde, — Erk. des Preuß. OVGer. 13/12. 1890. Entsch. 20 S. 411 — welche dabei lediglich nach polizeilichen Gesichtspunkten verfährt (ebendas.). Das Sächs. Landeskonsistorium erklärt alle derzeit bestehenden Kirchhöfe für kirchliche Anstalten und nimmt kirchliche Oberaufsicht für dieselben in Anspruch, Ztschr. f Praxis u. Gesetzgebg. d. Verwaltg. 9, 145 ff.; Über d. Zuständigk. d. Organe u. Behörd. d. ev.-luth. Landesk. im K. S. in Ansehung d. Gemeindegottesäcker ꝛc. (Freib. 88). Über Schwarzb.-Sondersh. vgl. V. v. 14/3. 1866 34 (Z. 721). Über Kurhessen A. 60, 442.

[31] Preußen: Kab.-O. v. 27/8. 1820 (Hermens 2, 281). Vgl. Klein, A. 65, 278. Pflicht der Kommunalbehörde auf Verlangen der Religionsgesellschaft: Frankr., Dekr. v. 23. Prair. XII. (Hermens 2, 281), aufgehoben durch G. v. 15/11. 1881, A. 49, 300, gilt noch in Rheinhessen, Els.-Lothr. — nicht zulässig in Sachsen, G. v. 20/7. 1850 6.

[32] Instrum. Pac. Art. 5 § 35. Für Preußen vgl. ALR. II, 11, 189 f., bezüglich der Altkatholiken: G. v. 4/7. 1875 2; bezüglich der aus den Synagogengemeinden ausgetretenen Juden: G. v. 28/7. 1876 6. Für Bayern: Ed. v. 26/5. 1818: § 100: Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Bewohner des Ortes zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandten verhältnißmäßig beytragen müssen. § 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten. § 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden. § 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen. — Für das frühere Österr. Recht Prorubsky, Z. 9, 30; für das heutige G. v. 25/5. 1868 12: Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern: 1. wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn 2. da wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgemeinschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.

[33] Vgl. auch C. prov. Pragense 1860 tit. 3 c. 12 (Coll. Conc. Lacens. 5, 486): Acatholicorum in parochia defunctorum funera parochus nullatenus sacris vestibus indutus tamquam minister comitari potest. Tumulum defunctis acatholicis, si proprium coemeterium non habent, in coemeterio nostratum, loco quippe separato, toleramus; volumus tamen, ut occasione huiusmodi funeris tum parochi, tum fideles, quidquid communionem in sacris redolere videretur, caute declinent. Similiter ex mente Sedis Apostolicae toleratur, ut in sepulcris gentilitiis quae videlicet privata et peculiaria pro catholicis laicorum familiis aedificantur, cognatorum et affinium etiam acatholicorum corpora tumulentur.

[34] Z. B. Preuß. V. v. 15/3. 1847 (Ges.-S. p. 116). Nach Entscheidung des Österr. Kult.-Minist. v. 7/7. 1879 dürfen auf katholischen Kirchhöfen weder Religionsdiener anderer Konfessionen noch Laien Leichenreden halten, mit Ausnahme der Fälle des Art. 12 des G. v. 25/5. 1868 (siehe oben Anmerkung 32). Kohn, A. 40, 20.

unterliegt die Befugniß, am Grabe zu reden, statutarischen Normen, beziehentlich, falls dieselben nicht unter kirchlicher Aufsicht und Verwaltung stehen[35], den allgemeinen Rechtsregeln über Reden und Versammlungen unter freiem Himmel[36]. 3. Die Bestimmungen des früheren Strafrechts, welche als besondere Strafe, zum Theil übereinstimmend mit den kanonischen Satzungen, das unehrliche Begräbniß[37] festgestellt hatten, sind beseitigt[38]. Der Kirche steht nur zu, ihre Mitwirkung bei einem Begräbnisse, beziehentlich eine geweihte Grabstätte zu versagen, nicht mehr den Todten von ihrem Kirchhofe auszuschließen oder ihm einen verächtlichen Platz auf demselben (Kirchhofmauer) anzuweisen[39]. 4. Ein unfeierliches Begräbniß kann aber auch jeder Dispositionsfähige für sich anordnen, beziehentlich derjenige, dem die Begräbnißpflicht obliegt[40]. Ebenso auch statt Begräbniß Verbrennung der Leiche, wo eine solche zulässig ist. Endlich steht auch der Polizei zu, aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung, feierliche Begräbnisse zu untersagen, wie denn diese überhaupt über die öffentlichen Leichenzüge[41] die Aufsicht führt, und die die öffentliche Gesundsheitspflege betreffenden Rücksichten beim Begräbnißwesen wahrzunehmen hat[42].

[35] Vgl. E. Kammerger. zu Berlin 11/12. 1884. Jahrb. d. Entsch. des KGer. 5, 370 f. (no. 134). Erl. des Kons. zu Cassel. D. Z. 3, 269.

[36] Vgl. Thudichum, Deutsch. KR. 1, 112.

[37] Der Leib blieb unbeerdigt: sepultura asinina (Jerem. 22, 19; 36, 30); oder wurde auf einen Block gespannt (Du Cange Gloss. s. v. imblocatus. Vgl. Württemb. St.-Min.-Erl. v. 25/4. 1810 (Werner u. Süßkind, Rep. 1, 303): Die Leichname enthaupteter Verbrecher müssen nicht nothwendig unter dem Hochgericht beerdigt werden, sondern es kann dies auch auf der Richtstätte oder einem anderen für Missethäter bestimmten Platze geschehen. — Dagegen bestimmte das Preuß. ALR. II, 11, 188: Ohne Erkenntniß des Staates soll Niemandem das ehrliche Begräbniß auf dem öffentlichem Kirchhofe versagt werden. — Nach franz. Recht kann, wenn in der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses eine Ehrverletzung liegt (vgl. § 104, 13), appel c. d'abus eingelegt werden (Beispiele: Chareyre 61, Audibert 147) da der Art. 19 des Dekr. v. 23. Prairial an XII. (die bürgerliche Obrigkeit soll, im Fall ein Geistlicher seine Mitwirkung verweigert, einen anderen substituiren bez. selbst das Begräbniß bewirken) nicht praktisch geworden ist. Chareyre 53.

[38] Während noch das Preuß. Strafgesetzb. unfeierliche Beerdigung der Hingerichteten verordnet hatte, fehlt solche Bestimmung im Reichsstrafgesetzbuch. — Bezüglich ungetaufter Kinder schlägt das RG. v. 3/7. 1869 ein, wonach die Verschiedenheit der Konfession keinen Einfluß auf die bürgerlichen Rechte ausüben soll; bezüglich der Selbstmörder das RStGB., vgl. indessen Mecklenb.-Schwerin. u. Strelitz. Verf. v. 16/7. 1890 (Reg. Bl. 145); hier hat das Amtsgericht durch Beschluß festzustellen, ob der Selbstmord im zurechnungsfähigen Zustande verübt ist, in welchem Falle an der Kirchhofsmauer zu begraben ist.

[39] So auch Schweizer VV. 1874 52, wo den bürgerlichen Behörden die Verfügung über die Begräbnißplätze zugewiesen und die Pflicht auferlegt wird, für die schickliche Beerdigung jedes Verstorbenen zu sorgen.

[40] Vgl. dagegen Württemb. Begräbnis-Ordn. v. 14/11. 1855 (Werner u. Süßkind, Rep. 1, 291): § 4. Den Hinterbliebenen eines in der kirchlichen Gemeinschaft Verstorbenen steht es nicht zu, bei dessen Begräbniß sich die kirchlichen Gebräuche zu verbitten . . . § 5. Wer dagegen vor seinem Ende selbst erklärt, nicht nach christlicher Ordnung bestattet werden zu wollen, oder wer, seelsorgerlicher Vermahnung ungeachtet, in Verachtung der Gnadenmittel oder in offenbarem Lasterleben bis an sein Ende verharrt, oder wer in verbrecherischer That oder durch einen im Zustande der Zurechnungsfähigkeit begangenen Selbstmord ohne inzwischen eintretende Buße umkommt, ist ohne Betheiligung des kirchlichen Amtes und nicht mit christlichen Gebräuchen zu beerdigen. Es sei denn daß die Hinterbliebenen darum bitten, so mag ein Geistlicher am Grabe ein freies Gebet und eine kurze Ansprache halten, aber ohne Sang und Klang und ohne den liturgischen Beerdigungsakt. Ausführlich behandeln die französischen Schriftsteller diese Frage, vgl. Audibert 7, Daniel-Lacombe 215.

[41] Nach Preuß. V. v. 17/3. 1850 10 bedürfen gewöhnliche Leichenzüge keiner polizeilichen Genehmigung. Vgl. dazu Entsch. d. Kammerger. (6/2. 1890) im Preuß. Verw.-Bl. 12, 271. Nach franz. Recht (Dekr. v. 23. Prairial an XII. 18) gilt zwar für die Leichenbegängnisse dasselbe Recht, wie für öffentliche Prozessionen (vgl. 131, 5), dasselbe wird aber nicht beobachtet. Chareyre 74. — Alle Monopole betreffs der Ausführung der Leichenbegängnisse (vgl. für Elsaß-Lothr.: Geigel, Franz. Staatskirchenrecht 162) sind nach der R.-Gew.-O. § 7, 1 als aufgehoben anzusehen. Vgl. aber E. d. RGer. IV. Civ.-Sen. 28/1. 1889 (Entschdgen. 23, 5).

[42] Vgl. Daniel-Lacombe 309.

Fünftes Buch.

Das kirchliche Verwaltungsrecht.

§ 96. Einleitung.

Mache, De delegata ep. iurisdict. (Vratislav. 59). Gehn, Die Begründung d. iurisd. ordin. etc. im röm. u. kan. Recht (Wien 76). Derſ., A. 41, 337. Gansein, A. 37, 211. Derſ. in Z. für Rechtsgeſch. 13, 491. Kämpfe, Die Begründung d. iurisd. ordin. etc. (Wien 76). Derſ., A. 41, 337. Sanguineti in Stud. e docum. di storia e diritto 11, 349. 12, 109. Hinſchius, KR. § 21.

I. Den Organen, welche als Glieder der Hierarchie und Träger der Kirchengewalt durch göttliches (Papſt, Biſchof) und menſchliches Recht (Metropoliten u. ſ. w., Legaten, Konſervatoren[1], päpſtliche Behörden in Rom, die für beſtimmte Fälle regelmäßiges Entſcheidungsrecht haben) in die Kirche geſetzt ſind, ſteht die ordentliche Regierungsgewalt und Gerichtsbarkeit zu (iurisdictio ordinaria)[2]. Kann dieſe Jurisdiktion nicht blos durch ſtrafrichterliches Urtheil, ſondern durch den dazu rechtlich Befugten willkürlich entzogen werden, und iſt ſie wohl mit einem Amte, aber doch nicht regelmäßig mit einem ſtändigen verbunden, ſo wird ſie als quasi-ordinaria oder vicaria bezeichnet (Kapitel, Kapitularvikar sede vacante, Generalvikar, biſchöflicher Koadjutor, apoſtoliſcher Vikar).

II. Die iurisdictio ordinaria und quasiordinaria enthält die Befugniß, ſie weiter zu übertragen (delegatio ab homine), und eine eigene Inſtanz bald für ganze Klaſſen von Sachen (delegatio ad universitatem causarum), bald für einzelne zu begründen. Davon iſt die delegatio a iure zu unterſcheiden, worunter man die geſetzliche, durch das Tridentinum bewirkte Übertragung papaler Befugniſſe auf die Biſchöfe verſteht. Dieſe werden von den Biſchöfen geübt als tamquam ap. sedis delegati, ſo weit ſie in der iurisdictio ordinaria nicht enthalten ſind, als tamquam etiam ap. sedis delegati, ſo weit ſie regelmäßig in der iurisdictio ordinaria enthalten, aber durch Hinzutreten eines beſonderen Umſtandes (z. B. Privilegium) aus derſelben herausgetreten ſind, und deshalb noch durch beſondere Delegation wieder ertheilt werden müſſen. Von den Entſcheidungen, welche der Biſchof als delegatus a iure trifft, iſt die Appellation direkt an den Papſt zu richten, und die in dieſer Delegation enthaltenen Befugniſſe gehen sede vacante nicht auf das Kapitel, bez. den Kapitelsvikar über.

III. Wenngleich ſchon die Pſeudoiſidoriſchen Dekretalen den Papſt als den iudex ordinarius Aller hinſtellen, ſo hat doch dieſe Lehre erſt im XII. Jahrhundert vollkommene Verwirklichung gefunden. Damit war aber auch die Nothwendigkeit zahlreicher Delegationen, namentlich in den Fällen ſtreitiger Gerichtsbarkeit gegeben, und dieſe Delegationen, bei denen der Papſt dem Delegatar Inſtruktionen ertheilte, haben auf die Entwickelung des kanoniſchen Rechts in einer Weiſe Einfluß ausgeübt, welche nicht unrichtig der Wirkſamkeit des prätoriſchen Ediktes für die Entwickelung des römiſchen Rechts gleichgeſtellt worden iſt. Die Normen für die Ausbildung des Delegationsrechts hat das kanoniſche Recht den Beſtimmungen des römiſchen entnommen über die iudicis datio durch den Magiſtrat, das mandare iurisdictionem, die Ertheilung außerordentlicher Kommiſſionen ſeitens des Kaiſers und die Beſtellung

§ 96. [1] Solche ſeit dem XIII. Jahrh. für Univerſitäten, milde Stiftungen, Mönchsorden zum Schutze ihrer Gerechtſame beſtellt, ſind noch nach dem Rechtsſtande des liber VI^tus Delegatare des Papſtes, ſeit Gregor XV., der den Orden die Wahl der Konſervatoren geſtattete, als iudices ordinarii anzuſehen.

[2] Die im modernen Staat durchgeführte Trennung von Juſtiz und Verwaltung iſt der Kirche fremd.

von Kommissarien durch die höheren Magistrate. 1. Der iudex ordinarius kann seine ganze potestas nur delegiren, wo dies kraft gesetzlicher Vorschrift zulässig ist (Generalvikar). Dagegen kann die delegatio nicht blos ad unam causam, sondern auch ad universitatem causarum erfolgen. Ebenso kann die Delegation entweder an eine oder an eine Mehrheit von Personen geschehen, in welchem letzteren Falle die Delegatare je nach der Form des Auftrages alle zusammen handeln müssen (simpliciter) oder jeder einzelne handlungsberechtigt ist, und durch Vornahme der Handlung dem Mitdelegatar die Befugniß, auch seinerseits noch zu handeln, entzieht. 2. Der Delegatar ist ermächtigt, alles zur Erledigung eines Auftrages Erforderliche zu thun, also auch Exekutionsmaßregeln und selbst gegen ihm im kirchlichen Range überlegene Personen zu treffen. 3. Der Delegatar des Papstes hat die gesetzliche Befugniß, aus genügenden Gründen eine Subdelegation vorzunehmen. Der Delegatar der übrigen iudices ordinarii nur kraft besonderer Vollmacht. 4. Durch die Delegation wird eine neue Instanz begründet, so daß die Appellation von dem Delegatar an den Deleganten geht, nicht dagegen von dem Subdelegatar an den Subdeleganten, welcher päpstlicher Delegatar ist. 5. Der Delegatar muß 20 (der des Papstes 18) Jahr alt sein, Kleriker und nach späterem Recht Inhaber eines Personatus oder einer Dignität. 6. Die Delegation hört auf a) mit Erlöschen des Auftrags, b) mit Beendigung der für das Kommissorium gestellten Frist, c) durch freien Widerruf des Deleganten, der indessen für den Subdeleganten nicht zulässig ist, wenn dieser sein ganzes Kommissorium weiter übertragen, und der Subdelegatar schon mit der Ausführung desselben begonnen hat, d) durch den Tod des Deleganten, falls der Delegatar noch gar nicht gehandelt hat, e) durch den Tod des Delegatars, falls ihm sein Kommissorium nicht mit Rücksicht auf das von ihm bekleidete Amt ertheilt ist, f) falls der Delegatar rechtskräftig für inkompetent erklärt wird, was auch eintritt, wenn die Parteien ihn rechtmäßig rekusiren.

Erstes Kapitel. Die rechtserzeugende Gewalt.

§ 97. I. Die Gesetzgebung.

Schulte, KR. 1. § 11—35. Bierling, Gesetzgebungsrecht ev. Landeskirchen im Gebiete der Kl.Lehre (Leipz. 69). Scheurl in Samml. kirchenrechtlicher Abhandlungen 149. Friedberg, Ev. Verf.-R. 123. Hinschius, KR. § 185—197. Scherer, KR. 1, 136.

I. Die kath. Kirche als ein dem Staate gleichartiges Rechtssubjekt nimmt für sich konsequenterweise die gesetzgebende Gewalt in Anspruch. Dieselbe erstreckt sich auf alle Getauften, den Papst mit einbegriffen, und findet materiell keine andere Begrenzung, als daß sie nicht Normen erlassen darf, welche dem Dogma, dem ius divinum und naturale widerstreiten[1]. Die Organe der gesetzgebenden Gewalt sind: 1. Das ökumenische Konzil. Die Sanktion und Publikation der von diesem ausgegangenen Gesetze stand im römischen Reiche dem Kaiser zu, und wurde bei Glaubensgesetzen von ihm unmittelbar geübt, bei anderen durch das Konzil kraft einer ein für allemal erfolgten kaiserlichen Delegation. Im Mittelalter sanktionirte das Konzil, dessen Mitglied der Papst war[2], gab aber bei der Publikation, die durch Verlesung

§ 97. [1] Wenn Scherer, KR. 1, 138 gegen die ultramontane Ansicht (vgl. Jocham, A. 1, 138) behauptet, daß auch den iura quaesita gegenüber die päpstliche Gesetzgebungsgewalt beschränkt sei, so hat das nur die Bedeutung, daß zur Aufhebung jener eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung erforderlich ist.

[2] Nach früherem Rechte stand dem Papste nicht zu, Konzilsbestimmungen abzuändern (vgl. c. 7. 16 C. XXV. qu. 1). Indessen hat Gratian hier schon, an Pseudoisidorische Gedanken anknüpfend (vgl. Cap. Angil. c. 8 ed. Hinschius p. 760), umgestaltend gewirkt; vgl. Dict. nach c. 16 cit. Thaner, Über Entstehg. u. Bedeutg. der Formel salva ap. sedis auctoritate in den päpstl. Privilegien (Wien 72). Der Abschluß der

der Beschlüsse in den Sitzungen erfolgte, der beherrschenden Stellung des Papstes auch einen formalen Ausdruck. Nach dem Vatikanum steht die Sanktion der Konzilsbeschlüsse allein dem Papste zu; die Publikation ist hier in besonderen feierlichen Sitzungen erfolgt, wie das seit den Reformkonzilien des XV. Jahrhunderts ununterbrochen Sitte gewesen war. 2. Der Papst kraft seines Primates[3]. Für die Sanktion ist keine bestimmte Form vorgeschrieben, so daß, wenn auch schriftliche üblich ist, doch mündliche (oracula vivae vocis) prinzipiell nicht ausgeschlossen erscheint. Auch für die Publikation ist keine besondere Form angeordnet, und der durch das römische Recht normirten kann keine subsidiäre Geltung beigelegt werden. Doch ist der Anschlag an bestimmten Stellen in Rom (in acie campi Florae) üblich geworden[4], und bewirkt, sowie jeder andere etwa beliebte Publikationsmodus, sofort für alle Unterthanen der Kirche die Pflicht zum Gehorsam[5], für alle Beamten zur Durchführung der gesetzlichen Norm. Auf den Umstand, ob der Einzelne von dem Gesetze Kenntniß erhalten habe, kann ein rechtliches Gewicht bezüglich der Verbindlichkeit des Gesetzes nicht gelegt werden, wenngleich die Straffolgen der Übertretung danach abzumessen sind. Ebensowenig kann die Wirksamkeit eines Gesetzes durch die Bischöfe suspendirt werden, falls sie, wozu sie verpflichtet sind, auf die übelen Folgen seines Erlasses in Rom aufmerksam gemacht haben. 3. Die Deklarationen der Kurialbehörden sind als Ausflüsse des päpstlichen Gesetzgebungsrechtes anzusehen[6]. 4. Ein lokal und materiell beschränktes Gesetzgebungsrecht steht den verschiedenen Arten der nicht-ökumenischen Synoden und dem Bischofe (nicht dem Metropoliten als solchem) und den diesem an Jurisdiktion gleichstehenden Organen zu. Dieses ist nicht nur an die Schranken des kirchlichen Gesetzgebungsrechtes überhaupt gebunden, sondern darf auch weder in die Zuständigkeit des allgemeinen Konzils oder des Papstes übergreifen, noch sich contra ius commune bethätigen. Deswegen kann auch das Gesetz des untergeordneten Organes nicht das des höheren aufheben, weil dies der im ius commune angeordneten Gehorsamspflicht widerstreiten würde, wohl aber umgekehrt. Die bischöflichen Erlasse (literae pastorales etc.) erlangen Gesetzeskraft durch die Publikation, welche in manchen Diözesen durch amtliche Blätter erfolgt.

II. 1. Schon im Mittelalter haben einzelne Staaten, theils um ihre Unabhängigkeit Rom gegenüber zu wahren, theils um einzelnen übelen Folgen der päpstlichen Verordnungen entgegenzutreten, die Publikation und Geltung derselben im Territorium von vorgängiger obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht[7]

neuen von den Gallikanern bekämpften Lehre liegt indessen schon vor in c. 4 X. (1, 6).

[3] Nicht wenn der Papst vom Glauben abfällt. So selbst Pseudoisidor (c. 13 C. II. qu. 7) Innoc. III. Sermo bei Migne, Patr. lat. 217, 656.

[4] Pius IV. Bestätigungsbulle d. C. v. Trient 1564: Ut haec autem ad omnium notitiam perveniant, neve quis excusatione ignorationis uti possit: volumus et mandamus, ut hae literae per aliquos curiae nostrae cursores in basilica Vaticana principis Apostolorum et in ecclesia Lateranensi tunc, quum in eis populus, ut missarum solennibus intersit, congregari solet, palam et clara voce recitentur, et, postquam recitatae fuerint, ad valvas earum ecclesiarum, itemque cancellariae apostolicae, et in loco solito Campi Florae affigantur ibique, ut legi et omnibus innotescere possint, aliquantisper relinquantur; quum autem inde amovebuntur, relictis de more ibidem exemplis in alma Urbe ad impressionem tradantur, quo commodius per Christianas provincias et regna devulgari possint.

[5] Der Unterschied zwischen Gesetzen (constitutiones) als Quellen des objektiven Rechts und Reskripten als solchen des subjektiven ist in so fern bedeutungslos, als auch in den letzteren objektives Recht normirt werden kann.

[6] Doch kann diesen Behörden nicht die vollständige apostolische Gewalt übertragen werden, wie denn auch ihren Entscheidungen keine Unfehlbarkeit beizulegen ist. Vgl. Scherer, KR. 1, 145.

[7] Vgl. § 15, 21. Van Espen, Tract. de promulgat. leg. eccl., in opp. Dagegen Govarts adv. Espenii doctrin. de plac. reg. (Brux. 30). — Müller, De placito regio (Lovan. 77). — Besier, De iur. plac. hist. in Belg. (Traiect. 48). Papius, A. 18, 161 (u. Mainz 67). Friedberg, Grenzen Register s. v. Placet. Galante, Il dir. di placitazione e

(Placet, placetum regium); der prinzipielle Gesichtspunkt indessen, daß kirchliche Gesetze zu ihrer Wirksamkeit einer staatlichen Anerkennung bedürfen, ist nicht vor dem XV. Jahrhundert und zuerst in Frankreich aufgestellt, seitdem aber, und namentlich nach Ausbildung des modernen Polizeistaates, auch in allen deutschen Staaten gehandhabt worden. Erst seit d. J. 1848 ist hier wieder ein gewisser Rückschlag eingetreten. 2. Die im heutigen Recht maßgebenden Prinzipien sind folgende: Der Staat ist souverän und erkennt seine von der Kirche behauptete Unterordnung unter diese nicht an. Demgemäß mißt er auch den kirchlichen Gesetzen, soweit sie die von dem Staate selbst gezogenen Grenzen der kirchlichen Kompetenz überschreiten, in seinem Territorium keine Geltung bei[8]. Zur Durchführung dieser Grundsätze bedienen sich einzelne deutsche Staaten (Bayern[9], Württemberg[10], Sachsen[11], Baden[12], Hessen[13], Weimar[14], Braunschweig[15], Koburg-Gotha[16]) des Placets, welches auch in Gemäßheit des französischen Rechts[18] in Elsaß-Lothringen und in Österreich[19] gilt. Danach müssen entweder alle kirchlichen Erlasse[20], oder nur die bischöflichen[21], oder die im Auslande erlassenen[22], oder die in bürgerliche Verhältnisse eingreifenden[23], oder solche, welche die äußere Verfassung der Kirchengesellschaften betreffen[24], placetirt, deswegen sämmtliche allgemeine Verordnungen[25], bez. diejenigen, auf welche das Gesetz die Nothwendigkeit der Placetirung beschränkt, bei[26] oder vor[27] ihrer Publikation der Staatsregierung zur Prüfung unterbreitet werden, und erlangen erst durch ministerielle oder landesherrliche[28] Genehmigung, welche in Bayern und Sachsen bei der Publikation zu erwähnen ist, verpflichtende oder wenigstens (Hessen) für das bürgerliche Rechtsleben bindende Kraft. Auch ist für alle päpstlichen Erlasse in Württemberg die Publikation durch den Landesbischof, in Sachsen durch eine inländische geistliche Behörde, zur Geltung im Lande erforderlich. Das Placet kann in Weimar und Sachsen schlechtweg zurückgenommen werden, in den übrigen Staaten nur, wo es

l'economato dei benef. vacanti in Lombardia (Milano 94). Über Spanien vgl. Estanyol y Colon 1, 142 ff. Ungarn: Vázsonyi in Z. f. Ungar. öff. u. Priv.-R. 1, 31 ff.

[8] Vgl. Sächs. G. v. 23/8. 1876 1 (Seidewitz, Cod. 222): Verordnungen der katholisch-geistlichen Behörden dürfen nichts enthalten, was den Gesetzen des Staates oder den auf Grund derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen widerspricht.

[9] Rel.-Ed. v. 1818 58 (siehe oben § 19, 17). Vgl. Mayer, Kirchenhoheitsr. 158. Reinhard, Kirchenhoheitsr. 141. Hauck, Stud. üb. d. Plac. reg. (Regensb. 89). Siben in A. 62, 433. Gebsattel, D. Placetrecht d. Königs v. Bayern (Erl. 92). Nicklas in A. f. öff. R. 10, 181.

[10] G. v. 30/1. 1862 Art. 1.

[11] G. v. 23/8. 1876 1—4.

[12] G. v. 9/10. 1860 15.

[13] G., die rechtl. Stellung d. K. betr., v. 23/4. 1875 5.

[14] G. v. 7/10. 1823 3.

[15] VU. v. 1832 315.

[16] Regul. v. 24/7. 1813 8 (A. 32, 422).

[17] Regul. v. 1811 9 (A. 36, 217).

[18] Organ. Art. 1. 3. Über die Schweiz (Cant. Schaffhausen) vgl. A. 66, 393.

[19] G. v. 7/5. 1874 16. 17.

[20] Bayern, Koburg, Braunschw.

[21] Österreich.

[22] Frankr. (Els.-Lothr.).

[23] Württemb., Baden, Hessen, Sachsen, Weimar.

[24] Gotha.

[25] Von den angeführten Gesetzen beschränkt das Sächs. seine Vorschriften ausdrücklich auf die Verordnungen „allgemeinen Inhalts," und erläutert das in § 2 dahin, daß darunter diejenigen zu verstehen seien, welche die Geistlichkeit oder die Diözesanen im Bezirke der verordnenden Behörde insgesammt angehen. Das Württemb. Gesetz behandelt die allgemeinen Anordnungen der Landeskirchenbehörden, des Bischofs und Erzbischofs von Freiburg, „sonstige Erlasse," die Beschlüsse der Synoden und die päpstlichen Erlasse schlechtweg. Die übrigen Gesetze sprechen nur von Verordnungen, worunter jedenfalls nur allgemeine Verordnungen zu verstehen sind. Aber im Bayer. Gesetz ist diese Auslegung durch die Wortfassung positiv ausgeschlossen, und ebenso bezüglich der päpstlichen Erlasse im Französ. Gesetz.

[26] Württemb., Baden, Hessen, Österr.

[27] Sachsen, Weimar.

[28] Bayern, Sachsen, Weimar, Koburg, Gotha.

einer in bürgerliche Verhältnisse eingreifenden Verordnung ertheilt war. Die Übertretung dieser Vorschriften zieht die Ungültigkeit des Gesetzes für das staatliche und kirchliche Gebiet nach sich, oder (Hessen) nur für das erstere; außerdem in Elsaß-Lothringen appel comme d'abus[29], in Bayern Temporaliensperre, in Sachsen die Zwangsmittel der Administrativexekutionen, in Hessen Kriminalstrafe und früher selbst Amtsentsetzung[30]. 3. Nach kirchlichem Recht ist Allen, welche das Placet anordnen, oder sich bei seiner Handhabung betheiligen, die excommunicatio latae sententiae angedroht, von welcher nur der Papst lösen kann[31]. — Eine praktische Wirksamkeit des Placet hat sich bisher noch nirgends ergeben.

III. Die gesetzgebende Gewalt in der ev. Kirche steht dem Landesherrn als Träger der Kirchengewalt zu[32]. Indessen hat die Vermischung staatlicher und kirchlicher Attributionen in der Person des Landesherrn bewirkt, daß die auf die Kirche bezügliche gesetzgebende Gewalt desselben als rein staatliche ausgeübt wurde, und die Kirche hat sich mit dem noch nicht einmal stets erfüllten Verlangen begnügt, daß bei Gesetzen über Fragen des inneren kirchlichen Lebens wenigstens ein Beirath von Theologen erfolgen solle. 1. Auch heute giebt es noch Landeskirchen[33], in welchen keine eigene kirchliche Gesetzgebung möglich ist, kirchliche Rechtsnormen vielmehr nur in der Form von konstitutionellen Staatsgesetzen für die Kirche, oder von staatlichen Verordnungen ergehen können. Eine Mitwirkung rein geistlicher Synoden für den Erlaß gewisser kirchlicher Rechtsvorschriften ist in Altenburg[34] und Reuß j. L.[35] geboten. 2. Wo Synodalverfassung existirt, ist auch eine eigene Kirchengesetzgebung rechtlich möglich. A. Auch hier ist der ausschließliche Inhaber der gesetzgebenden Gewalt der Landesherr, dem auch die Sanktion[36] und Publikation[37] der Kirchengesetze zusteht, aber derselbe ist für die Feststellung des Gesetzesinhaltes in der Weise gebunden, daß a) für jede Festsetzung eines Rechtssatzes synodale Genehmigung erfordert wird[38] — in diesem Falle kann der Landesherr allein nur formelle Verordnungen erlassen — oder b) doch für die in bestimmte rechtliche Materien einschlagenden Rechtssätze[39] — in diesem Falle kann er für die freigelassenen Materien auch Rechtssätze durch Verordnung feststellen. B. So weit zum Erlaß neuer Kirchengesetze eine synodale Genehmigung erforderlich ist, so weit auch bei Aufhebung, Veränderung und authentischer Interpretation bestehender. C. Den Synoden ist fast ausnahmslos die Initiative zugestanden worden[40]. D. Provisorische Nothgesetze darf der Landesherr nach mehreren Ordnungen bei nicht versammelter Synode erlassen[41]. Dieselben müssen indessen sofort der nächsten Synode zur Beschluß-

[29] Das neueste Beispiel in Frankreich aus dem Jahre 1883, A. 49, 457.

[30] Beseitigt durch G. v. 7/9. 1889.

[31] Vgl. Const. Pius IX. v. 10/12. 1869.

[32] Dagegen beschließt in Österr. die Generalsynode über die Fragen der Kirchenlehre, des Ritus, der Liturgie und der Feiertage, betr. welcher dem OKRathe nur ein suspensives Veto zugestanden ist. KV. § 136 (F. 3, 224).

[33] Kob.-Gotha, Reuß ä. u. j. L., Altenb., beide Schwarzburg, F. Lübeck, Bremen, Frankf. a. M., beide Mecklenburg.

[34] Grundgs. § 134.

[35] VU. § 41: wesentliche Änderung in liturgischen Sachen.

[36] Nicht in Hamb., wo die Synode sanktionirt, der KRath publizirt.

[37] Diese erfolgt in eigenen kirchlichen Gesetzblättern (Preußen, Hannov. luth. K., Sachsen, Württemb., Baden, Hessen, Oldenb., Braunschw., Österr.) oder in den staatlichen, oder in beiden (Waldeck).

[38] Hannov. luth. K., ref. K., Schlesw.-Holst., Nassau, Kurhessen, Oldenb., Birkenfeld, Baden, Gr. Hessen, Meiningen, Waldeck, Braunschw., Lippe, Hamburg, Lübeck, Österreich.

[39] Preußen, Anhalt, Sachsen, Württemb., Weimar, Bayern. Vgl. F. V. 118.

[40] Nicht in Braunschweig; dagegen jetzt in Württemb., nach KG. v. 29/7. 1888 16.

[41] Preußen, Hannov. ref. K., Schlesw.-Holst., Nassau, Kurhessen, Baden, Hessen, Oldenb., Birkenfeld, Weimar, Waldeck, Österreich.

fassung vorgelegt werden. E. Es entsteht die Frage, ob auch das Bekenntniß gesetzgeberisch festgestellt und geändert werden dürfe. a) Die rechtlich verbindende Kraft der Bekenntnisse beruht in jeder Landeskirche auf Gesetz oder Gewohnheit. b) Demnach könnte auch eine Veränderung der Bekenntnisse sich innerhalb der Landeskirche durch die gesetzgeberischen Organe derselben innerhalb der Grenzen vollziehen, daß das Bekenntniß ein christliches und evangelisches bleibe. Denn die prinzipielle Unzulässigkeit einer solchen Änderung wird der geschichtlichen Entwickelung gegenüber, welche die allmählich erfolgten Veränderungen zeigt, nicht behauptet werden können, und würde eine Verneinung jedes wissenschaftlichen Fortschrittes sein[42]. c) Nach einer Anzahl von Kirchenordnungen ist indessen eine gesetzliche Veränderung der rechtlich geltenden Kirchenlehre ausgeschlossen[43]. Damit ist aber nicht gesagt, daß nicht gewohnheitsrechtlich eine Änderung erfolgen könne, und daß nicht die Glaubenslehre für die Zwecke des Gottesdienstes (Liturgie, Agende, Gesangbücher), des religiösen Unterrichts (Katechismen) oder des Kirchenregiments (Verpflichtungsformel der Geistlichen) eine gesetzliche Normirung empfangen dürfe. Aber gerade bei diesen Gesetzen findet sich die Vorschrift[44], daß ihre Geltung innerhalb der einzelnen Gemeinde abhängig sein solle von dem Willen derselben. 3. Die kirchliche Gesetzgebungsgewalt des Landesherrn findet sich aber auch durch Kirchen- und Staatsgesetz dort beschränkt, wo A. die kirchengesetzlich normirte Schranke eine staatsgesetzliche Bestätigung erfahren hat[45], oder B. in einem Staatsgesetz enthalten ist[46]. 4. Auch die ev. Kirchengesetze können mit den Staatsgesetzen in einen Konflikt gerathen, welcher, da Staat und Kirche durch dieselbe Person des Landesherrn vertreten wird, als besonders unleidlich erachtet werden muß[47]. Zur Verhütung desselben dient A. in denjenigen Staaten, welche keine eigenen Kirchengesetze kennen, daß die kirchlichen Rechtsverordnungen des Landesherrn von dem konstitutionellen Minister gegengezeichnet sein müssen, in den anderen daß entweder gleichfalls die Gegenzeichnung des Staatsministers gefordert wird[48], oder der Staat ein Placet[49] ausübt, oder schon die Gesetzentwürfe der staatsministeriellen Genehmigung unterbreitet werden müssen[50].

[42] Vgl. Hausrath, Kl. Schriften 367 ff.

[43] Hannov. luth. K., Württemberg, Gr. Hessen, Oldenb., Weimar, Meiningen, Braunschw., Lippe, Österreich.

[44] Preußen, Hannov. ref. K., Schlesw.-Holst., Nassau, Kurhessen, Gr. Hessen, Oldenburg, Birkenfeld, Weimar, Meiningen, Anhalt, Waldeck. Daneben ist in Preußen und Kurhessen noch vorgeschrieben, daß zuvor die untere Synodalstufe gehört werden müsse, womit sich die Hannoversche luth. K., Badische u. Hamburg. Gesetzgebung begnügen. Auch den übereinstimmenden Rheinischen und Westphälischen Provinzialsynoden ist ein Widerspruchsrecht gegen die Veränderung der Rh.-W. KO. zugestanden worden.

[45] Alt-Preußen (vgl. hier indessen Staatsges. v. 28/5. 1894, 1. GS. 87), Hannov. ref. K., Schlesw.-Holst., Nassau, Kurhessen, Sachsen, Braunschw., Anhalt, Waldeck, Lippe, Österreich.

[46] Braunschw., Meiningen. — Üb. Bayern vgl. F. V. 131.

[47] Vgl. F. V. 72.

[48] Braunschw., Weimar, Sachsen (Genehmigung der in Evangel. beauftragten Staatsminister, unter welchen der die Rechte des Staates wahrnehmende Kultusminister ist), Mecklenb.-Strelitz, Reuß ä. L., Oldenb.

[49] Bayern, Württemberg, Baden, Gr. Hessen, Anhalt, Hamb. In letzterem steht allerdings das Placet dem Patronat, d. h. der landesherrlichen Kirchengewalt zu, und verbleibt demnach dem Staate nur die aus der Staatsverfassung sich ergebende Befugniß, Kirchengesetze, welche dem staatlichen Recht widerstreiten, für unverbindlich zu erklären. So hat es geschehen können, daß hier staatliche Gerichte ein placetirtes Kirchengesetz für bürgerlich unverbindlich erklärt haben, weil dasselbe nicht in Gemäßheit der Kirchenverfassung ergangen sei. (Hanseat. Ger.-Ztg. v. 1888 16. 17.) Vgl. auch Zacharias, Besteht f. d. ev.-luth. Christen in H. eine rechtl. Verbindlichk. z. Bezahlung der durch kirchl. Ges. auferlegten Kirchensteuer? (Hamb. 88).

[50] Hannov. ref. K., Schlesw.-Holst., Nassau, Kurhessen. In Alt-Preußen ist das gleichartige frühere Recht abgeändert worden durch StaatsG. v. 28/5. 1894 2 (GS. 87). Danach ist vor der Sanktion des Gesetzes eine

§ 98. II. Dispensationen und Privilegien.

Florens, De dispensat. eccles. (Paris 1648 fol.). Corradus, Praxis dispensat. apostolic. (Colon. 1678 fol.). Fiebag, De indole ac virtute dispensat. sec. principia iur. can. (Vratislav. 67). Brantbuber v. Bischofs, Über Dispensation u. Dispensationsrecht nach kath. KR. (Leipz. u. Wien 88). Schulte, KR. 1, § 32 f. Scheurl, Z. 17, 201. Hinschius, KR. § 192 f. Böhmer, Exercit. ad Pand. 1, 481. Scherer, KR. 1, 172.

I. Die Strenge des Rechts und die Forderungen des Lebens finden ihre Aussöhnung durch die Dispensationen, d. h. die Festsetzung, daß ein Rechtssatz für einen bestimmten Fall keine Wirkung äußern soll, oder daß die aus einem Rechtssatz schon eingetretenen Wirkungen wieder aufgehoben werden sollen[1]. Die Dispensation ist kein Ausfluß der gesetzgebenden Gewalt. Denn diese setzt Recht, d. h. erzeugt objektives Recht, während die Dispensation nur subjektives Recht[2] hervorbringt, d. h. Berechtigungen gewährt, oder Verpflichtungen aufhebt. Auch hat die Dispensation den objektiven Rechtssatz, kraft dessen sie ertheilt werden kann, zur Voraussetzung, während dieser selbst von der gesetzgebenden Gewalt (oder Gewohnheit) erzeugt sein muß. Demnach ist die Ausübung der Dispensationsgewalt eine Verwaltungshandlung, kanonisch ein Akt der Jurisdiktion, und deswegen kann eine Dispensation nicht ertheilt werden, wo sie gesetzlich unzulässig ist, und von den verschiedenen Organen des Regiments nur nach dem Maße ihres Jurisdiktionsumfanges.

A. Das Recht zur Ertheilung derselben hat sich in der kath. Kirche allmählich, gleichen Schritt haltend mit der des Gesetzgebungsrechtes, als deren Ausfluß es schon früh[3], wenn auch juristisch unzutreffend, angesehen wurde, dahin entwickelt, daß die Fülle der Befugniß dem Papst zusteht, die Bischöfe dagegen Dispensationsgewalt suo iure dem gemeinen Recht gegenüber nur so weit besitzen, wie das Recht ihnen dieselbe ausdrücklich beilegt[4]. Wie der Papst als Gesetzgeber in den canones keine

Erklärung des Staatsministeriums herbeizuführen, daß gegen den Erlaß von Staatswegen nichts zu erinnern sei. Auch ist die staatliche Zustimmung in der Verkündigungsformel nicht mehr zu erwähnen (ib. § 3). Eine Vorlage für den Landtag beabsichtigt die Ausdehnung dieser Normen auf die citt. Provinzialkirchen.

§ 98. [1] Hinschius § 192 wehrt sich, die beiden Glieder der Definition zu dem einheitlichen Begriff der Dispensation zusammenfassen. Er sieht als Dispensation nur den Fall an, wo der Rechtssatz für einen bestimmten Fall gar nicht Wirksamkeit entfaltet, und bezeichnet die Fälle, wo die Wirkungen des Rechtssatzes eingetreten sind, aber nachträglich aufgehoben werden (Dispensation von Cölibat, vom Ordens- oder anderen Gelübden, von dem matr. ratum non consummatum, disp. in radice matrimonii u. s. w.), als „Gesetzgebungsrecht in Beziehung auf einzelne Rechtsverhältnisse sowie bestehende Rechte und Verpflichtungen." So sehr es sich nun auch empfiehlt, Begriffe scharf zu sondern, so läßt sich doch aus der von Hinschius aufgestellten Unterscheidung um so weniger ein praktisches Ergebniß gewinnen, als er die Dispensation gleichfalls für einen Ausfluß des Gesetzgebungsrechtes erachtet, demnach mit der von ihm besonders aufgestellten Kategorie auf begrifflich gleiche Stufe stellt; und wenn er bezüglich des Privilegs sagt (3, 808) „ob es ... einen ausdrücklich formulirten Satz desselben (des gemeinen Rechtes) beseitigt, oder nur die aus solchen folgenden Konsequenzen ausschließt, erscheint juristisch bedeutungslos," so ist nicht einzusehen, warum ein Gesichtspunkt, der beim Privileg bedeutungslos ist, bei der Dispensation bedeutungsvoll sein soll. Vgl. Scheurl, Eherecht 283. 333. Stölzel in Krit. Vierteljahrsschr. 20, 233 ff. u. in Gruchot, Beitr. 24, 286. Richter-Dove, KR. 579.

[2] Hinschius leugnet das letztere, wenn man nicht darunter ein Recht auf Benutzung der Dispensation verstehen will. Aber das ist unzweifelhaft ein subjektives Recht. Wenn ich vom Ehehinderniß der Verwandtschaft dispensirt werde, d. h. die Wirksamkeit des Rechtssatzes, der Ehen unter Verwandten für nichtig erklärt, im einzelnen Falle aufgehoben wird, so erwächst mir die Berechtigung, solche Ehe zu schließen.

[3] Bened. XIV. Const. Magnae Bullar. II. Const. 51 (opp. Prati 16, 547).

[4] C. Trid. S. XXIV. de ref. 6: Liceat episcopus in irregularitatibus omnibus et suspensionibus, ex delicto occulto provenientibus, excepta ea, quae oritur ex homicidio voluntario, et exceptis aliis deductis ad forum contentiosum, dispensare, et in quibuscunque casibus occultis, etiam sedi apostolicae reservatis, delinquentes quoscunque sibi subditos

Schranken findet, sondern dieselben eigenmächtig abzuändern befugt ist, so auch bei der Dispensationsertheilung, d. h. er kann einen Rechtssatz durch einen neuen aufheben (Gesetzgebung), oder auch die Wirksamkeit eines Rechtssatzes hemmen und aufheben, und diesen doch bestehen lassen (Dispensation). So wenig aber sein Gesetz gegen das ius divinum verstoßen darf, ebenso wenig seine Dispensation. Der Papst überträgt indessen einen Theil seiner Dispensationsgewalt auf die Bischöfe, in Deutschland und Österreich seit dem XVII. Jahrhundert durch sog. Quinquennalfakultäten, so daß die deutschen und österreichischen Bischöfe die in jenen enthaltenen Vollmachten pro foro interno[5] et externo[6] auf 5 Jahre, aber auch innerhalb dieser Frist widerruflich erhalten, während den letzteren früher die pro foro externo für keine bestimmte Frist, sondern von vorne herein als durch die Propaganda widerrufliche gewährt wurden[7]. Dispensationen werden ertheilt[8] in forma gratiosa (der Ertheilungsberechtigte prüft und entscheidet), oder, und zwar regelmäßig, commissoria (er beauftragt ein untergeordnetes Organ zu prüfen und nach Befund zu entscheiden), immer nur aus dringenden Gründen[9] und unentgeltlich; doch erheben die römischen Behörden eine Gebühr[10]. Ihre Gültigkeit beruht auf der Richtigkeit der Thatsachen, durch welche das Gesuch begründet ist (sub,-obreptio), und kann von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig gemacht werden (clausulae). Ihre Wirksamkeit erstreckt sich nach dem Willen des Ertheilenden auf die Zukunft oder Vergangenheit[11], wird aber durch den Verzicht des Begünstigten nicht aufgehoben, und ebensowenig, falls die Voraussetzung, unter der sie ertheilt war, in der Zeit zwischen dem Gesuch und dessen Erfüllung fortgefallen sein sollte.

B. Auch die ev. Kirche erkennt an, daß von menschlichen Anordnungen dispensirt werden könne. Dabei hat nicht nur der Mißbrauch der Dispensationstaxen Aufnahme gefunden, sondern auch der weitere, daß von vielen kirchlichen Geboten auf jedes Verlangen hin dispensirt wird, was doch nur die Zweckmäßigkeit, jene

in dioecesi sua per se ipsos aut vicarium ad id specialiter deputandum in foro conscientiae gratis absolvere, imposita poenitentia salutari. Idem et in haeresis crimine in eodem foro conscientiae eis tantum, non eorum vicariis, sit permissum. Die Glosse hatte den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen, vgl. Gl. Non retinuit zu c. 29 X. (5, 39); Permissa c. 15 X. (1, 11); de adult. c. 4 X. (2, 1); ebenso die Episkopalisten (Van Espen, I. Eccl. P. IV. De dispensat. (opp. Colon. 1729 2, 215) c. 1 § 7. — Durch Gewohnheit können sie das Dispensationsrecht nicht erlangen.

[5] Vgl. Walter, Fontes 507.

[6] Ebendas. 511. Vgl. Nilles in Z. f. kath. Theol. 1891, 550.

[7] Brandhuber 56.

[8] C. Trid. XXII. de ref. 5: Dispensationes, quacunque auctoritate concedendae, si extra Romanam curiam committendae erunt, committantur ordinariis illorum, qui eas impetraverint; eae vero, quae gratiose concedentur, suum non sortiantur effectum, nisi prius ab eisdem, tanquam delegatis apostolicis summarie tantum et extraiudicialiter cognoscatur, expressas preces subreptionis vel obreptionis vitio non subiacere.

[9] C. Trid. S. XXV. de ref. 18; entgegengesetzten Falles ist sie illicita, nicht immer dagegen irrita, Schulte, KR. 2, 642. Brandhuber 70.

[10] Vorstellung belg. Bisch. a. d. Vatik. Konzil (Martin, Omn. Conc. Vatic. docum. coll. 178): An non suppetat via qua, saltem pro ordinariis hoc petentibus, abrogari valeat, quae vocari solet, dispensationum taxa seu componenda, in pluribus regionibus nostri saeculi hominibus tam odiosa. Si autem hoc fieri nequeat, saltem adhibere velint Patres medium quo fieret, ut qui pinguem solvunt taxam non citius obtineant dispensationem quam qui parvam aut nullam solvant; ita enim caderent iniuriosa illa in ecclesiam obloquia, quae nonnumquam occasione similium audiuntur. — Vgl. § 172, 15. — Die Dispensation kann in Verbindung mit Absolution vorkommen, mit welcher sie nicht zu verwechseln ist. Denn diese hebt die rechtlichen Nachtheile auf, welche sich in Gemäßheit einer Censur für eine bestimmte Handlung ergeben sollen. Durch die Absolution wird diese Handlung nachher keine zulässige. Auch hat der Reuige ein Recht auf Absolution.

[11] Bei der disp. ex radice matrimonii; siehe § 151.

Anordnungen aufzuheben, bezeugt. Das Dispensationsrecht steht dem Landesherrn zu, ist aber jetzt an die Oberkirchenräthe[12], die Konsistorien und selbst in einzelnen Fällen an die Superintendenten delegirt worden. Daß der Landesherr bei den ihm selbst vorbehaltenen Dispensationen sich theologischen Beirathes bedienen solle, ist eine theoretische Forderung, für deren praktische Durchführung keinerlei Mittel vorhanden sind.

C. Für das bürgerliche Rechtsleben können kirchliche Dispensationen eine Wirkung nur so weit entfalten, wie das staatliche Recht eine derartige Befugniß der Kirchengewalt anerkennt, demnach in Deutschland nicht mehr bezüglich der staatsgesetzlich aufgestellten Ehehindernisse[13].

II. Das Wesen des Privilegs ist die Berücksichtigung des individuellen Falles durch Setzen eines besonderen Rechts für denselben. Der Unterschied zwischen Privileg einerseits und Dispensation andererseits ist demnach ein durchgreifender. Das erstere schafft objektives und subjektives Recht, die letztere nur subjektives. Das Privileg setzt an Stelle des bestehenden generellen Rechts neues spezielles, die Dispensation hebt keinen bestehenden Rechtssatz auf, sondern schließt lediglich dessen Wirksamkeit für einen bestimmten Thatbestand aus. Das Privileg ist Ausfluß der gesetzgebenden, die Dispensation der Regierungsgewalt.

III. Von diesen so definirten Privilegien ist indessen noch eine ebenso genannte Kategorie zu unterscheiden, wie Ertheilung von Titeln, der venia aetatis u. s. w. Diese uneigentlichen Privilegien[14] sind nicht gegen das gemeine Recht zu erlassen, sondern in Gemäßheit desselben. Sie schaffen keinen Rechtssatz, kein objektives Recht, sondern nur subjektives; sie sind auch nicht Produkte der gesetzgeberischen, sondern der Verwaltungsthätigkeit. Sie werden folglich zu definiren sein als subjektive Rechte, welche, einem objektiven Rechtssatze gemäß, die Regierungsgewalt an Einzelne ertheilen darf. Der Unterschied zwischen den beiden Arten der Privilegien ist auch in der rechtlichen Behandlung ein durchgehender. Die eigentlichen Privilegien bedürfen einer Publikation, für welche das kanonische Recht allerdings keine Form vorschreibt, während bei den uneigentlichen die Mittheilung an den zu Berechtigenden genügt. Die ersteren beanspruchen keine Annahme und verpflichten zu ihrem Gebrauch, weil man dem Gesetze zu gehorsamen hat, die letzteren kann der Begünstigte ausschlagen und braucht sie nicht zu benutzen, soweit er nicht der Regierungsgewalt, die sie ertheilt hat, zu gehorchen verpflichtet ist. Die ersteren können durch Nichtgebrauch nicht verloren gehen, sondern nur die subjektive aus ihnen sich ergebende Berechtigung, die letzteren, da sie nur in einer subjektiven Berechtigung bestehen, sind derselben Möglichkeit des Unterganges unterworfen, wie alle subjektiven Rechte. Die ersteren kann der Gesetzgeber aufheben durch neues Gesetz, die letzteren durch willkürlichen Verwaltungsakt, soweit der Verwaltung zusteht, wohlerworbene Berechtigungen wieder rückgängig zu machen. Zur Ertheilung der eigentlichen Privilegien sind die gesetzgebenden Organe innerhalb des Kreises ihrer gesetzgebenden Gewalt befugt, zu der der uneigentlichen die Regierungsorgane nach Maßgabe des Umfanges ihrer Regierungsgewalt (iurisdictio).

A. Demnach gelten für die Zuständigkeit zur Gewährung der eigentlichen Privilegien in der kath. sowie ev. Kirche die Sätze, welche wir oben bezüglich der gesetzgebenden Gewalt aufgestellt haben; für die Ertheilung der uneigentlichen die bei der Dispensation zur Anwendung kommenden Regeln.

[12] F. V. 171. 175. 177. Über das hierauf bezügliche Reservatrecht des Landesherrn vgl. das. 142.

[13] Vgl. § 151.

[14] Auch Hinschius hat diese Kategorieen nicht genügend auseinander gehalten, und um so weniger, als er auch die letztere als einen Ausfluß des Gesetzgebungsrechtes betrachtet.

B. Für das bürgerliche Rechtsleben werden die eigentlichen kirchlichen Privilegien seitens der Staatsgesetzgebungen wie Kirchengesetze überhaupt behandelt, also auch dem Placet nach den oben dargelegten Grundsätzen unterworfen. Die bürgerliche Wirksamkeit der uneigentlichen kirchlichen Privilegien ist dagegen lediglich von der Willkür des Souveräns, als Inhabers der staatlichen Privilegienhoheit, abhängig [15].

§ 99. III. Die Autonomie.

Behr (praes. Gregel), De re statutaria capitulor. Germ. (Herbip. 1796). Schulte, KR. 1 § 29 ff. Hinschius, KR. 2, 131 ff. Scherer, KR. 1, 151.

Unter Autonomie verstehen wir die bestimmten kirchlichen Kreisen in Gemäßheit des objektiven Rechts zustehende Befugniß, sich Rechtsnormen (Statuten) zu setzen.

I. Daß die Kapitel solches Recht besitzen, ist oben (§ 66) angeführt worden. Das Gleiche gilt für die religiösen Genossenschaften der männlichen Orden, Kongregationen, Konfraternitäten, Kollegien, Archidiakonate und Dekanate. Die Feststellung der Rechtssätze geschieht durch die pars maior, die gleichzeitig als sanior angesehen wird, nur daß die pars minor den Beschluß anzufechten befugt ist. Eine Bestätigung des Papstes ist für das autonomische Recht nur erforderlich, so weit es imperatives ius commune beseitigen soll, und ändert den Charakter jenes nicht. Die Aufhebung des statutarischen Rechts erfolgt nicht ohne weiteres durch späteres ius commune, sondern nur, wenn dieses eine specielle, die autonomische beseitigende Bestimmung enthält. Eine Genehmigung des Papstes ist selbst für den Fall nicht erforderlich, wo dieser die Statuten bestätigt hat, wenn der beabsichtigte neue Rechtssatz innerhalb der Kompetenz der Korporation liegt und dem ius commune nicht widerspricht.

II. In der ev. Kirche können die Selbstverwaltungskörper Statuten errichten, die sich indessen nicht im Widerspruche befinden dürfen zu den wesentlichen Grundsätzen der Kirchenverfassung. Solche Befugniß besitzen 1. die Gemeinden [1], deren Lokalstatuten aber der Anerkennung höherer Selbstverwaltungskörper bedürfen, der Genehmigung des Kirchenregimentes und einer Anerkennung seitens des Staates, oder blos der Genehmigung der synodal- oder nicht-verstärkten Kirchenbehörde, oder der provisorischen Genehmigung des Kirchenregimentes, der definitiven der Landessynode; 2. nach einzelnen Ordnungen [2] die Kreisgemeinde durch das Organ der Kreissynode, deren betreffender Beschluß aber bald der Anerkennung, bald der Billigung, bald der Prüfung der höheren Synodalstufe und der Bestätigung des Kirchenregimentes bedarf; 3. die Rheinische und Westphälische Provinzialgemeinde, insofern ihnen die Fortbildung der Rheinisch-Westphälischen KO. zusteht [3].

[15] Vgl. Sächs. G. v. 23/8. 1876 28: Inhaber eines geistlichen Amtes dürfen Würden, Pfründen, Orden oder Ehrentitel, welche von auswärtigen kirchlichen Oberen oder Souveränen verliehen werden, nur mit Genehmigung des Königs annehmen.

§ 99. [1] Rh.-W. KO. 33b. (F. 30). Preußen 32, 11; 46 (F. 58. 61); G. v. 25/5. 1874 5 (F. 74). Hannov. ref. K. 48 (F. 176). Schlesw.-Holst. 51, 13. Nassau 46 (F. 245). Kurhessen 22, 11 (F. 1, 58). Baden 45 (F. 483). Altenburg 29 (F. 679). Meiningen 36, 6 (F. 693). Reuß ä. L. 28, 1 (F. 742). Anhalt 46 (F. 814). Württemb. G. v. 14/6. 1887 85 (F. 1, 814). — Diese Befugniß fehlt Hannov. luth. K.

[2] Rh.-W. KO. 43a (F. 32). Preußen 53, 8 (F. 61). Hannov. ref. K. 63, 9 (F. 179). Nassau 62, 9 (F. 249). Kurhessen 63, 7 (F. 1, 67). Gr. Hessen 71 (F. 520).

[3] Vgl. namentlich KG. v. 27/4. 1891 (F. 3, 11); KG. v. 8/6. 1891 (ib. 21); KG. v. 1/7. 1893 (KGVBl. 103).

Zweites Kapitel. Die kirchliche Gerichtsbarkeit.

I. Die Civilgerichtsbarkeit.

Erste Abtheilung.

In der katholischen Kirche.

§ 100. 1. Umfang der Kompetenz.

Hebenstreit, Hist. iurisdict. eccles. ex legib. utr. codicis illustr., Diss. 1–3 (Lips. 1773 sqq.) 4. Schilling, De origine iurisdict. eccles. in caus. civilib. (Lips. 25) 4. Jungk, De originib. et progr. episcop. iudicii in caus. civilib. laicor. usque ad Iustinian. (Berol. 32). Turk, De iurisdict. civ. per medium aevum cum ecclesiast. coniunctae orig. et progr. (Monast. 33). Dove, De iurisd. eccles. ap. German. Gallosque progr. (Berol. 55). Friedberg, De fin. reg. iud. 113. 140. Derselbe, Die Grenzen zw. Staat u. Kirche (siehe Register). Meliter, Über kan. Gerichtsverfahren gegen Cleriker (Mainz 56). Sehm, Z. 9, 193 ff. Löning, Gesch. des kR. 1. 2. Fournier, Les officialités au moyen âge (Paris 80). Beauchet in Nouv. Revue hist. de droit franc. (Paris 83) 387. 503 ff. Stralet, Hinkmars v. Rheims kan. Gutachten über die Ehescheid. d. K. Lothar II. (Freib. 81). Rißl, Der Gerichtsst. d. Clerus im fränk. Reich (Innsbr. 86). Derselbe in Mitth. d. Institt. f. österr. Gesch.-Forschung, III. Ergänzungsband 365. Rosenthal, Gesch. d. Gerichtswesens . . . Baierns 1, 33. Seidler, Stud. z. Gesch. u. Dogmat. d. österr. Staatsrechtes (Wien 94) S. 81. Below, D. Z. 4, 121. Makower, Die Verf. d. K. v. Engl. 399 ff. Salvioli, Giurisdizioni speciali nella storia del diritto ital. t. 1 p. 2. (Modena 84), t. 2. (ib. 88).

I. Es entsprach der gesammten kirchlichen und politischen Lage, daß die ersten Christen angewiesen wurden[1], rechtliche Streitigkeiten zu vermeiden und sie schlimmsten Falles dem Schiedsspruche der Gemeinde, also den Presbytern, und nach Entwickelung des Episkopates dem von dem Bischofe geleiteten Kollegium derselben zu unterbreiten. Solche Kompromisse unterlagen den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, d. h. konnten nur, wenn sie per stipulationem eingegangen waren, durch eine vor dem Richter anzustellende actio ex stipulatu zur Vollstreckung gebracht werden. Nach Anerkennung der christlichen Kirche legte aber Konstantin den Bischöfen eine wirkliche Gerichtsbarkeit bei[2], da jede Partei in jedem Stadium eines civilen Prozesses an den Bischof sollte provociren dürfen, dessen durch kein Rechtsmittel umzustoßendes, nicht nothwendig nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts, sondern der christlichen Sittenlehre zu fällendes Erkenntniß dann allerdings — denn ein imperium wurde den Bischöfen nicht beigelegt — vom ordentlichen Gericht vollstreckt werden mußte. Wie diese Gerichtsgewalt der dem jüdischen Patriarchen durch kaiserliche Gnade gewährten im Allgemeinen entsprach[3], so wurde sie auch mit dieser gleichzeitig beseitigt (398)[4]. Dabei wurde die Gerichtsbarkeit de iure publico der ausschließlichen

§ 100. [1] I. Korinth. 6, 1.

[2] Iudex pro sua solicitudine observare debebit, ut si ad episcopale iudicium provocetur, silentium accommodetur. Et si quis ad legem Christianam negotium transferre voluerit et illud iudicium observare, audiatur, etiamsi negotium apud iudicem sit inchoatum, et pro sanctis habeatur quicquid ab his fuerit iudicatum, ita tamen, ne usurpetur in eo, ut unus ex litigantibus pergat ad supradictum auditorium et arbitrium suum enunciet. Iudex enim praesentis causae integre habere debet arbitrium, ut omnibus accepto latis pronunciet. Dat. IX. Kal. Iul. Constant., Licin. Aug. et Crispo Caes. Coss. 321 (constit. Sirmond. XVII.) ed. Haenel (Bonnae 44) p. 475, vgl. Grashof, A. 38, 3 und c. 35 C. 11 qu. 1 (constit. Sirmond. I.) v. J. 333. Bester Text bei Schulte, Constit. Constantini ad Ablavium (Bonn 88) 3. Das Verhältniß dieser beiden Konstitutionen zu einander ist streitig. Wir pflichten gegenüber von Löning der Ansicht von Matthias, Festschr. z. Doktorjub. v. Windscheid (Rostock 88) 132 bei.

[3] Freilich beschränkte sich dies auf jüdische Glaubensgenossen, während das den Bischöfen ertheilte sich auf alle Reichsunterthanen bezog. Matthias 141.

[4] c. 7 Cod. Iust. de ep. aud. 1, 4: Si qui ex consensu apud sacrae legis antistitem litigare voluerint, non vetabuntur, sed experientur illius (in civili duntaxat negotio) arbitrio more residentis sponte iudicium. Quod his obesse non poterit nec debebit, quos ad praedicti cognitoris examen conventos potius abfuisse quam sponte venisse constiterit. Dat. VI. Kal. Aug. Mediol. (?) Honor. Aug. IV. et Eutychiano Coss. (398). Vgl. dazu l. 1 C. Th. (16, 11).

Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte vorbehalten, und die causae civiles den Bischöfen nur insoweit belassen, als beide Parteien im Einverständnisse das bischöfliche Gericht suchen würden. Der Bischof durfte jetzt den Spruch ablehnen, aber fällte er ihn, so sollte er die Autorität eines wirklichen Richterspruches, als ob er vom praefectus praetorio ergangen sei, besitzen, demnach zwar inappellabel sein, doch anfechtbar durch außerordentliche Rechtsmittel. Aber wenigstens die Gerichtsbarkeit über Prozesse der Kleriker suchten die Bischöfe sich zu wahren durch das an die Kleriker erlassene Verbot, vor weltlichem Forum zu streiten. Indessen hatte diese Bestimmung keine für das weltliche Recht verbindliche Kraft, bis Justinian[5] die Klagen der Geistlichen unter einander und der Laien gegen Geistliche an das geistliche Forum wies[6], welches freilich auch dadurch noch kein imperium empfing. Außerdem war aber noch die Entscheidung des Bischofs de religione[7] zulässig, d. h. in den Verwaltungsstreitigkeiten specifisch kirchlicher Natur.

II. Im Frankenreiche standen alle Streitigkeiten, die nach weltlichem Recht zu entscheiden waren, zur Kognition des weltlichen Richters. Demnach Ehe-[8], Zehnt-Sachen, Prozesse über das Eigenthum an Kirchen u. s. w. Dagegen unterlagen rein kirchliche Streitsachen der Jurisdiktion von Bischof und Synode. Hier kam eben die kirchliche Norm zur Anwendung, die für den Staat nicht existirte. Für die Streitigkeiten der Kleriker unter einander galt das vorjustinianische römische Recht, und der Bischof entschied allein, falls seine Untergebenen sein Gericht suchten, gehorsam gegenüber den Forderungen der Konzilien[9], die auch dahin gingen, daß Laien gegen Kleriker im weltlichen Gericht nur mit Erlaubniß des Bischofs[10], und gegen diesen gar nicht klagen dürften, und welche mit kirchlicher Strafe den weltlichen Richter

— Bestätigt in Novella Valentiniani III. tit. 34 (ed. Haenel l. c. p. 245): De episcopali iudicio diversorum saepe causatio est. Ne ulterius querela procedat, necesse est praesenti lege sanciri. Itaque quum inter clericos iurgium vertitur, et ipsis litigatoribus convenit, habeat episcopus licentiam iudicandi, praeeunte tamen vinculo compromissi. Quod et laicis, si consentiant, auctoritas nostra permittit. Aliter eos iudices esse non patimur, nisi voluntas iurgantium interposita . . . condicione praecedat, quoniam constat episcopos et presbyteros forum legibus non habere, nec de aliis causis . . . praeter religionem posse cognoscere. Si ambo eiusdem officii litigatores nolint, vel alteruter, agant publicis legibus et iure communi: sin vero petitor laicus, seu in civili seu in criminali causa, cuiuslibet loci clericum, adversarium suum, si id magis eligat, per auctoritatem in publico iudicio respondere compellat.

[5] Novell. Iustin. 123, 21: Si quis contra clericum quendam, aut monachum, aut diaconissam, aut ascetriam quandam actionem habeat, prius s. episcopum cui quilibet eorum subiectus est, edoceat, hic autem causam inter illos diudicet. Ac si quidem utraque pars iudicatis acquiescat, iubemus, ut haec per iudicem illius loci plenae exsecutioni tradantur. Si quis autem ex litigantibus intra X. dies sententiae contradicat tum loci magistratus causam cognoscat.

[6] Durch Nov. 79 wurden die Mönche von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreit und der bischöflichen unterstellt.

[7] L. 23 Cod. Th. (16, 2) Valentinian und Gratian 376; l. 1 ib. (16, 11) Arcad. und Honor. 399.

[8] Das im IX. Jahrh. Ehescheidungen zur Zuständigkeit des geistlichen Gerichts gehört haben, behauptet gegen Sohm: Schrörs, Hinkmar v. Rheims 499 und zwar insofern mit Recht, als die Ehescheidungssachen unter dem Gesichtspunkt einer sittlichen Verfehlung zur disciplinaren Ahndung gelangten. Vgl. Esmein, Le mariage 1, 13. 403 (Par. 91). Vgl. auch Derf. in Nouv. Rev. hist. 14, 173.

[9] c. 8 C. Matiscon. I. (583) (ed. Maassen 157). Ut nullus clericus ad iudicem saecularem quemcumque alium fratrem de clerecis accusare aut ad causam dicendam trahere quocumque modo praesumat sed omne negutio clericorum aut in episcopi sui aut in presbyterorum vel archediaconi praesentia finiatur. Quod si quicumque clericus hoc implere distulerit, si iunior fuerit, uno menus de quadraginta ictos accipiat, sin certe honoratior, triginta dierum conclutione mulctetur.

[10] c. 35 C. Aurel. III. (538) (ebendaf. 83): Clericus cuiuslebit gradus sine pontificis sui permisso nullum ad saecolare iudicium praesumat adtraere neve laico inconsulto sacerdote clericum in saecolare iudicium leceat exebere.

bedrohten, der dem kirchlichen Verbote zuwider Klagen annehmen würde[11]. Aber staatlicherseits wurden diese Forderungen der Kirche nicht anerkannt, und erst i. J. 614[12] erlangte dieselbe wenigstens so viel, daß, während die Klagen de possessione[13] und de libertate[14] dem weltlichen Gericht verblieben, die Schuldklagen[15] gegen Kleriker statt beim Volks-, beim bischöflichen Gericht entschieden werden sollten, unbeschadet der Zuständigkeit des Königsgerichtes[16]. An diesem Rechtsstande hat dann die Karolingische Gesetzgebung nur soviel geändert, daß den Mönchen das Besuchen der weltlichen Gerichte verboten[17], den Klerikern untersagt wurde, sich in weltliche Händel persönlich einzulassen[18], — dadurch wurde ihre Vertretung im weltlichen Gericht durch einen Vogt erforderlich[19] — daß das kirchlicherseits gewünschte vorgängige Güterverfahren bei Streitigkeiten der Kleriker unter einander staatlich geboten wurde[20], daß bei Possessionsstreitigkeiten zwischen Klerikern und Laien der Bischof mit dem Grafen im Gerichte erscheinen sollte[21]; endlich daß, wenn bei einem der Kompetenz des Bischofs zustehenden Rechtsstreite die klerikale Partei dem Bischofe ungehorsam sein sollte, die Streitsache nicht gleich an den König, sondern zunächst an das Gericht des Metropoliten kommen müsse[22].

III. Eine Reaktion gegen diesen Rechtsstand beginnt schon mit Benedikt Levita[23] und Pseudoisidor, ist aber erst allmählich zu Ergebnissen und erst im XII. Jahrhundert wesentlich durch die Thätigkeit Alexander's III. zum Abschluß gekommen. 1. Zunächst wurde der staatlichen Gesetzgebung bestritten, Rechtsnormen aufzustellen über Verhältnisse, welche die Kirche als ihrem Gebiete zugehörig bezeichnete. Damit war nach den schon früher anerkannten Grundsätzen ein Ausscheiden der auf solche Materien bezüglichen Rechtsstreitigkeiten aus der Zuständigkeit des weltlichen, und eine Unterwerfung unter die des geistlichen Gerichts ganz von selbst gegeben. Je mehr aber in den Zeiten der absterbenden Karolinger die staatliche Rechtsbildung versiechte, um so reichlicher wurde die kirchliche, und um so weiter mußte sich folgegemäß die Gerichtskompetenz der Kirche ausdehnen, die dann mit der Fixirung des

[11] c. 20 C. Aurel. IV. (541) (ebendas. 91): Ut nullus saecularium personarum praetermisso pontifice seu praeposito ecclesiae quemquam clericorum pro sua potestate constringere, discutere audeat aut damnare.

[12] Ed. Chlot. II. c. 4 (ed. Boret. 1, 21): Ut nullum iudicum de qualibet ordine clericus de civilibus causis, praeter criminale negucia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus, excepto presbytero aut diacono. Qui convicti fuerint de crimine capitali, iuxta canones distringantur et cum pontificibus examinentur.

[13] D. h. der Rechtsstreit um irgend welche wirthschaftliche Herrschaft (Nutzung im subjektiven Sinne, gewere), über ein wirthschaftliches Gut (Liegenschaft, res et mancipia, possessio im objektiven Sinne) auf Grund des relativ besseren Besitztitels. Vgl. Nißl 145.

[14] D. h. in allen Statusfragen. Vgl. Nißl 177.

[15] D. h. wegen Vergehungen, die nicht durch Blut, sondern durch Kompositionszahlung zu sühnen sind. Dahin gehören auch alle Mobiliarrechts- und Vertragsschuldsachen. Vgl. Nißl 182.

[16] Nißl 214.

[17] Stat. Rhisp. 799. 25 (ed. Boret. 1, 288). Caroli, Admon. gen. 789, 73 (ib. 1, 60).

[18] Adm. gen. 789, 23 (ib. 1, 55).

[19] Nißl 174.

[20] Für Italien: Capit. Mantuan. II. gen. 787 (? nach Patetta in Atti della R. Acad. di Torino XXV. 1890 no. 1. v. J. 813) 1 l. c. 1, 196). Für das eigentliche Frankenreich: Admon. gen. 789, 28 (ib. 1, 56). Capit. leg. add. 818 (819); 10 (ib. 1, 283).

[21] Syn. Francof. 794, 30 (ib. 1, 77).

[22] Ebendas. c. 6 (ib. 1, 74).

[23] Vgl. c. 37 C. 11 qu. 1 (Bened. Levita). Florus v. Lyon, Comm. z. d. Sirmond. Constit. (Maaßen, Ein Commentar des Florus v. Lyon [Wien 79] 26): Christianissimus iste imperator in publico litigantes, etiam si iudicialis iam sententia proferatur, si una pars ad episcopum proclamaverit continuo etiam nolente alia saeculares ad ecclesiasticum iudicium dirigit. Noster vero praetorialis episcopus ecclesiasticos ad saeculare examen ire compellit. Apparet quantum status ecclesiae dilapsus sit, quanto venerabilius sentit de honore ecclesiae imperator nuper ex pagano conversus quam episcopus ab infantia ecclesiae lacte nutritus.

materiellen Rechtes in der Dekretalensammlung Gregor's IX. ihre selbstverständliche Mitbegrenzung erhielt. Danach unterstehen der kirchlichen Gerichtsbarkeit a) causae mere spirituales (Ehesachen), b) causae ecclesiasticae spiritualibus annexae (Verlöbnisse, Dotalklagen, Statusstreitigkeiten, Legitimation, Patronat, Errichtung der Benefizien, Zehnten, Testamente, durch Eid bestärkte Verträge), c) causae miserabilium personarum (Arme, Wittwen, Waisen, Kreuzfahrer[24]), d) Prozesse, bei denen der weltliche Richter die Rechtshülfe verweigert, e) bei denen eine Sünde einer Partei vorliegt[25]. 2. Die Zuständigkeit der weltlichen Gerichte für die Rechtsstreitigkeiten der Kleriker wurde, wie schon früher, geleugnet und mit Strafe bedroht; nur daß jetzt die Kirche mächtig genug war, diese Strafen zu vollstrecken und ihre Norm dem weltlichen Richter aufzuerlegen, daß demnach für die Kirchenoberen keine Nothwendigkeit mehr vorlag, wie früher ihre Rechtsvorschriften im einzelnen Falle zu durchbrechen und Klerikern zu gestatten, damit sie nur überhaupt ihr Recht erlangen könnten, am weltlichen Gericht zu prozessiren, sondern daß im Gegentheil das Privileg des geistlichen Gerichtstandes als ein auch durch Verzicht nicht aufzuhebendes hingestellt wurde[26]. Aber auch diese Entwickelung liegt erst in der Dekretalensammlung Gregor's IX. vollendet vor. Danach war personal die Zuständigkeit des geistlichen Gerichtes begründet: a) für Rechtsstreitigkeiten von Klerikern unter einander, b) von Laien gegen Kleriker, c) partikularrechtlich von Klerikern gegen Laien[27], d) gegen die im Dienste der Kleriker stehenden Laien.

IV. Es ist selbstverständlich, daß diese Rechtsentwickelung nur so weit praktisch verwirklicht wurde, wie sie der staatlichen Rechtsüberzeugung entsprach und in das Rechtsbewußtsein des Volkes eindrang. So wurde beispielsweise die Ehe als kirchliche Materie angesehen, als der kirchlichen Rechtsordnung unterworfen und darum zur Zuständigkeit der geistlichen Gerichte gehörig, während die von der Kirche als spiritualibus annexae bezeichneten Materien nicht überall gleichmäßig als solche betrachtet wurden, und in Deutschland z. B. die Patronatsstreitigkeiten als spiritualibus annexae dem geistlichen Gericht unterstanden, in England als seculares dem weltlichen. Nicht anders verhielt es sich mit dem geistlichen Gerichtsstande der Kleriker. Während bei Personalklagen gegen sie das geistliche Forum nach deutschem Reichsgesetz als zuständig angesehen wurde, tritt uns vielfach bei Realklagen die Kompetenz des weltlichen entgegen. Die Forderung, daß auch der klägerische Kleriker den beklagten Laien vor geistliches Gericht ziehen dürfe, wurde nicht anerkannt, und der geistliche Gerichtsstand der laikalen Diener der Kleriker vielfach mißachtet. Übrigens darf nicht übersehen werden, daß aller Mißstände ungeachtet, die sich in den geistlichen Gerichten fühlbar machten, doch das geregelte Verfahren, die Festigkeit des hier angewendeten materiellen Rechts, und endlich auch die Promptheit der Vollstreckung ihnen einen Vorzug vor den weltlichen Gerichten des Mittelalters gewährten, der auch vom Volke erkannt wurde, und dieses sich gern der geistlichen Gerichtsbarkeit unterwerfen ließ. Der Widerstand der staatlichen Gewalten dagegen beruhte

[24] Vgl. Berger, Reg. d'Innoc. IV. 2, CIXXIX.

[25] c. 13 X. (2, 1).

[26] c. 2 ib.

[27] Statut. syn. Herbip. 1407 (Himmelstein, Syn. Herbip. 218): Item causae rusticorum vel servorum Ecclesiae, item causae publice poenitentium, item causae pupillorum, viduarum, et miserabilium personarum; item causae peregrinorum; item quando Iudex saecularis iustitiam reddere negligit; item in crimine sacrilegii, usurarum, haeresis, simoniae, Excommunicationis, adulterii, matrimonii, dotis, super decimis, item causa Nativitatis, Beneficialis, Iuris Patronatus, rapinae; item ratione pacti et voti fracti; item ratione iuramenti, vel fidei dationis; item quando pars aliqua fuerit ecclesiastica sive reus fuerit, sive actor, etiam super re prophana, causa debet etiam a Iudice Ecclesiastico terminari.

wenig auf der grundsätzlichen Erwägung, die Kirche von dem Übergriff in staatliche Befugnisse abzuhalten, sondern zum guten Theile auf eigennützigen Beweggründen, welche die Gerichtsgefälle nicht dem weltlichen Richter entzogen wissen wollten, für die er doch nicht denselben Nutzen gewährte, wie der geistliche. Darum fruchteten auch die staatlichen Einschränkungen der geistlichen Gerichte ebenso wenig wie die des Fehdewesens. Beide Einrichtungen waren im Interesse der Gerechtigkeit gleich nothwendig. Erst als die Staaten seit Ende des XV. Jahrhunderts selbst anfingen, ordentliche Gerichte einzusetzen und für zuverlässige und schleunige Vollstreckung zu sorgen, wurde den geistlichen Gerichten, wie auch dem Fehdewesen, die Grundlage der Existenz allmählich entzogen, die sie dann im Laufe der Folgezeit, ohne indessen ihren Rechtsstandpunkt aufzugeben[28], in einem Maße einbüßten, welches mit der sich immer höher steigernden Auffassung von den Pflichten und der Wirksamkeit des Staates gleichen Schritt hielt. So hat denn die Kirche in das XIX. Jahrhundert hinein nur Reste ihrer alten Befugnisse und namentlich in einzelnen Ländern die Ehegerichtsbarkeit zu retten vermocht. Aber auch diese ist ihr in Österreich[29] und durch das deutsche RG. v. 6. 2. 1875[30] entzogen, und da das deutsche Reichsgerichtsverfassungsgesetz jede geistliche Gerichtsbarkeit beseitigt[31], so erscheint es unnöthig, den früheren partikularrechtlich sehr mannigfaltigen Rechtsstand darzustellen[32]. Demnach besitzt die Kirche seit dem 1. 10. 1879 in ganz Deutschland nur eine Jurisdiktion für das forum internum, d. h. ohne jede verbindliche Kraft für das bürgerliche Recht.

§ 101. 2. Die Organisation der Gerichte.

München, Die kan. Gerichtsverfassung (Köln u. Neuß 65).

I. Die frühere ordentliche Gerichtsbarkeit der Archidiakonen ist durch das Tridentinum beseitigt.

II. Der Papst als iudex ordinarius Aller übte im Mittelalter die Befugniß, a) daß jede Rechtssache schon in erster Instanz an ihn gebracht werden konnte. Dies hat das Tridentinum[1] für unzulässig erklärt; b) daß mit Durchbrechung des ordent-

[28] Vgl. § 19, 32.

[29] Vgl. § 19. Über Ungarn vgl. Fuchs, D. j. g. Siebenb. Ehen (Wien 89) 29 ff.

[30] RG. v. 6. 2. 1875 § 76 (RGBl. no. 5): In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

[31] § 15. So auch nach Schweizer BVerf. 58. Frankr., Österr., Belgien, Italien (vgl. Friedberg-Ruffini 413) und in allen Missionsgebieten. Dagegen gewährt das geltende Spanische Civilgesetzb. (24. 7. 1889) der Kirche wieder die Ehegerichtsbarkeit, die ihr 1870 entzogen worden war Friedberg, D. Z. 1, 74.

[32] Vgl. Richter-Dove, KR.[7] § 208, 16.

§ 101. [1] C. Trid. S. XXIV. de ref. 20: Causae omnes ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes, etiam si beneficiales sint, in prima instantia coram ordinariis locorum duntaxat cognoscantur, atque omnino saltem infra biennium a die motae litis terminentur; alioquin post id spatium liberum sit partibus vel alteri illarum, iudices superiores, alias tamen competentes, adire, qui causam in eo statu, quo fuerit, assumant et quam primum terminari curent; nec antea aliis committantur, nec avocentur, neque appellationes ab eisdem interpositae per superiores quoscunque recipiantur, eorumve commissio aut inhibitio fiat, nisi a definitiva vel a definitivae vim habente, et cuius gravamen per appellationem a definitiva reparari nequeat. Ab his excipiantur causae, quae iuxta canonicas sanctiones apud sedem apostolicam sunt tractandae, vel quas ex urgenti rationabilique causa iudicaverit summus Romanus Pontifex per speciale rescriptum signaturae sanctitatissuae manu propria subscribendum committere aut avocare. Ad haec causae matrimoniales et criminales non decani, archidiaconi aut aliorum inferiorum iudicio, etiam visitando, sed episcopi tantum examini et iurisdictioni relinquantur (etiam si in praesenti inter episcopum et decanum seu archidiaconum, aut alios inferiores super causarum istarum cognitione lis aliqua in quacunque instantia pendeat),

lichen Instanzenzuges gegen jedes End- oder Zwischenurtheil selbst in den weltlicher Gerichtskompetenz zuständigen Sachen[2] nach Rom appellirt werden durfte. Dagegen erließen nicht nur die Fürsten seit dem XV. Jahrhundert[3] Verordnungen, erlangten für sich und ihre Länder päpstliche Privilegien (privilegia de non evocando), sondern reagirten auch die Reformkonzilien des XV. Jahrhunderts durch Verbote, die im Tridentinum bestätigt wurden. c) Daß die ständigen Nuntien in der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz mit den Metropolitangerichten konkurrirten.

III. 1. Als Gericht erster Instanz besteht heute bei jeder bischöflichen Kurie eine kollegialische Gerichtsbehörde (Offizialat, Konsistorium)[4]. 2. Die zweite Instanz bildet das entsprechende Metropolitangericht[5], und für die erzbischöflichen und exemten Diözesen ein vom Ordinarius bestelltes Appellationsgericht oder ein bischöfliches Gericht, dem der Papst die Appellationsinstanz delegirt hat. 3. Die dritte Instanz bildet der Papst. Aber schon das C. v. Basel bestimmte[6], daß nicht in Rom, sondern durch einheimische seitens des Papstes delegirte Richter im Lande selbst die Entscheidung zu fällen sei. Zu diesem Behufe sollen nach dem Tridentinum[7] die Diözesan- bez. Provinzialsynoden dem Papste Vorschläge machen (iudices

coram quo, si pars vere paupertatem probaverit, non cogatur extra provinciam, nec in secunda, nec in tertia instantia in eadem causa matrimoniali litigare, nisi pars altera et alimenta et expensas litis velit subministrare. Legati quoque, etiam de latere, nuncii, gubernatores ecclesiastici, aut alii, quarumcunque facultatum vigore, non solum episcopos in praedictis causis impedire, aut aliquo modo eorum iurisdictionem iis praeripere aut turbare non praesumant; sed nec etiam contra clericos aliasve personas ecclesiasticas, nisi episcopo prius requisito eoque negligente, procedant. Alias eorum processus ordinationesve nullius momenti sint, atque ad damni satisfactionem partibus illati teneantur. Praeterea, si quis in casibus a iure permissis appellaverit, aut de aliquo gravamine conquestus fuerit, seu alias ob lapsum biennii, de quo supra, ad alium iudicem recurrerit, teneatur acta omnia coram episcopo gesta ad iudicem appellationis expensis suis transferre, eodem tamen episcopo prius admonito, ut, si quid ei pro causae instructione videbitur, possit iudici appellationis significare. Quod si appellatus compareat, cogatur tunc is quoque actorum, quae translata sunt, expensas pro portione sua, si illis uti voluerit, subire; nisi aliter ex loci consuetudine servetur, ut scilicet ad appellantem integrum hoc onus pertineat. Porro ipsam actorum copiam teneatur notarius congrua mercede accepta appellanti quanto citius et ad minus intra mensem exhibere. Qui notarius si in differenda exhibitione fraudem fecerit, ab officii administratione arbitrio ordinarii suspendatur, et ad dupli poenam quanti ea lis fuerit, inter appellantem et pauperes loci distribuendam compellatur. Iudex vero, si et ipse impedimenti huius conscius particepsve fuerit, aliterve obstiterit, ne appellanti integre acta intra tempus traderentur, ad eandem dupli poenam, prout supra, teneatur; non obstantibus, quoad omnia suprascripta, privilegiis, indultis, concordiis, quae suos tantum teneant auctores, et aliis quibuscunque consuetudinibus.

[2] Vgl. c. 2 X. (2, 28) und c. 13 ib. Dagegen schon die Goldene Bulle c. 11 § 4, vgl. Olenschlager, Erl. d. gold. B. (Frankf. 1766) 240.

[3] Kammerger.-Urth. v. 1512 (bei Seiler, Kammerger. Bei vnnd end urtheil ([Frankf. 1572] Bd. 1 sub dat. XX. Febr. 1512): Daß denselben Beklagten ir Appellation von einer Urtheil an ... Kammergericht gesprochen, an Bäpstliche Heiligkeit gethan, demselben chammergericht insinuiret, als zu Schmach, Veracht und Verletzung keis. Maj. Hoheit, und zu Abbruch derselben Majestät und des heiligen Reichs obristen Jurisdiktion frevenlich fürgenommen, keines wegs gezimpt, sie auch derhalben die Peen deß Rechten, und ander mercklich Buß und Straff verwirckt haben, darinn Wir sie gefallen seyn erkleren, und solch Peen ... auf 100 Mk. lötigs Golds in den keyserl. und Reichs-Fiskum zu bezahlen messigen. — Vgl. Tractat de appellat. et evocationib. Germ. (Francof. 1772) 2, 171.

[4] In Sachsen bedürfen die Mitglieder des Vikariatsgerichts der königlichen Bestätigung, müssen die Qualifikation für das Richteramt haben und den Verfassungseid leisten.

[5] Vgl. für England die Bestimmung der Congreg. de Prop. fide v. 28/6. 1884, A. 52, 457.

[6] Sess. 31. Sanct. pragm. tit. 20 (Koch p. 162).

[7] C. Trid. S. XXV. de ref. 10: Quoniam ob malitiosam petentium suggestionem, et quandoque ob locorum longinquitatem, personarum notitia, quibus causae mandantur usque adeo haberi non potest, hincque interdum iudicibus non undequaque idoneis cau-

synodales). Doch erfolgte nach Fortfallen der Synodaleinrichtung diese Deïgnation durch die von ihren Kapiteln berathenen Bischöfe (daher Prosynodalrichter)[8], und heute pflegt der Papst — ohne daß er im Übrigen auf seine mittelalterliche Kompetenz irgendwie verzichtet hätte — in Deutschland und Österreich seine drittinstanzliche Gerichtsbarkeit auf je zehn Jahre an die Bischöfe zu delegiren, die dann ihre ordentlichen bischöflichen Gerichte subdelegiren.

Zweite Abtheilung.

§ 102. In der evangelischen Kirche.

Während die Reformation jede Gerichtsbarkeit grundsätzlich ablehnen mußte[1], ist doch schon im XVI. Jahrhundert aus praktischen Rücksichten die Errichtung einer kirchlichen Ehegerichtsbarkeit gefordert und staatlicherseits gewährt worden[2]. Daran

sae in partibus delegantur, statuit sancta synodus, in singulis conciliis provincialibus aut dioecesanis aliquot personas, quae qualitates habeant iuxta constitutionem Bonifacii VIII., quae incipit: Statutum (c. 11 in VI^to 1, 3), et alioquin ad id aptas designari, ut praeter ordinarios locorum iis etiam posthac causae ecclesiasticae ac spirituales et ad forum ecclesiasticum pertinentes in partibus delegandae committantur. Et si aliquem interim ex designatis mori contigerit, substituat ordinarius loci cum consilio capituli alium in eius locum usque ad futuram provincialem aut dioecesanam synodum, ita ut habeat quaeque dioecesis quatuor saltem aut etiam plures probatas personas ac ut supra qualificatas, quibus huiusmodi causae a quolibet legato vel nuncio, atque etiam a sede apostolica committantur. Alioquin post designationem factam, quam statim, episcopi ad summum Romanum Pontificem transmittant, delegationes quaecunque aliorum iudicum aliis, quam his factae, surreptitiae censeantur. Admonet dehinc sancta synodus tam ordinarios quam alios quoscunque iudices, ut terminandis causis quanta fieri poterit brevitate studeant, ac litigatorum artibus seu in litis contestatione seu alia parte iudicii differenda modis omnibus, aut termini praefixione, aut competenti alia ratione occurrant.

[8] Bened. XIV. Const. Quamvis paternae 1741 (opp. Prati 1846 15, 94). Formular zur Ernennung von Prosynodal-Richtern: Beatissime Pater! Cum desint Moderno Episcopo ... ensi Iudices Synodales, nec valeat modo Synodum convocare suppliciter facultatem a Sanctitate Vestra implorat, deputandi Duodecim Iudices Pro-Synodales, quibus uti possit ac si in Synodo Dioecesana fuissent electi; Et Deus etc. — — — — — — — Die ... mensis ... 18 .. Sanctissimus Dominus Noster, audita relatione infrascripti Sub-Secretarii Sacrae Congregationis Concilii, attentisque narratis supradictis Episcopi Oratoris precibus benigne annuit iuxta petita ad Triennium tantum cum consilio Capituli, servata tamen in omnibus forma Sacri Concilii Tridentini Sess. 25 Cap. 10 de Reform. et Constitutionis Sacr. Mem. Benedicti XIV. Quamvis Paternae. — —

N. Card. N. . . . . Praef.

N. N. Sub-Secretarius.

§ 102. [1] Artic. Smalc. tract. de pot. et prim. papae (Müller, Symb. B. 343): Reliqua est iurisdictio in iis causis, quae iure canonico ad forum, ut vocant, ecclesiasticum pertinent, ac praecipue in causis matrimonialibus. Haec quoque habent episcopi humano iure, et quidem non admodum veteri, sicut ex Codice et novellis Iustiniani apparet, iudicia matrimoniorum tunc fuisse apud magistratus. Et iure divino coguntur magistratus mundani haec iudicia exercere, si episcopi sint negligentes. Idem concedunt et canones. Quare etiam propter hanc iurisdictionem non necesse est obedire episcopis. . . . . Tanta . . . varietas et magnitudo est controversiarum matrimonialium, ut his opus sit peculiari foro, ad quod constituendum opus est ecclesiae facultatibus.

[2] Mecklenb. KO. 1532 (Richter, KO. 1, 119): Nu befindet man leider, in diesem elenden leben, das von Ehegelübden viel jrrungen furfallen, Ernach auch offt leichtfertige verlassungen ꝛc. Und sind dieser sachen so viel, das sie ein besonder Consistorium bedürffen, darin Gottfürchtige, gelerte, und verstendige Menner sitzen. Darumb bedencken wir auch, das diese sachen bey dem Kirchengericht bleiben sollen. Und ist derhalben beschlossen, ein new Consistorium der Kirchengericht, mit Gottes hülff, bestendiglich in Rostock zu ordnen. Dieweil da in der universitet tüchtige Personen beysammen sind. . . . Wo nu streit von der Ehe vor furfallen, sol der Superattendent des selbigen orts solchs dem Consistorio in Rostock anzeigen. Das sol die Parten fürderlich erfordern und citiern, Und darin Christlichen proceß halten, Laut der Instruction.

knüpfte sich aber nach Begründung der Konsistorien eine Civiljurisdiktion[3], deren nach kanonischer Regel bemessene Kompetenz die Prozesse über kirchliches Vermögen, Patronatrecht, Parochialverhältnisse, Güter und Personen der Geistlichen umfaßte. Unter der Herrschaft des Territorialsystems haben die Konsistorien ein Stück ihrer Kompetenz nach dem anderen an die weltlichen Gerichte abgeben müssen, und auch die in einigen Territorien bis auf die jüngste Zeit aufrecht erhaltene kirchliche Ehegerichtsbarkeit ist durch das Reichsrecht beseitigt worden[4].

II. Die Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit.

Erste Abtheilung.

In der katholischen Kirche.

§ 103. 1. Einleitung.

Katz, Ein Grundriß des kan. Strafrechts (Berl. u. Leipz. 81). Meurer, Der Begriff des kirchl. Strafvergehens nach den Rechtsquellen des Augsb. Bekenntnisses (Leipz. 83). Derſ., A. 49, 177. Vgl. die Literatur zu § 100. Löning, a. a. O. 1. 2. **Sattolli in Journ. d. dr. can. 13, 257. — Eck, De natura poenar. sec. ius canon. (Berol. 60).** Hinschius, KR. §§ 243—97.

I. Wenn schon keine Gesellschaft auf eine Disziplin gegen ihre Beamten und Mitglieder verzichten kann, ohne an Achtung Einbuße zu erleiden und ihren Gliedern den Glauben an die Realität der gesellschaftlichen Zwecke zu erschüttern, so am allerwenigsten die Kirche, welche das Reich Gottes auf Erden darstellen will. Aber freilich ergeben sich aus der Natur der kirchlichen Gemeinschaft als einer geistigen auch von selbst die Art der Reaktion und die Fälle ihrer Anwendbarkeit. Die erstere kann nur darauf ausgehen, das kranke Glied zu heilen, das Ärgerniß zu tilgen, ihm seine ansteckende Kraft zu benehmen, und kann nur durch Mittel verwirklicht werden, welche innerhalb der Rechtssphäre der Kirche als einer geistigen Genossenschaft begründet sind. Lediglich bei den Amtsvergehen der Geistlichen darf die Rücksicht auf die Erhaltung der kirchlichen Würde so überwiegend wirksam werden, daß die Strafe einen vindikativen, den Charakter einer bleibenden Rechtsentziehung annehmen darf. Die Reaktion selbst aber kann nur eintreten gegenüber offenkundigen Vergehen, da nur durch deren Duldung die Kirche ihren auf Gottesgemeinschaft gerichteten Charakter zu verlieren Gefahr läuft. — Diese natürlichen Grenzen der Zucht hat die Kirche indessen kaum in den ältesten Zeiten eingehalten,

[3] Kursächs. Resolut. gravamin. 22/6. 1661 (Schreyer, Cod. 88): § 4. Und ob zwar . . . diese Beschwehr geführet worden, daß wann Geistl. Personen contra Laicos agirten und die Sachen in andern Gerichten anhängig machten; Unser Consistorium zu Leipzig dieselbe vor sich, ungeachtet der Litispendenz, und, quod Actor forum rei sequi debeat, anmäßlich ziehen wollte: So haben doch Unsere Verordnete dagegen erwogen, daß in denen streitigen Parthey-Sachen nicht bloß dahin zu sehen, ob Geistl. Personen wider Weltliche klagen, sondern ob die Sache darüber der Streit erregt wird, ad Cognitionem ecclesiasticam und vor die Consistoria gehörig sey. — In der presbyterial verfaßten Kirche übten die Synoden die Gerichtsbarkeit (in Jülich-Cleve unter Betheiligung von Juristenfakultäten, vgl. Jacobson, Gesch. d. Quellen d. ev. KR. d. Prov. Rheinl. ꝛc. 177). — Nicht mehr in den Niederlanden.

[4] Vgl. § 100, 30. Dagegen noch heute bischöfliche Gerichtsbarkeit in England betr. geistlicher Sachen, Ehesachen, Testamente, über bewegliches Vermögen und auch über geistliche Delikte. Vgl. Burn, Eccl. Law 2, 30 e. Gneist, D. engl. Verw.-R. d. Gegenw. (Berl. 84 [3]) 2, 1056. Ehegerichtsbarkeit in Siebenbürgen für die Ev. Vgl. Ehe-O. f. d. ev. Landesk. A. V. 18/3. 1870; Bestimm. üb. d. Organis. d. Eheger. (18 3. 1870); Eheprozeß-O. (25/11. 1870). Ungarn Augsb. B.: für die streitigen in KVerf. § 329 angeführten Fragen. Vgl. Fuchs, D. s. g. Siebenbürg. Ehen 22 ff. In Rußland für die ev. K.: F. 2, 160 ff. Dalton, Verf.-Gesch. der luth. K. 326. Nicht mehr in Schweden: Knös, Die vornehmsten Eigenthümlichk. d. schwed. KVerf. (Stuttg. 52) 86.

sofort überschritten, als sie zum Staate in friedliche Beziehung trat, und ganz außer Acht entlassen nach Entfaltung des kanonischen Rechts.

II. Die einschlagende Thätigkeit der Kirche werden wir nach heutiger Auffassung auf verschiedene Wurzeln zurückführen, und demnach als verschiedenartiger rechtlicher Natur[1] bezeichnen müssen, während die Kirche freilich selbst nicht so begriffsmäßig unterschieden hat. 1. Die Kirche steht zu ihren Gliedern in einem dem elterlichen entsprechenden Verhältnisse, und übt ihnen gegenüber die Zucht (disciplina), d. h. eine erzieherische Thätigkeit. Als Mittel dieser Zucht wendet sie auch Strafen an, die aber nicht als Rechtsstrafen anzusehen sind, denn sie bezwecken nicht die Wiederherstellung der durch eine strafbare That gestörten Rechtsordnung, werden nicht zugefügt, weil etwas gethan ist, sondern damit es nicht wieder gethan werde, haben keine rechtliche Norm zur Voraussetzung und können von dem Vorhandensein einer strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit absehen. 2. Die Kirche, welche die Gewalt zu binden und zu lösen hat, gewährt dem Sünder die Lösung von der Sünde nur nach Übernahme einer Genugthuung (Buße poenitentia). Diese kann objektiv mit der Rechtsstrafe (poena) gleichartig sein (Körperstrafe, Auflegung einer Geldbuße), unterscheidet sich aber von ihr dadurch, daß sie freiwillig übernommen wird[2], während die Rechtsstrafe lediglich vom Willen des sie Verhängenden bedingt ist. Die Buße wird ferner vom Priester bei Verwaltung des Bußsakraments (in foro interno), auch für Gedankensünden, als eine Genugthuung gegen Gott, ohne die Beobachtung prozessualer Formen, auf das Geständniß des Konfitenten, nach Maßgabe der Ethik, deren Lehrsätze in der kath. Kirche allerdings einen gesetzesartigen Ausdruck gewonnen haben, auferlegt: die poenae (externae) vom Inhaber der Jurisdiktionsgewalt, regelmäßig nachdem der Angeschuldigte in prozessualer Form seines in die Außenwelt getretenen Deliktes überführt worden ist, auf Grund einer rechtlichen Norm[3]. 3. Die Kirche verhängt aber auch wirkliche Rechtsstrafen, d. h. das kirchliche Recht bedroht gewisse Handlungen und Unterlassungen als kirchliche Delikte mit Strafe. Hier allein kann von einer Strafgerichtsbarkeit der Kirche gesprochen werden. — Die Kirchenstrafen werden eingetheilt 1) in medicinales, d. h. solche, bei welchen der Besserungszweck das bestimmende Moment ist, ohne daß der vindikative ganz zurückträte. Der Gebesserte hat demnach ein Recht auf Aufhebung der Strafe durch absolutio. Diese Strafen nähern sich den Zuchtmitteln durch Gleichheit des Hauptzweckes und Gleichheit des straf- und zuchtberechtigten Organes, und so konnte es geschehen, daß sie sowohl als Rechtsstrafen (censurae iuris) wie als Zuchtmittel (censurae hominis) zur Anwendung gebracht wurden. Demnach charakterisiren sich die poenae medicinales nur dadurch

§ 103. [1] Die beachtenswerthen Untersuchungen von Meurer leiden m. E. an dem Fehler, daß sie aus der objektiven Natur des zugefügten Rechtsnachtheils den Charakter desselben als Disziplinarstrafe, Buße oder Rechtsstrafe deduziren wollen, während wir in dem subjektiven Moment: wer fügt den Rechtsnachtheil zu? und in dem objektiven nur in so weit: auf welchen Grund hin wird er zugefügt? das Unterscheidungsmerkmal finden.

[2] In der Bußpraxis der fränk. Kirche ist man davon abgegangen, und hat selbst eine Erzwingbarkeit durch den Staat für zulässig angesehen. Vgl. Meurer (A. 49, 202). Damit hat die Buße dann allerdings den Charakter einer Strafe angenommen, und behielt von ihrem eigentlichen Wesen nur den Namen und die wenig passende Eigenschaft, daß sie als eine satisfactio ecclesiae angesehen wurde, die doch nur bei wirklicher Reue eintreten konnte. Eine solche Zwangsbuße als Strafe kommt noch im Dekretalenrecht vor. Vgl. auch Hinschius, KR. 5, 87.

[3] Diese braucht kein Gesetz zu sein, ja es kann, wie das in der ältesten Zeit wirklich der Fall war, dem Ermessen des kirchlichen Richters überlassen sein, ob er eine Handlung als strafbar ansehen will oder nicht. Seit der späteren karolingischen Zeit hat man entsprechend dem Bannrecht des Königs auch die von den kirchlichen Amtsorganen unter Strafsanktion erlassenen Gebote als bannus episcopalis, synodalis, s. Petri bezeichnet. Hinschius, KR. 5, 295.

als solche, daß sie eine Rechtsnorm zur Voraussetzung haben. Sie sind entweder a) ferendae sententiae, die den Deliquenten treffen, nachdem der Richter sie ausgesprochen hat, oder b) latae sententiae[4], welche ipso iure mit der Rechtsverletzung eintreten, so daß der Richterspruch die Strafe nicht konstituirt, sondern nur deklarirt. 2) vindicativae, die eine objektive Genugthuung für das verletzte Gebot enthalten, ohne den Besserungszweck auszuschließen. Auch hier ist der Gegensatz zu den Zuchtmitteln nur in dem Rechtsgrunde zu finden, da auch diese des vindikativen Charakters nicht entbehren, und durch den Umstand, daß das Zuchtverfahren sich auch in prozessualen Formen bewegen konnte, die objektiven Unterscheidungsmerkmale gegenüber den poenae einbüßten. 4. Endlich übt die Kirche Disziplin über ihre Beamten[5], und zwar a) auf dem Wege der Zucht, um dieselben zur Erfüllung ihrer Amtspflichten zu nöthigen (Disziplinarzwangsgewalt), oder durch Verhängung von Rechtsstrafen, um Verletzung von Amtspflichten im Interesse der Aufrechterhaltung der Würde des Amtes zu sühnen (Disziplinarstrafe). Diese Disziplinargewalt steht der Kirche aus doppeltem Rechtsgrunde zu. Einmal weil der Beamte Glied der Kirche ist, und dann, weil er sich durch Übernahme des Amtes noch speziell der Disziplinargewalt unterworfen hat. b) durch Auferlegung von Buße; c) durch die gewöhnliche Strafgerichtsbarkeit, die aber nicht nur wegen der vor Allen begehbaren Delikte gehandhabt werden kann, sondern auch wegen solcher, welche begrifflich die Begehung durch einen Beamten voraussetzen (Amtsverbrechen).

III. Schon in der ältesten Zeit übte die Gemeinde Zucht gegen ihre sündigen Glieder. Wo aber diese nicht fruchtete, und bei gewissen Sünden[6], schloß sie den Fehlenden aus der Gemeinde aus (Bann). Diese Strafe änderte nicht nur ihre Bedeutung, nachdem die Zugehörigkeit zu Christus an die Gemeinschaft der Kirche geknüpft worden war, indem jetzt die Ausschließung aus der Gemeinde die aus der Kirche bedeutete, und nachdem der Bischof an die Spitze der Kirche gekommen war, indem jetzt die Wiederaufnahme des Ausgeschlossenen nicht mehr Namens der Gemeinde, sondern Gottes durch dessen bischöflichen Stellvertreter vorgenommen wurde, sondern sie nahm auch insofern einen verschiedenen Charakter an, je nachdem dem Gebannten die Wiederzulassung in die Gemeinde durchaus verschlossen[7], oder ihm gestattet wurde, durch Ableistung öffentlicher Bußwerke sich dieselbe wieder zu verdienen[8]. Aber auch in letzterem Falle trug die Strafe — sofern man die Ausschließung aus einem Verbande überhaupt als Strafe bezeichnen kann — mehr einen vindikativen Charakter. Sie wurde nicht verhängt, um die Bußwerke zu erzwingen, sondern die letzteren waren nur das Mittel, welches der Bestrafte benutzen durfte, um die Strafe wieder rückgängig zu machen und zugleich Gott die schuldige Genugthuung zu gewähren[9]. Freilich wurde sie auch nicht verhängt, um einen

[4] Solche poenae latae sententiae sind der älteren Zeit ganz fremd (vgl. Hinschius § 266), kommen bei Gratian nur vereinzelt, später in solcher Fülle vor, daß die Kanonisten allein 110 excomm. l. s. aufzählten. Pius IX. hat ihre Zahl auf 37 beschränkt. Gonella, De censur. lat. sent. iuxta hodiern. eccl. discipl. (Taurin. 93).

[5] Vgl. Labes in Ann. d. deutsch. Reichs 22, 249.

[6] Die älteste Zeit unterschied zwischen Sünden gegen Gott und gegen den Nächsten, und betrachtete jedenfalls die ersteren als Grund der Ausschließung aus der Kirche. So Tract. de Aleator. bei Gebhardt u. Harnack, Texte u. Untersuchungen 5, 1, 27 und Tertullian. Doch kennt der letztere schon eine feste Zahl von „Todsünden." Vgl. Göbl, Gesch. der Katechese im Abendl. (Kempt. 80) 197. Die auch von mir früher getheilte Meinung, daß Offenkundigkeit der Sünde Erforderniß für ihre Strafbarkeit gewesen sei, widerlegt Hinschius, KR. 4, 693. Vgl. auch Blötzer in Z. f. kath. Theol. 11, 593.

[7] Dies verlangt die cit. Schrift de aleatorib. für alle Sünden gegen Gott.

[8] In Rom unternahm es der Bischof Calixtus, diese mildere Praxis den Fleischessünden gegenüber geltend zu machen. Vgl. Gebhardt und Harnack l. c. 5, 1, 105.

[9] Darum konnte auch von dem Verfahren und dem Strafurtheil Abstand genommen werden,

Rechtsnachtheil zuzufügen, sondern sie war eben nur das Mittel für die Genossenschaft, sich des Sünders zu entledigen. Auch die Kirchendiener konnten von dem Bann getroffen, daneben aber auch noch blos abgesetzt, oder mit Einziehung der Amtseinkünfte bestraft werden.

IV. Nach Anerkennung der Kirche durch Constantin wurde ihr Strafrecht theils organisch weiter ausgebildet, theils in seinen Grundlagen verrückt. 1. Nach wie vor, wenngleich seltener, wurde die Ausschließung aus der Kirche für immer verhängt, daneben aber auch noch blos bis zur Todesstunde, oder gar ohne Zeitbegrenzung. Aber den Geistlichen wurde jetzt verboten, mit den Gebannten irgend welche Gemeinschaft zu pflegen, wozu die Laien erst seit Mitte des V. Jahrhunderts verpflichtet wurden[10]. Als neue Strafen treten für leichtere Vergehen auf: Ausschluß vom Abendmahle und Suspension sonstiger kirchlicher Mitgliedsrechte. Die Wiederaufnahme in die Kirche erfolgte jetzt im Orient[11], nachdem der Gebannte durch Absolvirung von vier s. g. Bußstationen (flentes, audientes, genuflexi, consistentes) seine Reue bethätigt hatte. 2. Dagegen trat eine Verrückung des früheren kirchlichen Standpunktes dadurch ein, daß rein kirchliche Vergehen auch vom Staate als staatliche hingestellt und bestraft wurden[12], und daß die Hülfe des Staates gegen diejenigen angerufen werden konnte, welche der Ausschließungsstrafe Widerstand entgegensetzten[13]. 3. Die Disziplinargewalt der Bischöfe über die Kleriker empfing in dem römischen Staatsrecht auch eine staatliche Stütze, da dieses die sub dispositione einer Behörde Stehenden der Disziplinargewalt dieser unterwarf. Sie bethätigte sich zunächst nur — von den über jüngere Kleriker verhängten Körperstrafen abgesehen — in der Verhängung kirchlicher Nachtheile[14], änderte aber dann ihren Charakter insofern, als die Hülfe des Staates zur Vollstreckung der Disziplinarstrafe, ebenso wie zur Vollziehung der Absetzungsstrafe, angerufen werden konnte. Eine Strafgerichtsbarkeit über die Kleriker haben dagegen die Bischöfe, die zwar von den weltlichen Gerichten als Schulderkenntnißgerichten eximirt und dafür einer geistlichen Synode zugewiesen waren[15], doch aber selbst der staatlichen Strafgewalt unterworfen blieben, im römischen Reiche nicht besessen, nur daß sie bei Strafanklagen gegen Geistliche

wenn derjenige, welcher eine unter dieses fallende Handlung begangen hatte, freiwillig die Buße auf sich nahm.

[10] c. 12 canon. Apost.: Si quis cum damnato laico veluti cum clerico, simul oraverit, et ipse damnetur. — Statt. eccl. antiq. c. 73 (Bruns 1, 148): Qui communicaverit vel oraverit cum excommunicato, sive clericus sive laicus, excommunicetur.

[11] Fraglich, ob allgemeine oriental. Institution vgl. Duchesne, Orig. du culte chrét. 421.

[12] l. 40 Cod. Th. (16, 5 Arcad. et Honor. 407): § 1. Volumus esse publicum crimen, quia quod in religione divina committitur, in omnium fertur iniuriam. — Wie hier die Ketzerei, so seit 425 (Valentinian l. 63 C. Th. [16, 5]) das Bekenntniß zum Heidenthum; andere Delikte bei Hinschius, KR. 4, 793, 3. Auch setzte der Staat für Vergehen, die gleichzeitig kirchliche und staatliche waren, kirchliche Strafe fest,

[13] l. 35 Cod. Th. (16, 2 Arcad. et Honor.): Quicumque residentibus sacerdotibus fuerit episcopali loco detrusus et nomine, si aliquid vel contra custodiam vel contra quietem publicam moliri fuerit deprehensus, rursusque sacerdotium petere, a quo videtur expulsus, procul ab ea urbe, quam infecit, secundum legem divae memoriae Gratiani centum milibus vitam agat . . . (400). Eine allgemeine Unterstützungspflicht dem kirchlichen Urtheile gegenüber wurde indessen staatlicherseits nicht anerkannt.

[14] Degradation (verbunden mit Unfähigkeit zu KÄmtern und Verlust des Klerikates), Buße, Absetzung, Zurückversetzung auf eine niedere Weihestufe, Strafversetzung, Verlust einzelner Amtsrechte, der Beförderungsfähigkeit, der Anciennität. Suspension von allen oder einzelnen Amtsrechten, oder gar den auch den Laien zuständigen kirchlichen Mitgliedsrechten, vgl. Hinschius, KR. § 247. Für Bischöfe Versagung der communio fratrum.

[15] l. 12 Cod. Th. (16, 2 Constant. a. 335): Mansuetudinis nostrae lege prohibemus, in iudiciis episcopos accusari, ne dum adfutura ipsorum beneficio impunitas aestimatur, libera sit ad arguendos eos animis furialibus copia. Si quid est igitur querelarum quod quispiam defert, apud alios potissimum episcopos convenit explorari. Vgl. Rißl 105.

in so weit nach Justinianischem Recht betheiligt wurden, als gegen den Angeklagten noch die Verhängung einer Disziplinarstrafe in Frage kam[16]. Dagegen hat die Staatsgesetzgebung auch ihrerseits keinen Anstand genommen, den Thatbestand kirchlicher Disziplinarvergehen festzusetzen und für dieselben nicht blos kirchliche Disziplinar-, sondern auch solche Strafen zu normiren, die ihrer Natur nach weltlich waren[17].

V. Mannigfache Umbildung erfährt das Strafrecht in der folgenden Zeit. Wenn auch der Bann noch die kirchliche Hauptstrafe bleibt, so wird doch der Gebannte nicht mehr als völlig von der Kirche losgelöst angesehen[18], sondern nur auf Zeit oder auf Lebenszeit der kirchlichen Mitgliedschaftsrechte entkleidet. Ja wie sich bisher schon für Geistliche medizinale Strafen herausgebildet hatten[19], so begann man jetzt auch den Bann gegen Laien (und selbst gegen den König)[20] bis zur Besserung zu verwenden, also in medizinaler Weise. Zu den gegen Laien verhängten Strafen tritt nicht nur Prügel- und Gefängnißstrafe, sondern auch die Buße, die erzwungen und theils als Censur, theils als Vindikativstrafe verwendet wird. Nachdem man aber davon Abstand genommen hatte, Kleriker einer öffentlichen Buße zu unterwerfen[21], gelangte man folgegemäß dazu, auch bei Laien private Buße für ausreichend zu erachten, um auf Grund derselben die Aufhebung des Bannes zu gewähren. Die Zahl der kirchlichen Delikte vermehrte sich, indem die Verletzung kirchlicher Interessen[22] und kirchlicher Lebensformen[23] zu solchen gestaltet wurde. Dagegen hat die Staatsgewalt nicht mehr in dem Umfange wie im römischen Rechte

[16] Iustin. Nov. 123, 21, 1 (546): Si crimen sit, cuius nomine quis ex dictis religiosissimis personis defertur, si quidem ab episcopo accusetur, et ipse veritatem invenire possit, eum honore seu gradu secundum regulas ecclesiasticas deiiciat, et tunc iudex competens eum comprehendat ac secundum leges causam examinet, eique finem imponat. Si accusator prius civilem iudicem adeat, et crimen per legitimam inquisitionem probari possit, tunc episcopo loci acta manifestentur, et si ex illis propositis eum crimina commisisse cognoscatur, tunc ipse episcopus secundum canones honore seu gradu, quem habet, eum privet, iudex autem poenam legibus congruentem ei inferat. Si episcopus acta non iuste confecta putaverit, tunc licebit illi differre id, ut personam accusatam honore seu gradu privet, ita tamen, ut persona illa legitimae cautioni subiiciatur, atque ita causa ad nos partim ab episcopo, partim vero a iudice deferatur, ut nos eam cognoscentes, quae nobis videantur iubeamus. Übrigens waren die Bischöfe vom Zeugnißzwange befreit. l. 8 Cod. Th. (11, 39) (ob blos in Kriminalsachen?) vgl. Nov. 123 c. 7, die presbyteri von der Tortur befreit c. 10 ib. (11, 39), und den mit der pervasionis und iniuriarum actio beklagten Bischöfen gestattet, sich durch Prokuratoren vertreten zu lassen. Nov. Valent. III. tit. 34 § 1. Das eigenthümliche Privileg Valentinian's III. (430) Const. Sirmond. XXI. bei Haenel, Corp. legg. 241 hat jedenfalls nur kurze Zeit bestanden. Die Nov. 123, 8 verbot den weltlichen Obrigkeiten, Bischöfe in Vermögens- und Strafsachen ohne kaiserliche Genehmigung vorzuladen.

[17] Vgl. Hinschius, KR. 4, 795.

[18] Schon seit 425, wo das Heidenthum staatlicherseits verboten wurde, war eigentlich für Exkommunizirte kein Raum mehr im Staate. Wenn die Kirche nichtsdestoweniger noch Loslösung des Gebannten von der Kirche annahm, so konnte das faktisch nur aufrecht erhalten werden, weil der so Bestrafte regelmäßig die Versöhnung mit der Kirche nachsuchte. Ebenso mußte die Augustinische Lehre, daß die Wirkungen der Taufe und die durch diese erzeugte Zugehörigkeit zur Kirche unauslöschbare seien, sich einflußreich erweisen. Freilich hat man, wie Hinschius richtig hervorhebt, auch hier den Widerspruch dieses Satzes zum kirchlichen Bannrecht nicht klar erkannt, weil faktisch der Gebannte sich durch seine Versuche, die Exkommunikation zu heben, als noch der Kirche zugehörig bekannte.

[19] Falls die an und für sich vindikativen Strafen bis zur erfolgten Besserung ausgesprochen wurden. Vgl. Hinschius 4, 755 f.

[20] Vgl. Weyl, Das fränkische Staats-KR. (Bresl. 88) 74; im römischen Reiche nicht, wohl aber gegen Staatsbeamte. Vgl. Hinschius 4, 757.

[21] Vgl. Hinschius, KR. 4, 740. 821.

[22] Verletzungen des Kirchenvermögens, Asylrechtes, der für die Geistlichen gewünschten Gerichtsprivilegien. Doch auch zu Gunsten der Armen, deren Bedrückung als kirchliches Strafvergehen bezeichnet wurde. Die Ansicht von Nißl ib., daß crimen dabei mit der offenkundigen bannwürdigen Todsünde identisch gewesen sei, ist unerweislich.

[23] Sonntagsfeier, heidnische Gebräuche.

kirchliche Thatbestände als weltliche Verbrechen hingestellt[24], rein staatliche gar nicht mehr mit blos kirchlicher Strafe belegt, und ebenso wenig über Disziplinarvergehen der Kleriker Normen getroffen. Staatliche Folgen sind mit der kirchlichen Strafe erst in der Karolingischen Periode verbunden worden[25]. In der späteren fränkischen Zeit ist die kirchliche Strafgewalt über Laien namentlich bei Gelegenheit der Visitation in den von königlichen Beamten kontrolirten Sendgerichten[26], bei welchen jedenfalls seit dem XII. Jahrhundert auch Laien und später nur solche als Urtheilsfinder fungirten[27], gehandhabt worden.

VI. 1. Als staatlich anerkannte Strafgerichte sind diese indessen nur in so weit zu bezeichnen, als sie über vom Staate nicht als strafbar angesehene Thatbestände urtheilten, während ihre Thätigkeit bezüglich solcher, wenn sie sich auch in den Formen des fränkischen Rüge- oder Inquisitionsverfahrens bewegte, nur als eine disziplinare charakterisirt werden kann. Allein die Grenzlinie zwischen Gerichts- und Disziplinarverfahren ist hier auch dadurch verwischt worden, daß die Staatsgewalt die im Sendgericht Verurtheilten zur Übernahme der ihnen auferlegten Bußen zwangsweise anhielt, mithin diesen den Charakter von Rechtsstrafen aufdrückte. 2. Die Disziplinargewalt über die Geistlichen handhabte die Kirche vom Staate unbehindert und unterstützt. Zu den Disziplinarstrafen tritt aber jetzt auch die Freiheitsentziehung, die öffentliche Rüge und die Auferlegung von Bußübungen[28]. Dagegen unterlagen die Verbrechen der Geistlichen der staatlichen Jurisdiktion[29], und auch die

[24] Nur: Sonntagsentheiligung, incestuose Ehen. Vgl. Capit. Aquisgran. 825, 9 (ed. Boretius 1, 304): Omnes vero laicos monemus, ut honorem ecclesiasticum conservent, et dignam venerationem episcopis et Dei sacerdotibus exhibeant et ad eorum praedicationem cum suis devote occurrant et ieiunia ab illis communiter indicta reverenter observent et suos observare doceant et compellant. Et ut etiam dies dominicus, sicut decet, et honoretur, et colatur, omnes studeant. Et ut liberius fieri possit, mercata et placita a comitibus sicut saepe admonitum fuit, illo die prohibeantur.

[25] — Hlotharii cap. Olonnens. 825 c. 1 (ib. 1, 226): Placuit nobis, ut si pro quibuslibet culpis atque criminibus quaecumque persona totiens fuerit correpta ut etiam excommunicatione episcopali pro contemptu dignus habeatur, comitem suum episcopus sibi consociet et per amborum consensum huiuscemodi distringatur contemptor, ut iussionibus episcopi sui oboediens existat. Si vero assensum non dederit, bannum nostrum nobis persolvat. Quod si adhuc contumax perstiterit, tunc ab episcopo excommunicetur. Si vero excommunicatus corrigi nequiverit, a comite vinculis constringatur quousque nostrum is contemptor suscipiat iudicium. Si vero in talibus comes repertus fuerit noxius, per episcopum eius nobis nuntietur. Si autem vassallus noster in hac culpa lapsus fuerit, sicut supra per comitem distringatur. Quod si non audierit, nobis innotescatur, antequam in vinculis mittatur. Die Decr. Childeberti II. 596 (ib. 1, 15) § 2: Qui vero episcopo suo noluerit audire, et excommunicatus fuerit, perenni condemnatione apud Deum sustineat, et insuper de palatio nostro sit omnino extraneus, et omnes res suas parentibus legitimis amittat qui noluit sacerdotis sui medicamenta sustinere bezieht sich nur auf incestuose Ehen und ist nicht zu generalisiren.

[26] Vgl. Dove, Z. 4, 1. 157; 5, 1. Loersch, Aachener Rechtsdenkm. (Bonn 71) 44. Richthofen, Unters. über fries. Rechtsgesch. 2, 100 f. Fürth, Beitr. u. Mater. zur Gesch. der Aachener Patrizier-Familien (Bonn 82). Sohm, Z. 18, 261. Hinschius, KR. 5, 426 ff. Vgl. weiter über Sendgerichte: Hegel, Verf.-Gesch. v. Cöln i. MAlter (Leipz. 77) XCVII. CXXVII. Frensdorf, R. d. Dienstmannen v. K. (Köln 83) 31 (in Mitth. a. d. Stadtarch. v. Köln [das. 83] H. 3); in Braunschweig: Chron. 16, XVIII.; in Mainz: Hegel, Verf.-Gesch. v. Mainz i. MAlter (Leipz. 82) 68; in Böhmen: Ott, Beitr. z. Rec.-Gesch. d. röm.-can. Prozesses in d. Böhm. Ländern (Leipz. 79) 14; in Frankfurt: Thomas, Oberhof (Frankf. 41) 205; in Aachen: Groß in Aus Aachener Vorzeit 6, 108.

[27] Vgl. Hinschius, KR. 5, 456.

[28] Änderungen in dem früheren Strafsystem treten in so fern ein, als Strafversetzung, Entziehung der Anciennetät innerhalb des ordo, definitive Entziehung einzelner Amtsrechte fortgefallen sind, die Exkommunikation nicht mehr nothwendigerweise die Deposition nach sich zieht, und die partielle Suspension weitere Ausbildung erhalten hat. Vgl. Hinschius, KR. 4, 811.

[29] Die frühere, zuletzt durch Dove vertretene Meinung nahm an, daß zur Prozessirung verbrecherischer Kleriker in merovingischer Zeit eine gemischte, aus geistlichen und weltlichen Bei-

Folter wurde bei Klerikern — nicht von den Westgothen — zur Anwendung gebracht. Indessen war das Strafverfahren den Bischöfen gegenüber so geordnet, daß der König, nachdem er, oder sein Gericht, die Kriminaluntersuchung für erforderlich erachtet hatte, die Verhandlung einer von ihm berufenen rein geistlichen Synode übergab. Hatte aber diese den Angeklagten für schuldig befunden und degradirt, so wurde dann in Umbildung des weiter geltenden römischen Rechts auf Grund dieses Erkenntnisses im weltlichen Gericht die staatliche Kriminal- d. h. die Todesstrafe ausgesprochen. Das Dekret Chlothars II. (617)[30] beließ es für Priester und Diakonen dabei, daß sie vom weltlichen Gericht zu überführen, dann aber — und diese Konzession greift für die niederen ordines nicht Platz — erst nach erfolgter Deposition im geistlichen Gericht zur weltlichen Kriminalstrafe zu verurtheilen seien. Endlich aber brachte die karolingische Gesetzgebung[31] diese Entwickelung dahin zum Abschlusse, daß Priester und Diakonen dem geistlichen Strafgericht unterstehen und vom weltlichen nur nach geschehener Deposition sollten bestraft werden dürfen, während für Bischöfe im Wesentlichen das merovingische Recht in Geltung blieb.

VII. 1. Aber gerade in Bezug auf die Gerichtsbarkeit über Bischöfe und Kleriker erfolgte zuerst ein Umschwung der kirchlichen Rechtsanschauungen, wie er bei Pseudoisidor und Benedikt Levita deutlich zu Tage tritt, und in der im Mittelalter freilich nie ganz verwirklichten[32] Forderung gipfelt, daß über alle Delikte der Kleriker allein die Kirche strafrichterliche Gewalt ausüben und das weltliche Gericht sich nur mit denjenigen befassen dürfe, welche ihm nach vollzogener Degradation überliefert würden. 2. Mit Erzielung dieses Ergebnisses ging aber auch bezüglich der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit über die Laien eine Änderung vor sich. a) Über gewisse rein kirchliche Verbrechensthatbestände (delicta mere ecclesiastica) beanspruchte die Kirche eine ausschließliche, vom Staate anzuerkennende und zu unterstützende Jurisdiktion. b) Bezüglich bestimmter mit der Religion nicht unmittelbar zusammenhängender Thatbestände, über welche die Kirche bis dahin nur eine Zuchtgewalt gehandhabt, die der Staat aber entweder als weltliche Delikte angesehen oder ganz unberücksichtigt gelassen hatte, wurde jetzt kirchlicherseits gleichfalls eine Strafgerichtsbarkeit in Anspruch genommen (delicta mixta). Dieser Umwandlungsprozeß ist in dem Augenblick vollendet gewesen, wo die Kirche den Satz aufstellte, daß für die Geltendmachung ihres Strafanspruches gegenüber dem staatlichen die Prävention zu entscheiden habe[33]. Denn damit ist die Gleichartigkeit der kirchlichen mit der weltlichen Strafgewalt bezüglich dieser Delikte geradezu aus-

sitzern zusammengesetzte Kommission kompetent gewesen sei. Nach Sohm, Z. 9, 247 waren die Bischöfe des Frankenreichs seit Mitte des VI. Jahrhunderts, die übrigen Kleriker seit 614 von weltlicher Strafe und weltlichem Gericht eximirt, während Löning 2, 516 ff. das Gegentheil behauptete. Nißl dagegen nimmt eine Dreitheilung des Verfahrens an: Vorverfahren vor Königsgericht, Hauptverfahren vor Synode, Schlußverfahren wieder vor Königsgericht, und meint, daß durch das Dekret Chlotar's II. die den Bischöfen zustehenden Rechte auch auf Kleriker und Diakonen übertragen seien. Das letztere stimmt nicht zum Wortlaute des Gesetzes. Das erstere ist genügend von Hinschius l. c. 4, 850, dem sich auch Schröder, D. RGesch. 181 anschließt, widerlegt.

[30] Siehe oben § 100, 12.

[31] Syn. Francof. 794, 39 (ed. Boretius 1, 77). Vgl. Cap. miss. Aquisgr. a. 809 c. 21 (ib. 1, 150).

[32] Vgl. Friedberg de finium etc. 88. 132. Für England noch: Maitland in Hist. Rev. 7, 224.

[33] Schon in c. 8 X. (2, 2) wird dies durch Alex. III. (1181—85) als per consuetudinem in favorem ecclesiae introductum bezeichnet. Dann kommt in Betracht die Dekretale Alex. IV. von 1257 in meiner Ausg. des Corp. iur. can. 2, 1060 und c. 2 in VI^to (2, 12). — Vgl. aber Sachsenſp. I, 53, 4: Neman ne weddet umme ene sake twies, he ne breke den vrede unde ne sculde bannes an ener dat, de mut webben to geistlikeme rechte unde to werlikeme rechte, unde gift ene bute jeneme den he geseret hevet.

gesprochen. Diese Aufrichtung einer kirchlichen Strafgerichtsbarkeit über nicht specifisch-kirchliche Delikte war indessen abhängig von dem Moment, ob die allgemeine Rechtsüberzeugung in der kirchlichen Strafe eine genügende Sühne für das begangene Verbrechen zu erkennen vermochte. Bei einer Anzahl von Delikten, und namentlich bei solchen, die sich auf kirchlicher Grundlage begriffsmäßig festgestellt hatten, ist das in der That der Fall gewesen, und um so mehr, als ja die kirchliche Strafe auch im Mittelalter mit weltlichen Rechtsnachtheilen verknüpft war, und der kirchlichen Natur des Deliktes so stark zu entsprechen schien, daß oft selbst der weltliche Richter keine angemessenere Strafe ersinnen konnte, als die kirchliche[34]. Bei anderen Delikten ist dagegen die Kirche von vorne herein auf nationalen Widerstand gestoßen. Schließlich aber, als die kirchlichen Strafen durch ihren Mißbrauch[35] das Ansehen eingebüßt hatten, vermochte das allgemeine Rechtsgefühl in ihnen nicht mehr die genügende Sühne für die auch staatlicherseits als Delikt betrachtete Sünde zu erblicken, und so ist denn die Kirche bezüglich solcher Delikte wieder auf ihre alte Zuchthandhabung, und nachdem auch diese immer mehr eingeengt wurde, gar auf die Verhängung von Pönitenzen zurückgedrängt worden.

§ 104. 2. Die medizinalen Straf- und Zuchtmittel.

Kober, Der Kirchenbann (Tübing. 57). Schilling, Der Kirchenbann nach kan. Recht (Leipz. 69). Feßler, Der Kirchenbann u. seine Folgen (Wien 62 2). Mendelssohn, De monit. canon. (Heidelb. 60). Meliter, A. 9, 1 ff. Avanzini, Constit. qua censurae latae sent. limitant. (Rom. 71 2). Paschal de Siena, Comment in const. Ap. sedis (Neap. 93). Grandclaude in Le canon. contemp. 17, 414. Dolhagaray in Revue des scienc. ecclés. 1890, 227. 322. 502; 1891, 27. 397. Heiner, Die kirchl. Censuren (Paderb. 84). Kober, A. 21, 3 ff. 221 ff., 22, 3 ff. (Interdikt). Derſ., Die Suspension der Kirchendiener (Tübing. 62). Vgl. Friedberg, Grenzen a. a. O. s. v. Excommunicatio.

I. Das kanonische Recht hat drei poenae medicinales (excommunicatio, interdictum, suspensio) ausgebildet, die aber auch als Zuchtmittel gehandhabt werden dürfen, ja deren Rechtswirkungen theilweise (interdictum, suspensio) im Verwaltungswege ohne disziplinare oder strafrichterliche Tendenz angeordnet werden können[1]. A. Excommunicatio. Die Ausschließung aus der Kirche ist in ihrem Entwickelungsgange oben gekennzeichnet worden. Während aber die totale im älteren Recht die Regel war, und die bloße Ausschließung von der Abendmahls- und Gebetsgemeinschaft daneben nur eine untergeordnete Bedeutung hatte, ist die Rolle dieser beiden Strafarten in der Folgezeit gewechselt worden, und hat auch die erstere einen rein medizinalen Charakter angenommen, um dann freilich wieder in den Vordergrund zu treten. 1. Danach ist im neueren Recht zu scheiden a) exc. minor (bei Gratian excomm. schlechtweg)[2]. Sie bewirkt Verlust der Wählbarkeit zu den Kirchenämtern, sowie Ausschluß von den Sakramenten, tritt aber im späteren Recht als Rechtsstrafe nur noch für diejenigen ein, welche mit einem in excomm. maiore Befindlichen Umgang pflegen. b) maior (Anathema, was seit Gregor IX. die

[34] Stadtrecht v. Iglau (Dobner, Mon. Morav. 4, 215): Omnes blasphemantes decrevimus ... ut ... VII. diebus dominicis cum corrigia circa collum nudipes trahatur ante processionem circa ecclesiam parochialem.

[35] Wie die Kirche die Exkommunikation selbst benutzte, um Bücher vor Nachdruck zu sichern, vgl. Reusch, Index 1, 75, um Bibliotheken zu schützen, ebendaſ. 1, 189, um instrumenta guarentigiata zu schaffen, vgl. Briegleb, Gesch. des Exekutiv-Proz. (Stuttg. 45) 132 ff. Hinschius, KR. 5, 298 ff. Ein weiterer Mißbrauch bestand darin, daß selbst gegen Todte noch Strafverfahren eröffnet wurden (ebendaſ. 302) und sogar gegen Thiere. Amira in Mitth. d. Inſt. f. österr. Gesch. 12, 245. D'Adossio, Bestie delinquenti (Napoli 92).

§ 104. [1] Die Cessatio a divinis (Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes) tritt z. B. als Folge der pollutio ein, und kann als Zeichen der Trauer wegen erlittener Gewalt angeordnet werden. Ebenso kann die suspensio provisorisch im Verwaltungswege verhängt werden (z. B. bei staatlicher Strafuntersuchung gegen einen Geistlichen).

[2] Umgekehrt schon nach c. 59 X. (5, 39) Gregor IX.

besonders feierliche Verhängung[3] der excomm. maior bedeutet, so daß excomm. schlechtweg mit excomm. maior identisch wurde). Sie löst jede Beziehung des von ihr Betroffenen mit der Kirche, ohne ihm indessen die Mitgliedschaft zu entziehen[4], und fügt zu den Wirkungen der excomm. minor noch hinzu: Verlust des aktiven Wahlrechtes, der Jurisdiktion, Entziehung des kirchlichen Begräbnisses, der Früchte des Gebetes und des Meßopfers (suffragia ecclesiae), an welchem letzteren der Exkommunizirte ebenso wenig wie am öffentlichen Gottesdienste (Ausnahme: Predigt) theilnehmen darf, der communicatio forensis (Unfähigkeit als Zeuge, Prokurator, Kläger aufzutreten), namentlich aber Verlust jeder Lebensgemeinschaft mit den Gliedern der Kirche[5]. Wer von den letzteren mit einem Gebannten Umgang

[3] Vgl. Regino II, 431 mit der Form. anathematis nach dem Pontificale Roman. (ed. Romae 1752) 1, 344: Quando vero anathema, id est, solemnis excommunicatio pro gravioribus culpis fieri debet, Pontifex paratus amictu, stola, pluviali violaceo, et mitra simplici, assistentibus sibi duodecim Presbyteris superpelliceis indutis, et tam ipso, quam Presbyteris candelas ardentes in manibus tenentibus, sedet super faldistorium ante altare maius, aut alio loco publico, ubi magis sibi placebit, et ibi pronuntiat, et proferet anathema, hoc modo: „Quia N. diabolo suadente, Christianam promissionem, quam in Baptismo professus est, per apostasiam postponens, Ecclesiam Dei devastare, Ecclesiastica bona diripere, ac pauperes Christi violenter opprimere non veretur; idcirco soliciti, ne per negligentiam pastoralem pereat, pro quo in tremendo iudicio, ante Principem Pastorum Dominum nostrum Iesum Christum rationem reddere compellamur, iuxta quod Dominus ipse terribiliter comminatur dicens: Si non annuntiaveris iniquo iniquitatem suam, sanguinem eius de manu tua requiram. Monuimus eum Canonice, primo, secundo, tertio, et etiam quarto ad eius malitiam convincendam, ipsum ad emendationem, satisfactionem, et poenitentiam invitantes, et paterno affectu corripientes. Ipse vero, proh dolor! monita salutaria spernens, Ecclesiae Dei, quam laesit, superbiae spiritu inflatus, satisfacere dedignatur. Sane praeceptis Dominicis atque Apostolicis informamur, quid de huiusmodi praevaricatoribus agere nos oporteat. Ait enim Dominus: Si manus tua, vel pes tuus scandalizat te, abscinde eum, et proiice abs te. Et Apostolus inquit: Auferte malum ex vobis. Et iterum: Si is qui frater nominatur, est fornicator, aut avarus, aut idolis serviens, aut maledicus, aut ebriosus, aut rapax, cum eiusmodi nec cibum sumere. Et Ioannes, prae ceteris dilectus Christi discipulus, talem nefarium hominem salutare prohibet, dicens: Nolite recipere eum in domum, nec AVE ei dixeritis. Qui enim dicit illi AVE, communicat operibus eius malignis. Dominica itaque atque Apostolica praecepta adimplentes, membrum putridum et insanabile, quod medicinam non recipit, ferro excommunicationis ab Ecclesiae corpore abscindamus, ne tam pestifero morbo reliqua corporis membra, veluti veneno inficiantur. Igitur quia monita nostra, crebrasque exhortationes contempsit, quia tertio secundum Dominicum praeceptum vocatus ad emendationem et poenitentiam venire despexit, quia culpam suam nec cogitavit, nec confessus est, nec missa legatione, excusationem aliquam praetendit, nec veniam postulavit, sed diabolo cor eius indurante, in incoepta malitia perseverat, iuxta quod Apostolus dicit: Secundum duritiam suam, et cor impoenitens thesaurizat sibi iram in die irae: Idcirco eum cum universis complicibus, fautoribusque suis iudicio Dei omnipotentis Patris, et Filii, et Spiritus sancti, et beati Petri principis Apostolorum, et omnium Sanctorum, nec non et mediocritatis nostrae auctoritate, et potestate ligandi et solvendi in caelo et in terra nobis divinitus collata, a pretiosi corporis et sanguinis Domini perceptione, et a societate omnium Christianorum separamus, et a liminibus sanctae matris Ecclesiae in caelo et in terra excludimus, et excommunicatum et anathematizatum esse decernimus; et damnatum cum diabolo, et angelis eius, et omnibus reprobis in ignem aeternum iudicamus; donec a diaboli laqueis resipiscat, et ad emendationem, et poenitentiam redeat, et Ecclesiae Dei, quam laesit, satisfaciat; tradentes eum satanae in interitum carnis, ut spiritus eius salvus fiat in die iudicii.“ Et omnes respondent: „Fiat. Fiat. Fiat.“ Quo facto tam Pontifex, quam Sacerdotes debent proiicere in terram candelas ardentes, quas in manibus tenebant. Deinde Epistola Presbyteris per Parochias, et etiam vicinis Episcopis mittatur, continens nomen excommunicati, et excommunicationis causam; ne quis per ignorantiam ulterius illi communicet, et ut excommunicationis occasio omnibus auferatur.

[4] Irrig E. Preuß. OTrib. v. 11/9. 1874; Entscheidungen 73 p. 6.

[5] Glossa ad c. 3 in VI^to (5, 11): Si pro delictis anathema quis efficiatur, os, orare, vale communio, mensa negatur; vgl. auch Glossa

pflegt, verfällt nach früherem Recht selbst der großen Exkommunikation, nach Dekretalenrecht nur noch, falls dieser Verkehr sich zur Theilnahme an dem Verbrechen oder zur Gottesdienstgemeinschaft gestaltet, während in den übrigen Fällen die exc. minor eintreten soll. Diese Folge des Umgangs mit dem Exkommunizirten ist dann aber i. J. 1418[6] auf die Fälle beschränkt worden, wo der Richter namentlich, ausdrücklich und öffentlich den Bann erkannt, oder bei einer exc. latae sententiae deklarirt und in beiden Fällen publizirt hatte (Ausnahme: notorii percussores clericorum). Nach der neuesten durch Pius IX. bewirkten Gestaltung des Rechts[7] sind die excommunicati einzutheilen in 1. tolerati und 2. vitandi, d. h. die namentlich Exkommunizirten. Den Umgang mit diesen letzteren haben die Gläubigen bei Strafe der exc. maior latae sent. zu vermeiden a) für diejenigen, welche das Verbrechen eines vom Papste namentlich Exkommunizirten begünstigen, oder an denselben theilnehmen, b) für Geistliche, welche mit eben solchen Personen communicatio in divinis pflegen; c) das interdictum ab ecclesiae ingressu tritt ipso iure ein bei communicatio in divinis mit vom Bischofe namentlich Exkommunizirten. Dagegen ist die Strafe der exc. minor für den bürgerlichen Verkehr mit excommunicati vitandi fortgefallen[8], nicht freilich das Verbot solchen Verkehrs. 2. Zur Verhängung der Exkommunikation ist der iudex ordinarius und der deswegen beauftragte Delegatar desselben befugt für die seiner Jurisdiktion unterworfenen und in seinem Distrikt sich aufhaltenden Personen[9]. Doch ist auch der Ordinarius des Thatortes kompetent, und ist die Befugniß des Papstes, der selbst keiner Exkommunikation verfallen kann, unbeschränkt. 3. Wegen der Schwere der Strafe soll sie nur mit größter Vorsicht und mit Beobachtung bestimmter Formalitäten verhängt werden[10]. Insbesondere ist der Schuldige zweimal zu ermahnen, welche sog. monitio canonica[11] indessen auch zu einer zusammengezogen werden kann und fortfällt bei Notorietät des Verbrechens und der exc. iuris. Die einmal ausgesprochene und bekannt gemachte Exkommunikation gilt in der ganzen Kirche. 4. Die Befugniß zur Absolution hat der erkennende Richter, bez. die höhere Instanz; der Papst überall. Doch kann in articulo mortis[12] jeder Priester absolviren auf das Versprechen, daß sich der Genesene dem kompetenten Richter stellen wolle. Bei der exc. latae sentent. kann sich der Gesetzgeber, der sie angeordnet hat, die Absolution reserviren. Die Konstitution Pius IX. unterscheidet in dieser Beziehung: a) censurae simpliciter papae reservatae; hier haben die Bischöfe die allgemeine Ermächtigung in foro conscientiae zu absolviren, b) speciali modo, wo der

ad c. 15 X. (5, 39): Haec anathema quidem solvunt, ne possit obesse. Utile, lex, humile, res ignorata, necesse. Der Entwickelungsgang bei Hinschius, KR. § 261. — Ihre Mörder sind nicht als homicidae zu behandeln, c. 77 C. XXIII. qu. 5.

[6] Martin, V. Const. Ad evitanda bei Hübler, Const. Ref. 186.

[7] Const. v. 12/10. 1869 u. a. bei Friedberg, Aktenst. des Vat. Conc. 403, vgl. auch Heidenreich, A. 63, 289. Dadurch ist die Bulle In Coena domini formell aufgehoben, aber ihr Inhalt zum Theil erneuert worden. Was die erstere anlangt, so wurde seit dem XIII. Jahrh. am grünen Donnerstage (in coena domini) gegen ganze Kategorieen von Delinquenten der Bann verkündigt. Die älteste Redaktion der Bulle ist von Urban V. (1362—1370), die jüngste von Urban VIII. (1627, vgl. oben § 16, 7). Ihre Kraft ist über die Lebenszeit des sie publizirenden Papstes zu einer beständigen erhoben worden, 1568. Die Verkündigung zu Rom hat schon Clemens XIV. verboten. (Le Bret) Pragm. Gesch. der Bulle In Coena Domini 1—4, 1769. Contini, Riflessioni sopra la Bol. In coen. dom. (Ven. 1770). Bertani, La Bolla Coena, la giursidiz. eccl. in Lomb. (Milano 88). Reusch, Index 1, 71 ff. Döllinger, Papstth. 214.

[8] Decr. Inquis. v. 5/12. 1883, A. 34, 345. Aber auch heute noch kann ein Kirchenoberer eine Handlung unter Androhung der exc. minor verbieten.

[9] Nicht mehr seit Innoc. IV. (c. 5 in VI^{to} (5, 11) gegen Korporationen.

[10] C. Trid. S. XXV. de reform. 3.

[11] c. 6. 26 X. (2, 28).

[12] Friedle, A. 30, 185.

Bischof zur Absolution eines Spezialmandates bedarf. Doch sind den Bischöfen die aus den Fakultäten erwachsenen Befugnisse noch bis auf weiteres belassen worden. In articulo mortis verlieren die Reservationen ihre Wirkung, so daß ein Priester unter der oben angegebenen Beschränkung absolviren darf. Die Absolution kann auch bedingt ertheilt werden (z. B. ad reincidentiam). B. Das im X. Jahrhundert ausgebildete Interdikt[13] ist die Censur, durch welche diejenigen geistlichen Handlungen, an welchen die Gläubigen theilzunehmen haben, untersagt werden. Es ist entweder locale oder personale[14], und weiter entweder generale oder speciale, je nachdem ein ganzer kirchlicher Distrikt, eine ganze Personenkategorie oder eine einzelne Kirche bez. Person interdizirt wird. Endlich totale oder partiale, je nachdem alle Rechtswirkungen eintreten, oder nur einzelne. 1. Das Interdikt bewirkt Einstellung der gottesdienstlichen Feierlichkeiten, wobei aber gesetzlich die Ausnahmen festgestellt sind, daß a) die Taufe, Buße und Firmung ertheilt werden dürfen; das Abendmahl nur an Kranke und Sterbende, die letzte Ölung gar nicht. Ebenso können Ordination und Ehebenediktion nicht an einem interdizirten Orte stattfinden. b) Alle kirchlichen Handlungen, zu denen ein Kleriker erforderlich ist, dürfen nicht öffentlich vorgenommen werden, außer Predigt, Gebet und Feier der Messe, welche letztere, wie das Chorgebet, einmal wöchentlich, bei einem allgemeinen Lokalinterdikt ohne Anwesenheit von Laien, Interdizirten und Exkommunizirten unter Verschluß der Thüren gefeiert werden darf. An den hohen Feiertagen cessirt indessen die Wirkung des Interdiktes auf den Gottesdienst, und ebenso ist stets der Hausgottesdienst in den Klöstern zulässig. c) Der persönlich namentlich Interdizirte erhält kein Begräbniß in geweihter Erde, welches bei allgemeinem Lokalinterdikt nur Klerikern und unfeierlich gewährt werden darf. d) Eine besondere Form des Personalinterdiktes ist die Untersagung des Eintrittes in die Kirche (interd. ingressus in ecclesiam)[15]. 2. Das Recht zu interdiziren haben der Papst, die Provinzialsynode

[13] Verhandl. der Syn. v. Limoges 1031 (Mansi 19, 541): Odolricus . . . venerabilis pater familiae B. Martialis, sedens in cathedra iuxta primatem Lemovicensem . . . dare coepit consilium episcopis dicens: Hic vos, carissimi, decernere oportet medicinam, quam contra generalem morbum adhibeatis. Si enim de pace tenenda, sicut est vestra voluntas, principes militiae Lemovicensis vobis obstiterint, quid contra ista sit agendum? Dixerunt episcopi: Hac in re, petimus carissime, ipse date consultum. Quibus ille: Nisi de pace acquieverint, ligate omnem terram Lemovicensem publica excommunicatione: eo videlicet modo, ut nemo, nisi clericus, aut pauper mendicans, aut peregrinus adveniens, aut infans a bimatu et infra in toto Lemovicino sepeliatur, nec in alium episcopatum ad sepeliendum portetur. Divinum officium per omnes ecclesias latenter agatur, et baptismus petentibus tribuatur. Circa horam tertiam signa sonent in ecclesiis omnibus, et omnes proni in faciem preces pro tribulatione et pace fundant. Poenitentia et viaticum in exitu mortis tribuatur. Altaria per omnes ecclesias, sicut in parasceue, nudentur; et cruces et ornamenta abscondantur, quia signum luctus et tristitiae omnibus est. Ad missas tantum, quas unusquisque sacerdotum ianuis ecclesiarum obseratis fecerit, altaria induantur, et iterum post missas nudentur. Nemo in ipsa excommunicatione uxorem ducat. Nemo alteri osculum det, nemo clericorum aut laicorum, vel habitantium vel transeuntium, in toto Lemovicino carnem comedat, neque alios cibos, quam illos, quibus in Quadragesima vesci licitum est. Nemo clericorum aut laicorum tondeatur, neque radatur, quousque districti principes, capita populorum, per omnia sancto obediant concilio. Über einen Fall des J. 994 vgl. Huberti, Stud. z. RGesch. d. Gottesfrieden (Ansbach 92) 1, 215. Hinschius, KR. § 261. Das J. hat sich aus der Exkommunikation entwickelt, als Vorläufer des Gottesfrieden. Über den Plan Gregors VII., ein Interdikt zu verhängen, Martens, Gregor VII. 2, 25.

[14] Mit Recht hebt Hinschius 5, 30 hervor, daß dieses begrifflich sich vom Interdikte unterscheidet und nicht aus dem lokalen erwachsen ist. Das int. ambulatorium (mixtum) trifft einen Ort, welchen eine Person betritt, so lange sie sich dort aufhält.

[15] Damit ist auch die Ausschließung von den Sakramenten und dem kirchlichen Begräbniß verbunden, c. 16. 20. in VI^to (5, 11).

und der Bischof; das Recht, das Interdikt aufzuheben, derjenige, welcher es verhängt hat, oder seine Oberen; bei einem persönlichen, partikularen, nicht reservirten interdictum latae sententiae jeder Beichtiger. Das lokale, generale Interdikt ist noch 1606 gegen Venedig verhängt worden, aber jetzt unpraktisch, während das partikulare noch möglich ist, und das int. ingressus in ecclesiam durch das Tridentinum den Bischöfen für Verletzung der Residenzpflicht angedroht wird. C. Die Suspension ist diejenige Censur, durch welche einem Geistlichen bis zur Besserung die Ausübung seiner Amts- oder Weihebefugnisse untersagt wird. Sie kann ausgesprochen werden: ab ordine: Verlust der Weiherechte, wobei die Jurisdiktion intakt bleibt, oder ab officio: der Weiherechte und der Jurisdiktion, oder a beneficio: des Amtseinkommens vorbehaltlich der Weihe- und Jurisdiktionsrechte. Umfaßt die Suspension alle drei Beziehungen, so ist sie totalis, im Gegensatz zur specialis. Umfaßt sie alle Ausflüsse der Weihe- bez. Jurisdiktionsgewalt, oder das ganze Amtseinkommen, so ist sie generalis, im Gegensatz zur partialis. Die susp. ferendae sententiae findet durch Richterspruch nach vorangegangenen Monitionen statt, doch ist der Bischof befugt, auch ohne rechtliches Verfahren wegen eines geheimen Vergehens, von dessen Vorhandensein er persönlich überzeugt ist, und das er nur, falls gegen die Maßregel Rekurs ergriffen wird, dem Papste mitzutheilen hat, die susp. ab ordine et officio auszusprechen (susp. ex informata conscientia)[16]. Die Suspension kann gehoben werden von demjenigen, der sie ausgesprochen hat, und dessen Vorgesetzten. Ist sie latae sententiae, vom Papste, und, da sich dieser die Absolution nur simpliciter reservirt hat, vom Bischof kraft der diesem gesetzlich zustehenden Ermächtigung. D. Blos als Zuchtmittel kommen zur Anwendung: Ermahnungen (paterna admonitio) und Zurückweisung vom Abendmahl.

II. 1. Während die Staatsgewalt das ganze Mittelalter hindurch die Befugniß der Kirche, die medizinalen Strafmittel anzuwenden, nicht nur anerkannte, sondern die letzteren auch mit bürgerlichen Rechtsnachtheilen versah[17], brachte der Mißbrauch der kirchlichen Strafgewalt doch schon damals vereinzelt zuwege, daß die weltlichen Behörden theils sich eine Kognition über die Rechtmäßigkeit der ver-

[16] Roth, Üb. d. sent. ex inf. consc. (Landau 56). Molitor, Üb. d. Sentenz der Bischöfe ex inf. consc. (Mainz 56). Pallotini, Pugna iuris pontif. (Vienn. 63). Braun, De susp. ex inf. consc. (Wirceb. 68). Droste, Kirchl. Disciplinar- und Criminalverf. gegen Geistl. (Paderb. 82) 81. Bassibey in Journ. d. droit can. 13, 143. 271. 321. Arndt, A. 73, 141. Vgl. das Dekr. der Congreg. Conc. v. 20 12. 1873, A. 57, 155; v. 9/8. 1884 Acta S. Sed. 17, 368. — Sie ist entweder ab ordine oder ab officio, nicht a beneficio, Kober 69. Ebenso ist der Ordinarius auch ermächtigt, ex inf. consc. Kleriker von den höheren Weihen, wenigstens dem Aufsteigen in einen höheren Ordo auszuschließen.

[17] Const. v. 1186 87 Mon. L. sect. 4. 1, 450 für Mordbrenner; ohne Frist. Treuga, Henr. c. 1220 (Mon. 2, 268) § 22 für Landfriedensbrecher; ohne Frist. Otto IV. 1209, Böhmer, Acta imperii 1, 207: zuerst Jahr und Tag; ebenso: Friedr. II. 1220 (Mon. LL. 2, 236): 6. Item sicut iustum est, excommunicatos eorum, dum tamen ab ipsis viva voce, vel per litteras eorum, vel per honestos nuntios fide dignos nobis denuntiati fuerint, vitabimus; et nisi prius absolvantur, non concedemus eis personam standi in iudicio (bezieht sich wohl nur auf Königsgericht): sic distinguentes, quod excommunicatio non eximat eos a respondendo impetentibus, sed sine advocatis; perimat autem in eis ius et potestatem ferendi sententias et testimonia et alios impetendi. 7. Et quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis, excommunicationem, si excommunicatos in ea ultra sex septimanas perstitisse, predictorum modorum aliquo nobis constiterit, nostra proscriptio subsequetur; non revocanda, nisi prius excommunicatio revocetur. Vgl. Weiland in Histor. Aufsätze d. Andenk. an G. Waitz gewidmet. (Hannov. 86) 267 ff. Reziprozität wird in dieser Beziehung angeordnet Bayer. Landfr. v. 1244 21, Mayer, Kirchenhoheitsrechte 7. Vgl. auch c. 47 C. 23 qu. 5 u. siehe § 21. Für Frankreich, England und Spanien vgl. Friedberg, De finium 161 f. Hinschius 5, 396 ff.

hängten Strafe beilegten[18], um danach das Eintreten der bürgerlichen Folgen abzumessen, theils auf gewaltsame Weise die Aufhebung der Strafen von den kirchlichen Organen erpreßten. 2. In der Periode des Staatsabsolutismus wurden dann nicht nur die bürgerlichen Folgen der Exkommunikation beseitigt, sondern der Staat hat sogar zuweilen die Verhängung von seiner Genehmigung abhängig gemacht[19], oder Appellation von dem Exkommunizirten entgegengenommen[20]. 3. Die neueste Rechtsentwickelung[21] gestattet der Kirche den Gebrauch sämmtlicher medizinaler Zucht- und Strafmittel, aber doch nur unter folgenden Voraussetzungen: Sie dürfen nicht angewendet werden a) um die Staatsbürger, bez. Staatsbeamten zu einer von den Staatsgesetzen bez. der Obrigkeit verbotenen Handlung, bez. Amtshandlung zu bewegen oder von einer gebotenen abzuhalten[22], b) um einen Staatsbürger zu veranlassen, sein öffentliches Wahl- und Stimmrecht nach bestimmter Richtung auszuüben, oder von demselben Gebrauch oder keinen Gebrauch zu machen[23], c) nach

[18] Sachsenſp. III, 54 § 3: Lamen man noch meſelſeken man, noch den die in des paves ban mit rechte komen is, den ne mut man nicht to koninge kieſen. Vgl. § 15, 21.

[19] Preuß. ALR. II, 11 § 50: Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, sich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen. § 51. Dergleichen Kirchenzucht soll bloß zur Abstellung öffentlichen Aergernisses abzielen. § 52. Sie darf niemals in Strafen an Leib, Ehre oder Vermögen der Mitglieder ausarten. § 53. Sind dergleichen Strafen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirchengesellschaft nothwendig: so muß die Verfügung der vom Staate gesetzten Obrigkeit überlassen werden. § 54. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen. § 55. Wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntniß abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden. § 56. Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entsteht: so gebührt die Entscheidung dem Staate. § 57. Soweit mit einer solchen Ausschließung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muß vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staats eingeholt werden. Über Österreich vgl. § 19, 7.

[20] Art. organ. 6 (Dupin, Manuel 216): Il y aura recours au conseil d'Etat dans tous les cas d'abus de la part des supérieurs et autres personnes ecclésiastiques. Les cas d'abus sont, l'usurpation ou l'excès de pouvoir, la contravention aux lois et règlements de la république, l'infraction des règles consacrées par les canons reçus en France, l'attentat aux libertés, franchises et coutumes de l'Eglise gallicane et toute entreprise ou tout procédé qui, dans l'exercice du culte, peut compromettre l'honneur des citoyens, troubler arbitrairement leur conscience, dégénérer contre eux en oppression ou en scandal public. 7. Il y aura pareillement recours au conseil d'Etat s'il est porté atteinte à l'exercice public du culte et à la liberté que les lois et les règlements garantissent à ses ministres. 8. Le recours compétera à toute personne intéressée. A défaut de plainte particulière, il sera exercé d'office par les préfets. Le fonctionnaire public, l'ecclésiastique ou la personne qui voudra exercer ce recours, addressera un mémoire détaillé et signé au préfet, lequel sera tenu de prendre dans le plus court délai tous les renseignements convenables, et sur son rapport l'affaire sera suivie et définitivement terminée dans la forme administrative, ou renvoyée, selon l'exigence des cas, aux autorités compétentes. — Über den appel c. d'ab. vgl. Friedberg, Grenzen, und für Italien: Friedberg-Ruffini 435.

[21] Preuß. G. v. 13/5. 1873, umgestaltet durch G. v. 21/5. 1886 12; bis auf den Art. 1 aufgehoben durch G. v. 29/4. 1887 4, so daß nur als lex imperfecta der Satz stehen geblieben ist: Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- und Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkündigen, als solche, welche dem rein religiösen Gebiet angehören, oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts, oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen. Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig: Bad. G. v. 19/2. 1874; Hess. G., den Mißbr. der geistlichen Amtsgewalt betr., v. 26/4. 1875, abgeändert 7/9. 1889; Österr. G. v. 7/5. 1874; Sächs. G. v. 23/8. 1876 7 ff.; — aus früherer Zeit: Württemb. G. v. 30/1. 1862 und Bad. v. 9/10. 1860.

[22] Bad. G. v. 19/2. 1874 3, 16b.; Hess. 9; Sächs. 8; Österr. 18.

[23] Baden, Hessen l. c., Italien G. 24/9. 1882, 92; 10/2. 1889, 95.

Österreichischem (§ 18) und Sächsischem Gesetz (§ 8), um die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu verhindern. d) Es ist unzulässig, das kirchliche Straf- und Zuchtmittel so anzuwenden, daß dadurch die Ehre des von ihm Betroffenen erheblich verletzt wird. Zu diesem Behufe verbot das früher geltende Preußische und das Hessische Gesetz (Art. 4) die Veröffentlichung der kirchlichen Strafe, welche über den Kreis der Religionsgesellschaft hinausgeht, während das Französische Recht dem Verletzten einen Rekurs an den Staatsrath gestattet[24]. Die Übertretung der gedachten Vorschriften ist nach Badischem und Hessischem Recht mit Kriminalstrafe bedroht[25]. e) Da eine Suspension in Preußen, Württemberg und Hessen nur zulässig ist nach Beobachtung eines geordneten prozessualen Verfahrens[26], so kann in den gedachten Ländern die suspensio ex informata conscientia nicht mehr verhängt werden. Im Übrigen gelten für die Suspension die staatlichen Normen, welche bei der kirchlichen Disziplinarstrafgewalt zur Darstellung kommen[27].

§ 105. 3. Die vindikativen Straf- und Zuchtmittel.

Kober, Die Deposit. u. Degradat. n. d. Grunds. d. kan. Rechts (Tübing. 67). Ders. in Theol. Quartalschr. 63, 3. (Tübing. 81).

I. Während ursprünglich alle kirchlichen Strafen einen vindikativen Charakter besaßen, haben die meisten derselben im Laufe der Entwickelung denselben eingebüßt; und auch nachdem die kirchliche Strafgerichtsbarkeit für delicta mixta entstanden war, treten in den Quellen des gemeinen kanonischen Rechts nur ausnahmsweise vindikative Rechtsstrafen auf, wie Infamie, Vermögenskonfiskation, Verwirkung der Lehne und Amtsstellen, Absetzung der Könige[1], Verlust der Testirfähigkeit, Zerstörung der Häuser, Versagung des kirchlichen Begräbnisses, Geldstrafe[2], Exil, Gefängnißstrafe, Verknechtung. Von diesen hat nur noch die Infamie eine auf das kirchliche Rechtsleben beschränkte Kraft, und ebenso die Versagung des kirchlichen Begräbnisses, welche schon oben (§ 95) Behandlung gefunden hat.

II. Die gegen Kleriker zulässigen vindikativen Strafen sind 1. Suspension auf bestimmte Zeit. 2. Absetzung (depositio, degradatio). Eine solche hatte im älteren Recht Ausscheidung aus dem Klerus zur Folge (§ 54), nach Ausbildung der Lehre vom character indelebilis der Ordination nur noch Verlust des Amtes und der Fähigkeit, die Weiherechte licite ausüben zu dürfen, ließ aber die Privilegien des geistlichen Standes unberührt, und folglich, nachdem die Kirche den geistlichen Gerichtsstand der Kleriker durchgesetzt hatte, das privilegium fori. Da es aber

[24] Vgl. oben no. 20, vgl. auch Hess. G., den Mißbr. der geistl. Amtsgew. betr. (26/4. 1875): Art. 1. Beschwerden über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt können jederzeit bei Uns oder bei Unseren Verwaltungsbehörden angebracht werden. Erscheint eine Beschwerde, nach stattgehabter Ermittelung des Sachverhalts, begründet, worüber Unser Gesammt-Ministerium auf Antrag des Ministeriums des Innern zu entscheiden hat, so wird zur Abstellung derselben das Erforderliche im Verwaltungswege angeordnet, wegen etwaiger Bestrafung des geschehenen Amtsmißbrauchs aber die Sache dem zuständigen Gericht übergeben. Gegen einen Mißbrauch geistlicher Amtsgewalt können Unsere Behörden auch von Amtswegen einschreiten, sobald ein öffentliches Interesse dies erheischt.

[25] Baden (16b.): Geldstrafe von 60—600 Mark, in schweren und wiederholten Fällen bis 1500 Mark, oder Gefängniß bis zu 1 Jahr. Vgl. § 16c.: Geistliche, welche aus Anlaß öffentlicher Wahlen ihre kirchliche Autorität anwenden, um auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken, werden an Geld von 60 bis 600 Mark bestraft.

[26] Vgl. § 107.

[27] Vgl. § 106, V.

§ 105. [1] Vgl. Hinschius, KR. 5, 43. Mirbt, Publizistik 201. Ders., Die Absetzung Heinrich IV. (Leipzig 90). Damit verbunden, aber auch selbständig: Entbindung der Unterthanen vom Treueide, vgl. c. ult. X. (5, 37).

[2] Vgl. Hinschius, KR. 5, 36; c. 3 X. (5, 37). Über Körperstrafen ebendas. Vgl. C. Trid. S. IV. Decr. de edit. et usu sacr. libr.: Strafe der Exkommunikation und von 100 Dukaten auf unbefugten Druck der Vulgata. In S. XXV. de ref. c. 3 liegt keine Rechtsstrafe vor und ist der Ausdruck mulctas pecuniarias ein schiefer.

selbst im Interesse der Kirche rechtlich möglich gemacht werden mußte, gegen Kleriker auch Todes- und verstümmelnde Strafen zu verhängen, woran die Kirche durch ihren Grundsatz: ecclesia non sitit sanguinem, der Staat durch das privilegium clericale verhindert war, so bildete das kanonische Recht seit dem XII. Jahrhundert verschiedene Grade der Amtsentsetzung aus. 1. privatio beneficii: Verlust des Amtes mit Fähigkeit zum Erwerbe eines neuen; wird ein solches gleich gegeben, so liegt Strafversetzung vor. 2. depositio: Amtsverlust verbunden mit Verlust der Wiederanstellungsfähigkeit und der Fähigkeit, erlaubt die iura ordinis auszuüben. 3. degradatio[3] die, wenn ausgesprochen (verbalis) und durch den

[3] Formula degradat. nach dem Pontificale Rom. (ed. Romae 1752 p. 334): Hora congruenti ducitur degradandus, sive sit Archiepiscopus, sive quicumque alius, quotidiano suo habitu indutus, super dictum locum ad hoc praeparatum: ubi cum fuerit, solvitur, et liber ibidem manet. Tum a Clericis induitur omnibus paramentis sui Ordinis, ut praemittitur, supra credentiam ordine suo positis; incipiendo a superpelliceo, et continuando usque ad ultimum paramentum sui Ordinis. Quo sic induto, Pontifex degradator indutus amictu, alba, cingulo, stola, et pluviali rubeis, ac mitra simplici, baculum pastoralem in sinistra tenens, ascendit ad locum praedictum, et ibidem sedet in faldistorio, in convenienti loco sibi parato, versus ad populum, astante sibi Iudice saeculari. Tum degradandus, sive Archiepiscopus fuerit, sive alius, omnibus sui Ordinis vestibus sacris indutus, et singulis ornamentis ornatus, habens in manibus ornamentum ad Ordinem suum spectans, acsi deberet in suo officio ministrare adducitur ante Pontificem, coram quo genuflectit. Tum Pontifex ut supra sedens, populo in vulgari notificat degradationis huiusmodi causam; deinde contra degradandum sententiam fert in haec verba, si sit Sacerdos, aut Diaconus, aut Subdiaconus, vel Clericus, et prius huiusmodi sententia lata non sit. „In nomine Pa†tris, et Fi†lii, et Spiritus † sancti. Amen. Quia nos N. Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus N. per viam accusationis, (vel: renuntiationis, aut: inquisitionis) cognoscentes de crimine N. contra N. Presbyterum, (vel: Diaconum, vel: Subdiaconum, seu Clericum) propter ipsius confessionem vel legitimas probationes, evidenter invenimus eum ipsum crimen commisisse: quod cum non solum grande, sed etiam damnabile, et damnosum sit, et adeo enorme, quod exinde non tantum divina maiestas offensa, sed et universa civitas commota est, et ob hoc indignus officio et beneficio Ecclesiastico sit redditus, idcirco nos auctoritate Dei omnipotentis, Patris, et Filii, et Spiritus sancti, et nostra, ipsum omni huiusmodi officio et beneficio Ecclesiastico sententialiter perpetuo privamus in his scriptis, ipsumque ab illis verbo deponimus, et pronuntiamus realiter et actualiter secundum traditionem Canonum deponendum, et degradandum.“ Qua sententia sic, ut praefertur, lata, Pontifex degradator aufert ab illo singula ornamenta sibi iuxta Ordinem suum tradita, inchoando ab ultimo ornamento, et descendendo gradatim, continuans usque ad primum, quod in prima Tonsura sibi datum fuit, hoc ordine. *Degradatio ab ordine pontificali.* Si degradandus sit Archiepiscopus, Pontifex degradator aufert ab eo pallium, sic dicendo: „Praerogativa Pontificalis dignitatis, quae in pallio designatur, te exuimus, quia male usus es ea.“ Deinde, vel si degradandus sit Episcopus tantum, Pontifex degradator amovet ei mitram, dicendo: „Mitra Pontificalis dignitatis videlicet ornatu, quia eam male praesidendo foedasti, tuum caput denudamus.“ Deinde unus ex Ministris tradit degradando librum Evangeliorum, quem Pontifex degradator aufert de manibus degradandi, dicens: „Redde Evangelium, quia praedicandi officio, quo spreta Dei gratia te indignum fecisti, te iuste privamus.“ Deinde Pontifex degradator amovet annulum de digito degradandi, sic dicens: „Annulum, fidei scilicet signaculum, tibi digne subtrahimus, quia ipsam sponsam Dei Ecclesiam temere violasti.“ Tum unus ex Ministris tradit degradando in manus baculum pastoralem, quem mox Pontifex degradator tollit de manibus degradandi, dicens: „Auferimus a te baculum pastoralem, ut inde correctionis officium, quod turbasti, non valeas exercere.“ Deinde extractis sibi per Ministros chirothecis, Pontifex degradator abradit degradando pollices et manus leviter cum cultello, aut vitro, dicens: „Sic spiritualis benedictionis, et delibutionis mysticae gratia, quantum in nobis est, te privamus, ut sanctificandi et benedicendi perdas officium, et effectum.“ Post haec Pontifex cum eodem cultello aut vitro abradit leviter caput degradandi, dicens: „Consecrationem, et benedictionem, atque unctionem tibi traditam radendo delemus, et te ab ordine Pontificali, quo inhabilis es redditus, abdicamus.“ Tum degradando per ministros extrahuntur sandalia.

Bischof unter Zustimmung einer nach der Weihestufe des zu Degradirenden verschiedenen Zahl von Prälaten, Dignitären und rechtskundigen Klerikern vollstreckt (actualis), mit den Folgen der depositio noch den Verlust der privilegia fori und canonis verbindet. Die genannten Strafen können gegen Geistliche als Rechts- und Disziplinarstrafen verhängt werden. Lediglich als letztere sind dagegen rechtlich zulässig: Geldbuße[4], Gefängniß[5], körperliche Züchtigung[6], Einsperrung in ein Kloster[7].

III. Da in den modernen Staatsgesetzen alle in das bürgerliche Leben übergreifenden Strafen für unzulässig erklärt worden sind, so können die vindikativen Strafen 1. als Zuchtmittel gegen Laien keine Verwendung mehr finden. So hat das Preußische[8], Hessische[9] und Sächsische[10] Recht bestimmt, während das Österreichische Gesetz[11] nur die Verhängung von Leibes- und Freiheitsstrafen verbietet, und für Geldstrafen lediglich die staatliche Vollstreckung versagt. Das Württembergische Gesetz[12], welches Freiheitsstrafen gegen Laien ausschließt, gestattet eine Vollziehung von Verfügungen der Kirchengewalt, die gegen Person oder Vermögen gerichtet sind, gegen den Willen des Verurtheilten nur durch die Staatsgewalt, hält also solche Strafen nicht für absolut unzulässig, und dies ist auch der Standpunkt des Badischen Gesetzes[13]. 2. Über die Zulässigkeit der vindikativen Straf- und Zuchtmittel gegen Geistliche bestimmen die neueren Gesetze Folgendes: a) die Verhängung von Körperstrafen ist unbedingt verboten in Preußen und Hessen[14]. b) Die Verhängung von Freiheitsstrafen ist dagegen gestattet, aber α) ist sie auf eine bestimmte Dauer beschränkt[15], und muß, wenn sie auf eine gesetzlich fixirte Zeit ausgesprochen wird, sofort der Staatsregierung zur Kenntniß gebracht werden[16], β) ist sie in deutschen Demeritenanstalten zu vollstrecken, welche der staatlichen Aufsicht unterliegen[17], γ) ist sie nur mit Willen des Verurtheilten (Preußen § 5, Hessen Art. 6)[18], oder gegen seinen Willen allein durch die Staatsbehörde vollstreckbar (Baden, Württemberg)[19]. c) Die Verhängung von Geldbußen ist nur bis auf bestimmte Höhe erlaubt[20]. d) Auch gegen einen Kirchendiener darf in Hessen keine Strafe gebraucht werden[21] wegen Handlungen, zu welchen derselbe

[4] Über Verwendung derselben vgl. Kober a. a. O. 64.

[5] Vgl. Krauß, Im Kerker vor und nach Christus (Freib. 95) 251 ff.

[6] Ebendas. 302 ff.

[7] Ebendas. 276 ff.

[8] G. v. 12/5. 1873 1, ist aber nach G. v. 29/4. 1887 4 lex imperfecta.

[9] G. v. 23/4. 1875 3.

[10] G. v. 23/8. 1876 7. 10.

[11] G. v. 7/5. 1874 19. 27.

[12] G. v. 30/1. 1862 6 f.

[13] G. v. 9/10. 1860 16.

[14] Preuß. G. v. 13/5. 1873 (3); Hessen (6); Bayern vgl. Reinhard, Kirchenhoh. 231.

[15] 6 Wochen: Württemb. (6); 3 Monate: Preuß. (5); Hessen (6); Bayern: nicht auf unbestimmte Zeit, Reinhard 231.

[16] Preuß. G. v. 21/5. 1886 8, 2, aber aufgehoben durch G. v. 29/4. 1887 3; Württemb., Hess.: wenn auf mehr als 14 Tage. Ebenso wenn Absetzung ausgesprochen ist. Beides aufgehoben durch G. v. 7/9. 1889. In Sachsen (11) jede Disziplinarentscheidung auf gänzliche oder zeitweise Entfernung aus dem Amte: in Württemb.: Suspension, Versetzung, Zurücksetzung; in Bayern jede Verweisung in eine Demeritenanstalt, Reinhard 231. In Els.-Lothr. bedürfen die Absetzungen der Kanoniker und Pfarrer staatl. Bestätigung. Dursy 1, 79. 96.

[17] Preußen G. v. 21/5. 1886 8, 1; Hess. (7).

[18] Darum muß von der Aufnahme des Demeriten sofort Mittheilung an die Staatsbehörde gemacht werden.

[19] Vgl. Sächs. G. 10: Die Kirche darf zur Vollziehung ihrer Straf- oder Zuchtmittel niemals äußeren Zwang anwenden.

[20] Württemb. (6): nicht über 40 Gulden; Preuß. (4); Hess. (6): nicht über 90 Mark, oder wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, nicht über dessen Betrag. Beläuft die Geldstrafe sich über 60 Mark (Preuß., Hess.) oder über 15 Gulden (Württemb.), so muß gleichfalls der Staatsbehörde Mittheilung gemacht werden, aufgehoben für Hessen G. v. 7/9. 1889.

[21] Hess. (9), vgl. auch Sachs. (8). Die Preuß. Bestimmungen § 10, 4 a. b. c. sind aufgehoben durch G. v. 21/5. 1886 10, 1.

ſtaatlich verpflichtet iſt, wegen Ausübung oder Nichtausübung von Stimm- und Wahlrechten, und weil er von dem ihm ſtaatsgeſetzlich eingeräumten Rekurſe gegen die Disziplinarſtrafe an die Staatsbehörde Gebrauch gemacht hat. e) Bei Überſchreitung der geſetzlichen Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt kann der Verurtheilte in Bayern, Sachſen, Heſſen, Württemberg, Öſterreich und Frankreich den Rekurs an den Staat einlegen[22]. Zu dem gleichen Zwecke hatte die Preußiſche Geſetzgebung den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten geſchaffen[23], bei welchem unter den geſetzlichen Vorausſetzungen auch die Staatsbehörde (Oberpräſident) im öffentlichen Intereſſe die Kaſſation der kirchlichen Strafe beantragen durfte[24], der aber durch G. v. 21/5. 1886 aufgehoben worden iſt[25].

§ 106. 4. Die Zuſtändigkeit der kirchlichen Strafgerichte.

(Siehe § 103.)

Die Kirche ſchreitet gegen alle Sünden ein, aber nicht gegen jede in gleicher Weiſe, vielmehr hat ſie ſelbſt, beziehentlich ſie und der Staat, wie auch dieſer allein, den Thatbeſtand einzelner Sünden für Verbrechen erklärt, mit Strafe bedroht und ſomit der ſtrafgerichtlichen Reaktion unterworfen. Danach theilt die Schule die delicta in mere ecclesiastica, mixta und civilia ein.

I. Delicta mere ecclesiastica. 1. Ketzerei[1], das iſt die hartnäckig behauptete Abweichung von den kirchlichen Lehrſätzen. a) Die Strafe iſt exc. latae sententiae, geſteigert bis zum Anathem, Verſagung des kirchlichen Begräbniſſes, Unfähigkeit zu kirchlichen Ämtern auch für die Deſcendenten, bei Klerikern Depoſition, geſteigert bis zur Degradation[2]. Die gleichen Strafen treffen die in dringendem Verdacht der Häreſie ſtehenden Perſonen, die receptatores, fautores, defensores. b) Schon das römiſche Recht[3] bedroht die Ketzer mit Infamie, Vermögenskonfiskation, Verluſt der testamentifactio, und in beſonders ausgezeichneten Fällen mit dem Tode. Die Strafen kamen indeſſen ſeit dem Sturz der römiſchen Herrſchaft außer Übung, und erſt im XI. Jahrhundert wird in Deutſchland und einem Theile Frankreichs, als politiſche weder auf Geſetz noch auf Gewohnheitsrecht begründete Maßnahme, die Ketzerei mit der Todesſtrafe belegt; ebenſo zuweilen in Italien und in der Languedoc während des erſten Drittel des XI. Jahrhunderts, in welchen zuletzt genannten Gebieten indeſſen in der Folgezeit der Staat die Ketzer duldete, und erſt Ende des XII. Jahrhunderts mit Bann und Vermögenskonfiskation belegte. Im XIII. Jahrhundert erfolgt aber überall die rechtliche ſtaatliche Feſtſtellung der Todesſtrafe und Vermögenskonfiskation für Ketzerei, und die Kirche

[22] Bayern: Ed. v. 26/5. 1818 52—54 (oben § 19, 17) Sachſ. (9. 35), Heſſ. (1) vgl. § 104, 24, Württemb. (6. 7), Öſterr. (28), Frankr. vgl. § 104, 20.

[23] G. v. 12/5. 1873 10 ff.

[24] In Heſſen war das oberſte Landesgericht zum kirchlichen Gerichtshof gemacht worden; aufgehoben durch G. v. 7/9. 1889. Hier iſt auch die kirchliche Beſtrafung von Laien wegen Einlegung des Rekurſes verboten. Frankr., Sachſ. (3): Gegen Verletzung eines Staatsgeſetzes durch Mißbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt hat die Staatsregierung von Amtswegen einzuſchreiten.

[25] 10, 1.

§ 106. [1] c. 27 C. 24 qu. 3 (Hieronym.): Heresis grece ab electione dicitur, quod scilicet eam sibi unusquisque eligat disciplinam, quam putat esse meliorem. — Ketzer von Katharer, doch auch mit Katze in Verbindung gebracht, Grimm, Deutſch. Wörterb. s. h. v. Wird dieſelbe auch äußerlich bezeugt: haeres. externa (Gegenſatz: interna); materialis: wenn der dolus fehlt, alſo der Ketzer es nicht beſſer weiß: iſt ſtraflos. Gegenſatz: formalis.

[2] Die Irregularität, welche auch als Strafe angeführt zu werden pflegt, iſt keine ſolche, ſondern nur die rechtliche Wirkung derſelben.

[3] Vgl. § 10, 14; § 103, 12. Die Karolingiſche Geſetzgebung ſtellt die Ketzer mit Heiden, Juden und infames auf gleiche Linie. Vgl. Lea, Hist. of the Inquis. 1, 218 (New-York 88).

hat dieſe ſtaatlichen Strafen nicht nur gebilligt, ſondern auch verlangt, und die weltliche Obrigkeit, die ſie nicht verhänge, ſelbſt mit der Strafe der Ketzerei bedroht[4]. Indeſſen iſt in Deutſchland ſeit der Karolina das weltliche Strafrecht dieſer Forderung nicht mehr nachgekommen, und heute iſt eine kirchliche Jurisdiktion wegen des genannten Verbrechens nur da noch möglich, wo der Verbrecher ſich nicht von der Kirche losgeſagt hat. Den gleichen Strafen unterliegt 2. die Apoſtaſie[5] (Abfall vom Chriſtenthum) und 3. das Schisma[6] (Lostrennung von der Einheit der Kirche). 4. Simonie[7], d. i. der Erwerb eines geiſtlichen Gutes oder eines mit ſolchem verbundenen weltlichen (merx)[8] gegen ein weltliches (munus)[9] auf Grund eines oneroſen Vertrages[10]. Danach fallen die geſetzlichen und herkömmlichen Leiſtungen (Stolgebühren) oder Gaben (Oblationes, Meßſtipendien) nicht unter dieſen Begriff. Die Strafe iſt arbiträr, jedoch in drei Fällen rechtlich fixirt[11].

II. Delicta mixta; Gotteslästerung (blasphemia), Magie, Sacrilegium[12] (personale, locale, reale, immediatum [Verletzung des Altarſakraments]), Entführung (Raptus), Stuprum, Fornicatio, Concubinatus, Adulterium, Incestus, Bigamia. Zinswucher (Usuraria pravitas)[13], Meineid. Die von der Kirche hier verhängten Strafen haben, wie bei den delicta mere ecclesiastica, keine bürgerlichen Rechtswirkungen mehr, ja dürfen heute nicht über das rein religiöſe Gebiet hinausgehen,

[4] Leo X. Bulle Exsurge Domine 16/5. 1520. Bullar. Rom. (ed. Taur. 1860) 5, 752. (Verurtheilung der Lutheriſchen Theſe: Haereticos comburi est contra voluntatem spiritus): Praefatos omnes et singulos articulos seu errores, tanquam, ut praemittitur, respective haereticos aut scandalosos aut falsos aut piarum aurium offensivos vel simplicium mentium seductivos et veritati catholicae obviantes damnamus, reprobamus, atque omnino reiicimus. (Vgl. § 29, 1—3). Ficker in Mittheil. des Inſtit. für öſterr. Geſchichtsforſch. 1, 177 ff. 430 f. Winkelmann ib. 9, 1, 136. Havet, L'hérésie et le bras séculier (Paris 81). (Abdruck aus Bibl. de l'École des Chartes t. 41). Hinſchius, KR. 5, 378 ff. Lea (Confiscation for Heresy in the middle ages) in The Engl. Historical Review 1887 235. Makower 193 fg. Daß auch im päpſtlichen Rom Ketzer verbrannt wurden, vgl. Gibbins, Were heretics ever burned alive at Rome? (Lond. 52). Döllinger u. Reuſch, Selbſtbiogr. d. Kard. Bellarmin 232. G. de Blasiis, Processo e supplizio di Pomponio di Algerio Nolano (Napoli 88). Brigidi, Fra Giov. Moglio arso vivo in Roma il 6. sett. 1553. (Siena 91).

[5] c. 13 in VI^to (5, 3). Amthor, De apostasia (Cob. 33). Fejer, Ius eccl. cath. adv. apostatas (Pest. 47). — Von dieſer ap. a fide iſt die ap. a monachatu und clericatu zu ſcheiden, welche Amtsverbrechen ausmachen. Die Strafe iſt im röm. R.: Vermögenskonfiskation, Verluſt der testamentifactio etc. Tit. Cod. Th. 16, 7. Cod. Iust. 1, 7. In Deutſchland wurde die Ap. ſeitens des Staates als qualifizirte Ketzerei betrachtet, und fiel daher mit der Karolina fort.

[6] Auch das schisma kann formale und materiale ſein, purum (ohne Verletzung eines Dogma). Gegenſatz: haereticum.

[7] Ap.-Geſch. 8, 18 f. — iuris divini falls die merx ihrem Weſen nach geiſtlicher Natur iſt, iuris humani, nur in Gemäßheit des poſitiven Rechts. Pertsch, De crim. sim. (Hal. 1719). van Ketwich, De sim. (Lugd. Batav. 46). Über die Entwickelung des Simoniebegriffes vgl. Hinſchius 5, 161 ff. Mirbt, Publiziſt. 343 ff. Imbart de la Tour, les élect. épiscop. 378.

[8] Jede Funktion der Weihe, der Jurisdiktion, Veräußerung des Patronatrechts, ſchon geweihter Begräbnißſtätten.

[9] c. 114 C. 1 qu. 1: munus ab obsequio est seruitus indebite impensa; munus a manu pecunia est; munus a lingua fauor.

[10] Der Vertrag ſelbſt simonia conventionalis, die Erfüllung realis; — confidentialis: zeitweiſe Abtretung eines Benef. an einen Dritten unter der Bedingung der Rückübertragung oder der Übertragung an einen Dritten.

[11] a) Simoniſtiſch vollzogene Ordination: für den Ordinator: lebenslängliche Suspenſion vom Weiherecht, interd. ingressus; für den Ordinatus: Suspenſion des ordo, Inhabilität zu jedem höheren; für beide: Exkommunikation, die indeſſen nach Const. Ap. 12/10. 1869 nicht mehr ipso iure eintritt; b) Verleihung von Benefizien: Nichtigkeit, Exkommunikation für beide Theile; c) Aufnahme in einen Orden: Exkommunikation für beide Theile, Suspenſion der Jurisdiktionsrechte für die Korporation, Disziplinarſtrafe. Die Losſprechung iſt dem Papſte simpliciter reſervirt.

[12] Vgl. Capuano in Atti d. reale acad. di scienze mor. e polit. (Napoli 89) 23, 85. Ludwig, Geſch. d. Sakril. (Mainz 94) auch A. 69, 169.

[13] Wie die Kirche ihre Anſchauungen hier geändert hat, vgl. Reuſch, Index 2, 847.

und nur kirchliche Rechte mindern oder entziehen[14]; doch sind theilweise diese Delikte durch das RStGB. mit Strafen bedroht[15].

III. Delicta civilia[16]. Auch für eine Anzahl rein staatlicher Verbrechen hat die Kirche strafrechtliche Grundsätze aufgestellt, die sie, falls diese Delikte von Geistlichen begangen wurden, praktisch zur Anwendung bringen konnte, und die für die Gestaltung der strafrechtlichen Begriffe von Wichtigkeit gewesen sind.

IV. Die Delikte der Geistlichen. Diese unterstanden seit dem XIII. Jahrhundert dem geistlichen Forum, welches entweder selbst strafte, oder den Degradirten dem Staate zur Bestrafung überwies[17]. Obgleich schon im Mittelalter sich vielfach eine staatliche Reaktion gegen die hierbei zu Tage getretenen Mißbräuche bemerkbar machte[18], so hat doch das Tridentinum das alte Recht unter gewissen Einschränkungen aufrecht erhalten, und steht die Kirche prinzipiell auch noch heute auf dem Boden desselben[19]. Indessen haben die Staaten seit dem XVI. Jahrhundert in immer zunehmendem Maße die kirchlichen Ansprüche unberücksichtigt gelassen[20], und heute tritt ausnahmelos die weltliche Gerichtsbarkeit ein, ohne die Nothwendigkeit einer vorgängigen kirchlichen Degradation anzuerkennen.

V. Die Amtsvergehen[21] und Disziplinarvergehen der Kleriker unterliegen dagegen wie früher[22] auch heute noch der kirchlichen Strafgewalt, und die

[14] Siehe oben § 104 f.

[15] Vgl. Holtzendorff, Rechtslexik. s. v. Religionsvergehen. Villinger, Die Religionsdelikte in histor.-dogmat. Darstellung m. Berücksichtigung d. schweiz. Rechts (Zug 94). Vgl. § 29, 38.

[16] Dieselben sind im V. B. der Dekretalensammlungen nach der Ordnung des Dekalogs und des Justin. Kodex behandelt; doch wird dort auch Vorschrift über die Juden gegeben, über welche die Kirche weder Straf- noch Zuchtgewalt in Anspruch nimmt, und bezüglich deren sie nur Bestimmungen trifft, welche ihrer Religion die für Christen ansteckende Kraft nehmen sollen. (Verbot von Halten christlicher Dienstboten ꝛc.)

[17] Rechtsb. n. Distinct. B. 4 c. 16 dist. 1 (ed. Ortloff 206): Oder keyn phaffen sal wertlich gerichte gen, ab he sinen lip vorwercket; sundern man sal sy deme bisschove denne antworten, der sal obir sy richten, daz deme cleger gnugk gesche. Wel her sy aber dygradiren, daz heyst dy wy abnemen unde antworte on weder: so magk wertlich gerichte ober on ergen (siehe oben § 15, 1). Dazu war in Deutschland und Frankreich erforderlich, daß der Kleriker tonsirt war und keine Waffen trug, in England (benefit of clergy), daß er lesen konnte (neck-verse).

[18] Siehe oben § 15 und § 103, 32.

[19] Österr. Konk. 14 vgl. oben § 19, 31.

[20] Beschwerden der bayer. B. v. J. 1772 (Friedberg, Grenzen zw. Staat u. K. 848): 1. Omnem ipsis iurisdictionem in utrumque clerum adimi ipsosque impediri quin corrigendo et puniendo delicta clericorum pastorali suo muneri satisfaciant, cum 2. non tantum omnes personae religiosae ipsorum Directioni et correctioni subducuntur, verum etiam ad fora saecularia in levioribus delictis aeque ac maioribus pertrahuntur, ibique sine praescitu, concursu vel consensu episcoporum examinantur, incarcerantur, vel ita puniuntur, ut iusta etiam delictorum castigatio, potius in contemtum et ludibrium totius status clericalis, quam ad correctionem delinquentium et aedificationem populorum intentata videatur. Cum religiosae personae vi ex claustris deducuntur, ipsorumque superioribus facultas conceditur, inauditis ordinariis ipsas ex claustro expellendi habituque religioso spoliandi. Simili modo 3. Etiam praeceditur contra clerum saecularem, cum personae ecclesiasticae militari manu ad cuiusuis accusationem capiuntur, nonnunquam etiam per apparitores arripiuntur, in carceribus non obstante sufficiente oblata cautione et fideiussione per plures hebdomadas detinentur et criminaliter contra ipsos proceditur.

[21] Sollicitatio ad turpia (Verleitung zur Unzucht in der Beichte). Apostasia ab ordine, a regula (unbefugtes Austreten aus dem geistlichen Stande, einem religiösen Orden); diese kann heute kirchlich nicht geahndet werden, wenn der Delinquent gleichzeitig aus der Kirche ausgetreten ist.

[22] Österr. Hofdecr. v. 26/8. 1797 (Kropatscheck, GS. 10, 234): Erstens. Jeder Geistliche, wenn er auch nicht zugleich Seelsorger ist, (muß) in der zweyfachen Eigenschaft eines Priesters und eines Bürgers betrachtet werden; So wie er in dieser Hinsicht Priesterpflichten hat, so macht er sich durch Uebertretung derselben entweder geistlicher oder weltlicher Verbrechen schuldig. Geistlicher Vergehungen im eigentlichen Sinne des Worts macht er sich schuldig, indem er die Pflichten übertritt, zu welchen ihn die mindern, oder höheren Weihen, sofern dieselben für sich, und ohne Beziehung auf die Seelsorge betrachtet werden, ver-

Staaten haben sich herbeigelassen, dieser auch die weltlichen Zwangsmittel zur Verfügung zu stellen. Dabei behalten sie sich indessen eine Prüfung des kirchlichen Urtheilsspruches vor, verlangen, daß derselbe nicht mit den Staatsgesetzen im Widerspruch stehe[23], und haben Maß und Art der kirchlichen Strafen festgestellt. (Vgl. § 105.)

VI. Weiter hat die moderne Staatsgesetzgebung 1. auch selbständig geistliche Amtsverbrechen festgestellt und unter staatliche Strafe genommen[24]; 2. die Forderung

binden; z. B. wenn ein Klerikus den ihm obliegenden Kirchendienst entweder gar nicht, oder ordnungswidrig verrichtet, die kanonischen Vorschriften von der den Geistlichen zustehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet, durch Hang zum Spiel und Trunke, durch verdächtigen, unzulässigen Umgang gegen Zucht und Sittlichkeit handelt. Ueber diese, und ähnliche Vergehungen hat der Bischof allein die Untersuchung zu veranlassen und zu erkennen, sowie auch angemessene Kirchenzensuren und geistliche Strafen zu verhängen; hierauf beschränkt sich aber auch gegenwärtig, nachdem der Staat die bürgerliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichkeit zurückgenommen hat, die ganze bischöfliche Strafgewalt. Zweitens. Durch Uebertretung der bürgerlichen (Pflichten) begehet der Geistliche Zivil- oder Kriminalverbrechen, deren Bestrafung nicht dem Bischofe, sondern mit Ausschluß desselben der politischen Behörde, oder dem Strafgerichte zusteht. Drittens. Ist der Geistliche zugleich Seelsorger, was er allzeit seyn soll, so muß er nicht nur als Priester oder Bürger, sondern auch, da die Verwaltung der Seelsorge unbeschränkten Einfluß auf die Gesinnungen des Volkes hat, und an den wichtigsten politischen Einrichtungen mittelbar und unmittelbar Theil nimmt, als ein Beamter des Staats in der Kirche angesehen werden: woraus von selbst folget, daß die Aufsicht über die Verwaltung der Seelsorge, die Erkenntniß: ob ein Seelsorger sein Amt gehörig handle, und die Bestrafung desselben, wenn er schuldig befunden wird, nicht dem bischöflichen Konsistorium allein, sondern zugleich der öffentlichen Verwaltung zusteht.

[23] Württemb. G. v. 30/1. 1862 7: Wenn der Bischof über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben, und hiernach die Verfügung weder in formeller, noch auch vom staatlichen Standpunkt aus in materieller zu beanstanden ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die Regierung auch bei der Untersuchung mitwirken. Sächs. G. v. 23/8. 1876 11: Wenn das Erk. vom staatlichen Gesichtspunkte nicht zu beanstanden ist; Mitwirkung bei der Untersuchung: wenn vom staatlichen Gesichtspunkte kein Bedenken begründet ist. Österr. G. v. 7/5. 1874 27: Wenn das Erk. nicht den Staatsgesetzen oder den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widerspricht. Mitwirkung bei der Untersuchung: wenn das kirchliche Vorgehen als rechtmäßig und begründet dargethan wird. Nicht-klerikale Personen können nur durch staatliche Behörden vernommen werden. Preuß. G. v. 12/5. 1873 9: Wenn das Erk. nach „Prüfung der Sache" vom Ober-Präsidenten für vollstreckbar erklärt wird. Hessen G. v. 23/4. 1875 10: Wenn die getroffene Maßregel weder Gesetze des Staats noch allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt.

[24] RStGB. 130a: Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufs öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder andern Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufs Schriftstücke ausgiebt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind. Vgl. § 156, 20. Außerdem ist mit Kriminalstrafe bedroht in Hessen und Baden: 1. die Überschreitung der Grenzen, welche der Straf- und Disciplinargewalt gezogen sind; in Hessen auch der speciell für die Disciplinargewalt gegebenen Bestimmungen; 2. ebendaselbst und in Preußen der Vorschriften über die Amterbesetzung für die Kirchenobern, und die das Amt ausübenden Geistlichen; 3. Ausübung des Amtes seitens eines staatlich Abgesetzten oder für unfähig Erklärten; 4. nur in Hessen: a) Verletzung der auf das Placet bezüglichen Vorschriften, b) Nichtbefolgung der Anordnungen, welche die Staatsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit zur Abstellung von Beschwerden über den kirchlichen Amtsmißbrauch gegen Geistliche und kirchliche Beamte in Bezug auf ihr Amt oder die geistlichen Amtsverrichtungen getroffen haben. Wie der Code pénal art. 199—208 besondere Strafbestimmungen enthält betr. Des Troubles apportés à l'ordre public par les Ministres des cultes dans l'exercice de leur ministère (vgl. auch Plocque, De la condit. iurid. du prêtre cath. [Par. 87] 243 ff.), so auch der neue Ital. Codice penale v. 26/11. 1888 lib. II. tit. 3 cap. V. (art. 173—6) degli abusi dei ministri dei cult. nell' esercizio delle loro funzioni. Dazu Allotut. Leo's XIII. A. 60, 191. Geigel, A. 62, 338. Cottino, Stato e chiesa (Tor. 91).

aufgestellt, daß das weltliche Strafurtheil der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte vom kirchlichen disziplinaren Absetzungsurtheile gefolgt werde[25]; 3. angeordnet, daß durch den kirchlichen Gerichtshof (Preußen[26], Hessen[27]), oder durch das mit Richtern verstärkte Staatsministerium (Baden[28]) die Absetzung eines Geistlichen direkt ausgesprochen, oder die Fähigkeit zur ferneren Bekleidung des Amtes und des Amtseinkommens aberkannt werden könne (Baden), oder seitens der Staatsverwaltungsbehörde die Absetzung (Sachsen, Österreich) von der kirchlichen verlangt werden dürfe[29], falls der Amtsinhaber die auf sein Amt bezüglichen staatlichen Normen so schwer verletze, daß durch sein Verbleiben im Amte die öffentliche Ordnung gefährdet werde. Indessen ist in Preußen[30] seit 1880 an Stelle der Absetzung die staatliche Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung des Amtes, verbunden mit Verlust des Amtseinkommens, getreten, und 1886 gar der ganze kirchliche Gerichtshof aufgehoben worden[31], welchem Beispiele Baden 1888 und Hessen 1889 gefolgt sind[32], wie denn auch in Sachsen und Österreich das kirchliche Amt, falls der kirchliche Obere dem staatlichen Verlangen, dessen Inhaber abzuberufen, nicht nachkommt, nur als staatlich erledigt gilt. 4. Die Vornahme von Amtshandlungen[33] seitens eines entsetzten oder für unfähig erklärten Geistlichen, oder desjenigen, der sein Amt rechtswidrig erworben hat, bildete ein eigenes Delikt, auf welches hin die Staatsregierungen nach Reichsgesetz vom 4/5. 1874 befugt waren, dem rechtskräftig Verurtheilten den Aufenthalt an bestimmten Orten zu untersagen, und ihm selbst die Staatsangehörigkeit zu entziehen[34]. Doch ist auch dieses Gesetz durch das vom 6/5. 1890 aufgehoben worden[35].

§ 107. 5. Die Gerichte und das Verfahren.

Biener, Beitr. z. Gesch. d. Inquisitionsprozesses (Leipz. 27). Hildebrand, Die purgatio canon. u. vulgaris (Münch. 41). Marx, De denuntiat. iur. can. (Scafhusi 51). Keller, Das Buß- u. Strafverfahren gegen Cleriker der sechs ersten christl. Jahrh. (Trier 63). München a. a. O. Molitor a. a. O. Droste, Kirchl. Disciplinar- u. Strafverfahren gegen Geistliche (Paderb. 82). Hinschius, KR. 4, 758. 770. 839. 843; 5, 337 ff.

I. Die Vergehen der Geistlichen beurtheilte früher der Bischof unter Zuziehung anderer Bischöfe[1], jetzt das bischöfliche Gericht, in leichteren Fällen der Dekan. Über die Bischöfe übten zunächst die Bischöfe der Nachbardiözesen, nach Ausbildung der Metropolitanverfassung die Provinzialsynode Gerichtsbarkeit, über den Erzbischof im fränkischen Reiche die Nationalsynode[2]. Der Beschluß der Synode v. Sardika,

[25] Preuß. (G. v. 11/5. 1873 21), nach G. v. 29/4. 1887 2, 4: nur die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und der Verlust des Amtseinkommens; Baden (G. v. 19/2. 1874 16 d.), nach G. v. 5/7. 1888 3: bei Verurtheilung zur Zuchthausstrafe: dauernder Verlust des Amtseinkommens und Ausschließung von der öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen; bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte gehen die auf die geistlichen Funktionen bez. Ausschließung bezüglichen Wirkungen des Erkenntnisses nur auf die im Urtheil bestimmte Zeit; Hess. (G. v. 5/7. 1887 13); Sachs. (G. v. 23/8. 1876 13); Österr. (G. v. 7/5. 1874 8): strafbare Handlungen aus Gewinnsucht, oder gegen die Sittlichkeit oder zum öffentlichen Ärgerniß gereichend.

[26] G. v. 12/5. 1873 24; G. v. 22/4. 1875 12.

[27] Betr. den Mißbrauch 8; aufgehoben durch G. v. 7/9. 1889.

[28] G. v. 19/2. 1874 3, 16 d. (vgl. Anmerk. 32).

[29] Sächs. G. v. 23/8. 1876 14; Österr. G. v. 7/5. 1874 8.

[30] G. v. 14/7. 1880 1.

[31] G. v. 21/5. 1886 9.

[32] G. v. 5/7. 1888 2; Hessen G. v. 7/17. 1889 2.

[33] Dies sind alle Handlungen, welche in Ausübung des geistlichen Amtes vorgenommen werden, nicht wie E. d. Pr. Ober-Trib. v. 6/4 1876, Entsch. 77, 265 will, nur Handlungen geistlichen Charakters. Vgl. Hinschius, Pr. KR. 73.

[34] RGBl. 1874 43.

[35] RGBl. 1890 65.

§ 107. [1] Dist. 86 c. 32.

[2] Hincmar. Remens. de praedest. adv. Gothescalc. c. 36 (Migne Patr. lat. 125, 389): Unde etiam accusatus ab ipso Augusto, in generali synodo habita in palatio Theodonis villa, inducias petit et secundum canonicam institutionem elegit sibi per consensum synodi

welcher verurtheilten Bischöfen die Appellation an den römischen Stuhl zugestand, war auch im früheren fränkischen Reiche nicht Rechtens[3], doch gelangte er durch die Pseudoisidorische Fälschung in das Dekretalenrecht, während der andere pseudoisidorische Satz, daß alle Bischöfe überhaupt nur durch den Papst verurtheilt werden könnten, erst durch das Tridentinum[4] zu einer unbestrittenen Rechtsnorm wurde. Von selbst versteht es sich, daß der Staat durch diese Bestimmung in der Ausübung der ihm auch über seine Bischöfe zustehenden Gerichtsbarkeit nicht behindert werden kann[5]. — Über die Laien urtheilen nach Aufhören der Sendgerichte[6] die bischöflichen Gerichte.

II. Bezüglich des Verfahrens werden im Dekretalenrechte fünf verschiedene Elemente unterschieden. a) per notorietatem[7]: bei delicta manifesta (quae iudiciarium ordinem non requirunt) schreitet der Richter ex officio ein. b) per accusationem. Der Ankläger hat zu beweisen, den falschen trifft die auf das angeschuldigte Verbrechen gesetzte Strafe. c) per inquisitionem. Während das Verfahren per accusationem an das römische Recht anknüpft, ist dies rein kirchlichen Ursprungs[8]; es trat ein: auf 1. infamia und diffamatio d. h. Bezüchtigung

episcopos iudices peccatorum suorum, quos canones electos appellant, de quibus scriptum est in concilio Africano, cap. LXIII. ut ab electis iudicibus provocari non liceat, et dedit libellum synodo manu sua firmatum haec eadem continentem.

[3] Vgl. Löning 2, 63. 84; über die Karolingische Zeit vgl. Rißl 77. 85.

[4] Conc. Trid. S. XIII. de ref. 8: Causae episcoporum, quum pro criminis obiecti qualitate comparere debeant, coram Pontifice Max. referantur, ac per ipsum terminentur. C. Trid. S. XXIV. de ref. 5: Causae criminales graviores contra episcopos, etiam haeresis, quod absit, quae depositione aut privatione dignae sunt, ab ipso tantum summo Romano Pontifice cognoscantur et terminentur. Quod si eiusmodi sit causa, quae necessario extra Romanam curiam sit committenda, nemini prorsus ea committatur, nisi metropolitanis aut episcopis a beatissimo Papa eligendis. Haec vero commissio et specialis sit, et manu ipsius sanctissimi Pontificis signata, nec unquam plus his tribuat, quam ut solam facti instructionem sumant processumque conficiant, quem statim ad Romanum Pontificem transmittant, reservata eidem sanctissimo sententia definitiva. Cetera alias sub fel. rec. Iulio III. super his decreta, nec non et constitutio sub Innocentio III. in concilio generali, quae incipit: Qualiter et quando (c. 24 X. [5, 1]), quam sancta synodus in praesenti innovat, ab omnibus observetur. Minores vero criminales causae episcoporum in concilio tantum provinciali cognoscantur et terminentur, vel a deputandis per concilium provinciale.

[5] Vgl. aber Geh. Art. z. Österr. Conc. (A. 61, 328): Quamvis Augustissimus Imperator confidat, haud eventurum, ut sacrorum quidam Antistes moliminibus tranquillitati publicae infestis sese ingerat, expresse tamen declarat, quod isto, quem Deus avertat, eveniente casu, ius sibi reservet, adversus perduellionis seu laesae Maiestat. reos, etiam antequam de iudicio peragendo cum S. Sede consilia conferre potuerit, ea praevie disponendi, quae ad servandam Imperii integritatem et pacem pro casus natura necessaria forent, salvis semper art. XIV[tii] dispositionibus (18/8. 1855, vgl. § 19 no. 31).

[6] Vgl. Hinschius, KR. 5, 445.

[7] C. v. Mainz 852, 8 (Mon. LL. sect. 2. 2, 188): Si quis presbiter vitae suae neglegens pravis exemplis mala de se suspicari permiserit, et populus ab episcopo iuramento seo banno christianitatis constrictus infamiam eius patefecerit, et certi accusatores criminis eius defuerint, admoneatur primo seorsum ab episcopo, deinde sub duobus vel tribus testibus; si non emendaverit, in conventu presbiterorum episcopus eum publica increpatione admoneat. Si vero nec sic se correxerit, ab officio suspendatur usque ad dignam satisfactionem, ne populus fidelium in eo scandalum patiatur. Si autem accusatores legitimi fuerint, qui eius crimina manifestis indiciis probare contenderint, et ipse negaverit, tunc ipse cum sociis suis eiusdem ordinis sex viris, si valet, a crimine semetipsum expurget. Diaconus vero, si eodem crimine accusatus fuerit, semetipsum cum tribus diaconibus examinet. Vgl. Paul. an die Galat. 5, 19.

[8] C. 2 qu. 1 c. 6. — Vgl. Nouv. Revue Hist. de droit franç. (Paris 83) 669. Über das Verfahren der päpstlichen Ketzergerichte vgl. Henner, Beitr. z. Organisat. u. Kompet. d. päpstl. Ketzergerichte (Leipz. 90). Tanon, Hist. des tribun. de l'inquis. en France (Par. 93). Hinschius, KR. 5, 442 ff. und oben. Einen Zu-

durch ein öffentlich verbreitetes, oder durch genügende Zeugen bekundetes Gerücht (inquisitio ex officio propter infamiam, reine Inquisition), 2. auf Denunziation so, daß entweder der Richter allein verfuhr, falls die Denunziation durch ein öffentliches verbreitetes Gerücht Unterstützung fand, oder der Denunziant zugleich als Beweisführer thätig wurde (inq. cum persequente). Auf die Ausbildung der in kirchlichen Anschauungen wurzelnden Denunziation[9] haben römisch-rechtliche Momente eingewirkt, und namentlich ist dem römischen Recht die Bestimmung entlehnt, daß den beweisfälligen Denunzianten die calumniae poena treffen solle. Das Inquisitionsverfahren ist nur quaestio civilis d. h. nicht an die strengen Formen des römisch-kanonischen Anklageprozesses gebunden und kann nicht zur degradatio des verurtheilten Geistlichen führen. d) per exceptionem. Auf das römische Recht zurückzuführen, findet es seine Anwendung, wenn einem Weihe- oder Amtskandidaten ein Verbrechen vorgeworfen wird. Das Verfahren ist dann reines Civilverfahren über die exceptio. e) Die purgatio soll der Richter erkennen, wenn die inquisitio nicht zur vollen Gewißheit geführt hat. Daß, wenn sie nicht geleistet wird, der Verweigernde für überwunden angesehen und mit der vollen Strafe belegt werden soll, entstammt dem deutschen Recht. In diesem und im Verfahren der Sendgerichte ist die purgatio ein Mittel der Vertheidigung für den Angeklagten, im späteren kanonischen Recht Mittel der Untersuchung für den Richter. — Diese Verfahrungsarten sind aus dem heutigen Recht[10] verschwunden. Vielmehr stellt, sobald dem Gericht ein Delikt zur Kenntniß gekommen ist, dieses auf Antrag des öffentlichen Anklägers die Untersuchung an.

III. Die modernen Staatsgesetze stellen wesentlich nur bezüglich des Disziplinarverfahrens die Forderungen auf: 1. Es ist ein geordnetes prozessuales Verfahren zu beobachten[11]. 2. Nur auf schriftliche, mit Gründen versehene Erkenntnisse hin leihen die Staaten zur Durchführung kirchlicher Disziplinarsprüche ihre Mitwirkung[12]. 3. Die Disziplinargewalt darf nur durch deutsche kirchliche Behörden gehandhabt werden[13].

sammenhang des Inquisitions- mit dem Vehmeverfahren behauptet Thudichum, Vemgericht u. Inquisition (Gießen 89) und Hist. Z. 68, 1. Dagegen Lindner, Veme u. Inquisit. (Halle 93). Finke in Hist. Jahrb. 11, 491. Haupt in Z. f. KG. 13, 46 f.

[9] I. Mos. 18, 20; Matth. 18, 5.

[10] Hierfür ist maßgebend die mit Rücksicht auf Italien erlassene aber auch für Frankreich (14), 823 zur Anwendung zugelassene Instr. Congreg. Eppor. et Regular. v. 11/6. 1880 (Acta S. Sed. 13, 324). Dispositio derselb. Congr. v. 26/3. 1886. (Nunt. Rom. 6, 25) vgl. A. 46, 3. Macé in Le Can. cont. 17, 129. — Vgl. auch Laemmer, Instit. d. R. KR. § 81.

[11] Bei jeder Disziplinarstrafe: Württemb. (6); nur bei Entfernung aus dem Amte, Strafversetzung, unfreiwilliger Emeritirung, Suspension: Preuß. (2) Zusatz des G. v. 21/5. 1886 7: wenn mit der Entfernung der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist; Hess. (5). Für Bayern vgl. Reinhard 232.

[12] Württemb. (7), Hessen (5), Österr. (29), Sachsen (11).

[13] Württemb. (10), Preuß. G. v. 12/5. 1873 1, aufgehoben durch G. v. 21/5. 1886 6, Hess. (5) ist durch G. v. 7/9. 1889 aufgehoben worden. Das entspricht dem Tridentinum und alter deutscher Observanz. Vgl. Hinschius, Komm. z. d. KG. v. 1873 47. — Sachsen (16): Kirchliche Streitigkeiten in allen äußeren Angelegenheiten der kath. Kirche dürfen selbst im Instanzenzuge nur in Sachsen vor sächsischen Richtern verhandelt werden. Nur von der inländischen zuständigen Disziplinarbehörde ergangene Disziplinarerkenntnisse sind staatlicherseits vollstreckbar.

Zweite Abtheilung.

In der evangelischen Kirche.

§ 108. 1. Die Kirchenzucht.

Göschen, Doctrina de discipl. eccles. ex ordinat. eccl. evang. saec. XVI. adumbrata Halae 59. Galli, Die Luther. u. Calvin. Kirchenstrafen gegen Laien im Reform.-Zeitalter (Bresl. 79). Meyer, Kirchenzucht u. Consistorial-Competenz nach Mecklenburg. Recht (Rost. 51). Meurer (siehe § 103). Fabri, Ueber Kirchenzucht (Stuttg. 54). Stahl, Ueber Kirchenzucht (Berl. 57).

I. Die Nothwendigkeit, gegen die Sünden ihrer Mitglieder einzuschreiten, war für die ev. in noch stärkerem Maße vorhanden, als für die alt-christliche Kirche. Denn es handelte sich jetzt nicht blos darum, den Mitgliedern der Kirche den Glauben an die Realität der kirchlichen Gesellschaftszwecke unerschüttert zu erhalten, sondern auch den aufmerksamen Augen der kath. Kirche gegenüber die thatsächliche Reaktion gegen die Sünde zu bekunden. Für die Gestaltung und Handhabung derselben mußten aber die Verhältnisse, wie sie sich in der kath. Kirche herausgebildet hatten, um so maßgebender werden, je weniger es in der Tendenz der Reformation lag, eine neue Kirche zu begründen. Die ev. fand aber folgenden Rechtsstand der kath. vor. 1. Diese verhängte Bußen im Beichtstuhl. Davon konnte in der ev. Kirche keine Rede sein, weil nach der Lehre derselben nicht äußere Satisfaktionshandlungen, sondern nur innerliche Reue die Sünde tilgen. 2. Sie übte eine Zuchtgewalt, welche über die rationellen medizinalen Zuchtmittel hinausgegangen war, vindikative nicht verschmähte und sich in gerichtlichen Formen bewegte. Hier war eine Übernahme des kath. Rechtes möglich, da auch die ev. Kirche sich ihren Angehörigen in einem dem elterlichen analogen Verhältnisse gegenüberstellte. Aber wenn auch die ev. Kirche die Zuchtgewalt in Anspruch nahm, so modifizirte sie doch den kanonischen Rechtsstand insofern, als sie allein medizinale Mittel, und auch diese nur ohne Betheiligung des Staates zur Anwendung gebracht wissen wollte. Diese Mittel hatten im kath. Recht eine feste juristische Ausprägung erfahren, und die ev. Kirche nahm sie auch in dieser Gestalt an, und erklärte sich wenigstens für die Zulässigkeit der excommunicatio minor[1]. 3. Die kath. Kirche übte eine Gerichtsbarkeit über crimina ecclesiastica und mixta, sowie die bürgerlichen Vergehen der Geistlichen. Eine solche war für die ev. Kirche unmöglich, da sie prinzipiell jede Gerichtsgewalt ablehnte. Somit erübrigte für sie nichts anderes, als die deliktischen Thatbestände, gegen welche der Staat die Reaktion allein der Kirche überlassen hatte, so weit sie nach ev. Gesichtspunkten noch als Delikte anzusehen waren, im Wege der Kirchenzucht zu rügen. Bei den crimina mixta konnte aber die ev. Kirche um so weniger eine Gerichtsgewalt beanspruchen, als sie die sittliche Natur des Staates anerkannte, und diesem begriffsmäßig die Gerichtsbarkeit über Sünden, die einen staatlichen Deliktsthatbestand bildeten, nicht absprechen konnte. Auch trat sie sofort in Unterordnung zum Staate, und wäre so gar nicht in der Lage gewesen, diesem gegenüber eine wirkliche Gerichtsgewalt zu behaupten, selbst wenn solches Verlangen mit ihren Grundsätzen in Übereinstimmung gewesen wäre. Endlich aber bildeten die Geistlichen keinen abgeschlossenen Stand, so daß das katholische privilegium fori nicht als konsequente Forderung der Kirche auftreten konnte.

§ 108. [1] Art. Smalcald. P. 3 Art. 9 (Müller, Symb. B. 323): Den großen Bann, wie es der Papst nennt, halten wir für ein lauter weltliche Strafe, und gehet uns Kirchendiener nichts an. Aber der kleine, das ist der rechte christliche Bann, ist, daß man offenbarliche, halsstarrige Sünder nicht soll lassen zum Sakrament oder ander Gemeinschaft der Kirche kommen, bis sie sich bessern und die Sünde meiden. Und die Prediger sollen in diese geistliche Strafe oder Bann nicht mengen die weltliche Strafe.

II. Schon im XVI. Jahrhundert hat indessen die lutherische Kirche ihre ursprünglichen Grundsätze zuerst modifizirt und dann sogar ganz aufgegeben. 1. Die Handhabung der Kirchenzucht wurde zu den Funktionen des geistlichen Amtes gestellt. Wenn aber die Reformatoren noch eine Mitwirkung der Gemeinde verlangt hatten[2], so sind doch diese Gemeinderechte, wie alle übrigen, theils nicht zur Entwickelung gekommen, theils wieder verkümmert worden, und wo in der Folgezeit noch gemeindliche Zuchtfunktionen vorhanden sind, da stehen sie doch im Dienste des Pfarramtes und sind diesem gegenüber ohne Selbständigkeit[3]. Mit Ausbildung der Konsistorialverfassung wurde die Verhängung stärkerer Zuchtmittel den Konsistorien als Repräsentanten der Kirche[4] vorbehalten, und die Landesherren empfingen so nicht blos die Beaufsichtigung über die Handhabung der Kirchenzucht, sondern auch die nicht selten benutzte Möglichkeit, selbst Zuchtmittel zu verhängen. Die Konsistorien besaßen aber auch Civilgerichtsbarkeit in Ehesachen und Disziplinargewalt über die Geistlichen, die sich beide in prozessualen Formen bewegten. So war es denn nur ein natürlicher Zug der Entwickelung, daß auch für Ausübung der Zucht über die Nichtgeistlichen prozessuale Formen zur Anwendung gebracht wurden, und ebenso mußte der Umstand, daß dies Verfahren vor einer Jurisdiktionsbehörde stattfand, allmählich die Auffassung hervorrufen, daß die Zuchthandhabung Ausübung einer geistlichen Strafgerichtsbarkeit sei, und jedenfalls eine solche neben der Zuchtausübung stattfinden könne. 2. Als Zuchtmittel wurden gebraucht: Ermahnungen, privatim oder von der Kanzel ausgesprochen, öffentliche Bußen, Versagung des Abendmahles, der Pathenschaft, der kirchlichen Trauung und des kirchlichen Begräbnisses[5]. Alle diese Nachtheile zusammen ergeben sich als Folge des Kirchenbannes[6], dem Mahnungen vorausgehen, und der wie alle Strafen nach absolvirter Buße aufgehoben wird. Sehr bald zeigt sich indessen das Bedürfniß nach stärkeren Zuchtmitteln vindikativer Natur. Demgemäß wird nicht nur die excommunicatio minor durch Hinzufügung der Verkehrssperre zur maior erweitert[7], sondern dem katholischen Vorbilde gemäß auch an die weltliche Obrigkeit das Verlangen gestellt, durch Hinzufügung rein

[2] Luther, Vermahnung v. Bann (Werke, Erl. 59, 162): Solchen Bann wollten wir gern anrichten, nicht, daß es ein Kaplan oder Prediger allein thun sollte oder könnte, ihr alle müßt selbs mithelfen . . . ihr müßt mit uns, und wir mit euch, daß das Vaterunser gesprochen werde wider einen solchen, so von der ganzen Christenheit abgesondert und gebannt wird, Wiederumb, so er sich bekehret, daß man offentlich über ihn in der Kirche bete, und wieder annehme, Welchs nicht eine Person des Pfarrhern oder Kaplans thun soll.

[3] Preuß. V. 1543 (Jacobson, Gesch. d. Quell. d. ev. KR. der Prov. Preuß. u. Posen Anh. p. 38): Daß eine Banck zugerichtet werde, an den Orth, da mann fast in die ganze Kirche sehen kan, uf derselben Banck sollen auß einem jeglichen Dorffe einer sitzen, der solle auf alle seine Nachbarn und Nachbarinnen gute acht geben, ob Sie gegen Kirchen kommen oder nicht.

[4] Braunschweig-Grubenhag. KO. 1581 (Richter, KO. 2, 454): Wann dann . . . Ecclesia nicht heist, oder ist der Pastor alleine, viel weniger der unverstendige . . . hauffe, Sondern zusammen Prediger, Obrigkeit und der Ausschuß Ehrlicher, Gottseliger und verstendiger Christen aus der Gemeyne, So sol der halsstarrige Sünder, nach vorgehender Vermanung für dem Consistorio angegeben werden.

[5] Vgl. oben § 95, 22.

[6] Württemb. Summar. Begriff 1559 (Richter, KO. 2, 216): Es soll auch ein sonderlich Gestül in der Kirchen bestimpt, da die Excommuniciert Person, alle Sontag und Feirtag zur zeit der Predig stehn, und auff die Sontag, da das Nachtmal gehalten, soll allwegen der Messner solche Person, nach der Predig und Gebett vor anfang des Nachtmals, auß der Kirchen, durch das Volck hinauß fürn, biß der Sünder sich lernet schemen. Hessische Ordn. d. Kirchenzucht 1539 (Richter, KO. 1, 293): Da mit aber dies Bannen der kirchen die leut mehr zur forcht, unnd scham, vor dem sundtlichen lasterlichem thun, bewegt, ist die Oberkeit, aus vermög Göttlichs und Kaiserliches rechts schüldig, keinen solchen verechter der kirchen und von Christo verbanneten zu einigem Ehrlichem ampt oder thun zugebrauchen.

[7] Reformat. eccles. Hassiae 1526 (ib. 1, 63): Ut nemo cum eis manducet, aut bibat, aut cum eis veniat ad convivia, aut nuptias, aut aliquid negotietur, nisi sit, quod maxime urgeat, ut audire verbum dei.

weltlicher Rechtsnachtheile dieses Kirchenzuchtmittel hartnäckigen Sündern gegenüber wirksamer zu machen[8], oder selbständig Körperstrafen und Verbannung auf kirchliche Vergehungen hin zu verfügen. Damit ist der Übergang der kirchlichen Zucht zur Strafgerichtsbarkeit allerdings noch nicht vollzogen. Denn auch die kath. Kirche hatte vindikative Zuchtmittel gebraucht, wohl aber ist ein neuer Faktor gegeben, der diesen Übergang vermitteln konnte, wie ja auch in der kath. Kirche die Gerichtsbarkeit über delicta mixta in dieser Weise sich herausgebildet hatte. 3. Die Kirchenzucht greift Platz bei offenkundigen, Ärgerniß erregenden, schweren Sünden, und wird vindikativer Natur bei hartnäckigen Sünden; außerdem tritt sie ein bei Mißachtung der Kirche und ihrer Heilswohlthaten, die sich in Versäumung des Kirchenbesuches und Verachtung des Abendmahles äußert. Die kath. delicta mere ecclesiastica werden dabei gleichfalls als Grund zur Kirchenzucht betrachtet. So die Simonie und die Ketzerei mit den verwandten Verbrechen, obgleich die Reformation dieses letztere Delikt anfänglich als ein solches nicht anerkennen wollte[9]. Gerade bei diesem wird aber später eine Mitbetheiligung des Staates als besonders nothwendig empfunden und gefordert[10]. Durch diese Rezeption kanonischer Deliktsbegriffe, die in der katholischen Kirche Objekte der strafgerichtlichen Reaktion waren, wird in der ev. Kirche wieder ein neues Moment geschaffen, welches den Übergang der Kirchenzucht zur Strafgerichtsbarkeit bewirken mußte.

III. Dieser Übergang ist vollzogen unter der Herrschaft des Episkopalsystems. Jetzt übten die Konsistorien Strafgerichtsbarkeit, die sich nach den Grundsätzen des kanonischen Rechtes gliederte, d. h. Jurisdiktion über die bürgerlichen Delikte der Geistlichen, denen das kath. privilegium fori zugestanden wurde, über delicta mere ecclesiastica, deren Thatbestände das weltliche Strafrecht unberücksichtigt ließ, und über diejenigen bürgerlichen Delikte, welche der Staat der kirchlichen Strafjurisdiktion überwies. Von eigentlichen delicta mixti fori konnte dagegen auch jetzt keine Rede sein, da die kirchlichen Gerichte ihre Gerichtsgewalt lediglich von einer Übertragung des Bischofs, d. h. des Landesherrn ableiteten und sich innerhalb der von diesem gezogenen Kompetenzgrenzen zu bewegen hatten. Wo also das weltliche Strafgericht kompetent war, bestand für das Konsistorialgericht auch keine elektive Konkurrenz. Vielmehr hatte dasselbe sich hier lediglich auf Handhabung der Kirchenzucht zu beschränken, die aber in diesem Falle keine vindikativen Zuchtmittel verhängen durfte, da dasselbe Delikt nicht von zwei Seiten her mit vindikativen Mitteln bestraft werden konnte.

[8] Exkommunikationsformel gegen d. Rath v. Magdeburg (Galli 107): Er scheide sie als faule stinkende Glieder ab von der Gemeine Christi, er schließe ihnen den Himmel zu, und die Hölle weit auf, er übergebe sie dem leidigen Teufel, sie am Leibe zu martern, zu quälen und zu plagen, er schlage ihnen auch hiermit ab, daß sie sich des Sacraments des Altars bis zur Besserung nicht gebrauchen, er gebiete auch von Amtswegen, daß andere Christen sich solcher verbannter Menschen gänzlich enthalten, mit ihnen nicht essen oder trinken, sie zur Hochzeit oder ehrlicher Gesellschaft nicht laden, zu Gevattern sie nicht bitten, oder sie doch nicht stehen lassen, sie auf der Straße nicht grüßen, und in Summa für Heiden oder Unchristen halten sollen mit allen ihrer Sünden theilhaftigen Anhängern, bis sie ihre Sünden bekennen und Kirchenbuße thun. — Eine exc. latae sent. für Mörder, Preuß. KO. 1545. Richter, KO. 2, 71.

[9] Brief Luthers v. 1524 (ed. de Wette 2, 547): Jetzt sei das die Summa, . . . daß E. F. G. soll nicht wehren dem Ampt des Worts. Man lasse sie nur getrost und frisch predigen was sie künnten und wider wen sie wöllen, denn wie ich gesagt habe, es müssen Secten sein.

[10] Brief Luthers v. 1534 (ed. cit. 4, 547): E. F. sehen und erfahren täglich, wie der böse feind allenthalben seine Rotten, Widertäufer, oder . . . falsche Propheten und falsche Lehrer erweckt, und viel Land und Leuts in Jamer und Noth führet. . . . Ich kann und will nicht bitten, daß E. F. sollen unser Lehr und Weise annehmen. Aber da bitte ich umb, daß E. F. ein ernst Auge darauf haben wollten, daß nicht Rottengeister in euer Stadt wurzeln.

IV. Unter der Herrschaft des Territorialsystems büßten die Konsistorien ihre Strafgerichtsgewalt gänzlich ein. Die delicta mere ecclesiastica wurden theils, wie die Ketzerei, als unevangelisch beseitigt, theils, wie die Simonie, den weltlichen Behörden zur Bestrafung überlassen[11], denen auch alle delicta mixta und die civilia der Geistlichen zugewiesen wurden, und die sich für kompetent erachteten, selbst Kirchenbußen zu verfügen. Somit verblieb den Konsistorien nur die Kirchenzucht. Aber auch diese wurde eingeengt a) indem sie nur für ein allgemeines unkirchliches Verhalten verhängt werden durfte; b) indem die Zuchtmittel auf Versagung kirchlichen Begräbnisses, der Taufpathenschaft, des Brautkranzes und Zurückweisung vom Abendmahle beschränkt wurden, welche Maßnahmen der Pfarrer provisorisch selbständig traf, das Konsistorium definitiv erkannte; c) indem der Staat seine Betheiligung an der Kirchenzucht verweigerte. Nur in der Versagung des Brautkranzes an gefallene Mädchen blieb ein Stück der alten staatlichen Betheiligung bestehen, da der Staat seinen Unterthanen keine andere als die kirchliche Eheschließungsform gewährte, und diese so indirekt nöthigte, sich der kirchlichen dabei gehandhabten Zucht zu unterwerfen.

V. Weit stärker als in der lutherischen Kirche ist in der reformirten das Moment der Zucht betont, ja als das Kennzeichen der wahren Kirche hingestellt worden. Calvin will mit der Handhabung der Zucht, die sich nur medizinaler Mittel bedienen und ohne jede Betheiligung des Staates stattfinden soll[12], das geistliche Amt betraut wissen, unter mäßiger Betheiligung des Laienelements. Aber auch in Genf ging die Entwickelung weit über dieses ursprüngliche Programm hinaus. Die Handhabung der Kirchenzucht fiel dem Konsistorium zu[13], d. h. Delegirten der Staatsregierung, deren Sold auf die als Kirchenbuße eingehenden Strafgelder angewiesen wurde. Die Mitglieder desselben hatten auf die offenkundigen Sünden der Gemeindeglieder zu achten, zu welchem Zwecke auch das eigene Amt der häuslichen Visitatoren eingeführt wurde, welche die Wohnungen der Gemeindeglieder in Begleitung eines Polizeidieners betreten durften, um Sünden nachzuspüren. Die staatliche Polizei wurde mit der kirchlichen Zucht vollkommen vermischt, und Todesstrafe[14], körperliche Züchtigungen, Geldbuße, kirchliche Bußübungen für Delikte erkannt und seitens des Staates vollstreckt, welche an und für sich nur geeignet waren, Gegenstand eines kirchlichen medizinalen Zuchtverfahrens zu werden. Der große Bann[15] wurde mit vollkommener Verkehrssperre und staatlicher Verbannung

[11] Irrlehre und Simonie sind dagegen auch heute noch Disziplinarvergehen. Strafsatzungen über die Simonie zu treffen, ist bei dem Schweigen der Reichsgesetzgebung die Landesgesetzgebung kompetent.

[12] Calvin, Institut. christ. relig. IV, c. 11,4 ([Berol. 46] 2, 311): Neque enim consentaneum est, ut qui monitionibus nostris obtemperare noluerint, eos ad magistratum deferamus.

[13] Fazy, Procès et démêlés à propos de la compétence disciplinaire du Consistoire (1546—47) (Genève 87).

[14] Urtheil gegen Servet, Audin, Hist. de la vie de Calvin 2, 219 (Louvain 44): Ayans eu bonne participation de Conseil avec nos citoyens et ayans invoqué le nom de Dieu pour faire droit jugement, séans pour tribunal au lieu de nos mayeurs, ayans Dieu et ses Saintes-Écritures devant nos yeux, disans au nom du Père, du Fils et du S. Esprit; par cette nostre definitive sentence . . . . Toy Michel Servet, condamnons à devoir estre lié et mené au lieu de Champel, et là devoir attaché à un pilori attaché et bruslé tout vif avec ton livre tant escrit de ta main qu'imprimé, jusques à ce que ton corps soit réduit en cendres; et ainsi finiras tes jours, pour donner exemple aux autres, qui tel cas voudraient commettre.

[15] Genfer reform. Bannformel, Audin 2,31: Chers frères! Après avoir si longuement supporté N., l'avoir prié, exhorté, adjuré de se convertir à Dieu, il persévère en son impénitence avec obstination endurcie, se rebelle contre Dieu, foule aux pieds sa parole et l'ordre qu'il a établi dans son Eglise, se glorifiant dans son péché, est cause que l'Église depuis si longtemps est troublée et le nom de Dieu blasphémé. Nous, ministres de

verbunden, nicht dagegen mit Entziehung des kirchlichen Begräbnisses, welches als Zuchtmittel überhaupt nicht auftritt.

VI. Weit gesunder war die kirchliche Disziplinarentwickelung in den reformirten Gemeinden unter dem Kreuz, da hier jene häßliche Verquickung staatlicher und kirchlicher Elemente ausgeschlossen war, und die Gemeindeorgane in den Besitz derjenigen Disziplinarfunktionen gelangten, welche ihnen auch nach lutherischer Auffassung zukömmlich waren. Dabei ist die Kirchenzucht ihrem ursprünglichen ev. Grundgedanken insofern wieder genähert worden, als eine auch nur indirekte Bethätigung des Staates nach Aufhebung des Tauf-, Trau- und Konfirmationszwanges fortgefallen ist.

VII. Die neuere Zeit hat versucht, die Kirchenzucht wieder zu beleben; als Zuchtmittel treten nur ganz vereinzelt der Kirchenbann[16], regelmäßig die Versagung der Pathenschaft, der kirchlichen Trauung, des Abendmahles, des kirchlichen Begräbnisses und die Entziehung der Wahlfähigkeit[17] für die Selbstverwaltungsorgane auf. Diesen letzteren ist die Handhabung der Zucht anvertraut[18], welche wegen Ärgerniß erregenden öffentlichen unkirchlichen Verhaltens, namentlich wegen Unterlassung der kirchlichen Trauung, Nicht-taufen- und konfirmiren-lassen der

la parole de Dieu, armés d'armes spirituelles, puissantes de par Dieu à la destruction des forteresses qui s'opposent à l'encontre de lui: auxquels le fils Eternel de Dieu a donné la puissance de lier et délier en terre, déclarant que ce que nous aurons lié en terre, sera lié au ciel; voulant purger la Maison de Dieu et délivrer l'Église de scandales, et en prononçant Anathème contre le méchant, glorifier le nom de Dieu: Au nom et en l'autorité du S. J. C., de l'avis et autorité des pasteurs et des anciens assemblés en Colloque et du Consistoire de cette Église: Nous avons retranché et nous retranchons le dit N. de la communion de l'Eglise, l'excommunions et l'ôtons de la société des fidèles, afin qu'il vous soit comme un païen et un péager et qu'entre les vrais fidèles il soit Anathème et exécration, que sa hantise soit estimée contagieuse et que son exemple saisisse vos esprits de frayeur, et vous fasse trembler sous la puissante main de Dieu, puisque c'est une chose horrible, de tomber entre les mains du Dieu vivant. Laquelle sentence d'excommunication le Fils de Dieu ratifiera et lui donnera efficace jusqu'à ce que le pêcheur confus et abbatu devant Dieu lui donne gloire par sa conversion et que délivré de ces liens de Satan, qui l'enveloppent, il pleure son péché d'un pleur de repentance . . . Amen. Maudit est celui, qui fera l'oeuvre du seigneur lâchement. S'il y a quelqu'un qui n'aime point le S. Chr., qu'il soit Anathème Maranatha amen.

[16] Beschl. d. Konsist. zu Speier 1855 (Wiesehahn, De imped. disp. cult. [Berol. 65] 59): Darauf hin (Ehe zwischen Christ und Jüdin) hat das K. Consistorium unterm 29. 9. 1855 im Namen des dreieinigen Gottes und Kraft des Befehls Jesu Christi die definitive Excommunication über den besagten M. ausgesprochen und ihn hierdurch aus der christlichen Gemeinde ausgeschlossen.

[17] Vgl. oben § 83.

[18] Nicht in Bayern, Oldenb., F. Lübeck Birkenfeld, Els.-Lothr. So weit die Kirchenzucht gehandhabt wird durch Zurückweisung von Handlungen, welche der Geistliche von Amtswegen vorzunehmen hat, greift ein Zusammenwirken des letzteren mit dem Kirchenvorstande Platz, welches verschiedenartig ausgestaltet ist. A. Die Zurückweisung ist lediglich vom Kirchenvorstande zu beschließen. Demnach kann der Geistliche freilich einstweilen, d. h. bis zur Beschlußfassung des Kirchenvorstandes einem Gemeindegliede gegenüber die Vornahme von Amtshandlungen ablehnen, muß indessen dieselbe gewähren, falls der Kirchenvorstand der Zuchtmaßregel nicht beipflichten sollte, wenn er auch gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes diejenige der untersten Synodalstufen anrufen darf (Hannover ref. K., Schl.-Hsw.-Holst., Nassau). Indessen kann der Geistliche nach einzelnen Ordnungen (Preußen KG. v. 9. 3. 1871 (F. 3, 4), Anhalt, Kurhessen) bei der provisorischen Zurückweisung so lange beharren, bis die Rekursinstanz gesprochen hat. Daß diese letztere auch von demjenigen angerufen werden kann, bezüglich dessen Zurückweisung zwischen Pfarrer und Kirchenvorstand Übereinstimmung herrscht, versteht sich von selbst. B. Nach einer anderen Kategorie von Gesetzgebungen (Sachsen, Altenburg, Weimar, beide Schwarzburg, Reuß ä. L., Waldeck) ist das geistliche Amt in der Handhabung der erwähnten Kirchenzuchtsmaßregeln vom Kirchenvorstande völlig unabhängig, wenngleich die Disziplinarbefugniß des letzteren anerkannt wird.

Kinder, sowie gegen zurechnungsfähige Selbstmörder ausgeübt wird, während die Disziplin, welche sich bei Simonie in der Kassation der Provision, in Disziplinarstrafe gegen den schuldigen Amtskandidaten und in der Absprechung des persönlichen Präsentationsrechts des Patrons äußert, durch die Kirchenregimentsbehörde geübt wird.

VIII. Die staatliche Gesetzgebung steht der ev. Kirchenzucht nicht anders gegenüber wie der kath. Daher beziehen sich auch die Gesetze, welche diese Materie eingehend geregelt haben (Baden, Hessen), unterschiedslos auf beide Kirchen.

§ 109. 2. Die Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit über Geistliche.

Jacobson, Z. 2, 243. Braun, Z. 17, 271; 19, 1. Friedberg, Ev. Verfassungsrecht 254. Frank in Festgabe der jur. Fakultät zu Marburg (Marb. 90) 399.

I. Als Disziplinarstrafen gegen Geistliche treten uns außer Warnungen, Verweisen, Ordnungsstrafen, Zurücksetzung in der Anciennetät, Versagung des Gehaltszuschusses, Beigebung eines Vikars, und früher ausnahmsweise Haft[1] entgegen: 1. Suspension von den Einkünften, oder von diesen und dem Amte. Sie ist die nothwendige rechtliche Folge einer gegen den Geistlichen eingeleiteten Kriminal-, die mögliche einer Disziplinaruntersuchung, aber in einzelnen Landeskirchen auch als selbständige Disziplinarstrafe zulässig. 2. Absetzung, die zuweilen in unpassender Weise mit einer Degradation verbunden war[2], und Verlust der geistlichen Standesrechte herbeiführte. 3. Strafversetzung[3] und unfreiwillige Emeritirung[4].

II. Die Disziplinargerichtsbarkeit war Sache der Konsistorien[5]. Aber unter der Herrschaft des Territorialsystems fiel sie zum Theil an weltliche Behörden[6], und wurde dann auch in der Folgezeit der Kirche nicht in vollem Umfange zurückgegeben[7]; auch mangelte es häufig an einem geregelten Verfahren, und wo schwere Strafen der landesherrlichen Genehmigung bedurften, an dem natürlichen Instanzenzuge. Erst die neueste Entwickelung hat die Disziplinargerichtsbarkeit den Kirchenregimentsbehörden übertragen[8], dann aber auch namentlich bei der Strafe der

§ 109. [1] Vgl. Büff, Churh. KR. 371.

[2] Beisp. bei Rohr, Obersächs. KR. (Frankf. u. Leipz. 1723) 336. D. Z. 4, 325.

[3] Kursächs. Resol. 1763 (Schreyer, Cod. 156): Obwohl nach des Ober-Consistorii Anzeige ohnehin seit sehr langer Zeit, kaum ein einziger Casus einer Pönitenz-Pfarre vorgefallen; so soll doch, um diesem Gravamini völlig abzuhelfen, die Translocation derer straffälligen Geistlichen auf s. g. Pönitenz-Pfarren vor das künftige gänzlich unterbleiben.

[4] Hier müssen in Preußen die in dem KG. v. 16/7. 1886 51 ff. aufgestellten Erfordernisse vorhanden sein.

[5] Preuß. Consist.-O. 1584 (Richter, KO. 2, 464): Ingleichen geben wir ihnen (den Consistoriales) Macht, die Kirchen- und Schuldiener, welche sich entweder in ihrem Amt untreu, unfleißig und nachlässig oder aber in Leben und Wandel unchristlich, ärgerlich und sträflich verhalten und bei denen die vorgehende gradus admonitionum nichts schaffen oder helfen wollen, nicht allein mit Gefängnissen zu strafen, sondern auch gänzlich, doch mit unser und unserer Regierung Vorbewußt und Bewilligung, zu enturlauben, und ihren Dienst mit andern tüchtigen Personen zu ersetzen.

[6] Vgl. Preuß. Ed. v. 10/5. 1748 bei Mylius, C. C. Marchic. Cont. IV. p. 51.

[7] So Württemb.: Entlassung und Strafversetzung wegen delicta communia nur auf gerichtliches Erkenntniß. Entlassung und Strafversetzung wegen Dienstverfehlungen und Untauglichkeit auf Antrag des Konsistoriums und des Geheimenrathes nach Anhörung des Ober-Tribunals. F. V. 88. Bayern: Die Kirchenbehörden haben bei schweren Disziplinarstrafen die königliche Entschließung durch das Staats-Ministerium einzuholen. Entlassung ohne Pension und Degradation setzt außerdem noch eine richterliche Verurtheilung voraus.

[8] Vgl. für Preußen KG. v. 16/7. 1886, F. 1, 11. Baden KG. v. 26/6. 1886, F. 1, 136. Schleswig-Holstein KG. v. 15/9. 1889, F. 3, 28. Sachsen Disz.-O. v. 30/7. 1891, F. 3, 44. Kons. Bez. Wiesbaden v. 14/3. 1892 (F. 4, 34). Hannover l. K. v. 24/4. 1894 (K. Amtsbl. S. 59). — Eigenthümliche Erscheinungen sind: Sachsen KG. v. 15/4. 1873, 5, no. 18: hier ist das Landeskonsistorium kompetent, von dessen

Amtsentlassung, um der Selbständigkeit der Geistlichen eine Gewähr zu geben, gewisse Kautelen aufgestellt. Danach: A. muß ein geregeltes Verfahren dem Spruche vorangehen und besonders dem Angeschuldigten Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben sein; B. sind nur eigens gebildete kirchliche Behörden zur Verhängung dieser Strafe befugt[9], oder nur die staatlichen Gerichte[10], so daß den Kirchenregimentsbehörden blos die Einleitung des Verfahrens zusteht; C. kann der Spruch seitens der Kirchenregimentsbehörde nur unter Mitwirkung synodaler Organe gefällt werden, entweder schlechtweg oder doch wenigstens, wenn es sich um Abfall vom kirchlichen Bekenntniß handelt[11]; D. bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Landesherrn, zum Theil auch da, wo die anderen oben angegebenen Kautelen getroffen sind[12].

III. Die Disziplinargerichtsbarkeit über die Beamten der Konsistorien und Oberkirchenräthe wird von den Disziplinarbehörden für nicht-richterliche Beamte geübt. Doch gilt das Preußische KG. von 16/6. 1886 auch für jene.

IV. Die Aufsicht über die niederen Kirchendiener wird 1. in einer Anzahl von Landeskirchen lediglich durch Kirchenregimentsorgane geführt[13], steht aber 2. in

erstinstanzlichem Spruche an ein zur Hälfte aus Geistlichen zusammengesetztes Kollegium appellirt werden kann, welches unter dem Vorsitze des Konsistorialpräsidenten aus drei Gliedern des Konsistoriums und drei von den in Evang. beauftragten Staatsministern ernannten außerordentlichen Mitgliedern besteht. Mecklenburg V. v. 2/1. 1850. Vgl. Kahl, Z. 15, 183: hier bildet ein 1880 für die beiden Länder errichtetes Oberkirchengericht die höchste Instanz über die Konsist. zu Rostock und Neustrelitz. Braunschweig G. v. 15/6. 1890 (F. 3, 163): I. Inst. Disziplinarkammer; II. Disziplinarhof. In der ersteren müssen der Vorsitzende und 2 Beisitzer, im anderen der Vorsitzende und 3 Beisitzer dem OLGerichte oder als Präsidenten oder Direktoren dem Landgerichte angehören und lutherisch sein. Weiter in der Kammer 1, im Hofe 2 dem Konsistorium; endlich in beiden 1 den Generalsuperintendenten, Superintendenten oder Synodalen. Alle werden vom Landesherrn ernannt. Von den Mitgliedern, welche dem Konsistorium, den Kirchenbeamten oder den Synodalen zu entnehmen sind, muß je ein Mitglied geistlichen Standes sein. Nach Hamburg. G. v. 1/1. 1883 bildet die Geistlichkeit jedes der drei kirchlichen Kreise ein Kollegium unter dem Vorsitze des vom Senate ernannten Senior, und übt dieses die Disziplin (§ 32). Doch kann auch die Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Kirchenrathes die Einleitung eines Disziplinarverfahrens vom Kollegium verlangen, bez. selbst ein solches vornehmen. Die Appellation von dem Kollegium geht an den Kirchenrath, von diesem an die Synode. Nach Österr. Recht (Provis. Disz.-O. 5/1. 1887, F. 1, 195) werden diese sämmtlichen Disziplinarstrafen in erster Instanz vom Senioratsausschusse oder vom Superintendentialausschusse verhängt, wogegen dann Beschwerde in letzter Instanz beim Oberkirchenrath eingelegt werden kann. Für England ist 1892 ergangen: The Clergy discipline act, The Law Times 1892 93, 543.

[9] Oldenb. KG. v. 7/4. 1886, Birkenfeld G. v. 6/12. 1885, Gr. Hessen KG. v. 26/11. 1883, Anhalt KG. v. 8/2. 1886. Vgl. F. 3. 174. Braunschweig G. v. 15/6. 1890 (F. 3, 163).

[10] Siehe oben Anm. 7.

[11] Preußen, Hannov. luth. K., Schlesw.-Holstein, Kons. Bez. Wiesbaden, Sachsen, Baden, Gr. Hessen, Weimar, Meiningen, Braunschweig, Anhalt, Bayern. In Waldeck sind alle Disziplinarsachen in II. Instanz durch das synodal-verstärkte weitere Konsistorium zu entscheiden, in Schlesw.-Holst., Kons. Bez. Wiesbaden und Kurhessen darf nur so ein Geistlicher disziplinarisch entlassen, oder ein Kandidat aus der Liste gestrichen werden kann, in Hannov. ref. K. und Nassau können nur so überhaupt Disziplinarentscheidungen gegen Geistliche gefällt, oder Kandidaten für anstellungsunfähig erklärt werden. Aber auch in Weimar kann die „Enturlaubung eines ordinirten Geistlichen," und die Streichung aus der Kandidatenliste nur seitens des durch den Synodalausschuß verstärkten Kirchenrathes vorgenommen, und ebenso in Meiningen der Beschluß auf Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen Geistliche, oder Untauglichkeitserklärung eines Kandidaten gefaßt werden.

[12] Die Betheiligung des Landesherrn an der Disziplinargerichtsbarkeit äußert sich in der Weise, daß a) zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung landesherrliche Genehmigung erforderlich ist (Oldenburg); b) Disziplinarerkenntnisse auf Amtsentsetzung der Bestätigung bedürfen (Bayern, Württemb., beide Schwarzb., Reuß j. L., Weimar, Anhalt), oder c) der Landesherr als Rekursinstanz fungirt, falls das Urtheil auf Entlassung erkannt hat. (Altenburg: abändern kann er das Erk. nur mit Genehmigung der Synode.).

[13] Bayern, Sachsen, Hannov. luth. K., Birkenfeld, Kob.-Gotha, Reuß ä. L.

den meisten den Kirchenvorständen[14] zu, so daß diese auch entweder schlechtweg, oder doch bei kündbar Angestellten die Entlassung der Kirchenbeamten verfügen können. Indessen gebührte früher nach der Rheinisch-Westphälischen KO. die Absetzung nur den Moderatoren der Kreissynode, während in Baden und Hessen dem durch den Kirchengemeinderath ohne Kündigung Entlassenen die Beschwerde an den Kreissynodalausschuß offen gehalten ist[15].

V. Auch die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane können disziplinarisch entlassen werden[16]. Dies geschieht 1. bei den Kirchenvorständen wegen Verlust der passiven Wahlfähigkeit, und zwar nach dem Recht von Alt-Bayern, Schwarzburg-Sondershausen und Lübeck nur aus diesem Grunde. Anderwärts darf aber Dienstentlassung auch verhängt werden wegen erwiesener Dienstunfähigkeit und wegen grober Pflichtwidrigkeit[17]. Auch kann der Kirchenvorstand, falls er beharrlich seine Pflicht versäumt, oder sich grobe Verletzungen derselben zu Schulden kommen läßt, nach dem Rechte einzelner Landeskirchen durch das Kirchenregiment[18], nach neuestem Württembergischen Recht auch durch die Staatsbehörde aufgelöst[19], und sogar den Mitgliedern auf Zeit die Wählbarkeit entzogen werden. Indessen darf nach Österreichischem Rechte die Auflösung nur durch den Superintendentialausschuß erfolgen. 2. Bei den Mitgliedern der Kreissynode ist eine besondere Disziplin nur in Rheinbayern und in Österreich angeordnet[20].

[14] Alt-Preußen, Rheinl. u. Westph. KG. v. 8/6. 1891, 33 (F. 3, 20), Hannover ref. K., Schlesw.-Holst., Nassau, Kurhessen, Baden, Gr. Hessen, Weimar, Altenb., Meiningen, Anhalt, Schwarzb.-Sondersh., Reuß ä. L., Lübeck, Österr., Württemb. G. v. 14/6. 1887 52.

[15] Die besonderen Vorschriften über das Disziplinarverfahren gegen Geistliche greifen in Alt-Preußen, Anhalt und Mecklenburg für alle Kirchenbeamten Platz, in Oldenb. nur für Organisten, Kantoren und Küster, während hier die anderen Kirchendiener, und so auch in den übrigen Landeskirchen, durch die gewöhnlichen Kirchenregimentsbehörden disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden können. Dabei muß in der Hannov. ref. K. und in Nassau bei allen Disziplinarentscheidungen, in Baden und Waldeck, falls es sich um Entlassung von Kirchenbeamten handelt, die synodal-verstärkte Kirchenregimentsbehörde thätig werden.

[16] Vgl. F. V. 338 und Schaumburg-Lippe V. v. 3/2. 1893 23 (F. V. 4, 101).

[17] Bezüglich des dabei zu beobachtenden Verfahrens herrscht insofern Verschiedenheit, als in der einen Kategorie von Gesetzen die Fälle des Verlustes der Wählbarkeit und der groben Pflichtwidrigkeit gleichmäßig behandelt werden, während die anderen nur für den ersteren Fall, oder nur für gewisse Arten des zweiten Falles den Amtsverlust ipso iure eintreten lassen. Weiter, daß die Entscheidung entweder dem Vorstande der untersten Synodalstufe zusteht nach Anhörung des Kirchenvorstandes, oder allein diesem letzteren, oder der untersten Synodalstufe selbst — das Urtheil des Kirchenvorstandes gilt hier provisorisch, bis der Verurtheilte an die Synode geht — oder dem Kirchenregiment. Ebenso waltet bezüglich des Rekurses die Verschiedenheit ob, daß derselbe entweder eingelegt werden kann seitens des Kirchenvorstandes und des Verurtheilten bei dem synodal-verstärkten Konsistorium, oder nur von dem Verurtheilten bei der Kirchen-, oder gar der Staatsbehörde. Durch Einlegung der Berufung wird die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung aufgehalten. Doch darf die Kirchenregimentsbehörde die vorläufige Suspension der Kirchenvorsteher anordnen, oder diese greift von selbst Platz. Mit der Absetzung kann nach vereinzelter Anordnung auch gleichzeitig der Verlust des kirchlichen Wahlrechtes verhängt werden, oder es tritt diese Folge von Rechtswegen ein.

[18] Schleswig-Holstein, Kurhessen, Gr. Hessen, Sachsen-Altenburg, Meiningen, Reuß j. L., Schaumburg-Lippe.

[19] Dies ist auch außer in Österr., Oldenb., F. Lübeck, Birkenfeld, Lübeck, Bremen dem Kirchenregiment gegenüber der weiteren Gemeindevertretung zugestanden. Mit dieser Maßregel kann oder muß die verbunden werden, daß den erwiesenermaßen Schuldigen die Wählbarkeit auf Zeit oder für immer entzogen wird. Zur Vermeidung von Willkürlichkeiten findet sich die Bestimmung, daß die betreffenden Beschlüsse der Kirchenbehörde nur auf Antrag des Vorstandes der untersten Synodalstufe (Preuß., Hannov. ref. K., Nassau, Kurhessen), oder des Superintendenten (Anhalt) erfolgen, oder nur durch die synodal-verstärkte Kirchenbehörde gefaßt werden dürfen (Gr. Hessen, Kurhessen: bei Entziehung der Wählbarkeit). Doch ist anderwärts die Auflösung der Gemeindevertretung in das freie Ermessen des Kirchenregiments gelegt (Baden).

[20] Vgl. F. V. 382.

VI. Nach Preußischem Recht[21] kann auch dem Patron, welchem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, im Wege der Administrativjustiz die persönliche Fähigkeit zur Ausübung des Patronatsrechts entzogen werden.

VII. Auch die Strafgerichtsbarkeit wegen weltlicher Delikte der Geistlichen, die nicht mit Leibes- und Lebensstrafe belegt waren, wurde seit dem XVI. Jahrhundert den Konsistorien übertragen[22]. Dieselbe steht heute den weltlichen Gerichten zu, und den geistlichen Behörden ist nur überlassen, die Suspension zu verhängen, wobei sie selbständig zu befinden haben. Dagegen greift der kirchlichen Disziplinargewalt gegenüber eine staatliche Beeinflussung in verschiedener Art Platz. 1. Theils nur so, daß, wie in Sachsen, Oldenburg, Gr. Hessen, Anhalt, Birkenfeld die Disziplinarbehörde mit staatlichen Beisitzern versehen ist, oder wie in Mecklenburg und Braunschweig ein besonderer, ebenso gestalteter Gerichtshof die oberste Disziplinarinstanz bildet. 2. In anderen Staaten (Württemberg) finden auf die Disziplin der Geistlichen die für staatliche Beamte geltenden Normen Anwendung, und gewähren jenen so einen Schutz gegen etwaige Vergewaltigung. 3. Es wird für das Urtheil, sobald es auf Absetzung oder Strafversetzung lautet, die landesherrliche Bestätigung erfordert, so daß also in denjenigen Staaten, wo die Kirchenbehörde nur durch die Staatsbehörde zum Landesherrn in Beziehung treten kann, durch diese die staatlichen Gesichtspunkte zu wahren sind. 4. Es ist die staatliche Genehmigung für bestimmte Disziplinarstrafen als nothwendig bestimmt worden. 5. Es ist das staatliche Recht betreffs der kirchlichen Disziplin für die evangelische und katholische Kirche gleichmäßig normirt. So in Preußen, Gr. Hessen, Baden, Elsaß-Lothringen[23].

Drittes Kapitel. Die Verwaltung im eigentlichen Sinne.

Erste Abtheilung.

Das Aufsichtsrecht.

§ 110. I. In der katholischen Kirche.

Crispino, Trattato della visita pastorale (Roma 1695). Phillips, KR. 5, 31 ff.; 7, 123 ff. Benedict. XIV., De syn. dioec. lib. XIII. c. 6. Angelus Lucidi, De visitat. liminum, 1—3. (Romae 78[2]). Auerbach, De visitat. eccles. progr. a primis temp. usque ad C. Trid. (Francof. 62). Melchers, De can. dioeces. visitat. c. applice de visit. sacror. limin. (Colon. 93). Teve, Z. 4, 1 ff.; 157 ff.; 5, 1 ff. Linzz, Gesch. d. Instit. d. Pfarrvisitation in Deutschland (Kempten 88).

I. Die erforderliche Kunde von dem Zustande der kirchlichen Verwaltung verschaffen sich die Kirchenoberen 1. durch schriftliche Berichte der Untergebenen, 2. durch mündliche Auskunftsertheilung derselben, nachdem sie persönlich vor dem Vorgesetzten

[21] G. v. 8/5. 1837. Reskr. d. Minist. d. geistl. Angelegenh. v. 30/5. 1849. Vgl. Hinschius, Pr. KR. 378.

[22] Kursächs. Reskr. v. 14/10. 1689 (Ver. mehrt. Corp. iur. eccl. sax., Dresd. 1773 p. 646): . . . Wie wohl Wir nun keinen Unsern Lehnleuten und Unterthanen, ob sie schon sonsten mit Ober- und Erb-Gerichten beliehen, einige Jurisdiction über geistliche Personen und ihre Familien, es sey in Civilibus oder Criminalibus gestatten können, sondern Uns, als Landes-Fürsten und Episcopo, dieselbe einzig und allein zuständig, solchergestalt daß in delictis atrocioribus zwar die Apprehension, wegen besorgender Flucht, von den Gerichts-Herrn Unsern Consistoriis zu berichten, und von dar, wie und wo in der Sachen ferner zu verfahren, Bescheid zu erholen, die directio processus auch, biß was peinlich erkannt, daselbst zu lassen, hernach aber die Sache an Unsern Kirchen-Rath und Ober-Consistorium vermittelst . . . Berichts zu bringen und fernere Resolution zu erwarten ist . . . Vgl. Eichhorn, KR. 2, 109.

[23] Über die besonderen vom Staate aufgestellten geistlichen Amtsverbrechen vgl. oben § 106 und F. B. 88.

erschienen sind, 3. durch an Ort und Stelle vorgenommene Visitationen. Das päpstliche Aufsichtsrecht vollzieht sich in den beiden ersten Formen, das bischöfliche in allen dreien, das erzbischöfliche nur in der dritten, die aber wegen ihres Zusammenhanges mit dem Institut der Provinzialsynode mit dieser in Abgang gekommen ist.

II. Was die Beaufsichtigung durch den Papst anlangt, so geschieht diese 1. zunächst durch die s. g. visitatio liminum. Die Sitte, persönlich in Rom die Apostelgräber zu verehren, hat sich naturgemäß von dem Zeitpunkt an herausgebildet, wo man an deren Existenz zu glauben begann. Eine Pflicht der geistlichen Würdenträger nach dieser Richtung hin ist indessen nur für die der Metropolitangewalt des Papstes unterworfenen Bischöfe bezeugt. Erst mit dem Wachsen des Kurialsystemes tritt unter Gregor VII. die übrigens nicht verwirklichte Forderung auf, daß Erzbischöfe persönlich in Rom das Pallium nachsuchen sollen, und gleichzeitig wird auch in den Gehorsamseid, der einzelnen Bischöfen abgenöthigt wurde, die Pflicht der visitatio liminum aufgenommen. Aber wenn auch Deusdedit solchen Eid für Erzbischöfe in seiner Kanonensammlung (IV, 162) als allgemein gültigen hinstellte, so ist doch erst im Dekretalenrecht (c. 4 X. [2, 24]) die Pflicht der Bischöfe zur visitatio liminum gemeinrechtlich geworden, dann aber auch auf die Inhaber einer iurisdictio quasi episcopalis ausgedehnt worden. Die Fristen, welche den Bischöfen gesetzt wurden, sind nach den individuellen Fällen, der Leichtigkeit oder Schwierigkeit des Verkehrs mit Rom entsprechend, verschieden bemessen worden. Übrigens können die Verpflichteten sich in geeigneten Fällen vertreten lassen, und oft haben schriftliche Mittheilungen die mündlichen ersetzen müssen[1]. 2. Je mehr Rom der Brennpunkt des kirchlichen Lebens wurde, um so häufiger wurde der Rath des römischen Bischofs eingeholt, und ihm in der Darstellung der seinem Urtheil unterbreiteten Verhältnisse das Material zu demselben gegeben. Eine Pflicht der Vorstände der einzelnen Kirchengliederungen, regelmäßige Berichte an den Papst zu richten, ist aber selbst während der Blüthe des mittelalterlichen Papalsystems nicht aufgestellt worden, und erschien auch umso unnöthiger, als früher die vicarii, später die Nuntien die nöthige Information gewährten. Erst durch Sixtus V., welcher i. J. 1585 die visitatio liminum gesetzlich regelte, wurde den Bischöfen die Verpflichtung auferlegt, gleichzeitig mit ihren mündlichen Berichten einen schriftlichen (relatio status) abzustatten, wofür Benedikt XIII. eine von seinem späteren Nachfolger Benedikt XIV. verfaßte Instruktion[2] vorgeschrieben hat. Der letztere bestimmte auch, daß die relationes status, statt wie bisher an die Congreg. Concilii, an eine specielle Abtheilung derselben zur Durchsicht und Beantwortung durch ein Dekret eingereicht werden sollten. Außer diesen nach dem vorgeschriebenen Schema zu fertigenden Berichten sind die Inhaber einer iurisdictio episcopalis und quasi episcopalis natürlich auch verpflichtet, den Papst von allen wichtigen Vorkommnissen ihrer Gebiete zu unterrichten. Die Beschränkungen, welche unter der Herrschaft des Polizeistaates jeder schriftliche Verkehr des Papstes und der Kurialbehörden mit den verschiedenen Landesbischöfen in der Weise erfuhr, daß er nur durch Vermittelung der Staatsorgane erfolgen durfte, waren praktisch werthlos, und sind jetzt überall beseitigt.

§ 110. [1] Die Formel für das dem Bischof zu ertheilende Attest über die Erfüllung der vis. limin. bei Bangen, Röm. Curie p. 252.

[2] Instruct. der Congr. Concilii für Anfertigung der relationes status (1725) (bei Bened. XIV. de syn. dioec. am Schluß) c. 1: pertin. ad statum ecclesiae materialem (11 Punkte); 2. ad ipsum episcopum, aepûm, primatem et patriarcham (9 Punkte); 3. ad clerum saecularem (15 Punkte); 4. ad clerum regularem (4 Punkte); 4. ad moniales (8 Punkte); 6. ad seminarium (7 Punkte); 7. ad ecclesias, confraternitates et loca pia (5 Punkte); 8. ad populum (2 Punkte); 9. ad postulata.

III. Die bischöfliche Aufsicht vollzieht sich am meisten durch die Visitation. Schon früh ist es in der morgen- wie abendländischen Kirche Rechtens geworden, daß der Bischof sich alljährlich persönlich oder durch Abgesandte vom Zustande seiner Diözese zu überzeugen habe[3], wobei sich in der fränkischen Monarchie eine Betheiligung der weltlichen Staatsbeamten bemerkbar machte, theils um den Bischof zu unterstützen, theils um ihn zu kontroliren. Mit dieser Visitation verband sich im VII. Jahrhundert das Institut des Sendes (Synodus)[4], wobei im IX. Jahrhundert die Gemeinde zum Zwecke der Kirchenzucht versammelt, durch bestellte, seit dem XII. Jahrhundert von ihr gewählte, geschworene Sendzeugen die vorgefallenen Vergehen gerügt, und der Beschuldigte, welcher sich nicht zu reinigen vermochte, vom Bischof gezüchtigt wurde. Die Abhaltung dieser Sendgerichte und der damit verbundenen Visitationen fiel später in oben geschilderter Entwickelung als eigenes Recht den Archidiakonen zu[5], welche auch durch die Archipresbyteri, in deren Distrikten (Christianitates) die Visitation vornehmen ließen, zuweilen aber auch in diesen selbständige Konkurrenten fanden, und nur in einzelnen Diözesen den Bischöfen in den Schaltjahren den Send überlassen mußten. Die hiergegen eintretende Reaktion führte dazu, daß häufig Exemtionen von dem Sendgericht nachgesucht wurden, erhielt durch das Tridentinum den Abschluß, und beseitigte zwar nicht den Send, welcher bis in das vorige Jahrhundert hinein sein Dasein fristete, knüpfte aber die Visitation in der Diözese an die Genehmigung des Bischofs[6], welchem die

[3] Vgl. c. 8 C. Tarracon. (516 c. 10 C. 10 qu. 1).

[4] Regino de synod. caus. II, 2. Episcopus in synodo residens, post congruam allocutionem septem ex plebe ipsius parochiae vel eo amplius aut minus, prout viderit expedire, maturiores, honestiores atque veraciores viros in medio debet evocare, et, allatis sanctorum pignoribus, unumquemque illorum tali sacramento constringat. C. III. *Iusiurandum synodale.* A modo in antea, quidquid nosti aut audisti, aut postmodum inquisiturus es, quod contra Dei voluntatem et rectam Christianitatem in ista parochia factum est, aut futurum erit, si in diebus tuis evenerit, tantum ut ad tuam cognitionem quocunque modo perveniat, si scis aut tibi indicatum fuerit, synodalem causam esse, et ad ministerium episcopi pertinere, quod tu nec propter amorem, nec propter timorem, nec propter praemium, nec propter parentelam ullatenus celare debeas archiepiscopo de Treveris aut eius misso, cui hoc inquirere iusserit, quandocunque te ex hoc interrogaverit. Sic te Deus adiuvet et istae sanctorum reliquiae. *Reliqui ita iurent:* Istud sacramentum, quod iste iuravit de synodali causa, quod tu illud observabis, in quantum sapis aut audisti, aut ab hac die in antea inquisiturus es. Sic te Deus adiuvet. *Post datum sacramentum iuratores episcopus alloquatur.* Videte, fratres, ut Domino reddatis iuramenta vestra; non enim homini iurastis, sed Deo creatori vestro. Nos autem, qui eius ministri sumus, non terrenam substantiam vestram concupiscimus, sed salutem animarum vestrarum requirimus. Cavete, ne aliquid abscondatis, et ex alterius peccato vestra fiat damnatio. *Post haec ita per ordinem interroget.* Est in hac parochia homicida, qui hominem aut spontanea voluntate aut cupiditatis aut rapacitatis causa, aut casu, aut nolens et coactus, aut pro vindicta parentum, quod faidam dicimus, aut in bello, aut iussu domini, aut proprium servum occiderit? etc. Vgl. oben Seite 269.

[5] Sachsenſp. I, 2: Jewelk kerſten man is ſenet plichtig to ſükene dries in me jare, ſind he to ſinen dagen komen is, binnen deme biscopdume dar he inne geſeten is. — Vriheit de is aver drierhande: ſcepenbare lüde, die der biscope ſenet ſüken ſolen: plechhaften der dumproveſte; lantſeten der erceprieſtere. Vgl. c. 54 X. (1, 6) und oben § 67. Vgl. Zallinger in Mitth. des Inſt. für Öſterr. Geſch.-Forſch. 10, 220.

[6] C. Trid. S. XXIV. de ref. 3: ... Archidiaconi autem, decani et alii inferiores in iis ecclesiis, ubi hactenus visitationem exercere legitime consueverunt, debeant quidem, assumpto notario, de consensu episcopi deinceps per se ipsos tantum ibidem visitare. Visitatores etiam a capitulo deputandi, ubi capitulum ius visitandi habet, prius ab episcopo approbentur; sed non ideo episcopus, vel eo impedito eius visitator, easdem ecclesias seorsum ab his visitare prohibeatur, cui ipsi archidiaconi vel alii inferiores visitationis factae infra mensem rationem reddere, et depositiones testium ac integra acta ei exhibere teneantur; non obstantibus quacunque consuetudine, etiam immemorabili, atque exemptionibus et privilegiis quibuscunque. Visitationum autem omnium istarum praecipuus

lange vernachläßigte Pflicht zur persönlichen Abhaltung derselben ernst eingeschärft wurde. Nach heutigem Recht visitiren regelmäßig die Landdechanten ihren Distrikt in Gemäßheit bischöflicher Instruktion, die Bischöfe aber selbst oder durch ihren Generalvikar mindestens in je zwei Jahren die ganze Diözese. Die Visitation, an der sich früher auch staatliche Organe betheiligten, erstreckt sich nicht nur auf die Amtsführung der Geistlichen und die Lage der Kirchen, sondern auch auf den religiösen und sittlichen Zustand des Volkes, und begreift auch die exemten kirchlichen Institute[7]. Die Grundlage der Visitation bilden die Pfarrrelationen[8], denen sich die vom Visitator dem Bischofe zu erstattenden Berichte anschließen. Eine persönliche Zusammenkunft der Geistlichen an der bischöflichen Residenz, wie sie im Frankenreiche zuerst für die Quadragesima vorgeschrieben und verboten wurde, fand später nur bei den Diözesansynoden statt, die schon oben als wenig lebendige Institution bezeichnet sind. So existirt denn in dieser Beziehung keine feste Ordnung, sondern es entscheidet das bischöfliche Belieben.

§ 111. II. In der evangelischen Kirche.

I. Die in den Anfängen der Reformation von den Superintendenten gehandhabten Visitationen sind auch heutigen Rechtes[1], in der Gestalt, daß die Superinten-

sit scopus, sanam orthodoxamque doctrinam expulsis haeresibus inducere, bonos mores tueri, pravos corrigere, populum cohortationibus et admonitionibus ad religionem, pacem innocentiamque accendere; cetera, prout locus, tempus et occasio feret, ex visitantium prudentia ad fidelium fructum constituere.

[7] C. Trid. S. VII. de ref. 7: Beneficia ecclesiastica curata, quae cathedralibus collegiatis, seu aliis ecclesiis vel monasteriis, beneficiis, seu collegiis aut piis locis quibuscunque perpetuo unita et annexa reperiuntur, ab ordinariis locorum annis singulis visitentur, qui sollicite providere procurent, ut per idoneos vicarios, etiam perpetuos, nisi ipsis ordinariis pro bono ecclesiarum regimine aliter expedire videbitur, ab eis cum tertiae partis fructuum, aut maiori vel minori, arbitrio ipsorum ordinariorum, portione, etiam super certa re assignanda, ibidem deputandos animarum cura laudabiliter exerceatur; appellationibus, privilegiis, exemptionibus, etiam cum iudicum deputatione, et illorum inhibitionibus quibuscunque in praemissis minime suffragantibus. C. Trid. S. VI. de ref. 4: Capitula cathedralium et aliarum maiorum ecclesiarum illorumque personae nullis exemptionibus, consuetudinibus, sententiis, iuramentis, concordiis, quae tantum suos obligent auctores, non etiam successores, tueri se possint, quo minus a suis episcopis et aliis maioribus praelatis per se ipsos solos, vel illis, quibus sibi videbitur, adiunctis, iuxta canonicas sanctiones toties, quoties opus fuerit, visitari, corrigi et emendari etiam auctoritate apostolica possint et valeant.

[8] Formular der Pfarr-Relation in Württemberg (Longner, Darstell. der Rechtsverh. d. Visch. i. d. oberrhein. KProv. 192): I. Verzeichniß der Kirchen- und Schuldiener. II. Der königlichen Beamten und Ortsvorsteher. III. Zustand der Pfarrei. IV. Seelenzahl. V. Gottesdienstordnung. VI. Von der Pfarrkirche, den Filialkirchen und Kapellen. VII. Von den Kirchen- und Pfarrbüchern und der Registratur. VIII. Von dem Pfarreinkommen und von den Pfarrei-Gebäuden. IX. Von dem Pfarrer (Pfarrkaplänen, Benefiziaten). X. Von den Hülfspriestern und den unangestellten Geistlichen. XI. Von der Schule. XII. Von der Gemeinde. Vgl. d. Dekr. des EB. v. Neapel v. 1882 über zweijährige relat. stat. der Pfarrer, A. 51, 132.

§ 111. [1] Rh.-W. KO. (F. 48) § 144: Die Kirchenvisitation wird von dem Superintendenten gehalten, und dies in den betreffenden Gemeinden den Sonntag vorher von der Kanzel bekannt gemacht. Zu dieser Handlung versammelt sich das Presbyterium mit dem Prediger oder den Predigern, und der Superintendent eröffnet sie mit Gebet und einer kurzen angemessenen Anrede. Zusatz: Nach Beschluß der Kreis-Synode kann die Visitation auch vor versammelter Gemeinde und mit einem Gottesdienste eröffnet werden. § 145. Die Gegenstände, auf welche der Superintendent seine Aufmerksamkeit zu richten hat, sind folgende: 1. Lehre und Betragen des Pfarrers und Zustand des Presbyteriums. Der Prediger tritt ab, und der Superintendent befragt das Presbyterium, ob es etwas gegen denselben vorzubringen habe. Dasselbe geschieht darauf in Ansehung des Presbyteriums. Nun werden die Glieder der Gemeinde, welche sich mit Anliegen und Beschwerden eingefunden und nach vorheriger Anzeige an das Presbyterium keine Remedur gefunden haben, vorgelassen und gehört. Der Superintendent versucht bei Mißhelligkeiten Aus-

denten ihre Distrikte visitiren, und sie selbst von den Generalsuperintendenten oder Deputirten des Konsistoriums[2] visitirt werden. Vielfach betheiligt sich die weltliche Obrigkeit namentlich an der Visitation des Kirchenvermögens[3], wie denn auch in einzelnen Landeskirchen eine Theilnahme der Selbstverwaltungsorgane an der Kirchenvisitation vorgeschrieben ist[4]. Die Anordnung allgemeiner Visitation (Generalvisitation[5]) hat durch den Landesherrn zu erfolgen[6].

II. Auch die Art der Beaufsichtigung durch schriftliche Berichterstattung der Geistlichen ist von der ev. Kirche rezipirt und namentlich unter der Herrschaft der staatlichen Bureaukratie stark ausgebildet worden[7].

Zweite Abtheilung.

Die Ämtergewalt.

§ 112. I. Die Errichtung der Kirchenämter.

Hinschius, KR. §§ 102. 103. Friedberg, Ev. Verfassungsrecht 288.

I. Die Errichtung (erectio, creatio) neuer Episkopate erfolgte ursprünglich durch die Bischöfe unter Berücksichtigung der politischen Organisation[1]; in Gebieten,

gleichung, ertheilt freundliche Erinnerungen, und behält für solche Fälle, welche sich nicht von ihm schlichten lassen, die höhere Entscheidung vor. 2. Zustand der inneren Angelegenheiten der Gemeinde, würdige Feier der Sonn- und Festtage, Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, Theilnahme an den Sacramenten, Confirmanden-Unterricht, Uebung der Kirchen-Disciplin, herrschende Sünden und Laster, eingerissene Mißbräuche u. s. w., Berathung, wie ihnen abzuhelfen und Einhalt zu thun. 3. Aeußerer Bestand der Gemeinde, Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armen-Vermögens, je nachdem er verfassungsmäßig einzuwirken hat. Vorlegung der Inventarien und Lagerbücher, Kirchenrechnungen, Besichtigung, wenn es erforderlich ist, der Schulen in Ansehung des Bestandes und der Utensilien, Inspection der Schule nach den darüber bestehenden Vorschriften, Nachfrage über Verwaltung der etwanigen Orts-Wittwen-Kassen und besonderen Stiftungen, worüber die Rechnungen vorzulegen sind; Einsicht der kirchlichen Register, der Tauf-, Copulations- und Begräbniß-, wie auch der Confirmanden- und Communicanten-Register, welche allgemein einzuführen sind, der Protokollbücher des Kirchenraths, der Abschriften von den Verhandlungen der Kreis- und Provinzial-Synode und der Verordnungen der Behörden. Zusatz. Zu Nr. 2. Zu den Gegenständen, auf welche der Superintendent sein Augenmerk zu richten hat, gehört auch die Theilnahme der Gemeinde an der äußeren und inneren Mission. § 146. Nach gehaltener Visitation trägt der Superintendent über den Zustand der Gemeinde und ihre kirchlichen Verhältnisse den Befund ins Presbyterial-Protokoll ein, welches von den anwesenden Predigern und Presbyterial-Gliedern unterzeichnet wird. Den allgemeinen Visitations-Bericht hat der Superintendent sowohl der Kreis-Synode vorzulegen, als durch den General-Superintendenten dem Consistorio einzusenden. Vgl. auch Meiningen 3/6. 1890 (AKBl. 91, 166), Bayern d. d. Rh. 7/9. 1887 (F. 3, 41), Hannov. l. K. 28/9. 1891 (F. 3, 237), 18/5. 1892 (F. 4, 13), Sachsen 15/1. 1892 (F. 3, 239).

[2] Dies ist auch da erforderlich, wo Superintendenten fehlen.

[3] Vgl. Braunschw., K.-Vis.-O. v. 6/1. 1873, G. v. 4/1. 1881 (F. 788), G. v. 30/6. 1893 (F. 4, 92), und über die daraus entstandenen Behörden oben § 80.

[4] Des Kirchenvorst.: F. V. 332: Bayern, Weimar, Altenburg, Meiningen, Sondershausen, Reuß ä. L., Braunschweig, Waldeck; des K.-Syn.-Ausschusses: Baden, Rhein-Bayern.

[5] Vgl. Instr. d. Preuß. Ev. OKB. in Berlin v. 15/2. 1854, Aktenst. H. 7, 81.

[6] Sachsen, Gr. Hessen, Weimar.

[7] Württemb. Synod.-Erl. v. 17/7. 1894 (AKBl. 1895, 60). Danach sind die Rubriken des Pfarrberichtes: 1. Statistisches. 2. Schilderung der Gemeinde. 3. Besondere Erscheinungen auf religiösem Gebiet. 4. Verhältniß zu anderen Confessionen. 5. Ortsvorsteher und bürgerliche Kollegien. 6. Kirchengemeinderath. 7. Ortskirchenvermögen. 8. Pfarrer. 9. Meßner. Organist. 10. Gottesdienste. 11. Communion. 12. Liturgisches. 13. Katechisation. 14. Confirmation. 15. Kirchengesang. 16. Kirchenbücher. 17. Kirchengegenstände. 18. Schule und Lehrer. 19. Zustand der Schule in Absicht auf Religionskenntnisse und Zucht. 20. Zahl der vom Geistlichen ertheilten Religionsstunden. 21. Sonntagsschule.

§ 112. [1] C. Chalced. (451, 17 Hisp. ed. Matrit. p. 102): Si vero quaelibet civitas per

wo schon eine Diözesanverfassung bestand, durch die Provinzialsynode, mit Genehmigung der durch die Neugründung in ihren Rechten verkürzten Bischöfe, aber überall ohne Mitwirkung des römischen. Im fränkischen Reiche begründete der König Episkopate, und ebenso die deutschen Könige[2] und Landesherren[3], aber unter Betheiligung des Papstes. Dieser hatte in den Missionsgebieten immer die Befugniß gehabt, Bisthümer zu errichten[4], bezeichnete diese im XI. Jahrhundert als Reservatrecht[5], und schloß auch seit dem XIV. Jahrhundert das bisherige Widerspruchs- und Konsensrecht der betheiligten Bischöfe aus, ohne indessen die wesentliche Mitwirkung des Staates beseitigen zu können. Dies ist auch das geltende Recht bezüglich der Errichtung der Bisthümer[6], Kathedral-, Kollegiatkapitel, Klöster und neuer Ehrenstiftsstellen.

II. Die Errichtung niederer Kirchenämter, einschließlich der Kanonikate[7], erfolgt durch die Bischöfe[8], früher unter Beirath des Presbyteriums, an dessen

auctoritatem imperialem renovata est, aut si renovetur in posterum civilibus et publicis ordinationibus, etiam ecclesiarum parochiarum sequatur ordinatio. — A. M.: Innocenz I. an Alex. v. Antioch. (ao. 415 ed. Schoenemann. 603): Nam quod sciscitaris, utrum divisis imperiali iudicio provinciis, ut duae metropoles fiant, sic duo metropolitani episcopi debeant nominari; non esse e re visum est ad mobilitatem necessitatum mundanarum Dei ecclesiam commutari, honoresque aut divisiones perpeti, quas pro suis causis faciendas duxerit Imperator.

[2] Urk. Otto's I. für Havelberg (946) (Riedel, Cod. dipl. Brandenb. 1, 2, 435): Consultu et inductu dilecti . . . Marini legati ecclesiae Romane et Friderici archiepiscopi (v. Mainz) et aliorum episcoporum et fratris nostri Brunonis nec non Geronis . . . ducis et marchionis nostri in castro Havelberg in marchia illius sito . . . episcopalem constituimus sedem, preficientes ei . . . . presulem Oudonem, conferentes et donantes de nostra proprietate ei et ecclesiae cathedrali, ibidem ab eo constituendae medietatem castri et civitatis Havelberg etc. Für das Frankenreich vgl. § 12, 22.

[3] Friedr. I. Urk. v. J. 1154 (Mecklenb. UKB. 1,47): Qualiter nos . . . Heinrico duci Saxoniae iniunximus, ut in provincia ultra Albim quam a nostra munificentia tenet, episcopatus et aecclesias ad dilatandum christiani nominis imperium instituat . . . liberamque ei concessimus potestatem, ut ecclesiis illis de bonis regni conferat . . . Cui negocio ut studiosius . . . insistat, ipsi et omnibus sibi in hac provincia successuris concedimus investituram trium episcopatuum Aldenburc, Michelinburc, Racezburg, ut quincunque in locum episcoporum ibidem subrogandi sunt, a manu ipsius, quod regii iuris est, tamquam a nostra recipiant . . . id etiam adiungimus, quod si in provinciis circumquaque, in quibus necdum christiana religio tenetur, episcopatus sua strenuitate fundare potuerit, in his eadem potestate fungatur. — Vgl. für Spanien: Llorente disert. sobre el poder que los reyes esp. ejercieron . . . en la division de obispados (Madr. 22).

[4] Prosper Chron. ao. 431 (Bouquet, Rec. 1, 630, Par. 1738): Ad Scotos in Christum credentes ordinatus a papa Coelestino Palladius primus episcopus mittitur.

[5] Urban II. an Rainold, EB. v. Rheims 1092 (Mansi 20, 670): Solius etenim apostolici est, episcopatus coniungere, coniunctos disiungere, aut etiam novos construere. Vgl. oben § 13 no. 14.

[6] Ein neueres Beispiel ist die mit Genehmigung der österr. Regierung erfolgte Errichtung eines Erzbisthums und dreier Bisthümer in Bosnien. 5/7. 1881, A. 46, 434.

[7] c. 9 X. (3, 1).

[8] C. Trid. S. XXI. de ref. 4: Episcopi, etiam tanquam apostolicae sedis delegati, in omnibus ecclesiis parochialibus vel baptismalibus, in quibus populus ita numerosus sit, ut unus rector non possit sufficere, ecclesiasticis sacramentis ministrandis et cultui divino peragendo, cogant rectores, vel alios, ad quos pertinet, sibi tot sacerdotes ad hoc munus adiungere, quot sufficiant ad sacramenta exhibenda et cultum divinum celebrandum. In iis vero, in quibus ob locorum distantiam sive difficultatem parochiani sine magno incommodo ad percipienda sacramenta et divina officia audienda accedere non possunt, novas parochias, etiam invitis rectoribus, iuxta formam constitutionis Alexandri III., quae incipit: Ad audientiam (c. 3 X. 3, 48), constituere possint. Illis autem sacerdotibus, qui de novo erunt ecclesiis noviter erectis praeficiendi, competens assignetur portio arbitrio episcopi ex fructibus ad ecclesiam matricem quomodocunque pertinentibus; et, si necesse fuerit, compellere possit populum ea subministrare, quae sufficiant ad vitam dictorum sacerdotum sustentandam; quacunque reservatione generali vel speciali vel affectione super

Stelle heute für bestimmte Benefizien der consensus capituli getreten ist. Zur Stiftung von Kirchenämtern durch andere Personen ist die Genehmigung des Ordinarius einzuholen, mit Ausnahme des Falles, daß Vermögensmassen zum Zwecke eines bestimmten Gottesdienstes gestiftet werden[9].

III. Bei Errichtung eines neuen Amtes sind erforderlich: iusta causa, eine hinreichende Dotation (dos), locus congruus (Bisthümer nur in Städten) und eine in den Staatsgesetzen vorgesehene Genehmigung des Staates[10].

IV. In der ev. Kirche kann die Errichtung neuer Pfarrämter lediglich durch das Kirchenregiment erfolgen — zuweilen ist sie landesherrliches Reservatrecht[11] — und bedarf staatlicher Mitwirkung oder Genehmigung[12]. Doch sind die Gemeinden und Interessenten deswegen zu hören[13], oder es entscheidet im Falle des gemeindlichen Widerspruches nicht blos die Kirchenbehörde[14], oder es wird die Zustimmung

dictis ecclesiis non obstantibus. Neque huiusmodi ordinationes et erectiones possint tolli nec impediri ex quibuscunque provisionibus, etiam vigore resignationis, aut quibusvis aliis derogationibus vel suspensionibus.

[9] Z. B. Stiftung von capellaniae laicales. Diese können von Laien, Kindern, Frauen bekleidet werden, welche etwaige geistliche Amtsobliegenheiten gegen Entgelt einem Geistlichen übertragen dürfen.

[10] Vgl. Bayerisches Relig.-Edikt v. 1818 64. Württemb. G. v. 30/1. 1862 17. Sächs. G. v. 23/8. 1876 29. Österr. G. v. 7/5. 1874 20. Art. organ. 62. Für Italien vgl. Geigel, Ital. Staats KR. 48. Vgl. das Reskr. des Preuß. Kult.-Minist. v. 30/9. 1874 (Hinschius, Preuß. K.-Gesetze d. J. 1874 u. 1875 207): Nach den Grundsätzen des preußischen Staatsrechts ist die Befugniß, Parochieen zu errichten und die Grenzen derselben zu bestimmen, eine dem Staat vorbehaltene Attribution. Bei Ausübung derselben sollen die geistlichen Oberen ihres dabei obwaltenden Interesses wegen gehört werden. Die eigentliche Entscheidung gebührt dagegen überall der Staatsgewalt, die allein darüber zu bestimmen hat, zu welcher Parochie Jemand als beitragendes Mitglied gerechnet werden soll ... Demgemäß sind fortan auch bei katholischen Parochial-Innovationen die betreffenden Errichtungs-Urkunden von der zuständigen Bezirksregierung gemeinschaftlich mit dem geistlichen Oberen aufzustellen resp. zu vollziehen, vor ihrer Ausfertigung aber hierher mittelst besonderen Berichts zur Prüfung und Bestätigung einzureichen.

[11] Bayern, Hessen, Baden, Oldenb., Weimar, Altenburg, beide Schwarzburg, Waldeck.

[12] Es finden sich folgende Figuren: 1. Die Angelegenheit ist für eine äußere erklärt, und unterliegt also, wo diese durch Staatsbehörden verwaltet werden, deren Anordnung (Württemb., Altenb., Meiningen, beide Schwarzb.). 2. Es bedarf der Genehmigung des Landesherrn, so daß, wo diese nur durch staatliche Organe zu extrahiren ist, die Einwirkung dieser gesichert erscheint (siehe Anmerk. 11). 3. Es ist staatliche Mitwirkung (Alt-Preuß., Hannov., Schles-wig-Holst., Nassau, Kurhess., Lippe, Gr. Hessen, Anhalt, Els.-Loth., Österr.) und selbst für Errichtung neuer Kirchengebäude staatsobrigkeitliche Genehmigung vorgeschrieben worden (Alt-Preußen, Hannov., Schlesw.-Holstein, Nassau, Kurhessen, Lippe. In Altenb. bedarf es der Genehmigung der Kircheninspektion; in den beiden Schwarzb. des Ministeriums, in Elsaß-Lothr. des Statthalters). 4. Die Staatsbehörde hat neuen Pfarreien Korporationsrechte speciell zu verleihen und kann also indirekt der Vermehrung von Pfarreien entgegentreten. Baden vgl. Spohn, Ev. KR. 1, 179. 5. Aber auch der Rechtsstand findet sich, daß der Staat hier auf jede Einwirkung Verzicht leistet. (Sachsen KG. v. 15/4. 1873 5; Oldenburg, Waldeck).

[13] Preußen: Kirchenvorstand. Der Rechtsweg dagegen ist unzulässig; Hinschius Pr. KR. 295; Hannov. I. K. 40: Kirchenvorst. u. Bezirkssyn.; r. K. 24: Kirchenvorst.; Schlesw.-Holst.: Kirchenvorst., Propsteisynode; Nassau: Kirchenvorst.; Kurhessen: Kirchenvorst.; Bayern; vgl. Sachsen, Weimar, Württemb., Altenb., Sondersh., Rudolst., Reuß ä. L., Braunschweig; Lübeck: dem Kirchenvorstande gebührt Theilnahme an der Berathung über eine Änderung in der Zahl der Geistlichen. Elsaß-Loth.: Kirchenrath.

[14] Nassau, Waldeck: synodal-verstärktes Konsistorium. Hamb.: Kirchenkonvent muß dem Vorschlage des Kirchenvorstandes zustimmen. Anhalt KG. v. 7/2. 1882, 3 (F. 817): synodalverstärktes Konsistorium mit Rekurs an den Landesherrn durch Vermittelung des Staatsministeriums. — Sollte durch die Maßregel eine pekuniäre Mehrbelastung der Gemeinde bewirkt werden, welche von der Aufsichtsbehörde zwangsweise in den Gemeindeetat gesetzt wird, so steht in Preuß., Hannov. luth. u. ref. K., Schlesw.-Holst., Nassau, Kurhess., der Gemeinde dagegen ein Rekurs an den Oberverwaltungsgerichtshof zu, vgl. F. V. 101.

der Synode[15] erfordert, oder es ist der Beschluß der Gemeinde maßgebend[16], oder es ist gar ein Kirchengesetz erforderlich[17].

§ 113. II. Veränderung und Aufhebung der Kirchenämter.

Hinschius, KR. §§ 104. 113.

I. Zur Veränderung (innovatio) und Aufhebung der Kirchenämter ist das zur Errichtung solcher Ämter kompetente Organ, nach Anhörung aller Interessenten, befugt. Solche Veränderungen, die nur wegen urgens necessitas oder evidens utilitas vorgenommen werden sollen, können stattfinden in Gestalt 1. der unio, d. h. Vereinigung zweier Ämter in der Weise, daß das eine mindestens seine Selbständigkeit einbüßt, was nur für Benefizien einer Diözese zulässig ist, und wobei auch hier für Seelsorgebenefizien u. s. w., und mit Rücksicht auf die Vermischung von Patronatpfründen mit solchen freier Kollation, Beschränkungen vorhanden sind. Die unio kann sein a) aeque principalis (per aequalitatem)[1]: Beide Ämter empfangen denselben Inhaber, bleiben aber sonst in ihrer Integrität bestehen; b) per confusionem: Sie werden beide in ihrer Existenz vernichtet und aus ihnen ein neues gebildet; c) per subiectionem: Das eine wird principale (mater), das andere accessorium (filia)[2]. Hier nimmt das unirte Benefizium alle Eigenschaften des Hauptamtes an, bei welchem auch Residenz zu halten ist, doch bleibt das Vermögen jedes abgesondert. Die näheren Bedingungen regelt das Unionsdekret. d) incorporatio: Vereinigung eines Amtes mit einem Stifte oder Kloster[3].

[15] Meiningen.

[16] Hamburg.

[17] Baden, Gr. Hessen, Oldenb.

§ 113. [1] Beisp.: die Erzbisthümer Gnesen-Posen. Eigenthümlich die Union zwischen dem Bisth. Basel und Lugano. Der B. v. Basel hat keine Jurisdiktion über das Bisth. L., wo ein vom Papst im Einvernehmen mit dem B. v. Basel ernannter Administrator apostolicus fungirt. Ebenso im Fall der Sedisvakanz ein vom B. unabhängiger Kapitelsvikar. Leo XIII., Acta S. Sed. 22, 441. Vgl. Burckhardt in Z. 22, 445.

[2] Riess, De eccl. filiabus (Altdorf. 1701). Hert., Commentat. (Francof. 1757) II, 2, 86. Baumgärtner, De eccl. matre. (Altdorf. 1713), 34. Mejer in Kliefoth u. Mejer, Kirchl. Z. 6, 385. Vgl. E. RGer. 12/5. 1888 Raßow u. Küntzel, Beitr. z. Erläuterg. d. d. Rechts IV. F. Beilageh. Berl. 88, p. 1060.

[3] 1. Geschichte. Da die Kirchen als eigenthumsfähige Objekte galten, so stand den Klöstern, später auch den Stiftern und selbst einzelnen Stiftsämtern das Eigenthum an den von ihnen begründeten oder geschenkten zu; die Bestellung des Geistlichen wurde dabei als eine aus dem Eigenthume fließende Befugniß angesehen. Eine Reaktion hiergegen machte sich seit dem XI. Jahrh. geltend, indem man zwischen ecclesia (Gebäude und Vermögen) und altare (Ausübung der geistlichen Funktionen und Rechte) zu unterscheiden begann, und den Bischöfen auf die letzteren Einwirkungen zugestand, die aber freilich einer festen juristischen Gestaltung noch entbehrten. Erst mit dem XII. Jahrh., wo die Inkorporationen zunahmen, greift die päpstliche Gesetzgebung ein (c. 3. pr. X. [5, 33]) und unterscheidet, an die früheren Unterschiede anknüpfend, zwischen non pleno iure pertinere (ecclesia) und pleno iure pertinere (ecclesia und altare) (c. 21. X. [5, 33]), unter gleichzeitiger Exemtion von der bischöflichen Jurisdiktion. Pleno iure pert. wird aber in den zahlreichen Inkorporationsurkunden auch noch für eine Mittelform gebraucht, wonach das Kloster temporalia und spiritualia hat, also auch selbst Pfarrer ist, ohne indessen der bischöflichen Jurisdiktion hierfür entzogen zu sein. 2. Arten: a) i. quoad temporalia oder minus plena: Das Kloster ꝛc. erhält das Vermögen u. die Einkünfte einer Pfarrkirche ꝛc. zu eigenem Recht, mit der Verpflichtung, daraus die kirchlichen Bedürfnisse zu bestreiten. Das Kloster wird hier parochus primitivus, habitualis genannt, der die geistlichen Funktionen des inkorporirten Beneficiums ausübende Geistliche, welcher Anspruch auf die ihm vom p. primitivus zu gewährende congrua hat, vicarius; indessen ist der vicarius wirklicher parochus und erhält sein beneficium vom Bischof konferirt auf Präsentation des p. primitivus. b) quoad temp. et spiritualia (pleno iure): der parochus habit. ist eigentlicher Pfarrer und nimmt dem von ihm bestellten vicarius gegenüber die institutio collativa vor. Der Bischof prüft nur die Tauglichkeit, und giebt die Befugniß zur Ausübung der Seelsorge (institutio autorizabilis). c) plenissimo

Diese im früheren Recht sehr häufige Art der Union[4] kann indessen nach dem Tridentinum für Pfarrkirchen nur noch vom Papste vorgenommen werden. 2. divisio (sectio)[5]: Theilung eines Benefiziums in mehrere. Auch hier wird bei Pfarrkirchen die ursprüngliche zur mater, und erhält eine die matricitas ausdrückende Berechtigung über die filia eingeräumt[6]. Wird nur ein Theil des Territoriums oder des Vermögens zum Besten eines schon bestehenden Benefiziums abgezweigt, so spricht man von dismembratio. Über die ein Analogon bildende pensio vgl. § 179. 3. translatio: Übertragung eines Amtes von einer Kirche auf eine andere. 4. suppressio: Aufhebung des Amtes. Eine solche ist mehrfach in Deutschland einseitig durch die Staaten vorgenommen (Säkularisation), und von der Kirche, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend gebilligt worden. 5. mutatio vi erectionis: Aufhebung eines Benefiziums und Errichtung eines neuen aus den Bestandtheilen des aufgehobenen. Bezüglich der Stellung der Staatsregierungen gilt das in Betreff der Errichtung der Kirchenämter Ausgeführte[7].

iure (in den Dekretalen: pleno iure), ebenso aber unter Ausschluß der bischöflichen Jurisdiktion über das inkorporirte Beneficium. 3. Beispiele: a) Urk.-B. des Landes ob der Ems. (Wien 56) 2, 60: In nomine sanctae et individuae trinitatis. Ego Tuto Ratisponensis ecclesiae episcopus . . . omnibus Christianae religionis cultoribus tam futuris quam presentibus notum fieri cupio, qualiter manu traditiua et ad tradendum potestatiua capellam Celle in parochia Ruripe sitam dotali feodo subarratam cum decimationibus de duobus hobis quaesitis et inquirendis cum piscatura, agro instaurata, cum fabrica fabrilibus instrumentis stabilita, cum appendice seruicio super altare S. Michahelis et S. Petri in Maennse ad usus fratrum ibidem deo famulantium delegaui. sed ut plenius et salubrius incrementum ceptum opus sortiretur, annuente Christiano uenerabili Patauiensis ecclesiae antistite, presentibus uero eiusdem chori canonicis predictam capellam Celle, iure quo tenebatur ad parochiam Ruripe, emancipaui delegans super ecclesiam Ruripe, decimaciones, que de sex hobis persoluuntur, eo condicionis . . . ut predicta capella Celle dignitate plebane ecclesie fungeretur excepto pascali et pentecostali baptismo, ab abbate Maennsense spiritali munere procuranda et procuratori per manum eius locanda. Huius rei testes sunt Eckardus comes cet. . . . Dat. Ratispone in oratorio S. Petri multa principum inibi societate. Id. dec. ann. ab. Inc. Dom. DCCCCLV. — b) Bei Neller in Schmidt, Thesaur. 6, 461): Theodoricus divina providentia Trevirorum archiepiscopus omnibus Christifidelibus hanc paginam inspecturis in perpetuum . . . Noverint . . . universi tam posteri quam moderni, quod ad honorem D. N. J. Christi et sanctae matris ecclesiae . . . ecclesiam de Hoyngen vacantem, ad praesentationem Dom. Conradi, maioris ecclesiae, et S. Simeonis praepositi, ad quem ius patronatus spectare dignoscitur, ecclesiae S. Simeonis ad opus refectorii per manum dilecti filii nostri Ioannis eiusdem loci archidiaconi contulimus, et decano S. Simeonis, suisque in posterum successoribus in eadem ecclesia curam commisimus animarum (MCCXVI). Vgl. Neller in Schmidt, Thesaur. 6, 441. 466. Schloer, das. 502. Foesser, A. 21, 353. Kujawa, De incorpor. benef. (Glacii 72). Hinschius in Festgaben für Heffter. Berl. 73, 3 ff. Bluhme, Z. 4, 46. Schulte, A. 16, 147. Sommer, A. 23, 402. Scherer, A. 53, 105. Wahrmund, KPatronatrecht 1, 92. Vgl. für England: Makower 342. Über die Frage des Eigenthumssubjektes bei Grundstücken inkorporirter Pfarreien vgl. Hinschius, Z. 19, 213. Scherer, A. 59, 37.

[4] Siehe oben § 71, 3.

[5] c. 3. X. (3, 48). Schwabe, De unione et dissolut. eccl. (Vindob. 1778). A. 2, 17. 129. Molitor, A. 7, 400.

[6] Österr. G. v. 7. 5. 1874. § 21 (Zorn, Samml. 122): Im Falle einer Umpfarrung wird der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen, oder bei der Umpfarrung selbst etwas anderes vereinbart.

[7] Preuß. ALR. II, 11, 239: Bei Veränderungen in schon errichteten Parochieen muß der Staat alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, rechtlich hören, und die ihnen etwa zukommenden Entschädigungen festsetzen. (Zu den Entschädigungsberechtigten gehört, entgegen dem kanon. Recht, auch der Pfarrer, selbst wenn ihm die congrua verbleibt). § 240: Alle dergleichen Streitigkeiten, so wie diejenigen, welche über die Grenzen zwischen zwei oder mehreren Parochieen entstehen, müssen von der weltlichen Obrigkeit durch den ordentlichen Weg Rechtens entschieden werden. (Dagegen ist der Rechtsweg unzulässig gegen die Verfügung selbst, welche die Änderung vorgenommen hat).

II. In der ev. Kirche gelten betreffs der Veränderung und Aufhebung der Pfründen dieselben Grundsätze wie für die Errichtung[8]. Die Vermehrung der Zahl der Pfarrer ist einer Umpfarrung rechtlich nicht gleich zu stellen[9].

III. Die Verleihung der Kirchenämter.

A. In der katholischen Kirche.

§ 114. 1. Übersicht.

Helfert, Von d. Besetzung, Erledigung u. d. Ledigstehen d. Beneficien nach d. gemein. KR. u. d. besond. österr. Landesverordnungen (Wien 28).

I. Die Verleihung der Kirchenämter (provisio) steht der Kirchengewalt zu. Sie ist 1. ordinaria, wenn sie durch den ordnungsmäßig Berechtigten vorgenommen wird, und diese vollzieht sich a) bei den niederen Ämtern (collatio) durch den Bischof, der entweder in der Wahl des Anzustellenden frei ist (coll. libera), oder an ein Vorschlagsrecht eines Dritten gebunden (coll. nec libera), in welchem letzteren Fall seine Thätigkeit mit institutio collativa bezeichnet wird. Steht ausnahmsweise die Verleihung des Amtes einem Dritten zu, so gewährt der Bischof nur die Befugniß zur Ausübung des Amtes (institutio autorizabilis). b) Bei den höheren Ämtern regelmäßig durch Wahl eines kirchlichen Organes (electio), d. h. die nach einem bestimmten Verfahren erfolgende Auswahl unter mindestens zwei Personen[1]. Diese Wahl wird vom kirchlichen Oberen, jetzt dem Papste bestätigt (confirmatio); fällt sie auf ein mit einem kanonischen Impediment behaftetes Individuum (postulatio), so heißt die hier vollkommen willkürliche Bestätigung des Papstes admissio. c) Häufig ist an Stelle der Wahl landesherrliche Ernennung (regia nominatio)[2] getreten, auf Grund deren die päpstliche institutio erfolgt; also die Übertragung des Amtes durch den Papst formell motu proprio, d. h. ohne die Basis der nominatio anzuführen. 2. provisio extraordinaria: Statt des ordinarius collator tritt ein höheres Organ ein, und zwar a) ex iure devolutionis, d. h. in Gemäßheit des in der Ordnung der kirchlichen Gewalten liegenden Rechts der höheren Stufe, das zu ergänzen, was auf der niederen verfehlt oder unterlassen wurde; b) infolge päpstlichen Vorbehaltes (reservatio); c) falls die Verleihung ausnahmsweise nicht durch den gemeinrechtlich befugten kirchlichen Oberen geschieht. Steht die provisio einem Subjekte ungetheilt zu, so heißt sie ius provisionis plenae, entgegengesetzten Falles: minus plenae.

II. Der Erwerb des Amtes erfolgt durch die Übertragung seitens des kirchlichen Oberen, und die Annahme. Ist die Designation des Kandidaten und die Kollation nicht in der Hand des kirchlichen Oberen vereinigt, so erwirkt die erstere allein dem Designirten ius ad rem, durch welches jede anderweite Verfügung über das Amt ausgeschlossen und die Befugniß erworben wird, von dem Kirchenoberen zu verlangen, daß er den zur Amtsübertragung erforderlichen Akt vornehme,

[8] Doch können in Österr. Umpfarrungen nur auf seitens der Interessenten beim Seniorats-ausschusse gestellten Antrag durch den Superintendentialausschuß getroffen werden, während bei Neubegründung einer KGem. der OKRath im Einverständniß mit der politischen Behörde entscheidet, nachdem der Antrag durch die genannten beiden Ausschüsse hindurch gegangen ist. In Baden ist nur zur Auflösung und Neubildung der KGemeinden die Zustimmung der Generalsynode erforderlich.

[9] Vgl. entgegen dem Erk. d. Preuß. OVerwaltungsgerichts v. 14/11 1885, ASKBl. 1886, 653: F. V. 288.

§ 114. [1] c. 70 in VI^to de R. I. Pius IX. verlangte: drei (vgl. die Literatur zu § 116).

[2] Hergenröther, A. 39, 193.

während die Kollation dann ius in re giebt, d. h. die Befugniß zur Ausübung der betreffenden Amtsfunktionen[3]. Aber auch dann ist noch eine Besitzeinweisung seitens des kirchlichen Oberen erforderlich (institutio corporalis). Diese gewährt die possessorischen Rechtsmittel, nach einjähriger Dauer des Besitzes den Schutz gegen jede auf das Amt ertheilte päpstliche Provision (regula de annali), und heilt nach dreijähriger Dauer die Mängel eines, äußerem Anscheine nach gültigen, in Wahrheit nichtigen nicht-simonistischen Erwerbstitels (regula de tricennali possessione).

§ 115. 2. Die Bedingungen der Verleihung.

Hinschius, KR. §§ 114—116.

I. Die Kirche stellt folgende Bedingungen für die Verleihung eines Kirchenamtes auf: 1. Vakanz desselben. Demnach ist Verleihung eines besetzten Amtes oder Gewährung einer Anwartschaft auf ein solches, wie sie im Mittelalter vielfach für Episkopate durch den Papst, für Kanonikate durch denselben oder die Kapitel gegeben wurde, ungültig[1], und nur dem Papste gestattet (gratiae exspectativae). 2. Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Frist. 3. Mangel jeder Simonie. 4. Idoneität der Person[2]. Zu dieser wird erfordert a) eheliche

[3] Über die dogmengeschichtliche Entwickelung der beiden Begriffe vgl. Groß, D. Recht an d. Pfründe (Graz 87).

§ 115. [1] Vgl. c. 14 X. (3, 8) mit c. 2 in VI^to (3, 7). Regul. canc. apost. 21 (Ferraris prompt. bibl. s. v. benef.): Item si quis supplicaverit sibi de beneficio quocumque, tanquam per obitum alicuius, licet tunc viventis, vacante, provideri, et postea per obitum eius vacet, provisio et quaevis dispositio etiam vigore alterius novae supplicationis vel gratiae dicto supplicanti per obitum huiusmodi denuo faciendae nullius sint roboris vel momenti; reg. 30: Item voluit et ordinavit, quod omnes gratiae quas de quibusvis beneficiis ecclesiasticis, cum cura vel sine cura, saecularibus, vel regularibus, per obitum quarumcunque personarum vacantibus, in antea fecerit, nullius roboris vel momenti sint, nisi post obitum et ante datam gratiarum huiusmodi tantum tempus effluxerit, quod interim vacationes ipsae de locis in quibus personae praedictae decesserint, ad notitiam eiusdem domini nostri verisimiliter potuerint pervenisse. — C. Trid. S. XXIV. de ref. 19: Decernit sancta synodus, mandata de providendo et gratias, quae expectativae dicuntur, nemini amplius, etiam collegiis, universitatibus, senatoribus et aliis singularibus personis, etiam sub nomine indulti, aut ad certam summam, vel alio quovis colore concedi, nec hactenus concessis cuiquam uti licere. Sed nec reservationes mentales, nec aliae quaecunque gratiae ad vacatura, nec indulta ad alienas ecclesias vel monasteria alicui, etiam ex sanctae Romanae ecclesiae cardinalibus, concedantur, et hactenus concessa abrogata esse censeantur.

[2] C. Trid. S. XXIV. de ref. 12: Quum dignitates in ecclesiis, praesertim cathedralibus, ad conservandam augendamque ecclesiasticam disciplinam fuerint institutae, ut qui eas obtinerent pietate praecellerent, aliisque exemplo essent, atque episcopos opera et officio iuvarent, merito qui ad eas vocantur tales esse debent, qui suo muneri respondere possint. Nemo igitur deinceps ad dignitates quascunque, quibus animarum cura subest, promoveatur, nisi qui saltem xxv. suae aetatis annum attigerit, et, in clericali ordine versatus, doctrina ad suum munus exsequendum necessaria ac morum integritate commendetur, iuxta constitutionem Alexandri tertii in concilio Lateranensi promulgatam, quae incipit: Quum in cunctis. (c. 7 X. [1, 6]). Archidiaconi etiam, qui oculi dicuntur episcopi, sint in omnibus ecclesiis, ubi fieri poterit, magistri in theologia, seu doctores aut licentiati in iure canonico. Ad ceteras autem dignitates vel personatus, quibus animarum cura nulla subest, clerici alioquin idonei et XXII. annis non minores adsciscantur. Provisi etiam de beneficiis quibuscunque curam animarum habentibus teneantur a die adeptae possessionis ad minus intra duos menses in manibus ipsius episcopi, vel eo impedito coram generali eius vicario seu officiali, orthodoxae suae fidei publicam facere professionem, et in ecclesiae Romanae obedientia se perpetuos spondeant ac iurent. Provisi autem de canonicatibus et dignitatibus in ecclesiis cathedralibus, non solum coram episcopo seu eius officiali, sed etiam in capitulo idem facere teneantur; alioquin praedicti omnes provisi ut supra fructus non faciant suos, nec illis possessio suffragetur. Neminem etiam dein-

Geburt[3], b) klerikaler Stand[4] und innerhalb Jahresfrist nach der Verleihung zu erwerbender Besitz des zu dem Amte nothwendigen Weihegrades[5] (z. B. ordo sacerdotalis: Bischöfe, Pfarrer, Hälfte der Domkapitularen), c) Alter (ben. simplicia: angetretenes 14., Pfarrer: angetretenes 25., Bischöfe: vollendetes 30.[6], Domherren: Alter, welches der ordo erfordert, eventuell angetretenes 22. Lebensjahr), d) für gewisse Ämter ein wissenschaftlicher Grad[7]. e) Es sind absolut ausgeschlossen: Verheirathete, Irreguläre, Ketzer[8], Apostaten und deren Descendenten, Schismatiker,

ceps ad dignitatem, canonicatum aut portionem recipiant, nisi qui eo ordine sacro aut sit initiatus, quem illa dignitas, praebenda aut portio requirit, aut in tali aetate, ut infra tempus a iure et ab hac sancta synodo statutum initiari valeat. In omnibus vero ecclesiis cathedralibus omnes canonicatus ac portiones habeant annexum ordinem presbyterii, diaconatus vel subdiaconatus; episcopus autem cum consilio capituli designet ac distribuat, prout viderit expedire, quibus quisque ordo ex sacris annexus in posterum esse debeat; ita tamen, ut dimidia saltem pars presbyteri sint, ceteri vero diaconi aut subdiaconi. Ubi vero consuetudo laudabilior habet, ut plures vel omnes sint presbyteri, omnino observetur. Hortatur etiam s. synodus, ut in provinciis, ubi id commode fieri potest, dignitates omnes, et saltem dimidia pars canonicatuum in cathedralibus ecclesiis et collegiatis insignibus conferantur tantum magistris vel doctoribus, aut etiam licentiatis in theologia vel iure canonico. C. Trid. S. XXII. de ref. 2: Quicunque posthac ad ecclesias cathedrales erit assumendus, is non solum natalibus, aetate, moribus et vita ac aliis, quae a sacris canonibus requiruntur, plene sit praeditus, verum etiam in sacro ordine antea saltem sex mensium spatio constitutus. Quarum rerum instructio, si eius notitia nulla aut recens in curia fuerit, a sedis apostolicae legatis seu nunciis provinciarum, aut eius ordinario, eoque deficiente a vicinioribus ordinariis sumatur. Scientia vero praeter haec eiusmodi polleat, ut muneris sibi iniungendi necessitati possit satisfacere. Ideoque antea in universitate studiorum magister sive doctor aut licentiatus in sacra theologia vel iure canonico merito sit promotus, aut publico alicuius academiae testimonio idoneus ad alios docendos ostendatur. Quod si regularis fuerit, a superioribus suae religionis similem fidem habeat. Praedicti autem omnes, unde instructio seu testificatio erit sumenda, haec fideliter et gratis referre teneantur; alioquin eorum conscientias graviter oneratas esse scient, ac Deum et superiores suos habebunt ultores.

[3] Dieselben Rechtsvorgänge, welche den def. natalium heilen, beseitigen auch diesen Grund. Doch muß die päpstliche Dispensation nicht blos auf die Irregularität, sondern auch auf die Idoneität gerichtet sein. Eheliche Kinder eines Klerikers sind von der unmittelbaren Nachfolge in das beneficium ihres Vaters ausgeschlossen. c. 2. 3. 4 X. (1, 17) vgl. mit c. 15. 16 eod. und c. 12.

[4] Laien: Bischöfe vgl. dict. Grat. zu Dist. 61 c. 8 mit c. 1. 2. 3 ib. Doch im Mittelalter noch vorgekommen, und selbst, daß Laien Päpste wurden. Über den für Bischöfe nothwendigen ordo vgl. c. 4 Dist. 60 mit c. 9 X. (1, 14). Laien: übrige Kirchenämter: erst möglich seit Einführung absoluter Ordination, dann verboten.

[5] C. Trid. S. XXII. de ref. 4: Quicunque in cathedrali vel collegiata, saeculari vel regulari ecclesia, divinis mancipatus officiis, in subdiaconatus ordine saltem constitutus non sit, vocem in huiusmodi ecclesiis in capitulo non habeat, etiamsi hoc sibi ab aliis libere fuerit concessum. Ii vero, qui dignitates, personatus, officia, praebendas, portiones ac quaelibet alia beneficia in dictis ecclesiis obtinent, aut in posterum obtinebunt, quibus onera varia sunt annexa, videlicet, ut alii missas, alii evangelium, alii epistolas dicant seu cantent, quocunque ii privilegio, exemptione, praerogativa, generis nobilitate sint insigniti, teneantur iusto impedimento cessante infra annum ordines suscipere requisitos; alioquin poenas incurrant iuxta constitutionem concilii Viennensis, quae incipit: Ut ii, qui (c. 2 [1, 6] in Clem.), quam praesenti decreto innovat. Cogantque episcopi eos diebus statutis dictos ordines per se ipsos exercere, ac cetera omnia officia, quae debent, in culto divino praestare, sub eisdem et aliis etiam gravioribus poenis, arbitrio eorum imponendis. Nec aliis in posterum fiat provisio, nisi iis, qui iam aetatem et ceteras habilitates integre habere dignoscantur; aliter irrita sit provisio.

[6] In Frankr. und Els.-Lothr. auch staatlicherseits und auch für Generalvikare vorgeschrieben. Organ. Art. 16. 21.

[7] In denselben Ländern Licentiatur oder fünfzehnjährige Pfarrausübung für Bischof, Generalvikar, Kapitular, Pfarrer der Bezirks- und Kreishauptstädte. Dekr. v. 25/12. 1830. (Durfy, 1, 58).

[8] c. 2 § 2, c. 15 in VI^to (5,2), vgl. oben § 106.

Exkommunizirte, Interdizirte, Suspendirte, durch Erkenntniß oder ipso iure amtsunfähig Gewordene. Relativ unfähig dagegen sind: Simonisten für das Amt, bezüglich dessen die Simonie begangen wurde, Regulare für Säkularpfründen[9] (nicht für Papat, Kardinalat, Episkopat), der Landessprache Unkundige für Seelsorgeämter[10], f) bei fremden Klerikern ist Entlassung aus ihrem bisherigen Diözesanverbande (excardinatio) nöthig[11], g) unter mehreren personae dignae soll die dignior erwählt werden. Zu deren Feststellung hat das Tridentinum[12] für die

[9] Vgl. oben § 88.

[10] Vgl. Symerský, A. 33, 243.

[11] Ursprünglich war der Kleriker durch Ordination an seine Diözese gefesselt, vgl. c. 4 Dist. 71. Seit dem XII. Jahrh. durch Anstellung. Die Verletzung der Vorschrift, daß Bischöfe de gremio ecclesiae zu wählen seien, ist schon im IX. Jahrh. kein Nichtigkeitsgrund mehr und schon im XIII. ohne Bedeutung. c. 21 X. (1, 6.)

[12] C. Trid. S. XXIV. de ref. 18: Porro episcopus, et qui ius patronatus habet, intra decem dies vel aliud tempus ab episcopo praescribendum, idoneos aliquot clericos ad regendam ecclesiam coram deputandis examinatoribus nominet. Liberum sit tamen etiam aliis, qui aliquos ad id aptos noverint, eorum nomina deferre, ut possit postea de cuiuslibet aetate, moribus et sufficientia fieri diligens inquisitio. Et si episcopo aut synodo provinciali pro regionis more videbitur magis expedire, per edictum etiam publicum vocentur qui volent examinari. Transacto constituto tempore omnes, qui descripti fuerint, examinentur ab episcopo, sive eo impedito ab eius vicario generali atque ab aliis examinatoribus non paucioribus quam tribus, quorum votis, si pares aut singulares fuerint, accedere possit episcopus vel vicarius, quibus magis videbitur. Examinatores autem singulis annis in dioecesana synodo ab episcopo vel eius vicario ad minus sex proponantur, qui synodo satisfaciant, et ab ea probentur. Advenienteque vacatione cuiuslibet ecclesiae tres ex illis eligat episcopus, qui cum eo examen perficiant, indeque succedente alia vacatione aut eosdem, aut alios tres, quos maluerit, ex praedictis illis sex eligat. Sint vero hi examinatores magistri, seu doctores, aut licentiati in theologia aut iure canonico, vel alii clerici regulares, etiam ex ordine mendicantium, aut etiam saeculares, qui ad id videbuntur magis idonei; iurentque omnes ad sancta Dei evangelia, se quacunque humana affectione postposita fideliter munus executuros. Caveantque, ne quicquam prorsus occasione huius examinis nec ante nec post accipiant; alioquin simoniae vitium tam ipsi quam alii dantes incurrant, a quo absolvi nequeant nisi dimissis beneficiis, quae quomodocunque etiam antea obtinebant, et ad alia in posterum inhabiles reddantur. Et de his omnibus non solum coram Deo, sed etiam in synodo provinciali, si opus erit, rationem reddere teneantur, a qua, si quid contra officium eos fecisse compertum fuerit, graviter eius arbitrio puniri possint. Peracto deinde examine renuncientur quotcunque ab his idonei iudicati fuerint aetate, moribus, doctrina, prudentia, et aliis rebus ad vacantem ecclesiam gubernandam opportunis. Ex hisque episcopus eum eligat, quem ceteris magis idoneum iudicaverit, atque illi, et non alteri, collatio ecclesiae ab eo fiat, ad quem spectabit eam conferre. Si vero iuris patronatus ecclesiastici erit, ac institutio ad episcopum, et non ad alium pertineat, is, quem patronus digniorem inter probatos ab examinatoribus iudicabit, episcopo praesentare teneatur, ut ab eo instituatur. Quum vero institutio ab alio, quam ab episcopo, erit facienda, tunc episcopus solus ex dignis eligat digniorem, quem patronus ei praesentet, ad quem institutio spectat. Quod si iuris patronatus laicorum fuerit, debeat qui a patrono praesentatus fuerit ab eisdem deputatis ut supra examinari, et non nisi idoneus repertus fuerit admitti. In omnibusque supradictis casibus non cuiquam alteri, quam uni ex praedictis examinatis et ab examinatoribus approbatis, iuxta supradictam regulam, de ecclesia provideatur, nec praedictorum examinatorum relationem, quo minus exsecutionem habeat, ulla devolutio aut appellatio, etiam ad sedem apostolicam, sive eiusdem sedis legatos aut vicelegatos, aut nuncios, seu episcopos, aut metropolitanos, primates vel patriarchas interposita impediat aut suspendat; alioquin vicarius, quem ecclesiae vacanti antea episcopus arbitrio suo ad tempus deputavit, vel forsan postea deputabit, ab eius ecclesiae custodia et administratione non amoveatur, donec aut eidem, aut alteri, qui probatus et electus fuerit, ut supra, sit provisum. Alias provisiones omnes seu institutiones, praeter supradictam formam factae, surreptitiae esse censeantur; non obstantibus huic decreto exemptionibus, indultis, privilegiis, praeventionibus, affectionibus, novis provisionibus, indultis concessis quibuscunque universitatibus, etiam ad certam summam, et aliis impedimentis quibuscunque. Si tamen adeo exigui reditus dictae parochiales fuerint, ut

Pfarrämter freier bischöflicher Kollation und geistlichen Patronates den Pfarrkonkurs vorgeschrieben, wonach die Amtsbewerber von vereideten Examinatoren (Synodal-Examinatoren, so genannt, weil sie vom Bischofe und der Diözesansynode ernannt werden sollen, an deren Stelle aber die Kapitel getreten sind, daher Prosynodal-Examinatoren) zu prüfen sind, unter den für würdig befundenen aber der beste in die Stelle gesetzt werden soll. In den deutschen Diözesen[13] hat indessen meist ein dem staatlichen analoger, auch päpstlicherseits mehrfach anerkannter Prüfungsmodus Platz gegriffen, wonach die wissenschaftliche Pfarramtsbefähigung allgemein, nicht blos mit Rücksicht auf eine eingetretene Vakanz, festgestellt wird. Das Bestehen einer solchen Prüfung, an welcher nur noch in Bayern[14] die Staatsbehörde sich betheiligt, gewährt die Befugniß, sich entweder für alle Folgezeit, oder für eine in den einzelnen Diözesen verschieden bemessene Zahl von Jahren um Pfründen bewerben zu dürfen. Im letzteren Fall kann nach Ablauf der Zeit, für welche die Prüfung wirksam war, eine neue verlangt werden, die übrigens der Ordinarius auch jederzeit den Pfarrern auferlegen darf.

II. Zu diesen Bedingungen kommen eine Reihe vom Staate aufgestellter hinzu[15]: 1. Besitz des Reichs-[16], bez. Staatsbürgerrechts[17] für alle[18], oder blos solche Ämter, mit denen geistliche und lehramtliche Funktionen verbunden sind[19]. Mangel dieses Erfordernisses bewirkt Ungültigkeit der Amtsübertragung, indessen in Sachsen und Österreich nur für den staatlichen Bereich. 2. Allgemeine wissenschaftliche Vorbildung[20]. Diese ist zu bekunden durch Ablegung a) der Maturitätsprüfung, und zwar in Preußen, Sachsen, Hessen auf einem deutschen Gymnasium,

totius huius examinationis operam non ferant, aut nemo sit, qui se examini quaerat subiicere, aut ob apertas factiones seu dissidia, quae in aliquibus locis reperiuntur, facile graviores rixae ac tumultus possint excitari: poterit ordinarius, si pro sua conscientia cum deputatorum consilio ita expedire arbitrabitur, hac forma omissa privatum aliud examen, ceteris tamen ut supra servatis, adhibere. Licebit etiam synodo provinciali, si qua in supradictis circa examinationis formam addenda remittendave esse censuerit, providere. Lingg, Gesch. d. trid. Pfarrconc. (Bamb. 80) (Lycealprogramm).

[13] Für Frankreich vgl. Boudinhon in Le can. contemp. 15, 592.

[14] Bayer. V. v. 28/9. 1854 § 5 (Stingl 34): Der Bischof setzt die Prüfungs-Commission aus einem Vorstande und 6 bis 8 Mitgliedern zusammen, nämlich aus 2 bis 3 Mitgliedern des Domcapitels, 2 bis 3 Professoren der Theologie an der Universität oder dem Lyceum, welche hiezu eingeladen sind, aus einem wirklichen Pfarrer und dem Regens des Diöcesan-Seminars. Die königl. Kreisregierung wird von dieser Zusammensetzung benachrichtigt und ersucht, behufs des Referats über kirchenpolitische Gegenstände aus ihrem Gremium einen Examinator katholischer Religion abzuordnen, welchem vom Bischof ein Correferent in genannten gemischten Gegenständen beigegeben wird. — Über das frühere Recht der Oberrhein. KProv. vgl. V. v. 30/1. 1830 29.

[15] Vgl. namentlich Bad. G. v. 9/10. 1860 8. 9 und 19/2. 1874; Württemb. G. v. 30/1. 1862 3 f.; Preuß. G. v. 11/5. 1873; 21/5. 1874; 14/7. 1880; 31/5. 1882; 11/7. 1883; 21/5. 1886; 29/4. 1887; Hess. G., betr. die Vorbild. u. Anstell., v. 23/4. 1875, ersetzt durch G. v. 5/7. 1885; Österr. G. v. 7/5. 1874 1 f.; Sächs. G. v. 23/8. 1876 19 ff.

[16] Preußen 1873 1; 1874 2; 1882 3: doch kann der Minister der geistl. Angelegenheiten auch Ausländern die Vornahme geistlicher Amtshandlungen gestatten; Sachsen (19); Hessen (1); Mecklenb.-Schwer. (Regul. v. 25/8. 1846); Els.-Lothr. (Laband, Reichs-Staatsrecht[2] 1, 721).

[17] Bayern (Entschl. v. 8/4. 1852 8); Württemb. (3); Baden (9); Oldenb. (Vertr. v. 5/1. 1830 25); Weimar (G. v. 7/10. 1823 17); Österr. (2) — vgl. auch Organ. Art. 16.

[18] Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwer., Hessen, Els.-Lothr., Österr.

[19] Preußen (aber auch diejenigen, welche in erledigten Episkopaten bischöfliche Rechte ausüben); Sachsen (aber die Mitglieder des kathol. geistlichen Konsistoriums und des Vikariatgerichtes müssen sächs. Indigenat haben); Bayern und Weimar: Kirchenpfründen; Oldenb.: Kuratbenefizien.

[20] Diese ist in Baden nicht blos für die Erlangung von Kirchenämtern, sondern für die öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen erforderlich. Nach Bayer. Min.-Reskr. v. 8/4. 1852 (Stingl 34) werden erfordert: Kenntnisse im bayer. Verfassungs- und Verwaltungsrecht, im Schul-, Stiftungs- und Armenwesen.

in Baden auch auf einer außerdeutschen, den gedachten deutschen Bildungsanstalten entsprechenden Anstalt[21]. b) Bestehen einer besonderen wissenschaftlichen Staatsprüfung, von welcher jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Abstand genommen werden kann. Eine solche war in der Preußischen[22] und Hessischen[23] Gesetzgebung vorgeschrieben, ist aber dort aufgehoben und nur in modifizirter Gestalt noch in Sachsen[24] und Baden[25] Rechtens. 3. Theologische Fachbildung, erworben durch dreijähriges Studium auf einer deutschen Staatsuniversität[26]. Die Folgen der Übertretung stellen sich hier und bei no. 2 wie oben unter 1 angegeben. 4. Nichtbeanstandung des Amtskandidaten in sittlicher und politischer Hinsicht[27]. Dies Requisit hat indessen früher nur in Preußen[28] und jetzt noch in

[21] Preuß. G. v. 11/5. 1873 4 ff.; 31/5. 1882 3: Dispensationsbefugniß des Kultusministers; Sächs. G. v. 23/8. 1876 21 ff.; Hess. G. v. 5/7. 1885 4; Bad. G. v. 19/2. 1874 1. Wie diese Bildung erlangt wird, ist in Baden gleichgültig. Doch vgl. bezüglich der Knabenseminare § 165.

[22] G. v. 11/5. 1873 8; aufgehoben durch G. v. 21/5. 1886.

[23] Aufgehoben G. v. 5/7. 1887.

[24] Eine Prüfung ist nur erforderlich für diejenigen, welche kein Abiturientenexamen gemacht oder kein dreijähriges Universitätsstudium absolvirt haben. Dieselbe kann mit der theologischen Amtsprüfung verbunden werden, welcher dann ein Staatskommissar mit entscheidender Stimme beizuwohnen hat.

[25] G. v. 5/3. 1880. Ausführungsv. v. 11/4. 1880 (Z. 15, 405; 16, 167): Die Prüfung fällt bei Denjenigen weg, welche das Maturitäts- und Studienabgangs-Zeugniß vorlegen, falls aus dem letzteren erhellt, daß der Kandidat die philosophischen Zwangsvorlesungen gehört hat, zu welchen auch die Badischen Juristen, Kameralisten und Mediziner verpflichtet sind.

[26] In Preußen ist indessen das theologische Studium an Klerikalseminaren in Orten ohne Universität zugelassen (siehe § 165); nach G. v. 21/5. 1886 2 schlechtweg für die Studirenden, die dem Sprengel angehören, für welchen das Seminar errichtet ist. In Hessen an einem innerhalb des Territoriums belegenen und staatlicherseits für geeignet erklärten kirchlichen Seminar l. c. 5. In Sachsen ist einstweilen das Studium auf dem wendischen Seminar in Prag erlaubt. Dispensation von diesen Bestimmungen ist zulässig in Sachsen, Baden für solche, die nicht an einer Anstalt studirt haben, welche von Jesuiten oder diesen verwandten Kongregationen geleitet wird (Sachsen), oder an welchen Personen der gedachten Kategorieen auch nur lehren (Baden). Aus demselben Motive versagte die Verf. des Preuß. Kult.-Min. v. 20/2. 1874 (bei Hinschius, Preuß. Kirchengesetze v. 1874 und 1875 p. 204) die Dispensation für diejenigen, die an der theologischen Fakultät in Innsbruck studirt haben. — In Mecklenb.-Schwer. dürfen nur auf deutschen Anstalten Gebildete, die nicht Zöglinge des Collegium germanicum gewesen sind, angestellt werden. — In Württemb. ist die nach G. v. 30/1. 1862 3 erforderliche Bildung nachgewiesen, wenn der Kandidat an Landesgymnasium und Landesuniversität den regelmäßigen Kursus, und bei der theologischen Fakultät der letzteren (in Gegenwart zweier Kommissare des Bischofs und eines des Staates) seine Prüfung absolvirt hat. Bezüglich jedes anderen beschließt die Regierung im besonderen Falle.

[27] Bayern bei Kirchen- und namentlich Pfarrpfründen: bürgerlich und politisch tadelloser Wandel (Min.-Reskr. v. 8/4. 1852, Stingl 34); Württemb. (4) bei Kirchenämtern: unter Anführung von Thatsachen ... in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig; Baden (1860 9) bei Kirchenämtern wie in Württemberg, aber ohne die Nothwendigkeit, Thatsachen anzuführen, nur „unter Angabe des Grundes"; Hessen (9): bei dauernder Besetzung von Kirchenämtern wie in Württemberg, unter Angabe der den Einspruch begründenden Thatsachen; Österr. (2) bei Kirchenämtern und Pfründen: ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten und diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Ämter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist. Preußen G. v. 29/4. 1887 2: wenn der Anzustellende aus einem auf Thatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet ist. Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

[28] G. v. 11/5. 1873 15: Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll (Zusatz: so weit nicht im § 2 Ausnahmen gemacht sind [siehe Anmerk. 40]), dem Ober-Präsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen. Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde. Innerhalb 30 Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden (Zusatz nach G. 29/4. 1887 2: wenn es sich dabei um eine dauernde Übertragung eines Pfarramtes handelt). Die Erhebung des Einspruchs steht dem Ober-Präsidenten zu. § 16. Der Einspruch ist zulässig: 1. wenn dem Anzustellenden die gesetz-

Sachsen[29], wo es auf geistliche Ämter[30] beschränkt ist, eine nähere Bestimmung erhalten, während in den übrigen deutschen Staaten und jetzt auch in Preußen der seitens der Regierung gegen eine kirchliche Anstellung erhobene Einwand zwar begründet werden soll[31], aber das Urtheil über die Relevanz der Einwandsgründe lediglich der Willkür der Verwaltungsbehörden anheim gegeben ist[32]. Die Berechtigung der Staatsbehörden bei Übertragung eines Kirchenamtes äußert sich a) durch Erhebung von Einsprache gegenüber der Anstellung, also negativ, in Preußen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen, Österreich, b) positiv, und zwar α) durch Versagung der staatlichen Genehmigung zur Anstellung in Braunschweig[33] und Elsaß-Lothringen[34], β) zur beabsichtigten Anstellung in Bayern[35], Weimar[36], Oldenburg[37], Mecklenburg-Schwerin[38], Rudolstadt[39]. Eine Verletzung dieser staatlichen Vorschriften bewirkt in Sachsen und Österreich Nichtigkeit der Amtsübertragung in bürgerlicher, in allen übrigen Staaten auch in kirchlicher Beziehung, und zieht in Preußen, Baden, Hessen Kriminalstrafe nach sich. Während die frühere Preußische Gesetzgebung die gedachten Vorschriften in weitestem Umfange auch auf bloße Stellvertretungen und Hülfeleistungen in kirchlichen Ämtern ausgedehnt hatte, hat dieselbe seit dem Jahre 1880 diese Regel durch zahlreiche Ausnahmen durchbrochen[40]. 5. Ausgeschlossen sind die Mitglieder des Jesuiten-

lichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen; 2. wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das Deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet (Ziff. 2 aufgehoben, jetzige Fassung siehe Anmerk. 27); 3. wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde. Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben. — Ziff. 3 bis auf letzten Satz aufgehoben durch G. v. 29/4. 1887 2.

[29] Sächs. G. v. 23/8. 1876 24: Zu einem geistlichen Amte darf nicht berufen werden, wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das im Deutschen Strafgesetzbuche mit Zuchthaus oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem der öffentlichen Aemter bedroht ist, verurtheilt worden ist oder sich in Untersuchung befindet. Auch darf die Staatsregierung den zu einem geistlichen Amte Gewählten zurückweisen, wenn wider ihn auf Grund seines bisherigen Verhaltens die Annahme gerechtfertigt ist, daß er den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.

[30] d. h. solche, welche gottesdienstliche seelsorgerische und lehramtliche Funktionen enthalten. Vgl. Hinschius, Pr. KR. 50. Nach Min.-Reskr. v. 3/8. 1874 nicht Kanonikate und Domvikariate, was unzutreffend ist. In Sachsen gelten diese Requisite auch für Ertheilung des landesherrlichen Tischtitels; ebenso in Österr.; in den übrigen Ländern läuft übrigens das praktische Ergebniß auf dasselbe hinaus.

[31] Ausnahme: Lippe (Ed. v. 9/3. 1854 3), Waldeck.

[32] Nach dem Preuß. G. v. 11/5. 1873 16 konnte gegen den staatlichen Einspruch binnen 30 Tagen bei dem kirchlichen Gerichtshof Berufung eingelegt werden. Dieser ist aber durch G. v. 11/7. 1883 2 beseitigt worden, so daß die Berufung an den Kultusminister geht.

[33] VU. v. 12/10. 1832 226: Für alle Kirchenämter.

[34] Konkord. A. 10 verbunden mit Organ. Art. 19: Für Generalvikare, Kanoniker und Pfarrer.

[35] Min.-Erl. v. 20/11. 1873: Für Pfarr-, Kurat- und einfache Benefizien.

[36] G. v. 7/10. 1823 17: Für Pfarr- und andere Pfründen.

[37] Verf. v. 1852 79: Für Offizial, geistliche Beisitzer des Offizialates, Dechanten, Pfarrer und Benefiziaten.

[38] Regul. v. 25/8. 1846: Priester.

[39] V. v. 1872 2: Für den einen Seelsorger.

[40] Danach findet die Anzeigepflicht der geistlichen Oberen und das Einspruchsrecht der Staatsregierung keine Anwendung: 1. für die Übertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen; 2. für die Anordnung einer Hülfsleistung oder einer Stellvertretung in einem geistlichen Amte; 3. bei der Übertragung von Pfarrämtern, welche nicht dauernd erfolgt; 4. wenn eine geistliche Amtshandlung von einem gesetzmäßig angestellten Geistlichen in dem Bezirke eines anderen besetzten oder erledigten geistlichen Amtes vorgenommen wird, ohne daß dieser dabei die Absicht bekundet, dort ein geistliches Amt zu übernehmen. Die mit der

ordens und der ihm verwandten Kongregationen in ganz Deutschland, in Mecklenburg-Schwerin die Regularen überhaupt, in Preußen[41], Württemberg[42], Baden[43], Hessen[44] die Mitglieder staatlich nicht zugelassener Genossenschaften, in Sachsen[45] von solchen, welche den Zwecken der Seelsorge und Mission dienen. 6. Auch Fristen für die definitive Wiederbesetzung geistlicher Ämter sind durch die Staatsgesetzgebung festgestellt, aber theilweise wieder aufgehoben worden. So ist die auf Episkopate bezügliche Preußische Bestimmung[46] beseitigt durch das G. v. 29/4. 1887, die auf die Pfarreien bezügliche in Hessen[47] durch das G. v. 5/7. 1887[48]. In Preußen ist die Frist für Wiederbesetzung der Pfarrämter ein Jahr[49], in Österreich für alle kirchlichen Ämter[50]. 7. Ein Eid der Treue, des Gehorsams und auf die Verfassung wird von allen Geistlichen gefordert in Sachsen[51], Baden[52], Hessen[53], Braunschweig[54] und Oldenburg[55], nur von den Bischöfen in Preußen und Österreich, von den Pfarrern und Benefiziaten in Bayern[56] und Weimar[57], allein von den ersteren in Lippe[58], Waldeck[59], Koburg-Gotha[60]. In Württemberg leisten die Geistlichen einen Treu- und Gehorsamseid, und auf gewissenhafte Verrichtung ihrer staatlichen Funktionen[61], die Bischöfe, wie in Elsaß-Lothringen[62] alle Geistlichen, nur den Gehorsams- und Treueid. Ein

Stellvertretung oder Hülfsleistung in einem geistlichen Amte gesetzmäßig beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amtes als gesetzmäßig angestellte Geistliche im Sinne des I. Satzes der Nummer 3. — Auch in Österr. greift das Einspruchsrecht bei provisorischer oder blos vorübergehender Verwaltung der Kirchenämter nicht Platz, und ebenso nach Hess. G. v. 5/7. 1879 9. Dagegen bestimmt das Sächs. G. 26: Die Vorschriften in den §§ 19 bis 25 kommen zur Anwendung, gleichviel, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden, oder nur eine Stellvertretung oder Hülfsleistung in demselben stattfinden soll. Auch einzelne geistliche Amtshandlungen dürfen nur von Personen vorgenommen werden, welche zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hülfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 19 bis 25 berufen worden sind.

[41] G. v. 29/4. 1887 5.

[42] 15.

[43] 11. G. 2. 2/4. 1872.

[44] G., d. rel. Orden betr. Art. 1.

[45] G. v. 23/8. 1873 30.

[46] G. v. 20/5. 1874 8: 1 Jahr, nach dessen Ablauf der Kultusminister einen Kommissar ernennen durfte.

[47] Art. 10.

[48] Doch soll, wenn die Verwesung eines KAmtes 6 Monate übersteigt, die Kirchen- mit der Staatsbehörde sich wegen etwaiger Anstände in der Person des Verwesers in Benehmen setzen.

[49] G. v. 1/5. 1873 18. Doch ist durch G. v. 29/4. 1887 2 dem OPräsidenten die Befugniß entzogen, die Wiederbesetzung der Stelle zu erzwingen, dem Kultusminister die Staatsmittel für die Stelle oder den besetzungsberechtigten kirchlichen Oberen zurückzubehalten.

[50] § 12. — Damit ist in Preußen die Forderung verbunden, daß das Amt nicht ad nutum, sondern dauernd besetzt werde — eventuell treten in Österreich Exekutivstrafen ein.

[51] Mand. v. 19/2. 1827 2. 6. 17. G. v. 23/8. 1876 17, VU. v. 4/9. 1831 139.

[52] G. v. 7/6. 1848. G. v. 5/3. 1863.

[53] G. v. 5/7. 1885 2.

[54] VU. v. 12/10. 1852 226.

[55] Vertr. v. 5/1. 1830 28.

[56] Bayer. Min.-Reskr. v. 9/12. 1867 (Stingl 80): Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung. Ich schwöre, meine Amts- und Berufspflichten getreu und mit gewissenhafter Genauigkeit, so viel nur in meinen Kräften steht, zu erfüllen. Ich schwöre, daß ich keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre, noch je angehören werde, daß ich in keinem Verbande mit einem Vereine verbleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeibehörde oder Behörde verfügt worden ist, oder an welchem mir die Theilnahme in Gemäßheit der jeweils bestehenden Disciplinar-Vorschriften untersagt sein wird. Ebenso verspreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich sein könnten, und, wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sei es in meinem Pfarrbezirke oder sonst irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches der Regierung anzuzeigen. (Eid der Pfarrer.)

[57] G. v. 7/10. 1823 18.

[58] Ed. v. 9/3. 1854 3.

[59] V. v. 21/3. 1861 3.

[60] Regul. v. 1811 4. Regul. v. 1813 24.

[61] Erl. des kathol. Kirchenraths v. 26/3. 1858 (Vogt, Sammlung kirchlicher V. für Rottenb. 707).

[62] Franz. Konk. 6. 7. Organ. Art. 18. 27.

ſolcher Eid iſt nach Auffaſſung der Kirche nur erlaubt und verpflichtend, ſo weit durch eine Klauſel oder die Erklärung der Staatsregierung beſtimmt wird, daß er zu keiner dem Gewiſſen widerſtreitenden Handlung verbinden ſolle. Darum iſt er praktiſch nutzlos.

§ 116. 3. Die Beſetzung der biſchöflichen Stühle.

Staudenmaier, Geſch. der Biſchofswahlen (Tübing. 30). Sugenheim, Staatsleben des Clerus im Mittelalter (Berl. 39). Bernheim in Forſch. z. deutſch. Geſch. 15, 16. Derſ., Zur Geſch. d. Wormſer Concord. (Götting. 78). Derſ., Z. 7, 303. 19, 171. Schum, Die Politik P. Paſchalis II. gegen K. Heinrich IV. (Erfurt 77). Melzer, Papſt Gregor VII. u. die Biſchofswahlen (Dresden 76[2]). Friedberg in Forſch. z. deutſch. Geſch. 8, 75ff. Bernheim, Lothar III. u. das Wormſer Concord. (Straßb. 74). Derſ. in Forſch. z. deutſch. Geſch., 24, 361 ff. Witte, Forſch. z. Geſch. des Wormſer Concord., 1. (Götting. 77). Friedberg, Der Staat u. die Biſchofswahlen in Deutſchl., 1. 2. (Leipz. 74) (dort auch die neuere nicht auf die Geſchichte der Biſchofswahlen bezügl. Literatur). Friedberg, De fin. reg. iud. 169 ff. Derſ., D. Z. 2, 83. 89. Gerdes, Die Biſchofswahlen in Deutſchl. unter Otto d. Gr. (Götting. 78). Franziß, Der deutſche Epiſkopat in ſeinem Verhältniß zu Kaiſer u. Reich unter Heinrich III. (Stadtamhof 80). Beyer, Die Biſchofs- u. Abtswahlen in Deutſchl. unter Heinrich IV. in den J. 1056—76 (Halle 81). Gulcke, Deutſchl. innere Kirchenpolitik 1105—1111 (Dorpat 82). Schwemer, Innocenz III. u. die deutſche Kirche (Straßb. 82). Mayer, Die öſtlichen Alpenländer im Inveſtiturſtreite (Innsbr. 83). Hauck, Die Biſchofswahlen unter den Merovingern (Erlang. 83). Peiſer, Der deutſche Inveſtiturſtreit unter Heinrich V. (Leipz. 83). Wolfram, Friedrich I. u. das Wormſer Conc. (Mark. 83). Dagegen Bernheim, Z. f. KGeſch. 7, 303. — Vögel, Die Biſchofswahlen zu Münſter, Osnabrück, Paderborn 1356—1389 (Paderb. 83) — auch in Lindner, Münſterſche Beitr. z. Geſch.-Forſch. 1, 191. Volkmar in Forſch. z. deutſch. Geſch. 26, 437. Ulich, Die deutſche Kirche unter Lothar d. Sachſ. (Berl. 85). Reeſe, Die ſtaatsrechtl. Stellung der Biſchöfe Burgunds u. Italiens unter Friedrich I. (Götting. 85). Kröger, Der Einfluß u. die Politik K. Karls IV. bei der Beſetzung der deutſchen Reichsbisth. (Münſter 85). Voges, D. pact. in der narrat. de elect. Lothar. (Halle 85). Benin, Die Beſetzung der deutſch. Bisth. in den letzten Jahren Heinrichs IV. 1077—1105 (Jena 89). Kummer, Die Biſchofswahl. in Deutſchl. z. Z. d. gr. Schisma 1378—1418 (Leipz. 92). — Passerini de Sextula, Tract. de electione can. (Romae 1661 u. öft.). — Neller in Schmidt, Thesaurus 2, 697. 4, 1. Barthel, Opuscula iurid. (Bamb. 1756) 4, 154. 410. Hinſchius, KR. §§ 117—125. 131—134. Phillips, KR., fortgeſ. von Vering 8 1, 1 ff.

I. 1. Die Beſetzung der biſchöflichen Stühle erfolgte in der älteſten Zeit durch Wahl von Klerus und Volk unter Theilnahme der benachbarten Biſchöfe[1], nach Ausbildung der Metropolitanverfaſſung des Metropoliten, im Weſtreiche mit beſonderer Betheiligung der nobiles und honorati der biſchöflichen Stadt[2], die allerdings im V. Jahrh. vielfach zu einem Zuſtimmungsrecht herabgedrückt wurde[3]. Dabei machte ſich ſchon früh eine häufig bis zur Ernennung geſteigerte Einwirkung der Kaiſer bemerkbar[4], deren Genehmigung für die Wahl erforderlich war, und welche auch geſetzgeberiſch eingriffen[5]. 2. In den germaniſchen Reichen galt das eben dargeſtellte Recht, nur daß, entſprechend der politiſchen Bedeutung, die hier dem Epiſkopate zugefallen war, die königliche Beſtätigung formell vorgeſchrieben und auch ſeitens der Kirche anerkannt wurde. Doch haben ſowohl die kath. Weſtgothen-, wie die merovingiſchen Frankenkönige[6], häufig eigenmächtige Ernennungen vorgenommen, wogegen die Synoden vergebliche Einſprache erhoben, und unter den karolingiſchen Hausmeiern und Königen iſt die königliche Ernennung die Regel, die vom Könige zu beſtätigende Biſchofswahl die Ausnahme, die meiſt auf ausdrücklichem königlichen Privileg beruhte. Aber wenn auch ſeit Ludwig d. Fr. die Wahl dem Rechtsbewußtſein der Zeit als die normale Beſetzungsart der biſchöflichen Stühle erſchien, ſo wurde doch dadurch der auch von den Päpſten anerkannte faktiſche Rechtsſtand nicht erſchüttert, und ſelbſt von der Reformpartei ein Wegfallen des königlichen Einfluſſes nicht gefordert. So oft daher eine Wahl vorgenommen wurde, fand ſie entweder in einem königlichen Privileg oder in beſonderer königlicher Ermächtigung ihre alleinige Rechtfertigung, wurde ſie in Gegenwart eines Boten des Königs voll-

§ 116. [1] Dist. 64 c. 1 (c. 4 C. Nicaeni).

[2] Dist. 63 c. 27 (Leo I. 445).

[3] Dist. 61 c. 13. 26; D. 63 c. 19. 27. 36.

[4] Dist. 63 c. 9 (Gregor I. 593).

[5] Justin. Nov. 123 c. 1: sancimus, ut quoties episcopum creare opus fuerit, clerici et primores urbis, in qua episcopus creandus est, de tribus personis periculo animarum suarum decreta faciant, et unusquisque eorum per s. evangelia iuret, atque in ipsis scribat, dicentes in ipsis decretis, nec per largitionem . . . aut aliam quamlibet causam eos elegisse, sed quod sciant, eos rectae et catholicae fidei atque honestae vitae esse . . . ex tribus personis, de quibus decreta illa facta sunt, melior creetur electione et iudicio eius, qui eos creat.

[6] Vgl. § 12, 16.

zogen und von letzterem bestätigt. 3. Womöglich noch stärker wurde der Einfluß auf die Besetzung der Bisthümer seitens der deutschen Könige geltend gemacht[7], welche sogar ihre Befugnisse auf einzelne Reichsfürsten, theils vorübergehend, theils dauernd zu eigenem Recht zu übertragen keinen Anstand nahmen. Auch wo Wahlprivilegien ertheilt wurden, setzten die Könige sich über dieselben hinweg, und erachteten das Bestätigungsrecht als die mindeste, in keinem Falle ausgeschlossene, königliche Befugniß. Der zum Bischof Designirte leistete dem Könige das hominium, erhielt den Bischofsstab seines Vorgängers[8], seit Heinrich III. auch den Bischofsring aus der Hand des Königs, — dafür wird seit Mitte des XI. Jahrhunderts der Ausdruck investitura gebraucht — wurde dann in Besitz gesetzt, und empfing endlich durch den Metropoliten die Konsekration, die somit nur eine rein formale Bedeutung hatte. 4. Erst seit Mitte des XI. Jahrhunderts versuchte die kirchliche Reformpartei ihr Bestreben, den Staat der Kirche zu unterwerfen, auch in Bezug auf die Bischofswahlen zu verwirklichen[9]. Indessen treffen die ersten offiziellen Äußerungen der Kirche, selbst nachdem Nicolaus II. das Recht der Papstwahl festgestellt hatte, in ihrer unbestimmten Fassung das königliche Recht bei der Bischofs-

[7] Thietmar Merseb., Chron. III. 2. (975) (Mon. SS. 3): Mortuo Roberto Mog. sedis archipraesule imperator cancellarium suimet, nomine W. multis hoc ob vilitatem generis renuentibus eidem praefecit ecclesiae. — Chron. epp. Merseb. ad a. 1004 (Mon. SS. 10, 171): Eumque (Wigbert) rex inter fideles consiliarios habebat; ergo hanc episcopalem curam ei committebat. — Chron. Gozecense I. 24 ad a. 1089 (ebendaſ. 10, 149): Heinricus . . . aegre tulit, quod sine eius permissione electus fuerit, (Walram v. Naumb.) antwortet den Bittſtellern: Quoniam quidem contra antecessorum nostrorum decreta augustorum ad iniuriam Romani imperii qualemcunque personam eligere praesumpsistis, tam regnum, quam personam nostram offendistis. Kaſſirt die Wahl quod non ad iniuriam ecclesiae vestrae vel electae personae fieri noveritis, verum ne in regno exemplo sitis talis ac tantae praesumptionis. Wenn Bernheim, Lothar III., 24, und noch mehr Gerdes bei der Wahl verſchiedene Akte zu unterſcheiden ſuchen, welche ſie in ihrer rechtlichen Bedeutung gleichſtellen, ſo iſt das nicht zutreffend. Den richtigen Weg weiſt auch hier die Betrachtung der bei der Papſtwahl üblichen Vorgänge. War der biſchöfliche Stuhl erledigt, ſo begann man mit der tractatio über die Neubeſetzung. Die Wähler ſuchten ſich zunächſt über die Perſon des Kandidaten zu verſtändigen und konſtatirten ihre Wahllegitimation. Dann erfolgte die Wahl, bei der jeder einen oder mehrere Kandidaten namhaft machen konnte. Auf dieſe wurde, wenn ſie nicht die nothwendige Einſtimmigkeit ergeben hatte, eine neue tractatio vorgenommen (collationis tractatus), in welcher die Perſonen der Nominirten gegen einander abgewogen wurden, um ſchließlich zur einmüthigen Wahl zu gelangen, bei der dann der consensus populi als ein rechtlich nicht weſentlicher Faktor hinzutreten mußte. Während urſprünglich nur die der Wahl vorangehende Beſprechung tractatio genannt wurde, iſt auch die electio ſelbſt, ſobald ſie noch eine neue folgende tractatio erforderlich machte, mit unter dieſen Begriff gezogen werden. Hält man ſich dieſe von Grauert (Hüffer, Hiſtor. Jahrb. 1, 516 ff.) gewonnenen Reſultate vor die Augen, ſo erhellt, daß die ſ. g. „Vorwahlen," „allgemeinen Wahlen" u. ſ. w. nichts anderes ſind als Theile der tractatio, und es ergiebt ſich der deutſche Rechtszuſtand als ein ſolcher, daß die Wähler erſt, nachdem in der tractatio durch den König die Perſon des Biſchofs beſtimmt war, die electio vornahmen, welche, wenn wir uns der ſpäteren Rechtsſprache bedienen, dem Gewählten ein ius ad rem gab. Das ius in re erlangte er kirchlich durch die Konſekration, ſtaatlich durch die Inveſtitur, gegen welche die erſtere allerdings praktiſch vollkommen zurücktrat.

[8] Thietmar Merseb., Chron. VI. 44 (Mon. SS. 3, 825): Egressus tunc Walterdus annulum portat in manu sua et ostendens nobis: Ecce habetis, inquit, pignus subsecuturae pietatis. Et tunc omnes nos in presentiam venientes examinatione regis, ipso primitus eum laudante, predictum patrem elegimus et . . . mox a rege accepit baculum pastoralem.

[9] Vgl. Friedrich, D. polit. Thätigkeit d. B. Otto I. v. Bamb. (Königsb. 81). Kayſer, Placid. v. Nonantula (Kiel 88). Krollick, D. Kloſterchron. v. St. Hubert u. d. Inveſtiturkampf i. Biſth. Lüttich (Berl. 90). Cauchie, La querelle des investit. dans les dioc. de Liège et de Cambrai 1. 2. (Louv. 90 f.). Esmein in Bibl. de l'école des haut. Etud. (Paris 89) 1, 139. Halter in Neue Heidelb. Jahrb. 2, H. 1. Meyer, Zur Inveſtiturgeſch. Gregors VII. Feſtſchrift d. Friedrichs-Koll. zu Königsb. p. 75.

wahl nicht direkt, und erst Gregor VII. eröffnet den wirklichen Kampf (Investiturstreit). Aber auch dieser strebte seinem Ziele, die Bischofswahl dem Papste zu unterwerfen, nur auf Umwegen zu. Lediglich kanonische Wahl forderte er und Bestätigung durch den Metropoliten, nicht übersehend, daß die durch den Cölibat vom bürgerlichen Leben losgelöste Stiftsgeistlichkeit päpstlich gesinnte Männer wählen, die gleichzeitig in straffe Abhängigkeit gebrachten Metropoliten nur solche konfirmiren, und die Bestätigung dieser, bei dem Mangel fester Normen, dem Papste zufallen werde. Gleichzeitig legte er aber die Axt an die Wurzel des Königthums, indem er das Verbot der Laieninvestitur für die Kleriker aussprach[10], während doch bei dem damaligen Mangel jedes Unterthanenverhältnisses das Lehnsband das einzige war, welches die vom Königthum als Gegengewicht gegen die weltliche Fürstenmacht künstlich groß gezogenen geistlichen Fürstenthümer zu demselben in rechtliche Beziehung brachte. 5. Der Kampf wurde in dem Wormser Konkordat (1122)[11] ausgeglichen, in so fern zum Vortheil des Papstthumes, als der herkömmliche Rechtsstand bezüglich der Besetzung der bischöflichen Stühle definitiv umgestoßen wurde, und dies doch lediglich auf die Anstrengungen der päpstlichen Gewalt zurückzuführen war. Im Übrigen aber wurde das Programm der Gregorianischen Partei nur sehr unvollkommen realisirt. Die Bisthümer sollten von jetzt an durch Wahl der Kapitel besetzt werden, aber in Deutschland (Gegensatz: Italien, Burgund) in Gegenwart des Königs, der auch bei streitiger Bischofswahl zu Gunsten des von der pars sanior Gewählten die Entscheidung geben sollte. Die Investitur so wie das hominium

[10] Vgl. c. 13 C. 16 qu. 7. — Über den engl. Investiturstreit vgl. Liebermann in Hist. Aufs. d. Andenk. an G. Waitz gewidmet (Hannover 86) 156. Schmitz, Der englische Investiturstreit (Innsbr. 84). Über Frankreich: Imbart de la Tour, les élect. épiscop. (Par. 91). Über Polen: Lisiewicz in Anz. d. Ak. d. Wissensch. 120.

[11] Wormser Konk. 1122 (M. G. LL. sect. IV. 1, 161): Ego Calixtus episcopus servus servorum Dei tibi dilecto filio H. Dei gratia Romanorum imperatori augusto, concedo electiones episcoporum et abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in praesentia tua fieri, absque simonia et aliqua violentia; ut si qua inter partes discordia emerserit, [metropolitani et comprovincialium consilio vel iudicio] saniori parti assensum et auxilium praebeas. Electus autem regalia [per sceptrum] a te recipiat et, quae ex his iure tibi debet, faciat. Ex aliis vero partibus imperii consecratus infra sex menses regalia [per sceptrum] a te recipiat et quae ex his iure tibi debet, faciat [exceptis omnibus, quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur]. De quibus vero mihi querimoniam feceris et auxilium postulaveris, secundum officii mei debitum auxilium tibi praestabo. Do tibi veram pacem et omnibus, qui in parte tua sunt vel fuerunt tempore huius discordiae. *Preceptum Heinrici quinti imperatoris.* (ib. 159 und Mittheil. d. Instit. für Österr. Gesch.-Forsch. 6, 105.) In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Ego Heinricus Dei Gratia Romanorum imperator augustus pro amore Dei et sanctae Romanae ecclesiae et domini Papae Calixti et pro remedio animae meae dimitto Deo et sanctis Dei Apostolis Petro et Paulo sanctaeque catholicae ecclesiae omnem investituram per anulum et baculum et concedo in omnibus ecclesiis, quae in regno vel imperio meo sunt, canonicam fieri electionem et liberam consecrationem. Possessiones et regalia beati Petri quae a principio huius discordiae usque ad hodiernam diem sive tempore patris mei sive etiam meo ablata sunt, quae habeo, eidem sanctae Romanae ecclesiae restituo, quae autem non habeo ut restituantur, fideliter iuvabo. Possessiones etiam aliarum omnium ecclesiarum et principum et aliorum tam clericorum quam laicorum, quae in werra ista ammissae sunt, consilio principum vel iusticia, quae habeo, reddam, quae non habeo, ut reddantur, fideliter iuvabo. Et do veram pacem domino Papae Calixto sanctaeque Romanae ecclesiae et omnibus, qui in parte ipsius sunt vel fuerunt. Et in quibus sancta Romana ecclesia auxilium postulaverit, fideliter iuvabo; et de quibus mihi fecerit querimoniam, debitam sibi faciam iusticiam. Haec omnia acta sunt consensu et consilio principum, quorum nomina subscripta sunt. Die oben in der Urkunde Calixt's eingeklammerten Stellen fehlen in der Redaktion des Textes, welche der Codex Udalrici giebt (Jaffé, Bibl. 5, 388). Während Bernheim diese letztere als Fälschung bezeichnet, sieht Wolfram in ihr den echten Text, wie mir scheint mit Unrecht. Vgl. auch Gf. Nostitz-Rieneck III. Jahresber. d. Privatgymnas. zu Feldkirch (94).

sollten bleiben, und in Deutschland der durch den Metropoliten zu vollziehenden Konsekration vorangehen. Doch änderte die Investitur der früheren Zeit gegenüber ihren rechtlichen Charakter, was auch in den Symbolen zum Ausdruck gelangen sollte. Vor 1122 gewährte sie dem investitus die spiritualia des bischöflichen Amtes und die temporalia, die diesem Amtsträger zugewachsen waren; jetzt nur noch die letzteren (regalia), d. h. außer den feudalen Rechten die Befugniß, die Hoheitsrechte auszuüben, welche an den bischöflichen Stuhl gekommen waren, die Vermögenseinkünfte zu beziehen, welche dem Bischofe zustanden, selbst wenn sie eine Konsequenz seiner kirchlichen Stellung waren, und die Eigenthumsbefugnisse an den allodialen Gütern[12] der bischöflichen Kirche auszuüben. Darum sollte das Symbol der Beleihung fortan das Szepter sein. 6. Das Recht des Wormser Konkordats ist in der Folgezeit das geltende geblieben, nicht ohne daß von Staat und Kirche Anstrengungen, es zu durchbrechen, gemacht worden wären. Königlicherseits wurde auf Grund eines Hofgerichtsspruches versucht, das Entscheidungsrecht, bei zwistigen Wahlen selbst zu Gunsten gar nicht gewählter Kandidaten auszuüben, sowie die für Deutschland zugestandenen königlichen Rechte auf Italien und Burgund auszudehnen[13]. Kirchlicherseits bestrebte man sich aber, jenes Entscheidungsrecht des Königs illusorisch zu machen, und alle konkordatsmäßigen Befugnisse als Heinrich V. persönlich gemachte Konzessionen zu bezeichnen. 7. Eine allmähliche Umgestaltung des Rechtes erfolgte aber innerhalb des Rahmens des Wormser Konkordates bis zum Ende des deutschen Reiches (1806)[14] in folgenden Beziehungen: a) Die Theilnahme der Laien und sonstiger kirchlicher Korporationen an der Bischofswahl[15] wurde nach und nach beseitigt, und diese auf die von den Päpsten stark begünstigten Domkapitel beschränkt. Damit ging Hand in Hand, daß seit 1215 an Stelle der bis dahin erforderlichen

[12] Mit Ficker, Eigenth. d. Reichs am Reichskirchengut deswegen ein Obereigenthum des Reichs an dem Allodialbesitz der Reichskirche anzunehmen, ist nicht zulässig, und entspricht durchaus nicht der Art des deutschen Rechts, welches bei Rechten mehrerer an derselben Sache wohl die Ausübung der Befugnisse geregelt, niemals aber abstrakte Sätze über die Natur des den Betheiligten zustehenden Rechtes aufgestellt hat. — Dagegen auch Waitz, Verf.-Gesch. 7, 194. Hinschius, KR. 2, 546. Für Ficker: Maaßen, Neun Capitel über freie Kirche 130. Vgl. auch unt. § 175, 2. 13. Über den Sinn der Worte Exceptis etc., wonach die Investitur nicht stattfinden solle, für dasjenige quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur, vgl. Bernheim p. 28. Ficker a. a. O. Wolfram 13 ff. Rostitz-Rieneck.

[13] Vgl. Scheffer-Boichorst, Friedrichs I. letzter Streit m. d. Curie (Berl. 66). Wolfram 143 f. Reese a. a. O.

[14] Hoogweg (Paderborn 1223) in Z. f. vaterl. Gesch. 2, 92. Woker (Münster 1706 u. 1719), Katholik (88) 141. Mehrmann, Der Streit um den Halberstädter Bischofsstuhl 1329—58 (Kiel 93).

[15] Canon. Leod. chron. rhytm. (1119) (Mon. SS. 12, 420): Post decessum domni episcopi | cum abbates archidiaconi | pars principum, cives, familia | Discussissent diu consilia | considente iam capitolio—tandem placet ut sit electio. — Annal. Egmundani ad. a. 1198 (M. SS. 16, 473): Cleri electione, favore comitum . . . et consensu civium. — Reinerius Leod. Annal. ad. a. 1229 (Mon. Germ. SS. 16, 680): Johannes gewählt ab universo clero, a ducibus et comitibus et nobilibus, a militibus et plebeiis. — Notae hist. S. Emmeramenses ad a. 1225 (Böhmer, Fontes 3, 497): Dissensio gravis inter chorum et ministeriales oritur. Pars chori minor Gotfridum eligit . . . contraria pars chori cum abbate S. Emmerami Pertoldo . . . Romam . . . adeunt et per octo menses in curia Romana . . . Sigfridum . . . qui tunc etiam Rome aderat . . . elegerunt et in episcopum et sacerdotem . . . ab ipso apostolico consecratum secum adduxerunt. Ne autem de cetero quid tale contra electiones a laicis presumatur ministerialibus, asserentibus electionem pontificalem in suo debere consistere plus quam cleri arbitrio, sciant omnes, . . . quod omnis adversa pars . . . omnes ab ecclesiasticis beneficiis et chori consortio sub pena excommunicationis sunt sequestrati. Vgl. Below, D. Entsteh. des ausschließl. Wahlrechts d. Domkap. (Leipz. 83). Speyer, D. Entsteh. des ausschließl. Wahlrechts d. Trierer Domkap. (Berl. 88). Häutzsche (Hildesheim) A. 71, 3. In Minden und Paderborn ist die Bischofswahl schon Ende des IX. und im X. Jahrh. allein beim Domkapitel. Vgl. Diekamp in Mitth. d. Instit. f. Österr. Gesch.-Forsch. 6, 317. Vgl. auch Vögel 1.

Einmüthigkeit der Wähler die Majoritätswahl trat. b) Der Papst nahm bei streitigen Wahlen das höchste Entscheidungsrecht in Anspruch, und erlangte das alleinige nach Fortfallen der staufischen Herrschaft[16]. Damit war der Weg gewiesen, c) das Bestätigungsrecht den Metropoliten aus den Händen zu winden. Das päpstliche Konfirmationsrecht ist denn auch durch das Constanzer Konkordat seitens der deutschen Nation offiziell anerkannt worden[17]. d) Das Wachsen der Papalmacht gewährte dieser die Möglichkeit, die Vornahme der Wahl durch eigenmächtige Ernennung zu hintertreiben[18]. e) Die Befugniß des Königs, bei der Wahl gegenwärtig zu sein[19], schrumpft zusammen zu dem nicht häufig ausgeübten Recht, einen Wahlkommissar abzuordnen. f) Die Belehnung bleibt[20], aber die Beobachtung der Reihenfolge zwischen ihr und der Konsekration wird schon unter dem Pontifikate Innocenz III. gleichgültig, und vollends nachdem das Kaiserthum nicht mehr die Macht besitzt, durch Verweigerung der Regalien auf die Konfirmation kassatorisch einzuwirken. g) In derselben Weise wie der König sich die Befugniß beilegte, die ihm konkordatmäßig zustehenden Befugnisse auf einzelne Reichsfürsten dauernd zu übertragen, hat der Papst schon im Mittelalter einzelnen deutschen Fürsten das Recht zur Ernennung ihrer Landesbischöfe verliehen[21], und in der Folgezeit haben diejenigen deutschen Fürsten, deren Territorien landsässige Episkopate enthielten, zwar die Bischofswahl gestattet, aber einen maßgebenden bis zur Denomination gesteigerten Einfluß ausgeübt, den Rom stillschweigend duldete. 8. Nach heutigem Recht beruht die Besetzung der bischöflichen Stühle auf partikularer Festsetzung. a) Preußen. Gemäß der Bulle De salute animarum[22] ist den Kapiteln der westlichen altpreußi-

[16] Wie schon Alex. III. die confirmatio des electus metropolitanus als sein Recht beanspruchte. Vgl. Brief des EB. Adelb. v. Salzb. MG. SS. 17, 504.

[17] Konstanzer Konk. 1418 2 (Hübler, Konst. Reform. 175). Vgl. Wiener Konk. 1448 (Münch, Samml. 1, 91): In ecclesiis metropolitanis et cathedralibus, etiam Apostolicae Sedi immediate non subiectis et in Monasteriis, Apostolicae Sedi immediate subiectis, fiant electiones canonicae, quae ad Sedem Apostolicam deferantur, quas etiam ad tempus constitutum in Constitutione Nicolai, quae incipit: Cupientes (c. 16 in VI^to [1, 6]), Papa exspectet; quo facto si non fuerint praesentatae, vel si praesentatae minus canonicae fuerint, Papa provideat. Si vero canonicae fuerint, Papa eas confirmet; nisi ex causa rationabili et evidenti, et de Fratrum consilio de digniori et utiliori persona duxerit providendum. Proviso, quod confirmati et provisi per Papam, nihilominus Metropolitanis et aliis praestent debita iuramenta et alia, ad quae de Iure tenentur.

[18] Karl IV. verpflichtet sich geradezu die vom Papste Providirten zu unterstützen. Theiner, Cod. dipl. dominii tempor. S. Sedis 2, 158. 169 (Rom. 62).

[19] Schon in der Konst. Friedr. II. von 1213, Böhmer, Reg. Imperii V, 1 (Innsbr. 81) no. 705, nichts mehr von praesentia regis.

[20] Sachsenſp. III. 59: Svenne man küset bischope oder ebbede oder ebbedischen, die den herschilt hebben, dat len solen sie vore untvan, unde die bisorge (d. h. die geistliche Amtsgewalt) na. Svenne sie dat len untvangen hebben, so mogen sie lenrecht dun unde nicht er. Svar man bischope oder abbede oder ebbedischen nicht ne küset binnen ses weken dar die lenunge an den keiser gat, he liet it sveme he wel, die sik redelike gehandelet hevet. Über die dem entsprechende Praxis Friedr. II. vgl. Rodenberg in Hist. Aufs. gewidm. d. Andenk. von G. Waitz 233.

[21] Vgl. Urk. Nicol. V. an Churf. Friedr. von Brandenbr. (1447, Riedel, Cod. dipl. Brandenb. 1, 2, 501): Quia vacantibus Brandeburgensi, Avelbergensi et Lubucensi ecclesiis aut earum aliqua, nonulla scandala hactenus in illis partibus intelleximus fuisse suborta, propterea, quod ipsis ecclesiis de personis vel populis vel principibus . . . minus gratis per electionem vel alias provisum extiterat, ne tuo tempore similia contingant, quociescumque predictas ecclesias aut earum aliquam vacare contingerit, curabimus et volumus de personis ydoneis tibi gratis et fidelibus, quas nobis nominaveris et pro eisdem supplicaveris, ipsis ecclesiis providere ad tempora vite tue.

[22] Preuß. Bulle de salute animar. v. 16/7. 1821 (Weiss, Corp. 85): Rem denique Germaniae gratissimam, simulque praelaudato Borussiae Regi acceptissimam, Nos esse facturos iudicantes, si electionum iure in transrhenanis ecclesiis retento ac confirmato, et in cisrhenanis cessato per apostolicas dispositiones anni millesimi octingentesimi primi, nunc in ipsis

schen Diözesen und Breslaus das Wahlrecht eingeräumt, und dies i. J. 1841 auch für die östlichen Diözesen festgesetzt worden. Dabei werden die Wähler verpflichtet, keinen Nicht-Preußen ohne königliche Genehmigung zu wählen, und in dem, einen Bestandtheil des zwischen der Regierung und der Kurie geschlossenen Vertrages bildenden geheimen Interpretativbreve Quod de fidelium[23], sich vor der Wahl die objektive[24] Gewißheit zu verschaffen, daß diese nicht auf eine dem Könige ungenehme Person falle. b) In Hannover[25] gilt der s. g. irische Wahlmodus,

cisrhenanis dioecesibus praefati Regis temporali dominio subiectis, idem ius electionis redintegretur, quoad capitula ecclesiarum ad Germaniam pertinentium, nempe Coloniensis, Trevirensis, Wratislaviensis, Paderbornensis et Monasteriensis, decernimus, ac statuimus, quod alia quacunque ratione vel consuetudine, nec non electionis et postulationis discrimime, nobilitatisque natalium necessitate sublatis, capitulis praedictis, postquam supradicta methodo constituta et ordinata erunt, facultatem tribuimus, ut in singulis illarum sedium vacationibus per antistitum respectivorum obitum extra Romanam curiam, vel per earum sedium resignationem et abdicationem . . . infra consuetum trimestris spatium Dignitates ac Canonici capitulariter congregati et servatis canonicis regulis novos antistites ex ecclesiasticis quibuscumque viris regni Borussici incolis, dignis tamen, et iuxta canonicas sanctiones idoneis, servatis servandis ad formam sacrorum canonum eligere possint; ad huiusmodi autem electionis ius suffragii habebunt canonici tam numerarii quam honorarii, nec exclusis quidem illis, qui ultra Capitularium numerum in hac reordinatione praefinitum, quoad vixerint, in ipsis capitulis conservabuntur. Nihil vero in capitulis episcopalium ecclesiarum Warmiensis et Culmensis, nec non archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo unitarum innovantes, mandamus dumtaxat ut Gnesnenses et Posnanienses capitulares ad archiepiscopi electionem coniunctim debeant procedere. Quod autem spectat vacantem episcopalem ecclesiam Wratislaviensem, specialem potestatem facimus quinque actu in illa existentibus dignitatibus, nempe praeposito, decano, archidiacono, scholastico, et custodi, octo canonicis residentibus, et sex canonicis honorariis, qui nunc eius ecclesiae capitulares habentur, ut ad novi episcopi electionem canonicam, modo et forma praemissis, hac etiam prima vice procedere possint et valeant. Quaelibet vero electionum huiusmodi instrumenta in authentica forma exarata, ad Sanctam Sedem de more mittentur, a qua si electio canonice peracta agnoscetur, et ex processu inquisitionis deinde a Romano Pontifice in singulis casibus alicui ex archiepiscopis vel episcopis intra fines regni Borussici existentibus committendo, et ad formam instructionis iussu S. M. Urbani VIII. Praedecessoris Nostri editae diligenter exarando de electi idoneitate constiterit, electiones huiusmodi a Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris iuxta statutum morem per apostolicas litteras confirmabuntur.

[23] Breve Quod de fidelium (16/7. 1821. Friedberg, Staat und B.-Wahlen, 1, 2, 246): Vestrarum partium erit eos adciscere, quos, praeter qualitates caeteras ecclesiastico iure praefinitas prudentiae insuper laude commendari, nec Serenissimo Regi minus gratos esse noveritis, de quibus antequam solemnem electionis actum ex Canonum regulis rite celebretis, ut Vobis constet curabitis.

[24] A. M. das Breve Gregor's XVI. an das Domkapitel Gnesen-Posen (10/4. 1844 ebendas. 163): Iuxta haec igitur in Borussiae Regno ad Capituli cuiusque partes spectat suum eligere Archiepiscopum vel Episcopum non quidem ex illorum numero, quos Regium Gubernium nominatim eligendos permiserit, sed ex Viris Ecclesiasticis quos Capitula ipsa tum virtutibus reliquis, tum prudentiae etiam laude praestantes inveniant, et Regi Serenissimo minus gratos non esse censeant, sive ea ipsa scilicet personarum indole et conditione, sive ex praecedentibus gubernii factis sive aliis adhibitis modis ad rem cognoscendam idoneis.

[25] Bulle Impensa Rom. pontif. (16/5. 1824. Weiss, Corp. 163) für Hannover: Quotiescumque vero aliqua ex supradictis sedibus episcopalibus tam Hildesimensi quam Osnabrugensi, quae ambae perpetuis futuris temporibus immediate subiectae erunt Apostolicae Sedi, vacaverit, illius cathedralis ecclesiae capitulum intra mensem a die vacationis computandum regios ministros certiores fieri curabit de nominibus candidatorum e clero totius regni selectorum, quorum unusquisque trigesimum suae aetatis annum ad minimum compleverit, et indigenatu praeditus sit, studia in theologia et iure canonico cum laude absolverit, curam animarum aut munus professoris in seminariis egregie exercuerit, aut in administrandis negotiis ecclesiasticis excelluerit, optima fama gaudeat, sana doctrina et integris sit moribus. Ac si forte aliquis ex candidatis ipsis Gubernio sit minus gratus, capitulum e catalogo eum expunget, reliquo tamen manente

wonach das Kapitel der Regierung eine Kandidatenliste überreichen, und unter den von der Regierung auf der Liste belassenen mindestens zwei Kandidaten die Wahl vornehmen muß. c) In der oberrheinischen Kirchenprovinz gilt ebenfalls der irische Wahlmodus, der aber durch das einen Theil des völkerrechtlichen Vertrages bildende Interpretativbreve Re sacra[26] dahin modifizirt ist, daß er nie zu dem Ergebniß führen darf, einen der Regierung mißliebigen Kandidaten auf den bischöflichen Stuhl zu erheben. d) In Bayern ernennt konkordatsmäßig[27] der Landesherr, und ebenso e) vor dem Konkordate, in Gemäßheit und nach Aufhebung desselben[28] in Österreich, wo nur der EB. von Salzburg und der Fürstbischof von Olmütz in Gegenwart eines Regierungskommissars zu wählen sind. f) Dagegen ist auf den ev. Kaiser nicht die früher dem kath. französischen Staatsoberhaupte zustehende Befugniß übergegangen, die Bischöfe von Straßburg und Metz zu ernennen. g) Außerdem findet die Besetzung der bischöflichen Stühle durch Wahl statt in der Schweiz, Belgien und Holland; durch landesherrliche Ernennung in Frankreich, Spanien, Portugal und den kath. Staaten Mittel- und Südamerikas; durch päpstliche Ernennung im Königreich Italien[29] und in den Missionsländern,

sufficienti candidatorum numero, ex quo novus episcopus eligi valeat. Tunc vero capitulum ad canonicam electionem in episcopum unius ex candidatis, qui supererunt, iuxta consuetas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit. Confectio autem processus informativi super qualitatibus promovendorum ad regimen episcopalium ecclesiarum regni Hannoverani, vel episcopo alterius sedis non vacantis, vel ecclesiastico illius regni viro in dignitate constituto a Romano Pontifice committetur, et ad formam instructionis ab Apostolica Sede in singulis casibus transmittendae exarabitur, quo accepto Summus Pontifex, si compererit promovendum instructum iis dotibus, quas sacri canones in episcopo requirunt, eum, quo citius fieri poterit, iuxta statutas formas per apostolicas literas confirmabit. Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, quod cathedrale capitulum ad novam electionem, ut supra, canonica methodo valeat procedere. Novus episcopus ab altero regni episcopo iam consecrato, atque facultatem expresse ad id ab Apostolica Sede habente, assistentibus duobus aliis episcopis ad hoc rogatis, et in eorum defectum duobus praelatis pontificalium usum habentibus, vel his quoque deficientibus duobus presbyteris a regni clero in ecclesiastica dignitate constitutis, consecrabitur.

[26] Breve Re sacra v. 28/5. 1827 (Friedberg, Staat u. B.-Wahlen 1, 1, 246): Vestrarum erit partium eos adciscere, quos ante solemnem Electionis actum noveritis praeter qualitates caeteras Ecclesiastico iure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari, nec Serenissimo Principi minus gratos esse.

[27] Bayer. Konk. v. 1817, A. 9 (Weiss, Corp. 121): Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac conventione manat in ea, quae ad res ecclesiae et religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi eiusque successoribus catholicis per litteras apostolicas statim post ratificationem praesentis conventionis expediendas in perpetuum concedet indultum nominandi ad vacantes archiepiscopales et episcopales ecclesias regni Bavarici dignos et idoneos ecclesiasticos viros iis dotibus praeditos, quas sacri canones requirunt. Talibus autem viris Sanctitas Sua canonicam dabit institutionem iuxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et cancellariae taxae proportionabiliter ad unius cuiusque mensae annuos redditus de novo statuentur.

[28] G. v. 7/5. 1874, § 3. — Doch ernennt der Erzbischof von Salzburg für Seckau, Lavant und in jedem dritten Erledigungsfalle für Gurk, während in den zwei dazwischen liegenden der Kaiser dem Erzbischofe präsentirt. Literatur über Ernennung der ungar. Bischöfe A. 51, 138.

[29] De Martinis, Studii istorico-giuridici intorno alla nomina delle chiese cattedrali nei Dominii Sardi (Napoli 84). — Doch bedürfen die Bischöfe seit dem Garantiegesetz, um in den Besitz ihres Hauses und Einkommens zu gelangen, eines staatlichen Exsequatur (D. 25/6. 1871 Raccolta 1, 553), welches der Papst (1877) ihnen einzuholen gestattet hat (A. 38, 30); 1882 hat indessen die Regierung erklärt, jedem Bischof das Exsequatur verweigern zu wollen, der vor Erlangung desselben Amtshandlungen vornehme, und daß für alle Bischofssitze, auf welche die Krone als Nachfolgerin der früheren Landesherren Patronatsrechte besitze, vor der Präkonisation

LIBRARY ST. MARY'S COLLEGE

wobei indessen in Irland und England die Kapitel drei Kandidaten unmaßgeblich vorschlagen, in Nordamerika und Canada die Bischöfe jedes Jahr die tauglichen Kandidaten designiren und bei eingetretener Vakanz Bischofsversammlungen weitere Vorschläge machen.

II. 1. Die Bischofswahl, welche bei Strafe der Nichtigkeit ohne Simonie und ohne jede laikale, auch staatliche Beeinflussung innerhalb dreier Monate vom Eintritt der Vakanz an durch die beschlußfähige Zahl der Wähler vorzunehmen ist, vollzieht sich in einer der Papstwahl analogen Form durch quasi inspiratio, compromissum (limitatum oder illimitatum) und scrutinium, das aber auch durch mündliche Stimmgebung erfolgen kann, und für welches nur absolute Majorität erfordert wird. Sie ist auf eine persona idonea und dignior zu richten. 2. Durch die Wahl, über welche ein Protokoll (instrumentum electionis) aufgenommen wird, und an welche die Wähler, sowie sie formell zu Stande gekommen ist, gebunden sind, erlangt der Gewählte, der möglichst binnen acht Tagen über die Annahme zu befragen ist, und sich binnen drei Monaten deswegen erklären muß, ein ius ad rem, d. h. ein persönliches Recht auf die Übertragung des Bisthums, die er in Rom nachzusuchen hat. 3. Weiter hat das Kapitel die Wahldokumente binnen drei Monaten nach Rom einzusenden, von wo aus die Vornahme des sogenannten Informativprozesses, d. h. die Vernehmung von Zeugen über die Wahl und die Eigenschaften des Gewählten am Wahlorte angeordnet wird[30]. 4. In Gemäßheit des Ergebnisses des Prozesses erfolgt in Rom auf Grund einer propositio der congregatio consistorialis, welche die Akten noch einmal prüft, die Präkonisation in einem Konsistorium, und durch päpstliche Bulle die Konfirmation. Diese muß bei rechtsgültiger Wahl dem qualifizirten Kandidaten ertheilt werden, doch kann der Papst sie aus wichtigen Gründen versagen. In diesem Falle besetzt er selber, von welcher Befugniß er aber in Deutschland keinen Gebrauch zu machen durch die Cirkumskriptionsbullen versprochen hat. Wird die Wahl wegen Fehlers oder Untauglichkeit des Gewählten kassirt, so tritt ebenfalls nach gemeinem, nicht dagegen nach dem für die deutschen Diözesen geltenden Recht, freie päpstliche Ernennung ein. 5. Der Confirmatus hat ius in re, d. h. die volle bischöfliche Amtsgewalt, die er indessen erst vom Tage der Zustellung der Bulle an ausüben darf, und bezüglich der Weihehandlungen erst nach der Konsekration[31]. Diese zu ertheilen, ist päpstliches Reservatrecht geworden. Doch wird sie in der Regel, und in Deutschland auch den Cirkumskriptionsbullen gemäß, im päpstlichen Auftrage durch einen Bischof unter Assistenz zweier anderer Bischöfe oder Prälaten gespendet. 6. Haben die Wähler wissentlich ein Individuum gewählt, welches mit einem solchen kanonischen Impediment behaftet ist, daß davon dispensirt werden kann und dispensirt zu werden pflegt[32] (postulatio[33]), so hat

eine königliche Ernennung nachzusuchen sei. (A. 48, 213.) Vgl. Scaduto, Guarentigie pontificie (Torino 89) 467 ff. Geigel, Ital. Staats-RR. 100. Giustiniani in Riv. di dir. eccl. 1, 497. Rinaldi, Il regio patronato sulla chiesa patriarc. di Venezia (Roma 93). Galante, Il dir. di placitazione (Milano 94). Über die Wirkungen des nicht-ertheilten Exequatur vgl. Friedberg-Ruffini 494.

[30] Preußen. Hannover: Landesbischof; oberrhein. KProv.: Bischof der Provinz; Bayern, Österr.: Nuntius; Lutterbeck, D. Informativproz. (Gieß. 50). Vgl. Richter, Stud. u. Quell. z. Paderborn. Gesch. I. (Paderb. 93) (II.: über den Inform.-Proz. v. 1661).

[31] Defrance, De la consécrat. épiscop. (Par. 93).

[32] Verbindung mit einem andern Bisthum, Mangel der ehelichen Geburt, der höheren Weihen, des Alters (über 27, aber unter 30 Jahre), der erforderlichen akademischen Würde, der durch besondere kirchliche (nicht staatliche) Anordnungen aufgestellten Requisite. — Hat der Papst diese Mängel schon vorher bei einer Person durch breve eligibilitatis für unwirksam erklärt, so ist deren Wahl electio.

[33] Form beim Skrutinium: postulo, nicht eligo; Nothwendigkeit einer Zweidrittelmajorität, falls electio und postulatio bei derselben Wahl konkurriren, vgl. c. un. in. VI^{to} (1, 5) c. 40. X.

der postulatus selbst um Zulassung (admissio) in Rom nachzusuchen, und die Gewährung dieser ist reine Gnadensache. Für die altpreußischen Diözesen ist indessen durch die Cirkumskriptionsbulle der Unterschied zwischen electio und postulatio beseitigt worden. 7. Auch der päpstlichen Institution der landesherrlich Nominirten geht ein Informativprozeß voraus. 8. Die preußischen Bischöfe empfangen nach der staatlichen Vereidigung, die auch bei den übrigen deutschen stattfindet[34], ein landesherrliches Anerkennungsdekret.

§ 117. 4. Die Besetzung der Kapitelsstellen.

Thomassin., Vet. et nov. discip. II. l. c. c. 36. Huller, Die juriſt. Perſönlichkeit der kath. Domkapitel in Deutſchland (Bamb. 60). Hinſchius, KR. §§ 126—129. Senkenberg, Tr. de iure prim. precum regum germ. (Francof. 1784). Sugenheim, Staatsleben 170 ff. Friedberg, De fin. reg. iud. 180.

I. Ursprünglich ernannte der Bischof die Mitglieder seines Presbyteriums, nicht ohne Mitwirkung desselben. Als aber nach dem Auseinanderfallen des gemeinen Lebens sich die Selbständigkeit der Kapitel herausbildete, erlangten diese theils Nominationsrechte, die nach einem gewissen Turnus ausgeübt wurden, theils wählten sie, theils bildete sich das Optionsrecht[1] aus, wonach bei eintretender

(1, 6). Koch in Schmidt, Thes. 7, 387. Vgl. Lippert in seinen Annal. d. KR. 2, 68. Neller in Schmidt, Thes. 2, 733. Daß die Ausbildung dieses Postulationsrechtes, wodurch die Entscheidung zahlreicher Wahlen in die Hand des Papstes gelegt wurde, auf Innoc. III. zurückzuführen ist, vgl. Schwemer 80 ff.

[34] Bayer. Konk. Art. 15 (Weiss, Corp. 125): Archiepiscopi et episcopi coram Regia Maiestate iuramentum fidelitatis emittent, sequentibus verbis expressum: „Ego iuro et promitto ad sancta Dei evangelia obedientiam et fidelitatem Regiae Maiestati; item promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Maiestati Suae manifestabo.“ Preußischer Bischofseid nach der Bulle de salute anim. (Friedberg, Staat u. BWahlen 1, 2, 229): Ich, Paulus Melchers, ernannter und bestätigter Erzbischofs von Cöln, schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden und auf das heilige Evangelium, daß, nachdem ich auf den erzbischöflichen Stuhl von Cöln erhoben worden bin, ich Sr. Königl. Majestät von Preußen Wilhelm und Allerhöchstdessen rechtmäßigem Nachfolger in der Regierung, als meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn, unterthänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdero Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten und besonders dahin streben will, daß in den Gemüthern der meiner erzbischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und der Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze, und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Unterthan bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden; und daß ich nicht dulden will, daß von der mir untergebenen Geistlichkeit im entgegengesetzten Sinne gelehrt oder gehandelt werde. Insbesondere gelobe ich, daß ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder außerhalb Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnten, und will ich, wenn ich erfahren sollte, daß in meiner Diözese oder anderswo, Anschläge gemacht werden, die zum Nachtheile des Staates gereichen könnten, hiervon Sr. Königl. Majestät Anzeige machen. Ich verspreche dieses Alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiß bin, daß ich mich durch den Eid, welchen ich seiner päpstlichen Heiligkeit und der Kirche geleistet habe, zu nichts verpflichte, was dem Eide der Treue und Unterthänigkeit gegen Se. Königl. Majestät entgegen sein kann. Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium; Amen. — Analog ist der hannov. Bischofseid (das. 235) und der oberrhein. (Weiss, Corp. 307). Neu formulirt wurde der preußische nach 1873, aber nachdem er so nur von dem altkatholischen Bischofe geleistet (Friedberg 1, 2, 255) worden, wurde er dann wieder durch den früheren ersetzt gemäß V. v. 13/2. 1887. A. 58, 136. Für die ital. Bischöfe ist der Eid durch das Garantiegesetz beseitigt. Der französ. bei Olivier, Nouveau manuel de droit eccl. franc. (Par. 85) 111.

§ 117. [1] Synode von Trient. 1336, 26. (Hartzheim, Conc. 4, 647.): Statuentes ... quod tunc liceat seniori canonico per se vel procuratorem suum infra XX dies a die decessus huiusmodi computandos prebendam ipsius defuncti, relicta sua, si sibi placuerit, adoptare, sub illo vel illi ascribi consorcio,

Vakanz die Mitglieder nach ihrer Anciennität in die erledigte Pfründe einrücken konnten, theils ernannte der Bischof, theils endlich übten Dritte Einfluß auf die Besetzung der Kanonikate durch Patronatrechte, oder das vom Könige, von der Königin und Fürsten in Anspruch genommene, eine Zeitlang auf ein vermeintliches päpstliches Indult gestützte Recht der ersten Bitte[2], und die vom Papst behaupteten Reservationen. Als subsidiäres gemeines Recht kann indessen das ius simultaneae collationis bezeichnet werden, d. h. die Besetzung durch Bischof und Kapitel. Eine ähnliche Verschiedenheit waltete bezüglich der Dignitates ob, doch erlangten hier die Kapitel meist das Besetzungsrecht.

II. Heute gilt in Deutschland nicht das gemeine, sondern durch die Konkordate beziehentlich Cirkumskriptionsbullen normirtes partikulares Recht. Dieses setzt aber einen Wechsel im Ernennungsrecht fest, sei es daß wie in Hannover[3] und der Oberrhein. KProvinz[4] Bischof und Kapitel von Vakanzfall zu Vakanzfall alterniren

vel colonello, sub quo, vel cui idem defunctus antea noscebatur ascriptus. Si vero post lapsum eiusdem termini duxerit adoptandum, ex nunc prout ex tunc talis adopcio inefficax et nullius sit momenti. Et sic singulis canonicis gradatim liceat, si voluerint, suas prebendas relinquere, et alias infra eundem terminum, sicut de iure debuerint adoptare. Nichilominus eciam prebenda sic relicta et ultimo vacans alii conferatur, vel per capitulum fiat electio de novo canonico ad eandem. Et qui ad eam electus vel eam quavis auctoritate de iure fuerit consecutus, sub illo colonello, seu consortio censeatur, sub quo erat ipsam proxime derelinquens. Das Optionsrecht ist noch heute in einzelnen Kapiteln (z. B. Österreich) in Geltung.

[2] Urk. Ludw. d. Bayern 1338 (Böhmer, Cod. Moenofrancof. 1, 554): Daz ir si an iren gulten und guten angriffend, und fur die versmehe, die sie uns getan habent, Leonhardum von iren gulten ierlichen gebent, zwainzig phunt haller, als lange biz si ime ein ledig phrund gern geben. — Das ius primariarum precum fand auch für Klöster statt. Urk. der Herzogin Beatrix v. Österr. (Senkenberg, Sel. iur. 4, 278. [Francof. 1738]): Wann von alter loblicher und guter gewonhait aller unser vorvordern herzogimn ze Oesterrich seliger gedechtnuzz an uns kommen ist, daz ir yeckliche von ir ersten Gepurde von irn undertanen gewert und erhört soll werden umb eine erste pett, darumb sie pittent, pesunderlich um ein gotzgabe ꝛc.

[3] Bulle Impensa Roman. pontif. f. Hannov. (Weiss, Corp. 169): Quotiescumque vero Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus in Cathedralibus vacaverint, Episcopus et Capitulum alternis vicibus intra sex hebdomadas a die vacationis proponent quatuor Candidatos supranuntiatis praeditos qualitatibus. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Gubernio invisus, aut suspectus sit, id quamprimum Episcopo respective aut Capitulo indicari poterit, ut expungatur: tunc autem Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Vicariatus, vel respective Capitulum intra quatuor hebdomadas procedet ad nominationem unius ex Personis Gubernio non invisis, nec suspectis, cui Episcopus canonicam dabit Institutionem.

[4] Bulle Ad dom. greg. cust. für die oberrhein. KProv. (daſ. 205): Quotiescumque Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus vacaverint, Archiepiscopus, vel Episcopus cum respectivo Capitulo alternis vicibus intra sex hebdomadas a die vacationis proponent Summo Territorii Principi quatuor Candidatos in sacris ordinibus constitutos iisque praeditos qualitatibus, quas sacri Canones in Capitularibus requirunt. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Summo Territorii Principi minus sit gratus, id quamprimum Archiepiscopo, vel Episcopo vel respectivo Capitulo idem summus Princeps indicari curabit ut ab Elenco Candidatorum deleatur; tunc vero Archiepiscopus aut Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Praebendae, vel Vicariae, seu respective Capitulum intra quatuor hebdomadas procedet ad nominationem unius ex reliquis Candidatis, cui Archiepiscopus, aut Episcopus canonicam dabit institutionem. Dazu Päpstl. Breve an den EB. Bernhard v. Freiburg v. 21/5. 1827 (Herrmann, Veto 71.): Nostro quippe Nomine prima hac vice eligere Decanum, Canonicos et Vicarios Capituli datum est tibi: qua in re conficienda id ob oculos habendum memineris, ut eligendi Sacris sint Ordinibus initiati, atque pietate, doctrina, prudentia ceterisque virtutibus ex Canonum praescripto necessariis praefulgeant, neque sint Serenissimo Principi minus grati, ut scilicet omni adempta offensionis causa facilius ac salubrius delato munere perfungantur. Note des Kard.-Staatssekr. v. 27/11. 1827 (daſ. 71): L'intention de S. S. étant que la Bulle susdite et ce Bref leur servent de norme à suivre constamment lorsqu'ils auront à remplacer par de nouveaux Capitulaires ceux qui viendront successivement à manquer.

in der Ernennung einer der Regierung durch Liste vorgeschlagenen und nicht abgelehnten Person, sei es daß nach den Monaten, in welchen die Vakanz eintritt, entweder der Landesherr ernennt, oder der Bischof, oder das Kapitel — wie in Bayern[5] —, sei es daß der Papst mit dem Bischof abwechselt, wie in Preußen[6], wo aber in den päpstlichen Monaten der Landesherr ernennt, und der Papst nur die s. g. Provvista ertheilt. In Frankreich ernennt der Bischof, und die Regierung bestätigt, in Österreich[7] endlich greift die größte Verschiedenheit bei den einzelnen Kapiteln Platz, doch ist der Einfluß des Kaisers stets gewahrt. Wo die Verleihung nicht durch Papst oder Bischof geschieht, hat der letztere die Konfirmation oder Institution zu ertheilen. Die Aufnahme in das Kapitel erfolgt durch Besitzeinweisung (installatio) vor ordnungsmäßig berufenem Kapitel (capitulariter).

§ 118. 5. Die Besetzung der anderen Pfründen und die Geschichte des Patronatrechtes.

Lippert, Vers. einer histor.-dogmat. Entwickelung der Lehre vom Patronatrechte (Gießen 49). Kaim, Das Kirchenpatronatrecht, Th. 1. Rechtsgeschichte (Leipz. 48). Mittelstädt, De iur. patron. quod reale dicitur origine (Vratislav. 56). Pétursson, De iure eccl. in Islandia ante et post reformationem (Hafniae 44). Wahrmund, Das Kirchenpatronatsrecht und seine Entwickelung in Österr., 1. Abth.: Die kirchl. Rechtsentwickelung (Wien 94). Schmidt in Dorpat. jur. Stud. 3, 37 (Livland). — Hinschius, KR. §§ 127. 128.

I. 1. Die Anstellung der niederen Geistlichen erfolgte ursprünglich durch den Bischof unter Beirath seines Presbyteriums mit Zustimmung der Gemeinde[1]. Von

[5] Bayer. Circumscriptionsbulle v. 1/4. 1818 (Weiss, Corp. 135): Reservata semper et quandocumque nobis et Romanis pontificibus successoribus nostris praepositurae ... omnimodo libera collatione, Bavariae regi elargimur indultum nominandi tam ad decanatus idoneos presbyteros quam ad canonicatus in mensibus Ianuarii, Martii, Maii, Iulii, Septembris ac Novembris vacantes, dignos et idoneos ecclesiasticos viros in sacris ordinibus constitutos; quoad vero alios VI menses archiepiscopis et episcopis ius conferendi canonicatus in mensibus Februarii, Iunii, et Octobris vacantes tribuimus, in reliquis vero mensibus Aprilis, Augusti et Decembris capitulo et canonicis respectivarum ecclesiarum indultum nominandi ad vacantes canonicatus concedimus et impertimur; onus tamen iniungentes personis tam ad decanatus quam ad canonicatus in VI mensibus apostolicis vacantes a praefato rege et in tribus praedictis mensibus a capitulis nominatis, ut ipsi decanatuum et canonicatuum praedictorum collationem et provisionem infra VI menses ex tunc proximos ab apostolica sede impetrare literasque apostolicas desuper expedire teneantur. Bayer. Konk., 10 (das. 122): Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit. ... Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur.

[6] Preuß. Bulle De salute anim. (das. 85): A Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris Praepositura, quae Maior post Pontificalem Dignitas in supramemoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Ecclesiis, nec non in Ecclesia Aquisgranensi in Collegiatam ut infra erigenda, itemque Canonicatus in Mensibus Ianuarii, Martii, Maii, Iulii, Septembris, ac Novembris in praefatis Ecclesiis vacantes conferentur quemadmodum in Capitulo Wratislaviensi hactenus factum est: quod vero ad Decanatus in praedictis Metropolitanis, et Cathedralibus Ecclesiis, et ad Canonicatus tam in ipsis, quam in dicta Aquisgranensi Ecclesia in Collegiatam erigenda, in aliis sex mensibus vacantes ab Archiepiscopis et Episcopis respective conferentur. Vicariatus autem, seu Praebendatus in praedictis Ecclesiis quocumque mense vacaverint respectivorum Archiepiscoporum et Episcoporum collationi relinquimus.

[7] Für Olmütz vgl. A. 46, 157. Für Spanien sind maßgebend die Dekrete v. 6/12. 1888, 23/11. 1891, 14/9. 1893 bei Estanyol y Colon 1, 588 ff.

§ 118. [1] Dist. 24 c. 6 (c. 10 Statt. eccl. ant.); Dist. 63 c. 20; C. 16 qu. 7 c. 11 (c. 4 C. Lat. I, 1123). Bemerkenswerth ist L. Baiuvar. tit. 1. c. 9 (Mon. Germ. LL. 3, 274): Si quis presbyterum vel diaconum quem episcopus in parochia ordinavit vel qualem plebs sibi recepit ad sacerdotem quem ecclesiastica sedis probatum habet etc. Vgl. Hauck, KG. 2, 376.

der letzteren Beschränkung haben sich Spuren selbst aus dem IX. Jahrhundert erhalten, während die Mitwirkung des Presbyteriums, in welche das Domkapitel succedirte, im XIII. Jahrhundert in Abgang gerieth. Seit der Zeit ist der Bischof der ordinarius collator aller Benefizien seiner Diözese; seine Kollationsurkunde verleiht das Recht auf das Amt, in dessen Besitz der Landdechant einweist (institutio corporalis). 2. Schon im V. Jahrhundert finden wir in Gallien[2], im VI. im Orient[3], im VII. in Spanien[4] die Vorschrift, daß der Stifter einer Kirche dem Bischofe einen Geistlichen für dieselbe in Vorschlag bringen dürfe. Aber die weitere Entwickelung dieser Idee wurde in den germanischen Ländern, mit Ausnahme des Westgothenreiches, durch die Rechtsauffassung durchkreuzt, daß der Stifter einer Kirche an dieser dasselbe Eigenthum habe, wie an dem Grund und Boden, worauf sie stehe[5], daß er über seine ecclesia propria nach Belieben verfügen und nach gleichem Belieben ihren Geistlichen ernennen könne. Die weltliche Gesetzgebung hat für das letztere den consensus des Bischofs als erforderlich hingestellt, und ist den Ausschreitungen der Eigenthumsbefugnisse[6] entgegengetreten. 3. Von der allgemeinen Reaktion, die sich im XI. Jahrhundert gegen die Vergabung von Kirchenstellen durch Laien geltend machte[7], mußten auch die grundherrlichen Befugnisse getroffen werden, und kirchlicherseits wurde unter anderen auch der Rechtssatz ausgesprochen, daß die Konsekration einer Kirche sie der weltlichen Verfügung entziehe, ohne daß damit freilich zunächst ein praktischer Erfolg erzielt worden wäre. Erst Alexander III. bildet den Wendepunkt. Indem er das Recht der englischen Grundherren (advocatio)[8] über kirchliche Anstalten als ius spirituali annexum und darum der

[2] C. 16 qu. 5 c. 1. (Zusammengezogen aus c. 10 d. C. v. Orange 441).

[3] Justin. Nov. 123 c 18. Vgl. § 11, 43. Zhishman, D. Stifterrecht in d. Morgenländ. K. (Wien 88).

[4] C. 16 qu. 7 c. 32 (c. 2 C. Tolet. IX. 655).

[5] Vgl. Urk. bei Meichelbeck, Hist. Frisingens. 1, no. 147: Ego . . . Egilricus presbyter tradidi propriam hereditatem meam in loco . . . P . . . in basilicis, in domibus, in territorio . . . seu de omnibus, quae pater meus et mater mea mihi reliquerunt, et mihi iure proprio contingebant, ad altare S. Mariae ad Frigisingas et in manu episcopi Attoni, et placitavit ut post obitum eius Oadalker presbyter, quem ille ab infantia enutrivit et . . . usque ad honorem presbyterii perduxit, cum tale censo haberet sicut episcopo placuerit. Daſ. no. 240 (Ende des VIII. bis Anf. des IX. Jahrh.): Hi fuerunt par partem habentes in ipso loco Furihulze, quorum nomina Alpheri Pollo Oato, ipsique dodaverunt ipsam ecclesiam proprio hereditate illorum, et tunc cum consilio episcopi primo posuerunt presbyterum, cui nomen Lipolf, post illum Cozuni, tertius Hetto, quartus Deotrih, quintus Alpuni, sextus Perhthram, septimus Seliperht.

[6] C. 16 qu. 7 c. 38 (c. 42 d. C. v. Châlons 813).

[7] Ebendaſ. c. 15 (C. Lat. I. 1123 c. 3).

[8] Right of advowson = Patronat. In Deutschland ist ius advocatiae nicht in diesem Sinne gebraucht worden, vgl. Happ, De advocatia ecclesiast. (Bonn. 70). Wickede, Die Vogtei i. d. geistl. Stift. d. fränk. Reiches (Lübeck 86) (Leipz. Dissert.). Blondel, De advocat. eccles. in Rhenan. praesert. regionib. (Par. 92). Gesſcken, Die Krone u. d. nied. d. KGut. unter K. Friedr. II. 20. — Vielmehr ist die Entwickelung jenes folgende: Nachdem die Kirchen schon im römischen Reich weltliche Schutzherren als defensores genommen hatten, bedurften sie, da Geistliche nicht waffenfähig waren, in den germanischen Reichen des Schutzes für ihren Immobiliarbesitz, den sich die Fundatoren häufig vorbehielten. Oberster Vogt war der König. Oft ging auch die Kirche Verträge ein, in welchen sie die Vogtei behielt, aber durch Andere ausüben ließ. Hier ist nicht mehr die alte Idee des mundium maßgebend, sondern machen sich die Folgen der Immunitäten bemerkbar. Karl d. Gr. ordnet die advocatia an (Cap. c. 790 c. 3 M. G. Capp. 1, 201). Gegen den im Laufe der Zeit von den Vögten mit ihrer Macht getriebenen Mißbrauch suchten sich die Kirchen durch Privilegien zu schützen; als indessen Urban III. das Vogteirecht beschränken wollte, erklärten sich die Bischöfe 1186 zu Gelnhausen dagegen. Erst Innoc. III. (Raynald. ad a 1203 no. 29) hat Otto IV. und Friedr. II. verpflichtet, die Kirchen gegen die Vögte zu schützen. Vgl. Böhmer, Observat. iur. can. obs. VI. (Gott. 1766) 184. Waitz, Verf. Gesch. 4, 398 ff.; 7, 320. Bethmann, Civilprozeß (Bonn 73) 5, 48. Ficker, Engelbert d. Heil. (Köln 53) 145. 155. 191. 208. — Vgl. aber auch Heusler, Institutionen d. deutschen Privat-R. (Leipz. 85) 1, 112. 314.

geistlichen Gerichtsbarkeit unterstehend hinstellte[9], gab er den Gerichten die Möglichkeit, diejenige Rechtsauffassung praktisch zu machen, welche von jetzt an die Gesetzgebung beherrschte und von der kanonistischen Doktrin weiter ausgebildet wurde, daß nämlich der Grundherr, der nun patronus genannt wird, nicht den Geistlichen zu ernennen, sondern nur in Vorschlag zu bringen habe (praesentare). 4. Wenn aber auch in Deutschland[10] — nicht in England und Frankreich — die Kirche über die germanische Rechtsanschauung Ende des XII. Jahrhunderts den Sieg davon trug, so vermochte sie diese doch nicht mit allen ihren Folgen auszurotten. Die Kirchen blieben noch Gegenstände des Vermögensverkehres, und namentlich wurden sie zu Lehn gegeben, oder am Patronatrecht Lehne konstituirt[11]. Auch ist das Überwiegen des dinglichen Patronatrechtes in Deutschland als ein Rest und Ausfluß der germanischen Rechtsauffassung zu bezeichnen[12]. 5. Aber nicht blos die Laien hatten als Grundherren Eigenthum an den Kirchen gehabt, sondern auch die Klöster an den inkorporirten Kirchen. Auch die Befugnisse dieser wurden ius patronatus genannt, von der Kirche aber, als von Geistlichen ausgeübt, nicht mit dem prinzipiellen Widerstande behandelt, wie die gleichartigen Rechte der Laien. So ist seit dem XIII. Jahrhundert weltliches und geistliches Patronatrecht geschieden worden. 6. Endlich ist zu erwähnen, daß auch Land- und Stadtgemeinden Besetzungsrechte durch Wahl ausübten an den Kirchen, die ursprünglich in ihrem Eigenthum gestanden hatten, und deren Eigenthum sich in Patronat verwandelt hatte[13]. Dies ist der noch heute in allen schweizerischen Urkantonen geltende Rechtszustand[14]. 7. Schon seit dem XV. Jahrhundert haben einzelne Landesherren

[9] c. 10 X. (3, 38).

[10] Brünner Schöffenb. (Rößler, Deutsche Rechtsdenkm. aus Böhmen und Mähren 2, 25 [Prag 52]): Si quaestio est inter partes de iure patronatus, illa ex eo, quod tale ius est annexum spirituali, est iudicio canonico decidenda.

[11] Beisp.: Urk. ... 1275 (Lacomblet, Niederrhein. Urkundenb. 2, 394): Curtim ... cum omnibus iuribus et pertinentiis suis cui etiam curti ... annexum est ... ius patronatus ecclesie predicte. Urk. Carls IV. 1346 (Brower, Annal. Trevir. 2, 218 [Leodii 1670]): Quod ... recepimus in feudum ... a Balderico archiepiscopo Treverensi 72 ecclesias matrices cum iuribus patronatus, decimis et aliis earum pertinentiis. Urk. v. J. 1212 (in Mittheil. d. antiq. Gesellschaft zu Zürich 8, 2, 53): Iudices assignaverunt et tradiderunt dictum ius patronatus advocato de Rapreswilare perpetuo sub nomine pheudi a comite illo de chiburg et suis successoribus tenendum et possidendum sibi et suis heredibus.

[12] Über die friesische Institution, daß der laikale Grundeigenthümer sogar Dekan war, vgl. § 68, 2.

[13] Braunschw. Stat. (XIII. Jahrh.) (Gengler, Deutsche Stadtr. [Erlang. 52] p. 40) § 55: Swelken prester unse borger keset, dhene sollen se vor unsen herren bringen, unn he sal ime de kerken ligen. Farsumer Sendbrief (1325) § 4 (Richthofen, Fris. Rechtsqu. 293): Dat een prester woirde ghekoren tot ene kerckheere van den ganschen kerspelluden, ofte van den meesten deel dere meenten ende kerspelluyden. Vgl. Bartels in Jahrb. d. Gesellsch. f. bildende Kunst ꝛc. (Aurich 88) 6, H. 2, 51 ff. Dirksen, Über d. Predigerwahlrecht der Interessenten ... in Ostfriesland (Aurich 89) (als Manuskript gedr.) Teutsch, Zur Gesch. d. Pfarrerswahlen in d. ev. Landesk. A. B. in Siebenbürgen (Schäßburg 58). Crisian, Beitr. z. Gesch. d. kirchl. Union der Rumänen in Siebenb. unter Leop. I. (Hermannst. 82) 17. Über das Pfarrwahlrecht der ungar. Städte vgl. Timon, A. 61, 376. — Über das der schlesischen Stadt Hirschberg: A. 31, 41. Über Italien, wo auch noch heute Wahlrechte vorkommen vgl. Friedberg-Ruffini 503.

[14] Hier seit dem Mittelalter die dem kanon. Recht widerstreitende Eigenthümlichkeit, daß der Pfarrer immer nur auf ein Jahr gewählt wird. Vgl. Z. 18, 202 und die Urk. für Flims (1528), wonach außerdem jeder Pfarreingesessene die Absetzung des Pfarrers bewirken konnte, falls er diesem notorisch „schand und laster zufügte"; auch der patronatischen Kollation gegenüber findet sich ein Zustimmungsrecht der Gemeinde, welches nach einem Vertr. v. 1697 für die kathol. Gemeinde Obersaxen (Vorder-Rheinthal) anerkannt wird: Unnd da sye Gemeindt Ybersachsen ainen Pfarrer nach Verfliessung 6 Jahren nit mehr haben, sondern daß genannte Mehrer Removiret haben wolten (welches offt wiederholte Gemeindt Ybersachsen dem alten Herkommen nach zu thun befuegt ist) ꝛc., so Stellung eines anderen — und alle 6 Jahr auszuüben ist. (Mittheilung

kraft päpstlichen Indultes bei der Besetzung bestimmter Kirchenämter mitgewirkt, im XVI. Jahrhundert auch ohne Privileg aus eigener Machtvollkommenheit[15].

II. 1. Die niederen Benefizien werden nach heutigem Recht durch den Bischof kraft seiner Jurisdiktionsgewalt in freier Kollation vergeben, und ebenso bedürfen die zur Aushülfe oder vorübergehenden Funktionen bestimmten Geistlichen mindestens seiner Ermächtigung (missio canonica). 2. Diese Verleihung[16] hat innerhalb sechsmonatlicher Frist zu geschehen, muß auf dem freien und ernstlichen Willen des Konferirenden beruhen, darf nicht geheim sein, nicht entgeltlich, nicht bedingt, nicht mit einer Schmälerung oder Belastung des Amtes verbunden (sine deminutione), nicht provisorisch oder auf Widerruf geschehen[17] (demnach: in titulum), und nicht gegen die staatlicherseits aufgestellten Rechtsgrundsätze verstoßen (§ 115). 3. Ebenso ist es unzulässig, ein Benefizium in der Weise zu übertragen, daß es dem Benefiziaten die Früchte gewährt, ohne ihm die Erfüllung der Amtspflichten aufzuerlegen[18]. Solche s. g. Kommenden kommen seit dem XIII. Jahrhundert zur Umgehung des damals aufgestellten Verbotes der Ämterkumulation (§ 126) vor, sind namentlich von den Päpsten ertheilt worden, und noch heute von ihnen ertheilbar, aber unpraktisch. 4. Die libera collatio des Bischofs wird heute durchbrochen a) durch das dritten Personen zustehende Nominationsrecht, d. h. die Befugniß, Kirchenämter zu verleihen, bezüglich deren demnach dem Bischofe nur die missio canonica oder die Ertheilung der Approbation übrig bleibt. Solche Nominationsrechte besitzen in der Regel nur geistliche Korporationen und der Staat bez. Landesherr (Hofgeistlichkeit, Anstalts-, Militärgeistliche). Das durch päpstliche Indulte in neuerer Zeit den Fürsten gewährte Nominationsrecht, wird rechtlich als Präsentationsrecht behandelt und bezieht sich meist nur auf Kapitelsstellen. b) durch das Patronatrecht.

6. Das Patronatrecht.

§ 119. a. Wesen des Patronatrechtes.

De Roye, De iurib. honorif. in eccl. lib. II. (Andeg. 1661 u. öfter). Vivianus, Praxis iuris patron. (Rom. 1648, Venet. 1670). Gagliardi, Comment. de iure patron. (Nap. 59). Kaim (siehe § 118) Bd. 2 (Leipz. 66). Schilling, Das kirchl. Patronat (Leipz. 54). Michels, Quaest. controversae de iure patr. (Berol. 57). Schlayer, Beiträge zur Lehre von dem Patronatrecht (Gießen 65). Phillips, KR. 7, 669 ff. Hinschius, KR. § 136. Meyer, Z. 14, 245.

1. Das Patronatrecht ist der Inbegriff von Rechten und Pflichten, welche einer Person bezüglich einer Kirche oder eines Amtes aus einem besonderen, von ihrer Stellung in der Hierarchie unabhängigen Rechtsgrunde zustehen. 2. Es ist ein ius temporale spirituali annexum, und demnach nicht privatrechtlicher, sondern kirchlich-öffentlich-rechtlicher Natur. Wenn aber auch konsequenterweise die kath. Kirche die gesetzliche Normirung des Patronatrechtes ausschließlich für sich in Anspruch nimmt, so haben doch die Staatsgesetzgebungen schon früh auch ihrerseits diese Materie in

des † Prof. R. Wagner, Leipzig.) Vgl. Gareis u. Zorn, Staat u. K. in d. Schweiz (Zürich 77) 1, 166. Für Kanton Tessin G. v. 28/1. 1886 18. A. 59, 136.

[15] Dabei ist in Bayern den Landesherren zu Gute gekommen, daß sie die Güter vakanter Pfründen in Verwaltung nahmen. Hatten sie diese dann an den neuen Benefiziaten herauszugeben, so war es nicht unnatürlich, daß sie eine Prüfung der Ernennung dabei ausübten und geeigneten Falles auch die „Posseßgebung" verweigerten. Vgl. Mayer, Kirchenhoheitsr. 20. Diese Posseßgebung ist übrigens in Bayern noch heute geltendes Recht. Vgl. Reinhard, Kirchenhoheitsr. 173.

[16] Besondere Form nicht nöthig, doch schriftliche üblich.

[17] Ausnahmen: Regularbenefizien, Hülfs-, Missionsämter, Ämter irregulären Charakters. Unzulässig dagegen die moderne deutsche Praxis der Bischöfe, Benefizien provisorisch zu besetzen, und darum durch neuere staatliche Gesetzgebung verboten.

[18] c. 15 in VI^to (1, 6).

den Kreis ihrer Regelung hineingezogen[1]; und das muß auch grundsätzlich, so weit es sich um die Bedingungen für die Gewährung eines staatlichen Rechtsschutzes handelt, selbst da als zulässig bezeichnet werden, wo die Kirche ihre Angelegenheiten selbständig ordnen darf. 3. Das Patronatrecht ist entweder ecclesiasticum oder laicale. Das letztere, wenn es einer weltlichen Person zusteht, oder einer geistlichen, physischen Person, ohne rechtliche Beziehungen zu ihrer geistlichen Stellung. 4. Es ist entweder dinglich, d. h. Zubehör eines Grundstückes, so daß durch das Eigenthum an demselben zugleich der Patronatberechtigte bestimmt wird, ohne daß indessen das accessorische Recht die privatrechtliche Eigenschaft des prinzipalen annähme, oder persönlich. Letzteres aber entweder hereditarium, d. h. unbedingt vererblich, oder ausnahmsweise familiare, d. h. auf die Familie des Stifters beschränkt. 5. Es ist singulare, einer Person zustehend, oder ius compatronatus[2], und im letzteren Falle mixtum, wenn die konkurrirenden Rechtssubjekte es zu einem gleichzeitig geistlichen und Laienpatronate machen. Es ist plenum, wenn es alle regelmäßig im Patronatrecht enthaltenen Befugnisse gewährt, oder minus plenum, wie z. B. das an den ersten Stellen in den Kapiteln oder in Konventualkirchen, wo der Laienpatron ein Präsentationsrecht nur aus päpstlichem, der geistliche schon aus bischöflichem Indult ausüben kann.

§ 120. b. Begründung und Übertragung des Patronatrechtes.

Schiappoli, La prescrizione del diritto di patronato (Torino 94). Hinschius, KR. § 137.

I. Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus. 1. Das Patronatrecht wird ordentlicherweise ipso iure erworben[1] durch Stiftung (fundatio), für welche der auch stillschweigend zu ertheilende Konsens des kirchlichen Oberen erforderlich ist, zu Gunsten des Stifters oder einer von ihm bezeichneten Person. Zur Fundation gehört a) Anweisung von Grund und Boden unter Aufgabe des Eigenthums an demselben (fundatio im engerem Sinne), b) aedificatio (auch reaedificatio), c) dotatio (auch redotatio, nicht dagegen augmentum dotis)[2], d. h. die Gewährung ausreichender Gelder, zu welcher der Erbauer übrigens verpflichtet ist, falls er die Konsekration des Gebäudes veranlaßt hat. 2. Werden diese Handlungen von mehreren zusammen vorgenommen, so wird ein ius compatronatus begründet, aber auch die Vornahme nur einer Handlung bewirkt ein Anrecht auf das Patronatrecht, welches sich verwirklicht, sobald die Fundation im weiteren Sinne zur Vollendung gekommen ist. Der Beweis der Fundation kann ersetzt werden durch unvordenklichen Besitz des Präsentationsrechtes[3], dagegen ist nach dem Tridentinum[4], nicht aber nach einzelnen modernen, der vortridentinischen Doktrin entsprechenden Partikularrechten[5],

§ 119. [1] Über das österr. Patronatrecht vgl. Cizek, A. 66, 1. Schockherr, Kirchenpatronat (Wien 92[2]) 1. Ergänzungsheft (ebendas. 93). Das Kirchenpatronatrecht (Prag 95). Über Italien vgl. Scaduto, Manuale 2, 437.

[2] Gf. Brockdorff-Rantzau, A. 67, 209.

§ 120. [1] C. Trid. S. XXV. de ref. 9.

[2] Vgl. Pichler, A. 57, 110.

[3] Vgl. A. 10, 457. Schiappoli 88 ff. Vgl. aber E. RG. IV. Civ. Sen. v. 14/3. 1889, D. Z. 1, 325.

[4] C. Trid. S. XIV. de ref. 12: Nemo, etiam cuiusvis dignitatis ecclesiasticae vel secularis, quacunque ratione, nisi ecclesiam, beneficium aut capellam de novo fundaverit et construxerit, seu iam erectam, quae tamen sine sufficienti dote fuerit, de suis propriis et patrimonialibus bonis competenter dotaverit, ius patronatus impetrare aut obtinere possit aut debeat. In casu autem fundationis aut dotationis huiusmodi institutio episcopo, et non alteri inferiori reservetur. Vgl. Ginzel, A. 3, 295.

[5] Preuß. ALR. II, 11, § 574: Außerdem kann das Patronat auch durch Verjährung erlangt werden. § 575. Soll eine dergleichen Erwerbung desselben gegen den Staat oder die Kirchengesellschaft nachgewiesen werden, so müssen die Erfordernisse der bei Regalien stattfindenden Verjährung vorhanden sein (also 44jährige Verjährung). § 576. Wenn aber zwei oder mehrere

die Ersitzung durch Ausübung des Präsentationsrechtes während der Verjährungszeit ausgeschlossen. Der Patron der Mutterkirche hat kein Patronatrecht an der von jener abgezweigten Tochterkirche[6]. 3. Endlich kann das Patronatrecht auch durch päpstliches Privileg begründet werden, nicht mehr wie früher auch durch bischöfliches. 4. Besondere persönliche Eigenschaften sind für den Erwerb und die Ausübung des Patronatsrechts nur soweit vorgeschrieben (fähig: Frauen, Unmündige, Uneheliche, juristische Personen, Mönche und Personen, denen kraft ihrer Jurisdiktionsgewalt das volle Besetzungsrecht zusteht), daß Ungetaufte, Exkommunizirte, nicht im Vollbesitz der Ehre befindliche Personen[7] und Häretiker, Schismatiker so wie Apostaten unfähig sind. In letzterer Beziehung ist jedoch in Deutschland die sich an den Westphälischen Frieden anschließende[8] Übung geltend und in Preußen gesetzlich sanktionirt worden[9], daß diese Unfähigkeit sich lediglich auf Mitglieder der in Deutschland nicht aufgenommenen christlichen Bekenntnisse beschränkt. Demnach können Juden[10], Heiden und Griechisch-Katholische[11] persönliches Patronatrecht nicht erwerben, und das dingliche der in ihrem Eigenthum befindlichen Grundstücke ruht, so lange ihre Eigenthum dauert. 5. Fähig Objekt des Patronatrechtes zu bilden sind nur Benefizien im eigentlichen Sinne[12], mit Ausnahme der Kardinaltitel und der Bisthümer[13].

II. **Ius patronatus transire facit novus heres, Res permutata, donata, venditioque.**

1. Das dingliche Patronat folgt dem rechtlichen Schicksal des berechtigten Gutes, von welchem es nicht losgelöst werden kann. Wird das Gut zertheilt, so entsteht Kompatronat[14]. Bei Bestellung eines dominium utile geht es auf den dominus utilis über, und auch an denjenigen, welchem ein dingliches Nutzungsrecht an dem ganzen Gute eingeräumt wird (Nießnutzer, Erbpächter, Ehemann, Vater, Sequester[15]; nicht Faustpfandgläubiger). 2. Das persönliche Laienpatronat wird nach den Regeln des bürgerlichen Rechts ex testamento oder ab intestato vererbt, kann aber von mehreren auch zu ungleichen Theilen Erbenden immer nur in solidum zu gleichem Recht ausgeübt werden. Auf dem Wege der Erbschaftstheilung kann das Patronat einem Miterben nicht überwiesen werden. Im Fall der hereditas vacans geht es nicht auf den Fiskus über. 3. Durch Schenkung kann ein persönliches Laienpatronat auf einen Laien nur mit bischöflicher Genehmigung übertragen werden, ohne Genehmigung, wenn sie an einen Mitpatron geschieht, oder das Patronatrecht durch die Schenkung

Privatpersonen über den Besitz des Patronatrechts mit einander streiten, so ist die gemeine Verjährung hinreichend (so auch Österr., vgl. A. 61, 408). Italien vgl. Schiappoli 79 ff.; vgl. Porsch, A. 71, 399. — Die abweichenden Normen des Preuß. ALR., welche hier keine Erwähnung finden, sind im § 129 erörtert.

[6] E. d. OLG. Celle v. 22/5. 1885, Z. 21, 317. E. d. RGer. v. 2/2. 1886, Z. 21, 327. Vgl. Ztschr. f. Prax. u. Gesetzgeb. d. Verwalt. im Kgr. Sachsen 8, 175 (Freiberg 87). Altmann, D. Z. 3, 30, der auch feststellt, daß dem Patron keine Rechtspflicht obliege, den Patronat über eine selbständige neue Kirche zu übernehmen, die in dem Bezirke seiner Patronatskirche errichtet wird.

[7] Nach Preuß. R. (G. v. 8/5. 1837 § 1. 6. 22) ruht nur ihre Berechtigung.

[8] Darum auch nicht in Österr. geltend. Ebenso wenig seit 1655 in Frankr. Über Ungarn vgl. Timon, A. 61, 383 ff.

[9] ALR. II, 11, 340. 582. Übrigens hat bei Gelegenheit der modernen Konkordatsverhandlungen Pius IX. die Patronatsberechtigung ev. Landesherren anerkannt.

[10] Für Österr. vgl. Rittner, Z. 19, 353.

[11] Nach Preuß. Recht (ALR. II, 11, 340) fähig.

[12] Demnach nicht die Ämter der Nuntien, General- und Kapitelsvikare, Dekane, die Ämter des Missionsorganismus.

[13] Wenn auch hier die fürstlichen Nominationsrechte Patronatrechte genannt worden sind, so hat doch keine Anwendung der Patronatsrechtssätze stattgefunden.

[14] Erfolgt indessen eine Dismembration, so bleibt das Patronatrecht bei dem Gute falls dieses in seinem erforderlichen Bestande als Gut fortbesteht; eventuell erlischt es: E. d. RG. III. Civ. Sen. v. 21/10. u. 18/11. 1890 S. 46, 272. Vgl. auch Caspar, D. Z. 3, 283.

[15] Preuß.: Vasall, Ehemann, Vater. Vgl. Wach, Z. 6, 243.

in ein geistliches verwandelt wird. Die Schenkung eines geistlichen Patronates bedarf stets der bischöflichen Genehmigung. 4. Das Patronatrecht ist res extra commercium, und kann daher nicht verkauft werden. Beim Verkauf eines patronatberechtigten Grundstückes darf deswegen das Patronatrecht in der Preisbestimmung nicht mitberücksichtigt werden. 5. Aus demselben Grunde ist der Tausch des Patronatrechtes gegen eine res saecularis unzulässig, gegen eine res spiritualis mit Erlaubniß des Bischofs zulässig. 6. Ein schon bestehendes persönliches Patronatrecht kann von Dritten unter Voraussetzung der bona fides ersessen werden, wenn es ein geistliches ist in vierzig Jahren, und durch einen Laien nur mit iustus titulus, sonst mit iustus titulus in zehn, bez. zwanzig Jahren, ohne denselben in dreißig. Das dingliche Patronatrecht wird mit dem berechtigten Grundstücke ersessen. Der Nachweis unvordenklicher Verjährung ersetzt stets den des abgeleiteten Titels.

III. Der Patron kann die Ausübung des Patronatrechtes an Dritte auch zu eigenem Rechte übertragen unter den für die Veräußerung des Patronatrechtes vorgeschriebenen Voraussetzungen, und mit Genehmigung des kirchlichen Vorgesetzten, falls eine Veräußerung anzunehmen ist. Dem Nießnutzer am ganzen Vermögen steht dagegen die Ausübung des Patronatrechtes, welches eben kein Vermögensrecht ist, nicht zu.

IV. Der Patron kann die bisherige Gestalt des Patronatrechtes verändern, soweit der ursprüngliche Stiftungsakt nicht eine solche Nachstiftung ausschließt, und unter Voraussetzung derselben kirchlichen Genehmigung, welche für den Stiftungsakt erforderlich ist.

§ 121. c. Inhalt des Patronatrechtes.

Gerlach, Das Präsentationsrecht auf Pfarreien (Münch. 54). Schmitz, Natur und Subject der Präsentation (Regensb. 68). Friedle, A. 23, 3. Ilgner, Das Präsentationsrecht d. Patr. n. kath. KR. (Bresl. 89). Hinschius, KR. § 138.

Patrono debetur honos, onus utilitasque,
Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus.

I. Die wesentlichste Befugniß des Patrons ist die, aus der Zahl der geeigneten Personen[1] dem Kollationsberechtigten eine oder mehrere zur Besetzung der vakanten Patronatsstelle präsentiren zu dürfen. 1. Es greifen hier Unterschiede des Laien- und geistlichen Patronates Platz, hervorgehend aus dem Grundsatze, wonach die Präsentation geistlicher Patrone unter den Gesichtspunkt der gewöhnlichen Kollation gestellt worden ist. a) Der geistliche Patron hat eine sechsmonatliche, der Laienpatron nur eine viermonatliche Präsentationsfrist[2], nach deren Ablauf, die der Kollationsberechtigte schon wegen des Variationsrechtes (siehe c) abwarten muß, die collatio zu einer libera wird. b) Der geistliche Patron geht seines Präsentationsrechtes für diesmal verlustig, wenn er wissentlich einen indignus präsentirt; der Laienpatron kann innerhalb der noch laufenden Frist nachpräsentiren. Schon aus diesem Grunde, und um eine Appellation zu ermöglichen, ist dem Patron von der

§ 121. [1] Diese Qualifikation kann stiftungsmäßig, infolge von Verjährung, Gewohnheit oder Gesetz mehr eingeengt sein, als dies nach gemeinem Recht der Fall ist. Letzteres z. B. in Österreich (Konk. 24), wo der Laienpatron nur aus den ihm vom Ordinarius genannten Bewerbern des Beneziums präsentiren darf, der geistliche Patron bei Seelsorgeämtern auch nur unter drei ihm vom Ordinariate als digniores bezeichneten (Terna-Vorschlag). — Nach gem. Recht: nicht sich, wohl aber Verwandte, und ein Kompatron den anderen.

[2] Nach Ansicht der Doktrin keine Frist: bei staatlichen und landesherrlichen Patronaten. Die Frist läuft von Kenntniß der Erledigung des Beneziums; fällt diese aber mit der Erledigung nicht zeitlich zusammen, so hat der Kollationsberechtigte zu beurtheilen, ob die Unkenntniß des Patrons entschuldbar war. Unverschuldete Hinderungsgründe bewirken Erstreckung der Frist.

Verweigerung der Institution begründete Mittheilung zu machen[3]. c) Der Laienpatron hat das kumulativ wirkende ius variandi[4], in Gemäßheit dessen er nach geschehener Präsentation in laufender Frist nachpräsentiren darf, wobei aber die frühere Präsentation bestehen bleibt. 2. Bei Kompatronaten gilt, wenn die Kompatrone sich nicht über einen Turnus in der Ausübung des Präsentationsrechtes geeinigt haben, der als präsentirt, auf den sich die relative Stimmenmehrheit der Patrone vereinigt hat. Doch haben mehrere Erben eines Kompatrones nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bischof. Die Präsentationsfrist läuft für jeden Kompatron besonders. Ist der Kompatronat ein gemischter, so gelten, falls er nicht nach einem Turnus ausgeübt wird, die Regeln des Laienpatronats. 3. Ist das Patronatrecht Gegenstand eines Rechtsstreites, so präsentirt der in bona fide befindliche Quasibesitzer. Ist der Quasibesitz selbst streitig, so konferirt der Bischof frei. Besteht der Streit zwischen dem Institutions- und angeblichen Präsentationsberechtigten, so wird das Benefizium bis zur Entscheidung administrirt. 4. Aus der Präsentation und Annahme derselben erwächst dem vom geistlichen Patron Präsentirten ein ius ad rem, Mehreren vom geistlichen Patron, und dem oder den vom Laienpatron Präsentirten nur das Recht, daß Nichtpräsentirte von der Kollation des Benefiziums ausgeschlossen werden. Die Institutio collativa, welche das ius in re gewährt, hat bei Pfarrbenefizien binnen zwei Monaten nach der Präsentation zu erfolgen.

II. Der Patron hat die cura beneficii providentialis, d. h. das Recht der Aufsicht, Abwehr und Vertretung, nicht dagegen ein positives Verwaltungsrecht, wo ihm nicht die Fundationsurkunde ein solches ausdrücklich einräumt. Bei Veränderungen der Pfründe ist daher, so weit dadurch das Patronatrecht berührt wird, die Einwilligung des Patrons nothwendig, und ebenso ist derselbe bei Veräußerung der Kirchengüter zu hören. Das Recht des Patrons ist kein höchstpersönliches, kann vielmehr Dritten übertragen, und muß bei Unmündigen und Wahnsinnigen durch den Gewalthaber ausgeübt werden.

III. Der schuldlos verarmte und erwerbsunfähige Patron hat, falls er Stifter oder Nachkomme desselben ist und keine alimentationspflichtigen Personen vorhanden sind, einen persönlichen Anspruch auf nothwendige Alimentation aus dem Kirchenvermögen, soweit dasselbe ausreichend ist[5].

IV. Er genießt außer dem gemeinrechtlichen honor processionis nach Herkommen verschiedene Ehrenrechte, für deren Ausübung seine Bekenntnißzugehörigkeit mit in Frage kommt[6].

[3] Daß der Präsentirte nicht vom Bischofe ex informata conscientia zurückgewiesen werden dürfe, ergiebt C. Conc. v. 9/4. 1892, Arndt, A. 70, 415.

[4] Kaiser, A. 2, 412. Schlesinger, Z. 19, 91. Silberstein, A. 65, 3.

[5] Preuß. ALR. II, 11, § 595: Verarmte Patrone genugsam dotirter Kirchen haben aus dem Kirchenschatze nothdürftigen Unterhalt zu fordern. § 596. Doch ist die Kirche zu dieser Kompetenz nur insofern verpflichtet, als die Einkünfte des Vermögens, womit sie dotirt worden, nach Abzug aller zu Unterhaltung ihrer Anstalten erforderlichen Ausgaben dazu hinreichen. § 597. Auch tritt die Verbindlichkeit der Kirche nur alsdann ein, wenn außer ihr Niemand mehr vorhanden ist, der zur Ernährung des verarmten Patrons nach den Gesetzen verpflichtet wäre. In Baden aufgehoben. V. v. 24/3. 1803 31.

[6] Preuß. ALR. II, 11, § 586: Dem Patron, als Wohlthäter und Erhalter der Kirche, kommen in Ansehung derselben gewisse Ehrenrechte zu. § 587. Er hat das Recht, bei Erledigung der Pfarrstelle den neuen Pfarrer zu präsentiren (§ 327 sqq.). § 588. Er ist befugt, seinen Kirchstuhl im Chor, oder sonst an einem vorzüglichen Orte der Kirche zu haben. § 589. Der Patrone und ihrer Familien muß im öffentlichen Kirchengebete besonders gedacht werden. § 590. Auch bei der Beerdigung gebührt dem Patrone, seiner Ehefrau, ehelichen Abkömmlingen und bei ihm wohnenden Seitenverwandten ein Platz in dem Begräbnißgewölbe. § 591. Kann in diesem die Beerdigung nicht stattfinden: so kann der Patron

§ 122. d. Untergang des Patronatrechtes.

Hinschius, KR. § 140.

Das Patronatrecht geht unter 1. durch Fortfall des berechtigten Subjektes, falls keine Nachfolgeberechtigten vorhanden sind. 2. Durch Verzicht desselben, falls er stiftungsmäßig die Verfügung für das Patronatrecht hat. Partikularrechtlich ist, wo Pflichten mit dem Patronatrecht verbunden sind, zum Verzicht die Genehmigung des kirchlichen Oberen erforderlich[1]. 3. Durch strafbare Handlungen, wenn er das Patronatrecht simonistisch veräußert; präsentirt er nur simonistisch, so verfällt er der großen Exkommunikation, und diese bewirkt für ihn dauernde Suspension des Patronatrechtes[2]. Weiter: wenn er den Geistlichen an der Patronatkirche tödtet oder verstümmelt und sich Eingriffe in das Vermögen der letzteren erlaubt. 4. Durch Untergang des Objektes; dieses geht aber unter durch suppressio beneficii und wird modifizirt durch unio per subiectionem. Die Weigerung des Patrons, die erforderliche Wiederherstellung der Kirche zu übernehmen, zieht dagegen nur persönlichen Verlust zu Gunsten des stiftungsmäßigen Anwärters nach sich, falls sich dieser zur Tragung der Lasten bereit erklärt. 5. Durch usucapio libertatis. Wird nur die Freiheit von der Präsentation ersessen, so bleiben die übrigen Patronatbefugnisse bestehen. Ebenso kann im einzelnen Falle der Papst durch eigenmächtige Pfründenbesetzung dem Präsentationsrechte des geistlichen Patrons derogiren. 6. Durch Akt der kirchlichen Gesetzgebung, soweit nicht eine staatliche Regelung des Patronatrechtes eingetreten ist, und durch staatliche Gesetzgebung. So hat das Tridentinum bestimmte Kategorieen von Patronatrechten aufgehoben, und die Preußische VU. (A. 17) hat eine gesetzliche Aufhebung, für welche viele Gründe sprechen[3], in Aussicht gestellt.

§ 123. e. Das landesherrliche Patronatrecht.

Hinschius, Das Landesherrliche Patronatrecht (Berl. 56). Derſ., Z. 2, 412 ff. Schulte, A. 7, 215 ff. 16, 147 ff. Bluhme, Z. 4, 46 ff. Kompe in Z. für deutsches Recht 18, 265. Hinschius, KR. § 153.

I. Nach der Säkularisation der Stifter und Klöster haben die Landesherren innerhalb der neu gewonnenen bischöflichen und Stiftsgebiete nicht nur die den säkularisirten Rechtssubjekten zustehenden Patronatrechte, sondern auch das bischöfliche Kollationsrecht in Anspruch genommen. Zur Rechtfertigung ist die irrige Lehre vertheidigt worden, daß der Bischof auch nur in seiner Eigenschaft als Landesherr oder patronus konferirt habe, und diese Lehre ist gestützt worden auf den hinfälligen Grund, daß der Bischof wie der Patron die Baulast tragen müsse.

die unentgeltliche Anweisung einer vorzüglichen Stelle auf dem der Kirchengesellschaft zustehenden Begräbnißplatze fordern (§ 185). § 592. Auch ist er berechtigt, Ehrenmäler für sich und seine Familie in der Kirche zu errichten. § 593. Bei seinem und seiner Ehegattin Absterben findet durch den nach jedes Ortes Gewohnheit bestimmten Zeitraum das Trauergeläute statt. § 594. Wo die Kirchentrauer für den Patron und seine Familie bei deren Absterben hergebracht ist, hat es dabei auch fernerhin sein Bewenden. Bad. V. v. 24/3. 1808 spricht den Patronen, welche nicht standes- oder grundherrliche Berechtigungen haben, die Ehrenrechte ab. Für das vorrevolutionäre Frankreich vgl. Fleury-Bergier in Acad. des scienc. . . . de Bésanç. 1891 (Bés. 92). Ob dem Patrone ein Sitz im Chore gebührt vgl., Kühn, A. 71, 34.

§ 122. [1] Preuß. ALR. II, 11, § 610: Niemand kann ohne ausdrückliche Einwilligung der Gemeinde, und ohne Genehmigung der geistlichen Oberen, des Patronatrechtes und der damit verbundenen Obliegenheiten sich begeben.

[2] Daſ. § 613: Wer um Bestechung oder anderer unerlaubter Privatvortheile willen Jemanden zu einer Pfarrstelle präsentirt, verliert für seine Person das Wahl- und Präsentationsrecht bei dieser und allen folgenden Vakanzen.

[3] Vgl. Hinschius, Z. 2, 412.

II. Im Gegensatz dazu wird unterschieden werden müssen: 1. Dingliche Patronatrechte, welche Gütern zustanden, die zum Landesvermögen oder Tafelgut des säkularisirten Stifts ꝛc. gehörten, sind auf den Säkularisator übergegangen. 2. Dagegen sind die persönlichen Patronate der aufgehobenen geistlichen Rechtssubjekte untergegangen. 3. Von einem Übergang der Kollationsrechte der Episkopate kann keine Rede sein. 4. Die Besetzungsrechte bei der incorporatio pleno iure sind durch die Säkularisation untergegangen, und ebenso ist das Präsentationsrecht bei der incorporatio quoad temporalia nicht auf den Vermögensnachfolger übergegangen, da es nicht als accessorium dieses Vermögens angesehen werden kann. Nur wenn das säkularisirte Institut schon vor der Inkorporation ein dingliches Patronatrecht an dem später inkorporirten Benefizium besessen hat, welches dann durch die Inkorporation suspendirt, nach Beseitigung derselben aber wieder hergestellt wurde, wird sowohl bei der incorporatio plena wie minus plena ein Übergang dieses Patronatrechts auf den Säkularisator anzunehmen sein.

III. Nachdem durch die Theorie diese Sätze entwickelt, und die Auffassung, daß dem Staate aus seinem Hoheitsrechte die Besetzung sämmtlicher nicht einem Privatpatronat unterworfenen Pfründen gebühre, als haltlos hingestellt worden ist, haben auch die unter der Herrschaft der falschen Theorieen entwickelten Verhältnisse[1] eine entsprechende Abänderung erfahren. Namentlich haben in Württemberg[2], Baden[3] und Preußen[4] auf dem Wege der Vereinbarung mit den Bischöfen die landesherrlichen Patronatrechte eine genaue Regelung erhalten, während im Österreichischen Konkordat (Art. 25) dem Kaiser die Nominationsrechte auf die Pfründen des Religions- und Studienfonds belassen[5], in Bayern[6] diejenigen Pfründen vom bischöflichen Kollationsrecht ausgenommen wurden, welche die ehemaligen Fürstbischöfe in ihrer Eigenschaft als Landesherren verliehen hatten.

§ 123. [1] Bad. Constit.-Ed. v. 1807 13 (bei Winkopp, Der Rhein. Bund 3, 269): Die Kirchengewalt benennt für sich die nach Gutfinden wandelbaren Gehülfen der angestellten Kirchen- und Schuldiener: hingegen die Ernennung jener ständigen Kirchen- oder Schulbeamten, welche eine eigens dazu gewidmete Pfründe oder sonst ein vom Staate gesichertes Dienstgehalt haben, kommt ihr nicht zu; sondern diese gebühret dem jeweiligen Staatsregenten in der verfassungsmäßigen Form, so weit nicht durch besonders bestätigte Vorkommnisse der Pfarr- oder Schulsatz einem Dritten rechtmäßig erworben wird, oder ferner zugesichert ist.

[2] Bek. v. 9./3. 1858: der Bischof: 178 Pfründen; königl. Patronat: 318; besondere Bestimmungen für 30.

[3] Vereinb. v. 13./3. 1861: Erzbischof: 163; Großherzog: 304; besondere Bestimmungen: 132. A. 7, 124 ff.

[4] Gnesen-Posen (Vereinb. 1854, A. 24, 224): Bischof: 65; 15 mit Vorschlagsrecht des Domkapitels; König: 51; besondere Bestimmungen: 47. Breslau (Vereinb. 1867, A. 20, 299): Bischof: 135; König: 96. Paderborn (Vereinb. 1852, A. 24, 241, über westphäl. Diözesanantheil) Bischof: 221; König: 51. Münster (Vereinb. 1854, A. 24, 254): Bischof: 32; König: 23; 1868 Vereinb. über rechts-rhein. Diözesanantheil (A. 24, 256): Bischof: 18; König: 10; besonders: 1. Trier (Vereinb. 1870, über rechts-rhein. Diözesanantheil, A. 27, 43): Bischof: 16; König: 9; Fulda (Vereinb. 1871, A. 27, 49): König: 4; (Vereinb. 1872, ehemal. bayer. Antheil, A. 31, 421): König: 2. Limburg (Vereinb. 1873, A. 30, 304): König: 28. Culm (provis. Vereinb. 1848, A. 24, 265): früher von den Bischöfen, Domkapiteln und Klöstern vergebene Pfründen werden, wenn in den 6 päpstlichen Monaten erledigt, vom Landesherrn, sonst vom Bischofe verliehen.

[5] In Ungarn ist der König patronus universalis, und verleiht den Privatpersonen das Patronatrecht durch Privileg; er normirt die Rechte und Pflichten der Privatpatrone, entscheidet Patronatsprozesse und kann das Patronatrecht entziehen. Auch die Devolution geht an den König. Timon, A. 61, 372.

[6] Bayer. Konk. 9 (Weiss, Corp. 122): Rex Bavariae ad ea beneficia tam parochialia quam curata ac simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo iure patronatus, sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito, eius antecessores Duces et Electores praesentabant. — Praeterea Maiestas Sua praesentabit ad ea beneficia, ad quae corporationes ecclesiasticae actu non existentes praesentabant. — Subditi Maiestatis Suae, qui iure patronatus legitime,

7. Die außerordentliche Verleihung.

§ 124. a. Das Devolutionsrecht.

Kremski, De iure devolutionis in provid. benef. (Berol. 53). Hinschius, KR. § 168.

I. Das Devolutionsrecht, d. h. die Befugniß der Kirchenoberen, bei der Besetzung von Kirchenämtern an der Stelle des sich versäumenden oder die kanonischen Bestimmungen verletzenden Kollators zu treten, hat sich erst entwickelt, nachdem für die Besetzung der Ämter Fristbestimmungen aufgestellt worden waren[1].

II. Das geltende Recht beruht auf folgenden Sätzen: 1. Falls der Provisionsberechtigte in vorgeschriebener Frist schuldhafterweise entweder gar nicht, oder einem unfähigen Subjekte, oder mit Verletzung der vorgeschriebenen Normen verleiht, so tritt für diesmal ipso iure der nächsthöhere Kirchenobere für ihn ein, ohne daß dieser Subjektwechsel die objektive Natur des Rechtes irgendwie veränderte, (devolutio fit cum qualitatibus et personis, quae erant in prima collatione). 2. Die Devolution an den Metropoliten greift nur für Benefizien bischöflicher Kollation Platz[2], dagegen nicht bezüglich der Bischofswahl, bei welcher die Devolution an den Papst eintritt; doch hat in den deutschen Cirkumskriptionsbullen der Papst auf dieses Recht Verzicht geleistet und den Kapiteln die Vornahme einer neuen Wahl gestattet. 3. Ebenso wenig tritt in den bayerischen und altpreußischen Kapiteln eine Devolution ein bezüglich der von dem Bischofe und dem Kapitel zu vergebenden Stellen, da diesen Kollationsrechten keine Fristen gesetzt sind. 4. Die höchste Devolution geht an den Papst, für den keine Fristbestimmung existirt, der aber auch kraft seines Primates die Besetzung ohne die dem primus collator entgegenstehenden Beschränkungen vornehmen kann.

III. Ein außerordentliches, der Devolution analoges Besetzungsrecht gewährte das Preußische G. v. 20 5. 1874 dem Patron, und falls derselbe nicht in vorgeschriebener Frist von seiner Befugniß Gebrauch machte, oder für Stellvertretung sorgte, oder kein Patron vorhanden war, der Gemeinde, in erledigten, unter kommissarischer Vermögensverwaltung stehenden Bisthümern für alle geistlichen Ämter. In gleicher Weise, wenn für das betreffende Amt ein Geistlicher rechtswidrig angestellt und wegen Ausübung desselben gerichtlich verurtheilt war. Indessen sind diese Bestimmungen durch Art. 4 des G. v. 31/5. 1882 aufgehoben worden, und ebenso durch G. v. 5/7. 1885 die Normen des Hessischen Rechtes[3], wonach bei Pfarrämtern unter gewissen Voraussetzungen ein Stellvertreter bestellt werden konnte.

ut supra, gaudent, ad beneficia respectiva tam parochialia quam curata ac simplicia huiusmodi iuri patronatus subiecta praesentabunt. — Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de parochialibus aut de curatis beneficiis agatur, Canonicam dabunt institutionem. — Praesentatio autem ad omnia ista beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis conferentur. — Reliqua vero beneficia omnia tam parochialia quam curata ac simplicia, quae antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Maiestati Suae gratis conferentur. Vgl. Krick, Kath. Pfründenwesen in Bayern (Passau 79). — Über Italien vgl. Friedberg-Ruffini 515.

§ 124. [1] Vereinzelte Anklänge c. 3 C. 9 qu. 3; c. 4 Dist. 89; c. 21 C. 16 qu. 7.

[2] Nach c. 2 X. (3, 8) wird an das Domkapitel devolvirt. Vgl. Klein, A. 41, 244. Das jetzige Recht ist aus der Praxis hervorgegangen.

[3] G. v. 2/4. 1875, die Vorbildung betr., 11 f.

§ 125. b. Die päpstlichen Reservationen.

Barthel, Tr. de concord. Germaniae . . . exhibens Comment. in eorund. text. et literam. (Wirceb. 1762) 4. Opusc. T. III.) Schloer, Diss. ad concord. Germ. de reservat. beneficior. et dignitat. ap. sed. apost. . . . per obitum . . . vacant. . . . (Mogunt. 1762) 4. Derſ., Diss. de reservat. beneficior. ex qualitate personae etc. (ib. 1765) 4. Derſ., Diss. de electione archi — et episcopor. in Germania, s. de reservat. apost. dignitat. ex qualitate vacationis ad text. concordator., electione cassata, postulatione non admissa (ib. 1767) 4. Derſ., Diss. de reservat. beneficior. et dignitat. ex qualitate vacationis per resignationem (Francof. 1777) 4. Derſ., Diss. de reservat. beneficior. et dignitat. ex qualitate vacationis per promotionem vel translationem (Heidelberg. 1779) 4. Gregel, De iurib. nationi German. ex acceptatione decretor. Basileens. quaesitis, per concord. Aschaffenburg. modificatis aut stabilitis (Mogunt. 1787) 4. und in Gratz, Contin. iur. eccl. Eubel in Röm. Quartalſchr. 8, 169. Phillips, KR. 5, 470 ff. Hinſchius, KR. § 144 f.

I. 1. Während des XII. Jahrhunderts begannen die Päpſte[1] auf die Beſetzung von Pfründen dadurch Einfluß auszuüben, daß ſie an die Proviſionsberechtigten Empfehlungen erließen[2], die bald als Befehle auftraten, bei Nichtbefolgung durch Mandate[3] eingeſchärft, eventuell durch Exekution erzwungen wurden[4], und ſeit Alexander III. ſich auch auf noch beſetzte Benefizien bezogen. Seit Cöleſtin III. (1191—98) nahmen die Päpſte auch ſelbſt die Beſetzung einzelner Pfründen vor, deren ordentliche Kollation ihnen nicht zuſtand. 2. Schon unter Innocenz III. iſt das Faktum ein Recht geworden, welches als Folgerung aus der plenitudo potestatis[5] auftritt und bald ſo ausgiebig ſeitens der Päpſte ausgenutzt wird, daß die kirchlichen Korporationen ſich durch Privilegien vor ſeiner Anwendung zu ſchützen unternehmen[6]. Durch die Aufnahme der päpſtlichen Proviſionsmandate in die Dekretalenſammlung Gregor's IX. erhielt dieſe Entwickelung des päpſtlichen Rechtes ihren endgültigen Abſchluß, auf welcher geſtützt Innocenz IV. jetzt auch bezüglich der Beſetzung der biſchöflichen Stühle von ſeinem Proviſionsrecht Gebrauch machte. 3. Mit dem Jahre 1265 tritt in ſo fern ein Wendepunkt ein, als Clemens IV., ohne die vereinzelte Proviſion aufzugeben, zum erſten Male eine ganze Klaſſe von Benefizien ſeiner Kollation vorbehielt[7], und dieſe erſte Klaſſe wird nicht nur in der Folgezeit erweitert[8], ſondern auch und namentlich in den Dekretalen Johannes' XXII. Ex debito[9] und Exsecrabilis (1317)[10], Benedikt's XII. Ad regimen[11] (1335) und den Kanzleiregeln durch immer neue Kategorieen vermehrt. 4. Auch das Conſtanzer Konzil hat an dieſer Rechtsentwicklung nichts geändert, vielmehr ſind

§ 125. [1] Die Anſicht von Phillips, KR. 5, 570, wonach der röm. Biſchof von jeher das oberſte Beſetzungsrecht aller Diözeſanbenefizien gehabt habe, iſt von ihm nicht erwieſen worden und unhaltbar.

[2] Hadrian IV. an EB. Theobald v. Paris (1156—58. Mansi 21, 805): Quoniam de devotione et fidei sinceritate quam erga sacrosanctam Romanam ecclesiam et nos ipsos habere dinosceris, plenam fiduciam obtinemus: fraternitatem tuam pro his qui nobis cari sunt et accepti, rogare non dubitamus. Quanto autem dilectus filius noster Hugo, carissimi filii nostri illustris Francorum regis cancellarius, matri tuae sacrosanctae Romanae ecclesiae et nobis ipsis devotus sit et fidelis, quantum pro ipsius honore solicitus permaneat et attentus: et nos ipsi cognoscimus, et prudentiam tuam non credimus ignorare. Inde est, quod illum fraternitati tuae duximus plurimum commendandum, rogantes attentius quatenus pro B. Petri et nostrarum reverentia litterarum, primum personatum vel honorem qui in tua vacabit ecclesia, ei concedas: ut et ipse nostras sibi preces sentiat fructuosas, et nos de nostrarum precum admissione gratiarum tibi debeamus exsolvere actiones.

[3] c. 6 X. (3, 5).

[4] c. 19 X. ib.

[5] c. 4 X. (3, 8).

[6] Innoc. IV. Urk. v. 1251 an das Domkap. v. Straßburg (Koch, Sanctio pragm. p. 281): Paci et tranquillitati vestre paterna volentes sollicitudine providere, auctoritate vobis presentium indulgemus, ut per litteras, impetratas ab ipsa sede et de cetero impetrandas, ad receptionem vel provisionem alicuius compelli non possitis nisi eedem litterae plenam et expressam, sive de verbo ad verbum, de hac indulgentia fecerint mentionem.

[7] c. 2 in VI^to (3, 4).

[8] Siehe tit. cit. in VI^to; c. 3 in Extr. comm. (3, 2).

[9] c. 4 Extr. comm. (1, 3).

[10] C. un. in Extr. Ioann. XXII. tit. 3.

[11] c. 13 in Extr. comm. 3, 2.

in dem deutschen wie in den romanischen Konkordaten die Reservationen des geschriebenen Rechtes mit nur untergeordneten Beschränkungen anerkannt worden[12], und wenn auch das Baseler Konzil[13] die Reservationen mit Ausnahme der in corpore iuris expresse clausis et his quae in terris Romanae ecclesiae ratione directi seu utilis dominii mediate vel immediate fieri contigerit beseitigte, so ist doch dieser Gewinn nur der französischen Nation zu Gute gekommen, während das Wiener Konkordat[14] für Deutschland den in dem Constanzer festgestellten Rechtsstand zum geltenden machte, als welcher er sich im Großen und Ganzen bis zum Untergang des deutschen Reiches erhalten hat.

II. Die päpstliche Provision[15] ist geübt worden: 1. Durch Befehl an den Kollator, sein Kollationsrecht zu Gunsten einer vom Papste bestimmten Person auszuüben. Diese Provisionsmandate sind vom Tridentinum verboten worden, dessen Vorschriften für den Papst indessen nicht als bindend angesehen werden. 2. Durch die von dem letzteren selbst vorgenommene Kollation. Beides kann geschehen a) hinsichtlich eines der ordentlichen Kollation gesetzlich nicht entzogenen Benefiziums (Concursus). In diesem Fall entscheidet die Prävention, d. h. es ist die Kollation desjenigen gültig, der die eingetretene Vakanz zuerst erfahren hatte. b) Hinsichtlich eines gesetzlich der päpstlichen Provision vorbehaltenen (reservatio), und Beides kann sich beziehen a) auf erledigte Benefizien, b) auf noch nicht-erledigte (gratia exspectativa). Auch bezüglich dieser letzteren, mit Ausnahme der Koadjutorien cum iure succedendi, ist ein den Papst nicht bindendes Verbot des Tridentinum ergangen. 3. Die Bearbeitung der Provionssachen erfolgt durch die Dataria. 4. Durch die deutschen Konkordate wurde dem Papste zugestanden: die Besetzung a) der durch Ableben der Inhaber innerhalb der römischen Bannmeile (Umkreis von zwei Tagereisen, d. h. 20 italienische Miglien) vakant werdenden Ämter mit Ausschluß der nicht dauernd verliehenen Regularbenefizien und der auf Fundation beruhenden Laienpatronate[16], b) der Ämter der im Dienst verstorbenen Kurialbeamten, c) der Ämter, die erledigt sind durch Absetzung oder Versetzung ihres Inhabers seitens des Papstes, oder durch den an päpstliche Zustimmung gebundenen Verzicht desselben, d) der Wahlpfründen bei kassirter electio oder nicht gewährter postulatio e) der Benefizien, die dadurch erledigt werden, daß der Papst den Inhaber zu einer maior dignitas befördert, oder ihm ein beneficium incompatibile verleiht, f) der übrigen Kirchenämter, die in den ungeraden Monaten vakant werden (Januar, März, Mai, Juli, September, November), mit Ausnahme der Stiftsdignitäten, zu welchen die Praxis noch die Laienpatronate gefügt hat.

III. Heute bethätigt sich das päpstliche Reservationsrecht nur noch in den wenigen Fällen, die ausdrücklich in den neueren Konkordaten Anerkennung gefunden haben. In Deutschland haben schon zur Zeit des Reiches die Bestimmungen des Wiener Konkordats eine keineswegs unumstößliche Schranke für die Fürsten einerseits und den Papst andererseits gebildet. So haben Joseph II.[17] und das

[12] Vgl. Hübler, Const. Ref. 25 ff. 167. 196. In England war schon 1350 das statute of provisors of benefices ergangen.

[13] S. XXIII. decr. 6. Mansi 29, 120.

[14] Münch, Samml. 1, 88.

[15] Diese konnte bis zum Trident. auch in der Weise erfolgen, daß der Papst die begünstigte Person nicht nannte, sondern in mente behielt. Die Doktrin unterscheidet von der reservatio die affectio, welche darin besteht, daß der Papst bei einem Benefizium seine Absicht, es zu konferiren, irgendwie zu erkennen giebt, wodurch dann jeder damit unverträgliche Akt des Kollationsberechtigten nichtig wird.

[16] Die gemischten stehen hier immer den Laien-Patronaten gleich.

[17] Ebenso Leopold v. Toscana Scaduto, St. e Ch. sotto Leop. I. (Fir. 85) 231. 276. Vgl. für Neapel, Derselbe, St. e Ch. nelle Due Sicilie (Pal. 87) 264.

Preußische ALR.[18] alle Reservationen aufgehoben, und das Österreichische Konkordat[19] hat sie nur für die Propsteien wiederhergestellt, die Preußische Bulle De salute animarum für die in curia erledigten Episkopate sowie die Propsteien und die Kanonikate in den päpstlichen Monaten. In Bayern waren bis 1811 nur die Propsteien reservirt. In Frankreich (Elsaß-Lothringen) giebt es gar keine Reservationen. Dasselbe muß auch für Hannover und die Oberrheinische KProvinz angenommen werden.

§ 126. 8. Die Kumulation der Kirchenämter.

Petracius, De pluralitate benef. in tract. Ven. XV. Phillips, KR. 7, 402 ff. Hinschius, KR. § 159.

I. 1. So lange das gesammte kirchliche Vermögen eine Einheit in der Hand des Bischofs bildete, und der Kleriker, durch die Ordination in eine regelmäßig dauernde Verbindung mit seiner Kirche gebracht, vom Bischof den Unterhalt empfing, konnte von der Bekleidung einer Mehrheit von Ämtern durch eine Person keine Rede sein, und war sie, wenn sie versucht wurde, verboten[1]. Als dagegen die Geistlichen eigene Benefizien erhielten, konnte es erforderlich werden, ihnen, falls an ihrer Kirche keines, oder kein ausreichendes vorhanden war, die Übernahme eines Amtes an mehreren Kirchen zu gestatten. Aber auf diesen Grund sollte auch für niedere Benefizien die Kompatibilität beschränkt sein, während für die Bischöfe die gleichzeitige Stellung als Klosterobere im Frankenreiche als zulässig angesehen wurde. 2. Die erwähnten Bestimmungen hatten das Streben nach mehreren gleichzeitigen Ämtern bei dem Klerus nicht zu erdrücken vermocht, vielmehr wurde diesem durch die weitere Entwickelung der Benefizialverfassung und das Auseinanderfallen des gemeinsamen Lebens stets neue Nahrung gewährt. So wurden denn seit dem XI. Jahrhundert nicht nur die alten Verbote wiederholt, sondern ihnen auch in C. Lateranense III. (1179)[2] ein verschärfter Ausdruck gegeben. Aber weder diese Maßnahmen waren von Erfolg begleitet, noch die einschneidenden Bestimmungen des C. Lateranense IV.[3] und der Dekretale Johann's XXII. Exsecrabilis[4]. Ja selbst die Tridentinischen canones[5] würden nicht durchgeschlagen haben,

[18] Preuß. ALR. II, 11, 136.

[19] Österr. Konk. 22 (A. 1, 13): In omnibus Metropolitanis seu Archiepiscopalibus suffraganeisque Ecclesiis Sanctitas Sua primam dignitatem conferet, nisi patronatus laicalis privati sit, quo casu secunda substituetur.

§ 126. [1] c. 10 d. Konz. v. Chalced. in c. 3 C. 21 qu. 2; Dist. 89 c. 1 (Gregor I.).

[2] c. 3 X. (3, 4).

[3] c. 28 X. (3, 5).

[4] c. un. in Extr. Ioann. XXII. tit. 3.

[5] C. Trid. S. VII. de ref. 2 Nemo, quacunque etiam dignitate, gradu aut praeeminentia praefulgens, plures metropolitanas seu cathedrales ecclesias in titulum sive commendam, aut alio quovis nomine contra sacrorum canonum instituta recipere et simul retinere praesumat, quum valde felix sit ille censendus, cui unam ecclesiam bene ac fructuose et cum animarum sibi commissarum salute regere contigerit. Qui autem plures ecclesias contra praesentis decreti tenorem nunc detinent, una, quam maluerit, retenta, reliquas infra sex menses, si ad liberam sedis apostolicae dispositionem pertineant, alias infra annum dimittere teneantur; alioquin ecclesiae ipsae, ultimo obtenta duntaxat excepta, eo ipso vacare censeantur. c. 4: Quicunque de cetero plura curata aut alias incompatibilia beneficia ecclesiastica sive per viam unionis ad vitam, seu commendae perpetuae, aut alio quocunque nomine et titulo contra formam sacrorum canonum et praesertim constitutionis Innocentii III., quae incipit: De multa (c. 28 X. [3, 5]), recipere ac simul retinere praesumpserit, beneficiis ipsis iuxta ipsius constitutionis dispositionem ipso iure, etiam praesentis canonis vigore, privatus existat. C. Trid. S. XXIV. de ref. 17: Quum ecclesiasticus ordo pervertatur, quando unus plurium officia occupat clericorum, sancte sacris canonibus cautum fuit, neminem oportere in duabus ecclesiis conscribi. Verum quoniam multi improbae cupiditatis affectu se ipsos, non Deum, decipientes, ea, quae bene constituta sunt, variis artibus eludere,

wenn nicht bezüglich der niederen Pfründen das Eingreifen der Landesherren Hülfe gebracht hätte, und bezüglich der höheren, bei welchen die Pluralität in Deutschland nach der Reformation womöglich noch zunahm[6], die Säkularisation.

II. Nach heutigem Recht ist in der Regel der gleichzeitige Besitz 1. zweier Dignitäten, Personate und Kuratbenefizien unzulässig, und zwar sowohl für den Fall, daß das eine Amt der einen, das zweite der anderen Kategorie angehört, als auch wenn beide der gleichen Kategorie sind. 2. Ebenso zweier beneficia uniformia sub eodem tecto, d. h. mit gleichem Amtsinhalt an derselben Kirche[7]. 3. Endlich zweier anderer Benefizien, nur daß ein nicht auskömmliches, nicht zur continua et praecisa residentia[8] verpflichtendes beneficium simplex mit einem gleichartigen verbunden werden darf. Die Verletzung der ersten beiden oben angeführten Verbote hatte schon nach vortridentinischem Recht den bei Annahme des zweiten ipso iure eintretenden Verlust des ersten beneficium zur Folge (incompatibilitas primi generis), während im dritten Fall der Benefiziat zwischen beiden Benefizien wählen konnte, und nur durch richterlichen Spruch beide verlor, wenn er beide behalten wollte (inc. secundi generis). Nach dem Tridentinum ist aber für alle Fälle die s. g. incomp. primi generis anzunehmen, wonach, falls der Benefiziat in den unbestrittenen genußreichen Besitz des zweiten Benefiziums gesetzt ist, ihm das erste ipso iure verloren geht. Dies ist durch die Praxis auch auf officia mit dauerndem Charakter, welche zu dauernder Verleihung bestimmt sind (z. B. Pönitentiar und Theologus), ausgedehnt worden[9].

III. Das kirchliche Recht ist in Deutschland staatlicherseits in seiner Geltung nicht beschränkt worden, doch ist in den Staaten der Oberrheinischen KProvinz[10] die nach gemeinem und bayerischem[11] Recht für den Papst zulässige Dispensation von der Kumulation der Kirchenämter ausgeschlossen worden, was auch in den übrigen deutschen Staaten in Gemäßheit des Placet, der staatlichen Hoheit über das Kirchenvermögen und der staatlichen Befugniß bei Pfründenbesetzungen erzielt werden kann.

et plura simul beneficia obtinere non erubescunt: sancta synodus debitam regendis ecclesiis disciplinam restituere cupiens, praesenti decreto, quod in quibuscunque personis, quocunque titulo, etiam si cardinalatus honore fulgeant, mandat observari, statuit, ut in posterum unum tantum beneficium ecclesiasticum singulis conferatur. Quod quidem, si ad vitam eius, cui confertur, honeste sustentandam non sufficiat, liceat nihilominus aliud simplex sufficiens, dummodo utrumque personalem residentiam non requirat, eidem conferri. Haecque non modo ad cathedrales ecclesias, sed etiam ad alia omnia beneficia, tam saecularia quam regularia quaecunque, etiam commendata, pertineant, cuiuscunque tituli ac qualitatis existant. Illi vero, qui in praesenti plures parochiales ecclesias, aut unam cathedralem et aliam parochialem obtinent, cogantur omnino, quibuscunque dispensationibus ac unionibus ad vitam non obstantibus, una tantum parochiali vel sola cathedrali retenta, alias parochiales infra spatium sex mensium dimittere. Alioquin tam parochiales quam beneficia omnia, quae obtinent, ipso iure vacare censeantur, ac tanquam vacantia libere aliis idoneis conferantur, nec ipsi antea illa obtinentes tuta conscientia fructus post dictum tempus retineant. Optat autem sancta synodus, ut resignantium necessitatibus commodo aliqua ratione, prout summo Pontifici videbitur, provideatur.

[6] Vgl. Schulte, Gesch. d. Quellen 3, 82.

[7] Dazu noch der Fall des c. 32 (3, 4) in VI^to (inc. primi gen.).

[8] D. h. wo den Benefiziaten bei Verletzung der Residenzpflicht nur Amts-Emolumente verloren gehen können.

[9] Die angeführten Normen gelten nicht für Ämter, denen die Benefizialeigenschaft fehlt, die also unter einander und mit eigentlichen Benefizien kompatibel sind. Doch soll der kirchliche Obere auch hier eine die Erfüllung der Amtspflichten hindernde Häufung (incomp. facti) nicht zulassen.

[10] Ed. v. 30/1. 1830, § 32.

[11] Konk. 10.

§ 127. 9. Die Erledigung der Kirchenämter.

Helfert, V. d. Besetzg., Erledig. u. d. Ledigstehen d. Benef. (Prag 28). Phillips, KR. 7, 842 ff. Hinschius, KR. §§ 100—105.

Die Erledigung der Kirchenämter tritt ein:

I. zunächst ipso iure durch Annahme eines beneficium incompatibile, schuldhaften Nichterwerb des für das Amt nothwendigen Ordo und der bischöflichen Konsekration in der vorgeschriebenen Frist, Verheirathung eines clericus minor, Profeßleistung in einem Kloster[1], Konfessionswechsel, Begehung bestimmter strafbarer Handlungen, und für den zum Bischof Gewählten, sowie er in Besitz gekommen ist, bezüglich aller seiner bisherigen Benefizien.

II. Sie kann aber auch erfolgen durch Verzicht[2] des Benefiziaten. 1. Während es ursprünglich den Kirchenbeamten freistand, Amt und damit ordo aufzugeben, wird ihnen schon seit Ende des IV. Jahrhunderts ein derartiges eigenmächtiges Handeln bei Strafe verboten. Erst Alexander III.[3] hat dann für den Verzicht des Bischofs die päpstliche Genehmigung als nothwendig hingestellt, und die kirchliche Gesetzgebung des XII. Jahrhunderts die des Vorgesetzten[4] für Verzichte der niederen Beamten. 2. Der Verzicht des Bischofs soll nach heutigem Recht nur bei Vorhandensein dringender Gründe[5] erfolgen, wovon indessen der Papst absehen kann. Dagegen ist die Bestimmung Pius' V., welche auch für die niederen Beamten bestimmte Verzichtsgründe feststellte, weder in Deutschland noch in Frankreich geltend geworden. 3. Jeder Verzicht muß, um wirksam zu sein, aus freiem Willen hervorgehen und unentgeltlich und unbedingt geschehen. Aber gerade in letzterer Beziehung kommen vielfache Ausnahmen vor: a) resign. in favorem tertii, d. h. unter der aufschiebenden Bedingung, daß ein Dritter (Resignatarius) das Amt erhalte, welches durch den Verzicht dem Papste affekt wird. Dieser bedarf der päpstlichen Genehmigung[6], wird indessen ungültig, wenn der Verzichtende innerhalb 20 Tagen nach Abgabe des Verzichts stirbt, und ist in Deutschland theils verboten (Bayern, früher Österreich), theils außer Übung. b) resign. cum reservatione pensionis[7], d. h. unter der aufschiebenden Bedingung, daß der Verzichtende noch einen

§ 127. [1] Vgl. Schmid in Stud. u. Mitth. a. d. Gesch. d. Bened.-Ordens (90) 551.

[2] Flaminius Parisius de resignat. benef. (Romae 1591 u. ö.). Io. d'Avezan in Meermann, Thes. t. v.; Annal. iur. pontif. 1855 p. 1486.

[3] c. 1 X. (1, 9).

[4] Vgl. c. 1 C. 17 qu. 2.

[5] Debilis, ignarus, male conscius, irregularis, Quem mala plebs odit, dans scandala cedere possit.

[6] Reg. cancell. 19 (bei Ferraris p. bibl. s. v. benef. [Bonn. 1764] 1, 528): Item voluit, quod si quis in infirmitate constitutus resignaverit, sive in romana curia, sive extra illam, aliquod beneficium, sive simpliciter, sive ex causa permutationis, vel alias dimiserit, aut illius commendae cesserit, seu ipsius beneficii unionis dissolutioni consenserit, etiam vigore supplicationis, dum esset sanus, signatae, et postea infra viginti dies a die per ipsum resignantem praestandi consensus computandos, de ipsa infirmitate decesserit, et ipsum beneficium quavis auctoritate conferatur per resignationem sic factam, collatio huiusmodi sit nulla, ipsumque beneficium nihilominus per obitum censeatur vacare. Für Bayern vgl. Stingl 87 [2]. Die Österr. Hofdekr. v. 7/10. 1782 u. 6/4. u. 28/4. 1783 sind durch das Konkordat aufgehoben.

[7] Preuß. ALR. II, 11, § 528: Einem Pfarrer, der sein untadelhaft geführtes Amt wegen Alters oder Krankheit niederlegen muß, gebührt ein lebenswieriger Gnadengehalt. § 529. Bei ermangelnder Vereinigung über den Betrag und Fonds desselben muß das Gehalt auf ein Drittel der sämmtlichen Pfarreinkünfte nach einem gemäßigten Anschlage festgesetzt, und der Nachfolger zu dessen Entrichtung auf die § 519 bestimmte Art angewiesen werden. Auch in Bayern ist ein Maximum der Pension vorgeschrieben, vgl. Krick 71. Die wegen Alters (Jubilation) oder aus anderen Gründen dienstunfähig gewordenen Kirchendiener empfangen entweder Ruhe-(Defizienten-)Gehalt, oder werden in domus emeritorum, wie solche nach den deutschen Cirkumskriptionsbullen in den Diözesen errichtet werden sollen, erhalten, oder resigniren cum reservato pensionis. Entsetzte Geistliche empfangen Pension, oder Unterhalt in Demeritenhäusern.

Theil der Früchte seines Benefiziums weiter empfange, herkömmlich verbunden mit einer Resolutivbedingung für den Fall der unterbleibenden Zahlung. Sie bedarf gleichfalls der Genehmigung des Papstes. c) resign. cum regressu, die das Tridentinum beseitigt hat. 4. Eine staatliche Genehmigung für den Verzicht der Bischöfe ist in Frankreich[8] vorgeschrieben, eine Anzeige des angenommenen Verzichtes z. B. in Österreich[9], und für geistliche Ämter in Sachsen[10].

III. Durch Tausch[11] eines Benefiziums mit einem anderen unter Genehmigung des Papstes bez. des Bischofs, die zu ertheilen ist, falls der Tausch im Interesse der Kirche liegt. Aus dem zwischen den Kontrahenten geschlossenen Vertrage ergiebt sich die Verpflichtung beider, auf ihr Benefizium zu verzichten, und Alles zu thun, dem anderen Kontrahenten die Kollation auf das von ihm einzutauschende zu verschaffen. Denn durch die Tauschgenehmigung des Zustimmungsberechtigten wird weder die Erledigung der Benefizien bewirkt, noch die Kollation derselben, wohl aber für den Bischof die Pflicht zur Ertheilung der letzteren. Dabei wird anzunehmen sein, daß der Verzicht ein resolutiv bedingter sei[12], also unwirksam wird, falls der Erwerb des anderen Benefiziums nicht erfolgt. In Bayern[13] bedarf der Tausch auch der Genehmigung der Staatsregierung, während in den übrigen deutschen Territorien die Regeln über den Verzicht und den Erwerb von Kirchenämtern zur Anwendung kommen.

IV. Aber auch durch Versetzung[14] des Beneficiaten kann ein Kirchenamt erledigt werden, und zwar mit oder gegen den Willen des Inhabers. 1. Die Lösung des Bandes zwischen Bischof und Diözese konnte nach dem C. v. Nicaea gar nicht, später nicht eigenmächtig[15], sondern wie im Frankenreiche nur mit Genehmigung der Provinzialsynode stattfinden, von der die merovingischen und karolingischen Herrscher indessen bei den vielfach durch sie eigenmächtig vorgenommenen Versetzungen absahen. 2. Wenn aber auch schon Pseudoisidor die Genehmigung des Papstes für erforderlich erklärt[16], so war doch auch in der Folgezeit davon ebenso wenig die Rede, wie von derjenigen der wieder ins Leben getretenen Synoden. Vielmehr ist die Nothwendigkeit der päpstlichen Genehmigung erst von der Reformpartei des XI. Jahrhunderts aufs Neue gefordert worden[17], und erst Innocenz III.[18] hat der Entwickelung zu Gunsten des päpstlichen Stuhles den Abschluß gegeben. Dabei ist es denn in der Folgezeit geblieben, und auch die Reformkonzilien haben die seit dem XIV. Jahrhundert sich geltend machende Befugniß des Papstes, Bischöfe auch gegen deren Willen zu versetzen, wohl zu beschränken aber nicht zu beseitigen getrachtet. 3. Die Versetzung eines Bischofs kann nur nach seiner Konsekration stattfinden, und bedingt auch bei Titularbischöfen die Absolution von der bisherigen Diözese. 4. Bei niederen Benefizien war die Versetzung früher gleichfalls verboten, ist aber in der Folgezeit, wie jetzt, dem Bischofe gestattet worden. Sie bedarf indessen — außer wenn sie als Disziplinarstrafe aufzufassen ist — der Zustimmung des Beneficiaten, falls er kanonisch investirt ist; doch kann sie auch aus wichtigen Gründen nach Befragen des Kapitels gegen den Willen des Beneficiaten verfügt werden. 5. Für den Staat stellt sich die Versetzung als Erledigung eines

[8] Vgl. Durfy 1, 74.

[9] G. v. 7/5. 1874 11, so auch Oldenb., Normat. v. 5/4. 1831 17.

[10] G. v. 23/8. 1876 25.

[11] Chokier, Tract. de permutat. benef. (Rom. 1580 u. öfter).

[12] A. M.: Hinschius.

[13] Krick 72.

[14] Neller, De translat. epp. in Schmidt, Thes. 3, 1. 30.

[15] Vgl. c. 37 C. 7 qu. 1.

[16] Vgl. Hincmar. Rem. de translat. episc. ep. 31 (Migne, Patr. lat. 126, 213): Si autem causa certae necessitatis vel utilitatis exegerit, ut quilibet episcopus de civitate, in qua ordinatus est, ad aliam civitatem transferatur, synodali dispositione vel apostolicae sedis consensione . . . fieri debet.

[17] Dict. Gregorii VII. siehe § 13, 14.

[18] c. 1. 2. 3. 4 X. (1, 7).

Amtes und Wiederbesetzung eines neuen dar, so daß die dafür geltenden Rechtsvorschriften in Anwendung kommen[19]. Doch konnte in Preußen der wider seinen Willen versetzte Geistliche auch die Hülfe des Staates anrufen.

V. Während bei Ämtern, die Benefizialcharakter haben und darum lebenslänglich übertragen werden müssen, eine einseitige Amtsentziehung durch den kirchlichen Vorgesetzten — ausgenommen durch den Papst — unzulässig und nichtig ist, greift dieser Satz für die anderen Kirchenämter, für die der Desservants in Frankreich[20] und Belgien, und für die der Missionspfarrer nicht Platz. Und wenn auch diese nicht willkürlich, sondern nur aus einem angemessenen, den kirchlichen Interessen entsprechenden Grunde genommen werden sollen, so erfolgt doch auf alle Fälle Verlust des Amtes, und ist nur die Möglichkeit gegeben, die Hülfe der kirchlichen Vorgesetzten anzurufen. Tritt die Abberufung als Disziplinarmaßregel auf, so finden die staatlichen, auf solche bezüglichen Gesetze Anwendung.

VI. Unrichtig ist es endlich, das Fortfallen der ad nutum ertheilten Ämter der Pfarrkapläne und Vikare mit dem Fortfallen der Amtsthätigkeit ihrer betreffenden Pfarrer anzunehmen, da sie weder Mandatare noch Delegatare derselben sind.

B. In der evangelischen Kirche.

§ 128. 1. Die Bedingungen der Verleihung.

Harleß, Die theol. Candidatenprüfungen in ARBl. 12, 423 ff. 14, 475 ff. Mühler in Z. f. d. Recht d. K. 2, 127 ff. Stallmann, Die Vorbedingungen z. Erwerb d. geistl. Amtes i. d. ev. Landeskr. d. Gr. Hessen (Opprenh. 93). Über das Erforderniß des Indigenates: ARBl. 14, 436 ff. — Friedberg, Ev. Verfassungsrecht 212.

I. Die Normen des ev. Kirchenrechtes[1] über die Voraussetzungen für den Erwerb eines Kirchenamtes sind nachgebildet denjenigen, welche das kath. KR. für diesen Fall und für die Ordination aufstellt, welche letztere ja in der ev. Kirche begriffsmäßig mit der Amtsübertragung zusammenfällt (vgl. § 56). Demgemäß wird für Pfarrämter verlangt[2] 1. habilitas: Taufe und männliches Geschlecht. 2. regularitas. Während die älteren kirchlichen Ordnungen sich mit der allgemeinen Festsetzung begnügen, daß der Pfarrer geschickt sein solle[3], sind später die kanonischen Irregularitätsgründe analog auf das ev. Predigtamt übertragen worden, soweit das nicht der begriffliche Gegensatz beider Kirchen ausschloß. Auch hier kann geschieden werden: a) irregularitas ex defectu. α) Mangel des kanonischen Alters. Während das frühere Recht die Beurtheilung des individuellen Falles mit Bezug-

[19] Bayer. Min.-Reskr. v. 3/6. 1808 (Stingl 60): S. K. M. tragen der Landesdirektion auf, in Zukunft keinen wirklichen Pfarrer mehr zur Versetzung auf eine andere Pfarrstelle zu begutachten, welcher sich nicht nach der vorausgegangenen Bekanntmachung bestimmt um dieselbe gemeldet hat.

[20] Joder, L'inamovibilité des desserv. au point de vue de droit (Strassb. 82); weitere Literatur bei Reusch, Index 2, 1110. — In Preußen waren die desservants beseitigt durch G. v. 11/5. 1873 9. Doch ist dieser Artikel durch G. v. 29/4. 1887 2. 5 aufgehoben worden.

§ 128. [1] Vgl. für Els.-Lothr. 29/6. 1887 ARBl. 89, 33. Hessen G. v. 5/7. 1887 (F. 3, 83).

[2] Da die Normen in den verschiedenen Landeskirchen nicht gleichmäßig sind, so ist auch das Recht betr. der Bedingungen, unter denen Geistliche einer Landeskirche in den Dienst der anderen aufgenommen werden, ein verschiedenartiges. Vgl. ARBl. 1882 442 ff. Friedberg, V. 219: Danach werden die Prüfungsatteste der in einer Landeskirche geprüften Kandidaten von der andern theils gar nicht anerkannt (Hamb., Els.-Lothr.), theils wird diese Anerkennung nur den Attesten über die erste Prüfung gewährt (Preußen, Nassau, Sachsen, Württemb.), während schon ordinirte Geistliche nur in Sachsen einer allerdings dispensabelen Prüfung unterworfen werden.

[3] Sächs. KO. v. 1580 (Richter, KO. 1, 404): Sollen sie auch fleißig erfaren seine gaben, damit er von Gott zu leren durch den h. Geist gezieret, und zum dienst der Kirchen ausgerüstet. Ob er beredt, eine starcke oder weiche stimme habe, starckes Leibs, oder ein Valetudinarius, auff das er, nach denselben, mit nutz der Kirchen, an sein gebürend ort, möge verordnet werden.

nahme auf I. Timoth. 3, 6 dem kirchlichen Oberen überließ, ist in der Folgezeit der damalige gemeinrechtliche Termin der Großjährigkeit festgestellt worden, der noch heute in den meisten Landeskirchen erfordert wird[4], während in anderen das vollendete 24.[5], in Sachsen das 21. Lebensjahr als ausreichend normirt wurde. β) Mangel der geistigen oder körperlichen Integrität, wobei in letzterer Beziehung dem Ermessen des Oberen die Entscheidung anheimgegeben ist, ob das Gebrechen anstoßerregend ist, oder eine Unfähigkeit zu predigen bewirkt[6]. γ) defectus fidei. Die Anstellung von Neophyten wurde längere Zeit theils ganz verboten, theils wenigstens erschwert, während jetzt die mit dem Amtsbewerber vorzunehmende Prüfung auch seine Glaubensfestigkeit festzustellen hat. δ) Mangel guten Rufes, der die Achtung der Gemeinde vor ihrem Seelsorger in Frage stellt. Dagegen ist uneheliche Geburt allein heute nicht als ein Makel anzusehen. ε) defectus scientiae. Zur Feststellung ihrer theologischen Bildung, bezüglich deren die Kirche nicht verlangt, daß sie auf einem bestimmten klerikalen Bildungswege erlangt sei, haben sich die Kandidaten gewöhnlich zweien Prüfungen[7], in einzelnen Ländern sogar dreien[8], in anderen endlich nur einer[9], zu unterwerfen. Bei dieser Prüfung ist auch festzustellen, ob der Glaube des Kandidaten sich in Übereinstimmung mit dem der Kirche befindet. Zu diesem Behufe wurde früher vielfach die Ableistung eines Religionseides erfordert[10] und noch heute Unterzeichnung der Bekenntnißschriften[11]. ζ) Die

[4] Alt-Preuß., Württemb., Braunschw., Mecklenb., Ostfriesland, Schlesw.-Holstein.

[5] Österr., Hannov. luth. K. u. Schlesw.-Holst. für das Amtsexamen.

[6] Siehe Anmerkung 3.

[7] Die erste Prüfung, ex. pro candidatura, gewährt Befugniß zum Predigen (licentia concionandi), die zweite, pro ministerio, Fähigkeit zur Bekleidung geistlicher Ämter. So Bayern, Oldenb., Weimar; in Schlesw.-Holstein: Tentamen und Amtsexamen; Hamburg 21/1. 1893 (AKBl. 557), auch Elsaß-Lothr. nach Regul. v. 29/6. 1887. AKBl. 1889 33. Vgl. die ausführlichen Nachweisungen im AKBl. 1882 460. F. V. 212. Neue Prüfungsordnungen sind erlassen worden: Braunschweig 27/2. 1889 (AKBl. 585), Hannov. ref. K. 9/11. 1885 (ib. 1889, 1), Lübeck 12/4. 1890 (Samml. der Lüb. Verordn. no. 8), Weimar 13/2. 1889 (AKBl. 227), Schwarzb.-Sondersh. 20/12. 1888 (AKBl. 89, 265), Lippe 2/3. 1891 (GS. no. 9), Altenburg 8 6. 1893 (AKBl. 473), Hamburg 12/10 1893 (AKBl. 94, 10.

[8] Alt-Preußen: 1. ex. pro cand., 2. pro ministerio. Wer nicht binnen Jahresfrist nach dieser Prüfung angestellt wird, hat sich bei der Anstellung noch mit verschiedener provinzieller Praxis 3. einem colloquium pro munere zu unterwerfen, welches auch das Konsistorium mit von auswärts berufenen ordinirten Geistlichen vornehmen kann. Ebenso Anhalt, Braunschw., Altenb., Meiningen, Schwarzb.-Rudolst.; Sachsen: die zweite Prüfung giebt die allgemeine Amtsqualifikation, die dritte die konkrete für ein bestimmtes Amt. — Kurhessen.

[9] Frankfurt a. M. ref. K., Bremen Lübeck. Eine Theilnahme an den Prüfungskommissionen ist Synodalorganen eingeräumt in Rh.-W. KO., Alt-Preußen, Hannov. ref. K., Nassau, Baden, Anhalt, Waldeck, Lippe. — Über die rechtliche Stellung der Kandidaten der Theol. vgl. F. V. 216 und dazu Kassel 3/7. 1888 (AKBl. 91, 176), 2/6. 1890 (ib. 169), Anhalt 10/8. 1889 (ib. 90, 286), Bayern 22/3. 1889 (AKBl. 662), Braunschw. 28/9. 1889 (AKBl. 91, 6), Preußen 15/4. 1889 (AKBl. 89, 521), Sachsen 24/2. 1888 (ib. 273), Schwarzb.-Rudolst. 31/8. 1888 (ib. 89, 359), Schwarzb.-Sondersh. 27/2. 1889 (ib. 227), Baden 10/5. 1893 (D. Z. 4, 252).

[10] Sächs. V. v. 18/5. 1862 (vgl. aber no. 11): Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott ꝛc. In Ansehung der Religion, daß ich bei der in hiesigen Landen angenommenen reinen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, wie solche in der heiligen Schrift enthalten, in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession dargestellt und in den übrigen symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche wiederholt ist, beständig ohne Falsch verbleiben, ihr gemäß lehren, die Aufrechthaltung dieser Lehre, so viel an mir ist, fördern, und dafern ich mich in meinem Gewissen gedrungen fühlen sollte, von dem bei der evangelischen Kirche angenommenen Lehrbegriffe bei meinen Lehrvorträgen abzuweichen, oder mich zu einer anderen Confession zu bekennen, solches ohne Anstand bei meinem Vorgesetzten anzeigen und darauf fernere Entschließung erwarten will; so wahr ꝛc. Religionseid auch Schlesw.-Holst.: Reskr. v. 25/5. 1764. Chalybaeus, Samml. 1, 159.

[11] Sächs. V. v. 27/7. 1871 (Seydewitz 114): Ich gelobe vor Gott, daß ich das Evangelium von Christo, wie dasselbe in der heiligen Schrift

defectus perfectae lenitatis, sacramenti, libertatis sind in der ev. Kirche nicht anerkannt. b) ex delicto, diejenigen, welche durch strafrechtliche Verurtheilung eine Einbuße ihrer Ehre erlitten haben. 3. Die Übertragung des Amtes soll ohne Simonie stattfinden[12], und setzt die Ertheilung der Ordination voraus. 4. Außer diesen angeführten, der kirchlichen Auffassung durchaus entsprechenden Bedingungen für die Amtsübertragung, hat die Staatsgesetzgebung, welche dieselben gesetzlich normirt hat — denn von einer eigenen kirchlichen Rechtsbildung ist ja bis auf die neueste Zeit nie die Rede gewesen — schon früher vom staatlichen Standpunkte aus eine Vereidigung der Geistlichen[13], sowie den Landes-Indigenat[14], in Preußen und Bayern die Reichsangehörigkeit theils für alle Kirchenämter, theils für die der landesherrlichen Kollation unterworfenen gefordert, und in neuester Zeit die Bedingungen, welche sie für die Beamtungen in der kath. Kirche aufgestellt hat, auch auf die ev. übertragen[15].

II. Auch für die Mitgliedschaft an den kirchlichen Selbstverwaltungsorganen haben die neueren Kirchengesetze gewisse Erfordernisse aufgestellt[16]. 1. Danach ist zur passiven Wahlberechtigung für die weitere Gemeindevertretung erforderlich im Allgemeinen nur aktives Gemeindebürgerrecht, doch kommt nach einigen Ordnungen hinzu: höheres Lebensalter[17], Zahlung kirchlicher Umlagen[18], äußere Bethätigung des kirchlichen Sinnes durch Theilnahme an Predigt und Sakrament[19]. 2. Für die engere Gemeindevertretung ist passives Wahlrecht betreffend der weiteren nöthig, doch treten auch hier noch als besondere Erfordernisse hinzu: fast allgemein erreichtes dreißigstes Lebensjahr[20], bewährter christlicher Sinn[21], äußere Bethätigung desselben in oben angegebener Weise[22] und durch Erfüllung der kirchlichen Pflichten bei Taufe, Trauung und Konfirmation[23], Domizil in der Gemeinde[24].

III. Für die Ämter des Kirchenregiments sind, soweit sie von Geistlichen

enthalten, und in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession und sodann in den übrigen Bekenntnißschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, nach bestem Wissen und Gewissen lauter und rein lehren und verkünden will. Vgl. Holtzmann in Protest. KZ. 1892, 1041. 1068. 1089. 1113. Köhler in Z. f. prakt. Theol. 1893, H. 1. Köppel in Theol. Stud. u. Krit. 1893, H. 4. Braune in N. kirchl. Z. 5, H. 2.

[12] Sahme, De iuram. simoniae a candidatis S. minist. in consist. regni Prussiae praestando (Regim. 1719). Dahin gehört auch Erlangung des Amtes durch Eheversprechen, was in Pommern zulässig war.

[13] Nach der geltenden Preuß. Kab.-O. v. 5 11. 1833 Treueid dem Könige und als Diener der Kirche und des Staates. Das letztere nach der VU. fortgefallen. Die Generalsuperintendenten und Mitglieder der Kirchenbehörden leisten den Staatsdienereid. Eine Beeidigung der Geistlichen auf die Staatsgesetze findet statt in Bayern, Baden, Sachsen, Württemberg, Hessen, Weimar, Meiningen, Altenburg, Braunschweig, Rudolstadt.

[14] Nachweisungen im ARBl. 14, 436. Nach den neuesten Preuß., Hess. und Bad. Staatsgesetzen gelten hier dieselben Vorschriften wie für katholische Geistliche. Vgl. § 115.

[15] So über das Einspruchsrecht in Baden und Hessen. Nicht in Preußen, so weit die Ernennung von königlichen Behörden ausgeht, vgl. G. v. 11/5. 1873 28. In Österr. steht der politischen Behörde ein Einspruchsrecht zu, in Elsaß-Lothr. ernennt der Statthalter, in der Mehrzahl der deutschen Staaten ist aber die Ernennung der Geistlichen Reservatrecht des Landesherrn. Gar keine Einwirkung übt der Staat aus in Sachsen, G. v. 15 4. 1873 5, 10 (F. 381). Vgl. F. V. 84.

[16] Vgl. F. V. 281.

[17] Schleswig-Holstein, Kurhessen, Gr. Hessen.

[18] Oldenb., Lübeck, Österr., Kurhessen.

[19] Rh.-W. KO., Preußen, Schleswig-Holst., Kurhessen, Anhalt.

[20] 25. J.: Bayern, Anhalt, Hamburg.

[21] Hannov. ref. K., Nassau, Kurhessen, Rhein-Bayern, Sachsen, Baden, Braunschweig, Österr.

[22] Rh.-W. KO., Hannov. luth. K., Schleswig-Holst., Bayern, Württemb.

[23] In Weimar ist die Strafe der Pflichtverletzung nur Verlust der passiven Wahlfähigkeit. Ebenso in Lippe (Taufe, Trauung), Bayern (Trauung).

[24] Hannover luth. K.

bekleidet werden, die für das Pfarramt geltenden Bedingungen maßgebend. Für die nicht-geistlichen Mitglieder sind die allgemeinen Voraussetzungen des staatlichen Verwaltungsdienstes zu erfüllen, doch findet sich in einigen Landeskirchen eine besondere kirchliche Verpflichtung sämmtlicher Mitglieder der Centralkirchenbehörden[25], während in anderen die Verpflichtung der Staatsdiener auch hier Platz greift[26].

§ 129. 2. Die Verleihung der Kirchenämter.

Stachow, De iur. can. quod ad ius patronat. spectat in terr. Protestant. usu ac non usu (Berol. 65). Hellmar, Das Patronat nach preuß. Landes- u. Provinzialrecht (Leipz. 50). Friedberg, Ev. Verfassungsrecht 220.

Wenngleich die Reformatoren in Bezug auf die Besetzung der Pfarrämter den Gemeinden das Wahlrecht zusprechen, nicht freilich im modernen Sinne des Wortes, und dies auch mehr geschichtliche Begründung hat als jede kirchenregimentliche Besetzung, so ist die ev. Kirche doch nicht zu einer Rechtsbildung gelangt, welche sich vom kanonischen Recht befreit hätte. Vielmehr wurde theils mit dem Übergang des Kirchenregiments auf den Landesherrn auch das bischöfliche Recht der Verleihung der Pfründen als übertragen angenommen, theils die Beschränkung durch das Patronatrecht beibehalten[1]. Aber andererseits wurde doch auch die Betheiligung der Gemeinde mit dem Verleihungsakt in Verbindung gebracht, und jener mindestens zugestanden, den Providirten aus gerechten Gründen abzulehnen. Hieraus ergeben sich folgende Grundsätze:

I. Regelmäßig erfolgt die Besetzung der Pfarrämter durch Ernennung seitens des Kirchenregiments (libera collatio, landesherrliches Patronatrecht), sei es, daß dieselbe direkt vom Landesherrn auf Vorschlag kirchlicher[2] oder staatlicher[3] Behörden ausgeht, sei es, daß sie kirchlichen Regierungsbehörden übertragen ist[4].

II. Die Freiheit der Kollation kann aber außer durch gesetzliche Normen[5] beschränkt sein durch den Patron, oder durch das Wahlrecht der Gemeinde, oder durch beides. A. Das Patronatrecht ist aus dem kanonischen Recht in das ev. KR. übernommen worden[6], hat indessen eine so vielfache gesetzliche und gewohnheitsrechtliche besondere Ausbildung erfahren, daß für die subsidiäre Geltung des gemeinen kanonischen Rechts theils gar kein, theils nur ein geringer Spielraum ist. 1. Die Patronatrechte sind in der ev. Kirche meist dingliche. Die Unterscheidung von geistlichem und Laien-Patronat ist für die ev. Kirche begriffswidrig, hat aber in einzelnen Rechten, wie dem Preußischem ALR., insoweit Anerkennung gefunden, als für den Fall, daß der Patron ein Geistlicher ist, besondere Rechtsvorschriften Platz greifen. So

[25] Sachsen, Baden, Gr. Hessen, Oldenburg.

[26] Preußen, Bayern, Sachsen, Württemb., Baden, Gr. Hessen, Weimar, Meiningen, Altenb., Braunschweig, Rudolstadt.

§ 129. [1] Calvin wünschte Wahl durch die Amtsgenossen unter Zustimmung von Obrigkeit und Gemeinde; doch hat später auch die reformirte Kirche die Gemeinde auf das Widerspruchsrecht gegenüber der von der Klassikalsynode vorgenommenen Wahl beschränkt, und die Emdener Syn. 1571 nur ausnahmsweise und widerwillig Gemeindewahl gestattet.

[2] Braunschw., Mecklenb., Oldenb., vgl. und auch für das Folgende AKBl. 8, 390.

[3] Bayern, Württemb., Kob.-Gotha.

[4] Preußen, Sachsen.

[5] Solche stellen die bei Ernennung der Pfarrer zu beobachtende Reihenfolge fest. Vgl. Bayern Beförderungs-Ordn. v. 27/10. 1820 (R. Amtshdb. 2, 261). Preußen KG. v. 17/4. 1886. — Auch ist zu erwähnen, daß nach mehreren KO. (vgl. F. V. 229) synodale Organe bei der Kollation mitwirken müssen.

[6] Preuß. ALR. II, 11, § 568: Derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche, nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt, wird der Kirchenpatron genannt. Vgl. Lehmann, Das K.- und Schulpatronat im Kgr. Sachsen (Dresd. 64).

können denn auch für die Patronatrechte, welche, wie in Sachsen, geistlichen Ämtern oder Korporationen zustehen, die kanonischen Bestimmungen über das klerikale Patronatrecht keine subsidiäre Anwendung finden. Dagegen ist auch in der ev. Kirche das Patronatrecht immer als ein ius spirituali annexum angesehen worden, und auch heute als ein kirchliches, demnach vom staatlichen Standpunkte aus als kein Privatrecht zu bezeichnen. 2. Die Regeln über Entstehung und Untergang des Patronatrechtes sind den kanonischen nachgebildet[7]. Doch gewährt nach Preußischem ALR. (II, 11, 569 ff.) die Fundation nur einen Titel auf Erwerb des Patronatrechtes, welcher erst durch landesherrliche Verleihung erfolgt[8]. Eine Entstehung aus bloßem landesherrlichen Privileg, entsprechend der aus päpstlichem, ist an sich als rechtlich zulässig anzusehen, und im Gebiete der Sächsischen Landeskirche bezeugt. 3. Dem Patron steht das Präsentationsrecht zu (theils wie in Preußen ohne die Variationsbefugniß, theils mit derselben), von welchem er in vorgeschriebener Zeit[9], meist ohne Zulässigkeit der Gewährung von Nachfrist, zu Gunsten einer persona idonea Gebrauch zu machen hat. Schuldhaftes Versäumen der Frist, Simonie des Patrons, sowie Designation eines Unfähigen machen die collat. nec libera des Landesherrn zu einer libera; doch steht im letzteren Falle nach Preußischem ALR. dem Laienpatrone eine sechswöchentliche Nachfrist zu. Durch die Präsentation erwächst dem annehmenden Präsentirten ein ius ad rem, welches durch die seitens des Kirchenregiments zu ertheilende institutio collativa[10] zu einem ius in re wird. Hat sich dagegen das patronatische Präsentationsrecht zur Kollationsbefugniß gestaltet — was bezüglich des gemeindlichen Widerspruchsrechtes einflußlos ist —, so wird die dem Kirchenregimente verbleibende Befugniß der kath. institutio authorizabilis zu vergleichen sein. Die Präsentation geschieht vielfach auch in der Form, daß der Patron die Vokationsurkunde ausstellt, in welchem Falle die Kollation sich formell durch Bestätigung der Urkunde äußert, oft aber auch so, daß die Vokationsurkunde von der Gemeinde ausgeht, wobei diese Gelegenheit empfängt, ihr votum negativum geltend zu machen. 4. Die sonstigen Befugnisse des Patrons entsprechen dem kanonischen Recht. Indessen hat die Verbindung mit der Patrimonialjurisdiktion und der gutsherrlichen Polizeigewalt, welche in der Person der dinglich berechtigten Patrone eingetreten war, diesen zuweilen auch eine Betheiligung am Kirchenregimente gewährt. Auch gehen die Befugnisse des Patrons bei Verwaltung des Kirchenvermögens[11] über die kanonische Grenze hinaus, und ist ihm endlich bei Bildung der Gemeindevertretungen eine maßgebende Mitwirkung, bez. das Recht der Theilnahme an denselben eingeräumt worden[12]. 5. Bei landesherrlichen Patronaten übt das Konsistorium das Präsentationsrecht aus, aber auch gleichzeitig die Befugniß zu prüfen, ob die Einwendungen der Gemeinde begründet sind. B. Das Wahlrecht der Gemeinden ist entweder ein freies oder ein beschränktes. 1. Das erstere hat sich nur in einzelnen Theilen Deutschlands, und unter Aufrecht-

[7] Abweichungen z. B. Mecklenburg: Verkauf eines P. R. zulässig.

[8] So ist auch in Ungarn jedes Patronatrecht auf königliche Verleihung zurückzuführen. Vgl. Timon, A. 62, 369 ff.

[9] z. B. 6 Monate: Preußen, Bayern; 3 M.: Sachsen (V. v. 26/2. 1892 (F. 4, 59); 2 M.: Kurhessen; 3 M.: Gr. Hessen; 4 M.: Württemb., Schlesw.-Holst.

[10] Wie diese ex rationabili causa verweigert werden kann vgl. F. V. 230.

[11] Vgl. F. V. 335.

[12] Nicht: in Rh.-W. KO., Kurhessen, Nassau, Frankf., Bayern, Oldenb., F. Lübeck, Birkenfeld, Baden, Gr. Hessen, Meiningen, Lippe, Hamb., Lübeck, Bremen, Österr., Els.-Lothr., wo allerdings theilweise überhaupt kein Patronatrecht existirt. Vgl. für Preußen: Frantz, Die Patronatsbefugniß in Bez. auf d. Gem.-KRath (Marb. 83.. Poncker, D. Patronatsrecht im Lichte der KG. u. SO. (Berl. 86); im Allgemeinen F. V. 302 u. Erl. d. Kons. z. Stettin 28/6. 1893 (ABl. 93, 588).

erhaltung des Patronatrechtes erhalten. So in dem Gebiete der Rheinisch-Westphälischen[13] KO., in Frankfurt a/M.[14], in Österreich[15], in Ostfriesland[16] und dem Lande Hadeln, bei den Konföderirten Niedersachsens u. s. w.[17], wobei die Verschiedenheit ins Gewicht fällt, daß die Wahlrechte entweder von sämmtlichen Gemeindegliedern[18], oder von den Selbstverwaltungsorganen auszuüben sind. Hierher gehört aber auch das Hannöversche KG. vom 22/12. 1870. Nach diesem soll für alle, nicht mit regimentlichen Funktionen bekleideten lutherischen Pfarrstellen, die der kirchenregimentlichen Besetzung unterliegen, abwechselnd mit dieser eine gemeindliche Pfarrwahl in der Weise eintreten, daß sie auf drei vom Kirchenvorstand vorgeschlagene Kandidaten beschränkt ist, und nur vom Landeskonsistorium zusammen mit dem Synodalausschuß verworfen werden[19] darf. Noch weiter geht die Preußische KG.- und SO. (10/9. 1873), indem sie für alle Pfarrstellen der freien kirchenregimentlichen Verleihung alternirend mit dieser die Pfarrwahl durch die vereinten Gemeinderepräsentationen vornehmen läßt[20]. 2. Häufiger ist der Gemeinde ein beschränktes

[13] KO. 4. 14b. 18a. 19. 37f. 38, 5; 59. Kab.-O. v. 25/9. 1836. In Gemeinden bis zu 200 Mitgliedern wählen die Wahlberechtigten persönlich, in größeren die beiden Gemeindeorgane. Vgl. Tophoff, Z. 12, 153; dazu ist später der Erl. v. 28/7. 1876 getreten, durch welchen die entsprechenden Normen der Alt-Preuß. KGO. auf das Gebiet der Rh.-W. KO. übertragen worden sind.

[14] Luth. KGem.-O. 1872 19. 3. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen unter drei vom gemeinsamen Vorstande der lutherischen Stadtkirchen Vorgeschlagenen. Vgl. für die ref. K. V. v. 8/2. 1820 3: das Presbyterium wählt.

[15] KV. v. 15/12. 1891 41 (F. 3, 197). Die allgemeine Gemeindeversammlung wählt unter Leitung des Presbyteriums.

[16] Dirksen, Über das Predigerwahlrecht der Interessenten, Das kirchl. Stimmrecht und die kirchl. Beitragspflicht in Ostfriesland (Aurich 89, als Manuscript gedr.).

[17] Vgl. F. V. 243. KO. der Nieders. Konföd. 1839 36 ff. Über Hamb. vgl. G. v. 1/1. 1883 28 ff. Über Schleswig-Holstein vgl. Lehr, Z. 22, 353. Auch in Braunschw. (G. v. 30/11. 1851 25), Regul. v. 10/11. 1855 u. 10/8. 1894 (AKBl. 95, 49), Weimar (KGO. v. 24/6. 1851 5. 7, 1), Erfurtischen (vgl. Bärwinkel, Restaurat. d. Regler K. in Erf. [das. 85] 29) und Kurhessischen Gemeinden. Bremen, Lübeck, Siebenbürgen A. B., Luth. Gemeinden Rußlands (F. 3, 128), Ungar. luth. K. Verf. v. 4/5. 1893 64 ff., ref. K. KV. v. 11/10. 1882 180 (AKBl. 83, 435). Vgl. auch Preuß. ALR. II, 11, § 353. Bei Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt der Regel nach die Wahl des Pfarrers der Gemeine. § 354. In diesem Falle müssen die Kirchenvorsteher der Gemeine drei Subjekte vorschlagen. § 355. Bei diesem Vorschlage aber müssen sie nur auf solche Subjekte, die der Gemeine durch Probepredigten oder sonst hinlänglich bekannt sind, Rücksicht nehmen; und besonders solche, von welchen sie Ursache haben zu glauben, daß mehrere Mitglieder der Gemeine Zuneigung und Vertrauen gegen sie hegen, nicht übergehen. § 356. Bei der Wahl selbst hat in der Regel jedes Mitglied, welches nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet ist, ein Stimmrecht. — Anh. § 129. Auch Wittwen und unverheiratheten Frauenzimmern ist hierbei, und unter der gedachten Einschränkung, die Concurrenz durch qualificirte Stellvertreter nicht zu versagen. — § 357. Durch Streitigkeiten über die Befugnisse zum Stimmrechte soll die Wahl niemals aufgehalten werden, vgl. auch Anm. 20.

[18] Brem. Land-Gem. 18/1. 1889 26 (F. 3, 183) Wahl durch verstärkten KAusschuß aus 3—6 vom KVorstande Vorgeschlagenen.

[19] Jedes konfirmirte Kirchengemeindeglied kann gegen die Wahl Einwendungen vorbringen. § 13: Jede Wahl bedarf der Bestätigung der Kirchenregierung. Zur Entscheidung über dieselbe hat nach Ablauf der zur Vorbringung von Einwendungen bestimmten Frist der Kirchenvorstand unter Begutachtung der letzteren bei Vorlegung der Wahlakten Bericht zu erstatten. Die Bestätigung darf nur verweigert werden, wenn entweder bei der Wahl ordnungswidrig verfahren ist (vgl. auch § 6) oder der Gewählte für unfähig zur ordnungsmäßigen Versehung des zu besetzenden Amtes erkannt wird. — Vgl. auch KG. v. 18/6. 1894 (K. Amtsbl. S. 71).

[20] Vgl. A. E. v. 28/7. 1876. KG. v. 15/3. 1886 (F. 1, 6). [Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung, wenn das Recht der Pfarrwahl oder die Mitwirkung dazu der Gesammtheit der Mitglieder einer KGemeinde zusteht. KG. v. 28/3. 1892 (F. 4, 10).] Ebenso Hannover ref. K. KGO. 50. Nassau KGO. 48. Instr. v. 17/4. 1878 (AKBl. 345). Erl. v. 21/1. 1893 (ib. 468). Während aber nach dem neuesten Alt-Preuß. Recht das KRegiment die Bestätigung aus jedem vernünftigen und zu motivirenden Grunde verweigern darf, ist dies in den anderen genannten Kirchen nur zulässig bei Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens, Mangel der gesetzlichen Wähl-

Wahlrecht eingeräumt, d. h. die Befugniß, aus einer Mehrzahl vom landesherrlichen Kirchenregiment oder dem Patron vorgeschlagener Kandidaten einen auszuwählen. So nach dem Preußischen ALR., falls der Patron katholisch ist[21], in Schleswig-Holstein[22], im Herzogthum Oldenburg[23], Sachsen[24], Baden[25], Lippe[26]. Aus einer Wahl erwächst dem Gewählten nur das auch dem patronatisch Präsentirten zustehende **ius ad rem**.

III. Wo die Gemeinde kein positives beschränktes oder unbeschränktes Wahlrecht hat, und auch dem Präsentationsrecht des Patrons gegenüber, kommt ihr doch meistens die Befugniß zu[27], gegen Lehre, Leben und geistige Gaben des ihr bestimmten Pfarrers Einwendungen[28] zu erheben, welche — wenn begründet gefunden — verhindern, daß der Gemeinde ein Mißliebiger aufgedrungen werde. Um der Gemeinde die Möglichkeit zur Einsprache zu verschaffen, besteht die Einrichtung, daß der Designirte vom Superintendenten der Gemeinde zu einer Probepredigt vorgestellt, und damit direkt die Aufforderung zur Geltendmachung etwaiger Einsprache verbunden wird[29]. Zuweilen hat indessen die Gemeinde auch die Befugniß, daß ihre positiv zustimmende Erklärung zur Designation des Pfarrers erfordert wird. Aber auch hier greifen Verschiedenheiten Platz, 1. je nachdem die Zustimmung seitens sämmt-

barkeit seitens des Gewählten, körperlicher oder geistiger Unfähigkeit des letzteren das Amt zu verwalten, und in Schlesw.-Holstein noch bei Versuchen desselben, durch unwürdige Mittel auf die Wahl einzuwirken. — Vgl. Hartmann, Z. 18, 368.

[21] II, 11, 340.

[22] KG. v. 25/10. 1880 § 3: Bei denjenigen Pfarrstellen, welche bisher der freien kirchenregimentlichen Verleihung unterlegen haben, soll fortan die Besetzung zwischen dem Kirchenregiment und den Gemeinden dergestalt wechseln, daß das eine Mal die Besetzung unmittelbar erfolgt, das andere Mal die Kirchengemeinde aus drei ihr vom Konsistorium Präsentirten den Geistlichen wählt. — Das Konsistorium hat den unmaßgeblichen Vorschlag des Propsteisynodalausschusses einzuholen.

[23] G. v. 18/11. 1859: Die allgemeine Kirchenversammlung wählt mit Dreiviertelmajorität aus drei vom Oberkirchenrathe Denominirten. Ist keine Majorität erzielt, haben sich nicht drei beworben, oder erscheinen die Bewerber nicht zum Vorschlage geeignet, so besetzt der Landesherr frei. — Wahl auch im Fürstenth. Lübeck.

[24] Kirchenverf. 22. 95 ff. KG. v. 29/9. 1871 6 f. Bei Nicht-Patronatpfründen wie in Oldenburg, aber die Wahl erfolgt mit absoluter Majorität, und wird, falls diese nicht erreicht wird, nach einjähriger Verwaltung der Pfarrei erneuert. Erst wenn auch jetzt kein Erfolg erzielt wird, besetzt der Landesherr frei.

[25] Dem Kirchenvorstande sind bei Privatpatronaten seitens des Patrones, sonst seitens des Landeskonsistoriums drei Kandidaten vorzuschlagen. KG. v. 15/4. 1873.

[26] V. v. 18/2. 1876 20, 2/12. 1890 20 (F. 3, 171).

[27] Nicht in Bayern d. d. Rh., Kurhessen, Schaumburg-Lippe, Mecklenb.-Strelitz; auch nicht in Baden und Nassau in den Fällen, daß Patrone oder der Landesherr besetzen. In Gr. Hessen (KG. v. 17/11. 1888 F. 3, 90), Bayern j. d. Rh., Els.-Lothr. wird die Gemeinde über ihre Wünsche gehört, aber ihrer Stimme wohnt keine rechtliche Bedeutung bei.

[28] Dies votum negativum ist insofern verschieden ausgestaltet, als a) theilweise die gewöhnliche Gemeindeorganisation, theils eine zu diesem Behufe gebildete, theils endlich — und dies versteht sich, wo keine Gemeindeorgane vorhanden sind, von selbst — sämmtliche Gemeindeglieder zur Erhebung der Einsprache befugt erklärt sind; b) die erhobenen Einwendungen nur vom Kirchenregiment, oder unter synodaler Mitwirkung, oder zunächst durch Selbstverwaltungsorgane zu prüfen sind.

[29] Sächs. KV. u. SO. 25. Preuß. ALR. II, 11, § 336: Ist die Gemeine mit dem Patrone über die Würdigkeit des von Letzterem ausgewählten Subjektes uneins, so müssen die vorgesetzten geistlichen Obern, ohne prozessualische Weitläufigkeiten, über die Erheblichkeit der Einwendungen entscheiden. § 337. Wer rechtlich überführt wird, daß er sich durch Bestechungen oder andere unerlaubte Wege in ein geistliches Amt einzuschleichen gesucht habe, wird eines solchen Amtes auf immer unfähig. § 338. Auf den bloßen mit keinen erheblichen Gründen unterstützten Widerspruch einzelner Mitglieder der Gemeine soll keine Rücksicht genommen werden. § 339. Wenn aber ein Subjekt wenigstens zwei Drittel der Stimmen sämmtlicher Gemeineglieder gegen sich hat, soll er zu der Pfarrstelle nicht anders zugelassen werden, als wenn sich bei der Untersuchung findet, daß der Widerspruch durch bloße Verhetzungen und Aufwiegelungen veranlaßt worden.

licher Gemeindeglieder[30], oder nur seitens des zuständigen Gemeindeorganes auszusprechen ist[31]; 2. weiter nach dem Gesichtspunkte, ob die Verweigerung der Erklärung nur wenn sie begründet wird, als wirksam anzusehen ist[32] oder schlechtweg, d. h. wenn konstatirt, jeder Prüfung eines kirchenregimentlichen Organes entzogen ist[33]; 3. ob die Prüfung der Gründe, aus welchen die Gemeinde ihre Zustimmung versagt, Selbstverwaltungsorganen zusteht[34], oder synodal verstärkten Regimentsbehörden[35].

IV. Die kirchenregimentlichen Ämter besetzt der Landesherr[36] auf Vorschlag der kirchlichen Behörden, immer aber unter Mitwirkung der Staatsbehörden, in Alt-Preußen derartig, daß der Provinzialsynodalvorstand bei den Vorschlägen des Konsistoriums für Superintendenturen — so weit solche rechtlich begründet sind — der Generalsynodalvorstand bei den Vorschlägen des Oberkirchenrathes für Generalsuperintendenturen betheiligt ist. In wie weit Gemeinderechte bei Besetzung von Superintendenturen rechtlich zulässig sind, hat oben (§ 80) seine Erörterung gefunden.

V. Anstalts- und Militärgeistliche ernennt der Landesherr nicht in seiner Eigenschaft als Bischof, sondern in seiner politischen Qualität. Der Kirche steht hier nur die Einführung des Ernannten zu.

VI. Die Ernennung der niederen Kirchendiener wird durch die neuere Gesetzgebung unter Aufrechterhaltung etwaiger Patronatrechte vielfach den Gemeindeorganen gewährt[37].

VII. Ein Devolutionsrecht greift nicht nur der patronatischen Kollation gegenüber[38], sondern auch gegenüber den Gemeindewahlrechten Platz[39].

§ 130. 3. Die Erledigung der Kirchenämter.

Friedberg, Ev. Verfassungsrecht 253.

I. Die Erledigung eines ev. Kirchenamtes erfolgt 1. durch den Tod; 2. durch Absetzung (vgl. § 109) und als Konsequenz des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte; 3. durch Entsagung, zu welcher die Genehmigung der kirchlichen Regierungsbehörde verlangt wird, und mit welcher, wenn sie bei voller Dienstfähigkeit eintritt, Verlust der Standesrechte verknüpft ist; 4. durch Tausch, der rechtlich nach den für Entsagung maßgebenden Gesichtspunkten zu beurtheilen ist; 5. durch Versetzung,

[30] Preuß. ALR. II, 4, 334. Vgl. Hinschius, Pr. KR. 320, 26.

[31] Braunschw., Hannov. luth. K.

[32] Ebendas.

[33] Preuß. ALR. II, 11, 339: Sobald $^2/_3$ aller Gemeindeglieder widersprechen, ohne durch „Verhetzungen" und „Aufwiegelungen" veranlaßt zu sein.

[34] Alt-Preußen KGO. 55, 10: Der Kreissynodalvorstand entscheidet, vorbehaltlich des Rekurses an das Konsistorium, über Einwendungen von einer $^2/_3$ Majorität der Gemeindeglieder, und über Einwendungen gegen Wandel und Gaben des Designirten, während über solche gegen die Lehre desselben in erster Instanz das Konsistorium unter Mitwirkung des Vorstandes der Provinzialsynode entscheidet.

[35] Braunschw. G. v. 31/5. 1871 27: Konsistorium und Ausschuß der Landessynode. Hannov. luth. K.: 1. Instanz: Provinzial-, 2. Instanz: Landeskonsistorium. Doch muß nach § 66, 1 der KVO. bei allen Pfarreien, die nicht Patronatspfarreien sind, und auch bei diesen, falls der Patron zu dem Inkrafttreten dieser Einrichtung seine Zustimmung gegeben hat, das Urtheil des Ausschusses der Landessynode darüber eingeholt werden, ob die Weigerung einer Kirchengemeinde (die Praxis hat dies auch auf Einsprachen Einzelner bezogen) dem aufgestellten Geistlichen die Vokation zu ertheilen, begründet ist. Diese Entscheidung muß die Kirchenregierung der von ihr formell zu gebenden Entscheidung zu Grunde legen, falls sie mit dem Urtheil des Kirchenvorstandes übereinstimmt.

[36] Ausnahmen: für Frankf. a/M. F. V. 139. Elf.-Lothr. Nur in Hamb. ist die Synode an der Zusammensetzung der KRegimentsbehörde so betheiligt, daß diese als ein Ausschuß jener erscheint. F. V. 14. Die Hannöv. luth. Superintendenten ernennt das Landeskonsistorium.

[37] Vgl. F. V. 266.

[38] Vgl. F. V. 232.

[39] Vgl. F. V. 236.

welche, wenn sie nicht als disciplinare Maßregel auftritt, im Allgemeinen nur mit Zustimmung des Geistlichen geschehen darf[1]; 6. durch Emeritirung wegen eingetretener Dienstunfähigkeit, entweder auf Gesuch des Geistlichen oder als Maßregel der Kirchenbehörde. Der Emeritirte behält die Rechte des geistlichen Standes, und bezieht, wo Parochialfonds fehlen, von dem Amtsnachfolger eine durch Partikularrecht oder Abkommen bestimmte Quote seines früheren Gehaltes[2].

II. Der Verlust der von Nichtgeistlichen bekleideten Ämter des Kirchenregiments regelt sich nach den für Verwaltungsbeamte geltenden Vorschriften.

III. Die kirchlichen Gemeindeämter gehen, außer durch Todesfall und Ablauf der Wahlperiode, verloren durch Absetzung, Verzicht, der aber nur zulässig ist aus Gründen, die auch von der Übernahme des Amtes entbinden, und Verlust der die passive Wahlfähigkeit ausmachenden Eigenschaften[3].

Dritte Abtheilung.

Die Verwaltung des Kultus.

§ 131. I. Allgemeines.

Marx, Die Wallfahrten in der kath. K. (Trier 42). Codex constit. quas summi Pontif. ediderunt in solemni canonizatione sanctorum ab a. 983 ad a. 1729 acc. Iust. Fontanino (Rom. 1729). Lewis, A crit. hist. of Sunday of legislat. from A. D. 321—1888 (Lond. 88). — Hinschius, KR. § 199 ff.

I. Die Kirche bestimmt[1] die äußere Form der Gottesverehrung durch Feststellung der Liturgie, Anordnung der Messe, der Predigt, der Gebete, der Feiertage,

§ 130. [1] Ausnahmsweise kann der Geistliche auch gegen seinen Willen auf eine gleiches Einkommen gewährende Stelle versetzt werden: Hannov. luth. K. vgl. Böckler 2, 147 ff. Baden KG. v. 26/7. 1886 4: durch den Oberkirchenrath unter Zuziehung des Gen.-Synod.-Ausschusses. Gr. Hess. KG. v. 11/7. 1879 31 (F. 544). Els.-Lothr. vgl. Geigel 367 f. Für Bayern d. d. Rh. vgl. A. Entschl. v. 22/3. 1891 (F. 3, 38), für Kurhessen, Nassau, Württemb., Braunschw. ARBl. 1853 563 ff. Wenn es aber an dieser Stelle als gemeines Recht bezeichnet wird, daß der Geistliche aus schwerwiegenden Gründen unfreiwillig versetzt werden darf, so steht dem schon der Umstand entgegen, daß es ein gemeines ev. Kirchenrecht überhaupt gar nicht giebt. — Anderwärts vgl. Anhalt KG. v. 14/2. 1883 6 (F. 806). Weimar Regul. v. 12/4. 1876 9 (Vollert 312). Altenb. G. v. 8/2. 1877 7; ARBl. 1877 760. Schwarzb.-Sondersh. G. v. 8/6. 1883 2; ARBl. 1884 286. Vgl. auch Sachsen Bek. d. Landeskons. v. 31/3. 1886 5; ARBl. 1886 676 — wird auf den Geistlichen, um ihn zu bewegen sich versetzen zu lassen, nur die indirekte Einwirkung ausgeübt, daß ihm, falls die ihm zugedachte Pfründe ein höheres Einkommen abwirft als die schon bisher besessene, die ausgeschlagene Mehrbesoldung bei Feststellung der Alterszulage mit eingerechnet wird.

[2] Durch KG. v. 26/1. 1880 u. G. v. 15/3. 1880 ist für die preuß. ev. Landeskirche der älteren Provinzen ein Pensionsfonds geschaffen und der Pensionsanspruch geregelt worden (abgeändert KG. v. 16/3. 1892 [D. Z. 2, 436], StG. 30/3. 1892 [ib. 459]). Nach einem von der außerordentlichen Gen.-Syn. 1894 beschlossenen KG., welches nach Erlaß des entsprechenden StG. publizirt werden soll, wird dieser Fonds von der altpreuß. Landeskirche losgelöst, einer eigenen Verwaltung unterstellt und auch für die Hannöv. luth. und ref. K., die Schlesw.-Holst., die Nassauische und die des Kons. Bez. Kassel bestimmt. Schwarzburg-Rudolst. G. v. 20/12. 1881. B. v. 31/12. 1881. ARBl. 1883 110. Weimar Stat. v. 20/12. 1854. G. v. 11/12. 1882. Oldenb. G. v. 20/12. 1882 (für Birkenfeld); G. v. 29/1. 1871; 22/12. 1882. Braunschw. KG. v. 1/12. 1882; 24/11 1890 (Ges. S. S. 361). Lippe 2/12. 1890 (D. Z. 3, 267). Schlesw.-Holstein 2/3. 1891 (D. Z. 1, 465); 12/1. 1895 (D. Z. 5, 212). Hessen 23/6. 1891 (D. Z. 3, 254). Sachsen 3/5. 1892 (ib. 259) mit Kommentar herausg. v. Waentig (Leipz. 92). Hannover luth. K. 19/2. 1894 (ib. 4, 257). Meiningen 27/12. 1890 (F. 3, 158). — Vgl. F. V. 253. Durchaus eigenthümlich sind die Normen des Anhalt. KG. v. 14/2. 1883, wonach die Geistlichen vollkommen nach Analogie der staatlichen Verwaltungsbeamten behandelt werden, und ohne Disziplinarverfahren auf Vorschlag des Konsistoriums unter Zuziehung des Synodalvorstandes durch den Landesherrn zur Disposition gestellt, d. h. in einstweiligen Ruhestand versetzt werden können. Dabei tritt ein gänzlicher Verlust des Ruhegehaltes ein, falls sie sich weigern sollten, ein ihnen übertragenes Kirchenamt anzunehmen.

[3] F. V. 337.

§ 131. [1] Eine Uniformität ist für die Kirche erreicht worden durch die in Gemäßheit der Tri-

durch Kreirung von Heiligen, Verehrung von Reliquien, Abhaltung von Missionen, Prozessionen und Wallfahrten. 1. In allen diesen Punkten[2] haben die Regierungen in der Periode des Staatsabsolutismus eine ihrem Beruf und ihrer Fähigkeit durchaus widersprechende Thätigkeit entfaltet, welche sie heute vollständig aufgegeben haben. Vielmehr beschränkt sich der Staat darauf a) zu verbieten, daß durch die Predigten die Gemeinde zum Ungehorsam gegen den Staat angereizt[3], oder die Gemeindeglieder beleidigt[4] werden, b) die bürgerliche Beobachtung der kirchlichen Feiertage festzusetzen[5], und c) in Bezug auf öffentliche Aufzüge und Missionen vom

dentiner Beschlüsse festgestellten a) Breviarium und Missale Romanum (Ordnung der Meßfeier Pius V. 1570 (verb.: 1604 Clem. VIII.; 1634 Urban VIII.). b) Pontificale Rom. Clemens VIII. 1596 (verb.: Urban VIII. 1644, vermehrt: Bened. XIV. 1752) (bischöfliche Funktionen). c) Caeremoniale episcoporum 1600 Clem. VIII. verb.: Innoc. X. 1650; Bened. XIII. 1727, revid.: Bened. XIV. 1752 (bischöfliche Funktionen). d) Rituale Roman. 1614 Paul. V., rev. Bened. XIV. 1752 (Funktionen der Seelsorger). Der Gebrauch von c) und d) ist für die latein. K. obligatorisch, von a) und b) für die Kirchen, in welchen bei ihrer Publikation der röm. Ritus schon gewohnheitsmäßig war, unter Belassung von Ausnahme, wenn ein anderer Ritus über 200 Jahr schon beobachtet worden ist. Dem Rituale rom. hat erst die Congreg. rituum durch Verbot anderer verpflichtende Geltung gewährt.

[2] Beaufsichtigung der Predigten (namentlich Österr.: Hofdekr. v. 4/2. 1783; Petzek 1, 386); Feststellung der äußeren Gottesdienstordnung, Beschränkung und Verbot der Wallfahrten u. s. w. — Die beste Kritik der zahlreichen in dies Gebiet einschlagenden Verordnungen der josephinischen Behörden hat Joseph II. selbst gegeben in seiner Kabinetsresolution (Brunner, Theol. Dienersch. 377): Es ist zu bedauern und ich habe es schon oft erinnert, daß sich die geistliche Commission mit so unnützen und unbedeutenden scholastischen Fragen abgiebt, und Anstände, Zweifel bei Geistlichen und Weltlichen erreget, Gewissensängsten und viele Rederei verursachet, während die Sache nicht einen Heller weder für die Religion noch für den Staat werth ist. Ob ein Ablaß für die armen Seelen im Fegefeuer applicirt werden kann oder nicht, dieses kann kein Mensch sicher wissen, und schadet es auch keinem zu glauben oder nicht zu glauben, ob dieser Wechsel im Himmel acceptirt oder protestirt wird . . . Ich will also dieses Unwesen auf einmal aufheben, und soll sich die geistliche Commission mit keinen in dergleichen mystischen Sachen einschlagenden Verordnungen mehr einzulassen gelüsten.

[3] Vgl. § 106, 24. Hessen G. v. 23/4. 1878, die Mißbr. 2c. 11: Kein Geistlicher darf durch Vorträge in der Kirche oder einem zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte auf nicht rein kirchliche Wahlen in bestimmter Parteirichtung einwirken. Baden.

[4] Dahin gehört das Verbot des in der luther. Kirche früher üblichen Nominal-Elenchus (namentliches Tadeln von der Kanzel herab). — Erk. d. RG. v. 24/11. 1890 I. Str. S. (D. Z. 1, 156).

[5] Articles organ. 41: Aucune fête à l'exception du dimanche ne pourra être établie sans la permission du gouvernement. Vgl. dazu Dupin, Manuel 223. 45: Aucune cérémonie religieuse n'aura lieu hors des édifices consacrés au culte catholique, dans les villes où il y a des temples destinés à différents cultes. Bad. V. v. 8/11. 1865 § 1 (Spohn 48): Der weltlichen Feier unterliegen: 1. alle Sonntage, 2. alle den beiden christlichen Confessionen gemeinsamen gebotenen Feiertage, 3. die besonderen Feiertage einer christlichen Confession in den Gemeinden, in welchen diese Confession allein Pfarrechte hat, vgl. auch Fellmeth, D. staatl. Sonntagsvorschr. i. Großh. Baden (Karlsr. 93). Preuß. ALR. II, 11, § 35: In wie fern die bereits angeordneten Kirchenfeste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollen oder nicht, kann nur der Staat bestimmen. Vgl. RCPO. 171. 193. 200. 681. StPO. 43. HGB. 329 f. AWO. 92. RGO. 105. 127. 129. Reichs-G. v. 17/7. 1878 Art. 1 Tit. VII, § 105. 126. 136. 139 f. Art. 2, § 146. RG. v. 1/6. 1891, 9. V. v. 28 3. 1892. RStGB. 366: Mit Geldstrafe bis zu 20 Thlrn. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft 1. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt. Büff u. Ninck, D. Sonntag 2c. (Karlsr. 93). Österr. G. v. 25/5. 1868 Art. 13 (Zorn 117): Niemand kann genöthigt werden, sich an den Feier- und Festtagen einer ihm fremden Kirche oder Religionsgesellschaft der Arbeit zu enthalten. An Sonntagen ist jedoch während des Gottesdienstes jede nicht dringend nothwendige öffentliche Arbeit einzustellen. Ferner muß an den Festtagen was immer für einer Kirche oder Religionsgenossenschaft während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses Alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte. Dasselbe ist bei den herkömmlichen Prozessionen auf den Plätzen und in den Straßen zu beobachten, durch welche sich der Zug bewegt.

polizeilichen Standpunkt aus eine überwachende Thätigkeit auszuüben[6]. d) Umgekehrt aber schützt er auch die Ausübung des Gottesdienstes[7]. 2. Die kath. Kirche verpflichtet die Parochianen, dem Gottesdienste ihres Pfarrers beizuwohnen, und beschränkt seit dem Tridentinum die Zulässigkeit des Gottesdienstes in privaten geweihten Oratorien, deren Errichtung bischöflicher Genehmigung bedarf.

II. In der ev. Kirche brachte die Vermischung von kirchlichen und staatlichen Attributionen in der Person des Landesherrn zuwege, daß selbst die Formen der Gottesverehrung nicht ausschließlich kirchlicher Normirung unterlagen. Erst die neueste Zeit hat, wo sie eine Synodalverfassung erzeugt hat, hier die Grenzlinie gezogen, und die Feststellung agendarischer Normen der kirchlichen Gesetzgebung vorbehalten[8]. Ebenso geschieht die Einführung oder Abschaffung allgemeiner kirchlicher Feiertage durch Kirchengesetz. 1. Auch die ev. Kirche verlangt von ihren Gliedern Theilnahme am Gottesdienste, zu deren Erzielung im XVI. Jahrhundert auch weltliche Strafen verwendet wurden. Andauernde Verschmähung von Gottesdienst und Sakrament ist auf die Wählbarkeit zu den Gemeindeämtern von rechtlichem Einfluß[9]. 2. Die private gottesdienstliche Vereinigung, die gemäß dem allgemeinen Priesterthum auch ohne geistliche Mitwirkung zulässig ist, war durch die staatliche Gesetzgebung früher verboten (Konventikel), während heute eine kirchliche Reaktion nur als gerechtfertigt betrachtet werden kann, so weit die Gefahr einer sektirerischen Trennung von der Landeskirche vorhanden erscheint, eine staatliche innerhalb der Grenzen des Vereinsgesetzes.

II. Die Sakramente.

§ 132. 1. Im Allgemeinen.

Steitz, Darstell. d. kath. Kirchendisciplin in Ansch. d. Sacram. (Regensb. 50). Probst, Sacram. u. Sacramentalien in den drei ersten christl. Jahrh. (Tübing. 72). Hahn, Die Lehre v. d. Sacram. in ihrer geschichtl. Entwickel. b. z. Conc. v. Trient (Breslau 64). Schanz in Theol. Quartalschr. 79, 3. 531. Oswald, Die dogm. Lehre v. d. heil. Sakram. d. kath. K., 1. 2. (Münster 94[5]). Morinus, Comment. hist. de disciplina in administrat. sacram. poenitentiae (Par. 1681, Ven. 1701). Frank, Die Bußdisciplin v. d. Apostelzeiten b. z. VII. Jahrh. (Mainz 67). Schmitz (vgl. § 38, 5). Hirscher, Die kath. Lehre v. Ablasse (Tübing. 44[5]). Steitz, Das röm. Bußsacram. (Frankf. 54). Löning, Gesch. 1. 2.

I. Die göttliche Gnade wird den Christen, nach Lehre der kath. Kirche, vermittelt durch die Sakramente[1], deren Zahl im Tridentinum auf sieben festgestellt ist[2]. Von diesen dürfen Taufe, Firmung und Ordination nicht wiederholt werden.

[6] Preußen: Ortspolizeiliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die kirchlichen Prozessionen, Bittgänge, Wallfahrten in herkömmlicher Art erfolgen (G. v. 11/3. 1850 § 10). Vgl. E. OVG. v. 8/10. 1892 I. Sen. D. Z. 3, 231. Hessen V. v. 17/9. 1849 12: Oeffentliche Wege und Plätze sind nur mit obrigkeitlicher Genehmigung zu benutzen. Bayern: Zur Abhaltung nicht gewöhnlicher Feierlichkeiten ist vorgängige Anzeige erforderlich, bei Abhaltung unter freiem Himmel Genehmigung der Distriktspolizeibehörde (G. v. 20/2. 1850 4); die des Königs: wenn fremde Geistliche oder Mitglieder in Bayern nicht recipirter Orden theilnehmen, bei Anlaß eines politischen Ereignisses, unter Verpflichtung zur Theilnahme für die Kirchenangehörigen. (Z. 12, 259). Frankr. (s. oben Anmerk. 5). Österr. (G. v. 7/5. 1874 17): die Regierung kann eine den öffentlichen Gottesdienst betreffende Anordnung aus öffentlichen Rücksichten untersagen. Vgl. oben § 29.

[7] Vgl. oben § 29.

[8] Vgl. darüber und über die den Gemeinden dabei eingeräumte Stellung oben § 97.

[9] Vgl. oben § 83.

§ 132. [1] Catech. Rom. II, 6 (ed. [Brux. 1700] 111): „Sacramentum, inquit ille [Aug.], est signum rei sacrae," vel, ut aliis verbis, in eandem tamen sententiam dictum est: „Sacramentum est invisibilis gratiae visibile signum, ad nostram justificationem institutum."

[2] C. Trid. S. VII. de sacr. 1: Can. I. Si quis dixerit, sacramenta novae legis non fuisse omnia a Iesu Christo Domino nostro instituta; aut esse plura vel pauciora quam septem, videlicet: baptismum, confirmationem, eucharistiam (c. 9 X. [5, 7]. poenitentiam, extremam unctionem, ordinem et matrimonium; aut etiam aliquod horum septem non esse vere et proprie sacramentum: anathema sit. Can. IX. Si quis dixerit, in tribus sacramentis, baptismo

Bei jedem Sakramente muß vorhanden sein: 1. materia, und zwar remota (res quae in conferendo sacramento adhibetur), und proxima (usus rei), 2. forma (verba quae in administrando sacramento adhibentur), welche unbedingt oder bedingt sein kann, 3. minister, der das Sakrament spendet. Dies ist bei Ordination und Firmung der Bischof, bei der Ehe die beiden Ehegatten, bei den übrigen mit Ausnahme der Taufe der Priester. Der minister muß haben intentio faciendi id quod facit ecclesia.

II. Die ev. Kirche erkennt nur die Sakramente der Taufe und des Abendmahles an, welche den Gläubigen das Heil vermitteln. Die Intentionslehre wird verworfen.

2. Die einzelnen Sakramente*.

§ 133. A. Die Taufe.

Höfling, Das Sacrament der Taufe (Erlang. 46 ff.) 1. 2. (2. Abdr. 59). Smith and Cheetham, Dictionary 1, 155. Hinschius, KR. § 200.

I. Das Sakrament der Taufe[1] ist die Vorbedingung für den Empfang aller übrigen. 1. Materie desselben ist nach kath. Lehre reines, benedicirtes[2] Wasser, Form[3]: der Gebrauch der apostolischen, nicht nothwendigerweise lateinischen Worte: Ego te baptizo in nomine Dei patris et filii et spiritus s., und in der alten Kirche, sowie noch heute in der griechischen, dreimaliges Untertauchen des Täuflings[4], nach römischem Ritual dreimalige Begießung des Hauptes[5]. 2. Minister des Sakraments ist der berechtigt Taufende. Als solche werden noch bei Tertullian auch die Laien angesehen (vgl. § 5, 94), bei Cyprian nur der Bischof, der aber Presbyter und Diakonen nach altkirchlicher Auffassung damit beauftragen kann, während die Laien nur im Nothfalle taufen dürfen. Im Mittelalter sind zwar Spuren dieser Auffassung noch zu erkennen, aber der legitimus minister ist der parochus[6], während Diakonen nur im Auftrage des Priesters oder Bischofs taufen können. Der Satz aber, daß Laien im Nothfalle taufen dürfen, ist geblieben, ja hat theilweise Erweiterung erfahren. So sind Frauen seit Urban II. (1086) als taufberechtigt angesehen

* Die Ordination ist schon oben § 51 behandelt worden; die letzte Ölung gewährt kein juristisches Interesse. Über die Taufe vgl. auch § 92, über die Konfirmation § 93.

scilicet, confirmatione, et ordine, non imprimi characterem in anima, hoc est, signum quoddam spirituale et indelebile, unde ea iterari non possunt: anathema sit.

§ 133. [1] C. Trid. S. VII. de bapt. 4: Si quis dixerit, baptismum (vgl. c. 97 f. C. 1 qu. 1), qui etiam datur ab haereticis in nomine Patris, et Filii et Spiritus sancti, cum intentione faciendi quod facit ecclesia, non esse verum baptismum: anathema sit. c. 13: Si quis dixerit, parvulos (vgl. c. 139 D. 4 de cons.) eo, quod actum credendi non habent, suscepto baptismo inter fideles computandos non esse, ac propterea, quum ad annos discretionis pervenerint, esse rebaptizandos; aut praestare omitti eorum baptisma, quam eos non actu proprio credentes baptizari in sola fide ecclesiae: anathema sit. c. 14: Si quis dixerit, huiusmodi parvulos baptizatos, quum adoleverint, interrogandos esse, an ratum habere velint quod patrini eorum nomine, dum baptizarentur, polliciti sunt; et, ubi se nolle responderint, suo esse arbitrio relinquendos; nec alia interim poena ad Christianam vitam cogendos, nisi ut ab eucharistiae aliorumque sacramentorum perceptione arceantur, donec resipiscant: anathema sit. — Über die jüdischen Vorläufer der Taufe vgl. Sabatier, La Didache (Paris 85) 85.

[2] Daß die Benediktion unwesentlich ist, zeigt sich bei der Nothtaufe.

[3] Vgl. Scholten, D. Taufformel 1885.

[4] So auch bei den Kelten, D. Z. f. Gesch. Wissensch. 5, 433.

[5] Die Διδαχή ed. Harnack p. 23 stellte die Aspersionstaufe ohne jeden Zweifel als gültig hin.

[6] Über den Zusammenhang der Entwickelung der Stellung des parochus mit den Taufkirchen siehe §§ 68. 71. — Selbsttaufe ist unzulässig. c. 4 X. (3, 42).

worden, Heiden und Juden[7] seit Nicolaus I. Daraus ergiebt sich auch, daß die kath. Kirche die ev. Taufen anzuerkennen hat, sobald sie nur mit der intentio faciendi id quod facit ecclesia im Namen der Dreieinigkeit vollzogen sind[8]. 3. Da die Taufe zu den nicht wiederholbaren Sakramenten gehört[9], so bedient die Kirche sich der bedingten Spendungsform[10], falls die menschliche Bildung des Täuflings, oder die Thatsache der schon vollzogenen Taufe zweifelhaft ist. 4. Zu Pathen (sponsores) sollen nur im Glauben der Kirche stehende Personen genommen werden[11]. Ihre Zahl ist, um das Entstehen geistlicher Verwandtschaft möglichst zu beschränken, durch das Tridentinum auf je einen männlichen und weiblichen beschränkt worden[12]. 5. Die Pfarrer haben Taufregister zu führen.

II. Die ev. Kirche vollzieht die Taufe mit nicht-benedicirtem Wasser, im Namen der Dreieinigkeit[13], in der Landessprache, in stets unbedingter Weise, und nur einmal, und hat, obgleich sie die Wirksamkeit des Sakramentes von dem Glauben des Empfängers abhängig macht, doch die Kindertaufe zugelassen[14]. I. Das Sakrament wird regelmäßig durch den Pfarrer gespendet[15], eine Nothtaufe nur in der lutherischen Kirche als zulässig angesehen[16]. 2. Als Pathen sind allein Personen

[7] Augustinus wünschte die Frage durch ein ökumenisches Konzil entschieden zu sehen (contra ep. Parmen. II, no. 30 opp. (ed. [Par. 37] 9, 107). Gregor III. erkannte die Rechtsgültigkeit noch nicht an.

[8] Über die Streitigkeiten, welche die Ketzertaufe veranlaßt hat, bis die von Rom stets vertretene Lehre durchdrang, vgl. Herzog, Theol. Encykl. s. v. Ketzertaufe. Duchesne, Origines du culte chrét. 325 ff. — In neuerer Zeit hat sich der geschärfte konfessionelle Gegensatz auch darin geäußert, daß die kath. Kirche ev. Taufen nicht anerkennt. So erklärt die Paderborner Diözesansyn. v. 1867 (A. 20, 357), daß die Präsumption gegen die Gültigkeit der akathol. Taufe spreche. Mattes in Tüb. theol. Quartalschr. 1849 571, 1850 24. Benedict. XIV., De syn. dioec. lib. VII. c. 6 no. 9. Daß aber dann auch die Präsumption gegen die Mitgliedschaft der Evangelischen an der kath. K. spreche, und jene dann auch nicht mehr katholischerseits als an das ius humanum der kath. K. gebunden erachtet werden können, betont mit Recht Hinschius, KR. 4, 45. Vgl. aber auch Decr. Inquis. v. 18.9. 1890 D. Z. 1, 146. Über die Gültigkeit altkathol. Taufen vgl. Göpfert in Linzer theol. prakt. Quartalschr. 1892 1.

[9] Daß sie auch nicht in der Äthiop. K. wiederholt wird, Arnhard, Lit. z. Tauffeste in d. äthiop. K. (München 86) p. III.

[10] Vgl. Boudinhon in Le Can. contemp. 17, 1.

[11] Rituale Rom. de sacr. bapt. (ed. [Tarasc. 20] 19): Hos autem patrinos, saltem in aetate pubertatis, ac Sacramento Confirmationis consignatos esse maxime convenit. Sciant praeterea Parochi ad hoc munus non esse admittendos infideles, aut haereticos, non publice excommunicatos, aut interdictos, non publice criminosos, aut infames, nec praeterea qui sana mente non sunt, nec qui ignorant rudimenta fidei: haec enim Patrini spirituales filios suos, quos de baptismi fonte susceperint, ubi opus fuerit, opportune docere tenentur. Praeterea ad hoc etiam admitti non debent Monachi vel Sanctimoniales, neque alii cuiusvis Ordinis regulares a saeculo segregati. Ebenso wenig können nach neuerem Recht die Eltern selbst zugelassen werden, dagegen notorisch Censurirte, falls aus ihrer Zurückweisung schwere Nachtheile drohen und sie nicht Ketzer sind, Decr. C. Inqu. v. 3/5. 1893 (Le Can. cont. 16, 651). Auch sollen Katholiken nicht Pathen bei ev. Taufen sein, Ioder in Le canon. contemp. 19, 79.

[12] S. XXIV. de ref. matr. 2.

[13] Darum kann auch sie Taufen von nicht-trinitätsgläubigen Sekten nicht anerkennen. Der mit dem Taufsakrament in der kath. Kirche verbundene Exorcismus ist von der reform. Kirche sofort beseitigt worden, in den luth. Landeskirchen erst definitiv in der Aufklärungsperiode. Kraft, Ausführl. Hist. v. Exorcismo (Hamb. 1750). Steitz in Herzog Encykl. s. v. Taufexorcismus. Koldewey, D. Exorc. i. Herzogth. Braunschw. (Halle 93).

[14] Calvin führt dieselbe auf die Schrift zurück. Vgl. Usteri in Theol. Stud. u. Krit., 1884 438. 462. Martin, Notion du bapt. dans Calvin (Montaub. 94).

[15] Ort: (wie in der kath. Kirche) die Kirche. Wie aber das kanon. Recht für Fürsten Ausnahmen bestimmt, so die ev. Landesrechte für privilegirte Bevölkerungsklassen. Außerdem kann im Noth- und Bedürfnißfalle der Pfarrer (nach beiden Kirchenrechten) die Taufe auch in der Wohnung der Eltern spenden.

[16] Calvin will Frauen und Private nicht zur Taufe zulassen, Usteri a. a. O. 450; er erachtet die Gegenwart von so viel Personen für wesentlich, daß der corps d'église dargestellt erscheine; ebendas. 451.

anzunehmen, die in dem Glauben der Kirche stehen, und demnach können unkirchliche Personen zurückgewiesen werden; doch hat unter der Herrschaft der Toleranz die Zulassung kath. Pathen keinen Widerspruch gefunden[17]. Die Beschränkung der Pathenzahl ist lediglich auf luxuspolizeiliche Motive zurückzuführen. 3. Auch hier werden Taufregister geführt.

§ 134. B. Die Konfirmation.

Bachmann, Die Confirmat. d. Catechumenen in d. ev. Kirche, Bd. 1 (Berl. 52). Kliefoth, Liturg. Abhandl., Bd. 3 Abth. 1, (Schwerin 56). Mylius in N. K. Z. 1892, 191. Mason, The relation of confirmat. to baptism. (Lond. 91). Coulon, Et. hist. sur l'introduct. de la confirmat. dans les égl. du pays de Montbéliard (Thèse Par. 94). Schwane, Dogmengesch. 2, 968. Hinschius, KR. § 201.

I. Die Taufe wurde ursprünglich gleichzeitig mit der Salbung durch heiliges Öl und der Handauflegung vorgenommen. Die Streitigkeiten über die Ketzertaufe brachten aber eine Trennung der Akte zuwege, indem die Partei, welche die Gültigkeit der Taufe anerkannte, doch die Handauflegung wiederholt wissen wollte. Aber auch der Umstand, daß die Taufe den Presbytern zufiel, die Handauflegung den Bischöfen verblieb, hat dazu beigetragen, der letzteren einen immer mehr selbständigen Charakter beizulegen, und ihre Bedeutung so zu steigern, daß Hieronymus für die Taufe, Augustinus gegen die Auffassung von dem sakramentalen Charakter der Handauflegung auftreten mußte. Nichtsdestoweniger ist diese doch allmählich zum Sakrament erwachsen, und durch die Synode von Lyon (1274) als solches anerkannt worden[1]. Die Konfirmation wird den puberes nach Genuß des Abendmahles ertheilt[2], ist Voraussetzung der Ordination und erzeugt das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft.

II. Die Reformatoren haben die Konfirmation entschieden verworfen, und an die Stelle derselben die Katechese und ein Bekenntniß nach empfangenem Unterricht gesetzt. Nichtsdestoweniger war sie in einzelnen Kirchen (z. B. Pommern, Brandenburg) üblich geworden. Aber auch hier starb sie im XVII. Jahrhundert ab, bis sie, durch Spener zu neuem Leben erweckt, überall angeordnet wurde. Sie ist die feierliche Erneuerung des Taufgelübdes und Bedingung für die Zulassung zum Abendmahl.

§ 135. C. Das Abendmahl.

Hinschius, KR. § 202.

I. Das Abendmahl[1], welches nach kath. Lehre jeder Parochiane zur österlichen Zeit in seiner Pfarrkirche feiern soll (praeceptum paschale), dessen Empfang aber weder Voraussetzung kirchlicher Rechte ist, noch rechtliche Wirkungen hervorbringt, wird Exkommunizirten, Interdizirten und notorischen Todsündern nicht gewährt, während heimliche Sünder nur zurückgewiesen werden sollen, falls das ohne Erregung von Ärgerniß geschehen kann[2].

II. In der ev. Kirche spendet der Pfarrer das Abendmahl konfirmirten Personen, die sich im Zustande des Selbstbewußtseins befinden. Die Ausschließung vom Abendmahl kann als Kirchenstrafe nur von den zur Verhängung einer solchen zuständigen Organen verfügt werden.

[17] Die Zurückweisung ist sogar staatsgesetzlich für unzulässig erklärt worden. Baden: Erl. v. 14/1. 1856. Bayern: Ober-Consist.-Reskr. v. 28/6. 1845. Württemb., Kurhessen. — Reformirte sind nirgends ausgeschlossen.

§ 134. [1] Vgl. auch Dictionary l. c. 1, 424.

[2] Sie dürfen dabei einen Firmungsnamen annehmen und erhalten in der Regel einen Pathen.

§ 135. [1] Die Fähigkeit zu spenden besitzt jeder, ordnungsmäßig der Priester; zu empfangen der Getaufte, Geistesreife.

[2] Vgl. Rev. adm. du culte cathol. 1894 août.

§ 136. D. Die Buße.

Morinus s. § 139. Frank, Die Bußdisciplin d. K. v. d. Apostelzeiten b. z. VII. Jahrh. (Mainz 67). Lorinser, Lehre v. d. Verwalt. d. Bußsacram. (Bresl. 83²). Tappehorn, Anleit. z. Verwalt. d. Bußsakram. (Dülmen 80²). Pyper, Geschiedenis der boete en biecht, 1. (s' Gravenh. 91). Müller in Theol. Abh. C. v. Weizsäcker gewidmet 287. Goetz in Rev. internat. de théol. 2, 431. Derſ., Die Bußlehre Cyprians (Königsb. 94). Derſ. in Z. f. KGesch. 15, 321. Schieler, Die Verwaltung d. Bußsacram. (Paderb. 94). Preuſchen, Tertullians Schr. de paenitent. ac de pudicit. mit Rückſicht a. d. Bußdisciplin unterſucht (Gieß. 90) (Diſſert.). Hinſchius, KR. §§. 203. 256.

I. Schon in der alten Kirche legte der Sünder ein öffentliches Bekenntniß ſeiner Sünden ab[1], und empfing die Auflage von Bußwerken als Mittel, die Sündenſtrafe zu tilgen. Bei geheimen Sünden bildete ſich ſchon im III. Jahrhundert die Sitte heraus, dieſe einem beſonders deswegen beauftragten Kleriker (poenitentiarius) zu bekennen (exomologesis, confessio[2]), was jedoch i. J. 390 dahin umgeſtaltet wurde, daß jeder ſich ſeinen Beichtiger wählen durfte. Nach derſelben Richtung hin bewegt ſich eine von Leo I.[3] den Biſchöfen Campaniens gegebene Weiſung, in welcher er das öffentliche Bekenntniß der Sünden, wie es auch im Abendlande üblich geworden war, verwirft, und verlangt, daß vor Gott und dem Prieſter das Sündenbekenntniß abgelegt werde. Die Nothwendigkeit eines prieſterlichen Beichtigers war aber rechtlich nicht ausgeſprochen[4], und auch die Scholaſtik ſchied zunächſt nur die Todſünden (Gegenſatz pecc. venialia) als ſolche aus, welche vorzüglich einem Prieſter zu bekennen ſeien. Erſt Innocenz III.[5] hat definitiv beſtimmt, daß jeder erwachſene Chriſt wenigſtens einmal jährlich, zur Oſterzeit, ſeinem Pfarrer zu beichten habe, und daß ohne Prieſter eine Sündenvergebung nicht erfolgen könne[6]. Dieſer nahm dabei die Rolle eines Fürbitters bei Gott ein, der allein die Sünden zu vergeben habe, und die Abſolution, die nach Übernahme der bald öffentlichen[7], bald geheimen Bußwerke verkündet wurde, hat bis ins XIII. Jahrhundert den Charakter einer formula deprecationis. Aber ſchon Petrus Lombardus legt dem Prieſter ein Urtheil bei, in welchem er anzeigt, daß die Sühnung bei Gott erfolgt ſei, und bei Thomas v. Aquino endlich vergiebt der Prieſter an Gottes Stelle die Sünde. Damit wird den Bußwerken die Stellung nach der Abſolution zugewieſen, ſo daß ſie durch die bloße That ihrer Ableiſtung wirkſam werden. Daran knüpfte ſich endlich noch der Gedankengang[8], daß die Kirche auch die zeitliche

§ 136. [1] Apoſtelgeſchichte, 19, 18. Übrigens wird noch zu Cyprians Zeit die exomologesis nach vollendeter Buße vorgenommen, Götz, Bußlehre Cyprians 29 ff.

[2] Vgl. Bickell in Ztſchr. f. kath. Theol. 1, 410. Blötzer ib. 11, 593.

[3] Dist. I. de poen. c. 61. 89.

[4] Dict. Gratiani zu c. 89. Dist. 1 de poenit.

[5] c. 12 X. (5, 38). — Wenn ich früher mit Löning und jetzt auch Hinſchius, KR. 4, 824 Hauck, Deutſche KGeſch. 1, 253 einen maßgebenden Einfluß Columbans auf die Entwickelung angenommen habe, ſo ſcheinen mir doch die hierauf bezüglichen Unterſuchungen bei weiterer Prüfung bis jetzt nur zu Hypotheſen geführt zu haben. Vgl. auch Schmitz, A. 49, 3 ff.; 61, 453.

[6] c. 38 X. (5, 39).

[7] Seeligenſtädter Sendrecht (1390—1435): Item wo zwei ledige lude gerugit werden fur onkußheit, die ſin ſchuldig ir igliche eyme ertzprieſter fünf ſchillinge, und nit me. Wurden ſie aber ober eyn jahr gerugt umb dieſelben ſache, ſo wer aber ir yegliches ſchuldig eyme ertzprieſter fünf ſchillinge und nit me. Wurden ſie aber zu deme dritten grugt, ſo ſal der man dry ſondage vor dem ambt mit wichwaſſer umb die kirchin, wollen und barfuß, geen und eyn beſemhe in ſyner hand dragen, und wann er umb die kirchin kompt, ſo ſal er druß vor der dur ligen und ſal die lude obir ſich laſſen geen, und ſlagen mit dem beſemhe wer will, und die frawe ſal den ſun umb die kirchen tragen, wollen und barfuß, und ſal man ir har hindin an dem haubet ab ſniden und ir rock hindin abeſniden; wollden ſie die buße nit dragen, ſo wer ihr igliches ſchuldig eyme ertzprieſter ſexs phunt heller, und jedeme ſintſcheſſen zwantzig geber penige. Grimm, Weisth. 1, 504. Nach dem Tridentinum iſt die öffentliche Buße nothwendig, doch eine Verwandlung in geheime zuläſſig. So iſt denn dieſe letztere Regel geworden.

[8] Markgr. Otto v. Brandenburg Urk. v. 1190 f. d. Stiftskirche in Stendal (Lentz, Markgräfl. Brandenb. Urk. [1853] 12): Per eleemo-

Strafe, in welche durch die Buße die jenseitige verwandelt wird, tilgen könne durch Gewährung des Ablasses[9] (indulgentia), der zunächst gegen Leistung eines verdienstlichen Werkes, dann aber gegen Geldzahlung (quaestores eleemosynarum) ertheilt, und dessen Kraft auch per modum suffragii den im Fegefeuer befindlichen Seelen zu Gute kommen kann. Die dogmatische Ausgestaltung der Lehre, welche als materia sacramenti die confessio oris, contritio cordis und satisfactio bezeichnet, und als minister den Presbyter, welchem der Ordinarius der Diözese der Lösegewalt übertragen hat[10], interessirt juristisch nur wegen des Beichtgeheimnisses[11]. Dies soll der Beichthörende bei schwerer Strafe unverbrüchlich bewahren. Er soll weder über die gebeichtete Absicht eines Verbrechens der Obrigkeit Mittheilung machen, noch, um die Folgen eines begangenen Verbrechens rückgängig zu machen, auch vom Staate nicht zur Zeugenaussage über den Beichtinhalt genöthigt werden[12]. Der Bruch des Beichtsiegels ist durch das deutsche RStGB. nicht mehr mit Strafe belegt worden.

II. Die lutherische Lehre[13] spricht der Kirche das Amt der Schlüssel zu, und damit die im Nothfall auch durch jeden Christen auszuübende Absolutionsbefugniß, die sich nicht wie in der kath. Kirche als ein Akt der Jurisdiktion, sondern der Gnade kennzeichnet. Die Privatbeichte[14] wird für zulässig, aber nicht für nothwendig erklärt, von der reformirten Kirche dagegen einem allgemeinen Sündenbekenntniß

synarum largitates et orationum continuarum devotiones, per ieiuniorum macerationes, per vigiliarum sine taedio continuationes et aliorum bonorum operum instantias eternae vitae consortium adipisci debet. Quia vero nobis omnium istorum facilitatem nature nostre debilitas negavit et petulantia, que iuvenibus, fervide etatis domestica solet esse, semper suadet in contrarium; necessitati salutis nostre in hoc consulere decrevimus, quatenus illud per alienos obtineamus labores, quod propriis non valemus ... Vgl. Thomas v. Aquino, Summa suppl. III. qu. 25. Art. 1.

[9] Benedict IX. für die Kirche St. Victor in Marseille (Mabillon Acta SS. ord. Ben. saec. V. praef. no. 109), daß wer sie besuche: omnium criminum squaloribus absolutus libere ad propria laetus redeat, eo scilicet tenore, ut transacta peccata sacerdotibus confiteatur, et de reliquo emendetur. Einen allgemeinen Ablaß (Jubelablaß) ertheilte zuerst Bonifazius VIII. für d. J. 1300, der alle 100 Jahre wiederkehren sollte. Dafür wurde dann das 50., 33., 25. Jahr gesetzt, woneben noch außerordentliche Jubelabläße vorkommen. Vgl. Döllinger u. Reusch, Selbstbiogr. d. Kard. Bellarmin 128. — Meurer, A. 57, 385. Dietterle, Die Franziskan. Summae confessor. u. ihre Bestimmungen über d. Ablaß (Döbeln 93). Über privilegirte Altäre vgl. Reusch, D. deutschen Bischöfe 26. Derſ., Z. f. KG. 15, 272. Über indulgentiae reales: ib. 274.

[10] Derselbe muß, damit das Sakrament erlaubt und gültig gespendet werde, iurisdictio in foro interno haben (Ausnahme: in articulo mortis) und vom Bischof approbirt sein. Conc. Trid. S. XXIII. de ref. 15. (Ausnahme: Pfarrbenefiziate.) Über Regulare als Beichtväter vgl. Hinschius, KR. 4, 91. Knopp, Ueb. d. sacerdos proprius z. Verwalt. d. Bußsacramentes (Regensb. 51). Auch hier kann der Bischof sich gewisse Absolutionen reserviren, ebenso der Papst. Hausmann, Gesch. d. päpstlichen Reservatfälle (Regensb. 78). Bartagna, De casuum reservatione in sacram. poenitentiae (Taurini 68).

[11] Uihlein, De sigillo confession. (Heidelb. 28). Gründler in Weiß Arch. 4, 51. Knopp, Der kath. Seelsorger als Zeuge vor Gericht (Regensb. 49).

[12] Deutsche RCPO. § 348. 350. RStPO. § 52: Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt: 1. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist. Vgl. Porsch, A. 64, 276. — Danach sollte auch die in § 139 des RStGB. normirte Anzeigepflicht cessiren, indessen nimmt die strafrechtliche Praxis E. d. RGer. v. 15/5. 1880, Entsch. in Strafsachen 2, 57, und Theorie das Gegentheil an. Vgl. Berner, Lehrb. des Strafrechts (Leipz. 95) 405. — Die partikularrechtlichen Vorschriften (vgl. Preuß. ALR. II, 11, 82), welche ohne Strafandrohung eine weitergehende Anzeigepflicht festsetzen, bestehen nach dem Reichsrecht fort. Vgl. Hinschius, Pr. KR. 98.

[13] Lipsius, Jahrb. f. prot. Theol. 18, 161.

[14] Kliefoth, Liturg. Abhandl., Bd. 2 (Schwerin 56). Pfisterer, Luthers Lehre von der Beichte (Stuttg. 57). Ackermann, Die Beichte (Hamburg 52). Süßkind in Theolog. Stud. u. Krit. 1852 955 ff. Knuth in N. Kirchl. Z. 6, 382.

und einer allgemeinen Vergebung, welche dem Abendmahle vorangeht, der Vorzug gegeben. Diese Praxis ist übrigens auch in der lutherischen Kirche heimisch geworden.

E. Die Ehe.

I. Geschichte des Eherechts: **Brini**, Matr. e div. nel dir. rom. 1—3. (Bolog. 87 ff.). **Mey**, Gesch. des Eherechts, Bd. 1 (Regensb. 33). **Göschen**, Doctrina de matrimon. ex ordinat. saec. XVI. adumbrata (Hal. 48). **Mejer**, Z. 16, 35. — **Schleusinger** in Z. f. RGesch. 6, 390; 12, 576; 13, 130. **Gefken**, D. Z. 4, 7. **Freisen**, Gesch. d. kanon. Eher. b. z. Verfall d. Glossenlitterat. (Tüb. 88). **Derj.**, A. 67, 69. vgl. dazu **Scherer**, A. 65, 353. **Salis**, Beitr. z. Gesch. d. perfönl. Eher. in Graubünden (Basel 86). **Martin**, Exposé de l'anc. législat. génév. sur le mar. (Genève 91). **Huber**, Syst. u. Gesch. d. Schweiz. Priv. R. 4, 314 ff. (Basel 93, Eingehung u. Auflösung d. Ehe). **Wagner** in D. Z. 1, 267). **Luckock**, The hist. of marr. Jewish and Christ. in relat. to divorce and certain forbidden degrees (Lond. 94). II. Urkunden, Rechtsquellen u. Literatur: **Roskovány**, Matrim. in eccl. cath. (Pest. 70 ff.) 1—8. **Kommentare** z. Deutsch. RG. v. 6/2. 1875: **Hinschius** (Berl. 90[3]). **Scherer** (Erl. 79). **Wehlers** (Berl. 90[4]). Die Ausführungsbestimmungen der einzelnen Bundesstaaten bei **Hinschius** l. c. 229 ff. Dazu: **Württemb.** 17/8. 1891. (D. Z. 1, 441.) **Meiningen** 20/3. 1891, 18/6. 1891. (Samml. d. Ausschr. 10 no. 22; Samml. d. V. 1891 no. 4.) Für **Hessen: Kratz**, Repertor. (Darmst. 91). **Griefel**, Kirchl. Verschr. u. österr. Gesetze u. Verordn. in Eheangelegenh. (Graz 90). (**Hermann**), Ehevorschriften [Österr.] (Wien 91). III. Allgemeine Schriften und Systeme des Eherechts: **Sanchez**, De matr. sacr. lib. III. (Lugd. 1590 u. öfters). **Stapf**, Vollständ. Pastoralunterricht über d. Ehe (Frankf. 20). 7. Ausg. von **Riffel** (47). **Roskovány**, De matrim. in eccl. cath. (Aug. Vind. 37) 2 T. **Carrière**, Praelect. de matrim. (Par. 37) 2 T. **Martin**, De matrim. et potest. ipsum dirimendi ecclesiae soli propria (Lugd. et Par. 44) 2 T. **Knopp**, Kathol. Eherecht (Regensb. 73[4]). **Haringer**, Das Sacram. d. Ehe (Regensb. 54). **Ubrig**, Syst. d. Eherechts (Dilling. 54). **Schulte**, Handb. d. kath. Eherechts (Gießen 55). **Rutschker**, Das Eherecht d. kath. K. (Wien 56) 5 Bde. **Perrone**, De matr. christ. lib. 3. (Romae 58) 1—3. **Scheurl**, Das gem. deutsche Eherecht (Erlang. 82). **Zhishman**, Das Eherecht d. oriental. K. (Wien 64). — **Weber**, Die kan. Ehehindernisse sammt Ehescheid. u. Ehepröz. (Freib. 86[2]). **Heiner**, Grundr. d. kath. Eherechts (Münster 96[2]). **Esmein**, Le mar. en droit can. 1. 2. (Par. 91). IV. Bearbeitungen des Partikularrechts: Österr.: **Dolliner**, Ausführl. Erörter. des II. Hauptst. des A. B. G. (Wien 35, Leipz. 42) 2 Bde. **Binder**, Prakt. Handb. d. kath. Eherechts, ed. **Scheicher** (Freib. 91[4]). **Rutschker** a. a. O. **Kuzmány**, Handb. d. allgem. u. österr. ev.-uprot. Eherechts (Wien 60). **Rittner**, Oesterr. Eherecht (Leipz. 76). **Anders**, Das österr. Familienrecht (Berl. 88). — Preußen: **Gißler**, Handb. d. gem. u. preuß. Eherechts (Bresl. 40). — Sachsen, v. **Harttysch**, Das im königr. Sachsen geltende Eherecht (Dresd. 36). — Württemberg: **Hauber**, Württemb. Eherecht d. Ev. (Recht u. Brauch d. ev.-luth. K. in W., Bd. 2) (Stuttg. 56. 76[2]). — Baden: Theorie des Ehe- u. Erbrechts (Ludwigsluſt 18). — Großh. Hessen: **Rübl**, Die ehel. Verhältnisse (Darmst. 31) 2 Bde. — Hannover: **Lauenstein**, Hannov. Eherecht u. Proz.-Verf. in Ehe- u. Verlöbn.-Sachen (Hannov. 60). **Bartels**, Ehe u. Verlöbn. nach gem. u. partik. Recht in d. Prov. H. (Hannov. 71). — Altenburg: **Klein**, Handb. Eherecht im Herzogth. Sachs.-A. (Straßb. 81). — Hamburg: **Quisquam**, Verlöbn. u. Ehe so wie deren Aufhebung nach Hamb. R. Dazu die Werke über das partik. deutsche Privatrecht. — Praxis: **Altmann**, Praxis d. preuß. Gerichte in Kirchen-, Schul- u. Eheſachen (Leipz. 61). **Stück**, Samml. d. ehegerichtl. Entscheid. d. königl. bayer. OAppell.-Ger. (Münch. 64). **Dorotinc**, Das protest. Eheſcheidungsrecht u. Verwandtes, Zusammenstellung neuer Entscheid. d. Braunschweiger Obergerichte (Braunschw. 72). **Hergenhahn**, Das Eheschließungs- u. Eheſcheidungs-Recht, dargestellt nach der Rechtsprechung des deutsch. Reichsger. (Hannov. 90[2]), Bd. 2. (ib. 93). — Frankreich: **Vazeille, Traité du Mar. 1. 2. (Par. 25). Allemand**, Traité du Mar. 1. 2. (Par. 53). **Guillouard**, Traité du contr. de mar. (Par. 87). **Masselin**, Mariage 1. 2. (Par. 88). Vgl. die Kommentare zum Code civ. und unten § 159 über Eheſcheidung. — Italien: Die Lehrbücher des Civilrechts und Kommentare zum Codice civile von **Lo Monaco, Cattaneo e Borda, Galdi, Bianchi, De Filippis, Pacifici-Mazzoni, Bersari. Pisani Ceraolo**, Del matr. 1. 2. (Messina 85 ff.). **Besia**, Del contratto di matrim. (Portici 94). — England: **Hammick**, The Marriage Laws of England (Lond. 73). **Pritchard** (R. A.) and **Pritchard** (W. T.), A Hand-book on the Law of Marriage and Divorce (Lond. 59). **Ernst**, A Treatise of Marriage and Divorce (Lond. 79). **Harrison's** Laws of Probate and Divorce (Lond. 83[2]). **Macqueen**, Pract. treat. on the Law of Marr. (Lond. 60[2]). **Weightman**, Law of M. and Legitimacy (Lond. 75). **Ford**, Matr. law (Lond. 88). **Geary**, The law of marr. (Lond., Edinb. 92). **Falcon**, The Marr. Law of Ireland (Dubl. 82). — Schottland: Handbook of law of husb. and wife (Edinb. 93). **Walton**, Scotch marr. regul. and irregul. (Edinb. 94). — Amerika: **Johnston**, Marriage laws of New York State (N. Y. 84). **Bishop**, On marr. and div. 1. 2. (Wash. 81[6]). **Derselbe**, New commentar. on marriage, divorce and separat. 1. 2. (Chicago 91). **Fairbank**, The laws of Massachusetts relat. to m. and div. (Bost. 82[2]). **Browne**, A Digest of the Statutes . . . upon the subj. of div. and alimony (72). **Stewart**, Law of marr. and div. (S. Franc. 83). **Collins** in Andover-Review 1888, 602. — Holland: **Marinus de Lange Boom**, De Duitsche Wetgeving op den burgerlijken stand vergeleken met het Nederlandsch B. W. (Leiden 83). **Opzoomer**, Het burgerl. Wetboek (Amst. 74). 1, 157 ff. **Diephuis**, Handb. voor het ned. burg. regt (Groning. 77) 2, 5 ff. — Schweiz: Vgl. **König**, A. 60, 369. **Salis**, Eheicheidungs- u. Ehenichtigkeitssachen ausländ. Ehegatten in d. Schw. (Basel 88). **Huber**, Syst. u. Gesch. d. Schw. Pr.-R. (Basel 86) 1, 188 ff. Für das frühere Recht: **Burger**, Die eidgen. u. kantonalen Konkord. (Bern u. Solothurn 82). — Spanien: **De Paso y Delgado**, Derecho civil español (Madr. 90) 42 ff. **Stocquart** in Rev. de droit internat. 23, 30. 193. **Friedberg**, D. Z. 1, 71. **Scherer**, A. 66, 98. Vgl. **Abella**, Manual del matr. civ. y canon. (Madr. 88). **Bridel**, Los derechos de la muyer y el matr. (Madr. 93). — Schweden: **Ziemsen**, Über Ehe u. Eheſcheidung nach schwed. R. (Greifswald 41). **Winroth**, Offentlig rätt. Familjerätt. Äktenskapshindern (Lund s. a.). Familjerätt. Äktenskaps-Ingående (ib.). **Tänemark**: Z. f. Internat. Pr.- u. Strafrt. 1, 559. **Deuntzer**, Den danske Familieret (Kob. 92[3]). — Internat. Eherecht: **Guillaume**, Le mar. en droit internat. (Brux. 94). — Jüdisches Eherecht: **Frankel**, Grundl. d. mosaisch-talmud. Eherechts (Bresl. 60). **Duschak**, Das mosaisch-talmud. Eherecht (Wien 64). Vgl. **Stubbe**, Ehe im alten Testament (Jena 86). **Lichtschein**, Die Ehe nach mosaisch-talmud. Auffassung (Leipz. 79). **Frankel**, Das jüd. Eherecht nach d. RGvilehegej. v. 6.2. 1875 (Münch. 91). Vgl. **Löw**, Ges. Schrift. 3, 13 ff. (Zegeedm 93).

§ 137. a. Das Wesen der Ehe.

I. Die Ehe ist die rechtlich anerkannte und mit bestimmten rechtlichen Folgen ausgestattete Geschlechtsverbindung. Alle sonstigen Definitionen, welche aufgestellt

worden sind[1], begreifen die Ehe nur als sittliches[2], nicht als Rechtsinstitut. Als letzteres fällt sie in das Gebiet des privaten und öffentlichen Rechts.

II. Die äußere rechtliche Ordnung der Ehe ist sowohl eine Forderung der Religion wie des Staates, und so ist die Möglichkeit eines kirchlichen und staatlichen Eherechts gegeben[3]. Das Verhältniß derselben zu einander kann derartig sein, daß der Staat das kirchliche Eherecht, als seinen Anforderungen entsprechend, ausschließlich zur Geltung kommen läßt — dies ist der Standpunkt des Mittelalters gewesen — oder daß die Kirche das staatliche Eherecht als ein ihren Grundsätzen gemäßes anerkennt — das ist bis auf die neueste Zeit der Standpunkt der ev. Kirche gewesen — oder daß endlich Staat und Kirche, jeder seinen Interessen und Auffassungen entsprechend, das Eherecht selbständig ausbildet, und das staatliche eine staatliche, das kirchliche nur eine solche Geltung hat. Dahin geht der Zug der modernen Entwickelung.

III. Das kirchliche Eherecht ist ein konfessionelles. Das staatliche kann gleichfalls ein solches sein, d. h. der Staat kann für seine Unterthanen verschiedener Konfession ein deren religiösen Grundsätzen entsprechendes, verschiedenes Eherecht feststellen, oder aber ein konfessionsloses. Das Bedürfniß nach dem letzteren ist seitdem und wo die Staaten ihren geschlossen-konfessionellen Charakter aufgegeben haben, immer stärker hervorgetreten, und hat die größeren neueren Gesetzgebungen beeinflußt[4]. Indessen ist in den meisten deutschen Rechtsgebieten das Eherecht auch

§ 137. [1] L. 1 D. de ritu nupt. (23, 2 Modestinus): Nuptiae sunt coniunctio maris et foeminae et consortium omnis vitae, divini et humani iuris communicatio. Vgl. § 1. Inst. de patr. pot. (1, 9): Nuptiae autem sive matrimonium est viri et mulieris coniunctio, individuam consuetudinem vitae continens. Vgl. Tacitus German c. 18: Ipsis incipientis matrimonii auspiciis admonetur (mulier): venire se laborum periculorumque sociam, idem in pace, idem in proelio passuram ausuramque. c. 19: Unum accipiunt maritum, quo modo unum corpus unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tamquam maritum, sed tanquam matrimonium ament. Hugo Grotius, De iure belli ac pacis lib. 2 c. 5 no. 8, 2 (ed. Amstelod. 1712 238): Coniugium igitur naturaliter esse existimamus talem cohabitationem maris cum femina, quae feminam constituat quasi sub oculis et custodia maris, nam tale consortium et in mutis animantibus quibusdam videre est. In homine vero, qui animans est utens ratione, ad hoc accessit fides, qua se femina mari obstringit. Kant, Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre § 24 (Königsb. 1797, p. 107): Ehe, d. i. die Verbindung zweyer Personen verschiedenen Geschlechts zum lebenswierigen wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechtseigenschaften. Fichte, Grundlinien des Naturr. (Jena u. Leipz. 1797) p. 174: Die Ehe ist eine durch den Geschlechtstrieb begründete vollkommene Vereinigung zweier Personen beiderlei Geschlechtes, die ihr eigener Zweck ist. Hegel, Encyklop. d. philos. Wissensch. § 519 (Werke [Berl. 45] 7, 2, 393): Der Unterschied der natürlichen Geschlechter erscheint ebenso zugleich als ein Unterschied der intellectuellen und sittlichen Bestimmung. Die Persönlichkeiten verbinden sich hier nach ihrer ausschließenden Einzelheit zu einer Person; die subjektive Innigkeit zu substantieller Einheit bestimmt, macht diese Vereinigung zu einem sittlichen Verhältnisse, zur Ehe. Die substantielle Innigkeit macht die Ehe zu einem ungetheilten Bande der Personen, — zu monogamischer Ehe; die körperliche Vereinigung ist Folge des sittlich geknüpften Bandes. Die fernere Folge ist die Gemeinsamkeit der persönlichen und particulären Interessen. Preuß. ALR. II, 1, 1: Der Hauptzweck der Ehe ist die Erzeugung und Erziehung der Kinder. § 2. Auch zur wechselseitigen Unterstützung allein kann eine gültige Ehe geschlossen werden.

[2] Groß, Die eth. Ausgestaltung d. Ehe (Wien 93). Freilich muß auch bei der rechtlichen Behandlung der Ehe stets ihr Charakter als sittliches Verhältniß betont werden. Daher ist es möglich, daß die Ausübung einer rechtlich zulässigen Befugniß, falls sie in einer gegen das sittliche Wesen der Ehe verstoßenden Absicht vorgenommen wird, auch rechtlich als Schuld aufgefaßt werden muß. Vgl. E. d. Bayer. Oberst. LGer. v. 3/11. 1887 in Seuffert, Blätter für RAnwendung 53, S. 77.

[3] Pfizer, Ehe, Staat und Kirche (Hamb. 90). Del Giudice in Studi di storia e diritto 170 (Milano 89).

[4] Preuß. ALR. Code Napol., Badisches LR., Niederl. Ital. GB., Schweiz. BG. v. 25/12. 1875. Bayer. LR., welches allerdings mit dem kanon. Recht übereinstimmt, und für die Frage, in wie weit Ehescheidung zulässig ist, auf

heute noch ein konfessionell gesondertes[5], ohne indessen diesen Charakter rein und harmonisch aufrecht zu erhalten. Denn einmal haben alle Staatsgewalten von ihrer Befugniß, das Eherecht konfessionslos zu gestalten, einen stärkeren oder geringeren Gebrauch gemacht[6], und andererseits hat auch das deutsche Reich konfessionsloses Eherecht festgestellt. Gerade durch das letztere aber hat das deutsche Eherecht seinen einheitlichen Charakter vollständig eingebüßt. Denn da das Reichsrecht (G. v. 6/2. 1875) nicht das ganze Eherecht festgestellt hat, so hat es partikulares Eherecht in Kraft gelassen, und empfängt so seine Ergänzung theils durch partikulares staatliches und konfessionsloses Eherecht, theils durch konfessionelles, theils durch kirchliches gemeines und partikulares Recht[7].

IV. So weit das Reichsrecht geht, giebt es deutsches gemeines Eherecht. Im Übrigen giebt es gemeines kath., nicht aber gemeines ev. Eherecht[8], obgleich die Praxis auf der untauglichen Basis des kanonischen Rechts auch ein solches als bestehend annimmt und anwendet[9].

Protestanten nicht angewendet wird. Ebenso beruht das Österr. BGB. auf der Grundlage des kanon. Rechts, und befolgt, wenn auch nicht durchgängig (Ehescheidung) das Prinzip der einheitlichen Gesetzgebung. Dasselbe wurde durch Patent v. 8/10. 1856 außer Kraft gesetzt (kanon. Recht für Kath., geistliche Ehegerichtsbarkeit), empfing aber durch G. v. 25/5. 1868 wieder Geltung. Das Sächs. BGB. hat ein konfessionell gesondertes Eherecht, normirt aber die trennenden Ehehindernisse für alle Konfessionen. Eine einheitliche Regelung des Eherechts ist dann auf Grundlage des Reichsgesetzes erfolgt durch G. v. 5/11. 1875. In Schlesw.-Holst. gilt das ev. Eherecht für Protestanten und Katholiken. Durch das Span. BGB. (1889) 75 (D. Z. 1, 94) werden die Tridentinischen Ehenormen mit staatsgesetzlicher Kraft bekleidet.

[5] Preußen: altländ. gemeinrechtliche Gebiete, Hannover, Kurhessen, Nassau; Bayern: gemeinrechtliche Gebiete, Württemb., Hessen, Oldenb., Gotha (Ehe-O. v. 15/8. 1834 enthält nur kirchliches Eherecht für Protestanten), Altenburg (Ehe-O. v. 13/5. 1837 nur für Protestanten), Schwarzburg-Sondersh. (Ehescheidungs-G. v. 30 8. 1845 bezieht sich nicht auf Katholiken).

[6] Nach Bayer. Rel.-Edikt v. 26/5. 1818 64 d sind Ehegesetze, soweit sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen, weltlicher Natur, so daß die Grundsätze des Kirchenrechts, nur soweit sie staatlich anerkannt sind, Geltung haben. Nach Württemberg. G. v. 8/8. 1875 5 sollen für Ehestreitigkeiten bei Ehen zwischen Anhängern verschiedener Konfessionen, oder zwischen Personen, die vom Staate nicht als Korporationen anerkannten Kirchen angehören, die für Protestanten maßgebenden Rechtssätze zur Anwendung kommen.

[7] Dies ist unerklärlicherweise übersehen von Zorn, KR. 533, durch den dann nicht-deutsche Autoren, wie Fuchs, Üb. d. s. g. Siebenb. Ehen 2, irre geführt worden sind.

[8] A. M.: Richter-Dove, Scheurl. Würde das röm. Eherecht bei den Evangelischen geltend geworden sein, so würde man dasselbe als ein gemeines Eherecht zu betrachten haben, und die Modifikationen, die es aus dem mosaischen und kanon. Recht erfahren hat, würden eine Analogie zu dem usus modernus pandectarum abgeben. Das röm. Recht bildet indessen nur ein Element des ev. Eherechts; dieses ist kein modifizirtes röm., sondern ein auf dem eigenthümlichen Grunde der ev. Kirche entstandenes, freilich dem zerrissenen Zustande dieser Kirche entsprechend, sehr wenig einheitlich ausgebildetes Recht. Ganz verkehrt giebt es nach Hubrich, D. R. d. Ehescheidung (Berl. 91) 7 auch kein gem. kath. Eherecht.

[9] Dabei erkennt das Reichsgericht der Praxis, wie sie von den früheren höchsten Gerichtshöfen gehandhabt wurde, mit Recht keine Kraft zu, Gewohnheitsrecht für den Bezirk jener Gerichte zu bilden, und erachtet sich ihr gegenüber demnach, falls nicht partikulares Gewohnheitsrecht jenen Entscheidungen schon zu Grunde gelegen habe, für ungebunden. Vgl. E. 7/7. 1882, Entsch. 7, 50. Damit wird nun wohl eine Einheitlichkeit des Eherechts für Deutschland erreicht, aber das Reichsgericht irrt, wenn es das von ihm willkürlich geschaffene Recht für gemeines protestant. Eherecht erachtet.

§ 138. b. Das Wesen der Ehe nach katholischer Lehre.

Roskovány, Matrimon. in eccl. catholica potestati eccles. subiect. (Pestini 70 ff.) 1—8. Vgl. Friedberg, Das Recht der Eheschließung (Leipz. 65) 142. 546 ff. Freisen 29. Schanz in Theol. Quartalschr. 1890, 3. Humbert, L'égl. cath. et le mar. (Neuchat. 94). Watkins, Holy matrim., a treatise on the divine laws of marr. (Lond. 95).

I. Während die Aussprüche der älteren Väter[1] über die Sakramentalität der Ehe, welche als eine Folgerung auftreten der schon in jener Zeit geforderten Unauflöslichkeit des Ehebundes und der biblischen Vergleichung desselben mit dem Verhältnisse Christi zu seiner Gemeinde, nicht beweisen, daß die Ehe damals für ein Sakrament im technischen Sinne angesehen worden sei, so hat die mittelalterliche Scholastik die Sakramentseigenschaft der Ehe behauptet, wenngleich diese mit den übrigen Sakramenten nicht auf gleiche Linie gestellt wurde[2]. Folgerichtigerweise hat denn auch die Kirche die Ehe-Gesetzgebung[3] und Gerichtsbarkeit für sich ausschließlich in Anspruch genommen. Diesen Standpunkt nimmt auch das Tridentinum[4] den Protestanten gegenüber ein, ohne sich indessen über Materie und Minister des Sakramentes näher auszulassen. Die erstere findet eine namentlich von Franzosen vertretene Ansicht[5] in der benedictio sacerdotalis, den letzteren in dem Priester, der diese bei der Eheschließung spendet. Eine ohne kirchliche Einsegnung geschlossene Ehe ist demnach nur ein contractus naturalis, über dessen formelle und materielle Erfordernisse der Staat zu bestimmen hat, über den er Gerichtsbarkeit handhabt[6], und der erst durch den dazutretenden priesterlichen Segen zum Sakramente wird. Dem entgegen ist mit Recht behauptet und offiziell ausgesprochen[7] worden,

§ 138. [1] Ambros., Comm. in epist. ad. Ephes. 5, 32 (Migne, Patr. lat. 17, 399): Mysterii (vgl. über den Begriff des Myster.: Harnack, Dogmengesch. 2,418) sacramentum grande in unitate viri ac foeminae esse significat. c. 10 C. 27 qu. 2 vgl. Hahn, Lehre v. d. Sacram. Derſ., De numero sacramentor. septenario (Vratislav. 59). Réville in Bibl. de l'école des hautes Étud. 1,195 (Tertullian gebraucht das Wort für die Form, hinter der sich eine nur durch den Verstand wahrnehmbare Wahrheit verbirgt). Über den Gebrauch bei Cyprian: Goetz, Bußlehre Cyprians (90).

[2] Durandi, Comm. in sent. Lomb. IV. dist. 26 qu. 3. no. 15 (Ludg. 1587) 827: . . . Matrimonium non est sacramentum stricte et proprie dictum, sicut alia sacramenta novae legis . . . sed largo modo sacramentum. — Abaelardus, Epitome theolog. christ. (ed. Rheinwald, [Berol. 35]) c. 28: Quorum sacramentorum) tamen unum est, quod non ad salutem spectat, sed magnae rei sacramentum est, scilicet coniugium. Ducere siquidem uxorem non est alicuius meriti ad salutem, sed propter inconvenientiam ad salutem est concessum. c. 31: Nunc de coniugio dicendum est, quod quidem sacramentum est, sed non confert aliquod donum, sicut cetera faciunt, sed tamen mali remedium est. Datur enim propter incontinentiam refroenandam, unde magis ad indulgentiam pertinet.

[3] Vgl. Freisen 892. Biederlack in Z. f. kath. Theol. 17, 645.

[4] C. Trid. S. XXIV. de sacr. matr. 1: Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprium unum ex septem legis evangelicae sacramentis a Christo Domino institutum sed ab hominibus in ecclesia inventum, neque gratiam conferre: anathema sit.

[5] Charakteristisch ist der Brief des Kanzlers de Pontchartrain an den Präsidenten des Parlam. von Besançon, angeführt von Portalis in seinem rapport über die organ. Artikel, Discours, rapports et travaux inédits sur le Concord. de 1801 (Par. 41) 90.

[6] Launojus, Regia in matrim. potest. (Par. 1874). Ant. Theiner, Variae doctor. cath. opinion. de iure statuendi imped. matr. dir. (Vratisl. 25). München, De iure eccl. statuendi imped. matr. dir. (Colon. 27). Heuser, De potest. statuendi imped. dirim. (Lovanii 53). Vgl. auch (Laboulaye), Mém. à consulter . . . pour les héritiers Pescatore (Paris 56 [2]) 26 ff. Esmein 1, 79.

[7] Pius IX. Syllab. error. no. 66: Matrimonii sacramentum non est nisi quid contractui accessorium ab eoque separabile, ipsumque sacramentum in una tantum nuptiali benedictione situm est. Pius IX. in allocut. habita in consist. secreto die 27. Sept. 1852. (Pii IX. Acta 1, 383 und Schrader, D. Papst u. d. mod. Ideen 1, 42): Cum nemo ex Catholicis ignoret aut ignorare possit, matrimonium esse vere et proprie unum ex septem evangelicae legis sacramentis a Christo Domino institutum, ac propterea inter fideles matrimonium dari non posse, quin uno eodemque tempore sit sacramentum, atque idcirco quamlibet aliam inter

daß die Ehegatten selbst die ministri des Sakramentes sind, ihr gegenseitiges Dahingeben die Materie, daß also eine Scheidung zwischen contractus naturalis und sacramentalis zu verwerfen ist, und demnach dem Staate weder Ehegerichtsbarkeit zustehen kann, noch die Befugniß, trennende Ehehindernisse festzustellen, oder die Form der Eheschließung seinerseits zu normiren. Indessen hat die erstere Ansicht die staatliche Gesetzgebung theils beeinflußt[8], theils ist sie aufgestellt worden, um den Maßnahmen, welche auch kath. Staaten bezüglich der Ehe für geboten erachteten, die wissenschaftliche Rechtfertigung zu geben. Da aber diese staatlichen Anordnungen, und noch mehr die von den paritätischen Staaten getroffenen, den kirchlichen nicht durchweg entsprechen, so ergiebt sich die Möglichkeit, daß Ehen geschlossen werden, welche der Staat als gültig anerkennt, die Kirche nicht, und umgekehrt. Die ersteren bezeichnet die Kirche als matrim. legitima, die anderen als matrim. rata, während rata et legitima die den kirchlichen und staatlichen Voraussetzungen entsprechenden bedeuten[9].

II. An der Sakramentsnatur haben nur die Ehen von Christen Antheil[10]. Deswegen sind aber doch die Ehen aller Menschen nach kirchlicher Auffassung unauflöslich. Denn diese Unauflöslichkeit ist keine Folge der Sakramentseigenschaft der Ehe[11], sondern entspricht dem für Alle geltenden ius divinum.

III. Die materia sacramenti, die gegenseitige Dahingabe der Ehegatten, kommt zur Vollendung durch die Vollziehung der ersten copula carnalis (matrim. consummatum, Gegensatz: non consummatum), mit welcher in Gemäßheit eines von der Kirche für ius divinum ausgegebenen Rechtsatzes erst die vollständige Unauflöslichkeit der Ehe ihren Anfang nimmt[12].

Christianos viri ac mulieris, praeter sacramentum, coniunctionem cuiuscunque etiam civilis legis vi factam nihil aliud esse nisi turpem atque exitialem concubinatum ab ecclesia tantopere damnatum, ac proinde a coniugali foedere sacramentum separari nunquam posse, et omnino spectare ad ecclesiae potestatem et omnia decernere, quae ad idem matrimonium quovis modo possunt pertinere.

[8] Österr. Ehepat. v. 16/1. 1783 § 1: Die Ehe an sich selbst, als ein bürgerlicher Vertrag (Contract) betrachtet, wie auch die aus diesem Vertrage herfließenden und den Vertrag vernichtenden gegeneinander zustehenden bürgerlichen Gerechtsame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Wesenheit, Kraft und Bestimmung ganz und allein von unseren landesfürstlichen Gesetzen. . . . Die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten gehört also für unsere landesfürstliche Gerichtsstellen.

[9] Benedict XIV. de synodo dioeces. lib. 8 c. 12 no. 6 (ed. [Mogunt. 42] 2, 242): Quamquam hodie nomine matrimonii legitimi, et non rati, communiter intelligamus matrimonium infidelium; olim tamen a Iuris canonici peritis, etiam inter matrimonia fidelium, fuisse hanc adhibitam distinctionem, ut alia dicerentur legitima, et rata, alia rata dumtaxat et non legitima, testis est Gratianus . . . (C. 28 qu. 1 in fine). Vgl. Freisen 71. Cassani, Del matr. legit. e rato (Tor. 66).

[10] Darum überläßt die Kirche die Ehen der Ungläubigen der Zuständigkeit des Staates. Vgl. Resemans, De compet. civili in vincul. coniugale infidel. (Romae 87).

[11] Anders die Auffassung der mittelalterlichen Kirche. Vgl. Dict. Grat. nach c. 39 C. 27 qu. 1 § 1.

[12] In dieser Beziehung haben in der Kirche verschiedene Lehren geherrscht: 1. Nach Hincmar v. Rheims beginnt die sakramentale Ehe erst mit der copula, und da es keine nicht-sakramentale Ehen giebt, die Ehe überhaupt. 2. Nach Ansicht der zeitgenössischen röm. Kirche: kommt die sakramentale Ehe durch bloßen Konsens zu stande. 3. Nach der vermittelnden Ansicht der französ. Schule wurde gelehrt: consensu coniugium initiatur, copula perficitur, d. i. die Ehe wird erst durch copula sakramental. 4. Hugo v. St. Viktor: die Ehe mit copula ist magnum, die ohne solche maius sacram., danach die letztere unauflöslich. 5. Lombardus: Es giebt nur ein Sakrament der Ehe mit einer geistigen, durch den Konsens, und einer sinnlichen, durch die copula charakterisirten Seite. Das Sakrament kommt demnach auch ohne die letztere zu stande und bewirkt unauflösliche Ehe. 6. Gratian wie no. 3. 7. Alex. III. c. 2 X. (3, 32): nur sakramentale Ehen sind unauflöslich; die Lehre Gratians ist bis auf den Punkt, daß dieser eine unvollzogene Ehe durch eine nachfolgende vollzogene aufgehoben werden läßt, richtig. 8. Endpunkt der Entwickelung: siehe unten § 159. Vgl. Sehling, Die Unterscheidung d. Verlöbnisse im kan. Recht (Leipz. 87).

§ 139. c. Die Ehe nach evangelischer Auffassung.

Friedberg, Recht d. Eheschließ. 153 ff. Scheurl in Abhandl. 437 ff. Umfried in Theol. Stud. aus Württemb. 3, 212.

Die Reformation hat die Sakramentsnatur der Ehe verworfen[1]. Sie muß daher grundsätzlich die Ehe in das Gebiet des Staates verweisen[2]. Wenn diese logische Konsequenz des reformatorischen Standpunktes schon von vorne herein nicht völlig klar gezogen wurde[3], so lag der Grund davon 1. in dem Bestreben, die Ehe der subjektiven Willkür zu entziehen und unter das Sittengesetz zu stellen, und 2. in der Bekämpfung gegen den von der kath. Kirche der Ehe vorgezogenen, als heilig hingestellten Cölibat, welche die Reformatoren veranlassen mußte, ihrerseits die Heiligkeit der Ehe zu betonen. Die Konsequenzen der ev. Ansicht führen 1. zur staatlichen Gesetzgebung über das Eherecht, und 2. zu staatlicher Ehegerichtsbarkeit. Da aber in der Folgezeit sowohl 1. die Gesetzgebung über die Ehe sich in den Kirchenordnungen äußerte, die, wenn auch fälschlich, einen rein kirchlichen Charakter zu haben schienen, und 2. eine geistliche Ehegerichtsbarkeit Platz griff, wenn auch Namens des Staates, so ergab sich bei den Theologen[4] eine Auffassung der Ehe,

§ 139. [1] Apol. conf. art. 14 (ed. Müller, p. 204) de numero et usu sacram.: Matrimonium non est primum institutum in novo testamento, sed statim initio creato genere humano. Habet autem mandatum Dei, habet et promissiones, non quidem proprie ad novum testamentum pertinentes, sed magis pertinentes ad vitam corporalem, quare si quis volet sacramentum vocare, discernere tamen a prioribus illis debet, quae proprie sunt signa novi testamenti et sunt testimonia gratiae et remissionis peccatorum. Quodsi matrimonium propterea habebit appellationem sacramenti, quia habet mandatum Dei, etiam alii status seu officia, quae habent mandatum Dei, poterunt vocari sacramenta, sicut magistratus. Luther, Vorw. z. kl. Katech. mit d. Traubüchl. (1529, Strampff, Dr. Martin Luther üb. d. Ehe [Berl. 58] 340): So manches Land, so manche Sitte, sagt das gemeine Sprichwort; demnach weil die Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäft ist, gebührt uns Geistlichen oder Kirchendienern nichts darin zu ordenen oder regieren, sondern lassen einer iglichen Stadt und Land hierin ihren Brauch und Gewohnheit, wie sie gehen.

[2] Luther, Von Ehesachen (1530, Strampff, 423): Es kann ja Niemand leucken, daß die Ehe ein äußerlich, weltlich Ding ist, wie Kleider und Speise, Haus und Hof, weltlicher Obrigkeit unterworfen. Derselbe in Tischreden (Werke Erl. Ausg. 61, 235): Zum andern so gehet die Ehe die Kirche nichts an, ist außer derselben, ein zeitlich, weltlich Ding, drümb gehöret sie fur die Oberkeit. Calvin, Instit. tot. christ. relig. l. 4 c. 19 in Corp. Reformat. 30, 1090 (Brunsv. 64): Postremum est matrimonium, quod ut a Deo institutum fatentur omnes, ita pro sacramento datum nemo usque ad Gregorii tempora viderat. Et cui unquam sobrio in mentem venisset? Ordinatio Dei bona est et sancta. Et agricultura, architectura, sutrina, tonstrina, ordinationes sunt Dei legitimae, nec tamen sacramenta sunt. . . . Et quis tandem finis aut modus? nihil hac ratione sacramentum non erit: quot in scriptura parabolae sunt et similitudines, tot erunt sacramenta. Quin etiam furtum sacramentum erit: quando quidem scriptum est: Dies domini sicut fur.

[3] Luther, Das siebendte Cap. St. Pauli zu den Corinth. ausgeleget, 1523 (Strampff 41): daß der Ehestand sei der allergeistlichste Stand und daß man fälschlich und mit Unrecht etliche Stände hat geistliche Orden und die Ehe weltlichen Stand genennet, sondern es sollt umgekehret sein, daß der Ehestand der rechte geistliche Stand hieße. Derselbe, Tischreden (Werke Erl. Ausg. 61, 167): Alle Menschen verstehens und gläubens wohl, daß die Ehe eine Ehe sei, eine Hand eine Hand, Reichthum und Güter Güter seien ꝛc., aber daß die Ehe Gottes Ordnung und Stiftung . . . das mußt du gläuben.

[4] Dunte, Casus Conscientiae c. 19 qu. 5 (Erfurt 1648 936): Geistlich und Weltlich Regiement sind zwar unterschieden, aber eins muß dem andern die Hand bieten in Sachen, das Gewissen angehend, und ob die Sachen gleich Weltlich seyn, kan man doch der Geistlichen Rath und Gutachten nicht entrathen. Die Ehe ist nicht allein ein bloß eußerlich und Weltlich Ding, sondern zugleich ein Stand, von Gott selbst eingesetzet, und mit gewissen Rechten und Satzungen verwahret. Nun aber ist den Geistlichen befohlen, solche Satzungen zu erklären, drumb müssen sie dabey sein, die execution aber ihres Urtheils ist apud Politicos. Chemnitz, Exam. Conc. Tridentini loc. XIV. de matr. (Francof. 1707, p. 609): Quia matrimonium in Ecclesia normam habet ipsum verbum Dei et caussis matrimoniorum multi accidunt casus conscientiarium: Ecclesia igitur non potest prorsus et simpliciter caussas

die diese wenig von den eigentlichen Sakramenten unterschied. Aber auch nachdem die konsistoriale Ehegerichtsbarkeit beseitigt war, blieb doch das staatliche Eherecht in den paritätischen Staaten wesentlich auf ev.-kirchlichen Prinzipien begründet, und gab somit dem Gedanken, daß die Ehe ein Institut auch des ev. Kirchenrechts sei, immer neue Nahrung. Indessen ist sie das in Wahrheit erst geworden infolge der Reichsgesetzgebung v. J. 1875, nachdem die einzelnen Landeskirchen die Voraussetzungen, unter denen die kirchliche Trauung zu ertheilen sei, kirchengesetzlich zu regeln unternommen[5] und somit die Anfänge eines ev. Eherechts geschaffen haben.

d. Ehehindernisse.

Apel, De causis matrim. annullandi Diss. I. II. (Lips. 1798 sq.). Bihler, Darstellung der Ehehindernisse im Staate (Nürnb. 21). — De Droste-Hülshoff, De iuris Austr. et comm. can. circa matrim. impedim. discrimine (Bonn. 22). Daniel (Neigebaur), Vergleich. d. gem. KR. mit d. Preuß. ALR., in Ansehung d. Ehehindernisse (Berl. 23). (Moser), De impedim. matrim. (Lovan. 27 [3]). Feije, De impedim. et dispensat. matrim. (Lovan. 91 [4]). Floroy, Des nullités de mariage en droit franç. (Nantes 84). Freisen 220. Allègre in Journ. d. dr. can. 12, 499. Derrey, Des empêchem. prohibit. d. mar. en droit can. et en dr. franç. (Par. 94).

§ 140. α. Übersicht.

Jeder, dem nicht natürliche oder gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, ist fähig, eine gültige Ehe zu schließen. Diese Hindernisse (Ehehindernisse, impedimenta matrimonii)[1] werden eingetheilt in:

I. 1. dirimentia: solche, welche das Zustandekommen einer Ehe rechtlich unmöglich machen[1]. Die Festsetzung derselben steht nach kath. Kirchenlehre ausschließlich der Kirche zu[2], nach ev. dem Staate. Diese Hindernisse sind a) publica, welche von jedem, der sie kennt, und von Amtswegen im öffentlichen Interesse geltend zu machen sind, oder b) privata, welche nur von den betheiligten Personen geltend gemacht werden können. Beim Vorhandensein der ersteren ist nach neuerer Terminologie die Ehe eine nichtige, sonst eine ungültige[3]. Indessen ist diese

matrimoniales a se ad politicum magistratum reiicere: sicut in caussis hereditatum, successionum et similibus. Carpzov, Iurisprud. Consist. lib. II. tit. 1 def. 21 no. 7 (Lips. 1673 34): Matrimonium non est contractus tantummodo civilis, sed res conscientiae et tale negotium, cui character spiritualis est impressus, quippe foedus matrimonii sanctissimum, non tam a contrahentium consensu, quam Dei auctoritate et voluntate dependet.

[5] Solche Trauungshindernisse, welche den rechtlichen Bestand der bürgerlich geschlossenen Ehe nicht berühren, greifen Platz bei Ehen zwischen Christen und Nicht-Christen, bei Ehen zwischen Personen, von denen keine der ev. Kirche angehört, bei gemischten Ehen, wenn der Bräutigam oder überhaupt nur ein Theil die Erziehung sämmtlicher Kinder in nicht-ev. Glauben versprochen hat, bei Ehen Geschiedener, deren Schließung von den zuständigen Organen auf Grund der gemeinen ev. Auslegung des Wortes Gottes als sündhaft anzusehen ist, bei Ehen von Personen, denen die Trauung nicht ohne Ärgerniß ertheilt werden kann, oder sich als Entwürdigung der kirchlichen Handlung darstellt. Vgl. die KGG. Württemb. 13/11. 1875, Oldenb. 11/12. 1875, Hannov. luth. K. 6/7. 1876, Braunschw. 8/12. 1875, Bayern VO. v. 24/5. 1879, Mecklenb. Circ. v. 4/11., 10/12. 1875, Hessen KG. v. 24/12. 1875, 17/11. 1883, Preußen 27/7. 1880, Schlesw.-Holst. 25/5. 1889, Sachsen G. v. 23/6. 1881, V. v. 14/6. 1883, Wiesbad. 10/12. 1884, Kassel 27/5. 1889. Vgl. auch Köhler, Ev. KR. 236 ff.

§ 140. [1] Imped. dirimentia:

Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Si sit affinis, si forte coire nequibis,
Si parochi et duplicis desit praesentia testis,
Raptave sit mulier nec parti reddita tutae
Haec facienda vetant connubia, facta relaxant.

Imped. impedientia:

Ecclesiae vetitum, nec non tempus feriatum
Atque catechismus, sponsalia, iungito votum,
Impediunt fieri, permittunt facta teneri.

Die termini zuerst bei Bernh. von Pavia, Freisen 233.

[2] C. Trid. S. XXIX. de ref. matr. 4: Si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia vel in iis constituendis errasse: anathema sit.

[3] Der Entw. unterscheidet: nichtige Ehen (die Klage kann von jedem Ehegatten, von dritten interessirten Personen (S. 391 Anm. 1. l.) und von dem Staatsanwalt erhoben werden) und anfechtbare (die Klage kann nur von dem verletzten Ehegatten angestellt werden).

Nichtigkeit der Ehe von der sonstigen civilrechtlichen Nichtigkeit verschieden. Auch eine nichtige, formell richtig geschlossene Ehe besteht rechtlich, bis sie durch richterliches Urtheil für nichtig erklärt ist. 2. impedientia: solche, welche das rechtliche Zustandekommen einer Ehe nicht verhindern, dieselbe aber strafbar machen. Die Aufstellung dieser gesteht auch die kath. Kirche dem Staate zu.

II. Ein anderes Eintheilungsprinzip gewähren 1. die Unterschiede von a) imped. iuris divini, welche die Kirche auf das göttliche Recht zurückführt, die darum indispensabel, und auch für Nichtchristen verbindlich sind, und b) iuris humani. 2. a) imped. absoluta, welche der Ehe einer Person mit allen Personen des anderen Geschlechtes entgegenstehen, oder b) relativa: nur mit einzelnen bestimmten. 3. a) imped. publica, manifesta, öffentlich bekannte, und b) occulta, geheime. Das deutsche RG. v. 6/2. 1875[4] stellt ausschließlich die nach deutschem staatlichen Recht wirksamen Ehehindernisse auf, überläßt aber bei den einzelnen die Normirung der Folgen, falls eine Übertretung Platz greift, dem Territorialrecht. Dabei ist die Fähigkeit jedes Nupturienten zur Eheschließung nach seinem eigenen Recht, d. h. nach demjenigen seines Wohnsitzes, bez. des Staates, dem er unterthan ist[5], nicht nach dem des Ehemannes zu beurtheilen, dessen Recht erst für die Rechtsverhältnisse einer schon geschlossenen Ehe maßgebend wird[6].

§ 141. β. Mangel der Handlungsfähigkeit.

Würffel (G. L. Böhmer), De necessario parent. consensu in nupt. liberor. (Hal. 1740). Heyer, De consensu parent. in matrim. liber. extrahendis necessario (Vratisl. 63). Scaduto, Il consenso nelle nozze, nella professione e nell' ordinaz. (Napoli 85) 318. 345. Vantroys, Et. hist. et jurid. sur le consentem. des parents au mar. de leurs enfants (Par. 89). Bezold, Der Heiratskonsens der Eltern und Vormünder in Bayern (Leipz. 94). Stobbe, Deutsches Pr.-R. § 254. Freisen 227. 308.

Die Eheschließung als Rechtsgeschäft erfordert Handlungsfähigkeit. Demgemäß sind unfähig, eine Ehe einzugehen:

I. Willensunfähige Personen. Als solche erscheinen: 1. Kinder. Indessen bestimmt sich bei diesen das zur Eheschließung geeignete Alter nicht mit Rücksicht auf die Willensfähigkeit, sondern auf die geschlechtliche Reife (vgl. also § 145). 2. Wahnsinnige oder sonst geisteskranke Personen[1]. Haben solche die Ehe in einem lichten

[4] RG. v. 6/2. 1875 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben. § 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend. Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

[5] So Sächs. BGB. 13. Baden G. v. 9/12. 1875 23. Code civ. 3, 170. Vgl. Stobbe, D. Priv.-R. 1, 236[3], und das muß für das Eherecht um so mehr als richtig bezeichnet werden, als dieses ius publicum ist, und es irrationell erscheint, daß sich jemand durch Verlegung seines Wohnsitzes den Vorschriften des öffentlichen Rechts entziehen könne. Allerdings wird für die Unterthanen der deutschen Staaten die Beurtheilung nach dem Domizil schon deswegen vorzuziehen sein, weil das deutsche Territorial-Staatsbürgerrecht nach dem Gange der deutschen Entwickelung immer mehr dem Reichsbürgerrecht weicht und weichen wird. — Die Regel ist auch bei Ehen eines Deutschen mit einem Ausländer, beziehentlich zweier Ausländer unter einander anwendbar, mit Ausnahme des Falles, daß das auswärtige Recht einem Verbotsgesetze des deutschen Rechtes widerstreitet. — Nach anglo-amerik. Recht ist lediglich das Recht des Eheschließungsortes maßgebend, vgl. Laurent, Droit civ. internat. 4, 401 ff. Doch wird diese Regel durch so viele Ausnahmen durchbrochen, daß sie werthlos erscheint. Nach ital. Recht wird die Zulässigkeit der in Italien zu schließenden Ehe eines Fremden nach seinem und dem ital. Recht beurtheilt (Codice civ. 102).

[6] Darum ist für das materielle, der Annullation der Ehe zu Grunde zu legende Recht auch nicht das des ersten Wohnsitzes der Eheleute maßgebend (so E. Bayer. OLG. v. 9/12. 1890; Seuffert, Bl. 1892, S. 149; RGer. v. 19/12. 1890, III. C. S. Entsch. 27, 54).

§ 141. [1] Preuß. ALR. I, 4, 23—25; 28—30; II, 1, 39. Bayern LR. I, 6 § 3 no. 2. Gotha Ehe-G. v. 15/8. 1834 2 f. Sachsen BGB. § 1592, G. v. 5/11. 1875 4. Österr. BGB § 48. Schweiz BG. v. 25/12. 1875 28. Ital. Cod. 61. — Entw. § 1231. Vgl. c. 24 X. (4, 1).

Augenblicke geschlossen, so ist dieselbe als gültig anzusehen[2]. Nicht indessen wenn eine Entmündigung eingetreten ist, während der Dauer derselben[3]. 3. Personen, die sich im Zustande einer vorübergehenden Geistesabwesenheit befinden (Delirium, Trunkenheit). 4. Bei Taubstummen ist ihre im besonderen Falle zu erörternde Willensfähigkeit maßgebend[4]. 5. Die von handlungsunfähigen Personen geschlossene Ehe ist nach kath. und ev. KR., ebenso wie nach den meisten Landesgesetzgebungen[5], nichtig, während nach anderen nur Anfechtbarkeit begründet wird[6].

II. Personen, die zwar Handlungsfähigkeit, aber eine geminderte besitzen. 1. Der elterlichen Gewalt unterworfene Personen. A. Nach römischem Recht[7] war bei Hauskindern in potestate die Genehmigung des Gewalthabers unumgängliche Voraussetzung für die Gültigkeit der von ihnen abgeschlossenen Ehe. Aber auch die emanzipirte Tochter bedarf des väterlichen Konsenses. B. Nach deutschem Recht war für Töchter und noch nicht zu ihren Jahren gekommene Söhne die Genehmigung der Familie erforderlich[8], doch bieten die älteren Rechtsquellen kein einheitliches Bild, vielmehr ist einigen auch der Satz zu entnehmen, daß Ehen ohne muntwaltliche Genehmigung freilich mit rechtlichen Nachtheilen verknüpft, aber doch gültig und durch die Willkür des Muntwaltes nicht löslich waren[9], und dies ist für die spätere Zeit das allgemein geltende Recht[10]. C. Das ältere kirchliche Recht steht auf der Grundlage des römischen[11]. Indessen wurde die Freiheit der Ehekontrahenten immer stärker betont[12], und je mehr die Sakramentsnatur der Ehe

[2] Streitig in Frankr., vgl. Petersen in Hauser, Z. 2, 238.

[3] Preuß. ALR. II, 1, 39. Gotha 2 no. f. Ital. Cod. 61. Entw. § 78 f. — Daß der Kurator des Wahnsinnigen in dessen Namen und ohne Rücksicht auf dessen Willen die Ungültigkeitsklage anstrengen könne, nimmt mit Recht an E. d. R.-Ger. v. 28/3. 1883 (Entsch. 9, 58). So auch I. Entw. § 1254. Nach dem II. Entw. (S. 391) ist zur Klage die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich. — Wird die Entmündigung mit Erfolg angefochten, so ist die Gültigkeit der während des Entmündigungsstadiums geschlossenen Ehe außer Zweifel. RCPO. § 613.

[4] c. 23 X. (4, 1).

[5] Gotha (23). — Preuß. ALR. II, 1, 38. 39 und Koch, Comm. zu § 39; demnach ist auch keine Konvalidation möglich II, 1, 946 f. A. M.: Förster-Eccius, Preuß. Priv.-R. [6] 4, 14. Code civ. (146; nach herrschender Ansicht ist keine Nichtigkeitsklage erforderlich, vgl. Petersen in Hauser, Z. 2, 238. 265). Vgl. Motive z. I. E. 4, 49. Ital. (112): Die erforderliche Nichtigkeitsklage kann anstellen: der Geisteskranke, sein Vormund, Familienrath und der Staatsanwalt; sie fällt fort, wenn nach Aufhebung der Entmündigung das eheliche Zusammenleben 3 Monate fortgesetzt ist. Schweiz. BG. v. 25/12. 1875 28. 51. — Indessen wird nach Entw. § 1231 die Ehe rückwirkend gültig, wenn der Geschäftsunfähige, nachdem er aufgehört hat geschäftsunfähig zu sein, und bevor die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, dieselbe genehmigt. Doch kann er sie anfechten (§ 1239)

[6] Sächs. BGB. 1623 f., G. v. 5/11. 1875 4: Während der Handlungsunfähigkeit kann der Vormund anfechten; nach Aufhören derselben die früher handlungsunfähige Person binnen Jahresfrist, falls sie nicht nachträglich konsentirt oder mit dem anderen Gatten die copula carnalis vollzieht. Altenburg 163. 165—67, G. v. 25/3. 1879 8. Reuß ä. L. G. v. 4/5. 1879 14. Österr. BGB. 48. 94. 96. — Nach Erk. des R.-Ger. v. 21/6. 1881 ist die Klage, ihrem Charakter als Feststellungsklage gemäß, vererblich und kann daher auch von den Erben reassumirt werden. Entsch. 9, 57. Dasselbe Erk. erklärt das Ehehinderniß nach „gemeinem protest. Eherecht" für ein bloß aufschiebendes. (?)

[7] pr. Inst. (1, 10) l. 2 D. (23, 2), vgl. Keller, Pand. § 388. — Zur Ehe der emanzipirten Wittwe hat indessen in Ermangelung des Vaters die Mutter zu konsentiren.

[8] Nach fränk. Recht auch die der Mutter und selbst bei Söhnen. Hincmar de div. Loth. interr. 15 (Migne, Patr. 25, 717) Cap. I. § 6 ad leg. Sal. Extrav. A. 1. Vgl. Ficker in Mittheil. d. Institt. f. Österr. Geschichtsforschung, II. Ergzsbd. 455 ff. (Innsbr. 88).

[9] Vgl. unten § 153.

[10] Vgl. Stobbe, D. Pr. R. § 253.

[11] Tertull. ad uxor. L. II c. 9 (ed. cit. 2, 77): Unde sufficiamus ad enarrandam felicitatem eius matrimonii, quod ecclesia conciliat et confirmat oblatio, et obsignat benedictio, angeli renuntiant, pater rato habet? Nam nec in terris filii sine consensu patrum recte et iure nubunt. Vgl. c. 7 C. 30 qu. 5 § 1.

[12] Die Stelle des Nicolaus I. (c. 3 C. XXX qu. 5) auch bei Pseudoisidor und Benedict Levita, während bei Gratian noch der raptus in parentes von Bedeutung ist (vgl. § 143).

anerkannt und ausgebildet wurde, um so mehr mußte die Nothwendigkeit des Konsenses dritter Personen zurücktreten[13], da die Wirkungen des einmal vollzogenen Sakramentes nicht einmal durch die Ehegatten selbst, geschweige denn durch Dritte aufgehoben werden konnten. So wird der Mangel der muntschaftlichen Einwilligung ein bloßes imped. impediens[14]. Doch haben schon im Mittelalter staatliche Gesetzgebungen solchen Kindern civilrechtliche Nachtheile zugefügt[15]. D. Die Reformation suchte einen dem kanonischen Recht entgegenstehenden Standpunkt einzunehmen[16], ohne indessen zu einheitlichen Grundsätzen zu gelangen. Nach der Auffassung Luthers und der Kirchenordnungen haben die Eltern freilich die Befugniß, eine ohne ihren Willen geschlossene Ehe der Kinder aufzulösen, nicht mehr jedoch, wenn die Ehe durch die copula carnalis vollzogen worden ist. Nach späterer Praxis verliert der Mangel elterlicher Einwilligung den Charakter eines trennenden Ehehindernisses, sobald die Ehe kirchlich getraut ist. E. Auch die moderne staatliche Ausgestaltung des Rechtes bewegt sich nach sehr verschiedenen Richtungen, indem dieselbe die Nothwendigkeit der elterlichen Einwilligung theils als Ausfluß der väterlichen Gewalt auffaßt, theils als eine Folge des Abhängigkeits- und Pietätsverhältnisses der

[13] Petr. Lombardus, Sent. Lib. IV. dist. 28 (Migne, Patr. lat. 192, 915): Illi etiam sententiae, qua dictum est, solum consensum facere coniugium, videtur obviare quod Evaristus P. ait: Aliter etc. (c. 1 C. 30 qu. 5), item: Ita legitima etc. (c. 1 cit.). Hoc autem non ita intelligendum est, tanquam sine enumeratis non possit esse legitimum coniugium, sed quia sine illis non habet decorem et honestatem debitam. In huius enim sacramenti celebratione, sicut in aliis, quaedam sunt pertinentia ad substantiam sacramenti, ut consensus de praesenti, qui solus sufficit ad contrahendum matrimonium; quaedam vero pertinentia ad decorem et solennitatem sacramenti, ut parentum traditio, sacerdotum benedictio et huiusmodi, sine quibus legitime fit coniugium quantum ad virtutem, non quantum ad honestatem sacramenti. — Analog ist die Entwickelung bezüglich des Konsenses des dominus bei Sklavenehen (vgl. Freisen 283 ff.). Köhne, Die Geschlechtsverbindung der Unfreien im fränkischen Recht (Bresl. 88) 28. c. 1 X. (4, 9).

[14] C. Trid. S. XXIV. de ref. matr. 1.

[15] Ofener Stadtr. Art. 395 (ed. Lichner u. Michnay [Preßb. 45] 201): Auff das dy chinder ere unnd gehorsamkait halten iren eltern, so sol kein iungling nach keyn iuncfraw wider vater unnd mutter turren thuen, nach wider ihren willen heyrathen, dy weil sy untter irer gerten sorge aber czuchte seyn. Welchis da wider thuet, unnd sich nicht darummb vorsünt mit seinen eltern, das schol dürch seinen ungehorsam und undanksamkait willen seynis erbtailes darben unnd emperen, so dy eltern darnach sterben. Stirbt aber der vater, so mag dy juncfraw mit rate der nechsten frewnd ires vaters, dye da mannen seyn, unnd sye manber ist, heyraten, wa ir das got hat geschaffenn.

[16] Luther, Auslegung d. Epist. u. Evang. v. Christtag bis auf den Sonnt. n. Epiph. (c. 1521, Strampff 304): Aber da ist die Frage: ob der Vater Macht habe, zu reißen die Ehe, so sein Kind ohn seinen und wider seinen Willen verlobt hat? Hie antwortet der Papst und sagt nein, lost das Kind von des Vaters Gehorsam. Ich halt aber ja, und lose das Kind nit von des Vaters Gehorsam, mein auch, es habe kein Mensch Macht, zu losen, zuvor ehe sie zusammen gesessen sind. Denn wo sie zusammen gesessen sind, oder Frucht haben, oder gern bei einander sind, ist's unfreundlich, daß der Vater da wollt scheiden und reißen, ob er's gleich Gewalt habe; denn wie groß sein Gewalt hierin ist, ist er doch schuldig der Liebe und Freundschaft, daß er dem Kinde etwas durch die Finger sehe, und mit seinem Willen handele, auf daß nit solchs Scheiden lauter Eigenwille und Mutterei sei, ohn alle Ursach furgenommen. Denn es sind die Aeltern auch zuweilen gesinnet, daß sie mehr auf ihren eigen Muthwillen, denn auf des Kindes Nutz oder Noth sehen. — Derselbe, Von Ehesachen (1530, Strampff 325): So ist nun mein Rath, wo sich dieser Fall begiebt, daß sich der Vater oder Statthälter sperren, ein Kind zu vergeben; ist's Sache, daß gute Freunde, der Pfarrherr, oder auch die Oberkeit, erkennen, daß der Heirath dem Kinde ehrlich und nützlich ist, und des Kinds Aeltern oder Statthälter ihren Nutz oder Muthwillen suchen: so soll die Oberkeit sich des Kindes an Vaters Statt annehmen, als die deserti sind, gleich wie Waisen, den Vater zwingen; und wo er nicht will, bei dem Kopf nehmen, und in's Loch werfen, und ihn also aller väterlichen Macht berauben, und dazu strafen, als einen offentlichen Feind, nicht allein seines Kindes und Gottes dazu, sondern auch aller Zucht und Ehren, Nutzs und Besserung der ganzen Gemeine. Vgl. Meier, Z. 16, 43.

Kinder gegenüber den Eltern, theils endlich als Folge der elterlichen Fürsorge. Demnach sind folgende Gruppen von Gesetzen zu unterscheiden. a) Die eine verlangt auf römisch-rechtlicher Grundlage die Genehmigung für die in potestate befindlichen Kinder[17]. b) Der Vater hat, so lange er lebt, ein Einwilligungsrecht, nach seinem Tode die Mutter, so lange die Kinder minderjährig sind; bei unehelichen Kindern die Mutter, entweder schlechtweg[18], oder so lange das Kind minderjährig ist[19]. c) Beide Eltern müssen, so lange sie leben, einwilligen[20], so daß sie entweder gleichberechtigt sind[21], oder bei Meinungsverschiedenheit der Wille des Vaters den Ausschlag giebt[22], oder die Mutter die Entscheidung des Gerichts anrufen kann[23]. d) Die Kinder bedürfen der Einwilligung der Eltern nur bis zu einem bestimmten Lebensjahre[24]. e) Im Falle die Eltern verstorben sind, wird die Genehmigung der Großeltern verlangt[25], und zwar entweder für die Lebenszeit derselben[26], oder nur für minderjährige Enkel[27], mit Ausschluß[28] oder mit Konkurrenz[29] einer vormundschaftlichen Einwilligung. f) Für Adoptivkinder ist die Genehmigung des Adoptivvaters erforderlich; g) der Mangel der Einwilligung der konsensberechtigten Personen bewirkt entweder α) Nichtigkeit der Ehe[30], oder β) eine binnen bestimmter Frist geltend zu machende Anfechtungsbefugniß seitens derjenigen Personen, deren Einwilligung einzuholen gewesen wäre[31], oder auch seitens des Kindes, welches die Einwilligung selbst nicht eingeholt hat[32], γ) er tritt blos als ein imped. impediens

[17] Österr. BGB. 49. 50. 152. 172 f. Kalenberg. KO. (1569. 1615). Bayer. Statuten. Roth, Bayer. Priv.-R. [1] § 49, 37.

[18] Weimar. G. v. 2/11. 1848 2.

[19] Preuß. ALR. II, 1, 45, 46. Vgl. indessen: ebendas. II, 1, § 1000.

[20] Sachsen BGB. § 1571. 1600. Gotha cit. G. 4. Altenb. 18. Württemb. (Lang, Handbuch des im Kgr. W. geltenden Personen- 2c. Rechts [Tübing. 81] § 40 no. 53). Kurhessen (Roth u. Meibom, Kurh. Priv.-R. 1, 320. 490. Bayer. LR. I, 6, 4. Schleswig-Holstein, Nassau, Neuvorpommern, Ehrenbreitenstein, Bayer. Statut. Hinschius 103.

[21] Sachsen, vgl. Siebenhaar, Comment. 3, 3.

[22] Gotha (4), Altenb. (21), Württemb. (Lang 263), Kurhessen (Roth u. Meibom 1, 321).

[23] Gotha.

[24] Bayer. Statuten (Roth, Bayer. Priv.-R. [1] § 49, 37), Nürnberg, Dänemark, England, Nordamerika (Stölzel, Eheschließungs-R. 115 f.). Schweiz BG. v. 25/12. 1875 27. Den Übergang zu der vorhergenannten Kategorie bildet der Code civ. 151—155. Danach bedürfen Söhne unter 25 und Töchter unter 21 Jahren der väterlichen, bez. bei Meinungsverschiedenheit, der väterlichen Einwilligung; ältere Kinder werden nicht getraut, wenn sie nicht den Rath der Eltern eingeholt haben (demander par un acte respectueux et formel le conseil de leur père et de leur mère). Dies Ansuchen muß, bis der Sohn 30, die Tochter 25 Jahr alt ist, dreimal von Monat zu Monat wiederholt werden; bei älteren Kindern genügt ein einmaliges Ansuchen. Niederlande (92—103): Minderjährige Kinder bedürfen elterlicher Genehmigung, großjährige unter 30 Jahren des eltlichen Rathes. Vgl. Weekblad voor Notaris-ambt 92 no. 1189. Belgien: Lemaire in Rev. de l'administr. et du droit adm. (94) 122. Italien (63—67): Der acte respectueux ist nicht aufgenommen. Spanien 45—50.

[25] Nach Code civ. 150 treten dieselben ganz an Stelle der Eltern.

[26] Sächs. BGB. 1571. 1600. Altenb. (22). Weimar cit. G. 2. Hannöv. KOO. (Bartels 127 ff.).

[27] Preuß. ALR. II, 1, 50—52. Gotha § 4 Abs. 4. Niederlande (93). Italien (64).

[28] Altenb. (22. 36). Code civ. 150. Niederlande (93). Italien (64).

[29] Preuß. ALR. II, 1, 50—53. Sachsen, Gotha, Weimar a. a. O.; ebenso in diesen Rechten neben der Einwilligung der Mutter die vormundschaftliche erforderlich.

[30] Ältere, insbesondere schwäb. und fränk. Partikularrechte. Sicherer 373 ff. Solmser Ger.- u. LO. II, 19, 35.

[31] Ältere bayer. und hannöv. Partikularrechte. Sächs. G. v. 5/11. 1875 6. Baden LR. 182; G. v. 9/12. 1875 2 b. Schweiz. BG. v. 25/12. 1875 53. Österr. BGB. 96. Code civ. 182 f. Niederl. (146). (Der Mangel des acte respectueux ist in beiden nur imped. impediens.). Italien (108).

[32] Baden, Frankr., Ital. (der zur Zeit der Eheeingehung schon volljährige Sohn kann nicht anfechten). Preuß. ALR. II, 1, 978—84. 993: Von vaterlosen minderjährigen Kindern kann die ohne mütterliche oder vormundschaftliche Genehmigung geschlossene Ehe nach erreichter Volljährigkeit angefochten werden.

auf[33], oder δ) unter bestimmten Voraussetzungen als dirimens, unter anderen als impediens[34]. h) Eine einmal ertheilte Einwilligung kann bis zur Eheschließung zurückgezogen werden[35], und ist auch nachher noch anfechtbar, wenn sie auf einem rechtlich relevanten Willensfehler beruht. i) Eine aus ungeeigneten Gründen verweigerte Einwilligung kann auf Antrag jedes Verlobten durch den Richter ergänzt werden[36]. k) Nach deutschem Reichsrecht[37] bedürfen eheliche Söhne bis zum erreichten 25.[38], eheliche Töchter bis zum erreichten 24. Lebensjahre der Einwilligung des Vaters, nach dessen Tode der Mutter, uneheliche Kinder in denselben Altersgrenzen lediglich der Einwilligung der letzteren. Ein Einwilligungsrecht der Großeltern ist fortgefallen. Die Klage auf Ergänzung der elterlichen Einwilligung[39] kann nur das Kind selbst, und erst wenn es großjährig ist, anstellen. Adoptivkinder bedürfen der Einwilligung derjenigen, die sie an Kindesstatt angenommen haben[40]. Die Folgen der ohne die nothwendige Einwilligung geschlossenen Ehen sind nach Territorialrecht zu bemessen[41]. l) Im Gegensatz zu den reichsrechtlichen Bestim-

[33] Ältere Bayer. Statuten (Roth § 77, 9 [1]). Hannöver. Partikularrechte (Bartels 126). Gotha (4. 22 f.). Altenburg (32. 36. 82. 163. 165—193). Sächs. BGB. 1571—1575. 1600. 1621. 1627 aufgehoben durch G. v. 5/11. 1875 6. Bremen G. v. 31/10. 1875 1.

[34] Preuß. ALR. II, 1, 994—1009 imped. dirim.: Bei Söhnen unter väterlicher Gewalt und minderjährigen Töchtern. (Der Mangel mütterlicher und vormundschaftlicher Genehmigung bei vaterlosen minderjährigen Kindern nur auf Antrag des Vormundes.) Impediens: Bei Söhnen außer der väterlichen Gewalt und großjährigen Töchtern; ebenso der Mangel mütterlicher Genehmigung bei vaterlosen großjährigen Kindern. Kurhessen: Bei minderjährigen dirimens (Roth u. Meibom 1, 351; Sicherer 373).

[35] Nicht aus Gründen, die zur Zeit der Konsensertheilung schon bekannt waren: Preuß. ALR. II, 1, 111; Gotha (39); Sächs. BGB. 1601.

[36] Nicht nach franz., früherem bad., niederl., span. u. schweiz. Recht. Nach ital. (67) können Verwandte, Verschwägerte oder der Staatsanwalt im Interesse des minderjährigen Kindes die Ergänzung beantragen. Nach Hamb. Vormundsch.-O. v. 25 7. 1879 58 kann bei minderjährigen Kindern eine Ergänzung durch die Vormundschaftsbehörde stattfinden. — Bezüglich der Gründe stellen einzelne Gesetzgebungen das Prinzip an die Spitze, daß der Konsens verweigert werden darf, falls eine unglückliche Ehe zu fürchten sei (Preuß. ALR. II, 1, 58 ff.). Gotha (5). Sächs. BGB. 1603. Andere zählen einzelne Gründe auf und lassen sonst richterliches Ermessen entscheiden (Altenb. 31 f.; Österr. BGB. 52 f.; über Kurhessen vgl. Roth u. Meibom 1, 490). Noch andere endlich geben der richterlichen Entscheidung freien Spielraum (Württemb. G. v. 8/8. 1875 38; Weimar G. v. 2/11. 1848 5). Ital. (67) und so nach dem Reichs-Ges. auch in den deutschen Ländern franz. Rechts und in Baden (vgl. no. 31). Gemeinrechtl. Praxis: Verschiedenheit der Religion als Grund der elterlichen Konsensverweigerung anerkannt: Lübeck E. S. 16, 119; keine Supplirung, wenn das Kind dem Vater versprochen hat, die betr. Person nicht zu heirathen. E. Celle S. 9, 40.

[37] RG. v. 6 2. 1875 29: Die Nothwendigkeit der Genehmigung fällt fort, wenn der zur Ertheilung des Konsenses Berechtigte dauernd außer Stande ist, einen solchen abzugeben, oder einen dauernd unbekannten Aufenthalt hat. — So auch Österr. BGB. 49. Code civ. 149. Ital. 63. Schweiz. BG. v. 25/12. 1875 27. — Die partikularrechtlichen Bestimmungen, nach welchen die elterliche Befugniß durch bestimmte Vergehungen verwirkt wurde, sind als durch das Reichs-Ges. aufgehoben anzusehen (vgl. Hinschius 107); nicht dagegen die vermögensrechtlichen Nachtheile, welches das Partikularrecht an den Mangel der Einwilligung anderer als der im Reichs-Ges. genannten Personen geknüpft hat. — Für die Zuständigkeit und das Verfahren sind beim Schweigen des Reichsrechts die landesgesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Nach diesen gehören die Ergänzungsklagen zu den Sachen streitiger Gerichtsbarkeit (umgekehrt: Bad. G. v. 9/12. 1875 5; Kompetenz der Amtsgerichte, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). E. d. RGer. v. 6/5. 1888 S. 43, 275 f.

[38] Erreicht der Sohn während des Prozesses das 25. Lebensjahr, so ist das unerheblich; Hergenhahn 2, 28.

[39] Gehört vor die ordentlichen Gerichte E. RGer. v. 8/5. 1888 III. Civ. Sen. (Bl. f. Rechtspflege in Thür. 36, 162). Ein Antrag auf nachträgliche Ergänzung des elterlichen Konsenses ist unzulässig. Hergenhahn 2, 29.

[40] Österr. R., A. 69, 98.

[41] Der Standpunkt des Entw. ist, daß bei dem elterlichen Konsensrecht, welches bis zum zurückgelegten 25. Lebensjahre des Kindes — ohne Unterschied zwischen Söhnen und Töchtern — Platz greift, zu beachten ist, ob der konsensberechtigte Elterntheil — in Bezug auf diese Berechtigung steht der Entw. auf dem Boden des

mungen haben einzelne landeskirchliche ev. Gesetze[42] angeordnet, daß die kirchliche Trauung Kindern zu versagen sei, welche die elterliche Einwilligung mit Verletzung des vierten Gebotes umgangen haben. 2. Die Einwilligung des curator in die Ehen von Minderjährigen ist dem römischen Recht fremd. Dagegen erfordert das deutsche Recht die Genehmigung des Muntwaltes, was auch auf die kirchliche Rechtsbildung nicht ohne Einfluß blieb, allein infolge des oben gezeichneten Entwickelungsganges beseitigt wurde. Die modernen Gesetzgebungen verlangen die Genehmigung des Vormundes, theils mit Betheiligung der Obervormundschaftsbehörde[43] oder des Familienrathes[44], theils ohne dieselbe[45], das deutsche Reichsrecht: des Vormundes unter Aufrechterhaltung der territorialrechtlichen Bestimmungen, welche eine Betheiligung des Familienrathes oder der Obervormundschaftsbehörde erfordern[46]. Auch besteht nach deutschem Reichsrecht (§ 37) ein imped. impediens[47] für die Ehe des Pflegebefohlenen mit seinem Vormunde oder dessen Kindern während der Dauer der Vormundschaft. 3. Verschwender oder Personen, die sonst in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, bedürfen nach Partikularrechten der Genehmigung des Vormundes bez. der Obervormundschaftsbehörde, nicht dagegen nach deutschem Reichsrecht[48]. 4. Die reichsgesetzlich[49] für Ehen von Soldaten und

Reichsrechts, doch geht das Einwilligungsrecht auch auf die Mutter über, falls die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder verwirkt ist — gleichzeitig gesetzlicher Vertreter des Kindes ist oder nicht. Ist das letztere der Fall, so ist Mangel des elterlichen Konsenses nur imped. impediens. Ist das erstere der Fall (Minderjährigkeit des Kindes), so begründet der Mangel des Konsenses Anfechtbarkeit der Ehe, die aber nur seitens des Kindes, welches den Konsens nicht erholt oder erhalten hat, geltend gemacht werden kann, nachdem dies großjährig geworden ist, durch den gesetzlichen Vertreter während der Minderjährigkeit des Kindes, und erst fortfällt, wenn der Anfechtungsberechtigte die Ehe nach erreichter vollständiger Geschäftsfähigkeit selbst genehmigt hat, oder der gesetzliche Vertreter nachträglich die Genehmigung giebt. Auch minderjährige Kinder können nach Entw. I. die Einwilligung gegen ihre Eltern gerichtlich einklagen und erhalten diese durch richterliches Urtheil, falls die Verweigerung nicht nach den Umständen des Falles begründet werden kann. Dagegen läßt II. Entw. nur Supplirung des elterlichen Konsenses durch das Vormundschaftsgericht und allein auf Antrag des volljährigen Kindes zu, dem der Konsens verweigert ist (§ 1214). Durch eine ohne elterlichen Konsens geschlossene Ehe wird die sonst eintretende Beendigung der elterlichen Nutznießung an dem Vermögen des heirathenden Kindes nicht bewirkt (II. Entw. § 1552). Auch liegt darin ein Enterbungsgrund (I. Entw. § 2001, 7).

[42] Mecklenb. 4/11. 1875. Hannov. 6/7. 1876. Sachs. 23/6. 1881. Reuß ä. L. 18/12. 1875.

[43] Preuß. ALR. II, 1, 53 f. Sächs. BGB. 1921 Meining. G. v. 27/11. 1875 9. Schwarzburg-Rudolst. Instr. v. 11/14. 1875 17. Gotha 4, 5. Altenb. V. v. 30/10. 1875 9. Anhalt: Hinschius 106. Österr. BGB. 49.

[44] Baden G. v. 9/12. 1875 2; — blos des Familienrathes: Code civ. 160. Italien 65. — Spanien 46.

[45] Württemb. Verf. v. 17/4. 1891 37, 2. Mecklenb.-Schwer. Instr. v. 14/8. 1875 8; Strel. Instr. v. 14/8. 1875 8. Weimar Instr. v. 13/12. 1875 17. Reuß ä. L. Instr. v. 5/11. 1875 11. Lippe Instr. v. 20/11. 1875 29. Kurhessen (Roth u. Meibom 1, 329). Bayer. Statuten: Hinschius 106.

[46] Über die Wirkungen dieses Ehehindernisses, welche nach Reichs-Ges. gemäß dem Partikularrechte zu beurtheilen sind, gelten dieselben Normen, die oben für den Mangel der elterlichen Einwilligung angeführt sind. — Der Entw. verlangt nur Genehmigung des Vormundes, der durch das Vormundschaftsgericht ergänzt werden kann. Mangel derselben begründet Anfechtbarkeit der Ehe durch den Ehegatten, welcher zur Zeit der Eheschließung oder der Bestätigung der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war.

[47] So schon vorher partikularrechtlich auf der Grundlage des röm. Rechts (vgl. Keller, Pand. § 387), Hinschius 131 — als imped. dirimens: Preuß. ALR. II, 1, 968. 977—979. 984. Der Entw. verlangt für den Fall der Ehe zwischen Mündel einerseits und Vormund oder Verwandte desselben gerader Linie andererseits Zustimmung eines zu diesem Behufe bestellten Pflegers (§ 1786) ev. tritt Anfechtbarkeit der Ehe ein (I. § 1210, 1. 1675, 1). — Spanien 45, 3.

[48] Auch vorher nicht nach gemein. Recht, vgl. E. Darmstadt S. 13, 101 — wohl aber nach dem Entw., da sie nur beschränkte Geschäftsfähigkeit haben. Vgl. § 81 f. 88. So auch Österr. BGB. § 49.

[49] RMilit.-G. v. 2/5. 1874 § 40. Österr.: Personen, die noch im stellungspflichtigen Alter sind. Schey, Bürgerl. GB. 31. Cir.-V. v. 11/7.

Offizieren, partikularrechtlich für solche von Beamten und Ausländern[50] erforderte Genehmigung des obersten Kriegsherrn, bez. der vorgesetzten Behörde, ist nach dem Reichsrecht (§ 40) für die Gültigkeit der Ehen ohne Einfluß[51]. Ebenso ist die Nothwendigkeit der gutsherrlichen, bez. gemeindebehördlichen Genehmigung für Ehen ihrer Angehörigen nach dem Norddeutschen Bundesrecht[52] beseitigt.

§ 142. γ. Aus Mängeln und bei Bedingtheit des Konsenses.

Rittner § 23 ff. Scheurl §§ 19—23. Freisen 229. 232. 257. 276.

I. Die Ehe ist zwar kein Vertrag, aber sie kommt durch einen Vertrag zu stande. Daraus ergiebt sich, daß Fehler, die einen Vertrag nicht zur Entstehung kommen lassen, auch die Entstehung der Ehe hindern. Ein Vertrag, und auch der Ehevertrag, wird durch beiderseitige Willensübereinstimmung und Erklärung derselben geschlossen. Geben beide Theile blos die Erklärung ab, ohne den in dieser ausgedrückten Willen zu haben, so ist dieselbe wirkungslos. Demnach kommt bei simulirtem Ehe-

1887 (ib. 39). Sladornik in Linzer theol. prakt. Quartalschr. 1891, 801. Für Italien vgl. G. v. 31/7. 1871; 1/3. 1872. Lessona, Il matr. degli ufficiali (Savona 87).

[50] Vgl. für Österr.: Schey l. c. 33.

[51] Entw. II. § 1221 macht den Mangel des Konsenses zum aufschiebenden Ehehinderniß.

[52] Nordd. BG. v. 4/5. 1868 1: Bundesangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes, noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechtes, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniß. Insbesondere darf die Befugniß zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden. § 2. Die polizeilichen Beschränkungen der Befugniß zur Eheschließung, welche in Ansehung der Ehe zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlichen Berufsstände bestehen, werden aufgehoben. Für Bayern vgl. G. v. 16/4. 1868 32; 17/3. 1892: Jeder Angehörige der Landestheile diesseits des Rheins, hat unter nachstehenden Voraussetzungen das Recht, sich zu verehelichen, Art. 33 (so gestaltet durch G. v. 23/2. 1872). Die Verehelichung darf nur erfolgen auf Grund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein im gegenwärtigen Gesetz begründetes Hinderniß bestehe. [Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieses Zeugnisses ohne Einfluß; die Ehe hat aber so lange, als die Ausstellung des Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, für die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder in Bezug auf die Heimath nicht die Wirkungen einer gültigen Ehe. Die Ehefrau behält ihre bisherige Heimath und die Kinder folgen der Heimath der Mutter. Erlangt die Ehefrau erst durch die Verheirathung die bayerische Staatsangehörigkeit, so besitzt sie mit ihren aus dieser Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kindern, die vorläufige Heimath in der Heimathgemeinde des Mannes. Auf Unterstützungen, welche denselben während der Dauer der vorläufigen Heimath nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege gewährt werden, findet Art. 18 Anwendung.] — Die eingeklammerten Worte sind durch G. v. 17/3. 1892 angeordnet. — Art. 36: Die Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimath hat, kann gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Einspruch erheben: 1. wenn der Mann wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt ist, und sich weder über Abbüßung noch über Nachlaß der Strafe auszuweisen vermag, 2. wenn und so lange sich derselbe wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befindet, 3. wenn derselbe in den unmittelbar vorhergehenden 3 Jahren öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat, 4. wenn und so lange derselbe sich mit den der Gemeindekasse oder Armenkasse seiner Heimathgemeinde gegenüber ihm obliegenden Leistungen im Rückstande befindet, 5. wenn und so lange derselbe unter Kuratel steht. Vgl. Thudichum, Ueb. unzulässige Beschränkungen d. Verehelichung (Tübing. 66). Vgl. unten § 156. — In Österr. ist die Nothwendigkeit eines gemeindlichen oder obrigkeitlichen Konsenses nur für Personen vorhanden, die in Tirol, Vorarlberg und Krain heimathsberechtigt sind. Vgl. Schey, D. allgem. BGB. (Wien 89) 31; A. 71, 133.

schließungswillen eine Ehe nicht zu stande[1], aber auch in Gemäßheit der Lehre von der intentio betreffs des Sakramentes nicht bei der Mentalreservation des einen Theiles[2].

II. Wer durch physischen Zwang genöthigt eine Willensäußerung thut, hat den geäußerten Willen nicht gehabt, den gehabten nicht geäußert. 1. Physischer Zwang bei der Eheschließung ist demnach ein imped. dirimens (imped. vis ac metus)[3]. 2. Aber das kanonische Recht hat, nachdem es für die Eheschließung nicht mehr blos den consensus, sondern den liber consensus erforderte, auch den kompulsiven Zwang als ein solches anerkannt, falls die Größe des angedrohten Übels und die Wahrscheinlichkeit seiner Zufügung (timor non vani hominis)[4] dem Richter die Überzeugung gewähren, daß die Furcht das ausschließliche Motiv für die Abgabe des Ehewillens gebildet hat. 3. Dabei ist es gleichgültig, ob die Bedrohung gegen die Person, welche den Willen abgegeben hat, oder gegen dritte dieser Nahestehende gerichtet war, ob sie vom anderen Nupturienten ausging, oder von dritten Personen. 4. Nicht dagegen bildet ein Ehehinderniß die Berücksichtigung des elterlichen Willens (metus reverentialis), wenn sie auch den Eheschließungswillen des Nupturienten beeinflußt hat, sobald dieser selbst nicht als erzwungen angesehen werden kann[5]. 5. Geht die Drohung von einer Person aus, welche berechtigt ist, durch dieselbe die Eheschließung zu erzwingen[6], so ist das Hinderniß gleichfalls nicht vorhanden. 6. Das Ehehinderniß schwindet, das Anfechtungsrecht des Gezwungenen hört auf, und die Ehe konvalescirt demnach, falls der Gezwungene ungezwungen in dem ehelichen Verhältniß verharrt, nach kanonischem Recht durch freiwillige Vollziehung der copula carnalis, oder auch durch unerzwungenes, eine bestimmte Zeit fortgesetztes eheliches Zusammenleben[7]. 7. War dagegen das Hinderniß ein öffentlich

§ 142. [1] A. M. Kohler in Jahrb. f. Dogmatik des heut. röm. u. deutsch. Privatrechts 16, 126 ff., 28, 166 der annimmt, daß, da die Abgabe des Ehewillens in einem feierlichen öffentlichen Vertrage erfolge, auch nur das als Willensakt rechtlich relevant sei, was öffentlich vor sich gegangen sei. Ehe zum Scherz geschlossen: nichtig: C. Conc. v. 14/12. 1889 Acta S. Sed. 22, 529.

[2] Über c. 26 X. (4, 1) vgl. Scheurl 128. Sehling, Z. 20, 39. Freisen 230. Kohler in Jahrb. f. Dogmat. 28, 185. Scheurl, Arch. f. civ. Prax. 78, 342 und richtiger Hinschius, Arch. f. civ. Prax. 83, 321. Ebenso hat die Congreg. Concilii v. 7/7., 1/9. 1883 und 7/3. 1885 (Acta S. Sedis 18, 14) entschieden, daß Mentalreservation die Ehe nicht zu Stande kommen lasse, wenn aus den vorhergehenden, gleichzeitigen und nachfolgenden Umständen festgestellt werden könne, daß der Konsens ein simulirter gewesen, daß der consensus internus nicht vorhanden, daß die intentio dem bonum matrimonii entgegengesetzt gewesen sei. Es versteht sich von selbst, daß diese Konsequenz der katholischen Sakramentslehre für das evangelische Kirchen- und das heutige bürgerliche Recht nicht gilt. Hier ist vielmehr der das Vertragsrecht beherrschende Satz maßgebend, daß das Recht Niemanden gestatten kann sich auf seine Lüge zu berufen und diese zu seinem Nutzen auszubeuten. Vgl. Windscheid, Pand. § 75, 1b. Entw. § 91.

[3] München in Z. f. Philos. u. kath. Theol., H. 29 f. Ploch, De matr. vi ac metu contracto (Berol. 53). Nach röm. Recht war die erzwungene Ehe gültig, l. 22 D. (23, 2), aber anfechtbar. Ein Ehehinderniß des Zwanges existirte nicht und war bei der freien Scheidung unnöthig.

[4] c. 28 X. (4, 1).

[5] Ebensowenig der metus intrinsecus, wo die Furcht nicht Folge der Drohung irgend einer Person ist.

[6] Dazu gehörten die Großen in den germanischen Reichen ihren Untergebenen gegenüber. Dagegen Chlotar II. 614, 18 (ed. Boretius 1, 23). C. Aurel. IV. 541, 22 (Bruns 2, 205). Die domini servorum C. Vermer. 753, 8 (ed. Boretius 1, 40). Die Eltern gegenüber den Töchtern vgl. § 153; C. Trid. de ref. matr. S. 24, 9 verbietet obrigkeitlichen Zwang bei Strafe der Exkommunikation. Über kirchlichen Zwang ein matr. praesumtum durch Einwilligung zu einem verum matr. zu machen vgl. c. 30 X. (4, 1).

[7] Kanon. Recht: 1½ Jahr. c. 21 X. (4, 1). Sächs. BGB. 1625: 1 Jahr. Code civ. 181: Cohabitation continuée pendant six mois depuis que l'époux a acquis sa pleine liberté ou que l'erreur a été par lui reconnue. Niederl. 142: drei Monate; ebenso Schweiz 50. Preuß. ALR. II, 1, 41: Eine durch Zwang, Betrug oder Irrthum veranlaßte Ehe wird verbindlich: wenn sie nach entdecktem Irrthume oder Betruge oder nach aufgehobenem Zwange ausdrücklich ge-

bekannt gewordenes, so ist nach kanonischem Recht zur Konvaleszenz der Ehe die nochmalige ausdrückliche Abgabe des Ehewillens, d. h. eine erneute Eheschließung erforderlich. Dieselbe kann aber nur stattfinden, wenn auch der andere Theil[8] noch einmal den Ehewillen ausdrückt, und so entsteht das Mißverhältniß, daß die Konvaleszenz der Ehe an dem Willen dessen scheitern kann, welcher zur Ungültigkeit jener selbst die Veranlassung gegeben hat. 8. Das Hinderniß wird von den ev. KO., den modernen Gesetzen und dem Reichsrecht anerkannt[9].

III. Die bei der Eheschließung abgegebene Ehewillenserklärung kann auf einem Irrthum[10] beruhen. 1. Dieser kann in der Weise stattfinden, daß der den Ehewillen Aussprechende diese Erklärung abgeben will, nicht indessen den durch die Erklärung bekundeten Willen hat. In diesem Falle (z. B. Sprachunkenntniß) ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen seine Erklärung wirkungslos. 2. Nicht minder, wenn der Eheschließende über die Person irrt, mit welcher er eine Ehe abschließen will (error in persona)[11]. Es ist das nicht blos ein Irrthum über die Eigenschaft, da die Person hier sowohl das Subjekt ist, mit welchem man einen Ehevertrag abschließen will, als auch zugleich das Objekt, auf welches der Eheschließungswille des anderen Theiles gerichtet ist. Ein Irrthum in der Person kann aber stattfinden a) bei demjenigen, dem diese Person in ihrer sinnlichen Erscheinung bekannt ist, oder b) bei demjenigen, der sie nur nach bestimmten, sinnlich nicht wahrnehmbaren Eigenschaften kennt. Den letzteren Fall nennt die kanonische Schule error qualitatis personam redundans. Es ist aber kein Irrthum über die Eigenschaft einer Person, sondern über die Person selbst, und muß daher schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als den Ehewillen ausschließend angenommen werden. 3. Ein Irrthum über Eigenschaften der Person bei der Eheschließung (error qualitatis) ist dagegen nichts anderes als ein Irrthum in den Motiven bei Abgabe der Willenserklärung, und dieser ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen wirkungslos, so weit nicht nach positivem Gesetze eine Ausnahme Platz greift. Diesen Standpunkt nimmt auch das kanonische Recht ein, mit alleiniger Ausnahme des heute unpraktischen Falles, wo jemand einen Sklaven heirathet, in der Meinung, er sei frei (error condicionis)[12]. Indessen hat die Theorie, weiterbauend auf der unlogischen Grundlage, die schon

nehmiget, oder länger als Sechs Wochen nach diesem Zeitpunkte fortgesetzt worden. § 42. Ist der angeblich gezwungene, betrogene oder sonst im Irrthum gewesene Theil verstorben, ohne die Ungültigkeit der Ehe zu rügen, so kann die Ehe von dessen Erben nicht mehr angefochten werden. § 43. Ist jedoch aus einer angeblich erzwungenen Ehe kein Kind vorhanden, so haben die Erben des unschuldigen Theils ein Recht auf die Nichtigkeit dieser Ehe zu klagen. § 44. Die Frist, welche dem Erblasser noch übrig war, wird den Erben, vom Todestage an gerechnet, verdoppelt.

[8] Dieser hat auch seinerseits die Befugniß, die Ehe anzufechten, falls der Zwang ohne sein Wissen durch einen Dritten verursacht war: nach Österr. Recht vgl. Rittner 265. — Nur dem Gezwungenen räumen das Anfechtungsrecht ein: Preuß. ALR. l. c. Altenb. 163 ff. Sächsisches BGB. 1625. Schweiz. BG. v. 25/12. 1875 50. Code civ. 180. Niederl. 142. Italien 105.

[9] Der Entw. läßt Anfechtbarkeit zu bei widerrechtlicher Drohung (1243). Die Ehe konvalescirt, wenn sie nach Aufhebung der Zwangslage von dem Gezwungenen genehmigt wird (1244); die Anfechtungsklage verjährt nach 6 Monaten von Aufhebung der Zwangslage an (1247).

[10] München in Z. f. Phil. u. kath. Theol., H. 31. Stahl, De matr. ob error. rescindendo (Berol. 41). Halfes, De imped. error. (Creveld. 61). Daller, Der Irrth. als trennendes Ehehinderniß im kath. KR. (Landsh. 62). Zimmermann, Z. 8, 37. Leonhard, Irrthum (Berl. 82) 402. Pfersche, Die Irrthumslehre d. Österr. Pr.-R. (Graz 91) S. 58 ff. Andreae, Über den Einfl. d. Irrth. auf d. Gültigkeit d. Ehe (Gött. 95).

[11] Sehling, D. Z. 1, 51.

[12] Dieses Impediment, welches die röm. staatliche Gesetzgebung (Nov. 22 c. 10) und die fränk. (Capit. Vermer. c. 6, Compend. c. 5) in gleicher Weise anerkennen, ist ein Rest des ursprünglichen Verbotes der Ehe zwischen Sklaven und Freien, welches die Kirche früher gleichfalls aufgestellt hatte (Ap. Const. 8, 32). Das römisch-rechtliche Hinderniß zwischen Personen verschiedenen Standes (l. 1 C. J. [5, 24], l. 7 ib. [5, 5], l. 23 ib. [5, 4]) hat das kanon. Recht beseitigt.

Gratian[13] unserer Lehre gegeben hatte, auf die Wesentlichkeit des error qualitatis Bezug genommen, indem sie entweder das in der Aufstellung des error condicionis enthaltene gesetzgeberische Prinzip verallgemeinerte, oder annahm, daß das Vorhandensein gewisser Eigenschaften in der Person der Eheschließenden Inhalt einer stillschweigenden, bei der Eheschließung anzunehmenden Bedingung sei. Danach hat sie namentlich den error virginitatis, und den Irrthum über sonstige sittliche Eigenschaften für ein Ehehinderniß erklärt. Darüber kann vom gesetzgeberischen Standpunkt aus gestritten werden; vom Standpunkte des gemeinen kanonischen Rechts aus ist es falsch. 4. Der Irrthum, soweit er Ehehinderniß ist, bildet ein imped. dirimens privatum. Auf seine Geltendmachung verzichtet der Irrende, wenn er nach Erkenntniß seines Irrthums die Ehe fortsetzt[14], und die copula carnalis mit dem anderen Theile vollzieht. 5. Für das ev. KR. stellen sich die allgemeinen Rechtsgrundsätze nicht anders als im kanonischen Recht. Irrthum in den Motiven kann als rechtlich bedeutsam nur angenommen werden, soweit das positive Gesetz ihm eine solche Wirksamkeit zugesteht. Ob die fehlende Eigenschaft für das eigenthümliche Wesen der Ehe von solcher Bedeutung sei[15], „daß jedermann nur durch außerordentliche Beweggründe bestimmt werden könnte, in die Ehe mit einer solchen Person zu willigen", ist ein Gesichtspunkt, welcher der Willkür Thür und Thor öffnet, und dem Richter eine Befugniß beilegt, die nur der Gesetzgeber haben kann. Indessen haben die positiven ev. Gesetze in der That solche Fälle (error virginitatis, Schwangerschaft der Braut von einem Dritten, Verurtheilung zu entehrenden Strafen, Impotenz) als Ehehinderniß angenommen[16], und die gemeinrechtliche Praxis hat auch für das Gebiet des ev. KR., wo solche positive Gesetze nicht vorhanden sind, in unzutreffender Weise das imped. erroris als geltend angesehen[17]. 6. Von den

[13] C. 29 qu. 1 c. un. § 2.

[14] Die Fortsetzung der Ehe wird im Sinne des Preuß. ALR. II, 1, 41 nicht unterbrochen durch thatsächliche Trennung, sondern nur durch Anmeldung der Ungültigkeitsklage E. RGer. v. 9/12. 1890 III. Civ. Sen. (Entsch. 27, no. 54).

[15] So Scheurl. — Auch Richter-Dove, Bartels.

[16] Brandenb. V.- u. CO. 1573 (Richter, KO. 2, 382): Würde die Geschwechte Persone gestehen, oder durch ihren vertrawten Mann, das sie sich von einem andern fleischlich erkennen lassen, Oder vor der Zeit schwanger gewesen, ausgefüret und dargethan werden, oder solches sich sonst genugsam ereügen, Soll durch die Assessores unseres geistlichen Consistorij erstlich bei dem Weibe und Manne erkündigunge geschehen, ob der Mann auch das Weib, nach deme er solche That von jr gewisse erfahren oder gewust, Hernach berühret, und do sie es gestünden, So ist das delictum dadurch an sich selbst ausgesöhnet und hat der Mann Errorem nicht zuallegirn oder anzuzeigen. Were aber solch fleischlich berühren nach erfahrunge des delicti nicht beschehen, sollen sie die güte ob diese Personen sonst zuversöhnen versuchen. . . . Würde aber der Mann . . . sich nicht erweichen lassen, und die Scheidunge endlich suchen, sollen sie den Mann ledig sprechen.

[17] Kurhessen (Roth. u. Meibom 1, 351 ff.): Irrthum in der Virginität kein Ehehinderniß; dagegen Schwangerschaft der Braut von einem Dritten, oder Mutterschaft von einem durch einen Dritten erzeugten Kinde. Ebenso Irrthum über wesentliche Thatsachen, z. B. Epilepsie. In Hamburg (Baumeister, Hamb. Pr.-R. 2, 32 ff.): Irrthum über Impotenz, Virginität der Braut, schon vor der Ehe vorhandene Anlage zur Geisteskrankheit oder Epilepsie. Nicht Verurtheilung wegen entehrender Verbrechen vor der Ehe. E. d. OLG. v. 1/4. 1887 S. 43, 195. Übrigens herrscht in der gemeinrechtlichen Praxis große Verwirrung. Mangel der Virginität wird als Annullationsgrund anerkannt durch Erk. von Celle (S. 6, 210; 7, 191); Oldenb. (S. 13, 33); Rost. (S. 17, 249); Wolfenb. (S. 18, 144); Braunschw. (Z. f. Rechtspfl. im H. Braunschw. 1888 p. 104); Darmst. (S. 23, 144 falls er gleich geltend gemacht wird, und der Irrthum nicht durch einige Aufmerksamkeit abzuwenden gewesen wäre, 24, 39); dagegen läßt dasselbe Gericht den Grund nicht zu (S. 21, 58); ebenso Wiesbaden (S. 10, 175); Schwangerschaft der Braut von einem Dritten anerkannt: Erlanger Spruchkoll. (S. 6, 211); Wiesbaden (S. 6, 210); Kiel (S. 12, 36); Jena (S. 6, 211). Venerie vor der Ehe, wenn nicht unheilbar, auch wenn durch unerlaubten Umgang mit anderen Männern zugezogen, kein Annullationsgrund: Celle (S. 9, 168); ebenso vererbte Anlage zur Geisteskrankheit und vorübergehende Geistesstörung vor und nach der Ehe E. RGer. v. 13/1. 1891 III. Civ. Sen. Entsch. 27 no. 38.

neueren Gesetzgebungen berücksichtigen einige ausdrücklich nur den Irrthum in der Person[18], während andere kasuistisch die für die Personen der Ehegatten wesentlichen Eigenschaften aufführen[19], und endlich eine dritte Gruppe, im Allgemeinen die Bedeutsamkeit des Irrthums bezüglich der Eigenschaften in der Person berücksichtigt wissen will[20]. Das Reichsrecht erkennt den Irrthum als Ehehinderniß an, beläßt aber bezüglich seiner die Territorialrechte in Kraft. 7. Ob der Irrthum bei der Eheschließung durch dolus des anderen Kontrahenten oder dritter Personen herbeigeführt ist, hat nach kanonischem Recht keinerlei Bedeutung. Für das ev. KR. haben dagegen Theorie und Praxis[21] den Betrug als besonderes, ja sogar in gewissen Fällen als öffentliches Ehehinderniß aufzustellen unternommen, ohne indessen dabei über die Fragen, ob nur ein error invincibilis in Betracht komme, ob die Täuschung sich auf wesentliche Eigenschaften beziehen müsse, welche Wirkungen der von einem Dritten ausgeübte Betrug habe, zu einem einheitlichen Ergebniß zu

[18] Code civ. 180: Erreur dans la personne; aber Kontroverse, ob auch über die personne civile, oder auch über andere Eigenschaften der Person, namentlich ihre kirchliche Gesinnung (wenn sie sich weigert, die Civilehe kirchlich sanktioniren zu lassen). Vgl. Petersen in Hauser, Z. 2, 239 ff. E. RGer. v. 4/6. 1889 II. Civ. Sen. Entsch. 23, 74. Niederl. 142. Ital. 105. Schweiz 50. Österr. BGB. 57—59, doch hier auch, wenn die Braut von einem Dritten schwanger ist.

[19] Sächs. BGB. 1595 (seit G. v. 5/11. 1875 9 auch für Katholiken): Irrthum schließt die Einwilligung der Ehe aus, wenn eine Verwechselung in der Person stattgefunden hat, oder wenn der eine Ehegatte erst nach Eingehung der Ehe erfährt, daß der andere Ehegatte schon vor der Ehe unheilbar geistig krank oder unheilbar unfähig zum Beischlafe gewesen, gleichviel ob die Unfähigkeit eine allgemeine ist, oder ob sie blos in Bezug auf den anderen Ehegatten stattfindet, oder daß der andere Ehegatte schon vor der Ehe an solchen unheilbaren körperlichen Gebrechen gelitten, welche die Geschlechtsvereinigung hindern, oder den natürlichen Trieb dazu unterdrücken, wohin namentlich unheilbare ekelhafte oder unheilbare ansteckende Krankheiten gehören, oder daß er widernatürliche Unzucht mit einem Menschen oder einem Thiere getrieben, oder daß er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, welches von der Beschaffenheit ist, daß anzunehmen steht, der Irrende würde den Anderen nicht geheirathet haben, wenn er das Verbrechen gekannt hätte, oder wenn der Ehemann erst nach Eingehung der Ehe erfährt, daß die Ehefrau schon vor derselben einen unheilbaren übermäßigen Geschlechtstrieb gehabt hat. § 1596. Ein Ehegatte befindet sich auch dann in einem seine Einwilligung ausschließenden Irrthume, wenn er erst nach Eingehung der Ehe erfährt, daß der andere Ehegatte nach dem vorhergegangenen Verlöbniß eine unzüchtige Handlung begangen hat, wegen deren Ehescheidung verlangt werden könnte, oder wenn ein Ehegatte erst nach Eingehung der Ehe in Erfahrung bringt, daß seine Ehefrau vor Eingehung der Ehe außerehelich geboren hat oder bei deren Eingehung von einem Anderen schwanger gewesen ist. — Zu dem Begriffe „unheilbare Krankheit" genügt, daß zwar die Krankheit im Allgemeinen heilbar sei, aber im einzelnen Falle Ungewißheit herrsche, ob und wann die Heilung erfolgen könne (Syphilis). E. d. OLG. Dresden v. 8/1. 1887. Annalen 7, 335. Nach dem I. Entw. ist Irrthum nur in zwei Fällen Anfechtungsgrund (1259): 1. Wenn der Eheschließende überhaupt nicht den Willen hatte, eine Ehe zu schließen, aber irrig denselben erklärte; 2. error personae. Der error qualitatis (ob auch personam redundans?) ist kein Ehehinderniß, dagegen das imped. doli sehr ausgedehnt. Nach dem II. Entw. § 1241 liegt Anfechtungsmöglichkeit vor bei Irrthum über solche persönliche Eigenschaften oder solche persönliche Verhältnisse des anderen Ehegatten, die den Irrenden bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe von der Eheschließung abgehalten haben würden. Das imped. doli normirt § 1242: Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, welcher zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die geeignet waren, ihn bei verständiger Überlegung von der Eingehung der Ehe abzuhalten. Ist die Täuschung nicht von dem andern Ehegatten verübt, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat.

[20] Preuß. ALR. II, 1, 40: So weit eine jede Willensäußerung wegen Irrthums unkräftig ist, so weit hebt ein solcher Irrthum auch die Einwilligung in die Heirath auf. . . . Gotha (135 f.): Unüberwindlicher Irrthum über persönliche und Standesverhältnisse. Unüberwindlicher Irrthum über Vermögensverhältnisse ist dagegen nur ein Scheidegrund, und auch das nur, wenn die Ehegatten keinen Unterhalt haben oder sich verdienen können. Wegen Impotenz, und unheilbarer Gebrechen nur Scheidung. — Altenb. (177 f.).

[21] E. d. RGer. 5, 177; 18, 45 (vgl. E. d. RGer. 28/2. 1887, Entsch. 17, 58: Irrthum, betr. geschlechtl. Unbescholtenheit).

gelangen[22]. Allein der Nachweis, daß dies durch die sittliche Natur der Ehe bedingt werde[23], ist als mißlungen zu bezeichnen, und die Theorie charakterisirt sich demnach als eine mißverständliche Übertragung römischer Rechtsgrundsätze auf das Gebiet des Eherechts. Indessen hat die Auffassung der Theorie die neueren Gesetzgebungen mehrfach beeinflußt. Auf der Grundlage des kanonischen Rechts steht das österreichische und französische. Nach Preußischem ALR. gelten hier die für Willenserklärungen überhaupt wirksamen Bestimmungen[24], während andere Rechte den Betrug unter bestimmten Voraussetzungen theils schlechtweg[25], theils nicht für Katholiken[26], als besonderes Ehehinderniß anerkennen. Nach deutschem Reichsrecht[27] gilt auch hier das Territorialrecht.

IV. 1. Nach kath. KR. kann ein Ehekonsens auch unter einer Suspensivbedingung abgegeben werden[28]. Dadurch wird eine rechtliche, wenn auch nicht eheliche, Gebundenheit der Eheschließenden bewirkt, bis die Bedingung erfüllt wird, — dann kommt dadurch die Ehe zu Stande — oder defizirt (imped. deficientis condicionis appositae)[29]. Zur bedingten Eheschließung ist bischöfliche Genehmigung erforderlich, von deren Vorhandensein die rechtliche Gültigkeit der geschlossenen Ehe indessen nicht abhängig ist. Ebenso eine Mittheilung des bedingten Ehewillens an

[22] Täuschung über das in die Ehe zu bringende Vermögen kein Annullationsgrund, weil nicht wesentlich, E. Dresden (S. 1, 235). Anders Lübeck, E. v. 6,5. 1841: Der Betrug hat als besonderes Ehehinderniß nur Sinn, wenn er einen Irrthum erzeugt, der an sich kein Ehehinderniß ist. Er muß sich aber auf Umstände beziehen, denen vernünftiger Weise ein Einfluß auf die Entschließung zur Ehe beigemessen werden kann (S. 3, 66).

[23] Gegen Bartels vgl. Scheurl.

[24] II, 1, 39; I, 4, 84 ff. Auch Altenb. 171 ff. — Gotha 135 f.: Betrug ebensoweit Ehehinderniß wie error invincibilis.

[25] Schweiz. BG. v. 25/12. 1875 50.

[26] Sächs. BGB. § 1597 (vgl. ob. no. 19): Wegen Betruges kann eine Ehe angefochten werden, wenn der eine Ehegatte zu Eingehung der Ehe durch Täuschung des anderen Theiles über Umstände vermocht worden ist, welche ihn, wenn er dieselben gekannt hätte, bei vernünftiger Ueberlegung von der Eingehung der Ehe hätte abhalten müssen. § 1598. Ist der Betrug von einem Dritten verübt, so findet eine Anfechtung der Ehe nur statt, wenn der andere Ehegatte um den Betrug gewußt hat.

[27] Vgl. RStGB. 170: Wer bei Eingehung einer Ehe dem anderen Theile ein gesetzliches Ehehinderniß arglistig verschweigt, oder wer den andern Theil zur Eheschließung arglistig mittelst einer solchen Täuschung verleitet, welche den Getäuschten berechtigt, die Gültigkeit der Ehe anzufechten, wird, wenn aus einem dieser Gründe die Ehe aufgelöst worden ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des getäuschten Theiles ein. Nach I. Entw. 1259 ist zu scheiden: der Betrug ist durch den anderen Theil verübt: Anfechtbarkeit; er ist nicht von diesem, sondern von einem Dritten verübt: Anfechtbarkeit nur, wenn der erstere den Betrug kannte oder kennen mußte. Daneben ist es aber als Betrug anzusehen und befugt zur Anfechtung, wenn der eine Theil dem andern solche persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse verhehlt, welche diesen bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe von der Eheschließung abhalten mußten, und von welchen zugleich vorauszusehen war, daß sie ihn, wenn er sie gekannt hätte, von der Eheschließung abgehalten haben würden. Dagegen mit Recht Hinschius in Arch. f. civ. Prax. 74, 72. Über Entw. II. siehe oben Anm. 19.

[28] Phillips, Z. 5, 369; 6, 153. Scheurl, Z. 14, 279. Manenti, Della inapponibilità delle condizioni ai negozi giuridici ed ispezie delle condiz. apposte al matr. (Sien. 89), Riedler, Bedingte Eheschließung (Kempt. 92). Hussarek v. Heinlein, Die bedingte Eheschließung (Wien 92).

[29] Nach den eingehenden dogmengeschichtlichen Erörterungen von Freisen und Hussarek kann nicht wohl bezweifelt werden, daß durch Abgabe eines bedingten Konsenses eine eheliche Gebundenheit der Kontrahenten noch nicht eintritt. Denn eheliche Gebundenheit ist Folge der Ehe, eine Ehe setzt aber einen consensus de praes. voraus, der eben bei bedingter Abgabe des Konsenses nicht vorhanden ist. Wenn demnach pendente conditione die Kontrahenten eine andere Ehe eingehen, so ist diese gültig, tritt aber die Bedingung ein, so wird der Vertrag jetzt zur Ehe, wenn und weil die Kontrahenten jetzt de praesenti konsentiren. Es dürfen eben nicht die civilrechtlichen Grundsätze über den Vertrag und die rückwirkende Kraft diesem beigesetzter Bedingungen, die doch auch nur eintritt, wenn die Kontrahenten dieselbe gewollt haben (vgl. Windscheid, Pand. § 91), als maßgebend erachtet werden. Die Ehe ist vielmehr ein Sakrament, das nur durch einen auf die Gegenwart gerichteten Konsens zu stande kommen kann.

den trauenden Pfarrer, ehe die, wo das Tridentinische Eheschließungsrecht gilt, in unbedingter Form abzugebende ehewirkende Konsenserklärung vor demselben ausgesprochen wird[30]. 2. Unsittliche Bedingungen werden zu Gunsten der Ehe als nicht beigefügt erachtet. Doch lassen solche, welche die bona matrimonii verletzen (fides, proles[31], sacramentum), eine Ehe überhaupt nicht zu stande kommen[32]. 3. Vollziehung der copula carnalis vor der Erfüllung der Bedingung — nicht vor Kenntniß derselben — gilt als Verzicht auf diese, und bewirkt Zustandekommen der Ehe. 4. Nach ev. KR. sind bedingte Eheschließungen durch die Form der kirchlichen Trauung ausgeschlossen, während sie, so lange diese noch nicht als einzige Eheschließungsform angesehen wurde, rechtlich als Verlöbnisse galten. 5. Ebenso sind nach der modernen Staats- und auch der deutschen Reichsgesetzgebung bedingte Eheschließungen unzulässig[33].

§ 143. δ. Die Entführung.

Kaiser, A. 3, 170 ff. Colberg, Ueber d. Ehehindern. d. Entführung (Halle 69). Freisen 587.

Die Entführung (raptus), d. h. die Wegführung eines Frauenzimmers matrimonii oder libidinis causa, ist ein Ehehinderniß nach römischem, fränkischem und kanonischem Recht. In der rechtlichen Entwickelung sind aber verschiedene Phasen zu unterscheiden.

I. Nach justinianischem Recht[1] ist die Entführung mit Strafe bedroht, unter anderen auch mit der, daß der Entführer die rapta niemals heirathen dürfe. Der objektive Thatbestand des Verbrechens bewirkt also das Ehehinderniß, ohne daß auf die entführte Person selbst oder deren paterfamilias irgendwie rechtlich Rücksicht genommen wird. Die älteren Konzilien[2] sprechen dagegen zwar kirchliche Strafen gegen den Entführer aus, lassen aber nach deren Verbüßung mit elterlicher Einwilligung die Ehe zu.

II. Das germanische Recht unterscheidet den Frauenraub von der Entführung einer willigen Frau, aber aus keinem von beiden erwächst ein Ehehinderniß[3]. Daraus ergaben sich indessen derartige Mißstände, daß die fränkische Staats-[4] und Kirchengesetzgebung[5] des IX. Jahrhunderts sich auf die römisch-rechtliche Grundlage stellte, und die Entführung zur Strafe des raptor sogar zu einem absoluten Ehehinderniß gestaltete.

III. Die seit dem XII. Jahrhundert beginnende wissenschaftliche Bearbeitung des Eherechts brachte die Erkenntniß, daß die Entführung auch sonst noch Momente

[30] Ist die Bedingung bei der Eheschließung nicht ausdrücklich ausgesprochen worden, so kommt die Ehe in foro externo zu Stande, nicht dagegen in foro interno, Congr. Conc. v. 31/1. 1891 Acta S. Sed. 23, 711.

[31] Ein Fall in Le can. cont. 16, 229.

[32] c. 7 X. (4, 5).

[33] Auch nach dem Entw. Sie können kirchlich noch soweit in Frage kommen, daß civiliter getraute Eheleute, die kirchlich eine bedingte Ehe eingegangen haben, wenn sie sich staatlich scheiden lassen, kirchlicherseits zu einer neuen Ehe zugelassen werden, falls der früheren das imped. defic. cond. app. entgegenstand.

§ 143. [1] C. un. C. de raptu virg. (9, 12) § 2.

[2] Vgl. c. 1 C. 36 qu. 2 (c. 27 C. Chalcedon.).

[3] Vgl. § 153, 18.

[4] Hludovici Cap. eccles. 818. 819, 23 (ed. Boretius 1, 278): De puellis raptis necdum desponsatis ita in concilio Calcidonensi, ubi 630 Patres adfuerunt, capitulo 27 habetur: „Eos qui rapiunt puellas sub nomine simul habitandi cooperantes et conhibentes raptoribus, decrevit sancta synodus, si quidem clerici sunt, decidant gradu proprio; si vero laici, anathematizentur.“ Quibus verbis aperte datur intelligi, qualiter huius mali auctores damnandi sunt, quando participes et conhibentes tanto anathemate feriuntur et quod iuxta canonicam auctoritatem ad coniugia legitima raptas sibi iure vindicare nullatenus possunt.

[5] c. 66 C. Meldens. 845 (Surii Conc. 7, 464): Qui vero deinceps rapere virgines vel viduas praesumpserint, secundum synodalem beati Gregorii definitionem ipsi et complices eorum anathematizentur, et raptores sine spe coniugii perpetuo maneant.

enthalte, welche ehehindernde Wirkung ausüben müßten, sobald man die Person der rapta und ihres Gewalthabers in Erwägung ziehe. Denn die erstere befindet sich nicht in der zur Eheschließung nothwendigen Willensfreiheit, und die erforderliche Genehmigung der Eltern wird bei der Entführung umgangen. Beide Gesichtspunkte sind bei Gratian schon die allein durchschlagenden, und demnach erachtet er die Ehe des Entführers mit der Entführten für zulässig nach Ableistung der für die Entführung auferlegten Buße, falls der Vater der Frau einwilligt, und selbstverständlich diese selbst; entgegengesetzten Falles aber die Wegführung und selbst die Verlockung einer Jungfrau, um sie zu verführen, für ein öffentliches trennendes Ehehinderniß[6]. Nachdem indessen der Mangel elterlicher Einwilligung als trennendes Ehehinderniß kirchlich nicht mehr anerkannt wurde, konnte dies Moment auch bei der Entführung keine Berücksichtigung mehr finden, und so hat Innocenz III. der Rechtsentwickelung den Abschluß gegeben[7], daß der zum Zwecke der Eheschließung vorgenommene raptus ein privates Ehehinderniß sei, so lange die rapta sich in der Gewalt des raptor befinde. Dies ist auch der Standpunkt des tridentinischen Rechts[8], das sich vom Dekretalenrecht nur unterscheidet durch genauere Festsetzung, wann die Gewalt des raptor als aufgehoben angesehen werden müsse, und durch die Erhebung des imped. zu einem publicum, dagegen aber das Prinzip des Dekretalenrechts in der Beziehung verletzt, daß die von jemand zu Gunsten eines Dritten verursachte Entführung für diesen kein Ehehinderniß bewirkt. Noch weniger dem herrschenden Prinzip entspricht die Praxis, welche das Ehehinderniß als vorhanden annimmt, wenn ein Mädchen mit ihrem Willen, aber ohne Einwilligung der Eltern entführt wird (raptus seductionis)[9], obgleich doch die mangelnde elterliche Einwilligung an und für sich kein Ehehinderniß ist. Objekt der Entführung kann nur ein Frauenzimmer, gleichviel ob beschollen oder verwittwet, sein, und eine Entführung ist begrifflich nur vorhanden, wenn sie, um dadurch die Ehe zu erreichen, vorgenommen wird.

IV. Die ältere ev. Doktrin berücksichtigt den raptus vorzugsweise unter dem Gesichtspunkte der mangelnden elterlichen Einwilligung, und die wenigen KO.[10], welche ein imped. rapt. aufstellen, unterscheiden dasselbe von dem imped. vis nur dadurch, daß bei jenem die auch freiwillige Beiwohnung seitens der Frau ihr das Recht auf Vernichtung der Ehe zu klagen nicht nimmt.

V. Von den neueren Gesetzen steht das bayerische LR. ganz auf dem Boden des kanonischen Rechts[11]; ebenso das österreichische BGB.[12], nach welchem indessen raptus seductionis kein Ehehinderniß ist[13]. In anderen Ländern ist die

[6] Dict. Grat. ad. c. 6. 7. 11 C. 36 qu. 2.

[7] c. ult. X. (5, 17).

[8] C. Trid. S. XXIV. de ref. matr. 6: Decernit s. synodus, inter raptorem et raptam quamdiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum posse consistere matrimonium. Quod si rapta a raptore separata, et in loco tuto et libero constituta illum in virum habere consenserit, eam raptor in uxorem habeat, et nihilominus raptor ipse ac omnes illi auxilium et favorem praebentes, sint ipso iure excommunicati ac perpetuo infames, omniumque dignitatum incapaces, et si clerici fuerint, de proprio gradu decidant. Teneatur praeterea raptor mulierem raptam sive eam uxorem duxerit sive non duxerit, decenter arbitrio iudicis dotare. Ob die Entführung der Braut eine Ehehinderniß bilde, ist nach heutigem kanonischen Recht bestritten.

[9] c. 6 X. (5, 17) und dazu Salman, A. 66, 108. Duguit in Nouv. Revue hist. d. droit. franç. 10, 587.

[10] Preuß. Conf.-O. 1584 (Richter, KO. 2, 466): So jemand eine Jungfrau mit listigen glatten Worten, Giften oder Gaben, hinterkäme und ohne oder mit Gewalt heimlicher oder betrüglicher Weise wegführete, und solches vor dem Konsistorio wie Recht, ausgeführet, soll nicht allein die vermeynte Ehe zwischen solchen Personen, für nichtig und unbündig erkannt, sondern auch solcher Raptor rechtlich und ernstlich gestraft werden.

[11] I, 6 § 8 no. 9. Ebenso das Span. BGB. 101. 102.

[12] § 56. 96. Es wird aber nicht unterschieden, ob die rapta die Ehe mit dem raptor oder einem Dritten geschlossen hat.

[13] Rittner 135, vgl. A. 69, 98.

Entführung ein privates, bis zur ertheilten freiwilligen Genehmigung von der Entführten geltend zu machendes Ehehinderniß[14]. Nach preußischem und französischem Recht, sowie nach gemeinrechtlicher Doktrin ist sie kein selbständiges Ehehinderniß, und kann nur, soweit ein Zwang vorliegt, oder das Konsensrecht der zur Einwilligung befugten Personen verletzt ist, als solches wirken. Doch sind die letzteren zur Ehe der Entführten ihren Konsens unter allen Umständen zu verweigern befugt, der also in diesem Falle nicht richterlich ergänzt werden kann. Dies ist auch der Standpunkt der deutschen Reichsgesetzgebung[15].

§ 144. ε. Das impedimentum ligaminis.

Fuchs, Das Ehehind. d. bestehenden Ehebandes nach österr. Recht u. seine Umgehung (Wien 79). Derſ., Die ſ. g. siebenbürg. Ehen u. andere Arten der Wiederverehelichung geschiedener österr. Kath. (Wien 89). Wanner, A. 31, 396. Kohn, A. 48, 53. Freiſen 364. 676. **Cornu, De l'absence relativement au mariage (Par. 87) (thèse).**

I. Nach dem bei allen Kulturvölkern herrschenden monogamischen Prinzip bildet eine bestehende Ehe ein öffentliches trennendes Ehehinderniß[1]. 1. Dabei ist indessen Gültigkeit der bestehenden Ehe zur Zeit der Schließung der zweiten Voraussetzung, gleichviel ob die Kontrahenten der zweiten Ehe Kenntniß von dieser Gültigkeit haben oder nicht. Ist dagegen die erste Ehe zwar formell gültig, aber materiell ungültig, so ist doch trotz des Satzes, daß eine formell ungültige Ehe so lange als wirksam anzusehen ist, bis sie formell annullirt ist, die zweite Ehe gültig. Es steht ihr demgemäß nur ein imped. impediens entgegen. Dies ist nicht nur der Standpunkt des kanonischen Rechts, der Praxis und Theorie im Gebiete des gemeinen Rechts, sondern auch der Mehrzahl der modernen Gesetzgebungen[2], während nach anderen[3] auch die ungültige, noch nicht annullirte Ehe ein trennendes Ehehinderniß bildet. Das deutsche Reichsrecht (§ 34) stellt das Verbot der neuen Eheschließung auf, bevor die alte Ehe aufgelöst[4], für ungültig oder für nichtig erklärt ist, bestraft die Schließung der zweiten Ehe, so lange die erste, wenn auch nichtige oder ungültige, formell zu Recht besteht, als Bigamie[5], beurtheilt aber die rechtliche Gültigkeit dieser

[14] Sächs. BGB. 1594. Gotha 20. Württemberg vgl. Lang 257, 41.

[15] Auch der Entw. kennt das Ehehinderniß nicht.

§ 144. [1] Über einen angeblichen Fall, in welchem die kath. Kirche die Bigamie geduldet haben soll, vgl. Weise, Exempl. bigamiae per dispensat. Rom. Pont. admissae (Lips. 24). In der ev. Kirche sind mehrere solche Fälle nachweisbar, von der durch Luther und Melanchthon gebilligten (vgl. Köstlin, Luther 2, 481. 533) kirchlich geschlossenen Doppelehe Philipps v. Hessen an (vgl. Hausrath, Kl. Schrift. [Leipz. 83] 235 ff., Koldewey in Theol. Stud. u. Krit. [84] 417. 552, Rady, D. Reformat. in ihr. Beziehg. zur Doppelehe des Lgf. Phil. [Frankf. 90]. Theol. Stud. u. Krit. [91] 564), bis zu den kirchlich eingesegneten Doppelehen König Friedrich Wilhelm's II. v. Preußen. Der preußische General Favrat hatte mit Genehmigung Friedrich's II. zwei Frauen; Boyen, Erinnerungen 1, 47 (Leipz. 89). Bei den Vorarbeiten zur Kodifikation des Preuß. ALR. ist von vielen Seiten der Vorschlag zur Einführung der Polygamie gemacht worden. Vorher schon in dem Buche Daphnaeus Arcuarius, de Polygamia Kurtz ... Betrachtung ... heil. Ehestands s. l. 1679 (dort und in Riedner, Z. für hist. Theol. [52] 262 auch die auf die hessische Ehe bezüglichen Aktenstücke), **Theophil. Aletheus**, (Joh. Lyser) polygamia triumphatrix (Lond. Scanor. 1682).

[2] Code civ. 186. Ital. (113). Niederl. 141. Span. 51. Bad. LR. 184 und G. v. 9/12. 1875 2 c. Preuß. ALR. II, 1, 942 (doch hier streitig). In Gotha, Altenb., Österr., Schweiz ist in den Gesetzen keine ausdrückliche Entscheidung, doch sind sie in dem gedachten Sinne auszulegen.

[3] Sächs. G. v. 5/11. 1875 § 3. Anh.-Dessau V. v. 27/6. 1823 13.

[4] Der Beweis wird dem Standesbeamten durch Vorlegung eines inländischen Scheidungsurtheils selbst dann voll erbracht, wenn dieses seitens eines ausländischen Staates nicht als wirksam anerkannt wird. E. d. RGer. v. 22/4. 1884, Entsch. 11, 9.

[5] RStGB. 171. Doch tritt Strafbarkeit nicht ein, falls der Angeklagte davon überzeugt war, seine frühere Ehe sei für ungültig oder nichtig erklärt worden, selbst wenn diese Überzeugung eine falsche gewesen sein sollte. Vgl. Struben, Bigamia (Haag 80) 85.

zweiten nach Territorialrecht[6]. 2. Ist die erste Ehe durch Ehescheidung gelöst[7], so sieht sie die ev. Kirche unter gewissen Voraussetzungen (vgl. § 161), die meisten modernen Staatsgesetzgebungen schlechtweg, als nicht mehr bestehend und demnach die zweite Ehe nicht behindernd an[8]. Die kath. Kirche dagegen spricht der Ehescheidung für Christen keine Wirkung zu, und läßt auch bei geschiedener Ehe und selbst für den ev. Theil das imped. ligaminis fortbestehen. Diesen Standpunkt theilt die österreichische Gesetzgebung sogar in so weit, daß ein geschiedener protestantischer Ehegatte sich bei Lebzeiten des anderen Theiles mit keinem Katholiken wieder verheirathen kann. (Hinderniß des Katholizismus)[9]. 3. Analog der Auflösung der Ehe durch den Tod wirkt für den Rechtsbestand der darauf geschlossenen Ehe die Auflösung der ersteren durch Verschollenheit des einen Ehegatten, nicht indessen nach kanonischem Recht und älterer ev. Auffassung[10], gemäß welcher die Auflösung der ersten Ehe durch den Tod des einen Ehegatten bewiesen werden muß und nicht präsumirt werden darf, damit die zweite Ehe des Zurückbleibenden zulässig werde. Nach gemeinem Recht wird die Gültigkeit der zweiten Ehe nicht von der erfolgten gerichtlichen Todeserklärung bezüglich des verschollenen Gatten der ersten abhängig gemacht werden können[11], da diese gerichtliche Erklärung nur einen deklaratorischen Charakter hat, sondern abhängen von Erledigung der Frage, ob der abwesende Ehegatte zur Zeit der Schließung der neuen Ehe noch lebte oder nicht, so daß die zweite Ehe zu vernichten ist, falls der Verschollene nach der Todeserklärung zurückkehrt[12]. Dies ist auch der Standpunkt der bayerischen[13], französischen und italienischen Gesetzgebung, nur daß nach dem nicht unbestrittenen Rechte des Code (A. 139) die Anfechtungsbefugniß bezüglich der zweiten Ehe blos dem zurückgekehrten Ehegatten zusteht, nach dem italienischen Recht (A. 113) auch der Staatsanwaltschaft, aber nicht während der Dauer der Abwesenheit. Eine andere

[6] Entw. § 1215. 1232: Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in einer gültigen Ehe lebte.

[7] Ist die frühere Ehe vor Eingehung der zweiten geschieden oder annullirt, das rechtskräftige Urtheil aber nach RCPO. 541 ff. durch Wiederaufnahme des Verfahrens mittelst Nichtigkeits- oder Restitutionsklage wieder beseitigt worden, so ist kein Grund vorhanden, mit Struckmann u. Koch, Comment. zu § 577, die zweite Ehe als fortbestehend anzunehmen. Vgl. Petersen, Die CPO. für das deutsche Reich 824 (Lahr 83)[2]. Motive z. I. Entw. 4, 52.

[8] Auch das deutsche Reichsrecht, entsprechend dem früher in Preußen, Bayern, Baden, Württemb., Kurhessen, Nassau, Hannov. und Sachsen (G. v. 20/6. 1870 16 ff.) geltenden Recht; während in Gr. Hessen und Sachs. bis 1870 kein Katholik einen geschiedenen Protestanten heirathen durfte.

[9] Vgl. Michel, Beitr. z. Gesch. d. österr. Eher. (70) 51. Ebenso schloß Pat. v. 8/10. 1856 die Ehescheidung aus für ev. Ehegatten, die — einer oder beide — bei Schließung ihrer Ehe katholisch gewesen waren, und endlich können auch gemischte Ehen nicht geschieden werden. E. d. Obst. GH. v. 1/12. 1891 (A. 68, 249). Fuchs, Die s. g. Siebenb. Ehen 16. Dort auch Mittheilung über die Wege, welche eingeschlagen werden, um trotz des Gesetzes zur Ehe zu gelangen. Vgl. auch Call, Die Siebenb. Ehen (Wien 92). E. d. Obst. GH. v. 24/11. 1891. A. 68, 243.

[10] Vgl. Instr. d. Congr. Inquis. in Acta S. Sed. 6, 436; bei der gerichtlichen Erörterung der Frage, ob ein Ehegatte todt sei, ist die Mitwirkung eines defensor matr. unnöthig. Congr. Conc. v. 14/12. 1884. Acta S. Sed. 22, 546. Vgl. auch die Instrukt. d. Congr. Inquisit. v. 13/5. 1868 (D. Z. 2, 300). Decr. v. 6/5. 1891 (A. 67, 336), 4/2. 1892 (Le Can. cont. 17, 277). Für das ev. Recht Frieberg, Z. 6, 101.

[11] Auch ist keine Kriminalklage wegen Bigamie zulässig, bloß weil der zurückgebliebene Ehegatte sich vor der Todeserklärung des verschollenen weiter verheirathet hat. Erk. d. RGer. v. 31/3. 1881. Erk. in Strafs. 4, 38.

[12] Stirbt der Zurückgekehrte vor der Annullation der zweiten Ehe, so tritt nach Bartels für Protestanten Konvalidirung derselben ein. Dafür spricht jedenfalls die Zweckmäßigkeit, da kein Hinderniß bestehen würde, daß die Ehegatten sofort nach Vernichtung ihrer Ehe dieselbe erneuerten. Nach Württemb. Praxis kann der Ehegatte des Verschollenen die Scheidungsklage wegen böswilliger Verlassung, die er wegen der erfolgten Todeserklärung nicht angestrengt hatte, noch nachträglich anstellen. Lang 423.

[13] Ausführungs-G. z. RCPO. v. 23/2. 1879 118 f.

Kategorie von Gesetzen gestattet dem zurückbleibenden Ehegatten die Ehescheidung, und somit die Wiederverehelichung[14]. Endlich erklärt eine dritte Gruppe von Rechten die zweite Ehe auch für gültig, falls der Todterklärte zurückkehrt, theils schlechtweg[15], theils nur wenn die zweite Ehe eine beerbte ist[16], theils mit Berücksichtigung der Konfession[17], theils mit solcher der bona fides der Kontrahenten der zweiten Ehe[18], oder wenigstens des zurückgebliebenen Ehegatten[19], theils endlich indem dem wiederverheiratheten Ehegatten die binnen bestimmter Frist geltend zu machende Befugniß eingeräumt wird, die zweite Ehe aufzulösen und die erste fortzusetzen[20].

II. Ein Gelübde der Keuschheit macht eine nichtsdestoweniger eingegangene Ehe nach kath. KR. zwar strafbar, aber nicht nichtig. Ist jedoch das votum ein solemne, d. h. beim Eintritt in einen vom Papste als solchen bestätigten Orden abgelegt, so bildet es ein imped. dirimens[21], sobald es den von der Kirche für die Wirksamkeit des feierlichen Gelübdes aufgestellten Regeln entspricht. Ebenso hat die kath. Kirche gesetzlich mit der Übernahme der höheren Weihen die Unfähigkeit zur Eheschließung verbunden, so daß nur, wenn die Rechtsgültigkeit der Weihe nach kirchlichen Rechtsgrundsätzen angefochten werden kann, die von einem Geweihten geschlossene Ehe geltend ist oder konvalesciren kann[22]. Austritt aus dem Orden, oder Übertritt zu einer anderen Konfession beseitigt nach kath. Auffassung das Ehehinderniß nicht. Diese kanonischen, dem ev. Rechte fremden Ehehindernisse[23] sind recipirt worden von den konfessionellen staatlichen Ehegesetzgebungen, und gelten demnach in dem oben bezeichneten Umfang noch heute in Österreich und Spanien für die römischen und griechischen Katholiken[24]; sie widersprechen dem Prinzip der konfessionslosen Gesetzgebung, und sind so in Frankreich, den Niederlanden, Italien und nach der deutschen Reichsgesetzgebung beseitigt; doch hatte sie in Frankreich[25] eine dem Prinzip des Code widerstreitende, jetzt aufgegebene[26] Auslegung wieder zur Geltung gebracht.

[14] Gotha 95. Bad. LR. 232 a. Nürnb. 25/11. 1803 15 f. (Arnold, Beitr. zum t. Privatr. [Ansb. 40] 1, 503). Österr. G. v. 16/2. 1883 9: Der Zurückgebliebene kann bei oder nach der Todeserklärung das Gesuch um Auflösungserklärung seiner Ehe stellen. Dabei wird ein Vertheidiger des Ehebandes bestellt, der ex officio Rekurs einzulegen hat.

[15] Preuß. ALR. II, 1, 666. Bremen V. v. 28/6. 1826 21. 29. Niederl. 551. — So auch Entw. § 1215: Wird das Urtheil, durch welches einer der Ehegatten für todt erklärt worden ist, im Wege der Klage angefochten, so darf der Ehegatte nicht vor Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Anfechtung erst zehn Jahre nach der Verkündung des Urtheils erfolgt.

[16] Hamburg. V. v. 14/7. 1879 4. 14.

[17] Oldenb. V. v. 16/2. 1844 14. 18. Hannover. G. v. 23 5. 1848 8. 16: Bei Katholiken richtet sich die Gültigkeit der zweiten Ehe nach dem kanon. Recht.

[18] Hannover l. c.

[19] Lübeck V. v. 30/12. 1829 8. 16.

[20] Sächs. BGB. 1708—10.

[21] c. 22. 24 C. 27 qu. 1.

[22] D. 27 c. 8. Daß man ursprünglich auch in der Übernahme der höheren ordines ein Votum erblickte, und ebenso wie beim votum dem Papste keine Dispensationsbefugniß zugestand, vgl. Freisen 759. 765, der auch nachweist, daß das imped. ordinis und voti nicht auf dem Wege der Gesetzgebung, sondern der wissenschaftlichen Interpretation für ein trennendes erklärt worden ist.

[23] Über die Entwickelung in der engl. K. vgl. Makower 223 ff.

[24] BGB. 63. Auch nicht nach Übertritt zur ev. Kirche, Entsch. des Ober.-Ger. v. 8/6. 1881, A. 47, 306; 19/2. 1884, A. 52, 223. Vgl. Michel in Österr. Z. f. Verwalt. 1874 no. 38. A. 67, 165. Dagegen Prorubsky, Z. 9, 84. Rittner 99.

[25] Hirschel, A. 41, 371. Laurent, Droit civ. int. 4, 598 ff. — Über Italien vgl. Morrone, La eguaglianza dei culti (Nap. 71). Scaduto, Dir. eccl. 1², 175.

[26] Vgl. d. E. des Cass.-Hofes v. 23/3. 1888, Journal du Palais 1888 708; E. v. 25/1. 1888. Dalloz, Jurisprud. gén. [Par. 88] 97. Beides Entscheidungen der Chambre civile; entgegengesetzt die Chambre des requêtes. Vgl. Schiappoli 1, 9. Plocque, De la condit. iurid. du prêtre cath. (Par. 87) 157. Horoy, Du mar. civil du prêtre cathol. (Par. 90).

§ 145. ζ. Physische Unfähigkeit zur Ehe.

v. Hörmann, D. desponsat. impuber. (Innsbr. 91). München in Z. f. Phil. u. kath. Theol. 1840, H. 2. 3. Sebling, Die Wirkungen der Geschlechtsgemeinschaft auf die Ehe (Leipz. 85). Riv. ital. per le scienze giurid. (Rom. 89) 398. Freisen 323. 330.

Die Ehe als rechtliche Formation des Geschlechtsverhältnisses setzt Geschlechtsreife der Kontrahenten voraus und Fähigkeit zum Vollzuge der geschlechtlichen Vereinigung. Freilich ist diese letztere Forderung keine absolute, da der sittliche Charakter der Ehe derartig überwiegt, daß auch eine Ehe ohne Geschlechtsvereinigung als sittlich und rechtlich möglich erscheint.

I. 1. Das römische Recht bestimmt die Ehemündigkeit schlechtweg nach der Pubertät. 2. Im kanonischen Recht ist derselbe Standpunkt aufrecht erhalten. Aber dieses nimmt die römische Altersgrenze nicht an aus dem Gesichtspunkt, daß erst bei Eintritt derselben die zur Eingehung der Ehe nöthige Willensfähigkeit vorhanden sei, sondern als Zeitpunkt, in welchem die Geschlechtsreife vermuthet werden könne. Tritt daher diese letztere in einem besonderen Falle früher ein, so wird die von impuberes infantia maiores geschlossene eheliche Verbindung, die sonst bis zum Eintritt der Pubertät rechtlich nur als Verlobung wirkt[1], ohne weiteres zur Ehe[2]. Dies ist auch das noch heute geltende Recht, wo das tridentinische Eheschließungsrecht nicht publizirt ist, und kann ausnahmsweise[3] auch, wo das der Fall ist, noch wirksam sein. 3. Das ev. Eherecht unterscheidet sich von dem kanonischen nicht, wohl aber haben 4. die modernen Gesetzgebungen das Ehealter durchweg weiter hinausgeschoben[4]. Das sehr verschiedenartige in Deutschland in dieser Beziehung früher geltende Recht bedarf indessen keiner Darstellung mehr, da es durch das Reichsgesetz seine Geltung verloren hat. Nach dem letzteren ist die Ehemündigkeit auf das vollendete 20., bez. 16. Lebensjahr unter Zulassung von Dispensation festgestellt worden[5]. 5. Der Charakter des Ehehindernisses ist sehr verschiedenartig ausgebildet. a) Nach dem kanonischen Recht, der gemeinrechtlichen Praxis für Evangelische und verschiedenen Gesetzgebungen ist das imped. ein publicum dirimens[6], und zwar soll nach einigen Gesetzen die Befugniß, das Hinderniß geltend zu machen, nicht schon mit dem Eintritt der Pubertät fortfallen, sondern erst nachdem sechs Monate seitdem verstrichen sind[7], aber überhaupt nicht zustehen, wenn die eheunmündige Frau schwanger geworden ist[8]. b) Eine andere

§ 145. [1] Aber von welcher keiner zurücktreten kann, bis beide die Pubertät erreicht haben, und welches dann nach dem Willen des mündig gewordenen entweder durch richterliches Dekret aufgelöst wird, oder zur Ehe konvalescirt.

[2] Umgekehrt nimmt auch die Glosse an, daß eine nach dem Mündigkeitsalter abgeschlossene Ehe nichtig sei, wenn ein Kontrahent noch keine Geschlechtsreife hat. Gl. zu c. 3 X. (4, 2) s. v. tardissime.

[3] Vgl. Schulte, Eherecht 80.

[4] Österr.: vollendetes 14. J.; Belg., Frankr., Rumän., Ital.: 18. bez. 15.; Niederl., Rußl. (außer Kaukasien [15. bez. 13.] und Finnland), Schweiz: 18. bez. 16.; Dänem.: 20. bez. 16. — Dagegen gilt die kanon. Altersgrenze in Großbritt., Span., Portug., Griechenl. (außer Jon. Inseln: 16. bez. 14.), Ungarn (für Katholiken). Dispensation ist zulässig: Frankreich, Belg., Niederl., Ital., Rumän., Rußland, Stölzel, Deutsches Eheschließungsr. 128 f.

[5] Dagegen setzt Entw. II. § 1209 das Heirathsalter für Männer auf das Großjährigkeitsalter (auch venia aetatis) fest und läßt Dispensation nur für die Frau zu.

[6] Code civ. 144. 184—87. Baden LR. 184—87, G. v. 9/12. 1875 2 c. Ital. 55, 104: Das Hinderniß kann geltend gemacht werden von den beiden Ehegatten, von jedem Dritten, der ein rechtliches Interesse hat, vom Staatsanwalt. Ob von Ascendenten ohne gegenwärtiges rechtliches Interesse, oder von entfernteren erst, wenn keine näheren vorhanden sind, ist nach franz. Recht streitig, nach ital. bejaht. — Niederl. 86. 144: Der Eheunmündige und der Staatsanwalt.

[7] Code civ. 185. Bad. LR. 185. Ital. 110.

[8] Vor Ablauf der 6 Monate: Code civ. Bad. Vor Erreichung des gesetzlichen Alters: Ital.

Kategorie von Gesetzen stellt das Hinderniß nur als privates auf[9], welches von dem Vater, bez. Vormunde des eheunmündigen Gatten[10], oder von diesem selbst[11] geltend gemacht werden kann, und zwar entweder bis zum Zeitpunkte der erreichten Pubertät[12], oder noch sechs Monate nachher[13]. c) Noch andere Gesetze sehen das Ehehinderniß nur als aufschiebendes an[14].

II. 1. Wegen geschlechtlichen Unvermögens war nach römischem Recht Ehescheidung zulässig, und auch die Ehe mit Kastraten nicht verboten[15]. 2. Die alte Kirche ließ gleichfalls bei Unvermögen Ehetrennung zu, und nur in der römischen Praxis scheint allmählich die für das XII. Jahrhundert bezeugte Rechtsauffassung geltend geworden zu sein, wonach die Ehegatten in gedachtem Falle eine Geschwisterehe zu führen hätten[16]. 3. Bei den Franken ist Impotenz als Grund zur Ehescheidung anerkannt gewesen[17]. Nachdem diese selbst aber nicht mehr zugelassen war, wurde jene als Eheanfechtungsgrund angesehen, und dieses französische Recht ist seit Alexander III. gemeines kirchliches geworden. 4. Danach ist Unvermögen (nicht Unfruchtbarkeit) ein privates und seit Gregor IX. trennendes Ehehinderniß, gleichviel ob dasselbe dem anderen Ehegatten bei Eingehung der Ehe bekannt gewesen war oder nicht. Der Ehe mit Kastraten (deren Impotenz äußerlich erkennbar ist) steht indessen ein imped. publicum entgegen[18]. Damit die Impotenz ehehindernde Wirkungen habe, muß sie vor Schließung der Ehe vorhanden gewesen, unheilbar, oder nur durch lebensgefährliche Operation heilbar sein, und durch Sachverständige bewiesen werden. Stützt sich das Gutachten der letzteren auf äußerlich nicht sichtbare körperliche Merkmale, so müssen beide Litiganten mit sieben Eideshelfern beschwören, die copula carnalis nicht vollzogen zu haben; sprechen sich dagegen die Sachverständigen zweifelhaft aus, so ist der Versuch des ehelichen Zusammenlebens noch drei Jahre fortzusetzen (experimentum triennii), und dann erst nach eidlicher Versicherung der nicht vollzogenen Ehe die Annullation zulässig. Der in solchem Prozesse als absolut unvermögend Erwiesene ist zu jeder ferneren Eheschließung unfähig. 5. Die ev. Kirche befolgt, abgesehen von den Eideshelfern, gleichartige Grundsätze[19]. Doch kann das Ehehinderniß nur

[9] Preuß. ALR. II, 1, 970. 934. 990 f. Sächs. G. v. 5/11. 1875 5. Österr. BGB. 48. 94. Schweiz. G. v. 25/12. 1875 27. 52. Vgl. Reuß ä. L. 3 5. 1879 14: das Hinderniß ist nicht von Amtswegen geltend zu machen.

[10] Preußen. Schweiz: die Nichtigkeitsklage fällt weg, wenn die Ehegatten das gesetzliche Alter erreicht haben, oder die Frau schwanger geworden ist, oder die Konsensberechtigten zur Eingehung der Ehe eingewilligt haben.

[11] Sachsen.

[12] Vgl. Anmerkung 10. Österr.

[13] Preußen. Sachsen.

[14] Gotha 22. 23. Altenburg 163. 165—93. G. v. 25/3. 1879 8. Sächs. BGB. 1589. 1621. 1627 (aufgehoben). Schlesw.-Holst.

[15] Sehling 7.

[16] Vgl. pars decisa und c. 2 X. (4, 15).

[17] Vgl. unten § 159.

[18] Sixt. V. motu proprio a. 1587 (Richter u. Schulte, Conc. Trid. 556): Ut coniugia per dictos et alios quoscunque eunuchos et spadones utroque teste carentes cum mulieribus praedictum defectum sive ignorantibus sive etiam scientibus contrahi prohibeas ... et ... eos ... qui sic de facto matrimonium contraxerint, separari cures, et matrimonia ipsa sic de facto contracta nulla, irrita et invalida esse declares. — Über das Verfahren im Nullitätsprozesse wegen Impotenz vgl. Congreg. de Prop. fide 1883, A. 54, 66. Die Behauptung Heiner's 84, daß die 7 Eideshelfer nicht mehr erfordert werden, trifft nicht zu. — Die Ehe eines Hermaphroditen ist gültig, wenn er nicht impotent ist in Bezug auf das Geschlecht, als welchem zugehörig er die Ehe geschlossen hat. Decr. C. Conc. v. 18/3. 1893. Acta S. Sed. 26, 233.

[19] Brandenb. Conf.-O. 1573 (Richter, KO. 2, 383): Derwegen wo ein Ehegemal der Natur halben impotens, und zur Ehe untüchtig, und ungeschickt, Auch solchs kund und offenbar ist, dasselbe kan keine rechte Ehe mit dem andern besitzen, Darumb sol das Tüchtige auff vorgehende causae cognition, durch die scheidunge von jhme ledig gezahlt werden, In Ansehunge das es keine Ehescheidunge, sondern alleine eine declaration und erklerung, daß zwischen denselbigen Personen nie keine rechte Ehe gewesen sey. Wo man aber

geltend gemacht werden, wenn das Unvermögen dem anderen Theile bei Eingehung der Ehe unbekannt war[20]. 6. Von modernen Gesetzgebungen erkennt die Mehrzahl das Ehehinderniß an, zum Theil ohne Rücksicht darauf, ob die Impotenz dem anderen Theil bei Eingehung der Ehe bekannt war[21]. Nach französischem Rechte ist es bestritten, ob das Unvermögen auf die Gültigkeit der Ehe, oder nur vom Gesichtpunkt des Irrthums aus wirksam sei[22]. Andere Gesetzgebungen stellen das Ehehinderniß ausdrücklich auf die Grundlage eines die Ehe hindernden wesentlichen Irrthums[23]. Das deutsche Reichsrecht schließt Impotenz als eigenes Ehehinderniß aus, läßt aber das Territorialrecht, welches dasselbe unter den Gesichtspunkt des Irrthums stellt, unberührt[24].

η. Das Ehehinderniß der Verwandtschaft.

§ 146. aa. Blutsverwandtschaft.

Schlegel, Krit.-system. Darstellung d. verbotenen Grade d. Verwandtsch. u. Schwägersch. (Jena 2). Spändlin, Ueber das Eheverbot wegen Verwandtsch. (Zürich 44). Meier in Z. f. deutsches R. 7, 173 ff. Ders., Z. 16, 35. Thiersch, Das Verbot d. Ehe innerh. d. nahen Verwandtsch. (Körrl. 69). Freisen 371.

I. Bei fast allen Kulturvölkern[1] finden sich Verbote der Ehe unter Blutsverwandten. 1. Diese umfaßten im mosaischen Rechte[2] die Ehen mit den Eltern, mit der Enkelin, der voll- und halbbürtigen Schwester, Vater- und Mutter-Schwester; im römischen Rechte die Ehen zwischen Ascendenten und Descendenten, Geschwistern, Personen, zwischen denen ein respectus parentelae besteht[3], und im nachrepublikanischem Recht (Theodosius der Gr.)[4] zwischen Geschwisterkindern, die dann im Orient erlaubt (Arcadius[5]), im Occident zuerst nur auf Grund eines in jedem Fall einzuholenden kaiserlichen Reskriptes (Honorius) und dann von Justinian schlechtweg gestattet wurden[6]. 2. Die Kirchenväter schlossen sich den römischen Rechtsanschauungen an, suchten, soweit das ging, das mosaische Recht für das

de impotentia, zweiffelt, sol die Scheidunge dieser Personen nicht fürgenommen, sondern drey Jahrlang damit verzogen und versucht werden, ob denselbigen der geschwechten Natur halben zuhelffen wehre, und hernach erstlich, wo kein rath zuschaffen, die Scheidung geschehen. Es köndte dan zwischen den beyden Personen gehandelt werden, das sie ohne Forderung der Ehelichen Pflichte beyeinander bleiben, und das vermügende Theil freywillig Keuscheit halten wolte. Auf den Fahll möchte man sie beysammen lassen. Vgl. Buchka, Mecklenb. Ehescheidungs-R. (Wismar 85) 89.

[20] So gemeinrechtl. Praxis in Kurhessen, Württemb., Schleswig-Holst. Vgl. Hinschius 150.

[21] Österr. BGB. 60. Ital. 107. Span. 83. — Vgl. Rivista ital. per le scienze giuridiche 4, 451. Arch. giurid. 47, 220.

[22] Zachariä, Franz. Civilr. (Heidelb. 86 7) § 451, 7 § 467, 3. Sehling 92. — In den Niederl. gilt es nicht.

[23] Preuß. ALR. II, 1, 39 ff. I, 4, 75 ff. Altenburg 178. 180—3. Gotha 104. Sächs. BGB. § 1626: Verlangt ein Ehegatte die Aufhebung der Ehe wegen eines ihm erst nach der Eingehung der Ehe bekannt gewordenen, schon früher vorhanden gewesenen Unvermögens des anderen Ehegatten zum Beischlafe, und läßt sich durch ärztliche Untersuchung nicht ermitteln, ob das Unvermögen vorhanden oder unheilbar ist, so sind die Ehegatten die Ehe noch drei Jahre von der ärztlichen Untersuchung an fortzusetzen verbunden, und es kann erst dann, wenn das Unvermögen diese Zeit hindurch fortgedauert hat, die Ehe aufgehoben werden.

[24] Auch der Entw. I. kennt das Ehehinderniß nicht. Da derselbe aber auch kein imped. erroris qualitatis kennt, so können nur die Normen über das Ehehinderniß des Betruges zur Geltung kommen. Vgl. Motive 4, 77. Dagegen fällt nach Entw. II. das Hinderniß unter dasjenige des Irrthumes in der Eigenschaft.

§ 146. [1] Über Griechen und Ägypter vgl. Diodorus, Bibl. hist. (ed. Bekker [Lips. 53]) vol. 1 lib. 1 c. 27 (1, 34).

[2] III. Mos. 18, 7—13.

[3] Die in der Kaiserzeit gestatteten Ehen zwischen Oheim und Nichte wurden 342 aufs Neue verboten. Fragm. Ulp. V, 6 vgl. Gaius, Instit. 4, 62; über resp. par. vgl. l. 17 C. (5, 4) l. 39 Dig. de ritu nupt. (23, 2).

[4] l. 1 C. Th. (3, 12); über das republ. Recht vgl. Livius XLII, 34.

[5] l. 19 C. (5, 4).

[6] § 4 Inst. (1, 10).

Bestreben die Eheschließung zu erschweren, zu verwenden[7], und beriefen sich, wo das unmöglich war — so bezüglich der von ihnen gemißbilligten Ehen unter Geschwisterkindern — auf sehr unzureichende allgemeine naturrechtliche Grundsätze[8]. Gerade deswegen aber nahmen die Konzilien einstweilen Anstand, solche Ehen rechtlich zu verbieten, gegen welche spezifisch kirchliche Gründe nicht anzuführen gewesen wären. 3. In den germanischen Reichen, wo die Römer den Vorschriften des römischen Rechts unterworfen waren, den Deutschen aber wohl allein die Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten unzulässig erschien, ging das Streben der Kirche nicht nur darauf, die Herrschaft der römischen Normen auch auf die Germanen auszudehnen, sondern auch die erlaubten Verwandtenehen immer mehr einzuengen. Die Synode von Epao (517) gelangte schon zum Verbote der Ehe zwischen Geschwisterenkeln, d. h. bis zu derjenigen Grenze, bis zu welcher sich nach römischer Rechtsauffassung die Wirksamkeit der Verwandtschaft überhaupt erstreckt, und dasselbe beschloß wohl auch das II. C. v. Toledo (531), indem es unter unrichtiger Berufung auf das mosaische Recht jede Verwandtenehe untersagte. Aber schon die immer erneuete Einschärfung solcher Bestimmungen bezeugt, mit welchem Widerstande sie zu kämpfen hatten, und für die rechtliche Gültigkeit der Ehen, die nur nach weltlichem Recht zu beurtheilen war, blieben sie wirkungslos. Erst Ende des VI. Jahrhunderts gelang es der Kirche, die weltliche Gesetzgebung zu beeinflussen, die nun auf Verletzung der kirchlichen Vorschriften theils Todesstrafe setzte, theils den Ungehorsam gegen die bischöflichen Vorschriften mit Exil und Vermögenseinziehung bedrohte[9], und in dem Capit. Vermerienſe[10] (753) die Ehen in der dritten Generation verbot, in der vierten mit Buße belegt wissen wollte. Damit entsprach die weltliche Gesetzgebung wohl den Bestimmungen der früheren germanischen Konzilien, trat aber doch in einen Gegensatz zu der Entwickelung, welche das Ehehinderniß der Blutsverwandtschaft inzwischen in Rom gefunden hatte. Denn die Milde, mit der einst Gregor I. den Angelsachsen Ehen unter Geschwisterenkeln erlaubt hatte[11], fand schon in Gregor's II. Antwort auf die Anfrage des Bonifacius[12], daß die Deutschen post quartam generationem iungantur, eine erhebliche Abnahme, wurde dann aber durch Gregor III. (732) ganz beiseite gelassen, als er das Ehehinderniß der Verwandtschaft bis zum siebenten Grade erstreckt wissen wollte[13]. Dieser Grad

[7] III. Mos. 18, 6. Vgl. Augustin. de civ. Dei XV, 16 (opp. edd. cit. 7, 633).

[8] Augustin. de civ. Dei XV, 16 (c. un. C. XXXV. qu. 1).

[9] Decret. Childeberti 596 (ed. Boretius 1, 15): Ut nullus incestuosum sibi societ coniugio, hoc est, nec fratris sui uxorem, nec uxoris suae sororem, nec uxorem patruo aut parentis consanguinei. Uxorem patris si quis acceperit mortis periculum incurrat. De praeteritis vero coniunctionibus quae incestae esse videntur, per praedicationem episcoporum iussimus emendare. Qui vero episcopo suo noluerit audire et excommunicatus fuerit, perenni condemnatione apud Deum sustineat et de palatio nostro sit omnino extraneus, et omnes res suas parentibus legitimis amittat qui noluit sacerdotis sui medicamenta sustinere. Das Gesetz giebt einmal zu dem Zweifel Veranlassung, ob unter praeteritae coniunctiones die vor Erlaß des Gesetzes eingegangenen, oder die „übrigen" kirchlicherseits verbotenen anzunehmen sind. Für das letztere scheint zu sprechen, daß Vermögenskonfiskationen wegen incestus sich noch bis in die Karolingische Zeit erhalten haben. Weiter sind jedenfalls die verbotenen Grade der Blutsverwandtschaft nicht angegeben. — Nach den leges Sal., Alaman., Baiu. sind die Ehen mit Geschwisterenkeln nicht verboten.

[10] Capit. Vermer. 758—68, 1 (ed. Boretius 1, 40): In tertio genuculum separantur, et post penitentiam actam, si ita voluerint, licentiam habent aliis se coniungere. In quarta autem coniunctione si inventi fuerint, eos non separamus, sed penitentiam eis iudicamus. Attamen si factum non fuerit, nullam facultatem coniungendi in quarta generatione damus.

[11] C. 35 qu. 2. 3 c. 20.

[12] Bei Jaffé, Mon. Mog. 88. Dann sind doch aber nicht, wie Löning annimmt, Ehen unter Geschwisterenkeln erlaubt.

[13] Jaffé, Mon. Mog. 93: Progeniem vero suam quemque usque ad septimam observare decernimus generationem.

war nicht nur in römischen Rechtsbüchern[14], sowie im longobardischen[15] und bayerischen Recht, als Grenze der Verwandtschaft bezeichnet worden, sondern entsprach auch dem mystischen Ansehen, welches die Siebenzahl überhaupt genoß[16]. Verbot von Verwandtenehen war von jetzt an gleichbedeutend mit Verbot im siebenten Grad, mit welchem eben rechtlich die Verwandtschaft aufhörte. Es entsteht indessen die Frage, wie dieser siebente Grad berechnet worden ist, denn das germanische Recht zählte die Verwandtschaftsgrade in einer vom römischen abweichenden Weise[17]. Während dieses die Regel befolgte: quot generationes tot gradus, also die Zahl der Zeugungen zählte, die zur Entstehung des Verwandtschaftsverhältnisses nothwendig gewesen waren, zählte jenes nach der später in die Worte gefaßten Regel: Tot gradibus collaterales distant inter se, quot uterque (remotior) distat a stipite communi, d. h. es werden die Zeugungen der einen Seite, und zwar wenn beide ungleich sind, die der längeren bis zum gemeinsamen Stammvater gezählt[18]. Der letzteren Komputationsweise[19] bediente sich in der Kirche zuerst Gregor I.[20], und Zacharias, indem er (747) die Ehegrenze auf den siebenten Grad feststellt[21], setzt dabei die jedem Volke eigenthümliche Berechnungsweise voraus, d. h. bei den Deutschen die germanische Komputation. — Aber wenn auch diese päpstlichen Forderungen an dem Widerstande des Volkes abprallten, und in der staatlichen Gesetzgebung keine Berücksichtigung fanden[22], so wurde doch diese letztere immer mehr auf den von den Päpsten bezeichneten Weg gedrängt. Im IX. Jahrhundert wird schon durch deutsche Konzilien den Ehen in der vierten Generation ein imped. dirimens entgegengesetzt[23], und im XI. die Ausdehnung auf den siebenten Grad deutscher, jetzt auch endgültig kanonischer Komputation[24] fast allgemein, bis sie endlich mit dem Rechtsbuche Gratian's vollkommen

[14] So in der westgoth. Interpretatio. Paul. Rec. sent. IV. tit. 11 § 7.

[15] Ed. Roth. c. 153.

[16] Leo III. an die bayer. Bischöfe 800 (Kleinmayern, Nachrichten v. Juvavia (Salzb. 1784 Anh. 59): Reperimus quippe in B. Ysidoro Spaniensi episcopo, sic usque in VII. generationem observare et sic copulare, quia in VII. die quievit Dominus ex omnibus operibus suis et in novellis Romanorum legibus instar invenitur.

[17] Vgl. Freisen 406 u. A. 56, 217.

[18]

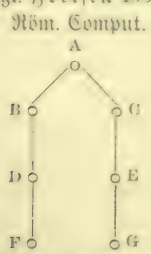

A mit BC im I. Gr.
A mit DE im II. Gr.
A mit FG im III. Gr.
B mit C im II. Gr.
B mit E im III. Gr.
B mit G im IV. Gr.
D mit E im IV. Gr.
F mit G im VI. Gr.
F mit E im V. Gr.
Vgl. c. 2. C. 35. qu. 5.

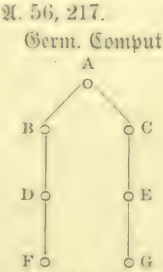

A mit BC im I. Gr.
A mit DE im II. Gr.
A mit FG im III. Gr.
B mit C im I. Gr.
B mit E im II. Gr.
B mit G im III. Gr.
D mit E im II. Gr.
F mit G im III. Gr.
F mit E im III. Gr.

[19] (Pseudo-Gregor.) c. 2 § 5 C. 35 qu. 5. A. M.: Laspeyres diss. canon. computationis et nuptiar. sistens histor. [Berol. 24].

[20] Daß die Kirche dieselbe nicht aus dem german. Recht übernommen, sondern selbständig ausgebildet habe, versucht zu erweisen Freisen 436, der auch auf den Unterschied zwischen germanischer und kanonischer Komputation aufmerksam macht, der sich dadurch ergeben mußte, daß jene nur für das Erb-, diese für das Eherecht benutzt wurde. — In wie weit heute die kanonische Komputation auf nicht-eheliche Rechtsverhältnisse anzuwenden sei, vgl. Propaganda v. 27/5. 1884 Acta S. Sed. 14, 226.

[21] Zach. an Pipin 747 (Monum. Carolina ed. Jaffé 29) dicimus: ut, dum usque sese generatio cognoverit, iuxta ritum et normam christianitatis et religionem Romanorum non copulentur coniugiis. So auch Bened. Levita. Scherer, Ueb. d. Eher. d. Ben. Lev. u. Pseudo-Isid. (Graz. 79) 26 ff.

[22] Das Capit. Leftin. 743, 3 und Suession. 744, 9 verbieten, allerdings ganz unbestimmt, alle Verwandtenehen. Siehe aber Vermer. (oben no. 10).

[23] C. Mogunt. 813, 54 (c. 21 C. 35 qu. 2. 3). Vgl. Rabanus Maurus bei Regino II, 201.

[24] Petr. Damiani de gradib. parentelae (prooem. Migne, Patr. lat. 145, 19): Erat autem (zu Ravenna) de consanguinitatis gradibus plurima disceptatio, atque iam res eo

in die allgemeine Rechtsüberzeugung eindringt. — Die großen Schwierigkeiten, welche sich der praktischen Handhabung dieses Rechtes entgegenstellten[25], verbunden mit Gründen, die der Galenischen Physiologie[26] entlehnt waren, veranlaßten indessen Innocenz III. auf dem C. Lateran. IV. (1215) das Ehehinderniß auf den vierten Grad zu beschränken[27], und dies Recht, obgleich auch seine praktischen Folgen noch sehr schwierige sind[28], und seine physiologische Begründung gänzlich hinfällig erscheint, bildet, durch das Tridentinum bestätigt, das noch heute geltende der kath. Kirche.

II. Die Reformatoren waren in der Verneinung des kanonischen Rechts einig, entbehrten aber eines Prinzipes für die positive Feststellung eines evangelischen. So gingen sie zurück auf das mosaische Recht[29], dessen einzelne Bestimmungen unter anfänglichem Widerspruch Luthers verallgemeinert wurden, auf das römische, dessen Eheverbote wegen respectus parentelae sie annahmen, und endlich auf die aus der kath. Zeit überkommene Sitte, in Gemäßheit welcher sie Ehen unter Geschwisterkindern, zuweilen selbst unter Geschwisterenkeln verboten, theils so, daß alle diese Ehehindernisse als trennende angesehen wurden, theils so, daß nur den mosaischrechtlichen diese Eigenschaft beigelegt wurde. Dabei wurde der Dispensationsgewalt des Landesherrn durch das mosaische, als das göttliche Recht, die Grenze gezogen. Nachdem indessen die Wissenschaft des XVIII. Jahrhunderts den Nachweis erbracht hatte, daß das mosaische Recht als ein göttlich verordnetes nicht angesehen werden könne[30], fiel diese Schranke fort, und dispensirten die Landesherren überall da, wo es nach der sittlichen Auffassung der Zeit als zulässig angesehen wurde.

III. Von da war es nur ein naturgemäßer Schritt, daß diejenigen modernen Gesetzgebungen[31], welche sich nicht auf den Standpunkt des kanonischen Rechts stellten, die Ehe in solchen Graden zuließen, in welchen bisher regelmäßig eine Dispensation ertheilt worden war. Von demselben Prinzipe ist die deutsche Reichsgesetzgebung, unter Beseitigung des früheren sehr mannigfaltigen Partikularrechts[32], um so mehr ausgegangen, als die von gesundheitspolizeilicher Seite gegen eine derartige Erleichterung von Verwandtenehen geltend gemachten Gründe[33] vor einer wissenschaftlichen Prüfung nicht zu bestehen vermögen[34]. Danach ist heute

usque processerat, ut sapientes civitatis in unum convenientes sciscitantibus Florentinorum veredariis in commune rescripserint, septimam generationem canonica auctoritate praefixam ita debere intelligi, ut numeratis ex uno generis latere quatuor gradibus, atque ex alio tribus, iure iam matrimonium posse contrahi videretur. Vgl. Alex. II. c. 2 C. 35 qu. 5.

[25] Sie bewirkten, daß man nur betr. der ersten Grade (meist fünf) ein imped. dirimens annahm, vgl. Freisen, 405, vgl. c. 3 X. (4, 14).

[26] De elementis lib. 1 c. 5, lib. 2 c. 2 (ed. Kühn) (Lips. 21) 451. 496; De temperamentis (ib. 509 ff.).

[27] c. 8 X. (4, 14). Gregor IX. gestattete dann (c. 9. ib.) die Ehe, falls der eine Kontrahent in der 4., der andere in der 5. Generation stehe, und die Praxis, falls der eine in der 5., der andere in einer näheren zum Stammvater.

[28] Gerlach, A. 23, 169. 317.

[29] Friedberg, Z. 4, 304.

[30] Vgl. oben § 31.

[31] Österr. BGB. § 65: Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern; zwischen Geschwisterkindern; wie auch mit den Geschwistern der Aeltern, nämlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite kann keine giltige Ehe geschlossen werdem; es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen. Schweiz 28. Ital. 59: Onkel, Nichte, Tante, Neffe. Code c. 161—64 ebenso unter Zulassung von Dispensationen. Vgl. Niederlande 87. — Spanien 84 entspricht dem kanon. Recht.

[32] Vgl. dasselbe in Richter, KR. § 275 Anmerkung 26.

[33] So schon c. 25 C. 35 qu. 2. 3.

[34] G. H. Darwin, Ehen zwischen Geschwisterkindern (Leipzig 76). Van der Stock, Huwelijken tusschen bloedverwanten 1. 2 ('s Gravenhage 88). Segrebondi-Ceriani, I matr. fra consang. in relaz. alla igiene e al C. civ. (Fir. 88).

in Deutschland die Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten und zwischen Voll- und Halbgeschwistern, gleichviel ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Zeugung beruht, unter Ausschluß jeder Dispensationsmöglichkeit verboten und strafbar, und nach dem reichsrechtlich in Geltung kommenden Territorialrecht nichtig (imped. publ. dirimens)[35].

IV. Dagegen hat die moderne ev. Kirchengesetzgebung die früheren Ehe- zum Theil als Trauhindernisse aufrecht zu erhalten gesucht. So in Mecklenburg bezüglich der Ehen zwischen Oheim und Nichte, Tante und Neffe[36], in Reuß ä. L.[37], wo die bezeichneten Ehen als indispensabele hingestellt werden, und das dispensabele Eheverbot sich bis auf den dritten Grad ungleicher Seitenlinie erstreckt, in Bayern[38], wo zur Ehe mit der Vaters- oder Mutterschwester konsistoriale Genehmigung einzuholen ist. Ein evangelisch-kirchliches Motiv für derartige Bestimmungen ist vollkommen unerfindlich.

§ 147. bb. Schwägerschaft.

Otto in Oelrichs Thesaur. dissertat. Belgic. T. III. p. 2. Gmelin, De vero conceptu affinitat. eiusque gradib. et generib. (Tubing. 1). Lämmer, A. 11, 150 ff. Freisen 449. England: Forster, Review of the Law to Marr. within the prohibited degrees of affinity (Lond. 47).

I. Die Ehe zwischen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des anderen war im mosaischen Recht in dem Umfange untersagt, daß eheliche Verbindungen mit Stieftochter, Stiefenkelin, Stiefmutter, Schwiegermutter, Schwiegertochter, Wittwe des verstorbenen Bruders[1], Vaters-Bruders-Wittwe, Tochter des Stiefsohnes, Schwester der noch lebenden Frau, zu den verbotenen gezählt wurden. Im älteren römischen Recht war nur die Ehe mit Schwiegermutter, Schwiegertochter, Stiefmutter, Stieftochter untersagt[2]. Dazu kam aber i. J. 355 das Verbot der Ehe mit der Frau des verstorbenen Bruders und der Schwester der verstorbenen Frau für den Occident[3], welches i. J. 384 auch auf den Orient ausgedehnt wurde[4]. 1. Diese letzteren Normen sind indessen bereits auf christlichen Einfluß zurückzuführen. Denn schon früh hatte sich die Kirche unter mißverständlicher Deutung des Neuen Testamentes (Ev. Marci 6, 18) gegen die Ehe mit dem Bruder des verstorbenen Mannes[5], und unter Verstümmelung des mosaischen Rechts gegen Ehen mit der Schwester der verstorbenen Frau ausgesprochen[6], wozu dann noch[7], entsprechend dem mosaischen Recht, die Ehe mit der Frau des Oheims hinzugefügt wurde. Ein gemeinsames Prinzip für alle diese Verbote findet sich zuerst bei Augustinus († 430). Danach bilden die beiden Ehegatten ein Fleisch[8], und folglich übertragen sich die Beziehungen des einen zu seinen Blutsverwandten auf den anderen, und umgekehrt. Damit ist von selbst gegeben, daß diejenige Person, welche der eine Ehegatte nicht wegen Blutsverwandtschaft, der andere nicht wegen Schwägerschaft heirathen darf. So hat denn das imped. affinitatis die Entwickelung des imped. consanguinitatis getheilt[9], und im mittelalterlichen Recht denselben Abschluß

[35] So auch Entw. § 1216.

[36] KG. v. 24/11. 1875.

[37] KG. v. 28/12. 1875.

[38] KG. v. 16/5. 1879.

§ 147. [1] Ausnahme: Bei kinderloser Ehe hatte der Bruder des verstorbenen Ehegatten die Pflicht, seine Schwägerin zu heirathen (Levirats-Ehe). Vgl. Stubbe, Ehe im alten Testament 60.

[2] L. 14 § 4 D. (23, 2); l. 4 § 5—7 D. (38, 10); l. 17 Cod. (5, 4).

[3] l. 2 C. Th. (3, 12).

[4] l. 5 C. (5, 5).

[5] Vgl. c. 2 C. Neocaes. 314 (Bruns 1, 75).

[6] Vgl. c. 61 C. Eliberit. 305 (ib. 2, 10).

[7] C. Roman. 402, 11 (Mansi 3, 1138).

[8] c. 15 C. 35 qu. 2.

[9] Der fränkische König Childebert verbot schon 596 die Ehe mit der Frau irgend eines Blutsverwandten (vgl. § 146, 9), ebenso der westgothische König Receswind (649—72) und zahlreiche kirchliche Bestimmungen.

gefunden[10], im Tridentinum dieselbe Bestätigung. 2. Soweit eine Ehe mit Blutsverwandten und Affinen verboten war, mußte auch die außereheliche Geschlechtsverbindung unter Personen, denen ein solches Eheverbot entgegenstand, als Blutschande angesehen werden, und hatte jemand mit einer Person außerehelich konkumbirt, so mußte kirchlicherseits Sorge getragen werden, daß nicht etwa durch Eingehung einer Ehe des einen Konkumbenten mit einer dem andern verwandten oder verschwägerten Person die frühere copula carnalis nachträglich zu einer blutschänderischen werde. So entstand das zuerst in einem pseudo-gregorischen Briefe nachweisbare Ehehinderniß der affinitas illegitima[11], welches durch das C. v. Trient auf den zweiten Grad beschränkt wurde[12]. Aber auch wenn ein Ehegatte mit Blutsverwandten und Verschwägerten des anderen ehebrecherisch konkumbirte, hat das kanonische Recht dadurch eine affinitas (superveniens) nachträglich zwischen den Ehegatten selbst entstehen lassen. Freilich das ältere Recht weiß davon nichts[13], und hat kein Bedürfniß, sich mit solchem Falle zu beschäftigen. Denn so lange der Ehebruch Ehescheidungsgrund war, konnte die Ehe nach Wunsch des beleidigten Ehegatten aufgehoben werden, und allein davon ist in den älteren Quellen die Rede. Als aber dem Beleidigten nur noch die Auflösung des ehelichen Zusammenlebens verstattet wurde, trat der Gesichtspunkt der zwischen den Ehegatten durch den Ehebruch entstandenen affinitas so weit in den Vordergrund, daß dem Verletzten, auch wenn er die äußere Ehegemeinschaft nicht aufgelöst wissen wollte, doch gestattet wurde, die fleischliche Gemeinschaft mit dem Ehebrecher aufzugeben, ja dies sogar als eine Pflicht der Wohlanständigkeit betrachtet wurde[14]. Die Affinität ergreift nicht die Blutsverwandten des einen und die des anderen Ehegatten (aff. non parit affinitatem); aber anknüpfend an eine vereinzelte Bestimmung des römischen Rechts, wonach die Ehe der Stiefeltern mit den Ehegatten ihrer Stiefkinder verboten wird, verbot die Kirche die Ehe zwischen den Kindern einer Frau aus einer zweiten Ehe und den Blutsverwandten des ersten Mannes[15]. Daneben aber stellte sie auch den Begriff der aff. secundi generis[16] auf (Beziehung des einen Ehegatten zu den affines primi generis des anderen) und tertii generis (zwischen dem einen Ehegatten und den affines secundi generis des anderen)[17]. Dieses Eheverbot ist aber von Innocenz III. i. J. 1215 aufgehoben worden. 4. Das römische Recht erachtete aus Gründen des Anstandes Ehen zwischen der Braut und dem Vater des Bräutigams, und des Sohnes mit der Braut des Vaters für verboten (imped. publicae

[10] c. 7 C. 35 qu. 2; c. 8 X. (4, 14).

[11] Bei Hinschius, Pseudo-Isid. 749. Vgl. Poenitent. Pseudo-Theodori V, 26. Über die Interpretation v. Decr. Compend. c. 17. 18 (ed. Boretius 1, 38) vgl. auch Schrörs, Hinkmar v. Rheims 198; Freisen 454. — c. 9. X. (4, 13). Scherer a. a. O. 48.

[12] C. Trident. S. XXIV. de ref. matr. c. 4.

[13] Vgl. Scherer a. a. O. 32 ff. und gegen diesen Freisen 462.

[14] c. 6. 10 X. (4, 13).

[15] C. 35 qu. 10.

[16] c. 12 C. 35 qu. 2.

[17]

Affin. I. generis

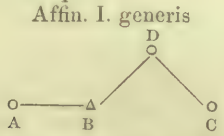

A mit den Blutsverwandten der B.

Affin. II. gen.

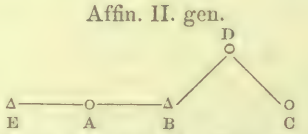

A heirathet nach dem Tode der B die E: zwischen dieser und den Blutsverwandten der B. — Das Ehehinderniß erstreckte sich bis zum III. Grade, vgl. C. XXXV. qu. 2. u. 3.

Affin. III. gen.

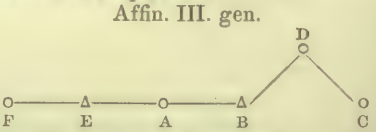

A heirathet nach dem Tode der B die E, diese nach dem Tode des A den F: zwischen diesem und den Blutsverwandten der B. — Das Ehehinderniß erstreckte sich bis zum II. Grade, vgl. Gratian l. c.

honestatis)[18]. Dies erweiterte die Kirche zu einem imped. quasi affinitatis[19], welches den einen Verlobten und die Blutsverwandten des anderen umfaßte, und den einen Ehegatten und die Blutsverwandten des anderen bei einer nicht vollzogenen, wenn auch ungültigen Ehe[20]. Durch das Tridentinum[21] ist dies Hinderniß auf den ersten Grad beschränkt worden.

II. Das ev. Recht ging auch hier auf das mosaische und römische Recht zurück, und zwar mit derselben Unsicherheit wie bei der Blutsverwandtschaft, und ohne sich von den Vorschriften des kanonischen Rechts ganz befreien zu können. Aus dem letzteren wurde die aff. illegitima wenigstens für Verwandte in gerader Linie übernommen[22], und die aff. superveniens, welche nach einzelnen Gesetzen sogar einen die Ehe vernichtenden Charakter äußerte. Aus dem römischen Recht: die dort aufgestellten besonderen Verbote wegen affinitas secundi generis, die sogar noch erweitert wurden. Ebenso, und auch hier mit Erweiterung, das imped. publicae honestatis.

III. Dem mannigfaltigen partikularen Rechtsstande in Deutschland[23] hat die Reichsgesetzgebung in der Weise ein Ende gemacht, daß gegenwärtig nur das imped. affinitatis legitimae existirt[24], und auch dies nur allein zwischen Stief- und Schwiegereltern einerseits, und Stief- und Schwiegerkindern andererseits, gleichviel ob die Verwandtschaft durch eheliche oder uneheliche Zeugung begründet worden ist, und ob die Ehe, auf welcher das Affinitätsverhältniß beruht, aufgelöst ist, oder noch besteht[25].

IV. Aber auch hier hat sich die herrschende Richtung in der ev. Kirche nicht mit der Reichsgesetzgebung einverstanden erklärt. Das KG. für Reuß ä. L.[26]

[18] l. 12 § 1. 2; l. 14 § 4 D. (23, 2).

[19] c. 31 C. 17 qu. 2.

[20] Nicht aus ungültigem Verlöbniß, vgl. c. un. de sponsalib. in VI^to (4, 1). Daß Civilehen kein imped. publ. honestatis bewirken vgl. Congr. Conc. Dekr. v. 13/3. 1879 in Acta S. Sed. 12, 147.

[21] C. Trid. S. XXIV. de ref. matr. c. 3; siehe auch Z. 19, 356.

[22] Die Versuche Scheurl's, Eherecht 197, das Prinzip der aff. illegit. schon als ein im römischen Recht wirksames nachzuweisen, sind verfehlt. Wenn l. 14 § 3 (29, 2) die serviles affinitates berücksichtigen will, und l. 4 C. (5, 4) die aus dem Konkubinat entstehenden, so läuft das nicht darauf hinaus, das natürliche Geschlechtsverhältniß für die Zulässigkeit der Ehen als maßgebend hinzustellen. Das contubernium ist nach ius naturale Ehe, der Konkubinat ein rechtliches, anerkanntes Surrogat der Ehe. Daß bei solchen in Bezug auf ihre Dauer der Ehe völlig gleichartigen Verhältnissen eine analoge Ausdehnung der für diese maßgebenden Regeln eintritt, ist vollkommen sachgemäß.

[23] Österr. BGB. § 66: Aus der Schwägerschaft entsteht das Ehehinderniß, daß der Mann die im § 65 (vgl. oben § 146, 31) erwähnten Verwandten seiner Ehegattin, und die Gattin die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann. Keine affin. illegitima. Ebenso nicht nach Schweiz. BG. v. 25/12. 1875 28. Code civil. Doch hier Kontroverse. Vgl. Zachariä, Franz. Civilr. § 466, 9. Ebenso kennen diese Gesetzgebungen nicht das imped. publicae honestatis. Dagegen entspricht Spanien 84 dem kanon. Recht.

[24] Daß hier nicht, wie Scheurl, Z. 13, 400, meint, eine Lücke vorliege, weist richtig nach Stölzel, Z. 14, 112. Demnach erwächst das Hinderniß auch nicht aus einer ungültigen Ehe (A. M. Scheurl), und ebensowenig aus einer Putativehe. So richtig Scheurl gegen Hinschius, da die Qualität der Putativehe nur für die Gatten und Kinder vortheilhafte Rechtsfolgen haben soll, und die Absicht das kanonische Recht wiederherzustellen, wonach bei Putativehen affin. legitima vorliegt, dem deutschen Gesetzgeber fremd gewesen ist. Dagegen erklärt Entw. §1216 eine Ehe für unzulässig, zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat, und stellt in Bezug auf das Ehehinderniß der Verwandtschaft den unehelichen Vater dem ehelichen gleich. Dies Ehehinderniß soll indessen nur ein aufschiebendes sein.

[25] Demnach kann ein Mann die von seiner geschiedenen Frau nach der Scheidung außerehelich oder in einer anderen Ehe geborene Tochter heirathen, und ebenso die Tochter seiner Stieftochter, die erst nach dem Tode seiner Frau geboren wurde. — Die Wirkung des vom Reichsgesetz anerkannten Ehehindernisses ist nach Territorialrecht zu bemessen, aber dieses stellt es überall als publ. dirimens auf.

[26] 28/12. 1875.

erachtet noch als indispensabel die Ehe mit des Vatersbruders Wittwe, das Sächsische[27] und Bayerische[28] zwischen Personen, von denen die eine mit Ascendenten oder Descendenten des anderen außerehelich konbumbirt hat; das Württembergische[29] und Bayerische zwischen einem Geschiedenen und den Geschwistern des noch lebenden anderen geschiedenen Theiles.

§ 148. cc. Nachgebildete Verwandtschaft.

Laurin, A. 15, 216; 19, 192; 55, 369. Lang in Civil.-Arch. 21, 288. Freisen 507.

I. Das Römische Recht läßt aus der Adoption nur in gewissen Beziehungen ehehindernde Verwandtschaft entstehen[1], und das kanonische Recht folgt diesem Vorgange[2]. In der ev. Kirche sind, wo keine speziellen Ordnungen ergingen, durch die Praxis die römischen Rechtssätze zur Anwendung gebracht worden, während jene Ordnungen die Ehen zwischen leiblichen und Adoptivkindern verbieten. Von modernen Gesetzgebungen ist der Österreichischen das Ehehinderniß fremd[3], der Code civil[4] dagegen und das Italienische Gesetzbuch[5] kennen es in weitem Umfange, ohne Möglichkeit der Dispensation oder der Beseitigung durch Aufhebung des Adoptionsverhältnisses. Nach dem Schweizerischen BG. v. 25/12. 1875[6] ist die Ehe zwischen Adoptiveltern und Kindern verboten. Ebenso nach Deutschem Reichsgesetz unter besonderer Betonung, daß das Ehehinderniß mit Aufhebung des Adoptionsverhältnisses fortfällt. Die Wirksamkeit des Hindernisses bemißt das Reichsgesetz nach Territorialrecht[7].

[27] 23/6. 1881.

[28] 16/5. 1879.

[29] 23/11. 1875.

§ 148. [1] Es sind unzulässig, selbst nach Aufhebung des Adoptionsverhältnisses: Ehen zwischen Adopt.-Vater und Tochter; Adopt.-Vater u. Frau des Sohnes; Adopt.-Sohn und Frau des Vaters. Nur durante adoptione: zwischen Adopt.-Sohn und leiblicher Tochter, Adopt.-Tochter und leiblichem Sohn des Adopt.-Vaters, wenn beide in patria potestate. Zwischen Personen, die durch Adopt. in das Verhältniß von Oheim, Nichte, Tante, Neffe gekommen sind, falls sie Agnaten waren, zwischen Adopt.-Sohn und Mutter oder Mutter-Schwester (?) des Adopt.-Vaters.

[2] c. 1. 5 C. 30 qu. 3 gemildert durch die Praxis; vgl. Anweisung f. d. österr. geistlichen Gerichte § 28 (bei Schulte, Darstell. d. Proc. 217): Eine Annahme an Kindesstatt, welche der Arrogation oder vollständigen Adoption des römischen Rechtes im Wesentlichen entspricht, hindert nach der jetzt bestehenden Uebung der Kirche, auch nachdem sie aufgehoben worden ist, das Zustandekommen einer Ehe zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptirten, so wie jenen Nachkommen des letzteren, welche zur Zeit der Adoption unter dessen väterlicher Gewalt standen; dann zwischen dem Adoptirenden und der Gattin des Adoptirten, wie auch dem Adoptirten und der Gattin des Adoptirenden. Ueberdieß kann, so lange die Adoption währt, zwischen dem Adoptirten und des Adoptirenden leiblichen, rechtmäßigen unter der väterlicher Gewalt stehenden Kindern keine giltige Ehe geschlossen werden. § 29. Die Annahme an Kindesstatt des österreichischen Gesetzes hindert inner den gedachten Gränzen die Giltigkeit der Ehe, wofern das Wahlkind der väterlichen Gewalt des Adoptirenden unterstellt oder in dessen Haus, um mit ihm wie das Kind mit den Eltern zusammenzuleben, aufgenommen wird. Wenn es aber weder unter die väterliche Gewalt des Adoptirenden kömmt, noch zu dessen Hausgenossen wird, so ist die Adoption des österreichischen Gesetzes der unvollkommenen gleichzustellen, und bringt kein Ehehinderniß mit sich. — Also auch bei ad. minus plena. Nach bayer. LR. I, 6, 9 nur bei arrogatio.

[3] Aber durch die Ehe zwischen einem der Adoptiveltern und dem Kinde wird das Adoptionsverhältniß gelöst.

[4] Art. 348: privates Hinderniß.

[5] Art. 60. 104: öffentl. trennendes Hinderniß.

[6] Art. 28, 2b. 51: öffentl. trennendes. Spanien 84: zwischen Adoptiveltern und Kindern, zwischen dem überlebenden Gatten des Adoptirenden und dem Adoptirten; zwischen dem Adoptirenden und der Wittwe des Adoptivsohnes. Zwischen den ehelichen Descendenten des Adoptirenden und dem Adoptirten dagegen nur während der Dauer des Adoptionsverhältnisses.

[7] Demnach: öffentl. trennendes: Gem. Recht. Sachs. G. v. 5/11. 1875 3; Bad. G. v. 9/12. 1875 2c.; Gotha 2e. 23; privates trennendes: Preuß. ALR. II, 1, 985—87; aufschiebendes: Altenb. G. v. 25/3. 1879 8; Reuß ä. L. 3/5.

II. Bei der Ähnlichkeit, welche zwischen dem elterlichen und dem Pathenverhältnisse angenommen wurde, hat die Sitte Ehen zwischen Pathen und Täufling schon früh als anstößig angesehen, und dem von Justinian erlassenen Verbote derselben die Unterlage gegeben. Sehr bald (692) ist das Verbot auf die Ehe zwischen dem Pathen und der Mutter des Täuflings erweitert, und im römischen Konzil v. J. 721 auf die Ehe zwischen Pathe und Mitpathin. Im Frankenreiche fand das Ehehinderniß (cognatio spiritualis) trotz der Bedenken des Bonifacius im VIII. Jahrhundert Aufnahme[8], und im kanonischen Recht des XIII. Jahrhunderts die Ausdehnung, daß die Ehen des Taufenden mit dem Täufling und dessen Eltern, der Pathen unter sich und mit denselben Personen, der Kinder der Pathen mit dem Täufling, ja sogar zwischen den überlebenden Ehegatten der Pathen und dem Täufling und dessen Eltern verboten wurden. Das Tridentinum[9] beschränkte das Ehehinderniß, welches gleichartig auch aus der Firmung entsteht, wesentlich, so daß es nur zwischen dem Taufenden einerseits, und dem Täufling und dessen Eltern andererseits, und zwischen dem Pathen einerseits, und dem Täufling und dessen Eltern andererseits Platz greift. In das ev. Recht hat es, obwohl von den Bekenntnißschriften verworfen[10], doch auf kurze Zeit Eingang gefunden[11]. Den modernen Gesetzgebungen, bis auf die Spanische, und dem Reichsgesetz ist es fremd.

§ 149. θ. Impedimentum criminis.

Nikolein in Weiß, Arch. 5, 249 ff. München in Z. f. Phil. u. kath. Theol. 1842. Herrmann in Jahrb. f. deutsche Theol. 5, 251 ff. Schultz, De adulterio matr. imped. (Berol. 57). Freisen 615.

I. 1. Die alten kirchlichen Rechtsnormen über die Wirkung des Ehebruches auf die Berechtigung zur Eheschließung haben keinerlei Beziehungen zu den einschlagenden Bestimmungen des Römischen Rechts, welche übrigens eine Rechtsungültigkeit der von Ehebrechern geschlossenen Ehe nicht ausgesprochen haben, und auch Justinian's Nov. 134 ist mehr eine Konsequenz kirchlicher Auffassungen, als für diese maßgebend geworden, schon weil der hier ausgesprochene Rechtssatz von der Unzulässigkeit der Ehe zwischen Ehebrechern nur unter gewissen Bedingungen und nur nebenbei festgestellt wurde. 2. Die alte Kirche hatte keine Veranlassung, ein Ehehinderniß für den besonderen Fall des Ehebruches festzustellen. Sie erachtete diesen für eine so schwere Sünde, daß dafür lebenslängliche Buße auferlegt wurde, und dem verheiratheten Büßer war jeder eheliche Verkehr durchaus verschlossen, dem unverheiratheten die Eingehung jeder ehelichen Verbindung[1]. Als später die Buße zu einer zeitlichen ermäßigt wurde, ergab sich auch von selbst nach deren Absolvirung die Möglichkeit der Eheschließung. Indessen findet sich damit gleichzeitig auch die strengere, auf dem Boden der morgenländischen Kirche entstandene Auffassung, der gemäß, wie früher, dem Ehebrecher jede Ehe untersagt blieb, und die Verletzung des Verbotes mit harten Kirchenstrafen bedroht wurde. Doch war die von dem Büßer

1879 14. Code civil. Schleswig-Holst. (wo das Ehehinderniß bisher ganz unbekannt war). Der Entw. § 1217 entspricht dem geltenden Reichsrecht, doch ist das Hinderniß nur ein aufschiebendes.

[8] Sogar so, daß das eheliche Zusammenleben aufzuheben war, falls ein Ehegatte das eheliche Kind über die Taufe hielt (Capit. Compend. 753; = c. 2 C. 30 qu. 1), was Nicolaus modifizirte. (c. 3 ib.).

[9] C. Trid. S. XXIV. de ref. matr. 2.

[10] Art. Smalc. de pot. episc. (Müller 243): ... traditiones de cognatione spirituali sunt iniustae.

[11] Württemb. Ehe-O. 1553 (Richter, KO. 2, 130): Keinem soll auch zugelassen werden, sein angenommen adoptiert kind, oder das er auß dem Tauff gehaben, noch auch das in seiner verpflegung oder bevogtung ist, jme selbst oder sein, des Pflegers oder Vormünders Sohn oder Tochter, anderst, dann die recht zulassen, bei unser ungnad und straff, zuverehelichen.

§ 149. [1] Frank, Bußdiscipl. 679. Löning, Gesch. 2, 567 ff.

gegen die canones geschlossene Ehe gültig, und konnte die Strafe durch bischöfliche Erlaubniß der Ehe gehoben werden. 3. Je mehr dadurch dem subjektiven Ermessen des Kirchenoberen überlassen wurde, um so stärker wurde allmählich das Bedürfniß empfunden, auch diesem gewisse rechtliche Schranken aufzuerlegen, zumal seit dem VIII. Jahrhundert entschieden die allgemeine Rechtsansicht die Gestaltung des Bußrechts für die Verhinderung besonders unsittlicher Ehen nicht mehr als ausreichend erachtete. So sah man nicht mehr allein auf die Buße, sondern auch auf das Vergehen, wegen dessen jene verhängt war, und versuchte es, bei bestimmten Übertretungen das Eheverbot von der Bußwirkung unabhängig zu gestalten. Demgemäß hat das C. v. Meaux[2] (845) die für ehebrecherische Büßer erforderliche Ehegenehmigung zwar im Allgemeinen für zulässig erklärt, nicht aber falls die Ehebrecher den unschuldigen Ehegatten gemordet hätten. Ebenso verlangt die Synode von Tribur (895)[3] die strenge Beobachtung des alten Bußrechts Ehebrechern gegenüber, bedroht aber deren Ehe für den Fall, daß sie sich dieselbe schon beim Ehebruch versprochen hätten, mit dem Anathem. Endlich aber versuchte man, die Handhabung des alten Bußrechts zu erleichtern durch Formulare, wie sie bei Regino mitgetheilt sind, und in welchen der Ehebrecher eidlich versprechen mußte, sich nicht ohne bischöfliche Genehmigung zu verheirathen. Als trennendes Ehehinderniß ist aber der Mangel dieser Genehmigung auch jetzt noch nicht angesehen worden. Vielmehr ist hier erst die Lehre Gratian's epochemachend gewesen. 4. Dieser verschärfte das frühere Recht, wonach ehebrecherische Büßer sich bei Strafe nicht verheirathen sollten, in der Beziehung, daß in den Fällen der Synode von Meaux und Tribur das Hinderniß ein trennendes sein sollte. Diese Auffassung hat dann die päpstliche Gesetzgebung seit dem XII. Jahrhundert zu beherrschen begonnen, und alle früheren Zweifel[4] sind schon vollständig geschwunden bei Innocenz III.[5], der das Gratianische Recht zum gemeinen kanonischen gemacht hat. 5. So ist denn nach heutigem kath. KR. ein trennendes Ehehinderniß vorhanden, a) wenn von zwei Personen, die Ehebruch getrieben haben, auch nur eine mit Erfolg dem unschuldigen Gatten nach dem Leben getrachtet hat, b) wenn sie sich vor oder beim Ehebruche das Versprechen gegeben haben, sich zu heirathen, oder die Ehe wirklich formell abgeschlossen haben, c) ohne Ehebruch, wenn zwei Personen den Ehegatten des einen tödten und zwar wenigstens ein Theil in der Absicht, dadurch die Ehe mit dem anderen zu ermöglichen.

II. 1. Innerhalb der ev. Kirche erkannten die Reformatoren freilich die Verderblichkeit des Ehebruches an, und die Nothwendigkeit, ihn zum Gegenstand des kirchlichen Disziplinarverfahrens und staatlicher Bestrafung zu machen, aber sie wollten nicht die Ehelosigkeit als Straf- und Zuchtmittel angesehen wissen, und

[2] C. 31 qu. 1 c. 5. Dieser Kanon ist 846 von Karl d. Kahlen nicht bestätigt worden, in Gemäßheit des strengen Standpunktes, der sich im Capit. Compend. c. 11 (757) findet.

[3] C. Tribur. 895, 40 (Hartzheim, Conc. 2, 404): Audivimus rem execrabilem et Catholicis omnibus detestandam, quendam nefario fornicationis opere alicuius uxorem, vivente eo, commaculasse, et in augmentum iniquitatis, iuramento confirmasse: si eius legitimum supervixerint ambo maritum, ut ille fornicator illam adulteram adulterio pollutam, sibi associaret toro et legitimo matrimonio: si hoc iure dici matrimonium potest, per quod oriuntur, quae Apostolus enumerat, mala, „quae sunt fornicatio, immunditia, luxuria etc.," ad ultimum vero veneficia et homicidia, quia pro tam illicito amore, alii veneno, alii gladio, vel aliis diversis sunt perempti maleficiis. Idcirco acutissimo ferro, ac totius generis artificio resecanda, per quae coelestia regna sunt occludenda. „Quoniam," ut idem Apostolus ait, qui talia agunt, „regnum Dei non consequentur." Tale igitur connubium anathematizamus, et Christianis omnibus obseramus. Non licet ergo nec Christianae religioni oportet, ut ullus ea utatur in matrimonio, cum qua prius pollutus est adulterio. Vgl. c. 4 C. 31 qu. 5.

[4] c. 6 X. (4, 47); c. 1 X. (4, 7). Vgl. Summa mag. Rolandi ed. Thaner. p. 155.

[5] c. 6—8 X. (4, 7).

verwarfen so das kanonische Ehehinderniß zum Theil mit großer Schärfe[6]. Diesen Standpunkt nahmen auch Theorie und Praxis des XVI. Jahrhunderts ein, während die Gesetzgebung in den KO., mit einer Ausnahme[7], die Frage mit Stillschweigen überging. 2. Allmählich zeigt sich indessen, daß bei Ehen von Ehebrechern die Konsistorien seitens der trauberechtigten Geistlichen angegangen werden. Nicht etwa weil man die Ehen jetzt als verboten betrachtet und eine Dispensation für erforderlich erachtet hätte, — denn zur Ertheilung einer solchen würden die Konsistorien gar nicht zuständig gewesen sein, und man erkannte geradeswegs ein Recht des Ehebrechers auf die Ehe an — sondern weil bei dem Schweigen der KO. im besonderen Fall eine Lösung des prinzipiellen Zweifels, in wie weit das kanonische Recht in der ev. Kirche noch gelte, angenehm erscheinen mochte, und weil die Verbindung des disziplinaren Momentes mit der kirchlichen Trauung bei Ehen von Ehebrechern eine behördliche Anordnung verlangte. 3. Im XVII. Jahrhundert gelangte aber, wie überhaupt so auch im Gebiet des Eherechtes, das kanonische Recht bei den Evangelischen zur Herrschaft. Dies bewirkte freilich noch nicht sogleich, daß den Ehen der Ehebrecher in den beiden kanonischen Fällen ein imped. dirimens entgegengestellt worden wäre: wohl aber mußte dies, nachdem man zuerst die Ehen in diesen beiden Fällen nur unter erschwerenden Umständen gestattet hatte, der Endpunkt der Entwickelung sein, und dabei ist denn auch die Praxis innerhalb des gemeinen Rechtes stehen geblieben. 4. Die reformirte Lehre stellte sich sowohl zu der lutherischen wie zu der kanonischen in Gegensatz, indem sie bei jedem Ehebruch das Ehehinderniß als vorhanden ansah[8]. Aber in den deutschen reformirten Landeskirchen geschah die rechtliche Entwickelung doch vollständig auf der Grundlage der lutherischen Auffassung.

III. Die modernen Gesetzgebungen haben das Ehehinderniß über die Grenzen des kanonischen und des in der deutschen ev. Kirche geltenden Rechtes ausgedehnt, und sich, von staatspolizeilichen Motiven ausgehend, auf den Boden der reformirten Lehre gestellt. So haben sie theilweise[9] den Ehebruch zum trennenden öffentlichen Ehehinderniß erhoben, falls seinetwegen die Ehe geschieden sei, und in Preußen, wo dieser Satz noch die Ergänzung erfuhr, daß auch nach Auflösung der früheren Ehe durch den Tod das Ehehinderniß bestehen solle, falls mit dem Ehebruch Lebensnachstellungen verbunden waren, ist zeitweilig (1857—73) sogar jede Dispensation von dem Ehehinderniß ausgeschlossen gewesen. Nach Österreichischem Recht[10] ist der Ehebruch, falls er vor der beabsichtigten zweiten Ehe bewiesen ist, schlechtweg ein Ehehinderniß; außerdem Mitschuld an der Trennung der früheren Ehe durch Gatten-

[6] Luther v. d. babylon. Gefängn. d. K. (1520, Strampff 279): ... Ein gleich verstockte Thorheit, ja mehr ein Unmildigkeit, ist die Hindernuß des Lasters, so einer zu der Ehe nähme, die er vor mit dem Ehebruch befleckt hat, oder unterstanden, den vorigen Ehemann umbzubringen, auf daß er mit der Uberbliebenen sich mög vermählen. Ich bitt dich, wo kumpt doch her diese Strenge der Menschen gegen den Menschen, die doch Gott nie erfordert hat? Wissen sie nit, daß Versabea, ein Hausfrau Uriä, beide Laster erfüllet hat, befleckt mit dem Ehebruch, und nach Umbringung ihres Manns, dannocht gechelichet vom David, dem heiligsten Mann? Hat das göttliche Gesatz dieses nachgelassen, was thund dann die tyrannischen Menschen wider ihre Mitknecht?

[7] Niedersächs. KO. 1585 (Richter, KO. 2, 471): Die Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin verbietet das kanonische Recht ernstlich; „aber in den reformirten Evangelischen Consistoriis, wirt nach des Davids Exempel (II. Sam. 2) in dieser Frage gemeiniglich gesprochen, und die scherffe iuris canonici gemildert."

[8] Ordon. de Genève 1541 (das. 1, 349): Celuy qui aura commis adultère avec la femme d'autruy, quand il sera venu en notice ne la puisse prendre en mariage pour le scandale et les dangers qui y sont.

[9] Preuß. ALR. II, 1, 937. 25—28. Niederl. 89. 145. Franz. Ges. v. 27/7. 1884 298 (keine Dispensationsmöglichkeit).

[10] §§ 67. 68. 94.

mord, den einer der Ehebrecher ausgeführt oder veranlaßt hat, um dadurch zur Ehe zu gelangen, oder ein sonstiges sträfliches Verhalten einer Person, für die dann ein relatives Ehehinderniß bezüglich der Gatten der getrennten Ehe entsteht. Dagegen ist in anderen Gesetzgebungen dem Hinderniß nur aufschiebende Wirkung beigelegt worden[11], und dem Englischen, Nordamerikanischen und Schweizerischen Recht ist es gänzlich fremd, während das Italienische (A. 62), welches keine Ehescheidung hat, wenigstens das Hinderniß des Ehegattenmordes aufstellt[12]. Nach Deutschem Reichsrecht besteht das Ehehinderniß zwischen einem wegen Ehebruches Geschiedenen und seinem Mitschuldigen[13] unter Zulassung der Dispensation[14], aber nur wenn die erste Ehe wegen dieses Ehebruches geschieden worden ist, und falls die Person, mit welcher der Ehebruch begangen wurde, diesen als einen solchen gekannt und vollzogen hatte. Die Wirkung des Ehehindernisses ist nach Territorialrecht zu bemessen, und, falls dieses dasselbe nicht in dem erweiterten Umfange, den es durch das Reichsgesetz empfangen hat, als trennendes anerkannt hatte, so hat es den Charakter als trennendes auch nicht durch das Reichsgesetz empfangen[15].

§ 150. *c.* Das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit.

Wiesehahn, De imped. disparitat. cultus (Berol. 65). Freisen 635. Friedberg u. Wasserschleben, Z. 9, 272 ff. (Multer), Rechtfertigung d. gemischt. Ehen (Cöln 21). Ueber die gemischt. Ehen (Stuttg. 27). Döllinger, Ueber gemischte Ehen (Regensb. 38). Gründler, Ueber die Rechtmäßigkeit gemischt. Ehen (Leipz. 38). Kutschker, Die gemischt. Ehen (Wien 38, 42[3]). Rational. u. histor. Standpunkt z. Beurtheil. d. Verhältn. zw. Staatsregier. u. d. röm. Stuhle, in Bezieh. auf gemischte Ehen ꝛc. (Cöln 38). v. Ammon, Die gemischt. Ehen (Dresden 38). Samml. einiger Landesgesetze über gemischte Ehen (Regensb. 39). Roskovány, De matr. mixt. (Nitriae 42 ff.) 1—7. Reinerding, Die Principien d. kirchl. R. in Ansch. d. Mischehen (Paderb. 53). Schulte, Ueber gemischte Ehen vom Standpunkte der Parität (Prag 62). Franz, Die gemischte Ehe in Schlesien (Berl. 75). Hübler, Geschließung u. gemischte Ehe in Preußen (Berl. 83). Aich, A. 11, 321 ff. Vering, A. 10, 118 ff. Scheuerl in N. Kirchl. Z. 1, 84.

I. 1. Die Väter haben die Ehen zwischen Christen und Heiden zwar gemißbilligt[1], aber weder die Kirche noch das weltliche Recht haben sie verboten oder für nichtig erklärt. Und wenn auch einzelne Konzilien der Häufigkeit solcher Verbindungen entgegenzutreten unternahmen — aber auch das nur in sehr bedingter Weise — so waren das einmal Provinzialsynoden, die keine allgemeine Autorität besaßen, und sind andererseits ihre Bestimmungen bald in Vergessenheit gerathen[2]. Selbst das Verbot der Ehen von Christen mit Juden, auf dessen Übertretung Constantius (339) Todesstrafe setzte, und welche i. J. 388 dem Ehebruch einer verheiratheten Frau rechtlich gleichgestellt wurden — dabei war jedem die Anklagebefugniß zugestanden — ist zwar in den Cod. Justinianeus (l. 6 C. [1, 9]), in die Leges Romanae Burgundionum und Visigothorum aufgenommen worden, hat aber im Frankenreiche, wo die Konzilien nur eine Lösung solcher Ehen verlangen[3],

[11] Gotha 13. 22 f.; Sächs. G. v. 5/11. 1875 7; Reuß ä. L. G. v. 3/5. 1879 14; Altenb. G. v. 25/3. 1879 8.

[12] Spanien 84: zwischen den durch Endurtheil wegen Ehebruch verurtheilten Personen. Für Belgien vgl. La Belg. jud. 1894 p. 192.

[13] Doch in Preußen auch der Fall der Scheidung wegen verdächtigen Umgangs. E. d. RGer. bei Gruchot, Beitr. 24, 496.

[14] Nach Weimar. Gen.-Reskr. v. 7/5. 1870 soll nicht dispensirt werden, bei formellem Eheversprechen und bei Lebensnachstellung.

[15] Irrig Scheuerl. — Der Entw. I. § 1237 stimmt mit dem Reichsrecht überein. Doch muß der Ehebruch als Scheidungsgrund im Ehescheidungserkenntniß (Urtheil oder Gründen) festgestellt sein. Das Ehehinderniß ist nur aufschiebend, aber durch Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Gefängnißstrafe gesichert. Entw. II. § 1218 entspricht dem I.; doch ist das Ehehinderniß (unter Beseitigung der Strafe) ein trennendes § 1234. Die nachträglich ertheilte Dispensation wirkt ex radice matr.

§ 150. [1] Ambros. de Abraham I. c. 9 (ed. Migne Patr. lat. 14, 451): . . . cave christiane, . . . gentilem aut Iudaeam atque alienigenam, h. e. haereticam, et omnem alienam a fide tua uxorem accersas tibi . . . Primum ergo in coniugio religio quaeritur.

[2] Löning, Gesch. 2, 565. Hauck, D. KGesch. 2, 253.

[3] c. 6 C. Avern. 535 (c. 17 C. 28 qu. 1), vgl. c. 63 C. Tolet. IV. 633 (ebendas. c. 10).

keine Geltung gehabt. Freilich muß bei diesem Schweigen der kirchlichen Gesetzgebung beachtet werden, daß nach Verbreitung des Christenthums von Ehen mit Heiden wenig, und nur im Missionsgebiete die Rede sein konnte, und von Ehen mit Juden[4], wenn man deren rechtliche Gesammtlage erwägt, noch weniger. 2. Gratian in seinem Dekrete (C. 28 qu. 1) stellt eine Anzahl von Stellen zusammen, welche die Mißbilligung der Ehen von Christen mit Heiden und Juden, sowie deren Trennung verlangen, und spricht sich, indem er das Hinderniß mit dem der Blutsverwandtschaft auf gleiche Linie stellt, dafür aus, hier ein imped. dirimens anzunehmen. Seine Ansicht ist dann von der Doktrin weiter ausgeführt worden. Schon Bernard v. Pavia stellt ein imped. disparitatis cultus auf, und das allgemeine kirchliche Gewohnheitsrecht hat es als ein trennendes anerkannt[5]. 3. Luther verwarf das Ehehinderniß ausdrücklich[6], steht aber mit seiner Ansicht in der ev. Kirche allein[7]. Vielmehr sind Ehen zwischen ev. Christen und Juden ohne Ausnahme kirchlicher- und staatlicherseits bis ins XIX. Jahrhundert hinein als unzulässige behandelt worden[8]. 4. In diesem hat aber selbst die konfessionelle staatliche Gesetzgebung fast durchgehends[9] diesen Standpunkt aufgeben müssen, und meistens für solche Ehen die civile Eingehungsform[10], zwei Gesetze (Weimar und Sachsen-Meiningen) sogar die kirchliche angeordnet[11], wobei hier die Erziehung der Kinder in der christlichen Religion gefordert wurde. 5. Die nicht-konfessionellen Gesetzgebungen, welche obligatorische Civilehe vorschreiben, und so auch das deutsche

[4] Über deren Standpunkt betr. der Ehe mit Nicht-Juden vgl. Löw, Ges. Schrift 3, 108 fg. (Szegedin 93). Gabba in Il foro ital. 1894 913. Bemerkenswerth ist der Standpunkt der italien. Judikatur. Vgl. Il Filangieri 1894 2, 290.

[5] Benedict XIV. Bulla Singulari nobis (§ 10 ao. 1749, Richter u. Schulte C. Trid. 552): Omnes sentiunt ob cultus disparitatem irrita matrimonia esse, non quidem iure s. canonum, sed generali Ecclesiae more, qui pluribus abhinc saeculis viget ac vim legis obtinet.

[6] Luther v. ehel. Leben (1522, Strampff 283): Die funfte ist Unglaube, nämlich, daß ich keine Turkin, Jüdin oder Ketzerin nehmen mag. Mich wundert, daß sich die Frevelthyrannen nicht in ihr Herz schämen, so offentlich wider den hellen Text Pauli, 1. Cor. 7, sich setzen, da er spricht: Will ein heidnisch Weib oder Mann bei dem Christen-Gemahl bleiben, soll er sich nicht von ihr scheiden ... Darumb wisse, daß die Ehe ein äußerlich leiblich Ding ist, wie andere weltliche Hantierung. Wie ich nu mag mit eim Heiden, Juden, Turken, Ketzer, essen, trinken, schlafen, gehen, reiten, kaufen, reden und handeln, also mag ich auch mit dem ehelich werden und bleiben; und kehre dich an der Narren Gesetze, die solchs verbieten, nichts. Man findt wohl Christen, die ärger sind im Unglauben innewendig, und der das mehrer Theil, denn kein Jude, Heide oder Turke oder Ketzer. Ein Heide ist ebenso wohl ein Mann und Weib, von Gott wohl und gut geschaffen, als St. Peter und St. Paul und St. Lucia; schweig denn, als ein loser, falscher Christ.

[7] Vgl. Bullinger, V. christl. Ehest. c. 4 (bei Sarcerius, V. heil. Ehest. 1556 LXXXII. v.): Darumb wird ein Christen man im beziehen der Ehe voraussehen, das er den waren glauben nicht verweibe oder verheirate, oder in gefahr stelle ... Wie wollen nu zwey, die solche widerwertige gemüt und fürnemen haben, an einem joch ziehen? An einem joch ziehen, ist ein form also zu reden, und heist gemeinschafft haben, und sich Ehelichen verhalten. Am frembden joch ziehen heist ein ungleubig gemahel nemen.

[8] Cölner Reformat. 1543 (Richter, KO. 2, 49): Also sollen die Pastoren die leuth auch getrewlich berichten, wie eine schwere sund, und von Gott besonders verbotten, und vermaledeiet ist, wo man nit im heirabt, vor allem sein ehr, und dienst ansiehet, und ein rechtgleubigen gemahel suchet, der Gott in Christo unserem Herrn auch erkenne, und anruffe, und könde also in Gott ein mensch mit seinem gemahel sein.

[9] Nicht in Österr. (auch Ehen zwischen konfessionslosen Juden und Katholiken sind für ungültig erklärt worden. E. v. 28/10. 1884 A. 55, 177). Bayern (außer Rheinbayern, G. v. 29/6. 1851). Württemb., Mecklenb., Altenb. Im Preuß. ALR. II, 1, 36 ist das Ehehinderniß nicht erwähnt, aber es fehlte für solche Ehen die Eingehungsform. Den Ehen von Dissidenten und Juden stand das Verbot nicht entgegen. Friedberg, Eheschließ. 703. A. M.: Preuß. Ob.-Trib. (Altmann, Prax. 604).

[10] Braunschw., Hessen-Homb., Hamb., Anh.-Dessau, Lübeck, Sachsen. (Der entgegenstehende § 1617 des BGB. war 1870 [G. v. 20/6. 16. 19] aufgehoben worden.) Vgl. Friedberg, Eheschließ.

[11] Meiningen (22/5. 1856 15), Weimar (26/6. 1823 15).

Reichsrecht, haben unterschiedslos das Hinderniß beseitigt. 6. Aber gerade deswegen hat die moderne kirchliche ev. Gesetzgebung übereinstimmend die Betheiligung der Kirche an der Eheschließung zwischen Christen und Nicht-Christen abgelehnt [12].

II. 1. Die Ehen zwischen Katholiken und Ketzern sind im östlichen römischen Reiche für nichtig erklärt worden [13]. Auch die abendländische Kirche mißbilligte sie, ohne sie indessen — einzelne Rechtslehrer ausgenommen [14] — als nichtige zu bezeichnen [15]. Wenn aber die ganze Frage bei der allgemeinen Rechtslage der Ketzer im Mittelalter eine mehr theoretische war, so wurde sie außerordentlich praktisch nach der Reformation. Die Kirche hat infolgedessen auch feste Grundsätze über die sogenannten gemischten Ehen, denen sie ein imped. impediens entgegenstellte, normirt, ist aber durch die Zeitverhältnisse mannigfach zum Dissimuliren genöthigt worden [16]. 2. Wo die kath. Kirche, wie in Polen, die alte Herrschaft behauptete, da erforderte sie zu jeder gemischten Ehe päpstliche Dispensation, die allein aus einer causa urgentissima publica und nur dann gewährt werden sollte, falls der ketzerische Theil die Ketzerei abgeschworen hätte [17]. Damit war die Schließung der Ehe in der tridentinischen Form und die Erziehung der Kinder im kath. Glauben ganz von selbst gegeben. Wo der Protestantismus dagegen eine politische Macht bildete, ist theils ausdrücklich von der Strenge dieser Rechtsauffassung nachgelassen, theils wenigstens der milderen Gestaltung derselben seitens der Päpste kein Hinderniß entgegengestellt worden. So wurde die Abschwörung der Ketzerei als Bedingung für die Dispensation aufgegeben, die Ertheilung der letzteren den Bischöfen überlassen [18], die Nothwendigkeit der tridentinischen Eheschließungsform beseitigt [19], und nur die Erziehung

[12] Preuß. KG. v. 27/7. 1880, Mecklenb. 4/11. 1875, Württemb. 23/11. 1875, Oldenb. 4/12. 1875, Braunschw. 6/12. 1875, Reuß ä. L. 28/12. 1875, Hannov. 6/7. 1876, Bayern 16/5. 1879, Sachs. 23/6. 1881.

[13] C. Trullan. 692 (c. 72 ed. Bruns 1, 57): *Ἄκυρον ηγεῖσθαι τὸν γάμον καὶ τὸ ἄθεσμον διαλύεσθαι συνοικέσιον.*

[14] Tancred. summa de matr. tit. 24 ed. Wunderlich. Ähnlich schon aber bedingt Bernard. v. Pavia Summa de matr. ed. Laspeyres p. 292.

[15] Thom. v. Aquino, Comm. in IV. libr. Sent. dist. 39 qu. 1 art. 1 (opp. [Parmae 58] 2, 1023): Si aliquis fidelis cum haeretica baptizata matrimonium contrahit, verum est matrimonium, quamvis peccet contrahendo, si sciat eam haereticam; sicut peccaret, si cum excommunicata contraheret; non tamen propter hoc matrimonium dirimeretur.

[16] Gregor XVI. an die bayer. Bischöfe 1832 (bei Schulte, Eher. 263): Ad graviora evitanda scandala, quandoque in aliquibus locis necesse fuerit, illicita huiusmodi matrimonia tolerare.

[17] Benedikt XIV. Encykl. f. Polen 1748 (Richter u. Schulte C. Trid. 559): Apostolicae sedis regulis eiusdem agendi ratio constanti usu recepta apprime respondet. Nam quoties ipsam adiri contingit, sive pro obtinenda simplici facultate contrahendi matrimonium inter personas, quarum altera haeresim profitetur, sive praeterea pro obtinenda simul dispensatione super aliquo gradu aliove canonico impedimento, quod inter contrahentes intercedat, neque licentia neque dispensatio conceditur nisi hac expressa lege seu conditione adiecta, nimirum abiurata prius haeresi.

[18] Benedikt XIV. Breve v. 12/9. 1750 an den Fürstb. v. Breslau (bei Jacobson, Ueb. gem. Ehen [Leipz. 38] 28): Non posse se positivo actu approbare ut dispensationes concedantur inter haereticos vel ipsos inter et catholicos, sed tamen se posse hoc dissimulare.

[19] Benedikt XIV. declar. de matr. in Hollandia et Belgio contractis et contrahend. (1741) (Schulte, Eher. 263): At si forte aliquod huius generis matrimonium (nämlich eine gemischte Ehe) Tridentini forma non servata ibidem contractum iam sit, aut in posterum, quod Deus avertat, contrahi contingat, declarat Sanctitas Sua, matrimonium huiusmodi, alio non concurrente canonico impedimento, validum habendum esse. Ausgedehnt auf Canada, Schlesien (1765 im damaligen Umfange, 1877 ausgedehnt auf die seitdem dem Bisth. Breslau hinzugetretenen Gebiete, Franz 146) Malabar, Bombay, Culm, ruß. Polen, Irland, Diözesen Köln, Trier, Münster, Paderborn, Gnesen-Posen, Limburg, Ungarn. Vgl. Seitz, A. 17, 315; Hübler 25; und in neuester Zeit auf Brandenburg und Pommern; Hübler 41. Im übrigen verfallen Katholiken, welche diese Ehe vor einem akatholischen Geistlichen abschließen in die dem Papste reservirte Exkommunikation (Decr. Inqu. v. 29/8. 1888 A. 65, 118). Über deren reconciliatio: Decr. C. Inqu. v. 21/4. 1893 A. 70, 307.

der Kinder im kath. Glauben verlangt[20]. Aber auch dieses letztere Begehren wurde beiseite gelassen, wo nach Lage der bürgerlichen Gesetzgebung nicht mehr als eine Theilung der konfessionellen Erziehung der Kinder nach dem Geschlecht zu erreichen war[21]. Ja unter dem Einflusse der Ende des XVIII. Jahrhunderts in Deutschland herrschenden Toleranz ist das Hinderniß in einzelnen Diözesen vollständig als beseitigt angesehen[22], und auch durch Staatsgesetze ebenso behandelt worden[23]. Erst die Schärfung der konfessionellen Gegensätze hat im XIX. Jahrhundert wieder dahin geführt, den strengen Standpunkt der früheren Zeit zu dem geltenden zu machen, und auch die Milderungen, welche Pius VIII. für die Kirchenprovinz Cöln und für Bayern, Gregor XVI. für Österreich zugestanden hat[24], sind in Deutschland wieder rückgängig gemacht worden[25]. 3. Nach dem heutigen Rechtsstande setzt die kath. Kirche der gemischten Ehe[26] wieder das imped. impediens mixtae religionis entgegen, verlangt wieder päpstliche Dispensation in jedem einzelnen Falle, und erkennt den Bischöfen die Befugniß, von diesem Hinderniß zu dispensiren, nur auf Grund päpstlicher Delegation zu. Als Form der Eheschließung ist, wie auch für Protestanten unter einander[27], die tridentinische verbindlich, und nur in denjenigen

[20] Breve Pius VI. an den EB. v. Mecheln 1782 (Schulte, Eher. 255): Ut exigat et recipiat a contrahente haeretico declarationem in scriptis, qua cum iuramento praesentibus duobus testibus, qui debebunt et ipsi subscribere, obliget se ad permittendum comparti usum liberum religionis catholicae, et ad educandum in eadem omnes liberos nascituros sine ulla sexus distinctione ... Tertio, ut et ipse contrahens catholicus declarationem edat a se et duobus testibus subscriptam, in qua cum iuramento promittat, non tantum se nunquam apostaturum a religione sua catholica sed educaturum in ipsa omnem prolem nasciturum, et procuraturum se efficaciter conversionem alterius contrahentis catholici.

[21] Das Preuß. Reglement für Schlesien v. 8/8. 1750 ist mit dem Breslauer Fürstbisch. vereinbart worden. Lehmann, Preuß. u. d. kath. K. 3, 280.

[22] Mainz, Culm, Ermeland, Constanz. Decisio Rotae Rom. (bei Petto (Lucca 1725) 1, 507; vgl. Jacobson l. c. 22): Ad contrahendum matrimonium, uti elevatum in sacramentum, requiritur solum paritas baptismi, non fidei. — Agitur de matrimonio in regionibus, in quibus catholici permistim cum haereticis vivunt, sibique invicem non infestantur, sed familiariter agunt et pacifice coniugaliterque cohabitare consueverunt, ideo haec matrimonia ad instar aliorum contractuum civilium ob amicitiae leges et communem pacem et tranquillitatem conservandam tolerantur ab ecclesia iure consuetudinario, quod moribus utentium communiter receptum, habet vim legis et canonum vigorem temperat. — Vgl. Kopp, Die kath. K. im XIX. Jahrh. 369. Denkschrift über d. Verfahr. d. röm. Hofs bei Ernenn. des ... Wessenberg (Frankf. 18) 138 ff.

[23] z. B. Württemberg.

[24] Danach sollte, falls die kath. Braut nicht zu dem Versprechen zu veranlassen war, alle Kinder kath. zu erziehen, die Ehe unter assistentia passiva des kath. Pfarrers geschlossen werden.

[25] Erlaß des B. Arnoldi v. Trier v. 15/3. 1853 (Hübler 101): R. R. D. D. parochos tenore praesentium certiores reddimus, dispensationes ab impedimento mixtae religionis in posterum a. S. Sede Apostolica esse petendas, cum Nos nonnisi in matrimoniis contrahendis urgentioribus, in quibus periculum ita fuerit in mora, ut tempus non adsit adeundi S. Sedem, et dummodo non aliud obstet impedimentum canonicum, ab eiusmodi impedimento dispensare amplius valeamus. In utroque vero casu dispensationis vel papalis vel episcopalis a parte acatholica requiritur iurata promissio coram episcopo aut coram parocho ab ipso delegato emissa permittendi educationem prolis utriusque sexus tam forsan natae quam nasciturae in religione catholica, nec impediendi parti catholicae filiisque liberum catholicae religionis exercitium. Matrimonium vero celebretur coram parocho et testibus iuxta praescripta a S. Concilio Tridentino extra tamen ecclesiam et absque parochi benedictione, omissis etiam proclamationibus consuetis. Dagegen publizirte Friedrich Wilhelm IV. eine Kab.-O. (1853, A. 3, 331), wonach er jeden Offizier, der diese Bedingungen erfüllen würde, zu entlassen verhieß, republizirt 23/12. 1873. Vgl. A. 72, 126. Das Decr. Inquis. v. 18/3. 1884 über die gemischten Ehen der preuß. Soldaten in Le Can. cont. 17, 572.

[26] Nach dem Decr. der Congr. de Prop. fide v. 11/4. 1894 sind Ehen zwischen röm. Katholiken und solchen eines anderen Ritus gemischten Ehen gleichzuachten. Die Kinder sind im Ritus des Vaters zu taufen und zu erziehen. Acta S. Sed. 27, 383.

[27] Über die Nothwendigkeit für Protestanten, die Ehe in tridentinischer Form einzugehen, ist

Gebieten, auf welche die von Benedikt XIV. i. J. 1741 für Belgien und Holland erlassene Deklaration — in dieser wird auch die Rechtswirksamkeit der ev. Trauung anerkannt — speziell ausgedehnt ist, kann eine gemischte Ehe auch durch ev. Schließung zu stande kommen. Der kath., bei der Eheschließung mitwirkende Pfarrer hat sich jeder aktiven Bethätigung bei der Trauung zu enthalten (assistentia passiva), und soll den ehewirkenden Konsens vor der Kirchthüre entgegennehmen. Doch ist heute dieser zuletzt angeführte Makel der Eheschließungsform in Deutschland wieder abgenommen worden[28]. Die Dispensation wird nur ertheilt, wenn beide Verlobte eidliche Versprechungen[29] abgegeben haben: a) Der kath. Theil: stets in seiner Konfession verharren und Alles thun zu wollen, um eine Bekehrung des akatholischen zu bewirken; b) Dieser: keinerlei Bekehrungsversuche dem kath. Theile gegenüber vorzunehmen; c) Beide: sämmtliche Kinder im kath. Glauben zu erziehen. d) Außerdem sollen noch dringende Gründe für die Dispensation vorliegen, und e) die Brautleute das Versprechen abgeben, von einer akatholischen Trauung abzusehen[30]. 4. Die Staatsgesetzgebungen, so lange sie noch auf konfessioneller Grundlage die Ehe ordneten, haben in verschiedener Weise gegen den von der kath. Kirche eingenommenen Rechtsstandpunkt zu reagiren unternommen. Sie haben, falls der kath. zur Trauung zuständige Pfarrer auf die angeführten cautiones bestand, den akath. Geistlichen für trauberechtigt erklärt[31],

die Kurial-Praxis seit Bened. XIV. folgende: Die nicht tridentinisch geschlossene Ehe ist gültig: 1. Wenn am Kontraktsort das Konzildekret nie gegolten hat, oder durch den Papst oder Observanz wieder seine Geltung verloren hat. 2. Wenn die Geltung des Dekrets erst nach Errichtung einer eigenen Parochie in dem Kontraktsorte eingetreten ist. Ungültig: 1. wenn die ev. Parochie nach der Geltung des Dekretes errichtet wurde; 2. wenn an dem Kontraktsorte gar keine eigene ev. Parochie existirt. Vgl. Sicherer, Eher. in Bayern 15; Schmitz, A. 11, 315; Brunner, A. 32, 172; Mittermüller, A. 47, 109; Knopp, Anwendbark. der Vorschr. des K. v. Trient (Regensb. 54); Uhrig, Zur Frage der Ausdehnung d. Trienter Trauform (Nördl. 55); Knopp, Ueber das Wahre in der Schrift des Herrn Dr. Uhrig (Regensb. 55); Uhrig, Sieg d. Wahrh. (Nördl. 55); Salis, D. Publik. d. Trid. Eher. (Basel 88); Leinz, Der Ehevorschrift des C. v. Trient Ausdehnung und heutige Geltung (Freib. 88). Fleiner, Die Trid. Ehevorschr. (Leipz. 92). Decr. Congr. de neg. extraord. v. 12/1. 1890 (für Melito). Acta S. Sed. 25, 646; 20/1. 1890 (für Malta). Le Can. cont. 1893 25. Congr. Inquis. v. 6/7. 1892 (für Colmar). Acta S. Sed. 25, 117. Vgl. oben § 30, 2.

[28] A. 14, 331. Nicht in Nord-Amerika: Synod. dioec. Neo-Eborac. 1882. A. 51, 259. Über die Aufgebote bei gem. Ehen vgl. Boudinhon in Le Can. contemp. 16, 421.

[29] Über diese Kautionen der neuesten Zeit vgl. Hübler 67 ff. Auch betont der Erl. d. Bisch. v. Paderborn (15/3. 1864, Lohoff, Behandlung der gem. Ehen [Gütersloh 73] 10), daß Verlöbnisse zwischen Katholiken und Akatholiken als von Anfang an ungültig anzusehen seien.

[30] Die Frage, ob ein Katholik neben der kath. Eheschließungsform sich der ev. unterwerfen dürfe, wurde durch die Congreg. Inquisit. v. 29/11. 1671 dahin entschieden: quatenus minister assistat matrimoniis catholicorum uti minister politicus non peccare contrahentes, si vero assistat ut minister addictus sacris non licere (Bened. XIV. de syn. dioec. lib. 6 c. 7 no. 2). Für gem. Ehen wurde die Frage, ob ein kath. Geistlicher einer vom ev. Geistlichen getrauten oder noch zu trauenden Ehe assistiren dürfe, am 21/4. 1847 verneinend entschieden. Kutschker, Eher. 4, 777. Vgl. auch das Decr. Congreg. Inquisit. v. 17/2. 1864: Acta S. Sedis 16, 207. Danach ist es bei gemischten Ehen 1. zulässig, sie vor dem ev. Geistlichen zu schließen, wenn dieser dabei die Funktionen eines Civilstandesbeamten vollführt. 2. Sonst unzulässig, und wenn daher a) der kath. Pfarrer Kenntniß von der Absicht erhält, die Ehe auch noch evangelisch schließen zu wollen, so soll er abmahnen, das Hauptgewicht indessen auf die übrigen cautiones legen; b) wenn er um Trauung angegangen wird, nach der schon vollzogenen ev., diese ertheilen, aber dem kath. Theile Buße auferlegen.

[31] Preuß. ALR. II, 11, 442 f. vgl. Vogt, Preuß. KR. 1, 347; Baden (11/2. 1803); Sachs. G. v. 1/11. 1836 4; Weimar 7/10. 1823 47; Kurhessen (Büff, KR. 265); Oldenb. (V. v. 10/2. 1854). — Dagegen waren beide Geistliche trauberechtigt in Bayern (V. v. 25/9. 1814); Württemb. (G. v. 1/5. 1855 1); Hannov. (V. v. 16/7. 1867); Mecklenb.-Schwer. (V. v. 25/1. 1811); Gr. Hessen (V. v. 7/12. 1831); Holst. (G. v. 4/7. 1863 6). — So auch in Österr. nach G. v. 31/12. 1868.

oder die Civilehe als Aushülfe angeboten[32]. Sie haben die Reverse bezüglich der konfessionellen Kindererziehung als rechtlich unwirksam hingestellt[33], oder gar die Forderung derselben als strafbar bezeichnet. Aber selbst die konfessionslosen deutschen Gesetzgebungen, wie das Preußische ALR. haben die Nupturienten nicht von den Fesseln des kirchlichen Rechtes befreien können, so lange sie jene der Nothwendigkeit einer kirchlichen Eheschließungsform unterwarfen, und ebenso lange war der Staat der rechtlichen Pflicht nicht ledig, die kath. dem Paritätsprinzip widersprechenden Grundsätze zu bekämpfen, wozu er doch thatsächlich außer Stande war. Erst seitdem die obligatorische Civilehe staatlich angeordnet ist, kann der Staat die kath. Lehre von den gemischten Ehen offiziell ignoriren, und es dem Gewissen des kath. Nupturienten überlassen, in wie weit er den Forderungen seiner Kirche Genüge leisten will. Dies ist aber zur Zeit der Rechtsstandpunkt in Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, der Schweiz, den Niederlanden u. s. w.[34] 4. Auch die ev. Kirche hat gemischte Ehen gemißbilligt, aber die Stellung, die sie zur Ehe überhaupt einnahm, mußte sie verhindern, die kath. Trauung als ungültig zu verwerfen, und hat sie mehr als billig abgehalten, auch ihrerseits einen Einfluß auf die Frage der konfessionellen Kindererziehung auszuüben. — Erst die neueste ev. Kirchengesetzgebung hat die Bestimmung getroffen, daß die kirchliche Trauung solchen gemischten Ehen zu versagen sei, bei deren Eingehung der ev. Bräutigam[35], oder, wie in Preußen[36], der ev. Theil die Erziehung sämmtlicher Kinder in einer nicht-ev. Konfession ausdrücklich zugesagt habe. 5. So lange das Eherecht einen konfessionellen Charakter trug, machte sich bei der rechtlichen Behandlung der gemischten Ehen die Frage geltend, nach welchen Normen dieselbe zu erfolgen habe[37], und die Lösung der hier obwaltenden Zweifel mußte um so schwieriger sein, als selbst eine konfessionelle Gesetzgebung eines paritätischen Staates den von der kath. Kirche eingenommenen Standpunkt nicht theilen konnte. a) Die kath. Kirche verlangte, daß die Voraussetzungen für die Eheschließung lediglich nach kath. KR. zu beurtheilen seien. Die Staatsgewalt ist in Deutschland dieser Forderung nur bezüglich geschiedener Personen, deren frühere Ehegatten noch leben, entgegengetreten, indem sie die Verheirathung von Katholiken mit geschiedenen Protestanten[38], und theilweise auch von Katholiken mit geschiedenen Konfessionsgenossen, für zulässig erklärte[39]. b) Die kath. Kirche verlangte, daß, wie alle, so auch die gemischten Ehen ihrer Gerichtsbarkeit zu unterliegen hätten. Die staatlichen Gesetzgebungen haben indessen bei gemischten Ehen das Gericht des Beklagten als das zuständige hingestellt[40], in Württemberg immer das des ev. Theiles[41], bez. bürgerliche Ehegerichte für allein befugt erachtet. c) Die kath. Kirche beanspruchte, daß ihre Ehegerichte nur nach kath. KR. urtheilen sollten, und dieses auch für den ev. Kläger maßgebend sein müßte. Demgemäß sollte auf ein Scheidegesuch des letzteren nur eine Trennung von Tisch und Bett erkannt werden können. Die Staaten dagegen

[32] So eine Zeitlang Baden.

[33] Vgl. § 92.

[34] Vgl. unten § 156.

[35] Württemb. KG. v. 23/11. 1875; Sächs. KG. v. 23/6. 1881. Vgl. F. V. 279. 282. Braunschw. KG. v. 14/3. 1889 7 (D. Z. 1, 343).

[36] KG. v. 27/7. 1880. — Vgl. Erl. des ev. Ob.-Kirchenr. v. 11/4. 1883; ARBl. 1883 545, so auch KG. Hessen-Cassel v. 11/6. 1890 6 (D. Z. 1, 191). Birkenfeld 10/2. 1891 1 (ib. 338).

[37] Kretzschmar, Ex quib. princip. controversiae matrim. cathol. in consistor. ev. decidendae sint (Viteb. 12). Tittmann, Quibus legib. paria eccles. iura decidenda sint (Lips. 24). Uhlein in Weiß, Arch. 5, 91, 263. Gesterding, Ausbeut. v. Nachforschungen 5, 2. 250 (Greifsw. 36). Scheurl, Eherecht 25 f. Petersen in Hauser Z. 2, 413.

[38] Vgl. oben § 144.

[39] Preuß. ALR., Weimar, Baden.

[40] Bayern V. v. 28/7. 1818; Sachsen Mand. v. 19/2. 1827 37. 61 (1835 aufgehoben); Oldenb. V. v. 5/4. 1831 40.

[41] Württemb. V. v. 18/5. 1818.

mußten einerseits verhindern, daß ev. Ehegatten die Ehescheidung abgeschnitten werde, und andererseits, daß kath. Kläger von ev. Gerichten quoad vinculum geschieden würden. Zu diesem Behufe wurde angeordnet, daß vom kath. Ehegerichte getrennte Evangelische sich das Trennungs- in ein Scheideurtheil umwandeln lassen dürften[42], und daß das ev., oder das gerichtliche, auf Klageantrag des ev. Ehegatten gefällte Scheideurtheil für die kath. Partei nur die Kraft eines Trennungsurtheiles haben sollte[43]. 6. Die konfessionslosen Ehegesetzgebungen mit ihren staatlichen Ehegerichten haben selbstverständlich ihre Rechtsnormen auch für die gemischten Ehen gelten lassen, aber die deutsche Reichsgesetzgebung hat wohl die Zahl der Fälle, in welchen eine Rechtskollision eintreten kann, vermindert, die Möglichkeit derselben indessen nicht völlig beseitigt, so daß eine Erörterung immer noch geboten erscheint. Beseitigt sind die Zweifel wegen Zuständigkeit der Ehegerichte. Diese können nur staatliche sein. Ebenso bezüglich der Ehetrennung: diese kann nur quoad vinculum geschehen. Betreffs der Wirkung der Ehehindernisse bezieht sich aber das Reichs- auf das Territorialrecht, und wo dieses ein konfessionelles ist, wird auch heute der Satz aufrecht zu erhalten sein, daß für jeden Eheschließenden sein konfessionelles Recht, so weit es nicht den Prinzipien der Reichsgesetzgebung widerstreitet[44], die Norm für die Beurtheilung abzugeben hat. Die Ansicht Scheurl's, daß das ev. Eherecht als das staatliche immer und nur allein bei gemischten Ehen gelte, kann als richtig nicht zugestanden werden. Das ev. Eherecht ist zwar staatliches, aber nur für Evangelische, und der Evangelische, welcher mit einem Katholiken eine Ehe eingeht, unterwirft sich dadurch für seine eigene Rechtssphäre den Konsequenzen, welche auf dieselbe durch Anwendung des Rechtes des anderen Kontrahenten ausgeübt werden können[45].

[42] So früher Sachsen, Bayern, Oldenb. Vgl. Anmerk. 40. Dabei war es auch möglich, für den Protestanten die temporäre Separation in eine Scheidung zu verwandeln, falls diese nach evangel. Kirchenr. zulässig war, Sächs. G. v. 28 I. 1835 17, und in Baden, sowie den Gebieten französischen Rechtes dem beklagten protest. Theil, falls gegen ihn als Beklagten nur auf Separation erkannt war, diese (ausgenommen bei Ehebruch) bei dauernder Unversöhnlichkeit des anderen Theiles in eine Scheidung umwandeln zu lassen. E. Wiesbaden S. 22, 86. — In Siebenbürgen ist der Prozeß vor den kirchlichen Ehegerichten beider Ehegatten zu entscheiden, und ist das Urtheil jedes Ehegerichtes für den seiner Konfession zugehörigen Ehegatten maßgebend. Ungar. G. 1868 bei Fuchs, Die sogen. Siebenb. Ehen 31.

[43] Sächs. BGB. 1769, Württemb., wo sogar eine Klage des kath. Theiles auf Scheidung nicht zugelassen wurde (ebenso E. Wolfenbüttel S. 1, 275, umgekehrt Celle ebendas.).

[44] Ein solcher Widerspruch mit dem Prinzip des Reichsgesetzes, nach welchem durch Scheidung eine Ehe aufgelöst wird, liegt in der kath. Rechtsauffassung, daß ein Katholik keinen geschiedenen Protestanten heirathen darf. — Über die Fälle, wo ein matrimonium non consummatum nach katholischem Kirchenrecht aufgelöst werden kann, vgl. unten § 159.

[45] Betreffs der Ehescheidung sind verschiedene Ansichten aufgestellt worden: 1. Es ist das Recht der Parteirolle im Prozeß maßgebend, also entweder das des Klägers (so: Uihlein in Weiß, Arch. f. KR. 5, 91. 263; Glück, Comment. 26, 434; Petersen in Hauser Z. 2, 424; Hauser ebendas. 3, 214; E. d. Bayer. Oberst. LG. v. 14/5. 1890 S. 46, 26; 19/5. 1892 S. 48, 185 [konvertirt der Kläger während des Prozesses, so ist das bei Fällung des Urtheils maßgebende Recht anzuwenden]; Oldenburg, Z. f. Verwaltg. u. Rechtspflege i. Gr. Oldenb. 18, 129) oder des Beklagten (so Sächs. BGB. 1769, aufgehoben durch G. v. 5/11. 1875 9; dagegen RGer. E. v. 13/12. 1884, Entsch. 12, 59), weil die materielle Beurtheilung eines Rechtsanspruches nicht davon abhängen kann, ob er im Prozeß angriffs- oder vertheidigungsweise geltend gemacht wird. 2. Jeder Ehegatte kann Scheidung verlangen, wenn der Anspruch nach den Grundsätzen seiner Konfession gerechtfertigt ist (so RGer. cit. Erk.; das Hamburg. Vorerk. S. 30, 306), denn die beiden konfessionellen Eherechtsordnungen stehen neben einander. Dabei läßt das Reichsgericht die Frage unentschieden, ob ein Ehegatte die Scheidung auch dann verlangen könne, wenn der Anspruch nur nach dem Rechte des anderen Ehegatten begründet sei. Dazu würde aber die logische Konsequenz führen müssen, denn es ist nicht einzusehen, warum ein kathol. Ehegatte den ev. sollte wegen jeder Verschuldung mit Scheidung belangen können, selbst aber nur wegen Ehebruch mit der Ehescheidungsklage bedroht werden dürfen. Wo bliebe da die durch die Ehe bewirkte Rechtsgleichheit der Ehe-

§ 151. x. Dispensation von den Ehehindernissen.

Corradus s. oben § 98. Kreslinger, Diss. sistens theoriam et prax. impetrandi dispensat. quoad imped. matr. (Ingolst. 1710). De Iustis, De dispensat. matrim. (Venet. 1739). Freisen 891.

I. Das kirchliche Eherecht, für alle Nationen bestimmt, hatte sich nothwendigerweise zu abstrakten und allgemeinen Regeln gestalten müssen, welche die besonderen Verhältnisse der einzelnen Völker nicht immer genügend berücksichtigen konnten, und so der Gefahr, als hart empfunden zu werden, ausgesetzt waren. Die Nothwendigkeit, einerseits die kirchliche Rechtseinheit aufrecht zu erhalten, und andererseits das Recht, doch den mannigfachen Bedürfnissen des Völkerlebens anzupassen, führte somit zu den Dispensationen, die sich wie Ausnahme zu Regel verhielten, und auch im Mittelalter nur spärliche Anwendung fanden. Je mehr indessen die Ausbildung des kirchlichen Eherechts ins Stocken gerieth, je weniger man kirchlicherseits geneigt war, die Regel da abzuändern, wo man sie doch stets durchbrach und durchbrechen mußte, um so mehr mußte das Dispenswesen aushelfen, bis das Verhältniß von Regel und Ausnahme sich vollständig dahin umkehrte, daß die Dispense die Regel, das Gesetz die regelwidrige Ausnahme wurde. 1. Indispensabel sind die aus dem göttlichen Recht abgeleiteten Hindernisse der Blutsverwandtschaft zwischen Ascendenten und Descendenten, und zwischen Geschwistern. Ferner sind indispensabel diejenigen Ehehindernisse, bei denen die Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes in der Willkür eines Ehekontrahenten steht, und das imped. ligaminis. Gewöhnlich indispensabel ist das Hinderniß der Schwägerschaft im ersten Grade der absteigenden Linie, das nicht geheime Hinderniß des Ehebruches mit Mord des unschuldigen Gatten, das imp. disparitatis cultus[1]. 2. Dispensationsberechtigt ist a) der Papst von allen trennenden Ehehindernissen und den aufschiebenden mixtae religionis, voti castitatis, voti ingrediendi religionem. Er übt seine Befugniß durch die Dataria, Poenitentiaria, Congr. inquisitionis und Congr. super negotiis extraordin. b) Die Bischöfe in den übrigen Fällen; aber die letzteren können auch dispensiren α) kraft besonderer Vollmacht (ex licentia delegata), β) wo sich darüber eine von der römischen Kurie anerkannte Observanz gebildet hat (ex licentia praegatten? Gesteht man aber diese Konsequenz zu, so heißt das nichts anderes als: das ev. Eherecht ist stets anwendbar. 3. Es kann nur geklagt werden aus einem Grunde, der nach dem Rechte beider Ehegatten übereinstimmend ein Ehescheidungsgrund ist, d. h. also nur wegen Ehebruchs. Dies ist in der That ein Ausgleich der Rechtskollision, der aber doch einseitig die Herrschaft des kath. Eherechts bedeutet. 4. Wo nach kath. KR. auf zeitweise Trennung erkannt werden kann, ist Scheidung auszusprechen. Hubrich 166. Dabei wird aber übersehen, daß eine zeitweise Trennung auch Institution des ev. KR. ist und der Richter doch nicht die Befugniß haben kann, an die Stelle der einen von den Kirchen beider Parteien anerkannte Institution eine solche zu setzen, welche blos die evangelische als zu Recht bestehend ansehen kann. 5. Das Recht des Ehemannes ist maßgebend. Dies verwirft das RGer. mit der Erwägung, daß die überwiegende Stellung, die der Mann als Haupt der Ehe einnehme, sich beschränke auf die infolge der Ehe gemeinsamen Angelegenheiten, daß sich dagegen in dem durch die Ehe selbst unter den Ehegatten begründeten Rechtsverhältnisse beide Theile mit gleichem Rechte gegenüberstehen. Es handelt sich aber gar nicht um die bei gemeinsamen Angelegenheiten überwiegende Stellung des Mannes, sondern um die Frage, ob die Eheordnung eine für beide Ehegatten gemeinsame wird durch die Ehe, und diese Frage ist zu bejahen. Die Ehe ist auch heute die iuris communicatio und bewirkt einheitliches Recht für die Ehegatten. So gut nun die Frau ganz allgemein in die öffentliche Rechtssphäre des Mannes tritt, seinen Namen, Stand, Staatsbürgerrecht erhält, so gut wie sie, wo das Nationalitätsprinzip gilt, auch in das nationale Recht ihres Ehemanns hineintritt, so auch in sein konfessionelles. Damit ist nicht, wie das Reichsgericht annimmt, eine Unterordnung der Frau unter den Mann bewirkt, sondern nur der Ausgleich einer Statutenkollision. Wir wollen nicht leugnen, daß auch dieser Lösung des Konfliktes Bedenken entgegenstehen, aber in völlig befriedigender Weise werden diese nur durch die Gesetzgebung beseitigt werden können.

§ 151. [1] Beispiele A. 55, 161. Großmann, A. 63, 118.

sumpta), γ) ohne besondere Vollmacht in foro externo: falls der Zugang zum Papst behindert ist, und falls die Ehe formell vorschriftsmäßig geschlossen und vollzogen worden ist, das im Wege stehende Hinderniß aber mindestens dem einen Eheschließenden unbekannt war; in foro interno (geheime Fälle): bei dringender Noth. 3. Die Dispensation wird gefordert, entweder in contrahendis matr. (vor Abschluß der Ehe), oder in contractis (nach formell vorschriftsmäßigem Abschluß), und wird ertheilt entweder pro foro externo, damit die Ehe auf Grund derselben öffentlich abgeschlossen werden kann, oder pro foro interno, die nur für das Gewissensforum Wirkung hat. Das Gesuch muß durch genügende Gründe unterstützt sein. Diese werden eingetheilt in causae honestae (Conservatio familiae illustris et divitiarum in eadem familia — excellentia meritorum — bonum pacis — angustia loci[2], ex certis rationabilibus causis, locorum, et si extra — incompetentia dotis — aetas superadulta — vidua filiis gravata — periculum tantum matrim. civile contrahendi u. s. w.) und infamantes (copula carnalis[3], praegravatio mulieris, diffamatio mulieris, matr. civiliter contractum u. s. w.). 4. Die Dispensationen werden ertheilt a) in forma pro nobilibus (bei wirklich hohem und reichem Adel); in diesem Fall auch ohne causa; b) in forma communi bei einer causa honesta und nicht kanonisch armen Bittstellern; c) in forma pauperum bei einer causa inhonesta, und bei kanonisch Armen, d. h. solchen, die sich nothdürftig durch ihre Arbeit ernähren. 5. Die Dispensation in contrahendis bewirkt, daß die Ehe jetzt gültig geschlossen werden darf, und zwar wenn das Ehehinderniß geheim war, durch geheimen, selbst formlosen Konsens. Dagegen kann die Wirkung der disp. in contractis eine zwiefache sein, je nach dem Willen des Dispensators. Entweder läßt sie die bisherige Nichtigkeit bestehen, gestattet aber, die Ehe noch einmal und diesmal gültig einzugehen — in diesem Falle ist eine renovatio consensus der beiden Verheiratheten erforderlich, und die gültige Ehe beginnt mit dessen Abgabe, welche bei geheimem Hinderniß wieder geheim und formlos erfolgen kann; oder — und diese Art der Dispensation steht nur dem Papste zu — sie gewährt der ungültigen Ehe die Wirkungen einer gültigen vom Augenblick ihrer Schließung an, und erkennt den bei dieser abgegebenen Konsens als fortwirkend, mithin als nicht erneuerungsbedürftig an (disp. in radice matrimonii)[4].

II. Die ev. Kirche hat das Dispensationswesen von der katholischen übernommen, und die Landesherren, bez. die Konsistorien haben von den Eherechtsnormen dispensirt. Doch ist in den Staaten, welche ihr Eherecht neu kodifizirt haben, die Möglichkeit der Dispensationsertheilung wesentlich eingeschränkt worden, weil schon die Regel dem Bedürfniß gemäß gestaltet wurde. Die in contractis ertheilte Dispensation wirkt stets in radice matrimonii.

III. Auch die modernen staatlichen Gesetzgebungen lassen in beschränkter Weise Dispense zu, deren Ertheilung ausschließlich der Staatsgewalt gebührt. Doch kann dieser letztere Satz, ohne Härten und Folgewidrigkeiten im Gefolge zu haben, und dem Verhältniß von Staat und Kirche entsprechend, nur dann zur Ausführung gelangen, wenn der Staat die civile Eheschließungsform anordnet; nicht, wenn er dispensirt, die Ehe aber durch kirchliche Trauung geschlossen werden läßt, welche die Kirche doch nur unter den ihrem Recht entsprechenden Voraussetzungen zu gewähren

[2] Kohn, A. 43, 185, vgl. auch über diese und die anderen Dispensationsgründe die Instruktion der Propaganda (15/2. 1877), A. 39, 43.

[3] Die Vorschrift, daß das Verschweigen des Incestes die Ungültigkeit der erlangten Dispensation zur Folge habe, ist aufgehoben. Litt. S. Officii 25/6. 1885. A. 54, 462.

[4] Irrig Müllendorf in Z. f. kath. Theol. (Innsbr. 79) 3, 473; dagegen Braun, A. 43, 3.

im stande ist[5]. Nach deutschem Reichsrecht kann die Dispensation, welche allein möglich ist von dem Ehehinderniß der Unmündigkeit, der Wartezeit und der Ehe zwischen Mitschuldigen des Ehebruches, und die contracto matrimonio gewährt in radice wirkt, nur vom Staate ertheilt werden. Die nähere Bestimmung der befugten Behörden ist den Landesregierungen überlassen worden.

§ 152. e. Die Annullation ungültiger Ehen.

Schulte, Darstellung des Prozesses vor den kath. geistl. Ehegerichten Oesterreichs (Gießen 58). Loberschiner, Prakt. Anleitung zum gesetzmäß. Verfahren in Ehesangelegenheiten (Budw. 59[4]). Fischer, Die Ungültigkeit d. Ehe u. ihre Folgen (Jena 90). Péries, Procéd. can. dans les caus. matr. (Par. 94).

I. 1. Nach kanonischer Auffassung ist eine Ehe entweder gültig oder, weil ihr ein trennendes Hinderniß entgegensteht, nichtig. Dieser Satz erfährt keine Ausnahme durch den weiteren, daß eine formell richtig geschlossene Ehe[1] rechtlich als Ehe aufrecht erhalten wird, bis sie durch richterliches Urtheil vernichtet wird; denn dem Urtheil wohnt nur deklaratorische Kraft bei. A. Die Ungültigkeit der Ehe kann aber doppelter Art sein: a) unbedingt, d. h. der Ungültigkeitsgrund ist an und für sich hinreichend, keine Ehe zur Entstehung kommen zu lassen, oder b) bedingt, d. h. der Ungültigkeitsgrund läßt gleichfalls keine Ehe zu stande kommen, aber die Geltendmachung desselben ist von dem Willen des einen Ehekontrahenten abhängig. Damit kann der Gegensatz der von der öffentlichen Autorität als Pflegerin der Sitte ex officio geltend zu machenden Ungültigkeitsgründe (publica) gegenüber denjenigen, deren Geltendmachung privater Willkür unterliegt (privata), zusammenfallen (Österreichisches Recht), aber nothwendig ist das nicht. Denn auch bei privaten Ehehindernissen kann das Recht die Berufung auf die Ungültigkeit von Amtswegen eintreten lassen, wie z. B. das kanonische Recht bei dem imped. amentiae, und umgekehrt kann beim öffentlichen die Geltendmachung, wie beim imped. raptus durch den Willen der rapta ausgeschlossen werden. B. Die bedingte Ungültigkeit des kanonischen Rechts hält diesen juristischen Charakter insofern genau aufrecht, als die Ehe, wenn das Hinderniß geltend gemacht wird, von Anfang an ungültig ist, und es demnach wohl vom Willen desjenigen Ehegatten, der das Hinderniß geltend macht, abhängt, diese Ungültigkeit richterlich deklariren zu lassen, nicht aber die Ehe zu einer gültigen zu gestalten. Dazu gehört vielmehr die renovatio consensus des anderen, also ein erneuter Konsens beider Ehegatten, und es zeigt sich hierin deutlich, daß durch die Eheschließung selbst nihil actum est. Inkonsequent ist indessen das kanonische Recht in der Beziehung, daß der Ehegatte, von dessen Willen die Ungültig-

[5] Die in dieser Beziehung in Österr. herrschende Unklarheit ist auch durch die Min.-Erl. v. 24/1. 1869 u. 2/4. 1872, nach welchen die Dispensationen von der weltlichen Behörde, unabhängig von der kirchlichen, zu ertheilen sind (vgl. Rittner 156), nicht gehoben, da die regelmäßige Eheschließungsform die kirchliche geblieben ist. Nach Span. Recht 85 dispensirt die Regierung vom Hinderniß der Wartezeit, vom 3. u. 4. Grade ehelicher Blutsverwandtschaft, der ehelichen und außerehelichen Schwägerschaft unter Seitenverwandten und dem auf die Descendenten des Adoptirenden bezüglichen.

§ 152. [1] Ist die Form nicht beobachtet, die sich äußerlich als Eheschließungsform darstellt, so bedarf es keiner Nichtigkeitserklärung. Denn es braucht nicht für nichtig erklärt zu werden, was nicht einmal dem Scheine des Rechtes nach existirt. Dies ist auch der Standpunkt des I. Entw. § 1252, während nach II. § 1235 auch bei einer wegen Formverletzung nichtigen Ehe, wenn sie in das Heirathsregister eingetragen ist, die Nichtigkeit nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden kann. Fehlt dagegen die feierliche Form der Einwilligung, so besteht nach Österr. Recht unbedingte Ungültigkeit. Nach Code civ. 191, Niederl. 147, Ital. 104 bedürfen Ehen die nicht öffentlich, oder vor einem nicht zuständigen Standesbeamten, oder ohne Zuziehung der vorgeschriebenen Zeugenzahl abgeschlossen sind, der Nichtigkeitserklärung, während solche, die überhaupt nicht vor einem Standesbeamten eingegangen sind, ipso iure nichtig sind. Nach Badischem Ges. v. 9/12. 1875 2 h sind anfechtbar die nicht vor einem Standesbeamten geschlossenen Ehen.

keit des Geschäftes nicht bedingt ist, seinerseits nur negativ thätig werden kann, um das ungültige Geschäft thatsächlich als solches erscheinen zu lassen. Er kann keine Nichtigkeitsklage anstellen, sondern nur, falls der dazu berechtigte das nicht thut, seinerseits durch Verweigerung des Konsenses das Zustandekommen der Ehe verhindern. Und weiter ist es inkonsequent, daß, obgleich die formell eingegangene Ehe keine Ehe ist, doch der formlose Konsens beider Ehegatten sie nachträglich zu einer solchen zu machen im stande ist — außer wenn das Hinderniß ein öffentlich bekanntes war — obgleich doch eine Ehe, wo die Tridentinische Eheschließungsform gilt, nicht durch formlosen Konsens zu stande kommen kann, daß also die bei Schließung der nichtigen Ehe beobachtete Form, durch welche nihil actum est, nachträglich zu einer die gültige Ehe erzeugenden gemacht wird. 2. Schon im ev. Eherecht finden sich starke Abweichungen von den kanonischen Prinzipien, a) indem die Geltendmachung der Eheungültigkeit auch in den Willen dritter Privatpersonen gesetzt wird; b) indem bei privaten Hindernissen die Ehe zu einer gültigen wird, sobald die Nichtigkeit nicht geltend gemacht wird, es mithin allein in dem Willen desjenigen, durch den die Ungültigkeit bedingt ist, steht, die Ehe nach Belieben zu einer gültigen zu machen, oder als ungültig deklariren zu lassen; c) daß im ersteren Falle eine Erneuerung der Eheschließungsform nicht erforderlich ist. Mithin liegt eigentlich nach ev. Recht bei privaten Hindernissen gar keine Eheungültigkeit vor. Vielmehr ist hier nur eine Ehe geschlossen, deren Gültigkeit in pendenti ist. Das Gericht erklärt demnach auch nicht, daß die eingegangene Ehe von Anfang an ungültig war, sondern daß sie durch den Willen der anfechtungsberechtigten Person zu einer von Anfang an ungültigen geworden ist. 3. Die modernen Gesetzgebungen stehen auf dem Boden der durch das ev. Recht geschaffenen Auffassung, und namentlich unterscheidet die Reichsgesetzgebung, nach dem Muster der Preußischen, zwischen nichtigen und ungültigen Ehen, je nachdem einerseits ein imped. publicum dirimens, oder ein indispensabeles entgegensteht, oder andererseits ein privatum oder dispensabeles. Im letzteren Fall ist die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes in der Schwebe.

II. In wie weit nach kirchlichem und staatlichem Recht die Ehen unbedingt oder bedingt gültig, und ob die Hindernisse als öffentliche oder private anzusehen sind, hat bei Erörterung der einzelnen Impedimenta seine Erwähnung gefunden.

III. Den Antrag auf Annullation ist 1. nach kanonischem Recht bei den privaten Hindernissen der unschuldige oder verletzte Theil, — nicht aber dessen Erben — zu stellen berechtigt, falls er nicht dies Recht durch stillschweigenden oder ausdrücklichen Verzicht aufgegeben hat. Bei den öffentlichen Hindernissen kann jeder denunziren, außer wenn er wegen zeitlichen Gewinns klagt, oder durch rechtzeitigen Einspruch die Schließung der Ehe hätte hintertreiben können. Auch schreitet der Richter von Amtswegen ein. 2. Nach den modernen Gesetzgebungen kann A. eine Ehe nur auf Grund einer Nichtigkeitsklage für nichtig erklärt werden. So auch nach dem Reichsrecht[2], so lange die Ehegatten leben, und der Nichtigkeitsgrund ein solcher ist, der auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann. Zur Anstellung der Nichtigkeitsklage ist das vom Staate damit betraute Organ[3] — nach Reichsrecht die Staatsanwaltschaft[4] — von Amtswegen befugt. Ob auch die Ehegatten selbst, oder

[2] RCPO. § 588. Ob unter Ehegatten auch im Wege einer Präjudizialklage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe geklagt werden könne, war nach früherem gem. Recht streitig, ist aber nach RCPO. § 231 und auch nach dem Entw. zu bejahen. Diese Klage folgt indessen nicht den gewöhnlichen Regeln der Feststellungsklage, sondern gehört zu den Ehesachen. So auch die Entw.

[3] So auch Österr. BGB. 94. Code civ. 184. 190 f. Niederl. 145. Ital. 104. 112. Span. 102. Schweiz. BG. v. 25,12. 1875 51.

[4] So auch Entw. z. Einführungsgesetz. 11 (S. 391).

dritte Personen, wird von den Gesetzgebungen verschieden beantwortet, und hängt nach Reichsrecht vom Landesgesetz ab. Und zwar lassen einzelne Gesetzgebungen die Ehegatten und auch den schuldigen unbedingt zur Nichtigkeitsklage zu[5], während andere Beschränkungen festsetzen[6], und das freilich zweifelhafte Preußische Recht die Befugniß bloß dem Staatsanwalte beilegt[7]. Ebenso wird bei dem Ehehinderniß der Bigamie dem dadurch verletzten Gatten der ersten Ehe die Klagebefugniß eingeräumt[8]. Was sonst dritte Personen anlangt, so giebt das Französische, Niederländische und Italienische Recht speziell den Ascendenten die Legitimation zur Nichtigkeitsklage[9], daneben aber, und so auch deutsche Gesetzgebungen, allen Personen, deren Ansprüche oder Verpflichtungen von der Existenz oder Nichtigkeit der Ehe bedingt sind[10]. B. Die Anfechtungsklage steht auch nach den neueren Gesetzgebungen nur den Personen zu, denen das Gesetz diese Befugniß beigelegt hat, und ist in verschieden bemessener, regelmäßig kurzer Frist nach Kenntniß des Anfechtungsgrundes anzustellen. Das Klagerecht ist ein höchst persönliches[11], doch gestehen einzelne Gesetze auch ausnahmsweise dem Erben die Legitimation zur Klage zu[12]. a) Das Anfechtungsrecht des befugten Ehegatten geht verloren, wenn die Ehe von demselben ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt ist[13], und zwar nach Preußischem Recht (ALR, II, 1, 41) nur durch ausdrückliche Genehmigung, oder fortgesetztes mehr als sechswöchentliches Zusammenleben nach Hebung des Hindernisses. In anderen Gesetzen wird das Fortfallen des Anfechtungsrechtes durch fortgesetztes[14], oder eine

[5] Code civ. 184; Bayern (rechts d. Rh.) G. v. 23/2. 1879 93; Sächs. G. v. 4/3. 1879 2; Altenb. G. v. 25/3. 1879 8; Reuß ä. L. G. v. 3/5. 1879 15. — Entw. z. Einführungsgesetz 11 (S. 391).

[6] Nach Bad. G. v. 9/12. 1875 2 i können die Ehegatten das Hinderniß des Ehebruchs nicht selbst geltend machen. Nach Niederl. (144) bei mangelnder Ehemündigkeit nicht der ehemündige Gatte; nach Niederl. (143) und Ital. (112) bei mangelnder Geschäftsfähigkeit nicht der zur Zeit der Eheschließung geschäftsfähige.

[7] So hat nach Preuß. ALR. II, 1, 950 f., V. v. 28/6. 1844 5. 54, das Obertrib. entschieden. Peters, Die Ehescheid. (Berl. 81) 87; Dernburg, Preuß. Pr.-R. III, § 8. M. E. mit Recht der entgegengesetzten Meinung.

[8] Code civ. 188. Bad. LR. 188. Niederl. 141. Ital. 113. Reuß ä. L. G. v. 3/5. 1879 17. — Entw. z. Einführungsgesetz 11 (S. 391).

[9] Code civ. 184. 187. Niederl. 141. 145. Ital. 104 — nicht der Entw.

[10] Cod. civ. 184. 187. 191. Bad. G. v. 9/12 1875 2 c. h. Niederl. 141. 145. Ital. 104. Span. 102. Bayer. G. v. 23/2. 1879 93. — Entw. z. Einführungsgesetz 11 (S. 391).

[11] Deshalb kann auch für den anfechtungsberechtigten geschäftsunfähigen Ehegatten nicht sein Vertreter anfechten. (Vgl. Sächs. BGB. 101. 1910 E. S. 31, 248). Selbstverständlich steht aber dem Vertreter die Befugniß zu, wo die Anfechtung wegen seines mangelnden Konsenses Platz greift, und ebenso wenn der Mangel der Geschäftsfähigkeit das Ehehinderniß bildet. — Nach Entw. § 1239—43 ist nur der verletzte Ehegatte anfechtungsberechtigt, und kann die Anfechtung nie durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen § 1246, wie denn auch der anfechtungsberechtigte, in der Geschäftsführung beschränkte Ehegatte nicht der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters zur Anstellung der Klage bedarf. Doch bestimmt Entw. § 1246: Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes die Ehe anfechten. In den Fällen des § 1239 (Anfechtbarkeit der Ehe, wenn der Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war und keine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erfolgt war) kann, so lange der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur sein gesetzlicher Vertreter die Ehe anfechten. Nach dem Tode des nicht anfechtungsberechtigten Ehegatten kann die Anfechtung durch eine beim Nachlaß abzugebende Willenserklärung des anfechtungsberechtigten erfolgen, § 1250.

[12] Nach Preuß. ALR. II, 1, 43 haben bei erzwungener, kinderlos gebliebener Ehe die Erben des unschuldigen Theiles die Ungültigkeitsklage; vgl. aber über die Natur derselben Förster-Eccius, Preuß. Privatr. Bd. 4 § 266. Die Vererbung der bereits angestellten Annullationsklage wird auch von der gemeinrechtlichen Praxis angenommen. Römer, Samml. der Entsch. des Oberappellationsger. Lübeck 2 p. 391. Entsch. des RGer. 9, 57.

[13] So übereinstimmend mit der gemeinen ev. Praxis, Sächs. BGB. 1625. Entw. 1244.

[14] Österr. BGB. 96.

bestimmte Zeit fortgesetztes[15] eheliches Zusammenleben nach Entdeckung des Hindernisses bewirkt, in noch anderen allein durch Nichtanstellung der Klage in bestimmter Frist[16]. b) Ebenso geht die Anfechtungsbefugniß, welche dritten Personen wegen nicht eingeholter Ehegenehmigung zusteht, verloren, wenn sie nicht dieselbe in bestimmter Frist ausüben[17], oder wenn sie nachträglich ausdrücklich oder stillschweigend in die Ehe einwilligen[18]. c) Ist die ungültige Ehe durch den Tod des nicht-anfechtungsberechtigten Gatten aufgelöst, so kann die Anfechtungs-, ebenso wie die Nichtigkeitsklage nichtsdestoweniger noch angestellt werden[19], nicht dagegen, wenn sie rechtskräftig geschieden ist[20].

IV. 1. Der kirchliche Nullitätsprozeß bedarf hier keiner Darstellung; nur ist zu bemerken: a) Nach Benedikt's XIV. Verordnung hat ein defensor matrimonii jeder Prozeßhandlung beizuwohnen, beständig in favorem matrimonii zu plädiren, und gegen das erste Nullitätserkenntniß zu appelliren. b) Geständniß und Eid sind in der Regel als Beweismittel ausgeschlossen; unter den Zeugen werden Verwandte und Hausgenossen besonders berücksichtigt, falls nicht gegen ihre Glaubwürdigkeit spezielle Gründe vorliegen. c) Während der Dauer des Prozesses kann eine vorläufige Trennung der Ehegatten angeordnet werden[21]. d) Nach zwei vernichtenden Erkenntnissen — unter gewissen Voraussetzungen freilich auch schon nach einem[22] — können beide Theile sich anderweitig verheirathen. Doch erlangt das Urtheil, seiner rein deklaratorischen Natur entsprechend, niemals Rechtskraft, so daß also, falls die Urtheile als auf Irrthum beruhend erkannt werden sollten, die annullirte Ehe, selbst wenn beide Theile sich anderweitig verheirathet haben, wieder herzustellen ist. 2. Der staatliche Nullitäts- und Anfechtungsprozeß ist dem Vorbilde des kirchlichen gefolgt, wobei der Staatsanwaltschaft nach deutschem Reichsrecht[23] die Rolle des defensor matrimonii zugefallen ist. Indessen hat das Urtheil Rechtskraft.

[15] Code civ. 181, Span. 102: 6 Monate; Niederl. 142: 3 Monate; Ital. 106: 1 Monat, 109: 6 Monate.

[16] Gotha 117. 137. Altenb. 109 f. Schweiz. BG. v. 25/12. 1875 50. Entw. § 1247: (6 Monate).

[17] Vgl. Sächs. G. v. 5/11. 1875 6. Code civ. 183. Ital. 109. Niederl. 146, 2: Frist von 6 Monaten.

[18] So die Anmerk. 17 cit. Gesetze. Danach ist denn auch der Ehegatte, selbst nach erlangter Geschäftsfähigkeit, nicht mehr befugt, die Ehe wegen mangelnder Einwilligung der dazu berechtigten Person anzufechten. Abweichend Preuß. ALR. II, 1, 978—84. 999: Falls die väterliche Einwilligung fehlt, muß der Vater binnen 6 Monaten, nach Kenntniß der Ehe, die Anfechtungsklage anstellen. Falls dagegen bei minderjährigen vaterlosen Waisen die mütterliche oder vormundschaftliche Genehmigung fehlt, geht das Anfechtungsrecht weder durch nachträgliche Genehmigung, noch durch Zeitablauf verloren. Vielmehr kann der minderjährige Gatte selbst noch 6 Monate nach erreichter Volljährigkeit anfechten. Vgl. Entw. oben § 141, 41.

[19] Vgl. die Instructio der Congr. de Propag. fide v. 1883 de iudiciis eccl. circa causas matrim., A. 54, 45. — Diese ist erlassen für Amerika, kommt aber nach Dekr. d. Congr. Inquis. v. 16/9. 1891 auch für Preußen zur Anwendung und ebenso für die Diöz. Freiburg, A. 67, 197. — Eheproz.-O. f. d. Diöz. Culm v. 22/1. 1885, A. 53, 454. — Nicht nach Reichsrecht durch den Staatsanwalt E. RGer. v. 23/9. 1891 IV. Civ.-Sen. Entsch. 28, 64.

[20] E. d. RGer. v. 22/11. 1886. Jur. Wochenschrift 1886 p. 8.

[21] Vgl. auch Sächs. BGB. 1621. 1753; G. v. 3/4. 1879 2. Reuß ä. L. G. v. 3/5. 1879 18. Schweiz. BG. v. 24/12. 1875 43 f. Ital. 115.

[22] Decr. Inquis. v. 5/6. 1889, wenn es sich handelt um imped. dispar. cultus, ligaminis, consanguinit. affinit. legit., cognat. spir., clandestinitatis dummodo ... evidenter constet de existentia huiusmodi impedimentorum. D. Z. 1, 306.

[23] RCPO. § 568. Für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben (Ehesachen), ist das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig. (Vgl. Keibel, Die Bestimmungen der D. CPO. über d. Zuständigkeit d. deutschen Ger. in Ehesachen im internat. Verkehr. Z. f. internat. Priv.-R. 4, 324.) § 569. In Ehesachen ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung befugt. Der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, sowie vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, kann der Staatsanwalt beiwohnen. Er ist

V. 1. Durch die Annullation der Ehe wird der rechtliche Zustand vor deren Schließung wieder hergestellt. Sind dagegen beide Ehegatten oder nur einer im guten

von allen Terminen von Amtswegen in Kenntniß zu setzen. Er kann sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und, sofern es sich um die Aufrechterhaltung einer Ehe handelt, neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen. Im Sitzungsprotokolle ist der Name der Staatsanwalts anzugeben, auch sind in dasselbe die von dem Staatsanwalte gestellten Anträge aufzunehmen. § 570. Der Vorsitzende darf den Termin zur mündlichen Verhandlung über eine Ehescheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens erst festsetzen, wenn den nachfolgenden Vorschriften über den Sühneversuch genügt ist. § 571. Der Kläger hat bei dem Amtsgerichte, vor welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Anberaumung eines Sühnetermines zu beantragen und zu diesem Termine den Beklagten zu laden. Durch die Zustellung der Ladung wird die Verjährung unterbrochen. § 572. Die Parteien müssen in dem Sühnetermine persönlich erscheinen; Beistände können zurückgewiesen werden. Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien in dem Sühnetermine nicht, so verliert die Ladung ihre Wirkung. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen. § 573. Der Sühneversuch ist nicht erforderlich, wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder im Auslande ist, wenn dem Sühneversuche ein anderes schwer zu beseitigendes Hinderniß entgegensteht, welches von dem Kläger nicht verschuldet ist, oder wenn die Erfolglosigkeit des Sühneversuches mit Bestimmtheit vorauszusehen ist. Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet der Vorsitzende des Landgerichts ohne vorgängiges Gehör des Beklagten. (Entw. § 573 a. In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte prozeßfähig; dies gilt jedoch nicht für einen Rechtsstreit, welcher die Ungültigkeit der Ehe auf Grund des § 1239 des BGB. [s. oben 11] zum Gegenstande hat. | Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter ist jedoch zur Erhebung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, so wie zur Erhebung der Ehescheidungsklage nicht befugt; auch kann er die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erheben.) § 574. Bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, können andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden. Das neue Vorbringen und die Erhebung einer Widerklage ist von einem Sühneversuche nicht abhängig. Vgl. Hergenhahn 1, 199. 202. 204 f. E. d. RGer. v. 9/5. 1884. Entsch. 11, 83. E. d. Sächs. OLGer. v. 12/5. 1888 in Annal. d. Sächs. OLG. 10, 72. 187. § 575. Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, die Ehescheidungsklage und die Ungültigkeitsklage können verbunden werden. Die Verbindung einer anderen Klage mit den erwähnten Klagen, so wie die Erhebung einer Widerklage anderer Art ist unstatthaft. Vgl. E. d. RGer. v. 1/6. 1893. Entsch. 31, 62. Beschl. d. v. C.-Sen. v. 12/6. 1893 (ib. 2). § 576. Der mit einer Ehescheidungsklage oder einer Ungültigkeitsklage abgewiesene Kläger kann Thatsachen, welche er in dem früheren Rechtsstreite oder welche er durch Verbindung der Klagen hätte geltend machen können, als selbständigen Klagegrund nicht mehr geltend machen. Ein Gleiches gilt für den Beklagten in Ansehung der Thatsachen, auf welche er eine Widerklage zu gründen im Stande war. Vgl. E. d. RGer. v. 16/6. 1887. Entsch. 19, 81. Hergenhahn 1, 170. § 577. Die Vorschriften über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Thatsachen oder über die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Parteien auf die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vorschriften über die Wirkungen eines Anerkenntnisses, eines gerichtlichen Geständnisses und die Erlassung eines Eides kommen nicht zur Anwendung. Die Eideszuschiebung und der Antrag, dem Gegner die Vorlegung einer Urkunde aufzugeben, sind nicht zulässig, soweit es sich um Thatsachen handelt, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe begründen sollen. Vgl. Hergenhahn 1, 180. 182—85. § 578. Erscheint der Beklagte in dem auf die Klage zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine nicht, so kann erst in einem neuen, auf Antrag des Klägers zu bestimmenden Termine verhandelt werden. Der Beklagte ist zu jedem Termine, welcher nicht in seiner Gegenwart anberaumt wurde, zu laden. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Beklagte durch öffentliche Zustellung geladen, aber nicht erschienen ist. Ein Versäumnißurtheil gegen den Beklagten ist nur in dem Falle zu erlassen, wenn der Beklagte in dem zur Leistung eines richterlichen Eides bestimmten Termine nicht erscheint. Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf den Widerbeklagten entsprechende Anwendung. E. d. RGer. Entsch. 9 p. 393 f. 27 no. 91. § 579. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen und dieselbe über die von ihr, von dem Gegner oder von dem Staatsanwalte behaupteten Thatsachen vernehmen. Ist die zu vernehmende Partei am Erscheinen vor dem Prozeßgerichte verhindert oder hält sie sich in großer Entfernung von dem Sitze desselben auf, so kann die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen. Gegen die nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Ver-

Glauben gewesen, so hat für sie, bez. für diesen, sobald beide, bez. der betreffende, nicht darauf verzichten, die annullirte Verbindung die Wirkung eines matr.

nehmungstermine nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; auf Haft darf nicht erkannt werden. § 580. Das Gericht kann die Aussetzung des Verfahrens über eine Ehescheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens von Amtswegen anordnen, wenn es die Aussöhnung der Parteien für nicht unwahrscheinlich erachtet. Auf Grund dieser Bestimmung darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreites nur einmal und höchstens auf ein Jahr angeordnet werden. Die Aussetzung findet nicht statt, wenn die Ehescheidung auf Grund eines Ehebruchs beantragt ist (vgl. die Fassung des Entw. unten § 160). § 581. Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe kann das Gericht Thatsachen, welche von den Parteien nicht vorgebracht sind, berücksichtigen und die Aufnahme von Beweisen von Amtswegen anordnen. Vor der Entscheidung sind die Parteien zu hören. (Vgl. Hergenhahn 2, 205 ff.) § 582. Urtheile, durch welche auf Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist (statt dessen Entw.: durch welche auf Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, — vgl. übrigens Hergenhahn 1, 194—96. 198; 2, 211 f.), sind den Parteien von Amtswegen zuzustellen. Entw.: Nach dem Eintritte der Rechtskraft des Urtheils hat das Prozeßgericht, wenn ein gemeinschaftliches, minderjähriges Kind der Ehegatten vorhanden ist, dem Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen. § 584. In Betreff einstweiliger Verfügungen, insbesondere in den Fällen, wenn ein Ehegatte die Gestattung der vorläufigen Trennung und die Entrichtung von Alimenten beantragt, kommen die Bestimmungen der §§ 815—822 zur Anwendung. Dafür Entw.: Hat der Rechtsstreit die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe zum Gegenstande, so kann das Gericht auf Antrag eines der Ehegatten durch einstweilige Verfügung für die Dauer des Rechtsstreits das Getrenntleben der Ehegatten gestatten, die gegenseitige Unterhaltspflicht derselben nach Maßgabe des § 1261 BGB. ordnen, wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder, soweit es sich um deren gesetzliche Vertretung handelt, Anordnung treffen und die Unterhaltspflicht der Ehegatten den Kindern gegenüber im Verhältnisse der Ehegatten zu einander regeln. | Die einstweilige Verfügung ist zulässig, sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung oder im Falle einer Ehescheidungsklage der Termin zum Sühneversuche bestimmt oder im Wege der Widerklage die Scheidung oder Ungültigkeitserklärung der Ehe beantragt ist. | Von der Anordnung einer einstweiligen Verfügung hat das Prozeßgericht, wenn ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind der Ehegatten vorhanden ist, dem Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen. | Im Übrigen gelten für die einstweilige Verfügung die Bestimmungen der §§ 815—22. Entw. § 584 b. Das auf eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage ergangene Urtheil wirkt, sofern es bei Lebzeiten beider Ehegatten rechtskräftig wird, für und gegen Alle. Ein Urtheil, durch welches die Ehe auf Grund des § 1232 des BGB. (Bigamie) für nichtig erklärt wird, wirkt jedoch gegen den Dritten, mit welchem die frühere Ehe geschlossen war, nur dann, wenn er an dem Rechtsstreite Theil genommen hatte. | Diese Vorschriften gelten auch für ein Urtheil, durch welches das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe festgestellt wird. § 585. Für die Nichtigkeitsklage gelten die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Vorschriften. § 586. Die Klage kann auch von der Staatsanwaltschaft erhoben werden. Inwiefern zur Erhebung der Klage ein Ehegatte oder ein Dritter befugt ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Die von dem Staatsanwalte oder einem Dritten erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten, die von einem Ehegatten erhobene Klage ist gegen den anderen Ehegatten zu richten. (Dafür auch Entw.: Die Klage kann sowohl von jedem der Ehegatten, als von der Staatsanwaltschaft erhoben werden, im Falle des § 1232 des BGB. (Bigamie) auch von dem Dritten, mit welchem die frühere Ehe geschlossen war. Im Übrigen kann die Klage von einem Dritten nur erhoben werden, wenn für ihn von der Nichtigkeit der Ehe ein Anspruch oder von der Gültigkeit der Ehe eine Verbindlichkeit abhängt. | Die von dem Staatsanwalt oder einem Dritten erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten, die von einem Ehegatten erhobene Klage ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.) § 587. Mit der Nichtigkeitsklage kann eine andere Klage nicht verbunden werden. Eine Widerklage ist nur statthaft, wenn sie eine Nichtigkeitsklage ist. § 589. Der Staatsanwalt kann, auch wenn er die Klage nicht erhoben hat, den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen. § 590. Wird ein Rechtsmittel von dem Staatsanwalte oder einer Privatpartei eingelegt, so sind im ersteren Falle die Privatparteien, im letzteren Falle die übrigen Privatparteien und der Staatsanwalt, sofern derselbe Partei ist, für das Rechtsmittelverfahren als die Gegner anzusehen. § 591. In den Fällen, in welchen der als Partei auftretende Staatsanwalt unterliegt, ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten in Gemäßheit der Bestimmungen des fünften Titels des zweiten Abschnitts des ersten Buchs zu verurtheilen. § 592. Im Sinne dieses Abschnitts ist unter Ehescheidungsklage zu verstehen die Klage auf Auflösung des Bandes der Ehe oder auf zeitweilige Trennung von Tisch und

putativum[24], d. h. die civilrechtlichen Folgen einer gültigen Ehe[25], und ebenso für die in der vermeintlichen Ehe erzeugten Kinder ganz abgesehen von dem Willen der Eltern. 2. Das gemeine bürgerliche Recht steht bezüglich der Wirkungen der Annullation ganz auf dem Boden des kanonischen. Nur ist es streitig, ob mala fides superveniens schadet[26], während nach Sächsischem Recht vom Augenblick der eintretenden mala fides an, die für die Ehegatten günstigen Folgen ihrer bona fides unzweifelhaft aufhören[27]. Ebenso unterscheidet sich das gedachte Recht von dem gemeinen und dem der übrigen Partikularrechte dadurch, daß nach diesem die Voraussetzung einer Putativehe in deren formell richtigen Eingehung besteht[28], während nach Sächsischem Recht auch die bona fides betreffend formaler Mängel der Eheschließung ein matr. putativum hervorbringt[29]. Bezüglich der Wirkungen der Putativehe weichen die modernen Gesetzgebungen theils von dem mit dem kanonischem Recht übereinstimmenden gemeinen, theils unter einander ab. Die eine Kategorie läßt durch die Putativehe lediglich Legitimität für die Kinder entstehen[30]; nach den Grundsätzen der anderen[31] hat die bona fides des Mannes nur Einfluß auf seine Haftbarkeit bei der Zurückerstattung des Frauengutes, die der Frau auf ihr Vorzugsrecht bezüglich ihres dem Manne überlassenen Vermögens. Daneben wird auch noch dem unschuldigen Ehegatten ein Entschädigungsanspruch gegenüber dem schuldigen gewährt[32]. Auch die Ungültigkeitserklärung bewirkt die Wiederherstellung der vor Eingehung der Ehe vorhandenen Rechtsverhältnisse. Indessen stellen einige Gesetze[33] die Anfechtung unter den Gesichtspunkt der Ehescheidung, und lassen somit die Aufhebung der Ehe nur ex nunc wirksam werden.

Bett; unter Ungültigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus irgend einem Grunde, welcher nicht von Amtswegen geltend gemacht werden kann; unter Nichtigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus einem Grunde, welcher auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann. — Über die dadurch eingetretene Umbildung des Rechtes des Preuß. ALR. vgl. Stölzel, Z. 17, 69.

[24] Vgl. Fischer in Gruchot, Beitr. 25, 69.

[25] Auch die gutgläubige Frau, deren Ehe mit einem Ausländer vernichtet wird, verliert die Bayer. Staatsangehörigkeit. E. BGH. v. 23 12. 1889, III. Sen. (Samml. d. Entsch. 12, 1).

[26] Vgl. S. 1, 236; 19, 157. — Nur bona fides zur Zeit der Eheeingehung verlangen: Altenb. 270. 283. G. v. 6/4. 1841 17. 75. Gotha 23. 25. G. v. 2/1. 1844 19. Reuß j. L. G. v. 10/12. 1853 17. 67. Code civ. 201 (streitig). Niederl. 150. 152. Ital. 116. Span. 19 (hier wirkt die Ehe zu Gunsten der Kinder, auch wenn keiner der Ehegatten im guten Glauben war). Schweiz. BG. v. 25/12. 1875 55. Entw. § 1237.

[27] BGB. 1628. Bezüglich der Kinder kommt nur der gute Glaube zur Zeit der Eheeingehung in Betracht (1771).

[28] Vgl. Windscheid, Pandekt. § 571, 17. Altenb. 283, 4. 5. 7. G. v. 6/4. 1841 17. 74 f. Gotha G. v. 2/1. 1844 19. 54. Weimar G. v. 6/4. 1833 16. 65 f. Reuß j. L. G. v. 10/12. 1853 17. 67 f. Preuß. ALR. II, 2, 50. Entw. § 1237 nur wenn die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen war.

[29] BGB. 1620. 1628. 1771. 2054. Vgl. Grützmann, Lehrb. d. K. Sächs. Priv.-R. (Leipz. 89) 2, 192. Nach Cod. civ., Niederl., Ital., Bad. Recht kann Putativehe da eintreten, wo wegen mangelnder Form noch Annullation bez. Anfechtung erfordert wird (vgl. Anm. 1).

[30] Österr. BGB. 102. 160. 1365.

[31] Preuß. ALR. II, 1, 952—59. 974. Bezüglich der Kinder bestimmt II, 2, 50 ff., daß die aus nichtigen oder ungültigen Ehen erzeugten in jedem Fall (Ausnahme II, 2, 56) die Rechte ehelicher Kinder haben sollen, ohne indessen in die Familie des Vaters oder der Mutter, deren Geschlechtsnamen sie führen, einzutreten. Bezüglich der elterlichen Rechte vgl. § 50—79. Nach Entw. § 1237 treten für den Fall, daß beide Ehegatten im guten Glauben waren, die Folgen der Nichtigkeit ein. Für den Fall, daß ein Ehegatte im guten Glauben war, kann derselbe wählen, ob die vermögensrechtlichen Folgen der Ehenichtigkeit eintreten sollen, oder das Verhältniß so behandelt werden soll, wie wenn die Ehe durch das Nichtigkeitsurtheil geschieden und der andere Ehegatte für den schuldigen Theil erklärt worden sei. Dagegen sind in nichtiger Ehe vor Ausspruch der Nichtigkeit empfangene Kinder, oder vor Schließung derselben empfangene stets als eheliche anzusehen. Entw. § 1587.

[32] Österr. BGB. 102. 1265. Preuß. ALR. II, 1, 963—65. 967. Gotha 23. G. v. 2/1. 1844 51. Entw.

[33] Gotha 135 f. 104. 117 f. Altenb. 163—93. 267—72. 283.

f. Das Eheschließungsrecht.

α. Geschichte.

§ 153. aa. In der katholischen Kirche.

Friedberg, Das Recht d. Eheschließ. in seiner geschichtl. Entwickel. (Leipz. 65). Sohm, Das Recht d. Eheschließ. aus dem deutsch. u. kanon. Recht histor. entwickelt (Weimar 75). Dagegen: Friedberg, Verlob. u. Trauung (Leipz. 75). Dagegen: Sohm, Trauung u. Verlob. (Weimar 75). — Scheurl, Entwickel. d. kirchl. Eheschließungsrechtes (Erlang. 77). Derselbe, Z. 15, 65; 22, 308. Dieckhoff, Die kirchl. Trauung, ihre Gesch. im Zusammenh. m. d. Entwickel. d. Eheschließungsrechtes (Rost. 78). Löning, Gesch. d. KR. 2. Habicht, Die altdeutsche Verlob. in ihrem Verhältn. z. d. Mundium u. d. Eheschließ. (Jena 79). Wyß in Z. f. schweiz. R. 20, 85. Thaner, Z. 16, 209. Lehmann, Verlob. u. Hochzeit n. d. nord. german. Rechten (Münch. 82). Salis, Beitr., s. § 137. Sehling, Die Unterscheidung d. Verlöbn. im kanon. Recht (Leipz. 87). Freisen 91 (auch A. 52, 361; 53, 71. 369; 54, 10. 361). Heusler, Institt. d. deutschen Pr.-Rechts, 2, 277 (Leipz. 86). Ficker in Mitth. d. Institt. f. Österr. Gesch.-Forschung II. Ergänzungsband 71 (Innsbr. 86). Dargun in Grünhut Z. 10, 441. Stobbe, Deutsch. Pr.-R. §§ 209. 211. Desforges, Etude hist. sur la format. du mariage en droit can. et en droit franç. (Par. 87) (thèse p. l. doct.). Pillons, La celébrat. d. mar. (Par. 90). Hoffmann in Theol. prakt. Monatsschr. 1891, 745. 817. Salvioli, La benediz. nuziale fino al C. di Trento (Bologna 94) (Sep.-Abdr. aus Arch. giurid. 53, 173 ff.). Brandileone, L'intervento dello stato nella celebraz. del matr. in Italia prima del Conc. di Trento (Nap. 94). Derselbe, Oratori matrimoniali (Tor. 94).

I. Das römische Recht unterscheidet zwischen Verlobung und Eheschließung. Die erstere ist die mentio ac repromissio futurarum nuptiarum, eine Obligation, aus der weder eine Erfüllungs- noch Schadensersatzklage geltend gemacht werden kann, die nicht durch Konventionalstrafe zu bestärken ist, die aber durch ihr Objekt, die künftige Ehe, ihr eigenthümliches Gepräge erhält. Danach wird der Bruch der Verlöbnißtreue seitens der Braut, wie ähnlich auch im jüdischen Recht, dem Ehebruch gleich gestraft, entsteht ein dem Ehehinderniß der Verwandtschaft entsprechendes imped. publicae honestatis, und treten weitere rechtliche Folgen ein, die den durch die Ehe erzeugten gleichartig sind[1]. Auch die Ehe kommt durch bloßen, selbst formlosen Vertrag zu stande[2], durch den consensus, sofort die Ehe anfangen zu wollen. Dieser Konsens muß sich als ein maritalis darstellen, und thut das, wenn er nicht betagt oder bedingt abgegeben wird. Ob ein eheliches Zusammenleben eintritt[3], oder die Ehe konsummirt wird[4], ist für ihren rechtlichen Bestand ebenso gleichgültig, wie die Beobachtung der zahlreichen Feierlichkeiten, mit welchen die römische Sitte den Eheschließungsakt umgeben hat. Das durch Heimführung der Braut (deductio in domum) bewirkte Zusammenleben der Ehegatten ist nur ein Beweis für den vorhandenen ehelichen Konsens und eine concludente Handlung, falls der erstere nicht ausdrücklich erklärt sein sollte.

§ 153. [1] Eingehung eines neuen Verlöbnisses vor Auflösung des alten oder einer anderweiten Ehe bewirkt Infamie. Wegen einer der Braut zugefügten Injurie hat der Bräutigam die actio iniuriarum. Er kann gegen die Braut die actio furti nicht anstellen. Wer grundlos das Verlöbniß löst, kann Schenkungen, die er mit Hinblick auf die Ehe dem andern Theil gemacht hat, sowie die arrha sponsalitia nicht zurückfordern, während er selbst die ihm gewährten Geschenke zu restituiren hat, die empfangene arrha sogar vierfach. Vgl. auch Sontag, De sponsalib. ap. Rom. (Hal. 61). Colan, Des Fiançailles (Par. 87).

[2] Von den wesentlich auf die Herstellung der manus gerichteten alten Eheschließungsformen der confarreatio, coemptio, usus ist hier nicht zu handeln. Vgl. neben Roßbach, Unters. über die röm. Ehe (Stuttg. 53), Karlowa, D. Form. der röm. Ehe (Bonn 68).

[3] Es ist unzulässig, mit Scheurl, Eher. 41; Z. 14, 356; Freisen 102, nach röm. Recht den Beginn der thatsächlichen Lebensgemeinschaft als essentiell für die Ehewirkung des röm. Ehekonsenses anzunehmen, und den Ehebeginn mit der in domum deductio zu identifiziren. Die von Scheurl für seine Meinung angeführten Stellen widerlegen ihn schlagend. Denn wenn es in l. 6 de ritu nupt. (23, 2.) heißt: Denique Cinna scribit, eum qui absentem accepit uxorem, deinde rediens a coena, juxta Tiberim perisset, ab uxore lugendum responsum est, so ist hier gerade eheliches Zusammenleben nicht eingetreten, wohl aber Ehe. Übrigens erklärt l. 22. C. de nupt. (5, 4) ausdrücklich, daß auch ohne in domum deductio durch bloßen Konsens die Ehe begründet werde. Vgl. auch Sehling 7. 157. Dagegen wieder Scheurl, Z. 22, 269.

[4] Dies die Ansicht von Freisen 101 für das alte röm. Recht.

II. Die Beziehung der alten Kirche zur Eheschließung war nicht nur dadurch gegeben, daß die Ehe die Grundlage der Familie und somit der christlichen Gemeinde bildete, sondern auch durch die Auffassung, daß sie in Gemäßheit ihrer Behandlung im neuen Testamente als eine res sacra anzusehen sei (§ 138). Dazu kam noch, daß die christlichen Grundsätze über die Voraussetzungen der Ehe nicht durchweg mit denen des römischen Rechtes übereinstimmten, und es demnach für einen pflichttreuen Christen erforderlich war, sich darüber bei den kirchlichen Organen zu unterrichten (professio)[5]. 1. Ein neues Eheschließungsrecht stellte dagegen die Kirche nicht auf; vielmehr erkannte sie das römische um so mehr an, als ja auch der rechtliche Streit über den Bestand der Ehe nur vom weltlichen Gericht und nach römischen Normen geschlichtet werden konnte. Dabei betonte die Kirche indessen stärker das aus dem Verlöbniß entstandene Band, als das nach alter römischer Auffassung zulässig gewesen wäre. Sie bekräftigte nämlich die Sponsalien durch ihren Segen, und wenn sie schon jedes Versprechen treu gehalten wissen wollte, so noch mehr das durch Benediktion bestärkte, welches ein Rechtsverhältniß erzeugte, das in der Schrift wörtlich mit „Ehe" bezeichnet wurde, und gleichartig der Verbindung Marias mit Joseph erschien[6]. Schlossen dann die Verlobten die Ehe wirklich ab, so geschah auch das nicht ohne kirchliche Bethätigung, welche sich im Laufe der Zeit stufenweise steigerte. Und zwar wohnten zuerst die neuen Ehegatten dem gewöhnlichen Gemeindegottesdienste gemeinsam bei, dann wurden besondere Gebete für die Neuvermählten gesprochen, und schließlich eigene Brautmessen abgehalten. Aber auch hier blieb der ehewirkende Akt der Konsenserklärung von der kirchlichen Feierlichkeit getrennt, und ist erst seit dem XI. Jahrhundert in den Ritualien mit dieser verbunden worden. So sehr aber auch die Bethätigung der Kirche bei der Eheschließung gewünscht wurde, für nothwendig ist sie nicht erklärt worden, und erst Kaiser Leo hat sie i. J. 813 für das Ostreich zur alleinigen Eheschließungsform erhoben[7]. 2. Je mehr indessen die Lehre von der Sakramentalität der Ehe ausgebildet wurde, um so stärker mußte das Bedürfniß empfunden werden, sie vom Verlöbniß begrifflich zu unterscheiden, und die schon im römischen Recht durchgeführte Sonderung mußte dabei um so mehr ins Gewicht fallen, als die Kirche ja das römische Eherecht für alle nach römischem Recht Lebenden noch immer als maßgebend anerkannte. Freilich eine vollkommene Klarheit war nicht zu erzielen. Daran hinderte doch, daß die Väter so vielfach Verlöbniß und Ehe identificirt hatten, und daß über die Bedingungen der Sakramentseigenschaft der Ehe keine Einigkeit herrschte[8]. Allerdings betonte man, daß wer eine gewesene uxor heirathe, irregulär werde, wer eine sponsa, nicht, die Löslichkeit des Verlöbnisses, die Unlöslichkeit der Ehe, aber da man nicht einmal zu sagen im stande war, daß jede Ehe ein Sakrament sei, das Verlöbniß nicht, da vielmehr auch nicht-sakramentale Ehen angenommen wurden, und wann eine Ehe Sakrament werde, streitig war, so konnte in alledem noch immer kein unzweifelhaftes Unterscheidungsmoment für Verlöbniß und Ehe gewonnen werden. Lediglich vom sakramentalen Gesichtspunkt aus

[5] Tertull. de pudic. 4 (ed. Leopold 2, 140). Penes nos (d. h. Montanisten, vgl. Neumann, D. röm. St. u. d. allgem. K. 1, 199) occultae quoque coniunctiones, i. e. non prius apud ecclesiam professae, iuxta moechiam et fornicationem iudicari periclitantur. Ignat. ep. ad Polycarp. c. 5 (oben § 5, 76).

[6] Vgl. c. 42 C. 27 qu. 2.

[7] Vorher hatte schon die Nov. 74 Justinian's versucht, dem formlosen Konsens die ehewirkende Kraft zu nehmen, indem sie die höheren Stände bis zu den Senatoren zur Abfassung schriftlicher Verträge über dos und donatio p. nuptias verpflichtete, unter Beobachtung der übrigen standesgemäßen Gebräuche. Die sonstigen Standespersonen sollten ihren Konsens beim defensor ecclesiae erklären. In der letzteren Bestimmung haben wir die erste Einführung der Civilehe zu erblicken, doch wurde sie schon durch Nov. 117 c. 4 wieder beseitigt.

[8] Vgl. auch Sachse, Def. sacram. 79.

beschäftigen sich Gratian[9] und die Scholastiker mit der Eheschließung[10]. Die juristischen Unterschiede zwischen Ehe und Verlöbniß hervorzuheben, oder gar ein eigenes Eheschließungsrecht auszubilden, lag ihnen um so ferner, als das von der Kirche anerkannte weltliche Recht Ehe und Verlöbniß genügend auseinander hielt, die weltlichen Gerichte über das Vorhandensein einer Ehe nach ihrem Recht entschieden, die Ehen meist kirchlich eingesegnet wurden, und die orientalische Sitte der Verlöbnißeinsegnung im Abendlande nicht stark verbreitet war[11].

III. Aber das Eheschließungsrecht, welches die Kirche anerkannte, war nicht nur das römische, sondern auch das germanische[12]. 1. Bei den Deutschen, wie bei allen Kulturvölkern, war die Eheschließung ursprünglich als Frauenkauf aufgetreten[13]. Doch hat sich in den leges barbarorum schon die civilisirte Anschauung Bahn gebrochen, daß nicht die Person der Frau, sondern das Mundium über sie Gegenstand des Kaufes ist. Der Eheschließung geht voran die Verlobung[14], die sich in einem Formalkontrakt vollzieht, und durch welche eine rechtliche Gebundenheit der Kontrahenten nach der Richtung hin erzeugt wird, daß sie ihr Verhältniß grundlos nicht ohne vermögensrechtliche Nachtheile lösen können[15]. Die Eheschließung selbst besteht in der Übergabe der Braut an den Bräutigam durch den Muntwalt und der Zahlung des Muntgeldes in später gesetzlich fixirter Höhe an

[9] Über das Eheschließungsrecht Paucapaleas, Steph. Tornac. und der Sentenzen Rolands vgl. Sehling, D. Z. 1, 252.

[10] Das erwiesen zu haben, ist das Verdienst von Sehling, während Freisen behauptet, daß nach kanon. Recht die copula carnalis das ehewirkende Moment gewesen sei.

[11] Vgl. c. 50 C. 27 qu. 2. Aus dem folgenden dictum ergiebt sich, daß diese Sitte Gratian unbekannt war.

[12] Vgl. c. 4 C. 31 qu. 2 mit c. 3 C. 30 qu. 5.

[13] Diese Materie hat auf Anregung von Sohm (s. oben) in neuerer Zeit eingehende Behandlung erfahren. Dieser behauptete: die german. Ehe wird durch Verlobung geschlossen; die darauf folgende traditio sponsae ist nur Erfüllung des vorangehenden Rechtsgeschäftes der desponsatio. Freilich entstehen durch die Verlobung nicht alle Ehewirkungen, namentlich nicht das mundium, aber doch solche, daß jene als Ehe mit negativen Wirkungen bezeichnet werden kann. Das kanon. Recht stehe auf demselben Standpunkt, und so auch das ev. — Die Identifizirung von Verlobung und Ehe hat Sohm später aufgegeben, aber alle ihm folgenden Autoren halten doch die Verlobung für die wesentliche Bedingung der Eheschließung, bis auf Scherer, der aber seinen Widerspruch nicht begründet. Mit Sohm's früherer Ansicht stimmen die in ihren juristischen Konstruktionen ganz unselbständigen Abhandlungen von Wyß und Salis überein. Habicht läßt für die entscheidenden Fragen Klarheit vermissen. Scheurl hatte ursprünglich Sohm's Ansicht angenommen, ist aber in jeder späteren Arbeit immer mehr von ihr abgewichen, ohne indessen die geschichtliche Entwickelung auch in seiner letzten (Eherecht) richtig zu erkennen. Dieckhoff folgt theils den von Sohm selbst aufgegebenen Lehren, theils hat er originale Unrichtigkeiten. Besser ist die Behandlung der Frage bei Löning, Gesch. d. deutsch. KR., dessen Ergebnisse von Thaner modifizirt sind. Die jetzige Darstellung weicht in wesentlichen Punkten von meiner früheren und auch von der Lönings ab, kann sich aber nicht dazu bequemen, die Meinung Freisen's für richtig anzuerkennen, welcher der copula carnalis auch für das deutsche Recht maßgebende Bedeutung beilegt, obgleich Heusler Institt. ganz, Ficker wenigstens bedingt derselben zustimmen.

[14] Fredegar. Gregor. Turon. epit. 18 (Duchesne, Hist. Franc. SS. 1, 72): (Chlodovaeus) legatos ad Gundebadum dirigit, petens, ut Chrotechildem neptem suam ei in coniugium sociandum traderet. Quod ille denegare metuens et sperans amicitiam cum Chlodovaeo inire, eam se daturum spondit. Legati offerentes solidum et denarium, ut mos erat Francorum, eam partibus Chlodovaei desponsant, placitum ad praesens petentes, ut ipsam ad coniugium traderet Chlodovaeo. Vgl. im Allgemeinen Vanderkindere, La condit. de la femme et le mar. à l'époque mérov. in Bull. de l'acad. des sc. de Belg. 15, 851.

[15] Wenn Sohm behauptet hatte, daß in Bezug auf Löslichkeit und Bestrafung der weiblichen Untreue die Braut mit der Ehefrau ganz gleichmäßig behandelt werde, so ist das einmal nicht zutreffend, und würde auch für die Identifizirung von Ehe und Verlobung im deutschen Recht ebensowenig beweisen, wie aus den oben angeführten Bestimmungen des römischen Rechts eine solche Identifizirung für dieses geschlossen werden könnte. Die deutschrechtliche Verlobung ist nur eine Obligation, ein pactum de matrimonio contrahendo.

diesen[16]. So tritt das Moment der Ehe ganz hinter das des Mundium zurück. Der Mann wird Ehegatte, weil er mit der Absicht der Eheschließung das Mundium erworben hat. Von einer Willensäußerung der Braut ist keine Rede. Sie ist an beiden Rechtsgeschäften nur als Objekt betheiligt. Aber dieser Standpunkt gerade war auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten. Auch der Wille der Braut mußte in rechtliche Erwägung gezogen werden[17], und wenn er auch nichtsdestoweniger in der nächsten Zeit bei Abschluß der beiden Rechtsgeschäfte nicht geäußert wird, so geschieht das nicht, weil er als rechtlich gleichgültig angesehen worden wäre, sondern weil aus der Willensäußerung des Muntwaltes auf die gleiche Willensrichtung der Braut geschlossen wird[18]. Mit dieser Entwickelung näherte sich das deutsche Recht materiell dem römischen. 3. Die Abschwächung der Muntgewalt, die sich in der Berücksichtigung des bräutlichen Willens äußert, tritt uns aber auch, und noch früher als jene, darin entgegen, daß das Muntgeld nicht mehr dem Muntwalt gegeben wird, sondern an die Braut als Wittwenversorgung fällt, daß mit anderen Worten der Muntpreis nur noch als Scheinpreis gezahlt wird, der Muntkauf sich in einen Scheinkauf verwandelt. 4. Wenn aber auch die dargestellte Form der Eheschließung die regelmäßige war, so war sie doch nicht die rechtlich einzig zulässige. Weder das Verlöbniß noch die Tradition der Braut in Gemäßheit desselben waren für das Zustandekommen der Ehe wesentlich, sondern lediglich der Erwerb des Mundium, ohne welchen allerdings die Verbindung des Mannes mit einer Frau keine Ehe war, sondern eine illegitime, vom Recht nicht anerkannte Verbindung, ein Konkubinat. Das Mundium konnte der Ehemann aber auch ohne Verlobung und Tradition der Frau erwerben, und selbst über eine mit einem anderen Manne verlobte. Er hatte nur nöthig, das Muntgeld an den Muntwalt zu zahlen, wenn er die willige Frau ohne dessen Willen in sein Haus gebracht hatte, und es hing dann nicht einmal vom Willen dieses ab, durch Ablehnung der angebotenen Zahlung das Zustandekommen der Ehe zu verhindern, sondern er mußte nehmen, und die Ehe war dann eine vollkommene und unanfechtbare[19]. Freilich stehen nicht alle Volksrechte auf diesem

[16] Wenn Schrörs, Hinkmar v. Rheims 212, wieder behauptet, die Ehe sei im mallum geschlossen worden, so hat er das nicht bewiesen.

[17] Vgl. Löning 2, 581; dazu aber auch Scherer 15.

[18] Ed. Roth. 182. 195. Ed. Luitpr. 120. L. Visigoth. III. 3, 11.

[19] L. Salica XIII, 10 (ed. Behrend p. 17): Si quis sponsam alienam tulerit et eam sibi in coniugio copulaverit MMD dinarios qui faciunt solidos LXIII culpabilis iudicetur. L. Alam. tit. 52: Si quis sponsam alterius contra legem acceperit, reddat eam, et cum CC solidis componat. Si autem reddere noluerit, solvat eam cum CCCC solidis. Die Stelle wird erläutert durch ihren Gegensatz tit. 51: Si quis liber uxorem alterius contra legem tulerit, reddat eam et cum octuaginta solidis componat. Si autem reddere noluerit, cum quadringentis solidis componat eam. Et *hoc si maritus prior coluerit.* L. Burgund. XII, 4: Si vero puella sua sponte expetierit virum, et ad domum illius venerit, et ille se cum illa miscuerit, nuptiale pretium in triplum solvat. Vgl. auch c. C. (ed. Salis p. 110). Lex Saxon. tit. 6: Uxorem ducturus CCC solidos det parentibus eius. Si autem sine voluntate parentum, puella tamen consentiente ducta fuerit, bis CCC solidos parentibus solvat. Hatte sie auch nicht konsentirt: eam . . . parentibus restituat. Edict. Roth. c. 190: Si quis puellam aut viduam alteri sponsatam, illa tamen consentiente, tulerit ad uxorem, componat parentibus mulieris id est patri vel fratri eius, vel ad quem mundium pertinuerit pro anagriph solidos XX, et propter faidam alios XX. et mundium eius, qualiter steterit faciat. Leg. Luitprandi CXIX: . . . Si vero sine voluntate patris et fratris eam (Verlobte eines Dritten) tollere praesumserit . . . componat sponso eius duplum etc. Puella vero ipsa quae hoc sua voluntate facere praesumserit, si aliqua ei portio ex parentum successione debetur, amittat ipsam portionem etc. quia exercvit vitium hoc in gentem nostram propter cupiditatem pecuniae. Vgl. auch L. Bai. VIII, 16. L. Visigoth. III, 1, 2. Formul. Marculfi Appdx. bei Zeumer p. 208 no. 1. Vgl. Rosin, Formvorschriften für Veräußerungsgeschäfte der Frauen nach langob. Recht 1880 47. — Vgl. auch Dargun, Mutterrecht (Berl. 83) 21 ff., der auch 111 darauf hinweist, daß die Entführung die Verlobung ersetzen konnte.

Standpunkt; aber es ist überhaupt unmöglich, einheitliche Sätze als germanisches Recht aufzustellen[20]. 5. Die Bethätigung der Kirche bei diesen älteren germanischen Ehen war die gewöhnliche. Priesterlicher Segen wurde zuweilen den Verlöbnissen ertheilt, häufiger den Ehen[21], trat aber dann als kirchliche Bestätigung und kirchliche Anerkennung der bürgerlich schon rechtsgültigen und vollkommenen Ehe hinzu. Die Anerkennung der kirchlichen Gültigkeit der Ehe hat die Kirche indessen, wie stark sie auch die Vorzüge ihres Ehesegens betonte, nicht von der Ertheilung desselben abhängig gemacht[22], und wenn auch ein Kapitulare Karl's d. Gr. kirchliche Eheeinsegnung vorschrieb[23], so ist doch auch durch dies Gesetz die Gültigkeit der Ehe nicht davon bedingt worden, und es hat auch wohl Erfolge nur im geringen Maße erzielt.

IV. In der Periode Alexander's III. ändert sich das Verhältniß der Kirche zum Eheschließungsrecht. Nach wie vor steht sie auf dem Boden des römischen Rechts, aber da sie jetzt ausschließlich die Ehegerichtsbarkeit für sich in Anspruch nimmt, so ist sie in der Lage, dies römische Eheschließungsrecht überall bei ihrer Schlichtung von Ehestreitigkeiten zu Grunde zu legen[24], danach die Gültigkeit der Ehen zu bemessen und es zum internationalen Eheschließungsrecht zu machen[25]. Freilich tritt dies römische Recht nicht auch im römischen Gewande auf, sondern in demjenigen, welches bei den Streitigkeiten über die Natur des Ehesakramentes die französische Scholastik zugeschnitten hatte und welches in der französischen Kirche gebräuchlich geworden war[26]. Von dem Erforderniß des Munterwerbes weiß dieses kirchliche Recht ebensowenig etwas, wie das römische. Es betrachtete lediglich den Konsens als ehewirkend. Enthält der Konsens den Willen, durch die Abgabe desselben eine Ehe zu bewirken, so ist diese entstanden (sponsalia de praesenti); enthält er den Willen, in Zukunft eine Ehe einzugehen (spons. de futuro), so bewirkt er ein Verlöbniß[27]. Vollziehen die Verlobten die copula carnalis, so wird in Gemäßheit einer praesumptio iuris et de iure angenommen, daß sie dabei den auf gegenwärtige Eheschließung gerichteten Willen gehabt haben, und die Verlobung wird zur Ehe[28]. Eine Bethätigung der Kirche bei der Eheschließung wird fort und fort gewünscht, aber nicht für nothwendig erklärt. Freilich wird von Innocenz III.

[20] Für das nordische Recht behauptet Lehmann die Nothwendigkeit einer Verlobung. Für das isländ. vgl. Beauchet in Nouv. Revue hist. de droit (Paris 85) 67.

[21] Scherer 20.

[22] Ebendas. 23.

[23] Capit. missor. 802 c. 35 (ed. Boretius 1, 98): Coniunctiones facere non praesumat antequam episcopi, presbyteri cum senioribus populi consanguinitatem coniungentium diligenter exquirant: et tunc cum benedictionem iungantur.

[24] Das leugnet Scheurl, der aber in das kanon. Recht dieselben falschen Momente hineinträgt, wie in das röm.

[25] Bemerkenswerth ist, daß in England eine nicht öffentlich kirchlich geschlossene Ehe nach weltlichem Recht nicht die civilrechtlichen Ehewirkungen für die Ehegatten hervorbrachte, da ein dotalitium nur vor der Kirchthüre bestellt werden konnte. Die Erbberechtigung der aus unfeierlichen sponsalia de praesenti entsprossenen Kinder erkennen die Schriftsteller des gemeinen Rechts im XIII. Jahrh. an, nicht mehr indessen im XIV. Vgl. Friedberg, Eheschließ. 49. Muirhead, Notes on the marr. laws (Edinb. 62) 27.

[26] Summa Coloniensis (Scheurl, Eheschließgsr. 166): His Gallicana ecclesia respondens desponsationem in legalem et canonicam distinguit, i. e. quae in praesens vel in futurum concipitur. Est enim legalis desponsatio futurarum nuptiarum mentio et repromissio, quae sponsalia vocatur et haec nuptias atque coniugium spondet, non efficit. 167: . . . Continuo ut pactum coniugale inter sponsum sponsamque intervenerit, ad substantiam matrimonii nihil deest; ergo plenum et perfectum matrimonium inter eos est.

[27] Vgl. c. 3 X. (4, 4). Daß zuerst die consuetudo ecclesiae nicht ganz gleichmäßig war, bezeugt auch Alex. III. in Comp. I. c. 5 (4, 4).

[28] Analog ist die römisch-rechtliche Präsumtion aus dem mit einer freien Frau gepflogenen fleischlichen Verkehr auf eine mit ihr geschlossene Ehe. l. 32 D. de ritu nup. (23, 2).

(1215)[29] die öffentliche Verkündigung beabsichtigter Ehen nach französischem Muster vorgeschrieben: aber die Geltung der Ehe wird doch nicht von der Beobachtung dieser Formalität abhängig gemacht.

V. Die Einwirkung dieses neuen auf das germanische Eheschließungsrecht mußte eine einschneidende sein. 1. Der Bräutigam wurde jetzt nicht mehr Ehemann, weil er als solcher das Mundium erworben hatte, sondern er wurde Muntwalt, weil er Ehemann geworden war[30]. Dies konnte er aber nur werden, weil sein und seiner Braut Konsens die Ehe begründet hatte. 2. Danach wurde es jetzt auch unmöglich, die alte Tradition der Braut als Eheschließungsform beizubehalten. Denn ihre formelle Passivität dabei schloß die Konstatirung ihres für das Zustandekommen der Ehe wesentlichen Konsenses aus. 3. Dennoch war es für das germanische Eheschließungsrecht noch möglich, sich äußerlich in den früheren Bahnen zu bewegen. Schon aus der Zeit, wo noch die Ehe regelmäßig durch Tradition der Braut zu stande kam, ist die Mitwirkung eines Fürsprechers überliefert, welcher den Konsens aller bei dem Rechtsgeschäft betheiligten Personen und den Abschluß desselben konstatirt, als formeller Leiter des ganzen Aktes[31]. Diese Fürsprecher blieben auch jetzt bei der Eheschließung thätig. Sie erkundeten den Konsens der Brautleute, und sprachen sie in Gemäßheit desselben als Eheleute zusammen unter der Garantie der Personen, welche dem Akte beiwohnten[32]. Diese Fürsprecher konnten fungiren neben dem Muntwalt, der noch dazu seine der deutschen Rechtsauffassung entsprechende Muntübertragung vornehmen mochte, es konnte der Muntwalt selbst sein, aber auch jede beliebige Person, die ihre Legitimation von der Familie der Braut, oder von den Brautleuten selbst ableiten mochte[33]. Denn diese Legitimation war jetzt rechtlich gleichgültig, zumal ja auch eine im Widerspruch zu den Familien der Brautleute geschlossene Ehe nach kirchlichem Recht unanfechtbar war, und nicht minder nach den mittelalterlichen weltlichen Rechtsquellen. Diese Legitimation war aber auch deswegen gleichgültig, weil die Thätigkeit des Fürsprechers rechtlich unerheblich war. Denn nicht sein Zusammensprechen oder seine Dahingabe der Brautleute bewirkte die Ehe, sondern deren Konsens. Seine Thätigkeit war rein deklaratorischer Natur, und gewährte der Eheschließung nur die Öffentlichkeit, welche der germanischen Rechtsauffassung entsprach[34]. 4. Damit war aber auch Gelegenheit gegeben, die

[29] c. 3 X. (4, 3). Auch in Engl. waren Aufgebote schon vorher üblich. Muirhead 13, und ebenso in Pavia, Comp. I. c. 8 (2, 13).

[30] Sachsenſp. III, 45 § 3: Die man is ok vormünde fines wives to hant als ſie ime getrüwet wert. — Nach dem alten Mühlhauſer Stadtr. wird das mundium noch übertragen, aber an den Ehemann, nach dem Beilager, und hat der Muntwalt die Pflicht der Übertragung. Vgl. für Italien Brandileone 96.

[31] Wenn ich Eheschließg. 5 die Fürsprecher als Personen bezeichnet habe, die ein Verfahren leiten, und ebenso Verlobg. 13, so meint Sohm, Trauung 2, daß ich bei dieser Definirung mich nicht genügend in die Begriffe des deutschen Rechtes hineingedacht habe. Aber ich darf wohl diese Definition um so eher aufrecht erhalten, als Sohm selbst, Eheschließg. 67. 167. 285, genau wie ich, den Fürsprecher als eine Person bezeichnet, die „das ganze Verfahren leitet." Nichtsdestoweniger sagt Brunner, Jenaische Lit. Zeitg. 1876, 500: „Zu den Irrthümern, welche Sohm ... Friedberg nachgewiesen hat, gehört dessen Ansicht über die Stellung der Fürsprecher. ... Da der Fürsprecher nur das fremde, nicht das eigene Wort sprechen darf, so ist er das gerade Gegentheil einer Person, die eine Handlung leitet." —

[32] Allerdings ist diese Eheschließung durch den Fürsprecher jetzt für das Zustandekommen der Ehe noch weniger essentiell, als früher die Verlobung und die traditio sponsae.

[33] Anders Sohm, der in dem Fürsprecher einen von der Braut gekorenen Muntwalt sieht, während jener doch nicht blos die Braut dem Bräutigam übergiebt, sondern auch diesen der Braut, wozu ihn seine gekorene Muntwaltschaft nicht hätte befugen können.

[34] Meier Helmbrecht (Haupt, Z. f. deutsch. Alterth. 4, 371):

ûf stuont ein alter grîse
der was der worte wîse
der kunde sô getâniu dinc.
Er staltes beide in einen rinc;

Thätigkeit des Priesters organisch in den Akt der Eheschließung einzufügen[35]. So gut wie ein Laie konnte auch er als Fürsprecher fungiren, und noch besser, da er zugleich in der Lage war, die geschlossene Ehe nicht nur unter die Garantie der Öffentlichkeit zu stellen, sondern auch unter die der Kirche, die allein noch über die rechtliche Existenz der Ehe zu befinden hatte. So erklärt es sich, daß die beiden früher getrennten Rechtsakte der Verlobung und Dotirung der Frau und der Tradition jetzt in einen Akt, und auch in einen kirchlichen[36] zusammengezogen werden,

er sprach ze Lemberslinde
'welt ir Gotelinde
êlîchen nemen? sô sprechet Jâ.'
'gerne' sprach der Knabe sâ.
er frâgte in aber ander stünt:
'gerne' sprach des Knaben munt.
ze dem dritten mâle er dô sprach
'nemt ir sie gerne?' der Knabe jach
'so mir sêle und lîp
ich nime gerne dîze wîp'
dô sprach er zuo Gotlinde
'welt ir Lemberslinde
gerne nemen zeinem man?'
'jâ, herre, ob mir sîn got gan.'
'nemt ir in gerne?' sprach aber er:
'gerne herre; gebt mirn her.'
ze dem dritten mâle 'welt irn?'
'gerne herre; nu gebt mirn.'
dô gap er Gotelinde
ze wîbe Lemberslinde
und gab Lemberslinde
ze manne Gotelinde
sie sungen alle an der stat:
ûf den fuoz er ir trat.

Vgl. auch Spirgatis, Verlobung und Vermählung im altfranz. volksthümlichen Epos (Berl. 94).

[35] Während so m. E. der Priester in die Stellung des mittelalterlichen Fürsprechers eintritt, ist er nach Sohm Nachfolger des gekorenen Vormundes. Nach Dieckhoff hat die priesterliche Thätigkeit schon immer ehebegründende Wirkung ausgeübt. — Vgl. auch Kölner Trauformel (XIV. saec.) (Walraff, Samml. v. Beitr. z. Gesch. der St. Köln [Köln 18] 1, 159): So wer yrre zwen zôsamen geven sall zô der Ee, der sall dese wort sprechen, de hernâ stênt. Item zome yrsten sal he vragen den man: 'bistu he dat du Beilgen (of we si heyst; den namen sall man nennen) zo eime eligen wyve ind zo eime bedgenoyssen haben woult?' so sall der brudegem sagen 'ja ich,' so sal he de brûyt vragen mit yrme namen, bis tu he, dat du Heynrich (off we sich der brudegam noempt) haven wult zo eime mumber (muntporo = Muntwalt) ind beddgenoyssen? ꝛc. so sall si sagen 'ja ich,' so sall der brudgam dan den rynck nemen ind stechen dan den rinck der bruyt in iren vynger neyst dem kleine vynger ꝛc., dan sall der gene, der sy zo hoeff gaifft dat syden dôich mit XII torneschen in dat dôich gebonden nemen ind sall sagen 'ich bevelen uch zô hôuf up frentzer erden myt goulde ind gesteynen, silver in gould, beide nâ Francken wyse ind Sassen ee, dat ûrre geyn den andern layssen ensall umbe leyff noch umb leyt noch um geyn dynck, dat gott an eme geschaffen haet odir geschaffen mach layssen werden.' dan sall der ghene, der si zosamen gifft, dat doich dat de torneschen in haet eyme geven de it der bruyt behalde: det sall dan dat gelt umb got geven armmen luyden, dan sal de bruytgem der bruyt schencken uisse eymen kopp, ind der bruytgem sall yrst drinken, ind der bruyt dar na schenken. — Die unbestimmte Bezeichnung der zusammensprechenden Person zeigt, daß das Formular für weltliche und priesterliche Fürsprecher anwendbar sein sollte.

[36] Parochiale des EB. Ernst v. Köln für die Diöcese Lüttich 1592 (Leod. 1592 p. 185): Sponsum ad sinistrum suum latus sponsam ad dexterum constituet, deinde annulum sibi dari a sponso petet, simul rubeas (si haberi possint) chirothecas, quibus insint tres nummuli argentei loco arrhae sponsae dandae: annulum digito suo imponet Sacerdos, et chirothecas manu servabit tantisper, donec, eas manui sponsae imponet ... conversus sacerdos ad sponsum et sponsam accipiat dexteram sponsi et illi chirothecas rubeas (cui insint loco arrhae nummuli tres) imponat. Deinde manum dexteram sponsae dexterae sponsi inplicabit, et hic complicatas utriusque dexteras stola collo dependente circumligabit ... Tunc utriusque dexteram dissolvat sacerdos, relictis chirothecis in dextera sponsae, et annulum ex suo digito extrahens, sponso tradet. Bemerkenswerth erscheint, wie genau die Kirche die durch den geistlichen Fürsprecher geleitete Handlung der durch den weltlichen geleiteten in Bezug auf die Symbole anzupassen unternimmt. Daß übrigens zum Theil auch noch wie früher öffentliche Verlobung abgehalten wurde, und die Trauung von ihr getrennt blieb, zeigt die Schilderung des Neocorus von den Dithmarsischen Verhältnissen. Aber diese Verlobung hatte jetzt nur die rechtlichen Wirkungen, welche ihr das kanon. Recht beilegte, erzeugte mithin nicht mehr die rechtliche Gebundenheit wie im alten Recht, und war natürlich nicht rechtliche Voraussetzung für die nachfolgende Ehe. Interessant sind in dieser Beziehung die Vorgänge in Wetzlar Ende des XIII. Jahrh. Dort beanspruchte der plebanus, daß die Verlobungen, quae vulgariter Kauf dicuntur, in seiner Gegenwart abgeschlossen und

in welchem der Mann dotirt, und beide in die Ehe konsentiren, in welchem aber die Frau nicht mehr tradirt wird, weil der Leiter des Rechtsgeschäftes gar nicht traditionsberechtigt zu sein braucht, weil Mann und Frau jetzt ganz gleichwerthig neben einander stehen, und ihr Konsens allein die Ehe bewirkt. 5. Fragen wir aber, ob die kirchliche Eingehung die regelmäßige geworden sei, so muß darauf hingewiesen werden, daß die allgemeine Sitte sich nur sehr schwer dazu verstand, den ganzen Rechtsakt zu einem kirchlichen zu machen[37], daß vielmehr gewöhnlich die Betheiligung der Kirche eine dem Rechtsgeschäft der Eheschließung nachfolgende war, und jetzt die priesterliche Benediktion ebenso der Kopulation durch den Fürsprecher nachfolgte, wie früher der Tradition durch den Muntwalt. 6. Der übelste Punkt des neuen kanonischen Eherechtes war unstreitig, daß keine Öffentlichkeit für die Abgabe des Ehekonsenses gefordert wurde[38], und daß dieser formlos[39] geäußert werden konnte, ohne sich durch ein bestimmtes Kennzeichen als ein maritalis auszuprägen. Den ersteren dieser Mißstände beseitigte die Kirche durch die tridentinische Bestimmung[40],

mit der Abgabe des consensus matrimonialis verbunden würden. Auf Beschwerde der Bürger verfügte der EB. von Trier (1283), daß die Verlobungen nach alter Sitte ohne Gegenwart des plebanus zu contrahiren sein (quae modicum iuris vel vigoris important), und dann die Abgabe des Konsenses kirchlich erfolge, d. h. die Ehe geschlossen werde. (Medem) B. den Formen der Eheschließg. im MAlter (Homb. 74) 13.

[37] Jülich. LR. (Lacomblet in Arch. f. d. Gesch. d. Niederrheins 1, 95): Wan ein man van Ridderschaft ein wyff nehmen will, mach sie zo samen geven ein leyhe vur den luyden offenbairlich: dat wiesen die Ridderschaft ind Scheffen van Upladen, dat sye ein rechte echtschaft under die Ridderschaft ind eine alde gewoenheit. — Metzens u. Betzens Hochz. (Liederb. der Clara Hätzlerin ed. Haltaus [Quedlinb. 40] 260):

'nun schweig alt und jung!'
sprach der weis Neodung.
'Betz du bist ain gerad man,
Wilt du Metzen zu der Ee hân?'
er sprach: 'ja, wil sy mich!'
Neodung sprach: 'Metza, gich,
wilt du Betzen han zu der Ee?'
Sy schwaig, er vorscht sy me.
Sy sprach: 'ja haißt michs mein muoter.'
Neodung sprach: 'sy entuot dir
nichts, des gelaub du mir.'
also nach ir baider gir
ward in die Ee beschaffen,
on schüler un on pfaffen.

Vgl. Witte in Z. f. d. Gesch. d. Oberrh. 46, 729. Für Italien: Salvioli l. c.

[38] Luther Tischreden (Werke, Erl. 62, 229): Also ging mirs im Kloster auch; oder wo man fur den official kam, so schwur sich eines vom andern, freieten wieder. Darnach kamen sie zu mir, oder einem Andern in der Beichte, und sprachen: Lieber Herr, ich habe itzt eine Frau, der hab ichs heimlich gelobt; wie thue ich ihm nimmermehr? Helft mir, lieber Herr Doctor, daß ich nicht verzweifele. Denn Greta, mit der ich mich am ersten verlobt hab, ist mein recht Eheweib. Aber diese Barbara, die mir darnach vertrauet, ist nicht mein Weib, und muß doch bei ihr schlafen? Jene darf ich nicht nehmen, die ich doch gerne möcht haben, da es sein koennte; aber ich kann nu nicht; denn ich habe eine Andere, so hat sie auch einen Andern; doch weiß es Niemand, daß sie mein Weib ist, denn allein Gott im Himmel, dem ists bewußt. O, ich werde verdampt, ich weiß keinen Rath! — Freilich suchte das weltliche Recht die Lücke des kirchlichen dadurch zu ergänzen, daß es die bürgerliche Rechtsgültigkeit der Ehe von dem „Kirchen- und Straßengehen" — in italien. Statuten: deductio ad domum vgl. Salvioli 23 — abhängig machte. Darin zeigt sich aber auch, daß die rechtliche Bedeutung der Eheschließung durch geistliche oder weltliche Fürsprecher nicht in der von diesen vorgenommenen Kopulation bestand, sondern, worauf Thaner mit Recht hingewiesen hat, in der Öffentlichkeit des Rechtsgeschäftes.

[39] Erasmus, De matr. christ. (Lugd. Batav. 1650) 67: Quaesitum est, an etiam solo nutu possit contrahi matrimonium, et responsum est posse. Quaesitum, an litteris scriptis coëat matrimonium, responsum est coire. Quaesitum est, an signo, veluti si quis nummi fracti dimidium det puellae, responsum est coisse matrimonium. Quaesitum est, an per procuratorem inter absentes coëat matrimonium, responsum est, coire, si procurator a certa persona de contrahendo cum certa mandatum acceperit. Quaesitum est, an facto fiat ratum matrimonium, veluti si iuvenis dicat: Si me habes pro coniuge da basium; responsum est, coire. Quaesitum est, an silentio coëat matrimonium, veluti si puellae pater dicat patri iuvenis: Do filiam meam uxorem filio tuo: rursum proci pater respondeat, Et ego filium meum do maritum filiae tuae: si nec iuvenis nec puella contradicat, sed tantum obticescat uterque, ratum erit matrimonium.

[40] Vgl. Meurer, Z. 22. 97.

daß die formlose Konsenserklärung zwar nach wie vor ehewirkend sein sollte, aber nur wenn sie in Gegenwart des eigenen Pfarrers der Brautleute und vor zwei oder drei Zeugen abgegeben werde. Aber auch dieser Rechtssatz gilt nur in den Parochieen, wo er speziell in der Landessprache publizirt ist[41], so daß mithin ein weiter Geltungskreis für das vortridentinische Recht übrig bleibt. Dieses ist indessen neuerdings nach der Richtung hin geändert worden, daß sponsalia de futuro durch nachfolgende copula carnalis nicht mehr zu Ehen erwachsen[42].

§ 154. bb. In der evangelischen Kirche.

Blumenstengel, Die Trauung (Leipz. 79). Kliefoth, Liturg. Abhandl. 1. (Rost. 54), vgl. § 153. Schubert, Die ev. Trauung (Berl. 90). Bösch in Anz. d. german. Nat.-Mus. 1893, 3.

Zur Zeit der Reformation[1] galt in Deutschland das oben charakterisirte kirchliche Sponsalienrecht. (§ 153.) Aber wenn danach auch alle Verbindungen, die durch consensus de praesenti geschlossen waren, als Ehen angesehen werden mußten, so hatte sich doch in Deutschland die Sitte, die Ehen öffentlich einzugehen, durchaus erhalten, sei es daß diese Öffentlichkeit durch die kirchliche Trauung erreicht wurde, — denn die Laientrauungen hatten allmählich doch kirchlichem Einfluß weichen müssen — sei es daß öffentliche Verlöbnisse abgeschlossen wurden.

I. Die Reformatoren versuchten es nicht, ein neues Eheschließungsrecht aufzustellen, wohl aber in Anknüpfung an das bestehende der Sitte der öffentlichen Ehebegründung eine rechtliche Unterlage zu geben. Dabei war ihre Lage in manchen Punkten eine höchst schwierige. Das geltende Dekretalenrecht verwarfen sie grundsätzlich, und die Sponsalienlehre um so mehr, als sie deren praktische Übelstände genügend kennen gelernt hatten, auch in der deutschen Sprache eine scharfe terminologische Unterscheidung zwischen einem auf die Gegenwart und einem auf die Zukunft gerichteten Konsens vermißten[2]. Die heilige Schrift bot keine Normen dar.

[41] d. h. als Beschluß des Trienter Concils, Braun, A. 38, 166. Doch kann die Publikation ersetzt werden durch observanzmäßige Anwendung des Trienter Dekrets, [C. Inquis. v. 1/5. 1887 Acta S. Sed. 23, 749] und dafür genügt, daß in der Agende der Diözese das Dekret bezeichnet, oder die Clandestinität als Nichtigkeitsgrund angeführt wird. Demnach muß für alle im Diözesanverbande stehenden deutschen Diözesen das Dekret als geltend angesehen werden vgl. (für Frankfurt a/M. Braun, A. 63, 120 f. Decr. C. Conc. v. 19/1. 1889 Acta S. Sed. 21, 648); ebenso aber auch unter denselben Voraussetzungen in den Missionsgebieten für die dort befindlichen Parochieen; nicht aber für die Missionspfarreien, welche eben nicht als Parochieen im Sinne des Tridentinum anzusehen sind. Vgl. Hübler, Eheschließung u. gemischte Ehen 13; Misfud, La deroga al impedim. di clandestinità e la legge civ. sul matr. in Malta (Roma 91). Über die Publikation in Amerika vgl. Decr. C. Inquis. v. 25/11. 1885 D. Z. 3, 87. Dagegen kann das Dekret nie durch Zeitablauf in desuetudo kommen Congr. Inquis. v. 6/7. 1892 Acta S. Sed 25, 117. — Vgl. § 150, 27.

[42] Decr. Inquis. v. 15/2. 1892 (Acta S. Sed. 24, 444). D. Z. 2, 308. Vgl. Schneider, A. 68, 320.

§ 154. [1] Es wiederholen sich hier die oben dargelegten Kontroversen. Nach Sohm, dem Schubert folgt, giebt das ev. Recht nur eine Reproduktion des altdeutschen und des mit diesem übereinstimmenden kanon., d. h. die Ehe kommt durch die Verlobung in ihren negativen Wirkungen zu stande, durch die Trauung in ihren positiven. Scheurl legt auch hier dem ehelichen Zusammenleben, zu welchem die kirchliche Trauung die „Einleitung" sei, die unrichtige Bedeutung bei, die er ihr schon für das röm. Recht vindicirt.

[2] Luther, Von Ehesachen (1530, Strampff 319): Gleich wie sie auch ein lauter Narrenspiel getrieben haben, cum verbis de praesenti vel futuro. Damit haben sie auch viel Ehe zurissen, die nach ihrem Recht gegolten hat, und gebunden, die nichts gegolten hat. Denn diese Wort: Ich will dich zum Weibe haben; oder: Ich will dich nehmen, ich will dich haben, du sollt mein sein, und dergleichen, haben sie gemeiniglich verba de futuro genennet, und furgegeben, der Mannsname sollt also sagen: Accipio te in uxorem, Ich nehme dich zu meinem Weibe; der Weibsname also: Ich nehme Dich zu meinem Ehemann. Und haben nicht gesehen noch gemerkt, daß dies nicht im Brauch ist, deutsch zu reden, wenn man de praesenti redet, sondern das heißt de praesenti geredt: Ich will Dich haben; ego volo te

Das römische Recht, welches sonst in die Lücke treten mußte, erschien mit seiner formlosen Konsensualehe unanwendbar; das deutsche Recht war durch das Dekretalenrecht längst dem Gedächtniß des Volkes entfremdet worden, und hatte sich nur in einem Elemente, der Öffentlichkeit der Eheschließung, zähe als Sitte aufrecht erhalten. Nur die älteren canones der Kirche, die Stellen der Väter, wie sie im Decr. Gratiani gesammelt waren, boten ein Material für die Feststellung eines christlichen Eherechts. Luther interpretirte aber jene dahin, daß jedes öffentliche Verlöbniß eine Ehe sei, und ebenso jedes heimliche (auch ohne elterliches Wissen eingegangene sind solche) mit hinzugetretener copula carnalis. Indem er aber diese Theorie in das Gewand der späteren Dekretalenlehre kleidete, erklärte er alle Verlöbnisse, welche eben Ehen seien, für spons. de praesenti, und nur bedingte für solche de futuro. Die kirchliche Eheschließungsform wollte er in der herkömmlichen Weise als kirchliche Anerkennung, Bestätigung und Segnung beibehalten[3], da so auch das Erforderniß der Öffentlichkeit der Eheschließung eine dem religiösen Bedürfniß des Volkes entsprechende Befriedigung fand[4]. Dabei war allerdings nicht zu umgehen, daß die rechtliche Bedeutung der kirchlichen Trauung wesentlich gegen früher vermindert wurde. Früher hatte diese die Ehe begründet, wenn der consensus de praesenti bei ihr von den Eheschließenden zum ersten Male ausgesprochen wurde, d. h. wenn, wie das doch die Regel gewesen war, noch keine spons. de praesenti abgeschlossen gewesen waren. Jetzt konnte sie die Ehe gar nicht mehr begründen, denn eine Verlobung war stets voraufgegangen, und die durch diese schon rechtlich entstandene Ehe[5] konnte nicht noch einmal zur Entstehung gebracht werden.

habere, est praesentis temporis non futuri. Darumb redet kein deutsch Mensch von zukünftigem Verlöbniß, wenn er spricht: Ich will dich haben, oder nehmen. Denn man spricht nicht: Ich werde dich haben, wie sie gaukeln mit dem: Accipiam te, sondern: Accipio te, heißt eigentlich auf deutsch: Ich will dich nehmen, oder haben, und wird verstanden de praesenti, daß er itzt mit solchen Worten Ja spricht, und seinen Willen darein giebt. Ja, ich wüßte selbs nicht wohl, wie ein Knecht oder Magd sollten oder kunnten in deutscher Sprache per verba de futuro sich verloben; denn wie man sich verlobet, so laut's per verba de praesenti, und sonderlich weiß der Pobel von solcher behender Grammatica nichts, daß accipio und accipiam zweierlei sei; er fähret daher nach unser Sprachen Art und spricht: Ich will dich haben, ich will dich nehmen, du sollt mein sein ꝛc. Da ist die Stunde Ja gesagt, ohn weiter Aufzug oder Bedenken. Das ließ ich wohl verba de futuro heißen, wenn ein conditio, Anhang oder Auszug dabei gesetzt würde, als: Ich will dich haben, wo du mir willt zu gut zwei oder ein Jahr harren; item: Ich will dich haben, so du mir hundert Gulden mitbringest; item: So deine oder meine Aeltern wollen; und dergleichen. In solchen Worten wird der Wille nicht frei darzu geben, sondern aufgeschoben, und an etwas verbunden, daß in seiner Macht nicht stehet, und darumb er damit auch zugleich bekennet, daß er's itzt noch nicht thun konne, und sein Wille noch nicht frei sei; darumb bindet auch solch Verlöbniß nicht, als per verba de praesenti.

[3] Luther, Traubüchl. (1539, Strampff 340): So manchs Land, so manche Sitte, sagt das gemeine Sprüchwort; demnach, weil Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschaeft ist, gebührt uns Geistlichen oder Kirchendienern nichts darin zu ordnen oder regieren, sondern lassen einer iglichen Stadt und Land hierin ihren Brauch und Gewohnheit, wie sie gehen. Etliche führen die Braut zweimal zur Kirchen, beide des Abends und des Morgens, Etliche nur einmal; Etliche verkündigen's und bieten sie auf, auf der Kanzel, zwo oder drei Wochen zuvor: solchs alles und dergleichen laß ich Herrn und Rath schaffen und machen, wie sie wollen; es gehet mich nichts an. Aber so man von uns begehret, für der Kirchen, oder in der Kirchen, sie zu segnen, uber sie zu beten, oder sie auch zu trauen, sind wir schuldig, dasselbige zu thun.

[4] Dies war auch einer der Gründe, weswegen man von der Eheschließung auf dem Rathhause, also der Civilehe, die Brenz für „ebensowohl" zulässig erklärte wie die kirchliche Trauung, Abstand nahm.

[5] Freilich waren bedingte Verlobungen noch keine Ehen, aber sie wurden es doch bei Eintritt der Bedingung, also auch vor der kirchlichen Trauung. Ebenso sollten heimliche Verlöbnisse keine Ehe sein, aber auch der Fall, daß die Heimlichkeit bis zur Trauung aufrecht erhalten, und erst durch die Beantwortung der Traufragen das öffentliche Verlöbniß abgeschlossen wurde, war ein zwar theoretisch denkbarer, doch unpraktischer.

II. Diese von Luther begründete Lehre beherrschte die Theorie und die Praxis der Ehegerichte bis ins XVIII. Jahrhundert hinein. Demgemäß finden wir, daß man Anstand nimmt, das Zusammenleben Verlobter obrigkeitlich zu trennen, daß Brautkinder als ehelich angesehen[6], Verlobte von Tisch und Bett geschieden werden[7], und daß Zwangstrauungen in Gebrauch kommen[8]. Bei den letzteren übte man eben keinen, auch damals für unzulässig erachteten Zwang zur Eheschließung, sondern nöthigte nur den Widerstrebenden, die schon durch das Verlöbniß geschlossene Ehe zur Anerkennung und in die Öffentlichkeit zu bringen.

III. Wenn diese Lehren in Deutschland nicht die durch das Dekretalenrecht erzeugten sozialen Übelstände in noch erhöhtem Maße hervorgerufen haben, so ist das Verdienst davon nicht den Theologen oder Juristen zuzusprechen, sondern dem gesunden Sinne des Volkes und der staatlichen Gesetzgebung. Denn das Volk kümmerte sich um die ev. Sponsalienlehre ebensowenig, wie einst um die Alexander's III. Es maß den Verlöbnissen, außer wenn copula carnalis hinzugetreten war, keine ehewirkende Kraft bei, sondern ließ sich von dem ev. Pfarrer trauen, wie früher von dem kath., fand in dieser kirchlichen Feier allein die nothwendige Öffentlichkeit, und

[6] Erk. d. Wittenberg. Consist. (1567, Beatus Sentent. defin. Saxon. [Gerae 1611] 66): Es wil in einer Stadt sehr gemein einreißen, daß etliche personen zum theil, wann sie sich mit einander verlobt, ehe dann sie ehelich copulirt werden, inn die Winkel zusammen krichen und treiben fleischliche unzucht, zum Theil seind etliche daß, ob sie gleich ehelich vertrawt, kommen sie doch zu früh in die Wochen, und beruffen sich darnach auff jhre ehegenossen; Weil dann solchs ein groß Ergernus der Gemein machet, und der Ehestand heilig und keusch soll angefangen werden, als bittet mann umb einen bericht wie solchem Ergernuß nach straff der Rechte zu wehren; darauff berichten wir, so viel die personen belangt, ists an dem, dz wider solche personen derwegen im rechten keine straff geordnet, sintemal nach beschehener verlöbnuß zwischen jnen ein rechte ehe ist, und sie vor eheleut zuhalten, Wie dann auch die Kinder, so aus solcher zusammenhaltung geboren, vor ehelich gehalten, unnd von ehrlichen ständen oder zunfften nit mogen außgeschlossen werden, und ist solcher personen fürnehmen selbst große schad, dz sie sich andern leuten ins maul setzen, müssen gleichwol daneben bekennen, daß solchs wider Christliche Zucht, deßgleichen wider gewönlichen Christlichen brauch der Copulation, sintemal der Ehestand unbefleckt, und ohne Ergernuß angefangen werden soll. Derwegen, do es bey euch eynreißen und gemein werden wolte, Ist unser Bedencken, daß mit guter Bescheidenheit uff der Cantzel solches erwehnet, das Volk mit Christlicher vermahnung davon abgehalten würde, und dz sie selbst vor nachreden sich hüten und vorsehen wolten. Da jnen aber andere straff uffgelegt würde, möcht solchs zu verwirrung jhrer Gewissen, auch den Kindern zu nachtheiligen Vorwurff unnd Auffruck gereichen.

[7] Erk. des Leipzig. Schöppenstuhls v. 1550 (das. 153): Sprechen wir Schöppen zu Leipzig vor Recht, Haben sich zwo ledige Personen, mit wissen unnd Willen ihrer beyderseits Eltern unnd Freunden, gebürlicher weise offentlichen mit einander per verba de praesenti verlobet, unnd aber vor dem Kirchgange, der Geselle sich mit seines Vaters Magd unziemlich vermischt, unnd ein Kind mit ihr gezeuget, und wil derwegen die Jungfraw das geschehen Verlobnuß mit jrem vertrawten in keinem wege vollziehen, So mögen sie von Tisch unnd Bett geschieden werden, es hat aber jr keins Fug, nach beschriebenem geistlichen Rechten, bey deß anderen leben sich anderweit zu verehelichen.

[8] Erk. des Sächs. OKonsist. 1613 (Carpzov, Jur. Cons. lib. II. tit. 2. def. 17. § 12 [Lips. 1673] 29): Habt ihr euch mit A. W. in ein Ehegelöbnüß eingelassen, und in Beysehn der Eltern, auch anderer Gezeugen öffentliche sponsalia gehalten, darbey einander Mahlschätze gegeben. Ob ihr nun wol in den Gedancken stehet, daß ihr wiederumb ab zu weichen, und euch mit einer anderen Person zu verehelichen befugt, aus Ursachen, daß bis dato noch nicht die Priesterliche Copulation vorgangen. Dieweil aber gleichwol die sponsalia und das Ehegelöbnüß richtig, wodurch das matrimonium und die Ehe allbereit geschlossen, und ihr dadurch bis auff die Priesterliche copulation verbündlich gemacht worden; So möget ihr nunmehr demselben nicht widerkommen, sondern ihr seyd die Ehe durch oeffentlichen Kirchgang und Priesterliche copulation zu vollnziehen pflichtig. V. W. R. — Verfügung des Churf. v. Brandenb. (1686) (bei Friedberg, Z. 6, 83): Uns ist euer unterthänigster Bericht . . . wegen des inhaftirten Christian G. und das derselbe Margarethe R. darin ergangenen Endurtel gemäß zu heyrathen sich beständig weigere geburend vorgetragen worden. Wir befehlen euch darauf gnädigst beyde Personen vor euch zu fordern, und zugleich den Pfarrer ihnen vorstellen zu lassen, mit dem andeuten, daß er sie zusammen traue, und wan ernannter G. nicht Ja sagen wollte, ein ander in seinem Nahmen es thun solle.

reflektirte nicht juristisch darüber, daß die Konsenserklärung vor dem Geistlichen eigentlich nicht die Ehe begründen könne, weil diese schon rechtlich existent sei. Die Gesetzgebungen aber verordneten für alle Ehen die Nothwendigkeit kirchlicher Trauung, wenn sie sich auch dem theoretischen Einflusse nicht so weit entziehen konnten, daß sie nicht auf die Verlobung einige Rechtswirkungen der Ehe übertragen hätten.

IV. Erst die mit Just Henning Böhmer eintretende Reaktion gegen die Anwendung des kanonischen Rechts in der ev. Kirche beseitigte die Sponsalienlehre vollkommen, und führte zu dem einfachen Satze, daß die Ehe durch kirchliche Trauung begründet werde[9]. Doch verband sich damit nicht der Gedanke, daß die Trauung für die Eheschließung begrifflich nothwendig sei, wie denn ein Zurückführen dieser Institution auf die Schrift durchaus unmöglich erschien und ist. Auch sind die Folgen der Sponsalienlehre nicht alle gleichmäßig und zu gleicher Zeit überwunden worden. Vielmehr haben sich die Zwangstrauungen bei Verlöbnissen mit copula in einzelnen Theilen Deutschlands bis ins XIX. Jahrhundert hinein erhalten[10], und die Bestimmungen der modernen Gesetzgebungen über die Brautkinder sind noch heutzutage als letzter Niederschlag der alten Sponsalienlehre zu betrachten.

§ 155. cc. Die Civilehe.

Friedberg, Recht der Eheschließung (vgl. § 153). Derf., Die Gesch. der Civilehe (Berl. 77 2). Glasson, Le mariage civil (Paris 80 2).

1. Die erste Einführung der Civilehe[1] erfolgte aus Gründen der Toleranz in den Staaten Holland und Westfriesland i. J. 1580, fakultativ für die Reformirten, obligatorisch für die Dissidenten. Dies Recht wurde i. J. 1656 auf die gesammten Niederlande ausgedehnt. Ein gleiches praktisches Bedürfniß führte in

[9] Respons. der Helmstädt. jur. Facul. 1718 (Leyser, Medit. ad Pandect. Spec. 298. med. 10): Promissionem indissolubilis vitae consuetudinis in praesentia parochi et testium sed sine benedictione factam, etsi concubitus deinde, cohabitatio plurium annorum et nativitas aliquot liberorum accesserit, matrimonium tamen non inducere. Nachdem die Theorie die Sponsalienlehre aufgegeben hatte, mußte sich auch der rechtliche Charakter der kirchlichen Eheschließung ändern. Diese zerfiel von Luther's Traubüchlein an in zwei Akte: 1) Konsenserklärung der Brautleute auf Befragen des Pfarrers. Dies konnte früher rechtlich nur als öffentliche Konfirmation des schon beim Verlöbniß ausgedrückten Eheschließungswillen angesehen werden, jetzt wo Verlöbnißwille nicht mehr Ehewille war, als ehebegründende Willensäußerung. 2) Das Zusammensprechen (Kopulation) und die Benediktion durch den Prediger. Früher: Konstatirung des abgegebenen Ehewillens und öffentliche Approbation der Ehe, sowie Kultusakt; jetzt: in seinem Rechtscharakter unverändert, weil aber mit dem ersten Akte untrennbar verbunden, von gleicher rechtlicher Relevanz wie dieser. Demnach konnte jetzt eine Trauung ohne Konsenserklärung der Nupturienten ebenso wenig eine Ehe bewirken, wie eine Konsensertheilung ohne Kopulation.

[10] Neuvorpommern 1842 u. 1845. Königr. Sachsen 1808. Grützmann 2, 186.

§ 155. [1] Thaner (siehe § 153) sieht in den von ihm mitgetheilten Formularen Venetianischer Fürsprecher, welche in Gegenwart und unter Autorisation des Dogen Eheschließungen leiten, Civilehen. Wenn ich das früher für ebenso unzutreffend erklärt habe, wie wenn man die in c. 3 X. (4, 4) erwähnte Eheschließung vor einem Notar als Civilehe bezeichnen wollte, so muß ich doch jetzt nach den eingehenden Untersuchungen von Brandileone zugestehen, daß uns seit den Zeiten des longobardischen Rechtes in Italien eine Eheschließung vor staatlichen Organen entgegentritt, freilich parallel gehend mit einer nur öffentlichen Eheschließung. Als Civilehen im modernen Sinne des Wortes will freilich Brandileone selbst (S. 4) solche Ehen nicht angesehen wissen. Und das mit Recht, denn die auch in Italien im geistlichen Gerichte zu beurtheilende Gültigkeit der Ehe ist von der Anwesenheit oder Mitwirkung des staatlichen Organes nicht abhängig gewesen, sondern vom Vorhandensein des auf die Gegenwart gerichteten Ehekonsenses. Ob aber die bürgerliche Rechtsgültigkeit der Ehe von der Mitwirkung des staatlichen Organes bei der Eheschließung bedingt war, steht noch zu erweisen, würde aber auch in Deutschland Analogieen haben, da sich hier die Ehegatten obrigkeitlich bescheinigen ließen, daß sie zu Kirche und Straßen gegangen seien. Vgl. mein Recht der Eheschließung 91. Vgl. auch Ruffini in Il Filangieri 19, 1, 735 ff. und oben § 153, 38.

Frankreich (20/11. 1787) zur Einführung der fakultativen Civilehe für Nicht-Katholiken[2]. 2. Aus prinzipiellen Gründen erfolgte die Feststellung der obligatorischen Civilehe a) für England, Schottland und Irland i. J. 1653, um die Kirche von dem weltlichen Geschäft der Eheschließung zu entlasten. Dies Recht wurde indessen durch die Restauration beseitigt, und erst 1836 die fakultative Civilehe für England aus praktischen Rücksichten eingeführt[3]. b) Ebenso erfolgte in Frankreich am 20/9. 1792 die Feststellung der obligatorischen Civilehe aus prinzipiellen Gründen auf der Basis der französischen Anschauungen des Ehesakraments und der Scheidung des contractus naturalis und sacramentalis, verbunden mit den Forderungen der Toleranz. Auf derselben Grundlage beruht auch die obligatorische Civilehe des Code civil und danach der Holländischen, Italienischen, Chilenischen, Mexikanischen, Rumänischen und Ungarischen Gesetzgebung[4], sowie der Japanischen[5]. c) Die dritte prinzipielle Auffassung der Civilehe tritt uns im Belgischen Recht entgegen, wo sie in der Verfassung angeordnet wird im Zusammenhang mit der dort statuirten Trennung von Staat und Kirche. Diese Richtung ist auch für Deutschland maßgebend geworden. Sie hat die Bestimmungen der Deutschen Grundrechte, der Preußischen VU. und des Frankfurter G. v. 19/11. 1850, endlich des Preußischen G. v. 9/3. 1874, und des jetzt geltenden Reichsgesetzes v. 6/2. 1875, sowie des Schweizerischen BG. v. 25/12. 1875 hervorgebracht. 3. In den übrigen deutschen Staaten war in unserem Jahrhundert die Civilehe nur aus praktischen Gründen eingeführt gewesen, theils für Dissidenten, theils um den Unzuträglichkeiten zu entgehen, die sich bei den gemischten Ehen ergeben hatten, theils als Eheschließungsform für die Verbindungen zwischen Christen und Juden. In dieser Weise als Aushülfe für Fälle, in denen die kirchliche Eheschließungsform als unanwendbar erscheint, tritt sie noch heute in Österreich[6], Dänemark, den Skandinavischen Reichen, Spanien, Portugal[7] und Rußland[8] auf. Da-

[2] Vgl. die freilich ganz unzureichende Darstellung von Beauchet in Nouv. Revue hist. de droit franç. et étrang. 6, 351. 631. Thiebeaud, Hist. des actes de l'état civil en France (Paris 92).

[3] In Schottl. und Irl. existirt freilich staatliche Civilstandsregisterführung, aber keine Civilehe. Zu den in meinem R. d. Eheschließ. aufgeführten staatlichen Gesetzen ist seitdem für Schottl. hinzugekommen St. 41. 42 Victoria ch. 43 (1878), welches aber das dort geltende vortridentinische Eherecht in Kraft beläßt. Vgl. Walton, Scotch marr. (Edinb. 94).

[4] Über Holland und Rumänien vgl. mein Recht d. Eheschließ. In Italien ist die obligatorische Civilehe durch das Civilgesetzb. von 1865 eingeführt. Vgl. Friedberg-Ruffini S. 627. Für Frankreich vgl. Rieff, Comm. sur la loi des actes de l'ét. civ. (Par. 44 2). Béquet, Tr. de l'ét. civ. (Par. 83). Mersier, Tr. théol. et prat. des actes de l'ét. civ. (Par. 92 2). In Spanien bestimmte das G. v. 18/6. 1870 gleichfalls die obligatorische Civilehe. Nachdem indessen das Dekr. der Regentschaft v. 9/2. 1875 die kanon. Ehe wieder mit den Wirkungen der civilen bekleidet hatte, gewährte das Kgl. Dekr. v. 27/2. 1875 die letztere nur denjenigen, welche formell erklären, der kath. K. nicht zuzugehören. Vgl. Ucelay, El decreto de Minsterio-Regencia sobre matrimonio civil (Madr. 81). Das bürgerliche Gesetzbuch 77. 87. beläßt es dabei, macht aber die bürgerliche Gültigkeit der kathol. Ehe davon abhängig, daß sie in Gegenwart des staatlichen Registerbeamten abgeschlossen wird. Auch kann der Beweis der Ehe nur durch das staatliche Civilstandsregister geführt werden (art. 53). Eigenthümlich ist die Anordnung des matr. conscientiae (art. 79). Über Ungarn (1894) vgl. Schwartz in Z. f. ungar. öffentl. u. Priv.-R. 1, 3 ff. Über Chile: Lattore, Estudio sobre la ley de matr. civ. (de 10. de Enero 1884) (Santjago de Chile 87).

[5] BGB. Personenrecht v. 6/10. 1890 § 43 ff. Vgl. Toratoro Araki, Japan. Eheschließungsrecht (Gött. 93) 49.

[6] G. v. 25/5. 1868 für Personen, denen die kirchliche Trauung wegen eines staatlich nicht anerkannten Hindernisses verweigert wird. G. v. 9/4. 1870: Für solche, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft zugehören.

[7] Für Nichtkatholiken nach dem Civilgesetzb. v. 1868, dessen Art. 1081 indessen dem Civilstandesbeamten verbietet, die Nupturienten nach ihrer Religion zu befragen.

[8] Seit 1874 für Dissidenten.

gegen gilt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika der Rechtssatz: consensus facit nuptias, und steht die Traubefugniß nicht nur den Geistlichen der verschiedenen Religionsparteien zu, sondern auch richterlichen Beamten.

§ 156. β. Das geltende Recht der Eheschließung.

Comment. z. Reichsgesetz v. 6/2. 1875: Hinschius (Berl. 90 [3]). Sicherer (Erlang. 79). Wehlers (Berl. 90 [4]). Wrest (Erlwang. 92). — Stölzel, Deutsches Eheschließungsrecht (Berl. 75 f.) H. 1. 2 [2]. Laurin, A. 26, 165. Meurer, Z. 21, 232; 22, 97.

I. Die Eheschließung muß vollzogen werden in der Form, welche das Recht des Eingehungsortes vorschreibt[1]. Diese Regel wird sowohl seitens der christlichen Kirchen, wie der Staatsgesetzgebungen anerkannt[2]. Doch gestattet das deutsche RG. v. 4/5. 1870 im Auslande domizilirenden Eheschließenden[3], falls auch nur ein Theil deutscher Reichsbürger ist, die Ehe einzugehen vor demjenigen deutschen Reichskonsul, welchem der Reichskanzler die Ermächtigung dazu ertheilt hat, und erlaubt Eheschließung vor diplomatischen deutschen Organen, auch ohne solche Ermächtigung, falls diesen nach Territorialgesetz die Befugniß, Ehen zu trauen, eingeräumt ist, oder noch eingeräumt werden sollte[4].

II. Recht der kath. Kirche. 1. Nach lokaler Gewohnheit oder kraft Feststellung durch die Diözesangesetzgebung soll der Eheschließung ein s. g. Braut-

§ 156. [1] Über die Frage, falls die Ehe in Umgehung des deutschen Rechtes in England geschlossen wird, vgl. Inhülsen, Z. f. internat. Privat- u. Straf-R. 3, 366. Vgl. auch Donle, D. Z. 2, 1. Über die Eheschließung von Deutschen in der Türkei vgl. E. d. RGer. v. 26/2. 1891. IV. C.-S. Entsch. 27, 24. S. 100.

[2] Preuß. ALR. I, 5, 111; Sächs. G. v. 3/11. 1875 10; Bad. G. v. 9/12. 1875. Doch müssen hier nach § 23 auch noch Aufgebote in Baden publizirt werden. Code civ. 170 (ebenso Ital. 100): die Gültigkeit der im Auslande geschlossenen Ehen hängt von der Beobachtung der im Gesetz vorgeschriebenen Aufgebote ab. Rußland und Griechenland verlangen auch bei Eheschließung im Auslande Trauung durch einen griechischen Geistlichen, Ungarn nach dem bisherigen Rechte kirchliche. Vgl. Z. f. internat. Privat- u. Straf-R. 1, 121. Nach der Ansicht Sicherer's 349 würde bei Eheschließungen von Franzosen in Deutschland das Aufgebot in Frankreich nur nothwendig sein, falls einer der Brautleute die letzten 6 Monate in Frankreich domizilirt hätte, entgegengesetzten Falles aber das deutsche Aufgebot ausreichen. Dies scheint bedenklich. Denn nach französischem Recht kann auf Grund der Aufgebote durch bestimmte Personen Einsprache erhoben und diese zur gerichtlichen Entscheidung gebracht werden, was in Deutschland nur für Baden und Bayern (G. v. 23/2. 1879 173 für die Pfalz) gesetzlich vorgeschrieben ist, und auch hier mit dem Prinzipe des Reichsgesetzes in Widerspruch steht, wonach die Prüfung der Zulässigkeit der Ehe allein dem Standesbeamten zukommt. Nach dem Sächs. BGB. und Code civ. 47 f. genügt auch die Beobachtung der Form der lex domicilii, also des Domizilrechtes des Ehemannes. Vgl. Stobbe, Deutsches Privat-R. 1, 250 [3]. — Übrigens kann der Beweis der Eheschließung auch durch Indizien geführt werden. E. d. RGer. Entsch. 11, 114.

[3] So auch Code civ. 48, wenn beide Theile Franzosen sind. Nach nordamerikan. Recht haben die amerikan. Konsuln im Auslande Traubefugniß nur, wenn sie ihnen nach dem Recht des Landes, wo sie beglaubigt sind, zusteht. Friedberg, R. d. Eheschließ. 478.

[4] Damit wird der Mißstand geschaffen, daß wenn der fremde Staat absolut die Beobachtung seiner Eheschließungsform verlangt, die dort von Deutschen vor den Konsuln abgeschlossenen Ehen als nichtig angesehen werden, wie nach deutschem Reichsgesetz zweifellos die in Gemäßheit des Code civ. (siehe Anm. 3) vor französ. Konsuln in Deutschland eingegangenen Ehen von Franzosen. Dies ist aber um so bedenklicher, als der Gerichtsstand bei Ehestreitigkeiten der des Ehemanns (RCPO. 568), also bei im Auslande domizilirenden Deutschen vor dem ausländischen Forum ist, welches die deutsche Ehe dann als solche gar nicht anerkennt. Für Salvador (Staatsvertr. v. 13/6. 1870 8 [Niemeyer, Das in Deutschl. gelt. internat. Privat-R. (Leipz. 94) 51]) und Costa Rica (Staatsvertr. v. 18/5. 1875 9 [Niemeyer 36], dazu Deklar. v. 21/11. 1876) ist dieser Mißstand gehoben. Für Brasilien durch Staatsvertr. v. 10/1. 1882 14 (Niemeyer 32) falls beide Theile Deutsche sind. Für Serbien Vertr. v. 6/1. 1883 9 (Niemeyer 53). Für Hawaii ist der Satz locus regit actum dagegen vom deutschen Reiche anerkannt worden. (Vertr. v. 25/3. u. 19/9. 1879 2 [Niemeyer 41]). Für die Südafrikanische Republik (Vertr. v 22/1. 1885 16 [Niemeyer 58]).

examen vorangehen, um dem Pfarrer eine Kenntniß der religiösen Bildung der Brautleute zu verschaffen, und ihm deren Belehrung über die ehelichen Pflichten zu ermöglichen. Die Unterlassung des Brautexamens kann für den Pfarrer Strafe bewirken. 2. Um dem Pfarrer Kenntniß von etwa vorhandenen Ehehindernissen zu verschaffen, sollen an den Domizilen, bez. Quasidomizilen[5] beider Brautleute an drei auf einander folgenden Sonn- oder Festtagen Aufgebote (proclamationes, banna nuptialia) verkündet werden. Von diesem Aufgebote kann der Bischof unter der Bedingung der Ableistung eines Ledigkeitseides (iusiurandum de statu libero)[6] dispensiren[7], der Pfarrer im Nothfall absehen, und niemals hat ihre Unterlassung Nichtigkeit der Ehe, sondern nur Bestrafung zur Folge. 3. Die Eheschließung erfolgt, wo die betreffende Bestimmung des Tridentinum[8] in der Parochie publizirt

[5] Dies wird nach dem Respons. der Congreg. Inquisit. (v. 2/5. 1877) begründet durch Wohnung, und Absicht, sich den größeren Theil des Jahres an dem Wohnorte aufzuhalten. A. 46, 415. Über den Begriff des Domiziles vgl. Schödrey, A. 30, 3. Laurin, A. 26, 165.

[6] Vgl. Le Can. cont. 17, 91.

[7] Über das Matr. conscientiae vgl. Benedict. XIV. Satis vobis v. 17/11. 1741. (Richter et Schulte, C. Trid. p. 546).

[8] C. Trident. S. XXIV. de ref. matr. 1: Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia, libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia, quamdiu ecclesia ea irrita non fecit, et proinde iure damnandi sunt illi, ut eos sancta synodus anathemate damnat, qui ea vera ac rata esse negant, quique falso affirmant, matrimonia, a filiis familias sine consensu parentum contracta, irrita esse, et parentes ea rata vel irrita facere posse: nihilominus sancta Dei ecclesia ex iustissimis causis illa semper detestata est atque prohibuit. Verum, quum sancta synodus animadvertat, prohibitiones illas propter hominum inobedientiam iam non prodesse, et gravia peccata perpendat, quae ex eisdem clandestinis coniugiis ortum habent, praesertim vero eorum, qui in statu damnationis permanent, dum, priore uxore, cum qua clam contraxerant, relicta cum alia palam contrahunt, et cum ea in perpetuo adulterio vivunt, cui malo quum ab ecclesia, quae de occultis non iudicat, succurri non possit, nisi efficacius aliquod remedium adhibeatur, idcirco sacri Lateranensis concilii sub Innocentio III. celebrati vestigiis inhaerendo praecipit, ut in posterum, antequam matrimonium contrahatur, ter a proprio contrahentium parocho tribus continuis diebus festivis in ecclesia inter missarum solennia publice denuncietur, inter quos matrimonium sit contrahendum; quibus denunciationibus factis, si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie ecclesiae procedatur, ubi parochus, viro et muliere interrogatis, et eorum mutuo consensu intellecto, vel dicat: Ego vos in matrimonium coniungo in nomine Patris, et Filii et Spiritus sancti, vel aliis utatur verbis, iuxta receptum uniuscuiusque provinciae ritum. Quod si aliquando probabilis fuerit suspicio, matrimonium malitiose impediri posse, si tot praecesserint denunciationes, tunc vel una tantum denunciatio fiat, vel saltem parocho et duobus vel tribus testibus praesentibus matrimonium celebretur. Deinde ante illius consummationem denunciationes in ecclesia fiant, ut, si aliqua subsunt impedimenta, facilius detegantur, nisi ordinarius ipse expedire iudicaverit, ut praedictae denunciationes remittantur, quod illius prudentiae et iudicio sancta synodus relinquit. Qui aliter, quam praesente parocho, vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et huiusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat. Insuper parochum vel alium sacerdotem, qui cum minore testium numero, et testes, qui sine parocho vel sacerdote huiusmodi contractui interfuerint, nec non ipsos contrahentes graviter arbitrio ordinarii puniri praecipit. Praeterea eadem sancta synodus hortatur, ut coniuges ante benedictionem sacerdotalem in templo suscipiendam in eadem domo non cohabitent; statuitque benedictionem a proprio parocho fieri, neque a quoquam, nisi ab ipso parocho vel ab ordinario licentiam ad praedictam benedictionem faciendam alii sacerdoti concedi posse; quacunque consuetudine, etiam immemorabili, quae potius corruptela dicenda est, vel privilegio non obstante. Quod si quis parochus vel alius sacerdos, sive regularis sive saecularis sit, etiam si id sibi ex privilegio vel immemorabili consuetudine licere contendat, alterius parochiae sponsos sine illorum parochi licentia matrimonio coniungere aut benedicere ausus fuerit, ipso iure tamdiu suspensus maneat, quamdiu ab ordinario eius parochi, qui matrimonio interesse debebat,

worden ist, vor dem zuständigen Pfarrer — wer als solcher anzusehen ist, bestimmt sich nach der Kirchenverfassung[9] — welcher als Solennitäts- und Beweiszeuge fungirt, und zwei oder drei Zeugen, die weder unter die eine, noch unter die andere dieser Kategorieen fallen, da sie nicht rogati zu sein brauchen, und den Hergang der Eheschließung zwar verstehen müssen, aber nicht die Eigenschaften von Prozeßzeugen zu haben brauchen. Zuständig ist an und für sich der Pfarrer des Domizils, bez. Quasidomizils beider Brautleute, doch hat der trauende sich durch ein Zeugniß des anderen zuständigen zu vergewissern, daß auch dieser die Aufgebote verkündet und ein Ehehinderniß nicht in Erfahrung gebracht habe[10]. Gewöhnlich hat indessen die Übung die Zuständigkeit zu Gunsten des Pfarrers eines der Brautleute festgestellt (ubi sponsa, ibi copula). Auch ein nicht-zuständiger Geistlicher kann trauen auf ein dimissoriale des zuständigen. Mangel der tridentinischen Form bewirkt matrim. clandestinum, und läßt eine gültige Ehe nicht zu stande kommen. 4. An die Konsenserklärung der Brautleute, die übrigens auch durch Spezialmandatare abgegeben werden kann[11], schließt sich die priesterliche Benediktion, die indessen nicht rechtlich nothwendig ist. Ort der Trauung ist regelmäßig die Kirche. Bezüglich der Zeit sollten nach altem Recht in der Adventszeit und der Quadragesima (tempus clausum)[12] keine Ehen geschlossen werden, was jetzt meist auf feierliche Hochzeiten bezogen wird. 5. Die Namen der Getrauten, der Ehezeugen, sowie die Zeit und den Ort der Eheschließung hat der Pfarrer in ein von ihm zu führendes Register einzutragen[13].

seu a quo benedictio suscipienda erat, absolvatur. Habeat parochus librum, in quo coniugum et testium nomina, diemque et locum contracti matrimonii describat, quem diligenter apud se custodiat. Postremo sancta synodus coniuges hortatur, ut antequam contrahent, vel saltem triduo ante matrimonii consummationem sua peccata diligenter confiteantur, et ad sanctissimum eucharistiae sacramentum pie accedant. Si quae provinciae aliis ultra praedictas laudabilibus consuetudinibus et caeremoniis hac in re utuntur, eas omnino retineri sancta synodus vehementer optat. Ne vero haec tam salubria praecepta quemquam lateant, ordinariis omnibus praecipit, ut, quum primum potuerint, curent hoc decretum populo publicari ac explicari in singulis suarum dioecesium parochialibus ecclesiis, idque in primo anno quam saepissime fiat, deinde vero quoties expedire viderint. Decernit insuper, ut huiusmodi decretum in unaquaque parochia suum robur post triginta dies habere incipiat, a die primae publicationis in eadem parochia factae numerandos. Vgl. Leitner, A. 71, 54.

[9] Vgl. Schmitz, A. 64, 233. Boudinhon, Du Parochus simplicis habitationis, Le can. cont. 16, 577. Demnach der Bischof für seine Diözese. Der Papst pro orbe, Legaten und Nuntien in ihren Provinzen, Kardinäle in ihren Titelkirchen. (Ob durch Einführung der Civilehe der landrechtliche Pfarrzwang auf Trauung aufgehoben sei, wird von den Gerichten nicht gleichmäßig beantwortet. Vgl. A. 53, 264).

[10] Vgl. Decr. Congr. C. v. 22/12. 1891, A. 69, 139; 18/3. 1893 (Le can. cont. 16, 293, D. Z. 5, 193). Vgl. Boudinhon, Des délégations générales pour l'assistance aux mar. Le can. cont. 16, 512.

[11] Vgl. die Entscheidung der Congr. Concilii v. 7/4. 1883 in Acta S. Sedis 16, 10 (Romae 1883).

[12] C. Trid. XXIV. de ref. matr. 10: Ab Adventu Domini nostri Iesu Christi usque in diem Epiphaniae, et a feria quarta Cinerum usque in octavam Paschatis inclusive, antiquas solennium nuptiarum prohibitiones (cf. c. 8—11 C. 32 qu. 4; c. 4 X. 2, 2) diligenter ab omnibus observari sancta synodus praecipit; in aliis vero temporibus nuptias solenniter celebrari permittit, quas episcopi, ut ea qua decet modestia et honestate fiant, curabunt. Sancta enim res est matrimonium et sancte tractandum.

[13] C. Trid. sess. XXIV. c. 2 de ref. matr. — Ebenso Taufregister; vgl. Binterim, De libris baptizat., conjugator. et defunctor. antiq. et novis (Düsseld. 16). Becker, Wissenschaftl. Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern (Frankf. 31). Bibl. de l'éc. des chartes 51, 376. Für Baden: Müller in Z. f. Gesch. d. Oberrheins 46, 701. Seibl, Die Matrikenführung in der Erzdiöc. Wien (ib. 91). Über die Beweiskraft der KBücher vgl. Uihlein in Arch. f. civ. Praxis 15, 26. Gründler, AKZ. 1842 no. 177. Nach E. d. RGer. v. 23/30. Juni 1891. IV. Str.-Sen. (D. Z. 2, 308) wohnt diesen Registern, auch nach dem RG. v. 6/2. 1875, noch die Eigenschaft von öffentlichen im Sinne von RStGB. 271 bei.

III. Bezüglich des Brautexamens, der Aufgebote und der Trauregister steht das ev. Recht auf dem Boden des kath. Zur Trauung zuständig ist auch hier der Pfarrer[14], doch bewirkt Unzuständigkeit desselben nicht Nichtigkeit der Ehe[15]. Der Trauakt ist zusammengesetzt aus der Konsenserklärung der Brautleute und der Kopulation durch den Geistlichen, welche mit der Benediktion verbunden ist. Die ehewirkende Kraft wohnt beiden Vorgängen ungetheilt bei, so daß keiner allein eine Ehe zu erzeugen im stande ist. Stellvertretung ist im Allgemeinen unzulässig.

IV. Wo die staatliche Gesetzgebung die Eheschließung durch den zuständigen Pfarrer anordnet, ist nur derjenige trauberechtigt, welchen der Staat als Pfarrer anerkennt[16]. Wo der Staat dagegen das kirchliche gemeine Recht gelten läßt, muß auch die Qualität des Trauberechtigten nach den Grundsätzen des KR. bemessen werden, und sind demgemäß Ehen, die vor einem nicht den Staatsgesetzen, wohl aber den kanonischen Rechtssätzen gemäß angestellten kath. Pfarrer abgeschlossen werden, als gültige anzusehen[17]. Für die ev. Kirche ist diese Frage gegenstandslos, da sie keine von den staatlichen abweichenden Grundsätze über Pfarranstellungen aufstellt.

V. Der civilen, in Deutschland obligatorischen Eheschließung haben 1. Aufgebote in Gemäßheit des Reichsgesetzes[18] vorauszugehen, durch welche der Standes-

[14] Theils allein der der Braut: Preußen, Sachsen, Bayern, Koburg-Gotha, Meiningen, beide Reuß. Allein des Bräutigams: Mecklenb.-Schwer. Beider Theile: Württemb., Gr. Hessen, Nassau, Oldenb.; ebenso, aber auch des Ehedomiziles: Baden, Lippe, einige Hannöv. Konsistorialbezirke. — Beider Brautleute und der Eltern: Altenb. — Der Braut oder des Ortes der Hochzeit: Schlesw.-Holstein. — Nur des ersten Ehewohnsitzes: Birkenfeld.

[15] Erk. S. 15, 133.

[16] Demnach kann wohl der Bischof, nicht aber die anderen, Anmerk. 9 genannten Personen als trauberechtigt angesehen werden. Für Österr. vgl. Rittner 227. Ebenso in der ev. Kirche nicht der Superintendent an Stelle des Pfarrers.

[17] Erk. des RGer. Entsch. 7, 66; 9, 116. Daß auch vor dem Putativpfarrer abgeschlossene Ehen gültig sind, vgl. George, De parocho putativo (Vratisl. 59) 35.

[18] RG. v. 6/2. 1875: § 41. Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden. Entw. §. 1222: Die Ehe kann nur vor einem Standesbeamten geschlossen werden. Als Standesbeamter gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung gekannt hatten. § 42. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. (Hier schiebt Entw. § 1223 ein: Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, welchem der Deutsche angehört, und, wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt.) Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist. § 43. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden. § 44. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach § 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann. § 45. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§ 44) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen: 1. ihre Geburtsurkunden, 2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist. Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird. Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt

beamte sich über die Zulässigkeit der Ehe, die er auch sonst zu prüfen hat, Kenntniß verschafft, und dritten Personen die Möglichkeit gewährt werden soll, dem Standesbeamten darauf bezügliche Mittheilungen zu machen[19]. Die Unterlassung der Aufgebote bewirkt indessen keine Nichtigkeit der eingegangenen Ehe[20]. Das Aufgebots-

erscheinen. § 46. Das Aufgebot ist bekannt zu machen: 1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben; 2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthaltes; 3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes. Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten. Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen. § 47. Ist einer der Orte, an welchem nach § 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig. Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei. § 48. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen. § 49. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist, und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind. § 50. Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen. Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§ 42 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen. § 51. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist. § 52. Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten: ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtsmäßig verbundene Eheleute erkläre. § 53. Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. (Entw. § 1227: die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. — Doch ist die Anwesenheit von zwei Zeugen nicht essentiell sondern nur der Ordnung wegen geboten (§ 1226). Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander, steht deren Zuziehung nicht entgegen. § 54. Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten: 1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden; 2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern; 3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen; 4. die Erklärung der Eheschließenden; 5. den Ausspruch des Standesbeamten. Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen. § 55. Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken. Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.

[19] Ob in den Gebieten Deutschlands, wo franz. Recht (Code civ. 172—79) herrscht, die Berechtigung, Einsprache gegen beabsichtigte Eheschließung zu erheben und zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen, noch fortbesteht, ist streitig, dürfte aber zu verneinen sein. Vgl. Scherer Z. 22, 287. Über Baden und Rheinbayern vgl. Anm. 2. Dem franz. Recht analoge Bestimmungen in den Niederl. (114—25), Ital. (82—92) — nach diesen beiden ist auch der Staatsanwalt legitimirt — Schweiz. BG. v. 25/12. 1875 34 f. Wird die Einsprache verworfen, so ist nach Code civ., Niederl., Ital., Bad. Ges. Schadensersatzklage begründet.

[20] Ebenso Österr. BGB. 69. 94, Ital. 70—74, Schweiz 29, franz. Recht nach der herrschenden Auffassung, Petersen in Hauser, Z. 3, 5. Nach Bad. G. v. 9. 12. 1875 2 h kann eine Ehe, welche mit Verletzung der die Öffenkundigkeit bezweckenden gesetzlichen Vorschriften abgeschlossen ist, als nichtig angefochten werden, also auch wenn sich die Eheschließung durch Unterlassung der Aufgebote als heimliche darstellt. — Die Bescheinigung, welche die Gemeindebehörde über die Vollziehung des Aufgebots zu ertheilen hat, ist kein formales Erforderniß für die Ehe und hat auch nicht den

recht des Gesetzes findet keine Anwendung auf das rechtsrheinische Bayern[21], wo die Distriktsverwaltungsbehörde das zur Eheschließung nöthige Zeugniß auszustellen hat, auf Grund einer seitens der Gemeindeverwaltung des oder der Aufenthaltsorte der Brautleute zu bewirkenden Bekanntmachung der beabsichtigten Eheschließung. In Gemäßheit dieser Bestimmung erfolgt solche Bekanntmachung auch für den rechtsrheinischen Bayer, der in einem anderen Bundesstaate heirathet. 2. Die Ehe selbst kann im deutschen Reichsgebiete nur vor einem Standesbeamten geschlossen werden, der von einer deutschen Staatsregierung, in Gemäßheit der dieser nach dem Reichsgesetz zustehenden Organisationsgewalt, als solcher bestellt ist. Die Zuständigkeit des Standesbeamten ist gesetzlich geregelt, doch bewirkt Unzuständigkeit desselben nicht Ungültigkeit für die vor ihm innerhalb seines Bezirkes abgeschlossene Ehe. Die Ehe kommt zu Stande durch den vor dem Standesbeamten in Gegenwart von zwei Zeugen[22] persönlich[23] abgegebenen Konsens der Brautleute und die Erklärung des Standesbeamten, welche letztere demnach sowohl deklaratorische wie konstitutive Wirkung hat[24]. Die kirchliche Trauung darf, wie auch nach anderen Gesetzgebungen, der civilen Eheschließung nicht vorausgehen[25], und hat keinerlei civilrechtliche Wirkungen[26].

VI. Der jetzt bei fast allen Kulturvölkern geltenden Civilehe gegenüber haben beide christliche Kirchen ihren Standpunkt folgendermaßen festgestellt: 1. Die kath.

Charakter eines ausschließlichen Beweismittels. E. RG. IV. Str.-Sen. v. 15/10. 1889. Z. f. Proz. u. Gesetzgebung 12, 179.

[21] Hier ist zu unterscheiden: Verheirathung a) eines diesem Gebiete Angehörigen: Es wird erfordert: Zeugniß der Distriktverwaltungsbehörde des Mannes, daß kein im G. v. 25/4. 1868 begründetes Hinderniß im Wege steht; b) eines Pfälzers im rechtsrhein. Bayern: gleiches Zeugniß, daß im Allgemeinen kein gesetzliches Hinderniß vorliegt; c) eines Nichtdeutschen in Bayern: Zeugniß der Behörde des Eheschließungsortes, daß kein Hinderniß vorhanden sei; d) eines Pfälzers außerhalb Bayerns und deutscher Nichtbayern in Bayern: keine besonderen Bestimmungen. Vgl. G. v. 17/3. 1892 D. Z. 3, 253 oben S. 368 Anmerk. 52. Hirth, Annal. d. d. R. 1891, 61 ff. Reger, Handausg. d. bayer. Ges. über Heimat, Verehelichung u. Aufenthalt, bearb. von Krais (Ansb. 92[3]). Rehm, A. f. öff. R. 8, 47. Stengel, Verw.-Arch. 1, 273. Maurer, Das Verehelichungswesen in Bayern (Augsb. 92). Seuffert, Bl. f. Rechtsanwendung 58, 161. 177. Faber, öffentl. Verehelichungsrecht in Bayern (Erl. 92). Dormitzer, Die administrativen Ehebeschränkungen in Bayern (Nürnb. s. a.).

[22] Mangel derselben bewirkt Nichtigkeit. So auch Österr. BGB. 75. 94. Schweiz. 38. Code civ. 191 nach Meinung der franz. Praxis, Petersen bei Hauser, Z. 3, 5; Ital. 104: eine ohne Gegenwart von Zeugen geschlossene Ehe kann als nichtig angefochten werden.

[23] Bei Landesherren und Mitgliedern landesherrlicher Familien ist Stellvertretung zulässig. Ob nach franz. Recht, ist streitig.

[24] So auch Code civ. 75. Ital. 94. Niederl. 44. 135. Schweiz 39.

[25] RG. v. 6/2. 1875 67: Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Vgl. E. RGer. in Strafsachen. Entsch. 4, 87. Arndt, A. 71, 45. Solche Bestimmung fehlt in Italien. Vgl. Friedberg-Ruffini S. 636. Doch haben die dadurch erzeugten Mißstände (vgl. D. Z. 4, 250) auch hier schon zu gesetzgeberischen Abhülfeversuchen geführt. Vgl. Riv. di. dir. eccl. 5, 433, gegen welche Leo XIII. sich erklärt hat, Acta S. Sed. 25, 149.

[26] Es entsteht die Frage, ob, falls die Ehegatten sich kirchliche Trauung versprochen hatten, die nach der Civiltrauung eintretende Weigerung des einen Theils, das Versprechen zu erfüllen, den anderen befugt, das eheliche Zusammenleben zu verweigern. Diese Frage ist mit Preuß. Gerichten zu verneinen. Jur. Rundschau f. d. kath. Deutschl. (Frankfurt 83) 93. — Dernburg, Pr. P.-R.[3] 3, 38 nimmt umgekehrt an, daß das Verlangen nach Zusammenleben contra bonos mores sei, und Brünneck in Beitr. z. Erl. d. deutschen R. 33, 769 will Anfechtung zulassen, wenn der eine Ehegatte dem anderen betrügerisch das Versprechen der kirchl. Trauung gegeben hat, dieses aber sich zu erfüllen weigert. Ferner erklärt er, m. E. mit Unrecht, die Scheidungsklage für ausgeschlossen, gegen den Ehegatten, welcher die Vollziehung der nicht-kirchlich getrauten Ehe verweigert. Vgl. auch Bollert, Welches R. begründet bei besteh. oblig. Civilehe f. d. einen Ehegatten die Weigerung des anderen die kirchl. vorgeschriebene Eheform zu erfüllen (Berlin 92) (gem. preuß., franz. R.).

Kirche erblickt in der Einführung der Civilehe einen Eingriff des Staates in ein der Kirche zustehendes Gebiet[27]. Nicht etwa, daß sie die kirchliche Betheiligung an der Eheschließung als dogmatisch nothwendig betrachtete, sondern lediglich weil eine Entschließung über die Formen, unter denen ein Sakrament zu stande kommen soll, außerhalb des Bereiches der staatlichen Gesetzgebungsgewalt falle. Demnach erachtet sie Civilehen, die in dem Geltungsbezirke des tridentinischen Eheschließungsrechtes eingegangen sind, für Konkubinate, entgegengesetzten Falles für spons. de praesenti und folglich für gültige Ehen[28]. 2. Die ev. Kirche kann nach ihren Grundsätzen die Zuständigkeit des Staates zur Anordnung der Civilehe nicht bestreiten. Auch kann sie die civile Eheschließungsform weder als unchristliche noch als unsittliche ansehen. Wohl aber verlangt sie von ihren Gliedern die Nachsuchung der kirchlichen Eheschließung, und schreitet mit Zuchtmaßregeln gegen diejenigen ein, welche diese unterlassen. Eine rechtliche Wirkung kann aber für diese kirchliche Trauung seitens der ev. Kirche nicht beansprucht werden. Wenn auch die alte Trauform in sämmtlichen deutschen Landeskirchen beibehalten, oder nur wenig geändert ist[29]: der bei dieser abgegebene Konsens kann nicht mehr die frühere ehewirkende Kraft ausüben, da die Ehe schon vorhanden ist, die geistliche Zusammensprechung und Segnung keine bestätigende, da die bürgerlich rechtsgültige Ehe keiner Bestätigung bedarf oder auch nur fähig ist. Darum kann die kirchliche Konsenserklärung der Ehegatten nur als eine Bekundung des Willens aufgefaßt werden, eine christliche Ehe zu führen, die Kopulation des Predigers als eine Anerkennung, daß die Kirche die geschlossene Verbindung als eine ihren Grundsätzen entsprechende betrachtet und der göttlichen Gnade anempfiehlt[30]. Wenn aber auch nicht die Trauform, so hat doch das Eheschließungsrecht in den deutschen ev. Landeskirchen nach Erlaß des Reichsgesetzes wesentliche Abänderungen erfahren. Von dem Erforderniß der Aufgebote haben einzelne neuere Kirchengesetzgebungen ganz abgesehen[31], die meisten an Stelle der früheren drei eines treten lassen[32]. Die Traubefugniß ist dem Pfarrer der Domizile der Brautleute[33], oder des Ehedomiziles zugestanden, aber auch der Willkür der Verlobten in dieser Beziehung freier Spielraum gewährt worden[34]. Die geschlossene Zeit ist in einigen Landeskirchen[35] vollständig beseitigt worden.

§ 157. g. Die Rechtswirkungen der Ehe.

Freisen 847.

Die Ehe als ein Rechtsverhältniß erzeugt Berechtigungen des einen Ehegatten gegenüber dem anderen, welchen der Natur der Familienverhältnisse gemäß meist gleichartige Verpflichtungen entsprechen. Ebenso erzeugt die Ehe als sittliches Verhältniß sittliche Berechtigungen und Verpflichtungen[1], die sich mit den rechtlichen

[27] Fleiner, Obligat. Civilehe u. die kath. K. (Leipzig 90).

[28] Schulte, Z. 11, 18. — Doch nur wenn beide Theile die Absicht haben, nicht eine blos bürgerliche, sondern eine christliche Ehe zu schließen. Hirschel, A. 40, 220. Bellesheim, A. 41, 292. Vgl. Entsch. d. Congreg. Conc. A. 41, 184. 294.

[29] Vgl. Blumenstengel 52.

[30] Vgl. Bierling, Z. 16, 288. Buchka, Z. 17, 432. Kahl, Z. 18, 295 und die dort Angeführten.

[31] Gotha. Auch in Meiningen kann an Stelle desselben eine nachträgliche Anzeige treten.

[32] Nassau, Hannov.: 2. — Viele Gesetze verbieten die Vornahme des Aufgebotes vor der Civilehe, z. B. Preuß., Württemb., Bayern; vor der bürgerlichen Verkündigung: Weimar KG. v. 5/1. 1879.

[33] Lippe: nur der Pfarrer der Braut.

[34] Kob.-Gotha mit Verpflichtung zur Mittheilung an den Pfarrer des Domizils.

[35] Oldenb., Kob.-Gotha, Waldeck. Über das in anderen Landeskirchen beibehaltene tempus clausum vgl. Blumenstengel 48.

§ 157. [1] Vgl. Entw. 1253, 1256. Die Motive 105 zu Entw. I. bezeichnen die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens auch als Klage auf Erfüllung der aus dem persönlichen Verhältniß der Ehegatten sich ergebenden Pflichten. Vgl. dazu Hinschius in Arch. f. civ. Pr. 74, 80. Daß

nur theilweise decken, da das Recht allein das äußere Handeln normirt, die Moral die inneren Motive desselben. Die aus der Ehe entspringenden Berechtigungen sind: 1. Das Recht auf ausschließliche Geschlechtsgemeinschaft, welches sich äußert a) positiv in der Pflicht, dem anderen Ehegatten das debitum coniugale zu leisten (Nothzucht unter Ehegatten rechtlich unmöglich). Eine Klage auf Erfüllung dieser Pflicht, welche nach Reichsrecht[2] in denjenigen Gebieten für zulässig erklärt wird, denen sie bekannt ist[3], hat eine praktische Bedeutung nur da, wo ihre Anstellung und die vergebliche Anwendung von Zwangsmaßregeln als Vorbedingung für die wegen unrechtmäßig[4] verweigerten debitum coniugale anzustrengende Separations-, bez. Ehescheidungsklage[5] auftritt. — Wegen dieses Rechtes ist auch nach kath. Norm das von einem Ehegatten ohne die Genehmigung des anderen geleistete Keuschheitsgelübde ungültig, und diese Genehmigung ist widerruflich, wenn und so lange das votum kein solemne ist, oder auf Grund desselben die Annahme der ordines maiores noch nicht erfolgt ist. b) Negativ in dem Verbote, mit anderen Personen Geschlechtsgemeinschaft zu pflegen[6]. Die Übertretung dieses entbindet den beleidigten Ehegatten von der Pflicht sub a, berechtigt zur Trennung, bez. Scheidung, und bildet nach deutschem Reichsrecht ein Antragsverbrechen. 2. Recht und Pflicht auf eheliches Zusammenleben. Eigenmächtige und unbegründete Verletzung dieser Pflicht kann nach vielen Gesetzgebungen durch gerichtliche Zwangsmaßregeln beseitigt werden[7]; andere dagegen, welche die Quasidesertion als Scheidegrund ausgebildet haben, stellen das Zwangsverfahren nur als Vorbereitung für die Ehescheidungsklage hin[8], noch andere betrachten die Anwendung jedes Zwanges als unzulässig[9]. Der

die rechtlichen und sittlichen Verpflichtungen sich nicht durch das den ersteren etwa innewohnende Zwangsmoment unterscheiden, vgl. Rittner 305; siehe auch oben § 2, 6.

[2] RCPO. § 774: Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag (vgl. Beschl. Jena Bl. f. R.-Pflege in Thüring. 39, 256) von dem Prozeßgericht erster Instanz zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von 1500 Mark, oder durch Haft anzuhalten sei. Diese Bestimmung kommt im Falle der Verurtheilung zur Eingehung einer Ehe und im Falle der Verurtheilung zur Herstellung des ehelichen Lebens nur insoweit zur Anwendung, als die Landesgesetze die Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens für zulässig erklären. — Der Klage können Gründe entgegengesetzt werden, welche dem Deserenten das Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten als unerträgliche Last erscheinen lassen, welche aber nicht als Ehescheidungsgründe geltend gemacht zu werden brauchen. Erk. des RGer. III. Civ.-S. v. 8/11. 1889 (Entsch. 6, 37).

[3] Im Gebiete des gemeinen Rechts (Bl. f. R.-Pflege in Thüring. 18, 167 ff.; Roth u. Meibom 1, 356 E. Kassel v. 17/3. 1891 S. 47, 113). Gotha (107. 109). Altenb. 217. Sächs. BGB. 1630. Reuß ä. L. 3/5. 1879 11 f. In Württemb. (8/8. 1875 7) ist zwar Klage zulässig, aber unter Ausschluß des Zwanges als Vorbedingung der Scheidungsklage. Dem Preuß. ALR. und Code civ. ist die Klage unbekannt. — Der Entw. I. läßt sie zu; Motive 4, 108. Danach kommen für die Klage (auch Feststellungsklage möglich) die Grundsätze für Ehesachen zur Anwendung. Doch wird jeder Zwang ausgeschlossen.

[4] Vgl. D. 32; c. ult. C. 33 qu. 4.

[5] Dieser Ehescheidungsgrund ist anerkannt: Preuß. ALR. II, 1, 694. Doch ist die Ehescheidungsklage nicht abhängig von einer vorgängigen auf Leistung der ehelichen Pflicht, oder einem Mandate deswegen. Nach dem Entw. liegt ein Scheidegrund vor.

[6] Die Kirche hat hier dem Standpunkte des germanischen Rechts entgegen die Gleichheit der Verpflichtung beider Ehegatten betont. Dieselbe ist indessen in einigen neueren Gesetzen (z. B. Code civ.) nicht vollständig durchgeführt, was indessen für Frankreich G. v. 27/7. 1884 1 aufgehoben ist. Bridel in Bullet. mensuel de la Société. de législat. comparée 93, 273. 293.

[7] Gemeinrechtl. Praxis S. 3, 67; 7, 133; 9, 42; 13, 36; 17, 55; 20, 230; 30, 136. Thüring. Staaten. Reuß ä. L. a. a. O. Sachsen-Gotha 91. 92. 111. Vgl. Z. f. deutsch. Civilproz. 12, 276. Französ. Praxis (Zachariä, Französ. Civilr.[7] 3, 81) — nicht nach Entw.

[8] Altenb. 209—11. In Sachsen muß das Zwangsverfahren der Desertionsklage vorangehen, vgl. Siebenhaar, Comm. zu § 1633. 1731 BGB. Bad. G. v. 3/3. 1879 145, 1.

[9] Preuß. V. v. 28/6. 1844 61—64. Entw. Mot. zum I. Entw. 4, 109.

Ort des Zusammenlebens ist das nach dem Willen des Ehemannes bestimmte Domizil desselben. Doch nimmt die gemeinrechtliche Praxis[10], und ebenso die moderne Staatsgesetzgebung[11] Ausnahmefälle an, wo die Verpflichtung der Frau, dem Domizil des Mannes zu folgen, aufhört[12]. 3. Die Ehe bewirkt für die Ehegatten *vermögensrechtliche* Ansprüche und Pflichten. Die Regelung dieser hat indessen die Kirche stets dem Civilrecht überlassen, und sie fallen demnach aus dem Kreise unserer Darstellung. Dasselbe gilt bezüglich der Rechtswirkungen, welche die Ehe auf dem Gebiete des *öffentlichen* Rechts für die Ehegatten äußert, und für die in der Ehe erzeugten Kinder. Doch hat die Kirche hier wenigstens über die *Legitimation* ein eigenes Recht ausgebildet[13]. 4. Die römisch-rechtliche legitimatio per subsequens matrimonium, die sich nur auf Konkubinenkinder (liberi naturales) bezog, ist durch das kanonische Recht auf alle unehelichen ausgedehnt worden, mit Ausnahme der incestuosi und adulterini[14]. Indessen hat die kirchliche Praxis diese Ausnahmen dahin beschränkt, daß in der kath. Kirche die Legitimation der ersteren zugelassen wurde, falls das Hinderniß der Verwandtschaft zur Zeit der Empfängniß des Kindes dispensabel war, in der ev. die der letzteren, falls der Ehebruch kein Ehehinderniß bildete. Nach der modernen Rechtsbildung ist zu unterscheiden, ob das außerehelich erzeugte Kind in der Ehe oder vor derselben geboren ist. Im ersteren Falle wird es als ehelich angesehen, ohne daß es einer Legitimation bedürfte[15], im anderen tritt Legitimation ein, und zwar nach den *deutschen* Gesetzgebungen[16] auch bei incestuosi und adulterini, wenn nur die Ehe zwischen den

[10] So wenn der Ehemann sie an dem neuen Wohnorte nicht standesgemäß aufzunehmen oder zu ernähren im Stande ist, oder keine für gemeinschaftliche Wirthschaft geeignete Wohnung besitzt, wenn die Frau ihm nur unter Benachtheiligung ihrer Gesundheit oder Ehre folgen könnte, wenn er einer turpis causa wegen das Domizil wechselt, wegen unsittlichen Verhaltens E. Stuttg. 1/5. 1894 S. 45, 112; die Beweislast der Einrede gegen die Klage auf eheliche Folge liegt der Frau ob, E. RGer. 7/6. 1889 III. Civ.-Sen. Entsch. 23, 33. Der Anspruch der Ehefrau auf Unterhalt außer dem Hause des Mannes ist von richterlicher Ermächtigung, zur Trennung aber von gleichzeitiger Erhebung der Klage auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens nicht abhängig; vorbehaltlich des Rechtes jedes Ehegatten auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens zu klagen, und des Rechtes des beklagten Mannes sich von der Alimentationspflicht durch Wiederaufnahme der Frau in sein Haus zu befreien, S. 26, 243. 21, 231. E. RGer. 28/2. 1890 III. Civ.-Sen. Entsch. 25, 32. Zweifelhaft ist, ob die Frau in außereuropäische Länder folgen muß.

[11] Die Gesetze haben meist den gleichen, aber vielfach kasuistisch formulirten Inhalt. Sächs. BGB. 1636. Württemb. G. v. 15/8. 1817 15 f. Altenb. Ehe-O. 146. 216. Bayer. LR. I, 6, 12. Preuß. ALR. II, 1, 681 f. Schwarzb.-Sondersh. G. v. 30/8. 1845 2. Französ. Praxis im Gegensatz zu Code civ. 214. Zachariä 3, 80 f.

[12] Über die Praxis des RGR. vgl. Hergenhahn 1, 64. 2, 64. Ein vorehelicher Vertrag, in welchem der Mann auf die freie Wahl des Domizils verzichtet, ist unwirksam nach *gemein.* Recht, vgl. Hamb. 16/11. 1882 (S. 38, 317 streitig), Jena 19/12. 1889 (Bl. f. R.-Pflege in Thüring. 38, 41), wirksam nach *Preuß.* ALR. II, 1, 682. *Gotha* Ehe-O. 89. Nach *Altenb.* Ehe-O. 175 legitimirt er die Frau zur Anfechtung der Ehe wegen Betruges.

[13] *Schweikart*, De matr. vi in lib. adulter. legitim. non deficiente (Regiom. 23). *Dieck*, Beitr. z. Lehre v. d. Legitimat. durch nachfolgende Ehe (Halle 32). *Kupffer* (Russ. Ostseeprov.) in Z. f. RWissensch. d. jur. Fak. d. Univ. Dorpat 8, 156. *Hinrichsen*, Die Legitimat. d. nachfolg. Ehe im internat. Priv.-R. (Gött. 94).

[14] c. 6 X. (4, 17). Die Legitimation tritt ipso iure unabhängig von dem Willen des Kindes ein.

[15] *Preuß.* ALR. II, 2, 1 f. Dazu Plenarbeschl. d. Obertrib. v. 5/9. 1842. (Altmann, Praxis p. 703). *Österr.* BGB. 138. 155. *Sächs.* BGB. 1771. 1776 f. *Weimar* 6/4. 1833 16. *Frankr.* (*Zachariä* 3, 408). *Niederl.* 305. *Ital.* 159 f. — so auch *Entw.* § 1486. Entgegengesetzter Standpunkt: *Gemeinrechtl.* Praxis (S. 8, 344; 21, 200; 22, 287; 31, 39). *Gotha* 2/1. 1844 19. 22. *Altenb.* G. v. 6/4. 1841 17 f.

[16] *Gemeinrechtl.* Praxis auch für Katholiken (S. 1, 352; 5, 188; 13, 43; 15, 227; 18, 261; 22, 245; 25, 137). *Preuß.* ALR. II, 2, 596. Vgl. dazu E. RG. 30/9. 1889 IV. Civ.-Sen. Entsch. 25, 42. *Sächs.* BGB. 1780. *Österr.* BGB. 161. *Entw.* — Entgegengesetzter Standpunkt: *Bayer.* LR. I, 5, 8 no. 3. (Hier über-

Erzeugern zur Zeit ihrer Eingehung eine rechtlich zulässige ist[17]. Die vom Papste in Anspruch genommene Befugniß zu legitimiren, hat für das bürgerliche Recht keine Wirkung. Dagegen mißt auch die kath. Kirche einer durch subsequens matr. erfolgten Legitimation nur Wirksamkeit bei, falls die Ehe nach kirchlichem Recht als eine solche anzusehen ist.

§ 158. h. Das Verlöbniß.

Friedberg a. a. O. Sohm a. a. O. Lippert in seinen Annalen 3, 90. Bangen, Instruct. practica fasc. 1. (Monast. 58). Stobbe, D. Pr.-R. § 210. Colin, Des fiançailles (Par. 87) (thèse p. l. doct.).

I. Die geschichtliche Entwickelung des Verlöbnißrechtes bis zur Aufstellung des Dekretalen-Eheschließungsrechtes ist oben (§ 153) besprochen. Seitdem erblickt die kath. Kirche in dem Verlöbniß einen Vertrag, der keiner besonderen Eingehungsform bedarf, von infantia maiores geschlossen, durch beiderseitige Übereinstimmung, ebenso durch den Richter auf einseitigen Antrag aus wichtigen Gründen gelöst werden kann, und auch auf Verlangen der Eltern[1]. Aus dem Verlöbniß entsteht ein klagbarer Anspruch auf Eingehung der Ehe. Dagegen würde es der bei der Eheschließung erforderlichen Freiheit widerstreiten, falls der auf jene Klage hin Verurtheilte gezwungen würde, die Ehe einzugehen. Deswegen begnügt sich das Recht, dem geistlichen Richter die Pflicht aufzuerlegen, mit geistlichen Strafen auf den Willen des Ungehorsamen einzuwirken — auch das ist heute außer Übung — und ihn eventuell zum Schadensersatz zu verurtheilen. Die Verabredung einer Konventionalstrafe beim Verlöbniß ist unzulässig.

II. Auch in der ev. Kirche hat das Verlöbniß erst eine klare Durchbildung erhalten, nachdem der Gegensatz zwischen ihm und der Ehe anerkannt worden war (vgl. § 154). Dabei ist die gemeinrechtliche Praxis dem kanonischen Recht insoweit gefolgt, daß ebenfalls direkter Zwang auf Eingehung der Ehe ausgeschlossen[2], dem

haupt Einwilligung des Kindes erforderlich, die aber präsumirt wird.) Code civ. 331. Dervillers, De la condit. des enf. adultér. en droit civ. franc. (Par. 93). Vgl. auch Niederl. 327 f. Italien 195. Pasqualini, Condiz. dei figli adult. e incest. secondo il C. civ. it. (Venezia 91). Lusignoli, I figli adulterini e incestuosi nel Cod. patrio (Firenze 91). Vgl. auch Diena, Dei figli di donna legalmente separata dal marito, nati dopo la separazione (Venezia 91).

[17] Da nach deutschem Recht (und auch nach dem Entw.) eine Ehe im verbotenen Verwandtschaftsgrade jetzt unbedingt verboten ist, so sind incestuosi auch nicht legitimirbar, abgesehen vom Fall der Putativehe. (Über diese vgl. Stuttgart S. 46, 102). Daß auch durch nichtige und anfechtbare Ehe Legitimation eintritt, die elterliche Gewalt aber nur dem Ehegatten erworben wird, welcher die Nichtigkeit bez. Anfechtbarkeit nicht kannte: Entw. § 1587 ff. 1608. (Ausnahme: Nichtigkeit der Ehe wegen Formmangel, wenn die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist).

§ 158. [1] Münsterscher Erl. an die geistl. Richter 1755 (Krabbe, Stat. syn. 132): Ponit etiam B. Pater, posse vos absque multa hesitatione dissolvere sponsalium ligamen, quoties filii filiaeque familias, praesertim minores sese obligaverint ad sponsalia talibus in circumstantiis, ut parentes eorum sive tutores rationabiliter sese illis opponant, perque sponsalium effectuationem nasci possent gravia scandala, familiarum inimicitae ac disturbia, sed et una partium contrahentium a contractu recedere intendit, dummodo tamen sive post datam promissionem, sive ante illam, sub illiusque fide, haud erit secuta copula carnalis, siquidem tali casu sponsalia dari effectui debebunt, adhibitis etiam validissimis remediis per ss. Canones subministratis. Quodsi vero ambo contrahentes ad sponsalium effectuationem insisterent, non obstante parentum sive tutorum suorum contradictione, renunciando cuivis proprio praeiudicio, tali casu non erit vobis prohibitum, contrahentes experiri per aliquod tempus aut in carcere discreto, aut alia simili poena personarum qualitati proportionata. — Die nothwendige elterliche Einwilligung kann auch stillschweigend ertheilt werden. E. RGer. 6/11. 1883. S. 39, 309.

[2] Anordnung von Geldstrafen, falls zum Verlöbniß der Beischlaf hinzugetreten war, hat auch die neuere Praxis zuweilen für zulässig erachtet, und erst bei deren Erfolglosigkeit die Entschä-

LIBRARY ST. MARY'S COLLEGE

Verlobten indessen ein subsidiärer Anspruch auf das Interesse zugesprochen wird, welches er an der Vollziehung der Ehe gehabt haben würde[3], — so daß also prinzipaliter auf Vollziehung der Ehe geklagt werden muß[4], oder, nach Anderen[5], sofort eine Klage auf Ehevollziehung oder Entschädigung zusteht. Hat der Beklagte die Vollziehung der Ehe durch seine Schuld rechtlich unmöglich gemacht — vielfach wird das auch auf den Fall ausgedehnt, wenn die Unmöglichkeit nur eine moralische ist[6] — so wird dagegen die Interessenklage prinzipaliter eingeräumt[7]. Die Verabredung einer Konventionalstrafe wird nach der Praxis einiger Länder als wirksam angesehen[8], in Kurhessen selbst dann, falls das Verlöbniß formell ungültig ist[9].

III. Die modernen Gesetzgebungen stehen zum Theil auf den Boden des gemeinen Rechts[10]. Die Mehrzahl[11] aber schließt jede Klage auf Vollziehung der Ehe aus, und läßt wegen ungerechtfertigten Verlöbnißbruches nur eine Entschädigungsklage zu. Diese geht nach den meisten Rechten[12] auf das damnum emergens, nach anderen[13] auch auf das lucrum cessans, und wird durch einige Gesetze selbst dem

digungsklage gewährt. S. 6, 209; 7, 324 (Kiel); 27, 37 (Celle); in Hannov. verboten durch G. v. 1 3. 1869 37, für ganz Deutschland durch RCPO. § 774.

[3] S. 13, 35; 39, 310 (Darmst.); 18, 256 (Jena); 30, 36 (Berlin). Dabei ist entsprechend der obligatorischen Natur des Verlöbnisses nach dem Rechte desjenigen Ortes zu urtheilen, der als Sitz der Obligation anzusehen ist. E. RGer. 21/10. 1887. Entsch. 20, 74. Erfüllungsort des Verlöbnisses aber ist der, wo der betr. Verlobte den Akt der Eheschließung mit dem anderen vorzunehmen verpflichtet ist. E. RGer. 28/2. 1889 IV. Civ.-Sen. Entsch. 23, 36; Stuttgart S. 49, 163.

[4] S. 30, 36 (Berlin); 19, 111 (Lübeck); 6, 208; 13, 35; 28, 75 (Darmstadt); 6, 209; 7, 324 (Kiel); 18, 256 (Jena); 7, 59 (Stuttgart); 27, 37 (Celle).

[5] Vgl. Baumeister, Hamb. Pr.-R. 2, 10.

[6] Roth und Meibom 1, 331; Lang 294, 42.

[7] S. 7, 342 (Kiel); 30, 36 (Berlin); vgl. Baumeister 2, 17; Roth und Meibom 1, 331. Lang a. a. O., siehe auch Anmerk. 14.

[8] Württemb. vgl. Lang 285; Bayern vgl. Roth § 48, 22 (1. Aufl.)

[9] Roth und Meibom 1, 313, 35; 1, 331.

[10] Preuß. ALR. II, 1, 82. 99. 112. 125: Klage auf Eingehung der Ehe. Wiederholt der Beklagte vor Gericht seine Weigerung, so verwandelt sich die Klage in eine Entschädigungsklage. So auch Gotha 29. 37. 41 f. 46. — Mecklenb.-Schwer., V. v. 18/2. 1846, 3; Lübeck, G. v. 26/10. 1863, 4: Der Anspruch geht auf Verehelichung; denn obgleich die Klage alternativ auf Verehelichung oder Entschädigung angestellt wird, so erlischt, wenn der zu Verklagende vor Anstellung der Klage stirbt, jeder Anspruch aus dem Verlöbniß. Vgl. S. 31, 146; 30, 102 (Rostock).

[11] Braunschw. (V. v. 18/2. 1814); Nassau (V. v. 23/4. 1822); Altenb. (G. v. 13/1. 1869, 1. 3); Weimar (G. v. 2/11. 1848, 9. 10); Oldenb. (G. v. 31/5. 1855, 3; 7/6. 1858; V. v. 8/11. 1875, 16); Anhalt (G. v. 10/5. 1879, 8); Reuß ä. L. (G. v. 3 5. 1879, 51); Gr. Hessen (für Prov. Starkenburg und Oberhessen, G. v. 18/4. 1877, 4); Sachs. (BGB. 1579. 1581); Württemb. (G. v. 8/8. 1875, 4); Österr. BGB. 45 f.; Frankr. (vgl. Petersen in Hauser Z. 2, 247); Ital. (53. 54). — Entw. 1203 f.: Rücktritt ohne wichtigen Grund verpflichtet zum Ersatz des Schadens, welcher dem andern Verlobten oder dessen Eltern dadurch erwachsen ist, daß von ihnen in Erwartung der Eheschließung Aufwendungen gemacht oder Verbindlichkeiten eingegangen oder sonstige vermögensrechtliche Verfügungen getroffen sind. Danach nimmt der Entw. den Standpunkt ein, der in neuerer Zeit schon der allgemeine gewesen ist, daß das Verlöbniß beiderseitig ohne Weiteres und auch einseitig gelöst werden kann, wobei der Aufhebungsgrund nur noch in so weit von Belang ist, als es sich um den Entschädigungsanspruch handelt. Hat indessen eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie eine billige Geldentschädigung verlangen, auch wenn sie keinen Vermögensschaden erlitten hat (§ 1206).

[12] Gemeines Recht (S. 7, 59) Nassau, Weimar, Oldenb., Reuß ä. L., Österreich, Ital. l. c., Niederl. (113: nur wenn der Rücktritt nach dem Aufgebote erfolgt). Spanien 44. Über das breach of promise im engl. R. vgl. Dundas' White, The Law Quart. Rev. 10, 135. — Nur dasjenige ist zu ersetzen, was der Kläger in Erwartung der künftigen Ehe und für deren Zwecke aufgewendet hat: Sachsen, Altenburg ll. cc.

[13] Preuß. ALR. II, 1, 112–116. 118 f.: Außer damnum emergens, falls keine Konventionalstrafe: 1/4 der ausgemachten Mitgift oder des Gegenvermächtnisses, ev. der zum Erbtheil verschriebenen Summe, eventualissime wird der ohne rechtmäßigen Grund zurücktretende Bräutigam mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

vom Verlöbniß zurücktretenden Theile eingeräumt, falls er dazu durch rechtliches oder sittliches Mißverhalten des anderen Theiles veranlaßt wurde[14]. Auch in Bezug auf die Zulassung einer Konventionalstrafe herrscht in den Gesetzen keine Übereinstimmung, indem sie diese bald annehmen[15], bald ausschließen[16]. Endlich sprechen die Badische[17] und Bremische[18] Gesetzgebung dem Verlöbniß jede Rechtswirkung ab[19], entfernen sich aber dadurch von dem in Deutschland allgemein herrschenden Rechtszustande nicht so weit, wie es den Anschein haben könnte. Denn auch diejenigen Gesetze, welche dem Verlöbniß rechtliche Wirkungen beimessen, verlangen, daß dasselbe in bestimmten Formen eingegangen werde[20], welche, dem Rechtsbewußtsein und der Sitte des Volkes fremd, kaum beobachtet werden. Nach Reichsrecht ist eine gerichtliche Nöthigung zur Eheeingehung unzulässig[21], kann das Verlöbniß nicht mehr wie nach früherem Recht[22] als imped. impediens auftreten, bewirkt es keine Quasi-Affinität mehr, wohl aber, daß der Verlobte einer Partei, bez. eines Angeklagten zur Zeugnißverweigerung berechtigt ist.

i. Die Trennung der Ehe.

§ 159. a. In der katholischen Kirche.

Cauvière, Le lien Conjugal et le divorce (Par. 90). Wächter, Über Ehescheidung b. d. Römern (Stuttg. 22). Hinschius in Z. f. Deutsch. Recht 20, 60 ff. Geffcken, Zur Gesch. d. Ehescheidung vor Gratian (Leipz. 94). Freisen 789; Eberl, Ehescheidung u. Ehescheidungs-Prozeß (Freis. 54). Hubrich, Die Ehescheidung in Deutschl. (Berl. 91). Frankreich: Botton et Lebon, Code annoté du divorce (Par. 84). Frémont, Traité prat. du divorce (Par. 85.). Goirand, Traité prat. du div. (Par. 84). Vraye et Gode, Le Divorce et la Séparat. de corps (Par. 87 2). Salomon, De la conversion de la séparat. de corps en divorce (Par. 86). Picot, Des actions en divorce et en nullité de mar. (Par. 88). Coulon et Faivre, Manuel et Formulaire du divorce (Par. 87 4). Dieselben, Jurisprudence du Divorce (ib. 2). Curet, Code du div. et de la séparat. de corps (Par. 93 2). Defrénois, Comment. (ib. 87). Coulon, Le div. et la séparat de corps 1—4. (Par. 90 f.). Vaillant, La loi sur le div. (Compiègne 92). Belgien: Zwendelaar, Code du div. (Brux. 78). Willequet, Du div. (56). Für Frankreich und Belgien erscheint: Recueil period. et crit. de la jurisprud. franc. et belge en mat. de div. et de séparat. de corps publié par Smets (Par. 87 ff.). Italien: Gabba, Il divorzio (Pisa 85). Passaglia, Conferenze sul. div. (Tor. 80). Salandra, Il div. in Italia (Roma 82). Marescalchi, Il div. e la istituz. sua in Ital. (Rom. 89). Filomusi-Guelfi, Il div. tra gli stranieri in It. (Fano. 84).

Die kath. Kirche erachtet Ehen für unauflöslich und verwirft deshalb grundsätzlich jede Trennung des ehelichen Bandes. Aber einmal stellt sie den Obersatz nicht als einen ausnahmelosen auf, und andererseits ist sie den Untersatz zu verwirklichen nur infolge einer darzustellenden geschichtlichen Entwickelung fähig gewesen.

I. A. Die Ehe wird nach kath. Lehre unauflöslich, sobald sie formell den kirchlichen Vorschriften gemäß geschlossen ist, gleichviel ob die Ehegatten sie konsummirt

Gotha (42: im Fall keine Konventionalstrafe verabredet ist). Anhalt (G. v. 10/5. 1879 8). Mecklenb.-Schwer. (V. v. 18/2. 1846 3). Lübeck (G. v. 26/10. 1863 4: falls Verurtheilter nicht heirathen will, und nicht entschädigen kann, ist Gefängnißstrafe zulässig). Für das französ. Recht vgl. Zachariä (3, 35, 6).

[14] Preuß. ALR. II, 1, 112–120. Sächs. BGB. 1581. Gotha 37. 40. 42. Weimar G. v. 2/11. 1848 10. Altenb. G. v. 13/1. 1869 3. Österr. BGB. 46. Entw. § 1208; nicht nach gem. R. E. DLG. Darmst. 8/7. 1890 S. 46, 196.

[15] Preuß. ALR. II, 1, 113. Gotha 42. Lübeck, Mecklenb., Weimar ll. cc. Cod. Max. Bav. I, 6, 11, 10.

[16] Nassau, Oldenb., Altenb. ll. cc. Ital. (53). Frankr. (Zachariä 3, 35, 7). Österr. BGB. 45. Sachsen BGB. 1580. Entw. § 1203.

[17] G. v. 21/12. 1869 65; 9/12. 1875 13. Nur wenn der eine Theil durch Betrug des anderen zum Verlöbniß vermocht wurde, ist Schadensersatz zulässig.

[18] G. v. 31/10. 1875 2.

[19] So auch in einzelnen Theilen Bayerns (Roth[1] § 48, 1) und der I. Entw.

[20] Zeugen, gerichtliche und notarielle Beurkundung, Erklärung vor dem Pfarramte, öffentliche Bekanntmachung, Vornahme eines Aufgebotes. Keine Form erforderlich: Österr. BGB. § 45 f. Hess. G. v. 18/4. 1877 1. Gemeines Recht: Baumeister, Hamburg. Pr.-R. 2, 8. Stobbe, D. Pr.-R. § 210.

[21] Vgl. oben Anmerk. 2. E. Jena S. 39, 215.

[22] Gemeinrechtl. Praxis. Schon vor Emanation des Reichsgesetzes vielfach aufgehoben, vgl. Hinschius 149.

haben oder nicht[1]. Indessen hat die Lehre vom Ehesakramente, wie sie an Hinkmar v. Rheims anknüpfend durch Gratian und die Bologneser Schule weiter ausgebildet und von Alexander III. gestaltet wurde[2], daß das Sakrament der Ehe und damit auch deren Unauflöslichkeit erst durch die copula carnalis zu Stande komme, bewirkt, daß eine ganze Reihe von Fällen angenommen wurde, in welchen eine Auflösung des matrim. non consummatum zulässig sei[3]. Die Zahl dieser Fälle ist im geltenden Recht auf zwei beschränkt worden. 1. Wenn der eine Ehegatte das votum solemne castitatis leistet[4]. 2. Durch Regierungsakt des Papstes[5]. 3. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den selbst konsummirten Ehen Ungläubiger[6]. Diese sind unauflöslich der göttlichen Rechtsordnung gemäß, aber keine Sakramente. Sie können vielmehr zu letzteren erst werden, wenn beide Ehegatten zum Christenthume übertreten, und dann die Ehe formell noch einmal schließen. Tritt nur ein Ehegatte zur christlichen Kirche über, so ist es diesem gestattet, die noch nicht sakramentale Verbindung aufzulösen und sich anderweitig zu verheirathen, falls er von dem ungläubig Gebliebenen nicht erlangen kann, daß dieser ihm weiter beiwohne oder die Ausübung des christlichen Glaubens gestatte[7]. Das Band der Ehe fällt dann auch für den letzteren durch die Verheirathung seines früheren Ehegatten fort. Diesen Satz führt die Kirche auf denselben göttlichen Willen zurück[8], der die vollzogene Ehe für unauflöslich erklärt, betrachtet ihn also als ein ius divinum posterius, das dem prius derogire und folgerichtig derogiren kann, weil eine solche Ehe noch kein Sakrament ist. B. Die staatlichen Ehegesetzgebungen, 1. welche konfessions-

§ 159. [1] Catech. C. Trid. p. II. de matr. sacr. VI. X. (ed. Bruxell. 287. 289). Cigoi, Die Unauflöslichkeit der christl. Ehe (Paderb. 95).

[2] Vgl. oben § 138, 12 und Sehling, Die Unterscheidung der Verlöbnisse.

[3] Votum, Impotenz, Krankheit, insania, cognatio spiritualis, affinitas superveniens, raptus, captivitas, nachfolgende konsummirte Ehe, Eintritt in einen Orden. Sehling a. a. O. 98. Während Lombardus jede Möglichkeit der Auflösung der Ehe leugnet, stimmt Alex. III. dem nur zu betr. der nachfolgenden konsummirten Ehe, nicht betr. des votum und der affinitas superveniens. c. 2 X. (4, 13); dieser letztere Fall ist dann von Innoc. III. beseitigt worden.

[4] C. Trid. S. XXIV. de ref. matr. 6: Si quis dixerit, matrimonium ratum non consummatum per sollennem religionis professionem alterius coniugum non dirimi: anathema sit. Nach justinianischem Recht (l. 52 § 3 C. 1, 3) und nach dem griechischen Kirchenrecht tritt die Auflösung der Ehe hier auch beim matr. consummatum ein. Vgl. oben § 88, 20.

[5] Referat der Congr. Conc. in causa Barchionem. (Richter et Schulte 251): De summi Pontificis potestate dispensandi super matrimonio rato et non consummato nefas hodie foret quaestionem movere. Vgl. auch Causa Viennens. in Acta S. Sed. 17, 353; 18, 196. Causa Varsav. 1887, ebendas. 20, 126; über den in dieser Beziehung im XV. Jahrh. obwaltenden Streit: Sehling l. c. 55. — Die Nichtvollziehung der Ehe wird auch heute noch, wenngleich nicht ausnahmslos durch septima manus propinquorum erhärtet. Vgl. Acta S. Sed. 22, 610. 647. 665. 729; 25, 345. 542. 554. Vgl. weiter: D. Z. 1, 423; 4, 233. Ein Fall, bei welchem die Frau sich schon anderweitig verheirathet hatte und demnach die Untersuchung ihrer Virginität ausgeschlossen war Le Can. cont. 16, 232.

[6] Dasselbe gilt für diejenigen, die in einer christlichen Sekte getauft sind. Tarquini, A. 50, 224.

[7] c. 7 X. (4, 19); nicht wenn von zwei christlichen Ehegatten einer apostasirt oder in Häresie verfällt. Vgl. aber c. 6 X. (3, 32), c. 1 X. (3, 33). Berg, Ueber das Eheband (Münster 29). Binterim, De libert. coniug. fidel. etc. (Confluent. 34). Werner in Seitz Z. 2, 3. Lämmer, A. 11, 245. Braun, A. 46, 385; 51, 209. Biederlack in Z. f. kath. Theol. 7, 304. Reusch, Index 2, 793. Vgl. Decr. Congr. Inquis. v. 11/6. 1886. (D. Z. 2, 304).

[8] I. Cor. 7, 12 ff. — c. 4. 7 C. 28 qu. 1; c. 7 X. (4, 19). Von der an den Ungläubigen durch den gläubig gewordenen Ehegatten zu richtenden Aufforderung, ihm die ungestörte Ausübung seines Glaubens zu gestatten, kann der Papst dispensiren (Bened. XIV. de synod. dioeces. XIII, 21, 4—6), falls sie schwierig oder unmöglich sein sollte. Damit ist aber die Befugniß des Papstes, das matrim. consummatum des ungläubigen Ehegatten aufzulösen, ohne Bedingung ausgesprochen, da für die Gewährung der angeführten Dispensation eine Gefährdung des Glaubens ja gar nicht in Frage kommt. Vgl. Braun, A. 51, 209, die dort citirten und A. 68, 258.

loses Eherecht aufgestellt haben, erwähnen die drei namhaft gemachten Fälle nicht, erkennen sie demnach auch nicht an, und haben kein Bedürfniß dazu, weil sie die Ehescheidung auch für Katholiken zulassen. 2. In denjenigen staatlichen Gesetzgebungen dagegen, welche konfessionelles Eherecht feststellen, und demnach für Katholiken keine Ehescheidung zulassen, muß umgekehrt das Schweigen als eine Anerkennung des kanonischen Rechts gelten[9]. 3. Sehr streitig ist, ob nach Reichsrecht diese Eheauflösung noch in den Gebieten, wo gemeines kath. Eherecht gilt, oder das staatliche auf konfessionell-katholischer Grundlage beruht, noch als zulässig angesehen werden kann. Die Frage ist zunächst bezüglich der beiden ersten Fälle zu verneinen. Denn der kanonische Rechtssatz steht in einem unlöslichen Widerspruche zu dem Prinzipe des Reichsrechts, hat also diesem zu weichen. Der erstere beruht nämlich auf der Auffassung, daß eine gesetzlich geschlossene Ehe ihre Vollwirksamkeit in Bezug auf das persönliche Verhältniß der Ehegatten erst äußere durch eine nachfolgende vom Belieben der Ehegatten abhängige Handlung, während das Reichsrecht umgekehrt mit der Civiltrauung die persönlichen Wirkungen der Ehe voll eintreten läßt, und demgemäß ebenso wenig den entgegengesetzten Standpunkt der kath. Kirche anerkennen kann, wie es anzuerkennen im Stande wäre, falls eine ev. Landeskirche die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe erst mit der kirchlichen Trauung eintreten lassen wollte. Nach demselben Gesichtspunkt ist aber auch der dritte Fall zu entscheiden. Auch hier sieht das kirchliche Recht noch keine vollkommene, das Reichsrecht eine vollkommene Ehe; auch hier treten nach jenem die Wirkungen dieser Unvollkommenheit in der Möglichkeit der Löslichkeit hervor, und können nach diesem nicht anerkannt werden[10].

[9] Entgegengesetzten Falles hätte der zurückgebliebene Ehegatte einer Ordensperson beispielsweise weder die Möglichkeit, eine separatio zu erlangen, noch die Fortsetzung der Ehe zu beanspruchen. Und selbst wenn er separirt werden könnte, so würde er doch durch die ausgeschlossene Befugniß der Wiederverheirathung strenger behandelt werden, als nach kanon. Recht, was doch nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann.

[10] Die rechtliche Erörterung der Kontroverse hat bisher unter dem falschen Gesichtspunkt gelitten, daß man die drei Fälle als Ehescheidung auffaßte, und demnach die Frage dahin formulirte, a) kann eine Ehescheidung gelten, die auf einem objektiven kanon. Rechtssatz beruht? Seel (Bl. f. Rechtsanwend. 42, 130) machte auf die Inconguenz aufmerksam, daß nach Reichsrecht das votum solenne nicht einmal ein Ehehinderniß bildet, und doch im Stande sein solle, eine geschlossene Ehe zu zerreißen, aber Sicherer (Comment. 451) bemerkte dagegen, daß eben der Gesetzgeber die Konsequenzen seines Prinzipes zu ziehen unterlassen habe, und darum das Prinzipwidrige in Geltung geblieben sei. Hauser in seiner Z. 3, 211 betonte, daß damit der Civilehe nicht die Vollwirksamkeit einer Ehe eingeräumt werde, aber Sicherer erwiderte, daß dies in vermögensrechtlicher Beziehung vielfach in Deutschland der nach Reichsrecht zulässige Fall sei, und daß es sich ja hier um eine Ehescheidung handle. Er, so wie Scheurl (Eher. § 57) und Hubrich 15 gestehen demgemäß die Geltung des Satzes sub 1 in Deutschland zu, die Sicherer nur dadurch abzuschwächen unternimmt, daß er denselben überhaupt allein auf kirchlich geschlossene Ehen für anwendbar erklärt. Das letztere ist nun vollkommen unzutreffend. Der Satz ist älter als die Nothwendigkeit der kirchlichen Eheschließung, und die letztere ist ja auch heute nicht erforderlich, wo die tridentinische Bestimmung nicht publizirt ist. Also entweder gilt der Satz auch der Civilehe gegenüber, oder gar nicht. Wir entscheiden uns für das letztere aus den oben angegebenen Gründen und können auch nicht Weinrich, Z. 20, 299 beipflichten, welcher meint, daß Ehen, die nicht nach Reichsgesetz geschlossen zu werden brauchen, um vom Staate als gültige anerkannt zu werden, bezüglich der Frage der Vollgültigkeit vom Reichsgesetz nicht berührt werden. Nach Reichsrecht giebt es überhaupt nicht den Gegensatz zwischen voll- und mindergültigen Ehen, sondern alle Ehen, die überhaupt gültig sind, können nur durch gerichtliches Erkenntniß aufgelöst werden. Geht deswegen ein Ehegatte vor dem matr. cons. ins Kloster, so kann der andere die Klage auf Herstellung des ehelichen Zusammenlebens, oder die Feststellungsklage anstrengen, daß die Ehe als vorhanden anerkannt werde, oder endlich wenn der Ehemann evangelisch, die Scheideklage wegen Quasidesertion. Ob auch sonst eine Ehescheidung ausgesprochen werden kann, mag zweifelhaft erscheinen, obgleich doch ein solches Erkenntniß materiell nur denselben Zustand schaffen würde, welchen auch das gem. kath. KR. erzeugt wissen will. Denn im Effekt läuft der Rechts-

II. A. Der römischen Rechtsauffassung widersprach es, die Freiheit des Willens, welche die Ehe bewirkt hatte, während des Bestehens dieser zu fesseln[11], und somit einen direkten Zwang zur Aufrechterhaltung der Ehe oder eine gerichtliche Kognition über die Zulässigkeit der Trennung eintreten zu lassen. Demgemäß war die Ehescheidung nicht nur durch gegenseitige Übereinstimmung (divortium), sondern auch durch den Willen nur eines Ehegatten (repudium) zulässig, und selbst die Reaktion gegen dieses Scheiderecht unterschied freilich rechtmäßige und unrechtmäßige Gründe der Ehescheidung, belegte den, welcher sich aus einem der letzteren Art schied, und den, welcher durch sein Verhalten einen der ersteren herbeigeführt hatte, mit Vermögensnachtheilen und persönlichen Strafen, erkannte aber die Ehe als aufgelöst an, und versuchte nicht, ein gerichtliches Ehescheidungsverfahren einzuführen[12]. B. Ebenso gewährte das mosaische Recht[13] eine vollkommene Freiheit der Ehescheidung, welche durch übereinstimmenden Willen beider Ehegatten, und auch nach dem einseitigen Willen des Mannes zulässig war. C. Gegen dieses letztere Scheiderecht richteten sich die Aussprüche von Christus[14], welche die Unlöslichkeit der Ehe verkündeten, und die Scheidung nur wegen Ehebruchs der Frau zulassen wollten, ohne dem unschuldigen Theile ausdrücklich die Wiederverheirathung zu erlauben. Auf diese Schriftstellen aber begründete sich die Rechtsauffassung der Kirchenväter[15]. Die Wiederverheirathung eines Geschiedenen erachteten sie für schriftwidrig, und demgemäß erzwang die Kirche durch ihre Strafen die Auflösung der zweiten Ehe. D. Indessen war es bei den Judenchristen doch nicht durchweg möglich, diesen Rechtsstandpunkt zu verwirklichen, und ebensowenig bei den Römern, so daß schon die Synode v. Elvira (306)[16] die Auflösung der von dem Geschiedenen geschlossenen Ehe nicht mehr verlangt, und die v. Arles[17] jüngeren geschiedenen Männern gegenüber sich bloß mit dem auch nicht einmal befolgten Rathe[18] begnügt,

satz allerdings auf die Ehescheidungswirkungen hinaus, und das erklärt auch die falsche Auffassung, die er in der bisherigen Kontroversliteratur empfangen hat, virtuell liegt aber nach kanon. Recht weder Scheidung noch Annullation vor. Denn jene beruht auf dem Prinzipe, daß die Ehe zwar vollwirksam zu Stande gekommen, aber wieder gelöst werden könne, weil ihre sittlichen Voraussetzungen durch die Schuld eines Ehegatten nachher eine Störung empfangen haben, diese auf der, daß die Voraussetzungen des Ehevertrages nicht erfüllt sind, wovon hier überall keine Rede ist. b) Die Möglichkeit der Auflösung der Ehe durch päpstlichen Willensakt behauptet Hubrich 21 und leugnet Sicherer, weil dieser darin eine Scheidung durch den Papst erblickt, also einen richterlichen Akt, der nach Reichsrecht nur durch staatliche Organe ausgeübt werden könne. Scheurl behauptet, daß kein Richterakt vorliege, weil der Papst pro arbitrio entscheiden könne, daß der Papst vielmehr dispensire, Dispensationen aber nach Reichsrecht nur durch staatliche Organe ertheilt werden dürften. Wenn auch nicht aus dem von Scheurl geltend gemachten Grunde, nehmen auch wir an, daß kein Richterakt, sondern ein Regierungsakt vorliege, welcher auf einem objektivem Rechtssatz beruht. Dieser letztere Satz geht aber von der nach Reichsrecht unzulässigen Voraussetzung des matr. non consummatum als eines noch nicht vollwirksamen aus, und kann deswegen nicht in Geltung bleiben. Auch ist zuzugestehen, daß, wenn auch das Reichsgesetz nur über Dispensationen von Ehehindernissen handelt, doch dieser Bestimmung das Prinzip von der Unwirksamkeit kirchlicher Dispensation für das bürgerliche Rechtsleben zu Grunde liegt. Der Fall sub 3 gilt nicht mehr, weil nach § 34 des RG. niemand eine neue Ehe schließen darf, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig, oder nichtig erklärt ist. Die Ehe der beiden früher ungläubigen Ehegatten wird aber nach dem Recht der Kirche erst aufgelöst durch Schließung der neuen Ehe seitens des Gläubiggewordenen.

[11] Vgl. l. 2 C. (8, 39). Fulci in Arch. giur. 53, 229.

[12] Keller, Pandekten § 391. 407.

[13] Duschak, Mos.-talmud. Eher. 87 ff.

[14] Matth. 19, 6; 5, 32; Marc. 10, 11; Luc. 12, 18.

[15] Stellen bei Moy, Gesch. d. Eher. 1, 11; Gesficken 18 ff. Cigoi l. c. — c. 4. 22 C. 32 qu. 4.

[16] c. 9 ed. Bruns 2, 3 (ao. 306).

[17] c. 10 C. Arelat. I. (314) (ed. Bruns 2, 108): De his qui coniuges suas in adulterio deprehendunt, et iidem sunt adolescentes fideles et prohibentur nubere, placuit ut in quantum possit consilium iis detur, ne viventibus uxoribus suis licet adulteris alias accipiant.

[18] Vgl. Löning, Gesch. 2, 609.

sich nicht wieder zu verheirathen. E. Erst Augustin[19] stellt sich, wenn auch nicht ohne Schwanken[20], wieder auf den strengen alten Standpunkt, den auch die römischen Bischöfe einnahmen[21], und der dem Konzilsbeschlusse v. Karthago (407)[22] zu Grunde liegt, hier indessen mit dem bemerkenswerthen Geständniß, daß dessen Durchführung nur durch die kaiserliche Gesetzgebung erfolgen könne. Diese hat indessen solchem Wunsche nicht entsprochen. F. Aber auch in Gallien und den germanischen Reichen traten der strengen kirchlichen Auffassung unübersteigliche Hindernisse entgegen. 1. Die dortigen Römer lebten nach römischem Recht, und die leges rom. barbarorum gestatteten Ehescheidung durch gegenseitige Übereinkunft, und lassen freilich durch einseitigen Willen straflose Ehescheidung nur aus bestimmten Gründen zu, — und dabei fand kirchlicher Einfluß Gelegenheit sich geltend zu machen — aber die Ehe wurde doch auch durch strafbare Gründe zerrissen, und der unschuldige Theil konnte sich stets wiederverheirathen. 2. Nach germanischem Recht löste Übereinstimmung beider Ehegatten die Ehe[23], ebenso einseitiger Wille des Mannes, und später auch der Frau. Der letztere hatte aber ehetrennende Wirkung nur, wenn er auf bestimmten gesetzlichen Gründen beruhte[24], der erstere auf jeden Fall, nur daß grundlose Scheidung vermögensrechtliche Nachtheile im Gefolge hatte[25]. G. Freilich versuchte die Kirche auch hier, ihren strengen Standpunkt geltend zu machen. Aber schon im C. v. Vannes (465)[26] wurde Männern, die sich wegen Ehebruchs geschieden hatten, die Wiederverheirathung gestattet, und wenn auch das Capitulare v. Soissons (744)[27] vollkommen die kirchlichen Grundsätze annahm, so

[19] August., De nupt. et concup. 1, no. 11 (ed. Par. 37 10, 1, 615): Ita manet inter viventes quiddam coniugale, quod nec separatio, nec cum altero copulatio possit auferre.

[20] Derſ., De fide et oper. no. 35 (ed. cit. 6, 319): Et in ipsis divinis sententiis ita obscurum est, utrum et iste, cui quidem sine dubio adulteram licet dimittere, adulter tamen habeatur si alteram duxerit, ut, quantum existimo, venialiter ibi quisque fallatur.

[21] Vgl. Innoc. I. c. 2 C. 34 qu. 1. Leo I. c. 1 ib. Gregor I. c. 19. 21. 25. C. 27 qu. 2.

[22] C. Carth. 407 (Cod. eccl. Afr. c. 102) (Bruns 1, 186): Placuit ut secundum evangelicam et ap. disciplinam neque dimissus ab uxore, neque dimissa a marito alteri coniungatur, sed ita maneant aut sibimet reconcilientur; quod si contempserint, ad poenitentiam redigantur, in qua causa legem imperialem petendum est promulgari.

[23] Marculfi Form. 2, 30 (Zeumer 94): Dum et inter illo et coniuge sua illa . . . discordia regnat. . . . placuit utrisque voluntas, ut se a consortio (coniugali) separare deberent, quod ita et fecerunt. Propterea has epistolas inter se (duas) uno tenore conscribtas fieri et adfirmare decreverunt, ut unusquisque ex ipsis, sive ad servitium Dei in monasterio aut copolam matrimonii sociare voluerit, licentiam habeat, et nulla requisitione ex hoc de parte proximi sui habere non debeat. Si quis vero aliqua pars ex ipsis hoc emutare aut contra pare suo repetere voluerit, inferat pari suo auri libra una, et, ut decreverunt, a proprio consortio sequestracto, in ea quam elegerint parte permanent. Daß hier indessen römischer Einfluß vorliegt, betont richtig Geffcken 43.

[24] Lex Burgund. 34, 1: Si qua mulier maritum suum, cui legitime est iuncta, dimiserit, necetur in luto (römischer Einfluß: Salis in seiner Ausg. S. 68). Lex Wisigoth. 3, 6, 2: . . . si mulieris maritus masculorum concubitor approbatur, aut si eandem suam uxorem, ea nolente, adulterandam cuicunque viro dedisse vel promisisse convincitur . . . nubendi mulieri alteri viro, si voluntas eius extiterit, nullatenus inlicitum erit.

[25] Lex Baiuvar. 7, 14: Si quis liber liberam uxorem suam sine aliquo vitio per invidiam dimiserit, cum 48 sol. componat parentibus. — Vgl. auch Heusler, Institut. d. d. Pr.-R. 2, 291.

[26] C. Venet. 2 (465) (ed. Bruns 2, 143): Eos quoque qui relictis uxoribus suis, sicut in ev. dicitur, excepta causa fornicationis sine adulterii probatione alias duxerint, statuimus a communione similiter arcendos, ne per indulgentiam nostram praetermissa peccata alios ad licentiam erroris invitent.

[27] Cap. Suesson. 744, 9 (ed. Boretius 1, 30): Similiter constituimus, ut nullus laicus homo Deo sacrata femina ad mulierem non habeat, nec suam parentem; nec marito viventem sua mulier alius non accipiat, nec mulier vivente suo viro alium accipiat; quia maritus muliere sua non debet dimittere, excepto causa fornicationis deprehensa.

kehrten doch schon die Gesetze von 758[28] und 757[29] zu dem früheren Recht wieder zurück, gestatteten bei konsentirter Ehescheidung die Wiederverheirathung unter bestimmten Voraussetzungen, und erkannten Ehebruch der Frau, Lebensnachstellung, Verweigerung der ehelichen Pflicht als einseitige Scheidegründe an. Erst die karolingische Gesetzgebung (829)[30] verbot die Wiederverheirathung aller Geschiedenen. Aber unwiderlegliche Zeugnisse bekunden, daß dieses Recht praktisch nicht verwirklicht wurde[31], daß die Kirche in ihren Bußordnungen „dissimuliren" mußte[32], und daß die Fälschungen des Pseudoisidor und Benedictus Levita nach dieser Richtung hin erfolglos blieben[33]. Noch in der Sammlung Burchard's v. Worms[34] sind Sätze des alten Scheiderechts aufzufinden, und erst die Gewinnung der Ehegerichtsbarkeit durch die Kirche hat auch hier die entscheidende Wendung gebracht

[28] Capit. Vermerien. (758—68), 5 (Boretius 1, 40): Si qua mulier mortem viri sui cum aliis hominibus consiliavit, et ipse vir ipsius hominem se defendendo occiderit, et hoc probare potest, ille vir potest ipsam uxorem dimittere. et si voluerit, aliam accipiat. c. 6. Si quis ingenuus homo ancillam uxorem acceperit pro ingenua, si ipsa femina postea fuerit inservita, si redimi non potest, si ita voluerit, liceat ei aliam accipere. Similiter et mulier ingenua, si servum accipiat pro ingenuo, et postea pro qualicunque causa inservitus fuerit — nisi pro inopia fame cogente se vendiderit, et ipsa hoc consenserit, et de precio viri sui a fame liberata fuerit — si voluerit, potest eum dimittere et, si se continere non potest, alium ducere. Similiter et de muliere, si se vendiderit, et vir eius ita consenserit, taliter potest stare. Si se separaverint, poenitentia tamen amborum necessaria est: nam qui de pretio paris sui de tali necessitate liberatus fuerit, in tali coniugio debeat permanere et non separari. c. 9: Si quis necessitate inevitabili cogente in alium ducatum seu provinciam fugerit aut seniorem suum, cui fidem mentiri non poterit, secutus fuerit, et uxor eius, cum valet et potest, amore parentum aut rebus suis, eum sequi noluerit, ipsa omni tempore, quamdiu vir eius, quem secuta non fuit, vivet, semper innupta permaneat. Nam ille vir eius, qui necessitate cogente in alium locum fugit, si se abstinere non potest, aliam uxorem cum poenitentia potest accipere. c. 17: Si qua mulier se reclamaverit, quod vir suus nunquam cum ea mansisset, exeant inde ad crucem; et si verum fuerit, separentur, et illa faciat quod vult.

[29] Capit. Compend. (757), 9 (Boretius 1, 38): Homo Francus accepit beneficium de seniore suo, et duxit secum suum vasallum, et postea fuit ibi mortuus ipse senior, et dimisit ibi ipsum vasallum; et post hoc accepit alius homo ipsum beneficium, et pro hoc ut melius potuisset habere illum vasallum, dedit ei mulierem de ipso beneficio, et habuit ipsam aliquo tempore; et dimissa ipsa, reversus est ad parentes senioris sui mortui, et accepit ibi uxorem, et modo habet eam. Diffinitum est, quod illam, quam postea accepit, ipsam habeat. c. 16: Si quis vir dimiserit uxorem suam et dederit comiatum pro religionis causa infra monasterium Deo servire aut foras monasterium dederit licentiam velare, sicut diximus propter Deum, vir illius accipiat mulierem legittimam. Similiter et mulier faciat. Gregorius consensit. c. 19: Si quis leprosus mulierem habeat sanam, si vult ei donare comiatum ut accipiat virum, ipsa femina, si vult, accipiat. Similiter et vir.

[30] Capit. Wormat. 829, 20 (M. LL. 1, 345): Quod nisi causa fornicationis ut Dominus ait, non sit uxor dimittenda, sed potius sustinenda, et quod hi, qui causa fornicationis, dimissis uxoribus alias ducunt, Domini sententia adulteri esse notentur.

[31] Gregor II. 726 an Bonifaz (Jaffé, Mon. Mogunt. 89): Nam quod posuisti, quodsi mulier infirmitate correpta non valuerit viri debitum reddere, quid eius faciat iugalis; bonum esset, si sic permaneret, ut abstinentiae vacaret. Sed quia hoc magnorum est, ille, qui se non poterit continere, nubat magis. Non tamen subsidii opera subtrahat ab illa, cui infirmitas praepedit et non detestabilis culpa excludit. — Vgl. auch Sdralek, Hinkmar v. Rheims 126.

[32] Poenit. Merseb. c. 94 (Wasserschleben, Buß-O. 401): Si quis cuius uxorem hostis abstulerit, et non potest eam redimere, liceat eum aliam accipere. Si postea redit uxor eius, alium virum accipiat illa, sic et de servis transmarinis. Poenit. Ps.-Theod. (IX. Jahrh.) lib. 2. 12, 11 (das. 214): c. 4 § 11: Vir et mulier in matrimonio, si ille voluerit Deo servire et illa noluerit, aut illa voluerit et ille noluerit vel ille infirmatus, seu illa infirmata, tamen omnino cum consensu amborum separentur.

[33] Scherer 34. 50.

[34] 9, 54 u. a. bei Freisen 801.

und die Möglichkeit gegeben, das kirchliche Recht von der Unauflöslichkeit der Ehe überall durchzusetzen[35].

III. Wenn auch das Tridentinum[36] eine Trennung des ehelichen Bandes für unzulässig erklärt[37], so doch nicht eine Trennung des ehelichen Zusammenlebens. Eine solche (separatio quoad thorum et mensam) kann eintreten 1. als perpetua, wenn der eine Theil sich eines bewiesenen, nicht verziehenen Ehebruches, oder fleischlicher Vergehen[38] schuldig gemacht hat, auf Antrag des anderen, selbst unschuldigen Theiles. Der letztere darf die Trennung jeden Augenblick ohne richterliche Vermittelung aufheben, und soll dazu genöthigt werden, sobald er selbst einen Ehebruch begeht. Mit der separatio perpetua ist eine Regelung der Vermögensverhältnisse nach Analogie der römischen Ehescheidung verbunden, welche der geistliche Richter gleichfalls vornehmen soll, welche aber in den neueren Gesetzgebungen durch die staatlichen Organe zu erfolgen hat. 2. Als temporaria aus anderen vom geistlichen Richter zu beurtheilenden Gründen, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, ohne Auseinandersetzung des beiderseitigen Vermögens.

IV. Dies kath. Eherecht wurde in Deutschland in den meisten Gebieten des gemeinen Rechtes als geltendes anerkannt[39], ebenso in Österreich unter der Herrschaft des Konkordates und im Sächsischen BGB. für Katholiken. Einen Mittelstandpunkt nahm das Preußische ALR. ein, bei dessen Erlaß die Ehegerichtsbarkeit über Katholiken in den meisten Provinzen noch von geistlichen Ehegerichten gehandhabt wurde[40], indem es bestimmte, daß, falls auf separatio erkannt würde, dies die bürgerlichen Wirkungen einer Ehescheidung haben sollte (II, 1, 734), bei gemischten Ehen aber immer auf letztere erkannt werden müsse. Auf dem Standpunkt der Untrennbarkeit

[35] Das germanische und fränkische Recht haben keinen staatlichen Ehescheidungsprozeß gekannt, sondern Selbstscheidung. Die Bestimmungen C. Agath. c. 5. 506 (C. 33 qu. 2 c. 1) welche ein Strafurtheil des weltlichen Gerichtes und die Kenntnißnahme der Scheidegründe Seitens des Bischofes verlangten, haben dagegen nichts ausrichten können. Vielmehr ist erst der Einfluß der Sendgerichte hier durchschlagend gewesen. Vgl. Geffcken 50 ff. und oben § 100, 8.

[36] C. Trid. S. XXIV. de sacr. matr. 7: Si quis dixerit, ecclesiam errare, quum docuit et docet iuxta evangelicam et apostolicam doctrinam, propter adulterium alterius coniugum matrimonii vinculum non posse dissolvi; et utrumque, vel etiam innocentem, qui causam adulterio non dedit, non posse altero coniuge vivente aliud matrimonium contrahere; moecharique eum, qui dimissa adultera aliam duxerit, et eam, quae dimisso adultero alii nupserit: anathema sit. c. 8. Si quis dixerit, ecclesiam errare, quum ob multas causas separationem inter coniuges quoad thorum seu quoad cohabitationem ad certum incertumve tempus fieri posse decernit: anathema sit. Cosci, De separat. thori coniug. (Flor. 56). Bei den Griechen ist Ehescheidung zulässig, Zhisman, Eher. d. oriental. K. 729 ff., bei den unirten Griechen verboten, Vering, KR. S. 939.

[37] Über die Frage, in wie weit Katholiken als Staatsbeamte Ehescheidungen aussprechen dürfen, hatte die Congr. Inquis. am 25/6. 1885 an die franz. Bischöfe das Dekret erlassen: tolerari posse ut qui magistratus obstineat et advocati causas matrimoniales in Gallia agant quin officio cedere teneantur? Dummodo ita animo comparati sint tum circa valorem et nullitatem conjugii tum circa separationem corporum de quibus causis judicare coguntur, ut nunquam proferant sententiam, neque ad proferendam defendant vel ad eam provocent vel excitent divino aut ecclesiastico juri repugnantem. In Frankreich wurde dies interpretirt (auch so gedruckt): der Richter entspreche dieser Bedingung, wenn er die Absicht habe, bloß den Civilkontrakt aufzulösen, der Maire ebenso, und der letztere könne einen so Geschiedenen trauen. Die Congr. Inquis. durch Dekret v. 27/5. 1886 erklärte diese Interpretation für unzulässig. Acta S. Sedis 22, 635, vgl. auch Decr. C. Inquis. v. 26/7. 1887. Le Can. con. 15, 223.

[38] Vorausgesetzt, daß auch diese zu einer wirklich vollzogenen fleischlichen Vermischung geführt haben. E. RG. v. 13/1. 1891 III. Civ.-Sen. (Entsch. 27, 37).

[39] In Schlesw.-Holst., wo die luth. Konsistorien auch kath. Ehegerichte waren, wurde dagegen stets auf Scheidung erkannt.

[40] Daher wurde seit der Aufhebung der geistlichen Ehegerichtsbarkeit (V. v. 2/1. 1849) nur noch auf Scheidung erkannt. Den Standpunkt des Landrechts theilte Weimar, G. v. 7/10. 1823 48.

des ehelichen Bandes stehen auch heute noch die Gesetzgebungen Österreichs (nur für Katholiken) und der romanischen Länder — nicht mehr Frankreichs, wo zwar das Ehescheidungsrecht des Code[41] durch G. v. 8. 5. 1816 beseitigt[42], dieses aber durch G. v. 27. 7. 1884 aufgehoben und das Ehescheidungsrecht des Code umgestaltet worden ist[43] — welche aber vom kirchlichen Recht sämmtlich in der Beziehung abweichen[44], daß die Trennungsgründe eine beträchtliche Erweiterung erfahren haben, ja nach Österreichischem und Italienischem[45] Recht sogar Trennung auf gegenseitige Übereinstimmung hin gefordert werden darf. Dagegen haben das Deutsche RG.[46]

[41] Nach Code civ., Bad. LR., Belg. Cod. kann Kläger beliebig auf separatio oder Scheidung klagen. Im ersteren Fall hat Beklagter nach dreijähriger Dauer der Trennung die Befugniß (nicht falls der Scheidegrund Ehebruch der Frau ist), Umwandlung in Scheidung zu verlangen, wenn nicht Kläger zur ungesäumten Wiederherstellung des ehelichen Zusammenlebens bereit ist. Auch nach Niederl. GB. kann statt auf Scheidung auf Trennung geklagt werden, dann aber aus demselben Grunde nicht mehr auf Scheidung.

[42] Für Els.-Lothr. ist durch G. v. 27/11. 1873 das Scheidungsrecht des Code wiederhergestellt. — Für den Fall, daß eine separirte Französin fremdes Indigenat erworben, um dort die Separation in Scheidung verwandeln zu lassen, erklärte der Pariser Kassat.-Hof (E. v. 19/7. 1875) diese für unwirksam, ja franz. Gerichte haben sogar geschiedene Ausländer als in Frankreich zur Eheschließung unfähig bezeichnet. Hirschel, A. 41, 385. Vgl. aber jetzt das G. v. 6/2. 1893 1 (D. Z. 4, 104), wonach für die separirte Frau das gesetzliche Domizil des Ehemanns aufhört.

[43] Z. 19, 451. Danach ist Scheidung durch gegenseitige Übereinstimmung aufgehoben, Ehebruch von Mann und Frau gleichmäßig Scheidegrund, wie die Verurtheilung eines Ehegatten zu einer peine afflictive et infamante und excès, sévices ou injures graves. Statt auf Scheidung kann auf Trennung von Tisch und Bett geklagt und nach Ablauf von drei Jahren diese auf Antrag jedes Ehegatten in Scheidung umgewandelt werden. Morael, Traité hist. et prat. de la conversion de la séparat. de corps en div. (Par. 88). Stoquart in Americ. law rev. 1893 857. Das Verfahren ist geregelt durch G. v. 18/4. 1886. Vgl. Rousseau et Laisney, Loi sur la procéd. en mat. de div. et de sép. (Par. 86). Doch haben die Bestimmungen des Code über die Separation Ergänzung und Abänderung gefunden durch G. v. 6/2. 1893 (D. Z. 4, 104) vgl. dazu Surville in Rev. crit. de la legislat. 22, 223. Thiénot ib. 22, 372. Cabonat in Lois nouv. v. 15/11. 1893 no. 21 p. 341. Fournier in Rev. not. enreg. 1893 p. 321. Grandin, Dr. rom.: du div.; dr. franc.: Des effets de la séparat. de corps (Par. 95 Thèse).

[44] Im Code civ. und nach jetzigem französischen Recht sind Scheidungs- und Trennungsgründe identisch. Österr.: „rechtmäßige Gründe," die den im Ges.-Buch angeführten an Wichtigkeit entsprechen. Die Trennung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit ausgesprochen. Vgl. Rittner 328. Für Ital. vgl. Glasson 284; Spanien: das. 295 (BGB. 104 ff.); Portugal: das. 301.

[45] Österr. BGB. 103—106. Ital. Cod. 158. In Italien steht übrigens die Einführung der Ehescheidung auf der Tagesordnung. Zahlreiche meist Brochüren-Literatur: D. Z. 1, 420; 2, 428; 3, 222; 4, 230. 357; 5, 182.

[46] Reichs-G. v. 6/2. 1875 § 77: Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen. Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozeßverfahren beantragen. — An diese unklar gedachte Bestimmung knüpfen sich vielfache Kontroversen. 1. Darf und muß der deutsche Richter, wenn er nach ausländischem Recht zu entscheiden hat, statt der dort allein zulässigen separatio auf Scheidung erkennen? bejaht durch Erk. d. RGer. 3, 27. M. E. zu verneinen, und ebenso Bähr in Ihering, Jahrb. f. d. Dogmat. 21, 390. (Das Erk. d. RGer. v. 1/6. 1883 [Entscheid. 9, 98] berührt die Frage nicht, sondern stellt nur den Grundsatz fest, daß die Umwandlung der Separation in eine Scheidung allein erfolgen könne, wenn die erstere auf Grund eines gerichtlichen Urtheils eingetreten sei, nicht dagegen, falls sie auf einer, wenn auch gerichtlich bestätigten Vereinbarung der Parteien beruht.) Die Frage müßte bejaht werden, falls a) der deutsche Gesetzgeber die sep. für eine unsittliche Institution hielte (wie z. B. Sklaverei), was nicht der Fall ist; b) oder wenn das deutsche Reichsrecht dem Institut der sep. keinerlei rechtliche Anerkennung zollte, was gleichfalls nicht der Fall ist (vgl. weiter unten). Demnach kann und darf der deutsche Richter in dem gegebenen Falle nicht auf Ehescheidung erkennen, ganz abgesehen von dem politischen Gesichtspunkt, daß Deutschland sonst das Gretna Green der Ehescheidung für solche Ausländer werden würde, die in ihrem Lande

und das Schweizerische BG. v. 24/12. 1874 angeordnet, daß statt der separatio perpetua nur noch auf Ehescheidung erkannt werden dürfe.[47].

§ 160. β. In der evangelischen Kirche und nach bürgerlichem Rechte.

Strippelmann, Das Ehescheidungsrecht u. gem. u. insbes. u. Hessisch. Recht (Cassel 54). Richter, Beitr. z. Gesch. d. Ehescheidungsrechts in d. ev. K. (Berl. 58). Hinschius, Z. 2, 1 ff. Savigny, Darstell. der in d. Preuß. Ges. über d. Ehescheidung unternommenen Reformen (Berl. 44). Gerlach, Ueber d. heut. Gestaltung d. Eherechts (Berl. 42 2). Verhandl. über den Entw. d. Ehescheid.-Ges. in d. Hause d. Abgeordneten (Berl. 57). Verhandl. über d. Gesetzentw. d. Eherecht betr. (Berl. 59, 60, 61) 1—3. Scheurl in Abhandl. 525 ff., 541 ff. u. Z. 6, 1 ff. Stölzel, Z. 18, 1, wieder abgedruckt in Das landesh. Ehescheidungsrecht (Berl. 91). Gräbner, Ueber Desert. u. Quasidesert. (Gelberg 82). Müller in Theol. Stud. u. Krit. 1891, 374. Du Boys Melly in Bullet. de l'Inst. nat. génev. t. 30 (altes Genfer Recht). Dietrich, Ev. Ehescheidungsrecht u. d. Bestimmungen d. deutsch. RO. d. XVI. Jahrh. (Erl. 92). Erler, Ehescheidungsrecht u. Ehescheidungsprozeß im Geltungsgeb. d. Preuß. LR. (Berl. 92). Buchka, Das mecklenb. Ehescheidungsrecht (Wismar 85). — England s. § 137. Harrison, An epitome of the law of probate and divorce (Lond. 94). Amerika s. § 137. Lloyd, A Treatise on the law of divorce (Boston and New-York 87). Browne, A comment. on the law of divorce and alimony (Philad. 90).

I. Die Reformation ging auch in Bezug auf das Ehescheidungsrecht auf die heilige Schrift zurück, unter gleichzeitiger Berücksichtigung römisch-rechtlicher Normen und des Rechtsstandes der alten Kirche. Danach stand unzweifelhaft zunächst die Möglichkeit der Lösung des ehelichen Bandes fest[1], und war somit ein Fortschritt gegenüber dem Dekretalenrecht gegeben. Aber andererseits trat auch diesem gegenüber durch das Zurückgehen auf die älteren Rechtsnormen ein Rückschritt ein. Denn das Dekretalenrecht hatte einen geordneten Eheprozeß geschaffen, und der Willkür der Ehegatten keinerlei Spielraum gewährt, während es nach dem alten Recht einen Scheideprozeß nicht gegeben hatte, vielmehr die Ehegatten sich selbst scheiden durften. Auf diesen Standpunkt wurden aber die Reformatoren um so mehr gedrängt, als

keine Scheidung erlangen können, und daß die in Gemäßheit der deutschen Erkenntnisse von solchen Personen neu geschlossenen Ehen in ihrem Lande als Bigamien angesehen werden müßten. — Indessen hat das Reichsgericht seinen früheren Standpunkt aufrecht erhalten und näher begründet. E. v. 22/4. 1884. Entsch. 11, 9. Vgl. auch Weinrich, Z. 20, 302. 2. a) Deutsche, die im Auslande domiziliren, werden, wenn sie sich dort scheiden lassen, in vielen Ländern nur von Tisch und Bett geschieden. Diese Personen sind nicht im Stande, in Deutschland zur Wiederverheirathung zu gelangen; denn die Umänderung des Trennungsurtheils in ein Scheideurtheil kann nur bezüglich der von einem deutschen Gerichte ausgegangenen Erkenntnisse erfolgen, und nur bezüglich solcher, die vor Inkrafttreten des Gesetzes ergangen sind. Vgl. E. OLG. Dresden v. 18/3. 1893. Annal. d. S. OLG. 14, 259. Sollte der Mann sein Domizil nach Deutschland zurückverlegen, und so einen deutschen Gerichtsstand für die von ihm anzustrengende Ehescheidungsklage bewirken, in welcher er aus dem Grunde, der das ausländische Gericht zur Erkennung der sep. veranlaßt hat, die Ehescheidung beantragte, so ist es indessen unzulässig, daß dieser Klage die Rechtskraft des früheren Erkenntnisses entgegengestellt würde. Sollte die Frau ihren Wohnsitz nach Deutschland zurückverlegen, so würde dagegen nur nach RCPO. § 568 ein Gerichtsstand für sie bewirkt werden können; b) Ausländer, die vor Erlaß des Gesetzes in ihrem Lande separirt sind, können, auch wenn sie Reichsbürger werden und in Deutschland domiziliren, nicht das Separations- in ein Scheideurtheil verwandeln lassen; c) und ebenso wenig Ausländer, die nach dem 1/1. 1876 separirt worden sind. Vielmehr kann in diesen beiden Fällen nur der Mann, wenn er Reichsbürger geworden ist, bei dem jetzt für ihn zuständigen deutschen Forum eine neue Ehescheidungsklage anstellen. Diese Übelstände wären theilweise vermieden worden, wenn der Reichstag das Gesetz in der Form des Entwurfes (Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so erlangt, wenn sich die getrennten Ehegatten nicht wieder vereinigt haben, das Erkenntniß mit jenem Tage die Kraft einer das Band der Ehe auflösenden Entscheidung) angenommen haben würde. Holtzendorff, Rechtsf. d. Fürstin Bibesco (Münch. 76). Teichmann, Etude sur l'aff. de Beauffremont (Bâle 76). Stölzel, Wiederverheirath. eines beständig v. Tisch u. Bett getrennten Ehegatten (Berl. 76).

[47] Die Kirche verwirft die Scheidung nach wie vor und gestattet auch von Tisch und Bett Getrennten nicht die Scheidung, selbst wenn sie durch diese nur vermögensrechtliche Selbständigkeit erlangen wollen. Decr. Poenitent. v. 3/1. 1891; 3/6. 1891. Le Can. cont. 15, 226.

§ 160. [1] Art. Smalc. de pot. ep. (ed. Müller p. 343): Iniusta etiam traditio est, quae prohibet coniugium personae innocenti post factum divortium.

die kath. geistlichen Ehegerichte zertrümmert waren, und die Gestaltung neuer zunächst unmöglich war. 1. So finden wir denn in der lutherischen[2] und reformirten[3] Kirche übereinstimmend den Satz: Bestimmte Gründe lösen die Ehe ipso iure: sie wirken wie der Tod des einen Ehegatten. Die Folgen dieser Rechtsnorm mußten sich nach doppelter Richtung hin geltend machen: a) daß auch die ehelichen Vermögensverhältnisse dem Falle gleich zu gestalten waren, in welchem durch Tod die Ehe gelöst wurde, b) daß die aufgelöste Ehe einer neuen Eheschließung nicht mehr entgegenstehen konnte. Der erstere Punkt fand bei den Reformatoren keine Erörterung; er war rein civilrechtlicher Natur, erledigte sich aber wohl thatsächlich in einfacher Weise, so lange als Ehescheidungsgründe nur solche angenommen wurden, welche sich gleichzeitig als bürgerliche Verbrechen darstellten, und somit den Deliquenten nicht leicht in die Lage brachten, bürgerliche Rechtsansprüche geltend zu machen. Bei der Wiederverheirathung aber des unschuldigen Ehegatten mußte es für ihn als ein Erforderniß auftreten, die Lösung der früheren Ehe dem Geistlichen, dessen Trauung er nachsuchte, darzuthun. Dies geschah durch „Kundschaft", d. h. durch einen dem Geistlichen zu führenden Beweis[4], daß die Auflösung der ersten Ehe erfolgt, daß sie „gebrochen" sei, sei es durch adulterium, sei es durch desertio. War der Beweis erbracht, so wurde die neue Ehe getraut, und damit auch mittelbar die richtige Lösung der früheren seitens des trauenden kirchlichen Organes anerkannt. 2. Die Übelstände dieses Zustandes machten sich indessen je länger um so mehr fühlbar. Schon bei der Desertion mußte es dem die Wiederverheirathung Begehrenden schwer fallen, die Kundschaft beizubringen, und darum gab Luther selbst ein Verfahren an, wie der Pfarrer dabei behülflich sein sollte[5]. Noch schlimmer aber mußte der Umstand wirken, daß die Reformatoren sich nicht auf Zulassung jener beiden Scheidegründe beschränkten, sondern auch andere aufstellten, welche sie zwar unter den Begriff der Desertion gliederten, die aber keine strafrechtlichen Folgen nach sich zogen, oder von Beschreitung des Rechtsweges wegen Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse abhalten konnten. Hier war dem bürgerlichen Gericht für die Ordnung der ehelichen Güterverhältnisse eine Unterlage zu schaffen, und diese konnte nur in einer obrigkeitlichen Erklärung der Ehescheidung gefunden werden. Endlich brachte aber auch die Willkür der sich scheidenden Eheleute manche Unzuträglichkeiten, ja selbst Doppelehen zuwege[6], da bei der Formlosigkeit der Eheschließung an den

[2] Luther 1524 in d. Ehesache d. Justus Kern, den sein Ehefrau verlassen (Z. 18, 67): Wenn sie aber ihre freunde ja nicht bereden können . . . so laß man sie fahren und alsdann den Pfarrer frei sein, als wäre sie gestorben, daß er thu was er will.

[3] Zürich. Chorger.-O. 1525 (Richter, KO. 1, 29): Es zimmt einem frommen Eemenschen, das kein Ursache darzu gegeben hat, das ander, so an offenlichem ebruch ergriffen wirt, von jm ze stoßen, gar verlassen und sich mit einem andern gemahel ze versehen. Diß nennend aber wir, und achtend ein offnen ebruch, der vor dem Eegricht mit offner genugsamer Kundschaft, wie recht ist, erfunden und erwyst, oder an offner that so bärlich und argwönig wirt, daß die that mit keiner Gestalt der Wahrheit mag verlougnet werden.

[4] Luther, Vom ehel. Leben (1522, Strampff 364): Aber offentlich sich scheiden, also, daß sich eins verändern mag, das muß durch weltlich Erkundung und Gewalt zugehen, daß der Ehebruch offenbar sei für Jedermann, oder wo die Gewalt nicht dazu thun will, mit Wissen der gemein sich scheide, daß abermal nicht ein Jeglicher ihm Ursach nehm zu scheiden, wie er will.

[5] Die einschlagenden Stellen bei Gräbner 46 f.

[6] Württemb. Ehe-O. 1534 (Richter, KO. 1, 280): Als sich biß anher offtermals zügetragen, das ein Eegemecht von dem andern hinweg gezogen, und etlich zeit hernach, die bleibend person, sich anderwerts widerumb vereelichet, und etwan das beischlaffen, auch zu zeiten die schwengerung hernach gevolgt, Ob gleich das belieben Eegemecht nit gruntlich gewißt, oder glaubwirdig beweisen könden, das sein hingezogner abwesender Eegemahel mit tod abgangen gewesen oder nit, auch zu zeitten sollicher hingezogener Eegemahel hernach wiederumb anheimisch komen, darauß dann allerlei unrat, unruw und weiterung erwachßen. Sollichen freuel und leichtuertigem ergerlichem leben zübegegen. So ist unser will, meinung und

Pfarrer die Frage, ob die frühere Ehe noch zu Recht bestehe, gar nicht heranzutreten brauchte, ganz abgesehen davon, daß in schwierigen Fällen dem Geistlichen nicht die richtige Lösung der hier auftauchenden Bedenken zugemuthet werden konnte. Alles das drängte mit Entschiedenheit dahin, die Selbstscheidung, welche den in der kanonischen Lehre aufgewachsenen Juristen nie sympathisch gewesen war[7], zu verbieten[8], und eine von der Obrigkeit zu erlassende Deklaration der Ehescheidung zu verlangen. Diese bestand dann zunächst auch nur in der dem unschuldigen Ehegatten ertheilten Erlaubniß, sich wieder zu verheirathen (toleramus)[9], die dann aber in der Folgezeit zu einem die Ehescheidung begründenden Akte umgebildet wurde.

II. Was die Ehescheidungsgründe anlangt, so war 1. abgesehen vom Ehebruche, bei den Reformatoren nur noch über den negativen Satz Übereinstimmung vorhanden, daß beiderseitiger Wille der Ehegatten die Ehe nicht scheide. Bezüglich der sonst noch zuzulassenden positiven Gründe bot aber die Schrift eine unsichere Unterlage dar. Daß mit Rücksicht auf I. Kor. 7, 15 das Verlassen des Ehegatten des Glaubens wegen Ehescheidungsgrund sei, wurde freilich gleichfalls zugestanden, aber schon Luther dehnt diesen Grund aus auf bösliche Verlassung ohne religiöse Motive[10], und Melanchthon, Zwingli, Brentz, Bullinger theilen diese Meinung[11], die auch auf das römische Recht gestützt, ja von Einigen geradezu durch dieses begründet wird[12]. Dabei sah man als Desertion nicht nur den Fall an, wo der Aufenthalt des entwichenen Ehegatten unbekannt war, sondern auch den, daß er sich außer Landes begab, und so dem Arme seiner Obrigkeit entzog[13]. Aber schon bei Luther tritt der Fall hinzu, wo er im Lande bleibt und zur Fortsetzung der Ehe nicht veranlaßt werden kann[14], und ebenso der der Beischlafsverweigerung, den er allerdings zuerst als selbständigen Scheidegrund aufgestellt hatte[15]. Wenn daneben noch Luther der weltlichen Obrigkeit die Befugniß zuspricht, auch aus anderen triftigen Gründen die Ehescheidung zuzulassen[16], so erhellt, wie unrichtig die Meinung

bevelch, das in künfftig zeit, kein Manns oder Frawen person, in abwesen seins Eegemahles auß eignem gewalt, sich anderwerts verhehrathen oder noch weniger beischlaffen soll . . . Wa aber ein solliche Mans oder Frawen person von wegen seines hingezognen abwesenden eegemahles, vermeint füg und recht zühabend, und auch begert sich widerumb mit einem andern zuvercelichen, alsdann soll das abgehörter maßen, keins wegs eingenswillens fürgenommen, sondern zuvörderst, bei unsern Gerichter und Räten angebracht, und jrem darauff gegeben bescheid gelept, und nachkommen werden.

[7] So Schneidewin († 1568), Tractat. connub. p. 468 (Jenae 1606).

[8] So schon Luther 1530 in der Schrift, Von Ehesachen. Brenz (1531), Wie in Ehesachen, am Schluß.

[9] Dafür Belege namentlich aus der hess. Praxis bei Stölzel. Bemerkenswerth erscheint, daß solch toleramus auch oft ertheilt wurde, wo eine Ehescheidung gar nicht als zulässig anzusehen war, wofür ein Beispiel in der Gestattung der Polygamie Philipp's von Hessen vorliegt. Vgl. weitere Fälle Richter a. a. O. 46 ff.

[10] Stellen bei Strampff 381. 393.

[11] Stellen bei Gräbner 5 f.

[12] So Schneidewin, Instit. lib. 1 de nupt. tit. 10.

[13] Gräbner 14.

[14] Stelle bei Strampff 386.

[15] Ebendas. 394. Dagegen bevorwortet er die Schrift von Brenz, der hier Desertion annimmt.

[16] Luther, Ausleg. des V. VI. VII. Kapit. des Ev. Matthäi (1532, Strampff 354): Wie aber itzt bei uns in Ehesachen und mit dem Scheiden zu handeln sei, hab ich gesagt, daß man's den Juristen soll befehlen, und unter das weltlich Regiment geworfen, weil der Ehestand gar ein weltlich äußerlich Ding ist, wie Weib, Kind, Haus und Hof, und anders, so zur Oberkeit Regiment gehoret, als das gar der Vernunft unterworfen ist; Gen. 1. Darumb, was darin die Oberkeit und weise Leute nach dem Rechten und Vernunft schließen und ordnen, da soll man's bei bleiben lassen. Denn auch Christus hie nichts setzet noch ordnet als ein Jurist oder Regent in äußerlichen Sachen, sondern allein als ein Prediger die Gewissen unterrichtet, daß man das Gesetz vom Scheiden recht brauche, nicht zur Buberei und eigenem Muthwillen, wider Gottes Gebot. Darumb wollen wir hie auch nicht weiter fahren, denn daß wir sehen, wie es bei ihnen gestanden ist, und wie sich die halten, sollen, so Christen sein

iſt, daß ihm nur Ehebruch und Deſertion Scheidegründe geweſen ſeien, und daß er die letztere begrifflich ſo weit wie möglich eingeengt habe. Melanchthon[17] geht ausdrücklich auf das römiſche Recht zurück, rechtfertigt die Eheſcheidung auch wegen Mißhandlung und Lebensnachſtellung, von denen die erſtere durch einzelne Theologen des XVI. Jahrhunderts[18], die andere im XVII. Jahrhundert gleichfalls unter den Begriff der Deſertion gezogen wurde[19]. 2. Von da an läßt ſich in der Theorie eine ſtrengere und eine mildere[20] Richtung unterſcheiden, während die Mehrzahl der KO. allerdings nur Ehebruch und Deſertion als Eheſcheidungsgründe aufſtellen. Bei

wollen, (denn die Unchriſten gehen uns nicht an, als die man nicht mit dem Evangelio, ſondern mit Zwang und Strafe regieren muß), auf daß wir unſer Ampt rein behalten, und nicht weiter greifen, denn uns befohlen iſt. — Derſelbe, V. Eheſachen (1530, Strampff 399): Es ſind noch viel mehr Fälle, als: wo man Gift oder Mord beſorget: item, wo ein Weib zu ſtehlen oder zu ſchändlicher Unzucht gezwungen würde von dem Manne. Aber da kennen Oberkeit und vernünftige Leute wohl innen rathen, denn man kann Niemand zur Sunden zwingen, So muß ein Gemahl ſeine Fahr wagen, des Gifts oder Mords halben, ſonderlich, wo es heimlich furgenommen wird; offenbärlichem Furnehmen kann die Oberkeit oder Freunde ſteuren und wehren.

[17] De coniug. (Witteb. 1551) 32: Quum textus Matth. XIX. tantum faciat mentionem adulterii, valde pugnant aliqui non posse fieri divortia propter saevitiam et insidias vitae structas. Sed in Codice lex Theodosii, quam existimo gravi deliberatione piorum scriptam, ut tunc usitata divortia restringeret ad certos casus, concedit divortium etiam in his casibus. Etsi autem aliqui reiiciunt hanc legem, et contendunt eam ab Evangelio dissentire, tamen hi non recte intelligunt discrimen Legis et Evangelii. Et quum expresse dicat Dominus, in politia Moisi divortia permissa esse propter duriciem cordis, significat aliam esse gubernationem hominum sanabilium, qui sunt membra ecclesiae et volunt obtemperare Evangelio, aliam politicam impiorum et contumacium, qui frena legum pati nolunt. Si quis est igitur talis maritus, qui sevitiam in coniugem exercet et admonitus a pastoribus non desinit furere et domesticae Ecclesiae invocationem turbare et uxorem ita crudeliter tractare, ut vita in periculo sit, hic certe magistratus politici imperio coercendus est, qui non solum vitam coniugis innocentis tueri debet, sed etiam debet eius conscientiae consulere ne fracta dolore et indignatione tandem abiiciat invocationem aut aliquid iniuste faciat, ut dicitur: Furor fit laesa saepius patientia. In eo casu in persona crudeli non pertinente ad Ecclesiam magistratus politicus Theodosii lege uti posse videtur. Imperia politica vult Deus honori esse bonis et terrori malis.

[18] So Lambert v. Avignon, Sarcerius. Vgl. Gräbner a. a. O. 21.

[19] Kitzel, Brochmand, Arniſäus. Vgl. Gräbner 21.

[20] Brenz, Comment. zu Matth. XIX, 20. 21—23 (Opp. [Tub. 1582] 5, 352): Postremo enumerant leges politicae aliquot insignes casus, in quibus licet coniugem repudiare, et iterum coniugium inire. Cum autem politicae leges iuxta rectam rationem constitutae et approbatae sint ordinationes divinae, idcirco qui sic separantur dicuntur a Deo separari. Vide in Cod. l. 5 t. 17 . . . l. consensu licita etc. et in novellis constit. c. 22 de his qui nuptias iterant. Sed haec magis ad cognitionem et explicationem magistratus politici et iuris consultorum, quam theologorum pertinent. Nos sciamus, quantum in praesentia satis est, quod, etsi generalis regula est, legitimos coniuges non debere separari, tamen haec regula intelligenda est non de iis, qui auctoritate divina (quales casus hactenus enumeravimus) sed de illis, qui privata temeritate, nulla vere legitima causa separantur. Aus etl. Theologen Bedenken, bei Sarcerius, Vom heil. Eheſt. 1556 CCLXXI.: Wo ein Man kein Weib hat, ein Weib keinen Man, mit dem es kan alſo, wie uns Gottes wort und ordnung erzelet, ein fleiſch ſein, ſeines dienſt in ehelichen Wercken, und ſonſt zu ſeiner notdurfft genießen, das ein ſolcher Man kein Eheweib, und ein ſolches Weib kein Eheman hat, unangeſehen, wie ſich der Man etwa mit einem Weib, oder das Weib mit einem Man, im namen der Ehe, nach menſchen ſatzungen verſtrickt haben. Denn ſchlecht der allein nach Gottes wort und ordnung ein Eheman iſt, der mit ſeinem Weib ein fleiſch zu ſein, tauglich und willig iſt. — Das Gutachten und ebenſo Butzer ſtehen ganz auf dem Standpunkt des Preußiſchen Landrechts. — Zürich. Chorger.-O. (1525, Richter KO. 1, 22): Item gröſſer ſachen denn eebruch, als ſo eines das leben verwurkte, nit ſicher vor einandren wärind, wutende, unnſinige, mit hurytratzen, oder ob eines das ander unerloubt verließe, lang us wäre, uſſätzig und derglychen, darin nieman von unglyche der ſachen kein gwüß gſatz machen kann; mögend die richter erfaren und handeln, wie ſy gott und geſtalten der ſachen werdend underwyſen.

der Würdigung dieser Gesetzgebungen darf aber nicht die oben gekennzeichnete Ausdehnung des Desertionsbegriffes außer Acht gelassen, und muß darauf hingewiesen werden, daß diejenigen strengen Theologen, welche diese weitere Ausdehnung theoretisch mißbilligten, doch wohl geneigt waren, das durch dieselbe direkt erzielte praktische Ergebniß auf indirektem Wege erreichbar zu machen[21]. War aber schon demzufolge im konkreten Falle eine mildere Handhabung des abstrakt strengen Gesetzesrechtes gegeben, so fällt noch weiter ins Gewicht, daß, während die polizeiliche Gewalt in jenen Zeiten allerdings den erreichbaren Deserenten zur Fortsetzung der Ehe zwangsweise anzuhalten vermochte, dieser doch bei der Kleinheit der deutschen Territorien sich mit Leichtigkeit seiner Obrigkeit entziehen konnte, wodurch er dann unerreichbar und die Ehescheidung zulässig wurde. Weiter: daß in denjenigen Fällen, wo ein Ehegatte ein Verbrechen begangen hatte, die diesem nach dem damaligen Strafrecht meist zuerkannte Todesstrafe oder Landesverweisung die Ehe faktisch löste, und endlich, daß die von den Landesherren diskretionär gehandhabte Scheidegewalt außerdem noch die Vermittelung zwischen dem strengen Gesetzesrecht und den Forderungen der Billigkeit herstellte. 3. So ist es denn erklärlich, daß, nachdem die Erfolglosigkeit polizeilicher Maßnahmen gegen Deserenten immer mehr erkannt worden war, und die Vergrößerung der Territorien die wahre Desertion seltener gemacht hatte, die freiere Auffassung des Desertionsbegriffes auch innerhalb des Rahmens der die strengere Ansicht festhaltenden Gesetzgebungen zum Ausdruck gelangen mußte, zumal da dadurch an den früheren faktischen Verhältnissen gar nichts geändert wurde. Ebenso mußten aber auch die Umwälzungen in der Strafrechtspflege auf das Ehescheidungsrecht einwirken. Trat die lebenslängliche Gefängnißstrafe jetzt vielfach an die Stelle der Todesstrafe, und seit dem XVIII. Jahrhundert auch an die der Landesverweisung, die man doch auch vereinzelt im XVI. Jahrhundert und später häufig theoretisch, allerdings unter Widerstand der Praxis, als Desertion aufgefaßt hatte[22], so lag der Schluß nahe, auch diese als Desertion, und somit als Ehescheidungsgrund anzuerkennen. So ging denn der Abschluß der gesetzgeberischen Entwickelung dahin, daß die Ehe wegen eines sittlichen Verschuldens des einen Ehegatten geschieden werden dürfe, nicht wegen eines Unglücksfalles, der den einen Ehegatten während der Ehe betroffen habe[23], und weiter nicht durch beiderseitige Übereinstimmung, obgleich auch in diesen Beziehungen die landesherrliche Scheidegewalt sich nicht immer innerhalb der so eben angedeuteten Grenzen bewegte. 3. Daneben wurde auch eine zeitlich bestimmte oder unbestimmte Trennung von Tisch und Bett aus solchen Gründen, die als Ehescheidungsgründe nicht anerkannt wurden, für zulässig erachtet[24], und nach einem für die Versöhnung der Ehegatten fruchtlosen Verlauf der Trennung die Ehescheidung dem Ermessen des Richters gemäß vorgenommen. 4. Ein neues Prinzip in der Entwickelung des Ehescheidungsrechtes wurde durch die naturrechtliche Schule des XVIII. Jahrhunderts aufgestellt, kam in den modernen Gesetzgebungen zur Herrschaft, und beeinflußte auch vielfach die gemeinrechtliche Praxis. Danach wurde der staatliche Nutzen der Ehe in der Beförderung der Volksvermehrung erblickt, und deswegen die Erleichterung der

[21] So will Bugenhagen den Quasidesertor, Carpzow denjenigen, der seine Frau mißhandelt, Beust den, der ihr nach dem Leben stellt, des Landes verwiesen haben, damit dann Desertion angenommen werden könne.

[22] Luther hatte in ihr keinen Ehescheidungsgrund erblickt. Sarcerius 225. Eine mildere Auffassung leugnete dann die Pflicht des unschuldigen Ehegatten, dem Verwiesenen zu folgen (Mauser, Arnisäus), woran sich weiter die Auffassung knüpfte, daß ein Desertionsfall vorliege (Bedenken bei Sarcerius, Hemming, Brochmand).

[23] Doch hat Richter auch hier abweichende Fälle aus dem XVI. Jahrh. nachgewiesen, namentlich Ehescheidung wegen Aussatzes.

[24] Richter a. a. O. 78 f.

Ehelösung für politisch zweckmäßig erachtet; ferner wurde der Vertragsstandpunkt der für die rechtliche Beurtheilung der Ehe maßgebende, und deren Auflösung aus solchen Gründen für zulässig erklärt, welche eine Auflösung geschlossener Verträge überhaupt rechtfertigen, daher auch durch Willensübereinstimmung beider Ehegatten. Am weitesten ist nach dieser Richtung das Preußische ALR. gegangen[25]; aber auch die anderen modernen Gesetzgebungen sind theils — allerdings alle mit Beschränkungen — dem Vorbilde dieses gefolgt[26], theils haben sie, auch wenn sie sich vom

[25] 1. Wegen Verschuldung: a) Ehebruch, Sodomiterei und andere unnatürliche Laster, b) verdächtiger, gegen richterlichen Befehl fortgesetzter Umgang, c) bösliche Verlassung, d) mangelnder Nachweis unbescholtenen Lebenswandels seitens einer ihren Ehemann unrechtmäßig verlassenden, später wieder zu ihm zurückkehrenden Ehefrau, e) Versagung der ehelichen Pflicht oder Gewährung derselben in der Weise, daß die Erreichung der Kindererzeugung hintertrieben wird, f) Lebensnachstellung und Lebens- oder Gesundheitsgefährliche Thätlichkeiten, g) grobe widerrechtliche Kränkungen der Ehre oder persönlichen Freiheit, h) wiederholte muthwillige mündliche Beleidigung und geringere Thätlichkeiten bei höheren Ständen, i) Leben oder Gesundheit gefährdende Unverträglichkeit und Zanksucht, k) Verbrechen, wegen welcher harte und schmähliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu verbüßen ist, (l wissentlich falsche gerichtliche Beschuldigung wegen solcher Delikte seitens des anderen Ehegatten, m) Gefährdung von Leben, Ehre, Amt, Gewerbe des einen Ehegatten durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen des anderen, n) Ergreifung eines schimpflichen Gewerbes, o) unordentliche Lebensart, p) Versagung des Unterhaltes der Frau durch den Mann. 2. Ohne Verschuldung: a) Veränderung der Religion, falls dadurch eine Religionsverschiedenheit herbeigeführt wird, welche als Ehehinderniß gilt, b) gänzliche und unheilbare, wenn auch während der Ehe entstandene Impotenz eines Ehegatten, c) unheilbare, Ekel oder Abscheu erregende körperliche Gebrechen, oder solche, welche die Ehezwecke gänzlich verhindern, d) über ein Jahr andauernder Wahnsinn und Raserei, ohne Wahrscheinlichkeit der Heilung. 3. a) Gegenseitige Einwilligung bei kinderlosen Ehen, falls der Entschluß weder auf Leichtsinn noch auf Übereilung oder heimlichem Zwange beruht, b) einseitige Abneigung, falls aus den Akten ein derartig eingewurzelter Widerwille erhellt, daß die Erreichung der Ehezwecke aussichtslos erscheint.

[26] Nürnberg. Ehescheidungs-O. v. 1803 (bei Arnold, Beitr. zum teutsch. Pr.-R. [Ausb. 40] 1, 501 ff.). Scheidungsgründe auch: Religionsveränderung, Wahnsinn und Raserei, unverschuldete körperliche, ekelerregende Gebrechen, welche eheliches Zusammenleben verhindern und die Gesundheit des andern Theils gefährden. Unverschuldete unheilbare Impotenz aus wichtigen Gründen. Unüberwindliche Abneigung erst ein Jahr nach der Trauung, wenn sie durch erweisliche Ursachen unterstützt ist, nach fruchtlosen Versöhnungsversuchen und Trennungen der Ehegatten. Beiderseitige Übereinstimmung bei kinderlosen Ehen, wenn aktenmäßig beiderseitige Abneigung gegen einander konstatirt ist, erst ein Jahr nach der Trauung, nach fruchtlosem Verlauf von Versöhnungsversuchen, einer sechswöchentlichen Bedenkzeit, einer sechsmonatlichen Separation, und in Verbindung mit einer arbiträren Geldstrafe und dem Verbote, sich vor Jahresfrist anderweitig zu verheirathen, vgl. Michel, Die hist. Entwickelung der Auflösung der Ehe nach Nürnb. R. (Nürnb. 93). Österr. BGB.: für Nichtkatholiken: Ehebruch, Verurtheilung wegen eines Verbrechens zu wenigstens fünfjähriger Kerkerstrafe, bösliche Verlassung, Lebens- oder Gesundheitsgefährliche Nachstellungen, wiederholte schwere Mißhandlungen. Wegen unüberwindlicher Abneigung können die Ehegatten Separation verlangen, und nach deren wiederholter Erfolglosigkeit Scheidung. Gotha. Ehe-G. v. 15/8. 1834: Raserei, Wahnsinn, ekelerregende, die Ehezwecke verhindernde Gebrechen. Unverschuldete Impotenz, gegenseitige Abneigung, beiderseitige Einwilligung. Übertritt zu einer andern christlichen Konfession kann, falls die Fortsetzung der Ehe Nachtheil bringen würde, nur seitens des Landesherrn als Scheidegrund anerkannt werden. Eigenthümlich § 139: Da... überhaupt nicht geduldet werden kann, daß zwei Eheleute, wenn es auch mit beiderseitiger Zustimmung geschieht, ohne triftige Gründe an einem und demselben Wohnort abgesondert von einander leben, oder daß sie, wenn sie auch nicht gerade getrennt leben, durch ihr unfriedliches Betragen ein öffentliches Ärgerniß geben, so hat das Justiz-Kollegium, wenn die Vermahnungen des betreffenden Geistlichen und die Zurechtweisungen des geistlichen Unterrichts fruchtlos geblieben sind, auf die von dem letzteren an dasselbe zu machende Anzeige zuvörderst sich zu bemühen, die Eheleute in Güte zu bewegen, sich zu einem friedlichen ehelichen Leben wieder zu vereinigen, und nach Befinden, wenn sie die ihnen zur Anstellung einer förmlichen Ehescheidungsklage zustehende sechswöchentliche Frist unbenutzt verstreichen lassen, durch Zwangsmittel sie dazu anzuhalten. Sind aber auch diese ohne Erfolg, so bleibt es dem Justiz-Kollegium überlassen, eine Trennung von

naturrechtlichen Standpunkte befreiten, doch den Kreis der Scheidegründe weiter bemessen[27], als das im früheren gemeinen Recht der Fall gewesen war. Bezüglich dieses letzteren ist die Einwirkung moderner Strömungen, welche eine Beschränkung des Ehescheidungsrechtes forderten, und auch zu mehrmaligen, allerdings erfolglosen

Tisch und Bett auf ein Jahr — welches nach Befinden der Umstände auch verlängert werden kann — förmlich auszusprechen, und alsdann, nach nochmaligem fruchtlosen Versuche zur Wiedervereinigung, auf Trennung der Ehe bei dem Landesregenten anzutragen. Schwarzb.-Sondersh. Ehescheidgs.-G. v. 30 8. 1845: Wenn Unverträglichkeit so stark, gegenseitige Abneigung so tief eingewurzelt, daß nach fruchtlosen Sühneversuchen und erfolgter Trennung keine Hoffnung zur Aussöhnung. Unverschuldete Impotenz und unheilbare ekelerregende Gebrechen nur, wenn ohne dieselben nach gewöhnlichen Naturgesetzen Kindererzeugung anzunehmen wäre; unheilbare unverschuldete Geisteskrankheit, die zwei Jahre gedauert hat. Daneben landesherrliches Scheiderecht.

[27] Altenb. Ehe-O. v. 13/5. 1837: Ein Jahr andauernder Verstandeszerrüttung, bei welcher Heilung unwahrscheinlich, mit Verpflichtung — diese ist keine Voraussetzung des Ehescheidungsrechts. E. Jena 11/6. 1890. Bl. f. Rpflege in Thür. 58,16 f. — ev. für den Kranken zu sorgen. Impotenz, wenn aus fortgesetzter Ausübung des Beischlafs Gefahr für die Gesundheit des anderen Theiles. Übertritt zu einer anderen Konfession oder Religion, ohne Willen des anderen Ehegatten. Aus anderen, die Zwecke der Ehe hindernden, den gesetzlichen gleichwerthigen Gründen. Daneben landesherrliches Scheiderecht und zeitweise Trennung, nach deren Ablauf sogar der schuldige Theil die Lösung der Ehe beantragen kann. Sächs. BGB.: Geisteskrankheit, die nach dreijähriger Beobachtung als unheilbar befunden. Recht der Ehefrau, die Scheidung zu verlangen, wenn ein unheilbares Gebrechen ihrerseits den Beischlaf für sie lebensgefährlich macht. Übertritt zu einer anderen Religion. Frankf. a. M. G. v. 19/11. 1850: Auch unversöhnlicher Haß. Code Civil: Scheidung auf gegenseitige Einwilligung, falls der Mann zur Zeit des Antrags 25, die Frau 21 und nicht über 45 Jahr alt ist, die Ehe schon zwei Jahre und nicht über 20 Jahre gedauert hat; dazu erforderlich Einwilligung der Eltern, in derselben Weise wie solche zur Eheschließung für Personen unter 25 bez. 21 Jahren nothwendig ist. Der Scheidungsantrag ist persönlich in Gegenwart zweier Notare vor Gericht zu erklären und ist dreimal zu wiederholen unter Nachweis, daß die Ascendenten bei ihrer Zustimmung beharren. Das Erkenntniß kann nicht vor Verlauf eines Jahres nach dem ersten Antrag ergehen. Auf Grund des Erkenntnisses müssen die Geschiedenen binnen 20 Tagen persönlich beim Standesbeamten erscheinen, um die Scheidung aussprechen zu lassen, widrigenfalls das Urtheil hinfällig wird. Eine neue Ehe ist erst nach drei Jahren zulässig. Das Eigenthum an der Hälfte des Vermögens jedes Ehegatten fällt, vom Tage der ersten Erklärung an, den Kindern zu. Auf Grundlage des Code, dessen einschlagende Bestimmungen aber in Frankreich selbst nicht mehr gelten (vgl. oben § 159, 43): Bad. LR. (aber dreijährige Landflüchtigkeit und dreijähriger Wahnsinn Scheidegrund). Niederl. GB.: Auch kann Trennung erfolgen, nach beiderseitigen, an bestimmte Feierlichkeiten gebundenen Antrag, nach deren fünfjährigem Verlauf auf beiderseitige Übereinstimmung geschieden wird. Schweiz. BG. v. 25/12. 1875: Auf beiderseitigen Antrag, falls das Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unvereinbarlich ist. Wegen dreijährigen oder unheilbaren Wahnsinnes. Wenn ohne Vorhandensein gesetzlicher Scheidegründe das eheliche Verhältniß tief zerrüttet ist, kann auf höchstens zweijährige Trennung erkannt werden, nach deren Ablauf auf Scheidung gemäß richterlichen Ermessens. I. Entw.: Absolute Scheidegründe: Ehebruch, Lebensnachstellung, Desertion; Quasidesertion nur wenn der verlassende Ehegatte dem Urtheile auf Herstellung des ehelichen Lebens böswilliger Weise ein Jahr lang nicht Folge geleistet hat. Relative, d. h. solche, bei denen das Ermessen des Richters entscheidet: sonstige schwere Verletzung der ehelichen Pflichten (insbesondere schwere Mißhandlung, ehrloses und unsittliches Verhalten) berechtigen regelmäßig nur zur Trennung von Tisch und Bett, wenn dadurch eine so tiefe Zerrüttung der Ehe verschuldet ist, daß dem verletzten Theil die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann. Doch darf auf Scheidung sofort erkannt werden, falls die Umstände des Falles eine Herstellung des ehelichen Verhältnisses als ausgeschlossen erscheinen lassen. Die Trennung von Tisch und Bett darf nur 2 Jahre dauern, nach deren Verlauf der Ehegatte, welcher das Trennungsurtheil erwirkt hatte, auf Scheidung klagen darf, die nach vorhergegangenem Sühnetermin auf Grund des Trennungsurtheils erkannt werden muß. II. Entw.: Ehebruch, Lebensnachstellung, Desertion, Quasidesertion (wie im Entw. I.), Geisteskrankheit, schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten, insbesondere grobe Mißhandlung, ehrloses oder unsittliches Verhalten, wenn dadurch eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet ist, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann.

Umbildungsversuchen des Preußischen Ehescheidungsrechtes führten[28], nicht ohne Einfluß geblieben, und die Praxis hat sich wieder dem strengeren Standpunkt der früheren Zeit genähert, mehr die Pfade der Theologie, als die der Jurisprudenz wandelnd.

III. Die Ehescheidungsgründe des heutigen Rechts zerfallen 1. in solche, welche in einem einseitigen, von dem anderen Theile nicht verziehenen[29] Verschulden eines Ehegatten bestehen. Diese bildeten nach gemeinrechtlicher Praxis die ausschließlichen Ehescheidungsgründe, werden aber auch von allen Gesetzgebungen in verschiedenem Maße als solche anerkannt. Dahin gehört a) direkt oder indirekt bewiesener[30], durch den andern Theil nicht veranlaßter[31]

[28] Vgl. die oben cit. Verhandlungen ꝛc. Nur das Verfahren wurde geregelt durch V. v. 28/6. 1844. Vgl. Savigny, Verm. Schr. 5, 228.

[29] Gem. Recht. (Tritt nach der Verzeihung derselbe oder ein neuer Ehescheidungsgrund ein, so kann in der Klage auch der verziehene wieder geltend gemacht werden; indessen nach franzöſ. und bad. Recht nicht als selbständiger Klagegrund [E. RGer. v. 24 11. 1891 III. C.-S. Entsch. 28, 89]). Ebenso brauchen Scheidegründe, welche der nach Anstellung der Klage erfolgten Aussöhnung nachfolgen, in der Berufungsinstanz nicht im Wege neuer Klage geltend gemacht zu werden. E. RGer. v. 19/11. 1889 II. C.-S. Entsch. 25, 72. Für Sävitien E. Wolffenb. S. 12, 37. Berlin S. 30, 37.) Preuß. ALR. II, 1, 720. Nürnb. (48); Gotha (79 f.); Altenb. (200 a. 262); Sondersh. (3); Sächs. BGB. 1720. 1728. 1737. 1744; Code civ. 272—74; Bad. LR. 272 f.; Niederl. (271 f.); Ital. (153). Nach Sondersh. (3) auch bei Verzicht, den die franzöſ. Praxis in der Verzeihung erblickt (Zachariä 3, 109, 1). Ausdrückliche Verzeihung verlangen: Preußen, Nürnb., Altenb., Sondersh.; die übrigen lassen stillschweigende zu (bloßes Zusammenwohnen gilt nicht als Verzeihung des Ehebruchs E. Lübeck S. 14, 141), die nach gem. Recht auch durch freiwillige Vollziehung der copula carnalis erfolgen kann (gilt nicht als Verzeihung bei Ehescheidungsklage wegen Charakterfehlers, E. München S. 2, 193, wegen Sävitien, weil hier Furcht zu präsumiren ist. E. RGer. v. 18/6. 1886; Seuffert, Blätter 51, 551; 29/3. 1883, Entsch. 11, 110), vgl. Sächs. BGB. 1720. 1728, E. Dresden Annal. 5 p. 87. Bad. LR. 272 a. Österr. BGB. 115. 96. Niederl. 271. Über bedingte Verzeihung vgl. E. Rostock S. 22, 108. Sächs. BGB. 1721. 1728. 1738. Altenb. 201 f. Sondersh. 3. Entw. 1465. Nach einigen Gesetzgebungen müssen die Ehescheidungsgründe in bestimmter Frist geltend gemacht werden: Preuß. ALR. II, 1, 721. Die Fortsetzung der Ehe während eines Jahres bewirkt aber nicht Verjährung des Klagerechts. E. RGer. v. 24/5. 1888. Rassow u. Küntzel, Beitr. 1889 Beilageh. 1005. Nürnb. (48); nach anderen wenigstens bestimmte Ehescheidungsgründe: Gotha (81. 101). Altenb. 200 a. Sächs. BGB. 1720. 1728 f. 1739. 1744. Schweiz. (46 a.) Niederl. 274. II. Entw. 1466: Die Ehescheidungsklage muß in den Fällen der §§ 1460—1463 binnen 6 Monaten von dem Zeitpunkte an erhoben werden, an welchem der Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntniß erhalten hat. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Eintritte des Scheidungsgrundes 10 Jahre verstrichen sind. | Die sechsmonatliche Frist läuft nicht, so lange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Wird jedoch der zur Klage berechtigte Ehegatte von dem anderen Ehegatten aufgefordert, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder die Scheidungsklage erheben, so läuft die Frist von dem Empfange der Aufforderung an. | Der Erhebung der Klage steht die Ladung zum Sühnetermin gleich. Die Ladung verliert ihre Wirkung, wenn der zur Klage berechtigte Ehegatte im Sühnetermin nicht erscheint, oder wenn er nicht drei Monate nach Beendigung des Sühneverfahrens die Klage erhebt. I. Entw. 1447: Bei allen bis auf Verlassung binnen 6 Monaten vom Zeitpunkte, wo der zur Klage berechtigte Ehegatte von der sein Recht begründenden Handlung Kenntniß bekommen hat.

[30] Beweis verlangt E. Oldenb. Dresden S. 14, 142. Dagegen hält ihn Lübeck E. S. 11, 48 nicht für erforderlich, falls sich aus völlig konstatirten Thatsachen eine dringende Vermuthung des Ehebruchs ergiebt. Nach E. des OLG. für Bayern v. 6/6. 1887 S. 43, 125 genügt dringende Vermuthung.

[31] Altenb. (200 b). Sächs. BGB. 1718. Dagegen nimmt das E. Dresden v. 2/11. 1893 (Annal. d. Sächs. OLG. 15, 380) an, daß auch ein vom Kläger veranlaßter Ehebruch der Beklagten zur Kompensation benutzt werden dürfe. Franzöſ. Praxis (Zachariä 3, 111, 11). — Im gem. Recht herrscht keine Übereinstimmung. Hat der eine Ehegatte dem anderen den Ehebruch gestattet, so liegt kein Scheidegrund vor: Kiel S. 7, 192; Wolffenb. S. 20, 41; Celle S. 28, 34; Darmst. S. 28, 34; umgekehrt: Jena S. 8, 268; 27, 139; 42, 305; RGer. S. 44, 26; hat er den Ehebruch stillschweigend gestattet, um deswegen klagen zu können: kein Ehescheidungsgrund Kiel S. 7, 192. Hatte der unschuldige Theil die eheliche Pflicht beharrlich verweigert: keine Klage wegen eines

Ehebruch[32], Ehescheidungsgrund nach allen Rechten[33], doch mit der Modifikation, daß in den romanischen Gesetzgebungen der des Mannes und der der Frau nicht völlig gleichartig behandelt werden[34], und mit der Verschiedenheit, daß, entsprechend dem kanonischen, nach gemeinem Recht und einzelnen Gesetzgebungen beiderseitiges Verschulden der Ehegatten kompensirt wird[35], oder die Kompensationseinrede nur dem Ehemanne gegenüber der klägerischen Ehefrau zugestanden wird[36], oder überhaupt nicht zulässig ist[37]. b) Böswillige, d. h. ungerechtfertigte Verlassung in der Absicht, das eheliche Leben für immer aufzuheben; mit Unbekanntschaft des Aufenthaltsortes des Deserenten (malitiosa desertio), Der eine bestimmte Zeit lang[38] Abwesende wird wiederholt

dann vom anderen begangenen Ehebruchs: Jena S. 23, 230; 31, 239; umgekehrt: Wolffenb. S. 20, 41. — Nach Preuß. ALR. II, 1, 719 und Nürnb. (47) ist jede Scheidungsklage ausgeschlossen, wenn der eine Ehegatte durch sein unsittliches Verhalten den durch den anderen gegebenen Scheidegrund selbst veranlaßt hat. Entw. 1460: Die Klage ist ausgeschlossen, falls der andere Ehegatte zugestimmt, oder sich der Theilnahme schuldig gemacht hat.

[32] Gleich stehen: widernatürliche Unzucht: gem. Recht, Preuß. ALR. II, 1, 672. Nürnb. 12. Altenb. 205. Sondersh. 2, 2. Gotha 76. Sächs. BGB. 1728. Handlungen gegen RStGB. § 171. 175: Entw. 1460. — Unzucht mit Kindern unter 12 Jahren: Sächs. BGB. 1728. Päderastie: Braunschw. S. 43, 25. Entführung: Gotha (76). Sondersh. (2, 3). Bigamie: Sächs. BGB. 1728. Sondersh. (2, 3). Unzucht der Braut: Württemb. (Lang 438); nicht dagegen Ehebruch in früherer Ehe (S. 24, 40) oder der Fall, daß die Frau vor der Ehe ein uneheliches Kind geboren hat (S. 10, 175). — Versuch des Ehebruchs: Sondersh. (2, 1); Altenb. (195) streitig nach gem. Recht; dafür: Celle S. 12, 38; 31, 237; Darmst. 25, 31; dagegen: Rostock S. 13, 147. Buchka 86. Dresden S. 14, 142. Oldenb. 18, 145. Berlin S. 32, 53. RGer. 5, 115; 9, 47, doch ist es gleichgültig, ob der Versuch sich auch im Sinne des RStGB. als ein solcher darstellt. RGer. Straf-S. Entsch. 5, 92; 14, 90. Civil-S. E. 3/2. 1887. Jurist. Wochenschr. 1887 p. 104. Nach Preuß. ALR. II, 1, 673. Nürnb. 10: unerlaubter Umgang, wodurch Präsumption des Ehebruchs entsteht, 674. 676. Gotha 77: Verdacht des Ehebruches, wenn trotz richterlichen Verbotes unerlaubter Umgang gepflogen wird. Gotha 76: ungebührliche mit Dritten vorgenommene Handlung, welche dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründet. Vgl. auch E. Rostock v. 30/4. 1887. Buchka 87.

[33] Nur nach Anstellung der Strafklage: Sächs. BGB. 1716. Sondersh. 8. Altenb. 197 f. Aufgehoben durch RStGB. 172.

[34] Code civ. 230: lorsqu'il aura tenu sa concubine dans la maison commune. Doch erkannte die franz. Praxis im anderen Fall den Scheidegrund einer injure grave an. Das G. v. 27/7. 1884 hat diese Ungleichheit beseitigt. Coulon, Le div. et l'adultère (Par. 92). — Bad. LR. 230. 230a. Ital. 150. Spanien BGB. 105, 1, Portugal, England vgl. Petersen in Hauser, Z. 2, 278.

[35] Nach gem. Recht wird bei allen gleichartigen Ehescheidungsgründen kompensirt, daher nicht Ehebruch mit Desertion: Berlin S. 30, 151, E. RGer. v. 27/5. 1887, Entsch. 18, 45; umgekehrt: E. Bayer. OLGR. v. 20/3. 1891 S. 47, 51; nicht Sävitien mit Ehebruch: Darmst. S. 21, 59; nicht ein schon verziehener Ehebruch (Roth u. Meibom 1, 357); ein schon zur Kompensation gebrachter: Dresden S. 2, 194; 17, 53. 47, 114. Vgl. E. RGer. v. 9/1. 1893. Entsch. 30, 30. Die Zahl der zu kompensirenden Ehebrüche ist gleichgültig; begeht aber nach der Kompensation ein Theil einen neuen Ehebruch, so liegt Scheidegrund vor; Rostock S. 17, 53; ebenso wenn der Ehebruch nach Anstellung der Klage noch fortgesetzt wird (Hamb. S. 45, 100). Dagegen Kompensation zulässig bei beiderseitiger Verurtheilung wegen begangener, wenn auch verschiedenartiger Verbrechen (Braunschweig S. 49, 38). — Nach kurhess. Praxis wird nur bei Ehebruch kompensirt (Roth und Meibom 1, 357, 13). — Vgl. Sächs. BGB. 1722—30. Altenb. 200 c. Übrigens darf der Richter die Einrede der durch Ehebruch des Klägers erfolgten Kompensation auch von Amtswegen berücksichtigen, CPO. 577. E. RGer. v. 28/5. 1889 III. Civil-S. (Entsch. 23, 29). Dies wird geleugnet E. Nürnberg v. 16/4. 1891. Seuffert, Bl. f. R.-Anwendg. X. Ergänzungsband 67 S. 47, 275. — Keine Kompensation: Entw.

[36] Preuß. ALR. II, 1, 670 f. Daß die ehebrecherische Frau einen Ehebruch des Mannes weder als Klageeinrede noch im Wege der Widerklage geltend machen kann, und demnach den Mann auch nicht das Eheverbot des RG. v. 6/2. 1875 33, 5 trifft, wenngleich sein Ehebruch bei Abmessung der Schuldfrage in Betracht kommt, vgl. E. RGer. v. 5/12. 1887. Entsch. 20, 54. — Nürnb. 9.

[37] Gotha 83. Sondersh. 3, 2. Entw.

[38] Sächs. BGB. 1731: wenigstens ein Jahr; ebenso Entw. 1462, 2; vgl. Gotha 85—87. 192 f.: zwei Jahr; Schweiz 46 d.: zwei Jahr. Nach gem. Recht muß die Verstattung des Desertionsprozesses nachgesucht werden, für welche Voraus-

edictaliter geladen[39], und in contumaciam geschieden. c) Bösliche, ungerechtfertigte[40] Verlassung mit Bekanntschaft des Aufenthaltsortes des Deserenten (quasi desertio). An diesen wird ein gerichtlicher Rückkehrbefehl erlassen, bei dessen Erfolglosigkeit, nachdem auch persönlicher Zwang[41] sich zur Wiederherstellung des ehelichen Zusammenlebens unzureichend erwiesen hat — nach einigen Rechten ohne die Anwendung des für unzulässig erachteten Zwanges[42] — die Ehe geschieden wird. d) Hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht[43]. e) Absichtliche Entziehung des Unterhaltes[44]. f) Lebensnachstellung[45]. g) Gefährliche Drohungen[46]. h) Mißhandlungen[47].

setzung ist, daß Beklagter längere Zeit abwesend ist, und Kläger durch obrigkeitliches Zeugniß oder Diligenzeid nachweist, den Aufenthaltsort des Beklagten nicht erfahren zu haben. (Ebenso Altenburg 215; doch erachtet richtig das Altenb. LGer. diese Normen für beseitigt durch die CPO., Bl. für Rechtspfl. in Thür. 39, 57, ebenso für gemeines Recht: E. RGer. v. 7/4. 1892 VI. C.-S. Entsch. 29, 104.) Der Kläger braucht nicht den Nachweis zu führen, daß er während der Abwesenheit des anderen Theiles die ehelichen Pflichten nicht verletzt habe. E. RGer. v. 28/1. 1888. Entsch. 20, 47. 4/7. 1887. 18, 48. Über das niederländische Recht vgl. Mounier, Kwaadwillige Verlating (Leiden 85).

[39] Der Antrag auf Erlassung des Rückkehr- oder Aufnahmebefehls enthält ebenso wie die Anstellung einer Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens stets einen Verzicht auf sonstige etwa vorliegende Scheidungs- oder Trennungsgründe. E. RGer. v. 9/1. 1893 VI. C.-S. Entsch. 31, 42.

[40] Böswillige Verlassung ist nicht vorhanden, wenn die Frau einen vom Richter zu prüfenden genügenden Grund zur Trennung hat (z. B. Sävitien), selbst wenn dieser kein Scheidegrund sein sollte. E. RGer. v. 20/12. 1886. Seuffert, Blätter f. Rechtsanwend. in Bayern, VI. Ergzsbd. p. 327. Vgl. Hamb. S. 44, 27. Ein solcher Grund kann auch der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens Einredeweise entgegengestellt werden. RGer. v. 24/1. 1888. S. 44, 28. Übrigens braucht das Motiv der Verlassung nicht Abneigung gegen den Kläger zu sein. E. RGer. v. 14/11. 1890. S. 46, 313. Über das großh. sächs. Recht: Bl. f. Rechtspfl. in Thür. 40, 318.

[41] Sachsen: Haft von 2–4 Wochen. Gotha 91 f. Altenb. 208—16. Nach gem. Recht: Zwangsmaßregeln zulässig: E. Rostock S. 17, 55; unzulässig: Darmstadt S. 7, 133. Wegen Quasidesertion zuerst nur Separation auf zwei Jahre: Rostock S. 17, 55; oder Wahl nach Ermessen des Richters zwischen dieser und Scheidung: Berlin S. 35, 295. — Zur Quasidesertion gehört auch der Fall, wo der Mann das Domizil wechselt, und die Frau ihm nicht zu folgen verpflichtet ist, und wo der Mann die Frau nicht bei sich aufnimmt.

[42] Preuß. V. v. 28/6. 1844 61—69. Württemb. G. v. 8/8. 1875 7. Hannov. G. v. 1/3. 1869 31—35. Anhalt G. v. 10/5. 1879 4. Sondersh. 2, 5. 6. — Entw. 1462, 1: Es ist zunächst die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens anzustellen, und erst wenn der rechtskräftig verurtheilte Ehegatte dem Urtheil ein Jahr lang böslicher Weise gegen den Willen des die Scheidung verlangenden nicht Folge geleistet hat, liegt bösliche Verlassung vor. — Der Mann braucht die Frau, die sich unrechtmäßig getrennt hat, nur aufzunehmen, wenn sie nachweist, während dieser Zeit einen anständigen Lebenswandel geführt zu haben: Preuß. ALR. II, 1, 687. Gotha 93. Sondersh. 2, 6.

[43] Preuß. ALR. II, 1, 694. Nürnb. 29. Gotha 107—11. Altenb. 217. Sondersh. 2, 8. Sächs. BGB. 1731. Frankf. 15, 3. Württemb. G. v. 8/8. 1875 7. Anhalt G. v. 10/5. 1879 4. Reuß ä. L. G. v. 3/5. 1879 11. Nach früherer hannöv. Praxis nur wenn der richterliche Befehl erfolglos gewesen war. Dagegen E. Celle S. 31, 240; — nur wenn der andere Theil die Erfüllung des debitum forderte, oder zu erkennen gab, daß die Enthaltung des Beklagten nicht seinem Willen entspreche: Berlin S. 34, 148; — nur wenn daraus der feste Wille, sich auch ferner den ehelichen Pflichten zu entziehen, gefolgert werden kann: Lübeck S. 17, 56. Vgl. E. RGer. v. 15/11. 1884. A. 40, 116. Entw. 1463; nach Entw. I. 1444: nur relativer Scheidegrund.

[44] Preuß. ALR. II, 1, 713. Entw. 1463; nach Entw. I. 1444: relativer Scheidegrund.

[45] Preuß. ALR. II, 1, 699. Nürnb. 25. Gotha 97. 102. Altenb. 218. Sondersh. 2, 12. Sächs. BGB. 1735. Frankf. 15, 4. Gem. Recht. Österr. BGB. 115. Code civ. 231. Bad. LR. 231. Ital. 150. Niederl. 264, 4. Schweiz 46 b. Entw. 1461. Nach Gotha 97 auch wegen Lebensnachstellung gegen Blutsverwandte.

[46] Sondersh. 2, 13. Altenb. 219 f. Preuß. Praxis, vgl. Koch zu ALR. II, 1, 699. — Entw. 1463.

[47] Nur lebens- und gesundheitsgefährliche: E. Oldenb. S. 19, 154. Jena S. 21, 128. Berlin S. 35, 35. Rostock Buchka 73. RGer. Entsch. 11, 110; nur solche, die sich wiederholen und nicht blos Folge momentaner Abneigung sind, Oldenb. (S. 46, 25). Preuß. ALR. II, 1, 699—702 (auch geringere Thätlichkeiten bei Eheleuten nicht gemeinen Standes). Nürnb. 25. 27. Gotha 97 f.

i) Ehrenkränkungen[48]. k) Unverträglichkeit und Zanksucht, die sich in Lebens- oder Gesundheitsgefährdender Weise äußern[49]. l) Verurtheilung zu entehrender oder längerer Freiheitsstrafe[50]. m) ehrloses oder unsittliches Verhalten[51]. Dahin gehört Ergreifen eines ehrlosen Gewerbes[52], Trunksucht[53], bis zur Unsittlichkeit gesteigerte Verschwendung[54], absichtlich oder durch unsittliches Verhalten herbeigeführte Unfähigkeit zum Beischlaf[55], Abscheu und Ekel erregende Krankheiten, die aus sittlichem Verschulden entsprungen sind[56]. 2. Solche Ehescheidungsgründe,

102 f. Altenb. 219—23. Sondersh. 2, 12—14. Sächs. BGB. 1735 f. Württemb. G. v. 8/8. 1875 8; — bedeutende: Code civ. 231. Bad. LR. 231. Frankf. 15, 4. 8. Ital. 150. Niederl. 264, 4. Schweiz 46 b. — Der Entw. § 1463 hebt „grobe Mißhandlung" besonders hervor, doch wird auch leichte als Scheidungsgrund anzusehen sein, falls sie den Erfordernissen des § 1463 entspricht.

[48] Preuß. ALR. II, 1, 700—702. Nürnb. 25. 27. Gotha 96. 98. 100 (vgl. dazu Bl. für Rechtspfl. in Thür. 38, 47). Sondersh. 2, 14. Frankf. 15, 8. Code civ. 231. Ital. 150; — besonders noch falsche Anschuldigung vor Gericht: Preuß. ALR. II, 1, 705 (doch nicht, wenn die Anschuldigung bona fide geschieht. E. RGer. 33, 66). Nürnb. 25. Gotha 123. Sondersh. 2, 14. E. RGer. S. 36, 279. 48, 186. Entsch. 4, 104. — Entw. § 1463.

[49] Preuß. ALR. II, 1, 703. Nürnb. 28. Gotha 99. E. Darmst. S. 9, 41.

[50] Preuß. ALR. II, 1, 704 ff. (vgl. dazu E. RGer. v. 7/12. 1882. Gruchot, Beitr. 27, 959). Württemb. V. v. 14/9. 1812. Nürnb. 37. Gotha 122. Altenb. 224—28. Sondersh. 2, 15. Frankf. 15, 5. Sächs. BGB. 1740 (während der Ehe erfolgte Verurtheilung wegen vor der Ehe begangenen Verbrechens kein Ehescheidungs-, sondern höchstens Anfechtungsgrund: E. Dresden v. 6/7. 1886. Annalen d. S. OLGR. 8, 167 ff.). Bad. G. v. 23/12. 1871 14. Österr. BGB. 115. Code civ. 232. Betreffs der hier als Scheidegrund anerkannten peine infamante hat das Bad. und Hess. Einführungs-G. Fürsorge getroffen. Binger u. Eisenlohr, Einführungsges. z. RStGB. Puchelt, Ztschr. für franz. R. 4, 703. Dagegen fehlt für Rhein-Preußen und Elsaß-Lothr. die Entscheidung, ob peine inf. und Zuchthausstrafe als identisch anzusehen sei. Dagegen: Erkf. vgl. Puchelt, Ztschr. 4, 684. Rhein. Arch. 65, 118. Hauser, Ztschr. 5, 175. Weinrich, Z. 20, 320. RGer. E. v. 6/10. 1885. Entsch. 15, 77. 16/4. 1886. Seuffert, Bl. für R.-Anwendg. 5. Ergzsbd. 305. — Dafür: Zachariä 3, 108. Puchelt, Ztschr. 4, 435. Scherer, Z. 22, 178. — Ital. 151. Niederl. 264, 3. Schweiz 46 c. Theils wird das Gewicht gelegt auf die Verurtheilung zu entehrender, oder zu schwerer, oder Kriminalstrafe, oder auf die Art der Freiheitsstrafe, mit oder ohne Berücksichtigung der Dauer, theils endlich auf das Verbrechen, wegen dessen die Verurtheilung erfolgt ist. Im gem. Recht herrscht gleiches Schwanken. Nur lebenslängliche Freiheitsstrafe: Oldenb., Kurhessen; schon vierjährige und nach richterlichem Ermessen auch geringere: Dresden S. 13, 37, früher Celle S. 7, 190, aber später dagegen S. 11, 49; wenn sie so lange dauert, daß sie eine Analogie zur böslichen Verlassung bildet: Rostock Buchka 83; nicht blos wenn das Delikt des Ehegatten eine Abneigung zu begründen geeignet ist, sondern nur wenn diese wirklich eingetreten ist, ebendas. 81; entehrende: Darmst. S. 8, 58. Der Charakter des Verbrechens ist zu berücksichtigen: Jena S. 2, 297; die Dauer der Strafe: Jena Bl. f. Rechtspfl. in Thür. 41, 25; auch zeitige nach richterlichem Ermessen, wenn durch das Verschulden die Ehe thatsächlich zerrissen, und keine Möglichkeit ihrer gedeihlichen Fortsetzung vorhanden ist. Entsch. d. RGer. 1, 120; 9, 47; 13, 46. — S. 40 p. 174. — Nach I. Entw. 1444 wird besonders hervorgehoben „ein nach Schließung der Ehe begangenes entehrendes Verbrechen oder Vergehen" als relativer Scheidegrund. Entw. II. 1463: ehrloses oder unsittliches Verhalten.

[51] E. RGer. v. 9/11. 1891 IV. C.-S. S. 47, 292. Relativer Scheidegrund nach I. Entw. 1444. — II. Entw. 1463.

[52] Preuß. ALR. II, 1, 707. Nürnb. 38. Sondersh. 1, 4.

[53] Preuß. ALR. II, 1, 708—10. Nürnb. 36. Sondersh. 2, 16. Gotha 124. Sächs. BGB. 1733.

[54] Preuß. ALR. II, 1, 708—11. Nürnb. 36. Gotha 124. 128. Sondersh. 2, 16. Frankf. 15, 6; unordentliche Wirthschaft, wenn obrigkeitliche Besserungsversuche erfolglos: E. München S. 3, 331; nicht Aufnahme ins Armenhaus wegen verschuldeter Verarmung: E. RGer. v. 4/2. 1889. S. 44, 190.

[55] Gem. Recht. Nürnb. 29. Gotha 105. Sondersh. 2, 9. Sächs. BGB. 1734, dabei auch widernatürliches Benehmen bei der Beiwohnung: Preuß. ALR. II, 1, 695. Nürnb. 29. Gotha 112. Sondersh. 2, 8; wenn Beklagter keine Untersuchung seines Körpers vornehmen lassen will, greift freie Beweiswürdigung Platz. Stuttg. S. 49, 162.

[56] Sondersh. 2, 10. — Dagegen Syphilis des beklagten Mannes vor der Ehe nur Ehescheidungsgrund, wenn Beklagter die Krankheit und ihre Ansteckungsfähigkeit kannte: E. Berlin S. 33, 137.

welche auf unverschuldet eingetretenen Thatsachen beruhen[57]. a) Unverschuldet entstandenes geschlechtliches Unvermögen[58] und unheilbare körperliche Krankheit[59] berechtigen den gesunden Ehegatten, die Scheidung zu fordern[60], nach einigen Rechten auch den kranken selbst[61]. b) Unheilbarer Wahnsinn, oder solcher, der eine bestimmte Zeit gedauert hat[62]. c) Religionsveränderung[63]. 3. Der Richter darf nicht nur aus den im Gesetz speziell angeführten Gründen, sondern auch nach Ermessen aus solchen scheiden, welche er als den Ehezwecken widerstreitende ansieht[64]. Hierher gehört auch die gegenseitige[65], oder selbst nur einseitige[66] unüberwindliche Abneigung unter den Ehegatten. 4) Scheidung auf Grund gegenseitiger Übereinstimmung, doch nur nach richterlicher Kognition. Diese letztere hat sich nach einigen Gesetzen allein auf die Prüfung zu richten, ob die formalen Erfordernisse der Ehescheidungsklage erfüllt[67], nach anderen[68], ob die materiellen für die Scheidung sprechenden Momente vorhanden sind, d. h. ob die Ehe innerlich zerrüttet und der Scheideantrag sachlich begründet ist. 5. Das in den gemeinrechtlichen Gebieten[69] auf Grund eines Gewohnheitsrechts geübte landesherrliche Scheidungsrecht hat in einigen kleineren Ländern[70] auch gesetzliche Feststellung gefunden, ohne an

[57] Sie werden vom Entw. bis auf Wahnsinn verworfen.

[58] Preuß. ALR. III, 1, 696. 760. Nürnb. 30 f. Sondersh. 2, 9; 15. Gotha 105 (nur durch den Landesherrn).

[59] Preuß. ALR. II, 1, 697. 760. Nürnb. 32. Gotha 119. Sondersh. 2, 10; 34. Österr. BGB. 109 (nur von Tisch und Bett). Kurhessen: Roth u. Meibom 1, 357.

[60] Nicht nach gemeinrechtlicher Praxis.

[61] Sächs. BGB. 1742. Altenb. 229.

[62] Preuß. ALR. II, 1, 698. 759 (nicht Blödsinn, E. OTrib. No. 138, Sammlg. 1, p. 152). Dagegen ist gerichtliche vorgängige Feststellung des Wahnsinnes nicht erforderlich, E. RGer. v. 12/7. 1886, Entsch. 16, 55. 10/3. 1892, Entsch. 30, 55. — Nürnb. 32. Bad. 232 a. Gotha 113. Altenb. 207. Sondersh. 2, 11; 34. Sächs. BGB. 1743. 1751. Schweiz 46 e. Schweden G. v. 27 4. 1810. Gem. Recht: Kurhessen (Roth u. Meibom 1, 357). Celle S. 7, 58. Leipz. Fakult. S. 28, 136 vgl. Urtheile S. 32, 54. — Kein Ehescheidungsgrund: Celle S. 7, 58; 23, 35. Dresden S. 2, 195. Jena S. 5, 295. Wolffenb. S. 32, 54. Rostock S. 22, 50. RGer. Entsch. 7, 50. Cassel S. 47, 115. Entw. 1464: Die Geisteskrankheit muß während der Ehe mindestens 3 Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht haben, daß die geistige Gemeinschaft zwischen der Ehefrau aufgehoben und jede Aussicht auf Wiederherstellung derselben ausgeschlossen ist. Über den Geisteszustand des Beklagten müssen ein oder mehrere Sachverständige gehört werden. Vgl. Christoph, Über Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund (Wiesb. 88) (Münchn. Dissert.). Mendel in Eulenburg, Vierteljahrsschr. f. ger. Mediz 1889, 108.

[63] Altenb. 230: auch Übertritt zu einer anderen christl. Konfession. Sächs. BGB. 1744: zu einer anderen Religion. Preuß. ALR. II, 1, 715 und Sondersh. 2, 17: ebenso, aber nur wenn die Verschiedenheit der Religion ein Ehehinderniß gebildet haben würde. Da dies nicht mehr der Fall ist, so ist hier der Fall beseitigt.

[64] Altenb. 194 Schweiz 45—47. Dies das Prinzip des I. Entw. bei den s. g. relativen Scheidegründen. II. Entw. § 1463.

[65] Sondersh. 2, 18. Frankf. 15, 7. Gemeines Recht: E. Darmst. S. 20, 138; nur wenn Scheidung von Tisch und Bett vorangegangen ist: Jena S. 2, 298; 3, 331. Darmst. 13, 260 (hier früher umgekehrt entschieden S. 13, 261). 43, 26 als hessisches Gewohnheitsrecht bezeichnet, namentlich wenn sich dieser unüberwindliche Haß in schweren Kränkungen und groben Mißhandlungen geäußert hat. Dagegen E. RGer. v. 12/1. 1886, Entsch. 15, 40. Jüdisches Recht: Bayer. OLG. S. 44, 191. 47, 201.

[66] Preuß. ALR. II, 1, 718 a. b. Der Widerwille muß durch Thatsachen belegt werden. Preuß. OTrib. Plen.-Beschl. v. 16/12. 1839, Entsch. 5, 175. Vgl. E. RGer. v. 15/12. 1887, Entsch. 20, 57. — Nürnb. 43—46.

[67] Code civ. 233. 275—94. Vgl. Ranwez in R. prat. du not. belge 1894, 481. Bad. LR. ebenso; Ges. v. 6/2. 1879, 10. Niederl. 263. 255—261. 291—96. Vgl. Lismann, De divortio mutuo coniugum consensu in iure recent. Gall. et Neerl. (Lugd. 35). Österr. BGB. 133 (für jüdische Ehen). — Nicht mehr nach neuestem französ. Recht.

[68] Preuß. ALR. II, 1, 716. Nürnb. 46. Ital. 158. Schweiz 45. Österr. BGB. 115 (für nichtkatholische Christen).

[69] Neuvorpommern, Hannov., Kurhess., Nassau, Frankf., Schlesw.-Holstein, Gr. Hessen, Mecklenb., Oldenb., Braunschw., Weimar, Koh.-Gotha, Altenburg, Meiningen, Reuß, Anhalt, Sondershausen. Auch Dänemark und Schweden vgl. unten Anmerk. 95. — Beseitigt durch den Entw.

[70] Gotha 105. 134. 138. Altenb. 288. Sondersh. 43—46. Braunschw. G. v. 23/6. 1879.

bestimmte Scheidungsgründe als allein zulässige gebunden zu sein. Dabei waltet die Verschiedenheit ob, daß es theils gehandhabt wird nur auf beiderseitigen Antrag der Ehegatten[71], theils auch auf einseitigen, theils nur bezüglich protestantischer und gemischter Ehen, theils auch bezüglich katholischer[72]. 6. Eine zeitweise Trennung von Tisch und Bett ist nach der gemeinrechtlichen Praxis und einzelnen Gesetzgebungen[73] zulässig, a) falls kein ausreichender Scheidungsgrund vorliegt[74], b) auf Antrag des Scheidungsberechtigten Ehegatten[75], c) als nothwendige Vorbedingung der Scheidung[76], d) als vorgängiges Versöhnungsmittel in den Fällen, wo Scheidung erfolgen kann[77], welchen letzteren Zweck andere Gesetzgebungen[78] dadurch zu erreichen suchten, daß sie dem Richter die Befugniß einräumten, bez. die Pflicht auferlegten, in gewissen Fällen die Verkündigung des Scheideurtheils auf eine bestimmte Zeit auszusetzen, und während dieser eine vorläufige Trennung zu gestatten. 7. Das für die Ehescheidung maßgebende Recht ist dasjenige, welchem die Ehe zur Zeit der Erhebung der Klage unterliegt[79], also entweder das Recht des dermaligen Domizils des Ehemannes, oder seiner dermaligen Staatsangehörigkeit. Ist die Ehe eine gemischte, so wird die Ehescheidung in den Gebieten des gemeinen Rechts nur erfolgen können, wenn der Grund nach dem konfessionellen Recht des Ehemannes als Ehescheidungsgrund anerkannt ist. 8. Die Anstellung der Ehescheidungsklage ist ein höchst persönliches Recht; sie kann demnach nicht von dem gesetzlichen Vertreter eines handlungsunfähigen Ehegatten vorgenommen werden[80]. 9. Der Richter hat in dem Scheideurtheil den schuldigen Theil von Amtswegen als solchen zu bezeichnen[81], da hiernach nicht nur bis auf die neueste Zeit das Recht auf Wieder-

[71] Kurhessen (Roth u. Meibom 1, 349 ff.). Altenb. Sondersh. Braunschw.

[72] Braunschweig. Kurhessen.

[73] Sachsen. Sondersh. Frankf. Nürnb. Altenb. Nach Württemb. G. v. 8/8. 1875 8 kann anstatt der nach bisherigem Recht begründeten zeitlichen Trennung (nach schon einmal erkannter erfolgloser) auf Ehescheidung erkannt werden. — Nach dem I. Entw. nur beim Vorhandensein relativer Scheidegründe; hier aber nothwendig der Ehescheidung vorausgehend, außer wenn durch die Umstände des Falles die Aussicht auf Herstellung des ehelichen Verhältnisses ausgeschlossen erscheint. Dagegen verwirft Entw. II. jede Trennung von Tisch und Bett.

[74] Sächs. BGB. 1754 f. 1765. Sondersh. 5. G. v. 17/5. 1879 4. Frankf. 15. Nürnb. 23. 50 f. Altenb. 231—33. Gemeinrechtliche Praxis. Tritt keine Wiederherstellung des ehelichen Verhältnisses ein, so kann die Trennung wiederholt, und dann nach Altenb., Württemb. G. v. 8/8. 1875 8 und in einzelnen gemeinrechtlichen Gebieten auf Scheidung erkannt werden. So Braunschw. (S. 26, 35). Kurhessen (das hier durch die Gerichtspraxis ausgebildete Recht, wonach Gründe vorhanden sein müssen, aus welchen eine wesentliche und bleibende Hinderung des ehelichen Zusammenlebens und Friedens gefolgert werden kann, ist aber kein Partikularrecht, sondern Auslegung des gemeinen Rechtes, mithin für die Praxis unverbindlich. E. d. RGer. 6, 112). Darmst. (S. 13, 261). E. d. RGer. v. 19/9. 1890 III. Civ.-Sen. (S. 46, 205).

[75] Sächs. BGB. 1752.

[76] Sondersh. 2, 18. Nürnb. 28. 44. 46. Auch gemeinrechtliche Praxis.

[77] Gotha 102 f. 109. Österr. BGB. 115. Schweiz 47. — Die Trennung wird verhängt auf unbestimmte Zeit: Hamb.; bestimmte oder unbestimmte: Altenb.; bestimmte: Hannover (1—3 Jahre); Mecklenb., Kurhessen, Lübeck: bis zwei Jahre: Württemb.: ein Jahr; Sondersh.: bis ein Jahr; Sachsen: sechs Monate bis ein Jahr; Schweiz: zwei Jahre.

[78] Preuß. ALR. II, 1, 727—30. Hannov. G. v. 1/3. 1869 26, aufgehoben durch G. v. 24/3. 1879 8 für ganz Preußen.

[79] E. d. Bayer. OLG. v. 26/4. 1890 (S. 46, 27). Danach kann ein am früheren Domizil des Ehemannes entstandener Ehescheidungsgrund nicht geltend gemacht werden, wenn der Ehemann vor Anstellung der Klage sein Domizil verläßt, und dieser Ehescheidungsgrund nach dem Recht des neuen Domiziles nicht als solcher gilt (Entsch. des RGer. 9, 48); aber auch umgekehrt kann geschieden werden, wenn der Ehescheidungsgrund durch das Recht des neuen Domizils des Ehegatten anerkannt wird, während er es nach dem des früheren nicht war. E. d. RGer. v. 26/6. 1886, Entsch. 16, 28. Vgl. auch E. d. RGer. v. 25/1. 1891, Sächs. Arch. 2, 97.

[80] Entsch. des RGer. 6, 41; 9, 58 d. Sächs. OLG. (Annal. 11, S. 189). Entw. p. 391.

[81] Preuß. ALR. II, 1, 745. Nürnb. 56. Gotha 154. Sondersh. 15. Hannov. G. v. 1/3. 1869 27. Entw. § 1469. Nach Preuß. ALR.

verheirathung zu bestimmen war[82], sondern auch die privat- und öffentlich-rechtlichen[83] Ehescheidungsstrafen zu beurtheilen sind, das Recht der Frau, den Namen des früheren Ehemannes weiter zu führen[84], und die Befugnisse der Ehegatten bezüglich der Erziehung ihrer Kinder[85]. 10. Das RG. v. 6/2. 1875 hat das bisherige materielle Ehescheidungsrecht unberührt gelassen[86], und nur die obenerwähnte Bestimmung getroffen, daß, statt beständiger Trennung von Tisch und Bett, auf Scheidung vom Bande zu erkennen sei[87]. Dagegen hat es den formellen einschneidenden Rechtssatz aufgestellt, daß die Ehegerichtsbarkeit allein den bürgerlichen Gerichten zuständig sei. Diese formelle Seite des Ehescheidungsrechts hat dann durch die RCPO.[88] noch eine genauere Normirung gefunden, aus welcher folgende

Nürnb., Gotha hat der Richter, falls beide Theile schuldig sind, zu bestimmen, welcher es überwiegend sei. — In wie weit lediglich wegen der Schuldfrage nach dem Reichsrecht eine Berufung zulässig ist, vgl. Koffka in Z. f. D. Civ.-Proz. 16, 279. Vgl. E. d. RGer. 33, 42, Entsch. 27, 47. Ein bindendes Abkommen über die Schuldfrage kann im Prozeß zwischen den Parteien nicht geschlossen werden E. d. RGer. v. 1/12. 1890 IV. Civ.-Sen. (D. Z. 2, 312). Verziehene Schuldgründe können dabei (Preuß. ALR. II, 1, 720 f.) berücksichtigt werden, wenn sie zum Scheidungsgrund in irgend einer Beziehung stehen. E. d. RGer. Entsch. 33, 45.

[82] Vgl. § 161.

[83] Die hier einschlagenden Bestimmungen des Preuß. ALR. sind durch das RStGB. beseitigt. — Bezüglich der privatrechtlichen vgl. Hergenhahn a. a. O. 1, 138; 2. 129. Nach gemeinem Recht giebt es keine Alimentationspflicht des schuldigen Ehemannes seiner geschiedenen unschuldigen Ehefrau gegenüber und ebenso wenig nach hannov. Partikularrecht. E. d. RGer. v. 20/6. 1890 III. Civ.-Sen. (Entsch. 26, 35).

[84] Die geschiedene Frau hat immer ein Recht auf den Namen des Mannes: Sächs. BGB. 1748 (zugleich die Pflicht, ihn zu führen); Altenb. 282. — Nur mit dem Zusatz: „geschiedene": franz. Praxis (Zachariä 3, 142). Vgl. Poulle, Du nom de la femme divorcée (Par. 87). Dalloz, Rec. période. 1889 2, 10. Nach G. v. 6/2. 1893 führt jeder Geschiedene wieder seinen früheren Namen und kann bei séparation der Frau verboten werden, den Namen des Mannes oder gestattet werden, wieder den ihrigen zu führen. — Sie kann ihn beibehalten, als schuldiger Theil aber nicht gegen den Willen des Mannes: Preuß. ALR. II, 1, 741 f. Gotha 153. Vgl. dazu Bl. f. Thür. Rechtspflege 38, 45. — Entw. § 1478. Die gemeinrechtl. Praxis ist kontrovers. Vgl. E. München S. 17, 58: die schuldige Frau darf auf Widerspruch des Mannes dessen Namen nur mit dem Beisatz „geschiedene" führen. Vgl. Levi, Vorname und Familienname im Recht (Gießen 88) 32.

[85] Nach gem. Recht befindet der Richter vorzugsweise zu Gunsten des unschuldigen Ehegatten, aber mit Bevorzugung der selbst schuldigen Mutter bez. Kinder zarten Alters (vgl. S. 8, 269; 20, 42; 30, 39; 33, 313. Seuffert, Bl. f. Rechtsanwendung 1892 271). Ebenso Code civ. 302 f. Fonvieille, Droit rom.: Des effets du div. quant aux personnes. Dr. franç. Des effets du div. sur la situat. respective des époux et de leurs enfants (Par. 93). Barbier, Les enfants et le div. droit comparé (Par. 94). Niederl. 284 f. — Preuß. ALR. II, 2, 92–102 (ähnlich Sondershausen 36 ff.): die Kinder erhält der unschuldige Theil, aber solche unter vier Jahren die Mutter, ältere Söhne der Vater, wenn dadurch nicht sittliche Gefährdung der Kinder bewirkt wird. Altenb. 284: Vereinigung der Eheleute, ev. richterliches Ermessen unter Bevorzugung des Vaters; Gotha 170—173: der Mann die Söhne, die Frau die Töchter und die Söhne unter fünf Jahren; doch kann der Richter anders entscheiden. Sächs. BGB. 1749: Kinder über sechs Jahren: Vater; unter sechs Jahren: Mutter; doch Befugniß der Vormundschaftsbehörde, anders zu bestimmen. Entw. § 1479. 1480: der unschuldige Ehegatte, ohne daß der schuldige vom persönlichen Verkehre mit den Kindern nach näherer vormundschaftsgerichtlicher Regelung ausgeschlossen wäre. Sind beide Theile schuldig: Töchter bei der Mutter, Söhne bis zum 6. Lebensjahre gleichfalls, später die letzteren beim Vater, im Ganzen vorbehaltlich anderweiter Normirung durch das Vormundschaftsgericht.

[86] Doch ist das Ehehinderniß des franz. Rechtes, daß Geschiedene sich nicht wieder heirathen dürfen (ebenso Niederl.), beseitigt.

[87] Das auf unbestimmte Zeit lautende Trennungsurtheil ist in Gemäßheit des Reichsgesetzes in ein Ehescheidungsurtheil umzuwandeln: E. Stuttg. S. 32, 52.

[88] Die einschlagenden Stellen der RCPO. und die Abänderung des Entw. siehe oben § 152, 23. — Vgl. über die Wirkungen des Zugeständnisses und der Kontumaz im Ehescheidungsprozeß Honkekuijk, Jets over Bekentnis en verstick bij echtscheidung en scheiding van tafel en bed (Amsterd. 85); betr. der Eideszuschiebung E. RGer. v. 14/12. 1886, Entsch. 17, 97. Bayer. OLGerichtshof Seuffert Bl. 59, 47. Danach kann über Thatsachen, die zur Abwehr des Klagegrundes geltend gemacht werden, der Eid zugeschoben werden, also

Sätze hervorzuheben sind: a) Das zuständige Forum[89] ist das des gewöhnlichen Gerichtsstandes, d. h. das Forum des Ehemannes[90]. Von dieser Regel greift eine Ausnahme Platz zu Gunsten der von ihrem deutschen Ehemanne verlassenen Ehefrau, wenn dieser seinen Wohnsitz nur im Auslande hat[91]. In diesem Falle kann, auch wenn die Ehe nicht in Deutschland geschlossen, oder hier das erste Ehedomizil begründet worden war, die Klage bei dem Landgericht des letzten deutschen Wohnsitzes des Ehemannes angestellt werden. b) Bei der Ehescheidungs- greift wie bei der Nichtigkeitsklage eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft Platz, die hier nicht zur Einlegung eines Rechtsmittels befugt ist. c) Der regelmäßig der Klage vorangehende Sühneversuch[92] ist an Stelle des früher vorgeschriebenen geistlichen ein gerichtlicher. d) Eine Aussetzung der Verkündung des Erkenntnisses kann von Amtswegen[93] nur in der gesetzlich zulässigen Weise erfolgen. e) Die angeführten Vorschriften greifen nicht Platz bei Scheidung auf gegenseitige Einwilligung[94], welche als in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit fallend angesehen wird. f) Die weitere Ausübung des landesherrlichen Scheiderechts kann auch nicht in streitigen Fällen, als dem Reichsrecht widersprechend bezeichnet werden[95]. g) Die zeitweise

auch über einen compensando vorgeschützten Ehebruch Bayer. OLGerichtshof S. 49, 241. Sollte ein Ehegatte wegen Ehebruchs geklagt, der Richter aber auf Ehescheidung aus einem anderen Grunde erkannt haben, so muß dem Kläger, selbst wenn der andere Theil für den schuldigen erklärt sein sollte, ein Rechtsmittel zugelassen werden, da der Ehebruch ein Antragsdelikt bildet und ein Ehehinderniß bewirkt. — Vgl. über das Verfahren in N.-Amerika: Smith, The marr. proc. in the united states (N.-York 92); in Österreich: Bartsch, Das gerichtl. Verfahren in Ehesachen (Wien 94).

89 Für Schweiz. R. vgl. Morel in Z. f. Schw. R. 30, 381.

90 Über Ehescheidung im Auslande vgl. Neubauer in Ztschr. f. vergl. RWissensch. 7. 8, 275; betr. der Schweiz: Z. f. intern. Pr.- u. Strafrecht 1, 641; betr. Englands: The Law Magaz. no. CCLXXXVI. S. 12. Vgl. auch Centner, Le divorce et la sépar. de corps en droit internat. (Par. 93).

91 So E. RGer. v. 9/6. 1883, Entsch. 9, 116. Gaupp, Komm. z. RCPO. Die übrigen Kommentatoren beziehen den § 568 nur auf in Deutschland geschlossene Ehen. Eine Bevorzugung der Frau vor dem Mann liegt in unserer Interpretation nicht vor, da der letztere nur sein Domizil nach Deutschland zu verlegen braucht, um dort klagen zu können. Daß die Bestimmung nur bei Verlassung oder einem anderen mit Verlassung gepaartem Ehescheidungsgrund gilt, rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß Verlassen der Frau im Auslande besonders hart für diese ist. Nimmt man diese Interpretation nicht an, so ist eine im Auslande deserirte deutsche Ehefrau eines deutschen Gatten, welche dort trotz der Regel locus regit actum ihre Ehe vor einem deutschen Konsul geschlossen hat, nur da nicht vollkommen rechtlos, wo gleichzeitig Konsularjurisdiktion existirt. — § 568 Abs. 2 auch anwendbar und deutsches Gericht auch dann auf Klage der Ehefrau kompetent, wenn der Mann sich ins Ausland begeben hat, selbst wenn die Ehe von Tisch und Bett getrennt war. E. Hamburg v. 16/6. 1887 S. 43, 73.

92 Der Sühnetermin ist vom Kläger bei demjenigen Amtsgericht zu beantragen, bei welchem Beklagter im Zeitpunkt der Erhebung des Antrages seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. E. d. RGer. v. 15/5. 1887, Entsch. 18, 77.

93 Beschl. d. RGer. v. 10/12. 1890 A. f. prakt. RWissensch. N. F. 16, 201. Nach dem Entw. (RCPO. 580a) nur bei einer Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens falls das Gericht die Aussöhnung der Parteien nicht für unwahrscheinlich erachtet, im Laufe des Rechtsstreites nur einmal und höchstens auf ein Jahr. Dagegen hat das Gericht auf Antrag des Klägers das Verfahren auszusetzen — im Falle des § 1463 BGB. (siehe oben S. 451) falls die Aussicht auf Aussöhnung der Parteien nicht ausgeschlossen erscheint — im Laufe des Rechtsstreites nur einmal und höchstens auf zwei Jahre. (Entw. zu RCPO. 580.)

94 Einführungs-G. z. RCPO. v. 30/1. 1877 16, 5. Diese Scheidung fällt nach Entw. überhaupt fort.

95 So Stölzel in Krit. Vierteljahrsschr. 20, 232; in Gruchot, Beitr. 24, 782, Z. 18, 1ff. Derf., Das landesh. Ehescheidungsrecht (Berlin 91). Hubrich 147. Rieker in Theol. Stud. u. Krit. 1893 363. A. M.: Wasserschleben, Das Ehescheidungsrecht kraft landesh. Machtvollkommenheit (Gieß. 77); 2. Beitr. (Berl. 80). Hinschius, Sicherer, Meurer, D. landesh. Ehescheidungsrecht (Freib. 91) (auch in Arch. f. öff. R. 6, 1). Auch die Ausführungsverordnungen zum Reichs-G. v. 6/2. 1875 von Weimar, Meiningen, Kob.-Gotha, Sondersh., Reuß ä. L. gehen, wie die Praxis des Preuß. Justiz-Ministeriums

Trennung von Tisch und Bett ist nach wie vor zulässig[96]. h) Die Wirksamkeit der Ehescheidung tritt mit der Rechtskraft des Erkenntnisses ein und ist daher nicht abhängig von dem in das Civilstandsregister einzutragenden Vermerk über die Scheidung[97]. i) Da mit der Ehescheidungsklage ebensowenig, wie mit der Ungültigkeits- oder Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens eine andere Klage verbunden werden darf[98], so müssen vom anderen Theile nicht zugestandene Ansprüche wegen der Kindererziehung in besonderer Klage geltend gemacht werden[99]. k) Während des Scheidungsverfahrens[100] kann durch einstweilige Verfügung[101] das Zusammenleben der Ehegatten getrennt und dem Manne die Unterhaltungspflicht der Frau auferlegt worden.

und das Braunschw. G. v. 23/6. 1879, von der Rechtsbeständigkeit der landesherrlichen Scheidung aus, die allerdings bei der Zerfahrenheit der gemeinrechtlichen Praxis, ihrem Verkennen des historischen Entwickelungsganges des Ehescheidungsrechtes und ihrem mehr theologischen als juristischen Charakter für jene Gebiete sehr wohlthätig wirkt und welche der Entw. leider beseitigt. Der Nachweis Stölzels, daß das landesherrliche Scheiderecht ursprünglich den Charakter einer Dispensation von einer bestehenden Ehe zu Gunsten einer neu einzugehenden gehabt habe, schlägt nicht durch. Denn er hat gleichzeitig dargethan, daß dies der Charakter des alten Ehescheidungsprozesses überhaupt gewesen ist. In derselben Weise nun, wie dieser sich allmählich zu einem gerichtlichen Verfahren gestaltet hat, ist auch die Ausübung jener landesherrlichen Dispensation Ehegerichtsbarkeit geworden. Wenn diese nicht bei Beseitigung der Kabinetsjustiz gefallen ist, so geschah das lediglich, weil sie auf der episkopalen Stellung des Landesherrn beruhte, für welche die staatsrechtlichen Prinzipien nicht strenge zur Anwendung gebracht wurden. Heute muß sie als Gerichtsbarkeit angesehen werden. Nichtsdestoweniger möchte ich mich jetzt entgegen meiner früheren Ansicht, die mit der Buchka's, Z. 16, 241; Senfft, Das Ehescheidungsrecht kraft landesh. Machtvollkommenheit (Erl. 92) übereinstimmte dafür aussprechen, daß das landesherrliche Scheiderecht durch die Reichsgesetzgebung nicht alterirt ist. Denn es ist Satz des materiellen Eherechtes, daß der Landesherr scheiden dürfe, und die Bestimmungen der RCPO. haben das materielle Eherecht unberührt gelassen. So auch Hubrich, der freilich darin irrt, daß er wie Hinschius in jedem solchem Scheideurtheil einen Akt der Gesetzgebung erblickt. Über das landesherrliche Scheiderecht in den nord. Reichen vgl. Maurer, Z. 18, 462. Über die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Landesherr zur Entscheidung einer ihn selbst betreffenden Eheirrung einen besonderen Gerichtshof einsetzen dürfe, vgl. E. d. RGer. v. 12/12. 1884 12, 125.

[96] Schuldlosigkeit des klagenden Ehegatten ist nicht Voraussetzung der Klage, wenn nur nicht gerade der als Trennungsgrund angeführte Zustand durch seine Schuld herbeigeführt ist. E. d. RGer. v. 17/11. 1883, Entsch. 11, 92. Die Trennung kann auch vom Richter ex officio erkannt werden, wenn die Klage auf Scheidung ging, Entsch. d. RGer. 11, 110, und bedarf nicht des Nachweises, daß sie voraussichtlich die Versöhnung der Ehegatten herbeiführen werde. E. d. RGer. v. 8/5. 1891 III. Civ.-Sen. S. 47, 53. Während der Trennung hat der Mann die Frau standesgemäß zu unterhalten ohne Rücksicht darauf, wer schuldiger Theil ist und ob die Frau eigenes Vermögen besitzt. E. d. RGer. v. 25/10. 1892 III. Civ.-Sen. S. 48, 94.

[97] Die Bestimmung des franz. Rechts, wonach der Civilstandesbeamte die Scheidung vornehmen muß, ist beseitigt: Bad. G. v. 3/3. 1879; Els.-Lothr. G. v. 8/7. 1879 11; Bayer. G. v. 23/2. 1879 188; Hess. G. v. 4/7. 1879 93; so auch Entw. § 1470.

[98] Wenn auch der Richter nicht auf Grund einer Ehescheidungsklage auf Ungültigkeit erkennen darf (E. d. RGer. v. 9/5. 1884, Entsch. 11, 83), so können doch beide Klagen mit einander verbunden werden. Vgl. E. d. RGer. v. 19/9. 1884 S. 40, 156.

[99] Entsch. des RGer. 9, 111. — Nach Preuß. ALR., dem Bayer. Ausführungsgesetz zur RCPO. v. 23/2. 1879 149, Sächs. BGB. 1749 steht die Bestimmung darüber, wo die Kinder geschiedener Ehegatten zu erziehen sind, dem Vormundschaftsgerichte zu.

[100] Den Werth des Streitgegenstandes setzt das Gericht nach seinem Ermessen fest RCPO. 3. 9. Beschl. d. Verein. Civ.-Sen. d. RGer. v. 8/7. 1889 (Entsch. 24, 81).

[101] Vgl. Beschl. d. RGer. III. Civ.-Sen. v. 23/1. 1891 (S. 46, 266). Die materiellen Voraussetzungen solcher Verfügungen richten sich nach dem bürgerlichen Recht EG. z. RCPO. § 16, 4. Cassel S. 47, 54, II. Entw. RCPO. § 584.

§ 161. k. Die zweite Ehe.

Freisen 656. 665. Del Vecchio, Le seconde nozze del coniuge superstite (Firenze 85).

I. Die zweite Ehe ist von der kath. Kirche nie verboten, wohl aber gemißbilligt worden. Dies bekundet sich darin, daß dem sich Wiederverheirathenden ursprünglich Buße auferlegt wurde[1], in dem noch aufrecht erhaltenen Verbote, bigami zu ordiniren[2] und einer zweiten Ehe die Benediktion zu ertheilen[3]. Doch ist diese letztere Bestimmung in vielen Diözesen auf die Eheschließung von Wittwen beschränkt worden. 1. Die römisch-rechtliche Bestimmung[4], daß die Wittwe bei Strafe der Infamie ein Trauerjahr, und die geschiedene Frau — hier ist keine Strafe normirt — ein Jahr oder ihre Entbindung abzuwarten habe, ehe sie sich wieder verheirathe, ne quis de prole dubitet, ist vom kanonischen Recht verworfen worden[5]. 2. Die ev. Kirchenordnungen und die modernen Gesetze haben dagegen diesen Rechtssatz meist mit Bemessung einer kürzeren Frist, um die turbatio sanguinis zu verhindern, wieder aufgenommen[6], und zum Theil die Wartepflicht auch dem Wittwer auferlegt. Doch bildet die Übertretung der Vorschrift nur ein aufschiebendes Ehehinderniß[7]. 3. Nach RG. v. 6/2. 1875 ist das frühere Partikularrecht beseitigt. Wohl aber bestimmt § 35, daß sich Frauen erst zehn Monate nach Beendigung ihrer Ehe wieder verheirathen dürfen, was entsprechend auch auf annullirte oder für ungültig erklärte Ehen auszudehnen ist. Dispensation ist zulässig, muß aber auch in dem Falle eingeholt werden, wo die Frau innerhalb dieser Zeit geboren hat. Die Folgen der Übertretung des Gesetzes sind nach Territorialrecht zu beurtheilen[8].

II. Bezüglich der Wiedertrauung Geschiedener unterscheidet das ev. KR. den unschuldigen von dem schuldigen Theil. 1. Das Recht des ersteren zur Wiederverheirathung stand fest, und wenn er auch eine Dispensation zu diesem Behufe erwirken mußte, so hing das mit der oben (§ 160) gekennzeichneten Rechtsbildung zusammen, daß eben diese Dispensationsertheilung die Form der Ehescheidung war, daß sie nicht von einem Verbote ertheilt wurde, eine neue Ehe zu schließen, sondern von dem durch die alte Ehe erzeugten imped. ligaminis, welches als nicht mehr vorhanden konstatirt wurde. Eine Wiederverheirathung des schuldigen Theiles war dagegen ausgeschlossen, und konnte nur in Gemäßheit kirchenregimentlicher Erlaubniß stattfinden. Dieser in den gemeinrechtlichen Gebieten als gewohnheitsrechtlicher anerkannte Rechtssatz[9] ist auch durch moderne Gesetzgebungen, allerdings nicht gleichartig, festgestellt worden. Und zwar entweder so, daß das Verbot der Wiederverheirathung nur bei gewissen schweren Verschuldungen Platz

§ 161. [1] c. 8 C. 31 qu. 1; zahlreiche Stellen in Dictionary l. c. 1, 554.

[2] Damit hängt das eigenthümliche Verbot der Wiederverheirathung für Wittwen von Klerikern zusammen. Vgl. Conc. Tolet. I. (400) 18; C. Aurel. IV. (511) 13. C. Matiscon. (585) 16.

[3] c. 3 X. (4, 21).

[4] Keller, Pandekten § 409.

[5] c. 4 X. (4, 21).

[6] Gem. Recht. Preuß. ALR. II, 1, 19 f. Gotha 15. 22 f. Altenb. 38. 40. 163—193. Sachs. G. v. 5/11. 1875 7 und BGB. Österr. BGB. Cod. civ. 228. Ital. 57. Niederl. 91. Schweiz 28. — Das Bad. G. v. 9/12. 1875 1 beseitigt die Bestimmung des früheren Rechts, wonach der zweite Mann, der von der Voreiligkeit der mit ihm abgeschlossenen Ehe nichts wußte, auf deren Vernichtung antragen durfte.

[7] Als solches wird auch betrachtet, falls der sich wieder verehelichende Wittwer nicht den ihn vom bürgerlichen Recht auferlegten Nachweis erbringt, daß er sich mit den erstehelichen Kindern auseinander gesetzt habe. E. d. RGer. v. 4/7. 1892 I. Str.-Sen. Seuffert Bl. X. Ergänzungsband 332.

[8] Nach Württemb. KG. v. 23/11. 1875 ist vor Ablauf von 12 Wochen nach dem Tode eines Ehegatten dem anderen die kirchliche Trauung zu versagen. — Nach Entw. § 1219 aufschiebendes Ehehinderniß.

[9] In Hannov. (G. v. 1/3. 1869 27). Bayern (Roth, 1. Aufl. § 49, 46). Württemb. (Lang, 245, 10; 445, 46). Kurhessen, (Roth u. Meibom 1, 318. 359).

greifen[10], oder daß es nur für bestimmte Zeit wirksam sein sollte[11]. Dem Preußischen, Österreichischen, Französischen[12] und Niederländischen Recht ist es fremd. 2. Aber gerade in Preußen hat sich gegen dieses Landesrecht eine Reaktion erhoben, welche nicht nur dem schuldigen die Wiederverheirathung versagen wollte, sondern auch dem unschuldigen, aus nicht schriftmäßigen Gründen Geschiedenen. Diese Mißachtung des staatlichen Rechts fand aber bei dem landesherrlichen Bischof nicht nur keinen Widerstand, sondern sogar ausdrückliche Billigung[13], und da die kirchliche Eheschließung die in Preußen für Nichtdissidenten allein zulässige war, so konnten Geschiedene zu neuer Ehe nur gelangen nach Befinden des ev. Oberkirchenraths. Für diesen blieb aber auch die gerichtliche Feststellung des Geschiedenen als schuldigen bez. unschuldigen Theil nicht maßgebend, vielmehr entschied er selbständig auf Grund der vom Gericht eingeforderten Akten, wer schuldiger Theil sei, — diesem wurde die Ehe versagt, wenn er nicht Zeichen der Reue kundgegeben hatte — und ob der Scheidegrund ein schriftwidriger sei, in welchem Fall der unschuldige Geschiedene wie der schuldige behandelt wurde. 3. Das Reichsrecht kennt kein Verbot der Wiederverehelichung Geschiedener, abgesehen von dem aus dem Ehebruche sich ergebenden dispensabelen und relativen Ehehindernisse (vgl. § 149)[14]. 4. Diesem Reichsrecht

[10] Nürnberg 83 ff. Gotha 124. 126. 151. Altenb. 265. Sächs. BGB. 1606. 1745.

[11] Schweiz BG. v. 25/12. 1876 48: Auf 1 Jahr, doch kann der Richter auch 3 festsetzen. Code civ. 297: Auf Einwilligung geschiedene Ehegatten müssen 3 Jahre warten.

[12] Doch kann eine geschiedene Frau sich erst nach 10 Monaten wieder verheirathen, G. v. 27/7. 1884 296. Die Geschiedenen können sich nicht wieder verheirathen, wenn einer der Ehegatten nach der Scheidung sich anderweitig verheirathet hatte, und aufs Neue geschieden ist. Geschiedene Ehegatten, die sich wieder heirathen, können sich aufs Neue nur wegen einer peine afflictive et infamante, die gegen einen Ehegatten nach der Wiederverheirathung erkannt ist, scheiden lassen (295).

[13] Vgl. Friedberg, R. d. Eheschließung 726. Kab.-O. Friedr. Wilh. IV. (8/6. 1857) in Verh. über den Ges.-Entw. die Ehe betr. (Berlin 59) 109: Ihnen, dem Staats-Minister von Raumer, und dem Ev. Ober-Kirchenrathe ist bekannt, daß nach Meiner Ueberzeugung eine völlig korrekte Behandlung der Ehescheidungssachen durch die Kirche erst dann möglich sein wird, wenn dieselbe durch die Gestattung der bürgerlichen Ehe auch für solche Personen, welche aus der Landeskirche nicht ausgeschieden sind, gänzlich von allen menschlichen Rücksichten befreit sein wird. Die Kirche kann dann das Schriftwort in vollster Strenge zur Anwendung bringen, ohne daß zerstörende Konflikte zu besorgen sind, weil es den geschiedenen Personen möglich ist, eine Ehe ohne den kirchlichen Segen einzugehen. Dann wird der Zeitpunkt eintreten, in welchem das Kirchenregiment unter dem Bekenntniß der langen und schweren Verirrungen der Evangelischen Kirche das reine Schriftwort wieder als das unabänderliche, nicht zu dehnende und zu deutende Gesetz der Kirche proklamiren kann. Dieser Zustand ist in dem gegenwärtigen Augenblicke noch nicht erreicht. Ich will aber, daß nicht bis zum Erlaß eines die bürgerlichen Ehen regulirenden Gesetzes gewartet werde, ohne daß etwas zur Herbeiführung eines besseren Zustandes geschieht. Ich ordene daher hiermit Folgendes an: 1. die Geistlichen sollen angewiesen werden, von allen Fällen, in denen bürgerlich geschiedene Ehegatten die kirchliche Einsegnung einer anderen Ehe verlangen, dem Konsistorium Anzeige zu machen; 2. die Konsistorien aber sollen, vorbehaltlich des Rekurses für den sich beschwert fühlenden Theil an den Ev. Ober-Kirchenrath, über die Zulässigkeit der Trauung nach dem Grundsätzen des christlichen Eherechtes, wie solches im Worte Gottes gegründet ist, zu entscheiden haben. — Erl. d. Prinz-Regenten v. Preuß. an d. Ev. OKRath v. 10/2. 1859 (Aktenst. d. ev. OKRaths H. 10, 281): . . ., daß künftig die Consistorien, wenn ihnen von den Geistlichen, bei welchen ein geschiedener Ehegatte behufs seiner anderweitigen Verheirathung Aufgebot oder Trauung nachsucht, hierüber die vorgeschriebene Anzeige gemacht wird, und sie nicht die Genehmigung ertheilen zu dürfen glauben, sich der Entscheidung enthalten und nach erledigter Instruktion lediglich gutachtlichen Bericht an den Ev. Oberkirchenrath erstatten, und dieser dann darüber nach Maaßgabe der vorliegenden Materialien zu entscheiden haben soll.

[14] Auch die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen im Falle der Ehescheidung wegen Ehebruches im Urtheile auszusprechen war, daß die anderweite Verheirathung des schuldigen Theiles nur unter dem Vorbehalte einer besonders nachzusuchenden Erlaubniß gestattet sei, sind durch das Reichsrecht beseitigt. E. d. RGer. v. 30/6. 1892 IV. Civ.-Sen., Entsch. 30, 2.

gegenüber haben aber verschiedene Landeskirchen bezüglich der kirchlichen Trauung den früheren, durch die staatliche Gesetzgebung normirten, durch die des Reichs beseitigten Rechtsstand wiederherzustellen unternommen[15], während andere den unevangelischen Standpunkt eingenommen haben, die staatliche Ehescheidung, falls sie nicht auf von der Kirche gebilligten Gründen beruhe, als eine von der Kirche nicht anzuerkennende zu bezeichnen, die geschiedene Ehe als für die Kirche noch fortbestehend[16]. Dagegen ist hervorzuheben, daß die Ehe als Rechtsinstitution für die ev. Kirche rein staatlicher Natur ist, und demnach eine vor dem Staate nicht mehr bestehende Ehe auch nicht für die ev. Kirche bestehen kann, wenn diese nicht, was sie nicht darf, in die Fußtapfen der kath. Kirche treten will.

§ 162. III. Religiöse Handlungen ohne Sakramentsnatur.

Schanz in Tübing. Theol. Quartalschr. 1886, 548. Probst a. a. O. (s. § 132). Widmer, Die Bestimmung u. Anwendung der Sakramentalien (München 23). Hinschius, KR. § 205 f. Malblank, Doctrina de iureiur., ed. nova (Tubing. 20). Göschel, Der Eid u. s. Principe, Begriffe u. Gebrauche (Berl. 37). Strippelmann, Der Gerichtseid (Cassel 55—57) 1—3. Brandt, Der Eid in den Reichsprozeßordnungen (Kassel 95).

I. Die Regelung des Eides ist jetzt so vollständig in den Bereich des Staates gefallen, daß es genügen mag, daran zu erinnern, daß die modernen Normen zum Theil auf der Grundlage des kanonischen Rechts[1] beruhen. Die Kirche fordert vom Schwörenden iudicium in iurante[2], woraus die staatlichen Bestimmungen über die Eidesmündigkeit[3] geflossen sind, und die Ausschließung der Meineidigen vom Zeugen- oder Sachverständigen-Eide[4]. Der Schwörende soll ferner den Willen haben, die Wahrheit zu sagen (veritas in mente), und der Eid ist endlich nur bezüglich eines erlaubten Verhältnisses zu leisten (iustitia in obiecto) und wirksam. Betreffs der Eidesform giebt das kanonische Recht keine absolute Vorschrift, und erfordert auch nicht für jeden Eid feierliche Formen. An sich genügt unstreitig das bloße Wort: ich schwöre. Nur bei bestimmten Eidesarten, insbesondere bei gerichtlichen, ist eine feierliche Form (iuramentum solemne) vorgeschrieben[5]. Bedingungen

[15] Das Württemb. KG. v. 23/11. 1875 verbietet die Trauung eines wegen Ehebruch Geschiedenen mit seinem Mitschuldigen. Mecklenb. KG. v. 4/11. 1875. Reuß ä. L. 28/12. 1875, schlechtweg mit Jedem, so lange der andere Theil lebt oder unverheirathet ist. In Weimar, 30/12. 1882, soll die Trauung versagt werden, wenn sie als eine Entwürdigung erscheinen würde, was namentlich in Frage stehen kann . . . wegen verschuldeter Scheidung der früheren Ehe. Oldenb. KG. v. 4/12. 1875. Bayer. KG. v. 16/5. 1879. Die um Trauung angegangenen Geistlichen haben etwaige Bedenken der Kirchenbehörde vorzutragen.

[16] So Mecklenb. KG. v. 4/11. 1875. Dem aus nicht kanon. Grunde Geschiedenen ist die Trauung zu versagen, so lange der andere geschiedene Ehegatte lebt, oder bis sich dieser verheirathet hat, oder eine Handlung begangen hat, die sich als ein kanon. Ehescheidungsgrund qualificirt. So auch Reuß ä. L. KG. v. 28/12. 1875. Sächs. KG. v. 23/6. 1881 19, 3c: Die Trauung des geschiedenen schuldigen Ehegatten ist zu versagen, so lange der andere Theil unverheirathet lebt, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche eine Reue des Sünders erkennen lassen. Dagegen versagt das Hannöv. KG. v. 6/7. 1876 u. das Preuß. KG. v. 27/7. 1880 die Trauung Geschiedener nur, wenn die Schließung der Ehe von den zuständigen Organen auf dem Grunde des Wortes Gottes nach gemeiner Auslegung der ev. Kirchen als sündhaft erklärt wird.

§ 162. [1] c. 6 C. 22 qu. 1. Über die Entwickelung des promissorischen Eides vgl. Esmein in Nouv. Revue hist. de droit 12, 311.

[2] c. 15 C. 22 qu. 5.

[3] RCPO. § 358 (vgl. RStPO. § 15): Unbeeidigt sind zu vernehmen: Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben.

[4] RStGB. § 161: Bei der Verurtheilung wegen Meineides, mit Ausnahme der Fälle in den §§ 157 u. 158, ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf die dauernde Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen.

[5] RCPO. § 440: Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden. § 441. Das Prozeßgericht kann anordnen, daß

in der Person dessen, welcher den Eid abnimmt, stellt das kanonische Recht nicht auf.

II. Das Gelübde (votum) wird definirt als promissio deo facta de bono meliori, d. h. in Bezug auf ein Gott wohlgefälliges Werk. Es verpflichtet nach kanonischem Recht, wenn es mit Freiheit, Selbstbewußtsein, Kenntniß des gelobten Zustandes und ohne Verletzung der Rechte Dritter, also auch nur bezüglich einer eigenen, sittlich erlaubten Handlung abgeleistet ist, zur Erfüllung. 1. Besteht das gelobte Werk in einer Leistung an eine Kirche oder pia causa (votum reale), so verpflichtet es den Gelobenden und seine Erben nach den Grundsätzen der römischen pollicitatio[6], und kann vom Kirchenoberen nur mit Einwilligung des berechtigten Subjektes aufgehoben werden. Die Kraft eines solchen Gelübdes erkennt auch die ev. Kirche[7] an, nicht dagegen neuere Partikulargesetzgebungen[8]. 2. Besteht das gelobte Werk in einer Handlung (votum personale), so ist ein Zuwiderhandeln beim votum solemne nichtig, beim votum simplex gültig, aber unerlaubt, und zieht eine in foro interno zu verhängende Buße nach sich. 3. Die Verbindlichkeit aus dem Gelübde hört auf, a) per cessationem (Veränderung der Umstände), b) per irritationem (seitens der Person, welche über den Gelobenden Gewalt hat), c) per commutationem (Verwandelung in ein noch besseres), d) per dispensationem auf Wunsch des Gelobenden aus genügenden Gründen, regelmäßig durch den Bischof, in ausgezeichneten Fällen (votum solemne) durch den Papst.

III. Neben den Sakramenten kennt die kath. Kirche noch gewisse rituelle Handlungen (Exorcismus, Segnung, Weihung), welche vermöge göttlicher Gnade heilbringende Wirkung äußern.

die Eidesleistung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gerichte erfolge, wenn der Schwurpflichtige am Erscheinen vor dem Prozeßgerichte verhindert ist oder in großer Entfernung von dem Sitze desselben sich aufhält. Die Eidesleistung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern, erfolgt in der Wohnung derselben vor einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder vor einem anderen Gerichte. § 442. Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Schwurpflichtigen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen. § 443. Der Eid beginnt mit den Worten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden" und schließt mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe." § 444. Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenen Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben. Ist die Eidesnorm von großem Umfange, so genügt die Vorlesung der Eidesnorm und die Verweisung auf die letztere in der Eidesformel. Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern, leisten den Eid mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel. § 445. Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittelst Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel. Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen. § 446. Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgiebt. Vgl. für Frankreich: Jeanvrot, La quest. du serment (Paris 82); für Italien G. v. 30/6. 1876 (Cod. eccl. 3, 942); Ceraulo, Il giuram. nella procedura (Palermo 71); Scevola, Il giuram. (Torino 85).

[6] Vgl. l. 2 Dig. de pollicit. (50, 12).

[7] Vgl. Conf. August. art. 27 abus. 6 (ed. Müller, p. 62): Tam multae impiae opiniones haerent in votis: quod iustificent, quod sint perfectio christiana, quod servent consilia et praecepta, quod habeant opera supererogationis. Haec omnia quum sint falsa et inania, faciunt vota irrita.

[8] Preuß ALR. I, 5, 5. Sächs. BGB. 770. Österr. BGB. § 859. — So auch Entw. § 310.

Vierte Abtheilung.

Die Sorge für das Unterrichtswesen.

§ 163. I. Im Allgemeinen und die Volks- und Mittelschule im Besonderen.

Specht, Gesch. d. Unterrichtswesens in Deutschl. (Stuttg. 55). Schonlau, Geschichtl. Notizen über Volksschulen vom 9—14. Jahrh. (Paderb. 85). Daisenberger, Die Volksschulen i. d. II. Hälfte d. Mittlers (Dilling. 85). Heppe, Gesch. des deutsch. Volksschulwesens 1—5. (Gotha 58—60). Kämmel, Gesch. d. Schulwesens i. Übergange v. Mittler z. Neuzeit (Leipz. 82). Strack, Gesch. d. deutsch. Volksschulwesens (Gütersloh 72). Schmid, Gesch. d. Erziehung 1—3. (Stuttg. 84 ff.). Clausnitzer, Gesch. d. preuß. Unterrichtswesens (Berl. 92[3]). Sturm, Das Volksschulwesen Schlesiens i. s. geschichtl. Entwickelung (Bresl. 81). Frey, Schulen i. heut. Westfalen vor d. XIV. Jahrh. (Münster 94) (Gymnas.-Progr.). Kayser, Gesch. d. Volksschulwesens in Württemberg (Stuttg. 95). Koldewey, Gesch. d. Schulwesens in Braunschweig (Wolfenb. 91). Krummacher, Die christl. Volksschule im Bunde m. d. K. (Essen 25 [2]). Thomassin, Vet. et nova eccl. disc. P. II, 1. v. 92—104. Jansen, De facultate docendi seu de schol. instit. iurid. (Aquisgrani 85). Kirsch, Das deutsche Volksschulrecht 1—3. (Hamb. 72 [2]). Stein, Verwaltungslehre Th. 6. (Die innere Verwaltung, Das Bildungswesen d. Mittlers) 1—3. (Stuttg. 83[2]). Meyer, Lehrb. d. deutsch. Verwaltungsrechts 1, 228 ff. [2]. Seydel, Bayer. Staatsrecht 6, 351 ff. Englmann, Handb. d. bayer. Volksschulrechts ed. Stingl (Münch. 83 [3]). Walter, Das Königl. Sächs. Volksschulrecht (Dresd. 82). Stirm, Das Volksschulwesen in Württemberg (73). — Wiese, Das höhere Schulwesen in Preußen 1—3. (Berl. 64 ff.). Hinschius, KR. §§ 236—40. — Salvioli, L'istruz. pubbl. in Italia nei sec. VIII—IX. e X. (Firenze 79). Zaglia, Stud. stor. intorno ai rapporti fra la chiesa, la scuola, lo stato (Assisi 89). Namias, La legislaz. della istruz. element. (Modena 94). Scaduto, Manuale 2, 790 [2]. Orbaneja y Majada, Diccion. de legislac. de instruccion publica 1. 2. (Valladol. 90—93). — Sammlungen von Gesetzen und Verordnungen: Müller, Preuß. Schulgesetzgebung (Berl. 54). Preuß. Schulrecht 1—7. (Leipz. 83 ff.). Liese, Allgemeine Bestimmungen über das preuß. Volksschul-, Präparanden- u. Seminarwesen (Neuwied 92 [10]). Pogge, Die neueren Gesetze . . . d. preuß. Volkssch. (Berl. 93). Giebe, Preußen (Düsseld. 82 [4]). Schneider u. Bremen, Das Volksschulwesen im Preuß. Staate 1—3. (Berl. 86 f.). Stegemann, Hannover (Hannov. 90 [2]). Hoffmeyer, Hannover (92 [2]). Ulrich, Aurich (Aur. 93). Knorre, Anhalt (Dessau 94). Kopp, Baden (Tauberbischofsh. 93 [3]). Füger, Bayern (Bamb. 90). Seyferth, Oberfranken (Hof 93). Fricke, Braunschweig (Braunschw. 92). Frahm, Mecklenburg (Parchim 93). Lahrsen, Oldenburg (Oldenb. 94 [4]). Burkhard, Österreich (Wien 93 [2]). [Kuhn], Gr. Sachsen 1—6. (Weimar 76—93). Mennel, Rieg u. Schneiderhan, Württemberg (Stuttg. 93). Weis og Hage, (Dänemark) Retsregler etc. (Kjobenh. 91).

I. Die Stellung der kath. Kirche zum Unterrichtswesen beruht auf folgenden Momenten. 1. Der Kirche ist die potestas magisterii übertragen[1]. Danach hat sie allein die Menschheit durch Lehre dem ewigen Heile entgegenzuführen, und Niemand kann Religion lehren, dem nicht die Kirche die Befugniß dazu übertragen hat. 2. Da das einzige Ziel der Menschheit die Gewinnung der ewigen Seligkeit ist, diese aber nur durch die Kirche und ihre allein richtige Lehre gewonnen werden kann, so darf die menschliche Wissenschaft dieser Lehre nicht widerstreiten und ist falsch und irrig, falls sie dies thut[2]. Pflicht der Kirche ist es deswegen, die Wissenschaft zu beaufsichtigen und deren Unterweisung unter ihre Obhut zu nehmen, damit sich diese dem Menschheitszwecke dienstbar erweist. 3. Dadurch ist grundsätzlich das gesammte Unterrichtswesen, d. h. die Volksschule, die Mittelschule und die Universität der Kirche unterstellt. Fragen wir zunächst, in wie weit es der letzteren gelungen ist, der Volks- und Mittelschule gegenüber ihre Forderung zu verwirklichen.

II. Von jeher hat die Kirche es als ihre Aufgabe betrachtet, die Jugend zu unterrichten, und sie ist derselben nachgekommen zu Zeiten, wo der Staat sich seiner Pflichten in dieser Beziehung noch nicht bewußt gewesen ist. 1. Schon die Kirchenväter berichten von kirchlichen Volksschulen, in denen es sich freilich nur um Unterricht in der Glaubensgrundlage handelte, und im fränkischen Reiche sorgten Kloster- und Stiftsschulen unter staatlicher Aufsicht[3], aber im Einverständniß mit

§ 163. [1] Siehe oben § 50.

[2] Conc. Vatican. canones de fide et ratione 4, 2 (Friedberg, Sammlg. 739): Si quis dixerit disciplinas humanas ea cum libertate tractandas esse, ut earum assertiones, etsi doctrinae revelatae adversentur, tanquam verae retineri, neque ab Ecclesia proscribi possint; anathema sit.

[3] Capit. Carol. M. Admonit. gener. (789) c. 12 (ed. Boretius 1, 60): ut scolae legentium puerorum fiant. Vgl. Denk, Gesch. des gallofränk. Unterrichts- u. Bildungswesens, Mainz. Maitre Léon, les écol. episcop. et monast. de l'occid. depuis Charlemagne jusqu'à Phil. Aug. (Paris 68).

der Kirche, für dieselben Zwecke so wie für die Ausbildung des Klerus. 2. Während des Mittelalters lag den Pfarrern die Pflicht ob, einen Kleriker zum Schulehalten zu haben[4]; ebenso wurden in den Städten Pfarrschulen begründet, in welchen im Gegensatz zu dem höheren Unterricht der Stiftsschulen, Elementarunterricht ertheilt wurde, ohne daß die weltlichen Obrigkeiten, wenn sie auch die Aufsicht handhabten und die Lehrstellen besetzten, die Zugehörigkeit der Schule zur Kirche zu bestreiten unternahmen[5]. 3. Auch die Reformation[6] hat zunächst nur für die Ausbildung der städtischen und besonders der gelehrten Schulen gewirkt[7], aber die Vorbereitung zur Konfirmation brachte auch auf dem Lande den Katechismusunterricht[8], der bald dem Küster zufiel, sich allmählich auf die Elementardisziplinen ausdehnte, und aus welchem seit dem Anfange des XVII. Jahrhunderts die ländliche Volksschule hervorgegangen ist, die im XVIII. Jahrhundert auch in den kath. Territorien Nachahmung fand[9]. Dabei wurde der Zusammenhang zwischen Kirche und Schule, der noch im Westphälischen Frieden[10] rechtliche Anerkennung fand, aufrecht erhalten, und wenn auch in der Folgezeit der staatliche Charakter der Schule in dem Erlaß staatlicher Schulordnungen, in der Einführung des Schulzwanges[11], sowie in der Aufwendung staatlicher Mittel für Schulzwecke stärker hervortrat, so blieb doch der Schulmeister Gehülfe des Pfarrers, und dieser das Aufsichtsorgan über die Schule. Erst im XIX. Jahrhundert hat der Staat diese prinzipiell für sich in Anspruch genommen und ihr den Charakter der Staatsanstalt aufgedrückt. Dagegen hat indessen die kath. Kirche beständig Protest erhoben, und es ist ihr gelungen in Österreich durch das Konkordat[12], wenigstens für die Dauer desselben, die Volksschule wieder zu einer kirchlichen zu machen, während sie in Belgien[13] und Frankreich[14] die freie Schule erlangte, wonach zur Begründung einer Schule staatliche Konzession nicht erforderlich

[4] c. 3 X. (3, 1).

[5] Müller, Vor- und frühreformator. Schulordnungen und Schulverträge, II. Abth. Schulordn. a. d. J. 1296—1505 (Zschoppau 85). Löschе, Die K.-, Schul- u. Spitalordn. von Joachimsthal (Wien 91). Kleyn, Mededeeling. uit de Handeling. d. Classis v. Dordrecht omtrent den toestand van het onderwijs etc. in Bijdrag. en mededeel. van het hist. genootsch. . . . to Utrecht Bd. 12.

[6] Hofmann, Rechtfertig. d. Schule d. Reformat. (Leipzig 89). Wirth, Die ev. Sch. d. XVI. u. XVII. Jahrh. (Meerane 94) (Progr.)

[7] Vgl. für Frankreich: Nicolet, L'école primaire prot. en France jusquà 1789 (Auxerre 92). Maurin, Les écol. prim. protest. avant la révocat. de l'édit de Nantes (Montauban 92).

[8] Dieser Katechismusunterricht ist auch auf das Gesinde ausgedehnt worden. Vgl. Böhne, D. Informationswerk Ernst d. Frommen v. Gotha, (Leipzig 85) 10. Ehr, Beitr. z. K.- u. Schulverf. d. Herzogth. Gotha b. z. Tode Ernst d. Fr. (Erl. 92). Der genannte Fürst verpflichtete sogar 1642 alle Einwohner, sich im Katechismus informiren zu lassen. Diese Informationen sind formell in Gotha auch heute nicht aufgehoben, aber in Wahrheit beschränken sie sich, wie in Sachsen, auf konfirmirte junge Personen. Böhne 64.

[9] Hübsch, Die Reform. . . . auf d. Geb. d. Volksch. im ehem. Hochstift Bamberg (1757—95) (Bamberg 91).

[10] I. P. O. V, 31.

[11] Vgl. Bornhak in Arch. f. öffentl. R. 4, 101. Henrich, Schulpflicht u. Lehrplan der bayer. Volksschule (München 93).

[12] Vgl. oben § 19, 31. Dazu Österr. Konk. 8: Omnes scholarum elementarium pro catholicis destinatarum magistri inspectioni ecclesiasticae subditi erunt. Inspectores scholarum dioecesanos Maj. S. Caesarea ex viris ab Antistite dioecesano propositis nominabit. Casu, quo iisdem in scholis instructioni religiosae haud sufficienter provisum sit, Episcopus virum ecclesiasticum, qui discipulis catechismum tradat, libere constituet. In ludimagistrum assumendi fides et conversatio intemerata sit oportet. Loco movebitur, qui a recto tramite deflexerit. Vgl. A. 64, 343. So auch das neuste Konk. mit Columbia 1887 12 ff. D. Z. 1, 141.

[13] Constit. 25/2. 1831 17. Vgl. Friedberg, Gränzen 640.

[14] In Frankreich existirten 1880 12 888 freie Schulen, A. 48, 150. — Über Amerika vgl. Rüttimann, Staat u. Kirche in N.-Amer. (Zürich 71) 54. Schaff l. c. 75. Le Canon. cont. 1893, 15. Leo XIII. 24/4. 1892 (A. 68, 306); 17/3. 1893 (Le can. contemp. 16, 515). Decr. Congr. de Prop. fide 21/4. 1892, A. 68, 387. Vgl. Journ. d. dr. can. 13, 245.

ist, und eine staatliche Beaufsichtigung der Privatschulen nicht stattfindet. 4. Nach geltendem deutschen Recht dürfen A. Schulen[15] nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden[16], und müssen alle Kinder in solchen unterrichtet werden, oder doch von Personen, welche staatlicherseits als fähig zum Unterrichten befunden worden sind[17], oder wenigstens so, daß ihnen das vom Staate als nothwendig bezeichnete Maß von Kenntnissen beigebracht wird[18]. B. Auch nachdem die Schule eine politische Angelegenheit geworden war, blieb sie, da die religiöse Unterweisung die Grundlage der Bildung ausmachen sollte und mußte, konfessionell, d. h. für die Angehörigen einer Konfession bestimmt und mit Lehrern derselben besetzt. Nachdem indessen die Staaten aufgehört hatten konfessionell zu sein, ließ sich dieser Grundsatz nicht mehr aufrecht erhalten. Dabei hat freilich die Gesetzgebung verschiedene Prinzipien befolgt. a) Sie hat die Konfessionsschule beibehalten[19], doch so, daß falls keine Schule anderer Konfession im Bezirke vorhanden ist, jene auch von Nicht-Konfessionszugehörigen besucht werden kann, denen gestattet wird, sich vom konfessionellen Religionsunterricht fern zu halten. b) Es giebt nur konfessionell ungemischte Schulen (Simultanschulen), d. h. weder für Schüler noch für Lehrer ist Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession Erforderniß; indessen wird der obligatorische Religionsunterricht wenigstens für die privilegirten Kirchen konfessionell ertheilt[20]. c) Die Staatsregierung hat die Befugniß, zwischen der konfessionellen und Simultanschule zu wählen[21]. d) Die Schulen sind konfessionslos[22], d. h. sie schließen den

[15] Diese zerfallen in öffentliche, d. h. staatliche oder staatlich geregelte, so wie beaufsichtigte der Kommunen oder Schulverbände einerseits und private andererseits, zu welchen letzteren auch etwaige kirchliche gehören. Hammerstein, Das Preuß. Schulmonopol mit bes. Rücksicht auf die Gymnasien (Freiburg 93).

[16] In Baden können kirchliche Korporationen und Stiftungen Lehr- und Erziehungsanstalten nur auf Grund eines besonderen Gesetzes errichten, G. v. 8/3. 1868 109. Friedberg, Staat u. kath. K. i. Gr. Baden 403. — Ausnahme: Oldenb. G. v. 3/4. 1855 (AKBl. 1855 558): Die Errichtung von Privatschulen bedarf nur einer Anzeige.

[17] So Preußen VU. v. 31/1. 1850 21, 2. Bayern Pol. StrGB. v. 20/12. 1871 58. Sachs. G. v. 26/4. 1873 4. 15. Württemb. G. v. 6/11. 1858 1. Baden G. v. 8/3. 1868 1. 2. Hessen G. v. 16/6. 1874 19. 27 f. Vgl. Müller, Das Volksschulwesen im Großh. Hessen (Gießen 91). Els.-Lothr. V. v. 18/4. 1871 1. 2.

[18] Oldenb. G. v. 26/2. 1876. Österr. G. v. 14/5. 1869 23.

[19] Hannov. G. v. 26/5. 1845 13. 15. Schlesw.-Holst. Schul.-O. v. 24/8. 1814; G. v. 14/7. 1863 7 ff. Sachs. G. v. 26/4. 1873 6. Württemb. G. v. 29/9. 1836 8. 13 ff. 47 f. Oldenb. G. v. 3/4. 1855 46. Siebenbürgen, vgl. Becker, Die Volksschule der Siebenb. Sachsen (Bonn 94). — In Sachsen müssen Kinder von religionslosen Dissidenten an dem Unterricht der Religion einer bestätigten Religionsgesellschaft theilnehmen. Nach Preuß. Cult.-Min.-V. v. 27/8. 1880 (A. 46, 139) sind ungetaufte Kinder christlicher Eltern der Schule der elterlichen Konfession zuzuweisen und religiös zu unterrichten. Vgl. D. Z. 2, 158; 4, 392. In Reuß ä. L. V. v. 26/9. 1889 (AKBl. 90, 150). In der Schweiz hängt es nach BV. v. 1874 49 vom Willen des Vaters bez. Vormundes ab, ob das Kind an dem Religionsunterricht theilnehme.

[20] Nassau. Vgl. Firnhaber, Die Nassau. Simultanschule 1. 2 (Wiesbad. 81. 83). Baden G. v. 18/9. 1876 1 (A. 39, 425). Hessen G. v. 16/6. 1874. 4. Österr. G. v. 25/5. 1868 2. 5 (A. 20, 162); G. v. 14/5. 1869 2. 5 (A. 50, 109).

[21] Alt-Preußen. Vgl. Arndt in Arch. f. öff. R. 1, 524. Rintelen, A. 67, 37. Beyschlag, Gegen d. neue Volksschulgef. (Berl. 92[4]) u. in D. ev. Bl. 17, 127. — Die konfessionelle Schule hat für unzulässig erklärt: Gneist, Die konfession. Sch. (Berlin 69); Ders., Die Simultansch. (Berlin 80); Ders., Die staatsrechtl. Folgen d. Pr. Volksschulgef. (Berlin 92); Ders., Die gesetzmäß. Volkssch. in Pr. (Berlin 93); während umgekehrt Claisen de schola confess. iure boruss. probata (Bonnae 70) und Bierling, Die konfession. Sch. in Pr. und ihr Recht (Gotha 85) behaupten, daß die Simultanschule nur ausnahmsweise zu gestatten sei. Dies letztere ist indessen das Recht in Bayern K. Entschl. v. 26/8. 1883 A. 51, 448. Vgl. Mayer, KHoheit 221. Ebenso bildet in Els.-Lothr. die Simultanschule die Ausnahme.

[22] nicht in Deutschland. Wohl aber Niederl. G. v. 17/8. 1878, Lauer, Entwickelg. und Gestaltg. des niederl. Volksschulwesens seit 1857 (Berlin 85). Geigel, A. 66, 49. Crilet in Bullet. de la soc. de législ. comp. 21, 364. Frankreich G. v. 28/3. 1882 (A. 48, 137): der

Religionsunterricht entweder ganz aus, oder ordnen einen solchen für Kinder aller Religionsparteien an, der aber dann natürlicherweise selbst einen konfessionslosen Charakter haben muß. C. Die oberste Aufsicht über die Schulen wird überall von Staatsbehörden geführt[23] und ist, von Württemberg[24] und Oldenburg[25] abgesehen, nicht konfessionell getrennt. Dagegen ist die lokale Schulaufsicht in einzelnen Territorien noch kirchlichen Organen belassen worden, die aber in dieser Funktion einen staatsbeamtlichen Charakter tragen[26], während in anderen der Staatsregierung die Wahl der Aufsichtsbeamten frei steht[27]. D. Die Leitung des gesammten Unterrichts nimmt der Staat für sich in Anspruch, wobei indessen überall der Kirche ein verschieden bemessener Einfluß auf die des Religionsunterrichtes gewährt worden ist[28]. Dabei haben die Staaten, welche der Kirche geradezu die Besorgung des Religionsunterrichts gewähren, jener auch die Befugniß zugestanden, denjenigen Personen, welche den staatlichen Erfordernissen entsprechen, den kirchlichen Lehrauftrag zu ertheilen, während anderswo der Kirche höchstens ein Recht der Betheiligung an der Prüfung der Lehramtskandidaten eingeräumt worden ist[29].

Religionsunterricht ist von der Schule ganz getrennt worden; es findet an einem Wochentage kein Schulunterricht statt, und ist den Eltern überlassen, ihre Kinder außerhalb des Schulgebäudes religiös unterrichten zu lassen. Nicht abgeändert durch G. v. 30/10. 1886 A. 57, 406. Rivet, La législat. de l'enseignem. primaire libre (Lyon 91). Richter, Das franz. Volksschulwesen (Halle 91). Mey, Die Schulen u. der org. Bau der Volkssch. in Frankr. (Berlin 93). Über den wegen des gleichartigen G. v. 1/7. 1879 (A. 46, 276) in Belgien ausgebrochenen Kampf vgl. La Belgique et le Vatican (oben § 19, 30). Jetzt gilt dort G. v. 20/9. 1884 (A. 53, 291). Geigel l. c. Greyson, L'enseignem. publ. en Belg. (Brux. 94).

[23] Vgl. Preuß. G. v. 11/3. 1872: § 1. Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates. § 2. Die Ernennung der Lokal- und Kreis-Schulinspektoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein. Der vom Staate den Inspektoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Für Baden vgl. Friedberg, Staat u. kath. K. im Gr. Baden 89 ff. Österr. G. v. 25/5. 1878 1. Dagegen steht in Lippe, den beiden Reuß, Sachsen-Meiningen und Gotha die ev. Schulleitung derselben Ministerialabtheilung zu, welche auch die Kirchenangelegenheiten bez. die externen verwaltet. In Anhalt sind die Mitglieder des Konsistoriums als solche auch Mitglieder der obersten Schulbehörde. Vgl. F. V. 150. Über Württemberg siehe unten Anmerk. 24.

[24] Kath. KRath. Gaupp, Württemb. Staatsrecht 362[2]. Für die ev. Schulen: Konsistorium. Vgl. F. V. 150.

[25] Kathol. und ev. Oberschulkollegium. G. v. 3/4. 1855 1.

[26] Bayern, Oldenb. Für Württemb. ist durch G. v. 13/6. 1891 ein Ortsschulrath gebildet worden (D. Z. 1, 436), vgl. AKBl. 1894, 454 f. Für Braunschweig vgl. G. v. 6/4. 1892 (D. Z. 2, 435). Für Baden G. v. 13/5. 1892. — Dagegen sind in den beiden Schwarzb. und Meiningen die Kirchenvorstände auch zugleich Schulvorstände.

[27] Sachsen G. v. 26/4. 1873 25. 29. Preußen siehe oben no. 23. Dagegen ist in Sachsen, Altenburg G. v. 29/6. 1889 (AKBl. S. 578), Baden, Hessen, Elsaß-Lothr. die Kreis- oder Distriktsinspektion technischen Beamten übertragen worden, während in Preußen Kirchenbeamten die Kreisschulinspektion übertragen werden kann, in Bayern der Regel nach, in Württemberg stets übertragen werden soll. In den beiden Schwarzburg und Meiningen sind die ev. Kirchen- u. Schulinspektionen (Ämter) eine Behörde. F. 685.

[28] 1. Der Kirche ist die Besorgung und Überwachung desselben überlassen: Baden (V. d. Ev. OKRaths v. 8/3. 1894, KGVBl. S. 25 ff.), Österr. 2. Sie hat nur die Leitung desselben: Bayern, Württemberg. 3. Sie hat nur die Aufsicht: Sachsen, Hessen, Preußen, Oldenb., Elsaß-Lothr., Altenb. V. v. 14/9. 1889 (AKBl. 90, 25) und vgl. für die ev. K.: F. Register s. v. Religionsunterricht; betr. der Preuß. Generalsuperintendenten F. V. 200. — Vgl. Brown, Die Stellung d. Staates zur K. in Bez. auf den Religions-Unterr. in Preuß., Engl. u. den V.-St. v. N.-Amerika (Halle 90). Über die Kosten des Religionsunterrichts: A. 68, 213.

[29] Über die Zulässigkeit von Mitgliedern der Orden und Kongregationen vgl. Hinschius, KR. 4, 616, oben § 86.

E. Die alte Verbindung zwischen dem niederen Kirchen- und dem Lehramte ist theilweise noch aufrecht erhalten[30], theilweise gelöst worden[31]. F. Eine Theilnahme der Lehrer an der ev. kirchengemeindlichen Selbstverwaltung findet sich nur in wenigen Landeskirchen[32]; eine Verschmelzung der Schul- und der kirchlichen Gemeindeorganisation nur in den beiden Schwarzburg und in Meiningen.

III. Die Gymnasien, wenn auch zuweilen geschichtlich an die früheren Stifts-, Pfarr- oder Stadtschulen anknüpfend[33], haben ihre Ausbildung erst im XVI. Jahrhundert, die übrigen Mittelschulen noch weit später gefunden, in den ev. Ländern durch die Thätigkeit der Staatsgewalt, in den kath. fast durchweg unter Mitwirkung des Jesuiten-[34] und auch anderer Orden[35], so daß die gelehrten kath. Schulen nicht nur kirchliche, sondern sogar wesentlich Ordensanstalten waren. Nach heutigem Recht gilt bezüglich der Errichtung der Mittelschulen und ihrer staatlichen Stellung das über Volksschulen Gesagte. Indessen ist der konfessionelle Charakter dieser Anstalten gesetzlich nur in Österreich[36] — und zwar hier als Simultanschule — geregelt worden, so daß die geschichtlich konfessionell erwachsenen Gymnasien diesen Charakter zum Theil noch beibehalten haben[37], der freilich meist nur durch die Konfession der Lehrer, nicht der Schüler zum Ausdruck gelangt. Auch bezüglich der Stellung der Kirche zum Religionsunterricht und derjenigen der Religionslehrer befolgen die Gesetzgebungen ein verschiedenartiges System, entsprechend demjenigen, welches sie für Volksschulen zur Geltung bringen[38].

§ 164. II. Die Universitäten.

Savigny, Gesch. d. röm. R. im MAlter (Heidelb. 34²) 3, 152). Denifle, Die Universitäten d. MAlters bis 1400, 1. (Berl. 85). Kaufmann, Gesch. d. deutsch. Universitäten, 1. (Stuttg. 88). Sehling, Daniel v. Superville (Leipz. 93). Stein, Die akadem. Gerichtsbarkeit in Deutschl. (Leipz. 91). Douarche, L'Univ. de Paris et les Jésuites (Par. 88). Hinschius, KR. § 241 f.

I. Die ältesten Universitäten sind in Italien[1] und Frankreich ohne jede Betheiligung der staatlichen und kirchlichen Gewalt entstanden, dann aber von der Kirche gepflegt, privilegirt[2], durch seitens des Papstes ernannte Konservatoren

[30] Vgl. z. B. Meiningen (AKBl. 1893, 577). Baden V. v. 1/3. 1894 (G. u. VBl. S. 84).

[31] Vgl. für die kathol. K. Hinschius, KR. 4, 618, für die ev. F. V. 265 und Erl. des Preuß. Cult.-Min. v. 1/5. 1893 (AKBl. 1893, 593).

[32] Betr. der KVorstände: Weimar, Meiningen, Rudolst. F. V. 299; betr. der Kreissynode: Hannov. luth. K., Österr. F. V. 370.

[33] Vgl. Paulsen, Gesch. d. gelehrten Unterrichts (Leipzig 85).

[34] Ratio Studiorum et Institut. scholasticae Soc. Jesu, ed. Pachtler 1–4 (Berol. 1887) ff. Butel, L'éducat. des Jésuites (Par. 90). Hughes, Loyola and the educat. system of the Jesuits (Lond. 92). Zirngiebl, Stud. üb. d. Institt. d. Gesellsch. Jesu (Leipz. 70). Kluckhohn, Vortr. u. Aufsätze 239 (Münch. 94). Kelle, Die Jesuitengymnas. in Österr. (Münch. 76; ebenso Prag 73). Eyermann, R. de Belg. 2, 163 (Portugal). De la Rochemonteix, Un collège des Jés. au XVIIe et au XVIIIe siècle 1–4 (Le Mans 89).

[35] Leonard (Seckau) in Stud. u. Mitth. aus d. Gesch. d. Bened. Ord. 13, 151.

[36] G. v. 25/5. 1868 3.

[37] So in Preußen, Bayern, Württemb., Sachsen. Vgl. Philipp, Das höhere Schulwesen im Kgr. Sachsen (Dresden 89). Baden, Hessen.

[38] Die staatliche Aufsichtsbehörde ist nur in Oldenburg eine konfessionelle. — Betreffs des Religionsunterrichtes steht auch hier der Kirche die Besorgung und Überwachung zu in Baden (V. d. Ev. OKRaths v. 11/1. 1895 KGVBl. S. 31) und Österr.; die Leitung und Überwachung in Bayern, Württemberg; die Aufsicht in Preußen, Sachsen, Hessen.

§ 164. [1] Für Bologna vgl. Fitting, Die Anfänge d. Rechtsschule zu Bol. (Berl. u. Leipz. 88). Chiapelli, Lo studio Bolognese, (Pistoia 88). Schupfer, La orig. dell' univ. di Bol. (Rom. 89), für Oxford, Holland in Engl. hist. Rev. no. 22 S. 238. Vgl. auch Compayre, Abelard and the origin and early hist. of univ. (Lond. 93).

[2] Fournier, Les statuts et privil. des univ. franc. 1 ff. (Par. 90 ff.) Bei den späteren Univ. waren solche Privilegien entweder des Kaisers bez. Landesherrn oder des Papstes erforderlich, um ihnen und besonders ihren Promo-

geschützt, und schon weil an ihnen auch Theologie und kanonisches Recht gelehrt wurde, die Professoren meist Geistliche waren, die Einkünfte größtentheils aus geistlichen Gütern bezogen wurden, die geistlichen Scholaren von der Residenzpflicht entbunden werden mußten, zur Kirche in Beziehung gekommen. Diese löste sich indessen mit der Reformation. Seitdem sind die Universitäten rein staatliche Anstalten geworden[3], und nur in Bezug auf die theologischen Fakultäten[4] ist der Kirche ein Einfluß eingeräumt worden, der sich bei Anstellung und Überwachung[5] der Lehrer äußert, niemals aber den Charakter der Professoren als Beamten des Staates alteriren darf[6].

II. In der ev. Kirche gehören die Glieder der theologischen Fakultät zum ministerium verbi divini. Dies hat Veranlassung gegeben, in einigen Staaten dem Kirchenregiment eine Mitwirkung bei der Besetzung der Professuren zu gewähren[7].

tionen allgemeine Anerkennung zu verschaffen. Indessen haben doch noch die meisten Universitäten des XIII. Jahrh. ihre Stellung ex consuetudine erlangt. Vgl. Kaufmann in D. Z. f. Gesch.-Wissensch. 1, 118.

[3] Nicht in Belgien (univ. libre). Vgl. Friedberg, Gränzen 637. Frankreich nach G. v. 12/7. 1875 1. 13; 18/3. 1880 1. In Irland existirt die freie kirchliche Universität Dublin, in der Schweiz Freiburg (A. 65, 379), in England Kensington, in Canada Quebec; über Amerika vgl. A. 57, 58. Acta S. Sed. 21, 517. (Priv. Leo's XIII. für Washington). Über den Plan der Gründung einer Jesuiten-Universität in Posen: Scherman in Z. d. hist. Ges. 4, 69.

[4] Diese sind an den Staatsuniversitäten Italiens aufgehoben, G. v. 26/1. 1873, A. 55, 224. Vgl. Scaduto, L'abolizione delle facoltà di teologia in Italia (Torino 86). Frankreich G. v. 27/6. 1885.

[5] Congr. Conc. 16/7. 1888 (Acta S. Sed. 1889, 674. Vgl. auch Rodrigues, A sagrada congreg. do conc. e os direitos de senh. Bispo Conde sobre la universid. de Coimbra (Coimbra 89).

[6] Bayer. Erl. v. 8/4. 1852 19 fordert bei Anstellung der Professoren der Theologie an Universitäten neben dem Gutachten der theol. Fakultät und des Universitätssenates auch ein Gutachten des Diözesanbischofes über den dogmatischen Standpunkt und den sittlichen Wandel des Bittstellers. Ebenso bei der Anstellung der Religionslehrer an den anderen öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, und selbst über die Genehmigung der Anstellung von Religionslehrern in Privatinstituten soll die bischöfliche Stelle vernommen werden. Vgl. auch Entschl. v. 28/3. 1889. In Preuß. verordneten die Statuten der beiden kath.-theol. Staatsfakultäten, daß bei Anstellung der Lehrer eine Rücksprache mit dem Ordinariate eintreten solle, und daß dieses dogmatische oder sittlich-religiöse Bedenken dem Ministerium anzuzeigen habe, welches dann Abhülfe leisten werde. Nach dem J. 1848 befriedigte indessen dieser Zustand die kath. Kirche nicht mehr; es wurde der Satz aufgestellt, daß jeder Religionslehrer einer vom Bischof zu ertheilenden und ohne weiteres zurücknehmbaren missio bedürfe, und das Preuß. Kult.-Min. erkannte die kirchliche Forderung für die Universität Breslau (Reskr. v. 12/7. 1850) an. Danach empfing der staatlich Angestellte auch noch eine bischöfliche missio in folgender Form (Friedberg, Gränzen 880): Nachdem Sie von Seiten der Staatsbehörde (des Herrn Ministers resp. Königlichen Provinzial-Schulkollegii) zum Professor an der hiesigen Universität und insbesondere deren kath.-theologischen Fakultät (zum Lehrer der Religion bei dem Gymnasium zu N. N.) ernannt worden sind, so ertheilen wir Ihnen hierdurch die bischöfliche Mission, nach vorher abgelegter professio fidei, die Doktrin der Dogmatik (Exegese ꝛc. der Religionslehre bei der bezeichneten Lehranstalt) zu beginnen und in der nothwendigen Vollständigkeit durchzuführen. Wir versprechen Uns von Ihrer Berufstreue eine für Kirche und Staat gesegnete Wirksamkeit. Vgl. Friedberg, Joh. Bapt. Baltzer (Leipzig 73). — Erst nach dem vatikan. K. hat die Staatsregierung diesen Standpunkt aufgegeben und den auch im Württemb. G. v. 30/1. 1862 14 eingenommenen wieder hergestellt, daß Verfügungen gegen staatlich angestellte Lehrer nur von der Staatsgewalt ausgehen dürfen. Das Österr. G. v. 7/5. 1874 30 behält die Regelung der Frage einem besonderen noch nicht erlassenen Gesetze vor. Somit gilt noch das frühere, den kirchlichen Ansprüchen gemäße Recht. Schweickhardt, Samml. d. f. d. öst. Un. gültigen Gess. und Verordn. 2. 6 (Wien 85) 264. Gegen die von Schulte, A. 19, 3 vertretene Ansicht, daß Niemand an einer kathol. Unterrichtsanstalt Religionsunterricht ertheilen dürfe, ohne die missio canonica erhalten zu haben, vgl. Hinschius, KR. 4, 677.

[7] Alt-Preußen Kab.-O. 5/2. 1856 (ARBl. 6, 381). Bayern Rel.-Ed. 1818 Anh. 2 § 13. Sachsen G. v. 15/4. 1873 5, 8 (F. 380). Elsaß-Lothr. Dekr. v. 26/3. 1852 7, 11 (F. 1006). Mecklenb.: Meier, KR. § 178, 3. Kähler, Die Univ. u. das öffentl. Leben (Halle 91).

Eine innere Berechtigung für ein solches Zugeständniß ist indessen nicht vorhanden, da kein Grund zur Annahme ist, daß das Kirchenregiment auf dem Glauben der Kirche fester stehe, als die Fakultäten, welche bei Vakanzen das Vorschlagsrecht besitzen.

§ 165. III. Die Seminare.

Thomassin., P. I. lib. 3 c. 2—6. P. II. l. 1 c. 92—102. Di Giovanni, La storia dei Semin. chieric. (Rom. 1747). A. Theiner, Gesch. d. geistl. Bildungsanstalten (Mainz 35). Poüan, De seminario clericor. (Lovan. 74). Irenée Themistor (Bischof Kerum v. Trier), L'Instruction et l'éducation du clergé (Trèves 84). Braune, Gesch. d. Heranbildung d. Klerus d. Diöcese Würzburg (Würzb. 88). Endres, Das Bantussem. z. Trier (90). Dagegen Scheuffgen u. Layer, Das Domkapit. z. Trier i. s. Verh. z. dort. Bantussem. (Köln 91). Sauerland, Rechtsgesch. d. Trierer Bantussem. (Trier 92). Aubry, Les grands sémin. . . . en France IIe Partie (Lille 93). Zschokke, Die theol. Stud. u. Anstalt. d. kath. K. i. Österr. (Wien 93). Bertrand, Hist. des sémin. de Bordeaux et de Bazas 1—3. (Bord. 94). Laband, Z. 15, 49. Phillips, KR. 7. § 362 f. Hinschius, KR. §§ 230—235. Dittenberger, Ueber Predigerseminarien (Heidelb. 35). Eichhorn, Das ev. Predigtseminar (Leipz. 88).

I. Ursprünglich ist die Ausbildung für den Klerus in den Kloster-, Dom- und Bischofsschulen, sowie auf dem platten Lande in den Pfarr- und Priesterschulen erfolgt, ohne daß die Staatsgewalt — von der Karolingischen Periode abgesehen — sich eine Einwirkung herausgenommen hätte. Und auch nachdem die Universitäten seit dem XII. Jahrhundert entstanden waren und unter Förderung der Päpste eifrig zum Theologiestudium benutzt wurden, da sie, obgleich nicht-kirchliche Anstalten, doch zur Kirche in enger Beziehung standen, blieben die oben bezeichneten Schulen zur Aushülfe bestehen.

II. Als indessen zur Reformationszeit Glaube und Sittlichkeit der Theologie Studirenden an den Universitäten in gleicher Weise gefährdet erschien, verordnete das Tridentinum[1], daß die Aspiranten des Klerus vom zwölften Lebensjahre an gemeinsam nach klösterlichen Regeln erzogen werden sollten. Gewöhnlich trennt man indessen diese s. g. seminaria puerorum für die jüngeren Kleriker von den Klerikalseminaren für die älteren zum Ersatz der Universitätsstudien — diese sind übrigens von der Kirche zu Gunsten der Seminarstudien nie verboten worden[2] —

§ 165. [1] C. Trid. S. XXIII. de ref. c. 18: . . . Pauperum autem filios praecipue eligi vult; nec tamen ditiorum excludit, modo suo sumptu alantur, et studium prae se ferant Deo et ecclesiae inserviendi. Hos pueros episcopus in tot classes, quot ei videbitur, divisos iuxta eorum numerum, aetatem ac in disciplina ecclesiastica progressum, partim, quum ei opportunum videbitur, ecclesiarum ministerio addicet, partim in collegio erudiendos retinebit; aliosque in locum eductorum sufficiet, ita ut hoc collegium Dei ministrorum perpetuum seminarium sit. Ut vero in eadem disciplina ecclesiastica commodius instituantur, tonsura statim atque habitu clericali semper utentur; grammatices, cantus, computi ecclesiastici, aliarumque bonarum artium disciplinam discent, sacram scripturam, libros ecclesiasticos, homilias sanctorum, atque sacramentorum tradendorum, maxime quae ad confessiones audiendas videbuntur opportuna, et rituum ac caeremoniarum formas ediscent. Curet episcopus, ut singulis diebus missae sacrificio intersint, ac saltem singulis mensibus confiteantur peccata, et iuxta confessoris iudicium sumant corpus Domini nostri Iesu Christi; cathedrali et aliis loci ecclesiis diebus festis inserviant. Vgl. Geigel, A. 66, 193. — Wie wenig diese Vorschriften Ausführung fanden vgl. für Deutschland: Theiner 163. 207 f.; für Frankreich: D'Avenel in Revue Hist. 32, 314.

[2] Ebenso blieben bestehen und wurden mit Promotionsrecht ausgestattet die besonderen Unterrichtsanstalten der Orden (z. B. Collegium Romanum des Jesuitenordens, Colleg. d. h. Thomas v. Aquino zu Rom, Colleg. Capranica. Vgl. Collegior. S. Isidori de Urbe et S. Mariae de Plano Capranicae FF. Minor. Recollector. Hiberniae fundatio . . . Romae. — Kolleg = Konvikt); die Bildungsanstalten für die Mission (Colleg. Germanicum in Rom [Steinhuber, Gesch. d. Colleg. german. Hungaric. 1. 2. (Freib. 94)], urbanum de prop. fide, Graeco-Ruthenum, Anglicanum, Scoticum, Hibernense vgl. Bellesheim, Wilhelm Cardin. Allen u. d. engl. Seminare auf dem Festlande [Mainz 85], wo auch solche Kollegien außerhalb Roms nachgewiesen werden). Für Maronitische Kleriker Acta S. Sed. 24, 569. Die Kollegien zur Heranbildung von Geistlichen aus bestimmten Ländern und für dieselben (Belgisches vgl. Motu proprio Leo's XIII. v.

und noch häufiger treten an die Stelle der ersteren die gewöhnlichen öffentlichen Lehranstalten, außerhalb deren die für den Klerikalstand bestimmten Alumnen in Konvikten unter geistlicher Aufsicht leben. Die Seminare unterstehen der Aufsicht des Ordinarius[3], der auch die Lehrer ernennt, jedoch für die allgemeine Leitung an die Berathung zweier von ihm gewählter Domherren gebunden ist, für die Verwaltung der Seminareinkünfte an diejenige von vier Klerikern, die er selbst, das Kapitel und der Stadtklerus bestimmt haben. Die Staaten haben seit dem XVIII. Jahrhundert[4] mannigfache Einwirkungen auf die Seminare in Anspruch genommen, die sie allerdings in neuester Zeit wieder einzuschränken wetteifern[5]. — Priesterseminare dienen zur praktischen Ausbildung derjenigen Kleriker, welche ihre wissenschaftlichen Studien beendet haben[6].

III. In der ev. Kirche haben die bald mit den Universitäten verbundenen[7], bald ihnen gegenüber selbständigen Seminare (Predigerseminare)[8] nicht den Zweck, die Universitätsbildung zu ersetzen, sondern nach der Seite der praktischen Ausbildung hin zu ergänzen.

10/7. 1888 Acta S. Sed. 21, 6, süd-, nordamerikanisches, polnisches Kolleg [böhmisches Acta S. Sed. 22, 458, spanisches ib. 26, 199], französ. Seminar in Rom), und die Bildungsanstalten für bestimmte kirchliche Zwecke (Seminarium Vaticanum, academia ecclesiastica, SS. Ambrosii et Caroli Acta S. Sed. 24, 3). Vgl. über die Organisation aller dieser Anstalten Hinschius, KR. 232, und weiter Van Caloen in Rev. bénédict. (93) Juin.

[3] Vgl. Bayer. Konk. 5.

[4] Vgl. Friedberg, Gränzen 220. 611. Scaduto, Stato e chiesa sotto Leopoldo I. (Firenze 85) 344. Über das heutige ital. Recht: Caselli, Riv. di dir. eccl. 1, 369. 441. Friedberg-Ruffini p. 681.

[5] Württemb. G. v. 30/11. 1872 11. Bayern V. v. 18/4. 1873 ff. Bad. G. v. 19/2. 1874 2 abgeändert durch G. v. 5/7. 1888. Gr. Hessen G. v. 23/4. 1875 3, abgeändert durch G. v. 5/7. 1887 5—8. Preuß. G. v. 11/5. 1873 9, abgeändert durch G. v. 14/7. 1880, 21/5. 1886, 29/4. 1887. Danach hatten sie 1. theilweise die geistlichen Knabenanstalten beseitigt (Hessen, Baden), dies Verbot indessen neuerdings auf Knabenseminare beschränkt, während die Errichtung der zugelassenen Knabenkonvikte an staatliche Genehmigung (Bayern, Württemb., Frankr., Els.-Lothr.) oder bloße Anzeige geknüpft (Preuß., Baden, Hessen) oder ganz frei gelassen ist (Österr.). Diese Anstalten unterstehen aber in verschiedenem Maße staatlicher Aufsicht (vgl. Hinschius, KR. 4, 559), wenn sie nicht gar Staatsanstalten sind (Württemb.). 2. Die Errichtung von Konvikten für die Theologie Studirenden an den Universitäten und den Seminaren ist, nachdem sie in einzelnen Staaten verboten (Preußen, Baden, Hessen) gewesen war, heute erlaubt. 3. Das theologische Studium an Klerikalseminarien kann an Stelle des Universitätsstudiums treten. Die Direktorstelle an solchen Seminaren werden bis auf Bayern von der Kirche besetzt, welche auch die Befugniß zur Ernennung solcher Lehrer besitzt, die Deutsche sind und die Fähigkeit haben, die von ihnen vertretene Disziplin an einer Universität zu lehren.

[6] Sie fallen in Österr., Elsaß-Lothr. und Frankr. mit den Klerikalseminarien zusammen. Bei ihnen nimmt der Staat eine Aufsicht, nicht über den Lehrplan (anders in Württemb.), wohl aber über die Hausordnung und die Handhabung der Disziplin in Anspruch, vgl. Preußen, Hessen.

[7] Baur u. Hartung, Festschr. zur 25jähr. Stiftungsfeier des Prediger-Kollegiums zu St Pauli in Leipzig (Leipz. 87). Schmoller, Gesch. d. theol. Stipend. od. Stifts in Tübing. (Stuttg. 93).

[8] Schmieder, D. k. Predigersem. zu Wittenberg (ib. 92). Die Predigerseminare sind in Preußen und Hessen der staatlichen Aufsicht unterstellt, wobei die Preuß. Gesetzgebung für die an denselben anzustellenden Lehrer die für die Geistlichen, die Hess. die für die Universitätslehrer erforderliche Vorbildung verlangt, und dem Oberpräsidenten Einsicht in die Haus- und Disziplinarordnung gewährt, so wie die Befugniß, die Seminare zu revidiren und zu schließen. Denn da Art. 4 des G. v. 21/5. 1886 nur von den nach Emanation des Gesetzes wieder eröffneten Predigerseminaren spricht, mithin die vorher bestehenden und niemals beseitigten gar nicht berührt, so muß betreffs dieser das frühere Recht als fortgeltend angesehen werden. Vgl. Hinschius, Das Pr. KG. v. 21/5. 1886 (Berl. 86) 21. Die Direktoren und Lehrer werden ausschließlich vom OKRath angestellt. F. V. 163. Dagegen stehen in Württemb. die ev. Seminare unmittelbar unter der Kultusminister.-Abth. für gel. und Real-Schulen. Sarwey, Württemb. Staats-R. 2, 386.

Fünfte Abtheilung.

§ 166. Die Wohlthätigkeitsanstalten.

Ratzinger, Gesch. d. kirchl. Armenpflege (Freiburg 68), 2. Aufl. (84). Uhlhorn, Die christl. Liebesthätigkeit in d. alten K. (Stuttg. 82 2); im Mittel. (ib. 84); seit d. Reformation (ib. 90). Alberdingk Thijm, De Gestichten van Liefdadigheid in België van Karl d. Gr. tot aan de XVIe eeuw (Bruxell. 83). Pinzi, Gli ospizi medioevali e l'ospedale grande di Viterbo in Mem. stor. scritte per cura della deput. amministr. (Viterbo 93). Nebbe in Z. f. KGesch. 10, 569. De Decker, Etud. hist. et crit. sur les monts de piété en Belg. (Bruxell. 44). Hatch a. a. O. 34 ff. Friedberg, Der Staat u. d. kath. K. im Gr. Baden (Leipz. 74). Simons, Die älteste ev. Gemeindearmenpflege am Niederrhein (Bonn 94).

I. Die Kirche hat es von jeher für ihre Aufgabe erachtet, die Noth der Armuth zu lindern, und schon ihre ersten Verfassungsorganisationen (Diakonen) waren diesem Zwecke gewidmet. Dabei überließ ihr der Staat, obgleich auch er die Fürsorge für die Armen als seine Pflicht anerkannte[1], dieses Arbeitsfeld ausschließlich.

II. Ursprünglich war die Armenpflege ganz in der Hand des Bischofes für seine Diözese centralisirt, und erst die später zu schildernde Umänderung des Pfründenwesens, welche auch im Frankenreiche Platz griff, verlegte die Armenpflege in die einzelnen Gemeinden[2]. Dabei verlor aber das Kirchenvermögen schon früh seinen Charakter als patrimonium pauperum, und verfiel die Armenpflege in der Folgezeit um so mehr, je weiter der Klerus der eigentlichen seelsorgerischen Thätigkeit sich entfremdete[3]. Auch tritt schon im Mittelalter eine Konkurrenz der staatlichen Armenpflege namentlich in den Städten auf[4].

III. Das C. v. Trient[5] will freilich die Armenpflege wieder durch den

§ 166. [1] l. 12 § 2 Cod. Iust. (1, 2): ... Quia humanitatis nostrae est, egenis prospicere ac dare operam ut pauperibus alimenta non desint. ... Über staatliche Armenpflege zu heidnischer Zeit, Hatch 36. Rossi in Studi Senesi 11, 41.

[2] C. Turon. II. 567, 5 (Bruns 2, 226): Ut unaquaeque civitas pauperes et egenos incolas alimentis congruentibus pascat secundum vires, ut tam vicani presbyteri, quam cives omnes suum pauperem pascant: quo fiet ut ipsi pauperes per civitates alias non vagentur. Vgl. Capit. Hludovici 819, 4 (Boretius 1, 276): Statutum est ut, quicquid tempore imperii nostri a fidelibus ecclesiae sponte conlatum fuerit in ditioribus locis duas partes in usus pauperum, tertiam in stipendia cedere clericorum aut monachorum, in minoribus vero locis aeque inter clerum et pauperes fore dividendum, nisi forte a datoribus ubi specialiter dandae sint constitutum fuerit.

[3] Gerhoh v. Reichersperg de aedificio Dei c. 46 (Migne, Patr. l. 194, 1311): Paucos enim videmus, qui de redditibus ecclesiarum communem vitam in baptismalibus ecclesiis foveant, aut exinde quattuor partes in singulis annis faciant, atque illas iuxta statuta canonum distribuant. Quasdam villas episcopus possidet, quasdam miles, parum habet clericus, nihil accipit vidua et Lazarus.

[4] C. Arelat. 1260, 13 (Mansi 93, 1009): (Hospitalium) regimina ut frequentius laici et clerici saeculares, multiplici prece et pretio, aliquando etiam per litteras papales et mandata principum et potentum, consueverant occupare, nec ibi pauperibus aliquid ministratur, sed omnia per huiusmodi rectores bona et eleemosynae talium Hospitalium in usus proprios asportantur et devorantur: ordinamus et statuimus . . ., ut de caetero per praelatos locorum, et alios ad quos id pertinere noscitur, proprie, congrue ad id competenter perquirantur, qui habitu et signo aliquo religionis assumpto, ibidem domino famulantes, vitam agant communem et annis singulis, ipsis institutionibus suis vel deputatis ab eis rationem de omnibus reddant, nihil sibi aut suis praeter victum et vestitum . . . de omnibus eleemosynis huiusmodi Hospitalium retinentes.

[5] C. Trid. S. XXII. de ref. 8: Episcopi habeant ius visitandi hospitalia, collegia quaecunque, ac confraternitates laicorum, etiam quas scholas sive quocunque alio nomine vocant, (non tamen quae sub regum immediata protectione sunt, sine eorum licentia), eleemosynas montis pietatis sive caritatis, et pia loca omnia, quomodocumque nuncupentur, etiamsi praedictorum locorum cura ad laicos pertineat, atque eadem pia loca exemptionis privilegio sint munita; ac omnia, quae ad Dei cultum aut animarum salutem seu pauperes sustentandos instituta sunt, ipsi ex officio suo iuxta sacrorum canonum statuta

Bischof gehandhabt wissen, aber gegenüber dem immer stärker vom Staate empfundenen Beruf, seinerseits vorzugsweise auf diesem Gebiet thätig zu werden, ist die kirchliche gegen die kommunale Armenpflege durchaus zurück getreten[6].

VI. Indessen hat die Kirche nicht blos die ersten Institute für Arme, Kranke, Bedürftige geschaffen[7], sondern nimmt auch jetzt noch die Leitung der Hospitäler, Armen-, Findel-, Leihhäuser (montes pietatis)[8] in Anspruch, was vom Staat schon wegen der Verschiedenheit der in ihm lebenden Konfessionen nicht zugestanden werden kann. Selbst der modifizirte Standpunkt, den in dieser Beziehung das Österreichische Konkordat einnahm, kann ebensowenig gebilligt werden, wie der gleichfalls in Österreich gemachte Versuch, die Verbrecher in den Gefängnissen der Obhut geistlicher Korporationen anzuvertrauen[9].

V. Auch die ev. Kirche[10] bethätigt sich in der Armenpflege, und überall wo eine gemeindliche Selbstverwaltung besteht, fällt in deren Bereich auch die Armenpflege, sei es, daß eigene Organe des Kirchenvorstandes zu Diakonen bestellt[11], oder selbständige Diakonien gebildet werden[12], oder der Gesammtkirchenvorstand in dieser Beziehung thätig wird.

VI. Das Vermögen kirchlicher Stiftungen hat die Rechte der Kirchengüter, steht indessen nicht im Eigenthum der Kirche, sondern bildet selbst das Substrat einer eigenen juristischen Persönlichkeit[13]. Die Befugniß, diese Güter zu verwalten, ist, dem damaligen Rechtsstandpunkt entsprechend, der Kirche im Westphälischen Frieden

cognoscant et exsequantur, non obstantibus quacunque consuetudine, etiam immemorabili, privilegio aut statuto. c. 9: Administratores tam ecclesiastici quam laici fabricae cuiusvis ecclesiae, etiam cathedralis, hospitalis, confraternitatis, eleemosynae montis pietatis et quorumcumque piorum locorum, singulis annis teneantur reddere rationem administrationis ordinario; consuetudinibus et privilegiis quibuscunque in contrarium sublatis, nisi secus forte in institutione et ordinatione talis ecclesiae seu fabricae expresse cautum esset. Quod si ex consuetudine aut privilegio, aut ex constitutione aliqua loci aliis ad id deputatis ratio reddenda esset, tunc cum iis adhibeatur etiam ordinarius, et aliter factae liberationes dictis administratoribus minime suffragentur.

[6] Bad. G. v. 5./5. 1870 § 5: Künftige Stiftungen sind kirchliche, wenn ihr Vermögen einem Zwecke gewidmet ist, welche der § 3 Ziff. 1 und 2 bezeichnet (zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse und zum Vortheil von den Kirchen errichteter Bildungsanstalten). Alle anderen künftigen Stiftungen gelten als weltliche. Wenn Dove in Richter's Lehrb. [7] § 305 Anmerk. 13 diese staatliche Befugniß nur eintreten lassen will, bei „organischen Funktionen, welche begriffsmäßig dem politischen Gemeinwesen als solchem eignen," so ist damit kein Prinzip gewonnen; denn ob eine solche Funktion dem Staate als solchem eignet, kann doch nur dieser selbst entscheiden, nicht Dove oder ein anderer beliebiger Theoretiker. Ebenso wenig befriedigt die Meinung desselben Autors, wonach der Staat alle nicht aus seiner Hoheit entsprungenen öffentlichen Berechtigungen ebenso zu achten hat, wie die privatrechtlichen Rechtssphären. Die Schule ist früher kirchlich gewesen als staatlich. Erst allmählich hat der Staat ein Hoheitsrecht hier beansprucht, und die kirchliche Verwaltung theils zurückgedrängt, theils beseitigt. Das findet Dove ganz gerechtfertigt, obgleich doch die kirchlichen Befugnisse über die Schule auch nicht Ausflüsse des staatlichen Hoheitsrechtes waren. — Noch weniger trifft die Polemik Meurer's, Begr. u. Eigenth. d. heil. Sachen 1, 240 (Düsseld. 85), den Kern der Sache. Denn es handelt sich in diesem Gesetze nicht um das Eigenthum am Stiftungsvermögen, sondern um die Verwaltungsbefugnisse, welche aus dem vom Stifter gesetzten Zwecke abgeleitet werden.

[7] Vgl. Dictionary a. a. O. 1, 785.

[8] Das älteste ist das von Perugia, dessen Organisation am 28/4. 1462 erfolgt ist. Vgl. Scalvanti in Pubbl. periodiche della Fac. giur. di Perugia. 2 ser. 2, 6. Vgl. auch Blaise, Des monts-de-piété et des banques de prêt au gage en France et dans les divers états de l'Europe (Par. 56).

[9] Über die Bethätigung der Kirche und religiöser Vereine für die Gefangenen vgl. Krauß, Im Kerker 148 ff.

[10] Über die Normen der KO. des XVI. Jahrh. vgl. Nobbe, Z. f. K.-Gesch. 10, 569.

[11] Rh.-W. KO., Frankf. a. M.

[12] Bremen.

[13] Vgl. Friedberg, Der Staat u. d. kath. K. im Großh. Baden, 138 ff. Die entgegenstehende Ausführung von Meurer a. a. O. 1, 82 kann nicht überzeugen.

zugestanden, dagegen in neuerer Zeit vielfach entzogen worden[14]. Darin liegt keine Verletzung kirchlichen Eigenthums, sondern die Aufhebung eines öffentlichen Rechts der Kirche, welches allerdings als ein wohlerworbenes zu bezeichnen ist, aber wie alle öffentlichen, auch wohlerworbenen Berechtigungen durch die staatliche Gesetzgebung aufgehoben werden kann und muß, falls der öffentliche Rechtstitel nicht mehr den geltenden Rechtsprinzipien entspricht.

Sechste Abtheilung.

Die kirchliche Vermögensverwaltung.

§ 167. I. Die Erwerbsfähigkeit der Kirche im Allgemeinen.

Mamachi, Del diritto della chiesa di acquistare e di possedere beni temporali, T. 1—3 in 5 Bdn. (Rom. 1770). Helfert, Von d. Kirchenvermögen (Prag 34[3]) 1. 2. Evelt, Die K. u. ihre Institute a. d. Geb. d. Vermögensrechtes (Soest 45). — Löning, Gesch. d. KR. Braun, Das kirchl. Vermögen v. d. ältest. Zeit b. a. Justinian (Gieß. 60). Schulte, Die Erwerbs- u. Besitzfähigkeit d. deutsch. kath. Bisth. ꝛc. (Prag 60). (Dazu Hirschel, A. 27, 1.) Derselbe, Die juriſt. Persönlichkeit d. kath. K. (Gieß. 69). Coulondre, Des Acquisitions de biens par les établissements de la religion chrétienne en droit romain et dans l'ancien droit français (Par. 86). Felix, Der Einfluß d. Relig. auf d. Entwickelung d. Eigenth. (Leipz. 89) 22 ff.

I. Das Vermögen, welches die alten christlichen Gemeinden schon früh zusammenbrachten, konnte juristisch nur als gemeindlichen Vertrauenspersonen oder Beamten gehörig angesehen werden[1]. Denn die Gemeinden waren für den Staat collegia illicita[2]. Da indessen die Folgerungen aus dieser staatlichen Behandlung der Christengemeinden immer nur stoßweise, mit großen Unterbrechungen zur Anwendung gebracht wurden, so lag die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, das Vermögen jener auch als Korporationsvermögen anzusehen. Denn die Organisation der Gemeinden bot, was Tertullian[3] speziell hervorhebt, viele Analogieen zu den als licita betrachteten collegia tenuiorum[4], so daß der gute Wille der römischen Staatsorgane sie unter diesen Begriff wohl zu stellen vermochte[5].

[14] Umgekehrt hat das Württemb. G. v. 14/6. 1887 30, 2 die der Armenpflege dienenden Stiftungen unter gewissen Voraussetzungen für kirchliche erklärt, und ebenso das französ. Recht, Geigel 57. Über Italien vgl. G. v. 17/7. 1890 (A. 64, 377). Friedberg-Ruffini S. 685. Ridolfi in Riv. di dir. eccl. 3, 321. Luchini, Le istituzioni pubbl. di beneficenza nella legisl. ital. (Firenze 94).

§ 167. [1] Das zeigt der Fall des Paul v. Samosata, der das Vermögen in Besitz hatte, und gegen den Aurelian um Hülfe angerufen werden mußte. Euseb. h. e. 7, 40 (ed. Lämmer 581).

[2] Vgl. Cohn, Röm. Vereinsrecht (Berl. 73) 93 f.

[3] Tertull. apol. c 39 (ed. cit. 1, 110): Etiam si quod arcae genus est, non de honoraria summa, quasi redemptae religionis congregatur; modicam unusquisque stipem menstrua die, vel cum velit, vel si modo possit, apponit. Nam nemo compellitur, sed sponte confert. Haec quasi deposita pietatis sunt. Nam inde non epulis nec potaculis nec ingratis voratrinis dispensantur, sed egenis alendis humandisque et pueris ac puellis re ac parentibus destitutis, iamque domesticis senibus, item naufragis . . . Vgl. die afrikanische Inschrift bei Künstle in Tübing. theol. Quartalschr. 1885 442. Commodian II, 33, 13 (ed. Ludwig [Lip. 77]) wirft in seinen Instructiones den Christen vor, daß sie alle in collegia funeraticia einträten. Neumann, Röm. Staat 1, 102. 111. 152. Coulondre, Des acquisit. de biens (Par. 86). Liebenam, Zur Gesch. u. Organisat. des röm. Vereinswes. (Leipz. 90) 267. Hardy, Christianity and the Rom. goverm. 168 ff. A. M. Sohm, KR. 1, 75. Rivet, Le régime des biens (Lyon 91) 20 nach Ducheſne's Vorlesungen.

[4] L. 1 pr. Dig. de coll. et corp. (47, 22): Mandatis Principalibus praecipitur Praesidibus provinciarum, ne patiantur esse collegia sodalicia, neve milites collegia in castris habeant, sed permittitur tenuioribus stipem menstruam conferre, dum tamen semel in mense coeant, ne sub praetextu huiusmodi illicitum collegium coëat, quod non tantum in urbe, sed et in Italia, et in provinciis locum habere, Divus quoque Severus rescripsit. Vgl. Mommsen, De colleg. et sodalitatib. Rom. (Kiliae 43) p. 87. Cohn a. a. O. 100. Maué, Der Praefectus Fabrum (Halle 87) 29. Schieß, D. röm. coll. funerat. (Münch. 88).

[5] Daß dies geschehen ist, ergiebt das Edikt des Kons. Licinius v. J. 314 bei Lactant. de

II. Mit der Anerkennung der christlichen Kirche durch Constantin änderte sich die prekäre vermögensrechtliche Lage der Gemeinden. Der Kaiser gab jeder Kirche das Privileg[6], welches bis dahin nur einzelne heidnische Tempel besessen hatten, Vermögen auch durch letztwillige Zuwendungen zu erwerben, und stellte der Kirche die Geldmittel des Staates zur Verfügung. Seit der Zeit ist nicht nur die Kirche Vermögenssubjekt geworden und als solches staatlich anerkannt worden, sondern sie hat auch für den Vermögenserwerb eine Fülle von Bevorrechtigungen[7] erhalten.

III. Mit diesen römisch-rechtlichen Befugnissen fand die Kirche in den germanischen und im Frankenreiche Anerkennung[8], aber während einerseits ihre vermögensrechtlichen Privilegien durch die Doktrin weitere Ausdehnung erfuhren[9], machte sich doch andererseits schon gegen deren Ergebnisse ein Widerstand[10] geltend, welcher dem kirchlichen Vermögenserwerbe Schranken zu ziehen unternahm[11].

IV. Die Kirche hat alle Lehren, welche ihr die Zulässigkeit des Vermögenserwerbes bestritten[12], mit Entschiedenheit verworfen, und ebenso hat sie es als einen Irrthum bezeichnet[13], ihr ein angeborenes Recht auf Eigenthum abzusprechen. Indessen beweist die geschichtliche Entwickelung, daß die Kirche die rechtliche Möglichkeit

mort. persec. 48 (ed. Fritzsche, Lips. 1844 2, 283): Et quoniam iidem Christiani non ea loca tantum, ad quae convenire consuerunt, sed alia etiam habuisse noscuntur, ad ius corporis eorum, id est ecclesiarum, non hominum singulorum, pertinentia, ea omnia lege, quam superius comprehendimus, citra ullam prorsus ambiguitatem vel controversiam iisdem Christianis, i. e. corpori et conventiculis eorum, reddi jubebis. Weiter behauptet De Rossi (Bullet. di Archeol. Christ. 1865 89; Revue archéol. 13, 225 [Par. 66]), daß die Christen von Anfang an Kirchhöfe besessen hätten, was Gallienus (Euseb. h. e. 7, 13 ed. cit. 546) förmlich erlaubt.

[6] C. 1 Cod. Just. 1, 2 (Constantin.): Habeat unusquisque licentiam, sanctissimo catholicae venerabilique concilio decedens bonorum quod optavit relinquere: non sint cassa iudicia.

[7] Erblose Güter von Geistlichen und Mönchen fallen an die Kirche. l. 20 C. (1, 3), vgl. Grashof, A. 36, 3. Testamente zu Gunsten der Kirche sind aufrecht zu erhalten, wenn auch der Bedachte nur unbestimmt genannt ist. Als Erbe gilt dann eine vom Gesetz angegebene Kirche. l. 25 C. (1, 2). Von legata ad pias causas ist keine Falcidische Quart abzuziehen. l. 48 C. (1, 3) Nov. 131 c. 12. Vgl. Marezoll in Z. für Civilr. u. Proz. 5, 78. Wenn ein solches Vermächtniß nicht innerhalb von 6 Monaten nach Insinuation des Testamentes ausgezahlt wird, so hat der Erbe alle Früchte vom Todestage des Erblassers an herauszugeben, und wenn er dann noch in Verzug ist, das Doppelte des Legates. l. 45 C. ib. Bei allen Verfügungen ad pias causas ist der Bischof des Erblassers gesetzlicher Vollstrecker des letzten Willens. l. 26. 28. 45. 48 ib.; actiones perpetuae der Kirche verjähren erst in 40 Jahren. l. 23 C. (1, 2) Nov. 111 pr. Nov. 131 c. 6; ebenso actiones in rem, und 40 Jahre ist auch die für Ersitzung von kirchlichen Immobilien vorgeschriebene Frist. Nov. 131 c. 6. Nov. 111. Auth. Quas actiones zu l. 23 C. (1, 2). Das für die röm. und durch l. 23 C. (1, 2) für alle oriental. Kirchen gegebene Privileg, daß ihre Klagen erst in 100 Jahren verjähren sollten, wurde wieder aufgehoben. Auth. Quas actiones cit. Vgl. Grashof, A. 36, 3. 321. Rivet a. a. O.

[8] Beseler, Die Vergabung v. Todes wegen (Götting. 35) 48 ff.

[9] Kirchen und piae causae können wegen aller Verletzungen und so auch gegen den Ablauf der Klageverjährung in den früheren Stand versetzt werden, c. 8. 9. 13 f. 17 X. (2, 26); c. 1. 3 X. (1, 41); die Klagen der römischen Kirche verjähren erst in 100 Jahren. Vgl. c. 2 C. 16 qu. 3 mit c. 17 ib. — c. 13. 14. 17 X. (2, 26).

[10] Capit. Ludov. Pii 818. 819 c. 7 (ed. Boretius 1, 277): Statutum est, ut nullus quilibet ecclesiasticus ab his personis res deinceps accipere praesumat, quarum liberi aut propinqui hac inconsulta oblatione possent rerum propriarum exheredari. Quod si aliquis deinceps hoc facere temptaverit ut et acceptor sinodali vel imperiali sententia districte feriatur, et res ad exheredatos redeant. Derselbe Gesichtspunkt schon in l. 20 C. Th. (16, 2).

[11] Darum verlangte man Beobachtung der Formen des bürgerlichen Rechts bei letztwilligen Dispositionen (Beispiele bei Kahl [s. not. 15] 13; Friedberg, De fin. reg. iud. 190), und erließ Verbote des Immobiliarerwerbes für die todte Hand (manus mortua, leges de amortizando). (Beispiele bei Friedberg a. a. O. 191. Vgl. Lamprecht, Wirthschaftsl. im MAlter 1, 1, 656.

[12] So Hus, Wiclif. Vgl. Loserth, Hus u. Wiclif (Prag 84) 197 ff. 259. Ebenso die Waldenser.

[13] Syllabus no. 96.

des Vermögenserwerbes überall nur durch den Staat vermittelst der Gewährung juristischer Personenrechte erhalten hat, und wo das nicht der Fall ist, kann sie auch heute rechtlich kein Vermögen auf eigenem Namen besitzen, und ist genöthigt, zu den vorkonstantinischen Verhältnissen zurückzukehren. In Deutschland liegt indessen in der beiden Kirchen zugestandenen Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts auch von selbst die staatliche Anerkennung der kirchlichen Gemeinden und Institute als juristische Personen. Doch steht dem Staate deswegen doch die Befugniß zu, 1. die juristische Personeneigenschaft bestimmter kirchlicher Institute, die als solche nach kirchlichem Recht von selbst juristische Persönlichkeit besitzen, von einer besonderen staatlichen Verleihung abhängig zu machen, oder nicht anzuerkennen[14]; 2. die Kirche, da sie bezüglich des Vermögenserwerbes sich auf dem Boden des Privatrechts bewegt, der Herrschaft des bürgerlichen Rechts zu unterwerfen, und demnach die auf dem Boden des kanonischen Rechts erwachsenen Eigenthumserwerbsarten von seiner Bestätigung abhängig zu machen; 3. kraft seines Hoheitsrechts die Fähigkeit der im Staate befindlichen Personen zum Vermögenserwerbe einzuengen, oder für verschiedene Personenkategorieen verschiedenartig zu gestalten, und demnach für die kirchlichen Institute besondere Beschränkungen festzustellen. Solche Amortisationsgesetze waren schon im Mittelalter üblich, aber heute existiren sie weder in allen Staaten[15] — so fehlen sie in 14 deutschen[16] — noch gehen sie von gleichen Grundsätzen aus, oder gelangen sie, selbst wo das der Fall ist, zu gleichartigen rechtlichen Gestaltungen. a) Die größten prinzipiellen Gegensätze weisen die nordamerikanische Gesetzgebung (1.7. 1862) einerseits und die preußische[17],

[14] Bernatzik, D. jur. Persönlichk. d. Behörden (Freib. 90). Birré, Etude sur la condit. iurid. des Egl., temples, presbytères (Par. 90). Vgl. bezüglich der Domkirchen Porsch, A. 67, 243. Bezüglich der Klöster oben § 87, 7. Die juristische Persönlichkeit der Diözesen ist in Frankreich erst 1879 anerkannt worden. A. 33, 267. Béquet, De la personnalité civile des diocèses, fabriques et consistoires (Par. 80). Ebenso die der Kapitel in Italien. Vgl. Scaduto, Diritto eccl. 1, 295. Vgl. Sächs. G. v. 22/8. 1876 33: Stiftungen für Zwecke der katholischen Kirche oder für Geistliche oder Kirchendiener dieser Kirche bedürfen zu staatlicher Anerkennung und Erlangung der Rechte juristischer Personen der Genehmigung der Staatsregierung. In Preußen ist die allgemeine kath. K., oder auch nur die Preuß. nicht als juristische Person anerkannt, vgl. Hinschius, Pr. KR. 270 f. gegen Dernburg, Pr. Pr.-R. 1, 102[5]. Italien: Scaduto, Man. 2, 176. Ob der Papst durch Testament zum Erben eingesetzt werden könne, erörtern: Mezzacapo, Incapacità del papa a succedere (Napoli 92). Ducrocq in Rev. du droit publ. 1, 47.

[15] Kahl, Die deutsch. Amortis.-Ges. (Tübing. 79). Dort auch die frühere Literatur. F. V. 92. Schmollers Jahrb. 14, 193. Frankreich: Coulondre, l. c. 261. A. 19, 110. Laurent, Droit int. civ. 4, 307. Elsaß-Lothr. V. v. 5/5. 1873. Österr.: während das Konkordat Art. 29 die früheren Amortisationsgesetze (vgl. Friedberg, Gränzen 125. 149. 166) aufhob, erklärt VU. v. 21/12. 1867 6 solche für zulässig; indessen sind noch keine erlassen worden. Spanien G. v. 1/5. 1855. A. 7, 371. Holland: Felders, Bijdrage tot ene geschiedenis van het bezit in de doode hand (Utr. 68). Belgien: Friedberg, Der Staat u. d. kath. K. in Baden 207. Laurent a. a. O. Mesdach de ter Kiele, Du droit d'amortis. (Brux. 90). Schweiz: Gareis u. Zorn 1, 164 u. s. w. England: Burn's Eccl. law. s. v. mortmain. Italien: Geigel 60. (Weitere Literatur: Friedberg-Ruffini 690. Hier sind durch Cod. civ. 831 le disposizioni per l'anime o a favore dell' anima für nichtig erklärt worden. Vgl. Bianchi in Riv. di dir. eccl. 3, 209. Schweiz: Huber, Schw. Pr.-R. 2, 33.

[16] Sachsen, beide Mecklenb., Oldenb., Braunschw., beide Schwarzb., Waldeck, beide Reuß, Schaumb.-Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg.

[17] Preuß. G. v. 23/2. 1870 5: Einer Geldstrafe bis zu 300 Thalern, im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnißstrafe unterliegen: 1. Vorsteher von inländischen Korporationen und anderen juristischen Personen, welche für dieselben Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen in Empfang nehmen, ohne die dazu erforderliche Genehmigung innerhalb vier Wochen nachzusuchen; 2. diejenigen, welche einer ausländischen Person Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen verabfolgen, bevor die dazu erforderliche Genehmigung ertheilt ist. Kautz in Schmollers Jahrb. 14, 113.

badische[18] und hessische[19] andererseits auf. Die erstere bestimmt, daß keine Körperschaft, welche religiöse Zwecke verfolgt, überhaupt jemals über 50 000 Dollars an Realvermögen besitzen dürfe, und daß jeder Mehrerwerb an den Staat fallen solle. Die letzteren verlangen bei allen juristischen Personen für jeden die Werthsumme von 3000 Mark übersteigenden lukrativen Erwerb — in Baden ohne jede Werthgrenze, in Hessen über 200 Mark — die staatliche Genehmigung. b) Die übrigen deutschen Gesetze geben entweder den Mobiliarerwerb vollständig frei[20], oder beschränken Schenkungen und letztwillige Zuwendungen schlechtweg[21], oder doch falls sie eine bestimmte Summe übersteigen[22]. Der Erwerb von Immobilien wird in der einen Klasse von Gesetzen zugelassen, und zwar bald nur der onerose[23], bald nur der lukrative[24], in der anderen durchweg an staatliche Genehmigung gebunden[25], wobei allerdings theilweise wieder der lukrative unter einem bestimmten Werth frei gegeben ist[26]. Auf die Übertretung der gesetzlichen Bestimmungen hat die preußische Gesetzgebung Strafe gesetzt, während daneben noch, und so auch in denjenigen Gesetzen, die dies nicht aussprechen, Nichtigkeit des gesetzwidrigen Erwerbes angenommen werden muß.

V. 1. Die ev. Kirche, welche sich nicht als eine neue, sondern als die alte gereinigte betrachtete, erhob folgegemäß Anspruch auf die Güter der aufgehobenen Klöster und Stifter, wobei sie allerdings das Hoheitsrecht des Staates anerkannte, und diesem etwa überschüssige Vermögensmassen abzutreten geneigt war[27]. Indessen ist dieser Anspruch doch nur zum geringen Theil erfüllt worden[28], und nicht einmal die Pfründen der früheren kath. Kirche sind der ev. vollkommen erhalten geblieben. 2. Die deutschen ev. Landeskirchen besitzen fast durchweg juristische Persönlichkeit[29] und unzweifelhaft auch die gemeindlichen Gliederungen[30]. Dagegen bedürfen ev.

[18] Bad. G. v. 5/5. 1870 § 1: Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner und sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen.

[19] A. Erl. v. 27 3. 1874 II, 15. Köhler, KR. 126.

[20] Württemb. (Kahl 263), Meiningen (ebendas. 277), Altenb., Kob., Gotha (das. 278), Theile von Bayern, Anhalt, Lippe.

[21] Weimar G. v. 7/10. 1823 20, Bayer. Pfalz (Code civ. 910), Baden (vgl. Anmerk. 18).

[22] Elf.-Lothr. (V. v. 5/5. 1873 2), Preuß. G. v. 23/2. 1872 2, Theile von Bayern.

[23] Im französ. Rechtsgebiet von Preußen (Code civ. 910) und Bayern, Nassau (Ed. v. 9/10. 1827), Baden (1), Weimar für die kath. K. (G. v. 7/10. 1823 23); — nur von einem bestimmten Werthbetrage an: Elf.-Lothr. (2). Gemeinrechtl. Gebiet in Hannov. (G. v. 23/2. 1870 2), Hessen (39), Theile von Schlesw.-Holstein, Frankfurt, Gr. Hessen.

[24] Württemberg (Kahl 306), Gr. Hessen, Meiningen (VU. v. 23 8. 1829 35), Koburg-Gotha (V. v. 26 8. 1756), Theile von Bayern (Kahl 306); — bei Immobilien von nicht bedeutendem Werthe: Altenb. (VU. v. 29 4. 1831 160).

[25] Landrechtliche Gebiete der alten Preuß. Provinzen (Preuß. ALR. II, 11, 194), Theile von Hannov. luth. u. ref. K. (Kahl 306), Schlesw.-Holst. (V. v. 17/5. 1799), Nassau, Kurhessen, Anhalt, Lippe, Homburg (V. v. 18/12. 1842), Fulda (Dekr. v. 23 10. 1767), Theile von Bayern (Kahl 307), Weimar für die ev. K. (Gewohnheitsrecht).

[26] Kurf. Hessen, Hanau, Kurmainz (Kahl 308).

[27] Vgl. das Bedenken Melanchthon's bei Neudecker, Urk. aus der Reformationszeit (Cass. 36) 310. Darpe in Z. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumsk. 50, 1. Rieker, Rechtl. Stellg. 191.

[28] Über den hannöv. Klosterfonds vgl. Landes-Verf. 6/8. 1840 79. Über die Klosterkammern: Spangenberg in Lippert, Annal. H. 4, 66. Über den braunschw. Klosterfonds: Landsch.-O. v. 10/12. 1832 219. Dagegen ist in Württemb. das gesammte KGut a. 2/1. 1806 eingezogen und das Versprechen des § 77 der VU., die abgesonderte Verwaltung des KGutes des ehemaligen Herzogth. W. wieder herzustellen, noch nicht erfüllt worden. Georgi u. Bengel, Über KGut u. KVerf. in Württ. (Tübing. 32). Vgl. Riecke, Das ev. KGut d. vormal. Herzogth. W. (Stuttg. 80). — Für die Städte wurde vielfach die Leisniger Kasten-O. (1523 [Richter, KO. 1, 10, vgl. oben § 24, 13]) maßgebend.

[29] F. V. 91 — nicht die reform. K. von Elsaß-Lothringen.

[30] Während, wenn auch nicht unbestritten, den Kreis- und Provinz.-Syn. v. Rheinl. u. Westph.

kirchliche Stiftungen der besonderen Verleihung der Personenrechte, und ist deren Verwaltung der Kirche eingeräumt worden[31], ohne daß freilich die Gesetzgebung die besonderen Merkmale einer kirchlichen Stiftung festgestellt hätte[32]. Die Amortisationsgesetze finden auch der ev. Kirche gegenüber Anwendung.

§ 168. II. Die Steuerfreiheit der geistlichen Güter insbesondere.

Fatolli, Theatr. Immunitat. (Rom. 1704). Muzzarelli, Immunità eccl. reale (il buon uso della logica in materia di religione, t. 6 p. 3. 38. 65). Mattes in Tübing. theol. Quartalschr. 1845 235. Waitz, Deutsche Verfassungs-Gesch. 2, 2, 283; 4, 153. Löning, Gesch. 1. 2. Friedberg, De fin. reg. iud. 183. Derſ., Ev. Verfassungsrecht 269.

I. Das kanonische Recht beansprucht für die Kirche die dem göttlichen Recht entstammende Bevorzugung gänzlicher Steuerfreiheit[1]. Nur mit Genehmigung der Bischöfe (1179)[2] und des Papstes (1215)[3] soll das Gut der Kirche, falls das der Laien zur Tragung allgemeiner und dringend nothwendiger Staatslasten nicht ausreicht, herangezogen werden dürfen.

II. Diese Steuerfreiheit ist indessen staatlicherseits niemals in vollem Umfange anerkannt worden. 1. In der endgültigen Ausgestaltung des römischen Rechtes ist der Kirche zwar Freiheit von außerordentlichen Auflagen und den munera sordida eingeräumt worden[4], nicht dagegen für das Privatvermögen der Kleriker. 2. Im Frankenreiche waren nur[5] die Güter lastenfrei, welche die Könige mit Immunität begabt hatten[6], und erst durch ein Gesetz Ludwig's d. Fr.[7] für jede Kirche ein mansus. Dagegen blieb der kirchliche Erwerb den vorher auf ihm ruhenden Lasten unterworfen[8], und erwuchsen die dona gratuita der Bisthümer und Klöster zu regelmäßigen Abgaben, wie denn diese Institute auch Hof- und Kriegsdienste zu leisten hatten und von willkürlicher Bedrückung heimgesucht wurden[9]. 3. Freilich hat dann Friedrich II. durch Reichsgesetz[10] die kirchlicherseits geforderte immunitas bestätigt, aber weder dadurch, noch durch die erneueten kirchlichen Gesetze[11] ließen sich Landes-

juristische Persönlichkeit zugesprochen wird, sollen diesen Verbänden der gesammten Alt-Preuß. Landeskirche die juristischen Personenrechte beigelegt werden durch ein von der ev. Gen.-Syn. 1894 beschlossenes KG., welches nach Annahme des entsprechenden StG. publizirt werden soll. Das Gleiche findet statt betr. des Gesammt-Synodal-Verbandes und der Diözesan-Synodal-Verbände des Kons.-Bez. Cassel.

[31] In Bayern und Meiningen hat das Kirchenregiment auch Mitaufsicht, in Sachsen führt das Kultusministerium die Verwaltung der Centralstiftungen und steht der Kirchenbehörde nur die Verwendung zu. Vgl. F. V. 92.

[32] Mit Ausnahme von Baden G. v. 5/5. 1870 5, Württemb. G. v. 14/6. 1887 30 und des französ. Rechts. Vgl. Geigel 57. F. V. 93. Es muß demnach für Entscheidung der Frage das allgemeine Verhältniß von Staat und Kirche in Betracht gezogen werden.

§ 168. [1] c. 22 C. 23 qu. 8. Syllab. no. 30.

[2] c. 19 C. Lat. III. c. 4 X. (3, 49).

[3] c. 46 C. Lat. IV. c. 7 ib.

[4] l. 1 C. Th. (11, 1) Nov. 131 no. 5 — was munera sord. sind, ergiebt l. 15. 18 C. Theod. (11, 16). Vgl. Grashof, A. 37, 256. 36, 321.

[5] Gregor. Turon. IV, 2 (ed. Arndt 142): Chlothacharius rex indixerat, ut omnes ecclesiae regni sui tertiam partem fructuum fisco dissolverent.

[6] C. Aurel. I (511) 5 (ed. Bruns 2, 162): De oblationibus vel agris quos domnus noster rex ecclesiis suo munere conferre dignatus est . . . ipsorum agrorum vel clericorum immunitate concessa.

[7] Capit. Ludovici 818. 819, 10 in c. 25 C. 23 qu. 8, vgl. § 167, 10.

[8] Hüllmann, Deutsche Finanzgesch. d. M. A. (Berl. 5) 162).

[9] Über das Recht des Einlagers (ius gistii, hospitatio): Sugenheim, Staatsl. des Kler. in M. A. (Berl. 39) 315. 532. Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. 4, 11.

[10] Authentica Item nulla hinter l. 2 (Cod. 1, 3): Item nulla communitas, vel persona publica vel privata collectas vel exactiones, angarias, vel parangarias ecclesiis vel aliis piis locis aut ecclesiasticis personis imponere aut invadere ecclesiastica bona praesumant. Quod si fecerint, et requisiti ab ecclesia vel imperio, emendare contemserint, triplum refundant, et nihilo minus banno imperiali subiaceant, quod absque satisfactione debita nullatenus remittatur. — Vgl. Geffcken, Die Krone u. d. nied. D. KGut 66 ff.

[11] c. 1. 3 in VI^to (3, 23); c. 4 ib. (3, 20);

herren und Städte[12] behindern, obgleich das vielfach gehandhabte Verbot des Immobiliar-Erwerbes[13] für die Kirche der Möglichkeit der Besteuerung schon an und für sich keinen weiten Spielraum gewährte. 4. Nachdem eine feste Steuerverfassung in Deutschland sich ausgebildet hatte, wurden die reichsunmittelbaren Kirchengüter sowohl zu Reichs- wie Kreissteuern[14] herangezogen, während den mittelbaren Dotalgütern wenigstens, wie auch den Rittergütern, Steuerfreiheit, theils durch ausdrückliches Zugeständniß, theils in Gemäßheit von Observanz eingeräumt wurde. Aber in Fällen dringenden Bedürfnisses haben selbst kath. Fürsten, und auch ohne Einholung päpstlicher Genehmigung[15], das gesammte Kirchengut belastet. 5. Die modernen Gesetzgebungen gewähren für Grund- und Gebäudesteuer theilweise Befreiung[16].

III. Die Quellen des Kirchenvermögens.

§ 169. 1. Aus freiwilligen Gaben der Gläubigen und durch Staatsdotation.

I. 1. Schon in den Anfängen der Kirche haben die Gläubigen freiwillige Opfergaben gespendet[1], die aus Naturalien bestanden, und theils verzehrt, theils an fremde

c. un. (3, 17) in Clem. c. 3 ib. (3, 13). Später Leo X. 21/5. 1514 39 f. Supernae dispositionis, Bullar. ed. Lugd. 1, 554. C. Trid. S. 25 de ref. 20. Urban VIII. Roman. Pontifex 1641 § 6. 7 (Bullar. ed. Taur. 15, 119 ff.)

[12] Wiener Stadt-O. v. 1361 (Kurtz, Oesterr. unter Rudolf IV. [Linz 21] 367): Wir nemen ouch ab all freybrief die von unsern Vorvordern oder von uns hemant geben sint: umb Freyung der Schaczstewr, daz die absein und furbas chain chraft mer haben, Ez sein Pfaffen, Munich, oder Chlöster ꝛc. . . . Daz die fürbas ewichlich mit der Stat leiden, und dienen sullen . . . Auch wellen wir, daz alle Klöster, Gotshewser, Munch, Nunnen, Phaffen, Layen, ꝛc. von ihren Höfen, Hewsern und gesezzen die si habent in der Stat oder in den Vorsteten zu Wienn auch leiden und dienen an der Purger Schaczstewr mit der gemain unserr Purger. Below, Die landst. Verf. in Jülich u. Berg. Th. 3 H. 2 (Düsseld. 91).

[13] Vgl. oben § 167, 11.

[14] Moser, Landeshoh. in Steuersachen (Frankf. u. Leipz. 1773) 454 ff. Sartori, Geistl. Staatsr. II, 2, 571 ff.

[15] Solche Konzessionen für Bayern (Müller, Lexicon des KR. s. v. Decimationssteuer). Vgl. Warnkönig, Die staatsrechtl. Stellg. d. kathol. Kirche (Erlang. 55) 147. Für Berg u. Jülich: Woker, Aus d. Papier. d. Kurpfälz. Min. Ag. Steffani (Köln 85) 35. Für Lucca v. 19/11. 1802 (Bullar. 11. 431). Sardin. v. 17/9. 1822 (daf. 16, 569). Span. v. 1/8. 1823 (daf. 627).

[16] Preuß.: Grundsteuerbefreiung für Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienst gewidmete Gebäude, die Diensthäuser der Pfarrer und geistlicher Funktionäre, der Küster und anderer Kultusbeamten (G. v. 24/2. 1850, 21/5. 1861); ebenso von Kreissteuern (Kreisordn. v. 13/12. 1872 17; vgl. dazu E. OVGer. v. 21/4. 1881, A. 55, 153) und Provinzialabgaben (Prov.-O. v. 29/6. 1875 107); Gebäudesteuer: Freiheit für Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften (G. v. 21/5. 1861, Hinschius, Pr. KR. 273). Kommunalsteuerfreiheit v. Pfarr- u. Glöckneracker (ALR. II, 11, 775). Porsch, A. 65, 50; 67, 132. E. OVGer. v. 2/11. 1889, D. Z. 1, 330 von Einkommensteuer E. OVGer. v. 19/6. 1892 (A. 68, 435), 10/6. 1892 (A. 69, 48). Bayern: Grundsteuer ist zu zahlen (G. v. 15/8. 1828); doch ist dem Pfründner der Ausfall an der Congrua von Staatswegen zu ersetzen; KGebäude von Gebäudesteuer frei (G. v. 19/5. 1882 5. Vgl. Mayer, KHoheitsr. 6; Seydel, Bayer. Staatsr. 4, 191 f.) Württemb.: sämmtliche als Besoldung verliehenen Grundstücke sind steuerfrei (G. v. 28/4. 1873, 2); von der Gebäudesteuer: die öffentlichen Zwecken bestimmten, keinen ökonomischen Nutzen abwerfenden Gebäude. Sachsen: Grundsteuer: frei alle Kirchen und dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Gebäude und Begräbnißplätze (G. v. 9/9. 1843); von Gemeindeabgaben (Rev. Städte-Ordn. v. 24/4. 1873 33). Baden: die Häuser und Grundstücke der Pfarrpfründen (G. v. 7/4. 1860). Weimar: Grundsteuer: frei: Kirchen, die öffentlichem Gottesdienst gewidmeten Gebäude, deren Grundbesitz (G. v. 18/3. 1869); Einkommensteuer: Kirchen. Für Österr. vgl. Vering, A. 14, 92. 401; 15, 33; 16, 223. 417; 65, 246. Die Grundsteuerbefreiung beruht auf G. v. 24/5. 1869. Erbschaftssteuerbefreiung: Preußen (G. v. 30/5. 1873 Tarif no. 2 i.). Sachsen (G. v. 13/11. 1876 2). Bayern (G. v. 18/8. 1879 3, 3. 4). Für Amerika vgl.: Hill, Except. of Church Property from Taxation (Bost. 76). Italien (nur die päpstl. Besitzungen nach dem Garantiegesetz). Friedberg-Ruffini 706.

§ 169. [1] Vgl. Hatch 33.

Gemeinden gesendet wurden, oder an den Klerus fielen, so weit sie nicht für die gedachten Zwecke Verwendung fanden. Daneben wurden dem Bischofe aber auch für den Unterhalt des Klerus und der Armen Geschenke gegeben, und auch heute sammelt die Kirche die freiwilligen Liebesgaben ihrer Glieder innerhalb oder außerhalb der Kirchengebäude. Dagegen bedürfen Hauskollekten, welche der Bischof auszuschreiben befugt ist, in einzelnen Staaten der Genehmigung der weltlichen Obrigkeit[2]. 2. Mit der Vermögensfähigkeit der Kirche begannen ihre Angehörigen, ihr Zuwendungen unter Lebenden und von Todeswegen zu machen. Dafür gewährte schon das römische Recht mannigfache Privilegien, welche, durch späteres Gewohnheitsrecht vermehrt, auch in das gemeine kanonische Recht übergegangen sind. Dasselbe ist der Fall bezüglich der kanonischen Testamentsformen[3] des testam. ad pias causas und des vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen errichteten. Das letztere ist indessen in Deutschland nicht vom gemeinen Recht rezipirt worden[4], und die Staatsgesetze haben nicht nur beide beseitigt, sondern auch verschiedene, nach früherem Recht der Kirche zustehende Vorrechte aufgehoben[5].

II. Die so gewonnenen kirchlichen Vermögensmassen sind seit der Reformation der kath. Kirche durch die ev. Staatsregierungen entzogen worden, bis dann in Deutschland der RDHptSchl. von 1803[6] auch in den kath. Staaten die Säkularisation brachte, wie dieselbe in Frankreich[7] schon durch die Revolution eingetreten war. Der in dem RDHptSchl. auferlegten Dotationspflicht sind die Staatsregierungen in den Vereinbarungen der Cirkumskriptionsbullen nachgekommen[8]. Eine solche Dota-

[2] Nicht in Preußen nach Erlaß der VU. für die kath. Kirche, (Aulicke) Beitr. z. Preuß. KR. 1, 27. 55; wohl aber nach dem Circ.-Erl. des Kult.-Minist. und des Minist. d. Innern v. 25/9. 1874, 17/7. 1875. Für die ev. Kirche bedarf es hier bei neuer einmaliger, in einzelnen Provinzialgemeinden vorzunehmender Kirchenkollekte der Genehmigung des Konsistoriums nach Rückfrage bei der betreffenden Regierung, bei neuer einmaliger in sämmtlichen Kirchen der Provinz bez. des Landes, des Oberkirchenrathes im Einverständniß mit dem Kultusminister. Bei neuen regelmäßigen Provinzial-, bez. Landeskirchenkollekten ist dazu noch Genehmigung der Prov.-, bez. Generalsynode erforderlich (Gen.-Syn.-O. 13). Vgl. Trusen 479. Hauskollekten bedürfen der Erlaubniß der Regierung (G. v. 3/6. 1876 24, 7), ebenso Hauskollekten in Württemberg (Steinheil 114). Weimar: kathol. Kirchenkollekten müssen von der Regierung genehmigt werden (G. v. 7/10. 1823 23), ebenso in Sachsen allgemeine Kirchenkollekten (Seidewitz, Cod. 136.138); in Bayern öffentliche und Hauskollekten (A. 11, 463); in Österr. Hauskollekten (A. 14, 434). Vgl. für Elsaß-Lothr.: Geigel 10. Für Baden: F. V. 175; für Italien G. v. 30/6. 1889 Scaduto Man. 2, 49; in Sachsen, Gr. Hessen, Weimar, Meiningen, Braunschw. ist die Anordnung allgemeiner Kollekten in der ev. K. landesherrliches Reservatrecht, F. V. 142.

[3] Vgl. c. 11 X. (3, 26). Schulte in Z. f. Civilr. u. Proz. 8, 180. Telesio in Dir. e giurisprud. 2, 375. 3, 37.

[4] Keller, Pandekten § 544. Windscheid, Pandekten 3, § 540, 2. E. Rostock S. 17, 149. Roth, Bayer. Pr.-R. § 301. Derf. in Hauser, Z. 1, 208 — geltend in einigen Theilen von Schlesw.-Holst.; in den jetzt bayer. Gebieten des früheren Fürstenth. Kempten, der Bisth. Mainz und Bamberg hat es seine Anwendbarkeit verloren durch das Notar.-G. v. 10/11. 1861 11, vgl. Roth a. a. O. 230.

[5] Nach der RCPO. keine in integrum restitutio mehr. Über das beneficium competentiae vgl. oben § 54, 27. Nach der Reichs-Exek.-O. § 54, 3 stehen die Forderungen der Kirchen wegen der gesetzlichen Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre unter den an dritter Stelle privilegirten.

[6] Vgl. oben § 18, 1, und für Ital. Geigel 73.

[7] Vgl. Laurent, L'Egl. et l'Etat III. part. (Brux. 1862) 65. Über den vorhergehenden Zustand: Bourguin, Étud. sur les biens ecclés. avant la révolut. (Par. 90). Vgl. A. 68, 166. Champion in La Révolut. franc. (Juin 94). Die staatliche Dotation beginnt mit Dekr. v. 2/11. 1789. Vgl. Konkord. Art. 14. Dekr. v. 6/11. 1813 (Dupin, Manuel 352). Lécouzon-Le-Duc, Les origines du budget des cultes, Annal. de l'école libre des scienc. polit. 1889, 214. Lefranc de Panthou, Les traitements ou allocations ecclés. (Evreux 92). Für die Niederlande vgl. Carpentier Alting, De Staat en de Kerkelijke Financien (Shoorn 86, 74). Für Italien vergl. Friedberg-Ruffini 711.

[8] Vgl. für Preußen indessen A. 52, 290. — In wie weit die Kirche an den Objekten der Dotation Eigenthum erlangt habe, vgl. E. OLG. Celle v. 18/2. 1880, Z. 19, 116. Über die Klag-

tionspflicht der ev. Kirche gegenüber anzuerkennen sind dieselben aber um so mehr genöthigt gewesen, als sie diese, wie oben bemerkt, nur ganz ausnahmsweise in das Vermögen der kath. Kirche haben nachfolgen lassen[9].

2. Aus kirchlichen Abgaben.

§ 170. A. Die Stolgebühren.

Grellmann, Kurze Gesch. d. Stolgebühren (Götting. 1785). Schefold, Parochialrechte 2, § 110. — Fertsch, Das Beichtgeld in d. protest. K. (Gieß. 30). Tittmann, Ueber d. Jrrir. d. Stolgebühren (Leipz. 31). Karl, Grundzüge d. Bayr. Stolrechts (Würzb. 94). Benario, Die Stolgebühren n. bayr. StaatsKR. (Münch. 94).

I. Aus der in ältester Zeit verbotenen[1], später gestatteten[2] Übung, dem Geistlichen für Ausübung seiner Amtsthätigkeit freiwillige Gaben zu reichen, hat sich die Verpflichtung zur Zahlung einer Gebühr (Stolgebühr) entwickelt[3], welche bei Taufen, Trauungen, Beerdigungen[4], Ausstellungen der Bescheinigungen über diese Akte u. s. w. zu entrichten ist, nicht für Spendung der Eucharistie und der letzten Ölung, nicht regelmäßig für die Beichte. Ihre Feststellung beruht theils auf Observanz, theils auf bischöflicher, zuweilen auf staatlicher Anordnung (Bayern), gewöhnlich auf staatlicher Bestätigung[5]. Allgemein hat sich der Grundsatz herausgebildet, daß Vorausbezahlung nicht gefordert werden kann, doch besteht das Recht auf die Gebühr selbst dann, wenn die betreffende Handlung von einem anderen Pfarrer außerhalb der Parochie vorgenommen worden ist, und fällt nur ganz unvermögenden Parochianen gegenüber fort. Die Einführung der staatlichen Civilstandsführung drängt zur Aufhebung der Stolgebühren, wie eine solche auch in einzelnen Ländern erfolgt ist[6].

barkeit der für die Kirche erwachsenen Ansprüche siehe unten § 179. — Damit geht Hand in Hand das in den neueren Verf.-Gess. abgegebene Versprechen, in Zukunft das kirchliche Vermögen zu erhalten. Vgl. F. V. 92. Über die aus säkularisirten Vermögensmassen gebildeten Religionsfonds, deren Erträgnisse kirchlichen Bedürfnissen dienen sollen, vgl. § 178.

[9] siehe § 167. Ein Landeskirchengut und eine Centralkirchenkasse in Oldenburg KV. 111, 15. Nassau: Centralkirchenfonds. Gr. Hessen: Allgem. ev. KFonds. Birkenfeld: Landeskasse. Lippe: Allgem. Kirchenvermögen, G. v. 12./9. 1877 (F. 882). Hamb.: Hauptkasse d. Hamb. ev.-luth. K. KV. 43 (F. 923). Hannov. luth. K.: Landeskirchenfonds KG. v. 30./3. 1894, AKBl. 1894 S. 438. Weimar 27./12. 1890: Landeskirchenkasse F. V. 3, 158. Lübeck 16./1. 1895: Allgem. Kirchenkasse für die städtischen und vorstädtischen Gemeinden (AKBl. 45, 89).

§ 170. [1] c. 104 C. 1 qu. 1.

[2] c. 42 X. (5, 3).

[3] 1215 (c. 42 X [5, 3]) als laudabilis consuetudo bezeichnet.

[4] Bayer. VG. E. v. 31/5. 1889: Seelgereid, Todfall steht dem Pfarrer des Sterbeortes zu, Entsch. 18 no. 18.

[5] Österr. G. v. 7/5. 1874 (Zorn, Samml. 122): § 23. Zur Einbringung von Abgaben oder anderen Leistungen für kirchliche Zwecke, welche den Kirchenangehörigen mit Zustimmung der Regierung auferlegt worden sind, wird die politische Exekution gewährt. Dies gilt auch von den fixen Gebühren für kirchliche Eheaufgebote, Trauungen und Leichenbegängnisse (Stolgebühren), sowie für pfarramtliche Ausfertigung. Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, sind von der Entrichtung der eben bezeichneten Gebühren befreit. § 24. Die Abänderung der bestehenden kirchlichen Stoltaxordnungen steht der Regierung nach Einvernehmen der Bischöfe zu. § 25. In der Regel darf kein pfarramtlicher Akt von der Vorausbezahlung der Stolgebühr abhängig gemacht werden. Nur wenn derselbe in einer Form verlangt wird, welche einer höheren als der niedrigsten Stolgebühr unterliegt (z. B. Assistenz mehrerer Priester beim Leichenbegängnisse), ist die hierfür entfallende Gebühr über Verlangen in Vorhinein zu entrichten. Bei pfarramtlichen Ausfertigungen kann die Entrichtung des etwa nöthigen Stempelbetrages im Vorhinein begehrt werden. § 26. Contraventionen gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnungen sind, sofern sich der Fall nicht zu einem strafgerichtlichen Vorgehen eignet, nach Anhörung des Ordinariats von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Gulden zu ahnden. Zugleich mit der Strafe ist die den Schuldigen treffende Ersatzleistung auszusprechen. Solche Ersatzerkenntnisse sind exekutionsfähig. Bei wiederholtem Rückfalle kann die staatliche Cultusverwaltung verlangen, daß der betreffende Geistliche von der Ausübung seines kirchlichen Amtes entfernt werde (§ 8).

[6] Sächs. G. v. 22./5. 1876 (Seydewitz, Cod. 220) geltend für alle Religionsgesellschaften, denen

II. In der ev. Kirche haben die Stolgebühren eine noch stärkere Ausbildung erlangt, als in der kath., indem man das meist unzureichende geistliche Amtseinkommen dadurch zu vermehren unternahm. Auch hier sind indessen gewisse Amtshandlungen stets, andere wenigstens unvermögenden Gemeindegliedern unentgeltlich zu spenden, und darf keine Vorausbezahlung gefordert werden. Die von manchen Seiten (Spener) geforderte Umwandelung dieser Gebühren in festes Gehalt ist bei den Reformirten früher verwirklicht worden, als bei den Lutheranern. Doch ist sie in Nassau schon 1818 erfolgt, in Oldenburg 1849[7], in Braunschweig 1871[8], und in Schlesien 1845 dem Abkommen der einzelnen Gemeinden überlassen worden[9]. Erst die Gesetzgebung der neuesten Zeit hat infolge des RG. vom 6/2. 1875 vielfach die gänzliche Aufhebung der Stolgebühren angeordnet[10], wobei den Geistlichen für die Verminderung ihrer Einkünfte Seitens des Staates ein Ersatz gewährt wurde. So weit geistliche Gebühren noch zu entrichten sind, ist ihre Feststellung zum Theil den Gemeinde-Selbstverwaltungsorganen überlassen worden[11], immer jedoch mit dem Erforderniß der Genehmigung seitens des Kirchenregiments[12] und unter Betheiligung der Staatsregierung[13].

§ 171. B. Abgaben an die Bischöfe.

Thomassin., Vet. et n. discipl. 3. 2, c. 32 sqq. Phillips, KR. § 138.

I. 1. Cathedraticum oder synodaticum, eine in der spanischen Kirche entstandene[1], im Frankenreiche[2] aufgenommene Steuer, die pro respectu sedis oder in signum subiectionis bei Gelegenheit des synodus dem Bischof zu zahlen war[3], nach dem Tridentinum aber in dem schon früher festgestellten Betrage von 2 solidi bei Versammlung der Diözesansynode zu entrichten ist. Sie ist in Österreich beseitigt, noch erhalten in Bayern. 2. Procurationes (servitium, comestio[4]), die Verpflegung des Visitators durch den Visitandus ist alte Übung. Sie erfolgte ursprünglich in natura unter Verbot einer Geldabfindung[5]; doch wurde beides seit

bisher die Beurkundung des Personenstandes oblag. Braunschw. G. v. 31/5. 1871. Mecklenb.-Schwer. V. v. 1/5. 1876. Meiningen V. v. 31/12. 1875. Anhalt G. v. 24/5. 1875. In Preußen hat der Episkopat zur Aufhebung der Stolgebühren keine Geneigtheit gezeigt, vgl. A. 72, 150.

[7] KVerf. 127; KG. v. 27/11. 1851; Rev. KVerf. 118.

[8] Vgl. oben Anmerk. 6.

[9] so auch Baden KG. v. 14/12. 1894. D. Z. 5, 216.

[10] Sächs. G. v. 2/12. 1876 für die ev.-luth. K. (Seydewitz, Cod. 696). — Weimar KG. v. 21/1. 1879. Hannover luth. K. KG. v. 16/6. 1875. KG. v. 18/6. 1892: Taufgebühren. Staatsgesetz v. 20/8. 1892. (D. Z. 3, 112). Mecklenburg-Schwerin LV. v. 13/3. 1876. Mecklenburg-Strelitz V. v. 21/6. 1879, 24/7. 1879. Gr. Hessen KG. v. 23/6. 1891 (D. Z. 2, 326). Preußen KG. v. 28/7. 1892 (Taufe, Trauung, Aufgebote), Staatsges. dazu v. 3/9. 1892 (ib. 3, 108). Schleswig-Holstein KG. v. 9/7. 1892. Staatsges. v. 14/9. 1892 (KG. u. VBl. 13. 83. Hannover ref. K. KG. u. Staatsges. v. 30/3. 1893. (Preuß. Ges.-S. S. 108. 64). Kons.-Bez. Kassel KG. u. Staatsges. v. 31/3. 1893 (ib. 71 f.); betr. Württembergs vgl. Bossert, D. Stolgebührenfrage in der ev. Kirche Württemb. (Stuttg. 1891).

[11] KVorstand: Birkenfeld, Weimar, Meiningen, Braunschw., Hamb. F. V. 334. — Gem.-Vertretung: Alt-Preußen, Hannov. ref. K., Schleswig-Holst., Nassau, Kurhessen, Anhalt. F. V. 349.

[12] Vgl. F. V. 171 f.

[13] Vgl. F. V. 68.

§ 171. [1] c. 1. 8 C. X. qu. 3 (in Geld).

[2] in Früchten und Vieh: Cap. Caroli ap. Tolos. 844, 2. M. Germ. LL. 1, 378.

[3] Wo der Bischof selbst nur alle vier Jahre visitirte, erhielt er sie auch nur dann (exitus episcopi). Als allgemeine Abgabe in Italien c. 20 X. (3, 39); c. 16 X. (1, 31), wo sie noch heute staatlich anerkannt ist. Vgl. Scaduto, Diritto eccl. 1, 280.

[4] zuerst in Spanien c. 6. 8 C. 10 qu. 3. Cap. Caroli ap. Tolos. 844 c. 6; c. 23 X. (3, 39). Vgl. auch Lehmann, Abhandlgen z. german., insbes. nordischen RGesch. (Berlin u. Leipzig 88) 6. 8. 32 (die bei der Kirchweihe zu gewährende „Gastung" ist davon unterschieden, da sie von der Gemeinde zu leisten ist).

[5] c. 1. 2 in VI^to (3, 20).

dem XIII. Jahrhundert in die Wahl des Visitirten gestellt[6]. Danach kann auch heute[7] einmal im Jahre von allen Benefiziaten, welche außerhalb der bischöflichen Residenz angestellt sind, und von allen Laienkonfraternitäten bei Vornahme der Visitation, wo sie nicht abgekommen ist, die Prokuration gefordert werden, je nach der örtlichen oder provinziellen Übung. 3. Seminaristicum oder Alumnaticum, zur Begründung und Erhaltung der bischöflichen Seminare und des canonicatus theologialis[8]. 4. Subsidium charitativum[9], eine außerordentliche Liebessteuer, die mit Genehmigung des Kapitels von den über die Kongrua beziehenden Benefiziaten gefordert werden darf, und, wo sie überhaupt noch vorkommt, zu ihrer zwangsweisen Einziehung der staatlichen Genehmigung benöthigt. Eine Abart ist diejenige Steuer, welche der Bischof bei seinem ersten Eintritt in die bischöfliche Stadt (Ingressus, Entrata) zu erheben befugt ist, und die noch in Bayern vorkommt. 5. Kanzleitaxe, Gebühren für Ausstellung amtlicher Urkunden, die, soweit sie nicht durch das Tridentinum beseitigt sind[10], auf der taxa Innocentiana (Innocenz XI. 1678)

[6] c. 3 ib.

[7] C. Trid. S. 24 de ref. 3.

[8] C. Trid. S. 23 de ref. 18: ... Et quia ad collegii fabricam instituendam et ad mercedem praeceptoribus et ministris solvendam, et ad alendam iuventutem, et ad alios sumptus certi reditus erunt necessarii, ultra ea, quae ad instituendos vel alendos pueros sunt in aliquibus ecclesiis et locis destinata, quae eo ipso huic seminario sub eadem episcopi cura applicata censeantur, iidem episcopi cum consilio duorum de capitulo, quorum alter ab episcopo, alter ab ipso capitulo eligatur, itemque duorum de clero civitatis, quorum quidem alterius electio similiter ad episcopum, alterius vero ad clerum pertineat, ex fructibus integris mensae episcopalis et capituli, et quarumcunque dignitatum, personatuum, officiorum, praebendarum, portionum, abbatiarum et prioratuum, cuiuscunque ordinis, etiam regularis, aut qualitatis vel conditionis fuerint, et hospitalium, quae dantur in titulum vel administrationem iuxta constitutionem concilii Viennensis, quae incipit: *Quia contingit* (Clem. 2 [3, 11], et beneficiorum quorumcunque, etiam regularium, etiam si iuris patronatus cuiuscunque fuerint, etiam si exempta, etiam si nullius dioecesis, vel aliis ecclesiis, monasteriis et hospitalibus, et aliis quibusve locis piis, etiam exemptis, annexa, et ex fabricis ecclesiarum et aliorum locorum, etiam ex quibuscunque aliis ecclesiasticis reditibus seu proventibus, etiam aliorum collegiorum, in quibus tamen seminaria discentium vel docentium ad commune ecclesiae bonum promovendum actu non habentur (haec enim exempta esse voluit) praeterquam ratione redituum, qui superflui essent ultra convenientem ipsorum seminariorum sustentationem, seu corporum vel confraternitatum, quae in nonnullis locis scholae appellantur, et omnium monasteriorum, non tamen mendicantium, etiam ex decimis quacunque ratione ad laicos, ex quibus subsidia ecclesiastica solvi solent, et milites cuiuscunque militiae aut ordinis pertinentibus, fratribus S. Ioannis Hierosolymitani duntaxat exceptis, partem aliquam vel portionem detrahent.

[9] Honorius III. an den EB. v. Mainz 1225 (Würdtwein, Nov. Subs. 4, 128): Quia sicut intelleximus, proventus eius adeo sunt exiles, quod vix longo tempore posset ex eis a debitis eadem ecclesia liberari, fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus proventus eosdem studeas obligare, ecclesiarumque prelatos canonicos et alios clericos civitatis et diocesis Varmaciensis nec non cives et vasallos ecclesie, ut in hoc eidem subveniant, moneas propensius et inducas, et si necesse fuerit, per censuram ecclesiasticam ac iudaeos tam civitatis quam diocesis Warmaciensis per subtractionem communionis fidelium ad id appellatione remota compellas. — c. 6 X. (3, 39) c. 16 X (1, 31).

[10] C. Trid. S. 21 de ref. 1: Quoniam ab ecclesiastico ordine omnis avaritiae suspicio abesse debet, nihil pro collatione quorumcunque ordinum, etiam clericalis tonsurae, nec pro literis dimissoriis aut testimonialibus, nec pro sigillo, nec alia quacunque de causa, etiam sponte oblatum, episcopi et alii ordinum collatores, aut eorum ministri quovis praetextu accipiant. Notarii vero in iis tantum locis, in quibus non viget laudabilis consuetudo nihil accipiendi, pro singulis literis dimissoriis aut testimonialibus decimam tantum unius aurei partem accipere possint, dummodo eis nullum salarium sit constitutum pro officio exercendo. Nec episcopo ex notarii commodis aliquod emolumentum ex eisdem ordinum collationibus directe vel indirecte provenire possit. Tunc enim gratis operam suam eos praestare omnino teneri decernit, contrarias taxas, ac statuta et consuetudines, etiam immemorabiles, quorumcunque loco-

beruhen. 6. Ius deportuum[11], Recht auf Bezug der Früchte des ersten Jahres (annatae) von vakanten Benefizien, noch in Bayern üblich. 7. Andere Abgaben[12], die im Mittelalter von nicht geringer finanzieller Bedeutung waren, sind heute fortgefallen.

II. Auch in der ev. Kirche ist der Visitator zu unterhalten. Dies geschieht auf Kosten des Kirchenvermögens und eventuell der Gemeinde. Die dabei vorkommenden Naturalleistungen (Spanndienste), welche bald allen Gemeindegliedern, bald bestimmten Klassen derselben obliegen, bald an den Grundbesitz geknüpft sind, haben theilweise in neuerer Zeit Beseitigung erfahren[13].

§ 172. C. Abgaben an den Papst.

Muratori in Antiq. Ital. T. V. p. 797 sqq. Woker, Finanzwesen d. Päpste (Nördl. 78). Palmieri, Introiti ed Esiti di Nicolò II. (Rom. 89). Fabre, Etude sur le liber censuum (Par. 92). Gottlob, Aus d. Camera Apostolica d. XV. Jahrh. (Innsbr. 89). König, Die päpstl. Kammer unt. Clem. V. u. Johann XXII. (Wien 94). Meister in Z. f. d. Gesch. d. Oberrh. N. F. 7, 1. Steinherz in Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch.-Wissensch. 14, 1. Storzer in Beitr. z. Gesch. steier. Gesch.-Quell. Jahrg. 25. Glaser in Mitth. d. h. Ver. f. d. Pfalz 17, 1. Professione, Contributo agli studi sulle decime eccles. e delle crociate (Torino 94). Phillips, KR. §§ 235—38.

I. Im Mittelalter bezog der Papst regelmäßige und unregelmäßige Abgaben in bedeutendem Umfange. In England, Irland, Wales, Schweden, Norwegen, Polen, Ungarn, Istrien, Dalmatien und einem Theile von Rußland hatten die Unterthanen eine regelmäßige Häusersteuer (denarius St. Petri) zu entrichten[1].

rum, quae potius abusus et corruptelae simoniacae pravitati faventes nuncupari possunt, penitus cassando et interdicendo, et qui secus fecerint, tam dantes quam accipientes, ultra divinam ultionem poenas a iure inflictas ipso facto incurrant.

[11] c. 32 X. (5, 40) c. 10 in VI^to (1, 3); auf die Hälfte der Jahresrente beschränkt: Extr. Joann. XXII. t. 1 c. 2. Über die seitens der Bischöfe von den Äbten erhobenen Annaten vgl. Birck, D. Köln. EB. Dietr. Gr. v. Mörs (Bonn 89) 19.

[12] Anspruch auf den vierten Theil aller kirchlichen Einkünfte — quarta decimarum — quarta legatorum oder mortuariorum. Mortuarium aber auch, gleich dem germanischen Besthaupt, aus der grundherrlichen Stellung des Bischofs erwachsen, aus dem Nachlasse der Geistlichen noch heute in Württemb. zu zahlen. Als Surrogat des mortuarium kam, nachdem die Geistlichen die Testirfreiheit erlangt hatten, eine Abgabe auch unter dem Namen nummus vicesimus, quinquagesimus, centesimus vor, vgl. § 179. Kommendengelder, jährliche Gebühr für Erneuerung einer widerruflich ertheilten Provision eines Benefiziums, Absentgelder, Abgabe für Dispensation von der Residenzpflicht. Jäger, Ueber Absenz- und Tafelgelder (Ingolst. 25). Über das Spolienrecht siehe § 179.

[13] Vgl. Sächs. G. v. 8/3. 1838 2. Oldenb. KV. 121.

§ 172. [1] Gottlob, Aus d. Camera 214. Fabre Etude 129. Ders. in Ecole franç. de Rome. Mélanges G. B. de Rossi 1892, 159. Nys in Rev. de dr. internat. 27, 21. Leg. Eduardi conf. 10 (Schmidt, Ges. der Angelsachsen 496): Omnis qui habuerit triginta denarios vivae pecuniae in domo sua de proprio suo, Anglorum lege dabit denarium S. Petri; et lege Danorum dimidiam marcam. § 1. Iste vero denarius debet summoveri in solemnitate S. Petri et Pauli, et colligi ante festivitatem quae dicitur ad vincula S. Petri, ita ut ultra alium diem non detineatur. § 2. Si quisquam detinuerit, ad custodiam regis clamor deferatur, quoniam denarius hic eleemosyna regis est; justitia faciat denarium reddi, et forisfactionem episcopi et regis. Et si quis plures domos habuerit, de illa ubi residens fuerit in festo Apost. Petri et Pauli, denarium reddat. Vgl. Ges. Wilh. d. Erob. c. 17 das. 333: § 2. Qui vero denarium S. Petri detinet, cogetur censura ecclesiastica illum solvere, et insuper XXX. den. pro foris facto. § 3. Quod si ante iustitias regis placitum venerit, habebit rex sol. pro forisfactura, et episcopus XXX. den. — Greg. VII. versuchte dies Recht auch auf Frankreich auszudehnen, vgl. Brief (1081) an seinen Legaten (Regist. 8, 23 Jaffé, Mon. Gregor. 468): Dicendum autem est omnibus Gallis et per veram oboedientiam praecipiendum: ut unaquaeque domus saltem unum denarium annuatim solvat b. Petro, si eum recognoscunt patrem et pastorem suum more antiquo. Nam Karolus imperator — sicut legitur in thomo eius, qui in archivio ecclesiae b. Petri habetur — in tribus locis annuatim colligebat mille et ducentas libras ad servitium ap. sedis, id est Aquisgrani apud Podium S. Mariae et apud S. Egidium; excepto hoc, quod unusquisque propria devo-

Staaten, welche in Lehnsabhängigkeit oder Schutzverhältniß zu dem römiſchen Stuhle ſtanden, gewährten als Rekognition beſtimmte Leiſtungen[2], ebenſo Exemte[3], ſo wie Kirchen und geiſtliche Korporationen für Beſtätigung ihrer Privilegien[4]. Dieſe Einnahmequellen ſind gegenwärtig verſiegt.

II. Ebenſo iſt das ius deportus, welches ſeit der Verlegung des päpſtlichen Stuhles nach Avignon unter dem Namen Annalia von dem Papſt in demſelben Umfange (halber Werth der Früchte eines Jahres) wie von den Biſchöfen in Anſpruch genommen wurde[5], durch päpſtlichen Verzicht unter Beſtätigung des Conſtanzer Concils[6] beſeitigt worden.

III. Seit Ende des XIV. Jahrhunderts begannen die Päpſte, Ämter an der Kurie zu verkaufen (officia vacabilia)[7], deren Inhaber zwar einen feſten Kaufpreis an die päpſtliche Kammer entrichteten, dafür aber auch an deren Einkünften Theil hatten. Obgleich durch Napoleon I. hier i. J. 1811 eine Ablöſung befohlen wurde, ſo haben die alten Verhältniſſe doch inſoweit eine Rückwirkung hinterlaſſen, als die apoſtoliſche Kammer auch heute noch den Anſpruch auf die Antheile der abgelöſten Vakabiliſten berechnet und für ſich beanſprucht[8].

IV. Schon früh iſt es üblich geworden und durch Juſtinian[9] fixirt, daß der Ordinandus dem Ordinator Gebühren zu zahlen hatte, was auch in der römiſchen Kirche (oblatio, benedictio) Gebrauch war[10], und zu einer unter dem Namen servitia communia (auch Annaten im weiteren Sinne) vorkommenden Abgabe erwuchs, ſeitdem die biſchöfliche Konſekration Reſervat des Papſtes geworden war. Sie entlehnt ihren Namen dem Umſtande, daß an ihrer Vertheilung das niedere und höhere Kanzleiperſonal, gemeinſam mit den Kameralen und Kardinälen theilnimmt, während die daneben zu zahlenden servitia minuta allein dem niederen Kanzleiperſonal zufallen. Sie beſtanden ſeit dem XIV. Jahrhundert aus den Früchten des erſten

tione offerebat. — Über Schleſien vgl. Mayhom in Z. d. V. f. Geſch. u. Alterthumsk. Schleſ. 7, 44. Über Dänemark: Spittler, Verm. Schr. (Stuttg. u. Tüb. 38) 2. 99. Über Pommerellen und Culmerland, wo ein hartnäckiger Widerſtand des Ordens beſiegt werden mußte, Gottlob 218. Über Polen: Altmann, Z. f. d. hiſt. Geſ. zu Poſen 11, 268.

[2] Blumenſtock, Päpſtl. Schutz 89. Fabre, Étude 116. Derſ. in Mélanges d'archéol. et d'hist. 10, 369. Nys in Rev. de dr. internat. 27, 25. Urk. des Königs von Croatien 1076 (Muratori, Antiq. It. 5, 841): Ducentorum quoque Bizantiorum Tributum, meorum omnium consultu Primatuum, Sancto Petro per singulos annos in Resurrectione Domini, de mihi concesso Regno persolvendos statuo. Vgl. den liber censuum Rom. eccl. a Cencio camerario compositus secundum antiq. Patrum regesta et memorialia diversa ao. 1192 bei Muratori a. a. O. 851 (vgl. Mélanges d'archéol. et d'hist. 3, 328 Phillips, KR. 5, 546). Le Liber cens. de l'Egl. Rom. ed. Fabre (Par. 89) ff.

[3] urſprünglich war die Abgabe ein Zeichen des „dominium eminens" des h. Petrus über die geſchützte Anſtalt. Blumenſtock 78. 89. Fabre, Étude 71.

[4] Urban II. 1096 für die Nonnen des Kloſters St. Joh. in Cremona (Muratori, Antiq. 5, 810): Sane ad indicium huius perceptae a Romana Ecclesia protectionis, per annos singulos Mediolanensis Monetae Denarios duodecim Lateranensi Palatio persolvetis. — c. 8 X. (5, 33).

[5] Vgl. c. 11 Extr. comm. (3, 2).

[6] Conſtanzer Konz. S. general. XLIII. art. 3. Hübler, Conſt. Reform. 160.

[7] Sauerland in hiſt. Jahrb. 7, 636. Gottlob, Aus der Camera 245.

[8] Vgl. no. 10. 11, wo Antheile für die Janitſcharen berechnet werden, obgleich ſolche nicht mehr exiſtiren.

[9] Iustin. Nov. 123, 3 (546): Iubemus, ut b. archiepiscopi et patriarchae . . . si quidem ea consuetudo est, ut episcopis aut clericis in eorum creatione minus quam XX. auri librae dentur, ea sola praebeant, quae consuetudo agnoscit. Si vero ante hanc legem plus datum fuit, nihil praeter XX. illas auri libras detur. Metropolitani autem . . . . et reliqui omnes episcopi . . . . si quidem ecclesiae eius qui creatur, non minorem XXX. auri libris reditum habeat, pro inthronisticis centum aureos dent, notariis vero creantis et reliquis, qui ibi ministrant et ex more accipiunt, trecentos aureos.

[10] c. 4 C. 1 qu. 2.

Jahres, die von allen im Konsistorium konferirten Pfründen gemäß dem Wiener Konkordat in zwei Raten zu entrichten waren[11], und sind heute, durch die Cirkumskriptionsbullen normirt[12], von den betreffenden Staatsregierungen zu tragen. Bei

[11] Vgl. Chron. Sanpetrin. (Erfurt. Denkm. [Halle 70], p. 73): Siegfridus AE. Mogunt. (1233) pro sui predecessoris debitis quibus episcopatus iamdudum Rome fuerat obligatus, in tota diocesi sua reddituum vicesimam partem a personis ecclesiasticis colligi mandavit. Döllinger, Beitr. z. polit. kirchl. u. Kulturgesch. d. letzt. 6 Jahrh. 2, 1. Kirsch, Die päpstl. Kollektorien in Deutschland während des XIV. Jahrh. (Paderb. 94) XXIV. Denkschr. d. franz. Nat. a. d. Constanzer Conc. (v. d. Hardt, C. Const. I, 780): Taxa vacantiarum, secundum quod descriptum est in libris Camerae Apostolicae de ecclesiis cathedralibus et Abbatiis Galliarum taxatis, ascendit ad sexcenta nonaginta septem millia septingenta quinquaginta Francorum sine Praelaturis, quas non taxant, et aliis inferioribus dignitatibus et beneficiis, quae fere ad tantundem ascendunt ... Quod si in singulis nationibus tantundem reciperetur et haberetur, ascenderet summa et esset in universo sex milliones nongenta septuaginta septem millia et quingenti floreni ... Et ultra domini Cardinales moderni obtinerent in Galliis sex Cathedrales ecclesias et alias dignitates ac alia beneficia. Vgl. Kirsch, Die Annat. u. ihre Verwaltung in d. II. Hälfte d. XV. Jahrh. in Hist. Jahrb. 9, 300. Gottlob, Aus der Camera 190. Hahn, Annal. des hist. V. f. d. Niederrhein. H. 56. Gebhardt, Gravamina 73. — Über den Umfang dieser Steuern in späterer Zeit unterrichten die Zahlungen der EB. von Salzb. (Sartori, Geistliches Staatsrecht 1, 2, 304) XVIII. Jahrhundert:

Franz Anton (1709—27) . . .	10 000	Sc. Rom.
für Pallium	92	= =
Leopold (1727—44)	30 807	= =
Pallium	958	= =
Jacob Ernst (1745—47) . . .	31 338	= =
Pallium	995	= =

Dieser berechnet p. 361 für die deutschen Domstifte v. 1500—1780:

Konfirmationsgelder	3 056 500	fl.
Annaten	3 260 050	=
Palliengelder	220 850	=
Summa:	6 537 400	fl.

Darum klagen die Emser Punktationen XXI. (Stigloher, Emser Congreß 276) so beweglich.

[12] Computum expensar. factar. in expedit. literar. apostolicar. confirmation., election. ac provision. et praefection. ecclesiae Hildesh. (Friedberg, Der Staat u. die Bischofswahlen 1, 2, 234): Vacantis per obitum bo. me. God. Osthaus taxat.: in libris camerae ad floren. (256 — pro ill. ac Rev. D. Franc. Ferd. Fritz presbyt. Hildesh. ad illam a rmo. cap. Hild. electo — pro qua expeditione reportatum fuit a SSmo Dno Nro Gregorio Papa XVI. mandatum iubens dividi 1000 inter omnes et singulos participantes in dicta expeditione: cum clausula quod obediant omnes. Et ita solvit ac si taxa esset ad flor. 140.

Pro schedula mandati reductionis, relaxationis et registro	4	10
Propina SSmi	213	50
R. P. D. Auditore SSmi, substituto et aliis	40	35
Cedula consistoriale	2	05
Decret. consistoriale in summitaria	10	55
Gratia reductionis in secretaria consistoriali	5	20
duobus decretis in secretaria consistoriali	50	90
emolumenta familiae regii agentis memorialibus, propositionis impressione, ac distributione . . .	5	25
Sacro Collegio	139	67½
Clericis Camerae	55	97½
Capellanis eorundem	—	70
scriptura bullarum minuta et maiusculis	19	25
scriptoribus apostolicis	14	60
abbreviatoribus cum visionibus . .	11	70
Iannizerio cum regaliis	10	70
Commune Annatitarum	130	77½
capellanis eorundem	—	70
minutis servitiis	9	20
pronotariis apost.	10	70
camerariis et paraphrenariis SSmi	28	—
eisdem pro strenis	7	80
pro pallotto	—	60
Iudicatura et revisione bullarum .	21	60
custode cancellariae correctore et ostiario	9	70
Participantibus in plumbo	67	30
cordulis sericis	2	80
Registro bullarum et extraordinariis	11	50
notariis camerae pro relaxu et quietantia	5	20
memorialibus cum facultatibus et brevibus	8	75
transumpto authentico et concordat.	7	—
expeditione	26	25
agentia	52	50
confectione divisionis	3	57½
Registro divisionis et in collectoria generali	3	50
Sunt in totum	1000.	

erzbiſchöflichen Pfründen empfangen ſie eine Vermehrung durch die Pallien-gelder[13].

V. Ihnen entſprechen die eigentlichen Annaten (Annatae Bonifacianae), beſtehend aus den halben Früchten des erſten Jahres, zu entrichten von den Benefizien päpſtlicher Kollation, die nicht in consistorio konferirt werden, binnen einem Jahre nach erlangtem ungeſtörtem Beſitz derſelben. Doch brachte das Conſtanzer Konzil[14] zuwege, daß alle Pfründen, deren Erträge in den Büchern der apoſtoliſchen Kammer unter 24 Goldgulden jährlich taxirt wären, von dieſer Abgabe frei ſein ſollten, und dabei beließ es auch das Wiener Konkordat, trotzdem das Baſeler Konzil und die pragmatiſche Sanktion[15] die Annaten gänzlich beſeitigt hatten. Da aber eine konſtante Übung alle deutſchen Benefizien als unter 24 Gulden einbringend annahm, ſo verlor dieſe Abgabe für Deutſchland jede praktiſche Bedeutung. Die an Stelle der Annaten von inkorporirten Pfründen alle fünfzehn Jahre zu zahlenden Quindennia ſind niemals in Deutſchland praktiſch geworden.

VI. Für die Ausübung der Binde- und Löſegewalt in reſervirten Fällen und für die päpſtlichen Erlaſſe, die in Form einer Bulle ausgehen, ſind Gebühren zu zahlen, über deren Höhe ein ſchon unter Johann XXII. feſtgeſtelltes Taxbuch Auskunft giebt[16], welches indeſſen in der Folgezeit mannigfache Änderungen erfahren hat.

Die Summen betragen heute für die Alt-Preuß. Erzbisthümer 1000 Kammergulden; Breslau: 1166 2/3; Bisthümer: 666 2/3; Freiburg: 668; Rottenburg: 490; Limburg u. Fulda 332. Doch wird ſtatt deſſen und ſtatt der übrigen bei Biſchofsernennungen vorkommenden Zahlungen eine runde Summe gezahlt, die nach dem für die größere Summe geltenden Maßſtab vertheilt wird.

[13] Chron. Engelhus. (Joh. AEp. Mog. 1397) (Leibnitz SS. rer. Brunsvic. 2, 1141): Solvit papae pro pallio trecenta millia florenos eo quod frater eius praecedens Adolfus et Conradus intermedius ... non solvissent. Für die ſpätere Zeit vgl. Comput. expensar. in expedit. bullar. pallii (für EB. Jac. Ernſt v. Salzburg 1745) (Sartori, Teutſches geiſtl. Staats-R. 1, 2, 312):

	scuta	julii.
advocatis consistorialibus	10	10
magistris ceremoniarum	16	16
illorum famulis et camerario	—	12
famulis R. P. D. auditoris s. rotae assistentis	—	6
decreto consistoriali	1	7
scriptura bullae	2	2
minutae eiusdem	1	1
mainsculis umbratis	—	10
scriptoribus apostolicis pro regaliis	—	6
ianizeris	1	3
camera apostolica ratione pallii	500	500
plumbo	—	6
cordula serica	—	4
eminentissimo summatori	1	10
secretariis camerae pro registro	1	1
copia pro registro	—	10
pro biretis emmi diaconi	—	4
capellanis eiusdem	4	4
camerariis eiusdem	3	3
pro parafrenariis eiusdem	2	2
transsumpto	1	1
substituto D. auditoris ssmi pro pallio petito in eodem consistorio	1	1
expeditione	6	6
agentia	12	12

Sunt in totum scuta auri 562 ad rationem Iuliorum 16 1/2 pro quolibet scuto auri, et julii 680, quae in totum constituunt scuta Mtae 995 et obulos 30.

[14] Deutſch. Vergl. auf d. Conſtanz. Konz. III. (Hübler, Conſtanzer Reformat. 181).

[15] Deutſche pragmat. Sankt. tit. 9 § 1 (Koch, Sanct. pragm. 134).

[16] Gibbins, The taxes of the apostolic penitentiary (Dublin 72). Denifle in Arch. f. Lit. u. KGeſch. 4, 352. Lea, A formulary of the pap. penitent. (Philad. 92) X. Derſ. in Engl. hist. rev. 93, 424. Das alte Taxbuch abgedruckt bei Wofer 161 ff. Eigenthümlich war, daß die Spanier ſeit Alex. VI. durch Erwerb einer Bullenkopie (cruzada) die in ihr enthaltenen Gnaden auf einmal erwerben konnten. Der Ertrag derſelben fiel hauptſächlich dem Könige zu. Lea in Americ. Church. Hist. Society 1, 129. Ein Theil dieſer Bulle, die für Spanien 1828 neu ausgeſtellt wurde, iſt für Sicilien noch 1876 publizirt worden. Scaduto, Man. 2, 781; Derſ., Stato e chiesa nelle due Sicilie (Palermo 87) 602. — Über die Dispenſationstaxen vgl. oben § 98, 10. Über die Kanzleitaxen: Tangl (10—15 saec.) in Mitth. d. Inſt. für öſterr. Geſch. 13, 1. Über die Koſten einer Kanoniſation i. J. 1608: Pelissier in Arch. della soc. rom. di stor. patr. 16, 206.

Aber wenn auch seit dem Konzil von Trient die Päpste die gröbsten dabei geltenden Mißbräuche beseitigt haben, so sind doch im wesentlichen auch heute noch fast alle Bewilligungen, die man im Mittelalter in Rom erlangen konnte, gegen Taxe zu erwerben.

§ 173. D. Die Kirchensteuern.

Gottlob, Die päpstl. Kreuzzugs-Steuern d. XIII. Jahrh. (Heiligenstadt 92). Kirsch, Die päpstl. Kollektorieen i. Deutschl. während d. XIV. Jahrh. (Paderb. 94).

I. Die vom Papste während des Mittelalters in Anspruch genommene Befugniß, Steuern auszuschreiben, welche von geistlichen Personen entrichtet werden mußten[1], wird heute nicht mehr ausgeübt. Dagegen haben Staatsgesetzgebungen die Gemeinden verpflichtet, durch die Erträgnisse von Kirchensteuern die Mittel für diejenigen kirchlichen Gemeindebedürfnisse aufzubringen, welche aus dem Kirchenvermögen selbst keine Befriedigung zu finden vermögen[2]. Wo die neueren Gesetze Gemeindeorgane mit der Verwaltung des Ortskirchenvermögens betraut haben, ist diesen auch die Befugniß eingeräumt, kirchliche Gemeindesteuern auszuschreiben[3]. Stets greift jedoch dabei neben der Mitwirkung der geistlichen eine Genehmigung der Staatsbehörden Platz[4], durch welche allein die Steuerforderung im Verwaltungswege eintreibbar und gerichtlich klagbar wird.

II. Während in früherer Zeit ev. Gemeindeglieder höchstens zur Tragung kirchlicher Baulasten subsidiär herangezogen wurden, hat die Vermehrung der kirchlichen Bedürfnisse einerseits, und der Mangel eines ausreichenden Kirchenvermögens andererseits dazu geführt, daß der Kirche ein Besteuerungsrecht eingeräumt worden ist[5]. Doch ist dieses überall — und auch in den Staaten, welche die kirchliche

§ 173. [1] Vgl. Gottlob 25. Berger, Reg. Innoc. IV. 2, CXCIV. Nys in Rev. de droit internat. 27, 32. Die Union der Kölner Kleriker v. 1457, in welcher sie sich verpflichten, den vom Papst geforderten Zehnten nicht zu zahlen, bei Birk, D. Kölner EB. Dietr. Gr. v. Mörs (Bonn 89) 88. Die Reaktion der Staatsgewalt Gottlob 135 ff. Auch subsidia charitativa forderten die Päpste ein. Kirsch XXII.

[2] Geigel, A. 69, 219; vgl. für Preußen A. 70, 328; für Bayern Landtagsabsch. v. 28/5. 1892 2 (D. Z. 3, 97). Seydel, Bayer. Staatsr. 6, 271. Für Sachsen G. v. 2/8. 1878 (Seydewitz, Kodex 831); V. v. 4/4. 1870 (das. 887): Die Steuer wird als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben, und die Beitragsquote vom Kultusminister festgesetzt. Baden G. v. 26/7. 1888 (Befriedigung der örtlich-kirchlichen Bedürfnisse), wo die KGemeindeversammlung zu beschließen hat, und in Gemeinden von 80 Genossen und darüber, die nach dem Muster der ev. gebildeten KGem.-Vertretungen. Über die Höhe vgl. Art. 12 ff. G. v. 18/7. 1892 (D. Z. 3, 98): Befriedigung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse. Diese Steuern werden von einer eigens durch Wahl der Kirchengenossen gebildeten Vertretung beschlossen. Vgl. Armbruster, Die kirchl. Besteuerung f. d. kath. Religionstheil d. Gr. Bad. (Freib. 94).

[3] Preußen G. v. 20/6. 1875 21, 8: Durch Kirchenvorstand und Gemeindevertretung. Der Vertheilungsmaßstab ist nach Maßgabe der direkten Staats- und Kommunalsteuern festzusetzen. Gr. Hessen G. v. 23/4. 1875 das Besteuerungsrecht ꝛc. betr.: Die Kommunalsteuern sind maßgebend, mit ihnen wird die KSteuer erhoben. Württemb. G. v. 14/6. 1887 (Kommentar dazu von Landauer [Ellwang. 90]) 38. 39: Die Gesammtsumme der Umlagen darf 10% der von der Gesammtheit der kirchensteuerpflichtigen Genossen zu entrichtenden direkten Staatssteuer aus Grundeigenthum, Gebäuden, Gewerben und Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen der Regel nach nicht und ausnahmsweise nur mit ministerieller Genehmigung übersteigen. — Nicht in Frankreich und Italien, wo die bürgerliche Gemeinde für die kirchlichen Bedürfnisse eintreten muß. Vgl. Geigel 192. A. 66, 448; 64, 139. Schilgen, A. 64, 250. Scaduto, Manuale 1, 325 ff. Olmo, Dir. eccl. 105. Friedberg-Ruffini 727 u. dort citt.

[4] Preuß. l. c. 50, 9: Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen bestehen. Gr. Hessen l. c. 3: Dem Vorstand der politischen Gemeinde muß von dem Steuerbeschluß Kenntniß gegeben werden und steht die Befugniß zu, Einsprache bei der Staatsbehörde zu erheben, welcher letzteren überhaupt der Steuerbeschluß zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Württemberg l. c. 41 ff. Baden 25 ff.

[5] Nicht in Bayern vgl. Schumann, Z. 3, 187. F. V. 95. Vgl. indessen Landtagsabsch. v. 28/5.

Vermögensverwaltung sich frei bethätigen lassen — nur in gewissem Umfange und nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt[6], und der Steuerbeschluß sowohl der Gemeinden, wie der Kreis- und Provinzialsynoden und endlich der Landessynoden[7] bedarf staatlicher Genehmigung, um im Administrativwege exequirbar zu sein[8]. Dabei herrscht aber in der näheren Ausführung dieses Rechtsgedankens wieder eine große Mannigfaltigkeit. Entweder wird nämlich für die kirchlichen durch die Kirchenvorstände[9] unter kirchenregimentlicher Genehmigung[10] beschlossenen Gemeindeumlagen die Genehmigung der politischen Gemeindeorganisation erfordert[11], bei deren Verweigerung die Staatsbehörde zu entscheiden hat, oder es wird direkt die Genehmigung der Staatsbehörde verlangt, die wieder unter bestimmten Voraussetzungen ertheilt werden muß[12]. Anderwärts ist gar für solche Beschlüsse die Form eines Kirchengesetzes als nothwendig hingestellt worden[13], so daß die staatlichen Befugnisse zur Anwendung kommen, welche der kirchlichen Gesetzgebung gegenüber Platz greifen[14], oder gar ein Staatsgesetz[15]. Am freiesten ist die Kirche in der gedachten Beziehung noch da gestellt, wo die staatliche Genehmigung nicht erforderlich ist für den Umlagebeschluß und dessen kirchliche, sondern lediglich für dessen staatliche Wirkung, d. h. um administrativ vollstreckbar zu sein[16].

1892 23 (D. Z. 3, 97). Elsaß-Lothr. vgl. Geigel 192. Neu eingeführt: Weimar G. v. 24/2. 1894 AKBl. 467. Vgl. für Bremer Landgebiet G. v. 27/11. 1889 (F. 3, 184).

[6] Die Kirchensteuern müssen in einem gesetzlich bestimmten Verhältniß zu den direkten Staats- oder Kommunalsteuern stehen. Vgl. F. V. 334.

[7] Hier kommen nicht nur die provinzialen und landeskirchlichen Bedürfnisse in Frage, vgl. F. V. 414, sondern auch die Deckung der Synodalkosten, vgl. F. V. 410. — Doch werden die letzteren in Sachsen und Württemberg vom Staate in Braunschweig aus der Klosterreinertragskasse bestritten.

[8] In Baden, Spohn, KR. 1, 238, gewährte der Staat bis zum G. v. 26/7. 1888 keine Exekution. Vgl. übrigens F. V. 98.

[9] Wo nach der KV. eine weitere Gemeindevertretung besteht, ist der Beschluß dieser erforderlich. F. V. 349.

[10] F. V. 175 ff. 180.

[11] Sachsen. Altenburg. Schwarzburg-Sondershausen. Lippe (bei Kirchenbauten). Vgl. für Braunschw. G. v. 30/11. 1851 27 ff. (F. 770); für Württemb. F. V. 96; für Bad. G. v. 26/7. 1888 26.

[12] Vgl. für Preußen KG. v. 3/6. 1876 17 (F. 103) bezüglich solcher KGesetze, welche die Einkünfte der Pfründen zu Beiträgen für kirchliche Zwecke heranziehen.

[13] Alt-Preußen Gen.-Syn.-O. 14 (F. 95): Bei der Bewilligung neuer Ausgaben für landeskirchliche Zwecke, die durch Umlagen auf die Kirchenkassen oder Kirchengemeinden gedeckt werden sollen, bedarf auch die vorläufige Feststellung des Vertheilungsmaßstabes einer königlichen, durch das Staatsministerium zu kontrasignirenden Verordnung. G. v. 3/6. 1876 15 (F. 102). Hannov. ref. K. G. v. 6/8. 1883 13 (F. 187). Schlesw.-Holst., Nassau G. v. 6/4. 1878 24 (F. 224). Kurhessen G. v. 19/3. 1886 11 (F. 1, 78). Anhalt G. v. 24/3. 1879 (F. 825). Hamb. KG. v. 27/5. 1886 (F. 1, 173); Bek. v. 20/12. 1887; KG. v. 29/12. 1887.

[14] Siehe § 97.

[15] Alt-Preußen: Wenn die Gesammtsumme der für landes- oder provinzialkirchliche Zwecke beschlossenen Umlagen 6% der Gesammtsumme der Staatseinkommensteuer übersteigt, G. v. 28/5. 1894 4 (KGVBl. 70) (die Ausdehnung der gleichen Bestimmung auf Schlesw.-Holst., Konf.-Bez. Wiesbaden, Hannover ref. K., Konf.-Bez. Cassel liegt dem Landtage vor); ebenso wenn Kirchengesetze die Belastung der Gemeinden zu Gemeindezwecken anordnen oder zur Folge haben. — Vgl. für das zur Zeit geltende Recht: Hannov. ref. K. G. v. 6/8. 1883 15. Schlesw.-Holst., Nassau cit. G. 24 (F. 224). Kurhess. cit. G. 13, ebenso aber schon, wenn die Steuer eine Einheit der Staatsergänzungssteuer übersteigt. — Anhalt G. v. 24/3. 1879 4 (825), wenn sie ein Simplum der Klassen- und Einkommensteuer übersteigt; Lippe G. v. 12/9. 1877 4 (F. 883), wenn sie jährlich $1\frac{1}{3}$% der Staatssteuer übersteigt, ist Genehmigung des Landtages erforderlich. Waldeck G. v. 31/1. 1873 (F. 855).

[16] Oldenb., vgl. indessen Bll. 81. Birkenfeld vgl. V. v. 5/9. 1855 15 (F. 604). Baden. Mit der auf die Kirchensteuern bezüglichen hängt die weitere staatliche Befugniß zusammen, Kirchengemeinden, welche gesetzlich ihnen auferlegte Ausgaben auf den Etat zu stellen verweigern, mit administrativem Zwange, gegen welchen allerdings verwaltungsgerichtliche Hülfe angerufen werden darf, dazu zu nöthigen (Alt Preußen, Hannover luth. u. ref. K., Schleswig-Holstein, Nassau, Kurhessen, Anhalt, Lippe F. V. 101), so wie Regreßforderungen der Gemeinde

§ 174. 3. Die Zehnten.

Hatch in Contemporary Review Septemb. 1883. Probst in Theol. Quartalschr. 54, 383 ff. — Thomassin., Vet. et n. eccl. disc. P. 3 l. 1 c. 1—11. Löning, Gesch. d. KR. — Böhmer in Elect. iur. civ. III. Wagner, Das Zehntrecht in seinem ganzen Umf. mit Rücks. a. d. Preuß. R. (Berl. 15). Sicherer, Der Zehnt. n. gem. deutsch. u. bayer. R. (Neud. 45). Birnbaum, Die rechtl. Natur d. Zehnt. aus d. Grundeigenthumsverhältn. d. röm. u. fränk. Reichs näher entwickelt (Bonn 31). Lipski, De iur. dec. eccl. in Polonia (Vratisl. 53). Teutsch, Das Zehntrecht d. ev. sächsk. K. B. in Siebenbürgen (Schäßb. 58). Salvioli, Decime in Digesto ital. Cassani, Origine giurid. delle decime eccl. (Bologna 94). Clarke, A hist. of tithes (Lond. 94 2).

I. Die von der Kirche erworbenen Grundstücke waren vielfach zehntberechtigt, und somit wurde die Kirche zur Einziehung dieser Renten befugt. Dasselbe war der Fall, falls die Kirche sich bei Ausleihung ihrer Güter ein Zehntrecht vorbehielt.

II. Die durch Hieronymus[1] vermittelte Kenntniß des mosaischen Rechtes[2] führte dazu, auch das mosaische Zehntrecht als eine Abgabe zu Gunsten der Kirche zu beanspruchen. Doch wird vor Ende des VI. Jahrhunderts nur vereinzelt die Zahlung solcher Zehnten als rechtliche Pflicht aufgefaßt[3].

III. Erst die Gesetzgebung der fränkischen Könige, welche selbst häufig der Kirche die Zehnten von ihren Krongütern schenkten[4], erkannte im VIII. Jahrhundert die kirchliche Zehntberechtigung an[5]. Indessen bestanden daneben auch weltliche Zehnten[6], wie auch geistliche zehntberechtigte Güter in die Hände von Laien gelangten[7]. Freilich reagirte die Kirche dagegen, und kam zu dem Ergebnisse, zunächst die

gegen ihre Verwaltungsorgane, auch gegen den Willen der Gemeinde, zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen (Hannov. luth. K. KG. v. 6/5. 1885 6). Eine der ersteren analoge Bestimmung gilt auch für die kath. Gemeinden in Preußen (G. v. 20/6. 1875 53), doch ohne daß die verwaltungsgerichtliche Entscheidung angerufen werden dürfte.

§ 174. [1] Hieron., Comm. in Malach. c. 3 (v. 7 sqq.; Migne, Patr. lat. 25, 1571): Quod si facere nolumus saltem Judaeorum imitemur exordia, ut pauperibus partem demus ex toto, et sacerdotibus ac levitis honorem debitum referamus.

[2] Nach dem A. Testam. (3. Mos. 27, 30; 4. Mos. 19, 24; 5. Mos. 14, 22) hat jeder Israelit a) den zehnten Theil der Feld- und Baumfrüchte, das zehnte Rind- und Kleinvieh an die Leviten, diese an die Priester zu liefern; b) einen zweiten Zehnten des Getränkes, Öls, Mostes und die Erstgeburt der Rinder und Schafe zu einer Mahlzeit an das Centralheiligthum. Vgl. Herzog, Encykl. s. v. Zehnt. Saalschütz, Mos. Recht 1, 343.

[3] Syn. Matiscon. 585, 5 (Mon. Germ. 167): Legis . . . divinae, consolentes sacerdotibus ac ministris ecclesiarum, pro hereditatis portione omni populum preciperunt decimas fructuum suorum locis sacris praestare, ut nullo labore impediti horis legitimis spiritalibus possint vacare misteriis, quas legis Christianorum congeries longis temporibus custodivit intemeratas. Nunc autem paulatim praevaricatores legum peni Christiani omnes ostenduntur, dum ea, quae divinitus sancita sunt, adimplere neglegunt. Unde statuimus . . ., ut mos antiquus a fidelibus reparetur, et decimas ecclesiasticis famulantibus ceremoniis populos omnis inferat, quas sacerdotes aut in pauperum usibus, aut in captivorum redemptionem prerogantis, suis orationibus populo pacem ac salutem impetrent. Si quis autem contumax nostris statutis saluberrimis fuerit, a membris ecclesiae omni tempore separetur. Die von Birnbaum vertretene Ansicht, daß der Zehnt aus dem röm. Rechte seinen alleinigen Ursprung habe, ist schon von Savigny, Z. für geschichtl. Rechtswissensch. 11, 34 zurückgewiesen worden. Vgl. Waitz, D. Verf.-Gesch. 2, 2, 284. Roth, Beneficialwesen 359. 365.

[4] Rettberg, K.-Gesch. 2, 713.

[5] Capit. de part. Sax. 775—90 c. 17 (Boretius 1, 69): Secundum Dei mandatum praecipimus ut omnes decimam partem substantiae et laboris suis ecclesiis et sacerdotibus donent: tam nobiles quam ingenui similiter et liti, iuxta quod Deus unicuique dedederit christiano, partem Deo reddant. Syn. Francof. 794 c. 25 (daf. 1, 76): Ut decimas et nonas sive census omnes generaliter donent qui debitores sunt ex beneficia et rebus ecclesiarum, secundum priorum capitularum domni regis; et omnis homo ex sua proprietate legitimam decimam ad ecclesiam conferat. . . . Vgl. Waitz, D. Verf.-Gesch. 4, 120. Oelsner, Jahrb. des fränk. Reichs unter Pipin (Leipz. 71) 65. 298. 400. Abel, Jahrb. des fränk. Reichs unter Karl d. Gr. (Berl. 66) 1, 405. Imbart de la Tour, de eccl. rustic. (Burdeg. 90) 55.

[6] Rettberg, KGesch. 2, 715.

[7] Theils weil die Könige kirchliche zehntbare Güter an Laien zu Lehn gaben (Ficker, Reichskirchengut 124), theils indem die Bischöfe solche den Vögten und Ministerialen liehen (ebendas. 159). Sugenheim, Staatsleben d. Clerus im Mittelalter 335.

Veräußerung von Zehnten an Laien zu verbieten[8] und die Zurückgabe widerrechtlich veräußerter zu verlangen[9], dann aber die Zehnten, als dem göttlichen Recht entstammend, nur von der Kirche besitzbar hinzustellen[10]. Aber diese Forderungen drangen nicht durch, und die Kirche mußte sich vielfach damit begnügen, daß die Besitzer von Zehnten für diese die kirchliche Lehnsherrlichkeit anerkannten[11]. Ja nicht einmal die Zahlung der Zehnten konnte überall erreicht werden, und namentlich die größeren Grundbesitzer blieben, wie von Abgaben überhaupt, so auch vom Zehnten frei[12].

IV. 1. Das kanonische Recht beansprucht für die Kirche decimae sanguinales, praediorum und personales; die letzteren sind indessen in Deutschland überall beseitigt[13]. 2. Es stellt eine Rechtsvermuthung für die Zehntpflicht auf[14], so daß jede behauptete Befreiung zu beweisen ist, in welcher Beziehung die weltlichen Gesetze[15] oft den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen haben. 3. Es setzt fest, daß die Last auf den Früchten hafte, und also bei deren Veräußerung vom Erwerber zu tragen sei[16], was als gemeines Recht nicht mehr anerkannt werden kann[17]. 4. Es beansprucht die Entscheidung der Zehntstreitigkeiten für das geistliche Gericht, was nirgends in Deutschland mehr Rechtens ist[18].

V. Die neueren Staatsgesetzgebungen haben theils die Zehnten aufgehoben[19], theils in feste Renten umgewandelt, theils zur Ablösung gebracht[20].

[8] c. 19 X. (3, 30 C. Later. III. 1179).

[9] c. 1 C. 16 qu. 7.

[10] c. 17 X. (3, 30 Alex. III.).

[11] c. 2 § 3 (3, 13 in VI^to.

[12] Stobbe, Deutsches Pr.-R. § 105. Für das Königr. Arles 1278—83. Vgl. Fabre in Annales du Midi 1892 Juin.

[13] Bayern: Kreittmayr, Anmerkungen über den Cod. 2, 1531 f. Preuß. ALR. II, 11, 921, aber beibehalten in Litthauen und Ostpreuß. Jacobson, Preuß. KR. 670.

[14] c. 29 X. (3, 30).

[15] Österr.: Ottenthal, Der Zehnt nach can. und österr. R. (Linz 25). — Anders nach Bayer. LR. II, 10, 4. Stobbe, Deutsches Pr.-R. § 105. Wo dagegen das Zehntrecht in einem ganzen Bezirke gilt (d. universales, Gegensatz: particulares) ist die Zehntpflicht der einzelnen Äcker (nicht der Gärten) zu präsumiren.

[16] c. 28 X. (3, 30).

[17] Über die hier vorhandene Kontroverse vgl. Stobbe a. a. O.

[18] Bezüglich des Objektes der Zehntung herrscht die größte partikularrechtliche Mannigfaltigkeit. — Die als Reallasten auf dem Grundstück ruhenden Zehnten sind an und für sich von jedem Eigenthümer, bez. Nutzer desselben zu zahlen; doch findet sich auch, daß die Pflicht ruht, wenn die verpflichtete Person nicht der Konfession der berechtigten angehört. Preuß. ALR. II, 11, 872. Vgl. Truseu 522. Jacobson, Preuß. KR. 665. Ebenso ist nach Preuß. Recht (G. v. 2. 3. 1850), und da, wo die Zehnten für ablösbar erklärt sind, Neubruchzehnten (Zehnten von seit Menschengedenken unbebautem oder ertragslosem Land) verboten (Stobbe l. c. § 105), während er in früherer Zeit von dem Landesherrn beansprucht wurde. Mittermaier, D. Pr.-Recht § 108.

[19] Décret de l'assemblée nat. 1789 § 5 (Hermens, Handb. 1, 7): Les dîmes de toute nature et les redevances qui en tiennent lieu, sous quelque dénomination qu'elles soient connues et perçues, même par abonnement, possédées par les corps séculiers et réguliers, par les bénéficiers, les fabriques et tous gens de main morte, même par l'ordre de Malte et autres ordres religieux et militaires, même celles qui auraient été abandonnées à des laïcs en remplacement, et pour option de portion congrue, sont abolies, sauf à aviser aux moyens de subvenir d'une autre manière à la dépense du culte divin, à l'entretien des ministres, des autels, au soulagement des pauvres, aux réparations et reconstructions des églises et presbytères et à tous les établissements, séminaires, écoles, collèges, hôpitaux, communautés et autres à l'entretien desquels elles sont actuellement affectées. Dazu G. 17 Brumaire IV.; gilt auch für das linke Rheinufer. (Ruef) Ueber die Aufheb. d. Zehnt. (Freib. 31). Zachariä, Die Aufheb. ꝛc. d. Zehnt. (Heidelb. 31). Für Italien vgl. G. 14/7. 1887. A. 59, 126. Riv. di dir. eccl. 1, 177. 305. 713; 2, 7. 321; 3, 65. 385. 519. Fulci, Sulle decime con riguardo speciale alla Sicilia (Messina 92). Friedberg-Ruffini 732. Scaduto in Riv. di dir. eccl. 4, 513. Über England: Selborne, Ancient facts and fictions concerning churches and tithes (Lond. 88). Makower 466. Studd, The law of tithes (Lond. 91 [2]). Thring, The Tithe Act 1891 (Lond. 91) (D. Z. 2, 290). Schottland: Elliot, Teinds or Tithes (93).

[20] Preußen G. v. 2. 3. 1850 gestattete Umwandelung der Zehnten in Geld, wurde sistirt durch G. v. 15. 4. 1857. Dagegen stellte G. v. 27. 4.

§ 175. IV. Das Subjekt des Eigenthums am Kirchenvermögen.

Schulte, De rer. eccles. domino (Berol. 51). Uhrig, Das Kirchengut (Augsb. 67). Hübler, Der Eigenthümer des KGutes (Leipz. 68). Peschinger, Das Eigenth. am KVermögen (Münch. 71). Maas, A. 4, 651 ff. Löning, Gesch. d. KR., 1. 2. Meurer, Begr. u. Eigenth. d. heil. Sachen (Düsseldorf 85) 1. 2. Winterstein, Die Begr. d. K. im kirchl. Vermögensrecht (Leipz. u. Wien 88). Weilbächer, Wer ist Eigenthümer d. KVermögens nach gem. R.? (Würzb. Diss. Limburg 88). Stucky, Das Eigenth. am KGut (Zürich 93). Fèvre, De la propriété des biens ecclés. (Par. et Lyon 93 [2]).

I. Die Kirche verlangt für ihr Vermögen den Rechtsschutz des Staates. Dieser kann aber nur gewährt werden, wenn ihr Verhältniß zu ihren Gütern ein derartiges ist, welchem das bürgerliche Recht Schutz gewährt, d. h. wenn es sich als ein civilrechtliches Eigenthum darstellt[1]. Und weiter ist damit von selbst gegeben, daß das Eigenthumssubjekt an den einzelnen Bestandtheilen des kirchlichen Vermögens nur ein derartiges sein kann, welches das bürgerliche Recht für fähig erachtet, als solches zu fungiren. Somit ist die Frage, wer Eigenthumssubjekt des kirchlichen Vermögens sei, lediglich aus dem bürgerlichen Recht zu beantworten, und daran ändert auch der Umstand nichts, daß dieses in seiner modernen Ausgestaltung vielfach keine darauf bezügliche Entscheidung getroffen hat, und diese dem kanonischen Recht überläßt. Denn die Bestimmungen desselben kommen hier nur zur Anwendung, weil sie vom Staate als bürgerliches Recht anerkannt worden sind, und können nur in so weit gelten, wie sie den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen nicht widerstreiten[2].

II. Die Kirche hat jedenfalls seit den Zeiten ihrer staatlichen Anerkennung ein civilrechtliches Eigenthum an ihren Gütern für sich in Anspruch genommen, für dieses die Normen des römischen Civilrechts als maßgebend angesehen, dann aber das letztere später selbständig weiter fortgebildet. So hat sie denn auch für die Frage, wer Eigenthumssubjekt an den einzelnen kirchlichen Vermögensstücken sei, zwar die römisch-rechtliche Beantwortung derselben nicht ausdrücklich als die zutreffende und den besonderen kirchlichen Verhältnissen entsprechende bezeichnet, aber doch der

1872 die Ablöslichkeit wieder her, so daß diese auf Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten erfolgen soll. Dazu Ergänzung: G. v. 15/3. 1879. — Über Schlesien: G. v. 10 4. 1865, vgl. Friedberg, Z. 6, 367. Bayer. Ed. v. 28/7. 1808; G. v. 4/6. 1848. Württemb. G. v. 11/4. 1858; 17/6. 1849. Sachsen G. v. 17/3. 1832. Bad. G. v. 28/12. 1832; 15/11. 1833. Gr. Hessen G. v. 27/6. 1836. Kurhessen G. v. 23/6. 1832; 26/8. 1848. Hannov. G. v. 10 11. 1831; 23/7. 1833; 15/2. 1874. Österr. G. v. 7/9. 1848; 4/3. 1849. Doch ist hier durch Konkord. 33 die Ablösung sistirt. Vgl. Friedlieb, Reallasten 78. Stein, Verwaltungslehre 7, (Stuttg. 68) 202. 217. Meyer, Verwaltungsrecht 1, 289 ff.

§ 175. [1] So würde die Konsequenz der von Walter, KR. [13] § 251 vertretenen Antidominialtheorie, welche den civilrechtlichen Begriff des Eigenthums auf das kirchliche Vermögen für unanwendbar erklärt — abgesehen davon, daß sie dem kanon. Recht widerspricht — zu einer vollkommenen Schutzlosigkeit der Kirche bezüglich ihres Vermögens führen müssen. Vgl. Richter, KR. [7] § 302 Anmerk. 8. Hübler 138.

[2] Das übersieht Dove in Richter, KR. [7] § 302, 1 in seiner Opposition gegen Hübler. — Darum bedürfen diejenigen Ansichten, welche aus den kanon. Quellen ein nach den Prinzipien des bürgerlichen Rechtes unmögliches Eigenthumssubjekt deduziren (Gott, Christus, Petrus, die Heiligen, die einzelnen Benefiziaten, der Klerus, die Armen), keiner Erörterung und Widerlegung, da selbst, wenn sie die kanonischen Rechtsgrundsätze richtig erfaßt hätten — was in Wahrheit nicht einmal der Fall ist — diese doch im Gebiete des bürgerlichen Rechtes eine Geltung nicht beanspruchen könnten. Dagegen scheint mir für das ältere deutsche Recht Heusler, Institt. des deutschen Pr.-R. 1, 314 ff. bewiesen zu haben, daß der Heilige als Eigenthümer des Kirchengutes angesehen wurde, und daß die „Herrn" der kirchlichen Anstalten nur dominium, nicht proprietas gehabt haben, welches erstere nichts anderes war als mundium. Die aus diesem fließende Nutzungsbefugniß übertrug der dominus dann durch die Investitur auf den Kirchenvorstand. Wie später aber die kirchliche Anstalt selbst als Rechtsperson heranwuchs, darüber vgl. Heusler a. a. O. 1, 323. Damit ist auch die Ansicht Ficker's, Eigenth. d. Reiches am Reichskirchengut 25. 27 widerlegt, welcher behauptet: jede Kirche habe einen Herrn haben müssen, weil sie zum Grundeigenthum unfähig gewesen sei, da dem deutschen Recht die Auffassung der kirchlichen Stiftung als jur. Person unbekannt gewesen sei. Nicht einmal Besitz und Genuß sei der Kirche zuständig gewesen, sondern ihrem Vorsteher.

Entwickelung ihres Eigenthumsrechtes zu Grunde gelegt. Da sie aber auch in der Zeit, wo sie selbständig ihr Vermögensrecht ausgebaut hat, niemals sich direkt über das kirchliche Eigenthumssubjekt ausgesprochen hat, so hat die Theorie aus den einzelnen, im kanonischen Recht gezogenen Konsequenzen das diesen zu Grunde liegende Prinzip zu konstruiren unternommen, ohne indessen zu einem feststehenden Ergebniß zu gelangen. 1. Nach den Grundsätzen des römischen und heutigen Civilrechts kann das Vermögen einer juristischen Person nur Korporations- oder Stiftungsgut sein, und so hat auch das älteste römische Recht bezüglich des Kirchenvermögens die erstere, das unmittelbar darauf folgende die andere Auffassung befolgt[3]. Dem ganzen Geiste des kanonischen Rechts, welches den einzelnen Gläubigen und ihrer Zusammenfassung zur Gemeinde die Stellung eines selbständigen Rechtssubjektes je länger desto mehr verkümmert hat, entspricht es indessen durchaus, als Eigenthümerin des kirchlichen Vermögens die Kirche als Anstalt anzusehen, und mit diesem aprioristischen Ergebnisse stimmen auch die den einzelnen Rechtsentscheidungen der kirchlichen Quellen zu Grunde liegenden Prinzipien vollkommen überein[4]. 2. Dabei ist aber noch die Frage zu erörtern, ob die einzelnen kirchlichen Anstalten oder die Gesammtkirche, als eine Anstalt gedacht, Eigenthümerin des Kirchenvermögens sei. Während nun im kanonischen Recht die Diözesen (mensa episcopalis), die Kapitel (bona capituli), die Orden — bei nicht vermögensfähigen die römische Kirche[5] — 2c. als Eigenthumssubjekte aufgeführt werden, und als solche mit einander in Vermögensverkehr treten[6], so liegen doch verschiedene spätere Äußerungen des päpstlichen Stuhles vor[7], die nur als Konsequenz des Satzes, daß „die Kirche" das Eigenthumssubjekt sei, juristisch erklärbar sind. Demgemäß ist dann von der Theorie das doch genügend hervortretende und darum nicht wegzuleugnende Sondereigenthum der einzelnen Anstalten sehr wenig zutreffend als ein dominium utile gegenüber dem directum der Gesammtkirche erklärt worden[8], oder nach Analogie des Eigenthumes der stationes fisci gegenüber dem fiscus[9]. Wenn aber auch zuzugestehen ist, daß es civilrechtlich nicht widersinnig wäre, die Gesammtkirche als eine juristische Person, und demnach als mögliches Subjekt von Vermögensrechten zu bezeichnen, so widerspricht es doch dem positiven Recht. Denn niemals hat irgend ein Staat die Kirche mit juristischer Persönlichkeit begabt, und wenn auch bürgerliches Gewohnheitsrecht eine solche den einzelnen kirchlichen Anstalten als Konsequenz der korporativen Stellung der kath. Kirche wenigstens in Deutschland beigelegt hat, so ist doch eine

[3] C. 1 Cod. Th. (5, 3): Si quis episcopus aut presbyter aut diaconus aut diaconissa aut subdiaconus vel cuiuslibet alterius loci clericus aut monachus aut mulier, quae solitariae vitae dedita est, nullo condito testamento decesserit, nec ei parentes utriusque sexus vel liberi, vel si qui agnationis cognationisve iure iunguntur vel uxor extiterit, bona quae ad eum pertinuerint, sacros. ecclesiae vel monasterio cui fuerat destinatus, omnifariam socientur. l. 25 Cod. (1, 2): . . . Si quidem Dominum nostrum Iesum Christum scripserit heredem quis . . . directis verbis videri sacrosanctam ecclesiam ipsius civitatis vel vici vel agri, in quo defunctus morabatur, heredem institutam eamque hereditatem ex asse a religiosissimis eiusdem oeconomis exigi vel ex parte, pro qua heres scripta est.

[4] Vgl. z. B. c. 2 X. (3, 25). Schulte; Poschinger.

[5] c. 3 in VIto (5, 12); c. 1 in Clem. (5, 11); c. 3 tit. 14 in Extr. Ioann. XXII.

[6] Eine Kirche usukapirt z. B. das Eigenthum der anderen.

[7] So behielt Clem. XIV. das Vermögen des aufgehobenen Jesuitenordens der päpstlichen Dispositon vor. Krabbe, Wem steht das Eigenth. des vormaligen Jesuitenordens zu? (Münst. 55). H. Friedberg, Z. 1, 123.

[8] So Maas, A. 4, 651. Für das Eigenthum der ecclesia Romana auch Phillipps, Sternberg, Vers. einer juristt. Theorie v. Eigenth. der röm.-kath. K. (Stuttg. 60). Hergenröther in Würzb. kath. Wochenschr. 1856 113. 134. 150. Hirschel, A. 34, 33. 259; 35, 38. Uhrig, D. Kirchengut (Augsb. 67). Vers. in Tüb. theol. Quartalschr. 1878 391. Weilbächer l. c. Schmitz, A. 61, 255.

[9] Bering, KR. § 206, dem Rivet, Le régime des biens (Lyon 91) 27 zustimmt.

derartige gewohnheitsrechtliche Privilegirung für die Gesammtkirche unnachweislich. So erübrigt denn nur, in denjenigen Rechtsgebieten, wo das bürgerliche Recht keine eigenen Normen über das Eigenthumssubjekt am Kirchenvermögen ausgebildet hat, als solches, dem kanonischen Recht entsprechend, die einzelne kirchliche Anstalt zu bezeichnen[10]. In jedem Falle muß aber dem Willen desjenigen, welcher der Kirche Vermögen zuwendet, die Kraft beigemessen werden, auch da, wo das kirchliche Vermögen als Anstaltsvermögen gilt, Korporationsvermögen zu schaffen, und umgekehrt, falls nicht das positive Recht dem Stiftungswillen nach dieser Richtung hin Schranken setzt. 3. Das Eigenthum steht dem kirchlichen Subjekte als einem kirchlich-konfessionellen zu. Dadurch ergiebt sich, daß mit Änderung dieses konfessionellen Charakters das Rechtssubjekt zu existiren aufhört[11], und das Vermögen das Schicksal zu theilen hat, welches das aller staatlicherseits aufgehobenen oder von selbst untergehenden juristischen Personen trifft, d. h. als bonum vacans an den Staat fällt. Zwar haben moderne Gesetzgebungen[12] das Gegentheil bestimmt, und das Vermögen dem Zwecke erhalten wissen wollen, aber das kann nur als eine aus Billigkeitsrücksichten entsprungene Privilegirung der Kirche angesehen werden, nicht als die Folge einer für den Staat maßgebenden Nothwendigkeit. 4. Auf keinem Fall ist aber aus diesem Satze, oder aus den vom Staate kirchenhoheitlich über die Verwaltung des Kirchenvermögens in Anspruch genommenen Befugnissen die Konsequenz zu ziehen, daß das Eigenthum, oder noch unjuristischer das Obereigenthum am Kirchenvermögen dem Staate zustehe[13]. Diese Ansicht[14] beruht auf einer Verwechselung öffentlich-rechtlicher Hoheits- mit privatrechtlichen Eigenthumsbefugnissen, und konstruirt in ebenso unjuristischer Weise ein dominium plurium in solidum an derselben Sache, wie die Theorie, welche das Kirchenvermögen als im dominium utile der einzelnen Institute und im directum der Gesammtkirche stehend hinstellt.

[10] Als Korporationsvermögen erklärt es Sarpi, Tract. de benef. (Jen. 61). Sauter, Fundam. iur. eccl. 5 § 854. J. H. Böhmer, Savigny, System 2, 264.

[11] Entgegengesetzt: Preuß. ALR. II, 11, 171: Auch durch die Veränderung ihrer Religionsgrundsätze verliert eine Kirchengesellschaft nicht das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchengebäude. — Wenn bei der Reformation die evangel. Kirchen in das Vermögen der katholischen succedirten, so geschah das, weil die evangel. Kirche sich nicht als eine von der kathol. abfallende gerirte und staatlicherseits angesehen wurde, sondern als eine legitime Fortsetzung der früheren katholischen Kirche. Diesen Standpunkt hat auch der altkatholischen Kirche gegenüber die Judicatur eingenommen (Friedberg, Aktenst. der altkath. Beweg. ꝛc. 333), und darauf beruhen die Gesetze: Baden v. 15/6. 1874 (das. 443). Preuß. v. 4/7. 1875 (das. 478). Vgl. Poschinger, Anhang. Dagegen Hirschel, A. 35, 38.

[12] Vgl. Sächs. VU. 60. Altenb. 155. Bayer. Ed. v. 26/5. 1818 § 47, siehe oben § 169, 8.

[13] Vgl. Hübler 48. — Über Württemb. vgl. oben 167, 28. — Vogt, A. 9, 37. Übrigens galten schon in der Monarchie Karl's d. Gr. und seiner Nachfolger die königlichen Klöster als im Eigenthum des Königs stehend, und analog die Bisthümer (Waitz, D. Verf.-Gesch. 4, 153), was doch nur im Sinne von dominium richtig ist. Wenn dagegen Ficker, Reichskirchengut, und Schulte, Rechtsgesch., dies für die ganze Zeit des deutschen Reiches behaupten und dabei Eigenthum mit proprietas identifiziren, so ist das unzutreffend.

[14] Sie ist wesentlich benutzt worden, um die Säkularisationen des Kirchengutes zu rechtfertigen, welche, soweit es sich nicht um Aufhebung der geistlichen landesherrlichen Gewalt und der damit verbundenen Regalien handelt, als eine materielle Rechtsverletzung anzusehen sind. Aber die säkularisirten Güter sind darum doch definitiv weltliche geworden, und selbst wenn aus ihnen eigene Fonds für Kirchen- und Schulzwecke gestaltet wurden, so kann der Zweck nichts an dem staatlichen Eigenthum ändern. Nur in Österr. ist der aus den Josephinischen Säkularisationen gebildete Religionsfonds durch das Konkordat für Kirchengut erklärt worden, und die Entschl. v. 3/10. 1858 bestimmt, daß die Verwaltung desselben im Namen der Kirche, aber von der staatlichen Behörde geführt werden soll. Gautsch v. Frankenthurn, Conf.-Ges. 92 ff. — Vgl. Strauß in Schmidt, Thes. 1, 545, ebendas. 582. Altmann, Prax. d. preuß. Ger. 237. 242. 312. 404. 459. Friedberg, Staat u. kath. K. im Gr. Baden 161 ff.

5. Aber nicht minder unjuristisch sind die Ansichten derjenigen, welche ein sog. dominium successivum an dem Anstaltsvermögen zu Gunsten der allgemeinen Kirche aufzustellen unternehmen[15], dem gemäß beim Fortfallen des einzelnen Institutes dessen Vermögen, um seinem kirchlichen Zwecke erhalten zu bleiben, der allgemeinen Kirche zufallen soll. Abgesehen davon, daß der Zweck eines Vermögens für das Eigenthum an diesem nur bestimmend einwirken kann, wenn der Stiftungswille spezielle Anordnungen deswegen getroffen hat, — und auch hier kann der Staat solchen Willen für wirkungslos erklären, falls er ihn als den öffentlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechend erachtet — so setzt auch diese Ansicht ein dominium plurium in solidum voraus, das des Institutes und das der allgemeinen Kirche. Allerdings soll das letztere erst wirksam werden, wenn das Subjekt des ersteren fortgefallen ist: aber nichtsdestoweniger muß es doch schon vorher vorhanden gewesen sein, weil es weder durch Tradition noch durch Erbschaft — die erstere liegt nicht vor, die andere ist unmöglich — entstanden sein kann. Dazu kommt zum Überfluß, daß dem bürgerlichen Recht ein solches dominium successivum unbekannt ist, und wenn überhaupt, doch nicht zu Gunsten der allgemeinen Kirche, die für das bürgerliche Recht keine juristische Person ist, eintreten könnte.

III. Die ev. Kirche stellte sich im Reformationszeitalter auf den Boden der kanonischen Institutenlehre und erst die Naturrechtslehre mit ihrer Gemeindetheorie brachte die Auffassung, daß das Eigenthumssubjekt des kirchlichen Vermögens die Kirchengemeinde sei[16]. Indessen haben doch, vom Preußischen ALR. abgesehen, nur einige neuere Kirchengesetze das örtliche Kirchenvermögen als den Kirchengemeinden zugehörig bezeichnet[17], wobei indessen nicht immer klar erhellt, ob damit eine juristische Begriffsbestimmung gegeben sein soll. Die Landeskirchen selbst sind gleichfalls als Eigenthumssubjekte besonderen Vermögens anerkannt und demselben Ziele wird auch bezüglich der Synodalverbände zugestrebt[18].

IV. Die modernen Staatsgesetzgebungen, wenn sie überhaupt die Frage berühren, entscheiden sich meist für die Eigenschaft des Kirchen- als Anstaltsvermögens[19]. Nur nach Preußischem ALR.[20] ist es Eigenthum der kirchlichen

[15] Schulte und die bei Hübler 122 Angeführten: dort auch Widerlegung der von Brinz aus dem röm. Recht unternommenen Deduktionen.

[16] Meier, Lehrb. 421. Meurer, Begriff u. Eigenth. 1, 331, namentlich aber Rieker 197.

[17] Rh.-Westph. KO. 147. Weimar. KGO. 7. Oldenb. rev. KV. 30. Österr. rev. KV. 65. Württemb. G. v. 14. 6. 1887 46. Vgl. F. V. 289.

[18] Wenigstens hat die Preuß. Gen.-Syn. v. 1894 einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf angenommen, KGVBl. 94, 79, dessen Publikation nach Erlaß des erforderlichen Staatsgesetzes erfolgen soll. Das gleiche ist der Fall mit dem KG. Entwurf betr. die Vertretung des Gesammt-Synodal-Verbandes und der Diözesan-Synodal-Verbände des Konsist.-Bezirkes Cassel.

[19] Sächs. BGB. 2165: Hat ein Erblasser zu Gunsten einer Kirche, ohne nähere Bezeichnung derselben, letztwillig verfügt, so ist darunter die Kirche des Ortes zu verstehen, an welchem er zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat. Sind an diesem Orte mehrere Kirchen vorhanden, so gilt die Kirche als bedacht, in welche der Erblasser eingepfarrt war, und wenn er in keine eingepfarrt war, die Kirche, welche er zu besuchen pflegte. — Vgl. für die ref. niederl. K.: De Savornin Lohman, De Kerkgebouwen van de gereformeerde Kerk in Nederland (Amsterd. 88). Dagegen Carpentier Alting l. c. 78.

[20] Preuß. ALR. II, 11, 160: Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegende Gründe, Kapitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußeren Gottesdienstes für jede Kirchengemeinde nach deren Verfassung bestimmt sind. Vgl. Jacobson, Preuß. KR. § 180. A. M.: Schilgen, A. 70, 201 — gilt nicht nach märkischem Provinzialrecht Hinschius, Pr. KR. 271). — Ebenso in den einzelnen Schweizerkantonen, z. B. Schwyz (Gareis u. Zorn 179), Unterwalden nyd dem Wald (das. 189), vgl. Weibel in Z. f. schweiz. Gesetzgeb. u. Rechtspfl. 2, 429, welcher nur für den Kanton Tessin eine Ausnahme zuläßt, die aber nach G. v. 28. 1. 1886 6 (A. 59, 136) nicht mehr zutrifft. Vgl. dazu Attenhofer, das. 1, 452; 2, 11. Wenn dagegen Roth, Bayer.

Gemeinde, doch ohne daß dadurch die Möglichkeit, daß auch Anstalten Eigenthumssubjekte sein können, ausgeschlossen wäre[21], und nicht so, daß auch bei größeren kirchlichen Verbänden, wie Diözesen, das Vermögen als Korporationsvermögen angesehen werden müßte[22]. Nach dem Rechte des revolutionären Frankreich wurde alles Kirchenvermögen für Nationaleigenthum erklärt, und nur die Kirchengebäude den Kommunen für den Gottesdienst überlassen[23]. Nach Abschluß des Konkordates wurden indessen die gottesdienstlichen Gebäude, so wie die noch nicht veräußerten Pfarrhäuser und Gärten endgültig zurückgegeben[24], und die Bildung von Kirchenfabriken zur Unterhaltung der Gebäude und des Gottesdienstes angeordnet[25]. Ebenso wurden auf dem linken Rheinufer die kirchlichen Institute, deren Vermögen man zwar unter staatliche Verwaltung genommen hatte, die aber noch nicht aufgehoben waren, wieder hergestellt[26]. Ob die Kirche an diesen Gütern das Eigenthum habe, oder nur den Nießbrauch, während das Eigenthum der Civilgemeinde zustehe, ist von der Judikatur in letzterem Sinne[27], von der Theorie[28] meist im ersteren entschieden worden. Das Preußische Gesetz vom 14/3. 1880[29] hat diese Frage für die Preußen zugehörigen linksrheinischen Gebiete gelöst.

V. Die Substanz des kirchlichen Vermögens.

§ 176. 1. Übersicht.

Wappäus, Zur Lehre von den dem Rechtsverkehr entzogenen Sachen (Götting. 67). Meurer a. a. O. Hinschius, KR. § 205 f.

I. Alle kirchlichen Zwecken dienenden Sachen werden unter den Begriff der res ecclesiasticae zusammengefaßt, welcher indessen für das kath., ev. und

Pr.-R. (2. Aufl.) 1, 255 für Bayern Korporationsvermögen behauptet, weil die Gemeinde durch die Kirchenverwaltung vertreten werde, so ist dieser Grund ebenso wenig durchschlagend, wie wenn man aus den Verwaltungsbefugnissen des Papstes Eigenthum der Gesammtkirche ableiten wollte. Vgl. auch Seydel, Bayer. Staatsrecht 6, 271 ff. Poschinger 279. Für Württemb. ebendas. und G. v. 14/6. 1887 1; für Kurhessen 267, und Schumann, Z. 3, 209.

[21] A. M.: Berlin. Kammerger. Preuß. Verwaltungsbl. 1882 no. 27. A. 60, 447.

[22] A. M.: Sybel, Das altkath. Bisth. 1874.

[23] G. 11. Prairial III. (30/5. 1795), Z. 15, 386: bezeichnet die Gemeinde als frühere Eigenthümerin der Kirchengebäude, und gewährt die Benutzung den citoyens.

[24] Organ. Art. 75 (Dupin, Manuel 232): Les édifices anciennement destinés au culte catholique, actuellement dans les mains de la nation . . . seront mis à la disposition des évêques.

[25] Eine Übersicht über den Gang der Gesetzgebung außer in den Note 28 angezeigten Schriften in Z. 15, 385.

[26] Daß das ev. Kirchenvermögen im Eigenthum der Kirchengemeinde stehe, ist stets anerkannt gewesen; ebendas. 387. 392. Vgl. für die Pfalz E. Zweibrücken 20/3. 1871 bei Hauser, Ztschr. 1, 65.

[27] Erk. des Preuß. Obertrib. im Rhein. Arch. 50 II. A, 69. 56; II. A, 88. — Umgekehrt hat das Reichsgericht bezüglich der Pfarr-Dotalgüter entschieden, daß sie im Eigenthum der Pfarrei ständen. A. 44, 60.

[28] Affre, Traité de la propriété des biens eccl. (Par. 37). Gaudry, Traité de la legislat. des cultes etc. (Par. et Troyes 54) 2, 437; 3, 361. Longard, Die Säcularis. d. K.-Gut. (Cobl. 56). Mooren, Ueb. Eigenth. u. Benutzg. d. Kirchhöfe (Köln u. Neuß 57). Maurer, Ueb. Eigenth. an Kirchen (Darmst. 58). Molitor, D. Immunität d. Domes zu Speyer (Mainz 59). Gräff, Das Eigenth. der kath. K. 2c. (Trier 59). Derselbe, Das Eigenthum an den Kirchhöfen (Trier 60). De Syo, Das d. K.-Fabrik. betr. Dekret 2c. (Köln 61). Derselbe, Das Decret über die Erhaltung u. Verwaltung 2c. (Köln 63). Hüffer, Forschungen auf d. Gebiete d. franz. u. rhein. KR. (Münst. 63). Saedt, Die kath. Kirchenfabriken (Köln 65[2]). Regnier, Plaidoyer 2c. (Trier 56). Hirschel, D. Eigenth. an d. kath. Kirch. (Mainz 67). Heuser, A. 10, 268. Reichensperger, A. 11, 1; 15, 53. Hirschel, A. 32, 3. Bauerband, A 9, 279; 16, 447; 17, 14. 99.

[29] G. v. 14/3. 1880 2: In das Eigenthum der betr. Kirchengemeinden gehen über: a) alle bei Verkündung dieses Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden gehörenden, ausschließlich als Pfarrwohnung dienenden Gebäude, nebst den dazu ge-

bürgerliche Recht gleichmäßig bedeutungslos ist. Die res ecclesiasticae zerfallen: 1. in solche, welche durch einen Weiheakt für den Kultus bestimmt werden (res sacrae). Dieser Akt kann entweder a) die nur von einem Bischofe oder einem durch den Papst bevollmächtigten Priester vollziehbare Konsekration sein, d. h. Salbung mit Chrisma[1] (res consecratae), oder b) Benediktion, die von einem Priester auch im bischöflichen Auftrage ertheilt werden kann (res benedictae). Während nach römischem Recht die res sacrae dem Verkehre entzogen waren (extra commercium)[2], ist das nicht der Fall bei denen des kanonischen Rechts. Diese können sowohl im Eigenthum[3] von Kirchen und privater oder laikaler öffentlicher Personen[4] stehen, als auch Gegenstand von Rechtsgeschäften sein, wobei indessen die Eigenschaft der Sache als einer sacra bei Strafe der Simonie in dem Werthanschlage nicht berücksichtigt werden darf[5]. Auch sollen die res sacrae, so wie sie die gottesdienliche Bestimmung empfangen haben[6], nie dieser zuwider verwendet werden[7]. Doch hat das kanonische Recht diese Regel durch die Ausnahme durchbrochen, daß die Kirche, welche einer Sache die Sacertät verliehen, ihr diese auch wieder entziehen könne[8], wofür indessen eine äußere rituale Form nicht besteht[9]. Endlich ist die Verletzung der res sacrae ein schweres Vergehen (sacrilegium reale)[10]. 2. res ecclesiasticae im engeren Sinne sind die im Vermögen der Kirche befindlichen nicht geweihten oder gesegneten Sachen. Zu diesen gehören auch die res religiosae, d. h. die im Vermögen der frommen Stiftungen befindlichen. Bezüglich dieser Sachen zieht das kanonische Recht der vermögensrechtlichen Verfügung des kirchlichen Eigenthümers gesetzliche Schranken, die sich als Veräußerungsverbote darstellen.

II. Obgleich das ev. Recht keine Weihe und Segnung von Sachen kennt, so hat es doch den Begriff der res sacrae übernommen. Dieser umfaßt die zum

hörenden Hofräumen und Hausgärten; b) alle bei Verkündung dieses Gesetzes den bürgerlichen Gemeinden gehörenden, kirchlichen Zwecken gewidmeten Gebäude, zu deren Beschaffung oder Unterhaltung zur Zeit nach gesetzlicher Vorschrift die bürgerlichen Gemeinden Beiträge aus ihrem Vermögen zu leisten verpflichtet sind. § 3. Unberührt von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die Rechtsverhältnisse in Betreff der die Kirchengebäude umgebenden freien Plätze und der Begräbnißplätze. — Die Motive dieses Gesetzes: Z. 15, 385.

§ 176. Die kath. Kirche hat verschiedene Arten heiligen (aus Oliven) bereiteten Öles; a) ungemischt: oleum catechumenorum bei der Taufe; infirmorum bei der letzten Ölung; b) vermischt mit Balsam (Chrysam): bei der Firmung, zur Salbung der Hände bei der Ordination der Priester, des Kelches, Altarsteines, der Kirche ꝛc. Wetzer u. Welte, Kirchenlex. s. v. Öle.

[2] Pernice, Z. röm. Sacralrecht I. in Sitzungsberichten d. Berl. Akad. 1885 51, 1150. Wächter, Pandekt. § 60. Windscheid, Pandekt. § 147. Doch gestattete schon Justinian Veräußerung beweglicher res sacrae zum Loskauf von Gefangenen und Deckung von Kirchenschulden. — Vgl. Meurer 1, 288, der überhaupt den Gegensatz zwischen den res sacrae des klassischen röm. und des justin. Rechtes hervorhebt.

[3] Poschinger, Eigenthum 307, weist auch hier die verschiedenen Theorien nach, welche aufgestellt worden sind, ebenso Meurer, 1, 257.

[4] Z. B. Garnison-, Schloßkirchen. (Porsch, A. 70, 231.)

[5] c. 8. 9. 15 X. (5, 3). Verbot des Handels mit Reliquien. A. 43, 53. Vgl. Guiraud in Mélanges G. B. de Rossi 1892 p. 73. — Daher kann der Eigenthümer die mit seinem Willen geweihte Sache nicht zu profanen Zwecken benutzen, können keine Rechte an derselben zur Entstehung kommen, welche die Bestimmung der Sache behindern.

[6] Diese, nicht die Konsekration oder Benediktion, ist für das rechtliche Schicksal der betreffenden Sache maßgebend. c. 5. 9 X. (3, 49).

[7] c. 4 X. (3, 36); reg. iur 51 in VI^to. Hirschel, A. 34, 355.

[8] c. 2 (3, 9) in VI^to. Wappäus 68. Wenn derselbe Schriftsteller behauptet, daß sonst alle Rechtsgeschäfte bezüglich der res sacrae ungültig und strafbar seien, so handeln die Stellen, auf welche er sich beruft, doch nur von unbefugter Veräußerung der res ecclesiasticae, ohne auf die Sacertät irgend welches Gewicht zu legen.

[9] Uhrig, A. 40, 3 ff.

[10] Dieses bezieht sich aber auch auf die res ecclesiasticae. c. 21 C. 27 qu. 4. — c. 3 C. 12 qu. 4.

gottesdienstlichen Gebrauch bestimmten Sachen, deren erstmalige Benutzung unter ritualen Feierlichkeiten stattfindet[11] (res dedicatae).

III. Das bürgerliche Recht geht bezüglich der res sacrae von Gesichtspunkten aus, welche mit denjenigen des kanonischen Rechts nur theilweise übereinstimmen. 1. Das RStGB. stellt als qualifizirte Verbrechen auf: a) Diebstahl von dem Gottesdienste gewidmeten Sachen aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude (Art. 423). Danach ist es nicht die Sacertät des Gegenstandes allein, welche den Verbrechensbegriff ausmacht — wie das nach kanonischem Rechte der Fall ist — sondern es muß noch die örtliche Beziehung der Sache zu einem gottesdienstlichen Gebäude hinzukommen. Des Weiteren kann diese Norm nur Anwendung finden bezüglich solcher Sachen, die bestimmt sind, um mit ihnen, oder an ihnen gottesdienstliche Verrichtungen vorzunehmen[12]. Somit ist die Eigenschaft der Sache als eine consecrata oder benedicta rechtlich gleichgültig, obwohl die res consecratae des kanonischen Rechtes durchweg unter den vom Strafgesetzbuch aufgestellten Begriff fallen; nicht so indessen die benedictae und die dedicatae des cv. KR. b) Mit Zuchthaus wird bestraft, wer vorsätzlich ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude in Brand steckt (Art. 306, 1 bezieht sich auf alle Religionsgesellschaften). c) Endlich ist mit Strafe bedroht, wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, beschädigt oder zerstört (Art. 304). Auch hier ist nicht nur bezüglich des Gegenstandes der schon oben (a) berührte Gegensatz zum kanonischen Recht hervorzuheben, sondern es ist auch die nicht rechtswidrige Zerstörung und Beschädigung, also die durch den Eigenthümer vorgenommene[13], straffrei, wenn sie sich nicht als eine öffentliche Beschimpfung darstellt, welche letztere aber wieder allen mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften gegenüber strafbar ist. (Vgl. § 29, 38.) 2. Nach bürgerlichem Recht stehen die res sacrae entweder im Eigenthum kirchlicher oder weltlicher Rechtssubjekte. a) Die im Eigenthum der Religionsgesellschaften stehenden unterliegen den Vorschriften über die Veräußerung des Kirchenvermögens, und wenn sie im öffentlichen Gebrauch sind, den für res publicae aufgestellten Verkehrsbeschränkungen[14]. Außerdem ist der

[11] Herrmann, Z. 5, 238. Wappäus 59.

[12] So die Kommentare zu diesem Artikel des RStGB. von Rubo, Schwarze. Vgl. auch Berner, Straf-R. 551 (Leipz. 95[17]). — Nach Oppenhof, Comment.: wenn die Sache mittelbar oder unmittelbar zu liturgischen Zwecken oder zur Erhöhung der Feierlichkeit dient. Diese Auslegung greift zu weit.

[13] Zwar fordert § 304 nicht, daß die Sache eine fremde sei, aber dadurch, daß die Handlung eine rechtswidrige sein soll, ist in der Regel schon gegeben, daß das Delikt an fremden Sachen Platz greift. Vgl. Berner, Straf-R. 617. — Dies gegen Hinschius 4, 177. — Über Diebstahl an Reliquien vgl. Le Blunt in R. Acad. dei Linei Atti vol. II. 4 ser. fasc. 10.

[14] So haben nach Preuß. ALR. II, 11, 18 die Kirchen der öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften die Rechte privilegirter Staatsgebäude, und sind darum der Ersitzung entzogen. I, 9, 581 f. Nach II, 11, 179 haben Kirchengefäße und andere dem unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauch gewidmete Sachen der Regel nach mit den Kirchengebäuden gleiche Rechte. Durch sogenannten Verkauf eines Erbbegräbnisses wird nur ein dem Rechtsverkehr entzogenes Gebrauchsrecht begründet (Verf. des Justiz-Min. v. 7. 12. 1841; Trusen 248; vgl. E. d. RGer. S. 36, 176), welches indessen ersessen werden kann. Grunddienstbarkeiten an Kirchhöfen sind unzulässig. (E. d. Ober-Trib. Entsch. 60, 200. E. d. RGer. v. 24/2. 1891 III. Civ.-Sen. Entsch. 27, 63). Bevor ein Kirchhof formell geschlossen ist, kann keine Ersitzung an demselben stattfinden. E. d. RGer. v. 18/2. 1888. Preuß. KG.- u. VBl. 1888 33 (die Argumentation dieses Erk. aus der Ehrfurcht, die den Leichen schuldig sei, ist verfehlt und klingt an das röm. Recht der res religiosae an). Nach gemein. Recht sind die Immobilien der Kirchen und frommen Stiftungen der ordentlichen Ersitzung entzogen, Windscheid § 182, nicht dagegen die res sacrae als solche. Vgl. Unterholzner, Verjährung (Leipz. 58[2]) 1, 168. Schmid, Handb. des gegenw. geltend. gem. Rechts (Leipz. 47) 1, 190, 2. Dagegen läßt E. Jena (S. 6, 140) Ersitzung von

kirchliche Eigenthümer unter kirchlicher Strafandrohung gebunden, die Vorschriften des Kirchenrechts über res sacrae, bez. dedicatae zu beobachten. Doch wissen die modernen Gesetzgebungen nichts davon, daß ein mit Verletzung dieser Vorschriften abgeschlossenes Rechtsgeschäft als nichtig oder anfechtbar anzusehen sei[15]. Von der Zwangsvollstreckung[16] sind die beweglichen res sacrae durch die RCPO. nicht ausgenommen. Jedoch entspricht es durchaus den Grundsätzen des Gesetzes, wenn, nach Analogie des § 715[17], diese Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt wird bezüglich der für den Gottesdienst bestimmten Sachen, so lange in der betreffenden Kirche Gottesdienst gehalten wird, d. h. bis diese profanirt ist. In wie weit unbewegliche Kirchensachen der Zwangsvollstreckung unterliegen, ist durch das Reichsgesetz der landesgesetzlichen Bestimmung überlassen worden[18]. b) Bezüglich der im Eigenthum laikaler, öffentlicher oder privater Personen stehenden res sacrae kann der Fall so liegen, daß α) der Eigenthümer sie für den eigenen Gebrauch hat. β) Daß er sie in öffentlichen Gebrauch gegeben hat, und zwar entweder, daß er sie einem öffentlichen kirchlichen Rechtssubjekte precario, oder auf Grund eines Rechtsgeschäftes überlassen hat, oder daß er dritte Personen zum Mitgebrauch zuläßt. In allen diesen Fällen bleibt er nicht nur Eigenthümer, sondern kann auch seiner Verfügungsgewalt über diese Sachen keine andere Beschränkung entgegengesetzt werden, als solche, welche aus einem zu Gunsten eines dritten Rechtssubjektes geschlossenen Rechtsgeschäfte hervorgebracht wird[19]. Es muß demnach für das heutige bürgerliche Recht geleugnet werden, daß hier der Begriff der Sacertät noch irgend eine andere rechtliche Wirkung habe[20], als daß die Widmung einer Sache für einen öffentlichen

Grunddienstbarkeiten an Kirchhöfen zu. Nach Analogie der Servituten erkennt auch E. Darmstadt (S. 31, 180) ein klagbares Recht auf die Setzung von Grabsteinen an. Nach Österr. Recht ist bei Kirchensachen außerordentliche Ersitzung zulässig. BGB. 1472. Dagegen dürfen Reliquien nicht entgeltlich veräußert werden, und unentgeltlich nicht an Akatholiken. Unger, Oesterr. Pr.-R. 1, 369. Randa, Besitz (Leipz. 79³) 313.

[15] Anders der Cod. Maximil. Vgl. Kreittmayer, Anmerkungen z. LR. II, 1, 2. — E. d. Münch. OAppell.-Ger. v. 14. 1. 1878 bei Hauser, Z. 4, 82.

[16] Vgl. das Anmerk. 15 cit. Erk., und für Italien Friedberg-Ruffini p. 749.

[17] Dieser nimmt gewisse bewegliche Sachen von der Zwangsvollstreckung aus, weil sie dem Schuldner unentbehrlich sind. Warum nun diese Bestimmung nicht auf die zum Gottesdienst unentbehrlichen Sachen könne ausgedehnt werden, wie Hinschius, KR. 4, 173 meint, ist völlig unerfindlich. Denn dessen Behauptung, daß die RCPO. sich nur auf das Prozeßverfahren beschränke, wird durch § 715 widerlegt.

[18] Wenn dagegen ein Erk. des Münch. OApp.-Ger. v. 21/3. 1842 (Bl. f. Rechtsanwend. 8, 144) behauptet, eine Exekution in die einer pia causa gehörigen res sacrae sei unzulässig, weil die res sacrae „als solche extra commercium humanum seien," und Kirchen das beneficium competentiae genießen, so kann der erste Satz nur für das Gebiet des Codex Maximil. als richtig, und nicht mit Roth, Bayer. Pr.-R. 1, 331, als Regel des gem. deutschen Rechts bezeichnet werden, während der andere gar nicht einschlägt. Noch weniger entspricht dem modernen Recht die Kab.-O. Friedr. Wilh. IV. v. Preußen (14. 4. 1840, Hermens, Handb. 4, 40), wonach der Ort jedes Familienbegräbnisses, als extra commercium stehend, der Subhastation entzogen sein solle. Bezüglich der Grabdenkmäler, die übrigens nicht aus dem Eigenthum treten, und von dem Eigenthümer fortgenommen werden dürfen, wird anzunehmen sein, daß sie ebensowenig Exekutionsobjekt sein können, wie das Grab selbst. Doch wird dem Gläubiger eines verschuldeten fraudulosen Grabsteinsetzers das Recht einzuräumen sein, auf die Wegnahme des Steines zu klagen, um sich an diesem zu befriedigen. — Hinschius wendet gegen obige Ausführung ein, daß die RCPO. überhaupt der Landesgesetzgebung nur betr. des Verfahrens und betr. des Immobiliarbegriffes Freiheit gelassen habe. Wenn er aber sagt, daß betr. der Frage, welche Immobilien exequirbar seien, die Landesgesetzgebung gelte, so bestätigt er nur den Satz, den wir aufgestellt haben und gegen den er polemisirt.

[19] Darum wünscht das Prov.-Konz. v. Baltimore 1829 (Coll. Lac. 3, 27), daß der private Eigenthümer die kirchliche Benutzung durch schriftliche Urkunde einräume. Vgl. auch E. d. RGer. v. 8. 2. 1893 V. Civ.-Sen. Entsch. 31, 46 (Preuß. R.).

[20] Vgl. Unger, Randa, Schmid a. a. O. (Note 14). E. d. RGer. v. 5/5. 1882. Entsch. 7, 43. Dattino, La commerciabilità delle chiese

kirchlichen Zweck der öffentlich-rechtlichen Stellung der Kirchen entsprechend diese auch für das bürgerliche Recht zu einer öffentlichen macht. Es ist ebenso falsch, zu behaupten, daß die res sacrae überhaupt nicht im Eigenthum, oder nur in dem kirchlicher Eigenthumssubjekte stehen können, wie daß der Eigenthümer sie ihrer gottesdienstlichen Bestimmung nicht entziehen dürfe, bis sie durch die kirchlichen Organe von dieser losgelöst seien. Die Sätze des kath. und ev. KR. verpflichten vielmehr allein das kirchliche Eigenthumssubjekt, und auch das nur in der oben dargelegten Weise, und sind für den laikalen Eigenthümer nur in foro conscientiae, nicht dagegen pro foro externo verbindlich, und das um so weniger, weil die Eigenschaft einer Sache als res sacra eben so wenig äußerlich erkennbar ist, wie der kirchliche Akt, welcher die Sacertät wieder aufhebt.

2. Die einzelnen Kirchensachen.

§ 177. A. Die geweihten und gesegneten Sachen.

F. P. van de Burgt, De ecclesiis. Ultraiect. 1. 2. (74 2). Hinschius, KR. § 214 f. — Asylrecht: Zoch in Schmidt, Thesaur. 5, 284. Helfrecht, Von den Asylen (Hof 1). Dann in Ztschr. f. deutsch. R., 3, 327 ff. Bulmerincq, Das Asylrecht und die Auslieferung flüchtiger Verbrecher (Dorpat 55). Proost, Hist. du droit d'asile relig. en Belgique (Gand 70). Hinschius, KR. § 221.

I. Res consecratae sind 1. die Kirchengebäude, deren Gründung der ausdrücklichen Genehmigung des Bischofs bedarf [1], welche dieser aber nur aus gesetzlichen Gründen [2] zu verweigern befugt ist. Eine staatliche Genehmigung [3] ist dagegen

(Napoli 92). A. M.: Richter, KR. Vering, KR. Roth, Bayer. Pr.-R. 1, 331. Stobbe, D. Pr.-R. 1, 597 [3]. Wappäus 58 ff. 61 f. Sehr unklar Proudhon, Traité du domaine publ. (II. ed. [Dijon 43]) 1, 460. Olmo in Riv. di dir. eccl. 2, 143 für die Extrakommerzialität, weil die Kirchen Staatseigenthum seien. Alienabilità del diritto di sepolcro in Il Filangieri 19, 1, 170. Wenn Wappäus, der einzige, welcher die Frage ausführlich behandelt, behauptet: 1. der Eigenthümer darf keinen profanen Gebrauch von der res sacra machen, so ist durchaus unerfindlich, wem die rechtliche Befugniß zustehen solle, ihn daran zu hindern; 2. er dürfe deswegen auch an Dritte die Sache nicht zu einem Gebrauch überlassen, den er selbst nicht habe, so fällt dieser Satz mit dem ersten. Gegen diese Auffassung wendet sich Hinschius vergebens. Es steht fest, daß heute die Verkehrsbeschränkungen betr. der gottesdienstlichen Sachen nicht in der Sacertät derselben, sondern nur in der Öffentlichkeit ihren Grund haben. Darum ist es aber wichtig, auf den Eigenthümer der betr. Sachen zurückzugehen, da hier allein die Lösung der Frage liegt, wer die Publizität der Sache wieder aufheben dürfe. Dies kann nicht der kirchliche Eigenthümer (so Hinschius selbst 4, 337), behindert durch das für ihn maßgebende kirchliche Recht. Es kann wohl der laikale, so weit er nicht durch staatliches Recht behindert ist, und dies behindert ihn in der That, falls er sich einem dritten Rechtssubjekte gegenüber obligirt hat. Wie weit diese Verpflichtung reicht — daß sie immer ein precarium sei, wie mir Hinschius unterlegt, ist nicht der Fall, und habe ich nie behauptet — ist in jedem besonderen Falle zu ergründen, und allerdings für sicher anzunehmen, daß der kirchliche Pacisent die Konsekration verweigern wird, falls der Eigenthümer eines Kirchengebäudes beispielsweise sich nicht verpflichten würde, dasselbe der Verfügung der Kirche unterstellen und sich jeder dieser Benutzung und Disposition widerstreitenden Handlung enthalten zu wollen. Aber diese Verpflichtung des Eigenthümers beruht denn doch nicht auf dem Umstande, das die Sache durch Konsekration zu einer res sacra gemacht ist, sondern lediglich auf der von ihm abgegebenen Willenserklärung. Daß der Staat, falls er ein Gebäude als Garnisonkirche bestimme, dieses, so lange eine Garnison in der Stadt bleibt, auch jener Bestimmung nicht entziehen dürfe, ist eine wunderliche Behauptung von Hinschius. Es hängt doch hier wie überall davon ab, in wie weit der Staat sich bei der Widmung verpflichten wollte und verpflichtet hat, und Hinschius hätte in seinem eigenen Buche 4, 337 selbst das Richtige finden können.

§ 177. [1] c. 9 D. 1 de cons.

[2] z. B.: incompetentia dotis (c. 8 X. [3, 40]). Schädigung einer anderen Kirche oder vorhandener Parochialrechte (c. 2. 3 X. [3, 48]).

[3] Nöthig nach Preuß. ALR. II, 11, 176; doch wurden diese Normen für die Katholiken als durch die VU. beseitigt angesehen (Reskr. d. Kult.-Min. v. 15/8. 1864, A. 29), dagegen wieder für geltend erklärt durch Cirk.-Reskr. v. 22/6. 1874;

nach heutigem Recht in denjenigen Staaten, wo der kath. Kirche die freie Entfaltung ihres Gottesdienstes gewährt ist[4], nur erforderlich, falls die Mittel zum Bau zwangsweise eingetrieben werden sollen, oder die Kirche die Stellung einer Pfarr- bez. Filialkirche einzunehmen bestimmt ist, nicht dagegen für den Wiederaufbau, die Erweiterung, Ausbesserung einer solchen u. s. w. A. Die Konsekration erfolgt seitens des Ordinarius, geschieht durch Salbung der Kirchenwände mit Chrisma, und ist mit Hinterlegung von Reliquien verbunden. Sie darf der Regel nach nicht wiederholt werden, doch ist dies nothwendig, wenn eine exsecratio, d. h. eine gänzliche oder wesentliche Zerstörung des Gebäudes eingetreten ist[5]. Ist die Kirche nur polluirt worden (widerrechtliches, erhebliches Blutvergießen, widerrechtliche Tödtung eines Menschen, Unzucht, Begraben eines Ungläubigen oder eines excommunicatus vitandus in der Kirche), was gleichzeitig den Kirchhof und die Altäre mit erfaßt, so erfolgt eine reconciliatio[6]. B. Das Eigenthum an Kirchengebäuden kann einer Privatperson zustehen[7], ebenso wie das an öffentlichen und privaten Kapellen. Zur Errichtung der letzteren für den gottesdienstlichen Gebrauch in Privathäusern ist päpstliche Erlaubniß erforderlich[8], in öffentlichen Anstalten, daß diese mit bischöflicher Genehmigung gegründet worden sind. C. Bei allen Kirchen ist nur eine kirchlichen Zwecken oder Interessen dienende Benutzung gestattet[9]. Jede von der gewöhnlichen gottesdienstlichen abweichende erfordert bischöfliche Genehmigung[10]. Eine gleichzeitige Mitbenutzung des kath. Kirchengebäudes für nicht-kath. christlichen Gottes-

ebenso die gleichartigen, in Rheinpreuß. vor der VU. geltenden Bestimmungen des französ. Rechts (Art. 44 zur Konvention v. 26. Messidor IX.), die auch in Els.-Lothr. gelten. Ebenso Genehmigung erforderlich in Weimar u. Holst. für kirchliche, zum öffentlichen Gottesdienst bestimmte Gebäude. In gleicher Weise verlangt für die ev. Kirche Preußens das G. v. 3./6. 1876 24, 5 Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Errichtung neuer für den Gottesdienst bestimmter Gebäude, ebenso in den neupreußischen Provinzen. F. V. 69. Österr.: Vering, KR. § 207, 18. Baden: A. 7, 171. Bayern: A. 16, 303. Gr. Hessen: in der Residenz. F. V. 66. In Oldenb. ist die Genehmigung zur Anlage neuer Kapellen und Begräbnißplätze landesherrliches Reservatrecht (F. V 142). In Preußen: neuer Kirchen landesherrlichen Patronates und Bestimmung der Namen für dieselben (ib. 143).

[4] Dies ist nicht der Fall in Braunschweig, Gotha, Rudolst., Mecklenb., Lübeck.

[5] c. 3 D. 68; c. 6 X. (3, 40).

[6] c. 4. 7. 10 X. (3, 40); c. un. (3, 21) in VI^to. Bedingung ist Notorietät der polluirenden Handlung. Früher wurde eine neue Konsekration gefordert.

[7] So gegen Hirschel, A. 34, 355 Uhrig in Tüb. Quartalschr. 1878 583; Müller, Über das Privateigenth. an kath. Kirchengebäuden (Münch. 83). Vgl. auch Falk in Forschungen 1885 576. Imbart de la Tour, de eccl. rustican. 100. Damit ist indessen nicht gesagt, daß in diesem Eigenthum alle Dominialbefugnisse enthalten gewesen seien oder sind. Ital. Recht: Riv. di dir. eccl. 1, 97. — Über Eigenthum und Gebrauchsrecht an einer Schloßkirche, vgl. Persch, A. 64, 165; 70, 231. Über Eigenthum an den Domcurien der deutschen Stifter, Müller in Westdeutsche Z. 10, 4.

[8] C. Trid. S. XXII. decr. de observ. et evit. in celebr. miss. — Arndt, A. 72, 63. 335. 434. — Die nach franz. Recht erforderliche Staatsgenehmigung ist in Preußen als durch die VU. beseitigt angesehen worden, A. 11, 153.

[9] Vgl. A. 3, 501 ff. 613 ff.

[10] Vgl. A. 8, 153 ff. Herrmann, Z. 5, 234 ff.; 18, 208. Scheurl, Z. 17, 409. Hinschius, KR. § 219. — Daß der Gemeinde keine privatrechtliche Benutzung der Kirchthürme zusteht, ergiebt sich aus der rechtlichen Erwägung, daß diese als Theile des Kirchengebäudes der Verfügung desjenigen unterstehen, welcher an dem letzteren Eigenthum hat. Vgl. A. 50, 246. — Wenn Herrmann, Z. 5, 247 behauptet, daß auch die zulässige Einräumung des Kirchengebäudes zu nicht-gottesdienstlichen Zwecken durch einen privatrechtlichen Vertrag nicht geschehen könne, so ist das auf seine irrthümliche Auffassung von der Extrakommerzialität der res sacrae zurückzuführen. Vgl. Preuß. ALR. II, 11, 173 und Truseu 242 ff. Die Einräumung der ev. Kirchen zu nicht-gottesdienstlichen Zwecken hängt entweder von der Bewilligung des Kirchenverstandes ab (Preußen, Hannov. ref. K., Schlesw.-Holst., Nassau, Kurhessen, Frankf. a. M., Braunschw., Baden, Oldenb. ꝛc.), oder kann ohne seine Zustimmung vom Pfarrer (Anhalt) oder vom Kirchenregiment (Altenb.) nicht gewährt werden. In Sachsen indessen bedarf die hierzu kompetente KInspektion nur der Genehmigung des im Inlande sich aufhaltenden Patrones. F. V. 330.

dienst (Simultankirche)[11] ist an und für sich nicht unzulässig, erfordert aber bischöfliche Genehmigung[12], bei deren Mangel die Bischöfe neuerdings den Geistlichen den gottesdienstlichen Gebrauch der betreffenden Kirche untersagen[13]. D. Das Kirchengebäude kann, wie jede geweihte Sache, dem weltlichen Rechtsverkehre durch ein nach vorheriger Prüfung erlassenes decretum de profanando der zuständigen Kirchenbehörde zurückgegeben werden. In diesem Falle werden die Heiligthümer in eine andere Kirche gebracht, und wird dort ein Seitenaltar unter Anrufung desselben Titulars errichtet. Aber auch nach der Profanation ist die Kirche vor einem usus sordidus möglichst zu bewahren. 2. Ein gemauerter, fest fundamentirter Altar[14] ist in jeder Kirche erforderlich, doch sind auch tragbare zulässig. 3. Kelch und Patene. Diese sind nothwendige Geräthschaften der Pfarrkirchen. Die sonst noch üblichen, theilweise auch nothwendigen Geräthschaften[15] werden theils benedicirt, theils unbenedicirt in Gebrauch genommen. So weit sie nothwendig sind, gelten für ihre Anschaffung und Erhaltung die bezüglich der Kirchengebäude maßgebenden Grundsätze. Die Kirchenstühle stehen regelmäßig[16] im Eigenthum der Kirche,

[11] Köhler, D. Simultankirchen i. Gr. Hessen (Darmst. 89). Krais, Kirchl. Simultanverh. insbesondere nach bayer. Recht (Würzb. 90), dazu Meurer, Krit. Vierteljahrschrift 1891 133 ff. Sehling, Neue kirchl. Z. 91, 777 (Statistik für Bayern). Derſ. (Freib. 91) (auch A. f. öffentl. R. 7, 1 ff.). Seydel, Bayer. Staatsrecht 6, 192. Lauter, Vorgeschichte u. Einführung d. Kölner Vergleiches v. 1652 (Regensb. 94). Derſelbe, Die Entstehung d. kirchl. Simultaneen (Würzb. 94). Dieser weist nach, daß die Entstehung neuer kirchlicher Simultaneen vielfach auf den Verhandlungen des Westphälischen Friedenskongresses und des Friedensexekutionskonventes basirt, obgleich sie durch den Wortlaut des Friedensschlusses ausgeschlossen war. Ebenso, daß die Ryswickſche Klausel (vgl. darüber Wagner, Untersuchung über die Rysw. Rel. Cl. (Berl. 89) keineswegs eine neue Forderung enthielt, sondern lediglich die Wiederaufnahme einer in Münster schon erhobenen aber zurückgesetzten war. Über die Unterhaltungspflicht E. d. RGer. v. 1/11. 1887 Z. 22, 439; über die Art der Benutzung: D. Z. 3, 396. Ein solches simultaneum liegt rechtlich nur vor, wenn ein Recht der anderen Religionspartei auf den Mitgebrauch besteht. Vgl. Preuß. ALR. II, 11, 309—17. Bayer. Rel.-Ed. v. 26/5. 1818 90—99. Dieses Recht ist öffentlich-rechtlichen Charakters und kann daher nicht nach Civilrecht beurtheilt werden. Vielmehr entscheidet neben der öffentlich-rechtlichen das Simultanverhältniß begründenden Norm in subsidium der unvordenkliche, event. der vorhandene Besitzstand. Vom Eigenthum am Kirchengebäude ist das simultaneum unabhängig. Eine Ersitzung ist nur möglich nach preuß. und bayer. Recht. Eine Neubildung ist nur ausgeschlossen, wo sie durch das Partikularrecht verboten ist.

[12] Vgl. Hirschel, A. 25, 1; 46, 329; 48, 281. Schneider, D. Kirchenstreit in Nieder-Bexbach (Limbach b. Homb. 81), vgl. Z. 17, 326. — Köhler, Z. 19, 37; 20, 45. Bei Streit ist der bürgerliche Richter kompetent; in Preußen und Bayern der Landesherr bez. der Verwaltungsgerichtshof. Vgl. Trusen 305. Stingl 442. — Über die Zulassung der Altkath. zum Gebrauche kath. Kirchen vgl. A. XXVII, 27; 30, 336 ff.; Friedberg, Samml. 12 ff. Reusch, Die Verf. der deutschen Bischöfe (Bonn 75). Hinschius, KR. 4, 373 ff.

[13] So verfügte der Münchner Nuntius in der Altkatholikensache (12/3. 1873, A. 29, 434).

[14] Vgl. Hinschius, KR. § 222.

[15] Vgl. ebendaſ. § 223. Oliphant, Law of Church Ornaments and Utensils, (Lond. 51).

[16] Vgl. Köhler, Abhandl. v. Kirchenstuhlsrechte (Leipz. 30²). Hinschius, KR. § 218. Meidinger, Rechte an Kirchenstühlen (Gräfenhainichen 90). Heals, Hist. and Laws of Church Pews and Seats 1, 2 (Lond. 72). Oliphant, Law of Pews (Lond. 53). — Warum sie nothwendig im Eigenthum der Kirche stehen sollen, und warum sie res sacrae seien (Wappäus 69 f.), ist ganz unerfindlich. Gegen des RGer. 7, 43 versucht Hinschius auszuführen, daß das Recht an Kirchstühlen kein privat-, sondern ein öffentlich-rechtliches sei, daß es nicht auf eine privat- und vermögensrechtlichen Zwecken dienende Benutzung gehe, sondern auf eine solche, welche theils in Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Pflicht des Kirchengliedes, theils in der öffentlich-rechtlichen Befugniß desselben, dem Gottesdienste anzuwohnen, erfolge. Vgl. auch E. Preuß. OVGer. v. 10/12. 1884, Z. 21, 172). Dagegen Meidinger 25. Danach ist auch die Entschädigungspflicht zu normiren, falls die kirchliche Autorität private Nutzungsrechte aufhebt. Vgl. Hinschius 4, 347, den entgegengesetzten Standpunkt des Reichsgerichts: E. v. 29/6. 1886. Entsch. 16, 36. — E. RGer. v. 19/11. 1889 (Entsch. 24, 34: das mit dem Besitze eines Grundstückes verbundene Recht auf ausschließliche Benutzung

welche das obligatorische oder dingliche Gebrauchsrecht, dessen Entstehung auch durch Ersitzung möglich ist, precario, oder auf Grund eines Rechtsgeschäfts an einzelne Personen übertragen kann, auch mit der Befugniß, es an Dritte zu überlassen[17] und zu vererben[18].

II. Von den benedicirten Kirchensachen bedürfen einer besonderen Erörterung: 1. Die Kirchhöfe[19]. Da sie nicht konsekrirt sind, können sie auch nicht exsekrirt werden, wohl aber polluirt aus den oben angeführten Gründen, in welchem Falle sie zu rekonciliiren sind. Die pollutio des Kirchhofes wirkt nicht auf die Kirche. Die Kirchhöfe sollen nach kanonischer Anschauung im Eigenthum der Kirche[20] stehen, welche sie zu erhalten[21], und als res sacrae zu verwalten hat. Doch hat die Rücksicht auf die Parität vielfach zur Einführung von kommunalen, d. h. im Eigenthum der politischen Gemeinde stehenden Kirchhöfen geführt. 2. Die Kirchenglocken[22] stehen nur öffentlichen Kirchen zu. Auch für den Fall, daß diese sich im Kircheneigenthum befinden, ist der bürgerlichen Gemeinde durch die Staatsgesetzgebung ein beschränktes Benutzungsrecht eingeräumt worden[23].

bestimmter Kirchstühle erlischt durch Zerstörung der Kirche nicht. — Danach würden auch Streitigkeiten über Kirchstühle vor die geistlichen Behörden gehören, wenn sich nicht in Deutschland, wie beim Patronatrecht, eine Kompetenz der ordentlichen Gerichte herausgebildet hätte. — Partikularrechtliche Normen nur im landrechtlichen Gebiete von Preußen (ALR. II, 41, 676 ff. (vgl. auch Delius in Gruchot, Beitr. 34, 678, verbunden mit G. v. 20. 6. 1875) und in Frankr. Die Verfügung über die Kirchstühle steht hier dem Kirchenvorstande zu, und ebenso Württemb. G. v. 14/6. 1887, 17. Über die gleichartige Befugniß der ev. Kirchenvorstände vgl. F. B. 332. In Bremen ist Besitz eines Kirchenstuhles sogar Voraussetzung des aktiven kirchlichen Wahlrechts, F. B. 280.

[17] Regelmäßig wird dazu Genehmigung der Kirchenbehörde erforderlich sein. E. Jena v. 1/9. 1840, S. 13, 301.

[18] So nach Preuß. ALR. II, 11, 681 auf die Nachkommen. — Auch kann das Recht auf einen Kirchenstuhl einer Person ihrer Stellung wegen zukommen (z. B. Patron, Kirchenvorstand).

[19] Die unmittelbar um die Kirchen liegenden werden vom kanon. Recht als deren Pertinenzen angesehen. c. un. (3, 21) in VI^to. Borstorff, Z. 21, 258; 22, 127.

[20] So auch Preuß. ALR. II, 11, 183. Nach Min.-V. v. 26/7. 1864 sind Kommunalkirchhöfe nur anzulegen, wenn es nicht zu vermeiden ist. Sachs.: Kirchhöfe sind regelmäßig Eigenthum der Kirche. Bei Neuerrichtung ist aber in neuerer Zeit auch die Kirchengemeinde als Eigenthümerin in das Grundbuch eingetragen, oder eine Gottesackerstiftung begründet worden. Endlich können auch die Kommunen Kirchhöfe anlegen, und behalten ihr Eigenthum daran. Vgl. Z. 17, 465, vgl. oben §. 95, no. 30. — Oldenb., Bayern (falls es nicht Kirchhöfe sind, welche nach G. v. 6/2. 1812, 22/7. 1819 die Civilgemeinde errichtet hat). Österr.: Helfert, Von der Erbauung ꝛc. 213. Nach Stolpat. v. 31. 1. 1780 Theil des Kirchengebäudes; nach G. v. 30/4. 1870 Eigenthum der Civilgemeinde, die sie errichtet hat. Vgl. auch E. des höchst. Gerichtsh. v. J. 1873 (A. 32, 445). Vgl. Roßhirt, A. 8, 33 ff. Nach französ. Recht steht das Eigenthum der Civilgemeinde zu, und daran hat auch das Preuß. G. v. 14/3. 1880 nichts geändert. Doch besteht auch hier die oben (§ 175, 27) angeführte Kontroverse.

[21] Daß sie als Pertinenzen der Kirche der für diese bestehenden Reparatur- und Anschaffungspflicht unterliegen, ist anerkannt durch E. des Preuß. Ob.-Tribunals v. 5/2. 1861. Altmann, Praxis 56; geleugnet: E. Stuttgart v. 22/12. 1854, 23/2. 1858. Süßkind und Werner. Repert. 2, 279; angenommen für den Fall, daß sie die Umgebung der Kirche bilden: E. Mannheim S. 1, 226. Vgl. E. Stuttgart S. 4, 244; 5, 54. Cassel S. 15, 158. — Borstorff a. a. O.

[22] Vgl. Hinschius, KR. § 224. Kuhn, Die Rechtsverhältnisse in Betr. Thurm und Glocken der St. Remigiuskirche zu Nieder-Ingelheim (Mainz 93).

[23] Bei Feuersgefahr u. s. w. Auch findet sich (Schlesien, Bayern) die vom kirchlichen Standpunkt prinzipiell nicht unzulässige Vorschrift, daß der Gebrauch der Glocken bei Begräbnissen nichtkonfessionsverwandten Christen gestattet werden muß, welches Recht auch durch Vertrag, Ersitzung, unvordenklichen Besitz, und partikularrechtlich durch Herkommen erworben werden kann. Thudichum, KR. § 22. Vgl. Erl. d. Ob.-Präsid. d. Rhein-Prov. 4/7. 1881. Z. 47, 471. Frankr.: Loi municipale v. 5/4. 1884, 100 f. A. 52, 279 Italien: Giustiniani, Riv. di dir. eccl. 1, 260. In Österreich kommt der Gemeinde das Dispositionsrecht auch nicht aus dem Titel des Eigenthums zu, sondern gebührt den politischen Behörden, E. VGH. v. 29/3. 1891. Budwinski Samml. 15, no. 5839.

III. Das römische[24] und das kanonische[25] Recht gewähren Verbrechern, die sich in Kirchen, auf Kirchhöfe, in Klöster, in die Häuser der Bischöfe, Pfarrer, Kanoniker und frommen Stiftungen flüchten, ein Asylrecht, so daß sie auch nicht mit ihrem Willen von den Organen der weltlichen Gerechtigkeit ergriffen, sondern diesen nur ausgeliefert werden dürfen, nach dem Versprechen, sie nicht mit Lebens- oder Leibesstrafe zu belegen[26]. Die Kirche hat das Asylrecht bei schweren Verbrechen aufgehoben, und gegenwärtig erkennt es die Staatsgesetzgebung in Deutschland nicht mehr an[27].

B. Das Benefizium.

§ 178. a. Geschichte.

Hatch, Grundlagen 33 f. Stutz, Die Verwaltung u. Nutzung d. kirchl. Vermögens i. d. Geb. d. weström. Reichs v. Konst. d. Gr. b. z. Eintritt d. german. Stämme i. d. kath. K. (Berl. 92). Löning, Gesch. d. KR. Ratzinger a. a. O. vgl. § 166. Greß, Das Recht an der Pfründe (Graz 87). (Vgl. dazu Singer in Grünhut Z. 18, 598.)

I. Die gesammten kirchlichen Einkünfte der Diözese bildeten ursprünglich eine Einheit, die vom Bischof, später unter Hülfe eines Oeconomus, verwaltet wurde. Ihr Zweck war wesentlich Unterstützung der Armen. Denn auch Bischof und Geistliche sollten wie diese leben[1], sich durch eigene Arbeit, welche mit dem geistlichen Amte nicht als unverträglich erachtet wurde, erhalten[2], oder aus eigenen Mitteln, und nur die unvermögenden Kirchenbeamten empfingen ein monatliches, nach dem Betrage

[24] l. 4 Cod. Theod. (9, 45 Theodos. et Valentinian.): Pateant summi Dei templa timentibus; nec sola altaria et oratorium templi circumiectum, quod ecclesias quadripertito intrinsecus parietum septo concludit, ad tuitionem confugientium sancimus esse proposita, sed usque ad extremas fores ecclesiae, quas oratum gestiens populus primas ingreditur, confugientibus aram salutis esse praecipimus, ut inter templum, quod parietum descripsimus cinctu, et post loca publica ianuas primas ecclesiae quicquid fuerit interiacens, sive in cellulis sive in domibus, hortulis, balneis, areis atque porticibus, confugas interioris templi vice tueatur. Nec in extrahendos eos conetur quisquam sacrilegas manus inmittere, ne qui hoc ausus sit, cum discrimen suum videat, ad expetendam opem ipse quoque confugiat. Hanc autem spatii latitudinem ideo indulgemus, ne in ipso Dei templo et sacros. altaribus confugientium quemquam manere vel vescere, cubare vel pernoctare liceat: ipsis hoc clericis religionis causa vetantibus, ipsis, qui confugiunt, pietatis ratione servantibus. Vgl. Grashof, A. 37, 3. Beaurepaire, in Bibl. de l'éc. d. chart. III. Sér. 4, 351. 573; 5, 151. 341. Bissel, The law of asylum in Israel (Leipz. 84). Ohlenburg, D. bibl. Asyle in talmudisch. Gewande (Münch. 95). Das kirchliche Recht hat sich nicht aus den analogen vorchristlichen Einrichtungen entwickelt, sondern aus der im römischen Reich üblichen Sitte, daß die Bischöfe für Angeklagte und Verurtheilte Fürbitte einlegten. Vgl. darüber Krauß, Im Kerker (Freib. 95), 109 ff.

[25] c. 36 C. 27 qu. 4; Tit. X (3, 49), VI. (3, 23). Const. Gregorii XIV. 24/5. 1591 Cum alias (bei Reiffenstuel, Ius can. 3, 693 Venet. 1709).

[26] Auch dies ist später für unstatthaft erklärt worden. Verletzung des Asylrechts ist sacrilegium. Die Strafe dafür excommunicatio maior, heute latae sententiae.

[27] Friedberg, Gränzen, Register s. v. Asylrecht. Frauenstädt, Blutrache u. Todtschlagsühne im deutschen Mittelalter (Leipz. 81), 53. Osiander, D. Asylrecht d. Stadt Villingen (Waldshut 92). — Preuß. ALR. II, 11, 175. Württemb. (V. v. 28/5. 1804); Weimar (Ed. v. 7/10. 1823); Sachsen (Mand. v. 19/2. 1827); Italien (G. v. 9/4. 1875); in Sardinien schon G. v. 9/4. 1850. Die Bestimmung des Österr. Konk. 15 siehe oben § 19, 31. In Bayern, wo es der Kodex von 1751 noch anerkannte, ist es stillschweigend beseitigt.

§ 178. [1] Statt. eccl. antiq. c. 15 (Bruns 1, 143): Ut episcopus vilem supellectilem et mensam ac victum pauperum habeat.

[2] Ebendas. c. 51 (Bruns 1, 143): Clericus quantumlibet verbo Dei eruditus artificio victum quaerat. Zahlreiche Beispiele bei Hatch 153. Noch das C. v. Elvira (305 oder 306) c. 19 (Bruns 2, 4) verbietet den Geistlichen nur, handeltreibend die Märkte zu besuchen, das von Tarragona (516) c. 2 (Bruns 2, 15), ihre Stellung auszunutzen, um billiger einzukaufen und theuerer zu verkaufen.

der eingelaufenen Opfergaben bemessenes Gehalt[3]. Diese Verhältnisse änderten sich indessen nach der Anerkennung der Kirche durch den römischen Staat. Seitdem flossen große Vermögensmassen der Kirche zu, die trotz der steigenden Menge der Kleriker[4], denen übrigens jetzt auch staatliche Besoldungen gewährt wurden[5], trotz der sich ständig mehrenden Zahl der Kirchen — von denen die auf dem platten Lande belegenen schon die Verwaltung des ihnen zugewendeten Vermögens erhalten mußten — trotz des sich kostspieliger gestaltenden Gottesdienstes, den Bischöfen und Geistlichen die starke Versuchung brachten, die geistlichen Güter mehr im eigenen, als im Nutzen der Kirche zu verwenden[6].

II. Zur Vermeidung der angedeuteten Übelstände schienen Vorsichtsmaßregeln geboten, und so wurde es denn zuerst in der römischen Kirche üblich[7], eine Viertheilung der Kircheneinkünfte in der Weise vorzunehmen, daß ein Theil für den Bischof bestimmt wurde, einer für den Klerus, der dritte für die Armen, und der vierte zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude (fabrica ecclesiae) dienen sollte. Ebenso kam in Spanien eine Dreitheilung in Übung[8], während im Frankenreiche, wo die Verwaltungs-Einheit des kirchlichen Diözesanvermögens[9] bis unter den Karolingern anerkannt blieb, doch wenigstens einzelne Einkünfte nach verschiedenen Proportionen getheilt wurden[10]. Da aber auch hier seit Ende des VI. Jahrhunderts

[3] Ambros. de off. min. I, 36 (ed. Gilbert, [Lips. 39] 2, 81) der Geistliche ab omni usu negotiationis: ... abstinere debet, agelluli sui contentus fructibus, si habet; si non habet stipendiorum suorum fructu. Auch Cyprian spricht von der divisio mensurna. Vgl. Ritschl, Cyprian 206. Bemerkenswerth ist, daß, als die Montanisten festes Gehalt für die Kleriker wünschten, dies als Neuerung verurtheilt wurde.

[4] Justinian bestimmte in Nov. 3 c. 1. 2 (525) für die vier großen Kirchen in Konstantinopel, daß der Bischof, wenn er über 60 Presbyter, 100 Diakonen, 40 Diakonissinnen, 90 Subdiakonen, 110 Lektoren, 25 Sänger und 100 Ostiarien ordinire, diese auf seine Kosten unterhalten müsse.

[5] Incert. auctor. de Constant. bei Haenel, Corp. LL. 196 (Lips. 57): Literas ad provinciarum praesides dedit, quibus imperabat, ut per singulas urbes virginibus et viduis et aliis qui divino ministerio erant consecrati, annuum frumentum suppeditaretur. Zurückgenommen von Julian, dann wieder hergestellt, Theodoret. h. eccl. 4, 4. (Opp. [Paris 1642] 3, 664.)

[6] Dafür sprechen die zahlreichen Verbote für Kleriker, Zinsen zu nehmen, Hatch 156. Vgl. auch Statt. eccl. antiq. c. 31 (Bruns 1, 144): Ut episcopus rebus ecclesiae tanquam commendatis, non tanquam propriis utatur. Aus diesem Grunde ordnete Justinian an, nur kinderlose Personen zu Bischöfen zu wählen, Nov. 6 c. 1 § 4.

[7] C. 28 C. 12 qu. 2 (Simplicius 475), c. 27 ib. (Gelasius 494).

[8] Vgl. die einschlagenden span. Konzilienschlüsse in c. 10 C. 10 qu. 1; c. 1—3. C. 10 qu. 3.

[9] Von einer Vermögenseinheit ist nicht mehr die Rede. Die Entwickelung der Landkirchen hat dieser ein Ende gemacht, vgl. Stutz 42 ff.

[10] Nach dem I. C. v. Orléans (511). vgl. c. 7. 8 C. 10 qu. 1, erhalten von den Oblationen der bischöflichen Kirche Bischof und Klerus je eine Hälfte, von den Oblationen der Parochieen der Bischof ein Drittel, die Einkünfte der Grundstücke ganz. C. v. Carpentras (527, Mon. G. 1, 41): Die vermögende Kathedrale soll von den Parochialeinkünften gar nichts erhalten, die bedürftige das nach Unterhaltung des Klerus und der Gebäude Übrigbleibende. III. C. v. Orléans (538) c. 5 (Mon. G. 1, 74): Die Vertheilung unter die städtischen Kirchen erfolgt nach Gutdünken des Bischofs, unter die Landkirchen nach Gewohnheit, vgl. Löning 2, 637. Für die spätere Zeit vgl. c. 7 Capit. a sacerdot. propos, 802 (Boretius 1, 106): Ut ipsi sacerdotes populi suscipiant decimas et ... secundum auctoritatem canonicam coram testibus dividant. Et ad ornamentum ecclesiae primam elegant partem, secundam autem ad usum pauperum atque peregrinorum per eorum manus misericorditer cum omni humilitate dispensent, tertiam vero partem semetipsis solis sacerdotes reservent. — Conc. Turon. III. 813, 16 (Labbé 4, 1025): Ut decimae quae singulis dabuntur ecclesiis per consulta episcoporum a presbyteris ad usum ecclesiae et pauperum summa diligentia dispensentur. — Capit. Hludovici 818. 819, 10 (Boretius 1, 277): Sancitum est ut unicuique ecclesiae unus mansus integer absque alio servitio adtribuatur, et presbyteri in eis constituti non de decimis neque de oblationibus fidelium, non de domibus neque de atriis vel hortis iuxta ecclesiam positis neque de prescripto manso aliquod servitium faciant

die selbständige Stellung der Pfarrkirchen zur allmählichen Anerkennung gelangte[11], so mußte die Ausscheidung des Vermögens derselben aus dem allgemeinen Diözesanvermögen der Endpunkt der Entwickelung sein.

III. Stiftete eine Privatperson eine Kirche, so erfolgte deren Weihung nicht eher, als bis der Stifter für den Gottesdienst und dessen Beamten eine Dotation versprochen hatte. Während aber nun das Eigenthum an der Kirche und ihrem Grund und Boden dem Stifter, falls er nicht ausdrücklich darauf verzichtet hatte[12], verblieb, freilich seines Inhaltes in so weit beraubt, daß eine dem Stiftungszweck entgegenstehende Verfügung über das Eigenthumsobjekt ausgeschlossen war[13], ging die Dotation in das Eigenthum der Kirche über[14], und ebenso gehörten der Kirche (dem Heiligen) und nicht deren Eigenthümer die Oblationen und Zuwendungen, die von dritter Seite gemacht wurden[15], die dann freilich in die bischöfliche Verwaltungsgemeinschaft, und von dort aus zur Vertheilung gebracht werden mußten[16]. Nachdem aber die einzelnen Kirchen auch mit der Verwaltung der ihnen gemachten Zuwendungen betraut worden waren, fiel Eigenthum und Verwaltung so wie Gebrauch dieser Vermögensmassen zusammen, und bildete sich so für den Geistlichen an der Kirche eine bestimmte Rente heraus, die er zu beziehen ein Recht hatte, und zu welcher die auf ihn fallenden Zehntquoten bei den gesetzlich gewordenen Pfarrzehnten stets gehört hatten[17].

IV. Seit dem V. Jahrhundert wird es üblich, daß der Bischof einzelnen Geistlichen, anstatt ihnen den Lebensunterhalt und die Mittel für Bestreitung des Gottesdienstes und der Armenpflege aus der Verwaltungsgemeinschaft zu überweisen, Grundstücke überließ, die sie salvo iure ecclesiae zu den gedachten Zwecken verwalten und gebrauchen sollten[18]. Schon im VI. Jahrhundert hat dieses ursprünglich blos auf die Willkür des Bischofes gestellte Verhältniß eine größere Festigkeit und gleichzeitig größere Häufigkeit[19] erlangt, indem durch die Konzilien die Bischöfe ver-

praeter ecclesiasticum. Et si aliquid amplius habuerint, inde senioribus suis debitum servitium impendant.

[11] c. 61 C. 16 qu. 1 (Symmach. 502), c. 32 C. 12 qu. 2; c. 11 C. 16 qu. 3 (C. v. Agde 506).

[12] Die Urkunden unterscheiden zwischen in ius et dominationem transfundere und tradere, concedere iure perpetuo possidendum, vgl. Imbart de la Tour de eccl. rust. 28.

[13] Vgl. c. 26 C. 16 qu. 7. Dem Eigenthümer bleibt nihil proprii iuris als der processionis aditus, d. h. der allen gebührende Zutritt zur Kirche und ihrem Gottesdienst. Doch fehlt es auch nicht an Urkunden, wo der dominus die Kirche tradirt cum omnibus decimis et donariis sive oblationibus ibidem collatis (Imbart de la Tour l. c. 112); daraus erhellt aber immer noch nicht die Befugniß des Eigenthümers, den Ertrag des Zehnten u. s. w. selbst an sich zu nehmen und demjenigen, dem die Kirche tradirt wird, das Eigenthum daran zu gewähren.

[14] Vgl. die Ausführungen in Heusler, Institt. 1, 208. Die Dotation erfolgt erst nach der Konsekration und der Niederlegung der Heiligenreliquien, weil für einen Dotationsgegenstand erst ein Eigenthumssubjekt geschaffen werden muß. Sie geschieht, indem das Dotationsobjekt auf den Altar, unter welchem der Heilige ruht, oder auf das Reliquienkästchen niedergelegt wird.

[15] Vgl. c. 10 Dist. 1 de consec. (C. Brac. 572 c. 6).

[16] Vgl. bezüglich der Oblationen und der der Kirche zugewendeten Grundstücke oben no. 14. Doch wird anzunehmen sein, daß, falls jemand einer Kirche ein Grundstück zuwendete mit der Maßgabe, daß aus dessen Erträgnissen bestimmte lokale Zwecke befriedigt werden sollten, diese Erträgnisse nicht erst in die Verwaltungsgemeinschaft abgeführt, sondern gleich durch den Vorstand der betr. Kirche verwendet, bez. wenn es sich um Entgelt für von ihm verlangte Dienste handelte, genossen wurden.

[17] Die spätere, dem Bischofe zuständige quarta decimarum ist nicht etwa Abschwächung eines früher dem Bischofe gebührenden Rechtes auf den ganzen Zehnten, sondern umgekehrt eine bewußte Annäherung des Zehntrechtes an die früher für alle kirchlichen Einkünfte und auch für die damals freiwillig gezahlten Zehnten geltende Ordnung. Vgl. Groß 89.

[18] Groß 26. Stutz 80.

[19] Der praktische Nutzen liegt auf der Hand; daß die Säkularisationen der kirchlichen Grundstücke die Bischöfe veranlassen mußten, immer mehr solche Vergabungen vorzunehmen, betont richtig Groß.

pflichtet werden, nicht ohne Grund eine einmal bewirkte derartige Zuwendung wieder rückgängig zu machen[20]. Die Form dieser Leihe war die precaria[21], wie sie die Kirche auch bei Verleihung ihrer Grundstücke an Laien anwendete, wenngleich der materielle Inhalt des Geschäfts ein verschiedenartiger war[22], da es sich hier eben nur darum handelte, dem einzelnen Geistlichen denjenigen Antheil aus der Verwaltungsgemeinschaft der geistlichen Güter zu gewähren, auf welchen er, wenn auch nicht gerade in dieser Art und Höhe, schon an und für sich einen Anspruch besaß. Mit der oben charakterisirten Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft kamen diese Güter in nothwendige rechtliche Beziehung zu der Kirche, deren Geistlicher schon bisher sie zur Sonderverwaltung empfangen hatte, und wurden Eigenthum derselben. Daß der im germanischen Reiche für Verleihungen übliche Name beneficium[23] aber dann auf das gesammte Amtseinkommen des Geistlichen und demnach auch für das Amt selbst gebraucht wurde, spricht jedenfalls dafür, daß der Hauptstock dieser Einnahmequelle in den früher vergabten Grundstücken zu suchen ist.

V. In der Folgezeit fiel wie die Quart des Bischofs, so auch die für die Armen fort[24]; ja selbst der für die Bedürfnisse der Kirche bestimmte Theil wurde nicht mehr ausgeschieden, und diese theils aus Oblationen und nicht-regelmäßigen Einnahmequellen bestritten, theils ihre Befriedigung den Benefiziaten auferlegt.

VI. Schließlich hat sich das Benefizium der Pfarrer durch die Säkularisation in den Bezug eines vom Staate zu gewährenden Gehaltes umgewandelt, zu welchem die Zehnten, Stolgebühren, die Nutzungsrechte an Pfarrhaus und etwaigen Pfarräckern, sowie die Erträgnisse der Meßstipendien[25] hinzutreten. Auch sind in einzelnen Staaten besondere Kirchenfonds gebildet worden[26], zur Ergänzung der Congrua der Pfarrer, Gehaltszulage, Besoldung außerordentlicher Vikare u. s. w.

VII. Eine gleichartige Auseinandersetzung, wie zwischen Bischof und Pfarrer, ging zwischen dem ersteren und dem Kapitel vor sich. 1. Während auch hier ursprünglich der Bischof aus dem ihm zur Verfügung stehenden Diözesanvermögen

[20] Groß 28. Löning 2, 704.

[21] Dies ursprünglich das Beleihungsgesuch, die Verleihungsurkunde hieß praestaria. Diese war früher unnöthig (c. 11 C. 16 qu. 3), später umgekehrt (c. 82 C. 12 qu. 2). — Vgl. Phillips, KR. 7 § 378. Roth, Beneficialwes. 216. 260. Derf., Feudalit. 147. 160. Beispiel einer precaria: Non est incognitum cunctis fidelibus, quod Leobataga tradidit ad s. Bonifatium in elimosinam suam partem hereditatis suae ... idem ego Pangolfus abbas cum consensu et voluntate fratrum nostrorum praestabo tibi Leobatagum ad vitam tuam has supra dictas res ... insuper et de nostro sumptu tria mancipia ... cum suppelectili eorum has res supra scriptas habendi fruendi non minuendi sed meliorandi firmissimam in omnibus habeatis potestatem per nostram praestariam, et post obitum tuum possideamus nos hoc ipsum et successores nostri. (Dronke, Cod. dipl. Fuldens. p. 105.)

[22] Darauf hat mit Recht Groß hingewiesen, der freilich precaria mit der bei diesem Geschäft üblichen Urkunde fälschlich identifizirt, und übersieht, daß unter precaria keine besondere Art der Leihe zu verstehen ist, wie das alte Recht überhaupt nicht mit einer festen Abgrenzung der Begriffe: Nießbrauch, Leihe, Pacht auftritt. Vgl. Heusler, Institt. 2, 168 ff.

[23] Vgl. Schröder, D. Rechtsgesch. 161[2].

[24] Zumal da zahlreiche Kirchen Klöstern inkorporirt wurden, die schon an und für sich Sorge für die Armen tragen sollten.

[25] Für die Lesung der Messe in einer bestimmten Intention kann der Priester ein stipendium missae annehmen; auch können für dauernde Messen Stiftungen gemacht werden, deren Erträgnisse die Pfarrdotation vermehren. Geyer, De missar. stipend. (Mogunt. 64.) Schulte, Lehrb. § 216. A. 68, 265. Le Can. contemp. 14, 433; 15, 1; 16, 71. 347; 17, 543. Vgl. Congr. Conc. 24, 2. 91. Le Can. cont. 17, 455.

[26] So in Österr. der aus Säkularisationen gebildete Religionsfonds (Gesetzl. Bestimmungen üb. d. Errichtung, Verwalt. u. Verwend. d. Religionsfonde ... (Wien 71). Vgl. G. v. 7. 5. 1874, 73. Dazu Markersdorf, A. 63, 209. E. VGer. ib. 230. — Württemb.: Interkalarfonds; Nassau: Centralkirchenfonds. — Über Staatszuschüsse zum Gehalt in Preußen, vgl. A. 62, 188; die betr. der Missionspfarrer dabei gemachten Ausnahmen: Woker, A. 63, 247; in Bayern: Geiger A. 72, 464.

die Kanoniker unterhielt, beginnen Ausscheidungen für die letzteren schon im IX. Jahrhundert[27], und werden, nachdem die Versuche, das gemeinsame Leben wiederherzustellen, gescheitert waren, überall erforderlich. 2. Demnach wird dem Kapitel von den bischöflichen Einkünften eine bestimmte Quote zugewiesen, welche wieder für den Unterhalt der Kanoniker, für die Fabrik der Domkirche und für die Erhaltung der zum Stifte gehörigen milden Anstalten zertheilt wurde, während außerdem noch ein Theil behufs der Distributionen beiseite gelegt wurde. 3. Den Inbegriff der einem Kanoniker zufallenden Einnahmen nannte man seine praebenda, die theils in Gewährung einer Wohnung (curia), theils in Geld und Viktualien bestand. 4. Die Säkularisation hat auch hier eine durchgreifende Veränderung bewirkt. In Gemäßheit des RDHSchl. v. J. 1803 ist den säkularisirenden Staaten die Verpflichtung auferlegt worden, welche sie dann bei Verhandlung der Cirkumskriptionsbullen dem Papste gegenüber besonders anerkannt haben, die Kapitel und Bisthümer neu mit Vermögen auszustatten. Dies geschieht durch staatlicherseits gewährtes Gehalt, während die in jenen Verträgen gemachte Verheißung, dasselbe zur Sicherheit der Kirche zu radiciren, allerdings unausgeführt geblieben ist.

§ 179. b. Heutiges Recht.

Rebuffi, Praxis beneficior. (Lugd. 1579 u. öfters). Garzias, Tract. de benef. (Mog. 1614). Dürr in Schmidt Thesaur. 6, 328 sqq. Neller ebendas. 382 sqq. 402 sqq. Greß a. a. O. (s. § 178). De Spo, Das Decret über die Erhaltung u. Verwendung d. Güter d. Clerus v. 6. Nov. 1813 (Köln 63). Hirschel, Das Staats- u. Gemeindeeinkommen d. Geistlichen nach kan. u. franz. Recht (Mainz 68). Maas, A. 5, 23. Krick, Das kath. Pfründenwesen im Kgr. Bayern (Passau 91 2).

I. Der Betrag des kirchlichen Amtseinkommens[1] darf sich nicht unter einem in den einzelnen Diözesen, nach Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch den Bischof festzustellenden Minimalsatz belaufen (portio congrua)[2], und kann nur, nie aber über diese congrua hinaus, aus triftigen Gründen verkürzt werden. Solche Gründe sind: dismembratio[3], census, d. i. eine Abgabe, die der Papst auf alle Benefizien legen (§ 173), der Bischof nur unter bestimmten Voraussetzungen fordern darf, und welche in beiden Beziehungen unpraktisch ist[4]; pensio[5], die Belastung mit einer einem Dritten zu zahlenden Rente. Eine solche kam im Mittelalter durch päpst-

[27] Das älteste Beispiel ist das Abkommen des EB. Günther v. Cöln mit seinen Klerikern, bestätigt durch Lothar II. (867) bei Ennen u. Eckertz, Quell. z. Gesch. der St. Köln, 1, 447. Indessen waren schon früher Kapitalien für die mensa communis ausgeschieden und den Kanonikern zur Verwaltung überlassen worden. Das erzählt Flodoard., Hist. eccl. Rem. 2, 11 von St. Rigobert (721—22). (Migne, Patr. lat. 135, 113.) Für England vgl. Makower, 313.

§ 179. [1] Dabei gilt der Grundsatz: nullum officium sine beneficio, nullum beneficium sine officio, von welchem die Kommenden eine Ausnahme bilden.

[2] Van Espen, De iure paroch. etc. in Opp. Über die Höhe derselben in den einzelnen Ländern vgl. Schulte, Lehrb. p. 482. Vering, KR. 793. Dazu für Österreich: G. v. 19/4. 1885, A. 54, 147; Ver. v. 2/7. 1885, ib. 429; 30/9. 1885, ib. 55, 186; vgl. auch 57, 423; 59, 101; 66, 268; 67, 158; 71, 313; für Kanoniker: A. 72, 152. Für Preußen: A. 72, 143. Für Baden: Min.-Bek. v. 4/4. 1886, A. 457. Für Italien: Riv. d. dir. eccl. 3, 192. 353. — Das nach jetzigem Preuß. ev. KR. das Kirchenregiment nicht befugt sei, eine Kirchengemeinde zur Erhöhung des für unauskömmlich erachteten Pfarrgehaltes zu zwingen, hat das Oberverwaltungsgericht erkannt (1/3. 1880. (Entsch. des Oberverw.-Ger. 6, no. 25, Berl. 1880.) Vgl. auch E. v. 24/1. 1894. D. Z. 4, 368.

[3] Vgl. oben § 113.

[4] Bezüglich der Zulässigkeit bei der Stiftung für den Patron, bei Unionen und Exemtionen von Benefizien vgl. Schulte, Lehrb. 482. Siehe aber auch Preuß. G. v. 11/5. 1873 20: Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig.

[5] Gigas, De pensionib. eccles. (Colon. 1619).

liche Eingriffe vor, wurde durch die weltlichen Machthaber zu Gunsten von Laien in Gestalt der Panisbriefe[6] den Benefiziaten auferlegt, und ist noch heute üblich, und von dem Benefiziaten seinem emeritirten Amtsvorgänger zu zahlen, wo keine Emeritenhäuser oder ausreichende Emeritenfonds vorhanden sind[7].

II. Die Rechte des Benefiziaten, welche durch die der lehnsrechtlichen Investitur entsprechende Institution entstehen, sind verschieden nach der Natur des das Benefizium bildenden Objektes[8]; bei Immobilien hat er ein dem vasallitischen entsprechendes Recht[9], dessen Ausdehnung nur durch die Verpflichtung, nicht zu deterioriren, beschränkt ist[10], und dessen Ausübung er an Dritte überlassen darf. Das Eigenthum an den Früchten erwirbt er durch Separation. Kleinere Reparaturen fallen ihm zur Last, Meliorationen kann er dagegen ersetzt verlangen, falls sie der Pfründe zum Vortheil gereichen[11]. Auf Oblationen, Stolgebühren und Zehnten hat er ein Forderungsrecht, ebenso auf das staatliche Gehalt. Doch ist das Klagerecht bezüglich des letzteren da ausgeschlossen, wo es auch Staatsbeamten nicht zugestanden wird, und soll nicht Platz greifen, wo die Verpflichtung des Staates auf einem völkerrechtlichen Rechtstitel beruht[12], wie es sich denn endlich von selbst versteht,

[6] Vgl. Moser in Miscell. iurid. hist. 1, 1; andere bei Klüber, Liter. des deutschen Staatsr. (Erl. 1791) 540. 548. Derselben Art ist der in den beiden Sizilien noch geltende terzo pensionabile Scaduto, Man. 2, 150.

[7] Ebenso zur Erhaltung eines Koadjutors, weiter zulässig in Gemäßheit von c. 21 X. (3, 5), c. 5 X. (1, 36). Beispiele von pensiones perpetuae bei Schulte, Lehrb. 482.

[8] Das kanon. Recht nimmt eine einheitliche Befugniß des Benefiziaten über das Benefizium an, welche mit ius in re bezeichnet und für ein dominium angesehen wird. Nach Groß ist dies ius in re keines in re aliena, sondern der Benefiziat hat das beneficium als proprium, ist dominus. An den Kirchengütern existire gar kein civilrechtliches Eigenthum, sondern eben nur jenes der eigenthümlichen Natur des kirchlichen Vermögens entsprechende ius in re, das inhaltlich freilich dem Eigenthum sehr nahe komme, aber öffentlich-rechtlicher Natur sei, da es sich auch mit auf das Amt beziehe. Aber liegt denn hier die Sache anders, als in dem Falle, daß jemand mit einem Amte und den Einkünften desselben belehnt wurde, und etwa noch mit einem Grundstücke, dessen Früchte ihm die Entschädigung für die amtliche Mühewaltung gewähren sollten? Auch hier hat die Lehnsjurisprudenz ein dominium utile des Vasallen angenommen, welches das öffentlich-rechtliche Amt und die privatrechtlichen Nutzungen desselben zum Gegenstand hat. Die moderne Rechtswissenschaft und das heutige Recht können aber mit einem solchen Kollektivbegriff nichts anfangen. Es giebt dem Beamten z. B. ein öffentlich-rechtliches Recht auf sein Amt, und versucht, die aus diesem fließenden vermögensrechtlichen Befugnisse privatrechtlich zu ergründen, schon weil sonst dem Beamten kein bürgerlicher Rechtsschutz für die letzteren gegeben werden könnte. So und aus diesem Grunde muß juristisch auch mit dem beneficium verfahren werden.

[9] Lingen, A. 20, 79. Endter, De iure usufructuario parochi etc. (Altdorf. 1733). Brandis, A. 61, 285; auch besonders Mainz (89). Als Ususfruktus auch bezeichnet im franz. Dekr. v. 6/11. 1813. Vgl. Plocque, De la condit. iurid. 26 f., vgl. auch E. d. Bayer. VG. v. 29/3. 1889 III. S. Sammlg. 10, 304 und in der ital. Jurisprudenz (Friedberg-Ruffini 767). — Verpachtet er die Pfründengrundstücke, so greifen die Grundsätze des Ususfruktus insofern Platz, daß der Amtsnachfolger nicht an den noch laufenden Pachtvertrag gebunden ist. E. Cassel v. 16/10. 1858, S. 12, 300. — Der Benefiziat ist zur Führung der die Pfründe betreffenden Prozesse legitimirt: E. Cassel v. 27/9. 1840, S. 1, 115.

[10] Dagegen kann er die Substanz verändern c. 5 X. (3, 25), und für die Pfarrei ersitzen. E. Jena v. 2/1. 1851, S. 13, 84. Dresden v. 28 11. 1877, S. 35, 147. — Anomal ist Preuß. ALR. II, 11, 805. 810 (gilt nicht in der Prov. Brandenb.), wonach der Pfarrer aus Pfarreiwäldern Bauholz gar nicht, Brennholz nur bedingt verkaufen darf; vgl. dazu Porsch, A. 63, 445.

[11] c. 1 C. 12 qu. 4. Preuß. ALR. II, 11, 823.

[12] So hat das Preuß. Ob.-Trib. entschieden, Altmann, Praxis 407. Diese Entscheidung ist indessen nicht zu billigen. Die Cirkumskriptionsbullen sind, soweit sie Rechtsnormen enthalten, wegen ihrer staatlichen Publikation als Staatsgesetze, und demnach die aus ihnen erwachsenen Ansprüche als auf Staatsgesetz beruhend anzusehen. Daß das Gesetz vom Staate auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages publizirt ist, ändert an dessen rechtlicher Natur nichts. So auch RGer. E. v. 5/6. 1880, Entsch. 2, 340, welches aber auf Einräumung der in der Bulle de salute verheißenen Wohnungen kein Klagerecht anerkennt. Vgl. Hirschel, A. 44, 3. Hinschius, Pr. KR. 481. — Daß den Kirchenbeamten ein Klagerecht auf ihr Gehalt gegen die Kirche gleichfalls zusteht, ergiebt sich nach dem Gesagten von selbst.

daß nur vom Staate anerkannte Kirchenbeamte ein Klagerecht gegen ihn haben können [13].

III. Der Kleriker soll die Einnahmen seiner Pfründe zu seinem Lebensunterhalt verwenden, und den Überschuß (peculium clericale) an die Armen schenken. Indessen ist diese früher rechtliche, der Natur des kirchlichen Vermögens entsprechende Pflicht jetzt nur eine moralische, und unterliegt die Fähigkeit des Pfründners, über seine bona patrimonialia, quasi patrimonialia (industriata) und parsimonialia unter Lebenden frei verfügen zu dürfen, heute keinem Zweifel.

IV. Denselben Entwickelungsgang hat auch die Befugniß der Kleriker, letztwillig zu verfügen, durchgemacht [14]. 1. In den alten Kirchengesetzen findet sich keine hierauf bezügliche Beschränkung [15], aber schon früh [16] wird den Bischöfen die Pflicht auferlegt zu testiren, und für strafbar erachtet, falls sie nicht zu Gunsten rechtgläubiger Blutsverwandter oder der Kirche letztwillig verfügen. 2. Nach justinianischem Recht steht der Kirche ein Recht auf das Vermögen aller Kleriker zu, bezüglich dessen nicht testirt ist, und für welches Intestaterben nicht vorhanden sind [17]. Die Testirfreiheit wurde indessen allein den Bischöfen, und auch nur insoweit verschränkt [18], als sie über alles in ihrer bischöflichen Stellung Erworbene — mit Ausnahme des von den nächsten Verwandten herrührenden — nicht testiren durften. Dieses sollte vielmehr auf jeden Fall an die Kirche kommen. 3. Nachdem die

[13] Die Staatsregierungen nehmen gegenüber ungehorsamen Geistlichen zum Theil das Recht der Temporaliensperre in Anspruch. Im J. 1872 sperrte die Preußische Regierung dem B. von Ermeland sein Gehalt; dessen gerichtliche Klage wurde abgewiesen. Weiter bestimmte das G. v. 11/5. 1873 einzelne Fälle, in welchen das Staatsgehalt zu sperren sei, und endlich verfügte G. v. 22/4. 1875 die Einstellung der Leistungen, welche dem Staate der kath. Kirche gegenüber obliegen, mit Ausnahme der für Anstaltsgeistliche bestimmten, und machte die Wiederaufnahme derselben von der Bedingung abhängig, daß der Empfangsberechtigte seinen Gehorsam gegenüber den Staatsgesetzen ausspreche. Dagegen war nach E. des Gerichts für Kompetenzkonfl. (14/8. 1876) der Rechtsweg unzulässig. Vgl. Reinhard, A. 37, 197. Durch G. v. 24/6. 1891 (D. Z. 1, 333) ist die Rückgabe der Sperrgelder erfolgt. Vgl. A. 64, 330. — Nach G. v. 14/7. 1880 kann die Wiederaufnahme der Leistungen für einen Sprengel durch Staatsministerialbeschluß stattfinden. Daß in Bayern zur Temporaliensperre kein Gesetz erforderlich sei, behauptet unter Widerspruch von Reinhard, Hoheitsrechte 261, und Seydel, Bayer. StaatsR. 6, 217, Kahl, Ueber die Temporaliensperre (Erl. 1876). Dieselbe Ansicht hat i. J. 1883 der französische Staatsrath für Frankreich ausgesprochen, A. 49, 459. Vgl. dagegen Plocque, De la condit. iurid. d. prêtre cath. (Par. 89) 89 ff. Wable, De la suppression par mesure discipl. des traitem. des évêques, des curés et des desservants au point de vue légal. (Par. 93). Ebenso sind in Belgien (30/4. 1883) die Gehälter von 202 vom Staate für überflüssig erklärten Vikariatsstellen gesperrt worden, A. 49, 476. Für Italien vgl. Friedberg-Ruffini 568. — Beispiele aus älterer Zeit bei Friedberg, Gränzen, Register s. v. Temporaliensperre.

[14] Dürr in Schmidt, Thes. 6, 328. Neller, ebendas. 382. 402. 424. Wedekind in Mayer, Thes. 3, 579. Buder, das. 616. Lorenbeck, Ueber die kan. Bestimmungen f. die Errichtg. der Testam. der Geistlichen (Münst. 57). Sentis, De iure testam. a clericis saecul. ordinandor. (Bonn 62). Schulte, A. 3, 284 ff. Singer, Histor. Stud. über die Erbfolge nach kath. Weltgeistl. in Österr.-Ungarn (Erl. 83).

[15] Doch sollten seine Güter nicht mit den kirchlichen vermengt werden, vgl. c. 21 C. 12 qu. 1; c. 13 C. 12 qu. 3; c. 19 C. 12 qu. 1.

[16] C. Carthag. 401, 15 (Cod. eccl. Afr. c. 81 Bruns 1, 175): Item constitutum est, ut si quis episcopus haeredes extraneos a consanguinitate sua vel haereticos etiam consanguineos aut paganos ecclesiae praetulerit, saltem post mortem anathema ei dicatur, atque eius nomen inter Dei sacerdotes nullo modo recitetur. Nec excusari possit, si intestatus decesserit, quia utique debuit factus episcopus rei suae ordinationem congruam suae professioni nequaquam differre.

[17] So schon Theodos. II. (434) l. 1 C. Th. (5, 3); Nov. Iust. 131 c. 13 a. E.

[18] l. 11 Cod. (1, 3): Episcopis autem qui nunc sunt, quive erunt, facultatem omnino adimimus testandi, vel donandi, vel per aliam quamcunque machinationem alienandi quid de rebus suis, quas postquam episcopi facti sunt ... adquisierint, nisi ea sola, quae ante episcopatum ... tenuerunt, quaeve postea a parentibus patruis avunculis fratribus ad eos pervenerunt vel pervenerint. Omnia vero quae

Kleriker eigene Benefizien empfangen hatten, wurde die eben erwähnte, von der Kirche anerkannte[19] Vorschrift des römischen Rechts auch auf jene übertragen[20]. Danach mußte ihr peculium beneficiale an die Kirche fallen, während für das patrimoniale Testirfreiheit gewährt wurde[21]. Aber auch von diesem sollten nach partikularer Festsetzung bestimmte Theile der Kirche vermacht werden, und erbloses Vermögen an die Kirche fallen. 4. Der Verwirklichung dieses Rechts wurden durch die Laien wesentliche Hindernisse in den Weg gelegt[22]. A. So lange die Kleriker nach römischem Rechte lebten, wurde allerdings ihre Testirfreiheit auch staatlicherseits anerkannt[23]. Nachdem aber das Personalitätsprinzip überhaupt gefallen, und die Kleriker für ihre bürgerlichen Beziehungen dem Landesrechte unterworfen worden waren, konnten sie in den germanischen Gebieten ebenso wenig, oder nur unter denselben Beschränkungen testiren wie die Laien. B. Aber auch die gesetzliche Erbfolge der Verwandten in das dem verstorbenen Kleriker gehörige bewegliche Vermögen — die Grundstücke fielen in Deutschland stets an die Blutsverwandten — konnte nicht Platz greifen, da die Grundherren sich die Befugniß herausnahmen, den beweglichen Nachlaß der an ihren Kirchen fungirenden Geistlichen in Beschlag zu nehmen[24]. Und diesem Beispiele folgten später die Patrone, die deutschen Könige — wenigstens seit Friedrich I. — und die Landesherren, so daß einem Kleriker, ein Testament zu machen, nur durch besonderes Privileg gestattet wurde[25]. C. Freilich haben Reichsgesetze diesen von der Kirche lebhaft bekämpften Zustand umzuformen unternommen,

post ordinationem ex quavis causa . . . non a memoratis personis ad eos perveniunt, ad s. ecclesiam, cuius episcopi sunt, pertinere . . . iubemus.

[19] c. 1 X. (3, 26). Doch konnten die Bischöfe, da Justinian's Vorschriften im Occident nicht durchdrangen, über ihr unzweifelhaftes Patrimonialvermögen testiren.

[20] Vgl. c. 1 C. 12 qu. 4.

[21] Vgl. den von Burchard interpolirten Beschluß der Syn. v. Tribur c. 2 X. (3, 27), während der gleichfalls in den Dekretalen (c. 1 X. [3, 27]) ganz verderbte can. 37 der Syn. v. Altheim den Klerikern über alles nach der Ordination erlangte Vermögen unter Lebenden zu verfügen gestattet, von Todeswegen verbietet. Vgl. Singer, Behebung d. f. Ordensperf. 2c. 85.

[22] Friedberg, De finium p. 222 ff. Derf., in Herzog, Encykl. s. v. Spolienrecht. Scheffer-Boichorst, K. Friedrich's I. letzter Streit mit der Kurie (Berl. 61) 189. Ficker, Eigenth. des Reichs am Reichskirchengut (Wien 73) § 39. Waitz in Forsch. z. D. Gesch. 13, 494 ff. Singer, Hist. Studien a. a. O. Mayer, Hoheitsrechte 15. — Vgl. auch Zöpfl, Alterth. des deutschen Reichs und Rechts (Leipz. 60) 2, 45 und für Sizilien: Lombardo-Pellegrini in Arch. di dir. pub. III, 2, 140. — Wenn Wolfram, Friedrich I. und d. Wormser Konk. 21, in diesem Aktenstücke einen Verzicht Heinrich's V. auf das Spolienrecht erblickt, so erscheint das völlig verfehlt.

[23] Beispiele bei Löning 2, 673 f.

[24] Der juristische Titel für diese Befugniß wird kaum zu ergründen sein; hatten doch früher die Kleriker selber solches Spolienrecht in das Vermögen ihrer verstorbenen Genossen ausgeübt. Daß das mundium des Grundeigenthümers an der Kirche den Vorwand abgab, ist nicht zu erweisen. Wenn Mayer l. c. die Erklärung giebt, der Kircheneigenthümer habe den Mobiliarnachlaß genommen, weil dieser ja an die Kirche, also in ihr Eigenthum fallen sollte, so ist dabei übersehen, daß der Kircheneigenthümer kein Eigenthum an deren Vermögen hatte, und in dieses doch der Nachlaß nach eingetretener Spezialisirung des Kirchenvermögens hätte fallen müssen, ganz abgesehen davon, daß die Spolianten schwerlich zwischen Benefizial- und Patrimonial-Pekulienstücken unterschieden haben werden.

[25] Urk. Friedrich's I. bei Lacomblet, Niederrhein. Urk.-B. 1, no. 527. Über Friedr. II. vgl. Weiland in Hist. Aufsätze d. Andenken von Georg Waitz gewidmet p. 265. Geffcken, Die Krone und d. nied. D. KGut unter K. Friedr. II. (Jena 90) 35. — Urk. K. Friedrich's III. 1460 (bei Chmel, Regesta Frider. III. no. 3807 [Wien 40]): Bekennen, daz wir dem erbern unserm lieben andechtigen Mertten pharrer zu sannd Jörgen . . . von seiner frumbkait . . . wegen die sunder gnad getan und im erlaubt . . . haben, . . . daz er sein varunde hab und gut . . . durch gots und seiner seel haill willen verschaffen und vergeben mag, wem oder wohin in des nach seinem willen verlusstet an meniclichs irrung und hindernuß ungeverlich. — Über die juristische Natur dieser Testamente vgl. Heusler, Institt. 2, 648. Für England vgl. Testamenta Karleolensia (Carlisle 93). Makower 258. In Schottland bestand Spolienrecht.

die Könige und Landesherren ein über das andere Mal auf das s. g. Spolienrecht verzichtet, Gesetze den Klerikern allgemeine Testirfreiheit eingeräumt[26], und die Okkupationsbefugnisse der Grundherren auf eine Nachlaßquote herabzudrücken versucht[27]. Aber alle diese Bemühungen hatten so wenig durchschlagenden Erfolg, daß reiche Belege für die Ausübung weltlichen Spolienrechts wenigstens in einzelnen Theilen Deutschlands bis ins XVI. Jahrhundert hinein nachzuweisen sind[28]. D. Auch hatten die Geistlichen sich nicht blos weltlicher Plünderungen zu erwehren. Die Bischöfe nahmen ebenfalls Spolien aus dem Nachlasse des Diözesanklerus[29], und nachdem dies im Dekretalenrecht durchaus untersagt war[30], schließlich die Päpste[31], gegen die nun wieder ihrerseits die staatliche Gewalt die Geistlichen zu schützen unternahm. E. Wenn daher Alexander III.[32] die schon früher normirte Testirfreiheit der Kleriker erweiternd verordnete, daß der Geistliche über sein Patrimonialvermögen frei von Todeswegen verfügen, sein Benefizialvermögen zwar der Kirche hinterlassen solle, aber, wo es üblich sei, über alle bewegliche Habe zu Gunsten von milden Stiftungen, Armen und Dienstboten — seien diese Verwandte oder nicht — testiren dürfe, und wenn die Kanonisten dies dahin deuteten, daß der Benefiziat freilich nicht über die Substanz, wohl aber die Erträgnisse seiner Pfründe zu testiren befugt sei, so war dieses Recht in Deutschland bis zum XVI. Jahrhundert nur ausnahmsweise zu verwirklichen. 5. Erst seit der Zeit wurde jener kanonische Rechtssatz anerkannt, falls das Testament ein rationabile, d. h. in kirchengesetzlicher Form abgefaßt[33], und dem Bischof eine bestimmte Summe (Ferto)[34] vermacht worden

[26] So 1165. 1173. Mon. Germ. LL. 2, 138. 142. Für Brandenburg: Heydemann, Joachim. Konstit. 276. Württemberg: Urk. v. 1351 bei Gengler, Codex iur. municip. 1, 271. Österreich: (1262) Mon. Boica 28, 381. Sächs. Herzogth.: Löbe in Mitth. d. Ver. f. Gesch. und Alterthumskunde zu Kahla u. Roda 3, 3, 265.

[27] So soll nach Friedrich I. V. für Hildesheim (Böhmer, Acta imperii [Innsbr. 70] 1, no. 115) 1/3 des Vermögens an die Verwandten fallen, 1/3 an die Kirche, 1/3 domino fundi ecclesiae, si fundus ecclesiae ad laicae personae dominium spectat.

[28] Für Österr. vgl. Singer a. a. O.

[29] Über die darauf abzielenden Verhandlungen der Salzburg. Prov.-Syn. v. 1537 vgl. Singer a. a. O. 15.

[30] c. 9 (1, 16) in VI^to.

[31] Beisp. a. d. J. 1325. 1341. 1343. Vatik. Akten z. D. Gesch. (Innsbr. 91) S. 212 no. 460. 758. no. 2096, S. 776 no. 2158. 1364. Kirsch, Päpstl. Kollekt. 392. 394. 1368, ib. 403. Die 9 von diesem beigebrachten Fälle ergeben zusammen: 17 691 Goldgulden Avignon. Münze. — Ed. König Ludw. v. Frankreich 1463 (Dupuys, Preuves des lib. de l'égl. Gall. (Paris 1651 2, 37): . . . Pius papa modernus bona Praelatorum et Priorum Ecclesiasticorum decedentium tam saecularium quam regularium, quae nonnulli spolia defunctorum appellant . . . eius Camerae Ap. per certas eius constitutiones . . . a paucis diebus, ut dicitur apud Romam editas, Apostolica esse statuit . . . (Folgt Verbot der Erhebung). Dagegen auch Pithou in dem Art. 14 der Libertés de l'égl. Gallic.

[32] c. 12 X. (3, 26).

[33] Würzburg. Norma practica 1/1. 1742 (VI, 4): Ampliatur autem praedicta cleri nostri facultas testandi nova exuberante praerogativa, vi cuius ultimae eiusdem voluntates, quoad solemnitates iuris non secus ac dispositiones ad causas pias et testamentum militare sunt, libera et in utroque foro pro validis habentur . . . ita tamen ut de eiusdem vel ex propria scriptura vel per elogium duorum testium sufficienter constet. . . . 9. . . . Quod si autem . . . sola etiam testatoris scriptura vel subscriptio reperiatur, aut testator eorum duobus ad minimum testibus . . . absque sexus differentia simul praesentibus et audientibus ultimam suam voluntatem declaraverit, heredes ac legatarios integra mente et perceptibili voce aut signo coram eisdem nuncupaverit, huiusmodi dispositio . . . valida censebitur.

[34] Stat. des B. v. Straßburg 1435 (Hartzheim, Conc. 5, 254): Ius et consuetudinem ecclesiae nostrae Argent. ab antiquo servatam, scilicet quod et qualiter decedentes Clerici saltem Fertonem legare Episcopo teneantur, inviolabiliter praecipimus observari. Vgl. Sdralek, Straßburg. Diözesansyn. 137. Der Ferto (= 1/4 einer Mark, Du Cange, Glossar. s. h. v.) ist der Rest des bischöflichen Spolienrechtes. Außerdem erhoben die Bischöfe eine Erbschaftssteuer (nummus vicesimus, quinquagesimus). Beispiele bei Roth, Bayer. Pr.-

LIBRARY ST. MARY'S COLLEGE

sei, wobei noch meistentheils eine Bestätigung des Testaments durch diesen oder den Offizial verlangt wurde[35]. 6. Hand in Hand damit ging die Anerkennung der gesetzlichen Erbfolge in das Vermögen verstorbener Pfründner, und der kirchlichen Nachfolge in den ganzen Nachlaß (mit Ausnahme der Erbgüter), falls der Geistliche unbeerbt und ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben war. 7. Nach heutigem bürgerlichem Recht gelten für die Testirbefugniß der Kleriker[36], für die gesetzliche Erbfolge[37] und für die Form der klerikalen Testamente[38] die Vorschriften des civilen Rechts, und nur ausnahmsweise ist verordnet, daß erblose Güter, statt an den Staat, an die Kirche fallen sollen[39].

R. § 300, 59. Vgl. A. 70, 115. In Nassau aufgehoben, vgl. Ed. v. 11/10. 1827 (Weiss, Corp. 358) 11: Unter der gleichmäßigen Aufhebung des nummus quinquagesimus, des Ferto und der Maria domini, werden aus den Verlassenschaften der Geistlichen einer Pfründe a) der 1. Klasse von 500 fl. bis zu 750 fl.: 25 fl., b) der 2. von 750—1000: 50, c) der 3. von 1000—1200: 75, d) der 4. von 1200—1500: 120, e) der 5. von 1500 und darüber 200 fl. an den katholischen Central-Kirchen-Fonds entrichtet, wenn demselben vom Erblasser nicht ein größeres Vermächtniß hinterlassen worden ist. Wenn letzteres geschehen, so wird diese Abgabe nicht angesetzt.

[35] Beisp. bei Hartzheim, Concil. German. 5, 662. 669; 7, 194; 10, 173 u. s. w.

[36] Die kirchlichen Bestimmungen schärfen freilich den Geistlichen ein, des kirchlichen Ursprunges ihres Vermögens zu gedenken Vgl. Stat. syn. Monast. P. II. tit. XIII. c. 1 § 2 (Krabbe, Statt. syn. 157): Licet ipsa definitio testamenti secum importet liberam de bonis dispositionem, tamen cum bonorum omnium tantum simus dispensatores cum obligatione coram Christo reddendae rationis, non ita inhaerendum est carni et sanguini, ut ipsiusmet Christi in persona pauperum, ecclesiae et piarum causarum obliviscamur. Quod maxime observandum est nobis, qui de stipendio ecclesiae et oblationibus fidelium sustentamur. Quem in finem innovamus vobis et inculcamus omnibus, quod in superioribus synodis saepius praedictum est sub hoc verborum tenore: monemus interim et sub contestatione divini iudicii inculcamus omnibus et singulis clericis, ut in testamentis condendis meminerint, Deo, ecclesiae et pauperibus gratam vicem esse reddendam, ut si quae eorum gratia et beneficio bona conquisita sint, testatorum liberalitate ad eosdem ex maiori saltem parte recurrant. — Aber das verpflichtet nur die Gewissen. — Für Bayern vgl. V. v. 9. 5. 1807 (Stingl 106): 1. Allen Weltgeistlichen ohne Unterschied, sowie den Ex-Conventualen der aufgelösten Klöster steht das Eigenthums- und letztwillige Dispositionsrecht in ihrem Vermögen zu. 2. Hierunter ist nicht nur das Patrimonialvermögen derselben, sondern auch das Beneficiatvermögen, nämlich das von ihren Beneficien oder deshalb beziehenden Pensionen ersparte Vermögen zu verstehen. 3. Eine Restriction findet hier nur insofern statt, als diese in noch bestehenden Statuten, z. B. der Ritterorden, oder in ausdrücklichen Bedingungen der Stiftungs-Urkunden oder in sonstigen Privat-Verträgen begründet ist. 4. Die vorhin bei Vermächtnissen der Geistlichen üblich gewesene Förmlichkeit der Bestätigung durch das bischöfliche Vicariat, bleibt in Zukunft nebst der hierfür bezogenen Taxe aufgehoben. Roth, Bayer. Pr.-R. § 358, 32. — Über das für Bischöfe bestehende Verbot, über ihre sacra utensilia zu testiren — dieselben dürfen jedoch zur Bezahlung von Nachlaßschulden veräußert werden — vgl. Acta S. Sedis 3, 241 app. II. 279.

[37] Nach Österr. Recht wird der Intestatnachlaß in drei Theile getheilt, von denen der eine an die Kirche, der andere an die Armen, der dritte an die gesetzlichen Erben fällt. Vgl. Stubenrauch, Komm. z. Oesterr. BGB. zu § 761. Moy, A. 2, 429. Schulte, A. 3, 284. Singer a. a. O. Über den Nachlaß Ungarischer Prälaten königlicher Nomination, Min.-Erl. v. 10. 8. 1883. A. 58, 33. Nach Preuß. ALR. II, 11, 101 hat die Kirche ein Intestaterbrecht nur, wo dasselbe in Provinzialgesetzen oder vom Staate gebilligten Statuten begründet ist; nach dem Provinzialrecht der Grafschaft Glatz auf ein Drittel des peculium beneficiale und nicht über 500 Thaler. Wentzel, Provinzialrecht d. H. Schlesien 345. Altmann, Praxis 285.

[38] Ausnahmsweise Privilegien für Hildesh. (Klinkhardt, Das Recht der Hildesh. kathol. Geistl. (Hildesh. 38). Bamb. (hier seit der Säkularisation beseitigt). Würzb., Mainz, Fulda (Braun, in Hessenland 1891, 140), Eichstädt. Vgl. Roth, Bayer. Pr.-R. § 304, 2.

[39] So nach gem. Recht (Windscheid, Pandekten § 570), Bayer. LR. (Roth, Bayer. Pr.-R. § 359: doch aufgehoben im Jahre 1807, siehe oben Note 36). Fulda: Kirche, Armenhaus und Emeritenfonds konkurriren zu gleichen Theilen, Thomas, Fuld. Recht § 576. Nach Preuß. ALR. II. 16, 20 kommt das Recht des Fiskus auf erblose Güter moralischen oder anderen Personen nur insofern zu, als sie nachweisen können, es vom Staate in rechtsgültiger Weise erworben zu haben.

V. Das Benefizium in der ev. Kirche hat denselben rechtlichen Charakter, wie in der katholischen, nur daß das Gehalt noch mehr den Hauptbestandtheil bildet, als in dieser[40]. Betreffs des letzteren haben viele KO.[41] die Vorschrift gegeben, daß der Angestellte nur zum Bezuge der seinem Dienstalter entsprechenden Gehaltsstufe befugt sein solle, den Überschuß aber an eine Centralkasse abgeben müsse, von welcher dann wieder diejenigen Geistlichen eine Ergänzung ihres Diensteinkommens erhalten, bei denen dieses die Gehaltsstufe ihres Dienstalters nicht erreicht und etwaige Staatszuschüsse nicht auszuhelfen vermögen. Die Verwaltung des Pfründenvermögens steht entweder dem Pfarrer[42] oder dem Kirchenvorstande[43] zu, immer aber unter Aufsicht des letzteren[44], oder ist besonders geregelt worden[45].

§ 180. c. Verwendung der Früchte erledigter Pfründen.

Dalmer, Die Pfarrablieferungen (Straſs. 61). Dürr in Schmidt Thesaur. 6, 166 sqq. Phillips, Das Regalienrecht in Frankreich (Halle 73). Ficker siehe § 179. Swientek, A. 50, 291. Azzolini in Riv. di dir. eccl. 4, 641.

I. Bei der Trennung des Pfründenvermögens von den an die Erben fallenden Gütern werden die verdienten, nicht perzipirten Früchte des letzten Dienstjahres (annus deservitus)[1] proportional zur Erbschaft geschlagen, auch dieser die Auslagen ersetzt, welche der Verstorbene auf die Gewinnung künftiger Früchte gemacht hat.

II. Außer dem Deservitenjahr erhalten die Erben in partikularrechtlicher Verschiedenheit auch wohl Früchte, die der Verstorbene nicht verdient hatte, und zwar so, daß 1. für eine bestimmte Zeit der Verstorbene als fortfungirend angesehen wird, und die für diese Periode der Pfründe zustehenden Früchte zur Erbschaft geschlagen werden (Sterbemonat, Sterbequartal), oder aber 2. so, daß der Wittwe und den Kindern ev. Geistlicher noch die Früchte eines weiteren Zeitraumes (Gnadenzeit) als persönliche Wohlthat eingeräumt werden[2].

[40] Vgl. Gr. Hess. KG. v. 17/1. 1888. (F. 3, 141). 21/11. 1891 (4, 72). Bayern AKBl. 1890 343, vgl. auch Geiger, A. 72, 464. Oldenburg 13/12. 1888, ib. 1889 229. Preußen 1/5. 1889, ib. 537. Lippe 2/12. 1890, Ges.-S. S. 378. Weimar 27/12. 1890 (F. V. 3, 149). Meiningen 23/6. 1891, Samml. d. V. 91 no. 4. Anhalt 5/4. 1892, Ges.-S. 92 no. 870. Hannov. luth. K. 4/3. 1894. Preuß. Ges.-S. 21.

[41] Vgl. F. V. 251. Durch GK. v. 18/2. 1895 (KGVBl. S. 13) ist die Erhebung einer landeskirchlichen Umlage angeordnet zur Beschaffung von Mitteln für Hilfsgeistliche, ebenso die Einziehung von Einkünften des Kirchenvermögens zu gleichem Zwecke und zur Errichtung neuer Pfarrstellen.

[42] So Bayern. Nach E. RGer. v. 11 10. 1880. Entsch. in Straſs. 2, 313 ist der Pfarrer als Verwalter des Pfründenvermögens öffentlicher Beamter im Sinne des RStGB.

[43] Vgl. F. V. 332 f.

[44] Daß die Zustimmung des Kirchenvorst. insbesondere erforderlich ist bei Verpachtung oder Vermiethung der den kirchlichen Beamten zum Gebrauch oder zur Nutzung zugewiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers, schreiben speziell vor: Hannov. ref. K. 25 (F. 170); Kurhessen 14, 12. In Sachsen 26 (F. 370) vertritt der Kirchenvorstand das Kirchenlehn in allen Angelegenheiten. Die Vertretung der geistlichen Lehne steht zwar der Kircheninspektion zu, jedoch hat auch hier der Kirchenvorstand über die Erhaltung, so wie pflegliche Benutzung die nächste Aufsicht zu führen, und ist bei jeder Veränderung oder Verminderung der Substanz mit seinem Urtheile zu hören. Die gleichen Bestimmungen in Altenb. 26 (F. 678) für das Pfarrgut. In Bayern hat der Kirchenvorstand nur die Aufsicht über die Verwaltung des Pfarreigenthums.

[45] In Baden ist die Verwaltung durch G. v. 21/12. 1881 der Centralpfarrkasse übertragen worden.

§ 180. [1] Böhmer, Dissert. de anno deservito (Hal. 1715) (auch in Exercitt. ad Pandect. 3, 572). Vgl. für Preußen: Trusen 513, 617; Sachsen: Seydewitz, Cod. s. v. Pfarrvergleich; Österr.: Helfert 2, 316; Bayern: Silbernagl 525.

[2] Sterbemonat: Bayern, Nassau; Sterbequartal: Preußen, westl. Diözesen. Vgl. auch Boche, D. legale Pfarrer 466. Vogt, Preuß. KR. 1, 576. Hinschius, Pr. KR. 431. Ev. K.: KG. v. 18/7. 1892 (D. Z. 3, 405): Sterbemonat und folgende: die Erben, nächst denselben und während weiterer 6 Monate: die Hinterbliebenen. Hannover: Gnadenhalbjahr (KG. v. 16/7. 1875). Schlesw.-Holstein.: Chalybäus 223. KG. v. 21/3. 1891 (D. Z. 2, 464).

III. Die Einkünfte erledigter Pfründen (fructus intercalares) wurden anfänglich für die Zwecke der Armenpflege und die Fabrik verwendet, später von den Bischöfen in Anspruch genommen, gemäß päpstlichen Privilegs oder einer Gewohnheit, auf deren Ausbildung lehnrechtliche Grundsätze nicht ohne Einfluß waren (ius deportus)[3], endlich aber seit Johann XXII. auch von den Päpsten[4]. Allein auch hier machte sich ein Eingreifen der Laien bemerkbar. Vorzugsweise die Könige nahmen die erledigten Pfründen in Beschlag und deren Früchte für sich in Anspruch (ius regaliae, ius deportus)[5], ja in Frankreich vergab der König sogar die zur Kollation des erledigten, der Regalie unterworfenen Benefiziums gehörigen Pfründen[6].

Bayern: Silbernagl 553. Weimar: Bek. v. 6/9. 1876 16. 19. Die Stolgebühren gehören in der Regel nicht zur Gnadenzeit (Preuß. ALR. II, 11, 853); anders in Pommern, Trusen 536[1]. Analog waren die früheren Einrichtungen in den Kapiteln, wo eintretende Kanoniker zuerst keine Einkünfte erhielten (Karenzjahr, Dürr in Schmidt, Thesaur. 6, 204), dafür aber nach ihrem Tode die Einkünfte bestimmter Zeit der Erbmasse zufielen (Dürr, ebendas. 6, 166). Die Pensionsverhältnisse der ev. Pfarrwittwen und Waisen — die erste Pfarr-, Emeriten-, Wittwen- u. Waisenordnung entworfen von Mich. Meurer † 1537 hat Tschackert in Pfarrhaus 1891 3, S. 4 herausgegeben — sind neu geregelt worden: Preußen KG. v. 15/7. 1889; 30/3. 1892; 31/3. 1895. StG. v. 15/7. 1889; 30/3. 1892; 31/3. 1895 D. Z. 2, 446. Vgl. dazu Stammler in Kirchl. Monatsschr. 10, 453. Hannov. luth. u. ref. K. Schlesw.-Holst.: Stockmann, D. Versorgung d. Prediger-Wittwen und Waisen ꝛc. (Kiel 93). Konf.-Bez. Cassel. Wiesbad. 31/3. 1895. Braunschw. 15/4. 1889 (ARBl. S. 489). Hessen 9/11. 1889 (ib. 1890 345). Lippe 2/12. 1890 (F. D. 3, 174). Sachsen 3/5. 1892 (D. Z. 3, 259). Oldenburg 13/12. 1894. Württemberg 17/12. 1894 (ARBl. 95, 76). — Das Preuß. KG. v. 31/3. 1895 (Ges.-S. 100) und Staats Ges. v. 31/3. 1895 (ib. 95) gewährt den Landeskirchen von Hannover luth. u. ref. K., Schlesw.-Holstein, Nassau, Konf.-Bez. Cassel den Zutritt zu dem altpreuß. Pfarrwittwen- und Waisenfonds, der von der altpreuß. Kirche losgelöst und eine selbstständige Institution dieser und der gedachten Kirchenverbände des Preuß. Staates geworden ist.

[3] c. 9 (1, 3) in VI^to; c. 9 (1, 16) in VI^to siehe oben § 171.

[4] Vgl. oben § 172.

[5] Über die Entwickelung in Deutschland vgl. die oben § 179 für Spolienrecht angegebene Literatur. Der Begründer des Rechts in Deutschland scheint Friedrich I. zu sein (A. M.: Waitz in Forsch. z. deutsch. Gesch. 13, 495; Ficker, Reichskirchengut 96; Wolfram a. a. O. 22; Heußler, Institt. 1, 322; Reusch, Index 2, 560). Vgl. Urk. Friedr. II. 1216, Ried, Cod. dipl. Ratispon. (Ratisp. 16) 1, 312: Veterem illam consuetudinem, quam antecessores nostri Romani Imperatores et Reges in Cathedrales exercuerant ecclesias et abbatias quae manu regia porriguntur, quod videlicet decedentibus episcopis et prelatis eorum, non tam reliquias rerum mobilium eorundem consueverant occupare, ac convertere in usus proprios occupatas, quam et reditus et proventus per totius primi anni circulum . . . prorsus auferre. . . . Urk. v. 1223 (Huillard-Bréholles 2, 339). Vgl. Winkelman, K. Friedr. II. (Leipz. 89) 1, 57. 64. Mit diesem Recht, welches dem lehnrechtlichen Angefälle entspricht, ist nicht die von den Grundherren, später von den Gerichtsherren und heute in Bayern vom Landesherrn (Possessgebung vgl. Mayer a. a. O. 19) aus dem mundium über die Kirche hergeleitete Befugniß zu verwechseln, wonach die Güter vakanter Benefizien blos in Verwahrung, nicht in Genuß genommen, und dem neuen Pfründeninhaber ausgefolgt werden. Demnach ist die Possessgebung auch nicht, wie Mayer 19 meint, eine Abschwächung des Spolienrechts. Nach Heusler ist Eigenthümer des Kirchengutes zwar der Heilige, aber die Nutzung und Verwaltung steht dem Kircheneigenthümer als Muntwalt zu. Diese Nutzung (gewere) überträgt er dem Kirchenvorsteher durch Investitur, so daß dieser nicht kraft seines Amtes, sondern lediglich kraft der Investitur verwaltungs- und nutzungsberechtigt sei. Stirbt er, so fällt Nutzung und Verwaltung bis zur neuen Investitur an den Muntwalt. Dagegen spricht, daß wir von einem dem Regalienrecht analogen bei dem Grundherrn gar nichts finden, sondern nur beim Könige, und doch auch erst in der Blüthezeit des Feudalsystemes.

[6] Clemens IV. an Ludwig XI. v. Frankr. (Gallia christ. 10 instr. 66): . . . verum quia tu ea ratione . . . quod vacantes confers in ea ecclesia praebendas, tempore, quo eandem ecclesiam pastoris regimine contingit destitui, donec substitutus archiepiscopus regalia receperit a te, huiusmodi collationem in tuum preiudicium asseris esse factam, nos te . . . super hoc scandalizare nolentes Dionysio Canonico eiusdem ecclesiae damus in mandatis, ut a dicto Ioanne resignationem illius praebendae auctoritate nostra recipere non omittat. Für England vgl. Makower 327.

IV. Nach heutigem Recht fallen 1. die Interkalarfrüchte der bischöflichen Mensa entweder an den Nachfolger[7], oder die Kathedralkirche[8], oder einen allgemeinen Fonds[9]. 2. Die der Kapitelspfründen an die Kathedrale[10], an die Erben[11], an die übrigen Domherren[12] oder einen Fonds[13]. 3. Die der Pfarreien oder niederen Benefizien an die Kirche[14], oder den Dekan, oder gleichfalls an einen Interkalarfonds[15].

V. Die Verwaltung der Interkalarfrüchte erfolgt für die bischöfliche Mensa durch den Oeconomus[16], für Kapitelspfründen durch das Kapitel, für Pfarreien in partikularrechtlich sehr verschiedenartiger Weise[17].

§ 181. C. Die Kirchenfabrik.

Permaneder, Die kirchl. Baulast (Münch. 90 3) (her. v. Riedle). Helfert, Von d. Erbauung, Erhaltung u. Herstellung d. kirchl. Gebäude (Prag 34 2). Derſ. im Arch. für Civil. Praxis 27, 103 ff. Gründler in Weiß Arch. 5, 203 ff. Lang im Arch. für Civil. Praxis 26, 12 ff. 296 ff. Huck in Ztſchr. f. deutſch. R., 8, 326 ff. Mayer daſelbſt 10, 89 ff. Herrmann daſelbſt 18, 29 ff. Preußen: Kletke, Rechtsverhältniſſe bei Kirchen-, Pfarr-, Waiſen- und Schulhausbauten in d. Prov. d. Preuß. Staates (Neu-Ruppin 65). Jacobſon, Preuß. KR. 693. Altmann, Praxis 45. Weizſäcker, Wegweiſer f. Kirchenbau u. Parochialteilung (Berl. 91). Hannover: Schlegel 4, 33. Grefe, Hannov. Recht 1, 300. Baden: Müller, Lexikon 180 ff.; Z. 4, 447. Kurheſſen: Büff § 277. 280–89. Sachſen: Weber 2, 1, § 73. 93. 2, 2, § 100. Bayern: Müller, Lexikon s. v. Baulaſt. Silbernagl § 107. 113. Burkhard, Zur Lehre v. d. kirchl. Baupflicht (Erl. 84). Schmitt, Die Kultusbaulaſt mit beſ. Berückſichtigung d. Partik.-R. in Franken (Regensb. 88). Dazu Burkhard in Seuffert Bl. VII. Ergänzungsband 357. 353. Keller, A. 45, 27. Krick, Kirchl. Baupflicht u. kirchl. Bauweſen n. d. im Kgr. Bayern gelt. Geſetzen u. Verordn. (Paſſau 93). Oldenburg: Weiß, Arch. 5, 297. Württemberg: Schürer, A. 9, 363 ff. Kübel im Württemb. Arch. f. Recht u. Rechtsverwaltung, 2, 7 ff. Sarwey daſelbſt 7. Öſterreich: Kutſchker, A. 12, 97. Die neueren Geſetze: A. 12, 302 ff. 455 ff. 13, 156 ff. 16, 112 ff., 264 ff. 19, 260 ff. 425 ff. Frankreich: Aucoc, Des obligat. resp. des fabriques (Par. 58). Affre, Traité de l'administrat. tempor. des paroisses (Par. 90 2). Pinel-Beaufin, Législat. génér. des fabriques des égl. cath. de France (Par. 94). Aucoc in Rev. crit. de législat. et de jurisprud. 22, 428. Traité des fabriques par. d'après la législat. civ. (Besanc. 94). Rev. adm. du culte cath. 1894. juill. Regnier, Die Verpflichtung d. Civilgem. in Anſ. d. Pfarrhäuſer (Trier 44). Hüffer, A. 4, 39. 129. Derſ., Die Verpflicht. d. Civilgem. ꝛc. (Münſt. 59). Bluhme, Das Rheinpreuß. G. v. 1443. 1840 (Bonn 59). Hüffer, Das Rheinpreuß. G. ꝛc. (Münſt. 60). Derſ., Forſchungen auf d. Geb. d. franz. u. rhein. KR. (Münſt. 65). Stieve, Z. 7. 252. Muth, Die franzöſ. rechtl. Pfarreien n. d. vermögensrechtl. Seite u. in ihrer modernen Entwickelung unt. d. preuß. Geſetzgebung (Saarlouis 93). — De Corswarem, Uitlegging der wetten over de Kerkfabr. (Hasselt 94).

I. Seitdem aus den Einkünften des Kirchenvermögens nicht mehr eine bestimmte Quote für die Bestreitung der Bedürfnisse des Gottesdienstes und die Erhaltung der

[7] Preuß. ALR. II, 11, 978. So auch in St. Gallen und Chur.

[8] Bayern.

[9] z. B. Österr. (siehe § 178, 26).

[10] Bayern.

[11] z. B. St. Gallen.

[12] So fielen bis 1874 in Österr. die Interkalare von Präbenden, die aus einer massa communis ihr Einkommen bezogen, an diese; Helfert 1, § 106. Jetzt gilt G. v. 7/5. 1874 59, wonach unterschiedslos die Interkalare aller weltgeistlichen Pfründen in den Religionsfonds fließen.

[13] Bayern: In den Diözesen Würzb., Speyer, Bamb. an den Emeritenfonds; bei Simultankirchen wird aus ihnen ein besonderer kathol. Fonds gebildet, Stingl 380 ff. — Ebenso nach Preuß. ALR. II, 11, 852 da, wo kein Gnadenjahr gilt. Truſen 516. E. des RGer. v. 6/5. 1891. Raſſow u. Küntzel, Beitr. 35, 1059, vgl. auch ib. 27, 1046.

[14] Württemb.: die der ersten dreißig Tage. Longner, Rechtsverh. 344.

[15] Österr. (vgl. Anmerk. 12), Baden (V. v. 15/3. 1877, A. 60, 461), Naſſau, Gr. Heſſen. — In Heſſen und Württemb. fließen Sterbequartal und Gnadenzeit, falls keine Wittwe oder unversorgte Kinder vorhanden sind, in die Pfarrwittwenkaſſe.

[16] Nach Napoleoniſchen Dekret v. 6/11. 1813 soll das Regalienrecht aufrecht erhalten, und zur Verwaltung der Menſalgüter erledigter Bisthümer ein staatlicher Kommiſſar ernannt werden. Diese unausgeführt gebliebene Bestimmung ist neuerdings wieder zur Anwendung gebracht worden. Vgl. Nouriſſon, A. 52, 65. In Italien erfolgt die Verwaltung vakanter Pfründen durch die staatlichen Ökonomate, und werden die Erträgniſſe zu kirchlichen und Wohlthätigkeitszwecken verwendet. Geigel, Ital. Staats-KR. 55. 106. Galante, Il dir. di placitaz. e l'economato dei benef. vac. in Lombard. (Milano 94). Friedberg-Ruffini 776. Azzolini l. c.

[17] Preußen: Kirchenvorſtand (G. v. 20/6. 1875 3, 1. 8). Die Verwendung bedarf der Genehmigung des Oberpräſidenten (G. v. 7/6. 1876 2, 9). — Bayern: Pfarrverweſer (Stingl 385), der deswegen von der Regierung verpflichtet wird (daſ. 317). — Rheinpfalz: Fabrikrath. Baden (V. v. 20/11. 1861 3; Spohn 192): Kapitelskämmerer. Österr.: Schulte, Lehrb. § 217, 18. Württemb.: Kapitelskämmerer unter ſtaatlicher und kirchlicher Leitung (G. v. 30/1. 1861 19).

Gebäude reservirt wurde, flossen in die Kirchenfabrik nur noch die Erträgnisse der während des Gottesdienstes veranstalteten Sammlungen[1], die Erlöse für verkaufte Grabstellen[2], die Gebühren für Glockengeläute, für Miethe von Kirchenstühlen[3]. In den Kapiteln die Früchte des Karenzjahres, die von den Domherren zu zahlenden Beiträge für die Wahl ihrer Kurien, und die Erträgnisse der in den Cirkumskriptionsbullen zu diesem Behufe ausgeworfenen Fonds[4].

II. Zum Unterhalt der kirchlichen Gebäude soll zunächst die Fabrik benutzt werden[5]; doch werden schon im fränkischen Recht die weltlichen Besitzer kirchlicher Grundstücke und kirchlicher Zehnten für verpflichtet erachtet[6], und in Ermangelung solcher oder Leibeigener, welche Dienste leisten könnten, die Parochianen[7]. Nach Ausbildung des Pfründenwesens trat zu den Verpflichteten noch der Pfründner hinzu mit den Überschüssen über die congrua[8]. Da indessen die Laien, an welche Kirchengut gekommen war, nur zu oft wenig Neigung bezeigten, die ihnen gesetzlich obliegende Baulast zu tragen[9], und zu mächtig waren, als daß sie ihnen wider ihren Willen hätte auferlegt werden können, so griff man auch zu dem bequemen Auskunftsmittel, die wegen mangelnder Organisation fast wehrlose Gemeinde heranzuziehen[10], und die

§ 181. [1] Nach Preuß. ALR. II, 11, 665 gehört der Ertrag des Klingebeutels in der Regel zu den Kircheneinkünften. Ebenso: Bayern (Stingl 1037); Hessen (Büff 814); Sachsen (doch steht an einzelnen Tagen der Ertrag dem Pfarrer zu — aufgehoben durch KG. v. 2/12. 1876 4 — und kommt, wo es Observanz ist, an die Armen Seydewitz, Codex 46); Braunschw.: Arme mit Antheil der Kirche; Hannover: Arme. Schlesw.-Holstein: Unterstützungsbedürftige (Chalybäus 466).

[2] Mencken in Opusc. 93. Willenberg, De sepulcror. commercio (Gedani 1720). Für die Benutzung des Grabes wird trotz c. 13 X. (3, 28), c. 8 X. (5, 3), wo es üblich ist, Gebühr erhoben. Die Berechtigung auf ein sepulcrum privatum wird ebenfalls entgeltlich gewährt, und schließt die Wiederbenutzung der Grabstätte für künftige Beerdigung aus. Bei Erbbegräbnissen steht die Beerdigung allen Erben, bei Familienbegräbnissen allen Familiengliedern der Berechtigten zu, und hört erst mit Aussterben der Familie auf. Auch für das Recht, Grabsteine zu setzen, wird vielfach Gebühr bezahlt.

[3] Siehe oben § 177.

[4] Vgl. Longner, Beitr. 512.

[5] Vgl. c. 22 C. 16 qu. 1.

[6] So schon vorgeschrieben in Pippin's Cap. Aquitan. 768, 1. (Boretius 1, 42) und Karl's Breviar. missor. Aquitan. 789 c. 2 (das. 65). — Die missi hatten die Aufsicht über die Instandhaltung der Kirchen, Waitz, Verf.-Gesch. 3, 455. — Nach dem Capit. Ital. Pippin's (801—10, Boretius 1, 210) c. 6, sollen die Benefiziaten der Kirche decimae und nonae zahlen, und die Baulast tragen. Capit. e canonib. excerpta 813 c. 24 (wiederholt Conc. Arelat. 813 c. 6), das. 175. Cap. Karoli II. in villa Sparnaco ao. 846 c. 63 (M. LL. 1, 392): Hi vero qui ex rebus ecclesiasticis nonas et decimas persolvere, et sarta tecta ecclesiae secundum antiquam . . . consuetudinem restaurare debent, et hoc non solum neglegunt, verum et per contemptum dimittunt, atque clericos fame et penuria, ecclesiastica quoque aedificia dissolutione adnullari permittunt, tamdiu ab ecclesiastica communione separentur, usque dum diligentia emendare studeant, quod socordia neglexerunt. Quod si iterum iteraverint, post excommunicationis satisfactionem regia potestate compulsi, iuxta legale et antiquum dictum, qui neglexit censum, perdat agrum . . . Vgl. Roth, Beneficialw. 366.

[7] Capit. Olonnense eccl. I. 825, 8 (Boretius 1, 327): Praecepimus ut singulae plebes secundum antiquam consuetudinem fiant restauratae. Quod si filii eiusdem ecclesiae eas restaurare noluerint, a ministris rei publicae distringantur, ut volentes nolentesque nostram observent praeceptionem.

[8] Vgl. das oben cit. c. 22 C. 16 qu. 1 (Junoc. II.?), c. 4 X. h. t. Syn. v. Rouen 1231, 33 (Hefele, Conc.-Gesch. 5, 1009[2]). Namentlich mußten sie ihre Häuser in Stand halten: c. 10 der Syn. v. Paris 1347 (Hefele 6, 683[2]). Kries, D. kirchl. Baulast d. Pfründners nach gem. kath. KR. (Berl. 91).

[9] Die geistlichen Zehntbesitzer werden eher herangezogen. Vgl. Syn. v. Pont-Audemer c. 8 (1279, Hefele 6, 186[2]), Rouen c. 8 (1335, das. 6, 644).

[10] Urtheil üb. d. K. zu Elbing 1364 (Jacobson, Gesch. d. Quell. d. kath. KR. d. Prov. Preuß. u. Posen [Königsb. 37] 117): Item cum populus de consuetudine terre approbata cum porcione fabrice deputata teneatur ad fabricam, parrochiani dicte ecclesie onus subeant fabrice, cum illorum intersit non immerito quia ibi percipiunt sacramenta. Andere Beispiele bei Richthofen, Friesische Rechtsqu. 217.

Besitzer von Kirchengut als nur subsidiär verpflichtet hinzustellen. Doch ist das bei dem vortheilhaften Stande des mittelalterlichen Kirchenvermögens wohl nur ausnahmsweise eingetreten[11]. Das Tridentinum[12] hat folgende Bestimmungen getroffen, welche indessen der partikularen, sowohl gesetzlichen wie gewohnheitsrechtlichen Rechtsbildung freien Spielraum lassen[13]. 1. Bei Pfarrkirchen und den völlig gleichstehenden Pfarrhäusern[14] ist zu unterscheiden, ob sie einem Patronate unterstehen, oder nicht. A. Bei den letzteren liegt die Baulast prinzipaliter auf der Fabrik; doch soll, ehe das Kapital angegriffen wird — dies ist zulässig, sofern nicht die Fortsetzung des Gottesdienstes unmöglich wird, oder stiftungsmäßige Anordnungen im Wege stehen — oder auch nur alle Renten aufgezehrt werden, auf die subsidiär Verpflichteten zurückgegangen werden. Als solche haften a) alle nach Gesetz oder Gewohnheit des betreffenden Ortes verpflichteten Personen. b) Alle, welche von der betreffenden Kirche herrührende Früchte beziehen, und zwar α) der Benefiziat mit den Überschüssen über die congrua in einem nach richterlichem Ermessen festzustellenden Maße[15], β) alle Zehntbesitzer[16]; und zwar die geistlichen Korporationen, welche in den Besitz inkorporirter Pfarrzehnten gekommen sind, schlechtweg; Laien, falls sie nicht den weltlichen Ursprung ihrer Zehnten nachzuweisen vermögen[17], beziehentlich in den Gebieten, wo es keine allgemeine Zehntverpflichtung giebt[18], solche,

Nach c. 7 der Syn. v. Szaboles 1092 müssen die Parochianen durch Krieg zerstörte Kirchen wieder herstellen. Kelch und Kleider giebt der König, die Bücher der Bischof (Hefele, Conc.-Gesch. 5, 205²).

[11] Dafür spricht, daß die Parochianen häufig nur durch Ablaßgewährung zu Zahlungen vermocht werden konnten. C. Vaurense 91 (1368, bei Baluz., C. Narbonens. p. 232). C. v. Marciac 43 (1326, Hefele 6, 626²), und ebenso die Opposition, welche sich im Kurf. Sachsen geltend machte, als in Gemäßheit des Ständebeschlusses v. 1532 den Gemeinden die Pflicht für die kirchlichen Neubauten auferlegt wurde, Burckhardt, Gesch. der Sächs. Kirch.- u. Schulvisit. 184.

[12] C. Trid. S. XXI. de ref. 7: Quum illud quoque valde curandum sit, ne ea, quae sacris ministeriis dicata sunt, temporum iniuria obsolescant et ex hominum memoria excidant, episcopi, etiam tamquam apostolicae sedis delegati, transferre possint beneficia simplicia, etiam iuris patronatus, ex ecclesiis, quae vetustate vel alias collapsae sint, et ob eorum inopiam nequeant instaurari, vocatis iis, quorum interest, in matrices aut alias ecclesias locorum eorundem seu viciniorum arbitrio suo: atque in eisdem ecclesiis erigant altaria vel capellas sub eisdem invocationibus, vel in iam erecta altaria vel capellas transferant cum omnibus emolumentis et oneribus prioribus ecclesiis impositis. Parochiales vero ecclesias, etiam si iuris patronatus sint, ita collapsas refici et instaurari procurent ex fructibus et proventibus quibuscunque, ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus. Qui si non fuerint sufficientes, omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt, aut, in illorum defectum, parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant, quacunque appellatione, exemptione et contradictione remota. Quod si nimia egestate omnes laborent, ad matrices seu viciniores ecclesias transferantur, cum facultate tam dictas parochiales quam alias ecclesias dirutas in profanos usus non sordidos, erecta tamen ibi cruce, convertendi.

[13] Will in Schmidt, Thesaur. 7, 447. Vgl. E. München 27/1. 1885. S. 40, 269. — A. 68, 201.

[14] Regnier, Die Verpflicht. der Civilgemeind. in Ansch. d. Pfarrhäus. (Trier 44). E. Darmst. 4/9. 1834. S. 17, 86. — Ebenso die Pfarrökonomiegebäude. E. Stuttg. 25/9. 1846. S. 5, 53.

[15] Nur in so weit er Einkünfte bezieht, die von der betr. Kirche herrühren, was nicht blos deswegen anzunehmen ist, weil er eine Pfarrdotation bezieht. E. Stuttg. 15/2. 1846. S. 5, 50.

[16] (Denzinger) in Kath. Wochenschr. 1856 Nr. 36 p. 50—52; Nr. 25 f. 32 f. 50—52.

[17] So nach Constanz. Bisthumsobserv. A. 24, 135. Provinz. R. d. Herz. Westph.: die decimatores maiores sind provisorisch unter Vorbehalt ihres Regresses zur Tragung der Baulast auch über den Werth der Zehntberechtigung hinaus verpflichtet, Altmann, Praxis 181. — Dagegen nimmt E. v. Darmst. S. 19, 25 an, daß kirchliche Zehnten durch Veräußerung oder Säkularisation ihre geistliche Eigenschaft verlieren und keine Beitragspflicht haben. Literatur bei Permaneder, Baulast § 18. Vgl. Hummel, Die Verbindlichk. d. Zehntbes. (Stuttg. 54). Für das Recht des ehemaligen Fürstbisth. Würzburg: Buckhard l. c. 1.

[18] Es reicht nicht aus, daß auch bei Kirchen der Umgegend die Dezimatoren die Baupflicht haben:

welchen der kirchliche Ursprung ihrer Zehnten nachgewiesen wird: weiter Staatsregierungen, die in den Besitz säkularisirter Zehnten gekommen sind[19], und die Ablösungsfonds beitragspflichtiger Zehnten[20]. c) Sind solche Verpflichtete nicht vorhanden: die Parochianen nach Maßstab ihres Vermögens; auch die Forensen[21], wenn — was nicht gemeinrechtlich, wohl aber partikularrechtlich der Fall ist — die Baulast Reallast geworden ist[22]. Eine allgemeine Gewohnheit, daß die Parochianen, selbst wenn sie nicht zur Baulast herangezogen werden, Hand- und Spanndienste zu leisten haben, ist dagegen nicht zu behaupten[23]. Sind auch die Parochianen nicht im Stande, so kann der Bischof Kollekten anordnen, Pensionen auf Benefizien legen, Interkalarfrüchte verwenden, und eventuell wird der Titel der baufälligen Kirche auf eine andere übertragen, das Gebäude aber profanirt, d. h. einem anständigen weltlichen Gebrauche überlassen. B. Bei den Patronatkirchen tritt zu den subsidiär Verpflichteten noch der Patron[24]. Bezieht er Früchte, so steht er mit den übrigen Fruchtperzipienten auf gleicher Linie; ist das nicht der Fall, so kommt er unmittelbar nach diesen, kann aber nicht zur Zahlung gezwungen, sondern nur im Weigerungsfalle durch Entziehung des Patronatrechts bestraft werden[25]. Allen subsidiär Verpflichteten geht dagegen der Patron vor, wenn die von ihm oder seinen Vorfahren der Kirche gegebene Dotation von Anfang an zu gering war. Was für die Reparatur gilt, ist auch Rechtens für die nothwendig gewordene bauliche Erweiterung der Pfarrkirche[26], einen etwa erforderlich werdenden Neubau[27], und für die Anschaffung und Erhaltung des Kirchenzubehörs[28]. 2. Bei anderen Kirchen und Kapellen sind prinzipaliter die Fabrik, subsidiär die aus bestimmten Gründen verpflichteten Personen zur Baulast heranzuziehen. 3. Filialgemeinden sind zum Beitrag für das Pfarrhaus der Mutterkirche verpflichtet, zum Bau der letzteren dagegen nur, wenn sie in dieser zu bestimmten Zeiten den Gottesdienst mitfeiern müssen[29]. 4. Für die Kathedralkirchen, die keinen Baufonds besitzen, tragen

E. Wiesbaden 22,7. 1836. S. 1, 69. Rührt der Zehnte von einer Filialkirche her, so hat deren Perzipient keine Baulast gegenüber der Mutterkirche: E. Stuttg. 26 3. 1847. S. 4, 71. Befindet sich der Zehnte im Besitz eines Laien, so kann nicht vermuthet werden, daß er von dem Vermögen der Kirche herrühre, bezüglich deren die Baulast in Anspruch genommen wird, und auch nicht, falls er ursprünglich im Eigenthum der betreffenden Kirche gewesen sein sollte: E. Stuttg. 8 4. 1848. S. 4, 73.

[19] E. d. Preuß. Ob.-Trib. A. 22, 138. Vering, A. 24, 112. — Nicht die Besitzer einmal säkularisirter Güter: E. Celle, S. 37, 130.

[20] Vgl. Altmann, Praxis 182. Bayern G. v. 28 5. 1852 erl. v. Permaneder (Erl. 52). Baden G. v. 15, 11. 1833; V. 25, 3. 1841. Württemb. G. v. 17 6. 1849. Vgl. auch G. v. 19 4. 1865. Z. 5, 502.

[21] Nach der Resolut. der Congr. Conc. (Richter u. Schulte zu S. XXI, 7 de ref. res. 8. 9) qui fundos possident, licet alibi degant.

[22] Eine Befreiung kann von Einzelnen durch usucapio libertatis erworben werden. E. Jena, S. 8, 286.

[23] E. München, S. 10, 196; Bayer. Oberst. LGer.: Seuffert, Blätt. 54 p. 6; umgekehrt: Wolfenb., S. 17, 87.

[24] Pözl, Ist der Patron als solcher baupflichtig? (Münch. 43). Lippert, Patr.-Recht 148. Kaim, Patr.-Recht 2, 338. Über die Württemb. Praxis vgl. E. Stutg., S. 4, 70; über die Kirchenbaupflicht aus säkularisirtem Stiftsvermögen, Mejer, Z. 17, 243.

[25] Congr. C. Trid. S. XXI. c. 7 no. 4 ed. Richter et Schulte.

[26] Purgold, Z. 4, 461; Altmann, Praxis 770; Buchka, Samml. der Entsch. des OAG. z. Rostock 2, 293. S. 5, 52; 7, 84. Nicht dagegen, wenn eine Vergrößerung des Gemeindebezirkes stattgefunden hat. E. Celle, S. 9, 54.

[27] Preuß. ALR. II, 11, 699 ff. E. RGer. v. 13/10. 1890, Rassow v. Künzel 35, 1064.

[28] Vgl. oben § 177; Kirchenuhr nicht Zubehör: E. Stuttg. S. 4, 73: wohl aber Glocken: Darmst. S. 12, 301. München 28, 148. A. M.: Stuttg. S. 14, 48, welches mit Recht auch die Verpflichtung bezüglich der inneren Einrichtung leugnet. Vgl. auch 23, 51. — Sowohl Glocken, wie Kirchenuhr: Berlin, S. 20, 54. Umwährung des Kirchplatzes nicht Zubehör nach Preuß. R.: E. R.-Ger. v. 20 3. 1893. Entsch. 31, 53.

[29] E. München, S. 475. Kreitner, D. Baulast d. Filialk. z. Mutterk. n. kan. u. bayer. R. (Augsb. 92).

Bischof und Kapitel die Baulast, subsidiär der Kathedralklerus und zuletzt der Diözesanklerus. In Preußen[30] giebt es eine eigene Kathedralsteuer, die der Bischof bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen zu Gunsten des Baufonds erhebt. Bei Kollegiatkirchen sind subsidiär die Kanoniker pro rata ihrer Pfründen verpflichtet. 5. Die Kardinäle haben die Baulast für ihre Titelkirchen. 6. Einen Zwang gegen die beitragspflichtige Person übt die Kirche durch Censuren, und wo das nach bürgerlichem Recht zulässig ist, durch gerichtliche Klage.

III. In der ev. Kirche ist prinzipaliter die Fabrik, subsidiär die Gemeinde verhaftet[31], und hier ist die Verpflichtung häufig eine dingliche geworden[32].

IV. Die modernen Staatsgesetzgebungen stehen insofern sämmtlich auf dem Boden des gemeinen Rechts, als die Baulast zunächst von demjenigen, welcher aus einem speziellen Grunde verpflichtet ist, getragen werden muß[33], und in Ermangelung eines solchen durch das Kirchenvermögen[34]. Bezüglich der Stellung der subsidiär Verpflichteten ist aber eine große Verschiedenheit vorhanden, indem 1. der Patron als solcher zur Baulast herangezogen wird[35], 2. die Gemeinden, auch wenn sie nicht

[30] V. v. 13/4. u. 24/5. 1824; 23/3. 1830. Dadurch hat der Fiskus für die vier westlichen Diözesen seine ihm aus der Cirkumskriptionsbulle erwachsene Verpflichtung von sich abgewälzt.

[31] Nicht der Pfarrer: E. Wolfenb. S. 32, 64. Vgl. 5, 50. 51; 20, 53. — Für Braunschweig vgl. G. v. 28/5. 1894. Amtsbl. S. 39.

[32] Wachsmuth in Magaz. für hannöv. R. 5, 3; dagegen Bruel, Z. Lehre v. d. Kirchen- und Schullasten in Hannov. (Hannov. 55), und wieder Wachsmuth in Magaz. 5, 392. Böttcher in D. Z. 3, 308. Hinüber, ib. 1, 349.

[33] Preuß. ALG. II, 11, 710: Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten (solche können sich auch nach Emanation des ALR. bilden, Erk. des Ob.-Trib. bei Hinschius, Pr. KR. 402). Dagegen gilt das vor Emanation des ALR. in einzelnen Provinzen geltende gemeine kanon. Recht nicht als solche, E. des Ob.-Trib. v. 10/5. 1852. Entsch. 23, 67, oder besondere Provinzialgesetze (diese angeführt bei Hinschius a. a. O. 403). Österr. G. für Kärnthen v. 28/5. 1863, 27/7. 1864; Vorarlberg 25/6. 1863; Istrien 9/7. 1863; Krain 20/7. 1863; Schlesien 15/11. 1863; Görz und Gradiska 23/11. 1863; Mähren 2/4. 1864; Steiermark 28/4. 1864; Galizien 15/8. 1864; Württemb., Baden.

[34] Preuß. ALR. II, 11, 712 f., Österr. citt. Gesetze, Bayern, Württemberg, Hessen, Sachsen, Weimar, Oldenb., Franz. Recht. In Ungarn erst nach dem Patron, Schulte, Lehrb. 506. In der Mark Brandenb. müssen bei Landkirchen (über die Unterscheidungsmerkmale einer solchen von einer Stadtkirche vgl. Porsch, A. 67, 393) die Eingepfarrten ohne Rücksicht auf das vorhandene Kirchenvermögen beitragen. E. des Ob.-Trib. v. 3/12. 1852. Entsch. 25, 66.

[35] Preuß. ALR. II, 11, 720 ff.: Patron und Eingepfarrte gemeinschaftlich, so daß bei Landkirchen der erstere $^2/_3$, bei Stadtkirchen $^1/_3$, die letzteren $^1/_3$, bez. $^2/_3$ aufbringen müssen (also wird, wenn eine Stadt- sich in eine Landgemeinde umwandelt, dadurch die patronat. Baulast alterirt: E. RGer. 10, 58). Kompatrone theilen unter sich, nach Verhältniß ihres Antheils am Patronatrechte. Die Eingepfarrten, von denen sich Niemand der Last entziehen kann — der in zwei Parochieen Eingepfarrte haftet in beiden — und zu welchen der Patron, welcher Rustikalhufen im Kirchspiel besitzt, mit zu zählen ist, haben bei Landkirchen nach Maßgabe der Grund- und Gebäudesteuer beizutragen, bez. wenn sie keine Grundstücke besitzen, nach Proportion ihrer Gemeindesteuern, und ebenso in den Stadtgemeinden. Über die Frage, ob die Gemeindeorgane nur nach dem angeführten Repartitionsmodus die Baulast vertheilen dürfen, oder ob Lokalobservanzen, frühere Verordnungen und Gesetze, auch nach § 31 no. 6 der KG. u. SO. in Kraft geblieben sind, herrscht keine Übereinstimmung. Während das Reskr. des Kult.-Min. (12/6. 1875) und das Erk. des Kompet.-Gerichtsh. (8/1. 1881) dieser Ansicht sind, haben das Ober-Trib. (Entsch. 81, 75, E. v. 7/11. 1877) und das Reichsger. (E. v. 8/1. 1880, Entsch. 1, 140; E. v. 12/2. 1891, Rassow v. Küntzel 35, 1067, 10/11. 1892, Entsch. 31, 43) im entgegengesetzten Sinne erkannt. Mit Recht gegen diese letztere Meinung Hegel, Z. 17, 144. Dörnberg, Z. 22, 240. — Ebenso ist streitig, ob gegen die von den Gemeindeorganen beschlossene Umlage, falls sie von der Staatsbehörde gemäß G. v. 25/5. 1874 3 für vollstreckbar erklärt ist, der Rechtsweg zulässig sei. Dafür das Reichsger. (cit. Erk.), dagegen: Kult.-Min.-Reskr. und Kompetenz-Gerichtsh. (a. a. O.), und zwar gleichfalls mit Recht. Vgl. Hegel, Z. 17, 123, der auch auf sonstige Streitpunkte hinweist. — Auch bei Streitigkeiten über die den Eingepfarrten als solchen obliegende Kirchenbaulast wird nach Preuß. Recht die KGemeinde durch den Gemeindekirchenrath vertreten. E. RGer. v. 8/1. 1887, Entsch. 17, 45. Sind Ausfälle nicht zu decken, und auch nicht

baupflichtig sind, zu unentgeltlichen Hand- und Spanndiensten angehalten werden können[36], 3. nach kirchlichem Recht subsidiär verpflichtete Personen nicht als solche angesehen werden[37], oder 4. ihre Rangfolge anders geordnet ist[38]. 5. Ebenso finden Abweichungen vom gemeinen Recht insofern statt, als a) die Baulast für Pfarrhäuser nicht mit der für Pfarrkirchen gleich geordnet ist[39], und b) die nach gemeinem Recht als Pertinenzen der letzteren anzusehenden, und in Bezug auf die Baulast gleichartig behandelten Sachen nicht den für das Gebäude verpflichteten Personen zur Anschaffung oder Reparatur zur Last fallen[40].

durch Kollekten, so muß die Gemeinde, soweit es ohne erhebliche Bedrückung geschehen kann, dafür aufkommen, eventuell die Parochie mit einer anderen vereinigt werden. Sind mehrere Haupt- oder Filialgemeinden zu einer gemeinschaftlichen Kirche geschlagen, so sind sämmtliche Patrone und Eingepfarrte zu deren Unterhaltung verpflichtet; vgl. aber auch Erk. des Ober-Trib. v. 28/5. 1866. Striethorst, A. 64, 130. Österr. (wo keine neuen Gesetze): Patron: alle baaren Auslagen. Die Parochianen: die übrigen Kosten, und immer Hand- und Spanndienste. Nach den neuen Gesetzen hat der Patron, wenn das Kirchenvermögen nicht ausreicht, $^1/_3$ (Krain $^1/_5$, Galizien $^1/_6$) zu zahlen, bei dinglichen Patronen ohne Rücksicht auf seine Konfession.

[36] Preuß. ALR. II, 11, 714 bei Landkirchen, nicht die Forensen. — Bayern: so oft eine sekundäre Verpflichtung Platz greift, vgl. A. 47, 53. 367. Seuffert, Blätter 54, 8. Baden, Sachsen, Hessen.

[37] Preußen: Nicht die Benefiziaten und Zehntberechtigten; ebenso Kurhessen; Bayern, bezüglich der Kirchen: nicht die Benefiziaten. Ebenso diese nicht in Baden, Württemberg, Weimar, Sachsen.

[38] Bayern: Hinter dem Kirchenvermögen kommen: 1. der Patron, wenn er zugleich Nutznießer ist; 2. die Dezimatoren, wenn die zehntberechtigten Grundstücke in der Parochie liegen; an deren Stelle ein besonderer Baufonds, in welchen die Ablösungskapitalien fließen; 3. entbehrliche Rentenüberschüsse anderer Kirchen; 4. Gemeinde. Die Baulast bei den ehemaligen Klosterpfarrkirchen, Kathedralen u. s. w. trägt der Fiskus, vgl. Mayer, Hoheitsrechte 248, A. 39, 215; Diendorfer, A. 47, 353; Trentfurt, A. 43, 68; über Hand- und Spanndienste Seuffert, Blätter 54, 6. Württemberg: 1. Kirchenvermögen; 2. die mit dem Besitz von Zehnten verbundene Last ist abgelöst, oder ruht auf dem Ablösungskapitale, oder ist auf das Staatskammergut übergegangen; 3. Gemeinde. Baden: 1. Kirchenvermögen; 2. der alte Zehnte und der Pfarrer als Zehntherr. Observanzmäßig ist die Baulast zwischen dem Kirchengut und dem Zehntherrn getheilt. Dann hat im Zweifel das erstere das Kirchenschiff mit Einrichtung, der Zehntherr Chor, Sakristei mit Einrichtung und Hofumfassung, die Pfarrgemeinde den Thurm, Glocken, Orgel, Seitenaltäre, Kirchenornat zu beschaffen. 3. Die Gemeinde. Vgl. G. v. 26/7. 1888. Gr. Hessen: 1. Kirchenfonds; 2. Fiskus; 3. Gemeinde. Weimar: Fiskus, oder Kirchenvermögen, oder Parochianen. Franz. Recht: 1. Kirchenfabrik; 2. Civilgemeinde; indessen statt dieser in der Preuß. Rheinprov. (franz. Gebiet) die Kirchengemeinde (G. v. 14/3. 1880).

[39] Preußen: Filialgemeinden haben keine Beitragspflicht für die Pfarrei- und Küstergebäude. Der Pfarrer selbst hat die Zäune, Gehege, die inneren Pertinenzen, die kleineren und die verschuldeten Reparaturen zu tragen. Bayern: 1. die Pfründe; 2. die subsidiär Verpflichteten konkurriren wie beim Kirchenbau. Franz. Recht: principaliter die Civilgemeinde (nicht mehr in Rheinpreußen seit G. v. 14/3. 1880). Österreich, neuere Gesetze: Kleinere und unverschuldete Reparaturen der Pfarrer. Die anderen Kosten (abzüglich der auf die Zug- und Spanndienste zu veranschlagenden Summe der Pfründner), nur wenn die Pfründe fassionsmäßig über 500 (Mähren: 600, Galizien: 400) fl. Jahreseinkommen hat, und zwar nach Höhe des über diese Summe sich belaufenden Einkommens $^1/_{10}$—$^1/_2$ der Auslagen. Sie können aber diese Summe in Jahresraten nicht unter $^1/_3$ des Mehreinkommens abtragen. Zur Sicherstellung ist ein Baubrief zu errichten. Dann kommen die auch für Kirchengebäude verpflichteten Personen.

[40] Kirchhöfe: Preuß.: Alle, welche nutzungsberechtigt sind; der Patron in der Regel nicht. Dagegen das Kirchenvermögen, wenn es die Erträgnisse für die Grabstellen bezieht. ALR. II, 11, 761 ff. Franz. Recht: Civilgemeinde: auch nach Preuß. G. v. 14/3. 1880. So aber auch überall, wo der Kirchhof Kommunaleigenthum ist. Kirchenuhren: Bayern, Württemberg: Kirchengemeinde. Baden: Politische Ortsgemeinde. Kirchenglocken: Bayern: Kirchengut und, falls dieses nicht ausreicht, die Gemeinde. Baden: vgl. oben Note 38. Über Bayern: Silbernagl 502. Permaneder, Baulast § 98. Preußen: Vogt, Preuß. KR. 1, 220: Altmann, Praxis 56 ff.: Hinschius, Pr. KR. 409 (betr. der Orgeln). Sachsen: Weber, KR. 2, 2, 554. Kurhessen: Büff, § 288.

D. Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

§ 182. a. Die Organe.

Wollmann, De provisorib. eccl. secund. ius. can. (Vratislav. 63). Gerlach, Paderborn. Diözesanrecht (Paderb. 64²). Friedberg, Ev. Verfassungsrecht 332.

I. Die Verwaltung des Kirchenvermögens stand ursprünglich dem Bischof für die ganze Diözese[1], dann seinem oeconomus[2] zu. Mit der Spezialisirung der Pfründen fiel sie in den Parochieen an die von den Kirchenoberen beaufsichtigten Pfarrer, in den Kapiteln meist an den Propst, während die Verwaltung des bischöflichen Vermögens (mensa)[3] durch eigene Beamte geführt wurde. Wo eine Betheiligung der Gemeinde vorkommt[4] (provisores, vitrici etc.), sind diese meist nicht Repräsentanten der Gemeinde, sondern aus dieser vom Kirchenoberen frei gewählte und frei entlaßbare Gehülfen[5] und auch die aus der Fundation sich ergebenden Befugnisse des Patrons haben schließlich[6] nur noch negativen Inhalt gehabt.

II. Durch die Staatsgesetzgebung hat sich der Staat die Oberaufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung gewahrt[7], der Gemeinde eine Betheiligung an

§ 182. [1] c. 5 C. 10 qu. 1; c. 23 C. 12 qu. 1.

[2] c. 26 des C. v. Chalcedon 451 (c. 21 C. 16 qu. 7) vgl. c. 22 ib.

[3] Vgl. Scheimpflug, A. 65, 69.

[4] Syn. v. Würzb. 1287 c. 35 (Himmelstein, Synod. Herbipol. [Würzb. 56] 58): Laicos in nonnullis partibus praetextu fabricae Ecclesiae reparandae per Laicos sine consensu Praelatorum seu Capitulorum Ecclesiarum huiusmodi ad recipiendum oblationes seu proventus alios concessos, fabricae deputatos, praesentis constitutionis tenore huiusmodi officio et nunc esse volumus privatos: at alios laicos vel Clericos sine Praelati seu Capituli Ecclesiarum reparandarum assensu, prohibemus in posterum ordinari; cum ex privilegio, vel ex longinqua consuetudine approbata vituperosum existat, ut laici, Praelatis et Capitulis Ecclesiarum invitis, bona Ecclesiae administrent. Ideoque qui contrafecerint, ac per Ordinarium loci moniti, infra mensem ab hoc officio non cessabunt, eos excommunicatos esse volumus ipso facto. Wie indessen die Provisoren auch eine der Kirche gegenüber selbständige, dagegen von den Stadtobrigkeiten abhängige Stellung einnahmen, und wie weitgreifend die Aufsichtsbefugnisse der letzteren waren, vgl. Woltersdorf, D. Rechtsverh. d. Greifswalder Pfarrk. im MAlter (Greifsw. 88) 10. Hofmann in Beitr. z. Sächs. KGesch. 8, 168 (Leipz. 93). Ja selbst eine Mitwirkung der ganzen Gemeinde wird für gewisse Rechtsgeschäfte gefordert Woltersdorf 13, und auch in Landgemeinden. Vgl. Lamprecht, Wirthschaftsleben im MAlter (Leipz. 86) 1, 1, 239; vgl. für Frankreich D'Avenel in Revue Histor. (Par. 86) 32, 340.

[5] Vgl. für Italien: Scaduto, Man. 1, 529. Friedberg-Ruffini, 787.

[6] War die Gemeinde Patron, so verfügte sie selbständig über das Kirchengut und räumte höchstens dem Pfarrer bei Rechtsakten Ehrenvorrang ein; stand das Patronatrecht einer Privatperson zu, so griff eine kombinirte, auf Vertrag begründete Vermögensverwaltung Platz, Lamprecht l. c. 1, 1, 240.

[7] Preußen: Während der Staat nach der VU. alle Aufsichtsrechte aufgab (Richter, Z. 1, 118. Hinschius, Preuß. KGG. v. J. 1874 u. 1875 [Berl. 75] 109), beruht das geltende Recht auf dem G. v. 20/5. 1875. Vgl. Vandenesch, Handb. d. gesammten Vermögensverwaltg. (Düsseld. 75). Ludolf, Die Verwaltung d. KVermögens (Köln 76). Schilgen, D. kirchl. Vermögensrecht und d. Vermögensverwaltung in d. kath. KGemeinden der gesammten preuß. Monarchie, 1—3 (Paderb. 91 ff.²). Hermes, D. Verwaltung d. KVerm. in d. kath. KGem. Preuß. (Köln s. a.) II. Aufl. Danach kommt die Verwaltung des kirchlichen Zwecken bestimmten, und nicht unter bürgerlicher Administration stehenden kath. Kirchenvermögens einem Gemeinde-KVorstande und einer Gemeindevertretung zu. (Vgl. aber E. RGer. v. 10/4. 1889. III. Civ.-Sen., bei Kellinghausen, A. 62, 324.) Der erstere besteht aus dem Pfarrer, welcher nach dem G. v. 1875 nicht Vorsitzender werden konnte, nach dem G. v. 21/5. 1886 14 dagegen dazu gemacht ist (Ausn.: franz. Rechtsgebiet, — Diese Ausnahme ist aufgehoben durch G. v. 31/3. 1893 (D. Z. 3, 252) — rechtsrheinisches Gebiet des ehemal. Großherzogth. Berg, Frankfurt a/M., Erzbisthum Gnesen-Posen, vgl. Hinschius, Pr. KG. v. 21/5. 1886 75. Stammer, D. Vors. in d. KVorst. d. kath. KGem. in Preußen [Düsseld. 93]), mehreren durch die Gemeinde gewählten KVorstehern, von welchen alle drei Jahre die Hälfte ausscheidet, und aus dem etwaigen Patron (vgl. E. RGer. V. Civ.-Sen. v.

der Verwaltung ertheilt, und deren Organen eine gewisse Selbständigkeit der Kirchenbehörde gegenüber eingeräumt[8].

5/2. 1892, D. Z. 2, 143), bez. dem von diesem ernannten Stellvertreter, falls dem Patron bisher eine Mitgliedschaft am Vorstande, bez. eine solche Ernennungsbefugniß gebührt hat. Der KVorstand verwaltet das Kirchenvermögen. Die Zahl der gleichfalls gewählten Gemeindevertreter ist dreimal so groß wie die des KVorstandes. Diese haben zu den Beschlüssen des KVorstandes in folgenden Fällen ihre Zustimmung zu geben (§ 21) 1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, bei der Vermiethung oder Verpachtung desselben auf länger als zehn Jahr, und bei der Vermiethung oder Verpachtung der den Geistlichen und anderen Kirchendienern zum Gebrauch oder zur Nutzung überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus; 2. bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben; 3. bei außerordentlicher Benutzung des Vermögens, welche die Substanz selbst angreift, sowie bei Kündigung und Einziehung von Kapitalien, sofern sie nicht zur zinsbaren Wiederbelegung erfolgt; 4. bei Anleihen, sofern sie nicht blos zur vorübergehenden Aushülfe dienen und aus den Überschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können; 5. bei Anstellung von Prozessen, soweit dieselben nicht die Eintreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle, oder die Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, betreffen, und bei Abschließung von Vergleichen; 6. bei Neubauten oder erheblichen Reparaturen an Baulichkeiten, sofern nicht über die Nothwendigkeit der Bauausführung bereits durch die zuständigen Behörden endgültig entschieden ist. Für erheblich gelten Reparaturen, deren Kostenanschlag 200 Mark übersteigt. Im Falle des Bedürfnisses kann die Gemeindevertretung ein für alle Mal die Vollmacht des Kirchenvorstandes zur Vornahme höher veranschlagter Reparaturen, jedoch nicht über die Summe von 1000 Mark hinaus, erweitern; 7. bei Beschaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel oder Leistungen, soweit solche nicht nach dem bestehenden Rechte aus dem Kirchenvermögen, oder von dem Patron, oder von sonst besonders Verpflichteten zu gewähren sind; 8. bei Festsetzung der auf die Gemeindeglieder zu vertheilenden Umlagen und bei Bestimmung des Vertheilungsmaßstabes; letzterer ist entweder nach Maßgabe der direkten Staatssteuer oder der Kommunalsteuer festzusetzen; 9. bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen; 10. bei Bewilligung aus der Kirchenkasse zur Ausstattung neuer Stellen für den Dienst der Gemeinde, sowie zur dauernden Verbesserung des Einkommens bestehender Stellen, und bei Umwandlung von veränderlichen Einnahmen der Geistlichen und anderer Kirchendiener in feste Hebungen, oder von Naturaleinkünften in Geld, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt; 11. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft; 12. bei Feststellung des Etats und der Voranschlagsperiode; 13. bei Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Entlastung. Der Etat ist nach erfolgter Feststellung, die Jahresrechnung nach ertheilter Entlastung auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen. Vgl. dazu V. v. 27/9. 1875 (Ges.-S. 571). Das Pfründenvermögen steht in Verwaltung des Pfründeninhabers, aber unter staatlicher Aufsicht (vgl. oben § 178). Bayern, vgl. Haberstrumpf, Die neuen KVerwaltungen nach dem G. v. 1/7. 1854 (Sulzbach 54). Aull, Handb. über die Verwaltung des KVermögens in B. (Würzb. 55). Krick, Handb. d. Verwaltung des KVermögens in B. (Passau 79). Derselbe, Die kath. Pfründen in B. (das. 79). Mayer, KHoheitsrechte 259. — Jede Pfarrkirche, und die mit selbständigem Vermögen versehene Nebenkirche, hat eine KVerwaltnng, bestehend aus dem Pfarrer (Vorstand), Bürgermeister oder Mitgliede des Gemeindeausschusses (Städte: Abgeordneter des Magistrates) und aus mehreren auf 6 Jahre gewählten Gemeindegliedern. Daneben kann (Landtagsabsch. v. 28/5. 1892, 3 D. Z. 3, 97), eine gewählte Kirchengemeinderepräsentation treten. Das Pfründenvermögen verwaltet der Pfründner unter staatlicher Oberaufsicht. Baden: Pfarrvermögen: Stiftungskommission, gewählt auf 6 Jahre (V. v. 26/11. 1891. D. Z. 2, 318), deren ständiges Mitglied der kath. Bürgermeister, bez. das dienstälteste Mitglied des Gemeinderathes ist. Pfründenvermögen: der Pfründner; in der ev. Kirche die Centralpfarrkasse G. v. 21/12. 1881. AKBl. 1882 331. Vgl. auch G. v. 26/7. 1888. Distriktsstiftungen: Kommission, die zur Hälfte vom Bischof, zur anderen von der Regierung aus kath., dem anderen Theile genehmen Mitgliedern gebildet wird. Die Oberaufsicht über das gesammte Kirchenvermögen und den Interkalarfonds führt der Oberstiftungsrath, den Erzbischof und Regierung, je zur Hälfte, im gegenseitigen Einverständniß besetzen. V. v. 20/11. 1861. Württemberg: Bisthumsvermögen: Bischof unter Aufsicht des Staates. Örtliches Kirchenvermögen: G. v. 14/6. 1887: Kirchenstiftungsrath, bestehend aus dem Pfarrer als Vorsitzendem, dem kath. Ortsvorsteher, dem Kirchenpfleger, welcher vom Stiftungsrath auf

III. Im ev. Recht sind die Befugnisse der Gemeinde zwar allmählich in den Hintergrund gedrängt worden, indessen doch so weit in Geltung geblieben, daß ihr wenigstens eine Betheiligung an der Bestellung der Kirchenväter und an der Rech-

mindestens 3 Jahre zu wählen und von der Kirchenbehörde im Einverständniß mit der Staatsbehörde zu bestätigen ist — im Falle der Meinungsverschiedenheit entscheidet das Kultusministerium — und 4—12 weltlichen aus der Mitte der Pfarrgenossen von diesen auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern, welche aktive Wahlbefähigung besitzen und welche 30 Jahr alt sein müssen. Der Gemeindeetat ist von dem Dekan im Einverständniß mit dem Oberamte zu genehmigen, bei Zwiespalt entscheidet auch hier das Kultusministerium. Pfründenvermögen: Pfründner unter Aufsicht der Kirche. Sachsen: Oberaufsicht des Staates (G. v. 23/8. 1876). Die Verwaltung haben Kirchenämter unter Leitung des Pfarrers. Gr. Hessen: Ortskirchenvermögen: KVorstand, bestehend aus dem Ortsgeistlichen (Vorsitzender), kath. Bürgermeister, bez. kath. Beigeordneten, oder einem vom Kreisrathe bestellten kath. Gemeinderathe oder Mitgliede, und aus einer Zahl gewählter Mitglieder. Die Aufsicht führen Bischof und Kreisrath. Zur Erhebung einer Umlage für die Kirchenbedürfnisse (G. v. 23/4. 1875) ist indessen die Zustimmung einer Gemeindevertretung erforderlich, welche aus mindestens 12 direkt von der Gemeinde gewählten Mitgliedern besteht. Pfründenvermögen: Pfründner, unter Kontrole des KVorstandes (V. v. 6/6. 1832 52). Franz. Recht: Fabrikrath (Pfarrer, Bürgermeister, gewählte in der Parochie domizilirende notable kath. Bürger), und bureau des marguilliers (Kirchmeisterbüreau: Pfarrer und 3 Fabrikräthe); dies letztere besorgt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, stellt Budget auf, bereitet die Beschlüsse des Fabrikrathes vor und führt sie aus. Décr. concern. les fabriques des égl. v. 30/12. 1809. Dazu ist ergangen das Décr. v. 27/3. 1893 (D. Z. 4, 105) sur la comptabilité des fabriques. Vgl. darüber Lods, Etude crit. du décr. sur la comptabil. etc. (Par. 93). Marie, De la comptabil. des fabr. (Par. 93). Derſ., in Rev. de droit publ. 1, 193. Lambert, Les fabr. d'égl. et leur nouv. comptabil. (Par. 94). Penel Beaufin, Législat. géner. des fabr. des égl. cath. de France (Par. 94). Macé, Les décr. du 27/3. 1893 (Par. 94). Österr.: Die frühere, durch das Konkordat beseitigte Staatsaufsicht ist durch G. v. 7/5. 1874 38 wieder hergestellt. Dagegen ist das verheißene Gesetz über die Neuordnung der Verwaltung noch nicht erlassen worden, so daß die bischöflichen Normen (bestätigt 3/10. 1858, modifizirt durch Min.V. v. 20/6., 13/7. 1860) noch jetzt in Geltung sind. Danach ist bei allen Kirchen und kirchlichen Anstalten das Vermögen vom Pfründenvermögen abzusondern und getrennt zu verwalten (wiederholt G. v. 7/5. 1874 39, weil diese Sonderung noch nicht überall, z. B. in Galizien und der Bukowina, durchgeführt war). Die Verwaltung des Pfarrvermögens wird unter Betheiligung des Patrons in der Regel durch zwei Kirchenväter geführt, welche der Pfarrer vorschlägt und der Bischof „mit Rücksicht auf die begründeten Wünsche der Kirchengemeinde" bestellt. Nach § 42 des cit. Gesetzes soll die Verwaltung gemeinschaftlich von dem Pfarrer der Gemeinde und dem Kirchenpatron geführt werden. Doch ist das in § 43 verheißene Ausführungsgesetz noch nicht erlassen worden. Die Verwaltung des Pfründenvermögens steht dem Pfründner zu (§ 46), des Vermögens rein kirchlicher Stiftungen kirchlichen Organen (§ 47). Italien: die Aufsicht wird vom Königl. Oekonomat geführt, Friedberg-Ruffini 792. In wie weit in Deutschland betr. der kirchl. Finanzverwaltung eine staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit Platz greift, vgl. Sartorius l. c. 48 ff.

[8] Nach Preuß. Gesetz kann die Entlassung erfolgen sowohl durch den Bischof, wie durch die Staatsbehörde nach Anhörung des Beschuldigten, wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft, und wegen grober Pflichtwidrigkeit. Der dem Abgesetzten zugestandene Rekurs an den kirchlichen Gerichtshof ist jetzt hinfällig geworden. Der ganze Kirchenvorstand und die Gemeindevertretung können wegen beharrlicher Vernachlässigung ihrer Pflichten vom Bischof oder dem Oberpräsidenten in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst werden (§ 37 f.). Da die Verwaltungsorgane für ihre Amtsführung haftpflichtig sind, so haben sie bischöflichen oder staatlichen, in die Vermögensverwaltung eingreifenden Befehlen nur insoweit Folge zu leisten, wie diese (§ 53. 47) gesetzlich begründet sind. Nach Württemb. G. kann ein Mitglied des Stiftungsrathes disziplinarisch vom Bischof entlassen werden, doch ist Beschwerde beim Kultusministerium zulässig. Eine Auflösung des Stiftungsrathes kann sowohl der Bischof wie die Kreisregierung, aber nur im gegenseitigen Einverständniß, vornehmen. Weiter bestimmt Art. 20: Die von dem bischöflichen Ordinariat an die Dekane und die Kirchenstiftungsräthe bezüglich der Verwaltung des Ortskirchenvermögens und der kirchlichen Lokalstiftungen ergehenden Weisungen dürfen gegen die zur Wahrung der fundationsmäßigen Stiftungszwecke gegebenen Normen nicht verstoßen, und haben sich innerhalb der durch die staatlichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen zu bewegen. Allgemeine Verfügungen des bischöflichen Ordinariats, mit Einschluß der allgemeinen Bestim-

nungsablage eingeräumt war[9]. Dagegen hat die neuere Rechtsentwickelung der Kirche die Verwaltung ihres Vermögens[10], wenn auch durchweg unter staatlicher Aufsicht, überlassen. Und zwar ist in den Gemeinden der Kirchenvorstand[11] mit der Verwaltung des Gemeindekirchenvermögens einschließlich des Pfründen- und des Stiftungsvermögens betraut, so fern die Verwaltung des letzteren nicht stiftungsgemäß eigenen Organen, und die des ersteren nicht dem Pfarrer zusteht[12]. Er führt die Aufsicht über die im Kircheneigenthum befindlichen Gegenstände, namentlich die kirchlichen Gebäude, bei denen er, mit Ausnahme von Waldeck, etwaige bauliche Reparaturen oder Neubauten zu beschließen hat, ebenso über die Kirchhöfe[13], wenn ihm nicht geradezu die ganze Sorge für das Beerdigungswesen anvertraut ist. Er kontrolirt die Verwaltung des Pfründenvermögens, auch wo dem Pfarrer dessen Verwaltung zusteht[14]. Er führt die Kirchenrechnungen durch seine Organe, oder selbst, und prüft sie. Er stellt den Etat der Kirchengemeinde fest[15], und hat die Befugniß[16], durch Umlagen auf die Gemeindeglieder die Mittel für die Befriedigung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse aufzubringen, zu deren Bestreitung die Erträgnisse des Kirchenvermögens nicht zureichen, und endlich stellt er vereinzelt auch die kirchlichen Gebührentaxen fest[17]. Der Kirchenvorstand beauftragt ein Mitglied speziell mit der Stellung eines Rechnungsführers (Rendanten), oder ernennt[18], falls eine unentgeltliche Amtsführung nicht zu erreichen sein sollte, einen besoldeten Rendanten, der auch aus dem Schoße des Kirchenvorstandes selbst genommen werden darf. Wo neben dem Kirchenvorstande noch eine weitere Gemeindevertretung vorhanden ist, ist

mungen über die Festsetzung der von dem Kirchenpfleger und den etwaigen Theilrechnern zu leistenden Kautionen, sowie der Dienstinstruktion für diese, sind dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zur vorgängigen Kenntnißnahme und etwaigen Erinnerung vom staatlichen Standpunkte vorzulegen, und dürfen vor der Erklärung des Ministeriums, daß es eine Erinnerung nicht zu machen finde, nicht erlassen werden. Die Staatsaufsicht hat, neben der Wahrung der staatlichen und bürgerlichen Interessen im allgemeinen, insbesondere die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsgemäße Verwendung der Stiftungen zum Gegenstande Über Baden vgl. G. v. 27/7. 1888 37, 5.

[9] Vgl. Preuß. ALR. II, 11, 619 ff. Büff, Kurhess. KR. § 298 ff., und heute noch in Gotha, Kob., Mecklenb., Bayern, vgl. F. V. 290, in der Russischen luth. K.: Dalton, Verf.-Gesch. d. ev. K. Rußl. 315.

[10] Doch ist in Baden und Hessen die kirchliche Vermögensverwaltung zwar den kirchlichen Regierungsbehörden übertragen worden, wird aber eigentlich als Attribution der Staatsgewalt angesehen, so daß der OKirchenrath und das OKonsist. in dieser Beziehung als Organe des Staates zu erachten sind, mithin auch soweit unter dessen Aufsicht stehen. Dabei fungiren in Hessen die staatlichen Behörden der Kreisämter als unmittelbare Aufsichtsorgane über die Vermögensverwaltung der KGemeinden, und greifen daneben noch die für die ev. und kath. Kirche gleichartigen Bestimmungen des G. betr. d. Besteuerungsr. d. Kirchen u. Religionsgesellsch. Platz.

[11] Doch geht in Hamburg aus der Wahl des Kirchenvorstandes ein engerer Ausschuß (Beede) hervor, welcher die spezielle Verwaltung führt: ebenso in der Stadt Braunschw. ein für die Vermögensverwaltung bestimmtes Gemeindekassenkollegium. In Oldenb. wird für die Vermögensverwaltung ein eigener Gemeindekörper gewählt, der Kirchenausschuß; ebenso in Waldeck für die Vertretung der gemeindlichen Bauinteressen ein Gemeindeausschuß. In der Bremer LGO. führen die KGeschworenen die Vermögensverwaltung. — Über die Form der schriftlichen Willenserklärungen der Presbyter. in Rheinl. u. Westph. KG. v. 8.6. 1891. StG. v. 28/6. 1891 F. 3, 21.

[12] F. V. 332.

[13] Vgl. oben § 166.

[14] Vgl. oben § 177.

[15] In Preußen dauert die Etatsperiode 5 J., in Sachsen 3 J., oder nach Beschluß des KVorstandes 1 J. F. V. 333.

[16] Vgl. oben § 177.

[17] Vgl. oben § 173.

[18] In Oldenburg und F. Lübeck die weitere KVertretung, vgl. F. V. 327. Sie können als Beamte im Sinne des RStGB. nicht angesehen werden, F. V. 340 (ebenso die kath.). A. M.: E. d. RGer. v. 20/1. 1881. Entsch. 3, 285; 10/6. 1884: 6, 418; 6/5. 1886: 8, 344. Nach Entsch. des Preuß. OVerwaltungsger. v. 22/4. 1887. Entsch. 15, 10 p. 79 sind sie als Kirchendiener von den direkten persönlichen Gemeindeabgaben frei.

für gewisse wichtigere Verwaltungshandlungen der Beschluß dieser erforderlich[19], ebenso wie auch den Patronen entweder schlechtweg[20], oder nur, falls sie bei unzureichendem Kirchenvermögen mit eigenen Mitteln aufkommen müssen[21], Berechtigungen bei der Verwaltung des Kirchenvermögens eingeräumt sind[22]. Das Vermögen der Kirchenkreise wird, wie das der Provinzen, durch die entsprechende Synodalstufe verwaltet[23].

§ 183. b. Die Funktionen der Organe.

Barthel in Opusc. 2, 805. Friedberg, Ev. Verfassungsrecht. Nitze, Handb. z. Verwaltungsordn. d. ev. OKR. f. d. kirchl. Vermögen i. d. östl. Prov. v. 15/12. 1886 (Magdeb. 92). Die Vermögensverwaltung d. ev. KGem. im Cons.-Bez. Cassel (Cass. 92). Württemberg: Vorschr. f. d. Vermögensverwaltung d. ev. KGem. v. 14/1. 1890 (F. 3, 54).

I. Das gemeine Recht hat über die Befugnisse und Verpflichtungen der Verwalter von Kirchenvermögen nur den Satz aufgestellt, daß bei Übernahme der Verwaltung ein Inventar aufgenommen werden solle[1]. Aber aus der allgemeinen Rechtsstellung der Verwalter ist zu folgern, daß sie die Administration als gute Hausväter zu führen haben, demnach die Früchte des Kapitals, so weit sie nicht stiftungsmäßig zu verwenden sind, vortheilhaft anlegen, und Alles, was in den Kreis einer Vermögensverwaltung einschlägt, vornehmen sollen. Da die Kirchen gemeinrechtlich die Stellung von Minderjährigen einnehmen, so stehen ihnen die gesetzlichen Pfandrechte, bez. die Titel zum Pfandrechte zu, welche diesen gegenüber dem Vormunde eingeräumt sind[2], und ebenso die In integrum restitutio gegen onerose Geschäfte der Verwalter, so weit die Kirche durch diese einen Verlust erlitten hat[3]. Sind diese onerosen Geschäfte aber ohne Genehmigung der kirchlichen Oberen abgeschlossen worden, so verpflichten sie lediglich die Verwalter, und die Kirche selbst nur, so weit sie dadurch bereichert worden ist[4]. Zur Prozeßführung bedürfen sie gleichfalls der Genehmigung der kirchlichen Oberen[5]. Was insbesondere die Veräußerung von Gegenständen des Kirchenvermögens anlangt, so bindet das alte kirchliche Recht zwar den Bischof an die Einwilligung seines Klerus[6], weiß aber

[19] Die Bestimmungen der Preuß. KGO., welche theils sämmtlich, theils in der Mehrzahl auch in den übrigen KO. festgestellt sind (vgl. F. V. 348), siehe oben § 83, 14. In Hannov. luth. K. ist der Gemeindeversammlung der Jahresetat durch den KVorstand vorzulegen und hier die Rechnung abzunehmen. Ebenso ist in Weimar die KRechnung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

[20] Hannov. luth. K. G. v. 14/10. 1848 23 (F. 135), Kurhessen 18, Sachsen 5 (F. 864), Altenb. 33 (F. 679), Schwarzb.-Sondersh. 35 (F. 712).

[21] Preuß. 23 (F. 55), Hannov. ref. K. 26 (F. 170), Schlesw.-Holst. 69 ff. (F. 210), Anhalt 23 (F. 807).

[22] In dieser Beziehung wird dem Patrone, abgesehen von seiner Befugniß, sich an dem Kirchenvorstande zu betheiligen, die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenkassen belassen, ebenso wie das schon früher besessene Recht, zu den Geschäften der kirchlichen Vermögensverwaltung um seine Genehmigung befragt zu werden, während ihm die etwa früher zugestandene Theilnahme an der laufenden Verwaltung entzogen worden ist. Vgl. F. V. 335 f.

[23] Vgl. F. V. 375. 392.

§ 183. [1] Vgl. Clem. 2 (3, 11). König, Die Pfarrmatrikel (Halberst. 35). Jacobson in Herzog Encykl. s. v. Kircheninventar.

[2] Windscheid, Pandekten § 232, 10. Ebenso können Kirchen von dem Verwalter für die ihm zur Last gelegten Rückstände Zinsen fordern. E. Berlin 23/6. 1832. S. 2, 130.

[3] Windscheid, Pandekten § 117; — c. 1. 3. 6 X. (1, 41): c. 11 X. (3, 13); c. 2 (1, 21) in VI^to. Clem. un. (1, 11). Roth, Bayer. Pr.-R. § 65 (p. 378).

[4] c. 9 X. (3, 22).

[5] Scherer, A. 47, 3. Auch kann der Bischof die Prozeßführung selbst übernehmen, c. ult. X. (3, 37). Bayern: Vgl. A. 39, 391. Roth, Bayer. Pr.-R. § 38, 60. 61 (im rechtsrhein. Gebiet nicht Klöster). — Österr.: Die gerichtliche Vertretung des Kirchenvermögens ist Beruf der 1851 errichteten Finanzprokuraturen, aber diese sind nicht die ausschließlich zulässigen kirchlichen Sachwalter, Eichhorn, A. 64, 453 und nicht zur Vertretung geistlicher Stifter und Klöster berufen A. 68, 237; 69, 102. 304.

[6] Stat. eccl. antiq. c. 32 (Bruns 1, 145): Irrita erit donatio episcoporum vel venditio

sonst von Veräußerungsverboten bezüglich der Kirchengüter nichts, und erst durch das römische Recht[7] sind solche eingeführt und dann kirchlicherseits weiter ausgebildet worden. 1. Das Veräußerungsverbot bezieht sich auf alle einigermaßen werthvollen Sachen, die für Erhaltung des Gottesdienstes oder Unterhalt des Klerus dienen[8]. 2. Unter Veräußerung ist jede alienatio zu verstehen, d. h. jede Belastung des Kirchenvermögens[9], selbst Pacht auf längere Zeit[10]. Auch cessirt das Verbot nicht, falls die Veräußerung an eine andere Kirche geschieht. 3. Dagegen greift es nicht Platz, falls die Veräußerung a) sich bezieht auf bewegliche, nicht werthvolle Sachen, auf Wiederverleihung einer res infeudari oder in emphyteusim dari solita[11], auf Verleihung unbebauter Güter zu Erbzinspacht[12], auf die Bestellung einer Generalhypothek. b) Falls für die Veräußerung eine iusta causa vorhanden ist. Eine solche ist faktische oder rechtliche Nothwendigkeit der Veräußerung, augenscheinlicher Nutzen, die Absicht, den Erlös zu Werken christlicher Liebe zu verwenden[13]. c) Falls sie geschieht cum solennitate. Von den kumulativ verlangten Solennitäten ist zu erwähnen: Konsens oder Ratihabition des an der Kirche vorhandenen Kollegiums[14] und dessen Unterschrift unter das Veräußerungsdekret, bei Gütern einer Patronatkirche: Einwilligung des Patrons; Genehmigung des Kirchenoberen[15], und zuweilen des Papstes[16], Zuziehung aller bei der Veräußerung interessirten Personen, bei vakanten Kirchen eines für diese ernannten defensor. Dagegen ist die von den Päpsten bei allen Veräußerungen für nothwendig erklärte päpstliche Zustimmung[17] in Deutschland nur bei bischöflichen Tafelgütern üblich geworden[18]. 4. Eine diesen Bedingungen nicht entsprechende Veräußerung ist, falls sie nicht infolge einer Realexekution geschieht, ein negotium claudicans, so daß

vel commutatio rei ecclesiasticae absque conniventia et subscriptione clericorum.

[7] l. 14 pr. Cod. (1, 2): Iubemus, nulli posthac archiepiscopo in hac urbe regia sacros. ecclesiae praesidenti, nulli oeconomo, cui res ecclesiastica, gubernanda mandatur, esse facultatem, fundos vel praedia . . . res postremo immobiles, aut in his praediis colonos vel mancipia constituta, aut annonas civiles, cuiuscunque suprema vel superstitis voluntate ad religiosam ecclesiam devolutas, sub cuiuscunque alienationis specie ad quamcunque transferre personam, sed ea praedia dividere quidem, colere, augere et ampliare, nec ulli iisdem praediis audere cedere . . . Ea enim, quae ad beatissimae ecclesiae iura pertinent, vel posthac forte pervenerint, . . . intacta convenit venerabiliter custodiri . . . Vgl. Nov. 7, 120. — Grashof, A. 36, 193.

[8] c. un. in Extrav. comm. (3, 4), c. 19 § 1, c. 20 c. 53 C. 12 qu. 2. Demnach auch die Cession ausstehender Kapitalien, E. Berlin 5/7. 1834. S. 2, 129. Wo die Extravagante nicht gilt, ist die Cession von Forderungen nicht ausgeschlossen.

[9] Also Schenkung: c. 3 X. (3, 24); Verkauf: c. 5 X. (3, 13); Tausch: ib.; Verleihung zu Lehnrecht: c. 3 X. (3, 20); Emphyteuse, Erbpacht: c. 5. 9 X. (3, 13); Bestellung von Servituten, Hypotheken ꝛc. auf länger als drei Jahre.

[10] c. un. in Extr. comm. (3, 4); ist in Deutschland nicht praktisch geworden.

[11] c. 2 X. (3, 20).

[12] c. 7 X. (3, 13).

[13] So schon Nov. 120 c. 9.

[14] c. 8 X. (3, 10), verglichen mit c. 6 ib.

[15] Ist der Vorgesetzte unerreichbar, so schadet der Mangel seiner Genehmigung nicht: E. Berlin 5/7. 1834. S. 2, 129.

[16] Österr. Konk. 30: Bonorum ecclesiasticorum administratio apud eos erit, ad quos secundum Canones spectat. Attentis autem subsidiis, quae Aug. Imperator ad Ecclesiarum necessitatibus providendum ex publico aerario benigne praestat et praestabit, eadem bona vendi vel notabili gravari onere non poterunt, nisi tum S. Sedes, tum Maj. Sua Caes. aut ii, quibus hoc munus demandandum duxerint, consensum tribuerint. Diese päpstliche Genehmigung zu gewähren, war dem Nuntius in Wien die Fakultät ertheilt worden (Breve 8/4. 1860, A. 6, 164); ebenso den Bischöfen und Erzbischöfen für zehn Jahre; erneuert 23/9. 1871; 14/5. 1880 (A. 44, 262); 6/5. 1890 (D. Z. 1, 136). Nach G. v. 7/5. 1874 51 ist päpstliche Genehmigung nicht mehr erforderlich.

[17] c. 2 in VI^to (h. t.). Ferraris prompta bibl. s. v. alienatio art. 4 no. 30. Bened. XIV. de syn. dioec. lib. 12 c. 8 no. 9.

[18] Nach Inhalt des Bischofseides, siehe oben § 74, 6.

die Kirche allein sich auf die Nichtigkeit des Geschäfts berufen kann[19]. Die Kirche und der Veräußernde haben die Revokationsklage anzustrengen, ja der letztere kann von der ersteren durch eine persönliche Klage zur Anstrengung der revocatoria gezwungen werden. Außerdem ist noch klageberechtigt: der Nachfolger des veräußernden Prälaten, das Kapitel, event. jeder Kleriker der Kirche, in Ermangelung die Laien, der Patron, kraft Privilegs der Landesherr. Die Klage verjährt in gewöhnlicher Frist unter Voraussetzung der bona fides auf Seiten des Besitzers. Auch gegen eine solenne und ex iusta causa erfolgte Veräußerung kann die Kirche in integrum restitutio fordern. 5. Die Ersitzung beweglicher kirchlicher Sachen erfolgt in der gewöhnlichen Usukapionsfrist, die von unbeweglichen gesetzlich in 40, nach der Praxis früher in 44 Jahren, da der Kirche gegen Ablauf der Verjährung Restitution gewährt zu werden pflegte, was jetzt in Deutschland nicht mehr stattfindet[20]; 6. actiones perpetuae, die der Kirche zustehen, erlöschen erst in 40 Jahren[21].

II. Während diese Bestimmungen und ebenso die Veräußerungsverbote auch auf die Verwalter ev. Kirchenvermögens ausgedehnt worden sind, haben sie in den deutschen Reichs- und modernen Partikulargesetzen eine zum Theil vom früheren gemeinen Recht abweichende Ausbildung erfahren. So ist die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den früheren Stand ganz beseitigt worden[22], während das gesetzliche Pfandrecht Anerkennung gefunden hat[23]. Wo die Verfügungsfähigkeit der Kirchenverwaltung an die Zustimmung besonderer Gemeindeorgane gebunden ist, bewirkt deren Mangel Nichtigkeit der eingegangenen Verpflichtung[24], während nach neuestem Preußischen Recht der Kirchenvorstand, welcher formell richtig seinen verpflichtenden Willen abgiebt, ohne die nothwendige Einwilligung der Gemeindevertretung einzuholen, persönlich verpflichtet wird[25]. Zur Anstellung von Klagen, welche sich nicht auf die Substanz des Kirchenvermögens beziehen[26], ist die Kirchenverwaltung befugt — nach neuestem Preußischen Recht auch zu solchen[27] — während im Übrigen die Nothwendigkeit der kirchenregimentlichen Genehmigung in den Fällen,

[19] c. 6. 12 X. (3, 13). Die Strafen unrechtmäßiger Veräußerung sind für die Kontrahenten excommunicatio latae sententiae, für den konsentirenden Prälaten interdictum ingressus in ecclesiam, und wenn nicht binnen 6 Monaten Genugthuung geleistet wird, Suspension, für andere Kleriker Verlust der Pfründe. Über die den Usurpatoren von Kirchengut, und den Käufern säkularisirter Kirchengüter angedrohten Strafen vgl. A. 38, 84.

[20] RCPO. § 210—16.

[21] Justinian hatte zuerst den orientalischen Kirchen das Privileg hundertjähriger Verjährung ertheilt, l. 23 C. (1, 2), und dies (Nov. 9) auf die abendländischen erweitert, dann aber für die sonst in 30 Jahren erlöschenden Klagen vierzigjährige Verjährung festgesetzt Nov. 111. 131 c. 6. Vgl. Savigny, System 5, 355. — Dagegen ist an Stelle dieser auch für die röm. Kirche geltenden vierzigjährigen Verjährungszeit (c. 2 C. 16 qu. 4) für die letztere die hundertjährige geltend gemacht (Stellen bei Windscheid, Pandekten § 110, 3), und sogar auch auf Klöster übertragen worden. Nach Preuß. ALR. I, 9, 629 in 44 Jahren.

[22] Österr., Sachsen, Preußen (G. v. 12/7. 1875 9.

[23] Stobbe, Deutsches P.-R. 1, 581 [2].

[24] So Preuß. ALR. Code civil.

[25] G. v. 20/6. 1875 19.

[26] So Preuß. ALR. II, 11, 652. Über den Zustand nach 1850 vgl. A. 18, 268; 11, 457; 12, 1864. Reichensperger, A. 11, 1. Nach franz. Recht ist Ermächtigung der Staatsbehörde erforderlich, was für das preußische Gebiet durch G. v. 20/6. 1875 51 beseitigt ist. Baden: der kath. Oberstiftungsrath hat die Rechtsvertretung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen (V. v. 20/11. 1861 20). Bayern: staatlicher Konsens. Österreich: streitig, vgl. Scherer, A. 47, 36. Die Praxis fordert staatlichen Konsens. Für Mecklenburg, vgl. Buchka in Mecklenb. Z. f. R.-Pflege 9, 36.

[27] G. v. 20/6. 1875 51. Daß daneben auch die Kirchenoberen noch die Befugniß haben, behufs prozessualer Wahrnehmung von Gemeinderechten Organe aufzustellen, E. RGer. 26 9. 1883, Entsch. 10, 56.

wo diese nach gemeinem Recht erforderlich und durch das Landesrecht nicht beseitigt ist, anerkannt wird. Für eine zahlreiche Reihe von Verwaltungshandlungen[28] wichtiger Art ist staatliche Genehmigung als erforderlich hingestellt worden, und ganz besonders ist das geschehen für den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigenthum, und für die Veräußerung[29] von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werth besitzen.

III. Nach der neueren ev. Kirchenverfassung bedürfen gewisse Verwaltungsakte des Kirchenvorstandes der Genehmigung der Kirchenbehörden[30], und zwar entweder des Landesherrn[31] oder, je nach der Bedeutsamkeit des Beschlusses, der

[28] Preuß. G. v. 20/6. 1875 50: Die Beschlüsse des Kirchenvorstandes u. der Gemeindevertretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen: 1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum; 2. bei Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben; 3. bei Anleihen im Sinne des § 21 no. 4; 4. bei dem Bau neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder andere Kirchendiener bestimmten Gebäude; 5. bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen; 6. bei Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen; 7. bei Ausschreibung, Veranstaltung und Abhaltung von Sammlungen, Kollekten ꝛc. für kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude; 8. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens, welche nicht kirchliche, wohlthätige oder Schulzwecke innerhalb der Gemeinde selbst betrifft. In dem Falle zu 8. gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mittheilung des Beschlusses widerspricht; 9. bei Umlagen auf die Gemeindeglieder. In dem Falle zu 9. ist die Genehmigung insbesondere zu versagen, sofern Bedenken hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Auferlegung, der Angemessenheit des Beitragsfußes oder der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen bestehen. Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem G. v. 23/2. 1870; G. v. 7/6. 1876 2 (bezieht sich auf die Verwaltung der für die kath. Bischöfe, Bisthümer und Kapitel bestimmten Vermögensstücke, und der zu kirchlichen, wohlthätigen oder Schulzwecken bestimmten und unter die Verwaltung oder Aufsicht kath. kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche nicht schon durch G. v. 20/6. 1875 betroffen werden), dazu V. v. 30/1. 1893 (D. Z. 3, 251). Bayern: Anlegung von Kapitalien, Aufnahme von Schulden, Haberstrumpf, KVerwalt. § 67. 72. 77. 91. Österr. G. v. 7/5. 1874 38: Die staatliche Verwaltung hat namentlich auf die Erhaltung des Stammvermögens zu sehen, kann sich jeder Zeit vom Stande desselben überzeugen, und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einleiten. Vgl. § 49. 50 Sächs. G. v. 23/8. 1876 32: bei Verminderung des Stammvermögens. Württemb. G. v. 30/1. 1862 19; G. v. 14/6. 1887 32: Die Beschlüsse des Kirchenstiftungsraths bedürfen der Genehmigung der Kreisregierung und können, bevor diese erfolgt ist, nicht zum rechtsgültigen Vollzug gelangen: 1. wenn durch dieselben der Bestand des Ortskirchenvermögens oder einer kirchlichen Stiftung betroffen wird, sei es daß a) ein dazu gehöriges Grundstück oder Realrecht im Werthe von mehr als 500 Mark veräußert, b) eine bleibende Verbindlichkeit darauf übernommen, c) eine neue, die Schuldenmasse vermehrende Kapitalschuld aufgenommen, d) ein zum Grundstock oder einem besonderen Fonds des Ortskirchenvermögens oder der Kirchenstiftung gehöriges Kapital zu Deckung laufender Ausgaben verwendet werden, oder e) ein erheblicher Vorempfang auf die Einkünfte folgender Jahre, insofern solcher nicht zur Ablösung von Passivkapitalien dient, geschehen soll; 2. wenn ein Neubau oder eine bedeutende Reparatur an kirchlichen Gebäuden, deren Unterhaltung dem örtlichen Kirchen- oder Stiftungsvermögen oder den Pfarrgenossen obliegt, ausgeführt werden soll. Die Entscheidung der Kreisregierung erfolgt nach gepflogenem Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariat und nachdem zuvor den bürgerlichen Kollegien der betheiligten Gemeinde Gelegenheit zur Äußerung von ihrem Standpunkt gegeben worden ist.

[29] Preuß. citt. Gesetze. Sachsen, Bayern, Baden (V. v. 20/11. 1861 16), Elsaß-Lothr.

[30] Vgl. für Alt-Preußen KG. v. 18/7. 1892 (F. 4, 55) StG. v. 8/3. 1893 (GS. S. 21).

[31] Sachsen 7 d.: Veräußerung von Grundeigenthum und nutzbaren Rechten ev. Kirchen und Stiftungen, außer den Fällen des Tausches, der Expropriation und der Grenzberichtigung. Weimar: staatliche Verwilligung zu kirchlichen Bauten. Altenburg Grund-G. 158. 160; KGO. 27: Veräußerung von Pfarrgrundstücken, Genehmigung zum Erwerb liegender Gründe von bedeutendem Werth und dinglicher Gerechtigkeiten, von Vermächtnissen und Schenkungen mit lästigen Bedingungen. Mecklenb.-Strelitz: bei allen Veräußerungen, zu welchen nach kanonischem Recht ein Dekret des Bischofs erfordert wird.

Central- oder untergeordneter Behörden[32]. Die Einwilligung der Staatsbehörden wird analog wie für die Beschlüsse der kath. Kirchenvorstände gefordert[33].

[32] Vgl. F. V. 167. 177. 180. 184 ff.

[33] Neubauten kirchlicher oder für Geistliche oder Kirchendiener bestimmter Gebäude. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung kirchlichen Grundeigenthums, Aufnahme von Anleihen, die nicht blos vorübergehenden Zwecken dienen, Anlegung neuer Begräbnißplätze oder Beschluß über neue Verwendung der alten, Verwendung des kirchlichen Vermögens zu nicht bestimmungsgemäßen Zwecken, Ausschreibung oder Veranstaltung von Sammlungen außerhalb der KGebäude, Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben, Prüfung und Veränderung von Gebührentaxen. Ebenso kann der Staat Einsicht in die KRechnungen verlangen, bez. diese durch staatliche Rechenkammer prüfen lassen. Vgl. F. V. 99. V. v. 30/1. 1893 (F. 4, 54). So fast gleichartig Alt-Preußen, Hannover, Schlesw.-Holst. V. v. 12/4. 1893 (F. 4, 58), Nassau, Kurhessen, Anhalt, Lippe. (Vgl. für Elsaß-Lothringen: Geigel 79.) Prozesse und Vergleiche bedürfen hier keiner staatlichen Autorisation, wohl aber in Sachsen, wo die verhältmäßig größere Freiheit der kirchlichen Vermögensverwaltung sich dadurch erklärt, daß die Gemeinde unter der Aufsicht der Kircheninspektion steht. — Vgl. auch F. V. 69.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 1. § 2 Literatur: Rutgers, Het Kerkrecht in zooveer het de Kerk met het recht in verband brecht. Rede (Amsterd. 95). Bendix, Kirche u. RR., Eine Kritik moderner theol. u. juriſt. Anſichten (Mainz 95). Dieſer bekämpft auch (S. 21 ff.) Sohm vom katholiſchen Standpunkt aus (vgl. S. 2. § 2, 1).

S. 5. § 4. Von Hinſchius, Kirchenrecht, iſt mit der erſchienenen Abth. 2. der 5. Band 1895 vollendet worden.

S. 10. § 5 Literatur: Réville, Les origines de l'Episcopat 1. Part. (Par. 94).

S. 16. § 5, 55 vgl. Lemme in N. Jahrb. f. D. Theol. 4, 113.

S. 29. § 9, 6: Chapman, in Rev. Bénédict. 95, 2, 49.

S. 39. § 12, 3: Adamnanus, Vita S. Columbani ed. from Dr. Reeves text, with an introduct. on early Irish church hist. by Forbes (N. York 95).

S. 45. § 14 Literatur: Von Rocquain, La Cour de Rome, iſt 1895 Bd. 2. erſchienen.

S. 49. § 15, 7. Von den Monum. Conc. gener. iſt t. 3. erſchienen (95). Über die erhaltenen Protokolle des Konzils vgl. Haller in Hiſt. Z. 74, 385.

S. 50. § 15, 18: Treumann, D. Monarchomachen (Leipz. 95) 23.

S. 53. § 16, 8. Für Spanien: Meiſter in Röm. Quartalſchr. 7, 447. — Tolomei, La nunziat. di Venez. nel pontef. di Clem. IV. (Torino 92).

S. 58. § 18, 6: Maynard, Rapports de l'Etat et de l'Egl. des origines à 1789 (Lyon 94) fasc. 1.

S. 72. § 20, 13 iſt hinzuzufügen: G. v. 14/7. 1894 GVBl. 94, 297.

S. 85. § 26, 6. Vgl. Treumann, D. Monarchomachen (Leipz. 95) 30.

S. 87. § 27, 6 iſt hinzuzufügen: Lübeck.

S. 88. § 27, 10 iſt hinzuzufügen: Lübeck.

S. 90. § 29 Literatur: Nicker, D. Stellung d. modern. Staates z. Relig. u. K. Vortr. (Dresd. 95).

S. 90. § 29, 1. Vgl. Singer, D. Z. 5, 60. — Von dem Originale Moularts iſt 1894 die IV. Aufl. erſchienen.

S. 91. § 29, 5: Kahl, Über Parität (Freib. 95).

S. 97. § 29, 38. Vgl. aber betr. der Frage, ob in der Beſchimpfung der Infallibilität eine ſolche der kath. K. zu finden ſei E. RGer. I. Str.-S. v. 1/12. 1894 (Entſch. d. RGer. in Straff. 26, 115. D. Z. 5, 207); betreffs der zehn Gebote: E. RGer. III. Str.-S. v. 4/2. 1895 (Entſch. d. RGer. in Straff. 26, 435).

S. 105. § 33, 8. Gegen Achelis jetzt wieder Funk, Hiſt. Jahrb. 16, 1 ff.

S. 112. § 38, 3 ſind hinzuzufügen: Duchesne in Bibl. de l'éc. des chartes 52, 1. Goetz, D. Z. 5, 1.

S. 118. § 41 III. Vgl. zu den Worten Bonifaz VIII. qui iura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere Nilles in Z. f. kath. Theol. 19, 1.

S. 126. § 44, 11: Millies, Circular-Verordnungen des Oberkirchenraths an die mecklenburgiſch-ſchweriniſche Landesgeiſtlichkeit aus der Zeit 1849—1894 (Schwer. 95).

S. 140. § 54, 3. Verbot des Fahrens mit Velociped: Congr. epp. et reg. v. 28/9. 1894, Le Can. contemp. 19, 115.

S. 154. § 59, 28: Sägmüller, A. 73, 193.

S. 159. § 62, 24. Zu der Konſtitution Leos XIII. vgl. Fournier in Rev. génér. de droit intern. publ. 1, 83.

S. 194. § 79, 32. Auch in Erfurt exiſtirte ſchon in vorpreußiſcher Zeit ein Miniſterium, beſtehend aus den ſtädtiſchen Geiſtlichen und einem oder zwei Magiſtratsdeputirten, welches die Rechte eines Mediatkonſiſtoriums übte, deſſen Befugniſſe durch Kab.-O. Friedrich Wilhelms III. v. 15/6. 1803 beſtätigt wurden, und welches am 2/6. 1825 eine Geſchäftsordnung erhielt. (Mitth. d. Paſt. Dr. Bärwinkel in Erfurt.

S. 195. § 79, 37. Über das ev. Kapitel des St. Thomasstiftes in Straßburg vgl.: D. Ges. v. 29 11. 1873 u. die Verwaltungsordnungen betr. die v. d. Kapitel d. St. Thomasst. zu Straßburg verwalteten Stiftungen (Straßb. 94).

S. 198. § 81 Literatur: Lambert, La doctrine du ministère ecclés. d'après les livres symbol. de l'Egl. luthér. (Par. 94. thèse).

S. 206. § 85, 2. Die Rhein.-Westph. KO. hat eine weitere Revision empfangen durch KG. v. 27/4. 1891 (F. 3, 11).

S. 208. § 85, 11. Tagegelder und Reisekosten empfangen die Mitglieder der Preuß. Kreissynoden durch KG. v. 10/5. 1893 (KGVBl. 93, 115).

S. 208. § 85, 12. Da die verein. Berliner Kreissynoden wegen der übergroßen Zahl ihrer Mitglieder sich als eine zur Besorgung von Verwaltungsgeschäften zu ungefüge Organisation erwiesen hat, so hat die Gen.-Syn. 1894 beschlossen: KG. betr. die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände in größeren Orten, welches nach dem Zustandekommen des entsprechenden Staatsgesetzes publizirt werden soll.

S. 215. § 86, 2. Über die mittelalterlichen in(re)clusi(ae) vgl. Pavy, Les recluseries (Lyon 75). Basedow, D. Inklusen i. Deutschl. (Heidelb. 95). Diese waren Klausner (theils Ordenspersonen, theils nicht), die feierlich durch den Bischof eingemauert wurden, nachdem sie gelobt hatten, ihre Klause nicht zu verlassen. Über die für solche bestimmte Regeln vgl. Basedow 42 ff.

S. 217. § 86, 11. Zur Gesch. der Cluniacenser v. XIII—XV. Jahrh. ist hinzuzufügen: Berlière in Rev. bénéd. 10, 145.

S. 218. § 86, 20: Labanca, Franc. d'Ass. e i Francisceni dal 1226 al 1328 (Roma 94).

S. 222. § 86, 40: Del Cappellano in Riv. di. dir. eccles. 4, 385.

S. 226. § 88 Literatur: Mayer, D. professio relig. im kanon. gemeinen u. geltenden deutschen Reichsrechte (Münch. 95).

S. 234. § 90 Literatur: Kolde, Die kirchl. Bruderschaften u. das religiöse Leben im modernen Katholicismus (Erl. 95).

S. 237. § 92, 9: Geiger, A. 73, 257.

S. 243. § 95, 2. Zu dem Standpunkt der heutigen kath. Kirche betr. Leichenverbrennung vgl. noch Decr. Inquis. v. 27/7. 1892 (Le Canon. contemp. 18, 161).

S. 250. § 97, 7. Von Vázsonyi ist Fortsetzung erschienen S. 35 ff. 162 ff.

S. 301. § 112, 9. Vgl. Trevisani in Riv. di dir. eccl. 4, 407.

S. 348. § 101, 1: Bäumer, Gesch. d. Breviers (Freib. 95). Plaine in La Science cathol. IXe année No. 3.

S. 355. § 137 Literatur für Baden: Barazetti, D. Eherecht . . . nach d. Code Napol. u. d. bad. Landrecht (Hannov. 95).

S. 420. § 155, 4. Von dem Aufsatze von Schwartz über die Ungar. Zivilehe ist Fortsetzung erschienen a. a. O. 16. 129.

Register.

(Die Ziffern weisen auf die Seitenzahlen.)

A.

Aachener Regel 164.
Abbacomites 223.
Abbas 223; bei den Benedektinern 225; abbatum 223; castrensis 223; commendatarius 223.
abbates laici, milites 223; regulares, saeculares 223.
Abbatissa 223.
Abbés 223.
Abendmahl 352; Ausschluß vom 267. 275. 288. 290 f. 352; Verachtung des 289.
Abendmahlsgemeinschaft 99.
A beneficio suspensio 275.
Abfall vom Christenthum 242; vom Orden 232.
Abgaben, kirchliche 471 ff.; für Bestätigung von Privilegien 481; für Ordination 481; an die Bischöfe 478 f.; an den Papst 480.
Abgeordnete zur General-Syn. 210; Prov.-Syn. 208; Geistliche unfähig zu 143.
Ablaß 354.
Ablösung der Zehnten 487.
Abneigung, Ehescheidungsgrund 451.
Abnehmung des Eides 458 f.
Ab officio suspensio 275; ordine suspensio 275.
Abschwörung der Ketzerei 241.
Absentgelder 480.
Absetzung der Fürsten 47. 53; der Kleriker 207. 269. 277; der ev. Geistlichen 292. 346; staatl. eines Geistlichen 284; des Papstes 154.
Absoluta imped. matr. 362.
Absolute Ordination 136.
Absolution von Exkommunikation 273; von Sünde 353; Gegensatz zur Dispensation 254.
Abstimmung, siehe Beschlußfassung.
Äbte, können ordiniren 138.
Abtheilung, kath., des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten in Preußen 64; ev., des Kultusministeriums in Österreich 191.
Abtreibung bewirkt irreg. ex del. 136.
Accessus 152.
Acte respectueux 365.
Actio ex stipulatu 257; spolii 112; perpetua der K. 471.
Additamenta zu Bened. Levita 112.
Ad dominici gregis custod. Bulle 57.
Adel, Erforderniß für Kanoniker 165.
Adjunkt 196. 200.
Ad mentem 158.
Administrativexekution der KSteuern 485.
Admissio 304. 320.
Admonitio paterna 275.
Admonitor 223.
Adoption, Begründung eines Ehehindernisses durch 388; durch Kleriker 142.
Adoptivkinder, Einwilligung in die Ehen der 365 f.
Adoratio 149.
Ad reincidentiam, absolutio 274.
Adulterini, Legitimation der 429.
Adulterium 281.
Ad universitatem causarum, delegat. 248.
Advokaten 156; Ordination der 135.
Advocatia 323.
Advocatio 323.
Advocatus ecclesiae 77.
Advokatur, Zulässigkeit der, für Klerus 143.
Advowson, right of 323.
Aedificatio 326.
Aetatis defectus 135; in der ev. K. 339.
Affectio 334. 337.
Affiliirt, den Jesuiten 221.
Affinitas 385 ff.
Afrika, Missionsgebiet 177.
Afrikanische Synoden 106.
Agende, Einführung der 208; Gesetzgebung über 252.
Agenten 156.
Agustin, Anton. 3.
Ägypten, Heimath des Anachoretenthums 215.
Ahyto v. Basel 108.
d'Ailly, Peter v. 48.
Akklamation, Papstwahl durch 152.
Akkusationsverfahren, kirchl. 285.
Akoluth 22. 134.
Aktivbürger, kirchliche 240.
Alanus 117.
A latere 159.
Alexander III. 43; über Ehesakrament 359; über Papstwahl 151.
Alexandria, Einfluß auf Ordenswesen 215 B. v. 27.
Algerus v. Lüttich 114.
Alimentation des Patrons 329.
Alimentationspflicht des geschiedenen Ehemannes 453.

Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staat. Kollegialistisch 83; Ehescheidungsrecht 445.
Allokution, päpstliche 156.
Alphons v. Liguori 219.
Altar 498; privilegirter 354.
Altenburg, geistliche Synode in 197; Ehescheidungsrecht 446.
Alter, erforderlich für KAmt 306; für ev. KAmt 339; für Klostervorstand 224; für Ordination 135; für Ordensgelübde 226; zum Übertritt 241, siehe auch Lebensalter.
Alternative bei Besetzung der Kanonikate 321 f.
Älteste 204; in ref. KVerf. 85.
Altkatholiken 70. 97; Beerdigung der 245; Cölibat bei den 142.
Altlutheraner, rechtliche Stellung der 95.
Alumnaticum 479.
Ambulatorium interdict. 274.
Amerika, Literatur des KR. der span. Staaten von 9; Ver. Staaten von N.-A., Toleranz in den 91.
Amortisaton 51. 471 ff.
Amt, bürgerl. für Kleriker 32; geistl. 73; in der ev. K. 144; kirchl. 147.
Amtsblatt, kirchl. 128. 249.
Amtergewalt 299 ff.
Amtseinkommen, der Geistlichen 504 ff.
Amtsgehülfe, ev. 200.
Amtsgewalt 277. 280.
Amtsverbrechen, geistl. 266. 282 f. 295.
Anachoret 215.
Anathema 271; für Ketzer 280.
Anciennität, Verlust der 267. 269; Zurücksetzung in der 292.
Ancyra, Syn. v. 103.
Andreä, Joh. 118 f.
Anerkennungsdekret, staatl., für Bischöfe 320.
Anfechtbare Ehe 361.
Anfechtungsprozeß, staatl., betr. Ehe 404 f.
Angilram v. Metz 109.
Anglikanische Weihen 137.
Anhalt, Dienstgericht in 193; Missionsgebiet 179; Union in 100.
Ankläger, öffentl. 286.
Anleihen der KGemeinde 202. 519. 525 f.
Annalia 481.
Annatae 480. 481 ff.
Annullation der Ehe 401; nach welchem materiellen Recht 362.
Annulus cardinalic. 155; episcopal. 164; piscatoris 129.
Annus carentiae 165; deservitus 510; decretorius 32; discretionis 241.
Anschläge, öffentliche, in Rom 150.
Anschuldigung, falsche, Ehescheidungsgrund 450.
Ansegisus 109.
Anselm v. Lucca 114.
Anselmo dedicata collect. 114.
Anstaltsgeistliche, Ernennung der, 325. 346.
Anstaltsgemeinde 201.
Antescrutinium 153.
Anticipation der Gelübde 227.
Antidominialtheorie 488.
Antiochia, B. v. 27; Syn. v. 103.
Antrag auf Annullation der Ehe 402.
Anwartschaft auf ein KAmt 305.
Anzeigepflicht 354.
Aperitio oris 155.
Apocrisiarii 159.
Apologie der Augsb. Konfession 132.
Apostasie 281; bewirkt irreg. ex del. 136; a monachatu 232; ab ordine, a regula 282.
Apostaten 244; unfähig für KAmt 306.
Apostel 10. 15; Aussterben der 17; in Rom 29.
Apostelgemeinde 27.
Apostolische Konstitutionen 104 f.
Appel comme d'abus 246. 251.
Appellation an den Papst 33 f. 262.
Appendix Concil. Lateran. 117.
Aquileja, Patr. v. 161.
Archidiakon 21. 168; hält Sendgericht 297; von Groß-Glogau 171.
Archidiaconatus 169; Autonomie der 256.
Archidiaconus minor 170.
Archiepiscopus 161.
Ἀρχιερεύς 26.
Archikonfraternität 235.
Archipresbyter 170; de urbe 175; im Sendgericht 297.
Archiv der röm. K. 157.
Archisynagoge 12.
Ἀρχόντες 12.
Area ecclesiae 243.
Arenga 129.
Arianismus, Einfluß des, auf Papstthum 35.
Arles, EB. v., apostol. Vicar 39; Syn. v. 103.
Arme, Prozesse der 260; Seelsorge für 177.
Armeebischof 177.
Armenhaus, Aufnahme ins, Ehescheidungsgrund 450.
Armenpflege 21. 468 ff.
Armuth, Gelübde der 228. 233.
Arnisäus über Ehescheidung 443.
Arno v. Salzburg, Formelbuch des 112.
Artikel des gallik. Klerus 54; organ. 57.
Ärzte, Ordination der 135.
Ascendenten, Legitimation der, zur Anstellung der Ehenichtigkeitsklage 403.
Asien, Missionsgebiet 177.
Asket 14. 214.
Aspersion 350.
Assessor der Kreissynode 198; des Superintendenten 208.
Assistent des Jesuitenordens 223.
Assistentia passiva 396.
Assistentin 233.
Assistenz des Jesuitenordens 223.
Assistenzprediger 200.
Asylrecht 500; Verletzung des 268.
Auctoritas 106.
Audientes 267.

Auditor Sanctissimi 157.
Aufenthalt in KGem. 204.
Aufgebote 422. 424. 427; der Ehe 413; bei gemischten Ehen 396.
Aufhebung eines KAmtes 303; eines Ordens 222. 231; der Wirkung der Ordensgelübde 231; des PatronatR. 330; der Zehnten 487.
Aufhören der Delegation 248.
Auflösung der Gen.-Syn. 212; des KVorstandes 214; des kathol. KVorstandes 520; eines matr. non consummatum 433 f
Aufnahmebefehl bei Desertion 449.
Aufschiebendes Ehehinderniß 361.
Aufsicht über Schule 403; der Kreis-Syn. 207.
Aufsichtsrecht in der kathol. K. 295; in der ev. K. 298.
Aufzüge, öffentliche 349.
Augmentum dotis 326.
Augsburg, Religionsfriede von 72. 91.
Augsburgische Konfession 72.
Augustin, Lehre des, vom Staate 46; über Ehescheidung 436; über Wirkungen der Ordination 23; über Schwägerschaft 385; über Staat und Kirche 33; vita canonica 164.
Aumônerie militaire 177.
Aurich, Konf. zu 101.
Außerordentliche Syn. 211.
Ausfertigung der ev. KGes. 190.
Ausführungsverordnung 190.
Ausland, Eheschließung im 421; Ehescheidung im 454.
Ausländer, Anstellung von 308; Ehen von 362. 368.
Ausschließung aus der Gemeinde 266; vom Abendmahl 352, siehe auch Abendmahl.
Ausschuß der Gen.-Syn. 213; der Kreis-Syn. 207; der Prov.-Syn. 209; der Superintendent.-Versammlung 209.
Aussetzung des Erkenntnisses im Ehescheidungsprozeß 454.
Ausstoßung eines professus 232.
Australien, Missionsgebiet 177 f.
Austritt aus einer Religionsgesellschaft 242; aus der Kirche 240.
Ausübung des Patronatrechts 328.
Autonomie 256; der KGemeinde 204. 207.

B.

Baden, Literat. d. KR. v. 7; Ehescheidungsrecht 446; KVerf. in 86; Konk. 68; Oberkirchenrath 189; Union in 100; Verh. v. St. u. K. seit d. J. 1848 68.
Baldus 120.
Ballerini, Gebrüder 3.
Bambergens. collect. 117.
Band, Ehehinderniß des ehel. 376 f.
Bann 266 ff. 268; in d. ev. K. 287 f.; großer in d. ref. K. 290.
Banna nuptialia 422.
Bannmeile, röm. 334.
Bannus episcopalis etc. 265.
Baptismalis ecclesia 170.
Baptismus sanguinis, flaminis 236.
Barboza 3.
Barclay, Wilh. 3.
Barett, rothes 155.
Barnabas, Brief des 104.
Bart d. Kleriker 140.
Bartholomäus v. Brescia 116.
Basel, Syn. v. 48. 183.
Basilius 226.
Baubrief 517.
Bauernkrieg 75.
Bauherren 204.
Baulast, kirchl. 513 ff.
Bautzen, Kreishauptmannschaft 193.
Bayern, Literat. d. KR. v. 6; Aufgebotsrecht für 426; Besetzung d. Bisth. in 318; KVerf. 86; König v., landesherrl. KGewalt des 191; Konkordatsverhandl. mit 57; Konkordat 61; Konsistor. in 193; Ordenswesen in 220; Staat u. K. in 60; seit d. J. 1848 67; Verehelichungsrecht in 368.
Beamte, Ehen der 368; öffentl. 148; ev. Pfarrer? 199.
Beanstandung der Amtskandidaten 309, siehe auch Einsprache.
Beda venerabilis 113.
Bedienstete d. Kleriker, Prozesse gegen 260.
Bedingung bei Eheschließung 373.
Beede 521.
Beerdigung 242, siehe auch Begräbniß.
Beerdigungswesen 521.
Beförderungsordnung der Geistl. 342.
Befugnisse der Gen.-Syn. 212.
Begleitung der Leiche 243 f.
Begräbniß 242; während Interdikt 271; kirchl., Entziehung des 272. 274. 277. 288. 290 f. 291; für Ketzer 280.
Begräbnißfeier 243.
Begräbnißplätze 244, siehe auch Kirchhof.
Begräbnißstätte 243.
Beguinen 232.
Behörden, kirchl., Rechtscharakter der ev. 192.
Beichte 353.
Beichtgeheimniß 354.
Beichtiger 353.
Beichtsiegel 354.
Beischlaf, Unfähigkeit zum, Ehescheidungsgrund 450.
Beiträge, kirchl. 204.
Beitragsfuß s. Kirchensteuern 484 f.
Beitreibung, administrat., der KUmlagen 97. 485.
Bekehrung z. Christenth. 241; Zwang zur 101.
Bekenntniß, Gesetzgebung über 252; Abhängigkeit der bürgerl. u. polit. Rechte vom 98.
Bekenntnißschriften, Unterzeichnung der 340.
Belastung des KVermögens 523. 525; dingl. von Grundeigenthum 519. 525 f.
Beleidigung d. Geistl. 142.

Beleihung mit Ring u. Stab 313; mit Szepter 315.
Belgien, Literatur d. KR. von 8; Bischofswahl in 318; Ordenswesen in 220; Toleranz in 91; Verh. v. St. u. K. in 65.
Bellarmin, Card. 53; über Staat u. K. 90.
Benedicirter Abt 225.
Benedikt XIV., Konstitutionen 129; als Schriftsteller 4; declaratio de matrim. 394; v. Nursia 216.
Benediktiner 223.
Benediktion der Äbte 163. 224; der Ehe 412. 423; der KSachen 493; des Papstes 152.
Benediktus Levita 42. 109.
Beneficiat, Rechte des, an Pfründe 505.
Beneficium 147. 500 ff. 503; compet. d. K. 476; saeculare 228; simonist. Verleihung eines 281.
Beneficii ratione compet. 138; titulus 137.
Bentheim, keine Superintend. in 195.
Benutzung der Kirche 497.
Berardi 4.
Berengar v. Vezières 118.
Berg, Kirchenverf. in 205.
Bernhard v. Parma 118; v. Pavia 117.
Berlin, vereinigte Kreissyn. von 208. 528.
Berufung der Gen.-Syn. 212.
Beschädigung von relig. Sachen 494.
Beschimpfung der K. 97. 494.
Beschlüsse der Prov.-Syn. 186. 212.
Beschlußfähigkeit der Gen.-Syn. 211.
Beschlußfassung der Gen.-Syn. 212.
Beschwerde über Mißbrauch der geistl. Amtsgewalt, siehe Appel comme d'abus.
Beschwerderecht der Gen.-Syn. 213.
Besetzung der bischöfl. Stühle 312 ff.; der Kapitelsstellen 320; der ev. Pfarrämter 342; der Pfründen 322.
Besitz, unvordenkl., des Patronatrechts 326.
Besitzeinweisung in ein Benefizium 305.
Bestätigung der Wahl des Klostervorstandes 224; der Bischöfe 319.
Besteuerung der K. 475.
Beust über Ehescheidung 444.
Betrug, Ehehinderniß 372.
Beweis des Ehebruches 447.
Bewilligungen aus Kirchenkasse 203.
Bibel 102.
Bibliothecarius 157.
Bibliotheken, päpstl. 149.
Bigamia 281; similitudinaria 136.
Bigamie 376; Ehescheidungsgrund 478.
Bildungsanstalten, geistl. in Rom 150.
Birkenfeld, Dienstgericht in 193; Union in 100.
Bischof 163; in ev. K. 194; im röm. Reiche 36; von Rom 149; Aufsichtsrecht des 297; Bestellung des 45; im fränk. Reich 40; Dispensationsgewalt des 253; Genehmigung des, für Errichtung von KGebäuden 496; zur Errichtung eines Kongreg.-Hauses 232; Gesetzgebungsgewalt des 249; Gewalt des, über Orden 225; Kongregat., unterworfen dem 233; Mitgl. des ökumen. Konz. 183 f.; Mönch kann werden 228; Professleistung des 227; Strafgerichtsbarkeit über 267; allein vom Papst zu verurtheilen 285; Wahl der 312 ff.
Bischofseid 311. 320.
Bischofsliste, röm. 29.
Bischofswahl 312 ff.
Bisthum, Errichtung im Fränkischen Reich 41; exemtes 176.
Bitte, erste 321.
Blasphemanten 244.
Blasphemia 281.
Blondel über Pseudoisidor 112.
Blutschande, Strafe der 269.
Blutverwandschaft, Ehehinderniß der 381 ff.
Blutzehnt 487.
Bobienser Dionysiana 107.
Böhmer, Just. Henn. 4. 83; Einfluß auf Eheschließungsrecht 419; Georg Ludw. 4. 83.
Bona matrimonii 374.
Bonifatius 39 f.
Bonifaz VIII., liber VI. 118.
Bossuet 3.
Bourges, pragmat. Sankt. von 54; Primat von 161.
Braga, C. v. 107.
Brandenburg, Mark, Missionsgebiet 179; B. v. 194.
Brandstifter 244.
Brandstiftung an gottesdienstlichen Gebäuden 494.
Brasilien, Toleranz in 91.
Braunschweig, Literatur des KR. von 7; Dienstgericht in 193; ref. Gem. in 205.
Braut, Entführung der 375.
Brautexamen 421. 424.
Brautkinder 418 f.
Brautkranz, Versagung des 290.
Brautmesse 409.
Bremen, keine Superintend. in 195; KRegiment in 191; KGewalt in 187.
Brenz über Ehescheidung 443.
Breslau, städt. Konsist. in 194; Bisthum 176; B. v., apost. Deleg. 179.
Breve 129.
Breviarium Roman. 348; canonum 108.
Breve eligibilitatis 319; extra tempora 139.
Breviergebet 141.
Britanien, K. in 36.
Britten missioniren im Frankenreiche 39.
Brocarda 116.
Brochmand über Ehescheidung 443.
Bruch des Verlöbnisses 431.
Brüderkirche 91, s. auch Herrnhuter.
Brüderschaft 234.
Brüssel, Nuntiatur in 160.
Bückeburg, ref. Gem. in 205.
Bugenhagen über Ehescheidung 444.
Bullarien 130.
Bulle 129.

Bundesakte, deutsche, über christl. Religionsparteien 93.
Burchard v. Worms 114.
Bürgerrecht, kirchl. 204. 239.
Burgund, Bischofswahl in 314.
Burgunder, Stellung der zur K. 35.
Bußbücher 112; Ehescheidungsrecht der 437.
Buße 265. 268. 353; öffentl. 288. 353; als Ehehinderniß 389 f.; in der ev. K. 354.
Büßer, Ordination der 136.
Bußstationen 267.
Bußwerke 353 f.
Butzer über Ehescheidung 443.

C (siehe auch K).

Caeremoniale episcopor. 348.
Caeremonialis, Congreg. 159.
Caesaraugustana, Coll. 114.
Cäsarea, Metropol. v. 26.
Caesareopapismus 32.
Caesarius v. Arles, Regel des 216.
Calixt, Bischof v. Rom 20. 30; über Fleischessünden 266.
Calvin, Kirchenbegriff des 84; über KZucht 290.
Camera Apostolica 157; spoliorum 231.
Camerarius 170; capituli 167.
Camerlengo 155.
Cammin, Bischof von 194.
Canada, Besetzung d. Bisth. in 319; Kapitel in 166; Missionsgebiet 177 f.
Cancellaria apost. 157.
Cancellarius 157.
Canones 3; apostol. 105; Hippolyti 104.
Canonici 164.
Canonis, privileg. 142.
Cantor capituli 167.
Capellae papales, cardinales 156.
Cappellaniae laicales 301.
Capito 84.
Capitula Angilrami 109; Martini Bracar. 108; eccles. 123; episcopor. 108; generalia 166; ruralia 170.
Capitularis 165.
Capitulariter 323.
Cardinalis 155.
Carpzov, Beneb. 4. 82; Joh. Beneb. 82; über Ehescheidung 444.
Carthago, Metropolit von 26; Syn. v. J. 419. 106.
Casselana, Collect. 117.
Castel Gandolfo, päpstl. Villa in 149.
Castitatis votum 229. 231.
Cathedra des Bischofs 164.
Cathedraticum 478.
Causae bei Ehedispensation 400; maiores 34; eccles. spiritual. annexae 260; mere spirituales 260.
Cautiones bei gemischter Ehe 396.
Celle, ref. Gemeinde in 205.
Cellerarius capituli 167; des Klosters 224.
Censur, kirchl. d. Bücher 54; in Österreich 66.
Censurae 265; morum 199.
Census 504.
Centralkirchenbehörde 81.
Centralkirchenkasse 417.
Centralpfarrkasse 519.
Centuriatoren, Magdeburger, über Pseudoisidor 112.
Cessatio a divinis 271.
Cession kirchl. Forderungen 523.
Chalcedon, Syn. von 103.
Chappuis, Jean 3. 119.
Character indelebilis der Ordination 23. 140.
Charisma 16.
Χειροθετεῖν 23.
Χειροτονεῖν 23.
Chile, Eheschließung in 420.
Chirographa 129.
Chlotar II. über geistl. Gerichtsbarkeit 270.
Chor der Kirche, Sitz des Patrones in 329 f.
Chorbischof 37. 171.
Chordienst der Domherrn 166.
Chrisma 493; Bereitung des 163.
Christen, hostes generis humani 31.
Christenverfolgungen 31.
Christianitas 297.
Chrodegang von Metz 164.
Circumscriptionsbullen 57. 130.
Cistercienser 217.
Civilehe 419; in Preußen 68; imped. honestat. durch 387; Schließung der 424 f.
Civilgerichtsbarkeit, kirchl. 257.
Civilstandsregister 236. 420; Eintragung der Ehescheidung in das 455.
Clarendon, Beschlüsse von 123.
Clausa capitula 166.
Clausulae bei Dispensationen 234.
Clémanges, Nicol. v. 48.
Clemens V., lib. VII. 118.
Clemensbrief 17.
Clementinae 118.
Clementinische Recognitionen 20.
Cleve-Mark, KVerf. in 86. 205.
Clinici 135.
Cluniacenser 217.
Cluny 217.
Coadiutor cum spe succedendi 178; spiritualis bei den Jesuiten 223.
Coadiutores capituli 167.
Code civil, Ehescheidungsrecht 446.
Codex canon. eccl. African. 106; eccl. univ. 103.
Coemptio 408.
Cölibat der Geistlichen 141.
Coena Domini, Bulle 59.
Coenobia 215.
Coetus der Ostfries. Geistlichkeit 199.
Cognatio spiritualis 389.
Collatio 304.
Collationis tractatus 313.
Collativum benef. 148.

Collectio Anselmo dedicata 114; Dionyso-Hadriana 107; III. Partium 114; XII. Part. 114; XXV. capitulor. 103.
Collegia 13; in Rom 460; tenuiorum 470.
Collegium 83; germanicum 309.
Collegiatum benef. 148.
Columbanus 113. 353.
Comestio 478.
Communicatio in divin. 273; forensis, Verlust der 272.
Communio fratrum 267.
Commutatio voti 459.
Competentiae privileg. 142.
Compilationes antiquae 117.
Compromissum bei Bischofswahl 319; bei Papstwahl 152; bei Wahl des Jesuitengenerals 223.
Concilium Carthag. IV. 106; provinciale 25.
Conclave 151.
Conclusa Corpor. Evangel. 132.
Concordantia discordant. canonum 115.
Concubinatus 281.
Concursus 334.
Condicionis error 370.
Confarreatio 408.
Confessio 353; oris 354.
Confessor 14.
Confidentialis simonia 281.
Confirmatio 304.
Congregatio Concilii 127; prüft relat. status 296; de propag. fide 177; procuratorum 223; provincialis 223.
Congrég. du sacré coeur 221.
Congrua portio 504.
Conring, H. 83.
Consalvi, Card. 57.
Consistentes 267.
Consistoire 204.
Consistoriale benef. 148.
Consistorialis bulla 129; congregat. 159.
Conſtantin und die Kirche 32; Schenkungsurkunde des 109.
Conſtantinopel, Syn. von 103.
Constitutio 149.
Constitution civile du clergé 57.
Constitutum 106; Silvestri 33. 109.
Consummatum matr. 359.
Contractus naturalis, sacramentalis 359. 420.
Contritio cordis 354.
Conventionalis simonia 281.
Conventus 36.
Conversi 225.
Cooperatores 176.
Copula carnalis bei Ehe 359; Bedeutung, der für Eheschließung 409 f.
Corbach, Konsist. zu 81.
Corporis defectus 134.
Corpus iuris canonici 3. 115. 119; in der ev. K. 120.
Corpus, Cath., Evangel. 92.
Correctores Romani 119.
Costa, Joh. 3.
Costnitz, Syn. von 48.
Creatio 299.
Cresconius 107.
Crimen 268.
Crux erecta 162; pectoralis 164.
Cruzada 483.
Culdeerkirche 39.
Cummean 113.
Cura beneficii providentialis 329; habitualis, actualis 175.
Curata officia 147.
Curatus 174.
Curia 504; Romana 156.
Cusa, Nicol. von 48.
Custos capituli 167; utriusque tabulae 76.
Cyprians Kirchenbegriff 20.

D.

D'Acheriana, collectio 108.
Dänemark, Literatur des KR. von 8; Bischöfe in 105; ev. K. in 87; Eheschließung in 420; Missionsgebiet 177. 179; Toleranz in 91.
Dante 50.
Dataria ap. 157; bearbeitet Provisionssachen 334.
Debitum coniugale 428.
Decani 170; des Klosters 223.
Decimae 486 f.
Decisiones Rotae 156.
Declaratio cleri gallicani 54.
Declarationes Congregat. 127.
decorum clericale 140; d. ev. Geistl. 200;
Decretale 106.
Decretum Gratiani 115; de profanando 498; Conc. Trident. 127.
Dedikation der KSachen 494.
Deductio in domum 408. 415.
Defectus 134; natalium, Tilgung des durch Profeßleistung 228.
Defensor civitatis 36; ecclesiae 323. 523; matrim. 377. 454; professionis 227; haereticor. 280.
Defizientengehalt 337.
Degradation 163. 267. 269. 278; in der ev. Kirche 292.
Dekan, d. Domkapitels 167; ev. 195.
Dekanat, Autonomie d. 256; ev. 256.
Deklarationen d. Kurialbehörden 249.
Dekretisten 116.
Delegati apostol. 178.
Delegation 247; apost. 179; zur Trauung 423.
De libertate, Klagen 259.
Delicta civilia 282; mere eccles. 270. 280; mixta 270. 281. 289; in der ev. Kirche 287.
Delikt, Irregularitas aus 136.
Delirium, Ehen geschlossen im 363.
Demeritenanstalt 279. 337.
Democharcs, Ant. 3.

Denarius St. Petri 480 f.
Denunziation 286.
Deportus, ius 480. 511.
Depositio 278.
De possessione Klagen 259.
De propaganda fide, Congreg. 159.
De religione 258.
De salute animar., Bulle, 57.
Descendenten von Ketzern 280; unfähig für KAmt 306.
Desertion 442 ff.
Desertio malitiosa, 449 f.
Desservants 174. 339.
De statu regular. ordin., congreg. 159.
Deusdedit 114; Autor des Dictat. Gregorii VII. 44.
Deutschherren 218.
Deutschkatholiken 97.
Deutschland, Missionsorganism. in 178; Errichtung von Nuntiaturen in 53.
Devolutio 304.
Devolutionsrecht 332; in der ev. K. 346.
Devotio domestica 92.
Diakonat 134.
Diakonen 17. 204; Ursprung der 11; in der ev. Kirche 469; in ref. KVerf. 85. 201; Stellung der zu d. Presbytern 21.
Diaconi regionarii 154.
Diakonissin 134.
Διάκονοι 12. 14.
Diäten, siehe Tagegelder.
Dictatus Gregorii VII. 44.
Dictum Gratiani 115.
Διδαχή 15. 104.
Διδασκαλία 104.
Διδάσκαλοι 11. 15.
Diebstahl an gottesdienstl. Sachen 494.
Dienstgerichte 193.
Diffamatio 285.
Diffinitor 170.
Dignitas 148.
Dignitates, Besetzung der 321.
Dimissoriale des Pfarrers 199; z. Trauung 423.
Dingliches Patronatrecht 326.
Dingpflichtigkeit der Geistlichen im fränk. Reiche 41.
Dinus 118.
Dionysius 106; Sammlung des 35.
Diöcesanblätter 128.
Diöcesansynoden 128. 186.
Dioecesanus 163.
Diözese 27; in Gallien 36; ev. 206.
Διοίκησις 36.
Direktorium d. Corp. Cath. und Evang. 92; in Elsaß Loth. 192.
Dirimens impedim. matr. 361.
Disciplina 265; über Kardinäle 155; über Mitgl. d. Gen.-Syn. 213; über Selbstverwaltungsorgane 294; der Kreis-Syn. 207; des Superint.-Ausschusses 209.
Disciplinargerichtsbarkeit, kirchl. 264; in der ev. Kirche 292 f.
Disciplinargewalt über Geistl. 269; des Bischofs 167; in Österr. 67; des Klostervorstandes 224.
Disciplinarhof 293.
Disciplinarkammer 293.
Disciplinarsachen 213.
Disciplinarstrafe 266; gegen ev. Geistl. 292.
Disciplinarverfahren in der ev. Kirche 293.
Disciplinarvergehen der Kleriker 282.
Disciplinarzwangsgewalt 266.
Dismembratio 303. 504; des patronatberecht. Gutes 327.
Disparitatis cultus, imped. 393.
Dispensation 253; vom Aufgebot 422; von defect. natal. 306; bei gemischter Ehe 394 ff.; von Ehehindernissen 399 ff.; des Ehebruches 391 f.; von einfachen Gelübden 234; von der Inkompatibilität der KÄmter 336; in radice matrim. 254. 400; von Ordensgelübden 231.
Dispensationsgründe bei Ehen 400.
Dispensationstaxe 254. 483.
Dispensator 172.
Dissidenten 96; Ehen der, mit Juden 393; Religionsunterricht der Kinder von 462.
Distributiones 182.
Divisio 303.
Divortium 435.
Doctorales praebendae 165.
Doctores eccl. 126; in ref. KVerf. 85.
Dolus als Ehehinderniß 372.
Dombechant 167.
Domicellares 165. 166.
Domicilii ratione, compet. 138.
Dominikaner 177. 218.
Dominium radicale 233; successivum am KGut 491.
Dominus utilis, Patronatrecht des 327.
Domizil bei Eheschließung 422; Wechsel des 449.
Domkapitel 164; ausschließliches Wahlrecht des 315; ev. 195.
Domkurie 497; Gebühren für Wahl der 513.
Dompropst 167.
Domstift 164.
dona gratuita 474.
Donaustaaten, Missionsgebiet 177.
Döring, Math. 48.
Dos für ein KAmt 301.
Dotalklage 260.
Dotatio 326; staatl. der K. 476.
Drohung, bei Eheschließung 369; gefährliche, Ehescheidungsgrund 449.
Droste-Hülshoff 4.
Dubia, bei Verhandlungen der röm. Kongregationen 158.
Duellanten 244; Ordination der 135.
Dumoulin, Carl 3.
Duplex benefic. 147.
Durantis 119.

E.

Ebo v. Rheims 111.
Ecclesia mater, filia 175.
Ediktalladung bei desert. mal. 449.
Editio Romana des Corp. iur. 119.
Egbert v. York 113.
Ehe 355 ff.; Wesen der 355; Wesen der nach kath. Lehre 358 f.; nach ev. Auffassung 360 ff.; gemischte, 204; Konfession der Kinder aus 237; zweite 456; Rechtswirkungen der 427; Trennung der, in der kath. K. 432 ff.
Ehebruch 428; als Ehehinderniß 389 ff.; Ehetrennungsgrund 438; Ehescheidungsgrund 447; des Mannes 448.
Ehegatte, Profeßleistung des 227.
Ehegattenmord, Ehehinderniß 390.
Ehegerichtsbarkeit 261. 453; in Österr. 67; ev. 263 ff.
Ehehindernisse 361 ff.; Dispensation von 399 ff.
Eheliche Pflicht 428.
Ehelichkeit, Bedeutung für KAmt 306.
Eheloſigkeit der Jungfrauen 214.
Ehemänner, Ordination der 135; Patronatrecht der 327.
Ehemündigkeit 379.
Eherecht 356; gemeines deutsches 357.
Ehescheidung bei den Germanen 436; bei den Juden 435; bei den Römern 435; durch Eintritt ins Kloster 228.
Ehescheidungsprozeß 258. 438. 453.
Ehescheidungsrecht 452; ev. 440 ff.
Ehescheidungsstrafe 453.
Eheschließung, Form der 421; bei gemischter Ehe 395.
Eheschließungsrecht 408 ff.; Geschichte des kath. 408; des ev. 416.
Ehestreitigkeiten 258. 260.
Eheversprechen 341. 390, siehe Verlöbniß.
Ehrendomherrn 107.
Ehrenkränkungen, Ehescheidungsgrund 450.
Ehrenrechte des Bischofs 163; der Domherrn 166; des Metropoliten 162; des Patrons 329; bürgerliche, Erforderniß für Gem.-Wahlfähigkeit 204; Verlust der bürgerlichen 135. 284.
Ehrenstiftsstelle, Errichtung der 300.
Ehrloses Verhalten, Ehescheidungsgrund 450.
Eichhorn, Karl Friedr. 4.
Eid 458; der Bischöfe 320; der Geistlichen 311; ev. Geistlichen 200. 341; der Sendzeugen 297; des Gehorsams 179 f.; im Eheprozeß 404; Prozesse über Verträge bestärkt durch 260; Stellung der Christen zum 31.
Eideshelfer 433; bei imped. impotentiae 380.
Eidesmündigkeit 458.
Eideszuschiebung, im Ehescheidungsprozeß 453.
Eigenschaften, Irrthum über, der Person 370.
Eigenthum der Kirchen, Prozesse über 258; an KGebäuden 497; Subjekt des, am KVermögen 488 ff.; des Reiches am Reichs-Kirchengut 315.
Einführung in das geistl. Amt 146.
Einheit der Kirche 132.
Einkommensteuer, Freiheit der K. von 475.
Einladung zum ökumenischen Konzil 184.
Einlager 474.
Einleitungen in das KRecht 4.
Einquartierungsfreiheit der Geistlichen 142.
Einräumung der KGebäude 497.
Einrichtungen der K. 97.
Einsegnung des Verlöbnisses 409 f.
Einsiedler 215. 528.
Einsperrung in ein Kloster 279.
Einsprache gegen Eheschließung 425.
Eintritt in die K. 236, in einen Orden 226.
Einwendungen der Gemeinde gegen designirten Pfarrer 345.
Einwilligung, dritter Personen zur Ehe 363 ff; gegenseitige, Ehescheidungsgrund 451; Ehetrennungsgrund 439.
Ἐκκλησία 13.
Electio 304.
Electivum benef. 148.
Elisabeth v. England, Exkommunikation gegen 53.
Eltern, Einwilligung der, in Ehe der Kinder 363 ff.; Profeßleistung der 227; Recht der, über Konfession des Kindes 237; wählen Begräbnißstätte für impubes 243.
Elsaß-Lothringen, ev. K. in 87; Luth. und Ref. in 100; ref. Kirche 193; Oberkonsistorium 192.
Elvira, Synode v. 103.
Emancipati canonici 166.
Emden, Synode v. 85.
Emeritenfonds 505.
Emeritenhaus 337. 505.
Emeritirung, unfreiwillige 292; der ev. Geistlichen 347.
Eminenz 156.
Emphyteuse an KSachen 523.
Ems, Kongreß zu 56.
Ἐνδημοῦσαι σύνοδοι 25.
England, Literatur des KR. von 8; Bischöfe in 195; Besetzung der Bisthümer in 319; Eheschließung in 420; geistliche Gerichtsbarkeit in 264; Kapitel in 160; Missionsgebiet 177 f.; ref. Gemeinden in 85; Toleranz in 91; Staat und Kirche in 52. 96; Verhältniß des Staates zur Staatskirche 87.
Englische Fräulein 232.
Enkel, Ehen der 365.
Entführung 281. 374 f.; Ehescheidungsgrund 448.
Entlaßschein des Pfarrers bei Konversion 242.
Entlassung eines kath. KVorstehers 520; eines ev. 294.
Entsagung der Geistlichen 346.
Entschädigungsklage wegen Verlöbnißbruch 431.
Entrata 479.

Entwurf zum bürgerlichen Gesetzbuch, Ehescheidungsrecht des 446.
Ἐπαρχία 26.
Ephesus, Metropoliten von 26; Synode von 103.
Ephorus 195.
Epilepsie, Irrthum wegen 371.
Ἐπιμεληταί 12.
Episkopalismus 3 f.; 48.
Episkopalsystem 82; 148.
Episkopat, Bedeutung des, für Reinheit des Glaubens 19; ob eigener Ordo 134; Errichtung eines 299.
Episkopen, Änderung der Stellung der 17; Nachfolger der Apostel 18.
Ἐπίσκοποι 11. 14. 16.
Episcopus 16.
Epistolae synodicae 35.
Epitome Hadriani 107.
Erastus, Thom. 83
Erbbegräbniß 513.
Erbfähigkeit des professus 228.
Erbliches Patronatrecht 326.
Erblose Güter der Kleriker 509.
Erbpacht von KSachen 523.
Erbpächter, Patronatrecht der 327.
Erbschaftssteuer 475.
Erbzinspacht 523.
Erectio 299.
Erfurt, Mediatkonsistorium in 527.
Eremiten 215.
Ergänzung, richterl., des elterl. Ehekonsenses 366.
Erlasse, kirchl., Placetirung der 250.
Erledigung der KÄmter 337; in der ev. K. 346; des bischöfl. Stuhles 167; des päpstl. Stuhles 154.
Ermahnungen 275. 288.
Ermeland, Bisthum 176.
Ernennung der Bischöfe 316; der ev. Geistl. 341; der General-Superint. 346; der Kanoniker 391; der Kardinäle 155; der KRegiments-Beamten 191; der Klostervorstände 224; des Nachfolgers, durch Papst 150; der Superintendenten 195. 346.
Erreur dans la personne 372.
Errichtung der Benefizien, Klagen über 260; der Kirchenämter 299 ff.; einer Kongregation 232; eines Ordens 222.
Error, impediment. matr. 370 ff.; invincibilis 372.
Ersitzung von KSachen 494. 524; des Patronatrechtes 327. 328.
Erweiterung, bauliche, einer Kirche 515.
Erwerb von Grundeigenthum 519. 525 f.; von Grundstücken durch die K. 525; der Kleriker 500; des professus 228.
Erwerbsfähigkeit der K. 470 f.; des professus 231.
Erzbischof 161; Aufsichtsrecht des 296.
Erzdekan 171.
Erziehung der Kinder aus geschiedener Ehe 453; bestimmt Konfession der Kinder 237.
Erzpriester 170.
Espen, Zeger van 4.
Etat der KGemeinde 521. 529; der KKasse 203.
Etatsperiode der KGemeinde 521.
Eucharistie, Feier der 22.
Eugubium, Liturgie in 36.
Eusebius v. Vercelli 164.
Evangelische, Begräbniß der, auf kath. Kirchhof 244 f.
Evangelisches gemeines Kirchenrecht? 2.
Evangelisten 15.
Evocation 262.
Evocationsrecht des Papstes 34.
Examen pro candidatura 340; pro ministerio 340.
Examinis episcopor., congreg. 159.
Exarch 26. 161.
Excardinatio 307.
Ex cathedra 69.
Exceptio spolii 42. 112.
Exclusiva bei Papstwahl 153.
Excommunicati, kein kirchl. Begräbniß 241.
Excommunicatio 271; maior. in der ev. K. 288 f.; minor. in der ev. K. 287.
Exekution der KSteuern 485.
Exekutionsprivilegien der K. 476.
Exemptae praebendae 165.
Exemtion 176; kirchl. Institute von bischöfl. Gewalt 177; der Klöster 42; der Orden vom Pfarrverband 225; vom Pfarrzwange 175. 199; in der ev. K. 201.
Exercitia spiritualia des Ordinandus 139.
Exercitium religionis 92.
Exil 277.
Ex informata conscientia 136. 275 f.; Zurückweisung des Präsentirten 329.
Exitus episcopi 478.
Exkommunizirte, unfähig für KAmt 307.
Ex licentia delegata, praesumpta 399.
Exomologesis 353.
Exorcismus bei der Taufe 351. 459.
Exorcist 22. 134.
Expektanz 305.
Expeditoren 156.
Experimentum triennii 380.
Expurgetur liber 158.
Exsekration 493; der Kirche 497.
Exsequatur für Bischöfe in Italien 318.
Exsequien 243.
Externa, Interna 83; haeres. 280; in ev. KVerfassung 192.
Extrakommercialität der KSachen 494 f.
Extravagantensammlungen 129.
Extravagantes 117.

F.

Fabrica ecclesiae 501. 512 ff.
Fabrikrath 520.

Fachbildung, theol. 309.
Facultas de promovendo 138; für Missionare 178; spiritualis 140.
Fähigkeit zur Ableistung der Ordensgelübde 226.
Fakultät, theol. 465; Theilnahme an der Prov.-Syn. 208; deputirt zur Gen.-Syn. 210.
Fakultative Civilehe 420.
Fallentia 182.
Fälschungen 44; zu Gunsten des römischen Primates 33.
Famae defectus 135.
familia 156.
Familiaritatis ratione compet. 138.
Familiengrab 243. 495.
Familienpatronatrecht 326.
Familienrath, Genehmigung des, zur Ehe von Minderjährigen 367.
Faustpfandgläubiger, Patronatrecht des 327.
Fautores haereticor. 280.
Febronius 55.
Feiertage, Beobachtung der 348.
Feldbischof 177.
Feldpropst 177.
Ferdinand I. von Österreich 59.
Ferendae sententiae, poenae 266.
Ferto 508.
Feststellungsklage betr. Ehe 402.
Festtage 212.
Fidei defectus 135; in der ev. K. 340.
Fideiussores 236.
Filia ecclesia 302.
Filialgemeinden, Baulast der 515.
Finanzprokurator 522.
Findelhaus 469.
Firmpathe 352.
Firmung 163; Entstehung eines Ehehindernisses durch 389; Wiederholung der 349.
Firmungsname 352.
Fleischesverbrechen, Ehetrennungsgrund 438.
Flentes 267.
Fliscus, Sinibald 119.
Flucht aus dem Kloster 232.
Folter gegen Geistliche 268. 270.
Fonds, verwaltet von Centralkirchenbehörde 212.
Foranei officiales 169.
Forensen, Baulast der 515.
Fori privileg. 142.
Forma der Ehedispensation 400; sacramenti 350.
Formale schisma 281.
Formalis haeres. 280.
Form der Eheschließung für Evangel. 395 f.; des Eides 458; der Taufe 350; des Verlöbnisses 432.
Formelsammlungen 112.
Fornicatio 281.
Forum, externum, intern. 133; im Ehescheidungsprozeß 454.
Fossantes 134.
Fötus, Taufe des 236.
Franken, Einfluß der Könige auf Besetzung des Bisth. 312; K. im Reiche der 38.
Frankfurt a/M., Ehescheidungsrecht 446; Pfarreintheilung in 199.
Frankreich, Literatur des KR. in 7; Besetzung d. Bisth. in 314. 318; Ehescheidungsrecht 439; Eheschließung in 420; ius exclusivae 153; ev. K. in 87; ref. KVerf. in 85; Ordenswesen in 220. 222; über Jesuiten 221; Staat und K. in 32; Toleranz in 91.
Franz von Sales 219.
Franziskaner 177. 218; -Minderbrüder 222.
Französ. ref. Gemeinden in Preußen 205.
Frauen, können taufen 350; Verbringung der, ins Kloster 227.
Frauenkauf 410.
Frauenraub 374.
Freie Universitäten 465.
Freiheit der K. 45.
Freiheitsstrafe 268 f. 279; Ehescheidungsgrund 450.
Freikirche 100.
Freischule 461.
Fremde, Professleistung der 227.
Frey 4.
Friedberg, Emil, Herausgeber des Corp. iur. can. 119.
Friedrich II. von Preußen über Staat und K. 62; Wilhelm III. von Preußen über Staat und K. 63; Wilhelm IV. von Preußen 64; über KVerf. 188.
Frist für Anfechtung der Ehe 403 f.; für Besetzung der KÄmter 305. 311; für Ehescheidungsklage 447.
Fruchtbezug der Benefiziaten 505.
Früchte erledigter Pfründen 510 f.
Fructus intercalares 511.
Fulda, Union in 100.
Fulgentius Ferrandus 106.
Fundatio 326. 343.
Furcht, als Ehehinderniß 369.
Fürsprecher bei Eheschließung 413.
Fürstenkonkordate 49.
Fußkuß 149.

G.

Gaben, freiwillige 13. 475.
Galen, Humoralpathologie 384.
Gallien, Beziehung von, zu Rom 39; apost. Vikariat für 36; Diözesen in 36.
Gallikanismus 55.
Gambsjäger 4.
Gangra, Syn. v. 103.
Garantiegesetz, ital. 149.
Garnisonkirche 493. 496.
Gastung 478.
Gebäude, siehe Kirchengebäude.
Gebäudesteuerfreiheit der K. 475.
Gebräuche, heidnische, Strafe für 268.

Gebrechen, körperl., bei Ordinat. 135; hindern Anstellung in der ev. K. 340.
Gebührentaxen, kirchl. 203; 212.
Geburtsregister 236.
Gefängnisse, Aufsicht über 36.
Gefängnißstrafe 268 f. 277. 279; Ehescheidungsgrund 444.
Gegenreformation 92.
Gegenzeichnung, staatl., der KGesetze 252.
Gehalt der Geistlichen 499 f. 503. 505.
Gehaltszuschuß, Versagung des 292.
Gehorsam, Gelübde des 229 ff. 234; Pflicht des 179.
Gehorsamseid der Kardin. 155.
Gehülfen der ev. Pfarrer 200; der Superintendenten 197.
Geisteskranke, Ehen der 362; Irrthum wegen 371; Ordination der 135.
Geistliche, Einfluß der, auf KRegiment 79; Verbrechen der 269. 282. 289; ev., Bestellung der 203; ev., Rechte und Pflichten 200.
Geistliches Patronatrecht 326; in der ev. K. 342 f.
Gelasius, Bestrebungen für Primat 33; über Staat und K. 38.
Geldbuße 265. 277. 279; in der ref. K. 290.
Gelöbniß des Gehorsames 179.
Gelübde 459; einfache 227. 232; Wirkungen der einfachen 233; bürgerlichrechtliche Wirkungen der 229; der Jesuiten 223.
Gemeinde, ev. 201; Autonomie der 256; Genehmigung der, zur Ehe 368; kath. Einfluß der, bei Besetzung der Pfründen 322; ev., Rechte der 81; Einwendungen der, gegen designirten Pfarrer 345; Rechte der, bei Errichtung eines Pfarramtes 301; Theilnahme der, an Disziplin 22; Wahlrecht der 343.
Gemeindeabgaben, Freiheit von 143. 475.
Gemeindeälteste 204.
Gemeindeamt, Verlust des 347.
Gemeindeausschuß in Bayern 519.
Gemeindebeamte, Ordination der 135.
Gemeindekassenkollegium 521.
Gemeindekirchenrath 201.
Gemeindekirchenvorstand, kath. 518 f.
Gemeindeliste, christliche 13. 203. 205.
Gemeindemitgliedschaft in der kath. K. 176.
Gemeindeprinzip 75.
Gemeindevermögen, Verwaltung des 203.
Gemeindeversammlung 203.
Gemeindevertretung 202. 518 f.
Gemeines Kirchenrecht 2.
Genehmigung der anfechtbaren Ehe 403.
Genera affinitatis 386.
General des Jesuitenordens 223.
Generaldechant 170.
Generale interdict. 274.
Generalis suspensio 275.
Generalkapitel 225; der Kongregation 233.
Generalkongregation des Jesuitenordens 225.
Generaloberin 233.
Generalsuperior der Kongregation 233.
Generalsuperintendent 196. 209; in Pommern 80; Ernennung des 346; visitirt 299.
Generalsynodalkasse 213.
Generalsynodalrath 213.
Generalsynode ev. 197. 205. 209.
Generalvikar 169.
Generalvikariat 170.
Generalvisitation 214. 299.
Genf, Kirchenverfassung in 85.
Gentilitiae parochiae 174.
Genuflexi 267.
Gemischte Ehe 394 ff.
Gerichte, geistliche 260; Straf- 284.
Gerichtsbarkeit, geistliche 63. 257. 261; in Österr. 66. 67; geistliche, in der ev. K. 263; der Konsistorien 192; bei gemischten Ehen 397 f.
Gerichtsgebrauch 122.
Gerichtshof, kirchlicher 284; oberster kirchlicher 280.
Gerichtsimmunität der Kleriker 47.
Γερουσία 12.
Gerson, Joh. 48.
Gesammtsynodalkasse 212.
Gesammtsynode 209.
Gesandte beim Papste 150.
Gesangbücher, Einführung der 208; Gesetzgebung über 252.
Geschäftsordnung des ökum. Konzils 183 f.; der Gen.-Syn. 213.
Geschichte des KR. 4; der Kirchenverfassung 4.
Geschlecht, Theilung der Kinder nach dem 238.
Geschlechtsgemeinschaft durch Ehe 428.
Geschlossene Zeit 423. 427.
Geschiedene, Wiedertrauung der 456 f.
Geschwisterehe 380.
Geschworenamt, Freiheit der Geistl. vom 143.
Gesellschaften, geistliche 214 ff.; Jesu 219.
Gesetze, staatliche, Aufhebung durch den Papst 47.
Gesetzentwurf, kirchlicher 252.
Gesetzgebung, kirchliche 248; in der ev. K. 190. 251; staatliche, über K. 123.
Gesetzgebungsrecht des Papstes 35.
Geständniß im Eheprozeß 404.
Gewerbe, ehrloses, Ehescheidungsgrund 450.
Gewissensehe 422.
Gewissensfreiheit 91 ff. 97; in Österr. 67, siehe auch Toleranz.
Gewohnheitsrecht 121.
Gilbert 117.
Gistii ius 474.
Glaubensbekenntniß 180.
Glaubensentscheidungen des Papstes 35.
Glaubensfreiheit 97; in Österr. 67.
Glieder der Kirche 236.
Glockengeläute, Gebühren für 513.
Glöckner 147.
Glosse zum Decr. Gratiani 116; zu den Dekretalen 118 ff.
Gnadenbehörden, päpstliche 157.

Gnadenzeit 510.
Gnesen-Posen, Primat von 161; EB. legat. nat. 160.
Goa, EB. von 178.
Gottesackerstiftung 499.
Gotha, Ehescheidungsrecht 445; KVerfassung in 86.
Gottesdienst 347; Ordnung des 203; Theilnahme an 348 f.; während Interdikt 274.
Gottesdienstgemeinschaft 273.
Gottesdienstordnung 212.
Gottesfrieden 274.
Gotteslästerung 281.
Göttingen, ref. Gemeinde in 205.
Gottverlobung 226.
Grabdenkmäler 495.
Grabrede 245.
Grabstein 513.
Grabstelle, Erlös für 513.
Grad, wissenschaftlicher, erforderlich für KÄmter 306; der Verwandschaft 383.
Grado, Patr. von 161.
Gran, Primat von 161.
Gratia exspectativa 305. 334.
Gratian 115; Einfluß auf imped. criminis 390; auf imped. disparit. cultus 393; über Ehesakrament 359; über Eheschließung 410.
Gregor I., Bestrebungen für Primat 33; Sammlung von 35.
Gregor II., gefälschte Briefe des 110.
Gregor VII., 43; und Cölibat 141.
Gregor IX., Dekretalensammlung 117.
Gregor, Kardinal 114.
Griechisch-Kath., Patronatrecht der 327.
Großeltern, Einwilligung der, zur Ehe der Enkel 365 f.
Großjährigkeit, erworben durch Profeßleistung 228.
Groß-Pönitentiar 157.
Grotius, Hugo 83.
Grundbesitz der K. im Mittelalter 48.
Grundbienstbarkeiten an KHöfen 494 f.
Grundeigenthum, kirchliches 202. 519. 525; der röm. K. 39; der fränk. Bisthümer 41.
Grundeigenthümer im KVorstande 202.
Grundherr, Recht des, über seine K. 329.
Grundrechte, deutsche 65.
Grundsteuerfreiheit der K. 475.
Guardianus 223.
Gurk, Besetzung des Bisthums 318.
Gutsherr, Genehmigung des, zur Ehe 368.
Gymnasien 464.

H.

Habilitas für ev. KAmt 339.
Habitualis cura 175; parochus 302.
Hadrian I., Privileg 153; II. und Pseudoisidor 111.
Haft, als ev. Disziplinarstrafe 292.
Halitgar von Cambrai 113.
Hamburg, KGewalt in 187; Pfarrgemeinden in 199.
Hanau, Union in 100.
Hand, todte 471.
Handauflegung 11. 23.
Handbücher des KR. 5.
Handdienste 515. 517.
Handlungsfähigkeit für Eheschließung 362 ff.
Hannover, Literatur des KR. von 6; Bischofswahl in 317; Cirkumskription von 57; ref. Gem. in 205; Konsist. in 193; Landeskonsist. in 189.
Haeresis 280.
Häresie des Papstes 154.
Haereticum schisma 281.
Häretiker 244.
Hausandacht 92.
Hausgemeinde 199.
Hauskinder, elterl. Einwilligung in die Ehen der 363 ff.
Hauskollekte 470.
Hedderich 4.
Heerbannpflicht d. Geistl. im Fränk. Reich 41.
Heidelberg, Diözese 208.
Heiden, können taufen 351; Patronatrecht der 327.
Heilige, Eigenthümer des KGutes 488; Kreirung von 348.
Heimburg, Gregor v. 48.
Heimsuchung Mariens, Orden von der 219.
Heinrich IV. 43; VIII. von England, Exkommunikation gegen 53.
Heraklea, Metropolit von 26.
Herard v. Tours 108.
Hermaphroditen, Ehe der 380.
Hermas, Pastor 14.
Herrlichkeitsgemeinde 201.
Herrnhuter, rechtl. Stellung der 95; Bischöfe bei den 194.
Hessen, Literatur des KR. von 7; K. in 80; Dienstgericht in 193; geistl. Synode in 197; Oberkonsist. in 189; -Darmstadt, Verh. von St. u. K. in 69. 71.
Hierarchia iurisdictionis 133; ordinis 133.
Hildesheim, Bisthum 176.
Hingerichtete, Beerdigung der 246.
Hinkmar v. Rheims über Ehesakramente 359; über Pseudoisidor 111; capitula des 108.
Hippolyt 20. 29. 104.
Hirtenbrief 249.
Hispana versio 105.
Hobbes 83.
Hofdienste der Bisth. und Klöster 474.
Hofgeistliche, Ernennung der 325.
Holland, Bischofswahl in 318; K. u. Staat in 94; Missionsgebiet 177; Eheschließung in 419. 420; Ordenswesen in 220.
Holstein, Missionsgebiet 179.
Homberger Synode 79.
Hominium der Bischöfe 313 f.
Hommel 4.

Honesta causa bei Ehedispensation 400.
Honor processionis 329.
Honorati 312.
Honorius III., publizirt Comp. V. 117.
Hontheim, v. 4. 55.
Hospital 469.
Hospitatio 474.
Hostiensis 119.
Hugo v. St. Victor über Ehesakrament 359.
Huguccio 116.
Hülfsgeistliche im KVorstande 202.
Hülfsprediger 200.
Hülfsleistung im geistl. Amt. 310.
Huß 49; Auffassung von der K. 73.
Hut der Kardinäle 155.
Hypothek an KSachen 523.

I.

Jacobus 10. 28; u. der monarch. Episkopat 18.
Jagd der Kleriker 141.
Jahresrechnung, kirchl. 203.
Janitscharen 481 f.
Idiorrhythmische Ordensverfassung 216.
Idoneität bei KAmt 305.
Jerusalem, Gemeinde zu 10. 25; Bischof von 28; Patriarch von 161.
Jesuiten 219. 309 f.
Jesuitengeneral 223.
Jesuitengymnasien 464.
Jesuitenorden 53. 58. 221; Eigenthum am Vermögen des aufgehobenen 489; Verfassung des 223.
Jesuitenprovinzial 223.
Ignatius, Briefe des 14. 104; über monarch. Episkopat 18.
Illegitima affinitas 386.
Illegitimi, Eintritt der, in Orden 226.
Illyrien, apost. Vikariat für 36.
Imblocatus 246.
Immantation des Papstes 150.
Immediatum sacrileg. 281.
Immunitas der K. von Steuern 32.
Immunität von munera 32.
Immunitatis privileg. 142; im Fränk. Reich 41.
Impedimenta matrimonii 361 ff.; imped. matr. 362; affinitatis 385; consanguinitatis 381 ff.; criminis 389 f.; deficientis conditionis appositae 373; disparitatis cultus 393; errroris 370 ff.; impotentiae 379 ff.; ligaminis 376 ff.; mixtae religionis 394 ff.; publicae honestatis 387; raptus 374 f.; vis ac metus 369.
Impedita sedes 168. 171.
Impensa Rom. Pontific., Bulle 57.
Imperium der Bischöfe 257.
Impotentiae imped. 379 ff.
Impotenz, Ehehinderniß 379 ff.; Ehescheidungsgrund 451; Irrthum wegen 371.
In acie campi Florae 249.
In articulo mortis 273 f. 354.
Incestuosi, Legitimation der 429.
Incestus 281.
In Coena Domini, Bulle 273.
Incompatibilitas 336.
Incompetentia dotis 496.
In contrahendis, contractis matr., dispensat. 400.
Incorporatio 302 f.
Index der verbotenen Bücher 54. 158.
Indicis, Congregat. 158.
Indigenat der KBeamten 308; erforderlich für ev. Geistliche 341.
Indirekte Gewalt der K. über den Staat 90.
Indispensabele Ehehindernisse 399.
Indulgentia 354.
Indulgentiarum, congreg. 159.
Industriata bona 506.
In Evangel. beauftragte Staatsminister 191; auf Landes-Synode 211.
Infallibilität des Papstes 69.
Infamans causa bei Ehedispensation 400.
Infamie nach kanon. R. 135. 277. 285.
Infideles 171.
In forma gratiosa, commissoria 254.
Information im Katechismus 461.
Informationsrecht der Gen.-Syn. 213.
Informativprozeß 319 f.
In foro externo, interno 265; Dispensation 400.
In fructibus, in herbis 166.
Ingressus 479; in eccl., interdict. 273 f.
In integrum restitutio der K. 471. 476. 522 ff. 524.
Iniures graves, Ehescheidungsgrund 439. 448.
Inkorporation 173; Patronatrecht bei 331.
In mente 334.
Innocenz I., Bestrebungen für Primat 33; III. 43; läßt compil. III. zusammenstellen 117; X., Bulle Zelo domus dei 53.
Innovatio 302.
Innsbruck, theol. Fakultät in 309.
In partibus infidelium, ep. 171.
In pectore reservare 155.
Inquisition 50. 286.
Inquisitionis, Congregat. 158.
Inquisitionsverfahren 285 f.
In radice, dispensat. 254. 400.
Inspektion 206.
Inspektor, geistl. 195 f.
Inspiratio bei Wahl des Jesuitengenerals 223; des Papstes 152; der Bischöfe 319.
Installatio 322.
Institutio 304; autorizabilis 302. 304. 343; collativa 304. 329. 343; corporalis 305. 323.
Institution im Benefizium 305.
Instrumentum, guarentigiatum 271; electionis 319.
Intentio bei Sakramenten 350; bei der Taufe 351.
Interdikt 274.
Interdizirte, unfähig für KAmt 307.

Interessentia 182.
Interim 72.
Interkalarfonds 503.
Interkalarfrüchte 511 f.
Interna und Externa im ev. KR. 192; haeres. 280.
Internuntius 160.
Interpretation der Schrift 102; authentische ev. KGesetze 251.
Interstitium temporis zwischen Weihen 139.
Interventor 167.
Intestaterbrecht in Vermögen der Kleriker 506 ff.
Inthronisation des Papstes 150.
In titulum 325.
Invalida ordinatio 134.
Investitura der Bischöfe 313 f.
Investiturstreit 313 f.
Johannes XXII. publizirt Clementinae 118; Andreae 118 f.; v. Salisbury 45; Scholastikus 103; Siegismund v. Brandenburg 77; Teutonicus 116. 117.
Johanniter 218.
Joseph II. über Staat und Kirche 59; Stellung zum Episkopalsystem 56.
Josephiner 58.
Josephinismus 60.
Irenäus über Rom 29.
Irische Canonensammlung 107.
Irischer Wahlmodus 317.
Irland, geschenkt an England 47; Besetzung des Bisth. in 319; Bischöfe in 37; Eheschließungen in 420; Kapitel in 166; Missionsgebiet 177 f.; Missionsorganismus in 177; Verhalten des Staates zur Staatskirche 87.
Irländer missioniren im Frankenreiche 39.
Irreguläre, unfähig für KAmt 306.
Irregularitas 134; Wirkung der 136; in der ev. K. 339; ex delicto in der ev. K. 341.
Irritatio voti 459.
Irrlehre 290; der Geistlichen 209.
Irrthum bei Profeßleistung 227; als Ehehinderniß 370 ff.
Isidoriana 108; im Frankenreich 109.
Isidorus Mercator 110.
Isidor v. Sevilla 108.
Italien, Literatur des KR. von 8; Bischofswahl in 314; Besetzung der Bisthümer in 318; Ehescheidungsrecht 439; Eheschließung in 420; Verbot der Jesuiten 221; Kirche und Staat in 94; Ordenswesen in 222; Toleranz in 91; ev. K. in 87.
Jubelablaß 354.
Iubilatio 182. 337.
Juden, Ehen der mit Christen 392 f.; kan. Recht über die 282; Patronatrecht der 327; können taufen 351; rechtl. Stellung der 95; aus Synag.-Gemeinde ausgetretene 245.
Judengemeinden, Organisation der 12.
Judenthum, Übertritt zum 242.
Iudices synodales, prosynodales 262 f.
Jülich, Kirchenverf. in 205.
Jungfrauen 214.
Jungherren 166.
Iuramentum solemne 458.
Iuris divini, humani Ehehinderniß 362.
Iurisdictio in foro interno 354; ordinaria, quasi-ordinaria 247; quasi ordinaria 178.
Iurisdictionis et immunitatis eccl. congreg. 159; iura des Bischofs 163.
Jurisdiktion, geistl., Verlust der 272.
Justinian, Eheschließungsrecht des 409; über kirchl. Gerichtsbarkeit 258; Gesetzgebung für Ordenswesen 215; über Staat und K. 38.
Justizbehörden, päpstl. 156.
Ius ad rem 304; des zum Bischof Gewählten 319; des Präsentirten 329; avocandi 190; canonicum 3; circa sacra 83. 95; deportus 481. 511; divinum 102; episcopale des Landesherrn 78. 80; exclusivae 153; in re 305. 343; des gewählten Bischofs 319; des Präsentirten 329; naturale 122; primae precis 321; provisionis, plenae etc. 304; reformandi 92; regaliae 511; sacrorum 83; simultaneae collationis 321.
Iusiurandum de statu libero 422.
Ivo v. Chartres 114.

K (siehe auch C).

Kaiser, berufen ökumen. Synode 182 f.; röm., Einfluß auf Papstwahl 152; sankt. und publiz. Konzilsschlüsse 248.
Kamaldolenser 217.
Kandidaten der Theol. 340.
Kandidatenliste, Streichung aus der 293.
Κανών 13.
Kanon 101; des Neuen Testamentes 29.
Κανόνες ἐκκλησιαστικοί 104.
Kanonikat, Errichtung eines 300.
Kanonisation, Kosten der 483.
Kantor 200.
Kanzelparagraph des RStGB. 283.
Kanzlei, päpstl., Formelbücher der 112.
Kanzleibehörden, päpstl. 157.
Kanzleiregeln 129.
Kanzleitaxe 479. 483.
Kapellen 175.
Kapellengemeinde 200.
Kapitalien der K. 519. 525 f.
Kapitel 164.
Kapitelskämmerer 512.
Kapitelssenior 196.
Kapitelsstellen, Besetzung der 320.
Kapitelsvikar 167 f.
Kapitularien, Sammlung der 109.
Kapuziner 222.
Kardinal, Mönch kann werden 228.
Kardinaldekan 156.
Kardinäle 154; Baulast der 516; können ordiniren 138; bei Papstwahl 151; Mitgl. des ökum. K. 184; Stellung der, zu d. Päpsten 44.

Kardinalkämmerer 156.
Kardinalskollegium 156.
Kardinalnepot 157.
Kardinalprobatar 157.
Kardinalprotektor 233.
Kardinalstaatssekretär 157.
Kardinalvikar 159.
Karenzjahr 511. 513.
Karl Martell gegen Klöster 220; Theodor von Bayern 61.
Karmeliter 217.
Karthago, Erzbischof von 178; Primat von 161.
Karthäuser 217.
Kassenwesen d. ev. KGemeinde, siehe **Kirchenkasse**.
Kassirung der Bischofswahl 319.
Kastraten, Ehen der 380.
Katechismen, Gesetzgebung über 252
Katechismusunterricht 461.
Katechumenen 236.
Kathedralkapitel, Errichtung der 300.
Kathedralkirche, Baulast der 515.
Kathedralsteuer 516.
Katholizismus, Ehehinderniß des 377.
Kauf der Begräbnißstätte 243; des mundium 410.
Kelch 498.
Kenntnisse, erforderlich zur Ordination 135.
Ketzer 90. 98; im Mittler 49; Ehen der Kathol. mit 394 ff.; unfähig für KAmt 306.
Ketzerei 280. 289 f.; bewirkt irreg. ex del. 136.
Ketzergericht, päpstl. 285.
Ketzertaufe 351.
Keuschheit, Gelübde der 141; Ehehinderniß 378; eines Ehegatten 428.
Kinder, Ehen der 362. 379; aus geschiedener Ehe 453; Profeßleistung der 227; der Kleriker 306; Ordination der 139.
Kindererziehung bei gem. Ehe 396 f.
Kindertaufe 236. 350. 351.
Kirche 1; ev. 72. 143. 145; griechische 28; unsichtbare 73; nach Calvin 84; Ableitung des Wortes Kirche 1; Begriff der, nach Cyprian 20; nach deutschem KGesetz 93; Stellung der, zur Civilehe 426 f.; zum Unterrichtswesen 460; Trennung der, vom Staat 94; Wesen der 132.
Kirchenamt 147. 194. 197. 520; in der ev. K. 339 ff.; Erledigung des 337; in der ev. K. 346; Errichtung des 299; Verleihung des 304; in der ev. K. 342 ff.
Kirchenausschuß 202.
Kirchenbann 291.
Kirchenbeamter 179.
Kirchenbesuch, Versäumung des 289.
Kirchenbuße 290.
Kirchendiener 147; ev. 200; niedere, Disziplin über die 293; Ernennung der 203. 346.
Kircheneinkünfte 500.
Kirchenfabrik 512 ff.
Kirchenfonds 503.
Kirchengebäude 496; Beerdigung im 243 f.; Eigenthum am 497; Einräumung des 203.
Kirchengemeinde, siehe **Gemeinde**.
Kirchengemeinderath 291.
Kirchengemeinderepräsentation i. Bayern 519.
Kirchengeräthschaften 498.
Kirchengericht 293.
Kirchengeschworene 202. 521.
Kirchengesetz 212; ev. 251.
Kirchenglocken 499. 515.
Kirchengüter, Besitz der 92.
Kircheninspektion 194; 197.
Kirchenkasse 477; Bewilligungen aus der 519.
Kirchenkollekte, allgemeine 214.
Kirchenkommission 194. 197.
Kirchenkonvent 201.
Kirchenkreis 88. 206.
Kirchenlehen 212.
Kirchenmeister 204.
Kirchenmeisterbüreau 520.
Kirchenordnung 124; Erhaltung der 208; Erlaß von 78.
Kirchenpfleger 519.
Kirchenprovinz 88. 162; röm. 149; ev. 208.
Kirchenrath 192.
Kirchenrechnung 521.
Kirchenrecht 1; Geschichte des 4; Literatur des 3; Professor des, auf der Landessyn. 210.
Kirchenregiment, nach ref. Auffassung 75; Bedingungen für die Ämter des 341.
Kirchenregimentsbehörde, ev. 190.
Kirchenseniören 201.
Kirchensprache 105.
Kirchenstaat 149.
Kirchensteuern 484 ff.; für Provinz 209.
Kirchenstiftungsrath 519.
Kirchenstuhl 498; Miethe für 513.
Kirchenumlagen, administrative Beitreibung der 97.
Kirchen- und Straßengehen 415.
Kirchenuhr 515.
Kirchenvater 126.
Kirchenverfassung, Geschichte der 4; ev. 73 ff.; ref., in Deutschland 86; Abänderung der 212.
Kirchenvermögen, Baulast des 516; Verletzung des 268; Verwaltung des 518.
Kirchenverwaltung in Bayern 203. 519.
Kirchenvisitation 78; s. **Visitation**.
Kirchenvisitatorium 197.
Kirchenvogt 323.
Kirchenvorstand 201; Absetzung des 294; ev., verwaltet KVermögen 521; handhabt KZucht 291.
Kirchenzucht 81. 203. 287; in der ref. K. 290.
Kirchhof 243. 499; Aufsicht über die 521; Baulast für 517.
Kirchhofsmauer, Begräbniß an der 246.
Kirchthurm 497.
Kitzel über Ehescheidung 443.
Klage auf Erfüllung der ehelichen Pflicht 428; der KGemeinden 524; der Pfründner auf Gehalt 505.

Klasse 205.
Klassensteuer der Geistlichen 143.
Klassikalsynode 85.
Klausur 229.
Kleidung, geistliche 37.
Klemens 104.
Klerikalseminar 466; Studium auf 309.
Kleriker, allein fähig für KAmt 306; Ehen der 378; Streitigkeiten der 258 ff.; Stellung der 45; Strafgerichtsbarkeit über 267.
Κλῆρος 24.
Klerus 22. 24. 134; Eintritt in den, im fränk. Reich 40; Haß gegen 50; Stellung des, zum Bischof im röm. Reiche 37; im fränk. Reich 41.
Klingebeutel 513.
Klöster, Errichtung der 300; im fränk. Reich 42; königliche 490; Eintritt in, im fränk. Reich 40.
Klosterfonds 473.
Klosterkammern 478.
Klosterkerker 224.
Klosterkirchen, Begräbniß in den 243.
Klosterreinertragskasse 485.
Klosterschule 460.
Knabenseminar 466.
Koadjutor 172.
Koburg, KVerf. in 86.
Kollaborator 200.
Kollegialsystem 83.
Kollegiatkapitel, Errichtung der 300.
Kollegiatkirche, Baulast der 516.
Kollegiatstift 164.
Kollegien, Autonomie der 256; der Jesuiten 223.
Kollekte 476. 515; landeskirchliche 212.
Kolloquium für Superintendenten 195.
Köln, EB. von, bibliothecarius 157; legat. nat. 160; Primat von 161.
Kölner Irrung 64.
Kommende 325. 504.
Kommendengelder 480.
Kommentare zu Corp. iur. can. 120.
Kommissare auf Gen.-Syn. 211.
Kommissariat 171.
Kommunalkirchhof 245. 499.
Kompatibilität 335.
Kompatronat 326.
Kompatron, Präsentation des 329.
Kompensation der Ehescheidungsgründe 448.
Kompetenz der kirchlichen Gerichte 257; zur Ordination 137, siehe Zuständigkeit.
Komputation, kanon. 382 f.
Konfession der Kinder 237, siehe Bekenntniß.
Konfessionalismus 58.
Konfessioneller Kirchhof 245; Eherecht 356; Schule 462 f.
Konfessionsschule 462.
Konfessionswechsel 240.
Konfessionszugehörigkeit zur KGemeinde 204.
Konfirmation 239. 352; Unterlassung der 204. 291; der Bischöfe 316. 319; der Konvertiten 241.
Konföderation der Kirchen 26; der niedersächs. Gemeinden 97. 205.
Konfraternität 234; Autonomie der 256.
Kongregationen 219. 232; Autonomie der 256; röm. 158.
König, Absetzung des 277; Bann gegen den 268; ernennt Bischöfe im fränk. Reich 40; karol., deutscher, Einfluß auf Papstwahl 153; sächs., Stellung zur Kirche 43; deutscher, Einfluß des, auf Besetzung der Bisthümer 312.
Königswahl, deutsche, Bestätigung der, durch den Papst 46.
Konkordat 130; bayer. 57. 61; französ. 57, von 1516 54; österr. 66. 70.
Konkordienformel 132.
Konsekration 163; der Bischöfe 313. 315. 319. der Kirche 497; der KSachen 493; des Papstes 152.
Konsekrationseid 179.
Konsenior 198.
Konservatoren 247; für Universitäten 464.
Konsistorium 170. 262; kathol., in Dresden 179; päpstliches 156; der ref. K., übt KZucht 290; in Frankreich 85; ev. 192; Aufhebung der 190; Dispensation durch 255; Entstehung der 80; formirtes 81; rechtliche Stellung des 193.
Konstantin gewährt kirchliche Gerichtsbarkeit 257.
Konstantinopel, B. von 27 f.
Konstanz, C. v. 183.
Konstanzer Konkordate 49.
Konstitutionen, apostol. 104 f.
Konsuln als Standesbeamte 421.
Konvalescenz der erzwungenen Ehe 369 f.; der wegen Irrthums anfechtbaren Ehe 371.
Konvent des Klosters 224.
Konventikel 349.
Konventionalstrafe bei Verlöbniß 431.
Konvertiten 241.
Konvikt 467; der Jesuiten 223.
Konzilien 127; allgem. 182; ökumen. Gesetzgebung der 248; -Sammlungen 128; vatikan. 69.
Koordinationstheorie 90.
Kornthal, Gemeinde 95.
Körpermängel, siehe Defectus.
Körperstrafe 265. 267. 279.
Korporation, öffentlich-rechtliche 83. 93 f.
Korporationen, Exkommunikation gegen 273.
Korporationsrechte, kirchliche 67; für Rel.-Gesellschaften 96.
Korporationsvermögen, KGut 489 f.
Kosten der Gen.-Syn. 212.
Krankheit, ekelerregende, Ehescheidungsgrund 450; unheilbare, Ehescheidungsgrund 451.
Kreisamt 521.
Kreisgemeinde, Autonomie der 256.

Kreisrath 520.
Kreisregierung in Hessen 194.
Kreissteuern für K. 475.
Kreissynodalkasse 207.
Kreissynodalrechner 207.
Kreissynode 206; Disziplin über 294.
Kreuzbulle 483.
Kreuzfahrer, Prozesse der 260.
Kriegsdienst, Stellung der Christen zum 31.
Kronkardinal 155.
Krönung des Papstes 149. 152.
Kulturkampf 71.
Kultusfreiheit 91 ff.
Kultusgemeinschaft 101.
Kultusminister in Sachsen 191.
Kumulation der KÄmter 335.
Kundschaft 441.
Kuratkaplan 175.
Kurator für das Vermögen des professus 230.
Kurhessen, Literatur des KR. von 6.
Kurie, röm. 156.
Küster, 147; ev. 200.

L.

Laborans, Kardinal 116.
Laien 24; Bischöfe, Päpste 306; bei Bischofswahl 315; auf Diözes.-Syn. 186; bei Papstwahl 150; Stellung der, im röm. Reiche 37; können taufen 350.
Laienbrüder 225; bei den Jesuiten 223.
Laieninvestitur, Verbot der 314.
Laienschwestern 225.
Laientaufe 22.
Laikales Patronatrecht 326.
Laisirung des professus 231.
Lambert v. Avignon 79; über Ehescheidung 443.
Lambertini, Prosper 4.
Landdechanten, Visitation der 298.
Landesherr beim ev. Disziplinarverfahren 293; Dispensationsgewalt des 254 f.; Ehescheidung durch den 444. 451. 454; Konversion des 92; ordnet Gen.-Visitation an 299; kirchliche Gesetzgebungsgewalt des 251; Träger der KGewalt in der ev. K. 187; ernennt Mitglieder der Gen.-Syn. 209, der Prov.-Syn. 208; Recht des, über K. 78; ev., Rechtsverhältniß des, zu seiner andersgläubigen Landeskirche 88; kathol., Verhältniß zu seiner ev. Landeskirche 89.
Landesherrliches PatronatR. 330 f. 342.
Landeskirche 2. 100; ev. 145; Mitgliedschaft einer 240.
Landeskirchengut 477.
Landeskirchenkasse 477.
Landeskonsistorium 192; in Sachsen 191.
Landespolizei 51.
Landessprache, Kenntniß der, erforderlich für KAmt 307.
Landessynode 89. 209.
Landesverweisung, Ehescheidungsgrund 444.
Landfriedensbrecher 275.
Landgeistliche im röm. Reiche 38.
Landgemeinden mit Presbyter 21.
Landkapitel 170 f.
Landkirche 516.
Landkonvent 199.
Landrecht, Allgem. Preuß., über Staat und K. 63; Ehescheidungsrecht des 445; über Ordensgelübde 229.
Landstände, Bischöfe Mitglieder der 162. 164.
Langenstein, Heinr. v. 48.
Laodicea, Konzil von 102. 103.
Λαός 24.
Lapsi, Disziplin über 20.
Latae sententiae, poenae 266.
Lateran 149; Inbesitznahme des 152; Konzil von 1512 52. 184.
Lauenburg, Missionsgebiet 179.
Laura 215.
Lausitz, Missionsgebiet 179.
Lavant, Besetzung des Bisth. 318.
Lazaristen 219. 221.
Leben im Kloster 226.
Lebensalter für Wahl der KGemeinde 204, siehe auch Alter.
Lebensnachstellung, Ehescheidungsgrund 443. 449.
Lebenswandel, ärgerlicher 204.
Le Comte, Anton 3.
Ledigkeitseid 422.
Legaltheorie über Konkordate 130.
Legata ad pias causas 471.
Legati 159 f.; a latere 156.
Legitimation der Mitglieder der Gen.-Synode 213; durch Ehe 429; Prozesse über 260.
legitimum matrim. 359.
Lehnsabgaben 481.
Lehnsunfähigkeit der professi 230.
Lehramt, Verbindung des, mit KAmt 464.
Lehrbefugniß in der kathol. K. 133.
Lehrbücher des KR. 5.
Lehre, Einheit in der 19; Reinheit der 208.
Lehrer 15. 21; kirchliche Stellung der 464; als Kirchendiener 200; im KVorstande 202; Mitglied der Kreissyn. 206.
Lehrfähigkeit der Christen 22.
Lehrgemeinschaft 101.
Lehrthätigkeit der Ordensglieder 222.
Leibesstrafe 279.
Leibwache des Papstes 149.
Leichen, Ausstellung von 244.
Leichenpredigt 244.
Leichenverbrennung 242. 243. 528.
Leichenzug 246.
Leihhaus 469.
Leipzig, Superintend. von 196.
Lektor 22. 134.
Le Mans, Heimath der Pseudoisidor. Fälschung 111.
Lenitatis, defect. perfectae 135.

Leo I., Bestrebungen für Primat 33; X., Bulle Pastor aeternus 54; XIII., über Bullenform 129.
Leodald von Le Mans 111.
Leopold II., Stellung zu Staat und Kirche 60.
Lerinenser Regel 216.
Leviratsehe 385.
Lex iurisdictionis, dioecesana 163; Romana canonice compta 114. 120.
Liber diurnus 112; extra 118; VII. 119.
Liberi naturales 429.
Libertatis defectus 135.
Libertés de l'église Gallic. 55.
Licentia concionandi 340.
Liebesmahl 12 f.
Liebessteuer 479.
Ligaminis impediment. 376 f.
Liguorianer 221.
Lipsiensis Collect. 117.
Lissabon, Nuntiatur in 160; Patr. von 161.
Listenwahl 317 f.
Literae dimissoriales zur Ordination 138; pastorales 249; patentes 178.
Literatur des KR. 3.
Littauen, ref. Gemeinden in 85.
Liturgie 212; Gesetzgebung über 252.
Locale interdict. 274; sacrileg. 281.
Loccum, Abt zu 209; Kloster 235.
Locus congruus für ein KAmt 301; minus religiosus 243.
Lombardus über Buße 353; über Ehesakram. 354.
Longobarden, Stellung zur K. 35.
Lübeck, B. von 194.
Lucensis Collect. 117.
Ludwig der Heil., Pragmat. Sanktion 52.
Lüneburg, Pfarreintheilungen in 199.
Luther über Corpus iuris canonici 120; über Natur der Ehe 360; über Ehescheidung 442 f.
Lutheraner, Verh. der, zu den Reformirten 99.
Luxemburg, Kapitel in 166; Missionsgebiet 177 f.
Lyon, Primat von 161.

M.

Madrid, Nuntius in 160.
Magdeburg, Primat von 161; städtisches Konsistorium in 194.
Magie 281.
Magister novitiorum 223.
Magisterii potestas 133; des Bischofs 163.
Mailand, Metropolit von 37.
Mainz, Primat von 161; Fürstentag von 49; Direktion des Corp. Cath. 92.
Mainzer Konvention 69.
Maior 223.
Maiora beneficia 147.
Maiores 12.
Mandare iurisdictionem 247.
Mangel der Handlungsfähigkeit bei Eheschließungen 362 ff.
Männer, Sieben, der Apost.-Gesch. 11.
Mannheim, Diözese 208.
Mantua, Synode von 49.
Manuale benef. 147.
Manus mortua 471 f., siehe Amortisation.
Marburg, Konsistorium zu 81.
Marca, Pet. de 3.
Marheinecke 83.
Maria Theresia über Staat u. Kirche 59.
Marius Mercator 110.
Mark, Kirchenverf. in 205.
Marsilius v. Padua 50; über Pseudoisidor 112.
Martinus B. v. Braga 108.
Märtyrer 16.
Mater ecclesia 302.
Materia sacramenti 350; des Ehesakraments 358 f.; der Taufe 350.
Materiale schisma 281.
Materialis haeres. 280.
Matricula 13.
Matrimonium clandestinum 423; conscientiae 422; legitimum, ratum 359; praesumptum 412; putativum 406 f.
Matthaeus, Petrus 119.
Maturitätsprüfung, erforderlich für KAmt 308.
Mauriner-Kongregation 219.
Maximilian Joseph v. Bayern 61.
Mecklenburg, Missionsgebiet 179; KVerf. in 87.
Mecklenburg-Schwerin, Literatur des KR. von 7; Konsistorium in 193.
Mediasch, Dechant von 170.
Mediatkonsistorium 194. 527.
Medicinales poenae 265. 271.
Meineid 281.
Meißen, Missionsgebiet 178.
Melanchthon, über Ehescheidung 443.
Mendikantenorden 218. 222. 225; Vertretung der, im Kardinalskollegium 155.
Mensa episcopalis 512. 518. 523.
Mensae titulus 137.
Mentalreservation bei Eheschließungen 369.
Merici, Angela 219.
Merx 281.
Messe 347.
Meßstipendien 281. 503.
μητρόπολις 26.
Metropolitan 196.
Metropolitangerichte 162.
Metropolitanus 26.
Metropolitanverband, Exemtion vom 176.
Metropolitanverfassung im fränk. Reich 41.
Metropoliten 161; im Occident 37; Stellung Gregors VII. zu den 44.
Metus intrinsecus 369; reverentialis 369; bei Professleistung 227.
Metz, Bisthum 176; Besetzung des Bisthums 318.
Mexiko, Eheschließung in 420.
Michl 4.

Militärgeistliche, Ernennung der 325. 346.
Militärgemeinde 201.
Militärpflicht der Geistlichen 135. 143.
Militärseelsorge 177.
Minderjährige, Ehen der 364 ff.
Minister sacramenti 350; des Ehesakraments 358 f.; der Taufe 350; der geistl. Angelegenheiten, Ober-Instanz über die neupreußischen Konsistorien 193.
Ministeria 134.
Ministerium der städt. Geistlichkeit 194; der ev. Städte 201. 527.
Ministri der Orden 225.
Minora beneficia 147.
Minoriten 218 f.
Minus plena incorporatio 302; plenum ius patronat. 326.
Minuta 129.
Mißachtung der Kirche 289.
Missale Roman. 348.
Mißhandlung, Ehescheidungsgrund 443. 449. 450.
Missio 147. 163; canonica 325. 465; legitima 140.
Mission im fränk. Reiche 39.
Missionen, Abhaltung von 175. 348; der Jesuiten 223.
Missionis titulus 137.
Missionsbischof 178.
Missionsorganismus 177.
Missionspfarrer 174; Gehalt der 503.
Mitglieder der Generalsynode 209; der ökumen. Synode 183; des KVorstandes 202; der Kreissynode 206; außerordentl., der Generalsynode 211.
Mitgliedsrechte, kirchl., Suspension der 267 f.
Mitgliedschaft an den kirchl. Selbstverwaltungsorganen, Bedingungen für die 341.
Mitra 164.
Mittelamerika, Besetzung der Bisth. in 318.
Mittelschulen 464; Vertretung der, auf Superintendential-Versammlungen 208.
Mixtum interdict. 274.
Mobilmachung der Geistlichen 97.
Moderamen 205.
Monarchia Sicula 160.
Monarchie des Episkopats 18.
Monate, päpstl. 322; ungerade 334.
Mönche, Gerichtsbarkeit über 258 f.
Mönchsbischof 228. 231.
Monitio canonica 273.
Monoculum benef. 148.
Monopole betr. Leichenbegängnisse 246.
Monsignori 156.
Montanisten über Klerus 24.
Montanismus 215.
Monte Cassino, Abt von 223.
Montes pietatis 469.
Montgelas, Minister 61.
Mordbrenner 275.
Morgenland, Ordenswesen im 216.
Mortuarium 480.
Mosaisches Gesetz 102.
Moser, Joh. Jac. 83.
Mouchi, De 3.
Müller, A. 4. 83.
Münch, E. v. 4.
München, Nuntiatur in 160; Errichtung der Nuntiatur in 56; Oberkonsistorium in 191.
Münden, ref. Gemeinde in 205.
Mundkauf 410.
Munera sordida 474.
Muntgeld 410 f.
Muntwalt, Einwilligung des, zur Ehe 363 f.
Munus 281.
Museen, päpstl. 149.
Mutatio vi erectionis 303.
Mutter, Einwilligung der, in Ehe der Kinder 363 ff.
Mutterkirche, Patronat an 327.

N.

Nachpräsentation 328.
Name der geschiedenen Frau 453.
Namens-Wechsel des Papstes 152.
Narbonne, Primat von 161.
Narratio clericorum 111.
Nassau, Literatur des KR. von 6; ev. Bischöfe in 194; Union in 100; Verh. von Staat u. K. in 69.
Natalium defectus 135.
Nationalkonzil 185; im Frankenreich 40.
Nationalversammlung, Frankfurter 65.
Nationalsynode, Gerichtsbarkeit der 284.
Naturrecht, Schule des 82; Einfluß des, auf KR. 4.
Naumburg, ev. Bischof von 194.
Neapel, Errichtung der Nuntiatur in 53; König von, legatus 160.
Neck-verse 282.
Neocaesarea, Synode von 103.
Neophyten 135.
Neubauten, kirchl. 202. 519. 521. 525 f.
Neubruchzehnten 487.
Neustadt a/H., Konsistorium in 194.
Neutralität, Kurfürstl. 49.
Nicaea, Synode von 20. 103; Verbindung der canones von, mit denen der Synode von Sardika 34.
Nicht-Christen, kein kirchl. Begräbniß 244; Zugehörigkeit der, zur K. 101.
Nichtige Ehe 361.
Nichtigkeitsklage der Ehe 402 f.
Nikolaitaner 141.
Nikolaus I. u. Pseudoisidor 43. 111.
Nikolaus II. über Papstwahl 150. 153.
Nikolaus v. Kusa über Pseudoisidor 112.
Niederlande, Literatur des KR. in den 8; Ehescheidungsrecht 446; Eheschließung in 419; Kapitel in 166; Toleranz in 91.
Niedersächsische konföderirte Gemeinden 86.

Nieheim, Dietr. von 48.
Nießnutzer, Patronatrecht des 327.
Nobiles 312.
Nominal-Clenchus 348.
Nominatio regia 304.
Nominationsrecht, landesherrl., für Klostervorstände 224; bei Kapitelsstellen 320; bei Pfründen 325.
Nomocanon 103.
Nonnen dürfen Kloster nicht verlassen 229.
Nord-Amerika, Literatur des KR. der Verein. Staaten von 8; Besetzung der Visth. in 319; Eheschließung in 421; Kapitel in 166; Staat u. K. in 95.
Norden, apost. Vikariat des 179.
Normaljahr des Westphäl. Friedens 92. 241.
Norwegen, Eheschließung in 420; ev. K. in 87; Missionsgebiet 177 f.; Toleranz in 91.
Notare 156. 157.
Nothcivilehe 420.
Nothgesetze, kirchl. 213. 251.
Nothtaufe 351.
Novatianus 20.
Noviziat 227; bei Jesuiten 223.
Nullitätsklage betr. Profeßleistung 227.
Nullitätsprozeß, kirchl., bei Ehe 404 f.; staatl., bei Ehe 404 f.
Nummus vicesimus etc. 430. 508.
Nuntiaturen, ständige 160; Errichtung von 53; in München 56.
Nuntien 159.
Nürnberg, Ehescheidungsrecht 445; Religionsfrieden von 72.

O.

Obedientia 179.
Obedientiae votum 229. 231.
Oberamt, gemeinschaftliches 194. 197.
Oberhofprediger, Sächsischer 196.
Oberkirchengericht 293.
Oberkirchenrath 87. 192; in Preußen 193; Dispensation durch 255.
Oberkonsistorium 192; in München 191.
Oberlausitz, Kirchenverwaltung in der 193; keine Superintendenten in der 195.
Oberrheinische KProvinz, Errichtung der 57; Bischofswahl in der 318; Staat und Kirche in der 64; seit 1848 68.
Oberstiftungsrath 519. 524.
Obervormundschaft, Genehmigung der zu Ehe des Mündels 367.
Oblaten 226.
Oblationen 13. 281. 502.
Obligati ad ratiocinia 135.
Obreptio 254; ordinis 136.
Obrigkeit 192; Stellung zur Kirche 78.
Occam 51.
Occulta imped. matr. 362.
Odo v. Cluny 217.
Oecolompadius 84.
Oeconomice 158.
Oeconomus 500. 512. 518; capituli 167; des Klosters 224.
Officia vacabilia 481.
Offizialat 170. 262.
Officiales 169.
Officium 147. 148; Sanctum 158.
Offiziere, Ehen der 368; gemischte Ehen der Preußischen 395.
Ökonomat 512. 520.
Οἰκουμένη 25.
Ökumenische Konzile 182.
Ökumenizität 183.
Öl, heiliges 493.
Oldenburg, Literatur des KR. von 87; Dienstgericht in 193; keine Superintendenten in 195
Olmütz, Bischofswahl in 318.
Ölung, letzte, unterliegt Pfarrzwang 175; während Interdikt 274.
Omnibonus 116.
Ὠμοφόριον 162.
Opferdienst, geistl. 13.
Opfergaben 475.
Opinio doctorum 122.
Optionsrecht in den Kapiteln 320; der Kardinäle 155.
Oracula vivae vocis 249.
Oratorianer 232.
Oratorien 349.
Orden 214 ff.; Autonomie der 256; Errichtung der 222; simonistische Aufnahme in einen 281.
Ordensgelübde 226; in der ev. K. 235.
Ordensgeneral 225; auf ökumenischem Konzil 184.
Ordensgymnasien 464.
Ordenshaus 222.
Ordenskleid, Anlegung des 226.
Ordenspersonen, konvertirte 242.
Ordensprovinz 225.
Ordentliche Synode 211.
Ordinariat 170.
Ordinarius 163.
Ordination 23. 134. 163; ev. 145; per saltum 136; simonistische 281; Voraussetzungen der 134; Wiederholung der 349; Wirkungen der 140; Zeit und Ort der 139.
Ordinationsbefugniß 137
Ordines hierarchici 134; minores 134.
Ordinis iura des Bischofs 163.
Ordnungsstrafe 292.
Ordo 13. 22 24; erforderlich für KÄmter 306; Romanus 112.
Organisation der geistl. Gerichte 261.
Organisches Edikt für Bayern 61.
Organist 147. 200.
Orgeln 514.
Orientalisches Kirchenrecht, Literatur des 9.
Originis ratione, compet. 138.
Ὅρος κανονικός 105.
Ort des ehelichen Zusammenlebens 429; der Ordination 139.

Os clauditur, aperitur 155.
Osnabrück, Bisthum 176; Bischof von 194; V. v. apostolischer Provikar des Nordens 179; Stadtkonsistorium in 194.
Österreich-Ungarn, Literatur des KR. von 7; Besetzung der Bisth. in 318; Ehescheidungsrecht 438 f.; für Nicht-Katholiken 445; Eheschließung in 420; ius exclusivae 153; Konkordat 66. 70; Oberkirchenrath in 191; Ordenswesen in 220; Reformationsrecht in 92; Verhältniß von Staat und Kirche in 59; ev. Kirche in 87.
Ostgothen, Stellung der, zur K. 35.
Ostia, Bischof von, konsekrirt den Papst 152.
Ostiarien 134.
Ostindien, Patriarch von 161.

P.

Pachomius 215.
Päderastie, Ehescheidungsgrund 448.
Paderborn, Bischof von, apost. Delegat 179; apost. Vikar. für Anhalt 179.
Paganus 36.
Paleae 116.
Palliengelder 483.
Pallientaxe 162.
Pallium 149. 162.
Panisbrief 505.
Panormitanus 119.
Papalsystem 44; Fortentwickelung des 52. 69. 148.
Papst 148; Aufsichtsrecht des 296; Dispensationsgewalt des 253, Rechte des, bei Errichtung von Episkopaten 300; Genehmigung des, zur Errichtung einer Kongregat. 232; für Veräußerung von KGut 523; Gerichtsbarkeit des 261; Gesetzgebungsrecht des 35. 249; Infallibilität des 69; iudex ordinarius 247; kann matrim. non consummat. lösen 433; Mönch, kann werden 228; auf ökumen. Synoden 35. 183; kann ordiniren 137; Regierungsgewalt des 35; Stellung des, zum Frankenreiche 39; Stellung des, als völkerrechtlicher Schiedsrichter 47; Stellung des 45; verurtheilt allein Bischöfe 285.
Papstbriefe 129.
Papstthum, Entwickelung des 33.
Papstwahl 45. 150.
Paris, Nuntiatur in 160.
Parität 91.
Parochiae gentilitiae 174.
Parochiales praebendae 165.
Parochialkirche 199.
Parochialkirchhof 243.
Parochialverhältnisse, Prozesse über 264.
Parochianen, Baulast der 513 ff.
Parochus 174; primitivus 302.
Hagoizia 25.
Pars maior 256.
Parsimonialia bona 506.
Parteien im Kriminalproz., Ordinat. der 135.
Parteifähigkeit des professus 230.
Partes decisae 118.
Partiale interdict. 274.
Partialis 275.
Passauer Vertrag 72.
Passivbürger, kirchlicher 240.
Pastor 81. 174.
Pastoralbriefe 14.
Patene 498.
Pathenschaft, Versagung der 288.
Patres 126.
Patriarch 26. 27. 161; des Abendlandes 149; jüdischer, Gerichtsbarkeit des 257; ökumenischer 36.
Patriarchalsynode 184.
Patrimonialia bona 506.
Patrimonii titulus 137.
Patrimonium St. Petri 149.
Patriziat 153.
Patron 324; Baulast des 515 f.; Eigenschaften des 327; Betheiligung des, an Verwaltung des KVermögens 522; im KVorstand 202; im kath. KVorstand 519; Recht des, an Pfründe 329.
Patronat des Hamburger Senats 187; in Preußen 68; Prozesse über 260. 264.
Patronatkirchen, Baulast bei 515 f.
Patronatrecht 324 ff.; Begründung und Übertragung 327; strafweise Entziehung der Ausübung des 295; Inhalt des 328 f.; Untergang des 330; Wesen des 325 ff.; in der ev. K. 342.
Patronatum benef. 148.
Paucapalea 116.
Paulus bestellt Apostel 11.
Paupertatis titulus 137; votum, Wirkungen des 228.
Pdjol 215.
Peccatum veniale 353.
Peculium clericale 506; des professus 228.
Pedum curvum 164; rectum 149.
Peine infamante 450.
Pensio 303. 504. 515.
Pensionis titulus 137.
Pensionsfonds 347.
Per accusationem 285; exceptionem 286; notorietatem 285.
percussores clericorum 273.
Perrücken der Kleriker 140.
Person, Irrthum über 370.
Persona minus grata 317; miserabilis 260.
Personale interdict. 274; sacril. 281.
Personalgemeinde 199.
Personalzehnt 487.
Personat 148.
Persönliches Patronatrecht 326.
Persönlichkeit, juristische, der K. 472 f.
Pertinenz, siehe Zubehör.
Peterspfennig 480 f.
Petitionsrecht der Gen.-Synode 213.
Petri, Felsen 36.

Petrus, Brief des 110; Grabmal des 30; in Rom 29; Matthäus 129.
Pfaff 83.
Pfalz, Union in 100.
Pfandrechte, gesetzliche, der KGemeinde 522.
Pfändung der Geistlichen 144.
Pfarrei 173.
Pfarreiwälder 505.
Pfarrer, kath. 173 ff.; ev. 197; in KVorstand 202; Pflicht des, für Schule 461; Verhältniß des, zum KVorstand bei KZucht 291; Vermehrung der Zahl der 304.
Pfarramt, ev., Errichtung eines 301.
Pfarrbericht 299, siehe auch Pfarrrelation.
Pfarrgemeinde, kath. 176.
Pfarrgemeinderath 203.
Pfarrhaus, Baulast am 514. 517.
Pfarrkaplan, Fortfallen des Amtes des 339.
Pfarrkirchen, Baulast an 514.
Pfarrkonkurs 308.
Pfarrökonomiegebäude 514.
Pfarrrecht 199; des Abtes 255.
Pfarrrelation 298.
Pfarrverband im röm. Reiche 38; Zugehörigkeit zum 240.
Pfarrversamlung 199.
Pfarrverweser 176. 200.
Pfarrvikar 176.
Pfarrwahlrecht 75. 324. 342 ff.
Pfarrwittwenfonds 511.
Pfarrzwang 174 f.
Pfingstausschüttung des heil. Geistes 10.
Pflichten der KBeamten 179.
Pflichtheilsberechtigung gegenüber dem professus 228.
Pforzheim, Pfarreintheilung in 199,
Pfründenverleihungstaxe 143.
Pfründenvermögen 519. 521.
Pfründner, Baulast des 513 ff.
Philippiner 232.
Piaristen 219.
Piatto cardinalizio 156.
Pirhing 4.
Pisa, Synode von 48. 183.
Pistoja, Synode von 56. 187; über Pfarrer 174.
Pithou, Pierre 54; Gebrüder 3.
Pius IX. proklamirt Dogm. 58; über Österr. Staatsgrundgesetz 67.
Placet 51 59. 62 ff. 249 f. 252. 256; in Österreich 66; in Preußen 68.
Plebs 24.
Plenarkonzil 185.
Plenissimo iure, incorporatio 302 f.
Pleno iure, incorporatio 302.
Plenum ius patronatus 326.
Polen, ref. Gemeinden in 85.
Pollutio 271. 497.
Polycarpus 114.
Pommern, Kirche in 80; Missionsgebiet 179.
Poena 265.
Poenitentia 265.
Pönitentialbücher 112.
Poenitentiale Romanum 113.
Pönitentiar 157. 167.
Poenitentiaria, päpstl., Formelbuch der 112. Taxe der 483.
Poenitentiarius 353; nimmt nicht Theil an Distributionen 182.
Pönitenzpfarre 292.
Pontifex maximus 148; christl. Kaiser als 32.
Pontificale Roman. 348.
Portarius capituli 167.
Portio congrua 504.
Portugal, Besetzung der Bisthümer in 318; Ehescheidungsrecht 439; Eheschließung in 420; ius exclusivae 153; Ordenswesen in 220; Toleranz in 91.
Port-Viktoria, Bischof v. 178.
Possessgebung 325.
Postbüreau des Papstes 150.
Postscrutinium 153.
Postulatio 304. 319; professi 231.
Potestas clavium 144; directiva, der Kirche über den Staat 90; iurisdictionis 133; in der ev. Kirche 144; magisterii 460; ordinis 133; in der ev. Kirche 144.
Praebenda 147. 165 f. 504.
Praecedentia 179; der Domherrn 166.
Praeceptum paschale 352.
Praecipuum membrum ecclesiae 76.
Praefectus apostolicus 178; der Kongregation. 158.
Präkonisation des Bischofs 319.
Prälat in der ev. Kirche 196.
Praelati 147; cum iurisd. quasi episcopali 177; nullius 177; auf ökumen. Konzil 184.
Praelatura, gratiae, iustitiae 156.
Prämonstratenser 217.
Präpositus 196; des Klosters 223 des Profeßhauses 223; provincialis 223.
Praesentare 324.
Präsentationsfrist 328.
Präsentationsrecht 343; des Patrons 328; des simonist. 292.
Praesentiae 182.
Präsident des Landeskonsistoriums 209.
Praesidere auf der Synode 35.
Präsidium der Prov.-Synode 209.
Praestaria 503.
Prävention bei Concursus 334; bei del. mixta 270.
Prag, EB., legat. nat. 160; Primat v. 161.
Pragmatische Sanktion 52.
Precaria 503.
Predigerseminar 467.
Predigt 174; 347 f.; der Presbyter 37.
Presbyterales praebendae 165.
Presbyterialverfassung 87. 201; in Deutschland 86.
Πρεσβύτεροι 12. 14. 16; der Apostel-Gesch. 11.

Presbyter, Ursprung der 11; Einzelfunktionen der 20; jüdische 12; in ref. K. 201.
Presbyterkollegium 19.
Preußen, Literatur des KRechts von 6; ALR. 123; Ehescheidungsrecht des 445; Bischofswahl in 316; ev. Bischöfe in 194; Cirkumskription von 57; Konsistorien in 193; Ministerium der geistl. Angelegenheit. 189; Ev. Oberkirchenrath 189; Ordenswesen in 220 f.; Verhältn. von Staat und Kirche 62; seit 1848 67. 70; Papst gegen die Erhebung von, zum Königreich 53.
Priester vom heil. Geiste 221; Konvertirte 242; Profeßleistung der 227.
Priesterseminar 467.
Priesterthum, allgemeines 73.
Primas 161; von Italien 149.
Primat 27; römischer, im MAlter 42.
Primates 12.
Primatus Galliarum 39; iurisdictionis 148; honoris 148.
Primicerius capituli 167; notariorum 157.
Primitivus parochus 302.
Prior 223.
Prisca coll. canon. 106.
Privatbeichte in der ev. K. 354.
Privatio beneficii 278.
Privatum imped. matr. 361.
Privileg 255.
Privilegia des geistl. Standes 142.
Privilegien betr. Bischofswahl im Fränkischen Reich 40.
Privilegientheorie über Konkordate 130.
Privilegium canonis 142. 279; des professus 228; de non evocando 262; fori 279; des Tonsurirten 139; in der ev. K. 287; für Universitäten 464.
Probepredigt 345.
Processionis aditus 502.
Proclamationes 422.
Procuratio 478.
Profanation 498; der K. 515.
Profeßhaus 223; der Jesuiten 229.
Professi ad chorum 225.
Professio 409; fidei 180; religiosa 226; tacita 227.
Professionis titul. 137.
Profeßleistung 226.
Professorales praebendae 165.
Professoren der Theologie 465 f.
Professus bei den Jesuiten 223.
Προιστάμενοι 12.
Prokuratoren 156; Ordination der 135; der Bischöfe auf ökumen. Konzil 184; im Jesuitenorden 223.
Promotio per saltum 140.
Propaganda 159.
Propheten 11. 15; Aussterben der 17.
Propositio der congreg. consistorial. 329.
Propst des Domkapitels 167; ev. 195.
Propstei, ev. 206.
Proselytenmacherei 241.
Prosynodal-Examinatoren 308.
Prosynodalrichter 263.
Provida solersque, Bulle 57.
Provikar 178.
Provincia 162; sed. ap. 177; des Jesuitenordens 223.
Provinzial 225.
Provinzialkollekte 209.
Provinzialkonzil 185.
Provinzialsynode 85. 128. 162. 205; im Fränk. Reich 41; Autonomie der 256; Kongregation zur Revision der Beschlüsse der 158; Strafgerichtsbarkeit der 284; ev. 208; Betheiligung der exemt. Bisthümer an 176.
Provisio 304; päpstl. 334.
Provisores 518.
Prozesse der K. 202. 519. 522; der Pfründe 505.
Prozeßfähigkeit der Konsistorien 193.
Prozession 348.
Prüfungen, theol. 208. 213; in der ev. K. 340; der Amtskandidaten 308.
Prüfungshaus der Jesuiten 223.
Prügelstrafe 268.
Psalmistae 134.
Pseudoisidor 42. 110.
Publicum imped. matr. 361 f.
Publikation der Kapitelsschlüsse 248 f.; der Beschlüsse des Tridentinum 52; der ev. KGesetze 190; der päpstlichen 249.
Puchta 83.
Pufendorf 83.
Punctatores 182.
Punktationen, Emser 56.
Purgatio 286.
Purum schisma 281.
Putativehe 406 f.

Q.

Quaestores eleemosynarum 354.
Quarta decimarum etc. 480. 502; funerum, canonica 243.
Quasi affinitas 387. 432.
Quasibesitz des Patronatrechts 329.
Quasidesertion 449.
Quasi-Domizil bei Eheschließung 422.
Quasi inspiratio bei Bischofswahl 319; Papstwahl durch 152.
Quasi-patrimonialia bona 506.
Quellen des KR. 101.
Quellensammlungen für KR. 9.
Quesnellische Sammlung 107.
Quindennia 483.
Quinquennalfakultäten 254.
Quod de fidelium, Breve 317.

R.

Rabanus von Mainz 113.
Rainerius Pomposianus 117.
Rangverhältniß unter mehreren Pfarrern 198.

Raptus 281. 374 f.; seductionis 375.
Rationabile testamentum 508.
Ratum matrimon. 359.
Räuber 244.
Ravenna, Metropol. von 37.
Raymundus de Peñafort 118.
Reaedificatio 326.
Reale sacrileg. 281.
Realis simonia 281.
Realzehnt 487.
Receptatores haereticor. 280.
Rechnungsführer 521.
Rechte, staatsbürgerliche 276.
Rechtserzeugung, kirchliche. 248.
Rechtshülfe, Verweigerung der 260.
Rechtskraft des Urtheils bei Eheannullation 404.
Rechtsmittel im Eheprozesse 406.
Rechtsstrafe 265.
Reconciliatio 497.
Rector 174. 223; des Jesuitenkollegs 223.
Recursus ad principem, siehe Appel comme d'abus.
Redemptoristen 219. 221.
Reden auf Kirchhöfen 245 f.
Redotatio 326.
Reformation, deutsche 72; schweizer. 84.
Reformationsrecht 92. 95.
Reformirte K., Stellung der, zur luth. Landeskirche 100.
Regalia 315.
Regaliae ius 511.
Regel des Bened. von Nursia 216.
Regesten der Papstbriefe 130.
Regiae praebendae 165.
Regierungsgewalt des Papstes 35.
Regimen minus plenum 162.
Regimentsgemeinschaft zwischen luth. und ref. K. 101.
Regino von Prüm 114.
Register, Ehe-, Tauf-, Sterbe-, kirchliches 423.
Regreßforderungen der KGemeinde gegen ihre Organe 485.
Regula de annali, tricennali 305.
Regulare benef. 147.
Regulares 165; als Beichtväter 354; unfähig für KAmt 311.
Regularitas für ev. KAmt 339.
Reich, Deutsches, über Jesuiten 221.
Reichsangehörigkeit, erforderlich für KAmt 308; für ev. Geistliche 341.
Reichsdeputationshauptschluß 56; über exercit. relig. 93.
Reichsgesetzgebung über Staat und K. 71.
Reichs-Invalidenversicherung der niederen KDiener 200.
Reichskirchengut, Eigenthum am 488. 490.
Reichskonkordat, Verhandlungen über ein 57.
Reichskonsul, Eheschließung durch 421.
Reichssteuer für K. 475.
Reichstag, Deutscher, Konfession auf dem 92.
Reichsversammlungen im Frankenreiche 40.
Reiffenstuel 4.
Reinking, Theod. 82.
Reisekostenentschädigung für Gen.-Syn. 212; bei Prov.-Syn. 209; bei Kreis-Syn. 528.
Reklamation gegen erzwungene Ordination 139.
Rekonziliation 163.
Rekusation des Kardinalates 155.
Relatio status 158. 296.
Relativa imped. matr. 362.
Religion, Verhältniß der, zum Staat 31.
Religionsbücher, Einführung der 208.
Religionsdelikte 96 f.
Religionsdiener 97.
Religionseid 340.
Religionsfonds, österr. 490. 503.
Religionsfrieden, Augsburg. 72.
Religionsgesellschaft 1.
Religionsübung in Österr. 67; in Preußen 67.
Religionsunterricht 463 f.
Religionsveränderung, Ehescheidungsgrund 451.
Religionsverschiedenheit, Ehehinderniß der 392 f.
Religionswechsel der Eltern, Folgen für Konfession der Kinder 238.
Reliquien 348; Handel mit 493.
Remedius von Chur 108.
Rendant der KGemeinde 521.
Renovatio consensus coniugalis 401.
Rente des Papstes 149.
Reparaturen kirchl. Gebäude 202. 517. 519. 521. 525 f.
Repartitionsfuß für KUmlagen 203.
Repudium 435.
Re sacra, Breve 318.
Res benedictae 493; dedicatae 494; ecclesiasticae 492. 493; religiosae 493; sacrae 493.
Reservatfälle 354.
Reservatio 304; casuum 163; der Absolution von Exkommunikation 273.
Reservationen, päpstl. 333; für Ernennung von Klostervorständen 224.
Reservatrecht, landesherrliches 190.
Reservatum ecclesiasticum 91. 92. 241.
Reservirte Absolutionen 354.
Residenz der Jesuiten 223; päpstliche 149.
Residenzpflicht 180; der ev. Geistlichen 200.
Resignatio beneficii 337.
Reskript 249.
Resolutiones Congregat. 127.
Respectus parentelae 381. 384.
Responsales 159
Restauration der franz. K. 57.
Revalidation nichtiger Ehen 402.
Revisores im Jesuitenorden 223.
Revokationsklage 524.
Revolution, franz., und die K. 57.
Rezeption der ökumen. Konz. 184.

Rheims, Diözese, Heimath der Pseudoisidor. Fälschung 111.
Rheinhessen, Union in 100.
Rheinisch-Westphäl. KO. 86. 206. 528.
Ricci, Scipio 56. 187.
Richard v. Siena 118.
Richer, Edm. 55.
Richter, Ordination der 135.
Riculf von Mainz 111.
Riegger, Paul Joseph, Jos. Anton von 4.
Ring der Kardinäle 155; und Stab 313; siehe Annulus.
Riten der kath. Kirche 159.
Rituale Roman. 348.
Ritus 212.
Rituum congreg. 159.
Rolandus Bandinellus 116.
Rom, Bischof von 27. 28; monarchischer Episkopat in 18; Gemeinde von 17. 29; verbindet die einzelnen Kirchen mit einander 29.
Römisches Recht 120; Verbot des Studiums des, für Kleriker 140; in der ev. K. 121.
Roßla, Konsist. in 194.
Rostock, Konsist. in 193. 194.
Rota Romana 156.
Rothad von Soissons 111.
Rubrica 115.
Rückkehrbefehl bei Desert. 449.
Rufinus 116.
Rügen, öffentliche 269.
Ruhegehalt 337.
Rumänien, Eheschließung in 420.
Ruralkapitel 170; ev. 199.
Rußland, Literat. des KR. von 9; Eheschließung in 420; ev. K. in 87; ev. geistl. Gerichtsbarkeit in 264; Missionsgebiet 177; Toleranz in 91.

S.

Sacerdotium 134.
Sachsen, Literatur des KR. von 7; Direkt. des Corp. Evang. 92; in Evangelicis beauftragte Staatsminister 191; König von, landesherrliche KGewalt des 191; Landeskonsist. 193; Missionsgebiet 178; Staat u. K. in 72; Prov., Missionsgebiet 179; -Koburg-Gotha, Literatur des KR. von 7; -Meinigen, Literatur des KR. von 7; -Weimar, Literatur des KR. von 7.
Sachsenspiegel reprobirt durch den Papst 47.
Sacramenti defectus 135.
Sacra officia 147.
Sacrilegium 281; reale 493.
Sacrista capituli 167.
Saeculare benef. 148.
Saecularisatio in perpetuum, ad tempus 231.
Säkularisation 303; der deutschen K. 56. 476. 490.
Säkularisirung d. professus 231.
Säkularpfründe 307.
Sakrament 349 ff.; des Altars 244; der Ehe 358.
Sakramentalien 458.
Sakramente, Ausschluß von den 271; siehe Abendmahl.
Sakramentsgemeinschaft 101.
Salbung der Könige 163.
Salomo von Constanz, Formelbuch des 112.
Salzburg, EB., legat. nat. 160; Primat von 161; Bischofswahl in 318.
Salva ap. sed. auctoritate 248.
Sammelwerke für KR. 9.
Sammlungen, älteste kirchl. 105; in KGebäuden 513.
Sanctitas 148.
Sanktion der ev. KGesetze 190.
Sarcerius über Ehescheidung 443.
Sardika, Syn. von 33. 284.
Satisfactio 354.
Sauter 4.
Savonarola 49.
Schaumburg-Lippe, Presbyterialverfassung in 201.
Scheidung gem. Ehen 327 f., siehe Ehescheidung.
Schenkung von KSachen 523; auf den Todesfall des professus 228; des Patronatrechts 327.
Scherz, Ehe geschlossen zum 369.
Schiedsspruch 257 f.
Schisma 154. 281; des XIV. Jahrh. 48.
Schismatiker 244; gleicherachtet Irrgläubigen 20; unfähig für KAmt 306.
Schleiermacher 83.
Schleswig-Holstein, Missionsgebiet 179; Literatur des KR. von 6; Ehescheidungsrecht 438.
Schließung der Gen.-Syn. 212.
Schloßkirche 491. 493.
Schlüsselgewalt in der ev. Kirche 144.
Schmalkaldische Artikel 132.
Schmalzgrueber 4.
Schöffenamt, Freiheit der Geistlichen vom 143.
Schola 13.
Scholasticus capituli 167; der Jesuiten 223.
Schottland, Literatur des KR. von 8; Eheschließung in 420; Kapitel in 166; Missionsgebiet 177 f.; Missionsorganismus in 177; Staat und Kirche in 96.
Schulaufsicht 463.
Schulbehörde, oberste 194.
Schuld an Ehescheidung 452.
Schuldklagen gegen Kleriker 259.
Schule, Aufsicht über die 174; Verhältniß der, zur Kirche in Österreich 66 f.
Schulordnung 461.
Schulzwang 461.
Schutz, strafrechtlicher, der Religionsgesellschaften 96.
Schutzabgaben 481.
Schutzrecht des Staates über die Kirche 95.
Schwägerschaft 385.

Schwangerschaft der Braut 371.
Schwarzburg-Sondershausen, Ehescheidungsrecht 446.
Schweden, Literatur des KR. von 8; Eheschließung in 120; ev. Kirche in 87; Missionsgebiet 177; Toleranz in 91.
Schweiz, Literatur des KR. in der 7; Bischofswahl in der 318; Eheschließung in der 420; über Jesuitenorden 221; Staat und Kirche in der 94; Toleranz in der 91.
Schwerter, Lehre von den beiden 46.
Schwiegereltern, Ehehinderniß mit Schwiegerkindern 387.
Scientiae defectus 135; in der ev. Kirche 340.
Scrinarius 157.
Scriptores 126.
Scrutinium bei Bischofswahl 319; bei Wahl des Jesuitengenerals 223; Papstwahl durch 152; bei der Ordination 139.
Seckau, Besetzung des Bisthums 318.
Seclusae 215.
Secretaria brevium 157; status 157.
Secretarius generalis 223.
Sectio 303.
Sedes impedita 168.
Seelgereid 477.
Segnung 459.
Sekte 1; ketzerische, im MAlter 49; Duldung der 93.
Selbständigkeit, Erforderniß der, für Wahlfähigkeit der KGem. 204.
Selbstmörder 244. 246. 292.
Selbsttaufe 350.
Selbstverstümmelung 136.
Selbstverwaltung, kirchl. 79.
Selbstverwaltungskörper, ev. 88.
Seminar, wendisches, in Prag 309.
Seminare 466 ff.; in Rom 158.
Seminaristicum 479.
Send 297.
Sendgericht 269. 285.
Sendzeuge 297.
Senior 195. 208.
Seniorat, ev. 206.
Senioratsausschuß 209.
Senioratskurator 208.
Seniorat sversammlung 208.
Separatio quoad thorum et mensam 438.
Sepultura, asinina 246; solemnis 244.
Sequester, Patronatrecht des 327.
Servatus Lupus 111.
Servitia 481 f.
Servitium 478.
Servituten an KSachen 523.
Siebenbürgen, ev. Kirche in 87; ev. Bischöfe in 195; Ehegerichtsbarkeit in 264; Ruralkapitel in 199.
Sigillum confessionis 354.
Signatura gratiae 157; iustitiae 157.
Simon, Magier, Grabmal des 30.
Simonie 281. 289 f. 292. 305. 307; in Rom 47; des Patrons 330.
Simonieeid 341.
Simplex benefic. 147. 148.
Simpliciter papae reserv. censurae 273.
Simulation bei Eheschließung 368.
Simultankirche 498.
Simultanschule 462.
Sine deminutione 325.
Singulare ius patronat. 326.
Siricius 33.
Sittenzustände des Klerus vor dem Investiturstreit 43.
Skandinavien, Bischöfe in 195.
Skiten 216.
Sklaven als Christen 13; Ehen von Freien mit 370; Ordination der 135.
Sklaverei, Stellung der Kirche zur 47.
Socius provincialis 223.
Soldaten, Ehen der 367; Ordination der 135.
Solennität, bei Veräußerungen der Kirche 523.
Sollicitatio ad turpia 282.
Sonne und Mond 46.
Sonntagsfeier, Verletzung der 268 f.
Spanien, Literatur des KR. von 8; Besetzung der Bisthümer in 318; Ehescheidungsrecht in 439; Eheschließung in 420; ius exclusivae 153; Staat und Kirche in 94; Ordenswesen in 220; Toleranz in 91.
Spanische Sammlungen 107.
Spanndienste 480. 515. 517.
Speciale interdict. 274.
Speciali modo papae reserv. censurae 273.
Specialis suspensio 275.
Speier, Konsist. in 191; Reichsabsch. von 1526 72.
Spener, Einfluß auf Konfirmat. 352.
Sperrgelder 506.
Spezialsynode, ev. 197.
Spezialvikar 200.
Spiele, Aufsicht über 36.
Spiritualia des bischöflichen Amtes 315.
Spolienrecht 507 f.
Sponsalia 408 f.; de praes., de futuro 412 416; nach luth. Auffassung 417.
Sponsores bei der Taufe 351.
Sprachgitter 233.
Staat, Stellung des, zur geistlichen Amtsbesetzung 309 f.; betr. Besetzung d. ev. KÄmter 341; zur Errichtung von KÄmtern 301; zur Veränderung und Aufhebung der KÄmter 303; Verhältniß des, zum ev. Disziplinarverfahren 295; Genehmigung des, zur Errichtung von KGebäuden 496; Stellung des, zu KSteuern 484 f.; Verhältniß des, zu KStrafen 267 ff. 275 f. 279; Aufsicht des, über KVermögen 518 f.; Genehmigung des, zur Errichtung einer Kongregation 232; und die Orden 222; Genehmigung des, zur Profeßleistung 227.

Staat und Kirche 31. 90; im röm. Reiche 38; im fränk. Reiche 41; im MAlter 45. 51; in der neueren Zeit 58; seit dem J. 1848 65 ff.; nach Calvin 85; nach reformator. Auffassung 76; in Bayern seit dem J. 1848 67. 70; in Preußen seit dem J. 1848 67. 40.
Staatsangehörigkeit, erforderlich für KAmt 308; Verlust der, durch Professleistung 228;
Staatsanwalt, Theilnahme des, an Ehenichtigkeitsklagen 402 ff.; an Ehescheidungsprozessen 454; Ordination der 135.
Staatsbeamte, Bann gegen 268; Medizinalstrafen gegen 276; Ordination der 135.
Staatsbehörden 192; führen landesherrliches KRegiment 188.
Staatsbürgerrecht, Erforderniß f. Mitgliedschaft an der Landeskirche 240; Erforderniß für Wahlfähigkeit in KGemeinden 204.
Staatseigenthum am KGut 490.
Staatsgrundgesetz, Österr. 67.
Staatsminister auf Synoden 186; in Evangel. beauftragte 191.
Staatsprüfung für KBeamte 309.
Staatsuniversität, Studium auf 309.
Staatsverträge des deutschen Reiches über Eheschließung 421.
Stabilitas loci 216. 219; provinciae 219.
Städte, KVerf. in den 77.
Stadtkirche 516.
Stadtkonvent 209.
Stahl, Theorie über KVerf. 188.
Stallum in choro 165.
Stammkloster 225.
Stand, geistlicher, Rechte des ev. 201; verschiedener, Ehehinderniß 370.
Stände, Betheiligung der, am KRegiment 78. 80.
Standesbeamter bei Eheschließung 424.
Standesbuchführung der Pfarrer 174.
Standesherren, Konsistorien der 194.
Standespflichten, geistliche 140.
Standesrechte, geistliche 142; in der ev. Kirche 147.
Stationes 178.
Status politicus, ecclesiasticus, oeconomicus 74; saecularis 231.
Statusstreitigkeiten 260.
Statuta, eccl. antiqu. 106.
Statuten 256; der Kongregat. 233.
Stellvertreter des Superintendenten 197.
Stellvertretung im geistlichen Amt 310; bei Eheschließung 423. 426.
Stephanus, Math. 82; von Salona 106; Tournai 116; über Pseudoisidor 111.
Sterbemonat 510.
Steuern, kirchl. 484 ff.; der Geistlichen 45.
Steuerfreiheit der Geistlichen 142; der geistlichen Güter 474 f.
Stiefeltern, Ehehinderniß mit Stiefkindern 387.
Stifterrecht 323.
Stiftsschule 460.
Stiftung einer K. 326.
Stiftungen, kirchliche 469 f.; Vermögen der 493.
Stiftungskommission 529.
Stiftungsrath 204.
Stiftungsvermögen, KGut 489 f.; in Württemberg 203.
Stilles Begräbniß 244.
Stillstand 84.
Stimmrecht der Staatsbürger 276.
Stipendium missae 503.
Stolbergische Konsistorien 194.
Stolgebühren 281. 477 f.; bei Begräbniß 243.
Stoltaxe 477.
Strafanklagen gegen Geistliche 267.
Strafgerichtsbarkeit, kirchl. 264; der Konsistorien 289; über ev. Geistliche 295.
Strafverfahren, kirchl. 285 f.
Strafversetzung 269. 278. 292.
Stralsund, städt. Konsistorium in 194.
Straßburg, Bisthum 176; Besetzung des Bisthums 318; KVerfassung in 84.
Stryck, Sam. 82.
Studentenduelle 135.
Stuprum 281.
Subdelegation 248.
Subdiakon 21.
Subdiakonat 134.
Subreptio 254.
Subsequens matrimonium, legitimatio per 429.
Subsidium charitativum 479. 484.
Substitut, ev. 200.
Succentor capituli 167.
Südafrikan. Gemeinden, Aufsicht über 193.
Südamerika, Besetzung der Bisthümer in 318.
Sueven, Stellung der, zur K. 35.
Suffraganbischöfe 162. 172; des Papstes 155.
Suffragia ecclesiae 272.
Sühneversuch im Ehescheidungsprozeß 454.
Sukkursalpfarrer 174.
Summae Decreti 126.
Summepiskopat 188.
Sünden 266; Kirchenzucht wegen 289; Prozesse über 260.
Sündenbekenntniß 353.
Super disciplina regulari, Congreg. 159; negot. eccl. extraordin., Congreg. 159; negotiis epp. et regular., Congreg. 158; residentia eppor., Congreg. 158; revisione synod. prov., Congreg. 158; statu ecclesiar., Congreg. 158. 159.
Superhumerale 162.
Superintendent 79. 81. 195. 209; Dispensation durch 255; Ernennung des 316; Vorsitzender der Kreis-Syn. 206; ordinirt 146 f.; visitirt 299.
Superintendentialausschuß 209.
Superintendentialkurator 208. 209.
Superintendentialversammlung 208.

Superior 223.
Supernumerarii canonici 166.
Superveniens affinitas 386.
Suppressio 303; beneficii 330.
Suspendirte, unfähig für KAmt 307.
Suspensio 271. 275. 277; der ev. Geistl. 292; der kirchl. Mitgliedsrechte 267.
Syllabus errorum 58.
Sylvester, Fälschungen betr. 33.
Symbole der ev. K. 132; Konsensus der 101.
Synagoge 12.
Synhedrium 12.
Synodal-Examinatoren 308.
Synodalkosten 485.
Synodalkreis 213.
Synodalperiode 211.
Synodalrath 213.
Synodalschrift 212.
Synodalverfassung 89. 205; in Deutschland 86.
Synodalvorstand 213.
Synodaticum 478.
Synoden 25; älteste 103; in Frankr. 85; ökum. Stellung des Papstes zur 35; kaiserl., päpstl. 185; geistl. 251; Berufung der 45; Gerichtsbarkeit der 264; Gesetzgebungsgewalt der 249.
Σύνοδος 13.
Synodus 297; kursächs. 197; in Württemberg 192. 196.
Syphilis, Ehescheidungsgrund 450.
Szepter, Beleihung mit 315.

T.

Tafelgut bischöfl., s. Mensa episcopalis.
Tagegelder auf Gen.-Syn. 212; bei Prov.-Syn. 209; bei Kreis-Syn. 528.
Tamburini, Pietro 56.
Tamquam sed. ap. delegati 247.
Tancred 117. 119.
Taubstumme, Ehen der 363.
Taufe 236. 350; ev. 98; Entstehung von Ehehindernissen durch 389; Voraussetzung für Ordination 134; Unterlassung der 204. 291; Wiederholung der 349; nicht-christlicher Kinder 101.
Taufformular der röm. K. 29.
Taufkirche 170.
Taufpathen 236. 351 f.
Taufpathenschaft, Versagung der 290 f.
Taufregister 351 f.
Tausch der Benefizien 338; in der ev. K. 346; des Patronatrechts 328; von KSachen 523.
Taxa Innocentiana 479.
Taxen 483; für Pallium 162.
Telegraphenbüreau des Papstes 150.
Tellez, Gonzalez 3.
Tempelherren 218.
Temporalia des bischöfl. Amtes 315.
Temporaliensperre 506.
Tempus clausum 423. 427.
Ternavorschlag 328.
Terrae missionis 177.
Territorialsystem 83.
Tertiarier 235.
Tertii regulares 235.
Tertullian über Klerus 24; über röm. Primat 30.
Terzo pensionabile 505.
Testament, altes, ius divinum 102.
Testamente, der Kleriker Prozesse über 260; zu Gunsten der K. 471.
Testamentsformen, kanon. 476.
Testes synodales 297.
Testimonialien zur Ordination 138.
Testirfähigkeit, Verlust der 277; der Kleriker 506 ff.; d. professus 228. 230 f.
Thätlichkeiten unter Eheleuten 449.
Theatiner 219.
Theilung des patronatberechtigten Gutes 327.
Theodor v. Canterbury 113.
Theodulf v. Orléans 108.
Theologus 167.
Θίασοι 13.
Thiere, Strafverfahren gegen 271.
Thomas v. Aquino 44; über Buße 353.
Thomassin, Ludwig 3.
Thomasius, Christian 4. 83.
Tischtitel 137.
Titularbischof 169. 172.
Titulatum benef. 147.
Titulus 136 ff.
Tituli 154; cardinales 155.
Tod, bürgerl., des professus 230; des Vaters, Einfluß auf die Konfession der Kinder 239.
Todesstrafe für Ketzerei 280; in der ref. K. 290.
Todfall 477.
Todsünden 260. 353.
Todte, Strafverfahren gegen 271.
Todtengräber 147.
Todtenvigilien 243.
Tödtung bewirkt irreg. ex delicto 136.
Tokio, EBischof von 178; ev. Gemeinde in 188.
Toledo, Metropolit von 26.
Toleramus 442.
Toleranz 58. 77. 91. 98; in Brandenburg-Preußen 93.
Tolerati excommunicati 273.
Tonsur 37. 139; ertheilt durch Abt 225.
Torres über Pseudoisidor 112.
Tortur der Geistlichen 268 f.
Totale interdict. 274.
Totalis suspensio 275.
Tractatio 313.
Tractatus im Decr. Gratians 115.
Traditio sponsae 410.
Tradition 126.
Träger der Kirchengewalt 187.
Translatio beneficii 303.
Transsumptum 129.
Trappisten 217.
Trauerjahr der Wittwe 456.

Trauung, deutschrechtl. 410; kirchl., in der ev. K. 417. 424; Unterlassung der 204 f. 291; Verhältniß der, zur Civilehe 426; Versagung der 288. 291; ev., nach kath. Auffassung 98.
Trauungshindernisse, ev. 361. 385.
Trennendes Ehehinderniß 361.
Trennung der Ehe in der kath. K. 432 ff.; von Tisch und Bett 452. 454; in der ev. K. 444; von Staat und K. 65. 94.
Treueid 179; der Geistlichen 311; Entbindung der Unterthanen vom 277.
Tridentini Conc. Card. Congreg. 158.
Tridentinische Form der Eheschließung 416. 422.
Trient, Konzil von 52. 127. 184; Publikation der Disziplinarbeschlüsse 54.
Trier, Metropolitanverfassung für 39; Primat von 161.
Triregnum 149.
Trunkenheit, Ehe geschlossen in 363.
Trunksucht Ehescheidungsgrund 450.
Tuccare, se 165.
Turbatio sanguinis 456.
Türkei, Missionsgebiet 177.
Turnier, Gefallene im 244.
Turnus bei Präsentationsrecht 329.
Turrecremata, Joh. v. 48. 116.

U.

Übereinstimmung, Ehescheidungsgrund 451. 454.
Übertragung des Patronatrechtes 327.
Übertritt zu anderer Konfession, Ehescheidungsgrund 451; des Landesherrn, Einfluß des, auf exercit. rel. 92; von der ev. K. 241; zu einer anderen Religion 240; von einem Orden zum anderen 232.
Ulm, KVerfassung in 84.
Umgang mit Exkommunizirten 271. 272; unerlaubter, Ehescheidungsgrund 448.
Umlagen, kirchl. 203. 212. 519. 521.
Umpfarrung 303.
Umwährung des Kirchplatzes 515.
Umwandlung der Zehnten 487.
Unam Sanctam, Bulle 46.
Unauflöslichkeit der Ehe 359. 432 f. 435.
Unbescholtenheit, geschlechtl., Irrthum wegen 372.
Uneheliche, Ordination der 135.
Unehrliches Begräbniß 246.
Unfehlbarkeit der Kirche 133; des ökumenischen Konzils 184; des Papstes 148.
Unfeierliches Begräbniß 246.
Ungarn, Eheschließung in 420; König von, legatus 160; ev. K. in 87; ev. geistl. Gerichtsbarkeit 264; Patronatrecht in 331.
Ungetaufte Kinder, kein kirchl. Begräbniß 244.
Ungläubige, Auflösung der Ehen 433; Taufe der Kinder von 236.
Ungültigkeit der Ehe 361. 401.
Uniformia sub eodem tecto, beneficia 336.
Unio 302; per subiectionem 330.
Union der ev. K. 99.
Unität, poln., der Brüdergemeinde 194.
Universalepiskopat des Papstes 148.
Universalkonzil 185.
Universitas capitulor. rural. 170.
Universitäten 464.
Unmündige, Patronatrecht der 329.
Unordentliche Wirthschaft, Ehescheidungsgrund 450.
Unsittliches Verhalten, Ehescheidungsgrund 450.
Untergang des Patronatrechts 330.
Untergericht, geistl. 197.
Unterhalt, Entziehung des, Ehescheidungsgrund 449; der KGebäude 513; aus Ordensvermögen 228.
Unterkonsistorium 197.
Unterrichtsfreiheit in Österreich 67.
Unterrichtswesen 460 ff.
Unterscheidungsjahr 241.
Unterthaneneid der Geistl. im Fränk. Reich 41.
Unverletzlichkeit der Kardinäle 155.
Unvermögen, geschlechtl., Ehehinderniß 380.
Unverträglichkeit, Ehescheidungsgrund 450.
Unzucht der Braut, Ehescheidungsgrund 448; mit Kindern, Ehescheidungsgrund 448; widernatürliche, Ehescheidungsgrund 448.
Urban VIII., Bulle Pastoralis Rom. pontif. vigilantia 53.
Urlaub für KBeamte 182.
Ursulinerinnen 219.
Usucapio libertatis von Baulast 515; betr. Patronatrecht 330.
Usufruktuar siehe Nießnutzer.
Usuraria pravitas 281.
Usurarii manifesti 244.
Usus 408.
Utensilia sacra 509.
Utrecht, EB. von 178.
Utrumque ius 2.

V.

Vandalen, Stellung der, zur K. 35.
Van Espen 55.
Vakanz der KÄmter 305; in curia 334; durch Profeßleistung 228.
Vakanzprediger 200.
Valentinian giebt dem Papste die Evocationsbefugniß 34 f.
Variationsrecht 328 f. 343.
Vasall, Patronatrecht des 327.
Vater, Einwilligung des, in Ehe der Kinder 363 ff.; Patronatrecht des 327; Recht des, über Konfession der Kinder 237.
Väterliche Gewalt, Verwirkung der, durch professio 230.
Vatikan 149.
Vatikanisches Konzil 69. 184; Sammlung 113.

Vehmgericht 286.
Venedig, Interdikt über 53. 275; Errichtung der Nuntiatur in 53.
Venerie vor der Ehe 371.
Verachtung des göttl. Wortes 204.
Veränderung eines KAmtes 302; des Patronatrechts 328.
Veranlassung des Ehebruchs 447.
Veräußerung des KVermögens 522 f. 525; von Kunst- ꝛc. Gegenständen 519. 520. 525 f.; von Grundeigenthum 519. 525 f.
Veräußerungsdekret 523.
Verbindungen, religiöse, an Schulen 235.
Verbrecher, geistl. Pflege der 469.
Verbrennung von Ketzern in Rom 281.
Verdacht des Ehebruchs, Ehescheidungsgrund 448; der Ketzerei 280.
Vereinsfreiheit in Österreich 67.
Vereinsgesetz, Anwendbarkeit des, auf Religionsgesellschaften 97.
Vereinigungen von KKreisen 208.
Vererbung des Patronatrechts 327.
Verfassung der Orden 222. 223.
Verfügung, einstweilige, im Ehescheidungsprozeß 455; letztwillige des professus 228.
Verhandlungen der Generalsynode 212.
Verheirathete, unfähig für KAmt 306.
Verjährung der Klagen der K. 471. 524.
Verkauf von Grabstellen 513; von KSachen 523; des Patronatrechts 328.
Verkehr unter den alten Christengemeinden 15; des Papstes mit den Landesbischöfen 296.
Verkehrssperre für Exkommunizirte 272.
Verknechtung 277.
Verlassung, bösliche 442 ff. 449 f.
Verleihung der KÄmter 304; von KSachen 523.
Verlobung 408 f. 409 f. 430; deutschrechtliche 410; zwischen Katholiken u. Akatholiken 396; Klage aus 260.
Verlust der Gemeindeämter 347; des Klerikates 267; des Patronatrechts 330.
Vermächtniß zu Gunsten der K. 471.
Vermiethung kirchl. Grundstücke 519. 525 f.
Vermögen, Prozesse über kirchl. 264; Täuschung über, bei Eheschließung 373; der Orden 222.
Vermögenserwerb der K. 472 f.
Vermögenskonfiskation 277; für Ketzer 280; durch den Papst 47.
Vermögensunfähigkeit der Orden 222. 229; des professus 228 f.
Vermögensverwaltung, kirchl. 470 ff.; Rechte der Generalsynode bei der 212.
Veröffentlichung der KStrafe 277.
Verordnungen, päpstl. 129; kirchl. Placetirung der 250.
Verpachtung von KGrundstücken 202; der Pfründengrundstücke 505. 510.
Verpfählen 51.
Verpflichtungsformeln der Geistlichen, Gesetzgebung über 252.
Versagung des kirchl. Begräbnisses 244.
Versäumnißurtheil im Eheprozeß 405.
Verschollenheit 377.
Verschwender, Ehen der 367.
Verschwendung, Ehescheidungsgrund 450.
Versetzung der Benefiziaten 338; der ev. Geistlichen 347.
Versprechungen bei gem. Ehen 396.
Verstümmelung bewirkt irreg. ex del. 136.
Versuch des Ehebruches, Ehescheidungsgrund 448.
Vertagung der Generalsynode 212.
Vertheilung der KEinkünfte 501.
Vertrag über eheliches Domizil 429; über die Konfession der Kinder 238.
Vertreter, Anfechtung der Ehe durch 403.
Vertretung bei Ehescheidungsklage 452; der Gemeinde 203.
Verwalter von KVermögen 522.
Verwaltung 295 ff.; des KVermögens 501. 518; Rechte des Patrons bei 343; des Pfründenvermögens 510.
Verwaltungsgerichtsbarkeit über K. 71; wegen Verletzung der Gewissensfreiheit 97.
Verwaltungsrecht, kirchl. 247.
Verwandtschaft, Ehehinderniß der 381 ff.; nachgebildete 388 f.
Verweigerung der ehelichen Pflicht 449; Ehescheidungsgrund 442; des elterlichen Konsenses wegen Entführung 376.
Verweis 292.
Verwirkung der Lehne 277.
Verzeihung des Ehescheidungsgrundes 447.
Verzicht des Papstes 154; auf Ehescheidungsklage 447; auf KAmt 337; auf Patronatrecht 330.
Vicarii 165.
Vicarius apost. 178; capituli 167; generalis 169.
Vicecancellarius 157.
Victor und die Osterregel 30.
Vienne, C. v. 118.
Vikar, apost. 160; für Sachsen 178; des Pfarrers 176; ev. 200; Fortfallen des Amtes des 339; Beigebung eines, als Disziplinarstrafe 292.
Vikariate, apostol. 36; des EB. v. Arles 39; ständiges 200.
Vikariatgericht in Dresden 262.
Vindicativae poenae 266. 277.
Virgines 214 f.
Virginitatis error 371.
Vis ac metus, impedim. 369.
Visitatio liminum 296.
Visitation in der ev. K. 197. 298.
Visitationis ap., congreg. 159.
Visitator 167.
Visitatores, apost. 178; im Jesuitenorden 223.
Visitatoren, häusliche 290; Verpflegung der 478 f.
Vita canonica 164.
Vitandi excommunicati 273.

Vitrici 518.
Voet, Gisbert 4.
Vogtei über K. 323.
Vokation der Geistlichen 343; Weigerung, die, zu ertheilen 214.
Volk, Betheiligung des, an Bischofswahl 312.
Völkerwanderung, Einfluß der, auf Papstthum 35.
Volksschule 460 ff.
Volksschullehrer, Mitglieder der Kreissynode 206.
Vollziehung der copula carnalis, Verzicht auf Ehescheidungsklage 447.
Vorbildung, allgemeine wissenschaftliche, der KBeamten 308.
Vorladung der Bischöfe vor weltl. Gericht 268.
Vormund, Genehmigung des, zu Ehe des Mündels 367.
Vormundschaft, Freiheit der Geistlichen von 143; Unfähigkeit des professus für die 230.
Vorrechte der K. betr. Vermögen 471.
Vorsitz auf ökum. Konzil 184.
Vorsitzender der Generalsynode 211; der Kreissynode 206; des kath. Gemeinde-KVorstandes 518.
Vorstand der Provinzialsynode 209.
Votum 459; in capitulo 165; simplex 232; Lösung des, durch professio 228; solemne 224; castitatis, löst matrim. non consummat. 433.
Vulgata 102; unbefugter Druck der 277.

W.

Wahl der Begräbnißstätte 243; zur Generalsynode 210; für Kapitelsstellen 320; des Klostervorstandes 224; zur Kreissynode 206; des Papstes 150; des Pfarrers 207. 342 ff.; des Superintendenten 195. 206; zur Synode 204.
Wählbarkeit zum KAmt, Verlust der 271.
Wahlfähigkeit für KGemeinde 204; Entziehung der, für Selbstverwaltungsorgane 291.
Wahlkapitulationen der Bischöfe 165; der deutschen Kaiser 59; bei Papstwahl 151.
Wahlkommissar bei Bischofswahl 316.
Wahlkörper zur Provinzialsynode 208.
Wahlkreise für Generalsynode 210.
Wahlmänner für Generalsynode 210.
Wahlrecht der Domkapitel 164; der Gemeinde 343; bei Papstwahl 151; der Staatsbürger 276; kirchl., Verlust des 294.
Wahnsinn, Ehescheidungsgrund 451.
Wahnsinnige, Ehen der 362; Patronatrecht der 329.
Waisen, Prozesse der 260.
Waldeck, K. in 80; engeres, weiteres Konsistorium 192; Union in 100.
Waldenser 49.
Wallfahrt 348.
Walther v. d. Vogelweide 48.
Warnung als Disziplinarstrafe 292.
Wartezeit 456.
Wechsel der Konfession 240.
Wechselfähigkeit des professus 231.
Wege, die zwei 104.
Weiber, können nicht ordin. werden 134.
Weihbischof 172; auf ökumen. Konzil 184.
Weihen, niedere, ertheilt durch Abt 225.
Weihung 459.
Weimar, Kirchenrath 188.
Weltordnung 74.
Wenilo v. Sens 111.
Wergeld der Geistlichen 41.
Wernigerode, Konsistorium in 194.
Werth des Streitgegenstandes im Ehescheidungsprozeß 455.
Wesel, Nationalkonvent von 85.
Westfriesland, Eheschließung in 419.
Westgothen, Stellung der, zur K. 35.
Westindien, Patr. von 161.
Westphälischer Frieden 92; faßt Luth. u. Ref. zusammen 99.
Wiclif 49; Auffassung von der K. 73.
Widerklage im Eheprozeß 406.
Wiederaufnahme in die K. 267.
Wiedertäufer 98.
Wiedertrauung Geschiedener 456 f.
Wiederverheirathung der Geschiedenen 452.
Wien, Nuntiatur in 160.
Wiener Kongreß 57; Konkordat 49.
Wiese 83.
Wiestner 4.
Wilhelm v. Embrun 118.
Wilhelmsthal, Gemeinde 95.
Willenserklärungen, Form der 521.
Willensfreiheit bei Ordensgelübden 226.
Wismar, städt. Konsistorium in 194.
Wittwen 215; Prozesse der 260; von Klerikern, Wiederverheirathung der 456; und Waisenpension 511.
Wöchnerin, Einsegnung der 237.
Wohlthätigkeitsanstalten 468 ff.
Wohnsitz in KGemeinde 204.
Wormser Edikt 72; Konkordat 314.
Wucherer 281; Begräbniß der 244.
Württemberg, Literatur des KR. von 7; Konkordatsverhandlungen mit 57; Konkordat 68; Konsistorium in, Schulbehörde 194; Verh. von Staat u. K. in, seit d. J. 1848. 68.
Würzburg, Bischofsversammlung zu 65.

Z.

Zabarella, Franz. 119.
Zaccaria 4.
Zahl der Kardinäle 155; der zu Ordinirenden 136; der Taufpathen 351 f.
Zanksucht, Ehescheidungsgrund 450.
Zehntablösung 487.
Zehntbesitzer, Pflichten der, für Unterhalt der KGebäude 513 f.

Zehnten 486 f.; Prozesse über 260.
Zehntgerichtsbarkeit 487.
Zehntlast 487.
Zehntpflicht 486 f.
Zehntstreitigkeiten 258.
Zeit der Ordination 139.
Zeitschriften für KR. 9.
Zerstörung der Häuser, KStrafe 277; von Kirchen 244; von religiösen Sachen 494.
Zeugen im Eheprozeß 404; bei Eheschließung 423. 426.
Zeugenpflicht der Kleriker 135.
Zeugnißverweigerung 354.
Zeugnißzwang für Bischöfe 268.
Zinswucher 281.
Zubehör der Kirche 515. 517.
Zucht der Kirche 265.
Züchtigung, körperliche, in der ref. K. 290.
Zu Kirch- und Straßengehen 419.
Zurückversetzung der Kleriker auf niedere Weihestufe 267.
Zurückweisung vom Abendmahl 352, siehe Abendmahl.
Zurückziehung des elterl. Ehekonsenses 366.
Zusammenleben der Ehegatten 428.
Zuständigkeit zur Exkommunikation 273; des Pfarrers für Eheschließung 423 f. 427.
Zwang auf Eingehung der Ehe 369. 430. 432; bei Ordination 139; zur Wiederherstellung des ehelichen Lebens 449; zum Zusammenleben der Ehegatten 428.
Zwangsbuße 265. 269.
Zwangsetatisirung 485.
Zwangsgewalt der ev. K. 145.
Zwangstaufe 236.
Zwangstrauung 418 f.
Zwangsvollstreckung an KSachen 495.
Zwingli, Verfassungsgedanken 84.

Offizin der Verlagshandlung.

LIBRARY ST. MARY'S COLLEGE

272.90943
F912

122242

FRIEDBERG, EMIL

262.90943 122242
F912
Friedberg, Emil
Lehrbuch des katholischen und evangelischen
kirchenrechts